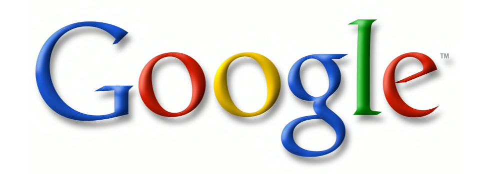
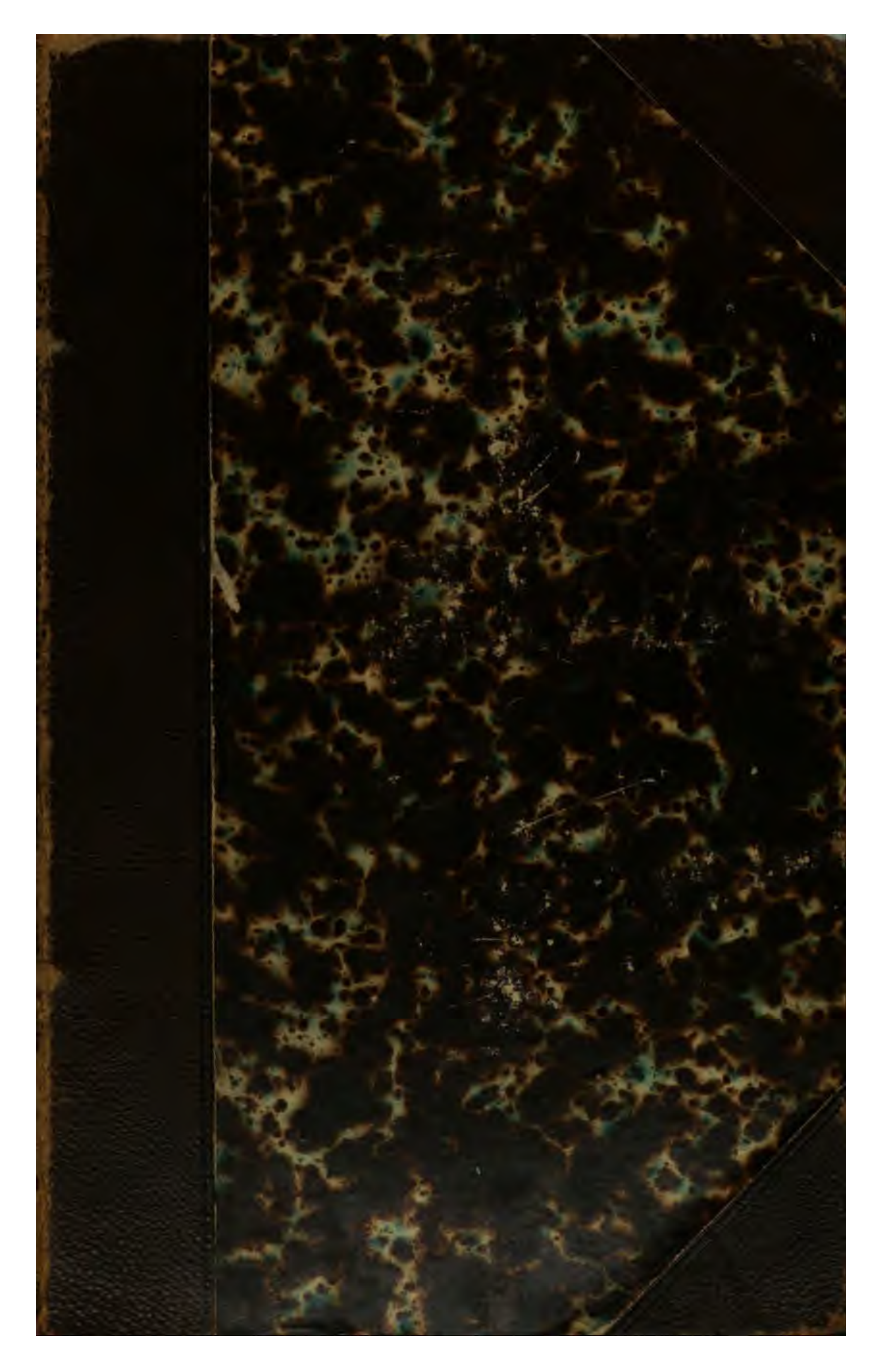








# Geschichte

des

# deutschen Volksschulwesens.

Von

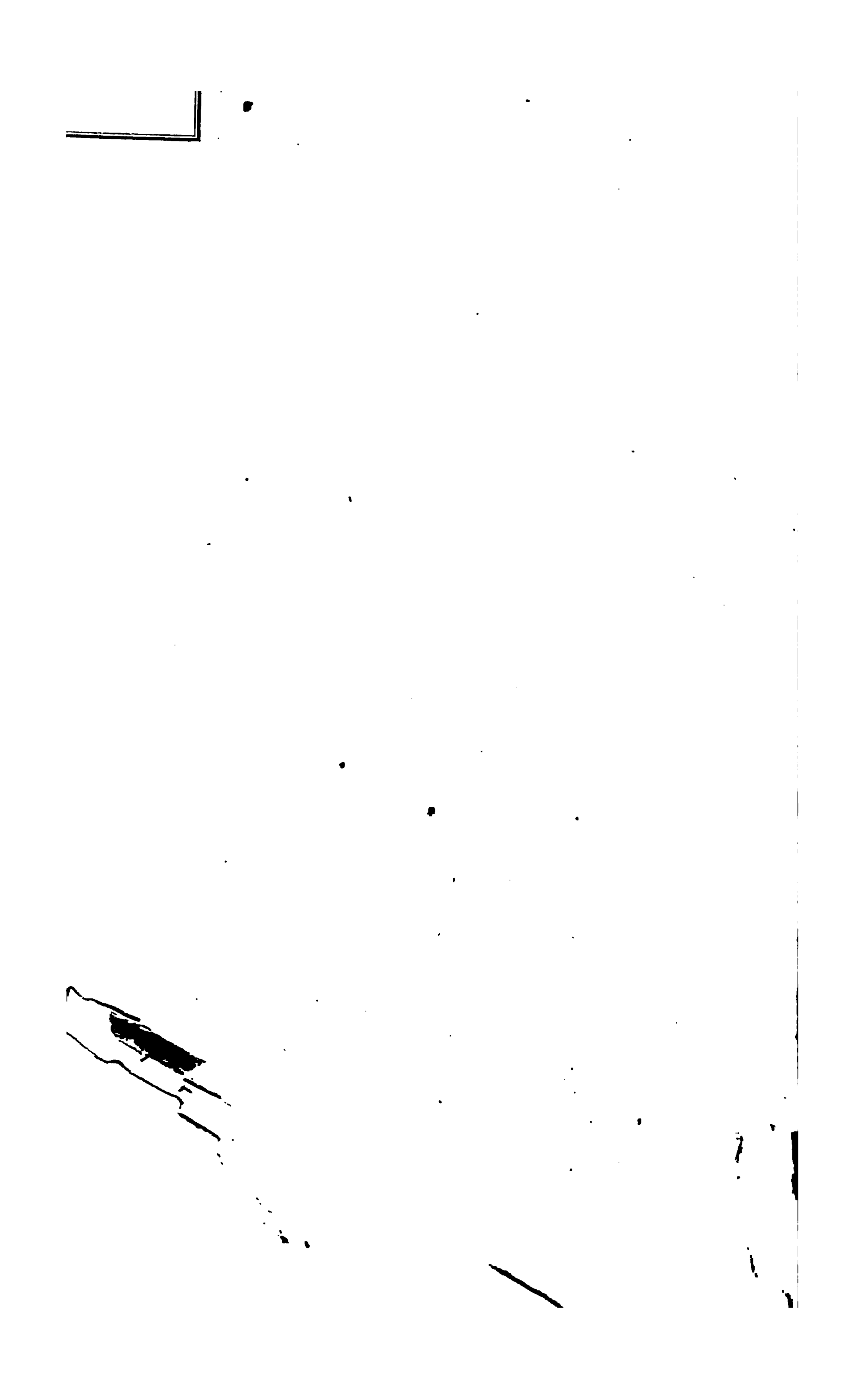
Dr. H. Heppe.

Vierter Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1859.



# Geschichte

des

# deutschen Volksschulwesens.

Von

Heinrich (Ludwig Julius)

Dr. H. Heppe.

Vierter Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1859.

# Vorwort.

Als ich mich vor etwa zwei Jahren zur Veröffentlichung meiner Studien über die Geschichte des deutschen Volksschulwesens entschloß, traf ich mit meinem Herrn Verleger nach Maßgabe meines damals vorliegenden Manuscripts die Verabredung, daß das ganze Werk drei Bände umfaßen sollte. Indessen waren damals einzelne Teile des Manuscripts noch nicht vollendet, und indem ich zur Ergänzung des noch Fehlenden meine Studien fortsetzte, geschah es, daß sich auch zur Geschichte des Volksschulwesens einzelner Länder, deren Bearbeitung ursprünglich nicht in meinem Plane lag, — weil ich die dazu erforderlichen Quellenschriften nicht zu erlangen wuste, — mancherlei Materialien darboten. So ist es gekommen, daß ich den Verleger dieser Schrift ersuchen muste, eine weit über den ursprünglichen Plan hinausgehende Erweiterung derselben zu gestatten. Denn zu dem vorliegenden vierten Bande wird, so Gott will, im nächsten Winter noch ein fünfter, das ganze Werk abschließender Band kommen.

Absichtlich führe ich, um auch in der Reihenfolge der einzelnen Bände meiner Schrift den Fortschritt der Geschichte darzustellen, die Geschichte der Volksschulen der im Band 4 und 5 vorkommenden deutschen Lande bis auf die neueste Zeit;*) und ebenso teile ich in diesen Bänden die angezogenen Verordnungen und Gesetzesstellen noch vollständiger mit, als es in den früheren Bänden geschehen ist, da ich von dem Werte, den solche genauen Mitteilungen haben, überzeugt worden bin.

Herzlichen Dank sage ich allen den theueren Männern, die mich in meinen Arbeiten durch ermunternde Begrüßung und Zusendung von literarischen Hülfsmitteln unterstützt und die Vollendung derselben mir ermöglicht haben: vor Allen den Herren Hofbibliotheksdirector Mycenius und Archivdirector Dr. Baur zu Darmstadt, Director Dr. Vogel zu Leipzig, Katechet Dr. Kröger zu Hamburg, Oberlehrer Hofmann daselbst, Seminarlehrer Wulff zu Ludwigslust, Dr. Wittmütz zu Schönberg bei Schwerin, Pastor Masch zu Demern, Pastor Genzen, Candidat Helbing zu Carlsruhe, Stadtpfarrer Dr. Holtzmann zu Heidelberg, Gymnasialdirector Dr. Curtze zu Corbach, Pastor Birkner zu Nürnberg, Dr. Evers zu Rostock, Bibliothekar Dr. Bethmann zu

*) In Band 1 habe ich Kurhessen, dessen ältere Schulgeschichte ich vollständiger als die irgend eines andern Landes durchforschen konnte, nur bis zum Anfange dieses Jahrhunderts (wo das kurhessische Volksschulwesen zum ersten Male vom Staate organisirt und als wirkliches Staatsinteresse behandelt wurde,) geführt. Weiter herunter ging ich in der Darstellung der Geschichte des Volksschulwesens in den im zweiten Bande besprochenen Ländern. In Band 3 ist die Geschichte der preußischen Volksschule bis zum Jahre 1824 geliefert, und der vorliegende Band geht bis zur Gegenwart herab.

Wolffenbüttel, Pastor Treviranus zu Bremen u. s. w. u. s. w.*)

Den wärmsten Dank schulde ich außerdem den hochverordneten Behörden einiger Länder, welche mit einem mich ehrenden Vertrauen mir die Benutzung ihrer Akten gestatteten.

Leider fehlt mir zur Vollendung des fünften Bandes noch gar Vieles. Die Geschichte des Oldenburgischen Volksschulwesens scheint gar nicht dargestellt werden zu können. Wenigstens war es mir trotz aller Bemühungen nicht möglich, die dazu erforderlichen Materialien zu gewinnen. Auch für Bremen fließen die Quellen sehr dürftig. Da außerdem mit Band 5 das ganze Werk abgeschloßen werden soll, das in Gesetzsammlungen, Programmen oder sonstigen Gelegenheitsschriften, in periodischen Blättern und Monographieen zerstreute Material aber oft nur durch einen glücklichen Zufall zu gewinnen ist, so erlaube ich mir an alle Freunde des Unterrichtswesens die Bitte zu richten, mich durch Zusendung von Materialien, welche zur Fortsetzung meines Werkes, insbesondere auch zur Anfügung von Nachträgen zu den vier ersten Bänden desselben geeignet sind, freundlich unterstützen zu wollen.

Die Unvollkommenheit meiner Arbeit kann Niemandem so klar vorliegen, als mir selbst, — schon darum, weil ich die zalreichen Lücken kenne, die auszufüllen ich vergebens bemüht gewesen bin. Aber grade darum bitte ich um so

*) Ein sehr verdienter Schulmann, der mit ganz ungewöhnlicher Aufopferung meine Arbeiten zu fördern bemüht gewesen ist und dem ich daher sehr viel zu danken habe, hat sich die Nennung seines Namens verbeten.

dringender, mir helfen zu wollen. Denn die Schwierigkeiten, welche der Vollendung dieser Schrift entgegenstehen, können nur dadurch überwunden werden, daß Freunde des Volksschulwesens und der Geschichtsforschung mir durch freundliche Handreichung arbeiten helfen.

Marburg, im Mai 1859.

Dr. Heppe.

# Inhaltsverzeichnis.

## XXII.
# Das Königreich Bayern.*)

Während des sechszehnten Jahrhunderts waren eigentliche Volksschulen in dem damaligen Herzogtum Ober- und Niederbayern nicht vorhanden. In den größeren Städten des Landes bestanden Schreib- und Rechnenschulen, um die sich jedoch die Obrigkeit nicht bekümmerte. Die bayerische Landordnung von 1553 handelt in Buch 4. Tit. 10 „von den Schulen", hat aber dabei nur lateinische Schulen im Auge, indem sie vorschreibt, „daß eine jede Obrigkeit bei Städten und Märkten und Flecken, da von Alters lateinische Schulen gehalten worden, fleißiglich darob sei, damit solche Schulen wieder aufgerichtet und in ein ordentlich beständig Wesen gebracht werden". Inzwischen mochten allerdings hin und wieder Volksschulen aus dem Interesse des kirchlichen und bürgerlichen Lebens entstehen; aber die erste öffentliche Vorschrift in Betreff der Volksschulen wurde erst in dem „Landrecht der

---

*) Hauptquellen: (Kreittmayr), Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbayerischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771. — Mayr's Generaliensammlung (dieselbe ist mir leider nicht zu Gesicht gekommen). — Döllinger, Repertorium über die Kreittmayrsche und Mayrsche Generaliensammlung, München, 1834. — Döllinger, Verordnungssammlung. — Kopp, die Volksschulverfaßung im Königreich Bayern, Würzburg, 1816. — Eisenlohr, das Volksschulwesen im Königreich Bayern, 1813. — Außerdem allerlei Verordnungen ꝛc., welche vereinzelt im Druck veröffentlicht sind.

# Vorwort.

Als ich mich vor etwa zwei Jahren zur Veröffentlichung meiner Studien über die Geschichte des deutschen Volksschulwesens entschloß, traf ich mit meinem Herrn Verleger nach Maßgabe meines damals vorliegenden Manuscripts die Verabredung, daß das ganze Werk drei Bände umfaßen sollte. Indessen waren damals einzelne Teile des Manuscripts noch nicht vollendet, und indem ich zur Ergänzung des noch Fehlenden meine Studien fortsetzte, geschah es, daß sich auch zur Geschichte des Volksschulwesens einzelner Länder, deren Bearbeitung ursprünglich nicht in meinem Plane lag, — weil ich die dazu erforderlichen Quellenschriften nicht zu erlangen wuste, — mancherlei Materialien darboten. So ist es gekommen, daß ich den Verleger dieser Schrift ersuchen muste, eine weit über den ursprünglichen Plan hinausgehende Erweiterung derselben zu gestatten. Denn zu dem vorliegenden vierten Bande wird, so Gott will, im nächsten Winter noch ein fünfter, das ganze Werk abschließender Band kommen.

Trivialschulen unter dem 18. September 1770 publizirt wurde. Dieselbe enthielt Vorschriften über Verbeßerung und Einrichtung des Schulwesens unter der Leitung des „geistlichen Rates“, der das gesammte Unterrichtswesen beaufsichtigte, über Einteilung der Schulen in sechs Klassen, Einführung neuer Schulbücher, Prüfung der Schullehrer durch den geistlichen Rat, Unterweisung der Schullehrer in der von der Musterschule zu München recipirten Lehrmethode, quartalweise Berichterstattung über das Schulwesen durch die Beamten und Schulobern, über Herstellung des Ansehens der Schullehrer, über Ausmittlung einer fixen Besoldung der Schullehrer ꝛc. Diese erste eigentliche Schulordnung des bayerischen Volksschulwesens lautete nemlich:

„Der wichtige Einfluß, welchen eine gute Erziehungsart und wol eingerichtete Schulen auf die Wolfahrt des Staates und Unserer sämmtlichen Unterthanen haben, bewog Uns, vor allem Unsere landesväterliche Sorge auf die öffentlichen Erziehungsörter zu werfen und jene Schulen in guten Stand zu setzen, worin der Grund zu den übrigen gelegt und der Jugend die ersten Gründe sowol des Christentums als der Wißenschaften beigebracht werden.

Da Uns nun der jetzige schlechte Zustand dieser sogenannten deutschen oder Trivialschulen ganz nicht unbekannt ist, und Wir gar wol einsehen, daß der Sache nicht anders als durch eine allgemeine Verbeßerung und neue Einrichtung abgeholfen werden kann: so haben Wir Uns von Unserm geistlichen Rate, von dem künftighin, wie bisher, alles Schulwesen in Unseren Churlanden besorgt werden soll, einen Plan unterthänigst vortragen laßen, den Wir Unseren gnädigsten Absichten durchgehends gemäß befinden und mit allem Ernste vollzogen wißen wollen.

Gleichwie es bei einer guten Schuleinrichtung hauptsächlich auf drei Stücke ankommt, I. auf gute Schulbücher, II. auf gute und tüchtige Lehrer und III. auf eine gute Lehrart: so befehlen und verordnen Wir hiermit gnädigst in Ansehung

§. I. des I. Punktes, daß sowol zur Aufmunterung der Schüler, als zur Ersparung der Kosten auf die nötigen Schulbücher die Gegenstände, was die Kinder zu lernen haben, so viel möglich auseinandergesetzt, und selbst die Trivialschulen in sechs

Classen eingeteilt werden, wovon jeder in der Schule ein besonderer, und von Zeit zu Zeit ansehnlicherer Platz eingeräumet werden soll. Die Classen selbst sollen also eingeteilet werden:

I. Classe. Hier lerne man Buchstaben kennen und aussprechen.

II. Classe. Lesen und die erste Regel der Sprachkunst begreifen, auch anfangen zu schreiben.

III. Classe. Förmliche Schriften machen und die Regeln der Schönschreibekunst verstehen.

IV. Classe. Werden die Regeln der deutschen Sprachkunst systematisch gelernt.

V. Classe. Die Rechnenkunst.

VI. Classe. Anfangsgründe der deutschen Briefkunst.

Der Unterricht der Christenlehre läuft durch alle Classen mit.

§. II. Nach dieser Einteilung haben wir gnädigst anbefohlen, nachfolgende Schulbücher für jede Classe zu verfertigen, und zwar für die

I. Classe: 1) Buchstabentabelle, 2) Buchstabirbüchlein, nebst den Regeln von der Kenntnis und der Aussprache der Buchstaben und Sylben.

II. Classe: 3) Lesbüchlein, das zugleich den Inhalt zu Vorschriften geben kann, 4) Catechismus, 5) Evangelium.

III. Classe: 6) Regeln der Schönschreibekunst mit Tabellen, 7) Von Buchstaben, Sylben und Wörtern, nebst den Regeln der Kalligraphie.

IV. Classe: 8) Kleine Sprachkunst.

V. Classe: 9) Anfangsgründe zum Rechnen.

VI. Classe: 10) Kurze Anleitung zur Briefkunst.

§. III. Von diesen nun verfertigten Schulbüchern verordnen und befehlen Wir nun gnädigst, daß sie durch jede Schul- und Ortsobrigkeit mit allem Ernste in den ihnen untergebenen Schulen eingeführt, von den vorigen fehlerhaften Auflagen ja keine mehr geduldet und auf dies bei Schulvisitationen hauptsächlich gesehen werde. Den Verlegern der bisherigen fehlerhaften Auflagen wollen Wir zur Gnade noch, vom Tage der Kundmachung dieses Unseres gnädigsten Befehls an gerechnet, einen halbjährigen Termin gönnen, während dessen sie dieselbe außer Land oder sonst an den Mann

bringen und sich vor Schaden hüten können; wiewol sie dem schon vom 22. Mai 1765 von Uns so gnädigst als ernst gemeßenen Befehle schon lange die unterthänigst schuldige Folge leisten und dergleichen fehlerhafte Schulbücher nicht mehr hätten nachdrucken sollen.

§. IV. Wollen sich aber je die vorigen Verleger hinfüro mit Verkauf von Schulbüchern abgeben, so gestatten Wir ihnen zwar gnädigst, die neuverfertigten Schulbücher nachdrucken zu dürfen, befehlen ihnen aber auch alles Ernstes, und zwar unter Confiscationsstrafe der ganzen Auflage, daß sie bei jeder neuen Auflage, nach vorlaufstiger Erlaub und Genehmigung Unseres Censurcollegiums, ein Exemplar zur Einsicht an Unsern geistlichen Rat einsenden und des Schlußes gewärtigen, ob die Auflage, Unsern gnädigsten Absichten gemäß, von Fehlern rein und zum Dienste der Schulen brauchbar sei oder nicht.

§. V. Was den zweiten Punkten oder die Schullehrer betrifft, so wollen Wir unter den künftig aufzustellenden und den wirklich schon aufgestellten Lehrern einen Unterschied getroffen wißen. In Ansehung der künftig aufzustellenden erneuern Wir Unser gnädigstes Generalmandat vom 22. Mai 1765 und befehlen allen Ernstes, daß hinfüro kein Schullehrer nirgendswo in Unseren Churlanden aufgestellet oder angenommen werden soll, der nicht zuvor allhier bei Unserem geistlichen Rate, und nicht mehr bei Unserer Akademie der Wißenschaften, examiniret, zu diesem so wichtigen Amt für tüchtig gefunden und confirmiret ist.

§. VI. Damit sich nun sowol die künftigen als jetzigen Schullehrer in Unsere gnädigste Schulverordnungen desto gewisser und leichter fügen können, so haben Wir zu diesem Ziele zwei Bücher verfertigen laßen:

I. Unterricht für Schullehrer, wie sie, dem gnädigsten Befehle gemäß, hinfür in den Trivialschulen lehren und was sie für Eigenschaften haben müßen.

II. Orthographisches Handbuch, wodurch man sich nach den Regeln der Sprachkunst in allen Fällen leicht helfen kann.

Aus diesen zwei Büchern können sie sich nicht nur die ächte Unterrichtsart bekannt machen, sondern sie werden sich auch die

regelmäßige Orthographie und Schreibart in kurzer Zeit auf eine sehr leichte Art geläufig machen können.

§. VII. Wie es aber eine so bekannte als richtige Sache ist, daß man eine neue Lehrart weit leichter durch Beispiele als durch Bücher und Regeln begreifen kann, so soll die Schule bei Unserm Collegiatstifte ad divam Virginem allhier die Haupt- und Musterschule in der Unterrichtsart sein, welche, wie sie bereits mit einem nach Unsern gnädigsten Absichten tüchtigen Subjekt versehen ist, so sehen Wir auch ganz gerne und werden vorzüglich denjenigen in Schulbedienstungen mit Gnaden gewogen sein, welche sich zu künftigen Schuldiensten allda bereiten und vorläufig die Lehr- und Unterrichtungsart practisch gesehen und auszuüben werden gelernt haben.

§. VIII. Den wirklichen aufgestellten Schullehrern befehlen Wir weiters zwar gnädigst aber ernstgemeßenst, daß sie sich, soviel nach ihren Kräften, Alter und Umständen möglich ist,

I. aus den §. VI angezogenen zwei Büchern die gute Lehr- und Schreibart bekannt machen, woraus man sie in den vorzunehmenden Schulvisitationen prüfen wird;

II. soll ihnen nicht erlaubt sein, ein anderes Schulbuch in ihrer Schule zu brauchen oder zu gedulden, als die oben §. II angezeigt sind;

III. soll ihnen auch nicht erlaubt sein, eine andere Vorschrift der Jugend vorzulegen, als die in obigem Lesbüchlein §. II Nr. III enthalten oder stückweise aus obigen Schulbüchern gezogen ist. Und dies so lange, bis sie selbst in der deutschen Sprache und Schreibart sich hinlänglich geübt haben und darin stark genug von der Schulvisitation befunden sein werden.

§. IX. Damit nun alles dies desto gewisser vollzogen und ob es vollzogen, eingesehen werden kann, so ergeht Unser gnädigster Befehl dahin, daß alle Unsere Beamte und jedes Orts Schulobern quartaliter, mit Eingange des Jahres 1771 zum erstenmale, von der Anzal, dem Alter, der Fähigkeit und selbst von dem Fortgange der neuen Einrichtung an Unsern geistlichen Rat nach der unten angehängten gedruckten Tabelle von Punkt zu Punkt Bericht erstatten.

§. X. Gleichwie Wir nun alle obigen Verordnungen in den strengen Vollzug gebracht wißen wollen, so werden Wir auch Unser gnädigstes Augenmerk dahin wenden, daß den Schullehrern hinfüro die ihnen gebürende Achtung und ein hinlänglicher Unterhalt durchgehends verschafft werde.

§. XI. Und zumalen das Amt eines öffentlichen Schullehrers in einem Staate eines der wichtigsten ist, als wovon meistenteils die Erziehung guter und nützlicher Staatsbürger abhängt, so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, daß jedes Orts Obrigkeit diesen Schullehrern ihr Ansehen auf alle mögliche Art erhalten, vermehren, ihnen nach Beschaffenheit und Gutbefinden thunliche Freiheiten einräumen, sie bei denselben handhaben und ja vor allen nicht unter andere Zünfte stoßen und den Handwerkern wider die Gewohnheit aller gut eingerichteten Staaten gleich halten soll.

§. XII. Um ihnen einen hinlänglicheren und beßeren Unterhalt zu verschaffen, wollen Wir durchgehends alle Winkelschulen abgeschafft und aufgehoben wißen, als welche nicht nur dem Gehalte der öffentlichen Schullehrer, sondern selbst der Schuleinrichtung einen nicht geringen Schaden verursachen. Hingegen befehlen Wir gnädigst, daß besonders auf dem Lande zu Winterszeit die Eltern ihre Kinder fleißig in die öffentlichen Schulen schicken und ihnen den zu ihrer künftigen Lebensart so nötigen Unterricht nicht entziehen.

§. XIII. Um den Eltern die Bürde zu erleichtern, wollen Wir es zwar bei dem jetzigen geringen Schulgelde belaßen, hingegen aber gedenken Wir gnädigst jeden Schulhalter mit einem hinlänglichen Fixo zu versehen.

§. XIV. Zu diesem Ziele gewärtigen Wir in einem nach Kundmachung dieses Generalmandats zweimonatlichen Termin von allen Unseren Beamten und jeden Orts Schul- oder andern Obrigkeiten in Städten und Märkten einen statthaften Bericht sammt Vorschlägen:

I. Wie viele Schulhalter sich in jedem Orte befinden?

II. Wie groß die Anzal der Schulkinder insgemein sei?

III. Wie hoch sonst jeder Schulhalter jedes Orts komme?

IV. Wie man ihm in Städten und Märkten freie Wohnung verschaffe?

V. Auf was Art und durch welchen Fond nach Beschaffenheit jedes Ortes und anderer Umstände sowol die nötigen Schulbücher für die armen Schulkinder gratis beigeschafft, als in Städten und Märkten auch ein hinlängliches Fixum für den Schulhalter kann ausfindig gemacht werden?

§. XV. Von den Schulen auf dem Lande gewärtigen Wir in einem eben zweimonatlichen Termin gnädigst einen unterthänigsten Bericht:

I. Wie groß insgemein die Anzal der Kinder sei und wie hoch der Schulhalter komme?

II. Was für Mühewaltung und wie oft er die Woche oder das Jahr hindurch Schule zu halten pflege?

III. Ob er nebst der Schule noch andere Dienste versehe oder Gewerbe treibe, und was für eine?

IV. Wie ihnen der Unterhalt, wenn er nicht hinlänglich wäre, allenfalls könnte gebeßert werden.

Gleichwie nun Unseren Churlanden und selbst allen Unseren getreuen Unterthanen daran liegt, daß alle diese Verordnungen ehestens und aufs Genaueste mit Anfange nächstkünftigen Schuljahres befolgt werden, so erwarten Wir auch von allen Unseren Regierungen, Magistraten, Landgerichten, Klöstern, Stadt-, Markt-, Hofmarchs- und andern Schulobrigkeiten nicht anders als einen ungesäumten und genauen Vollzug, und hoffen gar nicht, daß Wir diese gemeinnützliche Sache durch strenge (wiewol gewis unausbleibliche) Strafen und Mittel zu betreiben und Unsere so gnädigste als ernste Willensmeinung wirksam zu machen genötigt sein werden."

Ein zweites Generalmandat, welches unter dem 5. Febr. 1771 publizirt wurde, enthielt Vorschriften über die Einrichtung der deutschen Schulen, über Anhaltung der Kinder zum Besuche der Christenlehre und der Schule gegen Entrichtung eines Schulgeldes (wenigstens von Seiten bemittelter Eltern), über Bestrafung der Säumigen, Unzuläßigkeit der Verwendung der Kinder zu Handthierungen vor zurückgelegter Schulzeit, über den Besuch der Christenlehre und Schule durch die Lehrbuben, Verbot der Winkel-

schulen mit Gestattung der Hauslehrer für die die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder, Gebrauch der vorgeschriebenen Schulbücher, Beihülfe der Pfarrer in der Erteilung des Schulunterrichtes, Visitation der Schulen bei dem Umritt des Rentmeisters und durch die Kirchendeputations- und geistlichen Räte u. s. w. Insbesondere wurden in dem neuen Generalmandat zur sorgfältigeren Pflege des Schulwesens die Aufstellung von Schuldirectoren befohlen.

Die Seele aller dieser Reformen war Braun, der namentlich durch Ausarbeitung von Schulbüchern, an denen es in den Trivialschulen des Kurfürstentums noch gänzlich fehlte (indem ein Katechismus, ein ABC- und Evangelienbuch nur hier und da gebraucht wurden,) die rührigste Thätigkeit entfaltete.*) Allein der Hindernisse, welche diesen Reformen entgegenstanden, waren so viele, daß weder die Verordnungen der Staatsregierung noch die Schulbücher Brauns die zuchtlosen Anstalten, welche man Trivialschulen nannte, in wirkliche Schulen umzuwandeln vermochten. Vor Allem war es schlimm, daß die Eltern weder ihre Kinder regelmäßig zur Schule schicken, noch die neuen Schulbücher anschaffen wollten, und außerdem stand die Rohheit der Schulmeister den Bestrebungen der Staatsregierung nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in

*) Unter den zalreichen Schriften Brauns (von denen grade die wichtigeren mir leider nicht zu Gesicht gekommen sind,) sind hier zu nennen: Anleitung zur deutschen Sprachkunst zum Gebrauch der Schulen in den Kurlanden zu Bayern, 1765 und 1776. — Akademische Rede von der Wichtigkeit einer guten Einrichtung im deutschen Schulwesen, 1768. — Kurbayerisches neueingerichtetes ABC, oder Buchstabentabelle, nebst einer Erklärung für die erste Klasse der Kinder, 1770. — Kurbayerisches neueingerichtetes Lesebüchlein zum Gebrauch der deutschen Schulen für die zweite Klasse der Kinder, 1770. — Regeln der deutschen Schönschreibekunst nebst den hierzu nötigen Tabellen, zum Gebrauch der deutschen Schulen für die dritte Klasse der Kinder, 1770. — Anfangsgründe der deutschen Sprache für die vierte Klasse der Kinder, 1770. — Anfangsgründe der Rechnenkunst, zum Gebrauche der deutschen Schulen für die fünfte Klasse der Kinder, 1770. — Kurze Anleitung zur deutschen Briefkunst für die sechste Klasse der Kinder, 1770. — Gedanken über die Erziehung und den öffentlichen Unterricht in Trivial-, Real- und lateinischen Schulen nach den katholischen Schulverfaßungen Oberdeutschlands, 1774. — Die Dorfschule, ein Drama, 1783. — Die übrigen Schriften Brauns siehe in Meusels Schriftstellerlexicon I, S. 561—566.

den größern Städten als unübersteigliches Hindernis im Wege.*) Schon unter dem 25. Juni 1771 wurde daher eine Verordnung erlaßen, welche Vorschriften über den Vollzug der neuen Schulordnung, über Bestrafung der säumigen und widerspenstigen Eltern enthielt, die Anschaffung der angeordneten Schulbücher, unentgeltliche Mitteilung derselben an Kinder armer Eltern, Entfernung der alten und der im Auslande gedruckten Schulbücher und die Einführung der vorgeschriebenen Lehrmethode befahl, die Preise der Schulbücher festsetzte, auf möglichste Vereinigung der Meßner- mit der Schullehrstellen drang und allen Bewerbern um Schullehrerstellen zur Pflicht machte, sich vor ihrer Anstellung gegen den Bezug eines täglichen Zehrungsdeputates in München prüfen zu laßen.

Noch schlimmer jedoch war die Abneigung der mächtigen Jesuitenpartei gegen das Volksschulwesen, indem derselben überhaupt die Pflege deutscher Bildung etwas durchaus Fremdes und Widerwärtiges war.**) Kaum war daher in Bayern das Bedürfnis einer wirksameren Hebung der Volksschulen zur Sprache gekommen, als auch das ganze eben erst angeregte Interesse durch die Machinationen der Jesuiten als „lutherische Ketzerei" verdächtigt wurde. Von diesem Uebel sah sich indessen das Volksschulwesen des Landes bald befreit, indem i. J. 1775 der Jesuitenorden in Bayern aufgehoben und dessen Güter zu Schulzwecken verwendet wurden; und als zwei Jahre später, nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph, die Linie Pfalz zur Regierung kam, wurde alsbald

*) In München war es üblich, daß die Zünfte der Handwerker mit ihren Standarten an den Frohnleichnamsprocessionen Teil nahmen. Unter diesen Handwerkerzünften erschien herkömmlich auch die Zunft der Schulmeister mit ihrer Standarte. Um nun den Stand der Lehrer zu heben, beabsichtigte die Regierung, die Schulmeister ohne Standarte unter den bevorzugteren Ständen bei den Processionen aufziehen zu laßen, allein mit gröster Entschiedenheit wiesen die Lehrer diese Neuerung zurück, indem sie erklärten, daß, wenn sie ohne Standarte aufziehen sollten, die Ehre Gottes und vielleicht auch ihre eigne Schulmeistergerechtigkeit beeinträchtigt würde.

**) Die erste bayerische Schrift, in welcher eine Abhandlung über die deutsche Sprache vorkam, war lateinisch geschrieben. Es war dieses das von dem Jesuiten Ignaz Weitenauer i. J. 1762 veröffentlichte Hexaglotton geminum docens linguas duodecim.

die Leitung des gesammten Unterrichtswesens in die Hände Brauns gelegt.

Was nun geschehen müße, war nicht zweifelhaft: auch in Bayern muste jetzt Felbigers Schulreform zur Einführung gebracht werden.

Es geschah dies (jedoch in eigentümlicher Weise) durch die „Kurf. Schulverordnung für die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen in Bayern", welche unter dem 8. August 1778 publizirt wurde. Zufolge derselben sollten alle bayerischen Stadt- und Landschulen in der Weise „für die bürgerliche Erziehung" umgestaltet werden, daß nach Erfordernis der örtlichen Verhältnisse 1) in den Haupt-Regierungsstädten bei Gymnasien zugleich bürgerliche Real- oder Hauptschulen für den höheren Bürgerstand, 2) gemeine Stadt- und Land- oder Trivialschulen für die übrigen Stände und 3) unter diesen in allen Städten, wo Gymnasien waren, eine Muster- oder Normalschule errichtet würde, nach welcher die übrigen gemeinen Stadt- und Landschulen in Städten, Märkten und Dörfern organisirt werden sollten. Demgemäß wurde durch die Schulverordnung

I. die Einrichtung der bürgerlichen Real- oder Hauptschulen (§. 3—18) in folgender Weise geregelt: 1) Alle Schulen, sowol die Gymnasial- als die bürgerlichen Lehranstalten stehen unter der von der obersten Staatsbehörde unmittelbar geleiteten Gymnasialschuldirection. Die Rectoren der Gymnasien üben die Oberaufsicht über die Schulen aus, die Professoren der Gymnasien unterrichten die deutschen Schulmeister und prüfen die Schüler. 2) Ein Schüler, der in eine bürgerliche Hauptschule aufgenommen werden will, muß 9 Jahre alt und in den Grundlehren des katholischen Christentums wol unterrichtet sein; er muß im Lesen deutscher Schrift einige Fertigkeit besitzen, eine gute Currentschrift schreiben und muß sich die Anfangsgründe des Rechnens und die nötigsten Kenntnisse, die in den gemeinen bürgerlichen oder sogenannten deutschen Stadtschulen gelehrt werden, angeeignet haben. 3) Die in den bürgerlichen Haupt- oder Realschulen vorkommenden Lehrgegenstände sind: Fortsetzung des Unterrichts im katholischen Christentum, in der Rechnenkunst, im Schönschreiben, in der deutschen

Sprache, im Anfertigen von deutschen Aufsätzen und Briefen, in der Religionsgeschichte und Weltgeschichte, in der Geographie, Meßkunst, Naturgeschichte und Naturlehre, in der Haushaltungskunst, im Zeichnen aus freier Hand, sowie mit Zirkel und Lineal, nötigenfalls auch in der Mythologie und Archäologie. In der Hauptrealschule zu München ist auch die französische und italiänische Sprache zu lehren. 4) Nach der Verschiedenheit der Lehrgegenstände sollen auch die Schüler in verschiedene Klassen eingeteilt werden, welche einander nicht sub-, sondern fächerweise coordinirt sind, so daß jeder Schüler außer den allgemein nötigen Fächern grade diejenigen, welche für sein künftiges Berufsleben am nützlichsten sind, länger und gründlicher erlernen kann. — Kein Schüler wird genötigt, alle Fächer zu erlernen, vielmehr ist es teils seinem eignen, teils dem Willen der Eltern und dem bescheidenen Urteil des Lehrers, Rectors und Directors überlaßen, zu bestimmen, in welchen Fächern er gleichzeitig zu unterrichten ist. Daher müßen die Unterrichtsstunden so eingeteilt werden, daß kein Fach das andere hindert; andrerseits haben aber die Lehrer auch den Stand, die Talente und die körperliche Konstitution der Schüler wol im Auge zu behalten und demgemäß dafür zu sorgen, daß kein Schüler sich allzusehr anstrengt und sich mit zu vielerlei Dingen gleichzeitig beschäftigt. 5) Hat sich ein Schüler einen Lehrgegenstand erwählt, in welchem er sich unterrichten laßen will, so muß er bei demselben so lange verbleiben, bis er den in dem Lectionsplan der Schule bezeichneten Grad der Ausbildung erlangt hat. Alsdann kann er sich entweder einem andern Lehrfach zuwenden oder er kann mit einem ordentlichen Zeugnis aus der Schule entlaßen werden. — 6) Obgleich die Klassen dieser bürgerlichen Hauptschulen von einem begabten Schüler binnen drei Jahren, folglich vom 9. bis zum vollendeten 12. Jahre geendigt werden können, so haben doch, um eine verderbliche Viellernerei zu verhüten, die Rectoren und Lehrer darauf zu sehen, daß jedem Lehrgegenstande die gehörige Zeit gewidmet werde. Daher kommt es nicht darauf an, daß jeder Schüler seinen Schulcursus grade in drei Jahren vollende; vielmehr kann er sich bis ins 14. und 15. Jahr seines Alters in diesen Schulen aufhalten und auch, wenn er bei einem Handwerker

in die Lehre getreten ist, wöchentlich noch einige Lehrstunden derjenigen Fächer besuchen, die ihm zur Ausübung seines Berufsgeschäftes besonders nützlich sind. — 7) Für den gemeinschaftlichen Unterricht der Knaben der bürgerlichen Hauptschule und des Gymnasiums in gewissen Fächern, z. B. im katholischen Christentum, in der Moral, im Rechnen u. s. f., soll die Vorbereitungsklasse der Gymnasien (die bisher sogenannte Principienklasse,) mit der bürgerlichen Hauptklasse zwar verbunden, dabei aber soll die Grenzscheide zwischen der bürgerlichen und gelehrten Erziehung aufs Genaueste beobachtet werden. Es sind z. B. unter den Bürgerskindern hauptsächlich drei Gattungen zu unterscheiden, nemlich a) gemeine Kinder von Handwerkern, b) Söhne von Künstlern und c) künftige Studirende, d. h. Söhne, die wegen ihrer Talente zuweilen auch aus den geringsten Ständen zum Studiren zugelaßen werden. Unter diesen sind nur diejenigen zum Lateinlernen zu admittiren, die entweder die in den landesherrlichen Verordnungen bezeichneten Eigenschaften haben und darum in die Gymnasien aufgenommen werden können, oder die sich dem Schreibfach, der Buchdruckerei, der Chirurgie, der Pharmacie oder den bildenden Künsten zu widmen gedenken. Alle anderen dagegen sind hiervon ausgeschloßen. — Diesen allerdings wichtigen Punkt wollen S. Kurf. Durchlaucht vor allen anderen streng beobachtet wißen, damit der Entkräftung des Nährstandes durch einen übermäßigen Zudrang zu den akademischen Studien vorgebeugt werde. — 8) Ein Schüler, der in die Prinzipienklasse aufgenommen werden will, muß ein Alter von vollen neun Jahren haben und aus den gemeinen deutschen Stadtschulen die nötigsten Kenntnisse mitbringen, wo er sodann neben der Fortsetzung des Religionsunterrichtes, der Uebung im Rechnen, im Anfertigen deutscher Aufsätze u. s. w. den Unterricht in den Anfangsgründen der deutschen Sprache genießen und diesen so lange fortsetzen kann, bis er ein Alter von zwölf vollen Jahren und so viele Kenntnisse im Latein erreicht hat, daß er einen leichten lateinischen Satz erklären und aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzen kann. Hat der Schüler Talent und Fleiß genug, um sich auch mit andern Lehrfächern der Realschule zu beschäftigen, so wird ihm dieses, jedoch unter der Voraussetzung ge-

stattet, daß er in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und in andern wesentlichen Fächern der Gymnasien nicht zurückbleibe. — 9) Bei dieser Verbindung der Prinzipienklassen mit den deutschen Hauptschulen sind die bisherigen Magistri principiorum die Lehrer auch in den Hauptschulen, wie sie es bisher in den Regierungsstädten waren. Als Prinzipienlehrer genießen sie von den künftigen Studirenden das gewöhnliche Schulgeld, wie bisher; als Lehrer der bürgerlichen Hauptschulen erhalten sie aus dem Kurf. Schulfonds eine ihrer Arbeit angemeßene Besoldung, wofür sie nach der Anzal der Schüler sich Gehülfen im Lehramt, oder bisher sogenannte Präzeptoren zu halten und die Schüler der bürgerlichen Hauptschule unentgeldlich zu unterrichten haben. — 10) Se. Kurf. Durchlaucht wollen zwar ihren Collegiatstiften und bürgerlichen Magistraten das hergebrachte Recht, einen Lehrer für die Prinzipien- und Hauptschulen zu wählen, nicht entziehen, befehlen aber auch zugleich, daß in Zukunft Niemand zum Lehrer ernannt werde, der nicht zuvor von der Gymnasialdirection geprüft, für tüchtig erkannt und ein von der Gymnasialdirection ausgefertigtes Zeugnis über seine Befähigung vor seiner Anstellung als Lehrer dem Collegiatstift oder Magistrat, oder wem sonst das Präsentationsrecht zusteht, aufweisen kann. — 11) Die ordentlichen Lehrstunden sind nach hergebrachter Ordnung von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags zu halten. Das Schuljahr beginnt mit dem 15. Oktober und endigt mit Mariä Geburtsfest. Der Lectionsplan wird am Anfange des Schuljahrs öffentlich angeschlagen; wer die Lehrstunden besuchen will, hat sich zur Prüfung und Aufnahme bei dem Rector zu melden. — 12) Zur Vertretung der Lehrer in Notfällen werden sich nach Gutbefinden der Gymnasialdirection die theologischen Candidaten des Predigerinstituts in den wöchentlichen Katechisationen und in den philosophischen Gegenständen, (z. B. der praktischen Meßkunst,) sowie Philologisten und die bereits in den Gymnasien angestellten Repetitoren oder andere tüchtige Lyceisten, besonders aber diejenigen gebrauchen laßen, die sich nach der Hand dem Lehramt widmen und als Professoren angestellt werden wollen. Auch sollen diejenigen, die sich auf solche Weise vor Andern in der Pädagogik üben und hervorthun, bei vorkom-

menden Vakanzen vorzüglich berücksichtigt werden. — 13) Allwöchentlich und insbesondere an den Vorabenden der Sonn- und Festtage soll eine besondere Stunde dem Unterricht in der Religion und Sittenlehre gewidmet werden, in welcher die Pflichten des Christen gegen Gott, gegen sich selbst, gegen den Nächsten, gegen den Staat und den Landesherrn, überhaupt die gesellschaftlichen Pflichten gegen alle Menschen nicht nur dem Gedächtnisse, sondern auch dem Verstande und vorzüglich dem Herzen einzuprägen sind; wie überhaupt die Schüler bei allen ihren Handlungen nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Schule nach den Gesetzen der Religion und Rechtschaffenheit praktisch so zu leiten sind, daß sie gute Christen, rechtschaffene Bürger und brauchbare Leute werden können. Daher soll 14) die Disciplin, als die Seele des Unterrichts, sehr streng, aber doch immer mit gehöriger Bescheidenheit gehandhabt werden. Nach gegebenem Zeichen soll der Lehrer selbst der erste in der Schule, der Schüler aber soll niemals allein und sich selbst überlaßen sein. Die Lehrstunden, Gottesdienste u. s. f. sollen genau gehalten werden. Die Anordnung der letzteren hat der Rector des Gymnasiums zu bestimmen, dem auch hauptsächlich die Vollziehung dieser Schulverordnung, die Beaufsichtigung der Lehrer und Schüler und die Handhabung der Schuldisciplin obliegt. — 15) Alljährlich soll eine öffentliche Prüfung angestellt und an die Schüler sollen am Ende des Jahres öffentlich Prämien ohne Parteilichkeit und Nebenrücksicht, lediglich nach Verdienst ausgeteilt werden. — 16) Ob, was und wie alles dieses zum wahren Nutzen des gesammten Bürgerstandes geschehe, davon hat an jedem Orte der Kurf. Localschulcommissarius und überhaupt der Kurf. Hauptcommissarius und Director hinsichtlich des Ganzen genaue Nachricht einzuholen, sowie derselbe allenthalben in Gemäßheit der Schulordnung nach Umständen das Nötige zu verfügen, und wenn geflißentlich Hindernisse in den Weg gelegt würden, über solche unverzüglich höchsten Orts zu berichten hat.

II. Von den gemeinen Stadt- und Landschulen §. 19 ff. 1) Dieselben stehen sämmtlich als gemeine Polizeisachen unter den ordentlichen Obrigkeiten eines jeden Orts, welche das Schulwesen und die Erziehungsanstalten ja nicht für eine Kleinigkeit,

sondern als eins der wichtigsten Polizeigeschäfte ansehen und sich die Besorgung desselben mit den redlichsten Gesinnungen und dem eifrigsten Patriotismus angelegen sein laßen sollen. — 2) Die Lehrgegenstände derselben sind Christentum und Sittenlehre, Erlernung der Muttersprache durch Buchstabenkenntnis und Buchstabiren und Lesen, die Schreibkunst, in den Stadtschulen auch die Schönschreibekunst, die Rechnenkunst nach den vier Species, in den Städten auch nach der Regelbetri, u. s. f., sowie die für das gemeine Leben nötigsten Kenntnisse in Städten und auf dem Lande nach einem Elementarbuche, welches zu diesem Ende für Kinder in den Städten und auf dem Lande herausgegeben werden soll. — 3) Die Methode, nach welcher alle diese Lehrgegenstände in den öffentlichen Stadt- und Landschulen gelehrt werden sollen, ist bereits umständlich in der i. J. 1770 veröffentlichten Schrift bekannt gemacht worden: „Plan der neuen Schuleinrichtung in Bayern, nebst einem Unterricht für Schullehrer, wie sie dem Kurf. gnädigsten Befehle gemäß in den deutschen Schulen lehren und was sie für Eigenschaften haben sollen". Dieser Schulplan soll jetzt unter der Aufsicht der Polizeiobrigkeit eines jeden Orts auf das Pünktlichste vollzogen werden. Zu diesem Behufe soll 4) in jeder Regierungsstadt unter Aufsicht und Anordnung der Gymnasialdirection und des dazu gehörigen Personals eine Muster- oder Normalschule errichtet werden, in welcher nicht nur dieser gemeinnützige Plan am besten vollzogen, sondern wohin auch nach und nach alle Schullehrer von jedem Rentamte zum Unterrichte kommen, wo sie die beßere Lehrart praktisch kennen lernen und wenigstens etliche Tage unter Aufsicht des Rectors nach derselben lehren und Proben ihrer Fähigkeit geben können. — 5) Es soll auch kein Schullehrer mehr angestellt werden, der nicht von der Localschulcommission jeder Regierungsstadt in demjenigen Rentamte, in welchem die Schule ist, und hinsichtlich des Rentamtes München von der Gymnasialschuldirection ein glaubwürdiges Zeugnis darüber aufzuweisen hat, daß er zum Lehramt tüchtig befunden, in der Musterschule geprüft, daß er

die methodische Lehrart praktisch erfaßt und eine Probe seiner Tüchtigkeit abgelegt hat. Zu dieser Prüfung sollen sich 6) die Schullehrer, damit sie sich in den Musterschulen nicht zu lange aufzuhalten brauchen, vorbereiten, indem sie sich mit den Lehrbüchern und der Lehrart derselben vorläufig bekannt machen und über dieselben ihre Pfarrer, Kaplane oder benachbarte Schulmänner um Unterweisung angehen. Bei der Prüfung und bei dem Unterricht wird man ihnen mit aller Freundlichkeit begegnen und nicht zuviel von ihnen fordern, sondern ihnen nur das Nötigste darüber beibringen, wie sie die Lehrbücher nützlich gebrauchen, den Zusammenunterricht zum Nutzen der Jugend anwenden und ihren Pflichten nachkommen können. Zur Erleichterung der Reisekosten in die nächste Regierungsstadt, wo eine Musterschule ist, sollen jedem Schullehrer, der sich zur Prüfung stellt, aus dem Schulfonds täglich 24 Kr. gereicht werden. — 7) Ingleichen soll den Schullehrern nach dem Vermögen eines jeden Orts und nach besondern Verdiensten ein ausreichender Gehalt verschafft werden. Daher ist nicht nur schon unter dem 3. Septbr. 1770 Bericht darüber eingezogen worden: wie viele Schullehrer sich in jedem Orte befinden, wie groß die Anzal der Schulkinder insgemein ist, welche Einkünfte jeder Schulmeister an jedem Orte genieße, ob er nebst dem Schulamte noch andere Dienste, und welche zu versehen habe, wie ihm der Unterhalt, falls derselbe nicht ausreichend sei, allenfalls verbeßert werden könne, — sondern es hat auch die Polizeiobrigkeit jedes Orts fernere Vorschläge auf besagte Puncte in Bereitschaft zu halten. — Ebenso soll auch 8) auf das Ansehn der Schullehrer Bedacht genommen, es sollen ihnen nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse möglichst viele Freiheiten eingeräumt, sie sollen nicht mehr gleich Handwerkern in Zünfte gethan oder auf eine andere Art in ihrem Ansehn bei der Gemeinde geschmälert werden. — 9) Zur Begründung und Aufrechthaltung einer gleichförmigen Lehrweise sollen für alle öffentlichen Schulen Lehrbücher ausgearbeitet und gedruckt werden. — 10) Alle Polizeiobrigkeiten haben zufolge der Verordnung vom 5. Februar 1771 darauf zu dringen, daß (mit alleiniger Ausnahme der Standespersonen, welche ihres Amtes oder Charakters wegen Hofmeister

halten dürfen,) alle Eltern ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken. Kinder unbemittelter Eltern erhalten unentgeldlichen Unterricht. Kein Kind darf zu Handthierungen oder Hausdiensten angenommen werden, das nicht in den fünf Klassen der gemeinen Stadt- und Landschulen hinlänglich unterrichtet ist und sich darüber durch ein glaubhaftes Zeugnis ausweisen kann. — Uebrigens sollen auch die Lehrjungen in den Städten nicht nur in den öffentlichen Christenlehren, sondern auch wöchentlich einmal in den öffentlichen Schulen zur Fortsetzung ihrer Uebungen im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. erscheinen. — 11) Winkelschulen sind nicht mehr zu dulden und die Annahme von Hauslehrern ist nur so statthaft, daß dieselben außer der Schulzeit Unterricht erteilen und nur solche Kinder annehmen, die eine öffentliche Schule wirklich besuchen. Auch müßen solche Hauslehrer von der Localcommission oder von der Gymnasialdirection geprüft und für befähigt erklärt worden sein. — 12) Die Christenlehren (gewöhnlich, aber unrichtig, Kinderlehren genannt,) sollen zur Beseitigung der im Volke herrschenden Unwißenheit überall regelmäßig gehalten und die säumigen Eltern wie Kinder sollen der Ortsobrigkeit angezeigt werden. Jeder Pfarrer soll die zu seiner Pfarrei gehörigen Schullehrer im Katechesiren entweder selbst unterweisen oder durch seine Kapläne unterweisen laßen, auch wöchentlich auf dem Lande wenigstens einmal, in den Städten wenigstens alle vierzehn Tage einmal in Gegenwart des Schullehrers Unterricht erteilen. Geistliche, die hierin besondern Fleiß zu erkennen geben, sollen bei Besetzung von Vakanzen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 13) Schullehrer, die aus ihrem Schuldienste ihren ausreichenden Unterhalt beziehen, dürfen neben demselben kein anderes Gewerbe treiben. Meßnerdienste u. s. w. dürfen mit einem Schuldienste nur insofern verbunden sein, als deren Ausübung dem letzteren keinen Abbruch thut. — 14) Außerhalb der Regierungsstädte soll von der Obrigkeit jedes Orts ein geschickter, ehrlicher Mann, ein Schul- und Jugendfreund als Aufseher ernannt werden, der sich namentlich durch unerwartete Besuche von dem Zustande der Schulen überzeuge, ihre Auf- und Abnahme bemerke und seine Wahrnehmungen an die Obrigkeit einberichte. Auf dem Lande

kann dieses Aufseheramt den Pfarrern, Kaplänen, Kirchenpröpsten oder andern Gerichtsverwandten, bei den Klöstern dagegen einem in der vorgeschriebenen Lehrart wolerfahrenen und für den Unterricht der Dorfjugend redlich sorgenden Manne übertragen werden. — 15) In den Städten und Märkten aber sollen wenigstens alle halbe Jahre entweder von der Polizeiobrigkeit selbst oder durch andere von derselben hierzu bestellte Personen, mit Zuziehung des erstgenannten Aufsehers, die Schulen besucht, und es soll hauptsächlich darauf gesehen werden, ob und wie die vorgeschriebene Schulordnung befolgt, die gesetzlichen Schulbücher und die in der Schulordnung genehmigte Lehrart eingeführt sei, ob die Eltern ihre Kinder fleißig zur Schule schicken, welche Eltern (und warum?) darin nachläßig wären, ob die Lehrer ihre Schuldigkeit thäten, wie sich die Schüler verhielten, ob Winkelschulen oder Winkellehrer in der Schule vorhanden wären, welche Hindernisse dem Gedeihen der Schule im Wege stünden und wie dieselben zu heben wären. Nach Beendigung dieser Visitation hat der Lehrer den Fähigkeits-, Fleiß- und Sittenkatalog nach einem dieser Schulordnung angehängten Formulare beizulegen, welches aus einem in sieben Fächer eingeteilten Bogen mit folgenden Rubriken besteht: 1) Namen der Eltern und ihres Standes nach alphabetischer Reihenfolge der Zunamen, 2) Namen und Alter des Schulkindes, 3) Fähigkeit, 4) Wie lange es in die Schule geht, 5) Klasse, 6) Fortgang, 7) Sitten. Die Ortsobrigkeit hat über den ganzen Act ein Protocoll aufzunehmen und nach geschehener Prüfung des Inhalts das Nötige zu verfügen. In derselben Weise soll die Schule auch von den Rentmeistern bei ihrem Umritt visitirt werden. Auch ist alljährlich in jeder Schule eine öffentliche Prüfung zu veranstalten und über das Ergebnis derselben ein sorgfältiges und getreues Protokoll aufzunehmen. — 15) In den Regierungsstädten sollen die Schulkinder, die sich während eines Schuljahres durch Fleiß und gutes Betragen auszeichneten, öffentlich auf dem Rathaus mit den hierzu schon geprägten silbernen Preismünzen oder andern Prämien beschenkt und das Verzeichnis der Beschenkten soll durch den Druck bekannt gemacht werden. Man hofft, daß die Magistrate und die Hofmarksinhaber ähnliche Prämien-

anstalten errichten. — 16) Auch wird man künftighin darauf Bedacht nehmen, daß Schulen da, wo keine sind, errichtet werden, wozu milde Stiftungen, Bruderschaften, Zehntbesitzer und wolhabende Unterthanen das Ihrige beizutragen ermuntert werden. — 17) Die Inhaber geistlicher Benefizien, mit denen nicht die Ausübung der Seelsorge verbunden ist, können, wenn sie sich zum Lehramte eignen, schon jetzt zu demselben vorgeschlagen werden. — 18) Die Fächer der bürgerlichen Realschulen können auch auf kleinere Städte und Märkte verteilt, und zur Errichtung solcher Schulen nach dem Muster der Hauptschulen in den Regierungsstädten können die hier und da befindlichen Benefizien verwandt werden. — 19) Die von den Ortsobrigkeiten bei den halbjährigen Schulvisitationen eingeholten Fähigkeits-, Fleiß- und Sittenkataloge der Schüler nebst kurzen Protokollen über die Auf- oder Abnahme des Schulwesens sind an die Regierungen jedes Rentamtes und im Rentamte München an den Hof- und Polizeirat zur Beschlußnahme einzusenden. Die Ernennung des Localschulcommissarius und des Proponenten steht allein dem Landesherrn zu." —

Schon drei Jahre nach der Publication dieser Schulordnung (1781) erreichte die Wirksamkeit Brauns ihr Ende, indem die Leitung des Unterrichtswesens den Klostergeistlichen übergeben wurde. Indessen wurde die Schulordnung in den nächstfolgenden Decennien bis zum Ablaufe des Jahrhunderts als Grundlage des Volksschulwesens wenigstens äußerlich unverrückt festgehalten und nur Einzelnes wurde bestimmter geregelt. Zur Verbeßerung des Einkommens der Schulmeister wurde die Vereinigung der Meßnerdienste mit den Schulmeisterstellen wiederholt (namentlich durch Mandat vom 4. Oktober 1783) verordnet. Alle milden Stiftungen, Bruderschaften, causae piae u. s. w. sollten zur Aufbeßerung der Lehrerstellen herangezogen werden. Schon vorher (29. December 1781) waren die zur Unterhaltung des gesammten Unterrichtswesens nötigen Beiträge auf alle Klöster, Abteien und religiösen Körperschaften des Landes repartirt worden. Ein Mandat vom 12. Oktober 1785 privilegirte den deutschen Schulfonds zum Verlag und Verkauf aller Schulbücher und Erziehungsschriften und verbot jeden anderweitigen Nachdruck und Debit derselben. Für

die Neuburgischen und Sulzbachischen Landesteile wurde die Errichtung einer Normalschule angeordnet und zugleich wurde für München die Verbindlichkeit aller schulpflichtigen Kinder zur Entrichtung des Schulgeldes an die Lehrer ausgesprochen und die Herstellung von Schulhäusern in verschiedenen Teilen der Stadt befohlen. Ein Mandat vom 19. Januar 1787 publizirte eine Instruction für die Rectoren und Inspectoren der Real- und Trivialschulen, befahl die Führung von Schultabellen mit Rücksicht auf die Fähigkeit der Lehrer, Verbeßerung ihres Gehalts und ihrer Lehrart u. s. w. und wiederholte eine Reihe schon erlaßener Verordnungen. Zwei Jahre später (20. Mai 1789) wurde die Errichtung von Lehr- und Arbeitsschulen für die Soldatenkinder verfügt, und zwar sollten die Lehrschulen für Unteroffiziere und Gemeine bei den Infanterieregimentern unter Aufsicht des Regimentscommandanten, mit Gestattung des unentgeldlichen Zutritts auch für den Bürgerstand, sogleich eröffnet werden. Insbesondere war die Staatsregierung auch auf eine strictere Disciplinirung des Lehrerpersonals bedacht. Ein Mandat vom 17. September 1791 z. B. erklärte die Erteilung der Heiratslizenz an Schullehrer, Präzeptoren, Abstanten und Lehramtscandidaten, die noch nicht als eigentliche Lehrer angestellt waren, für durchaus unstatthaft. Verordnungen vom 15. Septbr. 1793, vom 24. Novbr. 1794 und vom 3. Januar 1795 suchten dem verderblichen Treiben der Winkelschulmeister und der oft ganz unfähigen Hofmeister und Privatinstructoren zu steuern. Die letzte der genannten Verordnungen verfügte, daß jeder Privatlehrer geprüft werden und daß nur fähige Lehrer fernerhin Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht haben sollten. Zugleich wurde den Lehrern und Polizei-Obrigkeiten aufgegeben, für die stricteste Befolgung der bestehenden Gesetze über Schulpflichtigkeit aller Kinder von 7—14 Jahren Sorge zu tragen. Von Allerheiligen- bis Georgifest sollten die Schulen überall täglich, und von da an alle Sonn- und Feiertage eine Stunde lang besucht werden. In jeder Stadt und jedem Markt sollte aus den Ortsbeamten, dem Pfarrer und zwei Magistrats-Deputirten eine Local-Commission gebildet werden, welche die ihnen untergebenen Schulen alle Quatember zu visitiren verpflichtet sei. Die

Hausväter und Hausmütter sollten ihre Kinder und ihr Gesinde wenigstens abwechselnd zur Christenlehre schicken, und Niemand sollte Erlaubnis zum Heiraten oder zum Antreten eines Anwesens erhalten oder bei einem Handwerk aufgedingt oder freigesprochen werden, der sich nicht durch ein pfarramtliches Zeugnis über seinen fleißigen Besuch der Schule und der Christenlehre ausweisen könnte. Um den ganzen Stand der Schulmeister einigermaßen zu heben, wurde verordnet (31. Oktober 1800), „daß allen Obrigkeiten ohne Ausnahme künftighin verboten werden sollte, einen im Amte stehenden Schullehrer mit Stocksitzen oder einer sonstigen öffentlichen Strafe zu belegen".

Auch die obere Leitung des Volksschulwesens, welche bis 1799 einer geheimen Schulkuratel zustand, wurde mehrfach geändert, indem dieselbe durch Mandat vom 6. April 1799 (ebenso wie die Beaufsichtigung des lateinischen Schulwesens) einer mit dem geistlichen Rat verbundenen Rats-Schuldeputation übertragen und durch Mandat vom 15. April 1799 dem geistlichen geheimen Ministerialdepartement zugewiesen wurde. Dabei bewies die damals vollzogene Umwandlung vieler lateinischen Schulen in Realschulen, welchen Wert die Staatsregierung bereits der eigentlichen deutschen Volksbildung beizulegen wußte.*) Ein Mandat vom 3. Decbr. 1799 hatte insbesondere den Zweck, dem Volksschulwesen in München aufzuhelfen, indem zur Beaufsichtigung desselben ein besonderer Schulinspector aufgestellt, die Knaben- und Mädchenschulen getrennt, die Leitung der letztern einstweilen den Nonnen überlaßen, Unterrichtsanstalten zur Ausbildung von Lehrerinnen eingerichtet, die Lage der sog. Instructoren gebeßert, das Privatschulwesen durch Anordnung von öffentlichen Prüfungen der die-

*) Durch Mandat vom 24. September 1799 wurde nemlich ausdrücklich ausgesprochen, daß die bisherige Bevorzugung des lateinischen vor dem deutschen und Realschulwesen aufhöre, und daß demgemäß die lateinischen Schulen zu Burghausen und Landsberg und das akademische Gymnasium zu Ingolstadt aufgehoben, die Fonds der erstgenannten Anstalt zur Errichtung einer (mit einer Feiertagsschule zu verbindenden) Realschule verwendet, daß die Lyceen in Landshut, Neuburg und Straubing geschloßen und daß die Klosterschulen in Realschulen verwandelt werden sollten.

selben besuchenden Schulkinder strenger beaufsichtigt und alle diejenigen Kinder, welche in eine Lehre oder in eine lateinische Schule aufgenommen werden wollten, zum Besuche einer öffentlichen deutschen oder Realschule verpflichtet wurden. Nur den höheren Ständen war es freigegeben, ihre Kinder durch Hauslehrer unterrichten zu laßen. Wesentliche Verdienste erwarb sich damals um das Unterrichtswesen zu München der Schulrat Steiner, der die Eröffnung der drei Mädchenschulen in den Klöstern S. Jacob auf dem Anger und in den beiden Klöstern der Karmeliterinnen und Servitinnen, (also die Absonderung der Mädchen von den Knaben in den übrigen deutschen Schulen Münchens) bewirkte.

Als daher das neue Jahrhundert kam, war allerdings durch das, was in den letzten Decennien geschehen war, insofern für die bayerische Volksschule unermeßlich viel gewonnen, als dieselbe äußerlich Rand und Band gewonnen hatte und nicht nur in der Gesetzgebung und in der Anschauung der obersten Staatsbehörden, sondern auch in der Meinung des Volkes als ein wesentliches Institut des Staates und als eins der allerbedeutendsten Interessen des gesammten Volkes begriffen und anerkannt war. Aber im Uebrigen hatten alle bisherigen Anstrengungen der Behörden noch wenig gefruchtet, und zwar hauptsächlich darum, weil diejenige Reife des Volkes, von welcher das Volksschulwesen selbst getragen sein muß, wenn es sich einer wahren Wirksamkeit erfreuen soll, in Bayern noch nicht vorhanden war. Der Geist der Hierarchie und des Jesuitismus, von dem das Volk so lange geknechtet war, hatte kein Verständnis von dem Werte deutscher Volksbildung und hatte darum auch keinen Sinn für dieselbe. Als ums Jahr 1790 ein bayerischer Edelmann eine Anzal Exemplare von Beckers Not- und Hülfsbüchlein zur Verteilung unter seine 5000 Unterthanen angeschafft hatte und bei dieser Gelegenheit untersuchen ließ, wie viele von denselben ordentlich lesen könnten, fanden sich deren nur neun vor; etwa zwanzig konnten einigermaßen buchstabiren und syllabiren.*)

Die Berichte, welche über die Volksschulen Bayerns um

---

*) Vgl. Nationalzeitung der Deutschen, 1803, S. 190. Anmerk.

1800 vorliegen,*) beweisen daher, wie weit dieselben den Volksschulen in andern katholischen Ländern noch nachstanden. Die bayerische Volksschule wird um diese Zeit in folgender Weise beschrieben: „Die Knaben und die Mädchen werden — mit einander — gewöhnlich in zwei Klassen oder Kurse eingeteilt. Auf einer Seite sitzen die Knaben, auf der andern die Mädchen. In der Ecke oder in der Mitte des Zimmers befindet sich der Lehrer auf einem erhabenen Sitze, der wie eine Kanzel aussieht. Die Knaben und Mädchen aber sitzen — oft sehr gedrängt — auf langen Bänken, die gewöhnlich sehr zerfetzt und mit Dintenflecken beschmutzt sind. — Was die Knaben und Mädchen selbst betrifft, so ist es gar nicht angenehm zu sehen, wie sie mit bloßen Füßen, ohne Halstuch, ohne Oberkleid in die Schule kommen, oft ganz schmutzig und unreinlich aussehen, die Haare nicht durchgekämmt haben, oder mit einem Stück Brot in der Hand zur Thüre hereingehen, ihr „„Empfehle mich, Herr Schullehrer (Herr Instructor)““ ohne Ehrfurcht und Achtung herausschnellen, ihre Plätze aufsuchen, und kaum, als sie sich niedergesetzt haben, mit ihren Kameraden zu schwätzen, oder, wenn es vielleicht im vorigen Tage eine Fehde abgegeben hatte, gar zu zanken anfangen. Hier schreit ein Knabe: „„Herr Schullehrer, dieser läßt mich nicht in meinen Platz hinein““, und dort keift ein Mädchen mit ihrer Gespielin um eine Feder oder um ein Papierblatt. Auf dieser Seite des Lehrers entschuldigt sich ein Knabe, daß er gestern deswegen nicht in die Schule habe kommen können, weil ihn seine Mutter irgendwohin geschickt habe, und auf der andern Seite fragt ein Mädchen, ob heute auch gerechnet werde. Und so vergeht oft mehr als eine halbe Stunde, und dem Lehrer möchte jetzt schon der Kopf warm geworden sein, weil er unmöglich jedem Kinde eine befriedigende Antwort geben, oder alle zugleich anhören kann. — So sah es auch vor kurzer Zeit in mancher deutschen Schule in München aus. Auch da standen nebst

*) Vgl. die Schrift: „Ein aufrichtiger Blick in das Innere der deutschen Stadt- und Landschulen in meinem Vaterlande Bayern“, und „Skizze eines neuen Schulplans oder Materialien zu den Beratschlagungen über die Verbeßerung der Landschulen in Bayern“, 1802.

den Bänken gewöhnlich noch zween Tische in dem Schulzimmer, an denen nur diejenigen Schulkinder einen Platz erhielten, die entweder mehr Schulgeld bezalten oder deren Eltern durch andere Mittel die Lehrer ihren Kindern geneigter zu machen wusten. Ein Mädchen, das an einem solchen Tische saß, hieß Mademoiselle, wenn es auch sonst nur das Kind eines Bürgers war, und hatte das Recht, vor den andern Mädchen aus der Schule zu gehen, welches aber selten geschah, weil diese Schooßkinder gewöhnlich auch in der sogenannten Nachschule zu verbleiben hatten. Diese Nachschule war eine besondere Stunde, wo der Lehrer (oder Instructor) den Unterricht nochmals wiederholte, den er in der Vormittagsschule gegeben hatte. Es muste dafür besonders bezalt werden."

Einer der grösten Uebelstände, an denen das Schulwesen überall litt, war die elende Beschaffenheit der allermeisten Schullehrer-Wohnungen. Ein bayerischer Schriftsteller jener Zeit vergleicht die Schulstuben auf dem Lande mit Viehställen, wo Hennen, Gänse, Schafe u. s. w. sich aufhalten und den Unterricht mit den Kindern teilen. „Wenn man in Bayern die Wohnungen der Landschullehrer besucht", sagt ein Anderer,*) „so kommt man gemeiniglich in schmutzige und unreinliche Hütten und trifft selten reinliche und geräumige Schulgebäude an. Manche Schulwohnung gleicht eher einer Häringstonne als einer Lehrstube. Die Kinder sitzen oft so gedrängt beisammen, daß sie sich nicht regen und bewegen können. Durch dieses gedrängte Beisammensitzen stoßen und necken sie beständig einander, machen Lärm und Getöse und stören den Lehrer alle Augenblicke beim Unterricht."

Da es noch keine Schullehrerseminarien gab, so war der Bildungsstand der Schulmeister ein höchst niedriger:**) „Die ganze Summe des Wißens und der Geschicklichkeit der Landschullehrer besteht in einem mechanischen Lesen und Schreiben und in einem höchst notdürftigen Orgelklimpern und Choralsingen; und dann wie ungeübt sind sie im Denken, wie unfähig, das Gedachte verständ-

*) Skizze eines neuen Schulplans, S. 39.

**) Ebendaselbst S. 8.

lich auszudrücken, wie roh in ihrer Gesinnung, wie unbehülflich in ihrer Handlungsweise und wie arm an gemeinnützigen Kenntnissen." Demgemäß war auch die äußere Stellung der Schulmeister die traurigste:*) „Man spricht von ihnen und ihrer Familie oft so herabwürdigend, als wenn sie die niedrigsten und entbehrlichsten Menschen unter dem Landvolke wären. Von manchen Beamten und Pfarrern werden sie mit einer Verachtung behandelt, die in jeder fühlenden Seele Empörung erregt. Es mag sich ein Schullehrer noch so tief gegen sie verbeugen, so würdigen sie seine Verbeugung kaum eines Blickes, viel weniger eines unter den gesitteten Menschen eingeführten Dankkomplimentes. Dieses inhumane Betragen der Obrigkeit erweckt auch bei den Landleuten Begriffe von Niedrigkeit und Nichtachtung gegen den Lehrer. Welch bittere Worte muß nicht mancher Lehrer anhören, wenn er vor die Thüre des Landmanns kommt und seine Schulgebühren einfordert! Eine vorzügliche Ursache dieser Geringschätzung ist die Armut und Not, mit der die Landschullehrer zu kämpfen haben. Der Schuldienst und die Meßnerstelle, die gemeiniglich miteinander vereinigt sind, werfen jährlich kaum 60 bis 70 fl. ab. Will der Schullehrer sich und seinen Kindern Brot verschaffen, so muß er sich entschließen, entweder in der Werkstätte zu arbeiten oder mit der Geige in Wirtshäusern herumzugehen oder sich anderen seinen Stand entehrenden Geschäften unterziehen." Es gab daher viele Schullehrer, denen es niemals einfiel, sich um ihre Schulen ernstlich zu bekümmern. Mancher Schulmeister, der von Haus aus Kutscher oder Soldat gewesen war, trieb an Wochentagen nichts Anderes als die Arbeit der Bauern auf dem Feld und in der Scheune, und war froh, wenn ein Bauer im Wirtshause Sonntags für ihn eine Zeche Bier bezalte. Man hatte nur allzu oft Gelegenheit, wie ein Berichterstatter aus jener Zeit sagt, zu beobachten, „daß der Schullehrer den Dünger auf den Wagen schlug, während die Kinder in der Schule beisammen saßen, schwätzten, lachten oder gar sich rauften, daß jetzt ein Knabe, jetzt ein Mädchen zum Herrn Schulmeister hinging und anfragte, ob dieses Wort so oder anders heiße, —

*) Skizze eines neuen Schulplans, S. 30—31.

oder daß der Schullehrer zugleich ein Weber war, seinen Stuhl im Schulzimmer hatte, jetzt die Kinder ihre Aufgaben in der Stille überlernen ließ, während er mit seiner geräuschvollen Weberarbeit fortfuhr, jetzt aber der Ordnung nach herabbuchstabiren oder lesen ließ, — daß oft die Frau Schulmeisterin die Schule hielt, daß dann die Kinder mit den umgekehrten Büchern vor sie hintraten, ein paar Worte hersagten, die gar nicht da standen und sich nach der Schule darüber freuten, daß sie die hochgelehrte Frau so derb geprellt hatten." Auch die Verbindung des Küster- und Organistendienstes mit dem Schullehreramt war der Schule nicht sehr förderlich, denn „bald hinderte den Schulmeister ein Votivamt, bald eine Todtenvesper, bald eine Taufe, die Stunden des Unterrichts fortzusetzen". Im Sommer und besonders zur Erndtezeit wurden ohnehin wenige Kinder in die Schule geschickt, und der Lehrer selbst, wenn er zugleich ein Bauer war, hatte keine Zeit, den Unterricht zu erteilen.

Die sog. Instructoren, welche als Substitute der Schulmeister neben denselben vorkamen, waren insgemein noch roher und unwißender als die Schulmeister selbst. — Eine ganz eigentümliche Klasse von Schulmeistern waren die Clausner oder Einsiedler, welche hier und da im Lande lebten und zuweilen Schule hielten. —

Schulen, welche einigermaßen als Musteranstalten gelten konnten, waren nur in sehr geringer Anzal vorhanden. Gerühmt wurde die Landschule des Reichsgrafen von Seinsheim zu Sinching und die von Silberbaurische zu Sattelpeilnstein im bayerischen Walde.

---

Inzwischen hatte nach dem Tode des Kurfürsten Carl Theodor i. J. 1799 mit der Regierungszeit des Kurfürsten Maximilian Joseph eine ganz neue Periode der territorialen, politischen und geistigen Vergrößerung Bayerns ihren Anfang genommen. Durch den Frieden von Lüneville 1801 verlor Bayern zwar seine Pfalz, wurde aber dafür überreich entschädigt, indem es die Bistümer

Würzburg, Bamberg, Augsburg, Kempten, Freisingen, einen Teil von Passau und Eichstädt, 12 Reichsprälaturen und 15 Reichsstädte erhielt. Die Cultur des Bodens, von welchem große Strecken erst urbar zu machen waren, wurde rüstig begonnen. Das frühere Inquisitions- und Spionirsystem verschwand. Statt dessen wurde Religionsfreiheit verkündet, eine große Zal der Klöster aufgehoben und in allen Schichten der Bevölkerung ein reges Streben und Leben erweckt. An die Spitze des Ministeriums trat i. J. 1803 der Freiherr von Montgelas.

Dem Volksschulwesen wendete die Staatsregierung in den neuen wie in den alten Landesteilen ihr ganz besonderes Augenmerk zu. Im J. 1800 wurde es empfohlen, Beckers Not- und Hülfsbüchlein in den Schulen als Prämien zu verteilen. Im folgenden Jahre 1801 wurde es den Schullehrern untersagt, Bier zu schänken, und es wurde befohlen, in den Schulen einen sorgfältigen Unterricht über die im Lande vorkommenden Giftpflanzen zu erteilen. Im J. 1802 wurde verordnet, „daß an allen jenen Orten, wo die Erbauung neuer Schulhäuser oder die Erweiterung bereits vorhandener nötig sei, die in der Nähe befindlichen unnötigen Filial- und Feldkirchen abgebrochen und die hiervon zu gewinnenden Baumaterialien zum Baue der Schulhäuser angewandt werden sollten."

Aber wichtiger und folgenreicher als alle diese Anordnungen war die unter dem 23. Decbr. 1802 publizirte Verordnung, welche die bestimmtesten Vorschriften über allgemeine Schulpflichtigkeit enthielt. Es wurde hierin verfügt: 1) daß allenthalben alle schulfähigen und nach pflichtmäßigem Ermeßen der Inspectoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfenen Kinder vom sechsten wenigstens bis ins vollstreckte zwölfte Jahr ihres Alters die Schule besuchen sollten. Die Schule sollte 2) das ganze Jahr hindurch (von Mitte des Julius bis zum 8. September als bis zur gewöhnlichen Erndtezeit ausgenommen) unaufhörlich gehalten werden und die Eltern und Vormünder sollten 3) wo nicht an den einen oder anderen Orten Freischulen wären oder das Schulgeld von Wolthätern oder aus besonderen, allenfalls von den Gemeinden oder aus dem Kirchenvermögen fließenden Fundis bezalt

werde, schuldig und gehalten sein, von jedem schulfähigen Kinde, sie möchten dasselbe in die Schule schicken oder nicht, wöchentlich 2 Kr. zu bezalen. — 4) Vom 1. Mai bis zur Erndte sollte die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten, hiergegen aber auch nur halbes Schulgeld entrichtet werden. Auch sollte in diesen Sommermonaten der zweite Cursus, d. i. die größeren Kinder, Vormittags und der erste Cursus Nachmittags den Unterricht empfangen." Ueber die schulfähigen Kinder sollte der Pfarrer sorgfältige Register führen, — kein Kind sollte, „ehe es das zwölfte Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspector erhaltenen Schein aus der Schule entlaßen werden". Auch sollten „bei Aufdingung zu Handwerken und bei späterer Verheiratung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses von der Obrigkeit oder Behörden dieser Entlaßungsschein als wesentliches Requisit der zu erteilenden Erlaubnis oder Consens produzirt und ohne legalen, erweislichen Ausnahmegrund derlei Bewilligung nicht erteilt werden". Die Pfarrer sollten die Kinder erst im dritten Jahre ihres Schulbesuches zur Beichte und erst im sechsten zur Communion zulaßen. Allen Beamten wurde die stricteste Vollziehung dieser Verordnungen aufgegeben.

Auf diese Verordnung (welche Klemm in seiner Beschreibung des bayerischen Schulwesens [in der Encyclopädie des gesammten Erziehungswesens, Heft 5. S. 426] mit Recht als die Fundationsurkunde der neueren deutschen Volksschulen Bayerns bezeichnet,) ließ das Generalschul- und Studiendirectorium zu München unter dem 14. Januar 1803 einen energischen Aufruf*) folgen, der alle

*) Der „Aufruf an alle Geistlichen Bayerns, der obern Pfalz und des Herzogtums Neuburg, die den hohen Beruf ihres Standes kennen, fühlen und lieben," war folgender:

„Unser gnädigster Landesfürst, innigst überzeugt, daß menschliches und bürgerliches Wol nur in der Geistescultur der Nation, diesem heiligen Zwecke der Menschheit blühe, überzeugt, daß Geistescultur vorzüglich auf dem Wege der Jugendbildung als Preis wechselseitigen Zusammenwirkens errungen werden müße, hat sich eine wolthätige Reform der Landschulen vorgesetzt. — Volks- und Religionslehrer! Das kurfürstl. General-Schul- und Studien-Directorium ergreift einen merkwürdigen

Geistlichen des Landes zur eifrigsten Unterstützung des Unterrichtswesens aufforderte, und gleichzeitig wurde eine Reihe von Anord-

Anlaß, euch aufzurufen, daß ihr mit ihm und unter einander vereint zu jenem Ziele hinwirken wollet. Durch die kurfürstliche höchste Verordnung vom 23. December vorigen Jahres sind die Eltern verpflichtet, ihre Kinder von 6 bis 12 Jahren in die Werktagsschulen, Söhne und Töchter zur progressiven Ausbildung nach frühern höchsten Gesinnungen in die Sonntagsschulen zu schicken. Kommen Eltern und Schullehrer den umfaßenden, von Humanität und Zeitgeiste geleiteten Absichten unsers Landesherrn entgegen, so geschieht ein in seinen Folgen unbeschreiblich wolthätiger Fortschritt zum Beßern. Vernünftige häusliche Erziehung wird der öffentlichen bald zur Seite gehen, moralische Cultur wird die physische ordnen, die religiöse befördern, in der Jugend wird eine hoffnungsvolle Generation heranwachsen, der gemeine Mann wird sich in seinem Stande erheben, die Gesetze ehren, der Regierung zum Guten jeder Art willig Kräfte und Hände bieten. — Fühlt aber der gemeine Mann und Bürger die Wichtigkeit guter Volksschulen? Kann er sich bei dem jetzigen Grade seiner intellectuellen und bürgerlichen Cultur auf den lichten Standpunkt der Regierung erheben? Sind die Landschulen bereits ehrwürdige Bildungswerkstätten der aufblühenden Menschheit? Ist guter Wille, heller Verstand aller Landschullehrer Anteil? Wie mancher verscheucht nicht Naivetät und Frohsinn der Schüler und erzieht leider methodisch zur Dummheit und Immoralität! — Darf der Menschenfreund, die Landesregierung unter solchen Umständen einen sichern Fortgang der Geistesbildung unter den größern Volksklassen hoffen? Erhöhte Besoldung schafft nicht allemal, ein Seminar nicht so bald bessere Lehrer. — Männer von Kopf und Herz! Inniges Gefühl für Sittlichkeit und Menschenwol erhebe eure Brust, entzünde euren Eifer, und — die Blüte der künftigen Generation wird nicht mehr verwelken! — Auf! Der Träge, der Thor nur säumt, wo so viel zu thun ist, wo es Sittlichkeit und Religion, Menschen- und Landeswol gilt. Es ist Verrat an der guten Sache, wenn ihr euch kräftiger Mitwirkung in Schulen weigert. Mensch ist der Landmann, und die Stütze des Staates! Ihr seid ja zur Belehrung, zur Bildung desselben berufen. Was kein Anderer so gut als ihr thun kann, weil er nicht in eurem Kreise, auf eurer Stelle steht, das seid ihr zu thun schuldig. Wird das Volk je zur Reife kommen, wenn ihr die Jugend vernachläßigt? Wer weiß es nicht, daß das Fortschreiten, Beßerwerden der Menschen von frühem Unterrichte, früher Bildung abhängt! Ihr zürnet dem unheilbaren Aberglauben, dem Laster in euren Gemeinden. Nun, edle Tugendfreunde, die Kleinen sind ein Acker, wo guter Same, da er nicht in felsigtes, durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildertes Land fällt, Wurzel schlägt und Früchte bringt. Kann das Menschenkind wol zu früh aus dem thierischen Zustande zu dem Bewustsein seiner höhern Natur und Bestimmung erhoben werden? Wollet ihr dieses edle Geschäft an Schullehrer und ihre Gehülfen gänzlich abtreten? Woran kann euch mehr gelegen sein, als an dem Fortgange der Vernunft und Sittlichkeit unter den Menschen eures

nungen getroffen, welche für die Volksschulen den wolthätigsten Einfluß haben musten.

---

Kreises? So thut euer Werk nicht halb, und verachtet die Kleinen nicht; indem ihr alte Vorurteile und Gebrechen auszurotten euch bemühet, kostet auch das erquickende Vergnügen, eine beßere Denkungsart in Kinderseelen zu pflanzen, die ersten Tugenden zu pflegen. Dies erwartet der Staat, der euch mehr Muse und beßern Unterhalt als manchem seiner Diener gönnt, und nur um das Glück beneidet, daß ihr die Menschen um euch habt, wenn sie noch unverdorben, am liebenswürdigsten sind. — Ihr fühlt es, ihr Beßern eures Standes, daß das kurfürstliche General-Schul- und Studien-Directorium im Namen des Staates und der Menschheit folgende Forderungen an euch machen kann: 1) So oft es möglich, besuchet die Schule und belebt sie. Geist und Kraft gehe aus euch in den Schullehrer über. Euer heiteres, freundliches Wesen öffne jeder guten Lehre die Herzen der Schüler; 2) Verteilet den Lehrstoff mit Rücksicht auf Inhalt, Alter und Schulzeit, haltet auf treue Anwendung der Schulstunden; 3) Durch sorgfältige Uebung und Bildung des Gefühles von Recht und Pflicht werde die Saat der Religion und Tugend vorbereitet; 4) Einen Teil des Unterrichts, nemlich die Verstandesübungen und die Unterweisung in der christlichen Religion übernehmet selbst; 5) Sorget, daß die für die bürgerliche und sittliche Cultur so wolthätigen Hülfsmittel, das Lesen, Schreiben und Rechnen durch schlechte Methode den Schülern nicht zur Last gemacht werden; 6) Nicht beim Gesange und Gebete allein, bei jeder schicklichen Gelegenheit sollen moralisch-religiöse Gedanken, Empfindungen, Vorsätze geweckt werden. Laßet auch deswegen die Jugend nicht eine ihr unverständliche Zeile lesen oder lernen; 7) Richtige Begriffe über die für jeden Erden- und Staatsbürger wichtigsten Gegenstände sollen stufenweise mittelst guter Lesebücher mitgeteilt werden; 8) Wachet endlich, daß die Schuljugend human behandelt, ihren Fehlern vorgebeugt, sie durch ungerechte Strafen nicht mishandelt und verzogen werde. — Außerdem versäumet nicht, euch noch andere eben so gewichtige Verdienste um die Landjugend und Volksschulen zu erwerben. Die Sonntagsschulen benutzet als Vehikel höherer Geistescultur, und leitet als treue Freunde auf der schlüpfrigen Bahn die erwachsene Jugend durch specielle Pflichten- und Klugheitslehre zu reinem Lebensgenuße und bürgerlichem Glücke. Bildet Jünglinge von gutem Gehalte zu künftigen Schullehrern, macht Angestellte mit beßern Unterrichtsarten bekannt. Denkt über die Verbeßerung eurer Ortsschulen nach, teilet eure Bemerkungen, Vorschläge und Wünsche unter einander und euren Schullehrern, vielleicht in regelmäßigen Zusammenkünften, mit. Leset, erwäget, was die erfahrensten Pädagogen, Niemeyer, Parizeck, Rochow, Vierthaler u. a. geschrieben haben. Dabei beobachtet, ehret Ordnung! — Kapläne! zeiget euch als Gehülfen würdiger Vorarbeiter, mit Folgsamkeit und Eifer thätig. Pfarrer! führet die euch zuständige tägliche Aufsicht über eure Schulen und willfahret den Anordnungen der Schul-Inspectoren des Bezirkes, überzeugt, daß das kurfürstliche General-Schul- und

Um die Errichtung von Landschulen und die Aufbeßerung schlecht dotirter Schulmeisterstellen zu erleichtern, wurde durch eine Verordnung vom 11. Juni 1803 das Erfordernis des agnatischen Consenses bei Lehns- und Fideicommißgütern zur Errichtung solcher Schulen aus den Gutseinkünften aufgehoben. Alle für Frevel an Landesculturgegenständen eingehenden Strafgelder in jedem Gerichtsbezirk wurden dem Schulwesen zugewiesen. Die Taxen von Schullehrerstellen wurden unter dem 24. August 1803 gänzlich aufgehoben. An jedem Orte sollte nach einer Verordnung vom 16. September d. J. ein Local-Schulfonds, wo noch keiner war,

Studien-Directorium nötig habe, überall und planmäßig wirken zu können. Pfarrvorsteher, deren Schulen durch ihre Schuld Schandflecken der Gegend sind, werden zur Rechenschaft gezogen, und, der Trägheit den Polster wegzunehmen, wol auch namentlich dem Landesherrn angezeigt werden. — Junge Geistliche! Laßt manchen eures Standes sich und seinen Beruf vergeßen, zu einer frivolen schändlichen Lebensart sich wegwerfen! Ihr vergießt bei der großen Erndte euren Schweiß nicht unbemerkt. Damit euch selbst eine ergiebige Nachlese werde, übergibt das kurfürstliche General- Schul- und Studien-Directorium, dem gnädigsten Rescript vom 22. Decbr. vorigen Jahres zufolge, alle Quartale ein Namensverzeichnis der verdientesten Schul- und Jugendfreunde eures Standes der kurfürstl. General-Landesdirection. — Noch einmal, würdige Männer! Es ist viel auf euch gerechnet. Laßt euch die Jugendbildung eine der ersten Angelegenheiten sein. Das Ideal einer guten Schule schwebe euch als ein Leitstern vor Augen. Wollt ihn nicht erstürmen, aber strebet ihm nach. Das Gute gedeiht nur unter Ringen und Streben. Eltern, selbst Mitglieder eures Standes werden sich euch entgegenstellen. Schreitet bedächtig und standhaft. Sie werden sich des Baumes freuen, wenn sie die Früchte sehen, und sich aussöhnen mit euch. Seid überzeugt, daß nur Eine Macht den verderblichen Uebeln der Zeit ihren Gang hemmen wird, — beßere Erziehung und ein offener Bund aller Guten unter einander. Das kurfürstl. General- Schul- und Studien-Directorium sieht einem rühmlichen Wettstreite entgegen, und freut sich, in eurem Stande täglich mehr treue Arbeiter im Dienste Gottes und der Menschheit kennen zu lernen. — Ja, suchet den Lohn eures Gewißens, und der Beifall des Landesfürsten, die Achtung und der Segen aller Redlichen im Lande wird euch zu Teil werden.

München, den 11. Januar 1803.

Von
kurfürstl. General-Schul- und Studien-
Directoriums wegen.
Freiherr von Fraunberg, der Studien- und Schulen-
General-Director.

errichtet werden, und die Behörden sollten über die dazu vorhandenen Quellen Bericht erstatten. Es wurde verfügt (6. Mai 1803), daß künftig von allen Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Teiles zum Besten der Armen nach den hierüber bestehenden Generalien statt habe, auch ein weiterer vierter Teil für den Land- und Bürgerschulfonds unter den nämlichen Bedingungen, welchen die quarta pauperum unterliege, abgezogen werden solle. Bei der Verteilung wüster Gründe (Gemeinheiten) sollte nach einer Verordnung vom 14. October der Schule ein verhältnismäßiger Anteil eingeräumt und zur Verbeßerung des Lehrergehaltes, zur Anschaffung der Schulbedürfnisse und zur Unterstützung armer Schulkinder verwendet werden. Dagegen wurden den Schulmeistern ebenso wie den Caplänen die bisher üblich gewesenen Sammlungen von Lebensmitteln und andern Gegenständen untersagt. Für den hierdurch entstehenden Ausfall an dem competenzmäßigen Diensteinkommen sollte den Schulmeistern wie den Caplänen eine angemeßene Geldentschädigung gegeben werden.

Den Geistlichen war eröffnet worden, daß die gewißenhafteste Fürsorge für das Schulwesen Bedingung ihrer weitern Beförderung sei; und bald wurde im Regierungsblatte auch wirklich eine beträchtliche Anzal von Geistlichen genannt, deren Versetzung auf beßere Stellen wegen ihrer Verdienste um das Schulwesen erfolgt war. Ebenso aufmerksam war die Regierung auch auf andere Staatsbürger, die sich um das Schulwesen verdient machten.*)

*) So erschien z. B. im Regierungsblatte Nr. XL. folgendes öffentliche Lob eines thätigen Schulfreundes: „Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht durch Ihren Administrations-Rat der Kirchen- und geistlichen milden Stiftungen in höchste Kenntnis gesetzt worden sind, daß Gregor Markl, bürgerlicher Kornmeßer dahier, in der Ueberzeugung, wie nützlich die Geistescultur der Landjugend sei, schon im J. 1799 in seinem Geburtsorte Röhrmosen, einem Dorfe, Landgerichts Dachau, ein Schulhaus aus eigenen Mitteln und freiem Antriebe gebauet, und überdies noch zum Unterhalte des Lehrers und seiner Wohnung 2000 fl., dann zur Haltung zweier Jahrtage 500 fl., sohin zusammen 2500 fl. Kapital zu 4 Proc. verzinslich hergeschenkt habe, so bezeigten Höchstdieselben mittelst erlaßenen höchsthändigen Rescripts vom 11. vorigen Monats rückfichtlich dieses seltenen Denkmals, welches sich gedachter Jugendfreund, Markl, in den Herzen seiner Zeitgenoßen und bei den Bewohnern seines Geburtsortes errichtet hat, das innigste Wolgefallen und verord-

Die Leitung des gesammten Schulwesens unter der Oberaufsicht des General-Schul- und Studien-Directoriums erhielt durch eine Verordnung vom 3. August 1803 eine neue Organisation, welche zum Zwecke hatte, eine mehr unmittelbare und lebendige Beaufsichtigung des Schulwesens herzustellen. Zu diesem Zwecke wurde auf den Antrag des General-Schul- und Studien-Directoriums verordnet, daß dasselbe die oberste Leitung des Schulwesens 1) durch Obercommissariate, 2) durch Localschulcommissionen, 3) durch Inspectorate ausüben solle. Oberschulcommissariate wurden für Altbayern in München, Straubing, Landshut und Burghausen, für die obere Pfalz in Amberg und für das Herzogtum Neuburg in Neuburg errichtet. Localschulcommissionen wurden in allen Städten und Märkten gebildet und mehrere Inspectorate in jedem Landgericht. Diese Instanzen waren einander so untergeordnet und jeder war ein so bestimmter Geschäftskreis zugewiesen, daß die oberste Behörde durch diese Organisation fortwährend eine genaue Ueberſicht nicht allein über den Mechanismus der Schuleinrichtung, sondern auch über den Fortschritt der einzelnen Schulen haben konnte.

---

neten zugleich, daß ihm solches nicht nur durch abschriftliche Mitteilung des besagten höchsten Rescripts bekannt gemacht, sondern auch diese schöne Handlung in das Regierungsblatt mit dem verdienten Lobe eingerückt werden sollte, um dem in- und ausländischen Publicum zu zeigen, welche wahrhaft großmütigen Schulfreunde es auch unter den Bürgern Bayerns gibt; übrigens überzeugt, daß ein Mann, wie Markl, eben eines öffentlichen Lobes nicht nötig habe, indem derselbe jederzeit den vollen Lohn in dem frohen und stillen Bewußtsein seiner edlen Handlungen finden wird. — München, den 7. September 1803.

Kurfürstl. Administrations-Rat der Kirchen- und geistl. milden Stiftungen.

Unter den damaligen Wolthätern des Schulwesens ist insbesondere auch zu nennen der Dechant und Pfarrer zu Albaching in der Grafschaft Haag, welcher dem General-Schul- und Studien-Directorium die Anzeige eines Vermächtnisses von 8000 fl machte, das er nach seinem Tode der Schule zu Albaching zugedacht habe, und dessen jährliche Zinsen für arme Schulkinder seiner Pfarrei verwendet werden sollten. Diese sollten davon mit Schulbüchern, Schreibmaterialien und Kleidungsstücken, und selbst die Eltern, wenn sie ihre Kinder zum fleißigen Schulbesuch anhalten würden, sollten aus diesem Fonds unterstützt werden. Auch erklärte der Pfarrer, daß er die Feiertagsschule noch mit einem besonderen Fonds dotiren wolle.

Der unmittelbaren Aufsicht der Oberschulcommissariate waren die lateinischen oder eigentlichen Gelehrten-Schulen ihres Bezirks unterstellt. — Die Localschulcommissionen in Städten und Märkten bestanden aus dem Oberbeamten, dem Ortspfarrer, zwei Deputirten des Magistrats und dem Schulinspector. Ihre Instruction ging dahin, daß durch ihre Aufsicht die Schulen ordnungsmäßig fortgeführt und immer mehr verbeßert würden. Insbesondere sollte 1) der Beamte für die Beförderungsmittel des Schulwesens, für die Wegschaffung äußerer Hindernisse, für den ökonomischen und für jenen Teil sorgen, der ein Gegenstand der Polizei war. 2) Dem Pfarrer lag ob, die moralischen Hindernisse, allzu geringe Teilnahme der Gemeinde an der Erziehung ihrer Kinder, Vorurteile gegen neue Schulverordnungen u. s. w. wegzuschaffen und die moralischen Triebfedern in Bewegung zu setzen. 3) Der Schulinspector muste für einen zweck- und planmäßigen Unterricht Sorge tragen. — Die wesentlichsten Bestimmungen der 24 Paragraphen enthaltenden Instruction der Schulinspectoren waren folgende: „Die Inspectoren haben sich vor übertriebenem Eifer zu verwahren und jene Klugheit nicht außer Acht zu laßen, welche bei jedem Geschäft notwendig ist, zu dessen Vollbringung der gute Wille am meisten beitragen muß. — Gutes Benehmen mit Denjenigen, welche zur Beförderung des Schulwesens beizutragen haben, ist den Inspectoren nachdrücklichst zu empfehlen; diese sind die weltlichen Obrigkeiten, der Pfarrer und der Schullehrer jedes Orts ꝛc. — Bei der Antreibung der Schullehrer zu ihrer Pflicht ist nicht zu vergeßen, daß sanfte und gütige Belehrung mehr ausrichte, als gebietender Ton ꝛc. — Es sei die Sorge der Inspectoren, alles Maschinenmäßige und Geistlose aus den Schulen zu verbannen und einen Unterricht einzuführen, der das moralische Gefühl der Kinder weckt, ihre Aufmerksamkeit und Wißbegierde anregt, ihr Unterscheidungsvermögen und ihre Beurteilungskraft übt und ihnen nicht nur die allgemein nützlichen Kenntnisse verschafft, sondern ihnen dieselbe auf eine solche Art eigen macht, daß sie auch in ihrem künftigen Leben, auf dem Platze, den sie einst in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen werden, davon Gebrauch machen können.“

Der Gesichtspunkt, von dem aus das Innere des Schulwesens geleitet und getragen werden sollte, wurde von dem General-Schul- und Studien-Directorium in einem besonderen Ausschreiben unter dem Titel „Allgemeine Grundsätze, nach welchen bei öffentlichen Erziehungs- und Lehranstalten zu Werke gegangen werden soll", verkündet. Leider bewiesen jedoch diese „Grundsätze", daß die wahren Principien des Unterrichts und der Erziehung von der oberen Behörde noch vielfach verkannt wurden. Die religiös-sittlichen und die intellectuellen Anlagen des Kindes wurden weit überschätzt und darum wurde einerseits der Wert der Gedächtnisübung, überhaupt des mechanischen Unterrichtes und andrerseits den Verstandesübungen eine viel zu große Ausdehnung gegeben. Hierzu kam, daß in diesen „Grundsätzen" der eigentliche Beruf der Volksschule nur zum Teil richtig gewürdigt wurde.

Die Hauptgedanken dieser „allgemeinen Grundsätze" sind nemlich folgende: Der Mensch hat teils eine allgemeine, teils eine besondere Bestimmung, jene ist die reine Sittlichkeit, diese die Brauchbarkeit. „Die Erziehung beschäftigt sich daher mit der moralischen und intellectuellen und technischen Ausbildung des Menschen. Der Unterricht ist das Mittel zu diesem Zwecke. Die reine Sittlichkeit wird nur durch eine herrschende Liebe zu allem Guten und durch Erkenntnis des Guten erlangt, jene bewegt und diese leitet den Menschen zu guten Handlungen. Diese herrschende Liebe zu allem Guten, so wie die fruchtbare Erkenntnis desselben wird nicht durch Erlernung moralischer Vorschriften und Systeme, auch nicht durch Auswendiglernen der Glaubens- und Sittenlehren der Religion hervorgebracht, sondern durch frühzeitige Erweckung des moralischen Gefühles, durch tiefes Einprägen von Grundsätzen, welche aus diesem Gefühle entwickelt werden müßen, und durch das Befestigen dieser Grundsätze durch die Lehren der Religion, welche diese Grundsätze als den Willen des weisesten Gesetzgebers und gütigsten Vaters erklären." — Selbst die intellectuelle Ausbildung des Menschen muß ihn seiner allgemeinen Bestimmung, der reinen Sittlichkeit, näher bringen — übrigens muß sich dieser Unterricht auch nach der besonderen Be-

stimmung des Menschen richten, d. h. er muß den Menschen brauchbar machen. Die Entwicklung und Ausbildung der intellectuellen Kräfte eines Menschen muß jenen Grad erreichen, welchen sein künftiger Stand und Beruf notwendig macht. — Oeffentliche Schulanstalten müßen also durch diese dreifache Ausbildung dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern. Die besondere Bestimmung der Menschen oder ihre Brauchbarkeit in verschiedenen Ständen macht auch verschiedene Schulen notwendig; daher in jedem Staate Dorf-, Bürger- und gelehrte Schulen sein müßen. Jede dieser Schulen muß den Menschen vor Allem sittlich gut und dann auch brauchbar machen. — Die allgemeine Bestimmung des Menschen sowol als die besondere scheint es zu fordern, ihn auch industriös zu bilden, d. h. ihm Arbeitsamkeit und die Fähigkeit, mit Verstand zu arbeiten, eigen zu machen. — Darum ist es notwendig, dafür zu sorgen, daß überall Arbeitsschulen für Knaben und Mädchen angelegt und mit den Lehrschulen in Verbindung gebracht werden. — Eine fernere Forderung der allgemeinen und besonderen Bestimmung des Menschen ist eine stufenweise Entwicklung und Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten, welche so lange fortgesetzt werden muß, als es der besondere Beruf erfordert und die äußeren Verhältnisse gestatten. — Darum sind Feiertagsschulen für jene Stände notwendig, welche schon früh aus den Lehrschulen austreten und zur Arbeit angehalten werden." —

In Gemäßheit dieses Ausschreibens wurde sofort zur Einrichtung von Sonn- und Feiertagsschulen (wozu insbesondere eine zu Steinach bereits eingerichtete Sonntagsschule Veranlaßung gegeben hatte,) sowie später von Industrieschulen vorgeschritten. Auf den Antrag des General-Schul- und Studien-Directoriums wurde nemlich unter dem 12. September 1803 von dem Kurfürsten verordnet: 1) In allen Städten und Märkten und in allen Pfarrdörfern sollen Sonntags-Schulen errichtet und an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen (die Erndtezeit ausgenommen) gehalten werden. 2) In dieselben sollen aufgenommen werden a) die Handwerksgesellen, b) die Lehrjungen und c) alle jungen Leute männlichen und weiblichen Geschlechts. 3) Den Hand-

werksgesellen soll der Besuch der Sonntagsschulen freigestellt sein, die Lehrjungen aber sollen dazu verbunden und daher nicht freigesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspectoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehrjahre die Sonntagsschule besucht haben. Zum Besuche dieser Schulen sind sowol Knaben als Mädchen vom 12. bis zum 18. Jahre einschließlich in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirat schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feiertags-Schulen durch gültige Zeugnisse und hinlänglich erlangte Kenntnisse sowol im Christentume, als in anderen für das bürgerliche Leben notwendigen Gegenständen beweisen können. — In diesen Schulen sollen geübt werden Lesen, Schreiben, Rechnen und andre nützliche Kenntnisse, insbesondere auch Religion und Moral. Als mustergültig soll der von dem General-Schul- und Studien-Directorium unter dem 7. Februar 1803 genehmigte Plan einer Sonntagsschule zu Steinach betrachtet werden. Von allen Pfarrern, Kaplänen und Schulmeistern wird erwartet, daß sich dieselben dieser Einrichtung mit regstem Eifer annehmen werden.

Kurz darauf (24. Februar 1804) wurde auch die Einrichtung von Industrieschulen verfügt. Alle Landgerichte wurden nemlich beauftragt, in Betreff aller nicht bloß kurfürstlichen, sondern auch hofmärktischen Schulen zu ermitteln, inwieweit die Einrichtung von Industrieschulen in denselben möglich sei. Als Gegenstände des Unterrichts und der Beschäftigung in den weiblichen Industrieschulen wurden empfohlen das Nähen, Besorgen der Wäsche, Spinnen, Stricken und alle gewöhnlichen Hausarbeiten, Gemüse- und Kräuterbau, Aufbewahrung und Benutzung des Obstes u. dgl.; zur Beschäftigung der Knaben in den Industrieschulen wurde (außer Spinnen und Stricken in jenen Gegenden, wo Getreidebau nicht die Haupterwerbsquelle für die Einwohner ausmacht,) Gartenbau, Baumpflanzen, Verfertigung kleiner Haus- und Ackergeräte, Schnitz- und Flechtarbeit in Vorschlag gebracht.

Ein Rescript der zur Organisirung der Schulen in Franken und Schwaben verordneten Commission vom 30. October 1804 machte eine neue Einrichtung des Schulwesens in Schweinfurt

und Rotenburg bekannt. In beiden Städten sollten künftighin zwei Elementarschulen, eine für Knaben und die andere für Mädchen, bestehen, jede mit drei Klassen und drei lehrenden Individuen, und jeder Knabe, sowie jedes Mädchen sollte vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre diese Schule besuchen. Ferner sollte in beiden Städten eine höhere Bürgerschule, aus vier Klassen bestehend, errichtet werden, in der während eines vierjährigen Cursus eben derselbe Lehrstoff verhandelt werden sollte, der auf den eigentlichen Gymnasien zu Bamberg und Würzburg nicht eher als in zwei Triennalkursen verarbeitet werden konnte. Bei diesen Bürgerschulen sollten vier ordentliche Professoren und ein Rektor angestellt werden.

Im folgenden Jahre 1805 wurden durch eine landesherrliche Verordnung die Verhältnisse des protestantischen Schulwesens und der Anteil der Protestanten an der Leitung desselben in den fränkischen Fürstentümern und in Schwaben geregelt. Es wurde darin bestimmt: „1) Sowol in der schwäbischen Provinz, als in den kurpfalzbayerischen Fürstentümern in Franken soll aus dem protestantischen Consistorium ein Oberschulcommissar ernannt werden, welcher mit dem schon angeordneten Oberschulcommissar eine gleiche Aufsicht über die Schulen allda zu führen hat. 2) Der Religionsunterricht soll in allen vermischten Schulen einem besondern Lehrer von einer jeden Confession unter der speciellen Leitung des Oberschulcommissars der einschlägigen Confession und des Consistoriums übertragen werden. 3) Der Schulfonds bleibt ein unangreifliches Eigentum eines jeden Religionsteiles und darf seiner Bestimmung nicht entzogen werden. Der protestantische steht in Ansehung seiner Verwaltung und Verwendung unter der Mitaufsicht der Consistorial-Section. 4) Sollen die Schulen nicht ferner nach der Confession getrennt werden; auch 5) sollen sie der allgemeinen Leitung des kurfürstlichen General-Schulen- und Studien-Directoriums, wie in den alten Staaten, untergeordnet bleiben. Dagegen 6) sollen bei künftigen Erledigungsfällen von Directorialschulräten ein oder mehr Protestanten, welche vollkommen theoretische und praktische Kenntnisse im Schulfache besitzen und durch ihren sitt-

lichen Charakter das Vertrauen ihrer Glaubensgenoßen verdienen, angestellt werden ꝛc."

Die wichtigste Anordnung jedoch, welche die Staatsregierung um diese Zeit traf, war die Publizirung eines nach Maßgabe der „allgemeinen Grundsätze" ausgearbeiteten Lehrplans für die Volksschulen, der unter dem 3. Mai 1804 von dem General-Schul- und Studien-Directorium verkündet, schon in den nächsten Winterschulen sowol auf dem Lande, als in Städten statthaben sollte. Dieser „Lehrplan für die Volksschulen in Bayern" umfaste zwei Hauptabteilungen. Die erste Hauptabteilung enthielt folgende „Bestimmung der Unterrichtsgegenstände nach der aufsteigenden Ordnung der Schülerklassen":

I. Gott. Religions- und Tugendlehre.

1) In der untern Schülerklasse: a) Begründung der Begriffe: Gott, Religion, Sittlichkeit. — b) Erweckung des religiösen und sittlichen Gefühls durch kurze biblische und andere moralische Erzälungen. — c) Sittenlehren, zugleich als Gedächtnisübung gebraucht. — d) Uebung der vornehmsten Kindertugenden: Reinlichkeit, Ordnung, Folgsamkeit, Verträglichkeit, Bescheidenheit und dergl. — e) Erste Anleitung zum Beten überhaupt. Erklärung des Gebets des Herrn und der Gebote Gottes, insofern ihr Inhalt dem Alter der Kinder angemeßen ist. — f) Erzälungen aus der Lebensgeschichte Jesu, vornemlich solche, durch die der göttliche Stifter unserer Religion den Kindern als vorzüglicher Kinderfreund erscheint.

2) In der mittleren Schülerklasse: a) Uebung des religiösen und sittlichen Gefühls durch kurze biblische und andere moralische Erzälungen. — b) Fortsetzung kurzer Sittensprüche. — c) Moralische Sprichwörter. — d) Fortgesetzte Erklärung des reichen Inhalts des Gebetes des Herrn nach den erweiterten Begriffen der Kinder. — e) Die Geschichte Jesu, ausführlicher und mit fruchtbaren Anwendungen vorgetragen. — f) Fortgesetzte Tugendübung, in Verbindung mit dem ersten Unterricht von den Sacramenten. — g) Erklärung der Evangelien in historischer und moralischer Hinsicht.

3) In der oberen Schülerklasse: a) Zur Uebung des religiösen und sittlichen Gefühls werden zweckmäßige, längere biblische

Erzälungen ausgewählt. — b) Fortsetzung der Sittensprüche als praktischer Weisheits- und Klugheitsregeln. — c) Vollendung der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu. Erlösung. Stiftung der Kirche. Heiligung. Nebst dem fortgesetzten Unterrichte von den Sacramenten. — d) Erklärung der Evangelien in historischer, religiöser und moralischer Hinsicht.

II. Mensch.

1) In der unteren Schülerklasse:

A. Leib. a) Richtige Benennung der äußeren Hauptteile des Kopfes, des Rumpfes und der Glieder. — b) Die nötigsten Gesundheitsregeln zur Verhütung gewöhnlicher übler Folgen, welche bei Kindern durch Unreinlichkeit, Unbesonnenheit, Uebermaß u. s. w. entstehen. — c) Die ersten Wolanständigkeitslehren gegen Lehrer und Mitschüler, Eltern, Geschwister und Hausgenoßen. — d) Gymnastik. Praktische Anleitung zu verschiedenen Stellungen und Bewegungen, im Schulgarten und auf Spaziergängen.

B. Seele. a) Sinnliche Eindrücke, Wahrnehmungen und die daraus folgenden verschiedenen Empfindungen der menschlichen Seele. — b) Gedanken: gute, böse, Wahrheit, Lüge. Gutes Gewißen, böses Gewißen. — c) Wille. Freiheit des Willens auch im Kinde. Es soll das Gute wollen; es kann auch das Gute wollen. — d) Fortdauer der Seele. Begründung des Glaubens an die Ewigkeit, an Belohnung und Strafe.

C. Menschengeschichte (nach der Bibel). a) Erschaffung der zwei ersten Menschen. — b) Erste Familien. — c) Ihre Lebensweise. — d) Ihr Gottesdienst durch Dank- und Sühnopfer. — e) Wichtigste Ereignisse bis zum Thurmbaue zu Babel.

2) In der mittleren Schülerklasse:

A. Leib. a) Genauere Kenntnisse von Kopf, Rumpf und Gliedern, mit Anschauung im Bilde und Skelete. — b) Gesundheitslehre. Die vorzüglicheren Verletzungen des Körpers von außen. — c) Die Wolanständigkeitsregeln werden fortgesetzt mittelst Uebung im höflichen Ausdrucke, durch Sprache und Geberden. — d) Gymnastik. Fortsetzung in Erholungsstunden mit Rücksicht auf individuelle Körperkraft, Gewandtheit, Alter, Vorübungen, Jahreszeit u. dgl.

B. Seele. a) Empfinden. Entwicklung der Begriffe: Neigung — Abneigung. Begierde — Ekel. Leidenschaft — Abscheu. — b) Denken. Gedächtniß, Einbildungskraft, Verstand, Urteilskraft. — c) Wollen. Fortsetzung. Gewöhnung an das Gute, mit dem Vorsatze der Entwöhnung vom Bösen. — d) Unsterblichkeit. Erweiterte Begriffe von der Fortdauer der Seele und der Art dieser Fortdauer.

C. Menschengeschichte (vornemlich nach der Bibel). Vom babylonischen Thurmbaue an. Allmähliche Entstehung und Erweiterung der gesellschaftlichen und bürgerlichen Verbindungen. Trennung und Wanderung der Volksstämme und ihre höchst wichtigen Folgen, aus der Geschichte der Assyrer, Aegypter, Phönizier, Hebräer und Israeliten.

3) In der oberen Schülerklasse:

A. Leib. a) Belehrung über die Eingeweide des menschlichen Leibes und die Verrichtungen derselben. — b) Gesundheitsregeln zur Verhütung der gemeinsten innerlichen Krankheiten. — c) Fortgesetzte Uebung der Wolanständigkeit. — d) Gymnastische Uebungen auf Spaziergängen u. dgl.

B. Seele. Fortsetzung von a) Empfinden. — b) Denken. — c) Wollen und von der d) Fortdauer der Seele.

C. Menschengeschichte. a) Israeliten in Kanaan. — b) Abgötterei. — c) Regierung durch Richter und Könige. — d) Aegypten. — e) Griechenland. — f) Italien. — g) Deutschland. — h) Vaterländische Geschichte.

## III. Natur.

1) In der unteren Schülerklasse:

A. Naturgeschichte. a) Erzälungen von den gewöhnlichen Hausthieren, ihrer Gestalt, Lebensart, Nutzbarkeit u. s. w. — b) Pflanzen. Die alltäglichen Pflanzen, welche den Kindern zur Nahrung oder Kleidung u. dgl. dienen; auch einige Giftpflanzen werden in Bildern oder in der Natur kennen gelehrt. — c) Mineralien. Einige der vorzüglichsten werden vorgezeigt und das davon erzält, was Kinder leicht verstehen und im Gedächtnisse behalten können.

B. Naturlehre. a) Luft, als Lebensbedingung; Wind, Sturm. Nutzen, Schaden. — b) Feuer. Licht, Wärme. Nutzen, Schaden. Behutsamkeit mit Feuer. — c) Waßer. Dessen Nutzen und Notwendigkeit als solches, und dann als Dampf, Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis u. s. w. — d) Erde. Als Körper überhaupt und als Bestandteil anderer Körper. Die gewöhnlichsten Erdarten und ihr vorzüglicher Gebrauch.

C. Erdbeschreibung. a) Feste und flüßige Teile der Erde: Garten, Wiese, Feld, Wald, Berg, Thal, Quelle, Bach, Fluß, Teich, Sumpf, See u. s. w. — b) Gesichtskreis nach den vier Himmelsgegenden. — c) Verschiedenheit des Klima. — d) Lage des Wohnorts.

2) In der mittleren Schülerklasse:

A. Naturgeschichte. a) Thierreich. Inländische, nichtzahme vierfüßige Thiere, Vögel, Fische, Würmer, Insekten. Ihre Nutzbarkeit und Schädlichkeit. — b) Pflanzen. Teile, Entstehung, Wachstum, Nutzen derselben überhaupt und einiger eßbarer, heilender, färbender u. dgl. insbesondere. — c) Mineralien. Entstehungsweise. Zubereitung einiger, vorzüglich unentbehrlicher zum Gebrauche. Erde und Steine, Salze, brennliche Körper, Metalle.

B. Naturlehre. a) Lufterscheinungen, welche Irrtum und Aberglauben veranlaßen. — b) Feuer, und c) Waßer, in Hinsicht auf ihre Erscheinungen, ihren Nutzen und Einfluß, wobei kleine Versuche angestellt werden können. — d) Erde. Erdschichten, Berge, Gebirge, Vulkane, Erderschütterungen u. dgl. m.

C. Erdbeschreibung. a) Meere. Ozean. — b) Festes Land, alte und neue Welt. — c) Hauptteile der Erde. — d) Bayerns Lage, Städte, Flüße, vorzüglichste Producte u. s. w.

3) In der oberen Schülerklasse:

A. Naturgeschichte. a) Fortsetzung von den merkwürdigsten wilden ausländischen Thieren. — b) Von den Pflanzen. Giftpflanzen. — c) Von den Mineralien, mit beständiger Rücksicht auf Gewerbe, Hauswirtschaft, Handlung u. s. w.

B. Naturlehre. a) Luft. Fortsetzung mit kleinen Versuchen. — b) Feuer. — c) Waßer. — d) Erde, als Stoff anderer Körper betrachtet.

C. Erdbeschreibung. a) Deutschlands Figur, Flüße, Seen, Meere. — b) Europa. Hauptländer, Hauptstädte, Hauptflüße u. dgl., dann Eigenheiten der verschiedenen Nationen, vornehmste Producte der europäischen Hauptländer u. s. w. — c) Uebung im Entwerfen der Länderkarten mit freier Hand.

## IV. Kunst.

1) In der unteren Schülerklasse:

Erzälungen von den vornehmsten Handwerkern und Künstlern, welche die Producte der Natur verarbeiten: a) aus dem Thierreiche zur Nahrung, Kleidung, Lebensbequemlichkeit; b) aus dem Pflanzenreiche für Speisen und Getränke, Kleider und Hausrat, zur Lebensbequemlichkeit verschiedener Art; c) aus dem Mineralreiche. Vergleichung verschiedener Waaren aus Gold, Silber, Eisen, Thon, Stein u. s. w.

2) In der mittleren Schülerklasse:

Handwerks- und Kunstproducte des Thierreichs, Pflanzenreichs, Mineralreichs.

3) In der oberen Schülerklasse:

Fortsetzung von denjenigen Handwerkern und Künstlern, welche die Naturproducte zu Waaren und Kunstgegenständen verarbeiten.

## V. Sprache.

1) In der unteren Schülerklasse:

A. Sprechen. a) Vor- und Nachsprechen einzelner Wörter und kleiner Redesätze. — b) Berichtigung der Aussprache, der Sprachtöne und der Sprachlaute. — c) Uebung des mündlichen Vortrags durch kurze Erzälungen aus dem Kinderleben.

B. Lesen. a) Kenntnis aller Druckschrift. Zeichen. — b) Langsames Lesen, mit Verstand und Ausdruck.

C. Schreiben. Die Grundstriche der kleinen Currentschrift bis zum Schreiben von Buchstaben und einzelnen Wörtern.

D. Sprachlehre. a) Praktische Kenntnis der wichtigsten Redeteile und Anleitung zum Beugen und Abändern derselben. — b) Richtige Bestimmung einiger sehr oft vorkommenden Wörter, welche ähnliche Laute, aber doch eine verschiedene Schreibart und Bedeutung haben.

2) In der mittleren Schülerklasse:

A. Sprechen. a) Fortgesetztes reines Vor- und Nachsprechen längerer Redesätze, Denksprüche, Sprichwörter u. dgl. — b) Fortgesetzte Uebung der Kinder im mündlichen Vortrage durch eigne Erzälung des Gehörten und Gelesenen.

B. Lesen. Fertig Lesen in verschiedenen Druck- und Schriftarten, mit Verstand und Ausdruck.

C. Schreiben. Schönschreib-Uebungen nach Vorschriften verschiedenen Inhalts.

D. Sprachlehre. a) Vollständige Kenntnis aller Redeteile nebst ihren Beugungen und Abänderungen in allen Fällen. — b) Anwendung dieser Kenntnis in kleinen Aufsätzen.

E. Rechtschreiblehre. a) Grundgesetze der Orthographie. — b) Zergliederung hörbarer Wörter in ihre tönenden und lautenden Bestandteile. — c) Abstammung und Abteilung der Wörter. — d) Kenntnis aller Unterscheidungszeichen und der gewöhnlichsten Abkürzungen. — e) Gebrauch großer Anfangsbuchstaben. — f) Unterscheidung gleichlautender und ungleich geschriebener Wörter.

3) In der oberen Schülerklasse:

A. Sprechen. a) Fortsetzung der Sprachübungen in Erzälungen und Beschreibungen. — b) Fortgesetzte praktische Anleitung zur richtigen Aussprache und zur Reinheit im Ausdrucke.

B. Lesen. a) Fortsetzung des Fertig-Lesens mit Verstand und Ausdruck, in verschiedenen Schrift- und Druckarten. — b) Uebung im Deklamiren und Verselesen u. s. w.

C. Schreiben. Fortsetzung der Uebungen im Schönschreiben ohne Linien und Vorschriften.

D. Sprachlehre. a) Fortgesetzter Sprachunterricht, besonders über die unregelmäßigen Redewörter, über die vorzüglichsten Eigenschaften einer guten Schreibart u. s. w. — b) Anwendung der erlangten Sprachkenntnisse in hierzu geeigneten praktischen Aufsätzen, kleinen Beschreibungen, Erzälungen, Nachschriften, Bescheinigungen, Quittungen, Geschäfts- oder Freundschafts-Briefen u. s. w.

E. Rechtschreiblehre. a) Anwendung der Rechtschreib-Gesetze in zweckmäßigen Aufgaben. — b) Fortgesetzte Uebung im Unter-

scheiden gleichlautender Wörter und im richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen.

## VI. Zal- und Maß-Verhältnisse.

### 1) In der unteren Schülerklasse.

A. Rechnen aus dem Kopfe. a) Anschauliche Entwicklung der Begriffe: Einheit und Mehrheit. — b) Zalübungen von 1 bis 10 und dann von 10 bis 100 vor- und rückwärts. — c) Leichte Beispiele vom Vermehren und Vermindern der Zalen als Grund eines anschaulichen Einmaleins.

B. Rechnen an der Tafel. a) Kenntnis der Zeichen für Einheit und Mehrheit. — b) Schreib- und Leseübung der Zalzeichen von 1 bis 100. — c) Kleine Rechnungsaufgaben vom Zusammenzälen und Abziehen mit benannten Gegenständen, z. B. Gulden, Kreuzer, Heller, Pfund, Loth, Ellen 2c.

C. Vorübung zum Meßen mit Hand und Auge. a) Kenntnis der Grundlinien. — b) Zeichnung der Grundlinien und Beurteilung derselben. — c) Leichte Umriße-Zeichnung verschiedener Natur- und Kunstgegenstände, zur Uebung der Hand und des Auges im Beobachten der Verhältnisse der Gegenstände.

D. Meßen mit Maßen. a) Kenntnis der gewöhnlichen Längen-Maße, Zeit-Maße, der Gewichte, der Maße der festen und flüßigen Körper. — b) Uebung im Meßen und Wägen verschiedener Körper mit den bekannten Maßen und Gewichten.

### 2) In der mittleren Schülerklasse:

A. Rechnen aus dem Kopfe. a) Uebung im Zälen mit Einheiten und Mehrheiten von 100 bis 1000 vor- und rückwärts. — b) Uebung der zweiten und dritten Rechnungsart. — c) Anleitung zu leichten Rechnungsvorteilen.

B. Rechnen an der Tafel. a) Anschreiben vorgesprochener Zalen und Uebung im Lesen geschriebener Zalen. — b) Einfache Rechnungsaufgaben nach den vier Rechnungsarten mit genannten und ungenannten Zalen.

C. Meßen mit Maßen. a) Fortgesetzte Kenntnis der Längen-, Schwere-, Inhalts-, Zeit- und anderer Maße. — b) Fortgesetzte Uebung im wirklichen Gebrauche derselben.

D. Meßen mit Hand und Auge. a) Fortsetzung der freien

Handzeichnungen. — b) Leichte Umrisse und Zeichnungen verschiedener Gegenstände aus der Natur und Kunst, nach Musterbildern.

3) In der oberen Schülerklasse:

A. Rechnen aus dem Kopfe. a) Fortsetzung in größeren Zälübungen. — b) Fortsetzung der vier Rechnungsarten in einfachen und zusammengesetzten Beispielen. — c) Ordentliche Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungsvorteile, aus dem Kopfe, mit Angabe des Grundes.

B. Rechnen an der Tafel. a) Uebung im Lesen und Anschreiben der Zalen bis zu Millionen. — b) Zusammengesetzte Rechnungsaufgaben aus den vier Rechnungsarten, so wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen. — c) Anleitung und Uebung in der Regel de tri, in der Reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen nebst ihrer Auflösung.

C. Meßen mit Maßen. a) Wiederholung und Erweiterung der so notwendigen Kenntnisse von Maßen, Gewichten und geometrischen Körpern. — b) Praktische Anweisung zum Gebrauche des Zirkels, des verjüngten Maßstabs, des Winkelmaßes bei Verfertigung geometrischer Figuren.

D. Meßen mit dem Auge. Fortsetzung der freien Handzeichnungen verschiedener Gegenstände nach der Natur, mit Beobachtung ihrer Figur-Verhältnisse nach dem Augenmaße.

Die zweite Hauptabteilung des Lehrplans enthielt die „Instruction für die Lehrer in den Stadt- und Landschulen", und zwar im ersten Abschnitte die „allgemeinen Vorschriften und Grundsätze". Die Volksschulen werden hier (§. 1) definirt als „öffentliche Unterrichtsanstalten, in welchen die ersten allgemeinsten und jedem Menschen unentbehrlichsten Kenntnisse gelehrt werden". — „Nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Volksschulen gelehrt werden." — Der Lehrplan ist zunächst für Stadt- und Landschulen berechnet, aber der größere Umfang des im Plane angedeuteten Lehrstoffs hindert dessen Anwendbarkeit auf Volksschulen keineswegs. Auch die Landschullehrer sollen künftighin ihre Kinder mehr lehren, als geschah. Den Schulvorständen auf dem Lande muß es insbesondere überlaßen werden, die ihrer Aufsicht untergebenen Schullehrer hier und

da nach den örtlichen Verhältnissen einer Schule in einzelnen Lehrgegenständen mehr oder weniger auf das Wesentliche des Planes zu beschränken, einzelne Unterrichtsgegenstände, die in Stadtschulen mehr als in Landschulen gepflegt werden müßen, kürzer behandeln zu laßen, und wieder andere, z. B. von dem Artikel „Kunst", mit solchen zu vertauschen, die dem Landbewohner mehr anwendbare Kenntnisse verschaffen. Ueberhaupt ist es nicht die Meinung, daß der Lehrplan sofort überall in gleicher Weise durchgeführt werden solle, es genügt, wenn durch denselben Schulmänner und Aufseher Anleitung und Mittel gewinnen, alle nach und nach vorzunehmenden Verbeßerungen des Unterrichtes und der Lehrmethode in den vaterländischen Volksschulen zu leiten und zu befördern. — Bei allem Unterrichte soll die Fertigkeit im Notwendigen der Anweisung zum mehr Entbehrlichen, Künstlichen vorhergehen. Die Fertigkeit muß die erste unmittelbare Folge alles wahren Lernens sein. „Nicht wißen allein, sondern wißen und benützen ist die Hauptsache." — „Frühe Gewöhnung, alles Wißen sogleich praktisch zu machen, d. i. anzuwenden und auszuüben, ist die Seele des Unterrichts. Dadurch gelangt der junge Mensch zur frühen Kenntnis der ihm noch mangelnden und ihm beiwohnenden Kräfte und Fertigkeiten. Das Kind, welches, sobald es sich eine grade Linie vorzustellen weiß, auch sogleich Hand anlegt, eine zu ziehen, vom Wißen zum Ueben schreitet, und so in Allem gewöhnt wird, wird wol auch eher als ein anderes geneigt sein, die Sittenregel, die der Lehrer ihm deutlich vorträgt, auszuüben, und nach dem erweckenden Bibelspruche, den es in seinem Lesebuche findet, sich zu richten. Wo das Lernen nur todtes Lernen des todten Buchstaben ist, da kann freilich weder thätiger Glaube, noch handelnde Nächstenliebe, da kann kein praktisches Christentum hervorgehen. Die im Menschen schlummernden Anlagen zum Guten wollen geweckt sein, und darum muß schon der erste Unterricht darauf berechnet sein, das Kind an die in ihm immer lebendig zu erhaltende Regel zu gewöhnen, daß Wißen und nach diesem Wißen Etwas hervorbringen für seine ganze Lebenszeit Eins sein müße. Die Ausübung des Gelernten ist zugleich die Probe für das richtige, fruchtbare und unvergeßliche Lernen." —

Der zweite Abschnitt enthielt „besondere Vorschriften und Unterrichtsvorteile" in der Erteilung des Unterrichts über Gott, den Menschen, die Natur, die Kunst, die Sprache, die Zal- und Maßverhältnisse.

Der Lehrplan bewies, daß das Bedürfnis eines methodischen und systematischen Unterrichts in Bayern erkannt war; aber leider repräsentirt derselbe auch den Geist, dem jedes Verständnis für die eigentlichen Grundlagen einer christlichen Volkserziehung fremd ist.

---

Mit der fortschreitenden Fürsorge der Landesregierung für allseitige und dauernde Hebung der Schuleinrichtungen ging die Fürsorge derselben für die äußere Stellung wie für die Ausbildung der Lehrer Hand in Hand. Es wurde (12. Mai 1805) gestattet, „daß alle jene Schulgehülfen von der Militärpflicht befreit sein sollten, welche durch ein legales Zeugnis des General-Schul- und Studien-Directoriums sich darüber ausweisen könnten, daß sie 1) für den Schullehrerstand vorschriftsmäßig gebildet wären und 2) als Gehülfen bei einem Schullehrer wirkliche Dienste leisteten und allda unentbehrlich wären." Es wurde (19. Juni 1807) verordnet, (da gegen die Absicht der Regierung viele kulturfähige Gemeindeplätze aus allerlei Rücksichten unverteilt geblieben waren,) „1) daß überall, wo die Kultur der Gemeindegründe nicht eingeleitet werden will, diese, sobald einer der Schulvorsteher den gesetzlichen Anteil bei der einschlägigen Gerichtsstelle für Schule und Schullehrer zur Kultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemeßen werden sollen; 2) daß überhaupt und insbesondere auch da, wo wegen bestehender Verträge oder andrer Verhältnisse ungleiche Teile gemacht werden, für die Schule einer der beßeren und näheren Teile auszuscheiden sei. Alsdann könnten die dem Schulorte näher gelegenen Anteile dem Schullehrer, insofern solches nach dem Urteile der Schulvorstände zu seinem Unterhalte notwendig und dem Lehramte nicht nachteilig sei, zur freien Kultur und Benutzung gegen Verantwortlichkeit überlaßen werden". Auch wurde

befohlen (29. October 1806), „daß jede Gemeinde ihre Schule nach einem befriedigenden Ueberschlage mit dem nötigen Winterholze versehe".

Durch eine landesherrliche Verordnung vom J. 1808 wurde die Errichtung von Localschulkassen befohlen, welche in vielen Schulen auch alsbald erfolgte und zum beßeren Gedeihen der Volksschulen dadurch sehr wesentlich beitrug, daß diese Kassen den Localschulinspectionen parate Mittel gewährten, den nötigen Lehrapparat anzukaufen, arme Kinder mit Büchern und Materialien zu Schreib- und Rechnenübungen zu versehen und durch jährlich auszuteilende Prämien an die fleißigsten Schulkinder größere Teilnahme an dem öffentlichen Unterricht zu erwecken. Die darüber geführten Rechnungen wurden anfangs jährlich an das Generalkreiscommissariat zur Revision eingeschickt. Da sich indessen diese Rechnungen der mit jedem Jahre steigenden Einnahmen wegen (i. J. 18¹⁴/₁₅ betrug die Gesammtsumme der Einnahmen derselben 45,672 fl., der Kassenbestand 7611 fl.,) sehr vermehrten, und da das Rechnungscommissariat wegen anderer Arbeiten die Revision gehörig zu befördern sich außer Stande sah, so fand sich dasselbe dadurch bewogen, desfalls folgende Einrichtung zu treffen:

Erstlich wurden zur Erzielung einer gleichförmigen, gründlichen und einfachen Rechnungsführung eine Musterrechnung sowol für größere als für kleinere Localschulkassen, nebst einem Mustertagebuche oder Manual und einer Instruction über Anfertigung und Abnahme der Localschulkassen entworfen und unter dem 27. December 1815 allen Schulpolizeibehörden und Schulinspectoren zugefertigt, unter welchen letzteren mehrere, des Rechnungswesens unkundige einer solchen genauen Vorschrift dringend bedurften.

Zweitens wurde angeordnet, daß nur die Schulrechnungen der Städte und Märkte künftig dem Generalcommissariate selbst, die übrigen dagegen den betreffenden Districts-Inspectoren zugefertigt werden sollten.

Drittens wurde verfügt, daß diese letzteren alljährlich ordnungsmäßig abgehört, wobei sich außer dem Landrichter und Districts-Schulinspector die betreffenden Local-Schulinspectoren, Ortsvor-

stände und Schullehrer einfinden sollten. Da die Rechnungen durch die Revision schon die gehörige Vorbereitung erhalten, so konnten recht wol vier bis fünf derselben an Einem Tage abgehört werden.

Viertens sollte bei dieser Gelegenheit auch eine gemeinschaftliche Beratung über zweckmäßige Ersparnisse der Localschulkassen, über Verbeßerung ihrer Einkünfte und über Verwendung des Kassenbestandes entweder zu verzinslicher Kapitalanlage oder zu Bestreitung einer durch das ordentliche Einkommen nicht gedeckten Schulexigenz statt finden.

Durch diese Anordnung war nicht nur den großen Nachteilen abgeholfen, welche durch die mit jedem Jahre sich anhäufenden Rückstände an nicht revidirten Rechnungen den Localschulkassen und durch diese dem Volksschulwesen bei längerem Verzuge unausweichlich zugewachsen wären, sondern es war dadurch vor Allem auch der sehr wesentliche Vorteil begründet, daß die Landgerichte und Districts-Schulinspectoren die ihnen in so mancher Hinsicht höchstnötige Kenntnis von dem Schulvermögen eines jeden Dorfes und der Verwaltungsweise desselben erhielten.*)

Ein wesentlicher Gewinn für das Unterrichtswesen war es auch, daß durch Verordnung des Landesdirectoriums vom 27. März 1806 alle Privat-Erziehungs- und Lehranstalten ohne Ausnahme der Aufsicht der Oberschulcommissariate unterstellt worden waren. Es durfte daher von jetzt an weder ein Elementar- noch ein Religionslehrer angestellt werden, der nicht zuvor vom Oberschulcommissariat geprüft und durch ein schriftliches Zeugnis für tüchtig erklärt worden war. Auch wer eine Hauslehrerstelle übernehmen wollte, war genötigt, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Außerdem war es den Privatlehrern verboten, dem öffentlichen Unterrichte schulpflichtige Kinder zu entziehen, wenn nicht hierzu besondere Erlaubnis erteilt worden war.

Gleichzeitig wurde auch die Einrichtung der öffentlichen Schulprüfungen in der wünschenswertesten Weise geregelt. In der desfallsigen Verordnung vom 1. Juli 1808 wurde nemlich befohlen: „Die öffentlichen Schulprüfungen sollen nicht bloß die Absicht

---

*) Nach Stephani's Bayerischem Volksfr. B. X. S. 193—195.

haben, die Pflichterfüllung des Lehrers zu untersuchen und der Gemeinde über den Zustand der Schule im Allgemeinen Rechenschaft zu geben, sondern auch durch das Interesse, welches die Gemeinde an den aufgestellten und vorgelegten Proben des Fleißes der Lehrer und der Schüler nimmt, die Lehrer zur Berufstreue, die Schüler zum Eifer im Lernen und deren Eltern zur gewißenhaften Benutzung der Schule für ihre Kinder aufmuntern. Eben daher sollen diese Prüfungen der Gemeinde acht Tage zuvor öffentlich bekannt gemacht, dann an einen hinlänglich geräumigen Ort verlegt und in Anwesenheit einer Schulcommission und unter Leitung der nächsten Schulvorstehrer gehalten werden. Damit die Lehrer ihre Schüler nicht etwa bloß zum Examen abrichten, wobei der Zweck des Schulunterrichts überhaupt, sowie der Prüfungen verloren ginge, so soll der Termin, wo die Prüfungen gehalten werden, unbestimmt bleiben, die Prüfung sich über alle Gegenstände des Unterrichts verbreiten, der Localschulinspector die einzelnen Hauptgegenstände der Prüfungen angeben und die Namen der Examinanden aufrufen. Der Prüfung selbst soll so viel Feierliches als möglich gegeben und über den Verlauf derselben soll ein Protokoll gehalten werden, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sei, welchen Schülern Prämien zu erteilen seien, welches eigentümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbeßern sei. Nach geendigter Prüfung und Entlaßung der Schüler und übrigen Versammlung soll die Schulcommission den Lehrer vorfordern, um ihm ihr Urteil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer über seine Meinungen zur Verbeßerung der Schule und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Eltern der Schulkinder oder andern Ortseinwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhülfe entweder selbst zu treffen oder höheren Orts zu veranlaßen. Endlich wird auch noch das Schulgebäude, der Schulapparat, der Schulgarten 2c. von der Schulcommission in Augenschein genommen und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Ange-

schaffte nachgetragen und das weiter Erforderliche entweder sogleich bewilligt oder zur Besorgung vorgemerkt."

Sehr nützlich erwies sich auch die Anlage von Schulgärten. In den Jahren 1807 und 1808 wurden in den Landgerichts-Districten Kempten, Oberdorf, Füssen, Grönenbach, Ober-Günzburg, Sonthofen, Kaufbeuern, Immenstadt und Leutkirch nicht weniger als 450 Schulgärten angelegt, in denen 6330 hochstämmige Bäume, über 10,000 Baumpflänzchen gesetzt und mehrere Millionen Obstkerne von den Schulkindern gelegt waren. Ein ehemaliger Hofgärtner zu Stiftstadt Kempten hatte in verschiedenen Landgerichts-Districten bereits gegen 600 Schullehrer und Pfarrer in der Obstkultur, insbesondere im Oculiren unterrichtet.

Es konnte daher nicht fehlen, daß die anhaltenden Anstrengungen der Regierung fast überall eine merkliche Beßerung des Volksschulwesens hervorriefen, was namentlich bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen und an der Zunahme des Schulbesuches wahrzunehmen war. In München hatten sämmtliche Elementarschulen in und vor der Stadt am Ende des Schuljahres 1807 nur 2357 Kinder gezält; am Ende des folgenden Jahres dagegen wurden dieselben von 2641, folglich von 284 Kindern mehr besucht. Auch die Feiertagsschulen zu München, die männliche sowol als die weibliche, hoben sich mehr und mehr. In der männlichen Lehranstalt wurde in Religions- und Sittenlehre, in Lesen, Schreiben und Rechnen, in Natur- und Gewerbskunde, Erdbeschreibung und vaterländischer Geschichte, im geometrischen Zeichnen, in Chemie und Mechanik Unterricht erteilt, woneben noch für einzelne Berufszweige besondere Vorlesungen gehalten wurden. Außer den die Anstalt freiwillig besuchenden 663 Gesellen und den dazu verpflichteten 1807 Lehrlingen benutzten auch mehrere Meister die ihnen zu ihren Handwerken nützlichen Unterrichtsmittel des Instituts. — In der weiblichen Lehr- und Industrieanstalt wurde außer Religions- und Sittenlehre (letztere insbesondere für die dienende Bürgerklasse eingerichtet,) auch Lesen, Schreiben und Rechnen, vorzüglich Kopfrechnen gelehrt. Außerdem wurde in der Arbeitsschule Unterricht im Nähen, Stricken und Sticken erteilt.

Aber auch unter den Dorfschulen gab es manche, welche schon jetzt bewiesen, daß für das Unterrichtswesen eine neue Zeit gekommen, z. B. die zu Ilmmünster im oberbayerischen Landgericht Pfaffenhofen. Da sah man keins der üblichen Zuchtinstrumente an den Wänden des Schulzimmers aufgehängt, und dennoch war in der Schule die beste Zucht und Ordnung wahrzunehmen. Richtig Lesen, Schreiben und Tafel- und Kopfrechnen wurde von allen Kindern gelernt. In Naturlehre, Geographie und Landwirtschaftskunde wurden dieselben von dem Pfarrer unterrichtet, der außerdem den gesammten Schulunterricht in der Feiertagsschule fortsetzte. Mit der Werktagsschule hatte der Pfarrer auf seine Kosten eine Arbeitsschule für Mädchen verbunden, in welcher im Nähen und Stricken unterrichtet wurde.*)

Noch kräftiger als bisher wurde indessen das bayerische Volksschulwesen angeregt, als einerseits Heinrich Stephani seit 1808 als Kirchen- und Schulrat zu Augsburg auf dasselbe den wirksamsten Einfluß auszuüben begann, und als es andrerseits jetzt den künftigen Schullehrern durch Errichtung eines „Schullehrinstituts" oder Seminars zu München ermöglicht wurde, sich eine eigentliche Berufsbildung bequemer und vollkommner als vorher anzueignen. Als Bedingung zur Aufnahme in dasselbe wurde namentlich (4. August 1806) auch einige Uebung im Orgelspiel bezeichnet. „Nur außerordentlich fähige Kandidaten und solche, welche die philosophischen Kurse oder wenigstens die Gymnasialklassen mit gutem Erfolge zurückgelegt" hatten, sollten hiervon dispensirt sein. Ueberhaupt wurde jetzt verlangt, daß jeder, der als Bewerber um Lehrerstellen auftrete, einen Kursus im Seminar absolvirt habe, weshalb die sog. Abstanten, welche — meistens ganz unwißende Menschen, — von Schullehrern als Gehülfen angenommen, jedoch mehr „zu Provisurgängen und Verrichtung körperlicher Arbeit" als zur Teilnahme am Unterrichte gebraucht wurden und nach einigen Jahren gewöhnlich als Sulamtskandidaten auftraten, bei der Besetzung von Vacanzen nicht mehr berücksichtigt werden sollten.

*) Nationalzeitung der Deutschen, 1807, S. 275.

Erst hiermit war dem bayerischen Volksschulwesen eine beßere Zukunft verbürgt. Neben dem Seminar zu München wurden alsbald noch drei zu Amberg, Bamberg und Innsbruck, sowie i. J. 1809 zwei andere Seminare zu Augsburg und Nürnberg errichtet und durch das „Allgemeine Regulativ für die Ordnung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer" vom 11. Juni 1809 wurde zugleich Pestalozzi's Lehrmethode in die bayerischen Seminare und Volksschulen eingeführt.*)

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses „allgemeinen Regulatives" waren folgende:

Der Lehrcursus ist zweijährig. Als Bedingung der Aufnahme in das Seminar wird gefordert, „daß die Schuldienst-Aspiranten 1) bereits das 15. Lebensjahr erreicht, 2) in den Kenntnissen, welche in den Volksschulen vorschriftsmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht, 3) über ihr sittliches Be-

---

*) Es heißt in dem Regulativ: „Die Hauptforderung in Ansehung der Lehrform besteht darin, daß die Lehrer unaufhörlich als das Wesen ihrer ganzen Aufgabe vor Augen behalten, daß es — jederzeit als die Hauptaufgabe zu betrachten sei, das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denkkraft und Beobachtungsgabe derselben zu üben und den Geist zu freiem und vielseitigem Gebrauche seiner Kräfte zu stärken. Diese Aufgabe ist nicht anders als dadurch zu lösen, daß alles bloß mechanische Einlernen sorgfältig vermieden und unnachläßig darauf gedrungen werde, alle Lehrgegenstände zu einer lebendigen Anschauung zu bringen, die Gegenstände der Natur und der äußeren Betrachtung durch genaue und allseitige Beobachtung scharf zu unterscheiden und nach allen ihren Verhältnissen möglichst vollständig zu faßen, und ebenso die Gegenstände des Geistes und der inneren Betrachtung in klare Vorstellung zu fixiren, sie in ihren Hauptmerkmalen bestimmt zu sondern und nach allen ihren Beziehungen bestimmt zusammen zu faßen. Da eine andere Kenntnis, als die auf diese Weise erworben wird, nie eine lebendige, klare und vollständig richtige sein kann, — so drückt die hier ausgesprochene Bestimmung das Haupterfordernis alles wahren Unterrichts aus. — Da diese rücksichtlich der Form des Unterrichts hier eben aufgestellte Hauptforderung das Wesen der Pestalozzischen Lehrmethode zugleich enthält und das Hauptverdienst der erwähnten Lehrart unstreitig darin besteht, mit Eifer darauf zu bringen, daß der Unterricht für die unteren Volksklassen von dem geisttödtenden Mechanismus — endlich befreit werde, so ist aus dem Obigen zugleich klar, wiefern auch auf die Forderungen der Pestalozzischen Schule in dem Unterrichte der Schullehrerseminarien Rücksicht zu nehmen sei."

tragen ein beglaubigtes günstiges Zeugnis aufzuweisen haben." Außer den in der Volksschule zu erwerbenden Kenntnissen muß indessen der Aspirant „auch noch 1) einige Bekanntschaft mit Realkenntnissen, 2) in der Musik wenigstens die Anfangsgründe des Singens und des Klavier- oder Orgelspielens" besitzen. — Die Disciplin ist im Seminar mit gröster Strenge zu handhaben. Auch die Hauswirte und die Kostwirte der Seminaristen sind zur Mitbeaufsichtigung derselben heranzuziehen. „Ueberdies sollen die Präparanden auch noch unter besondere Aufsicht der Polizeibehörde gestellt werden." — „Die Gegenstände des Unterrichtes in den Schullehrerseminarien teilen sich in drei Hauptklassen, nemlich in Kenntnisse und Fertigkeiten 1) die der Präparand für seinen eigentlichen Beruf bedarf, 2) die ihm zu seiner eigenen weiteren Ausbildung nötig sind, 3) die er für anderweitige, mit den Schulämtern zu vereinigende Geschäfte sich erwerben soll". Die einzelnen Lehrgegenstände sind in den beiden Jahreskursen so zu verteilen: „1) in dem Kurse des ersten Jahres werden vorzugsweise die Gegenstände der ersten Hauptklasse a) Lesen, b) Schreiben, c) Rechnen, d) Christentum, e) Singen aufgenommen und denselben aus den Gegenständen der zweiten und dritten Hauptklasse noch folgende angereiht: f) Geographie, g) Orgelspiel, und dann noch für den Sommer h) Gartenbau, i) Obstkultur. 2) Der Kurs des zweiten Jahres beschäftigt sich vorzugsweise mit den Gegenständen der zweiten Hauptklasse, a) Geschichte, b) Naturkunde, c) Geometrie, und verbindet damit aus den Gegenständen der ersten und dritten Hauptklasse d) den Unterricht über die Schuldisciplin, e) die Gerichtsschreiberei-Kenntnisse und f) Bienenzucht." — „Zu den Gegenständen des Zeichnens und der Technologie ist von den Präparanden fortwährend der Besuch der Sonn- und Feiertagsschule die beiden Jahreskurse hindurch zu benutzen." — Die offizielle Bezeichnung der Seminaristen ist „Schuldienst-Präparanden". Die offiziell empfohlene Lehrmethode ist die Pestalozzi's.

Indessen war leicht einzusehen, daß eine wirkliche Regenerierung des bayerischen Volksschulwesens durch den Einfluß der Seminarien erst in Zukunft möglich sein konnte. Um daher auch die

Masse der schon im Amte stehenden Lehrer einigermaßen zu heben und anzuregen, wurde das ganze Land in Schuldistricte eingeteilt, denen je ein Districtsschulinspector vorgesetzt wurde. Durch dieselben suchte die Staatsregierung namentlich auf die jüngeren, noch bildungsfähigen Lehrer einzuwirken, indem sie es den Districtsschulinspectoren in einer i. J. 1808 publizirten Amtsinstruction zur Pflicht machte, bei den Schullehrern eine zweckmäßige Lectüre und Schulconferenzen unter ihnen einzuführen. Stephani unterstützte die Intentionen der Regierung durch einen in seinem „Bayerischen Schulfreund" veröffentlichten und mit großer Umsicht geschriebenen Aufsatz „Ueber die allgemein notwendige Einführung einer Fortbildungsanstalt für Volksschullehrer", — und kaum war der Gedanke einer Reform des Volksschullehrerstandes angeregt, als sich auch sofort in den einzelnen Teilen des bayerischen Königreiches unter der Leitung der Geistlichen mehrere Hunderte von Fortbildungsanstalten constituirten. Dieselben hatten den Zweck, „die Lücken auszufüllen, welche sich in der technischen Geschicklichkeit der Lehrer vorfanden". Die Lehrer sollten dahin geleitet werden, „der Schriftsprache sich beßer zu bemächtigen, mit dem Stoffe der Elementarbildung des Menschen sich vertrauter zu machen und sich in die leichtesten Methoden der Unterrichtskunst gehörig einzuüben". Dieses sollte teils durch Einrichtung periodischer Conferenzen, teils durch Einführung einer planmäßigen Lectüre geschehen. Auf den Conferenzen sollte den Lehrern nicht durch Vorträge Unterricht erteilt, sondern in der Weise Anregung zum eignen Nachdenken und zur eignen Fortbildung gegeben werden, daß sie auf jeder nächstfolgenden Conferenz darüber Rechenschaft ablegen konnten, wie sie das in der letzten Zusammenkunft Empfangene zu ihrer Fortbildung benutzt hatten. Die hauptsächlichste Uebung bestand hierbei in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten. Aber jetzt erst zeigte es sich, wie weit fast alle Schullehrer hinter dem zurückstanden, was von ihnen notwendig gefordert werden muste. Unter zehn Lehrern fanden sich kaum einer oder zwei, welche einige Uebung im Denken, im Schön- und Rechtschreiben beurkundeten. Viele produzirten in ihren Ar-

beiten den seltsamsten Unsinn, und zwar in völlig unorthographischer Gestalt.*)

Dieser beklagenswerte Zustand einzelner Schulen war auch noch späterhin nur allzuoft wahrzunehmen. In einem Aufsatze über die Frage: „Wie sieht es noch hie und da in den (bayerischen) Schulen aus?“, der i. J. 1814 geschrieben ist,**) wird berichtet: „Mit Anfang eines Semesters wird auf Anhalten des Lehrers von der Kanzel verkündigt: die Eltern, deren Kinder nunmehr die gesetzliche Schulzeit erreicht haben, werden hiermit aufgefordert, die-

*) Beispielsweise möge hier folgendes Prüfungs-Protokoll, welches am 30. Mai 1811 in einer bayerischen Schule aufgenommen wurde, eine Stelle finden:

„Anwesende:

Der Districtsschulinspector P.

Der Localschulinspector S.

Der Gemeindevorsteher S.“

„Mit den 23 Kindern, welche die hiesige Schule besuchen, wurde die Prüfung am oben bemerkten Tage von Nachmittags 1 Uhr an gehalten.

Es wurde zuerst gesungen oder vielmehr geplerrt, dann Joh. 5, 1—12 gelesen in einem gotteslästerlichen Tone, ohne Sinn und Witz. Liederverse, ohne alle Auswahl aufgegeben, werden schlechter noch als im Bettlerton hergeleiert. Die Kinder haben zwar die Bibel in der Hand, aber nichts, nicht einmal die Ordnung der Bücher davon im Kopfe. Der Verstand liegt in der Brache. Drei Götter, sechs Personen. Der dreiundachtzigjährige Schullehrer hört nicht mehr gut, kann nicht mehr schreiben. Kopf- und Tafelrechnen, Rechtschreibekunst — alles hier unbekannt. Nur Ein Mädchen konnte eine fremde Hand lesen, das sie wahrscheinlich ihr Vater gelehrt hat. Ein Knabe konnte, ohnerachtet er schon im vierzehnten Lebensjahre steht, aus der Schule nicht entlaßen werden, weil er weder lesen noch schreiben, noch die zehn Gebote kann, und die Ursache davon nicht in den Naturgaben, sondern im schlechten Schulbesuch liegt. Die zur Austeilung bestimmten Preisbücher wurden für beßere Zeiten zurückbehalten.

Nach dem Schluße dieser traurigen Handlung besprachen sich die Unterschriebenen über die unaufschiebliche Aenderung des Lehrpersonals. Es wurde beschloßen, ungesäumt für die Herbeischaffung eines Locaten zu sorgen. Der zu einem Schulgarten von der Gemeinde bestimmte Platz ist bequem gelegen.

Vorgelesen und unterschrieben

P., Districtsschulinspector.
S., Localschulinspector.
S., Gemeindevorstand.

**) Stephani's bayerischer Schulfreund, B. 8. S. 122.

selben fein fleißig in die Wochenschule zu schicken, widrigenfalls sie zur Strafe gezogen werden müßen. Viele Eltern wißen nun gar nicht, daß sie solche Kinder haben, und die es wißen, kehren sich an eine so unbestimmte Aufforderung nicht; der Lehrer aber erhält kein Verzeichnis, um die Neuaufzunehmenden in die Tabelle einzutragen und den Eltern melden zu können. Daß keins dieser Kinder kommt, ist die Folge nun schon seit drei verfloßenen Monaten dieses Semesters. Was den Schulbesuch derer betrifft, die schon aufgenommen sind, so ist derselbe willkürlich, und wir haben viele Kinder seit dem 1. April nicht mehr gesehen. Dieses kommt daher, weil — Taubenhüten sogar entschuldigt, — ferner weil, wenn der Lehrer auch die Absentenliste gehörig fertigen wollte, dieselben von der Schulinspection, obgleich sie die Schule nicht besucht, wie die Bauanschläge erst revidirt und gemindert, und die von Gulden zu Kreuzern reduzirten Strafen doch nicht exequirt werden." —

Es erklärt sich daher, daß noch i. J. 1822 ein Schulinspector in Bayern bei der Visitation einer Schule auf die Frage: „Wer ist denn der Herr des Himmels und der Erde?" die Antwort erhalten konnte: „Unser Herr Landrichter", welche Antwort alsbald von einem anderen Schüler mit dem Ausrufe verbeßert wurde: „Nein, unser gnädiger Herr im Schloß!" **)

Zu den grösten Uebelständen gehörte die Untauglichkeit so vieler Local- und Districtsinspectoren. Denn es gab nur allzuviele Localschulinspectoren, welche die Fahrläßigkeit und Trägheit der Schulmeister begünstigten, wenn diese es nur verstanden, im Pfarrhause die Rolle eines Bajazo zu spielen. Eine Haupteigenschaft dieser schlechten und schlecht beaufsichtigten Schulmeister war es dann, über alle Verordnungen zu schmähen. Niemand dachte daran, solche Schulmeister irgendwie zum Beßeren anzuregen. Ihr Wegbleiben von Schullehrerconferenzen wurde gebilligt, und man scheute sich nicht, eifrige Pfarrer und Lehrer, welche solche Conferenzen veranstalteten und besuchten, bei jeder Gelegenheit lächerlich zu machen.

---

*) Stephani's bayerischer Schulfreund, B. 15. S. 32.

Es gab Localschulinspectoren, welche die Schule nie besuchten, vom Schulwesen nichts verstanden und auch nichts verstehen wollten. Manche hatten die Gewohnheit, ihren Schullehrern alles, was dieselben über ihre Schulen aussagten, ohne Weiteres zu glauben und demgemäß die schönsten Berichte über den Zustand der Schulen an das Landgericht einzuschicken. Zuweilen hatte der Inspector einen Hülfspriester, der regen Eifer für Verbeßerung des Schulwesens besaß, aber geflißentlich zurückgewiesen wurde und es stillschweigend mitansehen muste, daß zur Localinspection Männer hinzugezogen wurden, die mehr gegen als für das Schulwesen eingenommen waren, die nicht einmal lesen und schreiben konnten, daß nie eine monatliche Schulsession gehalten wurde und daß der Vorstand hartnäckigen Eltern heimlich zuredete, ihre Kinder nicht zur Schule zu schicken.

Es gab auch Districtschulinspectoren, die aus lauter Gutmütigkeit zum grösten Nachteil des Schulwesens über dergleichen Unfug die Augen zudrückten, ganz nahe gelegene Schulen das Jahr hindurch kaum zweimal besuchten und gewöhnlich erst dann das Schulzimmer betraten, wenn die Schulkinder schon entlaßen waren. Diesen gegenüber befanden sich die wenigen gut gesinnten Schulmeister in der übelsten Lage, indem ihnen die Führung ihres Amtes auf jede mögliche Weise erschwert wurde. Man verhehlte ihnen die landesherrlichen und landgerichtlichen Verfügungen; man lieferte ihnen kein Verzeichnis der schulpflichtigen Wochen- und Sonntagsschüler zu; man lud sie zu keiner Schulconferenz ein und schnitt ihnen jede Gelegenheit ab, sich die Achtung der Gemeinde zu gewinnen. Der ordentliche Eintritt in die Schule, die regelmäßige Fortsetzung des Schulbesuchs wurden nicht betrieben, dagegen wurden offenbar lügenhafte Entschuldigungen der Schulversäumnisse begünstigt. Die gesetzmäßigen Absentenlisten nahm man mit Unwillen an, ließ sie öfters ganz unberücksichtigt, ja man scheute sich nicht, wenn den straffälligen Eltern keine gültige Entschuldigung der Schulversäumnisse einfiel, Versäumnisgründe zu erdichten, um namentlich die Günstlinge der Schulvorstände straflos zu machen. Die landesherrlichen Verordnungen wurden in Gegenwart der Bauern öffentlich getadelt und die ganze Schuld des lästigen

Schulzwanges wurde den armen Schullehrern beigemessen. Bei manchen Inspectoren durften die Absentenlisten gar nicht zum Vorschein kommen.

Selbst einige Landgerichtsvorstände sprachen von der Schule und dem Schullehrer in Gegenwart vou Gemeindegliedern in so niedrigen Ausdrücken und mit solcher Geringschätzung, daß sie dadurch die Schule wie den Lehrer verächtlich machten. Einige Landgerichtsvorstände bekümmerten sich um das Schulwesen gar nicht, wurden über eingesandte Schulberichte unwillig und ließen sie ohne Entscheidung liegen, da sie ja davon, wie sie gewöhnlich äußerten, nichts als Mühe und Zeitaufwand hätten.*)

In vielen Gegenden des Landes waren allerdings die heilsamen Verordnungen der Staatsregierung und der Behörden rasch zur Ausführung gekommen, in anderen dagegen nicht; und selbst in den ersteren begann der Mangel einer strengen Beaufsichtigung der Volksschulen den früheren trostlosen Zustand derselben sehr bald wieder herbeizuführen. Im Jahre 1812 berichteten z. B. mehrere Schullehrer aus dem ehemaligen Lechkreise: „Bei uns geht Alles wieder rückwärts. Seit einem Jahre haben die Fortbildungsanstalten aufgehört. In der Sommerschule sehe ich schon Monate lang kein Kind. Von Localkassen, von Absentenstrafen, von den monatlichen Conferenzen der Localschulinspection ist keine Rede mehr. Uns arme Schullehrer trifft ganz das höllische Loos des Sisyphus, welches im bayerischen Schulfreund B. III. S. 170 so wahr auf uns angewendet wird.“ **)

Um so eifriger schritt die Landesregierung mit neuen Anordnungen und Gesetzen vor, welche die Vollziehung der neueren Schulgesetzgebung mehr und mehr ermöglichen und garantiren sollten. Drei derselben verdienen insbesondere hervorgehoben zu werden. — Durch allerhöchste Verordnung vom 10. Mai 1810 wurden bestimmte Schulsprengel geschaffen. Es wurde nemlich verfügt, daß der Schulsprengel einer Ortschaft durch die Grenze des Gemeindegebietes bestimmt werde und daß alle innerhalb der Grenzen

---

*) Nach Stephani's bayerischem Schulfreund, B. 6. S. 127—133.

**) Stephani und Sauer, der bayerische Schulfreund, B 4. S. 184.

einer Gemeinde wohnenden Schulkinder zu dem Sprengel der Gemeinde schulpflichtig sein sollten, und zwar: wo nur eine Schule sei, ohne Unterschied der Confession, indem nach bereits bestehenden Verordnungen der Religionsunterricht einem besondern Lehrer zugewiesen war. Um jedoch die Gewißen in keiner Weise zu beschweren, sollte, wenn sich eine confessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft befinden würde, die Erlaubnis zum Besuche derselben von dem Generalcommissariate erteilt werden.

Durch eine andere allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1811 wurde allen Geistlichen des Landes eröffnet, daß das Ministerium fest entschloßen sei, bei Besetzung beßerer Pfarrstellen nur diejenigen Candidaten zu berücksichtigen, welche sich sowol durch pädagogische Bildung als durch thätige Beförderung des Schulwesens auszeichneten. Deswegen sollte auch in Zukunft bei Besetzung erledigter Pfarreien, in denen das Schulwesen vielleicht eine besondere Bedeutung habe, darauf gesehen werden, ob die Bewerber als Schulinspectoren für dieselben geeignet wären. Alle Vorschläge zur Besetzung von Pfarreien sollten in den kollegialischen Sitzungen des Generalcommissariats vorgenommen werden, damit der Kreisschulrat bei dem Vortrage seine Erinnerungen in der Beziehung, in welcher sowol die zu besetzende Stelle als die Bewerber zu dem Schulwesen erschienen, äußern und insbesondere die vorgelegten Zeugnisse der Districtsinspectoren nach seinen eignen Erfahrungen und Dienstnotizen gehörig würdigen könnte.

Eine dritte allgemeine Verordnung, (im k. b. Regierungsblatt von 1812, Nr. XI. S. 321 ff. abgedruckt,) welche für das gesammte Schulwesen Bayerns von höchster Wichtigkeit war, betraf die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse.

In denjenigen Kreisen nemlich, wo man es sich dauernd angelegen sein ließ, die landesherrlichen Verordnungen über die Entrichtung des Schulgeldes, über die Schulanteile an den Gemeindegründen, über die aus den Gotteshäusern zu leistenden Beiträge, das von jeder Schulgemeinde zu liefernde Schulholz, die Errichtung und Führung eigner Localschulkassen rc. wirklich in Vollziehung zu setzen, hatte das Schulwesen allerdings bereits ziemlich glückliche finanzielle Fortschritte gemacht. Gleichwol fehlte es noch hier

und da an einigem Zuschuße zur normalmäßigen Besoldungssumme, an Schulgeld für arme Kinder, an den nötigen Schulbüchern und Lehrapparaten, an Subsellien und vorzüglich an zweckmäßigen Lehrzimmern. Wollte man die dazu nötigen, bald kleineren, bald größeren Summen aufbringen, so fand man überall Schwierigkeiten, Anstände, Widersprüche, Verdrießlichkeiten u. s. f. Schon lange war daher das Bedürfnis einer allgemeinen Schulsteuer fühlbar geworden. Die Staatsregierung entsprach diesem Bedürfnis, indem sie verordnete, daß die für die Schulbedürfnisse an jedem Orte erforderliche Summe in der Form eines Zuschußes zu den gewöhnlichen, von den Rentämtern zu erhebenden jährlichen Steuern ohne Weiteres eingezogen werden sollte. Da dieser Steuerbeischlag alle Steuerpflichtigen traf und nie den sechsten Teil der jährlichen ordentlichen Haus-, Grund- und Gewerbsteuer übersteigen durfte, so war nicht anzunehmen, daß die Leistung dieses Beitrags für Jemanden allzu drückend sein werde. Die Landgerichte und die übrigen Polizeibehörden waren angewiesen, durch die Localschulinspectionen über alle noch unbefriedigten Schulbedürfnisse einen Etat aufzunehmen, der, von jenen und diesen begutachtet, den Generalcommissariaten einzuschicken war. Diese hatten sämmtliche Etats zu prüfen, zu berichtigen und sodann in einer Uebersicht an das Ministerium des Innern einzusenden. Dabei war als Regel vorgeschrieben, daß das weniger dringende Bedürfnis vorläufig bei Seite gelaßen oder auf mehrere Jahresfristen verteilt werde, damit kein Etat die Grenzen der Mäßigung überschreite. Die mit den übrigen Steuern erhobene Umlage wurde sodann in der Gemeindekasse hinterlegt und war für die angegebenen Zwecke pünktlich zu verwenden.

---

Inzwischen hatte sich das Bedürfniß einer Umarbeitung des Lehrplans von 1804 mehr und mehr fühlbar gemacht. Die Masse des vorgezeichneten Lehrstoffes war so groß, daß weder die Lehrer dieselbe zu bewältigen, noch die Schüler sie sich anzueignen vermochten. Die Anhäufung des Lehrstoffs hatte nur Zerstreuung

und Abschreckung der Schüler hervorgerufen. Insbesondere war durch dieselbe den elementaren Uebungen die nötige Zeit entzogen, wodurch von vorn herein Unlust und Widerwille gegen ein Lernen ohne Erfolg bei den Kindern erweckt war. Man sah daher ein, daß die Anfangsübungen des Lesens und Schreibens in den Vordergrund des Lehrplans gerückt werden müßten und daß man die Schüler mit andern Unterrichtsgegenständen nur dann beschäftigen könne, wenn sie im Lesen und Schreiben hinlänglich geübt wären. Außerdem überzeugte man sich, daß die Wolanständigkeitslehre, die Gesundheitslehre und die Gymnastik nicht als Lehrgegenstände für die Volksschulen anzusehen seien. Aus diesen Rücksichten ergab sich folgende nähere „Bestimmung der Lehrordnung", welche i. J. 1811 als gesetzliche Lehrnorm publizirt wurde.

## „II. Bestimmung der Lehrordnung.

### A. Erste Unterrichtsperiode.

a) Die materielle Aufgabe des Unterrichts oder die zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten betreffend ist der Unterricht in dieser Periode auf die erste Hauptklasse der notwendigen Lehrgegenstände zu beschränken. Der hierin zu erlangende Grad wird auf folgende Weise bestimmt: 1) Im Lesen muß der Schüler es in dieser Klasse so weit bringen, daß er wenigstens das Lesen kleinerer Sätze, welches in dem Lehrbuch als die dritte Stufe der Leseübung festgesetzt ist, mit hinlänglicher Fertigkeit zu leisten vermag. 2) Im Schreiben ist zu fordern, daß er schon das Zeichnen einzelner Buchstaben und Sylben gelernt und das Schreiben ganzer einzelner Wörter wenigstens angefangen habe. 3) Das Rechnen wird ebenfalls schon in dieser Periode der Schule angefangen. Es ist jedoch in dieser Klasse noch nicht sowol um die Fertigkeit des Rechnens selbst, als vielmehr um die Geistesübung, die an dieser Unterrichtsaufgabe zu erreichen ist, zu thun. Insofern sind für diese Klasse besonders die Uebungen des sogenannten Kopfrechnens geeignet. 4) Der Religionsunterricht, welcher gleichfalls schon in dieser Unterrichtsperiode beginnt, muß sich darauf beschränken, religiöse Gefühle in den kindlichen Gemütern zu erwecken und zu begründen und die ersten Grundbegriffe der Religion

in ihrem Verstande zu entwickeln, um für den später folgenden analysirenden Unterricht über die Ideen der Religion und Tugend einen dauernden Grund zu legen. Das zweckmäßigste Mittel hierzu ist unstreitig, die Schüler mit auserlesenen Stellen der heiligen Schrift und kirchlichen Gesängen bekannt zu machen und sie frühzeitig zum Auswendiglernen derselben anzuhalten.

b) Die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung in dieser ersten Unterrichtsperiode betreffend bieten die oben aufgestellten Lehrgegenstände hinlängliche Gelegenheit dar. 1) Gedächtnisübung findet bei dem Erlernen sowol des Lesens als des Rechnens statt. Außerdem wird der Lehrer dieser Klasse das Gedächtnis seiner Schüler auch bei dem Religionsunterricht schon dadurch üben, wenn er auf das mit ihnen Behandelte öfters zurückkehrt und sich das Vorgetragene und Erklärte von ihnen wiedersagen läſt. — Eigentliche Aufgaben zum Auswendiglernen finden in dieser Periode, wo die Schüler noch nicht fertig genug lesen können, um selbst etwas aus dem Buche auswendig zu lernen, allerdings Schwierigkeiten; inzwischen ist es eine bekannte Erfahrung, daß Kinder dieses Alters auch durch bloßes wiederholtes Vorsprechen oder Vorlesen kürzere Sprüche und Liederverse und selbst auch kleinere Erzälungen leicht auswendig behalten, und es werden also auch Uebungen dieser Art von den geschickteren Lehrern schon in dieser Unterrichtsperiode nicht ohne Erfolg vorgenommen werden. 2) Verstandesübung verbindet sich mit den Gedächtnisaufgaben schon von selbst dadurch, daß den Schülern nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden soll, was ihnen nicht zuvor, soweit es nötig und thunlich ist, klar gemacht worden; und sie läſt sich an denselben Aufgaben auch fortsetzen, indem das Erlernte näher mit den Schülern betrachtet und erwogen wird. Eben diese Uebung kann auch mit den Rechnungsaufgaben auf mannigfaltige Weise verbunden werden. Ihren Hauptgegenstand aber hat sie in dem Unterricht über Religion, wenn dabei mit der nötigen Einsicht und Ueberlegung verfahren wird. 3) Die Einbildungskraft hat eine sehr zweckmäßige Uebung durch das sogenannte Kopfrechnen, indem sie durch das Auffaßen, Zusammensetzen und Trennen der Zalverhältnisse einesteils im Fest-

halten und freien Behandeln nicht materieller Gegenstände (formeller Anschauungen) eine Fertigkeit gewinnt, welche das Auffaßenlernen der rein intellectuellen oder geistigen Gegenstände, die unter dem Artikel „Gott“ vorkommen, erleichtert, anderenteils durch die Strenge der Methode, die bei dem Rechnen unerläßlich ist, an ein regelmäßiges Verfahren im Denken gewöhnt wird. Eben diese Geisteskraft erhält auch eine angemeßene Nahrung durch die kurzen Sprüche und Liederverse, welche von den Schülern dieser Klasse schon zu erlernen sind, und es können zu eben diesem Zwecke auch sowol biblische als andere kleine Erzälungen oder auch gut gewählte Fabeln gebraucht werden. 4) Sofern für Schüler dieser Unterrichtsperiode noch besondere Unterhaltungs- und Aufmunterungsmittel nötig befunden werden möchten, bieten dazu Erzälungen einer gut gewählten Fabel oder kleinen Geschichte den angemeßensten Stoff dar.

c) Demnach wird in jeder Rücksicht entbehrlich, die Lehrlinge dieser Periode auch schon mit materiellen Gegenständen der Außenwelt zu beschäftigen. Fände sich noch Zeit, irgend eine Uebung an äußeren materiellen Gegenständen mit den Lehrlingen vorzunehmen, so wäre es die an den Maßverhältnissen, welche jedoch großenteils auf eine bloße Uebung des Augenmaßes sich würde beschränken müßen. Andere Beschäftigungen mit materiellen Gegenständen finden weder Zeit in dieser Periode, noch sind sie an ihrer Stelle, indem die Schüler zu einer ernsthaften Betrachtung dieser Gegenstände, wie sie allein wirklich bildend ist, noch nicht reif sind, eine bloß spielende Betrachtung derselben aber ein bloßer Zeitverderb ist.

### B. Zweite Unterrichtsperiode.

a) Die materielle Aufgabe des Unterrichts oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse betreffend, findet in dieser Periode nicht sowol eine Vermehrung der Zal, als vielmehr nur die verhältnismäßige Steigerung des Grades statt. Danach werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1) Im Lesen beginnt diese Periode mit der Uebung des Lesens nach Sinn und Inhalt des Gelesenen. Im weiteren Fortschreiten dieser Periode führt das Lesen der Bibel und insbesondere des neuen Testaments von

selbst gesteigerte Leseübungen herbei. Der Lehrer hat in diesen Uebungen ganz besonders auch auf Richtigkeit der Aussprache und auf Gewöhnung der Schüler an deutliches Sprechen zu sehen. Späterhin muß auch schon auf Richtigkeit des Ausdruckes im Lesen gedrungen werden. Eine reichhaltige Gelegenheit dazu geben dem Lehrer die Gedächtnisaufgaben, wenn er sie jederzeit vorerst richtig lesen läßt und dann bei dem Hersagen derselben ebenfalls auf Deutlichkeit und Reinheit der Aussprache und auf Richtigkeit des Ausdruckes bringt. 2) Das Schreiben ist in dieser Periode zunächst Fortsetzung der technischen Uebung des Buchstabenzeichnens, wobei zugleich auf Kalligraphie die nötige Rücksicht genommen werden muß. — Es tritt aber jetzt auch schon, als höhere Forderung des Schreibens, die Uebung der Orthographie ein. Ein Hauptmittel dieser Uebung ist, daß der Lehrer nicht nur bei den Leseübungen auf die Rechtschreibung der Wörter aufmerksam macht, sondern auch öfters Aufsätze schreiben läßt, die er diktirt, und wobei er im Diktiren selbst in schwierigeren Fällen die Rechtschreibung der Wörter von einem Schüler laut angeben läßt. Die ersten Uebungen dieser Art werden immer an der Tafel gemacht, wobei alle Schüler zuhören; dies dient aber nur dazu, den Schülern die Bedeutung der Aufgabe deutlich zu machen, und es müßen, sobald diese Absicht erreicht ist, Uebungen vorgenommen werden, wobei alle Schüler schreiben, damit der Lehrer einesteils gewis ist, daß sie alle folgen, andernteils auch sehen kann, wie weit jeder derselben gekommen ist. — Neben diesen orthographischen Uebungen, nachdem die Schüler darin zu einiger Fertigkeit vorgerückt sind, werden auch grammatische Uebungen angefangen, welche jedoch mit diesen Schülern durchaus nicht theoretisch, sondern praktisch zu betreiben sind, und für welche rücksichtlich des dabei zu beobachtenden Verfahrens hier nur im Allgemeinen angemerkt wird, daß es am einfachsten ist, wenn der Lehrer anfänglich bloß einzelne unrichtig ausgedrückte Sätze an die Tafel schreibt, die er von den Schülern verbeßern läßt, sodann aber auch, sowol bei dem Lesen als bei dem Diktiren orthographischer Aufgaben, die Schüler zugleich auf die nötigsten grammatischen Regeln aufmerksam macht. Späterhin, wenn die Schüler darin einige Fertigkeit erlangt haben, können

mit ihnen auch Versuche angestellt werden, sie etwas Vorerzältes oder Vorerklärtes schriftlich aufsetzen zu laßen. 3) Das Rechnen wird in dieser Unterrichtsperiode nicht mehr bloß als Bildungsmittel, sondern als wirklicher Teil der im Schulunterrichte zu erwerbenden Kenntnisse betrieben. Insofern muß auch von da an weniger Gewicht auf das sogenannte Kopfrechnen gelegt werden, als auf das nach strenger Methode von den einfacheren und leichteren zu den verwandelteren und schwierigeren Aufgaben, so weit als die Kräfte der Schüler es verstatten, fortzuführende Rechnen. 4) In Ansehung des Religionsunterrichts muß in dieser Periode hauptsächlich durch häufige Gedächtnisaufgaben dafür gesorgt werden, daß die Schüler sich einen reichen Vorrat von geistlichen Sprüchen und Liedern sammeln, indem sie eben damit einen Schatz erlangen, der den dauerhaftesten Grund für religiöse und moralische Bildung legt, fromme Gefühle erweckt, gute Vorsätze nährt, für alle Lagen des Lebens Beruhigung gewährt und selbst für den erklärenden Unterricht in den Lehren der Religion und der Tugend zu dem sichersten Mittel verhilft, eine bleibende, lebendige und fruchtbare Erkenntnis zu bewirken. Damit ist fleißiges Lesen biblischer Bücher zu verbinden, welche in den Beispielen hoher Tugend und eines standhaften Gottvertrauens die wirksamste praktische Belehrung anbieten. — Auf diese Grundlagen gestützt kann nun der Unterricht auch in der Entwicklung und Erläuterung religiöser und moralischer Begriffe sichere Fortschritte machen.

b) Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erfordernisse der Geistesübung bieten die oben bezeichneten Lehrgegenstände auch für diese Unterrichtsperiode reichliche Nahrung dar. 1) Die Gedächtnisübung hat schon an den orthographischen Aufgaben, welche sich hauptsächlich auf das Gedächtnis gründen, einen reichhaltigen Stoff. Auch die grammatischen Uebungen können mit zu diesem Zwecke benutzt werden. Die Hauptübung aber, welche in dieser Unterrichtsperiode täglich angestellt werden muß, besteht in dem Auswendiglernen von geistlichen Sprüchen und Liedern, womit auch, so weit es unbeschadet jener Hauptgedächtnisaufgabe geschehen kann, zur Abwechselung die Erlernung anderer schöner Lieder sich verbinden läßt. — Es ist aber bei diesen

Uebungen wol Acht zu haben auf den sehr nachteiligen Fehler, der sich dabei nur zu häufig findet, daß die Kinder nemlich sich gewöhnen, die Aufgaben nur für den Augenblick des Hersagens zu lernen und sie dann gemeiniglich gleich nach der Stunde wieder vergeßen. Damit dies nicht geschehen könne, muß das einmal Erlernte von Zeit zu Zeit wiederholt werden. Es entgeht zwar dadurch dem Erlernen mehrer neuerer Aufgaben einige Zeit, aber dies ist kein Verlust; es ist beßer, daß einige Stücke weniger gelernt, die einmal erlernten aber desto sicherer behalten werden. — Auch zu einiger Bekanntschaft mit der Nationalgeschichte kann schon in dieser Periode die Gedächtnisübung benutzt werden. 2) Zu Verstandesübung mancher Art und verschiedener Grade fordern die oben bezeichneten Lehrgegenstände von selbst auf. Schon das logisch richtige Lesen, das Lesen mit richtigem Ausdruck, ist nicht ohne vielseitige gründliche Ueberlegung des Gelesenen möglich. Ebenso ist die Rechtschreibung, die in der deutschen Sprache die Unterscheidung der Hauptwörter erfordert, und so häufig die Zurückführung abgeleiteter Wörter auf die Stammwörter notwendig macht, eine ungemein ausgebreitete und gründliche Uebung des Denkens. Nicht weniger bieten die grammatischen Uebungen und die Rechnungsaufgaben Gelegenheit zu zweckmäßigen Verstandesübungen an. Insbesondere aber läßt sich durch den Unterricht über Religion und Tugend das vielseitigste Nachdenken erwecken. 3) Für Nahrung der Einbildungskraft ist schon durch die Gedächtnisaufgaben gesorgt, welche zugleich durch ihre ästhetische Form dienen, das Gefühl des Schönen in dem Lehrling zu erwecken und zu bilden. Es laßen sich aber insbesondere in der späteren Zeit dieser Periode zu eben diesen Zwecken auch die Leseübungen benutzen, indem solche Darstellungen ausgewählt werden, die durch Inhalt und Form zu dieser Bildung beitragen.

c) Demnach können auch für diese Unterrichtsperiode die oben bezeichneten gewöhnlichen Schulaufgaben, wenn sie mit Ueberlegung und methodischer Gewandtheit behandelt werden, genügen, und es ist eine Vermehrung der Lehrgegenstände nicht unbedingt notwendig. Es wird auch in der Regel, wenn die oben geforderten Aufgaben nur mit einiger Vollständigkeit geleistet werden sollen, zu mehreren

Lehrgegenständen in dieser Klasse der Volksschule wenig Zeit zu gewinnen sein. Zudem wird es selbst bei den fähigeren Schülern, die etwas mehr Zeit gewinnen, immer vorteilhafter sein, die größere Vollkommenheit, die sie durch Anlage und Fleiß zu erreichen vermögen, in einer höhern Fertigkeit jener Aufgaben als in einer Verbreitung auf mehrere Lehrgegenstände zu setzen. Inzwischen mag in den Schulen, deren Schüler in den notwendigen Lehrgegenständen genügende Fortschritte machen, gestattet werden, auch schon mit einigen aus der Klasse der gemeinnützlichen Gegenstände, vornemlich mit der vaterländischen Geographie, einen Anfang zu machen.

C. Dritte Unterrichtsperiode.

a) Die materielle Aufgabe des Unterrichts oder die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse betreffend, unterscheidet sich diese Periode von der vorhergehenden hauptsächlich dadurch, daß ihr vorzugsweise die Vermehrung der Zal der Lehrgegenstände aufbehalten ist. Hat nemlich die erste Unterrichtsperiode in den Elementarübungen, die zweite Periode in den notwendigen Lehrgegenständen einen hinlänglichen Grund gelegt, so ist der Schüler gehörig ausgerüstet, um nicht nur ohne Vernachläßigung des Notwendigen zu den gemeinnützlichen Lehrgegenständen fortgeführt zu werden, sondern auch in diesen letzteren Gegenständen eine wirklich nützliche bleibende Kenntnis zu erlangen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch in dieser letzten Periode des Schulunterrichts die notwendigen Lehrgegenstände nicht zu versäumen, sondern neben den gemeinnützlichen mit allem Eifer fortzusetzen sind. 1) Das Lesen kann, als technische Fertigkeit, in dieser Periode auch noch auf Uebung im Lesen von Geschriebenem ausgedehnt werden. Mit der fortzusetzenden Uebung des logischen Lesens oder des Lesens mit richtigem Ausdruck ist jetzt auch die Uebung des ästhetischen Lesens oder der richtigen Darstellung des Gefühles, welches der Schriftsteller ausgedrückt und der Schüler nachzuempfinden hat, zu verbinden. 2) Das Schreiben als technische Fertigkeit hat jetzt die Forderungen der Kalligraphie mehr und mehr zu erfüllen. — Die Uebungen des orthographischen und des grammatischen Schreibens sind fortzusetzen und insbesondere

die letzteren den Kräften und Fortschritten der Schüler gemäß zu steigern. — Neben den fortzusetzenden und nach Verhältnis zu steigernden Versuchen, die Schüler etwas Vorerzältes oder Vorerklärtes schriftlich aufsetzen zu laßen, können jetzt auch wenigstens den geübteren Schülern kleinere Aufgaben zu eigenen schriftlichen Versuchen, wozu jedoch Uebungen im Briefschreiben als die allein zweckmäßigen gelten, gegeben werden. Hiermit läßt sich, gegen das Ende dieser Periode zu, auch noch eine kurze Anleitung zum Verfaßen wolgeordneter Arbeitsrechnungen, Zalungsforderungen, Empfangscheine rc. verbinden. 3) Das Rechnen ist in dem methodischen Stufengang so weit zu steigern, als die Kräfte der Schüler und andere Verhältnisse es gestatten. 4) Der Religionsunterricht hat zunächst die Gedächtnisaufgaben für diesen Lehrgegenstand verhältnismäßig zu steigern und die Entwicklung religiöser und moralischer Begriffe und Grundsätze weiter fortzuführen. Außerdem ist auch, soweit die Schüler dazu reif erachtet werden können, auf Zusammenfaßung der Hauptpunkte und auf Uebersicht des Ganzen, wozu der Katechismus Anleitung giebt, Rücksicht zu nehmen. 5) Unter den Lehrgegenständen, welche als Erweiterung des Lehrstoffes und als zweite Hauptklasse der gemeinnützlichen Gegenstände, Mensch, Natur und Kunst vorzüglich in den Unterricht dieser Periode mit aufzunehmen sind, verdienen folgende besonders berücksichtigt zu werden: a) Erdbeschreibung, b) Menschengeschichte, c) Naturgeschichte. — Außerdem sind in dieser Unterrichtsperiode d) die geometrischen Uebungen und in Verbindung mit diesen auch e) die Zeichnungsübungen so weit zu führen, als es die zu gewinnende Zeit und die Kräfte der Schüler verstatten.

b) Für die formelle Aufgabe des Unterrichts oder die Erforderniſſe der Geistesübung ist in dieser Unterrichtsperiode sowol durch den gesteigerten Grad der Uebungen als durch die vermehrte Zal der Lehrgegenstände gesorgt. 1) Die Gedächtnisübung wird an den oben bezeichneten gesteigerten Aufgaben fortgesetzt. Da von der bis dahin gehörig geübten Kraft auch schon eine größere Fertigkeit erwartet werden muß, so wird es nicht nötig sein, jene Uebungen in dieser Periode zu beschränken, vielmehr werden sie nach den obigen Forderungen gar wol gesteigert werden können,

ungeachtet die Erweiterung des Lehrstoffes jetzt einen Teil der Zeit in Anspruch nimmt. 2) Die Verstandesübung erhält in dieser Periode ein neues Gebiet durch die Vermehrung der Lehrgegenstände, an welchen die Betrachtung und das Nachdenken auf mannigfaltige Weise geübt werden können. Außerdem führt auch die gesteigerte Behandlung der Lehrgegenstände in dieser Periode auf eine höhere Stufe der Verstandesübung. Insbesondere aber ist von den mit den Schülern dieser Periode anzustellenden Versuchen im Briefschreiben eine vorzügliche Geistesübung zu erwarten, indem bei aller Unvollkommenheit, die diese Uebungen haben mögen, doch dergleichen Versuche im Beschreiben eigener Beobachtungen, im Erzälen selbst erfahrener Begebenheiten, im Darstellen eigener Gedanken oder im Schildern eigener Gefühle und Empfindungen mehrere Geisteskräfte zugleich in Bewegung setzen, während sie zu Anwendung aller erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Gelegenheit geben. 3) Die Einbildungskraft findet in dem neuen Gebiete von Lehrgegenständen, in welches der Lehrling in dieser Unterrichtsperiode eingeführt wird, reiche Nahrung, während die höhere Stufe der Einsicht und Uebersicht, welche der Schüler auch hier in den übrigen Lehrgegenständen erreicht, ihr ebenfalls eine höhere Ausbildung sichert.

c) Führt die Volksschule ihre Schüler bis zu diesem Ziele, so entspricht sie den Erwartungen, die man von ihr billigerweise haben kann. Höhere Forderungen werden mit Recht der Realschule als höherer Bürgerschule zugewiesen. Einen Teil dieser Forderungen wird auch die Sonn- und Feiertagsschule, da wo sie schon etwas mehr als bloße Nachholung des in der Volksschule Versäumten sein kann, zu erfüllen vermögen.

## III.

Zum Schluße werden hier noch folgende allgemeine Erinnerungen hinzugefügt: 1) Die drei verschiedenen Unterrichtsperioden sind absichtlich nicht nach einer gewissen Zal von Lebensjahren der Schüler bestimmt worden, teils weil die Entwicklung des Kindes, obgleich im Ganzen nach einer allgemeinen Regel fortschreitend, doch sich nicht scharf nach Jahreszalen bemeßen läßt, teils weil die

Fortschritte auch von Fleiß und Geschick der Schüler und Lehrer abhängen, die verschiedenen Unterrichtsperioden also bei dem einen Schüler früher, bei dem andern später beginnen und enden. 2) Inwiefern aber das Ziel der Volksschule überhaupt durch diese Bestimmung der Lehrordnung zu hoch gesteckt scheinen möchte, wird zu bedenken gegeben, daß die allgemeine Vorschrift auf das höhere Ziel hinweisen müße, und daß übrigens die hier aufgestellten Forderungen in allen wesentlichen Punkten wenigstens von allen fähigeren Lehrern mit fleißigen Schülern ohne Schwierigkeit erfüllt werden können. Inzwischen so dringend auch gewünscht werden muß, daß alle Schullehrer hinlänglich befähigt und alle Schüler fleißig genug sein möchten, um jene Forderungen in ihrem ganzen Umfange erfüllen zu können, so ist doch nicht die Meinung, die Erfüllung dieses ganzen Umfanges durchgängig als Bedingung der Entlaßung aus der Volksschule vorzuschreiben; es wird vielmehr zur Vermeidung dieses Misverständnisses erklärt, daß Lehrlinge, die das gesetzliche Alter vollendeter Schulpflichtigkeit bereits erreicht und während dieser Zeit die Schule fleißig besucht haben, entlaßen werden können, sofern sie wenigstens in den notwendigen Unterrichtsgegenständen hinreichend Genüge leisten. 3) Endlich wird noch erinnert, daß eine Hauptaufgabe für die Volksschule, zwar nicht als eigentlicher Lehrgegenstand, aber als regelmäßiger Uebungsgegenstand, die Gesangübung ist, welche durchgängig in allen Volksschulen des Königreichs, wo der Lehrer nur einige Geschicklichkeit dazu hat, sogleich jetzt, als tägliche Uebung am Anfang der Schulstunden des Morgens und am Schluße derselben des Nachmittags, eingeführt und in den Schullehrer-Seminarien mit allem Fleiße betrieben und künftig bei allen Prüfungen der Schuldienst-Exspectanten als eine wesentliche Fertigkeit gefordert werden soll, damit von dieser Seite in der Folge kein Hinderniß mehr sei, das tägliche Singen in allen Volksschulen des Königreiches ohne Ausnahme einzuführen." —

Die Auffaßung der Volksschule und ihrer Aufgabe war also in der Lehrordnung von 1811 dieselbe, wie in dem Lehrplan von 1804. Noch immer galt es als Bestimmung der Schule, daß sie den Schülern einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten mitteilen sollte.

Daß aber die Volksschule vor Allem durch Erziehung des Kindes auf den Grundlagen des Christentums wirken solle, daran dachte man nur nebenbei. Indessen war es immerhin gut, daß der Unterricht vereinfacht und die Aufnahme der Gesangübung unter die Unterrichtsgegenstände angebahnt war.

Schon zur Zeit, als dieser neue Lehrplan publizirt wurde, war die Notwendigkeit einer Umgestaltung des höheren Volksschulwesens längst erkannt. Durch die Organisation der lateinischen Schulen, welche i. J. 1808 erfolgt war, waren nemlich den Progymnasien und Gymnasien Realschulen und Realinstitute zur Seite gestellt worden. „Jene, auf das Alter vom 10.—14. Lebensjahre berechnet, sollten durch den Unterricht in der deutschen und französischen Sprache, im Zeichnen und in den Elementen der Naturgeschichte und Mathematik eine allgemeine Vorbildnng für das bürgerliche Leben gewähren; diese auf Grund des vorausgegangenen Elementarcursus die naturwißenschaftlichen und mathematischen Disciplinen im weiteren Umfange behandeln, ferner Geschichte nebst den allgemeineren philosophischen Wißenschaften, sodann deutsche, französische, auch italienische Sprache und Literatur vortragen. Realschulen, 2—4 Klassen umfaßend, wurden in allen größeren und den meisten Mittelstädten errichtet, teils für sich bestehend, teils mit Progymnasien combinirt; Realinstitute mit Realschulen nur in Nürnberg und Augsburg." *) Indessen zeigte es sich sehr bald, daß die Realinstitute ihrer Bestimmung nicht entsprachen und daß der Zweck der Realschulen auf anderem Wege weit einfacher und mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden konnte. Daher wurden die Realinstitute durch landesherrliches Rescript vom 24. Aug. 1816 aufgelöst, und bald darauf (28. September 1816) wurden die Realschulen in höhere Bürgerschulen

*) Nach Hopf's Beschreibung des Bayerischen Realschulwesens in der Encyclopädie des gesammten Erziehungswesens, Heft 5, S. 458. Vgl. auch dessen Schrift „Entwicklung des Realschulwesens in Nürnberg, Fürth, 1854."

umgewandelt. Als Zweck dieser neuen Schulanstalten ward angegeben, daß dieselben „den Bürgersöhnen eine ihrem Berufe angemeßene höhere Bildung verschaffen“ sollten. Demgemäß erstreckte sich der Unterricht in denselben auf „1) eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Schüler als künftiger Bürger und Hausväter und mit einem kurzen Unterrichte der Rechte, welche sie als solche haben; 2) geschichtliche und 3) geographische Kenntnisse des Vaterlandes und der sämmtlichen Länder von Europa unter besonderer Bemerkung ihrer Kulturverhältnisse, ihrer Natur- und Kunstprodukte und ihres Handels; von den übrigen Erdteilen nur das Notwendigste und Wißenswürdigste; 4) Kosmographie; 5) das Nötigste aus der Naturbeschreibung und Naturlehre, mit steter Hinweisung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe; 6) Arithmetik, vollständig und gleichfalls mit steter Anwendung auf das bürgerliche Leben. Auch das Nötigste aus der Planimetrie und Stereometrie; 7) die gesteigerte Kenntnis der deutschen Sprache und Uebung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Geschäftsleben gewöhnlich vorkommen; 8) französische Sprachlehre, 9) Kalligraphie und 10) Zeichnen.“ — Nach diesem Lehrplan wurden sofort alle bestehenden Realschulen umgestaltet; außerdem wurde eine Anzal höherer Bürgerschulen ganz neu errichtet. Jede Schule wurde in zwei Abteilungen geteilt, von denen jede in den größeren Städten einen besonderen Lehrer hatte. Der Unterricht war auf einen Kursus von zwei Jahren berechnet.

---

Zu den wesentlichsten Verbeßerungen, welche dem Volksschulwesen in den nächstfolgenden Jahren zu Teil wurden, gehörte die Feststellung der Schuldienstexspectanz i. J. 1819.

Zufolge derselben sollte nemlich die den Schuldienst-Exspectanten erteilte Befähigungsnote die Anwartschaft derselben auf eine mehr oder minder einträgliche Lehrerstelle bestimmen; bei schon angestellten Lehrern sollte (nach allerhöchstem Rescript vom 25. Juli 1810) das in ihrer Dienstzeit um die Jugendbildung

erworbene Verdienst Ansprüche auf besondere Berücksichtigung bei Erledigung beßer dotirter Stellen gewähren. Bei der Besetzung von Stellen, mit welchen Organisten- und Chorregentendienste verbunden waren, wurde auch die musikalische Befähigung mit in Betrachtung gezogen.

Früherhin musten alle erledigten Schulstellen bei dem königl. Ministerium angezeigt und die würdigsten Bewerber musten von dem Generalcommissariat mit Darlegung der Gründe besonders hervorgehoben werden. Bei der i. J. 1811 angeordneten Kompetenzerweiterung dieser Kreisbehörden wurde nun denselben die Besetzung aller Schulstellen, deren jährlicher Ertrag die Summe von 300 fl. nicht erreichte, jedoch mit der Verbindlichkeit übertragen, die Gründe der Wahl unter den genau zu bestimmenden Bittstellern in das Schulgeschäftsprotocoll einzutragen und allerhöchsten Ortes vorzulegen. In einem späteren Kompetenzerweiterungs-Rescript vom 6. Aug. 1815 überließ ihnen der König die Besetzung aller Lehrerstellen an den Volksschulen, wenn auch der jährliche Dienstertrag (durch Vereinigung des Schuldienstes mit einem subalternen Kirchendienste) die Summe von 300 fl. erreichte oder überstieg.

Seitdem wurden sämmtliche Kompetenten, die sich um eine erledigte Lehrerstelle nach deren Ausschreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte gemeldet hatten, in der Kreisratssitzung von dem Kreisschulrate zum Vortrage gebracht. Hierbei wurde eine Uebersichtstabelle zu Grunde gelegt, in welcher die Namen jener Bewerber, ihr Lebens- und Dienstalter, bisherige Besoldung und Familie, mit den ihnen in Rücksicht auf Lehrgeschicklichkeit, Diensttreue, Fortbildungseifer und Sittlichkeit zukommenden Noten aufgezeichnet waren. Bei diesen letzteren wurde nicht nur auf den Inhalt der versiegelt beizubringenden Atteste gesehen, sondern auch mit den Noten verglichen, welche sie bisher in den Jahresberichten von den Districtsschulinspectoren und Vorständen der Fortbildungsanstalten des Kreises erhalten hatten, weil häufig die Bemerkung gemacht war, daß dergleichen Atteste auf die leichtfertigste Art ausgestellt waren.*)

*) Nach Stephani's Bayerischem Volksfr. B. IX. S. 196—197.

Was indessen die Staatsregierung mit dieser Normirung der Schuldienstexspectanz intendirte, konnte nur dann wirklich erreicht werden, wenn in allen Schulen Uebereinstimmung im Gebrauche der Schulbücher hergestellt und wenn für alle Schulamtscandidaten eine gleichmäßige, ausreichende Ausbildung für das Lehramt, d. h. wenn der Besuch der Seminarien für alle künftigen Lehrer zur unerläßlichen Bedingung ihres Eintrittes in den Schuldienst gemacht wurde. Um dem ersteren Bedürfnis zu genügen, wurde durch Generale vom 3. Oktober 1822 befohlen, daß in Zukunft in den bayerischen Volksschulen nur solche Bücher gebraucht werden sollten, welche in dem (schon früher begründeten) „Centralbücherverlag" gedruckt wären. Die seminaristische Vorbereitung der Lehrer wurde i. J. 1823 zum Gesetz gemacht, indem man beschloß, daß künftighin alle in den Volksschulen anzustellenden Lehrer ihre Bildung in den Schullehrerseminarien zu suchen hätten. Demgemäs wurden nach einem Ministerialbeschluß vom 4. September 1823 die bestehenden sechs Schullehrerseminarien um eins vermehrt und nach den Kreisen so verteilt, daß mit Ausnahme des Unterdonau- und Regenkreises (für welche zur Zeit ein gemeinschaftliches Seminar noch ausreichte,) jeder Kreis sein eignes Schullehrerseminar erhielt. Zugleich wurde bestimmt, daß 1) die Schuldienstpräparanden der protestantischen Kirche aus allen Kreisen diesseits des Rheines vorzugsweise dem Schullehrerseminar des Rezatkreises, 2) dagegen die katholischen Präparanden dieses letzteren Kreises dem Seminar des Obermainkreises zugeteilt sein, und 3) im Schullehrerseminar des Rheinkreises die Präparanden beider Confessionen nach wie vor vereinigt bleiben sollten. — Da die in der Verordnung vom 11. Juni 1809 vorgezeichneten Bedingungen der Aufnahme in das Schullehrerseminar sich durch die bisherige Erfahrung als unzureichend erwiesen hatten, um den Präparanden in einem zweijährigen Seminarcursus die nötige gründliche Bildung zu geben, so wurde gleichzeitig verordnet, daß von jetzt an kein Schuldienstaspirant mehr in das Seminar aufgenommen werden sollte, der nicht wenigstens 1) schon drei Jahre lang bei einem tüchtigen Schullehrer oder bei einem vorzüglichen Geistlichen sich in

den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, sowie im Unterrichtgeben geübt; 2) nicht nur im Rechtschreiben, sowie im Schönschreiben, sondern auch im Rechnen die nötige Sicherheit erworben und 3) im Klavier- und Orgelspiel, sowie im Singen einige Uebung erlangt habe. — Privatpräparanden sollten von jetzt an nicht mehr zur Anstellung im Schulamte zugelaßen werden.

Eine ganz neue Periode der Entwicklung des Volksschulwesens begann damals für die bayerische Pfalz, indem eine unter dem 20. August 1817 publizirte Verordnung eine radicale Reformirung desselben verfügte. In dieser Verordnung wurde nemlich befohlen: *)

„1) In einer jeden Bürgermeisterei ist zur Besorgung aller Angelegenheiten der Volksschulen eine Ortsschulcommission anzuordnen, welche aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderats und den Pfarrern der drei christlichen Religionsgemeinden besteht und regelmäßig in der ersten Woche eines jeden Monats sich versammelt.

2) Die Schulen verschiedener Religionen sollen, soweit es die Zal der Schüler und der Localfonds gestattet, von einander getrennt bleiben, und jeder Pfarrer ist Ortsinspector und Katechet der Schule seiner Religion. Die Kinder der Juden, Wiedertäufer, Mennoniten u. s. w. nehmen an den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme ihrer besonderen Religionslehre Teil, insofern sie nicht zalreich genug sind und die erforderlichen Mittel zur Bildung einer eigenen Schule nicht werden nachgewiesen haben.

3) Für einen jeden Bezirk werden aus der Klasse der Dekanen, Inspectoren und der Pfarrgeistlichkeit der verschiedenen Religionen Bezirksschulinspectoren ernannt werden, welche die Aufsicht auf die Schulen ihrer Religion in den ihnen angewiesenen Bezirken zu führen und eine jede Schule jährlich wenigstens einmal ordentlich zu untersuchen haben.

*) Nach den Freim Jahrb. der allg. deut. Volksch. 1823, II. S. 72—82.

4) Am Ende des Schuljahres ist jeder Bezirksinspector verbunden, die Berichte der Ortsschulcommission über den inneren und äußeren Zustand der Schulen, über die Fähigkeiten, den Fleiß und das Betragen der Lehrer, über den Fortgang der Schüler und über die der Schule gewidmeten Unterhaltsmittel einzuziehen und sie mit seinem Hauptberichte durch die Bezirksstelle an die königl. Regierung gelangen zu laßen. Diesem Hauptberichte müßen die Schulvisitationsprotokolle und eine allgemeine Uebersichtstabelle, wovon das Formular mitgeteilt werden wird, beigelegt werden.

5) Die Orts- und Bezirksschulinspectoren erhalten für ihre Function keinen Gehalt und keine Büreaukosten, — nur den letzteren wird für die jährliche Schulvisitation eine Remuneration aus dem Kreisschulfonds angewiesen werden, welche für jeden Ort, dessen Schule untersucht wurde, drei Gulden beträgt.

6) Zur Bildung der Schullehrer wird zu Kaiserslautern eine Normalschule errichtet werden, und vom Jahr 1819 anfangend, soll kein Lehrer, Präceptor oder Gehülfe angestellt werden, welcher im Anfang nicht wenigstens ein Jahr, und in der Folge zwei Jahre, den Unterricht daselbst erhalten hat, und fähig befunden worden ist.

7) Die Schullehrer werden nach den Gesetzen von dem Bürgermeister und dem Gemeinderate vorgeschlagen, nnd von der königl. Regierung bestätigt. Jeder angehende Lehrer muß das einundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben, sonst kann er nur unter der Leitung eines schon angestellten Lehrers als Gehülfe in der nämlichen Schule dienen.

8) Der ordentliche Gehalt eines Lehrers soll mit Einschluß der Wohnung in den größeren Gemeinden von 2000 Seelen und darüber in der Regel auf 400, und in den geringeren Gemeinden auf 300 Gulden festgesetzt werden.

9) Um diesen Gehalt auszumitteln, sind alle Bezüge einzurechnen, welche der Lehrer entweder von besonderen mit seinem Dienste verbundenen Gründen oder Stiftungen oder von verträglichem Nebendienste erhält.

10) Sofern diese Mittel nicht zu erreichen, ist der Unterhalt des Lehrers durch das Schulgeld, welches in der Regel von einem

jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich drei Kreuzer nicht überschreiten soll, zu ergänzen.

11) Von der Zal der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschulcommission nach der Verordnung vom 11. Floreal Jahrs X den fünften Teil wegen Armut von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

12) Würde der Gehalt hierdurch nicht vollständig erfüllt werden, so hat die Gemeinde oder der betreffende Religionsteil das Fehlende auf andere Weise zu ersetzen, und in besonderen Fällen werden auch aus dem Kreisschulfonds Unterstützungen hierzu geleistet werden.

13) Der Lehrer darf von den Eltern der schulpflichtigen Kinder keine Geschenke annehmen und auch das Schulgeld nicht unmittelbar von denselben erheben, sondern das Schulgeld soll von der Localschulcommission auf die Listen des betreffenden Ortsinspectors monatlich eingezogen und dem Lehrer behändigt werden.

14) Diejenigen Lehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Fleiß und beispielmäßiges Betragen auszeichnen, sollen am Ende des Jahres noch besondere Belohnungen aus dem Kreisschulfonds erhalten.

15) Da der Unterricht bei einer zu großen Schülerzal nicht gehörig besorgt werden kann, so sollen nicht mehr als 80 Kinder in der Schule vereinigt werden. Beträgt die Zal mehr, so sollen die Kinder nach den Geschlechtern und dann nach den Klassen abgeteilt werden.

16) Für die Schulgebäude haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen und bei deren Herstellung und Reparation immer darauf Bedacht zu nehmen, daß die Lehrzimmer hell, trocken, mit guten Fußböden, Fenstern und Oefen versehen und der oben angezeigten Schülerzal angemeßen sind.

17) Kein Schulgebäude darf gebaut oder in wesentlichen Teilen verändert werden, bevor nicht der Plan auf die Vorlage des Bezirksschulinspectors von der königlichen Regierung gutgeheißen.

18) Man wird die ärmeren Gemeinden, welche zweckmäßige Schulgebäude herstellen oder wesentliche Verbeßerungen derselben

vornehmen wollen, aus dem Kreisschulfonds nach dessen Zulänglichkeit unterstützen.

19) Um die für die Herstellung und Unterhaltung der Schulhäuser erforderlichen Kosten zu vermindern, sollen die Gemeinden die Schulen der verschiedenen Religionen zu vereinigen trachten.

20) Für die Heizung der Schulen, für ihre innere Einrichtung mit den erforderlichen Charten, Tafeln und übrigen Erfordernissen, für die am Ende des Schuljahrs nach vorgängiger öffentlicher Prüfung zu verteilenden Preise haben die Gemeinden aus Gemeindemitteln zu sorgen. Anstatt der Tische und Bänke sind Subsellien in den Schulen zu gebrauchen.

21) Das Schuljahr beginnt am 1. November und endigt sich am 15. September.

22) In den Städten und oben bezeichneten größeren Orten darf die Schule in dieser Zeit außer Sonn- und Feiertagen nicht unterbrochen werden.

23) Wenn in den übrigen Orten die Kinder in den Sommermonaten, von dem 1. April angefangen, nicht mehr regelmäßig kommen können, so muß doch die Schule an zwei Wochentagen fortgehalten werden, und der Lehrer darf sich von dieser Obliegenheit wegen der geringen Schülerzal nicht lossagen.

24) Die Schule soll täglich drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags gehalten und darf nur an zwei Nachmittagen in der Woche ausgesetzt werden.

25) Der vorzüglichste Gegenstand des Unterrichts ist die Religions- und Sittenlehre, die übrigen Gegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und Rechtschreibung und die nötigen Kenntnisse von der Natur, Welt und Geschichte. Das Wesen des Unterrichts besteht aber nicht in einem bloßen mechanischen Lehren, sondern in der Entwicklung des Verstandes und in der Erweckung der Tugend, damit die Kinder zu guten, verständigen Bürgern gebildet werden.

26) In den Schulen dürfen keine andere Religionslehre und Lehrbücher, als welche von der königl. Regierung genehmigt sind, angewendet und der Unterricht darf nur in deutscher Sprache gegeben werden.

27) Ueberall, wo es möglich ist, soll zugleich für den Industrieunterricht gesorgt werden. Stricken, Nähen und Spinnen sind Gegenstände für Mädchen, Baumzucht, Garten- und Feldbau für Knaben.

28) Die Schulpflichtigkeit der Kinder dauert von dem erfüllten sechsten für die Mädchen bis zu dem erfüllten zwölften, und bei den Knaben bis zu dem erfüllten dreizehnten Jahre.

29) Ohne besondere Ursache darf kein Kind von dem Schulbesuche ausgenommen werden, und diejenigen, welche mit förmlicher Bewilligung der Ortsschulcommission den Privatunterricht genießen, sind desungeachtet zur Entrichtung des Schulgeldes verbunden.

30) Jede verschuldete Schulversäumnis soll auf die von den Ortsinspectoren monatlich einzureichenden Listen von der Ortsschulcommission mit dem Wochenbetrage des Schulgeldes geahndet, die Eltern aber, welche ihre Kinder gar nicht zur Schule schicken, noch überdieß nach den Gesetzen bestraft werden.

31) In den Orten über 2000 Seelen sind neben den Volksschulen für die ausgetretenen Kinder bis zum erreichten fünfzehnten Jahre noch höhere Bürgerschulen, in welchen die Unterrichtsgegenstände fortgesetzt und gesteigert werden, anzuordnen.

32) Eine besondere Schule ist an solchen Orten dem Industrieunterrichte der weiblichen Jugend zu widmen.

33) An den Sonn- und Feiertagen sind alle Lehrer, sowol in den größeren als kleineren Orten, verbunden, den erwachsenen Söhnen und Töchtern in getrennten Klassen eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags Unterricht zu erteilen, ohne daß sie hierfür auf besondern Gehalt oder besonderes Schulgeld Anspruch machen dürfen.

34) In den größeren Orten soll, wo es möglich ist, mit diesen Sonn- und Feiertagsschulen auch der Zeichnenunterricht verbunden werden.

35) Wo sich bei den Schulhäusern Gärten befinden oder den Schuldiensten anhängen, sind die Lehrer gehalten, diese Gärten auch für den Unterricht der Kinder in den verschiedenen Arten von Pflanzungen, besonders der Obstbaumzucht, zu verwenden.

36) Jeder Lehrer muß nach dem Formular, welches ihm mitgeteilt werden wird, ein Censurbuch über alle seine Schüler führen, in welches die Fähigkeiten, der Fleiß, der Schulbesuch und das sittliche Betragen der Schüler eingetragen werden soll.

37) Die Schulgesetze, welche die Lehrer in hinreichenden Abdrücken erhalten werden, sind in einer jeden Klasse anzuheften und den Schülern öfters einzuprägen.

38) Alle Verbeßerungen, Donationen, Unterstützungen, Beförderungen im Fache des Schulwesens sollen, sowie sie zur Kenntnis der Regierung kommen, mit der Anzeige aller derer, welche dazu thätig mitgewirkt haben, durch ein besonderes Blatt, welches im Amtsblatt verteilt wird, bekannt gemacht werden." —

Nach Publizirung dieser Verordnung wurde sodann durch einen Regierungsbeschluß vom 10. Okt. 1817 das Nähere wegen des zu errichtenden Schullehrerseminariums in Kaiserslautern bekannt gemacht.

Es dauerte bis zum Anfange des Juli 1818, bis die ersten Präparanden sich einfanden.

Der Unterricht begann unter der Leitung des Directors der Anstalt und eines Gehülfen, denen noch Nebenlehrer für den Normalunterricht in der Schreib- und Zeichnenkunst, sowie auch für den Unterricht in Gesang und Musik beigegeben wurden. Späterhin (1819) wurden nach Entlaßung des Gehülfen noch zwei ordentliche Lehrer, sowie auch zwei Lehrer für den Religionsunterricht der verschiedenen Confessionen ernannt. Auch wurde bewilligt, daß jährlich die Würdigen und Dürftigen ein Stipendium von 50 fl. erhalten und im Seminargebäude freie Wohnung haben sollten. Seit dieser Zeit wurde der Unterricht ununterbrochen fortgesetzt, und es wurden von den nach der Vorschrift darin gebildeten Seminaristen bis zum Jahre 1822 entlaßen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | im Jahre | 1819 . . | 26 |
| b) | " " | 1820 . . | 34 |
| c) | " " | 1821 . . | 21 |
| d) | " " | 1822 . . | 25 |
| | | im Ganzen | 106. |

Die entlaßenen Kandidaten wurden auch alle größtenteils als wirkliche Lehrer angestellt, und die Aufnahme, die sie bei den Gemeinden fanden, bewies, daß die Einrichtung eines Schullehrerseminariums ein sehr wesentliches Bedürfnis für die Provinz war.

Anfangs zwar wollte man den neuen Lehrern kein Vertrauen schenken, aber das Vorurteil, welches der Wirksamkeit der Lehrer im Wege stand, schwand sehr bald, als die Gemeinden den Erfolg dieser Wirksamkeit an den Kindern sahen, und seitdem wollten die Gemeinden keinen andern Lehrer annehmen, als einen in dem Seminarium gebildeten; daher sich auch viele der schon vorher angestellt gewesenen Lehrer in dem Seminarium einfanden, um sich mit einer beßeren Lehrmethode bekannt zu machen.

Um aber auch die äußere Lage der Lehrer in der nötigen Weise zu verbeßern, verfügte die Regierung, daß die Besoldung eines Lehrers sich wenigstens auf 300 fl. belaufen sollte, und wenn die Gemeinden unvermögend wären, diesen Betrag aufzubringen, oder wenn die gewöhnliche Dotation einer Stelle hierzu nicht hinreichte, so sollte das Fehlende aus dem Kreisschulfonds zugeschoßen werden.

Bis zum Jahre 1822 hatten schon 220 Gemeinden die Gehalte ihrer Lehrer verbeßert, und in diesem letzten Jahre erhielt zu diesem Zwecke auch der Kreisschulfonds einen bedeutenden Zuschuß.

Die Gebäulichkeiten betreffend, wurden von 1818 bis Ende 1822 nicht weniger als 170 neue Häuser gebaut und in mehr als 200 Gemeinden bedeutende Reparaturen vorgenommen. Dieses geschah zum Teil aus Mitteln, die der Kreisschulfonds oder der Staat auf andere Weise dazu hergab, teils aus Mitteln der Gemeinden, die im öffentlichen Fonds zum Teil enthalten waren, zum Teil von Privaten dazu gegeben wurden.

Der Staat schoß über 100,000 fl. zu; das Uebrige wurde durch die Gemeinden aufgebracht.

Somit hatte die segensreiche Regierung Maximilian Josephs, der i. J. 1825, von seinem Volke tief betrauert, starb, ein Volksschulwesen geschaffen, das, fast nach allen Seiten hin wol geordnet, allmählich ein neues, edleres Volksleben erwecken konnte. Aber eben nur allmählich konnte dieses geschehen, und die Regierung des für alle geistigen und Culturinteressen begeisterten Königs Ludwig I. und (seit 1831) das Ministerium Wallerstein hatten daher noch Vieles zu thun, um die Wirksamkeit der Volksschule zu kräftigen. Denn die Jahresberichte, welche 18²¹/₂₂ über den Zustand der Schulen aus den einzelnen Kreisen in München eingelaufen waren, hatten bewiesen, daß das Schulwesen an vielen Orten noch wenig gebeßert, an manchen sogar rückwärts gegangen war. Es zeigte sich, daß fast in allen Schulen ein großer Teil der schulpflichtigen Kinder fast gar nicht oder nur sehr selten zur Schule kam. Als Grund dieser zalreichen Schulversäumnisse wurde in den Berichten angegeben das Klima, die weite Entfernung mancher Schulorte, die übele Beschaffenheit der Wege zu denselben, die Armut mancher Eltern, welche ihren Kindern die nötige Winterkleidung nicht anzuschaffen vermöchten, die Gleichgültigkeit der Eltern gegen den Schulbesuch ihrer Kinder, die mangelhafte Führung der Absentenlisten, die Säumigkeit vieler Polizeibehörden, welche es an der Anwendung der rechten Maßregeln fehlen ließen, und endlich der Umstand, daß viele Kinder durch Bettelei und Viehhüten von der Schule abgehalten würden. Vielfachen Anlaß zu Beschwerden und Rügen gab auch ein großer Teil der geistlichen Localinspectoren, die für ihre Schulen gar kein Interesse beurkundeten, indem sie dieselben so selten als möglich besuchten und ihre Jahresberichte äußerst oberflächlich erstatteten. Hierzu kam noch, daß die weltlichen Vorstände und Mitglieder der Localinspection mit den geistlichen Schulinspectoren sehr oft im ärgerlichsten Hader lebten. — Die Schulgärten und der Unterricht in der Obstcultur wurden gröstenteils vernachläßigt und die vorgeschriebenen Schulbücher waren nur in wenigen Schulen zu finden. Die Unterrichtsmethode ließ in den meisten Bezirken noch viel zu wünschen übrig. Nach dem Jahresberichte von 18²³/₂₄ über das Volksschulwesen im Regenkreise wurde der Unterricht in mehreren Orten ganz mechanisch

erteilt und die Entwicklung des Verstandes sehr wenig berücksichtigt. In vielen Schulen, selbst in Landstädten, bestanden z. B. die Schreibübungen im mechanischen Nachmalen der Vorschriften. Selten wurden die Schüler in der Rechtschreibekunst geübt und Ausarbeitungen schriftlicher Aufsätze kamen nur in sehr wenigen Schulen vor.

Um diese Uebelstände zu beseitigen, entfaltete das Ministerium Wallerstein eine staunenswerte Rührigkeit. Zwei Schöpfungen desselben verdienen insbesondere hervorgehoben zu werden. Die erstere betrifft die Aufstellung der Statistik der Volksschulen und die damit zusammenhängende Normirung der Lehrergehalte.

Der Landtagsabschied vom 29. December 1831 verordnete nemlich unter Abschnitt 3. §. 24, daß den Landräten dem Antrag der Stände gemäs bei ihrer nächsten Versammlung folgende Nachweisung vorgelegt werden sollte: 1) eine genaue Statistik der Volksschulen und 2) eine Uebersicht der Summen, welche zur Ergänzung des Bedarfs der bestehenden und zur Errichtung neuer Volksschulen erforderlich wären. — Die Kreisregierungen wurden zugleich beauftragt, zu diesem Behufe das Nötige vorzutragen. — Da eine nähere Einsicht in den Zustand und die Beschaffenheit der bei den Kreisstellen und Bezirksbehörden in Folge früherer Erhebungen vorhandenen Notizen und Materialien die Ueberzeugung gewährte, daß aus diesen Hülfsmitteln die vorerwähnten Nachweisungen nicht vollständig geschöpft werden könnten, so wurde durch Ministerialentschließung vom 23. März 1832 vorbehalten, über die definitive Regulirung der Gehaltsfassionen der Schullehrer demnächst die geeigneten Instructionormen zu erteilen.

Der Zweck, für welchen diese statistischen und öconomischen Nachweisungen erfordert wurden, war die Beantwortung der von der Ständeversammlung angeregten Fragen: 1) wie viele Volksschulen im Königreiche (resp. in den einzelnen Kreisen) bestehen und von welchem Umfange sie sind; 2) wie die Schulhäuser beschaffen sind und ob sie der Zal der Schulkinder ohne Nachteil für ihre Gesundheit entsprechen; 3) wie viele Lehrer, Lehrerinnen und Gehülfen bei einer Volksschule angestellt sind; 4) welche Fundation eine jede Schule besitze und welche Rente sie hieraus jährlich zu beziehen habe; 5) worin die Besoldungen der Schullehrer

bestehen und aus welchen Quellen dieselben geschöpft werden, wieviel aus den Fundationen, aus den Gemeinden und aus den herrschaftlichen Kassen gereicht werde; sodann ob die Abgabe aus der herrschaftlichen Kasse ein Passivreichnis oder eine Folge der freien Entschließung der Regierung sei; 6) wie hoch die Exigenz einer jeden Schule im Einzelnen und wie groß hiernächst die Summe sei, welche der allgemeine Staats- oder Kreisschulfonds fordere, um die Schulen und Schullehrer auf eine ihrer Bestimmung und der Nation entsprechende Weise zu stellen; 7) welcher weitere Zuschuß erforderlich sein würde, um die Realexigenz der Volksschulen vollständig zu decken und die Besoldung der Lehrer a) in Städten auf 400 Gulden, b) in Märkten auf 300 Gulden, c) in Dörfern auf 200—250 bezw. auf 300 Gulden, sowie die Vergütung der Gehülfen auf 150 Gulden erhöhen zu können.

Nachdem jedoch in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 bei Ausscheidung der Staats- und Kreislasten ein weiterer Beitrag von 244000 Gulden für allgemeine Volksbildung und insbesondere für Studienanstalten, Seminarien und Volksschulen den sämmtlichen Kreisen des Königreichs zugewiesen worden war, wovon der dem Volksschulwesen verbleibende Anteil nicht ausreichte, um die Besoldungen der Lehrer allenthalben auf die beabsichtigten Beträge erhöhen zu können, so muste vorläufig ein anderes Besoldungsverhältnis angenommen werden. Eine Ministerialentschließung vom 23. März 1832 bezeichnete dasselbe in folgender Abstufung der Minimalgehalte: für einen definitiv angestellten Lehrer (oder Lehrerin) 1) in Städten I. Classe (von 2000 Familien und darüber) 400 Gulden, 2) in Städten II. Classe (von 500 — 2000 Familien) 300 Gulden, 3) in Städten und Märkten III. Classe (unter 500 Familien, aber mit magistratischer Verfaßung) 250 Gulden, 4) in Landgemeinden 200 Gulden; — für einen Schulgehülfen, Abstanten, Schulverweser oder provisorisch angestellten Lehrer 150 Gulden.

Die zweite wesentliche Beßerung, welche dem Schulwesen unter dem Ministerium Wallerstein zu Teil wurde, war die Aufstellung eines neuen Regulativs für die Bildung der Volksschullehrer, publizirt unter dem 31. Januar 1836. Die hauptsäch-

lichsten Normen, welche in dem Regulativ aufgestellt wurden, waren folgende:

1) Die Vorbildung für das Schullehrerseminar hat bei den jungen Leuten, welche die deutschen Schulen besucht haben, in der Regel sogleich, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt aus der Werktagsschule zu beginnen und hat wenigstens drei Jahre zu umfaßen. Die in dieser Vorbereitungszeit Begriffenen heißen Schuldienstpräparanden. Die Aufnahme unter dieselben setzt eine zu bestehende Prüfung in allen Lehrgegenständen des letzten Lehrganges der Werktagsschule voraus. Von dem Tage ihrer Aufnahme an treten die Präparanden unter die Aufsicht eines bestimmten, hierzu geeigneten Lehrers, der Schulcommission und der Polizeibehörde, welche namentlich streng angewiesen ist, besonders das religiös-sittliche Betragen derselben zu überwachen. Der Präparandenunterricht soll nicht in größeren Städten, sondern vorzugsweise bei ausgezeichneten Lehrern auf dem Lande und in kleineren Städten stattfinden. Die Präparanden haben jährlich eine Prüfung zu bestehen. Es ist ihnen gestattet, die durch ihre Privatstudien nicht in Anspruch genommenen Stunden in der öffentlichen Schule zuzubringen, dort den Lehrer zu beobachten und kleine Dienstleistungen bei dem Unterricht vorzunehmen; dieselben dürfen aber in keinem Falle den Unterricht selbst statt des Lehrers erteilen, noch weniger kann ihnen irgend ein Strafrecht über die Schuljugend übertragen werden, und sie müßen jedenfalls vom Besuche der oberen Klassen, sowie der Feiertagsschulen für das weibliche Geschlecht entfernt gehalten werden.

2) Es besteht in jedem Kreise wenigstens ein Schullehrerseminar als besondere Bildungsanstalt für künftige Schullehrer. Der vollständige Besuch dieses Seminars bildet die unerläßliche Vorbedingung jeder Anstellung im Schulfache. Bedingungen zur Aufnahme in das Seminar sind: das zurückgelegte sechszehnte oder nicht überschrittene zwanzigste Lebensjahr, körperliche Gesundheit und Befreitsein von auffallenden leiblichen Gebrechen, Deckung des Aufwandes aus eigenem Vermögen, durch Unterstützung oder durch Stipendien, Zeugnisse über die Vorbildung und das Bestehen einer strengen Prüfung über Gegenstände des Lehrfaches und in der

Musik. Die aufgenommenen Präparanden heißen Schulseminaristen, nehmen ihren Aufenthalt im Seminargebäude und verweilen dort während eines Zeitraums von zwei Jahren. Jedem Seminar sind ein Inspector, der in der Regel ein Geistlicher sein soll, sowie zwei Oberlehrer vorgesetzt, deren ersterer gewöhnlich ein Geistlicher sein, deren zweiter aber aus dem Kreise der verdientesten Lehrer genommen werden soll. — Die Seminaristen sollen nicht mit zu vielerlei fremdartigen Kenntnissen ausgestattet, vielmehr sollen sie sich das für ihren Beruf zu Erlernende in rechter Gediegenheit und in klarster Anschauung aneignen und sich mit der wahren Unterrichtskunst vertraut machen. Die Lehrweise soll nicht in solche wißenschaftliche Vorträge übergehen, welche die Seminaristen von der wahren Bahn ab- und dahin verleiten könnte, daß sie sich später selbst als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen academischen Hörsaal betrachten.

3) Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlaßenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexspectanten ein. Sie üben sich, unter Aufsicht bewährter Lehrer, im Schulhalten; im ersten und zweiten Jahre werden sie als Schulgehülfen verwendet, im dritten kann ihre Verwendung als Schulverweser angeordnet werden. Nach Verlauf von drei Jahren, von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Exspectanten am Sitze der Kreisregierung vor einer Commission die eigentliche Anstellungsprüfung. Diese mit Erfolg bestandene Prüfung macht erst anstellungsfähig. Zugleich ist angeordnet, daß die angestellten Lehrer sich wenigstens alle Vierteljahre bei den bestellten Localinspectoren, sowie jährlich einmal bei dem Districtsschulinspector selbst zu versammeln haben, um sich über alle das Schulwesen berührende Gegenstände zu besprechen und über die von Zeit zu Zeit abzufordernden schriftlichen Arbeiten die Beurteilung des Inspectors zu vernehmen. —

Die innere Einrichtung des Seminars und den in demselben zu erteilenden Unterricht betreffend, verordnete das Regulativ:

„Abteilung II.

Von dem Vorstande, den Lehrern und dem übrigen zum Seminar gehörigen Personale.

§. 26. Jedem Schullehrerseminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspector vorgesetzt. — Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze.

Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von derselben die entsprechenden Entschließungen und Befehle.

Seine Amtsbefugnisse im Einzelnen richten sich ausschließend nach gegenwärtigem Regulative, falls nicht die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Antrag ihres Kreisscholarchats für nötig erachtet, ihm eine, diese Bestimmung noch näher entwickelnde Dienstes-Instruction zu erteilen. Ihm kommt freie Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, dann eine in Standes- und Dienstgehalt ausgeschiedene Besoldung von jährlich 8—1200 fl. zu.

§. 27. Ein zweiter Inspector besteht nur, wo besondere Umstände dessen Anstellung wünschenswert machen.

Den übrigen Schullehrerseminarien sind lediglich zwei von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannte Lehrer beigegeben, welche die von dem Inspector selbst nicht vorgetragenen Lehrgegenstände zu übernehmen, denselben in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen, dessen Aufträge und Weisungen zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer soll, zumal da, wo der Inspector selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören, den Namen Präfect führen und auf gleicher Linie mit den Vorbereitungslehrern der lateinischen Schulen stehen.

Sein Verhältnis zu dem Seminar-Inspector unterscheidet sich in keiner Weise von jenem des zweiten Lehrers, wol aber kommt ihm im Verhinderungsfalle des Ersteren die Vertretung der Stelle zu. — Er muß im Seminar wohnen und genießt neben der freien Wohnung, Beheizung und Beleuchtung einen jährlichen Gehalt von 5—800 fl.

Der zweite Lehrer ist dem Kreise der verdientesten Schullehrer

zu entnehmen, hat jährlich einen Gehalt von 4 — 600 fl. zu beziehen, und wenn der Raum des Gebäudes es gestattet, eine freie Wohnung darin zu erhalten.

Das Verhältnis des Inspectors, falls er dem geistlichen Stande angehört, dann des in gleichem Falle befindlichen Präfecten zu der kirchlichen Behörde richtet sich, was den Religionsunterricht, die kirchliche Aufsicht und den Rücktritt in die Seelsorge betrifft, nach §. 38, 39 der 11. Verfaßungsbeilage und in den übrigen Beziehungen nach der allerhöchsten Verfügung vom Juni 1834.

§. 28. Reichen die beiden Seminarlehrer zur Erteilung des gesammten Unterrichts nicht aus, so ist die Zal derselben nach Umständen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände wolbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 29. Zur Unterstützung der Lehrer in den Uebungsstunden und zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Aufsicht auf die Zöglinge sind außerdem noch einige der tüchtigsten Schuldienst-Exspectanten gegen eine verhältnismäßige Remuneration als Gehülfen zu verwenden. Sie werden von der königlichen Kreisregierung einberufen, rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort und gehen bei Meldungen um Schuldienste nach dreijähriger vorzüglicher Dienstleistung im Seminar andern, übrigens gleichbefähigten Mitbewerbern vor.

§. 30. Die für denselben Zweck noch erforderliche Anzal von Monitoren ernennt der Inspector selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Gediegenheit des Charakters und Fortgang ausgezeichneten Schul-Seminaristen.

§. 31. Der Oeconom oder Kostgeber wird nach der Vernehmung des Inspectors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, aber weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschloßenen Vertrages, für gesunde, hinreichende und wol zubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Dienstboten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars, sowie von allem Verkehre mit den Zöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen und Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder versuchte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, alsbaldige Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 32. Der Hausmeister wird von dem Inspector mit Zustimmung der königlichen Kreisregierung aufgenommen und nach Umständen entlaßen.

§. 33. Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspector den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und dessen Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben. Ebensowenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen, und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Genehmigung des Inspectors erforderlich.

Jeder haftet für seine Angehörigen.

## Abteilung III.

### Von dem Unterrichte in dem Schullehrerseminar.

§. 34. Der zweijährige Aufenthalt in dem Seminar ist nicht sowol bestimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, als vielmehr in ihnen das Erlernte zu größerer Gediegenheit und klarer Anschauung zu bringen, sie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu stellen, sie mit der Unterrichtskunst im wahren Sinne des Worts vertraut zu machen und ihnen jene einfache, prunklose, aber gründliche Mitteilungsgabe zu entwickeln, welche allein über das kindliche Gemüt eine bleibende Herrschaft auszuüben vermag.

§. 35. Dazu bedarf es auch von Seiten der Seminarvorsteher keiner wißenschaftlichen Vorträge, welche nur dazu dienen würden, die Schul-Seminaristen von der wahren Methode ab- und dahin zu verleiten, daß sie sich selbst als eine Art von Professoren und die Schulstube als einen academischen Hörsaal betrachten. Es muß ihnen vielmehr der Unterricht gerade in der Weise erteilt werden, in welcher sie selbst späterhin unterrichten

sollen, und es ist Sorge zu tragen, daß ihr ganzes Leben hindurch Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer ihnen als Muster einer einfachen, klaren und bestimmten und der Faßungskraft der Lernenden ganz anpaßenden Mitteilungsweise vorschwebe.

Uebrigens soll die Erziehungslehre dazu benutzt werden, um die Seminaristen mit den Vorzügen und Mängeln der verschiedenen Lehrarten bekannt zu machen.

Die königlichen Kreisregierungen haben diesem Gegenstande eine ganz besondere Fürsorge zu widmen und namentlich alles Ernstes darauf zu wachen, daß die Lehrmethode in dem Schullehrerseminar sich möglichst an die für die deutschen Schulen vorgeschriebene anreihe und daß Abweichungen von dieser Regel nur mit Genehmigung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern stattfinden.

§. 36. Damit übrigens der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, sind die deutschen Schulen am Seminar-Sitze durchaus nur mit ausgezeichneten, die volle Befähigung von Musterlehrern an sich tragenden Schullehrern zu besetzen und diese bei ihrer Anstellung zu verpflichten, daß sie nach den gemeinsamen Anordnungen der Seminar- und Localinspectoren sich fügen und den Seminaristen es möglich machen, wöchentlich zu bestimmten Stunden die Ortsschulen zu besuchen und unter steter Aufsicht erst einzelne Schüler, dann einzelne kleinere oder größere Abteilungen und zuletzt vereinigte Klassen in denjenigen Lehrgegenständen zu unterrichten, in welchen sich die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens am besten erlernen und einüben läßt.

Unterlaßen oder laues Aufgreifen dieser Verpflichtung zieht nach fruchtlosen Ermahnungen die Versetzung der betreffenden Schullehrer nach sich.

§. 37. Als Lehrgegenstände des Schullehrerseminars sind fortan zu betrachten:

1) Der Religionsunterricht.

Der Zweck desselben ist, die Seminaristen mit den Lehren und Vorschriften ihrer Confession in einem Grade vertraut zu machen, welcher nicht nur das eigene Durchdrungensein, sondern

auch die Fähigkeit zur lebendigen Uebertragung des Lehrstoffes auf Andere verbürgt und mit der Glaubenslehre die Liebe zum Guten auf das Innigste und in das ganze Wesen des künftigen Lehrers verwebt. Dabei ist

a) der eingeführte Katechismus nach seinem ganzen Inhalte genau und gründlich, mit vorzüglicher Beachtung des Wortverständnisses und so zu erklären, daß die Seminaristen daraus lernen, wie sie als künftige Lehrer teils vorbereitend, teils nachhelfend auf das Gedeihen des Religionsunterrichtes einwirken, Liebe zu Gott und ächten religiösen Sinn erwecken und den einzelnen Glaubenslehren eine fruchtbare Anwendung auf das Leben gewinnen sollen.

b) Der Unterricht in der biblischen Geschichte, welcher zugleich die Kenntnis des Hauptinhaltes der heiligen Schrift umfaßt, ist so zu behandeln, daß der Schulseminarist in den Stand gesetzt werde, die biblischen Geschichten, Gleichnisse und Reden in einer für Kinder angemeßenen Sprache vorzutragen, daraus die für das Leben wichtigen Momente hervorzuheben und dieselben in das Gemüt der Kinder zu übertragen. Mit ihm ist auch die Erklärung der sonn- und festtäglichen Epistel und Evangelien, sowie eine kurze Uebersicht über die festlichen Zeiten und über die Geschichte des Christentums zu verbinden.

c) Das Auswendiglernen biblischer Beweisstellen und geistlicher Lieder muß in der Art zur Anwendung kommen, daß dieselben nicht nur dem Gedächtnisse tief eingeprägt und mit Würde und Anstand vorgetragen, sondern auch von den Zöglingen in ihrem ächten Sinne aufgefaßt und dem Religionsunterrichte an der rechten Stelle eingeflochten werden.

2) Der Sprachunterricht.

Dieser Unterricht bezweckt das gründliche Bekanntwerden mit der Muttersprache und zerfällt:

a) in den Leseunterricht, welcher neben der Lesefertigkeit in deutscher und lateinischer Schrift den schmucklosen, deutlichen, wolklingenden und ausdrucksvollen Vortrag beabsichtigt;

b) in den deutschen Sprachunterricht im engeren Sinne des Wortes, nemlich in die Angewöhnung, sich in der

Muttersprache sowol mündlich als schriftlich mit Klarheit, Bestimmtheit und Fertigkeit auszudrücken, wobei die Grundsätze und Formen der Sprache zwar vollständig, aber nicht in wißenschaftlich grammatischer Form, sondern in der ganz einfachen Weise fortlaufender mündlicher Uebungen und solcher schriftlicher Aufgaben vorzutragen sind, welche sich auf das Berufsleben künftiger Schullehrer und namentlich auch auf die mit den Schuldiensten häufig verbundenen Gemeinde-Schreiberei beziehen.

3) Der Unterricht der Weltkunde.

Dieser Unterricht soll den Seminaristen die richtige Ansicht und Kenntnis der Außenwelt, so wie dieselbe ihnen nötig ist, und zwar mit Bestimmtheit der Begriffe gewähren, welche das verständige Wiedergeben des Gelernten möglich macht. Er umfaßt:

a) die Geographie, d. h. die Kunde von dem Vaterlande, von den wichtigsten fremden Ländern und von der Erde als Weltkörper, wobei zugleich auf die merkwürdigsten, am häufigsten vorkommenden, in das menschliche Leben am tiefsten eingreifenden Erscheinungen der Natur hinzuweisen, vornemlich aber zu zeigen ist, wie der Mensch alle erschaffenen Dinge nach den ewigen Zwecken der Vorsehung und zu Erreichung seiner eignen Lebensaufgabe beachten und gebrauchen soll.

b) Die Naturkunde, d. h. das Wichtigste aus der Naturgeschichte, die allgemeinen Kenntnisse der Produktenlehre, eine kurze Encyclopädie der Landwirtschaft und Gewerbe, soweit sie nach Anleitung des für die Schulen bearbeiteten Lesebuches als Vorunterricht für die Landwirtschafts- und Gewerbsschule gelegentlich des Schön- und Dictandoschreibens gelehrt werden soll.

c) Die Geschichte, welche nicht das Erlernen bloßer Namen und Jahrszalen erfordert, sondern vielmehr den Schulseminaristen eine kurze, auf dem Grund der biblischen Geschichte ruhende Uebersicht über die wichtigsten Weltbegebenheiten und eine genauere Kenntnis der Geschichte des Gesammtvaterlandes gewähren und in ihnen die Ueberzeugung wecken soll, daß Gottes heiliger und ewiger Wille über den Geschicken der Völker waltet und daß von jeher wahre Wolfahrt und dauernde Macht nur in der

sittlichen und geistigen Veredlung der Nationen und in treuem Festhalten an Recht und Pflicht zu finden war.

Dabei ist auf die speziellere Vaterlandskunde, d. h. auf die Kenntnis der Heimat und deren Einrichtungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, das staatsbürgerliche Verhältnis hervorzuheben und insbesondere auf dasjenige hinzuweisen, was den künftigen Wirkungskreis der Schulseminaristen berührt und beitragen kann, in ihnen Treue gegen den König, Liebe zum Thron und Vaterland zu befestigen und sie gegen Verirrungen jeder Art sicher zu stellen.

4) Der Unterricht im Rechnen,

dessen Ziel nicht bloß das mechanische Zälen, Zusammensetzen und Behandeln der Ziffern, sondern vielmehr die Schärfung des Denkens ist.

Es zerfällt:

a) in das sogenannte Kopf- oder mündliche Rechnen und

b) in das Tafel- oder schriftliche Rechnen, welche beide im Unterrichte so viel möglich zu verbinden und durch die Wahl paßender, auf das Leben wol anwendbarer Aufgaben doppelt erfolgreich zu machen sind.

5) Der Unterricht im Zeichnen und in der Formenlehre, welcher sich nach den über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 erschienenen Vorschriften zu richten hat.

6) Der Unterricht im Schönschreiben,

welcher die Verbreitung einer ungekünstelten, festen, deutlichen und gefälligen Handschrift über alle Schüler der Monarchie bezweckt, die Formen der für die deutschen Schulen bearbeiteten Vorschriften zur Grundlage hat und bis zu jener Präzision und Festigkeit geübt werden muß, ohne welche die Schriftzüge in eine gänzliche Unbestimmtheit und Unleserlichkeit ausarten. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß nur die in der deutschen, lateinischen und englischen Currentschrift, dann in dem Schnitte, in der richtigen Handhabung der Feder und in der gehörigen Körperhaltung beim Schreiben sich auszeichnenden Seminaristen zur Uebung in künstlicher Fraktur übergehen dürfen.

7) Der Unterricht in der Musik.

Die Aufgabe dieses Unterrichts ist, die Schullehrer in den Stand zu setzen, daß sie ihre Dienste als Organisten mit Auszeichnung versehen und den dem deutschen Volkscharakter eigenen Volksgesang und musikalischen Sinn fortzupflanzen und zu veredeln vermögen. Er zerfällt:

a) in den Gesangunterricht, bei welchem nicht sowol auf Schmuck, als vielmehr auf Gründlichkeit zu sehen und der Uebergang zu schwierigeren Gesängen mit jenen Schulseminaristen zu gestatten ist, welche im Choral und in dem einfachen, aber ächt nationalen Vortrage deutscher Lieder vollkommene Ausbildung besitzen;

b) in das Clavier- und Orgelspiel, wobei der Unterricht und die Uebungen im Figuralspiel sich vorzugsweise auf richtigen und fertigen Vortrag der Choralmelodien, auf Präludien, Versette, Fugen u. s. w. sich zu beziehen haben;

c) in den Unterricht im Generalbaß, welcher weniger die eigentliche Komposition, als vielmehr die genaue Entwicklung der Akkorde, der verschiedenen Tonarten, die Kenntnis von dem Contrapunkte und von der richtigen Bezifferung von Versetzungen u. s. w. bezweckt;

d) das Violinspiel, welches als notwendiger Behelf zu dem Gesangunterricht zu betrachten, bei den mehr befähigten Zöglingen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, bei den übrigen aber wenigstens so weit zu betreiben ist, als es die Leitung des Gesangunterrichtes und für die Katholiken die Aufführung einer leichten figurirten Messe erfordern;

e) in den Unterricht auf andern Instrumenten, welche keinem Seminaristen geboten, wol aber den mit Vorkenntnissen versehenen hauptsächlich dadurch zu verschaffen ist, daß wöchentlich zweimal in einer dafür festgesetzten Stunde größere Musikstücke unter Instrumentalbegleitung eingeübt und bei schicklichen Veranlaßungen, z. B. an Geburts- und Namensfesten Ihrer Majestäten, öffentliche Musik-Produktionen gestattet werden.

8) Die Erziehungslehre

endlich, welche ihrer Bestimmung nach die Schulseminaristen mit

der Natur des Kindes und den verschiedenen Einwirkungen auf dasselbe mit dem sorgsamen Beobachten der Individualitäten und mit der großen Wahrheit bekannt machen soll, daß nur durch Beachtung der Eigentümlichkeiten jedes einzelnen Kindes und durch zweckmäßige Entwicklung derselben bleibende Veredlung möglich ist, zerfällt:

a) in die allgemeinen Erziehungs-Grundsätze,
b) in die Unterrichtskunst und Methodenlehre,
c) in die Schulzucht und
d) in die Schulverwaltung.

Sie ist gleichfalls nicht als bloßes, trocknes Regelwerk, sondern vielmehr faßlich und möglichst praktisch vorzutragen.

An den Abschnitt über die Schulverwaltung hat sich zugleich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienstesverrichtungen anzureihen, welche den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen.

Auch sind die nötigen Kenntnisse über den Unterricht blinder, taubstummer oder sonst nur teilweise für den Unterricht fähiger Kinder mit Benutzung der an jedem Seminarsitze befindlichen oder zu errichtenden Musterschulen bei der Methodenlehre und Unterrichtskunst anzureihen."

Im Jahre 1837 legte der Fürst von Oettingen-Wallerstein das Ministerium nieder, welches von dem Staatsrat v. Abel übernommen wurde. „Das Ministerium Abel, dessen entschiedener scharfer Geist durch bündige Verordnungen rc. die Kirche regierte, und eine ebenso bündige Handhabung des bereits Bestehenden forderte, hat die confessionelle Bewegung im Königreich Bayern hervorgerufen". In Betreff des Volksschulwesens machte hiermit das bayerische Ministerium eine Wahrheit geltend, die bis dahin in Bayern nur allzuwenig beachtet worden war. Engster Anschluß der Schule an die Kirche und schärfste Ausprägung des confessionellen Charakters der Schule galt jetzt als Grundbedingung einer gedeihlichen Entwicklung des Unterrichtswesens. Indem daher vor

Allem die Seminarien nach den Confessionen getrennt und darum vermehrt werden musten, wurde zunächst i. J. 1838 verfügt, daß das Seminar zu Eichstädt in Zukunft als ausschließliche Bildungsanstalt für die katholischen Schullehrer von Mittelfranken, Oberpfalz und von Regensburg bestimmt sein sollte; sodann wurde (1838) das bis dahin vereinigte Seminar zu Kaiserslautern in der Weise aufgelöst, daß dasselbe nur noch für protestantische Seminaristen fortbestehen, dagegen ein katholisches Seminar in Speier errichtet werden sollte. Im Jahre 1843 wurde auch das Seminar zu Altdorf wegen großer Ueberfüllung getrennt und ein zweites protestantisches Seminar für Zöglinge aus Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg zu Schwabach errichtet, sodaß das Seminar zu Altdorf nur noch für die Zöglinge aus Niederbayern, Oberpfalz, Regensburg, Ober- und Unterfranken und Aschaffenburg bestimmt war.

Die Werk- und Feiertagsschulpflichtigkeit wurde auf den Zeitraum vom sechsten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre ausgedehnt. Die Entlaßung aus der Werktagsschule sollte bei Katholiken nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre erfolgen. Würde das Kind noch nicht hinlänglich unterrichtet sein, so sollte es die Werktagsschule noch ein weiteres Jahr besuchen. Bei den Protestanten sollte die Entlaßung aus der Werktagsschule erst nach erfolgter Confirmation, d. h. nach dem zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre gestattet sein. Für die Feiertagsschule aller Bekenntnisse wurde auf jeden Sonntag nach Beendigung der Schule eine Christenlehre in der Kirche angeordnet, woran alle Jünglinge und Mädchen bis zu 18 Jahren Teil zu nehmen hatten, wenn sie nicht einer höheren Lehranstalt angehörten. Das Verbot für diese Jugend, Wirtshäuser, Tanzplätze 2c. zu besuchen, sollte mit aller Strenge gehandhabt werden. Nur für einzelne Fälle und erst nach eingeholter Erlaubnis sollte es den Eltern gestattet sein, ihre Söhne und Töchter an anständige Vergnügungsorte mitzunehmen.

Hierzu kam eine Reihe von Erlaßen, welche bewiesen, daß in der Verwaltung des Schulwesens überhaupt die Zügel straffer angezogen wurden. Die Regierung der Pfalz (Rheinbayern) z. B. erließ unter dem 13. Oktober 1838 an sämmtliche Landcom-

missariate und Schulinspectionen ein Umlaufschreiben, worin diesen Behörden eingeschärft wurde, darüber zu wachen: 1) daß die Schullehrer, Verweser und Gehülfen die Wirtshäuser und Tanzböden auf jede Weise vermeiden und von Kirchweihe- und anderen Gelagen sich fern halten, ihre Erholungsstunden aber im Genuße der Natur und auf Spaziergängen mit den Lernbegierigen der ihren Händen anvertrauten Werk- und Sonntagsschüler und in dem Bestreben suchen sollten, auch außer der Schule dem Geiste und Gemüte derselben eine fortgesetzte Ausbildung zu geben und sie für das Heilige und Gute von Tag zu Tag empfänglicher zu machen; 2) daß keinem gestattet würde, die Jagd zu seinem Vergnügen zu machen oder gar an Jagdbeständen Anteil zu nehmen, weil die Erfahrung es gelehrt habe, daß Lehrer, welche dieser Lust sich hingegeben, ihre Schule allmählich vernachläßigen und sehr frühzeitig für dieselbe ganz unbrauchbar würden. Aus diesem Grunde werde auch den königl. Landcommissariaten aufgetragen, Schullehrern, Verwesern und Gehülfen in der Regel keine Waffenscheine zur Frequentirung der Jagd auszustellen; 3) daß auch im Aeußern, namentlich in der Kleidung der Schullehrer, Verweser und Gehülfen nichts vorkomme, was ihrem Stande nicht entspreche, ihnen das Vertrauen der Gemeinde raube, sie der Jugend und der erwachsenen Gemeinde zum Gespötte mache oder auch in eine Schuldenlast werfe, welche den letzten Funken von Ansehn, welches man dem Lehrer gern aufrecht erhalten möchte, in den Herzen der Eltern auch wider ihren Willen ersticke und dadurch den Lehrer um seine ganze Wirksamkeit bringe.

Die Lehrer sollten sich zwar reinlich, aber einfach und ihrem Stande entsprechend kleiden, jeden lächerlichen Aufwand vermeiden und das rechte Maß halten. Sie sollten sich keiner besondern Abzeichen an Kappen, Uhrbändern rc. bedienen, am allerwenigsten, wie es in diesem Jahre während der Prüfungen am Schullehrerseminar zu Kaiserslautern geschehen sei, sich in Backen- und Halsbärten zeigen, welche eher Alles, als einen Jugendbildner verrieten und an einem Schullehrer, Verweser und Gehülfen in keiner Weise mehr geduldet werden sollten. Wer aber unter den Lehrern sich diesen Anordnungen nicht fügen, insbesondere die gedachten Ab-

zeichen und Bärte nicht ablegen würde, sei vom Schulamte, das ihm anvertraut gewesen, ohne Weiteres zu suspendiren und Anzeige zu erstatten, worauf, was das Interesse einer wahren Schulbildung erheische, verfügt werden sollte.*) —

Im schroffsten Gegensatze gegen die Tendenzen des Ministeriums Abel erhob sich der Geist des Jahres 1848, der vor Allem Trennung der Schule von der Kirche und weiterhin Erhebung des Schullehrerstandes in die Stellung der Staatsdiener und Vermehrung des Diensteinkommens der Lehrer forderte. Aber wie überall, so konnte auch in Bayern das Gebaren dieses Geistes nur dazu dienen, daß die eigentliche Bestimmung der Volksschule schärfer ins Auge gefast und die Behörden an die Pflicht treuer Wahrung und

*) Daß übrigens nach diesem System nicht grade Alles gebeßert werden konnte, beweist z. B. folgende Mitteilung in dem „Allg. Anzeiger u. Nationalzeitung der Deutschen" von 1842: „Das Protokoll des Landrates der Oberpfalz und von Regensburg liefert über den Zustand vieler deutschen Schulen in jenem Kreise bemerkenswerte Angaben. Für das Capitel „Erziehung und Bildung" sind nur 44,322 fl. 43 kr. zur Verfügung gestellt, wodurch sich eine Minderung von 9510 fl. 51 kr. ergibt. Dem zufolge wurde die zur Ergänzung der vollständigen Congrua der Schullehrer erforderliche Summe zu 10.715 fl. 42 kr. auf 5721 fl. 44 kr. herabgesetzt, mithin um 4393 fl. 58 kr. vermindert, die für Schulhausbauten angesetzte Summe zu 4000 fl. gänzlich gestrichen. Eine große Anzal der Schullehrer hat durch die Entziehung der Congrua-Ergänzung nicht mehr das Minimum des Normalgehaltes zu 200 fl. Dieselben haben daher mit immerwährenden Nahrungssorgen zu kämpfen. Ja, um sich und die Ihrigen notdürftig ernähren zu können, sind Viele gezwungen, ein Handwerk zu treiben, das für ihren Beruf nicht geeignet ist und den Unterricht hindert. Es gibt sogar einzelne Schullehrer, welche in der Ferienzeit Arbeit bei dem Canalbau oder durch Aufspielen bei öffentlichen Tänzen einen Erwerb suchen, um ihre oft sehr zalreiche Familie ernähren zu können. Es sollte zwar der Abgang der Congrua-Ergänzung durch die Schulgemeinden gedeckt werden, man konnte aber voraussehen, daß sie sich hierzu nicht herbeilassen würden. Eine Haupteinnahme der Schullehrer besteht also fast überall nur im Schulgelde. Wie unsicher aber diese Einnahme ist, zeigt die Erfahrung. Wie kann bei solchen Verhältnissen der Schullehrer seine schwere Pflicht mit Liebe und Eifer erfüllen; wie kann der Unterricht gedeihen." —

eifriger Pflege derselben aufs Neue erinnert wurden. Daher erfolgten eine Reihe von Anordnungen, welche zum Zwecke hatten, die Schule als die Pflanzstätte christlicher Kultur noch wirksamer zu machen, als es bis dahin der Fall gewesen war. Insbesondere suchte die Staatsregierung den Lehrerstand selbst auf eine höhere Stufe christlich-sittlichen Berufsbewustseins und geistiger Bildung zu heben. Man verglich den wirklichen Befund der Lehrer mit den in dem Normativ vom 31. Januar 1836 aufgestellten Anforderungen, wobei sich eine bedauerliche Differenz ergab, indem es sich zeigte, daß bei der bisherigen Bildungsweise sowol was die Verstandes- als was die Gemüts- und Charakterbildung betrifft, bedeutende Gebrechen heraustraten.*) „In ersterer Beziehung fehlte es dem Lehrerpersonal zwar in der Regel nicht an mancherlei Kenntnissen zur Ausübung seines Berufes, und viele Lehrer besaßen deren weit mehr als sie bedurften. Allein eigentliche Gründlichkeit in denjenigen Gegenständen, die in erster Linie erforderlich sind, und lebendige und praktische Auffaßung derselben fanden sich bei Weitem seltener. Noch mehr gegründeter Tadel traf viele Lehrer hinsichtlich der Gemüts- und Charakterbildung, und es war eine nicht seltene Wahrnehmung, daß diese Bildungssphäre nicht jenes Uebergewicht über die Verstandesbildung behauptete, welches ihr gebührte. Im Gegenteil überwog bei vielen Lehrern die Verstandesrichtung, welche sie leicht zu Wißensdünkel, Anmaßung, Unzufriedenheit und Ungehorsam verleitete.“ — „Zur Anbahnung einer beßeren Zukunft war es daher notwendig, der gesammten Bildung des Schullehrerpersonals eine den angedeuteten Gebrechen entgegen wirkende Richtung zu geben, demgemäß einerseits den Lehrstoff der Schullehrerbildung auf sein angemeßenes, häufig überschrittenes Maß zurückzuführen, das, was gelernt werden soll, tiefer und nachhaltiger einzuprägen, praktischer zu gestalten und in eine innigere Verbindung mit dem Lebensberufe der Schullehrer zu bringen; andrerseits und zugleich aber in allen Stadien der Bildung hauptsächlich das Augenmerk darauf zu richten, daß der

*) Wörtlich nach dem Eingang der Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreich Bayern betr.

positiv christliche Glaube und ein daraus hervorgehender gläubiger, ächt frommer und kirchlicher Sinn und Charakter unter Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel gepflegt und befestigt werde." Indem nun das Normativ vom 31. Januar 1836 von diesem Gesichtspunkte aus revidirt und überarbeitet wurde, entstand so eine neue „Verordnung, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend", welche das Ministerium des Innern unter dem 15. Mai 1857 publizirte.

Die gegenwärtige Einrichtung und Verwaltung des bayerischen Volksschulwesens ist folgende:*)

Die offizielle Bezeichnung der Volksschulen in Bayern ist (zufolge einer Ministerial-Verfügung vom 25. Oktober 1825) „deutsche (Werktags-, Sonn- und Feiertags-) Schule. Die Zal dieser deutschen Schulen betreffend, bestehen in Bayern (nach den „Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, aus amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. von Hermann") 4810 katholische Schulen mit 5796 Lehrern und 307 Lehrerinnen, 2150 protestantische mit 2669 Lehrern und nur 8 Lehrerinnen, 153 israelitische mit 157 Lehrern, im Ganzen 7113 Schulen mit 8622 Lehrern und 315 Lehrerinnen. Dieselben werden besucht von 284,788 Werktagsschülern und 290,426 — schülerinnen, von 178,713 Sonntagsschülern und 192,348 — schülerinnen, in Summa 946,275. Sie haben eine Einnahme von 2,912,500 fl., und zwar aus Staatsmitteln 404,877 fl., aus Gemeinden 1,103,789 fl., aus Stiftungen 596,089 fl., aus Privaten 807,745 fl., und eine Ausgabe auf Personalexigenz mit 2,543,340 fl., auf Realexigenz mit 356,108 fl. Kinder, welche die Schule nicht besuchen, kann es nur in Folge großer Nachläßigkeit geben. So kommen denn bei einer Bevölkerung von circa $4^1/_2$ Millionen auf $7^3/_5$ Seelen

*) Diese beschreibende Darstellung wird großenteils wörtlich nach dem trefflichen Bericht von Pfarrer Klemm in der Encyclopädie des gesammten Unterrichtswesens s. o. Bayern gegeben.

1 werktagschulpflichtiges, auf 12 Seelen 1 feiertagschulpflichtiges Kind, 13¼ % werktagschulpflichtiger und 8¼ % sonntagschulpflichtiger, in Summa 21½ % schulpflichtiger. — Auf eine Schule kommen 80 Werktagsschüler, auf einen Lehrer 67 Schulkinder. Gegen das Jahr 18³⁵/₃₆ ist die Zal der katholischen Schulen um 476, die der protestantischen um 383 gewachsen. Die Leistungen aus Staatsmitteln haben gegen dieses Jahr zugenommen um 194,594 fl., aus Gemeindemitteln um 656,535 fl., aus Stiftungsmitteln um 133,894 fl., aus Privatmitteln abgenommen um 26,295 fl. In Summa haben die Leistungen zugenommen um 958,729 fl. Die Zal der Schulkinder hat zugenommen um 64,438. Der Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen kommt insofern in Betracht, als die Städte sogenannte unmittelbare (d. i. der Regierung unmittelbar untergeordnete) Städte sind. Bayern hat diesseits (des Rheins) in 29 unmittelbaren Städten 197 Schulen und in 239 Polizeibezirken 5478 Schulen, in der Pfalz in 12 Landescommissariaten 1438 Schulen. Armenschulen sind in der Regel nur in den größeren Städten.

Allenthalben sollen alle schulpflichtigen und nach pflichtmäßigem Ermeßen keiner Ausnahme unterworfenen Kinder vom sechsten bis wenigstens ins vollendete zwölfte Jahr die Schule besuchen (23. Dec. 1802). Die Zeit der Werktagsschulpflichtigkeit für die protestantischen Kinder dauert bis zum Tage der Confirmation. Die Confirmation tritt (seit 1839) mit dem 13. (früher 14.) Jahre ein, und zwar so, daß der 30. April der entscheidende Tag ist. Wer bis zum 30. April d. J. 13 Jahre alt ist, wird confirmirt, die Fähigkeit dazu vorausgesetzt. In außerordentlichen Fällen ist Privatconfirmation gestattet. — Nach der Werktagsschule beginnt die Sonntagsschulpflichtigkeit, früher bis zum 18., jetzt 16. Lebensjahr. Es kann Niemand ein Anwesen übernehmen, eine Heirat schließen, wenn er nicht durch ein gültiges Zeugnis den Besuch der Feiertagsschule nachweisen kann. Die Feiertagsschulpflichtigkeit ruht während des Besuchs einer lateinischen Schule oder eines Gymnasiums. Handlungslehrlinge sind vom Besuche nicht befreit, ebensowenig Handwerksgesellen. Seit 1856 wird die Werktagsschulpflichtigkeit auch für Katholiken bis ins zurückgelegte

13. Jahr verlängert, jedoch mit möglichster Schonung der bestehenden Verhältnisse, — die Sonntagsschulpflichtigkeit für alle Confessionen um zwei Jahre verkürzt. Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht ist den Unterbehörden überlaßen. Damit kein Kind auch nur auf kürzere Zeit durch Auswanderung in einen andern Schulsprengel der Schulpflicht entgehe, ist die Ueberweisung dorthin angeordnet, worüber sogar Bescheinigung verlangt wird. — Da der Schulbesuch eine allgemeine Pflicht ist, so müßen natürlich auch die notwendigen Bestimmungen zur Errichtung und Unterhaltung hinreichender Schulen getroffen werden. Die polit. resp. Schulgemeinde, welche oft mehrere polit. Gemeinden umfaßt, hat die primäre Pflicht. Privatrechtliche Verpflichtungen (der Stiftungen, Patronatsherren 2c.) bleiben in Kraft bestehn. Auch der Staat soll seiner Verbindlichkeit aus besondern Rechtstiteln ohne Verzug nachkommen, (M. 18. Febr. 1843) aber er sträubt sich mit aller Entschiedenheit gegen Aufbürdung einer allgemeinen primären Pflicht. Das Schulgeld zu wöchentlich 2 Kr. (in den größeren Städten besteht ein höheres Schulgeld,) wird von den Eltern entrichtet, wo nicht Freischulen oder besondere Stiftungen sich befinden. Jede Gemeinde hat das Schulgeld für die armen Kinder durch die Armenpflege abzutragen. Die Gemeinde sorgt für alle Schulbedürfnisse (Holz 2c.); sie zalt Steuern für die Wohngebäude, Gründe, Dominicalrenten, wenn das Einkommen der Schullehrer die Congrua auf den Dörfern von 300, in den Städten von 400 fl. nicht erreicht; sie hat das onus fabricae, wo nicht besondere Rechte und Observanzen es Anderen zuweisen. Für Schul- und Meßnerwohnungen unterhält der Schulfonds die besonderen Schullocalitäten, außerdem zalt der Schulfonds $^1/_4$, das Kirchenvermögen $^3/_4$ pro rata. Diese Bestimmung der Vierteilung gilt jedoch nur, wenn sich die Schulstuben in einem besonderen Hause befinden, außerdem werden die Kosten zwischen Schule und Kirchengemeinde halbirt. Die Gemeinde hat für ein ausreichendes Einkommen des Lehrers zu sorgen. Nur da, wo die Unmöglichkeit besteht, dem Lehrer aus Gemeindemitteln ein ausreichendes Einkommen zu schaffen, kann die Leistung von Zuschüßen aus dem Kreisfonds beantragt werden; reichen die den Kreisen

aus Centralfonds bewilligten Zuschüße nicht aus, so ist die Erhebung von Kreisumlagen veranlast. Sind Gemeindeumlagen zur Deckung der Schulbedürfnisse notwendig, so werden dieselben nach dem Steuergulden erhoben, die Kosten für die Schulutensilien auch wol nach der Kopfzal der Kinder umgelegt. Da die polit. Gemeinden nicht immer so groß sind, daß jede für sich im Stande wäre, eine Schule zu unterhalten, so wird aus mehreren eine Schulgemeinde gebildet. Durch die Zunahme der Bevölkerung überhaupt und in den Fabrikbezirken insbesondere ist das richtige Verhältnis der Schülerzal zu den Lehrkräften an einzelnen Orten gestört worden. Die Zal 60 ist Normalzal, die Zal 100 soll in der Regel nicht überschritten werden, wird aber nicht selten bis zu 150, ja 180 überschritten, hauptsächlich weil die Kosten für den Lehrgehülfen in erster Linie vom Lehrer selbst bestritten werden sollen; die localen und klimatischen Verhältnisse hinwiederum haben die Entstehung kleiner Schulen von oft nur 25 Kindern notwendig gemacht. — In confessionell gemischten Gegenden bestehen Confessionsschulen, deren Bedürfnisse durch die betreffenden Confessionsverwandten gedeckt werden, insofern außerordentliche Umlagen notwendig sind. Ist ein Communalvermögen vorhanden, so werden daraus für beide Teile die erforderlichen Mittel geschöpft.

Die oberste Leitung des gesammten Volksschulwesens geht von dem Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten aus. Unter dem Ministerium stehen die k. Regierungen der acht Regierungsbezirke, deren Wirkungskreis durch die Verordnung vom 17. Dec. 1825 bestimmt ist: Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, Oberaufsicht für alle Schulen innerhalb des Kreises mit Ausnahme der höhern Anstalten in der Residenz und der Universitäten; Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts gewidmeten Fonds (Revision, Superrevision der Rechnungen); die competenzmäßige Verfügung über die Etatssummen der Kreisschuldotation; die Ausmittelung zweckmäßiger Schulgebäude; Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen, Bildung und Berichtigung der Schulsprengel, Herstellung genauer Schulbeschreibungen; Prüfung

aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen widmen wollen; Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen, sowie an den Studien-Vorbereitungsschulen, insofern nicht das Präsentationsrecht einem Dritten zusteht; dem entsprechend Versetzung, Quiescirung ꝛc., Aufsicht über Betragen ꝛc. des Personals, über Schulconferenzen, Visitation, Handhabung der Disciplin. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule, die Schulordnung, Baulast ꝛc. Das Referat in Schulsachen führt (nachdem die früher bei den Regierungen angestellten Kreisschulräte abgeschafft sind,) ein hierzu von dem Präsidenten der Regierung beauftragter Rat. Zur Ergänzung der Wirksamkeit derselben ist durch landesherrlichen Beschluß vom 1. April 1832 auf den Antrag der Reichsstände die Errichtung sogenannter Kreisscholarchate verfügt worden. Bei jeder Kreisregierung, Kammer des Innern, bestehen demgemäß von da an vier Kreisscholarchate. Die Kreisscholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rectoren, Professoren, Districtsschulinspectoren, Localschulinspectoren und sonstigen pädagogisch gebildeten Männern von dem Regierungspräsidium vorgeschlagen und von dem Ministerium des Innern, wenn dasselbe damit einverstanden ist, dem Landesherrn zur Ernennung empfohlen. Ihre Function war unentgeltlich und revocable und ihre Bestimmung war 1) den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichts mit collegialer Stimme beizuwohnen und 2) als eignes Comité unter dem Vorsitze des Regierungsdirectors und unter Teilnahme des Regierungsreferenten jene Beschlüße zu beraten, welche der Präsident im büreaumäßigen Wege spätestens drei Monate nach Abfluß jedes Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahresberichte der Volksschulen sowol als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyceen zu erlaßen hatte. — Der Präsident war gehalten, jährlich entweder durch den Schulreferenten oder durch einen der Kreisscholarchen die Volksschulen von mindestens zwei Districten revidiren zu laßen.

Die Districtsschulinspectoren sind in Bezug auf das

Volksschulwesen in Verbindung mit der Districtspolizeibehörde die unmittelbaren Hülfsorgane der Regierung. Der Districtsschulinspector führt (Amtsinstruction vom 15. Sept. 1808) die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Districtes (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichtes oder einer größeren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Confession, so werden zwei Districtsinspectoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Confession stehen unter der Aufsicht des nächsten Districtsschulinspectors ihrer Confession.

Die Districtsschulinspectoren werden, auf begutachteten Vorschlag des General-Kreiscommissariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Section des öffentlichen Unterrichts, ernannt und in der Regel aus dem Stand der Rural-Dechanten und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Decan verschiedene Person fällt, hat der Districtsinspector überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

Der Districtsschulinspector erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungsanstalten seines Districts an das General-Kreiscommissariat, von dem er sowol die Regierungsbefehle als eigene Aufträge zu empfangen hat.

Die Amtsverbindlichkeiten des Districtsinspectors bestehen a) in Handhabung der äußeren Schulordnung, b) in Verbeßerung des inneren Zustandes aller seiner Districtsschulen überhaupt und jeder insbesondere, c) in fortwährender Controlirung der Localinspectionen seines Bezirkes.

Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Districtsinspector Pflicht. Er sorgt daher vor Allem dafür, daß er als Localinspector seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrates steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur

Musterschule erhebe, auf die er hinweisen und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Districts oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schulbesuchsreisen wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem General-Kreiscommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglichen Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Districtsinspector in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte und mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten oder durch einjährliche Gratification vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen auf das Genaueste und Gewißenhafteste zu untersuchen. Für größere Städte, deren Umfang mehrere Stadtbezirksinspectionen notwendig macht, besteht eine Stadtschulcommission, Gesammtschulcommission, zusammengesetzt aus den ordentlichen Mitgliedern der Stadtbezirksinspectionen. Diese bestehen nur in Städten erster und zweiter Klasse, welche den Regierungen unmittelbar untergeordnet sind. Unter der Districtsschulinspection stehen als deren Hülfsorgane die Localschulinspectionen. In jedem Pfarr- und Filialort, der eine eigene Schule hat, besteht eine Localinspection, zusammengesetzt in den Gemeinden ohne Magistratsrat aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher und 2 — 3 Abgeordneten des Gemeindeausschußes, in Gemeinden mit Magistraten (Magistrate heißen die städtischen Behörden, während die der Landgemeinden Landgemeindeverwaltungen) aus dem Bürgermeister, dem Pfarrer, 1—4 deputirten Magistratsräten; wo mehrere Stadtbezirksinspectionen notwendig sind, bilden sich diese aus dem Bezirkspfarrer oder einem andern Inspector und einem Magistratsrat, wozu noch 1 — 3 Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder hinzukommen können. Alle ordentlichen Mitglieder der Stadtbezirksinspectionen machen die Gesammtschulcommission aus.

Der Geschäftskreis der Localbehörden erstreckt sich einerseits auf die innere Ordnung und Disciplin, andrerseits auf den äußeren

Bestand der Schule, wohin die Aufsicht über die Schulgründe, Gebäude, Inventar, Einrichtung und Reinhaltung der Zimmer, Localschulfonds, Gehalt der Lehrer, Unterstützungsmittel für arme Kinder und Schulgeld gehört.

Das Zusammenwirken der Districts-Schulinspectionen und der Districts-Polizeibeamten ist so geordnet, daß die rein technische Leitung des Unterrichts jenen ausschließlich zugewiesen ist, während die gemischten Schulangelegenheiten (z. B. die Bestimmung der Schulsprengel, die Ueberwachung des Schulbesuchs, der Bausachen, Schulfonds xc. betr.) der gemeinsamen Behandlung unterstellt ist, wobei, die Schulbauten ausgenommen, die Initiative der Districtsschulinspection zukommt.

Die Aufsicht über die Schulen ist insbesondere geordnet durch die vorschriftsmäßigen Visitationen a) der Kreisregierung und des Kreisscholarchats, von denen in den Monaten Februar, März und April wenigstens vier Schulbezirke visitirt werden sollen. Die Visitation wird in Gegenwart des ersten Polizeibeamten, des Districts- und Localschulinspectors, der Lehrer, Lehrergehülfen und Schulfreunde durch den Regierungscommissar geleitet. Nach dem Willen des Königs (12. Febr. 1833) sollen die Inspectoren hauptsächlich dahin wirken, daß „das Volksschulwesen von der in neuerer Zeit eingerißenen Tendenz bloßer Verstandesbildung und oberflächlicher Vielwißerei auf den Standpunkt gleichmäßiger Entwicklung des Geistes und Herzens und reellen, bleibenden Unterrichts zurückgeführt werde. Die Schule soll nicht bloß lehren, sondern auch erziehen, sie soll den Einfluß weiser, gebildeter Eltern unterstützen, den unvollständigen ergänzen, den mangelnden ersetzen, den schlechten unschädlich machen. Die Jugend soll von ächter Religiosität, d. h. von einem treuen Festhalten an den Lehrsätzen und an dem Geiste ihres Glaubensbekenntnisses durchdrungen und sittlich ebensosehr als intellectuell veredelt werden; — es soll ein ächt deutsches, biederes, religiös und politisch gebildetes Geschlecht auf die Zukunft übergehen. Aufgabe des Visitators ist es, vor Allem diesen Geist des Volksschulwesens zu erfaßen und nach ihm seine Einleitungen sowol als seine Aeußerungen, seine Belehrungen und sein Urteil zu bemeßen". Sodann werden b) jährliche

Visitationen von den Districtspolizeibeamten und den Districtsschulinspectionen veranstaltet. Außerdem sind seit 1851 auch außerordentliche Visitationen, jährlich wenigstens vier in jedem Kreise, angeordnet.

Einen wichtigen Teil der Beaufsichtigung des Schulwesens bildet die Feststellung der Qualification der Lehrer und der unteren Aufsichtsbehörden. Die Qualificationstabelle datirt vom Jahre 1836 und enthält eine Uebersicht über die persönlichen, dienstlichen und häuslichen Verhältnisse, eine Beurteilung der Befähigung, Kenntnisse, Fertigkeiten, der amtlichen Wirksamkeit und des sonstigen Verhaltens. Die Qualificationsnoten beginnen bei dem Austritt aus dem Präparandenunterricht, aus dem Seminar, bei der Anstellungsprüfung und werden während der Dienstzeit fortgeführt. Die qualifizirenden Behörden sind: die Local-, die Districts-Schulinspection, die Districtspolizeibehörde und die Regierung. Veränderungen der Qualification bedürfen eines speziellen Regierungsbescheides; nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Erneuerung ein.

Von einem Rechte der Kirche auf die Schule hat bis jetzt nichts verlautet. Die Schule erscheint wesentlich als Staatsanstalt. Indessen sind die Districtsschulinspectoren in der Regel Geistliche, und die Consistorien sind ebenso wie die Bischöfe berechtigt, den Religionsunterricht in den Schulen zu überwachen.

Die innere Ordnung der Schule betreffend, ist das Dreiklassensystem die Basis der gesammten Schuleinrichtung. Je nach der Zal der Schüler und der disponibelen Lehrkräfte haben diese drei Klassen Unterabteilungen. In größeren Städten teilen sich die drei Hauptklassen in sieben Klassen (für je ein Jahr eine Klasse) und diese wieder in Knaben- und Mädchenklassen. In manchen Städten, z. B. in Fürth, bestehen Nebenhülfsklassen für schwache Schüler. In vielen Schulen dagegen muß ein Lehrer alle drei Klassen in einem Raume unterrichten. — In sogenannten ganzen Schulen werden täglich fünf Unterrichtsstunden erteilt, wobei jedoch der Unterricht Mittwochs und Sonnabends Nachmittags ausfällt. In geteilten (Halbtags-) Schulen, die indessen nur ausnahmsweise gestattet werden, muß dagegen jede

Abteilung täglich, auch am Mittwoch, drei Stunden unterrichtet werden, und nur am Sonnabend fällt eine Stunde aus.

Für die Sommerschule, welche den 1. Mai beginnt und den 1. November endet, sind auf dem Lande in der Regel zwei (drei) Stunden für den täglichen Unterricht bestimmt. In geteilten Schulen hat die höhere Abteilung zwei Stunden, die Klasse der Anfänger eine Stunde, wo möglich um 6 Uhr Morgens beginnend. — Die Ferien der Landschulen fallen in die Erndtezeit und dauern gewöhnlich je zwei Wochen in der Früh- und zwei Wochen in der Späterndte. Stadtschulen haben nur 14 Tage Ferien. Den Stadtschulcommissionen und Districtschulinspectionen ist die Aufstellung eigentümlicher Lehrplane gestattet; indessen muß dabei Folgendes festgehalten werden:

1) Religionslehre. Innerhalb der lutherischen Kirche ist für dieselbe Ziel: Erkenntnis der sechs Hauptstücke des kleinen Katech. Luthers. Die unirte Pfalz gebraucht den aus dem Heidelberger und lutherischen Katechismus zusammengeschmolzenen Katechismus Ebrards. In den katholischen Schulen ist der von Jesuiten verfaßte sog. „deutsche Katechismus", der in den meisten Diöcesen Deutschlands eingeführt ist, üblich. — 2) Biblische Geschichte. — 3) Gedächtnisübungen, für welche 485 Sprüche und 40 Gesangbuchslieder zu memoriren sind. — 4) Lesen nimmt unter den Unterrichtsgegenständen die erste Stelle ein und wird vorzugsweise der Bestimmung der Unterrichtsperioden zu Grunde gelegt, nemlich das technische Lesen für die I, das logische für die II., das ästhetische für die III. — 5) Schönschreiben fordert in I. das Zeichnen einzelner Buchstaben, Sylben und Wörter, in II. Fortsetzung der technischen Uebung mit besonderer Rücksicht auf Kalligraphie, in III. vorzügliche Rücksicht auf Kalligraphie nach der in Bayern gesetzlich eingeführten Normalschrift. — 6) und 7) Die Uebungen im Rechtschreiben verbunden mit praktischen grammatischen Aufsätzen (keine eigentliche Grammatik) beginnen in II. und schreiten bis zu eignen schriftlichen Versuchen (Briefen, Contos, Quittungen) in III. vor. — 8) Im Rechnen ist Uebung in der Regeldetri, in der Reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen das Ziel. — 9) Weltgeschichte: insbesondere Vaterlandskunde. —

10) Gesang: insbesondere kirchlicher und Volksgesang. — 11) Zeichnen, früher obligater Lehrgegenstand durch alle Perioden, soll jetzt nur von besonders Befähigten und zwar nur an Sonn- und Feiertagen geübt werden.

Mit den Volksschulen sollen Industrieschulen verbunden sein, die jedoch nur in den Städten recht gedeihen wollen. Nach v. Hermanns Statistik bestehen 1550 Industrieschulen mit 1963 Lehrern oder Lehrerinnen.

Die Fabrikschulen haben in Bayern noch keine weite Verbreitung gefunden, auch da nicht, wo die Fabriken blühen. Eine Verordnung vom 15. Jan. 1840, modifizirt im Aug. 1854, regelt die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken; sie sorgt zwar in christlichem Geiste für Gesundheit und körperliche Entwicklung des Kindes, indem sie die Arbeitszeit der mindestens zehnjährigen Kinder auf ein Minimum von 9 Stunden zwischen 6 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends mit zweistündiger, auf drei Zeiten verteilter Erholungszeit festsetzt, und fordert von jedem Fabrikkind Teilnahme an dem öffentlichen Unterricht oder dem Unterricht in einer Privatanstalt, welcher nie vor 6 Uhr Morgens beginnen und niemals nach 6 Uhr Abends und nur für je 50 Kinder stattfinden darf, aber sie muß doch dem Fabrikwesen die Concession machen, daß nur drei Stunden des Tages für den Schulunterricht gefordert werden.

Ein Lectionsplan ist nicht vorgeschrieben; nur die in dem Lehrplan von 1811 enthaltenen ohngefähren Bestimmungen gelten als Norm. Aus den weiblichen Bürgerschulen ist der französische Sprachunterricht seit 1842 entfernt.*)

Jeder Schultag soll mit Gebet begonnen und geschlossen werden. Das (nicht sehr häufig gebrauchte) Ritual zu einer vollständigen Morgenandacht enthält 1) Salutatio, 2) Gesang, 3) bibl. Vorlesung, 4) Gebet mit V.-U., 5) Gesang, 6) Segensspruch;

*) In einer Verordnung vom 22. Februar 1842 wurde Folgendes als des Königs Wille bekannt gemacht: „Nur Töchter höherer Stände bedürfen (leider) der französischen Sprache; von den andern ist sie entfernt zu halten. Deutsche Frauen sollen die Mädchen werden oder deutsche Jungfrauen bleiben, bürgerlich, und dazu trägt doch wahrlich nichts bei, französische Schriften zu lesen."

kurze Pause. In der Regel kürzt man ab. Der Geistliche hat wöchentlich zwei Stunden, der Schullehrer vier Stunden Religion zu erteilen, wobei diesem besonders die memoriellen Einübungen, die bibl. Geschichte und Worterklärungen, jenem die Religionslehre zugewiesen ist. — Der fleißige Kirchenbesuch ist der schulpflichtigen Jugend aufs Strengste befohlen; ein besonderer Platz ist für sie unter Aufsicht der Lehrer bestimmt. — Mit Hausaufgaben sollen die Kinder der deutschen Schulen nur wenig beschäftigt werden. — Schultagebücher zum Eintragen der an den einzelnen Tagen durchgenommenen Pensen sind nur hier und da, nicht allgemein eingeführt. Die Notizenbücher enthalten die Chronik der einzelnen Schule und die ergangenen Verordnungen.

Die Entlaßung der Schüler erfolgt nach bestandener Prüfung einmal im Jahr durch die Districts-Schulinspection und wird durch den Entlaßschein, der bei Verheiratung, Besitznahme eines Gutes ꝛc. vorgezeigt werden muß, bezeugt.

Die Wirksamkeit der Schule soll auch über die Schulräume hinausreichen, ohne jedoch in die Haus- und Familienrechte einzugreifen. Nicht die häuslichen, sondern die öffentlichen Unarten darf die Schule bestrafen. Damit nicht Kinder der Polizei verfallen, hat die Schule einen Teil der Polizeigewalt. Eltern, welche ihre Kinder zu Tänzen u. dgl. mitnehmen, sind von der Local-Schulinspection zu verwarnen und im Wiederholungsfall entweder von dieser selbst oder von der Polizeibehörde zu bestrafen. Körperliche Züchtigung ist gestattet, aber die gröste Vorsicht befohlen. Ohrfeigen sind verboten.

Die Sonn- und Feiertagsschule soll nach einer Ministerialentschließung vom 22. April 1847 „das jugendliche Alter grade in der entscheidendsten Periode seiner Entwicklung zur moralischen Selbständigkeit führen und darin befestigen, von den Jünglingen Rohheit und Zügellosigkeit fern halten, in dem Gemüte der Jungfrau den Sinn für Zucht und Ehrbarkeit erhalten, in beiden das religiöse Element pflegen und kräftigen. Die Geschlechter sollen getrennt sein und in zwei Stunden unterrichtet werden, so daß, wo nur ein Lehrer ist, auf ihn vier Stunden kommen. Die Praxis ist: eine Stunde Christenlehre (in der Kirche)

und anderthalb Stunden Sonntagsschule. Die Lehrweise ist mehr die akroamatische. Der Erfolg der Sonntagsschulen ist jedoch im Ganzen gering. Von Jahr zu Jahr sieht der Lehrer die in der Schule von den Schülern gewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten mehr und mehr abnehmen. Seit 1856 ist die Sonntagsschulzeit, um den häuslichen und gewerblichen Verhältnissen thunlichst Rechnung zu tragen, auf das 16. Lebensjahr herabgesetzt.

Der Volksschullehrer hat in Folge einer Ministerialverfügung vom 25. Octbr. 1835 den Titel Schullehrer — (deutscher Lehrer); im Munde des Volkes sind die Bezeichnungen Cantor und Rector, welche jedoch der Amtsstil nicht kennt, geläufiger. Der deutsche Lehrer ist Lehrer der I., II. und III. Klasse, Knaben- und Mädchenlehrer; ein eigentlicher Rangunterschied besteht nicht. Auch der Name Haupt- und Nebenschule, jener für die Pfarrschule, ist in den amtlichen Stil nicht aufgenommen. Eine jede Schule, welche das Gehaltsminimum von 250 fl. aufgebracht hat, ist definitiv und hat einen definitiven Lehrer. An den Schulen mit nur 200 fl. Gehalt arbeiten (ständige, unverehelichte) Schulverweser. Außerdem giebt es ständige und periodische Gehülfenstellen mit 150 fl. Gehalt für kränkliche und überbürdete Lehrer. Alle Verweser- und Gehülfenstellen sind nur provisorisch, indem die Errichtung einer definitiven Schule immer das Ziel bleibt. Die Lehrergattung der Schulhalter an den sogenannten unorganisirten Schulen, von den zünftigen und unzünftigen Gewerben hinweggenommen, hat fast aufgehört zu existiren, nachdem sie durch die Weihe einer Separatprüfung in die Organisation hineingeführt wurden. Nur Wenige wurden beseitigt und auch diese nicht ohne finanzielle Berücksichtigung. — Das Normativ für die Bildung des Lehrerstandes vom Jahre 1836 ist durch die Verordnung vom 15. Mai 1857 einer Revision unterworfen worden, welche dahin wirken will, daß die für das Schulamt zu bildenden Individuen nicht bloß mit den erforderlichen Kenntnissen ausgestattet, sondern auch zu einer gediegenen Charakterbidung geführt werden. Der Lehrstoff soll auf sein angemeßenes Maß zurückgeführt und dieser nachhaltiger eingeprägt werden. Ziel der gesammten Bildung ist: glaubens- und kirchlich treue, religiös sittliche, dem König treu ergebene, den Gesetzen

gehorsame, einfach aber gründlich unterrichtete, für ihren Beruf begeisterte und die Jugend kindlich liebende Lehrer heranzuziehen. Die Bildung der Lehrer umfaßt den Zeitraum der Vorbildung für das Seminar, der Ausbildung im Seminar und der Fortbildung nach dem Seminar. Die Vorbildung beginnt nach dem vollendeten dreizehnten und nicht später als nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre und dauert drei Jahre. Die Vorzubildenden (Schullehrlinge) werden auf den Grund einer Prüfung durch die für den District zusammengesetzte Comission in den Präparandenunterricht aufgenommen, der teils in den geschloßenen Präparandenschulen (Vorseminarien) der Districte, deren Leitung einem Geistlichen oder Schullehrer als Hauptlehrer übertragen ist, teils außerdem von hierzu ermächtigten Lehrern erteilt wird, vorzugsweise auf dem Lande und in kleineren Städten, damit die Schullehrlinge an einfache Sitten gewöhnt werden. Der Unterricht umfaßt außer den Lehrfächern der deutschen Schule Musik, Zeichnen und Landwirtschaftslehre nach genau vorgeschriebenem Stundenplan. Nach dem zurückgelegten sechszehnten und nicht überschrittenen zwanzigsten Lebensjahre kann der Schullehrling, welcher physisch gesund ist, den Aufwand aus eignem Vermögen oder durch gesicherte Unterstützung zu decken vermag und mit den gehörigen Präparandenzeugnissen versehen ist, nach besonderer Prüfung (durch einen Regierungscommissar, einen Abgeordneten der Oberkirchenbehörde, den Inspector und einen Lehrer des Seminars) in das Seminar aufgenommen werden, wo er einen zweijährigen Cursus zu durchlaufen hat und in Religion, deutscher Sprache, Rechnen, Schönschreiben, Musik, niederem Kirchendienst, Erziehungslehre als Haupt-, in gemeinnützigen Kenntnissen und Zeichnen als Nebenfächern nach den genau vorgeschriebenen Lehrmitteln unterrichtet wird (täglich 11 Stunden Unterricht und Uebungen). Die Schulseminaristen wohnen im Seminargebäude, Israeliten indessen außerhalb. Das Seminar hat einen Inspector mit 800 — 1200 fl. Besoldung, (die Besoldungsverhältnisse sind neuerdings etwas anders geregelt,) geistlichen Standes und mit pragmatischen Rechten, einen Präfecten mit 500—800 fl. Besoldung geistlichen Standes, einen zweiten Lehrer mit 400—600 fl. aus dem Lehrerstande, außerdem Gehülfen aus

den Schuldienstexspectanten, Monitoren aus den Zöglingen, einen Oeconomen und einen Hausmeister. Mit jedem Seminar ist eine Uebungsschule zu verbinden. Seminarien bestehen zehn: in Straubing, Freising, Speier, Kaiserslautern, Bamberg, Altdorf, Eichstadt, Schwabach, Würzburg und Lauingen, mit 13 pragmatisch angestellten Lehrern und 65 Hülfslehrern. Privatschulseminarien giebt es nicht. Zal der Seminaristen: im Ganzen 518, incl. 7 Juden. Ausgabe 89,000 fl. Gegen das Jahr 18³²/₃₃ hat die Zal der Anstalten, Lehrer und Seminaristen zugenommen. Da aber ein gesteigertes Bedürfnis von Hülfslehrern vorhanden ist in Folge der raschen und massenhaften Organisation der Schulen und der Zunahme der Schülerzal, (denn bis zum definitiven Dienst dauert es immer noch 9—10 Jahre,) so macht sich ein Mangel an Hülfslehrern, wenn auch nicht an definitiven, fühlbar, so daß zeitweise Schulen wieder zusammengezogen werden musten. Die Regierungen sorgen mit allen Mitteln für Vermehrung der Candidaten durch Unterstützung der Präparanden, Lehrer und Zöglinge, durch bedeutende Unterstützungen der Seminaristen, deren z. B. im Seminar Schwabach auf 54 Seminaristen im Betrag von 2500 fl. gegeben wurden. Die Stipendien erreichen eine Höhe von 80 fl. Gleichwol nimmt grade der natürlichste Zuwachs aus den Lehrerfamilien ab, eine große Zal der Zöglinge kommt aus dem unvermögentlichen kleinen Gewerbsstand. Die Mehrung des Einkommens wird die gewünschte Vermehrung des Personals nicht so rasch bringen, denn es ist eben der Geist in die Leute gefahren, welcher ein Glück sucht und machen will, das man im Lehrstande niemals findet. — Der Unterricht der Seminarien wird durch 14 Tage Ferien zu Ostern und 6 Wochen im Herbste unterbrochen und schließt mit der Hauptprüfung durch die gleiche Commission wie bei der Aufnahme. Die mit Befähigungszeugnis entlaßenen Zöglinge heißen Schuldienstexspectanten und können nach einjähriger Schulpraxis als Schulgehülfen, nach zwei weiteren Jahren als Schulverweser verwendet werden. Alle im Amt stehenden Schullehrer haben an den Fortbildungsanstalten Teil zu nehmen unter der Leitung des Districtsschulinspectors oder eines von königlicher Regierung ernannten Localschulinspectors. Diese wirken

durch Conferenzen (wenigstens sechs), schriftliche Arbeiten (von jedem jährlich vier) und deren Kritik, Besprechungen, katechetische und musikalische Uebungen, Bücher, Zeitschriften. Die Protokolle gehen nebst Beiberichten an die Kreisregierungen. In jeder Districtsschulinspection soll eine kleine Schulbibliothek angelegt werden. Sonstige Vereine bestehen nicht. — Die Anstellungsprüfung erfolgt nach Verlauf von vier Jahren in der Regel am Sitze des Seminars durch die gleiche Commission, nur daß für die Seminarlehrer auch bewährte Schulinspectoren substituirt werden können; Beförderungsprüfungen bestehen nicht. Nach neun- bis zehnjährigem provisorischem Dienst tritt die Anstellung ein, wenn nicht ein Candidat das Glück hat, eine Patronatsstelle zu erhalten, welche ungefähr ein Viertel aller Stellen ausmachen, teils unter Gemeindepatronat (in der Pfalz die meisten Stellen), teils unter dem Patronat der Gutsherren.

Die Anstellung der Lehrer, sowie deren Suspension und Entlaßung gehört zur Competenz der Kreisregierung; Präsentationsurkunden bedürfen der Regierungsbestätigung. Die Präsentation darf nur auf geprüfte Individuen, für Städte nur auf die mit der Note I charakterisirten gerichtet werden. Der Besetzung von combinirten Schul- und Kirchenstellen muß ein Benehmen der Kreisregierung mit den betreffenden Kirchenstellen vorausgehen, aber die Regierung ist die beschlußfaßende und anstellende Behörde, eine Berufung der Kirchenstellen an das Ministerium muß binnen acht Tagen angezeigt werden. — Die Anstellungstaxe beträgt 10 % der Gesammteinnahme excl. eines etwa auf der Stelle haftenden Gehülfengehalts. Die Anstellung erfolgt innerhalb des Regierungsbezirks. Der angestellte Lehrer ist definitiv, aber nur in dem Sinne, daß er nur wegen besonderer Verschuldung oder eingetretener Untauglichkeit entfernt werden kann. Die definitive Anstellung schließt keine Dienstesständigkeit in sich und keine Ansprüche auf die pragmatischen Rechte der königlichen Diener. *) Das Ge-

*) Bis zum Jahre 1800 wurde in Bayern selbst das Staatsamt unter dem Gesichtspunkt eines Dienstvertrags, der Dienstvertrag aber als ein Precarium betrachtet und behandelt und daher dem Landesherrn das Recht willkührlicher

haltsminimum ist jetzt 250 fl. Die Scala vom 12. October 1832 lautete:

---

Entlaßung durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen beigelegt. Erst in der Instruction für die General-Landesdirektion vom 23. April 1799 erlitten jene älteren Bestimmungen eine teilweise Modification durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß künftig die Entlaßung der Staatsdiener nur wegen Dienstesgebrechen eintreten, in diesem Falle aber dem Landesherrn vorbehalten sein solle, sowohl über die Entlaßung selbst als über die zu bestimmende Zeit des Abstandes und über die etwaige Bewilligung eines Gnadengehaltes nach Vernehmung des geheimen Staatsrates die geeignete Entschließung zu faßen. Von pragmatischen Rechten der Staatsdiener war zu jener Zeit noch nicht die Rede; was bei eintretender unverschuldeter Dienstuntauglichkeit dem öffentlichen Diener zu seinem Unterhalte ausgesetzt wurde, war ein Gnadengehalt: nur für die Wittwen und Kinder ward durch das Pensionsregulativ vom 14. Juni 1803 in größerem Umfange Fürsorge getroffen, als es in dem früheren Regulativ von 1750 geschehen war. Erst die Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 legte dem dienerschaftlichen Stande und dem hierfür ausgeschiedenen Standesgehalt die rechtliche Eigenschaft der Perpetuität bei. Nur die Funktion des Dieners und der Dienstgehalt behielten fortan die precäre Natur. Auch bezüglich der Schullehrer wurde der Grundsatz angenommen und ausgesprochen, daß bei ihrer Anstellung die Bedingung willkürlicher Dienstkündigung als unvereinbar mit ihrem wichtigen Amte ausgeschloßen bleiben und ihre Entfernung vom Dienste nur dann eintreten sollte, wenn der Einzelne ungeachtet vorausgegangener Warnungen durch Nachläßigkeit, ungebürliches Betragen oder gar durch Verbrechen sich seiner Stellung unwürdig mache. Im Uebrigen wurde jedoch die Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 nach ihrem Wortlaute nur für die aus der Staatskasse besoldeten Staatsdiener gegeben und auf das Schullehrerpersonal niemals ausgedehnt. Auch spätere Verordnungen, sowie die Verfaßungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Beilage IX derselben änderten hierin nichts. Eine landesherrliche Entschließung vom 22. Okt. 1819 erklärte sogar ausdrücklich: 1) Da die Schullehrer dem Staate nur mittelbar, zunächst aber unmittelbar den Gemeinden dienten, da sie eben deswegen ihren Unterhalt meistens aus Gemeinde- und örtlichen Mitteln und nur hier und da subsidiarisch auf dem Grunde besonderer Fundationstitel aus dem Staatsärar beziehen und da folglich denselben schon die ersten und wesentlichen Merkmale im Sinne der Dienstespragmatik fehlen, und da ihnen diese Eigenschaft auch nicht durch besondere Verordnungen zuerkannt, vielmehr das Gegenteil in den bestehenden Verordnungen entschieden sei, so könnten Schullehrer nicht als Staatsdiener behandelt werden. Wenn daher in Bayern von definitiver Anstellung eines deutschen Schullehrers die Rede ist, so hat dieses keinen andern Sinn, als den, daß der Schullehrer nicht mehr ohne Verschulden oder eingetretene Dienstuntauglichkeit entfernt werden kann, und ist also nicht so zu verstehen, als ob dem Schullehrer eigentliche Pensionsrechte zuständen.

in Städten I. Classe mit 2000 Familien 400 fl.
" " II. Classe mit 500—200 Familien 300 fl.
" " III. Classe und Märkten mit 500 Familien 250 fl.
in Landgemeinden 200 fl.
Gehülfen, Adstanten (veraltet — Gehülfen) 150 fl.

So ist eine Aufbeßerung der Gehalte von 200 auf 250 fl. eingetreten, welche in Mittelfranken allein 8149 fl. erfordert. Der Landrat von Mittelfranken hat 1857 eine stufenweise Gehaltserhöhung nach Maßgabe der Dienstjahre beantragt, eine Maßregel, welche bereits in einzelnen Städten, wie in Nürnberg, durchgeführt wird. Die fassionsmäßigen Gehalte bewegen sich zwischen 250 und 400 — 500 fl., in Städten auch 600 fl. Die vielen Patronatsstellen hindern ein geregeltes Avancement. Die Steuercongrua beträgt für den Lehrer in der Stadt 400 fl., auf dem Lande 300 fl.; für die geringer Dotirten zalt die Gemeinde die Haus-, Grund- und Dominicalsteuer (Steuer für grundherrliche Rechte, z. B. Zehnten, Handlöhne). Unter den Fassionstiteln finden sich auch der aus Realitäten, resp. Gebäuden, und der für ständige Nebendienste (Cantor-, Organisten-, Meßnerdienste). Ein erlaubter Nebendienst ist noch die Gemeindeschreiberei, auf welchen sogar die Schullehrerseminarien Rücksicht nehmen sollen. An den Gemeindegründen ist ihnen ein verhältnismäßiger Anteil eingeräumt. So kommt jetzt durchschnittlich auf eine Schulstelle in Bayern ein Gehalt von 235 fl. — Da der definitive Dienst des Lehrers keine pragmatischen Rechte in sich schließt, so ist jeder neu anzustellende Lehrer oder Verweser verpflichtet, sich in die durch Beiträge der Mitglieder und Zuschüße aus Kreisfonds erhaltene Kreisschullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt aufnehmen zu laßen; daraus erhält die Wittwe eines jeden Lehrers 40 fl. jährliche Pension, in einzelnen Kreisen mehr, bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr jede einfache Waise 8 fl., jede Doppelwaise 12 fl. Alimentationsbeitrag. Der Kreis Mittelfranken giebt hierzu 2000 fl. ständigen Beitrag, außerdem 2000 fl. Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, 1600 fl. außerordentliche Unterstützungen, 500 fl. zur Unterstützung armer Wittwen, welche keinen Anspruch auf die Normalpension haben, 2144 fl. Pensionen und Alimen-

tationen für Schullehrer, deren Relicten und Waisen. Aehnlich in den übrigen Kreisen. Die Regierung ist befugt, auf Kosten der Beteiligten Gehülfen zu setzen, aber sie kommt mit bedeutenden Zuschüßen zu Hülfe (Mittelfranken giebt 7150 fl. für Schulgehülfen). Emeritirte Lehrer beziehen noch von ihrer letzten Stelle Ruhegehalte, zu denen Zuschüße aus Kreisfonds kommen. In der Regel wird den Alten und Kranken ein Gehülfe beigegeben. So bleiben sie in ihren Bezügen bis an ihr Ende.

Lehrerinnen giebt es fast nur in der katholischen Kirche (Ordensschwestern der Mehrzal nach); von 315 kommen nach v. Hermann nur 8 auf die protestantische Kirche; sie finden hier keinen Boden. In Augsburg z. B. ist der ganze Mädchenunterricht der katholischen deutschen Schulen in den Händen der Ordensschwestern (14 Lehrerinnen), während die protestantischen Schulen keine Lehrerinnen haben. Innerhalb der katholischen Kirche machen die Institute der englischen Fräulein und der armen Schulschwestern die grösten Eroberungen. Die Vorbereitung der letzteren gebietet ein Ministerialrescript vom Jahr 1852 zu fördern. Oeffentliche Erziehungsanstalten für Lehrerinnen sind nicht vorhanden, die Orden beschäftigen sich damit. Im Institut der englischen Fräulein zu Augsburg bereiteten sich $18^{55}/_{56}$ 24 Mädchen auf Lehrconcurse vor. — Die Ministerialentschließung vom 31. Januar 1836 regelt die Privatbildungsweise der Lehrerinnen und deren Prüfung für den Dienst.

Die rettenden Anstalten in Bayern stehen, soweit es ihnen beliebt, unter dem Schutze des St. Johannisvereins, gestifet im Jahr 1853 den 25. Decbr. von König Max II. für freiwillige Armenpflege zur Concentration aller Thätigkeit und aller Anstalten, 754 Vereine und 114,643 Vereinsmitglieder umfaßend, über ein Vermögen von 1,215,050 fl. (rentirendes und nicht rentirendes) und über eine ständige und unständige Einnahme von 758,019 fl. verfügend. Die erziehenden rettenden Anstalten für die Jugend wirken vom 1.—13. Jahre, und zwar vom 1.—2. durch Krippenanstalten, vom 3.—6. durch Kleinkinderbewahranstalten, vom 6.—13. durch Rettungshäuser. Krippenanstalten zu München, zu Fürth nehmen ehelich geborene Kinder in Wohnung und Pflege bis zum

2. Jahre. — Kleinkinderbewahranstalten bestanden i. J. $18^{31}/_{32}$ 91 mit 96 Lehrerinnen und 6796 Schülern mit einer Einnahme von 51,753 fl. (i. J. $18^{33}/_{34}$ nur 18 Anstalten mit 17 Lehrerinnen und 515 Schülern), besonders in den Städten, da sie auf dem Lande nur da gedeihen wollen, wo adelige Gutsherren und ausnahmsweise reiche Fabrikanten sie unterstützen; sie stehen wie die Schulen unter der Aufsicht der Schulbehörden. Die ersten allgemeinen Bestimmungen datiren vom Jahr 1839 und wollen alles schulmäßige, der Schule vorgreifende und darum die Kinder vorzeitig angreifende Treiben daraus entfernt wißen. Confessionell gemischte Anstalten dürfen bestehen, aber die katholischen Kinder sollen katholisch, die protestantischen protestantisch beten lernen von Einer Person, eine schwierige Aufgabe! — Die Rettungshäuser nehmen fortwährend zu. Wir finden deren 8 (darunter 1 protestantisches) in Oberbayern, 1 in Niederbayern, 6 (2 protest.) in der Pfalz, 2 in der Oberpfalz, 6 (5 protest.) in Oberfranken, 7 (5 protest., 1 gemischtes) in Mittelfranken, 4 (2 protest.) in Unterfranken, 7 (3 protest.) in Schwaben. Die ältesten protestantischen Anstalten sind das Nürnberger Rettungshaus, begründet 1824 durch Dr. Tittmar und Professor K. v. Raumer, besonders unterstützt durch den Marktvorsteher Plattner, und fast zu gleicher Zeit durch den sel. Professor Kraft gegründet eine Rettungsanstalt für Mädchen in Erlangen, deren Fortsetzung die Anstalt zu Puckenhof ist. Die meisten setzen sich zum Ziel, Dienstboten heranzuziehen, und beschäftigen die Zöglinge hauptsächlich mit häuslichen, Feld- und Gartenarbeiten, Spulen, Stricken, Nähen, wol auch Strohflechten u. dgl. Das Kostgeld für ein Kind beträgt 50—60 fl. Die Anstalten erhalten sich wie überall durch freiwillige Beiträge, durch milde Gaben des St. Johannisvereins (4600 fl. i. J. $18^{55}/_{56}$), durch Zuschüße aus Kreisfonds (zur Unterstützung der Privatthätigkeit, die in keiner Weise beengt werden soll). Die Schulen der Rettungsanstalten, sofern die Kinder nicht in die Ortsschulen geschickt werden, sind der Visitation unterworfen, ohne daß jedoch in ihre innere Einrichtung eingegriffen würde. Die Jahre 1853, 54 und 55 haben eine große Anzal dieser Anstalten hervorgebracht, gewiß nicht ohne den Einfluß des St. Johannisvereins. Die

Puckenhofer Blätter sind als Centralorgan der evangelischen Rettungsanstalten und der freiwilligen Armenpflege zu betrachten. Der Jahrgang 1856 besonders liefert ausführlichere Berichte über die Rettungsanstalten. Auch Conferenzen wurden zur Beförderung derselben in den letzten Jahren in Bamberg abgehalten, zu denen sich Inspectoren und Hausväter einfanden. — Für ganz krüppelhafte Kinder besteht zu München ein zur Staatsanstalt erhobenes Institut; 1852 zälte es 15 Schüler in zwei Cursen mit 3 Lehrern und unterhielt sie mit einer Einnahme von 5321 fl. 32 kr. — Taubstummenanstalten befinden sich in einem jeden Kreise, und zwar zu München die k. Central-Taubstummen-Anstalt, Kreisanstalten zu Straubing, Frankenthal, Regensburg, Baireuth, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Dillingen, 9 Anstalten mit 21 Lehrern, 19 Hülfspersonen, 226 Zöglingen und einer Einnahme von 33,424 fl. von Stiftungen, Gemeinden, dem Staate und von Privaten. An den Schullehrerseminarien sind Einrichtungen zur Erlernung des Taubstummen-Unterrichts getroffen. Eine städtische Anstalt besteht zu Nürnberg mit einem Stammvermögen von 17,870 fl. Die Grasersche Methode des Taubstummen-Unterrichts ist am meisten im Gebrauch. In der Centralanstalt zu München werden Zöglinge, die nicht blödsinnig sind, zwischen dem 7. und 12. Jahre aufgenommen. Kostzöglinge des ersten Tisches bezalen jährlich 150 fl., des zweiten Tisches 125 fl. Dauer des Unterrichts: 6 Jahre, spätestens bis zum 18. Jahre. Von den 50 Zöglingen sind 37 unentgeltlich aufgenommen. — Vorzügliches leistet die k. Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt zu München mit 7 Lehrern und 12 Hülfspersonen, 66 Zöglingen und einer Einnahme von 14,784 fl. Von 66 Zöglingen bezalen nur 3 teilweise, alle andern haben Freiplätze. Weitere Anstalten bestehen zu Würzburg, Nürnberg. Die Kinder erhalten den Volksschulunterricht, werden in weiblichen Handarbeiten, als Filet- und Strumpfstricken, und in technischen Arbeiten, Stroh- und Weidengeflechten, unterrichtet. In Bayern giebt es circa 400 blinde schulpflichtige Kinder. — Die armen Waisen stehen unter der Pflege des Armenpflegschaftsrats und resp. der Gemeinde, welche für ihre Erziehung und weiteres Unterkommen zu sorgen hat. Die Waisen-

anstalten in den ehemaligen Fürstentümern Baireuth und Ansbach geben jetzt nur noch Pfründen für Kinder vom 8. bis zum noch nicht erreichten 14. Lebensjahre, und zwar nur solchen, welche ganz arm sind und vermögliche alimentationspflichtige Verwandte nicht besitzen. Diese Pfründen zu verschaffen, ist Sache des Armenpflegschaftsrats. Die Waisen sollen bei ordentlichen Familien untergebracht werden auf Kosten der Gemeinden oder Stiftungen, wie sie im Baireuth-Ansbachischen bestehen. Letztere haben ihre Zuflüße auch aus jährlichen Kirchencollecten innerhalb des ehemaligen Territoriums. Die Waisenhäuser, insofern sie auf Privatstiftungen in einzelnen Städten oder Gemeinden gegründet sind, bestehen fortwährend besonders in den früheren Reichsstädten, z. B. Augsburg, Nürnberg, Nördlingen; Waisenhäuser als städtische Anstalten bestehen in 32 Städten. Eine der ältesten Anstalten dieser Art ist die sogenannte Waisen- oder Findelschule zu Nürnberg, deren schon im Jahre 1365 Erwähnung geschieht, auf die in neuerer Zeit der Buchhändler Dr. Fr. Campe besonders förderud eingewirkt hat. Eine ausdrückliche Erwähnung verdient das allgemeine Pfarrwaisenhaus zu Windsbach, welches seit 1837 im Segen besteht. Der Stifter des Waisenhauses, Ch. Ph. Brandt (starb 9. Jan. 1857) hat dieses Glaubenswerk mit einem Capital von 35 kr. angefangen. Jetzt beherbergt die Anstalt 60 Schüler, welche von 5 Lehrern den Unterricht der lateinischen Schulen empfangen. Für nicht verwaiste Pfarrerssöhne beträgt das Kostgeld 100 fl., für Söhne von Eltern weltlichen Standes 150 fl. — Die hausmeisterliche Behandlung der Waisenkinder, statt einer hausväterlichen, hat den Segen dieser Institute an vielen Orten gehemmt und darum die Verteilung in Familien als wünschenswerter erscheinen laßen.

## XXIIII.
# Das säcularisirte Fürstentum Würzburg.

Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts lag das Volksschulwesen im Stiftslande Würzburg noch gänzlich darnieder. Allerdings hatte der Fürstbischof Johann Philipp I. (Graf von Schönborn) zur Regelung desselben i. J. 1656 verordnet, daß in Zukunft alle Schulmeister auf den Vorschlag des betreffenden Pfarrers und etwa der Ortsobrigkeit nach vorgängiger Prüfung von dem Vicariat angestellt, daß die Schulen von den Pfarrern wenigstens vierteljährig visitirt und daß alle Klagen gegen den Schulmeister in kirchlichen und Schulangelegenheiten nur bei dem Ortspfarrer angebracht werden sollten. Allein die Verordnung kam nicht zur Vollziehung. Die Gemeinden behaupteten fortwährend das Recht, die Schulmeister oder Küster beliebig annehmen und absetzen zu können; von einem regelmäßigen Schulbesuch war gar nicht die Rede, Mädchen wurden grundsätzlich nicht zur Schule geschickt, und neben dem Küsterdienste bestand die Hauptbeschäftigung des Schulmeisters in der Ausübung seines Handwerks und des Amtes eines Gemeindeschreibers.

Beispielsweise möge nur Eine Verhandlung erwähnt werden, welche beweist, wie es um die Volksschulen und deren Lehrer im Würzburgischen damals stand: In der Gemeinde Thüngfeld waren etwa 60—70 schulfähige Kinder vorhanden, welche in die Schule zu Schlüßelfeld eingewiesen waren. Indessen wurde es teils durch die Weite des Schulwegs, teils durch andere Umstände veranlaßt, daß die Schule zu Schlüßelfeld von der Thüngfelder Jugend fast gar nicht besucht wurde. Die Gemeinde zu Thüngfeld entschloß sich daher i. J. 1690, mit Genehmigung des Oberamtmanns und des Stadtpfarrers zu Schlüßelfeld einen eigenen Schulmeister anzustellen, „damit mehrerwähnte unerzogene Jugend sowol zu der Furcht Gottes eifrigst angewiesen, als auch einen Druck zu lesen und einen Namen zu schreiben gelehrt werde.“ — Da fand sich in Schlüßelfeld ein Schneider, Joh. Pelzmayer, der sich mit seiner Schneiderei nicht recht ernähren konnte und es daher

ratsam fand, sich um die neue Schulmeisterstelle zu bewerben. Der Gemeindevorstand zu Thüngfeld wurde mit ihm sehr bald des Handels einig. Der Schneider versprach, die Kinder des Orts „im Schreiben, wie auch dem deutschen Druck, Katechismo und das Kinderspiel zu lehren, soviel ihm würde möglich sein", und wurde daher am 18. Novbr. 1690 auf ein Jahr „gedingt". Als „Jahresbestallung" wurden ihm „6 fl. in Geld und 5 Klafter Holz, das Geld auf vier Quartale zu bezalen (ein Quartal $1^1/_2$ fl.), freie Herberge, wie auch aller Genuß in der Gemeinde von den Kindern allhier" zugesichert. Außerdem wurde ihm gestattet, auch mit benachbarten Dorfschaften, welche ihre Kinder nach Thüngfeld zur Schule schicken wollten, ähnliche Verträge abzuschließen. Vorläufig bekam der bisherige Schneider „zum Trinkgeld einen Viertelsthaler". Von einer Prüfung desselben war nicht die Rede.*)

Erst unter dem durch seinen Sinn für Wißenschaft, Gerechtigkeit und Wolthätigkeit ausgezeichneten Bischof Johann Gottfried (v. Guttenberg) gelangte das Schulwesen zu einem festeren und geregelteren Bestand, indem derselbe in seiner am 30. Juli 1693 publizirten Kirchenordnung folgende Ordnung „Von den Schulmeistern" aufstellte:

1) Es sollen die Schulmeister von den Pfarrern und weltlichen Beamten, oder nach jedes Orts Beschaffenheit von dem Rat oder Gericht unserm geistlichen Rat präsentirt, und im Falle etwa der eine oder andere Teil — sich dazu nicht verstehn wollte, der Zwiespalt von dem andern Teil unserm geistlichen Rat berichtet und daselbst entschieden werden. Und nachdem eine taugliche Person einhelliglich dem geistlichen Rat vorgeschlagen worden, soll dieselbe ihres Verhaltens und Wandels, auch Qualification wegen verhört und examinirt, auch nachdem sie professionem fidei gethan, ihres Amtes erinnert und darüber in Pflicht genommen werden.

2) Und soll in eines jeden Schultheißen, Rats, Gerichts oder Gemeinde oder eines zeitigen Pfarrers Gewalt nicht stehn, solchen also präsentirten und aufgenommenen Schulmeister einseitig wieder

*) Die betreffenden Aktenstücke finden sich abgedruckt in Stephani's Bayerischem Volksfreund B. X. S. 49—57.

zu verstoßen, sondern wenn sie an ihm einigen Mangel befinden sollten, so sollen sie schuldig sein, die Ursachen — bei unserm geistlichen Gericht anzubringen und darüber von demselben Bescheid zu gewärten haben.

3) Die Schulmeister aber sollen nicht allein die Kinder im Lesen, Schreiben und Singen unterrichten, sondern auch solche dahin anweisen, daß sie den Katechismum lernen und begreifen mögen, wie ihnen denn insgesammt — anbefohlen wird, auf Freitag und Samstag eine gewisse Zeit auszusetzen, zu welcher sie, und zwar den Freitag, die am nächsten Sonntag vorhin von dem Pfarrer den Kindern aufgelegten Artikel des Glaubens oder andere christliche Lehre zu mehrerem Behalt und Gedächtnis mit ihnen wiederholen und überlegen, den Samstag aber dessen, was folgenden Sonntag nach der Ordnung des gemeinen Katechismi oder des Katechisten Specialverordnung vorkommen möchte, zu schleuniger Begreifung vorhin andeuten und einbilden.

Zu welchem Ende und damit dieser unserer gnädigsten Anordnung gehorsamst nachgelebt werde, eines jeden Ortes Pfarrer oder demselben zugegebener Kaplan und Katechist die Schulen zeitlich und wöchentlich zum wenigsten einmal besuchen und hierauf fleißig Achtung geben sollen.

4) Nicht weniger sollen die Schulmeister die Knaben in dem Kirchengesang unterrichten, — und die Kinder insgemein ungesparten Fleißes dahin anhalten, damit sie das Vater unser, den englischen Gruß, Glauben, die zehn Gebote Gottes, die fünf Gebote der christlichen Kirche und die gemeine Beichte, auch deutsche Gesänge — zeitlich begreifen und sowol vor als nach der Predigt und christlichen Lehre und unter der heiligen Messe mit dem Volke singen mögen.

5) Und damit auch die Schulmeister ihrem Beruf desto ungehinderter nachsetzen mögen, ist unser gnädigst befehlender Wille, daß die Stadt- und Gerichtsschreibereien von den Schuldiensten künftig so viel möglich abgesondert bleiben, oder im Fall sich solches ja nicht thun ließe, dennoch dem Schulmeister Jemand beigedingt oder zum wenigsten derselbe zur Zeit seiner Schulhaltung unbemüht gelaßen werden soll.

6) Die Knaben und Mägdlein sollen in den Schulen (wo möglich) allewege von einander geschieden, — und jene von dem Schulmeister, diese aber von der Schulmeisterin unterwiesen werden. —

7) — Es sollen alle und jede Eltern von ihren Seelsorgern erinnert werden, ihre Kinder von andrer, sonderlich aber den Schulen widerwärtiger Religion abzuziehn und den Pfarrschulmeistern zu ihrem beßern Gehalt und Auskommen anzuvertrauen, es seien dann absonderliche Rechnen- und Schreibschulen vorhanden, auf deren Anrichtung sonderlich auch gesehen und wozu die Jugend ebenmäßig angehalten werden soll.

8) So sollen auch jedes Orts verordnete Pfarrer und Seelsorger schuldig sein, mit Zuziehung zweier aus dem Stadtrat oder Gericht zum wenigsten das Jahr viermal die Schulen zu visitiren; — zumal sollen auch die Kinder aus keinen unkatholischen Büchern gelehrt werden.

9) Wofern auch Jemand die Schulmeister in einigen Gebrechen, die Kirchen und Schulen betreffend, zu besprechen, soll derselbe erstlich bei den Pfarrern seine Klage vorbringen und daselbst urteilen laßen; und im Fall der Kläger mit dem Bescheid nicht zufrieden wäre, oder der Pfarrer die Sache nicht entscheiden oder gütlich vergleichen könnte oder wollte, soll darüber des Landdechants Decision erwartet und von dem Pfarrer der Kläger dahin verwiesen werden.

10) In andern Civilsachen und Centfällen aber sollen die Schulmeister den weltlichen Beamten unterworfen sein, jedoch daß die Beamten dasjenige, so sie gegen den Schulmeister seines Verbrechens halber zu ahnden, dem Pfarrer auch zu seiner Nachricht anzeigen sollen, damit er es auch, da nötig, unserm geistlichen Rate berichten möge."

Somit war also das Volksschulwesen des Landes in durchaus kirchlichem Charakter organisirt. Die Schulmeister waren in ihrer amtlichen Stellung als kirchliche Personen anerkannt und die Volksschule war wesentlich Pfarrschule, von der die nur zur Unterweisung der Kinder im Rechnen und Schreiben bestimmten Anstalten unterschieden wurden, und hatte den Zweck, die Jugend zur

Ausübung eines christlich-kirchlichen Lebens heranzubilden. — Die Einrichtung der Schulen wurde auch hier wie überall den Kirchnern oder Glöcknern zugewiesen.

Es scheint allerdings, daß die Schulordnung des Bischofs zur allgemeinen Herstellung von Schulen in allen Pfarreien führte. Allein fast überall wurde nur während des Winters Schule gehalten, und wie unbedeutend der Erfolg des Schulwesens im Lande war, ergab sich bei einer im Jahre 1701 veranstalteten Generalvisitation, in Folge deren an den Bischof berichtet wurde, „daß der mehrere Teil (der Jugend) weder lesen noch schreiben könne, auch sonst in großer Unwißenheit dahin lebe“.

Der damals regierende Bischof Johann Philipp II. (von Greiffenklau) befahl daher durch eine Verordnung vom 6. Dezember 1701, daß alle Pfarrer des Landes mit den Ortsobrigkeiten und Beamten den Gemeinden und Dorfschaften eine gewisse Tagfahrt anberaumen sollten, um sich wegen einer gelegenen Zeit zu vereinbaren, damit während des Sommers von den Schulmeistern täglich wenigstens eine Stunde lang Unterricht erteilt würde. Allein troß dieses Befehls ergab es sich doch bei einer i. J. 1740 angestellten Visitation, daß nur in sehr wenigen Dörfern Sommerschulen üblich waren, weshalb der Bischof Friedrich Karl (Graf von Schönborn) unter dem 5. Juni 1741 verordnete: Da die Vernachläßigung der Schule „den bedauerlichen Abgang der so notwendigen Lehre und Wißenschaft des Heiles, auch guter Zucht, mithin eine Verringerung des wahren Christentums notbringlich nach sich ziehe“, so werde hiermit die Vollziehung der über die Einrichtung von Sommerschulen bestehenden Verordnung eingeschärft und außerdem befohlen, daß alle schulpflichtigen Kinder die Schulen unausgesetzt und so lange besuchen sollten, bis sie von ihren Pfarrern für hinlänglich unterrichtet erklärt würden. Auch sollten die Archidiaconen bei ihrer jährlichen Visitation die Befolgung dieses Befehls überwachen und die weltlichen Beamten sollten verpflichtet sein, den Pfarrern hierbei allen möglichen Vorschub zu leisten.

Indessen auch diese Verordnung vermochte nicht die Gleichgültigkeit des Volkes gegen den Schulunterricht zu überwinden und

die Sommerschulen ins Leben zu rufen. Der Bischof Karl Philipp (von Greiffenklau) befahl daher durch Verordnung vom 2. Juli 1752 abermals, „daß künftighin vom ersten Tag des Maimonats an bis auf den St. Burkardstag Vor- oder Nachmittags nach Beschaffenheit des Orts, des Feldbaues und der Hausgeschäfte wenigstens eine Stunde lang (welche zu wählen jeder Ortsgemeinde frei stehe,) täglich die Jugend in die Schule gehen und hiervon einiges Schulkind nicht ausbleiben solle". In Verhinderungsfällen ist das Kind Tages zuvor von seinen Angehörigen bei dem Pfarrer (oder dem Schultheißen) zu entschuldigen. Wird dies versäumt, so ist für das fehlende Schulkind, und zwar für jeden Tag der Schulversäumnis, dem Schulmeister ein Dreier Strafe zu geben. Sollte aber diese Strafe von den Eltern nicht beachtet werden, so hat der Pfarrer dieselben bei dem Beamten zur Anzeige zu bringen. Zugleich wurde befohlen: 1) „damit aber der Beamte wißen möge, welche Kinder in der gewöhnlichen Schulzeit sowol im Winter als auch im Sommer nicht erschienen seien, soll der Schulmeister die Abwesenden täglich aufzeichnen und wöchentlich dem Pfarrer das Verzeichnis der Ausgebliebenen, dieser hingegen solche monatlich dem Beamten, damit die verwirkte Strafe zum Vollzug gebracht werden könne, überreichen. 2) Damit auch die Schulmeister selbst ihrem Amte genüglich nachkommen und mit Hintansetzung des Schulwesens andern Geschäften nicht nachlaufen, — soll ein zeitiger Pfarrer die Schule mehrmals und zwar zu ungewöhnlichen Stunden visitiren und den Schulmeister dahin anhalten, daß dieser den Kindern die christliche Lehre wol auslege und die Kinder beiderlei Geschlechts im Lesen und Schreiben wol unterrichte; wobei es auch 3) wie lange ein Kind in die Schule zu gehen habe, des Pfarrers Erkenntnis und Gutbefinden anheim gestellt sein soll."

Die bisher erlaßenen Vorschriften blieben die Grundlage, auf der sich das Volksschulwesen des Würzburger Landes in der nachfolgenden Zeit bis zum Jahre 1774 gestaltete. Freilich konnte es nur den angestrengtesten Bemühungen der Geistlichen und der bischöflichen Regierung gelingen, die allmähliche Vollziehung der bestehenden Verordnungen auf den Dörfern zu erwirken; und selbst

in der Residenzstadt Würzburg war das Schulwesen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts noch in so trauriger Verfaßung und der Schulbesuch ein so mangelhafter, daß Bischof Adam Friedrich (v. Seinsheim) sich i. J. 1756 genötigt sah, den Schulen der Residenz durch neue strenge Verordnungen aufzuhelfen. Er befahl nemlich (7. April): Kein Kind der Stadt sollte von jetzt an ohne Vorwißen und Genehmigung seines ordentlichen Pfarrers die Schule versäumen dürfen. Die Bürgermeister sollten den Pfarrern durch die Viertelsdiener vierteljährlich genaue Verzeichnisse aller schulpflichtigen Kinder zugehen laßen und sollten die Strafe von wenigstens einem Dreier für jede Schulversäumnis oder für jedes Zuspäterscheinen in der Schule exequiren. Der Gebrauch von Privatlehrern sollte von der Pflicht, eine der öffentlichen Schulen zu besuchen, nur dann dispensiren, wenn der zuständige Pfarrer diese Dispensation erteilen würde. Die Zeit des Unterrichts sollte in den Stunden von 7—10 Uhr Morgens und 12—3 Uhr Mittags sein. Alle Eltern sollten verpflichtet sein, ihre Kinder bis zum Aufhören ihrer Schulpflichtigkeit in denjenigen Schulen zu laßen, in welche sie Anfangs geschickt seien. Unbemittelte Eltern sollten für ihre Knaben in der Sander-Viertelhofsschule, für die Töchter in der Schule der Ursuliner Klostergeistlichen unentgeltlichen Unterricht haben.

Auf dem Lande blieb das Schulwesen vorläufig noch in der allertraurigsten Verfaßung. „Nur die zu einem jeden anderen Geschäfte Untüchtigen widmeten sich dem Lehrerstande. Schulgebäude fehlten entweder, oder die vorhandenen waren in dem elendesten Zustande. Die Jugend war meist zum grösten Nachteil für Gesundheit, Unterricht und Sittlichkeit in ein finsteres enges Behältnis zusammengepreßt. Ein Geist und Herz tödtender Mechanismus, dem nur der Stock Leben und Antrieb erteilen konnte, war die Seele der Lehr- und Erziehungsmethode, und ein immer wiederkehrendes Konzert von eintönigem Aufsagen der Lernenden, vom Schluchzen der Gestraften und Fluchen und Poltern des Lehrers — die Tagesordnung der Schule.“ *)

*) v. Wessenberg, die Elementarbildung des Volkes in ihrer fortschreitenden Ausdehnung und Entwicklung. S. 148.

Adam Friedrich faste daher den Entschluß, dem so gänzlich darniederliegenden Unterrichtswesen durch jedes nötige Opfer aufzuhelfen, — aber freilich nur in demselben Geiste, in welchem die Volksschule in allen katholischen Ländern reorganisirt wurde. Seine tüchtigsten Organe zur Ausführung dieses Projekts waren der Hofkanzler v. Reibelt und der Geschichtsschreiber Schmidt. Außer einem Schullehrerseminar, an welchem Schmidt als erster Lehrer angestellt wurde, errichtete der Fürstbischof eine Schulkommission und eine über derselben stehende Aufsichtsbehörde.

Die Errichtung des Seminars wurde zunächst durch ein Vermächtnis des verstorbenen Kanzlers v. Reibelt veranlast, der zum Besten des Schulwesens im Allgemeinen ein Kapital von 40,000 fl. legirt hatte. Da das wesentlichste Bedürfnis der Volksschulen die Errichtung eines Schullehrerseminars zu sein schien, so entschloß sich der Fürstbischof, einen Teil jenes Kapitals, nebst einem eben so großen Betrag, den er aus seinen Privatmitteln hinzufügte, zur Begründung eines Seminars zu verwenden, welches im Nov. 1770 wirklich ins Leben trat. Acht Zöglinge erhielten freie Wohnung und Kost und wurden ein halbes Jahr lang in der Religionslehre, im Schön- und Rechtschreiben und in der Methodik unterrichtet. Patronatherrschaften, welche Schullehrerstellen zu besetzen hatten, musten ihre Kandidaten auf eigne Kosten informiren laßen. Zugleich wurde den Gemeinden streng untersagt, in Zukunft Schulmeister anzunehmen, indem die Ernennung derselben einer dazu bevollmächtigten Kommission übertragen war. Mit der Leitung und fast mit dem gesammten Unterricht im Seminar wurde Schmidt betraut, der zugleich die Ausarbeitung der in den niederen Schulen des Landes einzuführenden Schulbücher übernahm. Das erste eigentliche Leseübungsbuch, welches für die Würzburgischen Volksschulen gesetzlich autorisirt wurde, erschien i. J. 1772,*) veranlaste

*) Dasselbe führte den Titel: „Regelmäßiges Lesbuch oder christliche Sittenlehre zur Lesübung für die Schulkinder des Hochstifts Würzburg und Herzogtums Franken. Auf höchsten Befehl Adam Friedrichs, ihres hochwürdigsten Bischofs und gnädigsten Landesfürsten verfertigt und eingeführt 1772" (8°. 10 Bgn.) Zunächst wurden Lesregeln in Betreff der Stimme, der Aussprache, des Nachdrucks

indessen schon nach wenigen Jahren die Ausarbeitung und Einführung eines besonderen Buchstabir- und Syllabirbuches, welches (mit dem Lesebuche von 1772) i. J. 1772 unter dem Titel erschien: „Erleichterte, kurze und doch vollständige Anweisung zum Lesen; sammt einem wirklichen regelmäßigen Lesbuche zur Uebung, für die Schulkinder des Hochstifts Würzburg und Herzogtums Franken. Auf höchsten Befehl Adam Friedrichs, Ihres hochwürdigsten Bischofen und gnädigsten Landesherrn verfertigt und eingeführt. Bamberg, 1775.“ (8⁰. 11½ BB.)*)

Außerdem ließ Adam Friedrich eine neue „Schulordnung für die niederen Stadt- und Landschulen“**) ausarbeiten, auf welche hier besondere Rücksicht zu nehmen ist.***) Zufolge

---

und der Ruhepunkte gegeben. Zur Einübung derselben waren Lesestücke vorgelegt, in denen die Sylben und Wörter, welche mit besonderem Nachdruck ausgesprochen werden sollten, mit Accenten bezeichnet waren. Die Leseübungen stellten in 54 Lectionen die Pflichten des Christen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen dar. Jede Lection war in der Form eines Gespräches des Lehrers mit dem Schüler ausgeführt. Die Orthographie dieses Lesebuches war leider sehr ungenau. — Vgl. „Allgemeine Bibliothek für das Schul- und Erziehungswesen in Deutschland“ B. I. S. 473 — 475 u. S. 520 — 521.

*) Die eigentliche Anweisung zum Lesen bestand aus 12 Tabellen. Tab. I enthielt die Buchstaben, Tab. II die Sylben, welche jeder stumme Buchstabe mit jedem lauten macht, Tab. III Sylben und Wörter, welche zu Anfang und zu Ende einen stummen, in der Mitte einen lauten Buchstaben haben, Tab. IV Sylben, welche 2 stumme Buchstaben vor dem lauten haben, Tab. V Sylben, welche 2 stumme Buchstaben nach dem lauten haben, Tab. VI Sylben, welche 2 stumme Buchstaben vor und 2 nach dem lauten haben (z. B. Brand), Tab. VII zweisylbige Wörter, welche entweder aus einer Vor- und einer Grundsylbe, oder aus einer Grund- und einer Endungssylbe bestehen, Tab. VIII dreisylbige Wörter, die aus einer Grund-, Vor- und Endsylbe bestehen, Tab. IX viersylbige Wörter, die nebst einer Grund- und Endsylbe zwei Vorsylben haben, Tab. X desgleichen solche, welche zwei Endsylben haben, Tab. XI und XII zusammengesetzte Wörter.

**) Dieselbe erschien unter dem Titel: „Schulordnung für die niederen Stadt- und Landschulen des fürstl. Hochstifts Würzburg, auf höchsten Befehl des hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten und Herrn, Herrn Adam Friederichs, Bischofs zu Bamberg und Würzburg, Herzogs zu Franken ꝛc., herausgegeben 1774. Nebst einem Anhange von der Schulzucht für die Lehrer. Bamberg 1775. (8⁰ 7 BB.

***) Von hier an ist als Hauptquelle benutzt: Sammlung aller jener landesherrlichen Verordnungen und Generalien, welche für das Elementar-Schulwesen

derselben waren alle Kinder vom sechsten bis zum zwölften, nötigenfalls auch bis zum vierzehnten Jahre schulpflichtig. Die Aufnahme von Kindern in die Schule fand alljährlich nur einmal, nemlich am Allerheiligenfeste, statt. Durch das ganze Jahr hin, auch die Zeit nicht ausgenommen, wo die Landleute am meisten mit Landarbeit beschäftigt waren, wurde täglich 6 Stunden lang Unterricht erteilt, und zwar Morgens von 7 bis 10 Uhr (eine halbe Stunde zur h. Messe mit eingerechnet), Nachmittags von 12 bis 3 Uhr. Nur in besonders dringenden Fällen durfte der Unterricht mit Genehmigung des Ortspfarrers ausgesetzt werden. War ein Kind durch Unpäßlichkeit am Schulbesuche verhindert, so sollte der Schulmeister das von den Eltern als krank angezeigte Kind besuchen und dem Pfarrer darüber Bericht erstatten, ob die Anzeige der Eltern begründet sei oder nicht. Da wo zwei Lehrer an einer Schule fungirten, waren auch immer zwei getrennte Schulzimmer herzustellen. In allen Schulen waren die von der Landesregierung unlängst veröffentlichten Lesebücher, nemlich die „erleichterte, kurze und doch vollständige Anweisung zum Lesen" und „das regelmäßige Lesebuch" eingeführt. Da außerdem eine gute Lehrmethode ebenso notwendig war als zweckmäßige Lehrbücher, so war verordnet, daß diejenigen Lehrer, welche noch nicht über 40 Jahre alt waren und in ihrer Nachbarschaft auf zwei Stunden Wegs einen Collegen hatten, der schon im Hochfürstl. Schul-Seminario seinen Unterricht empfangen hatte, „einigemal sich an ihren Freitägen dahin begeben und diese Praktik der Les-Lehrart so weitläuftig, als sie es verlangen, sollen vor die Augen zeigen laßen; diejenigen aber, welche nahe an der Stadt wohnen, oder auch sonst aus besonderem Eifer die Reise- und Zehrungskosten anwenden, oder solche etwa von ihrer Gemeinde auf einige Tage erhalten können, mögen in das Hochfürstl. Schulseminarium selber, wenn es ihnen Zeit und Umstände immer erlauben, kommen und den hier benannten Unterricht um so geschwinder und vollkommener einholen". Die übrigen Lehrer sollten ihre bisherige Lehrart bei-

---

im Großherzogtum Würzburg vom J. 1774 bis zum Ende des J. 1809 ergangen sind und noch bestehen. Würzburg 1810.

behalten; nur sollten sie nicht mehr den Unterricht so erteilen, daß sie sich immer nur mit einem Kinde allein beschäftigten und die übrigen sich selbst überließen, sondern sie sollten „nach der allgemeinen Vorschrift ihre Kinder in Classen abteilen, eine Classe insgesammt die ganze vorgeschriebene Zeit lang vornehmen und indem sämmtliche Kinder einerlei Bücher in Händen haben, in gleicher Lernordnung oder in der nemlichen Stufe des Lernens gehalten werden, das Letzte schon in der Stille mit dem Ersten und das Erste noch mit dem Letzten lernen laßen". Die Lehrstücke, „welche von den öffentlichen Schullehrern dermalen nach dem Maße ihrer Fähigkeiten, künftighin aber durchgehends gelehrt werden sollten, sind diese: 1) die christliche Glaubenslehre, 2) die christliche Sittenlehre aus den Geschichten der heiligen Schrift, 3) Lesen, 4) Schreiben, 5) Rechnen, 6) die Grundsätze der Oeconomie oder Haushaltungskunst, 7) diejenigen Kenntnisse, welche zur Ausübung von Künsten und Handwerken erforderlich sind (dieselben sollen den Kindern schon bei den Leseübungen beigebracht werden), 8) die Anfänge der Geographie, 9) die lateinische Sprache bis zum Anschluß an die Uebungen im Lateinischen in den Gymnasien, 10) eine Uebersicht über die Weltgeschichte für diejenigen, welche Latein lernen, 11) die Musik, und zwar Singen, Geigen und Orgelschlagen." — Außerdem war verordnet:

„Nachdem die Kinder das zwölfte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben und ihren bestimmten Schullauf vollendet haben, soll der Ortspfarrer, und zwar, wenn Ort und Gelegenheit es leiden, mit Zuziehung eines Beamten, dieselben ordentlich prüfen und nach befundener genugsamer Gelehrtheit sie öffentlich entlaßen mit dem ausdrücklichen Befehle, daß sie noch zwei Jahre lang sollten gehalten sein, alle Sonntage vor dem nachmittägigen Gottesdienste zu einer Nachholungsstunde in der Schule zu erscheinen. — In dieser Wiederholungsstunde sollen sie erstlich jedesmal eine Schrift liefern, welche ihnen der Schulmeister von einem Sonntag zum anderen aufgibt. — Alle müßen alsdann zu allen erlernten obigen Lehrstücken bereit sein; doch ruft er einen insbesondere auf, den er dasjenige Stück der christlichen Lehre durchfragt, welches der Pfarrer am vorhergehenden Sonntag in der Kirche abgehandelt

hat; einen Andern fragt er zum Voraus über das, was in der heutigen christlichen Lehre vorkommen wird.

Einer soll ein Stück von den heiligen Geschichten erzälen —; ein Anderer soll sagen, was man daraus lernen könne.

Einer soll ein Exempel aus der Rechnenkunst machen; ein Anderer soll daneben stehen, Acht geben, sagen, wo Jener es nicht anzugreifen weiß, und erinnern, wo gefehlt wird.

Einer soll zuletzt eine Stelle aus einem nützlichen Buche ablesen; ein Andrer aber muß hersagen, was gelesen worden.

Jede Uebung soll eine Viertelstunde dauern."

Jede Schule hat in ihrem Ortspfarrer ihren ersten Schulvisitator, dem der Ortsbeamte als Mitvisitator zur Seite steht. Ueber Beiden übt der Dechant des Landcapitels die Inspection aller Schulen seines Capitels aus. — Der Stand der Schullehrer soll nicht wie bisher für einen „niederträchtigen Stand" angesehen werden. Deshalb sollen „die Gewohnheiten, welche hier und da zur Unehre des Schulmeisters eingeschlichen sind, Botengänge, Frohndienste, jährliche Belohnungen u. dgl., was sich zu dem Ansehen eines Lehrers der Jugend nicht schickt, hiermit aufgehoben und abgeschafft sein. Pfarrer und Beamte sollen nicht dulden, daß Bürger und Bauern sie in der Schule oder auf der Gaße verunehren, wegen ihrer Kinder zur Rede stellen oder ihnen eigenmächtig andere Ausstellungen machen, sondern verhilflich sein, daß sie vielmehr als Vorsteher, welches sie in der That sind, von Jedermann angesehen und gehalten werden." — In Zukunft soll Niemand in das Schulamt aufgenommen werden, der nicht in dem Schullehrerseminarium vorbereitet ist.

Diese Schulordnung war auch für diejenigen Landschulen berechnet, in denen auch Latein gelernt wurde. Auch für diesen Unterrichtszweig waren die sorgfältigsten Vorschriften erteilt. Indessen galt der Unterricht im Latein doch nur als ein unwesentliches Accessorium der Landschulen.

Somit war dem gesammten Volksschulwesen des Hochstiftes eine neue Grundlage gegeben, aber nur allmählich und nur im Kampfe mit den grösten Hindernissen konnte die Schulordnung zur Ausführung kommen.

Was indessen Adam Friedrich begonnen hatte, das setzte dessen Nachfolger, der Fürstbischof Franz Ludwig (von Erthal) mit gleich rüstigem Streben fort. Schon i. J. 1781 ordnete derselbe eine Generalvisitation aller Landschulen an, aus deren Resultaten es jedoch hervorging, daß nur gar wenige Schulen der neuen Schulordnung nachzukommen vermochten. Ein großer Uebelstand, an dem das Schulwesen litt, war die entsetzliche Beschaffenheit der Schulhäuser, über deren Bau und Einrichtung daher Franz Ludwig unter dem 24. Mai 1785 die bestimmtesten Vorschriften erteilte. Eingangs dieser Bauordnung der Schulhäuser wird geklagt: „So eng, niedrig, finster, dumpfig und an innerer Einrichtung verwahrlost sind manche Schulzimmer, daß es uns unbegreiflich ist, wie Väter und Mütter ohne Ahnung vieler hieraus auf die Gesundheit entstehenden traurigen Zufälle ihre eignen Kinder als die baldigen Gehülfen ihres beßeren Nahrungsstandes mit der täglichen Gefahr zu ersticken oder angesteckt zu werden in so unbequeme Behältnisse bisher haben einsperren laßen können, — wie denn die gemeiniglich unter Schulkindern gegen den Herbst oder das Frühjahr ausbrausenden bösen Seuchen daher rühren mögen."

Ein anderer Uebelstand war die Unwißenheit der Schulmeister, sowie die der Gemeinden, welche meistens von dem Segen einer ordentlichen Schulbildung ihrer Kinder gar keinen Begriff und daher auch für die Interessen der Schule keinen Sinn hatten. Um daher in den Schulmeistern und in den Gemeinden einigermaßen diejenige Cultur zu pflanzen, welche die unerläßliche Vorbedingung eines gedeihlichen Schulwesens ist, ließ die Landesregierung in allen Ortschaften des Landes an die Schulmeister und an die Schultheißen nach und nach verschiedene Schriften verteilen, welche zunächst von den Schulmeistern selbst gelesen und sodann den Gemeindeangehörigen in die Hand gegeben werden sollten. So verbreitete man i. J. 1787 Joh. Christ. Bernhard's Vorschläge zu einer wirtschaftlichen Polizei der Dörfer, i. J. 1791 Becker's Not- und Hülfsbüchlein (in einer von allem ketzerischen Unrate gesäuberten katholischen Ausgabe) und i. J. 1793 den Gesundheitskatechismus des Bückeburgischen Hofrats Dr. Faust. Die beiden

letzteren Bücher sollten auch als Lehrbücher in den Schulen gebraucht und erklärt werden.

Ein anderer Uebelstand war es, daß die Schullehrer ganz willkürlich ihre Söhne oder heruntergekommene Handwerker und Bauern, die nicht die geringste Vorbildung für den Lehrerberuf besaßen, unter dem Titel „Cantoren" als Gehülfen annahmen und diesen einen Tagelohn gaben, der sie erst recht nötigte, an ihren neuen Beruf nicht im Entferntesten zu denken. Daher verordnete die Würzburgische Schulcommission durch Decret vom 17. November 1787, daß in Zukunft Cantoren nur mit ihrer, auf einen von dem betreffenden Ortspfarrer eingesandten Bericht ertheilten Zustimmung sollten angenommen werden dürfen. Zugleich wurde verordnet, daß in Zukunft jeder Rector und Lehrer einem deutschen Cantor nebst Kost und Wohnung wenigstens 10 Thlr. und einem lateinischen Cantor wenigstens 14 Thlr. jährliche Besoldung geben sollte!

Wie fast alle katholischen Fürsten jener Zeit, so glaubte auch Franz Ludwig in der Einrichtung von Industrieschulen das sicherste Mittel zur Erweckung der Arbeitslust, zur Abwehr verderblichen Müßiggangs, zur Hebung der Volkswolfart und insbesondere auch zur Beßerung des Schulwesens zu finden. Den ersten Versuch zur Einrichtung derselben machte der Fürst mit den Töchterschulen, welche unter der Leitung von Lehrerinnen in der Residenzstadt bestanden, worauf derselbe den Pfarrern und Beamten aufgab, an die Schulcommission darüber zu berichten, wie auch auf dem Lande zweckmäßige Industrie- und Arbeitsschulen eingerichtet werden könnten. Durch die in Folge dessen eingelieferten Berichte veranlaßt, ließ hierauf Franz Ludwig durch die Schulcommission unter dem 26. Mai 1789 den Pfarrern und Beamten die Einrichtung von Industrieschulen anbefehlen. Die Schulcommission bezeichnete es als die Absicht des Fürsten, „die Kräfte der Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes vom sechsten bis zum zwölften Jahre, als welche Zeit sonst lediglich mit dem literarischen Schulunterrichte dahin ging, und wovon außer diesem Unterrichte alle übrigen Stunden in Nichtsthun vertändelt würden, beßer und zwar dahin zu benutzen, daß sie schon in diesen Jahren die Arbeit lieb ge-

winnen, vom Müßiggange entwöhnt werden, daß solche Kinder dasjenige zu gleicher Zeit nach der ihnen möglich besten Art und an den ihren Verhältnissen gängigen und zur Zeit gebräuchlichen oder leicht einzuführenden Gegenständen treiben, was sie in den Schulen hören; daß mithin ihre Erziehung im Ganzen praktischer werde, und also die Kinder beiderlei Geschlechts mehr dazu gebildet werden, was sie meistens ihrer Bestimmung nach sein, und womit sie sich Zeitlebens beschäftigen und ernähren müßen." Der Fürst wolle daher hinsichtlich des weiblichen Geschlechts, „daß außer jenen Orten, wo besondere Schullehrerinnen schon angestellt sind, auch in allen übrigen Schulen eigene Arbeitslehrerinnen alsbald bestimmt werden, welche neben dem, wie gewöhnlich, von den Schullehrern fort zu erteilenden litterarischen Unterricht diese weibliche Schuljugend im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. unterrichten und üben; auch daß, so viel thunlich, bei jeder Landschule ein Industriegarten angelegt werde, wo verhältnismäßig die weibliche und männliche Schuljugend in verschiedenen Stunden in der Cultur des Bodens, in Gartenkräuter- und Futterkenntnissen, letztere besonders in Baumkenntnissen, in der Wißenschaft, Bäume zu setzen, zu schneiden und zu pflegen, Bienenzucht, Hopfenbau u. dgl. durch die Schullehrer, oder, wo diese darinnen nicht bewandert wären, durch andere unterrichtet und geübet werden." Als Lehrerinnen im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. sollte man die Frauen der Schullehrer oder andere geeignete Frauenzimmer verwenden. Die zu diesen Einrichtungen erforderlichen Kosten sollten von den Gemeinden getragen werden. Zur Belehrung der Schulmeister über den Nutzen der Industrieschulen wurde denselben mit diesem Decret zugleich die Schrift des (Normalschul-Oberaufsehers im Königreich Böhmen) Propstes von Schulstein über die Entstehung und Verbreitungsart der Industrieclassen in Volksschulen des Königreichs Böhmen zugesandt. Auch späterhin erschienen noch, insbesondere im J. 1790, neue Verordnungen über die Einrichtung der Industrieschulen, die überhaupt von der Landesregierung wie von einzelnen Freunden des Schulwesens (namentlich einem Freiherrn v. Stauffenberg und dem Schullehrerseminar-Director Mauer) mit ganz besonderer Vorliebe gepflegt wurden. So wurde ver-

ordnet, „daß das Stricken, wie es bereits an vielen Orten mit großem Nutzen geschehe, auch bei der männlichen Jugend gelehrt werde, um solche in den Stand zu setzen, sich bei dem Viehhüten und solchen noch zu anderen Handarbeiten Muse laßenden Stunden auch einen Nebenverdienst zu verschaffen." Insbesondere sollte auch die Baumzucht cultivirt und namentlich Maulbeerplantagen angelegt werden. Neben den Industrieschulen nahm Franz Ludwig ganz besonders auch die Mädchenschulen in's Auge, welche von den Knabenschulen getrennt nur ganz vereinzelt vorkamen und, von der Residenzstadt abgesehen, in der Regel von den Cantoren geleitet wurden. Die Schulcommission gab daher durch Decret vom 23. Oktober 1790 den Pfarrern und Beamten auf, für die Errichtung von Mädchenschulen, und insbesondere für die Uebertragung erledigt werdender Cantorstellen an brauchbare Lehrerinnen gewißenhafte Sorge zu tragen.

Als Franz Ludwig im J. 1795 starb, hatte sich derselbe den Ruhm erworben, das Schulwesen seines Landes, für welches er auch einen eigenen Lehrstuhl der Pädagogik an der Universität begründete, nach vielen Seiten hin gehoben und gefördert zu haben. Es folgte ihm Georg Carl (von Fechenbach.). Auch er, der letzte regierende Bischof von Würzburg, fand in dem Volksschulwesen seines Landes freilich noch viel zu thun. Die meisten Schulzimmer waren noch immer so eng und ungeeignet, daß er (unter dem 30. Januar 1796) befehlen muste: „Statt der bisherigen Bänke und Tische jede Schulstube mit stufenweis erhöhten Sitzbänken versehen und auf deren Oberfläche die erforderlichen Tintenfäßer einschneiden zu laßen." Auch in Betreff der Sommerschulen musten neue, schärfere Bestimmungen erlaßen werden. Die Sommerschulen begannen im ganzen Hochstifte mit dem 1. Mai und dauerten in den Weingegenden bis zum Ende August, in den Getreidegegenden bis zur Erndtezeit. Factisch jedoch war diese Sommerschulzeit nur eine lange Ferienzeit, da die Sommerschulen fast nirgends besucht wurden. Durch Verordnung vom 27. Hornung 1796 ließ daher Georg Carl den Eltern aller Schulkinder in den Dörfern (denn in den Städten sollte der Schulunterricht im Sommer geradeso wie im Winter erteilt werden,) einschärfen,

daß ihre Kinder in der Sommerszeit täglich 3 Stunden lang die Schule zu besuchen hätten. Außerdem ließ Georg Carl auch den zweiten Teil von Beckers Not- und Hülfsbüchlein, von welchem ebenso wie von dem ersten eine katholisch unanstößige Ausgabe veranstaltet war, an alle Schulmeister verteilen. Das Jahr 1802 machte indessen dem Fürst-Bistum Würzburg ein Ende. Georg Carl wurde mit einer jährlichen Pension von 60000 fl. abgefunden und das Land wurde dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Pfalz-Baiern zugeteilt. Die Verwaltung des Schulwesens kam unter die neu errichtete Landesdirection, die alsbald eine Reihe von Verordnungen erließ, um die Volksschule zu größerer Blüte zu bringen. Da die Schullehrer noch immer von den Gemeinden zu Botengängen, Frohndiensten, ja sogar zu Hute- und Nachtwachen herangezogen wurden, so wurde von der Landesdirection unter dem 28. September 1803 verfügt, daß die Schulmeister in Zukunft von Niemanden mit derartigen Zumutungen belästigt werden sollten. Auch wurde verordnet (20. Oktober 1803), daß fernerhin „an Niemand eine Heiratserlaubnis erteilt, Niemand zur Aufdingung oder Freisprechung bei einem Handwerk oder zur Antretung eines Anwesens gelaßen werde, der nicht ein ordentliches Zeugnis von seinem Pfarrer aufweisen könne, daß er durch fleißigen Schul- und Christenlehrebesuch die erforderlichen Kenntnisse im Christentum und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sei.“ Gleichzeitig erfolgten vielerlei anderweitige Einrichtungen, durch welche Maximilian Joseph ebenso in Würzburg wie in Altbaiern eine neue Periode der Landescultur zu begründen hoffte. Religionsfreiheit wurde verkündet, Klöster wurden aufgehoben, zu Würzburg wurde im J. 1802 ein protestantisches General-Consistorium eingerichtet und im J. 1803 wurde die Universität daselbst neu organisirt. Aber der Preßburger Friedensschluß im J. 1806 trennte Würzburg von Pfalz-Baiern und übergab das frühere Hochstift dem Bruder des Kaisers Franz von Oesterreich, Ferdinand, der noch in demselben Jahre den Titel eines Großherzogs von Würzburg annahm. Die Pfalz-Baierischen Reformen hatten hiermit sofort ihr Ende erreicht. Das protestantische Oberconsistorium

wurde wieder aufgehoben, die Universität wurde 1809 in ihre frühere Ordnung zurückgeführt und nach Entlaßung der gefeiertsten Lehrer in eine rein katholische Hochschule umgewandelt, worauf ein vom Papste erteilter allgemeiner Ablaß im ganzen Lande verkündigt wurde. Das Schulwesen wurde anfangs unter der höheren Leitung der Landesdirection von einem Schulcommissariate verwaltet, an dessen Stelle jedoch am 21. April 1807 eine Schulcommission mit der Gewalt und Vollmacht eines Landescollegiums errichtet ward. Im Allgemeinen blieb die Einrichtung der Volksschulen dieselbe, wie unter Franz Ludwig. Nach einer Verordnung aus dem J. 1807 sollte in den deutschen Stadt- und Landschulen nichts Anderes als Religionslehre nach Anweisung der biblischen Geschichte und des Landeskatechismus, sowie Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt werden. Nur sollten die Lehrer Einiges aus der Naturkunde und Geographie hinzunehmen, wozu ihnen Vierthalers Elemente der Methodik und Pädagogik empfohlen waren. Auch die früheren Bestimmungen, welche die Industrieschule betrafen, wurden einfach erneuert. Daneben wurde durch Rescript vom 25. April 1808 die weibliche Erziehungsanstalt im Ursulinerinnenkloster zu Würzburg mit zwei Schulen (von denen die eine als innere Klosterschule für Pensionäre lediglich unter der Aufsicht der Oberin stand, die andere nach dem öffentlichen Schulplan eingerichtet war,) hergestellt. Als Lese- und Lehrbücher waren in den Schulen eingeführt 1) Der Abc-Schüler (für die erste oder Elementarclasse), 2) Jais, schöne Geschichten (für den ersten Religionsunterricht in der zweiten Classe), 3) Rochow's Kinderfreund in der Oberclasse), 4) das moralische Lesebuch und der goldne Spiegel für Mädchen. Zur Aufbeßerung der am schlechtesten dotirten Lehrerstellen wurden die Einkünfte des aufgehobenen Klosters Wechterswinkel verwendet. Indessen wurde noch i. J. 1809 verfügt, daß es künftighin keinem Schulmeister gestattet sein sollte, ohne Vorwißen des Pfarrers bei öffentlichen Tänzen in den Wirtshäusern aufzuspielen. Auch für die Schulen protestantischer Gemeinden, welche zum Großherzogtum gehörten, wurden Verordnungen erlaßen, natürlich ganz nach dem Vorbilde der für das katholische Schulwesen bestehenden Normen. In Würzburg selbst

wurde in dem Gebäude des ehemaligen Karthäuserklosters eine protestantische Schule eingerichtet und durch eine Bekanntmachung vom 15. Okt. 1810 wurde allen protestantischen Eltern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder in dieselbe zu schicken. Die Beaufsichtigung dieser protestantischen Schulen war landesherrlich bestellten Districts-Inspectoren überlaßen. Was die Landesregierung bei dem Schulwesen im Auge hatte, erhellt am Vollständigsten aus den Vorschriften, welche i. J. 1809 über die Schulvisitationen aufgestellt wurden. In Gemäßheit derselben sollten die Visitatoren Folgendes berichten: 1) den Visitationstag nebst der Bemerkung, wer dabei zugegen war; 2) die Anzal der Knaben, wie auch der Mädchen; 3) Namen des Lehrers, — dessen physisches Alter, — Dienstalter seit der definitiven Anstellung, — wann im Seminar gestanden? 4) ob der Lehrer vom Pfarramte, von der Gemeinde und von der Jugend die Liebe und das Vertrauen habe — dessen sittliches Betragen — Vortrag im Lehren, wie auch dessen Lehrgeschicklichkeit — dessen Schulzucht — ob Ordnung und Reinlichkeit in der Schule bestehe? 5) Gang des Religionsunterrichtes — ob Kopf und Herz dabei gewinnen, oder ob solcher mehr Gedächtnissache sei? 6) wie die biblischen Geschichten erzält werden — ob immer eine kurze aber paßende Nutzanwendung religiös-sittlichen Inhalts daraus hergenommen werde? 7) ob die Kinder richtig, fertig, fleißig und mit Verstande, wie auch mit einer ungezwungenen Stimmebewegung lesen? 8) ob der Lehrer das Zergliedern verstehe? 9) wie er auf eine leichte, mehr praktische Weise die Sprachregeln den Kindern beizubringen wiße? 10) wie weit das Schönschreiben und wie weit die Rechtschreibelehre getrieben worden sei? 11) ob das Kopfrechnen elementarisch (d. i. mit allmählichem Aufsteigen vom Einfachen zum Zusammengesetzten und mit beständiger Zerlegung der zusammengesetzten Zalenbegriffe in ihre einfachsten Bestandteile) behandelt worden sei? 12) ob das Tafelrechnen gründlich durch alle vier Rechnungsarten mit Einschluß der Verhältnislehre gelehrt werde? 13) ob die Kinder in den gemeinnützigsten Kenntnissen aus der Naturlehre, Geographie und Geschichte nicht vernachläßigt worden sind? 14) ob deutsche Gesang- und Figuralmusik gelehrt werde? 15) ob die Lectionsmanualien, wie auch jene der Industrie

vorschriftsmäßig verfaßt und unterschrieben sind, und ob vor der Unterschreibung der Industriemanualien die Industrieproducte jedesmal vorgezeigt worden sind? 16) Ob das Pfarramt den wöchentlichen Schulbesuch einhalte und ob immerhin einige Ortsdeputirte bei der monatlichen Prüfung zugegen waren? 17) Ob Absentenlisten oder wenigstens eine Fehlanzeige monatlich und mit welchem Erfolge dem Großherzoglichen Land= oder Patrimonialgericht verordnungsmäßig übergeben worden sind? 18) Ob eine Schulrepositur da sei, ob die vorschriftsmäßigen Schulbücher, Lections= und Industriemanualien, Diensttertragsverzeichnisse, Schulverordnungen nebst jenen landgerichtlichen Verfügungen in Betreff der Literar= und Industrieschule, welche auf den Grund bereits in dieser Beziehung von der Großherzogl. Schulcommission erlaßener Weisungen insbesondere ergangen sind, wie auch die Absentenlisten und der auf die Eingabe derselben erlaßenen landgerichtlichen Verfügungen nebst dem Inventarium von den vorhandenen, soeben angegebenen Stücken in der gehörigen Ordnung darin aufbewahrt sind? 19) Ob die Kinder die vorschriftsmäßigen Schulbücher haben und ob jedes Kind von einer und derselben Classe auch das nämliche Schulbuch habe? 20) Ob Kreide, Schwamm u. s. w. hinlänglich angeschafft wären? 21) Ob die Schulstube, abgesondert vom Wohnzimmer des Lehrers, hell, geräumig und reinlich sei? 22) Ob ein Industriegarten da sei — wie groß — von welchem Erdreiche — wie benutzt? 23) Ob eine fleißige und unbescholtene Industrielehrerin da sei, wie solche heiße — ob der Lehrer bei der Industrieschule immerhin die verordnungsmäßige Aufsicht führe, wenn auch eine andere Industrielehrerin als dessen Frau aufgestellt sei? 24) Wie viel halbe Schultage der Lehrer im Unterrichte wegen Einberufung zum Großherzoglichen Landgerichte, Rent= oder Patrimonialamt oder wegen anderer dazwischen kommender Hindernisse ausgesetzt habe? 25) Ob der Schulunterricht durch die Zeit der Abhaltung der Pfarrmesse nicht unterbrochen werde? 26) Welche Pfarrer und Capläne sich besonders und vorzüglich um das Schulwesen verdient gemacht haben? 27) Ob die Sonntagsschulen verordnungsmäßig überall abgehalten werden?

Das Großherzogtum Würzburg bestand als solches nur bis zum J. 1813, in welchem Jahre das Land mit dem Königreiche Bayern vereint wurde, weshalb von da an die Geschichte des Würzburgischen Volksschulwesens in die Geschichte der Bayerischen Schulen einmündete.

## XXIV.

## Die ehemalige freie Reichsstadt Nürnberg.*)

Schon von Alters her bestanden in Nürnberg Rechnen- und Schreibschulen, die von teilweise berühmten Meistern, wie von dem ehrenwerten Johann Neudorffer, dem Schöpfer unserer Bücherschrift geleitet wurden. Aber erst in späterer Zeit wurden auch diese Unterrichtsanstalten von dem Geiste, der die deutsche Volksschule erschaffen hat, ergriffen und in wirkliche Volksschulen umgewandelt. Denn der Keim, aus welchem das Volksschulwesen erwuchs, wurde auch in Nürnberg, wie allerwärts, von der Kirche gelegt. Es geschah dies, indem man in den Kirchen der Stadt Morgen- und Abendgebete einrichtete und den kleinen Katechismus Luthers und ähnliche Bücher durch die Kirchendiener lesen und erklären ließ. In dem „Nürnbergischen Zion, die wahrhafte Beschreibung aller Kirchen und Schulen in und außerhalb der Reichsstadt Nürnberg" von 1733 wird S. 6 berichtet: „1561 am 10. Sonntag nach Trinitatis hat man angefangen die Kinder in denen Kirchen aufzustellen und den Katechismus von denenselben beten laßen. Es waren Anfangs die Herren Prediger dabeigesessen, nachmals aber allezeit der Herr Senior oder der nächste nach dem Schaffer in denen zwo Hauptkirchen, in denen Nebenkirchen aber der Senior. Dieser hat jährlich 13 fl. für seine Mühewaltung. Der Urheber desselben war Herr Mauritius Helling, Prediger bei St. Sebald. Es geschieht solches aber auf die Weise:

*) Hauptquelle ist die „Geschichte der Schulen in Nürnberg" von Schultheiß (Nürnberg 1853—1857), die als treue Stoffsammlung ihren bleibenden Wert hat und darum hier vielfach wörtlich benutzt ist.

Die deutschen Schul- und Rechnenmeister dieser Stadt führen die Kinder in die Kirche, in was für eine Kirche ein jedweder eingewiesen wird, und zwar Nachmittags, ehe der Geistliche die Vesperpredigt hält. Es treten sowol Knaben als Mägdlein auf und beten den kleinen Katechismum, eines davon fraget, die andern antworten, doch werden sie nicht untereinander gestellet; auf einmal alle Knaben und zur andern Zeit alle Mägdlein". — Das in diesen Kinderlehren üblichste Lehrbuch war das i. J. 1628 erschienene „Enchiridion: der kleine Katechismus für die gemeinen Pfarrherrn und Prediger nach dem alten Exemplar Dr. Martini Lutheri, sammt angehängten Fragestücken". Das (21 Bogen starke) Büchlein enthielt 52 Lectionen.

Die daneben bestehenden Schreib- und Rechnenschulen gingen, von der Einrichtung der Kinderlehre zunächst in keiner Weise berührt, bis tief in das 17. Jahrhundert hinein ihren eigenen Weg. Im J. 1613 wurden alle Schreib- und Rechnenmeister der Stadt zu einer Zunft zusammengeschloßen. Die Zal ihrer Schulen wurde auf 48 festgestellt, und es wurde bestimmt, daß sie nicht zu nahe zusammen und nicht zu weit von einander entfernt wohnen sollten. Wie andere Zünfte so wurde auch diese von „Vorgehern" (es waren deren anfangs vier,) beaufsichtigt. Indessen standen die Schreib- und Rechnenmeister doch nie unter dem Rugsamt, von welchem alle anderen Zünfte abhängig waren, sondern unter einer eignen Deputation, welche aus zwei Ratsherren und einem Canzlisten bestand. Seit 1652 bestand das Vorgehercollegium nur aus drei Mitgliedern. Seit der Errichtung der Zunftverfaßung sollte Niemand mehr zum Schulhalten zugelaßen werden, der nicht zuvor in einem Examen gezeigt, daß er in der Schreib- und Rechnenkunst, sowie auch im Buchhalten gut sei und in der Geometrie und im Visiren feine Gründe habe. Um denen, welche in die Zunft aufgenommen werden wollten, die Vorbereitung zum Examen zu erleichtern, gab der Schreib- und Rechnenmeister Johann Heer 1616 ein Büchlein in Octav unter dem Titel heraus: »Arithmeticae et geometricae quaestiones für Diejenigen, so sich in's Examen und folgends zu dem deutschen Schulstand zu begeben gesinnet, zu Anlaß und Nachrichtung gestellt und in offenen Druck

gegeben, sammt etlichen schönen Kunst- und Beschluß-Exempeln zum Teil solviret, zum Teil fragweise, allen Liebhabern der Arithmetica zu einem lieblichen exercitio«.

Das eigentlich Zunftmäßige der deutschen Schulmeister trat nun namentlich darin hervor, daß Derjenige, welcher eine Schule errichten oder übernehmen wollte, als Lehrjunge lernen, als Geselle arbeiten und endlich zum Meister gesprochen werden muste. Auch übte das ganze Collegium einen Zunftzwang gegen Pfuscher in ihrem Metier aus. Wer bei einem Schreib- und Rechnenmeister in die Lehre zu gehn wünschte, muste 18 Jahre alt sein; Anfangs muste er in der Lehre 6 Jahre ausharren, späterhin nur 4 Jahre. Während dieser Zeit hieß er Schreiber. Im 22. Jahre wurde er zum Examen zugelaßen. Indessen konnte der Sohn eines Schreib- und Rechnenmeisters schon im 16. Jahre in die Lehre treten und im 20. Jahre sich examiniren laßen. Nach verfloßener Lehrzeit muste sich der Schreiber durch ein Memorial bei den Deputirten und mündlich bei den Vorgehern melden. Der älteste Vorgeher teilte ihm hierauf folgende Fragen mit, welche er zu Hause schriftlich zu beantworten hatte:

„1. Frage: Was ist Orthographia?

2. Fr.: Wie viel Buchstaben werden dazu gebraucht?

3. Fr.: Was haben diese Buchstaben für ein Ansehen und wie werden sie ausgesprochen?

4. Fr.: Wie werden solche Buchstaben eingeteilt und unterschieden?

5. Fr.: Was sind zweilautende Buchstaben?

6. Fr.: Was hat es mit denen Buchstaben b und p, g, k und j, v, f und ph für eine Beschaffenheit und was haben sie der Pronuntiation nach für eine Verwandtschaft miteinander?

7. Fr.: Obwol zu mehrerer Ausführung der Orthographie noch viel Fragen und Lehrsätze könnten angesetzt werden, so wird (in Betrachtung, daß es eine unter den Gelehrten selbst noch unausgemachte Sache ist) dem Examinando für die 7 Fragen proponirt: daß er einen deutschen Periodum mit denen dazu gehörigen Signis distinctionis mache, und auch darinnen vor Augen lege, welche und was für Wörter mit Versal oder großen Buchstaben

geschrieben und wie die Wörter solches Periodi syllabizirt oder recht abgeteilt werden müßen.

### Von der Calligraphie oder Zierschreibung.

8. Fr.: Wie muß Derjenige qualifizirt sein, der die Jugend oder andere Personen zier- und gründlich will schreiben lehren?

9. Fr.: Was ist hierzu vonnöten?

10. Fr.: Wie soll eine wol proportionirte Feder praeparirt und zum Gebrauch schicklich gefast werden?

11. Fr.: Wie vielerlei Arten sind der deutschen Schriften?

12. Fr.: Was haben die Buchstaben der deutschen Schriften für ein Fundament, und worauf beruht ihre Zierde und sonderlicher Wolstand?

13. Fr.: Wie werden die Buchstaben der deutschen Schriften ordentlich zergliedert oder zerstreuet?

14. Fr.: Was für Buchstaben sollen in ihrer Vollkommenheit auf gerader Linie stehen? Welche sollen über der Linie gleich hoch? unter der Linie gleich tief? ob und unter der Linie aber in gleicher Höhe und Tiefe sein?

15. Fr.: Wie vielerlei Arten sind der deutschen Schriften? Was haben sie für eine Verwandlung? und mit was Veränderung können sie vorgestellt werden?

16. Fr.: Kann man zu der Fraktur und großen Schriften eine gewisse Mensur haben, die dazu gehörigen Buchstaben jederzeit gleich proportionirt in rechter Höhe gegen der Federbreite fürzustellen und zu schreiben?

17. Fr.: Hat es hiermit sein Verbleiben? oder muß ein Zierschreiber mehrere Wißenschaft haben und noch andere Schriften können?

### Vom Rechnen.

1. Fr.: Was ist Arithmetica und was lehret sie?

2. Fr.: Wie viel Zalzeichen werden dazu gebraucht? Was haben sie für ein figürliches Ansehen? und wie werden sie ausgesprochen?

3. Fr.: Was ist eine Zal? Wozu wird das 1 angenommen und was für Eigenschaften hat das Null?

4. Fr.: Wie werden die Zalen eingeteilt und unterschieden? und wie viel Unterschied hat jeder Teil?

5. Fr.: Wie viel sind Spezies Arithmeticae? Was lehret jede? und wie werden sie probirt?

6. Fr.: Was sind die vornehmsten Eigenschaften der Zalen? und wie werden sie zum Gebrauch gezogen?

7. Fr.: Was sind gebrochene Zalen? Ist's auch nützlich, darin zu laboriren und sowol die Jugend als Andere in solchen zu informiren?

8. Fr.: Wie vielerlei Arten sind die Brüche oder gebrochenen Zalen?

9. Fr.: Wie kann man einen Bruch durch eine Mensur in seine kleinste Form oder Zal bringen?

10. Fr.: Wie werden die Brüche ungleichen Namens zu gleichen Nennern oder gleichnamig gemacht? und wie kann man unter 2, 3, 4 und mehr Brüchen erkennen, welcher unter ihnen dem Wert nach der größeste sei?

11. Fr.: Wie werden die Brüche nach ihrem Wert resolvirt? und der Wert oder Geltung des Bruches wieder zu einem Teil des Ganzen gemacht?

12. Fr.: Wie werden die Brüche nach den Speciebus auf das Vorteilhafteste behandelt?

13. Fr.: Wozu werden die Species Arithmeticae sowol im Gemeinen, Ganzen, als auch gebrochenen Zalen applizirt?

14. Fr.: Was ist und lehret Regula de Tri? Was hat sie für eine Ordnung und wie wird damit procedirt?

15. Fr.: Müßen in der Regula de Tri alleweg drei Dinge bekannt sein?

16. Fr.: Muß die Fragzal jederzeit hinten zur rechten Hand stehen? und die vorderen der hinteren Zal dem Namen nach gleich sein?

17. Fr.: Warum multiplizirt man die hintere und mittlere Zal mit einander und dividirt das Produkt durch die erste oder vordere Zal? Woher hat dieser Prozeß seinen Grund und Demonstration?

18. Fr.: Kann einer bei diesem bisher angeführten arith-

metischen Wißen für einen Rechnenmeister passiren und erkannt werden? oder wird eine mehrere Wißenschaft von einem Arithmetico erfordert?

19. Fr.: Was ist Progressio? und wie vielerlei sind Progressiones?

20 Fr.: Wie werden die arithmetischen und geometrischen Progressiones gegen einander unterschieden und erkannt? auch ihre Progressional-Zalen vorteilhaftig in Summam gebracht?

21. Fr.: Was ist Progressio Harmonica und deren Eigenschaft? Wie wird sie erkannt und gefunden?

22. Fr.: Was sind Partes aliquotae? und wie werden sie gefunden?

23. Fr.: Was sind Perfect-Excess und Defect-Zalen? und wie werden sie von einander erkannt und gefunden?

24. Fr.: Was ist Algebra oder Coss? und was für Signa oder Zalen werden dazu gebraucht?

25. Fr.: Was sind Radices? Quadrat- und Kubikzalen? und wie werden sie generirt und formirt?

26. Fr.: Wie extrahirt man radicem quadratam et cubicam? und wozu dient solche Extraction?

27. Fr.: Was sind Pronic-Zalen? Wie werden sie gefunden und ihre Wurzel extrahirt?

28. Fr.: Weil in Cossischer Operation vielfältigmal solche Quantitates oder Potestates vorkommen, welche durch die Signa + und ÷ connectirt und in dem Algorithmo der Cossischen Specierum behandelt werden müßen, so fragt sich's: Was ist in jeder Spezies dabei zu obseruiren?

29. Fr.: Was sind Rational-Irrational- oder Surdische Zalen? auch Communicantes? und wie wird mit denselben in denen Speciebus procedirt?

30. Fr.: Was sind Binomia und Residua? und wie werden sie den Speciebus applicirt?

31. Fr.: Kann man aus Binomiis und Residuis Radicem quadratam et cubicam extrahiren?

32. Fr.: Was sind Universal-Zalen? und wie wird in denen Speciebus mit ihnen procedirt?

33. Fr.: Was sind Polygonal-Zalen? und was ist dabei zu obseruiren?

34. Fr.: Was ist die Diff. einer Chilioheptacosioheptacontatetragonal-Zal? Wie wird solche geniret und vom primo termino an bis auf den Sechsten extendirt?

33. Fr.: Wie wird besagte Chilioheptacosioheptacontatetragonal-Zal, deren Latus 6 formirt und aus solcher gefundenen Polygonal-Zal die Wurzel wieder extrahirt?" —

Nach erfolgter Beantwortung dieser Fragen, welche das, was man sich unter der Berufsbildung eines Schreib- und Rechnenmeisters dachte, deutlich erkennen laßen, wurde von den Vorgehern der Tag zum Examen bestimmt. Dasselbe wurde im Hause des ältesten Vorgehers gehalten und durfte nicht länger als sechs Stunden dauern. Der junge Schreiber wurde hier von den Vorgehern in der Schreib- und Rechnenkunst, sowie auch im Katechesiren geprüft. Die Kosten für das Examen und das Examentractement beliefen sich auf 50 fl. War das Examen glücklich bestanden, so muste der Schulcandidat warten, bis ein Locus oder eine Schreib- und Rechnenschule ledig wurde. Indessen konnte er während dieser Zeit bei einer Schulmeisterswittwe auch als Schreiber dienen oder Gehülfe eines andern Schulmeisters sein. Wollte er eine erledigte Schule übernehmen, so muste er sich mit Beistand der Vorgeher bei der Deputation zum Tafelschreiben melden. Bis zum Jahre 1701 war mit diesem Tafelschreiben folgender Unterschied zwischen den eigentlichen Schreib- und Rechnenmeistern und den übrigen Schulmeistern verbunden: Die ersteren hingen eine mit Gold beschriebene schwarze Tafel an ihrem Hause auf, die letzteren dagegen (die eigentlichen Schullehrer) eine schwarz beschriebene weiße Tafel. Von 1701 an wurde dieser Unterschied aufgehoben und das Tafelschreiben in folgender Weise eingerichtet: Nach erhaltener Einwilligung zum Tafelschreiben wurde ein Tag festgesetzt, an welchem der Candidat in das Haus des ältesten Vorgehers kommen und auf einem großen Bogen Papier zeigen muste, ob er fähig sei, die Tafel zu schreiben; dies hatte er mit Aufzeichnung des Anfangsbuchstabens des Symbolums in großer Fraktur zu beweisen, welches jeder Schulmeister oben auf seine ausgehängte

Tafel setzen muste. Dieses nannte man das weiße Tafelschreiben, wofür jeder Vorgeher 30 kr., der älteste 1 fl. bekam. Als Symbolum wurden sonst die Worte: Patientia vincit omnia, späterhin meistens ein biblischer Spruch gebraucht. Unter das Symbolum wurde der Name der Schreib- und Rechnenschule geschrieben. Der Candidat fertigte diese Schrift mit goldnen Buchstaben auf einer schwarzen Tafel an, die er an seinem Hause aushing, und dieses nannte man das schwarze Tafelschreiben. War er mit demselben fertig, so zeigte er es den Vorgehern an und bat sie um Schau, wofür jeder 1 fl. 30 kr. erhielt. Der älteste Vorgeher meldete nun der Deputation, daß die Tafel geschrieben sei und daß der Candidat verpflichtet zu werden verlange.

Den strengsten Zunftzwang übten die Schul- und Rechnenmeister gegen alle Winkelschulmeister aus, die von ihnen Kalmäußer genannt und als Brotdiebe verfolgt wurden.

Die zünftigen Schreib- und Rechnenmeister führten die Prädikate „Ehrbare, Wolgelehrte und Kunstberühmte".

In der Regel umfaste jede Schule drei Classen, nemlich die der ABC-Schüler, der Buchstabir- und der Leseschüler.

Das Statut, auf welchem die Errichtung der Schreib- und Rechnenschulen beruhte, war die Verordnung von 1614 und namentlich die vom 31. März 1665.

Nach der letzteren sollten nicht mehr als 20 Rechnenmeister und 8 Schulhalter geduldet werden.

---

Eine neue Periode des Nürnberger Volksschulwesens begann, als die Wirksamkeit Arndts und Speners auch in Nürnberg das Bedürfnis einer beßeren Volkserziehung fühlbar machte. Vor Allem sah man ein, daß die alten Schreib- und Rechnenschulen doch nicht waren, was sie sein sollten. Zufolge eines Ratsbeschlusses vom 20. November 1696 erging an sämmtliche Prediger der Stadt der Befehl, mit den „hochansehnlichen Herrn Deputirten zu den deutschen Schulen" zu bedenken, was zur Beßerung und Aufnahme der deutschen Schulen gereichen möchte. In Folge der hierdurch

angeregten Beratungen setzte der Prediger Tobias Winkler im Jahre 1697 eine Verordnung für die Lehrmeister in den deutschen Schulen auf, welche im folgenden Jahre dem Rate überreicht und von demselben mit einigen Abänderungen publizirt wurde. Diese älteste eigentliche Volksschulordnung der Stadt, durch welche der Religionsunterricht in den alten Schreib- und Rechnenschulen erst recht heimisch gemacht und diese somit in eigentliche Volksschulen umgewandelt wurden, war folgende:

„Eines Hochedlen, Fürsichtig und Hochweisen Rats des heiligen Römischen Reichs Freier Stadt Nürnberg neue Verordnung für die deutschen Schulhalter und Schulhalterinnen.

1) Es sollen die Schulhalter in ihren Schulen so viel als möglich eine richtige Ordnung halten und ihre zu lehren habende Kinder in gewisse Classen einteilen, nachdem sie entweder das A B C oder aber das Buchstabiren oder Lesen lernen, damit eine jede Classe, wann einer davon auffagt, aufmerken und zugleich mitlernen möge, wobei schon einige Vorteile, die in der Praxi anderweitig gut befunden worden, (zum Exempel, aus der Schulordnung Herrn M. August Herm. Frankens zu Glaucha bei Hall,) könnten erholet oder an Hand gegeben werden.

2) Bei solcher Austeilung der Classen und im Unterricht, auch allem andern, was in der Schul zu thuen ist, soll mit der Jugend verfahren werden, ohne Absicht auf ihre Eltern und daher machenden Unterschied, damit die Fleißigen nicht versäumet und hiergegen die Unfleißigen und Ungeschickten in ihrer bösen Weise nicht gestärket werden.

3) Es sollen die Schulhalter in ihren Schulen den Anfang und Ende mit dem Gebet machen, und zwar so, daß nicht eben alle Kinder zugleich zusammen schreien, sondern eines der größern allein bete, etwa an einem besondern dazu bequemen Ort stehend, die andern aber darauf merken und mit gefalteten Händen die Worte leise oder im Herzen allezeit nachsprechen; und mag die Reihe derjenigen, die da beten, herumgehen, daß sie gleichwol alle zu ihrer Zeit beten. Und da mehr als ein Gebet gesprochen wird, mögen zwei aufgestellt werden, deren eins das erste, ein

anderes das andere Gebet thue und so fortan. Auch soll, zur Beförderung der Andacht, den Kindern die Allgegenwart und hohe Majestät Gottes, und welch ein hohes Werk das sei, mit dem großen Himmels-Vater reden, und wie angenehm dem lieben Gott der Kinder eifriges Gebet, hingegen wie ein großer Greuel Ihm das heidnische Mundgeplapper sei, einfältig vorgestellt werden.

4) Es soll auch in den Schulen der Gesang fleißig geübt werden, damit die Jugend sich gewöhne, die in unsern Kirchen übliche Lieder zu singen und ihre Andacht darinnen zu haben. Und so viel wie möglich sollen sie aus dem Buch zu singen angehalten werden, damit sie sich nicht gewöhnen, falsch zu singen, auch sollen sie angehalten werden, daß sie nicht wild und unbescheiden in den Tag hineinschreien, vielmehr fein langsam, bescheidenlich und mit rechter Andacht, als vor Gottes Angesicht, den Gesang verrichten.

5) Bei dem Gebet, sowol auch bei Auffagung des Katechismi und andern, das in der Schule gelernt wird, soll man genaue Achtung haben auf die letzten Sylben, daß die recht ausgesprochen werden, und keine derselben, vielweniger ganze Worte, ausgelaßen werden; auch ist dahin zu sehen, daß die Jugend langsam, deutlich und so ausspreche, daß sie sich keinen seltsamen Ton oder andere Ungeberde angewöhne, und daß sie nicht nur etliche Worte, so viel sie in einem Athem sagen kann, zusammen nehmen, sondern daß sie Worte zusammen nehmen, wie es der Verstand mit sich bringt, damit sie nicht nur die Worte, sondern auch den Verstand faßen. Wobei insonderheit nötig ist, daß der Lehrmeister selbst, wann er den kleinern Katechismus und andere Lectiones vorspricht, seine Rede nach dem Verstand und nicht nach der Zal der Worte abbreche und einteile.

6) Und weil, wenn Alle zugleich auffagen, es unmöglich ist, diejenigen, welche fehlen, zu unterscheiden und ihnen zurecht zu helfen, so mag man Einen allein auffagen, die andern aber aufmerken laßen, damit, wann man den Ersten stillschweigen heißt, der Andere, welcher er auch sein mag, fortfahren, oder was der Erste gesagt, wiederholen könne: welcher Gestalt eine Lection von allen, denen sie aufgegeben wird, muß gelernt werden, ob sie gleich nicht Alle alle Tag auffagen. Doch soll der Lehrmeister so viel

als möglich eine solche Einteilung der Lection oder eines Capitels aus dem neuen Testament machen, daß auf jedes Kind etwas, etwa ein oder der andere Vers komme. Manchen Vers kann er selbst, um eine deutliche und manierliche Aussprache zu zeigen, ihnen vorlesen, und die größern auf gleiche Manier das Vorgelesene nachlesen laßen; auch soll er daran sein, daß man nicht eher zu lesen anfange, als bis die Andern alle das Capitel aufgeschlagen haben, damit wann er bald diesen bald jenen fortzufahren auffordert, derselbe bereit sei, und damit das Aufsuchen keine Zeit verderbe, soll Jeder die Lection in seinem Buch zeichnen.

7) Wann im Lesen oder Aufsagen ein Kind, zumalen der größeren oder auch der mittleren eines fehlt, soll der Lehrmeister nicht so flugs noch obenhin einsagen, sondern ein wenig Raum und den Discipel sich besinnen laßen, ob er sich selbst oder ob seinen Fehler ein Anderer verbeßern könne.

8) Es ist ein großer Behuf für die Jugend, wenn sie nach Art und Fähigkeit ihres Ingenii verstehet, was sie lernen soll, daher die Jugend nicht blos verhöret werden soll, ob sie die Worte auswendig wißen, sondern auch, ob sie wißen, was und wozu sie es gelernet, wer ein Gebot gegeben oder ein Gebot gemacht, einen Glaubensartikel gelehret, ein Sacrament eingesetzt, was der Inhalt desselben sei, wie dieses oder jenes gehalten oder übertreten, recht oder übel gebraucht und in der Kinder Leben selbst beobachtet werden könne. Daher ihnen dieses zuvörderst bei Aufgebung der Lection kurz und einfältig zu erklären, auch wann sie recitiren, von ihnen zu erfragen, und wo sie es nicht wißen, zu weisen ist. Dann sonst werden sie bei dem Auswendiglernen entweder gar keinen, oder einen verkehrten und ungereimten Verstand faßen.

9) Anstatt der vielfältigen Reimgebete, welche die Kinder auf die Hoffnung künftiger Vergeßenheit lernen, sollen sie vielmehr angehalten werden, Sprüche aus der H. Schrift zu lernen, welche ihnen deutlich vorzusagen, und damit sie beßer zu verstehen, durch kleine Fragen, wer hat das gethan? wann? was? wie? wozu hat er das gethan oder gesagt? rc. einfältig nach allen Umständen von Wort zu Wort zu erörtern, item zu welchem Stück des Katechismi

zugleich es gehöre zu fragen und zu sagen, auch wol mit Exempeln der H. Schrift zu erklären sind, und kann hier mit Nutz gebraucht werden das Sprüchbüchlein, welches ehemals für die Ulm'sche Schuljugend zusammengetragen und in dem letzten 1697. Jahr allhier bei Johann Andreas Endters sel. Söhne in octav gedruckt zu finden. Und so ist auch bei den Größeren, die da Psalmen oder die Evangelia und die große Kinderlehre lernen, so viel möglich darauf zu sehen, daß sie nicht ohne noch wider den Verstand lernen und daß sie die Fragen in der Kinderlehr doch nicht beiseit setzen, sondern dieselben sammt der Antwort sich bekannt machen und nie die Antwort ohne die Frage lesen oder hersagen. Lieber gebe man ihnen wenig auf einmal, und das wohl, recht und mit Lust, als viel und das übel oder mit Ekel lernen.

10) Damit die Jugend desto beßer in die H. Schrift geführet werde und die h. Festtage mit Andacht begehen lerne, mag man vor jeglichem Fest anstatt des sonst gewöhnlichen Lesens diejenigen Orte der H. Schrift lesen laßen, welche sich zur Zeit am besten schicken, als vor Ostern das 52. 53. Capitel Esaiä und den 22. Psalm sammt der Passions-Historie aus denen Evangelisten; nach Ostern das 15. Capitel aus der ersten an die Corinther, damit wenn solche Texte vielfältig verlesen werden, sie unvermerkt ins Gedächtnis kommen, und werden auf andere Zeiten die Herrn Visitatores andere Texte auch anzuweisen wißen.

11) Das Schreiben betreffend, (von welchem auch Herrn M. Frankens zu Glaucha bei Halle Schul-Ordnung pag. 100 sq. seine Vorteile an Hand giebt,) so sollen die Lehrmeister Fleiß anwenden, daß die Lehrlinge nicht nur zierlich, sondern auch recht ohne falsche Buchstaben, das ist orthographisch, auch mit richtiger Zusammenhängung der Buchstaben, die in ein Wort zusammen gehören, und mit Absonderung derer, von welchen ein neu Wort anfängt, auch mit den richtigen Abteilungszeichen , . : ? ! ( ) mögen schreiben lernen; wozu dienlich sein wird, wann man die, so bereits anfangen, Texte, als biblische Sprüche, kurze deutsche Briefe, Quittungen und dergleichen nach der Vorschrift zu schreiben, fleißig anhält, das ihnen vorgeschriebene ehevor recht und mit richtigen Absätzen zu lesen, auch dann auf alle Buchstaben genau

Achtung zu geben; item wann der Lehrmeister die in jeder Zeile vorfallenden orthographischen Fehler nicht alsobald selbst corrigirt, sondern nur mit so vielen Pünktlein, als Fehler in der Zeil sind, am Rande bezeichnet und das Schreibkind solche aus der Vorschrift selbst nachsuchen läst oder im Ende auch gar das Wort mit einem Griffel weiset, worinnen der Fehler steckt und versucht, ob das Kind selbigen finden könne, den sodann das Kind mit eigner Hand zu corrigiren und das corrigirte noch einmal zu überlesen mag geheißen werden. Folgendes laße man mit Wegnehmung der ersten Abschrift den Spruch aus der Vorschrift nachmalen, ja wol zum drittenmal, bis alles ohne Fehler getroffen, auf ein ander Blättlein abschreiben. Auch endlich wol auswendig oder aus dem dictirenden Munde des Lehrmeisters ein und anders nachschreiben, und verfahre in dem Pünktlein zeichnen mit der Correctur wie vorgemeldet, der Nutz hiervon wird sich mit der Zeit bald zeigen, zumal wann der Lehrmeister auf die Herstammung der Wörter seine Lehrlinge wird weisen, und zum Exempel bei dem Spruch: Kündlich groß ist das gottseelige Geheimnis, beibringen wird: Kündlich schreibe man in der ersten Sylbe nicht mit einem schlechten (i) kindlich, weil es nicht vom Wörtlein Kind, sondern kündlich mit einem (ü), weil es vom Wörtlein Kund herkommt, und so fort auch in Andern. Im übrigen wird denen Schreib- und Schulmeistern das neue Torgische ABC-Buch für eine kleine Orthographie dienen und zum Rechtschreiben auch der schweresten Wörter guten Behuf an die Hand geben können. Als z. B. wie man schreiben müße ein paar Schuhe, par Geld, eine Todten-Baar, item baß das ist beßer, daher kommt unbaß; wie Baß-Geige, Paß-Glas, ein freier Paß, ein Compaß u. s. f. müße unterschieden werden, wiewohl selbiger Autor mit ehisten eine deutsche Orthographie wird herausgeben, außerdem aber Eveinzius mit einem kleinen Büchlein und Ovensen in seinem ganz neuen Schulbuch pag. 25 x. mit kleinen 4 Blättlein ohne dem Schottelio dienen können.

12) Wo anderer Religion Kinder, als Päbstische und Reformirte, in hiesigen Schulen sich befinden, soll von ihnen nicht geduldet noch angenommen werden, daß sie eine andere Uebersetzung der H. Schrift als Lutheri Uebersetzung, oder einen andern

Katechismus als Lutheri hersagen und in die Schule bringen, sondern es sollen die Lehrmeister allerdings, ihren ohnedem habenden Pflichten gemäß, bei Lutheri Catechismo und dem Nürnberger Kinderlehr-Büchlein verbleiben und keinen Glaubens-Irrthum hegen oder übersehen.

13) Es soll auch in keiner Schule der eitle Tant von dem Christkindlein geduldet oder denen Kindern beigebracht, vielweniger das zugegeben werden, daß sich die Kinder in der Schule versammeln und daselbst die ausgekleideten Schüler für Christum, die Apostel, Maria oder Engel verehren, weil solches Unwesen denen Kindern ungereimte Gedanken von Gottes Wesen, Allgegenwart, Heiligkeit und Wahrheit beibringet, sie in ihrer Unwißenheit wider das erste Gebot sündigen lehret und nichts als Aergernis anrichtet.

14) Endlich so sollen es die Schulhalter bei dem bloßen Unterricht nicht bewenden laßen, sondern auch der Schulzucht fein gewißenhaft, unparteilich, bescheiden und christklüglich an der Jugend durchgehens wahrnehmen. Und da es vieler Orten leider an der Hauszucht mangelt, sollen sie eben das ihrige an ihrem Ort mit väterlicher Zucht und liebreichem Wachen über der Kinder Seelen mit Ermahnen, Warnen und Strafen möglichster Maßen desto sorgfältiger thuen, mehr auf Gottes heiligen als mancher Eltern widrigen Willen sehende, der's ihnen tausendmal beßer als diese vergelten wird. Und das sollen sie thuen, so lieb ihnen ihre eigene Seligkeit ist. Doch sollen sie die Zucht nicht mit ungezwungener Strenge und Härtigkeit führen, noch ihren Launen und dem Affect des Zorns darinnen nachhängen, sondern sollen mit aller Sanftmut und Süßigkeit eine Lust und Liebe zum Worte Gottes und zu allem Guten, sammt einer kindlichen Furcht vor Gott in der Kinder Herzen zu pflanzen trachten. Die Rute mit der Schärfe sollen sie nicht leicht eher brauchen, als wann zum wenigsten zwei oder dreimal eine Warnung und mündliche Bestrafung vorher und fruchtlos vorbeigegangen, wann aber je eine offenbare Bosheit verspüret wird, oder die Worte nicht mehr helfen und sie die Zucht notwendig anwenden und schärfen müßen, sollen sie den Kindern ihr Verbrechen vorher fein vorhalten, damit sie

wißen, warum sie gestraft werden, auch wann eine sonderliche Bestrafung einer begangenen Bosheit vorgenommen wird, solches andern zum Exempel vorstellen und anbei bezeugen, wie ungerne man an die Rute und zur Schärfe komme, und wie viel lieber man die Rute gar wegwerfen wollte, wo sie nur mit Worten sich wollten ziehen laßen, sollen sich auch nach der gebrauchten Zucht die Hand geben, Dank sagen und Beßerung angeloben laßen.

Und ist eines Hochedlen Rats ernstlicher Wille und Meinung, daß obigen allen von denen sämmtlichen Schulhaltern getreulich und unverbrüchlich nachgelebet werden solle.

Decretum in Senatu
den 9. Juni 1698." *)

Gleichzeitig mit dieser Schulordnung wurde i. J. 1698 auch eine Verordnung publizirt, nach welcher in Zukunft alle deutschen Schulen visitirt werden sollten. Die ersten drei Bestimmungen dieser Visitationsordnung beweisen, von welchem Gesichtspunkte aus jetzt alle deutschen Schulen betrachtet und behandelt wurden. Dieselben lauten nemlich:

„Von Visitirung der deutschen Schulen.

Bei Visitirung wird fürnemlich auf Dreierlei zu sehen sein: 1) Auf's Beten. Was für Gebetlein den Kindern vorgesetzt werden? Ob sie nichts Ungereimtes in sich halten? Zumal die Reimgebetlein, die oft von schlimmen Leuten herkommen, oder mehr poetisch als andächtig sind. Wobei die dicta scripturae zu urgiren, zuvorderst die, so sich auf die hohen Feste schicken, und auf die richtige Pronunciation zu bringen. — 2) Auf's Singen. Ob solches auch zu Anfang und Ende des Schulhaltens oder Schulzeit fleißig getrieben werde? Wobei insonderheit auf die bei der Communion gebräuchlichen, auch ein und andere alte und neue Festlieder von bekannten Melodien mit zu sehen wäre. — 3) Auf den Katechismum. Wie dieser bei der Jugend getrieben, ob

*) Unter dem 25. Febr. 1715 wurde diese Schulordnung nach einer vorgängigen Visitation aller Schulen zu Nürnberg, welche bewiesen hatte, daß die Schulordnung in den Schulen wenig beachtet ward, auf's Neue und zwar mit einigen Zusätzen herausgegeben.

nicht der kleine Katechismus Lutheri bei den grösten Kindern gar hintangesetzt? und die Kinderlehrfragen bei denen, die dazu nicht fähig sind, zu bald und ohne Unterschied gebraucht und vorgenommen? item ob auch von den Schulhaltern auf den rechten Verstand der Worte gesehen und die Pronunciation in Acht genommen werde?"

In Folge dieser Verordnung erhielt nun jede Schule einen Geistlichen als Visitator, der von Zeit zu Zeit unangemeldet zur Schule kam, um die Kinder namentlich im Katechismus zu prüfen. Jene Schullehrer, welche Visitatoren aus dem S. Lorenzer Capitel hatten, waren auch berechtigt, mit ihren Schülern oder Schülerinnen ein sogenanntes kirchliches Aufstehn in der St. Lorenzkirche, in welcher gewöhnlich keine Kinderlehre gehalten wurde, an irgend einem Sonntage in den Sommermonaten vorzunehmen, wobei das Verfahren folgendes war: Der Lehrer versammelte die älteren männlichen oder weiblichen Schulkinder in sonntäglichem Anzuge mit grossen Blumensträußen auf der Brust geschmückt. Der Lehrer folgte den Schulkindern im schwarzen Rock und Mantel. Im Chor der Kirche war durch unterstellte Brücken eine Erhöhung hergerichtet, auf welche sich der Lehrer mit den Schulkindern begab und einen Gesang anstimmte. Hierauf stellten sich einige Kinder nach und nach auf diese Erhöhung gegenüber. Von diesen lasen einige die Fragen aus der Nürnberger Kinderlehre ab und andere sagten die Antworten auswendig her. Dieses währte bis 2 Uhr, worauf wiederum ein Lied gesungen wurde und der visitirende Geistliche zum Schuß vor dem Altare ein Gebet sprach und den Segen las. — Für die Ehre, welche die Lehrer den Schulkindern durch dieses Aufstehn erzeigten, ließen die Eltern derselben den Lehrern ein Geschenk reichen.

Wirksamer jedoch als in der Belebung des alten Kinderlehrinstituts erwies sich der Einfluß des damaligen Pietismus in der Errichtung von Armenschulen. Den ersten Versuch zur Begründung derselben machte man zu Nürnberg im Jahre 1699, indem das Stadtalmosenamt zur Abstellung des überhandgenommenen Gaßenbettelns und Müßiggangs der Kinder eine Armenschule zu errichten beschloß. Diese Idee fand allgemeinen Anklang und der

Prediger Konrad Feuerlein bewirkte es, daß zu diesem Zwecke eine Lotterie eingerichtet wurde. Bald fiel ihm das gröste Loos der neuen Lotterie zu, dessen ganzen Gewinn er zum Fonds der projectirten Armenschule schenkte, sodaß schon im nemlichen Jahre 1699 das Almosenamt die Summe von 2000 fl. gesammelt hatte. Am 25. September 1699 konnte daher diese erste Armenschule mit 150 Kindern im Zuchthause eröffnet werden. Die Anstalt fand bald vielseitige Unterstützung. Nach Ablauf der ersten drei Jahre ihres Bestandes konnte dieselbe daher in ein beßeres Schulhaus verpflanzt werden, welches an der Stelle der von dem Stadtalmosenamt aus diesen Unterstützungen angekauften und alsbald niedergerißenen Kunigundenkapelle neben der St. Lorenzkirche erbaut war.

Die zweite Armenschule, welche in damaliger Zeit zu Nürnberg entstand, war die im Jahre 1701 errichtete „Wirthsche Armenkinderschule“. Die Entstehung derselben erinnert an die früheste Geschichte des Waisenhauses zu Halle. Ambrosius Wirth, älterer Suden- oder Hospitalprediger in Nürnberg, sah das geistliche und leibliche Elend der untern Volksklassen seiner Zeit und es jammerte ihn derselbigen. Er sah, wie viele Hunderte von Kindern ohne Erkenntnis des Einen, was Not thut, aufwuchsen, und beschloß, ihnen zu helfen. Freilich fehlten ihm alle Mittel zur Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt; aber das Vertrauen auf den Herrn half auch ihm zu Mut und zu Mitteln, wie es dem frommen Spener dazu verholfen hatte. Im Frühjahr 1702 wagte es Wirth daher, den Anfang mit dem Unterrichte armer Kinder zu machen, und zwar so, daß er einige geübte und fromme Jünglinge aus den oberen Classen der Nürnberger Trivialschulen auswählte und zu einigen dürftigen Eltern in die Häuser zur Unterweisung ihrer Kinder aussendete, wobei er die Belohnung ihrer Mühe selbst übernahm. Der ganze Vorrat von Geld, mit welchem diese Auslagen bestritten werden sollten, bestand anfangs in nur 3 fl., einem Geschenke von einem in Berlin sich aufhaltenden Nürnberger. Diese 3 fl. waren bald verteilt; aber noch in demselben Jahre erhielt Wirth von einigen Freunden seines Unternehmens 60 fl. zur Unterstützung desselben zugesandt, und da ihm kurz darauf auch von andern Seiten mannigfache

Unterstützungen zu Teil wurden, so konnten im Jahre 1704 schon 300 Kinder in allen Teilen der Stadt unterrichtet werden. Im Jahre 1710 betrug die Jahreseinnahme über 900 fl. Indessen sah Wirth ein, daß die bisherige Weise des Unterrichtes, nach welcher er die jungen Lehrer zu den Kindern in die Häuser schickte, keinen rechten Erfolg hatte, weshalb sich derselbe im Jahre 1710 entschloß, die Kinder in seinem eignen Hause zu versammeln, um sie daselbst mit geringeren Kosten und in größerer Ordnung unterrichten zu laßen. Dieses geschah neun Jahre lang, freilich in sehr unbequemer Weise, indem die Schulkinder, denen Wirth mit größter Selbstverleugnung sein ganzes Haus hingegeben hatte, in demselben doch namentlich während des Winters durch die Enge der Schulzimmer sehr beschwert wurden. Wirth lebte dabei mit seiner ganzen Hausgenoßenschaft Tag aus Tag ein mitten unter der Schuljugend. Aber es war unmöglich, daß die Schule in einer solchen Beengung gedeihen konnte. Wirth dachte deshalb daran, wie er für seine Anstalt ein besonderes Schulhaus gewinnen könne. Auf dem Hofe des Spitals zum h. Geiste stand ein Gebäude, das sogenannte Kinderhaus, damals unbenutzt. Wirth ersuchte den Spitalsvorstand, ihm dasselbe für seine Schule zu überlaßen, was ohne Weiteres geschah, und nun hatte Wirth erreicht, was er erreichen wollte. Im Vertrauen auf die Hülfe des Herrn schritt Wirth sofort zur Vornahme der Ausbeßerungen, deren das Haus bedurfte. Die hierdurch erwachsenen Unkosten wurden von einer Gönnerin seiner Schule gedeckt und Wirth konnte daher im Jahre 1719 einen Teil seiner 400 Schüler (ungefähr 220, welche in 5 Classen eingeteilt und täglich zweimal unterrichtet wurden,) in das neue Schulhaus einführen, während die kleinere Hälfte der Schüler, die nur einmal des Tages zur Schule kamen, nach wie vor unterrichtet wurde. Die Lehrer, welche an der Anstalt thätig waren (damals 20—25), wurden wie gewöhnlich aus den Trivialschulen genommen. Alle erhielten, je nachdem sie des Tages eine oder zwei Stunden dem Unterrichte widmeten, ihre Vergütung wochenweise aus den Händen Wirths, der die seiner Anstalt zugewendeten Spenden und Vermächtnisse selbst verwaltete. Bei dem Unterrichte wurde namentlich darauf gesehen, „daß die Jugend zu

deutlichem und fertigem Lesen Anleitung bekamen, damit sie neben der mündlichen Unterweisung in den Lehren des Christentums zu eignem Nachforschen möchten tüchtig gemacht werden. Bei ungeübten Kindern, die erst noch mit den Buchstaben bekannt gemacht werden musten, legte man eine besondere, mit abgeteilten Sylben gedruckte Ausgabe der Sprüche Salomos zu Grunde. Zur Unterweisung derer, die schon im Lesen weiter gekommen waren, gebrauchte man das neue Testament, den Katechismus Luthers und eine Sammlung der wichtigsten Stellen aus der h. Schrift unter dem Titel: „Die ersten Buchstaben der göttlichen Worte“. Den geübtesten gab man endlich die ganze Bibel mit der großen Nürnbergischen Kinderlehre in die Hände. Und so ging der Unterricht immer stufenweise von den allerersten Anfangsgründen fort. Der Anfang desselben wurde täglich mit einem schicklichen Gesange gemacht, dann folgte der Unterricht nach dem von dem seligen Herrn Wirth selbst von Wochen zu Wochen entworfenen Plan, welcher vornemlich dahin zielte, daß die Hauptwahrheiten der Religion durch oft wiederholtes Lesen den Kindern bekannt, durch darüber angestellte Katechisationen verständlich und durch Verbindung der vornehmsten Parallel-Stellen fruchtbar gemacht werden möchten. Jedesmal wurde wiederum mit einem Gesange geschloßen.“

Es konnte nicht fehlen, daß Wirths Anstalt auch außerhalb Nürnbergs großes Aufsehn machte. Ein Prediger, der vom Rate aufgefordert wurde, sich über dieselbe gutachtlich zu äußern, sprach sich dahin aus, daß diese so wunderbar begonnene Anstalt, welche sich nur auf arme Kinder erstrecke, die sonst in gar keine Schule kommen würden, als ein überaus heilsames Werk zu betrachten und dem Schutze der Obrigkeit ganz besonders zu empfehlen sei. Wennschon sich daher sämmtliche Schreib-, Rechnen- und Schulmeister zu Nürnberg zu wiederholten Malen erhoben, um den Magistrat zur Schließung der Wirthschen Armenkinderschule zu veranlaßen, so gewann doch dieselbe durch zalreiche Unterstützungen, welche ihr späterhin zu Teil wurden, einen immer mehr gesicherten Bestand und eine unter den übrigen Volksschulen der Stadt mehr und mehr hervorragende Bedeutung.

Die dritte Armenschule war die Stößlersche oder Sebalderschule. Die Stifterin derselben war die Wittwe eines Marktvorstehers Georg Stößler, welche in ihrem Testamente im Jahre 1710 den ersten Grund zu derselben legte. Eröffnet wurde die Schule im Jahre 1714.

Die vierte Armenschule war die Hallersche oder die Jacoberschule, gestiftet von Christoph Lazarus Haller von Hallerstein. Nach dem Testamente desselben vom 8. Februar 1727 sollte für die Schule ein eignes Gebäude errichtet und ein Schulmeister für 100 Kinder bestellt werden. Da indessen das Capital erst gesammelt und angelegt werden muste und die Stiftung nicht buchstäblich vollzogen werden konnte, so verzögerte sich die Eröffnung der Anstalt bis zum 19. Februar 1753, an welchem Tage ein Schreib- und Rechnenmeister mit 30 (späterhin 36) Kindern den Unterricht begann. Es wurden nur solche Kinder beiderlei Geschlechts in die Schule aufgenommen, welche das zehnte Jahr bereits erreicht und im Lesen einige Fertigkeit erlangt hatten. Dieselben konnten die Schule drei Jahre lang besuchen und konnten, wenn keine neuen qualificirten Competenten da waren, auch noch länger in derselben bleiben. Sie wurden im Christentum, im Lesen und Schreiben, und wenn sie wollten, auch im Rechnen unterrichtet. Vormittags wurde zwei Stunden Unterricht erteilt und ebenso Nachmittags. Der Anfang der Frühschule änderte sich mit der Jahreszeit; im Sommer begann dieselbe eine Viertelstunde vor 5 Uhr; im Winter eine Viertelstunde vor 7 Uhr. Der Nachmittagsunterricht dauerte von 12 bis 2 Uhr. Die Schreibmaterialien wurden den Kindern unentgeltlich geliefert; ebenso wöchentlich etwas Brot. Prüfungen wurden um Walpurgis und Allerheiligen gehalten.

Auch für die Kinder der Schützen oder, wie sie anderwärts genannt wurden, Häscher wurde 1748 eine eigne Schule errichtet. Der Prediger in den Suden (d. h. in der Krankenstube des Spitals zum h. Geiste) Balthasar Loos stellte nemlich dem Kriegsamt zu Nürnberg, unter welchem die (für unehrlich gehaltenen) Schützen standen, vor, „daß weil dergleichen Kinder in den ordentlichen Schulen nebst den übrigen ehrlichen Bürgerskindern nicht ohne großen Verdruß sitzen könnten, mithin dadurch in ihrem Christen-

tum, auch Lesen und Schreiben vernachläßiget würden, man gnädig erlauben möchte, ihnen eine eigne Schule zuzulaßen". Der Antrag Loosens wurde genehmigt und demgemäß eine Schule errichtet, deren Lehrer einen jährlichen Gehalt von 16 fl. erhielt. Die Schule hat niemals einen erfreulichen Fortgang gehabt.

Die Präbesische Armenschule, gestiftet von einer Frau Barbara Präbes, wurde am 7. September 1750 eröffnet. Diese Anstalt umfaste zwei Schulen, deren Schüler außer dem freien Unterrichte noch mancherlei anderweitige Unterstützungen erhielten.

Die jüngste Armenschule, nemlich die Löbelsche Schule, wurde i. J. 1776 durch eine sehr beträchtliche Stiftung errichtet.

Alle diese Anstalten bestanden von ihrer ursprünglichen Errichtung an bis zum Jahre 1796, ohne irgend welche wesentliche Veränderung zu erleiden.

Die Schreib- und Rechnenschulen wurden in dieser Periode mehr und mehr als Institute behandelt, welche den Armenschulen in der Hauptsache gleichartig waren. Es erklärt sich daher, daß je mehr die Zal der Armenschulen sich vergrößerte, der Besuch der Schreibschulen abnahm. Im Jahre 1701 wurde ihre Zal auf 20 festgesetzt. Im Jahre 1720 wurden in denselben 824 Knaben und 987 Mädchen unterrichtet.

Zwischen den Schreib- und Rechnenmeistern und den Lehrern an den Armenschulen, welche natürlich nicht zünftig waren, gab es wegen des Privatunterrichtes, den die letzteren erteilten, nicht selten Streitigkeiten.

Seit 1692 wurden die Diakonen der Kirchen St. Sebald, Lorenzen und Egidien, im Spital und St. Jacob als Visitatoren der deutschen Schulen bestellt. Die Diakonen in der Frauenkirche sind vermutlich deshalb nicht dazu genommen worden, weil sie keine Beichtkinder hatten. Jeder Diakon sollte die ihm angewiesene Schule monatlich einmal besuchen und darauf sehen, daß der Schulordnung von 1715 nachgelebt werde. Kein neues Buch durfte in der Schule ohne sein Vorwißen gebraucht und eingeführt werden. Er sollte insonderheit auf fleißiges Katechisiren dringen und gute Methode beibringen. Jeder Visitator sollte bei der Ratsdeputation alle Vierteljahre oder wenigstens alle Halbjahre über die ihm un-

tergebene Schule Bericht erstatten und von den vorgefundenen Mängeln zeitig Nachricht geben. Ein Diakonus erhielt dafür jährlich 2 fl. In einem Ratserlaß vom Ende des Jahres 1789 wurde den Geistlichen die Pflicht einer sorgfältigsten Visitation der Schule nachdrücklichst eingeschärft.

In allen Schulen wurde Morgens zwei Stunden und Nachmittags zwei Stunden Unterricht erteilt. Die Vormittagsstunden änderten sich nach der Jahreszeit und dauerten vom Chorläuten bis zum Todtenläuten. Zum Chor wurde in den längsten Tagen um 8 Uhr, in den kürzesten um 9 Uhr geläutet. Das Todtenläuten war immer zwei Stunden später. In einigen Schulen dauerte der Morgen-Unterricht ohne Unterschied der Jahreszeit bis 11 Uhr. Die Nachmittagsstunden waren von 1—3 Uhr. Außer dieser Zeit wurde von den Schulmeistern sowol in ihrem eignen Hause als in fremden Häusern, sowol im Rechnen als im Schreiben Privatunterricht erteilt. Die Vorschriften, welche bei den Schreibübungen gebraucht wurden, zeichneten sich sehr oft durch unglaubliche Einfältigkeit ihres Inhaltes aus; ebenso die übrigen Dictirpensen. Außerdem litt der Schreibunterricht an dem Uebelstande, daß fast durchweg die Einübung der Canzlei- und Frakturschrift als das eigentliche Ziel angesehen wurde. Dem Rechnenunterricht legte man gewöhnlich eines der beiden in Nürnberg erschienenen Rechnenbüchlein der Rechnenmeister Insspruckner und Schiener zu Grunde, die jedoch beide fast nichts als Exempelsammlungen waren. Für den Unterricht im Lesen und in der Religion wurden der Katechismus, die Sprüche Salomons, die Psalmen und die Bibel gebraucht.

Für den Unterricht in den öffentlichen Lehrstunden bezalten Diejenigen, welche noch nicht schrieben, wöchentlich 30 kr., die Rechnenden 8 kr. Vierteljährlich bezalten die ersten 36 bis 48 kr., die zweiten 1 fl. 12 kr., die dritten 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. Der Privatunterricht wurde meistens vierteljährlich bei solchen, die schrieben, mit 1 fl. 12 kr., bei denen, die rechneten, wenigstens mit 1 fl. 30 kr. bezalt; doch richtete sich dieses nach der Anzal der Stunden und der Kinder, die zu unterweisen waren. Außerdem waren noch verschiedene außerordentliche Ausgaben und Geschenke

üblich. Zum Einstand 24 bis 36 kr., Ausstand ebensoviel. Holzgeld 8 bis 12 auch 15 kr. Neujahr 24 bis 36 kr. oder was so viel wert war. Auskehrgeld an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, jedesmal 4 bis 6, auch 8 kr. Angebinde 24 bis 36 kr. oder was von gleichem Werte. Für das Aufstehen in der Kirche 24 bis 36 kr.

Für das Angebinde, welches dem Schulmeister an seinem Namenstage oder am Johannistag gebracht wurde, gab dieser den Kindern kleine Gegengeschenke, z. B. den kleineren Zuckerwerk, den größeren Bleistifte und Federn. Dies hieß der Spieltag, an welchem einige Schulmeister ihren Schulkindern im Hause oder in einem Garten eine kleine Ergetzlichkeit bereiteten.

In dieser Verfaßung bestand das Nürnberger Volksschulwesen bis in das letzte Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts, um welche Zeit sich jedoch das Bedürfnis einer Verjüngung der Volksschule nach allen Seiten hin fühlbar machte. Wie an vielen andern Orten, so suchte man auch in Nürnberg den Volksunterricht zunächst durch Beförderung dessen, was man Aufklärung nannte (womit man indessen nicht recht fortkam,) und durch Hereinziehung industrieller Beschäftigung in denselben zu heben. Im Jahre 1792 trat daher eine Industrie-Gesellschaft zusammen, welche zunächst eine Industrieschule für Mädchen errichtete. In derselben wurde Unterricht im Nähen, Stricken, Spinnen, Waschen und Plätten erteilt. Schon im folgenden Jahre ging jedoch die Gesellschaft weiter, indem sie eine eigentliche vollkommene Töchterschule errichtete, worin der gewöhnliche Volksschulunterricht mit industrieller Beschäftigung verbunden werden sollte. Die Administration der Laurenzer-Armenschule gab für die Anstalt ihr Local her und übernahm auch für neun Jahre einen jährlichen Kostenbeitrag von 60 fl. Der Erfolg dieser Schule entsprach den Erwartungen, welche von derselben gehegt wurden, weshalb i. J. 1803 auch eine Industrieschule für Knaben errichtet wurde. Die in dieselbe aufgenommenen Unterrichtsgegenstände waren: Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Moral, Naturgeschichte, Physik, Landwirtschaftskunde, Chemie, Geometrie und Mechanik. Von allen diesen Gegenständen sollte den Schülern so viel mitgeteilt

werden, als dem zukünftigen Künstler und Handwerker zur Vorbereitung auf seinen Beruf nötig sei. Außerdem sollten die Schüler in der Zeichnenkunst und im Gebrauche verschiedener Instrumente geübt werden. Der gesammte Unterricht war auf einen Cursus von drei Jahren berechnet. Wegen der Beschränktheit des Raumes, des Lehr- und Arbeitszimmers sollten nicht über 25 Schüler aufgenommen werden. Auch diese Schule erfreute sich eines wünschenswerten Fortgangs. Indessen wurde dieselbe in Folge der Schulreform von 1808 aufgelöst.

Am 15. September 1806 wurde nemlich die bisherige Reichsstadt Nürnberg dem Königreich Bayern einverleibt, und der Fortbau des Nürnberger Volksschulwesens war somit von den Normen abhängig, welche für die Volksschule in Bayern überhaupt aufgestellt waren. Vor allen Dingen muste die Schulpflichtigkeit aller Kinder eines gewissen Alters, wovon bisher in Nürnberg nicht die Rede gewesen war, zum Gesetz gemacht werden. Unter dem 22. November 1808 verordnete daher die Königl. Polizei-Direction zu Nürnberg:

1) daß zur Erhaltung der notwendigen Gleichförmigkeit im Unterricht nach Classen der Eintritt in sämmtliche allgemeine Lehranstalten der Stadt künftig in der Regel nur halbjährlich, und zwar in der ersten Woche nach den Herbst- und Ostervakanzen, geschehen dürfe, wo die Eltern dafür zu sorgen hätten, daß dem Rector, oder bei deutschen Schulen dem bisherigen Visitator die neu aufzunehmenden Kinder auf eine schickliche Art übergeben und bei ihm eingezeichnet würden, daß aber für jetzt alle Eltern für ihre schulpflichtigen Kinder eine Schule oder zureichenden Privatunterricht unverzüglich zu wählen und in der Schulbesuchs-Tabelle anzugeben hätten;

2) daß zwischen der Zeit des halbjährigen Cursus die einmal gewählte Schulanstalt nicht anders als wegen einer bei dem Inspector oder Visitator angebrachten und gegründet befundenen Beschwerde oder wegen Aenderung der Wohnung mit einer andern vertauscht werden dürfe;

3) daß bei einer solchen Aenderung in der Wahl der Schulanstalt jedesmal über den austretenden Schüler von dem Inspector

oder Visitator der Schulanstalt, welche er verlaßen darf, ein verschloßenes Zeugnis über sein Betragen und die Rechtmäßigkeit des Austritts an den Vorsteher der Schulanstalt, wohin er übergehe, abgegeben werden solle, ohne welches er dort nicht aufgenommen werden dürfte; daß endlich

4) jede solche Aenderung bei dem Gaßenhauptmann, wo man austrete, und wenn das Kind in die Schule einer andern Gaßenhauptmannschaft übergehe, auch bei dem Gaßenhauptmann, wo der Eintritt geschehe, bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. angezeigt und von diesem in seinem Duplicat der Schulbesuch-Tabellen angemerkt werden müße, damit halbjährlich eine desto gewissere Uebersicht, ob und wo ein jedes schulpflichtige Kind unterrichtet werde, geliefert werden könne.

Für gänzlich Unbemittelte sollten von jetzt an, um denselben alle Beschönigung ihrer Schulversäumnisse unmöglich zu machen, der Unterricht unentgeltlich erteilt und unter Umständen sollten auch Kleidungsstücke geliefert werden. — Die Verwahrung, welche die Vorgeher der Schreib- und Rechnenmeister, die sich durch die Einrichtung eines neuen öffentlichen Schulwesens in ihrem Interesse beeinträchtigt sahen, gegen die angekündigte Reform mit Berufung auf ihre Privilegien einlegten, wurde nur insofern beachtet, als das General-Commissariat des Pegnizkreises alle Winkelschulen der Stadt, deren Zal sich auf 17 belief, noch im Jahre 1808 schließen ließ, wogegen 18 Schreib- und Rechnenmeister bestätigt wurden. Indessen sah man sich genötigt, über die Beschaffenheit der Schulen der letzteren durch Regierungsbeschluß vom 15. December 1808 genaue Erkundigung einzuziehen.

Aus den in Folge dessen eingelieferten Schulbeschreibungen geht hervor, daß sich die meisten Lehrer an die Verordnungen von 1698 und 1715 hielten. Hiervon nur Einiges nach dem Wortlaut.

Johann Friedrich Schmidts (Vorgeher) Schulhalten bestand nach dessen eigner Angabe in Folgendem:

„Die sechs Tage der Woche früh und Nachmittags buchstabiren die Kleinen in dem Namenbuche; die schon etwas lesen können, buchstabiren und lesen in den Sprüchen Salomonis und in dem Psalmbuch; die schon ganz lesen können, buchstabiren und lesen

in dem neuen Testamente. Mittwochs aber lesen letztere Zeitungen und Samstags Briefe von fremder Handschrift. Wenn die Großen, das sind die letzteren, gelesen haben, schreiben solche jede Schulzeit eine Quartseite, etwas Vorgeschriebenes oder ein zum Nachschreiben vorgelegtes Blatt ab. Am Mittwoch und Samstag schreiben sie nicht, sondern dafür wird mit ihnen katechisirt; am Mittwoch die wöchentliche Kinderlehr, am Samstag diese noch einmal wiederholt und nach dem biblische Geschichte, Naturgeschichte und Geographie getrieben.

Dreiviertel Stunden vor Ende der Schule wird den Kleinen ein Stück aus dem Katechismus, ein biblischer Spruch, zwei Verse von einem Liede vorgesagt. Dieses müßen sie am Mittwoch und Samstag aus dem Gedächtnis hersagen können. Die Großen lernen wöchentlich eine Lektion von den 52 Lektionen der Kinderlehre, das sonntägliche Evangelium, 2 bis 3 Verse von einem Liede, einen Spruch und ein Stück aus dem Katechismus. Nach Ende der Frühschule ist die Privat, in welcher gerechnet wird.

Die Schulzeit dauert von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags."

Ferner schrieb Schmidt: „Oeffentliche Schulprüfungen wurden bisher nicht gehalten. Man überließ die Kinder ganz allein der Sorgfalt und dem Fleiße des Lehrers. Dieser muste jährlich am Pfingstabend den Deputirten seiner Schule, nemlich den Scholarchen, durch ein Handgelübde seinen Eid erneuern. Das Jahr über 6 bis 8 mal besuchten wol die Herren Schulvisitatoren die Schulen, erkundigten sich nach dem Fleiße der Kinder, ließen solche lesen und katechisirten mit ihnen über Sätze aus der wöchentlichen Kinderlehre, durchsuchten ihre Schreibbücher und gaben ihnen die schönsten und vortrefflichsten Anweisungen und Lehren, wie sie sich aufführen und betragen sollten. Außer diesen Herren Schulvisitatoren bekümmert sich das ganze Jahr Niemand um die Schule als die Eltern."

Pezzels Schulunterricht bestand in Folgendem:

„A. Nach der Schulordnung von 1715 mit einigen Abänderungen.

B. Lesebücher der Kinder:

a) für Kleine das sogenannte Namenbüchlein, die Sprüche Salomonis, die Psalmen Davids;

für Größere das alte und neue Testament.

b) Hülfsbücher des Schullehrers:

Weil das Scholarchat immer ein Lehrbuch für die deutschen Schulen einführen wollte, wozu es jedoch nie kam, so bediente ich mich der Gräfischen Katechismustabellen und der Dr. Seilerschen Schriften zum Katechisiren und der sogenannten Nürnbergischen Kinderlehre.

c) Lehrart im Schreiben: nach Bauernfeinds Vorschriften; im Rechnen; Inspruckners Rechnenbüchlein.

C. Beschäftigt in der ersten Classe, worinnen die Kinder buchstabiren und lesen, 21 männliche, 22 weibliche Kinder;

in der zweiten Classe, in welcher sie schreiben, 11 männliche, 21 weibliche Kinder;

in der dritten Classe, wo diktirt und gerechnet wird, 4 männliche — weibliche Kinder.

Die sechs Tage der Woche über wird der vormittägige Anfang der Schule mit Gesang und Gebet gemacht, der nachmittägige aber nur mit Gebet; so auch vor jedesmaligem Schluß derselben werden zwei Verse Lied, ein Spruch und ein Stück aus dem Katechismus vorgesagt und jedesmal die Schreibbücher aufgewiesen; auch die Kleinen von der ersten Classe werden täglich Vor- und Nachmittags im Buchstabiren und Lesen, die von der zweiten Classe im Schreiben, und die von der dritten Classe im Rechnen Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags Vormittags geübt.

Montags wird von der zweiten und dritten Classe das Einmaleins multiplications- oder divisionsweise gelesen, dann auswendig auf solche Art hergesagt. Nachmittags die Kinderlehre gelesen, dann geschrieben.

Dinstags Leseübungen im neuen Testament und Buchstabiren und ein Stück des Katechismi hergesagt. Nachmittags ebenso, dann geschrieben.

Mittwochs die gewöhnliche Kinderlehre, die Hälfte hergesagt, dann katechisirt, in der Privatstunde wird ein Brief diktirt und korrigirt.

Donnerstags das sonntägliche Evangelium hergesagt und das darauf folgende buchstabirt und gelesen, und von den drei Classen die zwei vorgesagten Verse eines Kirchenliedes auswendig hergesagt. Nachmittags Leseübungen im neuen Testament, dann geschrieben.

Freitags die Leidensgeschichte Jesu Christi gelesen, der wöchentliche Spruch von den drei Classen hergesagt. Nachmittags wie Donnerstags.

Sonnabends die zweite Hälfte der Kinderlehre, dann katechisirt.

Nach Ende der Frühschule ist die Privat, in welcher gerechnet wird, die es lernen und bezalen wollen.

D. Dauert im Winter:

Vormittags 2 Stunden von 9 — 11 Uhr,
Nachmittags — „ ½2 — ½4 „

Im Sommer:

Vormittags 3 Stunden von 8 — 11 Uhr,
Nachmittags 2 — „ ½2 — ½4 „

E. Ausgesetzt wird Mittwoch und Sonnabend Nachmittags.

Hinsichtlich der Lehrweise waren sich fast alle Schreibmeister gleich. Nur drei Lehrer wichen sehr merklich ab; in ihren Schulen fand man schon beßer geordnete Lehrbücher, nemlich Wilmsens Kinderfreund, Seilers Lesebuch, Raffs Naturgeschichte, Hofmanns Unterricht in den natürlichen Dingen, Dolz Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen, Pohlmanns Schriften, neben folgenden, welche ausschließlich nur in den andern Schulen benutzt wurden: nemlich für Kleine ein ABC-Büchlein, welches kleine Sylben und syllabirte Geschichten, dann ein großes, welches zwei-, drei-, vier- und mehrsylbige Wörter, auch moralische Erzälungen enthielt. Die Sprüche Salomonis, der Psalter, das neue und alte Testament fanden auch häufigen Gebrauch. Als Leitfaden zum Religionsunterricht dienten die 52 Lektionen, die Kinderlehre von Wirth.

In der Schulbeschreibung eines andern Lehrers lesen wir: „Die Lehrer musten von Zeit zu Zeit beim Schulhalten etwas an den Schulordnungen von 1698 und 1715 ändern und für die jetzige Zeit paßend machen. Jeder Lehrer hatte beinahe seine eigne Lehrart. — Schulversäumnistabellen wurden nicht geführt, obgleich

die Schulversäumnisse häufig waren. Der Schullehrer konnte auch nicht streng die Nachläßigen bestrafen, weil alle Schulbesuche von jeher freiwillig waren.

In eben diesem Jahre (1807) wurde auch eine Zälung aller schulpflichtigen Kinder von Seiten der Gaßenhauptleute vorgenommen, welche folgende Ergebnisse herausstellte: Die Zal der pflichtigen Kinder belief sich auf 3516 Köpfe, unter denen 462 sich befanden, welche des unentgeltlichen Unterrichts bedurften, wobei aber diejenigen nicht mitgezält waren, welche gratis unterrichtet wurden. 346 Kinder genoßen in den damals vorhandenen sieben Freischulen unentgeltlichen Unterricht. Von erwähnten 462 armen Kindern besuchten 275 noch keine Schule, 187 aber gingen zwar in die Schule, ihre Eltern waren aber so arm, daß sie ihre Kinder über kurz oder lang wegen Unvermögens zur Schulgeldzalung zurückbehalten musten.

Durch eine Verfügung vom 12. Jannar 1809 wurde nun vor Allem befohlen, daß die 275 Armenkinder, welche noch keine Schule besuchten, mit halbjährlicher Aufnahme in die übrigen Armenschulen verteilt werden.

In demselben Jahre 1809 wurde in Nürnberg auch eine Realstudien-Anstalt errichtet, deren untere Abteilung R e a l s c h u l e und die obere das R e a l i n s t i t u t genannt wurde. Die Eröffnung des Unterrichts der Realschule erfolgte am 11. Januar 1809. Nach dem Normativ sollte die Realschule drei Curse in sich begreifen, welche auf das Alter von 10 bis 14 Jahren berechnet waren. Diese Ausdehnung erhielt sie aber erst im Jahre $18^{11}/_{12}$; bis dahin beschränkte sie sich auf zwei Classen.

Das Realinstitut wurde den 17. April 1809 eröffnet. Da indessen die vier Monate früher ins Leben getretene Realschule noch keine Schüler an die höhere Abteilung abgeben konnte, so wurde vorerst für alle Jünglinge, welche sich zur Aufnahme gemeldet hatten, e i n e gemeinschaftliche Classe gebildet; ihr reihte sich im folgenden Jahre eine zweite, dann eine dritte und $18^{12}/_{13}$ eine vierte oder Oberclasse an. Sonach hatte die ganze Realstudien-Anstalt in dem Jahre $18^{12}/_{13}$ ihre äußere Vollendung erreicht, indem sie nach dem ursprünglichen Plane sieben Classen oder

Jahreskurse umfaßen sollte. In eben diesem Jahre wurden die Räume des Landauer Klosters, das bis dahin provisorisch zum Schullocale gedient, aber einer zweckmäßigen Einrichtung entbehrt hatte, auf eine den Bedürfnissen der Anstalt entsprechende Weise umgestaltet und so dem Institut eine würdige Stätte bereitet.

Ein wesentlicher Gewinn für das Schulwesen der Stadt war es, daß 1) für dasselbe im Jahre 1810 ein eigner Schulcommissar und im Jahre 1812 eine eigentliche Volksschulcommission ernannt und daß 2) der bis dahin für die Schullehrlinge bestandene Zunftzwang um diese Zeit aufgehoben wurde, indem die Regierung an die Stelle eines am 5. Juli 1811 verstorbenen Schreib- und Rechenmeisters einen Lehrer ernannte, der nicht wie die übrigen Schreib- und Rechnenmeister zunftmäßig ein- und ausgeschrieben war.

Die Aufgabe, welche die Schulcommission zu lösen hatte, war keine geringe, indem eine genauere Untersuchung des damaligen Zustandes der Nürnberger Volksschulen nach allen Seiten hin große Mängel und Schwierigkeiten erkennen ließ. Die Methode, nach der in fast allen Schulen unterrichtet wurde, müßte vollständig beseitigt werden. Nach amtlichen Berichten, welche vorliegen, wurde das Lesen ganzer Sätze, mit Berücksichtigung des Inhaltes, nur in den beßeren Schulen betrieben. In den schlechteren Schulen war das Lesen der Sätze bloß als ein Lesen vieler Wörter zu betrachten, die in keiner Beziehung zu einander standen. Daher konnte man hier und da die Kinder lange lesen hören, ohne daß man auch nur einen einzigen Satz zu verstehen vermochte; auf den Inhalt des Gelesenen wurde fast gar nicht geachtet. Ueberhaupt sahen alle Schulmeister weit mehr auf Mitteilung von Kenntnißen als auf Bildung des Geistes. Am besten war noch der Schreibunterricht bestellt. Die Disciplin war eine rohe. Viele Lehrer pflegten ihren Schülern zur Sühne eines begangenen Fehlers ein Täfelchen anzuhängen, auf welchem ein Esel gemalt war, den sie eine halbe Stunde oder auch länger auf einem erhöhten Platze im Schulzimmer stehend tragen mußten. Außerdem pflegte man die Kinder in den Schulen auf Erbsen oder auf schneidenden Stücken Holz knieen zu laßen, oder man suchte sie in anderer Weise zu quälen. —

Ein großer Uebelstand war es, daß in allen Schulen die Kinder jeden Alters durcheinander saßen. Die Lehrer sprachen wol von drei Classen in ihren Schulen, was aber nur so zu verstehen war, daß sie den ganzen Haufen ihrer Schüler in drei Zeiträumen unterrichteten, und daß, wenn eine Abteilung unterrichtet wurde, die andere gänzlich unbeschäftigt und in großer Unruhe ihre Zeit verbrachte. Einige Lehrer suchten diesen Uebelstand dadurch zu beseitigen, daß sie in einigen Stunden die Inzipienten zu ihren Frauen in die Wohnstube schickten und sie da beschäftigen ließen, oder daß sie, während die eine Classe unterrichtet wurde, der andern Etwas zur Selbstbeschäftigung aufgaben. Allein auch damit war Nichts gewonnen. — Hinsichtlich der Lehrbücher herrschte die gröste Willkür und Unordnung, indem jeder Lehrer die Bücher wählte, die er einzuführen für gut fand, oder die der Special-Inspector vorschlug. Gesungen wurde in fast allen Schulen der Stadt, aber nur in wenigen Schulen wurde der Gesangunterricht nach Noten und methodisch gelehrt, indem man sich in den meisten auf eine bloße Einübung nach dem Gehör beschränkte. Die geistlichen Schulinspectoren übten auf das Schulwesen leider gar keinen Einfluß aus, indem sie, in der Regel aller pädagogischen Bildung entbehrend, sich um dasselbe fast gar nicht bekümmerten.

Die Schulcommission beschloß nun nach vielfacher Beratung, vor Allem das Dreiclassensystem in allen Volksschulen zur wirklichen Einführung zu bringen und auf Grundlage desselben zunächst die Freischulen, für welche viele Dotationsmittel zur Disposition standen, zu reorganisiren. Aber um den Reformen eine dauernde Wirksamkeit zu sichern, muste dem Schulwesen noch von anderer Seite her geholfen werden. Vor allen Dingen muste man auf die Ausbildung tüchtiger Lehrer Bedacht nehmen; denn auch seitdem der Religionsunterricht in die Schreib- und Rechnenschulen eingeführt war, war die alte handwerksmäßige Zubereitung der zukünftigen Meister und Lehrer in Uebung geblieben. Daher wurde zunächst im Jahre 1811 eine aus drei Classen bestehende Musterschule errichtet, in welche man die Schullehrer aus Nürnberg und dem Rezatkreise schickte, um sie mit der neuern Lehrmethode bekannt machen zu laßen. Im Sommer 1814 wurde indessen diese

Lehranstalt wieder geschloßen, indem im October d. J. an ihrer Stelle ein Schullehrer-Seminar errichtet wurde; und nun erst war es möglich, an eine gründliche Reform des gesammten Unterrichtswesens ernstlich zu denken. Dieselbe wurde, nachdem im Jahre 1818 der Magistrat der Stadt Nürnberg ernannt und zur Leitung des Schulwesens eine von dem ersten Bürgermeister dirigirte Schulcommission eingesetzt, nachdem ferner das Diensteinkommen der Schullehrer angemessen erhöht und von dem Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten eine jährliche beträchtliche Summe aus dem Communalvermögen für den Ankauf und die Unterhaltung der Schulhäuser verwilligt war, durch ein Publicandum der Schulcommission vom 17. April 1821 verkündigt. Die wesentlichsten Bestimmungen waren folgende:

1) Die Stadt ist in drei Schuldistricte geteilt, in den nördlichen, östlichen und südlichen. — 2) In jedem Schuldistricte ist eine vollständige Schule für Knaben und eine für Mädchen, jede bestehend aus einer Ober-, Mittel- und Unterclasse; mithin fällt das große Hindernis des Fortschreitens in den Schulkenntnissen, die Vereinigung so verschiedenartiger Kinder in einer Schule hinweg. — 3) Die Geschlechter sind in den Ober- und Mittelclassen getrennt, in den Unterclassen bleiben sie bis auf Weiteres vereint, um den kleineren Kindern den Vorteil zu verschaffen, nicht weit in die Schule gehen zu müßen. — 4) Jedem Schuldistricte ist eine angemeßene Anzal von Stadtdistricten zugeteilt und die Kinder müßen immer in diejenige Schule gehn, die zu dem Schuldistrict gehört, in welchem sie wohnen; eine Wahl des Lehrers kann nicht stattfinden, da sich hieraus allzu große Schwierigkeiten für die genaue Aufsicht auf die Schulen ergeben würden. — 8) Die Lehrer erhalten eine fixe Besoldung. Um diese zu ermöglichen, zalt künftig jeder Vater Schulgeld für seine schulpflichtigen Kinder, das für die Unterclasse 4 fl., für die Mittelclasse 6 fl., für die Oberclasse 8 fl. jährlich beträgt und in monatlichen Raten den Lehrern eingehändigt wird. — 9) Alle Kinder, welche das sechste Jahr erreicht haben, werden als schulpflichtig betrachtet. — 10) Die Eltern haben zwar volle Freiheit, ihre Kinder in die Volksschulen zu schicken oder sie in Privat-Instituten oder zu Hause

unterrichten zu laßen, aber die Zalpflichtigkeit bleibt in allen drei Fällen. — 11) Nur wer seine Söhne im Gymnasium oder der höhern Bürgerschule bilden läßt, bezalt nichts für die Volksschulen. — 12) Wer seine Kinder von Privatlehrern will unterrichten laßen, kann nur solche wählen, die hierzu geprüft und autorisirt sind. Alle Gattungen von Winkelschulen hören auf. Zum Privatunterricht ist ein Erlaubnisschein der Schulcommission erforderlich, und die Kinder, die solchen Unterricht zu Hause oder in Privatinstituten erhalten haben, müßen sich den öffentlichen Volksschulprüfungen unterwerfen. — 13) Die Notwendigkeit des ununterbrochenen Schulbesuchs leuchtet in die Augen. Versäumnisse, die nicht in einer Krankheit der Kinder selbst oder ihrer Eltern ihren Grund haben, sind daher durchaus unzuläßig und ziehen die durch die Gesetze bestimmten Strafen nach sich, für jede Schulversäumnis 2 kr. — 14) Eltern, denen die Bezalung des mäßigen Schulgeldes nicht möglich ist, können ihre Kinder in eine Armenschule aufnehmen laßen. — 15) Am 28. April werden die Schulen nach ihrer bisherigen Verfaßung geschloßen. — 16) Noch vor dem Mai wird eine Aufforderung an die Eltern ergehen, welche bestimmt, an welchem Tage sie ihre Kinder zur Prüfung und zur Einreihung in die verschiedenen Schulklassen zu senden haben.

Die hiermit angekündigte neue Periode des Nürnberger Volksschulwesens nahm mit dem 2. Mai 1821 ihren wirklichen Anfang.

## XXV.

## Die vorhinnige Reichsgrafschaft Oettingen.

Die früheste Nachricht, welche über die Geschichte des Volksschulwesens in der Grafschaft Oettingen vorliegt, ist die aus der würtembergischen Kirchenordnung von 1559 entlehnte und unter dem Titel „Ordnung, darnach sich unsre, Graf Gottfrieds zu Oettingen Schulmeister der deutschen Schulen in unsrer Grafschaft Oettingen verhalten sollen" i. J. 1620 erlaßene Schulordnung.

Mit der Aufstellung dieses Statuts war allerdings der Plan zur Begründung eines eigentlichen Volksschulwesens in der Graf-

schaft entworfen; aber es zeigte sich alsbald, daß die Ausführung dieses Planes erst in ferner Zukunft möglich war. Denn wenn auch die Geistlichen i. J. 1666 angewiesen wurden, die Eltern nötigenfalls durch die Amtleute zwingen zu laßen, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und wenn auch i. J. 1668 noch die Verordnung publizirt wurde, daß die Eltern ihre Kinder unmittelbar nach Michaelis zum Schulbesuch anhalten sollten, so wurden die wenigen Schulen, welche im Lande bestanden, doch nur von sehr wenigen Kindern besucht; und bei einer i. J. 1693 vorgenommenen allgemeinen Kirchenvisitation legte sich daher die allgemein herrschende Unwißenheit in so auffallender Weise zu Tage, daß sich die Landesregierung genötigt sah, zur Erzielung eines regelmäßigeren Schulbesuches eine ganze Reihe von Verordnungen zu erlaßen. Im Jahre 1694 wurde unter dem 12. Februar eine Verordnung publizirt, durch welche forthin alle Eltern und Erzieher bei Meidung von 2 Rthlr. Strafe verpflichtet wurden, ihre Kinder und Mündel von Michaelis bis Ostern ohne Unterbrechung die Schule besuchen zu laßen. Zugleich wurde die Entrichtung eines bestimmten Schulgeldes (vierteljährlich für jedes lesende Kind 12 kr., für jedes schreibende Kind 18 kr.) festgesetzt. Diese Verordnung ward von da an alljährlich am ersten Sonntag nach Epiphanien von allen Kanzeln herab vorgelesen. Im Jahre 1701 und 1716 wurden die frühern Verordnungen über den Schulbesuch nochmals eingeschärft, und i. J. 1706 wurde die Einrichtung getroffen, daß die Geistlichen bei besondern Visitationen ihrer Schulen immer in Begleitung von zwei Männern aus der Gemeinde erscheinen sollten.

Indeßen hatte sich grade damals, wie in allen evangelischen Ländern Deutschlands, so auch in Oettingen das Bedürfnis einer neuen, die mannigfachen Verhältnisse des Schulwesens schärfer und vollständiger bestimmenden Schulordnung fühlbar gemacht, welche im Jahre 1707 in der auf Befehl des Fürsten Albrecht Ernst von Oettingen erscheinenden Kirchenordnung veröffentlicht ward. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben waren folgende: Es sollten vierteljährlich an die Superintendenten genaue Verzeichnisse über alle Schulkinder, deren Alter, Kenntnisse oder Schulversäumnisse eingeliefert werden. Nur ordentlich angestellte Schulmeister

sollten Schule halten dürfen. Den Schulmeistern wurde die Führung eines unanstößigen Wandels und treue Amtsverwaltung zur Pflicht gemacht. Die Unterrichtsstunden sollten täglich von 7 bis 10 Uhr und von 12 bis 3 Uhr gehalten und jederzeit mit Gebet begonnen werden. Die Kinder, und namentlich auch die Mädchen sollten auch im Schreiben unterrichtet und außerdem sollten dieselben auch mit den Elementen des Rechnens und mit der Einrichtung des Kalenders bekannt gemacht werden. Die älteren Kinder sollte der Lehrer namentlich in denjenigen Glaubenssätzen unterrichten, deren Erkenntnis zum würdigen Empfange des heiligen Abendmales nötig sei. — Schließlich wurden die Schulmeister noch ermahnt, allezeit daran zu denken, daß sie dereinst von ihrem Thun und Laßen Gott würden Rechenschaft geben müßen.

Allein die neue Schulordnung ließ sich nicht so leicht vollziehen als publiziren. Die Schulen blieben in derselben kümmerlichen Verfaßung wie vorher, und am 26. Septbr. 1731 muste das Konsistorium ein neues Ausschreiben erlaßen, durch welches die Vollziehung der Schulordnung allen Geistlichen und Schulmeistern nachdrücklichst eingeschärft und die Schulpflichtigkeit aller Kinder ausgesprochen wurde. Namentlich ward auch gefordert, daß die Eltern ihre Kinder noch ein Jahr lang nach der Confirmation die Schule besuchen ließen, daß sie die Kinder auch während des Sommers wenigstens an zweien Tagen der Woche, etwa am Montag und Donnerstag, wo ohnehin Betstunde gehalten wurde, zur Schule schickten und daß die Kinder durch das ganze Jahr hin, vor Allem in allen Wochen, in welche Festtage fielen, zur Schule kämen und dem Schulmeister das Schulgeld zalten.

In den Jahren 1746 und 1747 wurde auch den Geistlichen eingeschärft, sich nach Kräften der Schulen anzunehmen. Es wurde ihnen befohlen, die Schulen fleißig und sorgfältig zu visitiren und nicht etwa, wie da und dort geschehn, nur von Außen vor dem Schulhaus zu horchen, sondern vielmehr auf den Schulbesuch der Kinder und auf vorkommende Beschwerden genau zu sehen, die Schulverzeichnisse zur rechten Zeit einzusenden u. dgl. Zugleich erhielten die Superintendenten den Auftrag, die Schulen ihrer Diöcesen zuweilen unangemeldet zu besuchen.

Natürlich lag ein Hauptübelstand, der das Aufblühen eines geordneten Schulwesens hinderte, auch in den Schulmeistern selbst, die großen Teils ohne alles Bewustsein eines Berufes waren. Schon i. J. 1727 war ihnen eingeschärft worden, daß sie ohne Vorwißen und Zustimmung ihrer resp. Pfarrer nicht aus dem Dorfe an andere Orte gehen, am allerwenigsten aber, wie von Manchen geschehen, anderwärts dem Trunk zum Aergernis der Gemeinde nachlaufen sollten. Im Jahre 1747 erschien auch eine Verordnung, worin diejenigen Schulmeister mit Strafen bedroht wurden, die fernerhin das Betläuten durch die Nachtwächter oder durch Andere als die Ihrigen versehen laßen würden.

Ein wesentlicher Fortschritt zur dauernden Begründung eines wirksamen Schulwesens geschah i. J. 1751, in welchem, nachdem bereits i. J. 1750 die deutschen Schulen in Oettingen und Harburg reorganisirt waren, auf Grund mehrerer von den Superintendenten und andern Geistlichen des Landes eingeholter gutachtlicher Aeußerungen die Umwandlung aller Winterschulen in ständige Schulen in der Weise angeordnet ward, daß die Winterschule in ihrer bisherigen Weise verbleiben, außerdem aber von Ostern bis Michaelis täglich von 7—9 Uhr und von 12—1 Uhr Schule gehalten und für diese Sommerschule dem Schulmeister von wolhabenderen Gemeinden 6 fl., von ärmeren 4 fl. vergütet werden sollte.

Die zalreichen Verordnungen, welche in Betreff der Volksschulen in den nächstfolgenden Jahren erschienen, beweisen die außerordentliche Fürsorge, welche die Landesregierung dem Schulwesen zuwendete. Im Jahre 1752 wurde den Geistlichen die Einrichtung der Sommerschulen nochmals eingeschärft. Im folgenden Jahre wurde eine Verordnung publizirt, wodurch den Schulmeistern das unziemliche Laufen nach vacanten Lehrerstellen untersagt ward. Im Jahre 1761 wurde den Superintendenten befohlen, denjenigen, welche Schullehrerstellen ambirten, und besonders den Söhnen der Schulmeister einzuschärfen, daß man in Zukunft bei Besetzung der Schuldienste nur solche Aspiranten berücksichtigen werde, welche außer christlich-sittlicher Tüchtigkeit auch eine vorzügliche Uebung im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Orgel-

spielen besäßen, auch etwa die unteren Classen des lateinischen Seminars zu Oettingen besucht hätten. Schon vorher (1757) war angeordnet worden, daß in den Schulen des Landes nur die in Oettingen gedruckte Ausgabe und Bearbeitung des Nürnberger Katechismus gebraucht werden sollte, und im Jahre 1760 wurde dieser Katechismus unter dem Titel „Katechetisches Lehrbuch für die Oettingischen evangelischen Schulen in der Stadt und auf dem Lande" nochmals herausgegeben. Im Jahre 1771 erhielt die deutsche Schule zu Harburg und i. J. 1772 die deutsche Schule zu Oettingen ein neues Statut, in welchem das Fortbestehen aller „Heckenschulen" untersagt und der in der letzten Zeit in Abgang gekommene Gesangunterricht hergestellt, auch die Schulpflichtigkeit aller Kinder vom fünften Lebensjahre an ausgesprochen wurde, und i. J. 1773 wurden sämmtliche über das Schulwesen erschienenen Gesetze und Ausschreiben der Behörden in der damals publizirten neuen Ausgabe der Oettingischen Kirchenordnung zusammengestellt und aufs Neue bestätigt.

Als jedoch das Jahrhundert zu Ende gegangen war und die alte Reichsgrafschaft (1806) zu Gunsten Bayerns mediatisirt wurde, fanden sich Sommerschulen fast nur in Oettingen und in Harburg vor.

## XXVI.
## Schulreform im Hochstift Speier um 1784.

Im Hochstift Speier begann die Reform des Volksschulwesens unter dem Cardinal von Hutten, der i. J. 1760 durch eine Schenkung von 500 fl. die kümmerlichsten Schuldienste aufbeßerte. Indessen reichten weder die von dem Cardinal verwilligten Mittel zur Erzielung ihres Zweckes hin, noch war damit den andern ebenso dringenden Bedürfnissen des Volksschulwesens irgendwie genügt. Erst der Fürstbischof August nahm das Werk der Schulreform ernstlich und wirksam in die Hand. Durch ein Rescript vom 7. Oct. 1784 und durch eine unter dem 1. Juli 1785 publizirte Schulordnung verfügte derselbe, daß die Schuldiener, in

deren Wohnort sich achtzig Bürger vorfänden, eine fixe Besoldung von 100 fl., diejenigen, in deren Wohnort die Zal der Bürger sich auf hundert belaufe, eine fixe Besoldung von 125 fl., und diejenigen, deren Wohnorte noch bevölkerter wären, eine jährliche Besoldung von 150 fl. beziehen sollten. Um den öffentlichen Kassen die hierdurch notwendig gewordenen Mehrzalungen zu ermöglichen, wies der Bischof für seine Lebenszeit eine Unterstützung von 500 fl. aus seinem Privatvermögen an. Außerdem verwilligte der Bischof noch einen jährlichen Beitrag von 100 fl. aus seinem Privatvermögen, welche an diejenigen sieben Schulmeister als Prämien ausgezalt werden sollten, die bei einer alljährlich mit allen Schulmeistern des Landes in Bruchsal zu veranstaltenden Prüfung sich als die tüchtigsten herausstellen würden. Auch gestattete der Bischof, daß jeder Schulmeister zu dieser Prüfung einige seiner beßern Schüler mitbringen dürfe, damit auch diese geprüft und eventuell mit Prämien ausgezeichnet werden könnten. Allen Schulmeistern wurde dabei zur Pflicht gemacht: 1) die schulsäumigen Kinder ihrer Orte durch den Ortsvorstand zum Schulbesuch nötigen zu laßen; 2) sich des übermäßigen Trunkes zu enthalten und 3) keinen Feldgeschäften obzuliegen. Schließlich ward den durch die Municicenz des Bischofs unterstützten Schulmeistern aufgegeben, für das Heil desselben mit ihren Kindern einer Messe beizuwohnen und den Rosenkranz zu beten. — Dem Religionsunterrichte sollte in allen Schulen der Sagansche Katechismus zu Grunde gelegt werden.

Sodann verfügte der Bischof, daß in Zukunft kein Schulmeister ohne vorgängige Prüfung angestellt werden sollte. Schulpatrone sollten zur Besetzung einer erledigten Stelle wenigstens drei Candidaten präsentiren, welche von dem Fürstbischöflichen Vicariat in voller Ratsversammlung geprüft werden sollten. Die Prüfung der Schullehrer fand überhaupt ordnungsmäßig in folgender Weise statt: Nachdem die Candidaten ihre Sittenzeugnisse vorgelegt hatten, wurden dieselben in der Glaubens- und Sittenlehre und in der biblischen Geschichte examinirt. Hierauf wurden den Candidaten einige Kinder vorgeführt, welche sie im Buchstabiren, Syllabiren und Lesen zu unterrichten hatten. Sodann musten die Candidaten Proben ihrer Fertigkeit im Schön- und Rechtschreiben, sowie im

Rechnen, Orgelspielen und im Singen abgeben. Die über die Prüfungen aufgenommenen Protokolle wurden dem Bischof zur Beurteilung vorgelegt, wobei ausdrücklich bemerkt werden muste, ob das Conclusum durch Einhelligkeit oder durch Majorität der Stimmen zu Stande gekommen sei. Erwies sich von den drei präsentirten Candidaten keiner als hinlänglich vorbereitet, so wurden alle vorhandenen Candidaten zu einer Concursprüfung eingeladen.

Um ganz armen Kindern in solchen Orten, deren Gemeinden ganz unvermögend waren, die Anschaffung der Schulbücher zu ermöglichen, wies der Bischof durch Rescript vom 1. März 1781 ein Capital von 1000 fl. an, dessen Zinsen zu diesem Zwecke verwendet werden sollten.

Auch das schon i. J. 1728 zu Speier gestiftete Zucht-, Arbeits- und Waisenhaus erfreute sich der thätigsten Fürsorge des Bischofs, indem derselbe für diese Anstalt seit 1776 ein großartiges Gebäude aufführen und in dasselbe 24 arme Waisenkinder aufnehmen ließ.*)

## XXVII.
## Schulreform in Aschaffenburg und Regensburg um 1804—1806.

Nachdem i. J. 1802 der letzte Kurfürst von Mainz gestorben war, erhielt Karl Theodor Anton Maria, Freiherr von Dalberg, als Kurerzkanzler Regensburg, Aschaffenburg und Wetzlar angewiesen. Schon i. J. 1804 ließ der Kurerzkanzler eine allgemeine Visitation aller Stadt- und Landschulen im Fürstentum Aschaffenburg vornehmen. Es ergab sich hierbei, daß die meisten Schulhäuser und Schulzimmer unbrauchbar waren, daß es an den Gerätschaften fehlte, die zum Vortrag der Lehrgegenstände oder zur Ausübung der zu erlernenden Fertigkeiten erforderlich waren, und daß die meisten Schulmeister in der drückendsten Armut

*) Vgl. Der deutsche Zuschauer B. I. S. 181—230.

lebten. Um diesen Mißständen abzuhelfen, bestimmte der Kurerzkanzler zunächst in einer Verordnung vom 5. October 1805 einen gewissen, auf mehrere 1000 fl. jährlich zu berechnenden Anteil an den von der Stempeltaxe einkommenden Staatsgefällen zur Verwendung für die deutschen Stadt- und Landschulen des Fürstentums Aschaffenburg. Von dieser Summe sollten die Unterstützungsmittel für den Aufbau neuer Schulhäuser, für Einrichtung mangelhafter Schulzimmer und Beschaffung der Schulgerätschaften, für bessere Besoldung der Lehrer und für Belohnung derjenigen, die sich auszeichneten, hergenommen werden. Sodann verfügte der Kurerzkanzler durch die genannte Verordnung vom 5. October 1805, daß die bestehende Schul- und Studiencommission, die abgesehen von dem Director, den sie mit der Landesdirection gemeinschaftlich hatte, aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt war, in Zukunft unter der Benennung „Kurfürstlich Erzkanzlerische Ober-Schul- und Studien-Inspection“ in dem Fürstentum Aschaffenburg die alleinige und ungeteilte Oberverwaltung aller öffentlichen Stadt- und Landschulen haben sollte. Das Lehrerpersonal der deutschen Stadt- und Landschulen sollte in allen Schulangelegenheiten allein dieser obersten Schulbehörde untergeordnet sein. Auch Klagsachen der Gemeinden gegen den Lehrer als solchen, sowie die Präsentationen der Schulpatrone sollten an diese Oberinspection gebracht werden. Nur in den Fällen, wo der Schullehrer als Kirchenbiener anzusehen sei, sollte eine Concurrenz des erzbischöflichen Vicariats, und bei der Regelung öconomischer Angelegenheiten im Schulwesen sollte eine Concurrenz der Landesdirection stattfinden.

Die „untere Schulinspection“ war den Pfarrern und Vogteiämtern übertragen. Beide führten die nächste Aufsicht über das Verhalten des Lehrers, sorgten für Ausführung und Aufrechthaltung der publizirten Verordnungen, gaben die Hindernisse an, welche im Wege standen, sowie die Mittel zu ihrer Entfernung und unterhielten die oberste Schulbehörde stets in genauer Kenntnis von dem jeweiligen Zustand der einzelnen Schulen.

In Regensburg entwarf das evangelische Consistorium und Schulcollegium auf Befehl des Kurerzkanzlers einen Plan,

nach welchem die deutschen Schulen der evangelischen Gemeinde zu Regensburg verbeßert werden sollten. Der Plan wurde unter dem 5. Februar 1806 von dem Kurerzkanzler genehmigt und unter dem 5. März publizirt. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren folgende:

1) Vom Schulbesuche überhaupt. Alle Eltern werden gesetzlich verpflichtet, ihre Kinder vom sechsten bis zur Beendigung des zwölften Jahres in die zu ihrem Bezirke gehörige Schule zu schicken, und mutwillige Schulversäumnisse sollen an den Eltern, besonders wenn sie auf die ihnen deshalb gethanen Vorstellungen nicht achteten, durch angemeßene Geldbußen oder auf andere Art unnachsichtlich bestraft werden. Die sogenannten Winkelschulen werden nicht weiter geduldet; doch soll es den Eltern freistehen, ihre Kinder entweder selbst zu unterrichten oder durch Hofmeister unterrichten zu laßen, wofern diese vorher von dem Schulrate gehörig geprüft und zu diesem Geschäfte tauglich erfunden worden sind.

2) Zal und Abteilung der deutschen Schulen bei der evangelischen Gemeinde. Diese sollen ins Künftige aus vier Elementar- und niederen Bürgerschulen bestehen, wovon zwei Elementar- und zwei niedere Bürgerschulen für die Knaben und eben so viele für die Mädchen bestimmt sind. In den Elementarschulen soll vor Allem die Aufmerksamkeit der Kinder geweckt, ihr Beobachtungsvermögen geschärft und sie selbst daran gewöhnt werden, die sie umgebenden Dinge richtig zu benennen und ihre Gedanken in reinem Deutsch auszudrücken. Besitzen sie auch, wo nicht die Fertigkeit, doch wenigstens hinreichende Fähigkeit, Gedrucktes zu lesen, so gehen sie dann in eine der niederen Bürgerschulen über, welche sie bis zur äußersten Grenze des Unterrichts, wie er in dergleichen Schulen irgend vorkommen kann, fortführt. Eine anderweitige Laufbahn beginnt sodann in den drei untern Classen des Gymnasiums, welche sich als eine höhere Bürgerschule betrachten laßen, nur mit dem Unterschiede, daß darin zugleich von denjenigen Zöglingen, welche sich etwa künftig dem Gelehrtenstande widmen möchten, die Anfangsgründe der gelehrten Sprachen erlernt werden. Eine genau bestimmte Zeit des Verweilens in diesen verschiedenen

Abteilungen der Schulen wird nicht angegeben, weil die Beförderungen jedesmal nach Maßgabe der angestellten Prüfungen vor sich gehen, auch mancher Zögling nach vorher genoßenem Hausunterrichte die öffentlichen Lehranstalten sogleich in einer höhern Abteilung benutzen kann.

3) Erforderliche Eigenschaften der bei diesen Schulen angestellten Lehrer und Festsetzung ihrer Einkünfte. Es wird vorausgesetzt, daß der Lehrer ein körperlich und geistig gebildeter Mann sei, und jeder Bewerber um einen Schuldienst soll über seine Kenntnisse und Fertigkeiten im Schulfache, über seine Unterrichtsmethode und über die Mittel, die er zur Beförderung einer guten Schulzucht anzuwenden gedenkt, vom evangelischen Schulrate sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Absicht sollen teils mündliche Unterredungen angestellt, teils eine oder mehrere Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung ihm vorgelegt, teils endlich die Veranstaltung getroffen werden, daß er, vor den versammelten Schulrat gewiesen, besonders dazu auserwählten Schulkindern einen katechetischen Unterricht erteile. Aber auch während seiner Amtsführung soll der Lehrer durch eigenes fortgesetztes Studium seine Kenntnisse immer zu vermehren suchen, und deshalb wird eine monatliche Zusammenkunft aller Lehrer vorgeschlagen. Was nun den Gehalt der Lehrer betrifft, so ist das Minimum ihres Diensteinkommens bei den vier niederen Bürgerschulen auf 500 fl. und bei den vier Elementarschulen auf 400 fl. jährlichen Ertrags für jeden einzelnen Lehrer festgesetzt. In diesen Summen ist alles das mitbegriffen, was den Schullehrern bereits nach den vorher bestehenden Einrichtungen zu Teil ward, und namentlich auch das ordentliche Schulgeld, das vierteljährlich entrichtet und für Arme von dem Staate bezalt wird.

4) Von der Schulpolizei. Der Superintendent hat die unmittelbare, das evangelische Consistorium als Schulrat die höchste Aufsicht. Außerdem haben auch alle evangelischen Prediger das Recht und die Pflicht, die Schulen fleißig und unvermutet zu besuchen und über ihren Zustand vierteljährlich an den Superintendenten schriftliche Berichte zu erlaßen. Jeder Schullehrer soll ein Buch für die obrigkeitlichen Befehle und Instructionen und genaue

Schultabellen zur Bezeichnung des Herkommens, Alters, Fleißes und der Aufführung seiner Schüler halten. Die Aufnahme und die Vorrückungen geschehen halbjährlich sogleich nach Ostern und nach Michaelis. Die Zal der öffentlichen Lehrstunden beläuft sich wöchentlich auf zwanzig. Diese Lehrstunden sollen von dem Lehrer mit pünktlichem Eifer gehalten und in der Schulstube soll auf Reinlichkeit, Ordnung und gesunde Luft sorgfältig gesehen werden. Auch die Kinder selbst sind zur Reinlichkeit in Ansehung des Gesichts, der Hände und des Anzugs anzuhalten und die mit oder ohne Verschulden Unreinlichen sind besonders zu setzen. Die Ferien betragen jährlich auf 18 Tage. Nach der feierlichen Herbstprüfung soll, wie es schon seither Sitte war, im Freien und unter Aufsicht der Lehrer ein Kinderfest begangen werden.*)

## XXVIII.

## Das Großherzogtum Baden.**)

Der Geist und die Wirksamkeit Speners und Frankes gab auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach die erste Anregung zur sorgsameren Pflege des Volksschulwesens. Den Anfang dieser neuen Periode der Volksschule in Baden repräsentirt das i. J. 1718 von dem Markgrafen Karl Wilhelm zu Pforzheim gegründete Armen- und Waisenhaus.***) Schon im Juli 1718 wurde der Bau desselben an der Stelle des 1689 zu Grunde gegangenen

*) Nationalzeitung der Deutschen, 1806, S. 409—418.

**) Hauptquellen sind: C. F. Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen rc. betr. Anstalten und Verordnungen, B. 1—3. (1773—1774). — J. H. Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangel.-protest. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogtum Baden (1834—1848, 8 BB.). — K. S. Schmidt, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Schulwesen im Großh. Baden (1852). — (Kußwieder) Verhandlungen d. Landtags 18[illegible], 6. Beilageheft, S. 49—57.

***) Vgl. „Erste Nachricht von dem gesegneten Anfang des zu Pforzheim erbauten Waisenhauses, was sowol Ihro Hochf. Durchl. — an ordinären und extraordinären Gefällen christmildest darzu gestiftet, als auch sonst von gottselig mildreichen Christen freiwillig dahin gesteuert worden; 1719“.

Hospitals zu Pforzheim begonnen. Am 1. Mai 1718 erfolgte die feierliche Einweihung des Hauses in Gegenwart des Markgrafen und vieler hohen Beamten desselben. Das Haus bildete ein großes Viereck, welches eine Kirche, zalreiche Zimmer, ein Brauhaus, Stallungen, ein Krankenhaus und einen Garten umfaste. Anfangs wurden sechzig Arme in dasselbe aufgenommen, zu deren Pflege die Munifizenz des Markgrafen sehr beträchtliche Einkünfte anwies. Zur Beaufsichtigung des Waisenhauses wurde ein aus dem Obervogt zu Pforzheim, dem Spezialsuperintendenten und den übrigen Geistlichen daselbst, sowie aus einigen Mitgliedern des Gerichtes und des Rates der Stadt bestehendes Collegium ernannt, welches dem Oberalmosenamte untergeordnet war. Nach der ursprünglichen Bestimmung sollten in das Waisenhaus aufgenommen werden 1) alle vater- und mutterlosen Waisen, sowie solche Kinder, „die ihrer kundbaren Armut halber oder wegen übler Haushaltung oder auch Verbrechen ihrer Eltern als verlaßene Waisen zu achten sind"; 2) „solche Kinder, welche unter Vormündern, Pflegern und Vögten mit dem Ihrigen stehen"; 3) „Wittwer und Wittwen, so außer dem Hause sich nicht anders als mit Betteln vor den Thüren mühselig und kümmerlich fortbringen und erhalten müßten"; nicht weniger 4) „vermögende Wittwer, Wittwen, geheirateten und ledigen Standes, denen Gott entweder liegende Güter oder anderes Gut und Vermögen gegeben, dabei aber keine anderen als, dem Sprüchworte nach, lachende und oft undankbare Erben haben; wenn dieselben ihr Gut ins Waisenhaus den Armen zum Besten vermachen werden, so sollen sie ad dies vitae ihren Unterhalt und Wartung darin unfehlbar mit allem Vergnügen genießen"; 5) „Arme, Preßhafte und Elende an Leib und Seele"; 6) „alle und jede in hiesigen Landen sich befindenden Unbändige, Ungehorsame, Halsstarrige, Böse und Lasterhafte, wie auch verschwenderische und liederliche Haushalter, so der Welt nichts nützen, sondern Andern nur böse Exempel mit Fluchen, Spielen, Müßiggang und dergleichen geben, weiblichen und männlichen Geschlechts, Alte und Junge, Ledige und Verehelichte: diese sollen darin zu gehöriger Arbeit angehalten, ihrem übelen Verhalten nach mit allem Ernst und Nachdruck unter guter Vermahnung tractirt und bis zur erlangten

Beßerung behalten werden"; 7) „wenn sich ferner sowol außer als in dem Lande Einige finden würden, die ihre Kinder, männlichen und weiblichen Geschlechts, zu guter Education und sorgfältiger Information in allen Stücken angehalten wißen wollen, und die zu Erlernung und Uebung des Christentums, wie auch Lesen, Schreiben, Rechnen und übrigen Wißenschaften in der lateinischen und deutschen Sprache das Nötige begreifen; item zu einem von den im Waisenhause befindlichen Handwerken oder zum Kochen, Spinnen, Nähen, Sticken, Stricken u. dgl. angewiesen werden sollen, dieselben will man gegen ein leidliches Kostgeld in absonderlichen Zimmern speisen und wol logiren".

Im Jahre 1719 wurden schon gegen 200 Personen in dem Waisenhause unterhalten, welche Zal i. J. 1738 auf 250 stieg.

Indessen blieb vorläufig das Waisen= und Armenhaus das einzige Institut, in dessen Dasein und Pflege sich der Beginn einer neuen beßeren Zeit des Volksschulwesens ankündigte. Um den Schulen selbst, die an vielen Orten in Winkel der Rats= oder in die Hirtenhäuser verlegt waren, einigermaßen aufzuhelfen, wurde den Pfarrern 1743 aufgegeben, alljährlich zweimal, im Frühling und in der Weihnachtszeit nach beendigtem Gottesdienst vor den Kirchthüren Collecten erheben zu laßen, von denen Schulhäuser erbaut werden sollten. Aber erst der Enkel Karl Wilhelms, der edle Markgraf Karl Friedrich, der 1746 die Regierung antrat, wendete den Schulen eine größere Sorgfalt zu und begann dieselben durch großartige, durchgreifende Reformen zu wirklichen Bildungsanstalten umzuschaffen. Im Jahre 1749 begründete derselbe durch Rescript vom 1. August den ersten Volksschulfonds, indem er zur Aufbeßerung der geringeren Lehrerbesoldungen und zur Erbauung von Schulhäusern eine jährliche Summe von 500 fl. anwies, wozu der Markgraf durch Rescript vom 29. Novbr. 1754 noch einen Jahresbeitrag von 1500 fl. für so lange fügte, bis der Schulfonds auf 30,000 fl. gebracht sein werde, aus welchem dereinst die am geringsten dotirten Lehrerstellen auf wenigstens 60 bis 70 fl. gebracht und die geringsten Pfarrbesoldungen auf wenigstens 200 — 220 fl. erhöht werden könnten. Einstweilen wurden neun

Pfarrer und über dreißig Schulmeister aus dem Fonds unterstützt. Eine Reihe von Verordnungen, welche in den nächstfolgenden Jahren publizirt wurden, hatten den Zweck, in die Unterrichtsweise der Schulmeister einige Ordnung zu bringen und die Kinder zu regelmäßigerem Besuche der Schulen anzuhalten. Eine Generalverordnung vom 28. September 1753 bedrohte die schulsäumigen Kinder, sowie die Eltern, welche nicht aus Armut, sondern aus anderen Gründen ihren Kindern die nötigen Schulbücher nicht anschaffen würden, mit harten Strafen. Ein Generaldecret vom 17. Mai 1754 verordnete, daß die bisher übliche Einrichtung, nach welcher die Schulkinder im Winter das zur Erwärmung des Schulzimmers erforderliche Holz von Hause mitbringen mußten, abgestellt werden sollte, weil diese Einrichtung vielen armen Eltern Veranlaßung gegeben hatte, ihre Kinder von der Schule zurückzuhalten. In Zukunft sollte die Gemeinde das nötige Holz stellen.

Allein alle diese Maßnahmen blieben erfolglos, weil sie vereinzelt angeordnet und daher von keinem das Ganze der Volksschule in Bewegung setzenden Impuls getragen und gefördert wurden. Eine durchgreifende und darum nachhaltig wirkende Reform des Schulwesens begann erst seit 1754 ins Leben zu treten, in welchem Jahre das erste Statut publizirt ward; in welchem die Landesregierung das Ganze der Volksschule und zwar vom Gesichtspunkt seines wahren Zweckes aus ins Auge faßte.

Es geschah dieses durch die unter dem 3. Mai 1754 für die Diöcese Badenweiler publizirte Schulordnung. Dieselbe umfaßte sechs Abschnitte: I. Von den dermaligen Schulmeistern. Dieselben sollen „1) sich einer stillen, ehrerbietigen, gesitteten und christlichen Lebensart möglichst befleißigen, auch alles Geschwätz, Zanken, unnötiges Processiren, den verbotenen Wucher, die Verfertigung der Prozeßschriften und Bettelbriefe, Abcopirung der Päße und Dienstabschiede, auch vornehmlich alles übermäßige und schändliche Trinken auf das Sorgfältigste meiden; 2) ihre Schreibart nach den Hallischen gedruckten Vorschriften nach aller Möglichkeit zu verbeßern trachten" —; 3) im Rechnen nach einem von dem Oberamt und Spezialat zu empfehlenden Rechnenbüchlein und „durch den Unterricht des hierzu verbundenen pastoris loci"

sich zu verbeßern suchen; 4, 5, 6) das Wort Gottes, Hübners biblische Historien und Arndts wahres Christentum studiren u. s. w. — II. Von der Vorbereitung zukünftiger Schullehrer. „Alle diejenigen, welche in dem Badenweilerischen Schuldienste dereinst zu erhalten Hoffnung haben wollen, sollen 1) bei vorauszusetzenden hinlänglichen natürlichen Gaben von Jugend auf zum Schulwesen sich widmen und in ihrer Heimat allschon vor Andern des Lernens, Schreibens und Rechnens sich befleißigen; sodann, es mögen nun solche ein Handwerk daneben erlernen oder nicht, 2) nach erlangtem 16. oder 17. Jahre, oder insofern es bereits vor dieser Verordnung recipirte Schulcandidaten sind, längstens in einem halben Jahre sich auf das fürstliche Gymnasium (zu Karlsruhe) begeben und (unentgeltlich) daselbst nach Hallischer Art sauber schreiben, die Rechnenkunst, die mechanischen und öconomischen Prinzipien, die Theologie und christliche Sittenlehre und die Art, die Jugend mit Nutzen zu unterrichten (letzteres durch Frequentirung der unteren Classen des Gymnasiums), das Orgelschlagen und Singen aber auf eigne Kosten gründlich erlernen". Nach einem zweijährigen Aufenthalt auf dem Gymnasium haben die Schulcandidaten ein Examen rigorosum zu bestehen. Dieses soll der einzige Weg sein, auf welchem in Zukunft eine Schulstelle im Badenweilerischen zu erlangen ist. III. Ueber Schulpflichtigkeit und Obliegenheiten der Schulmeister. Alle Kinder sind schulpflichtig vom sechsten Lebensjahre an, die Knaben bis nach zurückgelegtem fünfzehnten, die Mädchen wenigstens bis nach zurückgelegtem dreizehnten Jahre. Gegen Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, ist auf das Rigoröseste einzuschreiten. Im Sommer ist auch Nachmittags Schule zu halten u. s. w. — IV. Vom Unterricht. 1) Jeder Schulmeister hat von jetzt an täglich Vormittags drei Stunden und Nachmittags drei Stunden Unterricht zu erteilen. Indessen können die Kinder von 6—10 Jahren eine Stunde früher als die älteren Kinder nach Hause entlaßen werden. Es soll 2) und 3) „die Jugend jedes Orts in drei Ordnungen abgeteilt und in der ersten Ordnung mit den Buben und Mägdlein zusammen das Lesen, Schreiben, die fünf Spezies im Rechnen, der kleine Katechismus Luthers, das Spruchbüchlein, Bußpsalmen, Hübners

biblische Historien nebst einer die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen seinen Nebenmenschen in allen Umständen des menschlichen Lebens deutlich und in einem Zusammenhange vortragenden Sittenlehre tractirt, sodann 4) in der zweiten Klasse mit den zum zwölften Jahre ihres Alters gekommenen Knaben ohne auf die Einwilligung oder Widerwillen der Eltern im Mindesten zu sehen, besonders die Anfangsgründe der Oeconomie und Mechanik, die mehrere (höhere) Rechnung, das Feldmeßen, sammt dem Sauber-schreiben auf eine practische Art vorgenommen, solche Kinder auch nicht nur gleich den vorigen zu fleißiger Lesung der Bibel, sondern auch nebst den zwölfjährigen Mägdlein zu Lesung von Arnds wahrem Christentum — oder einem andern gleich erbaulichen und sothaner Kinder Verstand nicht übersteigenden geistlichen bewährten Buche angehalten; vornehmlich aber 5) an jedem Ort die geschicktesten Ingenia ohne Absicht auf der Eltern Reichtum oder Armut vom Pfarrer und Schulmeister gewißenhaft — ausgewählt und in vorerzälten Wißenschaften zu einer mehreren Vollkommenheit gebracht werden." — V. „Wie den Schulmeistern im Badenweilerischen zu beßerem Auskommen zu verhelfen, und von den in jeder Gemeinde anzuschaffenden Instrumenten zur Feldmeßerei, auch von den unter die Schulkinder auszuteilenden Prämien". — VI. Von der Beaufsichtigung der Schulen. Der Pfarrer hat seine Schule wöchentlich wenigstens einmal zu visitiren, monatlich einmal eine Privatprüfung vorzunehmen und vierteljährlich die von dem Schulmeister aufzustellende Absentenliste höhern Orts einzuliefern. Oberamt und Spezial haben zu Ostern und in jedem Herbst eine öffentliche Prüfung zu halten.

Nach diesem Statut versuchte die Landesregierung zunächst in Einer Diöcese der Markgrafschaft ein beßeres Volksschulwesen herzustellen. In den übrigen Landesteilen blieben die Schulen einstweilen in ihrer bisherigen Verfaßung und nur einzelne ganz auffallende Misstände suchte man zu beseitigen. So wurde z. B. durch ein Generaldecret vom 29. Novbr. 1754 verfügt, daß sich die Schulmeister nicht mehr, wie es bisher überall geschah, als Hochzeitbitter gebrauchen laßen sollten.

Indessen konnte die Landesregierung, nachdem sie einmal zur gründlichen Reformirung des Schulwesens Einer Diöcese vorgegangen war, nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Notwendig muste sie sich die Wiedergeburt des gesammten Volksschulwesens des Landes zur Aufgabe machen. Als erster Versuch zur Erledigung dieser Aufgabe ist die Generalsynodalverordnung vom 25. Mai 1756 anzusehen, welche auf Grund der Spezialsynodalprotokolle von 1755 erlaßen wurde. Nachdem in dieser Generalverordnung die Geistlichen zu gröstem Fleiße in der Abhaltung der Katechisationen und die Schulmeister zur desfallsigen Vertretung und Unterstützung der Pfarrer auf den Filialdörfern ermahnt und mit großem Ernste die Pflege einer christlichen Hauszucht als Bedingung einer gottseligen Erziehung und Bildung der Kinder hervorgehoben war, wurden (§. 18 — 31) die auf die Volksschulen selbst bezüglichen Vorschriften mitgeteilt: Jede Vor- und Nachmittagsschule soll „zur Ehre Gottes und zur Verbeßerung des Gesanges“ mit Gesang und Gebet begonnen werden. Bei der Erteilung des Katechismusunterrichts sollen die Schulmeister wie die Pfarrer vornehmlich darauf sehen, „daß den Kindern die Sprüche ordentlich analysirt und zergliedert und mithin Alles auch dem Verstande nach beigebracht, annebst ihnen, wie sie solche Sprüche und überhaupt die ganze heil. Schrift und Lehre des Katechismus zu desto herzlicherem Gebet, zur Förderung ihres Glaubens und zu christlichem Wandel sich zu Nutze machen sollen, gewiesen und ein Abscheu gegen alle, sonderlich die herrschenden Sünden ihnen beigebracht werden möge.“ — Kein Knabe soll vor zurückgelegtem vierzehnten und kein Mädchen vor zurückgelegtem dreizehnten Lebensjahre aus der Schule entlaßen werden. Schulpflichtig ist jedes Kind vom sechsten Lebensjahre an. Eltern oder Kinder, welche die vorgeschriebene Schulordnung nicht befolgen, sind mit Gefängnis und andern Strafen zu belegen. Für ganz arme Kinder ist das Schulgeld aus den Fleckenalmosen zu bezalen. „Demnächst sollen längstens im achten Jahre die Kinder, wennschon die Eltern nicht einwilligen, zur Erlernung des Schreibens ohne Ausnahme angehalten, sofort auf das Rechnen geführt und damit nach eines jeden Fähigkeit fortgefahren, mithin

es in diesem Stücke so viel möglich zur Vollkommenheit gebracht, zu solchem Ende auch von den Schulmeistern das Rechnen in den öffentlichen Schulstunden unfehlbar gelehrt werden." — Auch enthielt die Generalverordnung Bestimmungen über die Vorbereitung zukünftiger Lehrer, indem sie befahl, daß alle Schulamtsaspiranten sich „bei einem geübten Schulmeister in der Art die Kinder zu unterrichten und bei einem Pfarrer im Decliniren und Conjugiren und in der Art einen Casus zu setzen für ihr Geld wenigstens ein Jahr sich informiren laßen, hiernach aber jeder Schulexspectant sich diesfalls mit einem Atteſtat von seinem Spezialsuperintendenten noch vor Michaelis 1757 bei dem Consistorium unfehlbar legitimiren, jeder hingegen sogleich nach Einlangung dieses Befehls aus der Diöcese zu solchem Unterricht drei bis vier im Christentum geprüfte und im Unterricht der Schulwißenschaften vorzüglich geübte Schulmeister, sowie auch drei bis vier Pfarrer, welche zu obbesagter Unterweisung geneigt sind, dem Consistorium berichtlich vorschlagen, die Belohnung bestimmen und beides nach der hierauf von dem Consistorium erfolgenden Genehmigung allen in der Diöces sich aufhaltenden Schulexspectanten bekannt machen sollten". — Ohne dringende Not und Erlaubnis des Pfarrers darf keine Schulstunde ausgesetzt werden. — Die Pfarrer sollen die Schulen wenigstens allmonatlich visitiren und außerdem vierteljährlich mit den Ortsvorgesetzten eine öffentliche Prüfung veranstalten, über deren Ergebnis sie mit Beifügung eines Lectionsplans der betreffenden Schule und einer Absentenliste (auf der auch die vorgekommenen Entschuldigungen und Strafen zu bemerken sind,) an das Oberamt und Spezialat zu berichten ist. — Fleißige Schulkinder und Schulmeister sollen (mit Geld) belohnt, unfleißige dagegen bestraft werden. — Auf den Synoden soll die Verbeßerung des Schulwesens regelmäßig ein Gegenstand gemeinsamer Beratung sein. Auch sind Schulmeister, die in guter oder übeler Weise sich auszeichnen, vor die Synoden zu laden, damit sie daselbst die ihnen zuerkannte Belobung oder Verwarnung erhalten.

Auf der Grundlage der in dieser Generalsynodalverordnung ausgesprochenen Gesichtspunkte und Normen suchte man nun das

Volksschulwesen mehr und mehr auszubauen. Zunächst wurde die Einrichtung von Sonntagsschulen versucht. Schon im März 1755 hatte man damit in den Diöcesen Pforzheim und Stein den Anfang gemacht. Die Einrichtung derselben war folgende: „Nach Beendigung der ordentlichen Kinderlehre blieben die jungen Leute (d. h. die noch nicht 20 Jahre alten Söhne und die noch nicht 18 Jahre alten Töchter) in ihren Stühlen stehen. Wo die Jugend stark und zalreich war, wurde abgewechselt, und erschienen den einen Sonntag die ledigen Söhne, den andern die ledigen Töchter; bei kleinen Gemeinden dagegen blieben sie jeden Sonntag miteinander in ihren angewiesenen Stühlen stehen. Der Anfang wurde gemacht mit Lesen, indem ein Kapitel in der Bibel aufgegeben wurde, wovon ein Jedes ein paar Verse herlesen muste. Nach Verlesung des Kapitels fragte der Pfarrer nach dem Hauptinhalte desselben und zeigte, wie sie die Bibel mit Verstand lesen sollten, forschte von ihnen, welches der vornehmste Spruch darin sei, den sie besonders merken und behalten sollten, ebenso was für eine Lehre, Vermahnung, Warnung, Strafe und Trost in denselben enthalten, zeigte ihnen auch, wohin dieser und jener Spruch in ihrem großen und kleinen Katechismus gehörte und wie sie selbigen sich zu ihrer Seelen Unterricht und Erbauung anwenden sollten. Hierauf ließ der Schulmeister sie zwei Hauptstücke aus dem kleinen Katechismus und zwei, auch drei Blätter aus dem Spruchbuche hersagen. Zuletzt ging er ihre Schriften durch und corrigirte sie, was alles in einer guten Stunde verrichtet war, worauf die Jugend nach Hause entlaßen wurde.*)

Der Erfolg dieses ersten Versuches war ein so glücklicher,**) daß schon im Jahre 1756 durch landesherrliche Entschließung vom

*) Bericht des Oberamts und Spezialats Pforzheim an das Kirchenratskollegium vom 26. Novbr. 1755.

**) In dem angezogenen Bericht vom 26. Novbr. 1755 wird mitgeteilt: „Der Effect von dieser Arbeit hat sich mit vielem Segen gezeigt, da die jungen Leute nicht nur willig in diesen Sonntagsschulen erscheinen, sondern auch bei Erklärung des biblischen Kapitels den heilsamen Unterricht begierig annehmen. — Der gewünschte Effect erhellt auch daraus, weil die Eltern selbst an ihren Kindern einen besonderen Fleiß und Trieb zum Guten wahrgenommen, worüber jene ihre herzliche Freude

22. October die Einrichtung von Sonntagsschulen in allen Diöcesen des Landes befohlen ward. Als Vergütung sollte jeder Schulmeister 1 fl. aus dem Almosen und 1 fl. aus der Gemeindekasse erhalten. Anfänglich wurden diese Sonntagsschulen nur während des Sommers und in der Regel allein von dem Schulmeister, ohne Beteiligung des Pfarrers gehalten. Späterhin (1766) wurde indessen auch die Einrichtung von Wintersonntagsschulen (natürlich nicht in der Kirche, sondern in der auf Kosten der Gemeinde zu heizenden Schulstube,) zunächst nur für die Diöcesen Pforzheim und Stein, zwei Jahre später jedoch für alle Diöcesen befohlen und den Pfarrern die Unterstützung der Schulmeister in den Sonntagsschulen ans Herz gelegt.

Das Armen- und Waisenhaus zu Pforzheim, mit welchem auch ein Zuchthaus verbunden war, wurde i. J. 1751 sorgfältig visitirt. Die Verfaßung des Hauses war damals im Ganzen noch die ursprüngliche, indem die Waisenhaussachen von den Oberamtleuten und dem Spezial zu Pforzheim besorgt wurden, jedoch so, daß dieselben wegen Entscheidung der meisten Fragen von vier verschiedenen Behörden Instruction einholen musten. Um die hierdurch herbeigeführte Schwerfälligkeit des Geschäftsganges zu beseitigen, wurde daher 1752 eine besondere Waisenhauscommission mit fast unbeschränkter Machtvollkommenheit eingesetzt. Indessen wurde dieselbe späterhin (1773) wieder aufgehoben, indem die Verwaltung des Waisenhauses einer aus dem Hofrats-, Kirchenrats- und Rentkammercollegium gebildeten Deputation übergeben wurde. Außerdem wurde in demselben Jahre ein neues geräumiges, massives Zuchthaus gebaut, das zu dem Waisenhause gehörige Krankenhaus wurde ausgebeßert und das alte Zuchthaus zu einem Tollhause hergerichtet. Auch die innere Organisation des

---

bei den Kirchen- und Schulvisitationen öffentlich an den Tag gelegt. — Viele alte Leute haben mit recht wehmütigen Ausdrücken beklagt, daß solches heilsame Werk nicht schon längst veranstaltet worden, als wodurch auch sie zu mehrerer Erkenntnis würden gelangt sein. Sie wünschen auch, daß nicht nur die Töchter bis ins achtzehnte, und die Söhne bis ins zwanzigste Jahr, sondern etliche Jahre länger zur Besuchung dieser Sonntagsschulen angehalten werden möchten, wovon noch größerer Nutzen zu hoffen sei."

Waisenhauses, in welchem die Landesregierung allerlei industrielle Etablissements (in denen auch die Waisenkinder Beschäftigung erhielten,) heimisch machte, wurde vielfach umgestaltet.*)

Wichtiger jedoch als diese Einrichtungen war das, was während der Jahre 1756 — 1770 für die Volksschulen selbst gethan wurde. Seitdem nemlich die Generalsynodalverordnung vom 25. Mai 1756 publizirt und ihre Vollziehung begonnen war, machte sich sofort das Bedürfnis noch genauerer Normen und Bestimmungen nach allen Seiten hin fühlbar. Zunächst wurde daher (Novbr. 1763) für die Diöcese der Markgrafschaft Hochberg eine Schulordnung aufgestellt. Zwei Jahre später (1765) wurde ein von dem Kirchenrat und Oberhofprediger Walz, der damals den bedeutendsten Einfluß auf die Reform des Schulwesens ausübte, entworfener Schulschematismus zunächst in allen deutschen Schulen der Diöcesen Röteln und Sausenberg und später (1768) in den Diöcesen Durlach, Hochberg und Badenweiler, sowie (1769) in den Diöcesen Pforzheim,**) Karlsruhe und Badenweiler eingeführt. Gedruckt erschien diese Schulordnung im Jahre 1766 unter dem Titel: „Schulschematismus nach den in den Baden-Durlachischen Landen üblichen Schulbüchern eingerichtet, erklärt und bewiesen von Joh. Leonh. Walz, Kirchenrat, Superint. und Pfarrer in Lörrach. 1766". Als „Zweck der teutschen Schule" wurde hier angegeben (§. 3), „daß die Kinder Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. und vornehmlich so viel von der christlichen Lehre erkennen, als nötig ist, wann sie sollen zum heil. Abendmal gelaßen werden. Sie unterscheidet sich dadurch von lateinischen, ingleichen von Handwerksschulen, verbindet aber doch so viel zusammen, als erfordert wird, bei einem Kinde den Grund sowol zu seiner zeitlichen als vornehmlich ewigen Wolfahrt zu legen". Indem daher alle Schüler in drei Classen einzuteilen

*) Vgl. Reinhard's Nachricht von dem Waisenhause, wie auch Toll- und Krankenhause zu Pforzheim, ingleichen von dem Zucht- und Arbeitshause daselbst 1759.

**) Für die Diöcesen Pforzheim und Stein wurde außerdem unter dem 30. Decbr. 1768 eine besondere vollständige Schulordnung publizirt.

sind, ist die Aufgabe der obersten (ersten) Classe (§. 19), daß die Schüler „nebst Schreiben und Rechnen den großen Katechismus, das ganze Spruchbuch, eine Anzal kernhafter Kirchengesänge lernen und mit der Bibel bekannter werden, als welches zu einem Katechumenen erfordert wird". Der Lehrplan für die Winterschule ist folgender (§. 41):

### Montag.

| Vormittag: | Nachmittag: |
|---|---|
| I. Classe. Predigt wiederholen. Bibellesen. Wochen-Gesang hersagen. Spruchbuch wiederholen. Schreiben. | I. Cl. Neuer Wochen-Gesang. Großen Katechismus zergliedern. Bußpsalmen. |
| II. Cl. Kleiner Katechismus. | II. Cl. Kreuz-Spruch. |
| III. Cl. Namenbuch oder kleiner Katechism. u. Sternspruch. | III. Cl. Wie Vormittag. |

### Dinstag.

| Vormittag: | Nachmittag: |
|---|---|
| I. Cl. Großen Katechismus hersagen. Bußpsalmen. Einmaleins. Schreiben. | I. Cl. Großen Katechismus wiederholen. Kleiner Katechismus. Spruchbuch zergliedern. Schreiben. |
| II. Cl. Kleinen Katechismus. | II. Cl. Kreuz-Spruch. |
| III. Cl. Wie am Montag. | III. Cl. Wie am Montag. |

### Mittwoch.

| Vormittag: | Nachmittag: |
|---|---|
| I. Cl. Spruch-Buch hersagen. Bibl. Historie. Auswendig buchstabiren. Einmaleins. Schreiben. | Ferien. |
| II. Cl. Kleinen Katechismus und Kreuz-Spruch auswendig. | |
| III. Cl. Wie am Montag. | |

Donnerstag.

| Vormittag: | Nachmittag: |
| --- | --- |
| I. Cl. Spruchbuch wiederholen. Bibl. Historie. Einmaleins. Schreiben. | I. Cl. Großen Katechismus zergliedern. Kleiner Katechismus. Schreiben. |
| II. Cl. Kleiner Katechismus. | II. Cl. Kreuz-Spruch. |
| III. Cl. Wie am Montag. | III. Cl. Wie am Montag. |

Freitag.

| Vormittag: | Nachmittag: |
| --- | --- |
| I. Cl. Großen Katechismus aufsagen. Geschriebenes lesen. Schriften corrigiren. Not. Der Wochen-Gesang wird nicht gelesen und nicht geschrieben. | I. Cl. Großen Katechismus wiederholen. Bibl. Historie. Spruchbuch zergliedern. Schreiben. |
| II. Cl. Kleiner Katechismus. | II. Cl. Kreuz-Spruch. |
| III. Cl. Wie am Montag. | III. Cl. Wie am Montag. |

Samstag.

| Vormittag: | Nachmittag: |
| --- | --- |
| I. Cl. Evangelium oder Epistel lesen. Spruchbuch aufsagen. Auswendig das Diktirte schreiben und über den Sonntag selbst einen Aufsatz machen. Not. Die zwei Kinder, so am Sonntag das Hauptstück beten, werden bestellt und sagen es auf." | Ferien. |
| II. Cl. Kleiner Katechismus und Kreuz-Spruch auswendig. | |
| III. Cl. Wie am Montag. | |

Zur Erläuterung dieses Schematismus wird (§. 42) hinzugefügt, daß

„1) alle Schulen mit Gebet und Gesang angefangen werden; mithin überflüßig, im Schematismus solches besonders zu melden. Man singet nemlich die ganze Woche über jedesmal 1, 2 oder 3 Verse aus dem Wochengesang. Daß 2) dieser Wochengesang erst am Montag Nachmittag frisch aufgegeben und sofort nach §. 26 geübt werde; wornach es, da es am Sonntag auswendig gelernt wird, am Montag früh aufgesagt werden muß. Mithin kommt am Montag Vormittag noch der Wochengesang der vorigen Woche vor und wird zwar nicht gelesen, aber noch gesungen und darauf auswendig hergesagt. Daß 3) eben deswegen, weil am Montag Morgen der Wochengesang der vorigen Woche auswendig hergesagt wird, und folglich nicht nötig, daß er gelesen werde, das Lesen eines Capitels aus der Bibel hier schicklich an desselben Stelle komme. Daß 4) weil am Montag Vormittag die Predigt zu wiederholen und dieses nebst dem Bibellesen Zeit nimmt, eine kleine andere Lection daneben geordnet werden müße. Es ist aber keine kleiner als die Wiederholung des Spruchbuchs, aus welchem die erste Ordnung zwei, die andere nur einen Spruch Samstags vorher aufgesagt hat. Daß 5) die erste Classe, so oft sie mit ihren Lectionen fertig ist, schreibe, mithin dieselbe allemal vom Schulmeister zuerst vorgenommen werden müße, jedoch so, daß 6) die ABC-Schüler allemal nach geschehenem Lesen noch vorher vor die ABC-Tafel geführt und im ABC geübt werden, damit man hernach mit einem an der schwarzen Tafel vorgemalten Buchstaben sie nach §. 13 beschäftigen könne. Es kostet dies wenig Zeit und während dessen kann sich die erste Classe zu ihrer Lection fertig machen. Daß 7) die zweite Classe am Montag und Dinstag Vormittag den kleinen Katechismus, Nachmittag ihren Kreuzspruch fleißig buchstabire und lese und am Mittwoch beides auswendig hersage nach §. 17, und daß sie ebenso am Donnerstag und Freitag Vormittag eine neue Lection aus dem kleinen Katechismus, Nachmittag einen neuen Kreuzspruch buchstabire und lese, welches beides sie am Samstag auswendig hersagt. Daß 8) die dritte Classe alle Tage Vor- und Nachmittag im Namenbuch oder kleinen

Katechismus, und zwar jedes Kind in seiner Ordnung, geübt werde; jedesmal aber auch dem Kind sein Sternspruch vorzusagen sei nach §. 12. Daß weiter im Schematismus 9) der große Katechismus, so am Montag Nachmittag, am Dinstag Vormittag und Nachmittag angesetzt ist, nur eine Lection bedeute, die dreimal nach einander vorkommt, da sie nemlich das erste Mal am Montag Nachmittag nur gelesen und zergliedert, am Dinstag Vormittag mit Frage und Antwort auswendig hergesagt und am Dinstag Nachmittag bloß wiederholt wird nach §. 21. Ein Jeder wird die Ursache dieser Ordnung einsehen, der bedenkt, daß das Auswendiglernen über Nacht zu Haus geschehen könne, auf den Nachmittag aber nicht wol etwas Anderes als Wiederholen stattfinde, da die Zeit zum Auswendiglernen zu kurz wäre. Jedoch müßen sich diejenigen nachzukommen bemühen, die Vormittags im Hersagen nicht wol bestanden. Gleiches ist zu bemerken vom Donnerstag Nachmittag, Freitag Vor- und Nachmittag. Auch hier kommt nur eine, aber eine neue Lection des großen Katechismus vor. Und eben dieses gilt vom Spruchbuch. Es ist dasselbe am Dinstag Nachmittag als zergliedert, am Mittwoch Vormittag dessen Hersagen und Nachmittag dessen Wiederholung angesetzt. Es ist aber nur eine Lection, welche diese drei Mal vorkommt und in zwei reinen Sprüchen besteht, deren einen die zweite Ordnung, beide aber die erste Ordnung zu lernen hat, nach §. 22. Ebenso ist zu verstehen, was vom Spruchbuch auf den Freitag Nachmittag, Samstag und Montag Vormittag gemeldet ist. Daß 10) die Bußpsalmen am Montag Nachmittag und am Dinstag Vormittag vorkommen. Es müßen diese schon erlernt sein nach §. 17 und §. 23, und ist hier nur von der Wiederholung die Rede, die aber also geschehen muß, daß jedes Kind nur einen Vers hersagt, worauf der Schulmeister genaue Obacht zu nehmen hat, damit sie ordentlich absetzen. Er muß deswegen das Buch und den Psalm vor der Hand haben und hineinsehen. Daß 11) der kleine Katechismus ebenso, und zwar zweimal die Woche, nemlich am Dinstag Nachmittag und Donnerstag Nachmittag nur wiederholt werde, dieweil er in der zweiten Classe erlernt worden. Einmal läßt der Schulmeister das Hauptstück mit Frage und Antwort nach der

Ordnung hersagen, ein ander Mal fragt er den kleinen Katechismus außer der Ordnung. Am Samstag ist nötig, daß er die Kinder, die am Sonntag in der Kinderlehre beten sollen, das Hauptstück besonders nach der Schule abhöre, wiewol dieses auch am Sonntag vor der Kinderlehre geschehen kann. Daß 12) die biblische Historie dreimal, nemlich am Mittwoch Vormittag, am Donnerstag Vormittag und am Freitag Nachmittag vorkomme. Dieweil aber nur 104 Historien und also so viel nicht sind, daß in 40 Wochen könnten alle Woche drei abgehandelt werden, als wozu 120 erforderlich wären, überdies die sechste Historie im N. T. von Christi Geburt mit der siebten von den Hirten zu Bethlehem, wie auch die achte von der Beschneidung Christi mit der neunten von der Reinigung Mariä verbunden werden kann, so daß nur 102 Lectionen herauskommen, folglich 18 übrig bleiben, die da leer liefen, so nimmt man an die Stelle dieser 18 die 6 Festfragstücke zur Zeit, wann die Feste einfallen, und widmet einem jeden Festfragstück drei Lectionen, die im Schematismus den biblischen Historien gewidmet sind, läßt dasselbe Fragstück das erste Mal lesen und zergliedert es, das andere Mal läßt man es auffagen und das dritte Mal wird es wiederholt. Daß 13) das Schreiben in allen Schulen, wo möglich und die Zeit es zuläßt, getrieben, aber nur am Freitag Vormittag corrigirt werde, welches, weil die Kinder das Schreiben im vorhergegangenen Sommer schon gelernt, genug sein kann. Das Geschwindschreiben zu befördern, muß außer dem Samstag dann und wann ein Brief diktirt werden, welches insonderheit bei den Kindern zu beobachten, welche ihre Lesebücher schon durchgelernt haben. Denen, die im Rechnen schon geübt sind, kann man auch Conto diktiren und ihnen dabei zeigen, wie sie ordentlich einzurichten seien. Es schickt sich dieses am Mittwoch zum Auswendig-Buchstabiren. Daß 14) das Einmaleins wöchentlich dreimal, am Dinstag Vormittag, am Mittwoch Vormittag, am Donnerstag Vormittag examinirt werde. Denn obschon das Rechnen in einer besondern Stunde geschieht, so ist doch das Einmaleins auch denen, die noch nicht rechnen, dienlich und dessen Uebung allzeit gut. Es kommt deswegen auch nicht darauf an, daß es nur dreimal im Schematismus angesetzt ist, sondern so oft, als dazu

Zeit übrig ist, kann es gefragt werden. Daß 15) das Auswendig-Buchstabiren am Mittwoch Vormittag geschehe, weil an demselben die Lectionen so beschaffen, daß es neben ihnen gar wol Platz findet. Mit einem einigen Mal in der Woche kann es darum genug sein, weil vorausgesetzt wird, daß die Kinder in der zweiten Classe schon zu einer Fertigkeit im Buchstabiren gekommen. Daß 16) das Geschriebene-Lesen auf den Freitag Vormittag angesetzt worden, an welchem auch das Schriften-Corrigiren geschieht, da folglich vom Schreiben genug mit ihnen gehandelt werden kann, besonders wenn sie auch noch zum Lesen schlechtgeschriebene Briefe bringen und man dieselben nach §. 38 wie ihre eigenen Schriften beurteilt oder die Kinder beurteilen läßt. Es ist nicht nötig, daß die Kinder an diesem Vormittag schreiben, wenn die Zeit es nicht zuläßt, denn was sie vom Montag an geschrieben, wird zur Correctur genug Stoff geben. Eben um die Zeit zu sparen, ist auch das Lesen des Wochengesangs an diesem Vormittag nicht nötig, weil das Geschriebenes-Lesen an dessen Stelle eingerückt."

Der für je zwei Wochen berechnete „Sommer-Schematismus" ist folgender:

Montag.

I. Classe. Predigt wiederholen.
Wochengesang hersagen.
Spruchbuch wiederholen.
Großen Katech. hersagen.
Rechnen.

II. Cl. Kleinen Katech. schreiben.

III. Cl. Durchaus alle Tage wie im Winter.

Dinstag.

I. Cl. Großen Katechismus wiederholen.
Bibl. Historie.
Kleiner Katechismus.
Schreiben.

II. Cl. Kreuzspruch.
Schreiben.

Mittwoch.

I. Cl. Großen Katech. zergliedern.
Bibl. Historie.
Einmaleins.
Aus dem Kopf buchstabiren.
Rechnen.

II. Cl. Kleinen Katech. auswendig.
Schreiben.

Donnerstag.

I. Cl. Großen Katech. hersagen.
Bibl. Historie.
Bußpsalmen.
Einmaleins.
Schreiben.

II. Cl. Kreuzspruch auswendig.
Schreiben.

Freitag.

I. Cl. Großen Katechismus wiederholen.
Spruchbuch zergliedern.
Schriften corrigiren.

II. Cl. Kleiner Katechismus.
Schreiben.

Samstag.

I. Cl. Evangelium oder Epistel lesen.
Großen Katechismus zergliedern.
Spruchbuch hersagen.
Kleiner Katechismus.
Schreiben des Diktirten.

II. Cl. Kreuzspruch.
Schreiben.

Montag.

I. Cl. Predigt wiederholen.
Wochengesang hersagen.
Spruchbuch wiederholen.
Großen Katech. hersagen.
Rechnen.

II. Cl. Kleinen Katech. auswendig.
Schreiben.

Mittwoch.

I. Cl. Bibellesen.
Spruchbuch hersagen.
Großen Katech. wiederholen.
Bußpsalmen.
Aus dem Kopf buchstabiren.
Rechnen.

II. Cl. Kleiner Katechismus.
Schreiben.

Freitag.

I. Cl. Spruchbuch zergliedern.
Geschriebenes lesen.
Schriften corrigiren.
Rechnen.

II. Cl. Kleinen Katechismus auswendig.
Schreiben.

Dinstag.

I. Cl. Spruchbuch zergliedern.
Biblische Historie.
Bußpsalmen.
Kleiner Katechismus.
Schreiben.

II. Cl. Kreuzspruch auswendig.
Schreiben.

Donnerstag.

I. Cl. Spruchbuch wiederholen.
Biblische Historie.
Kleiner Katechismus.
Einmaleins.
Schreiben.

II. Cl. Kreuzspruch.
Schreiben.

Samstag.

I. Cl. Evangelium oder Epistel lesen.
Großen Katech. zergliedern.
Spruchbuch hersagen.
Schreiben des Diktirten.

II. Cl. Kreuzspruch auswendig.
Schreiben.

Während nun nach diesem Schulschematismus der Unterricht in allen deutschen Schulen des Landes eingerichtet ward, hatte die Diöcese Hochberg ihren ganz eigentümlichen Schulschematismus, der in allen Schulen derselben eingeführt war. Derselbe war folgender: *)

„Erste Classe.

I. Vormittag, alle sechs Tage der Woche wird von 8 — 10 a) ein Capitel aus dem neuen Testamente versweise, und daß man wenigstens zweimal herumkommt, gelesen; b) die Lection aus der Kinderlehre deutlich und mit nötiger Erklärung der etwa unverständlichen Stellen hergelesen, und zwar so, daß dieses Lesen alle Kinder der Klasse trifft; c) diese Lection auswendig hergesagt nach Fragen und Antworten, auch mit nötiger Zergliederung und Zerteilung in kleinere Fragen, sonderlich bei den letztern Fragen von der Anwendung des Artikels zur Erbauung; d) Donnerstags von 10—11 wird auswendig buchstabirt und das Aufschlagen in der Bibel geübt; e) Samstags von 10—11 wird auswendig buchstabirt und ad os dictantis deutsch geschrieben und solches corrigirt, wozu eigene Büchlein gehalten werden, und wann das auswendig Buchstabiren zur Fertigkeit gediehen, anstatt dessen Anleitung gegeben, nach biblischen Sprüchen Gebete aus dem Herzen zu schreiben; f) alle Woche einmal wird in der Kirche von 10 — 11 eine Katechisation über das Spruchbuch mit Anleitung zum Gebet aus dem Herzen statt der Betstunde mit ihnen gehalten.

II. Nachmittag, alle vier Schultage der Woche wird a) von 12—1 geschrieben und gerechnet, wobei sowol der Stille als des Platzes wegen die Kinder der dritten und vierten Classe nicht gegenwärtig sind. Eigne geschriebene Rechnenbüchlein müßen sie halten. Von 1—3 Uhr aber b) eine biblische Historie, doch so, daß wöchentlich nach Maßgabe der Größe fünf vorkommen, damit sie in der Winterschule alle durchgebracht werden, gelesen und durch Frage und Antwort zweimal durchgenommen, sonderlich auch

*) Die Buchstaben a b c in diesem Schulschematismus bezeichnen die drei Classen, für welche derselbe ursprünglich bestimmt war. Späterhin wurden jedoch in den Hochbergischen Schulen vier Classen eingerichtet.

bei den Nutzanwendungen der gehörige Fleiß angewandt; c) die Wiederholung der Bußpsalmen Montags, Dinstags des kleinen Katechismi, Mittwochs aber des Spruchbuchs angestellt, aus welchem die Festsprüche eine neue Lektion der ersten Classe ausmachen, wobei wechselsweise die Uebung im Lesen des Geschriebenen vorkommt, und Freitags die vorgeschriebenen Gesänge.

III. Wöchentlich wird den Knaben dieser Classe viermal Unterricht in der Geometrie gegeben; die Wahl der Stunden ist zwar willkürlich, doch wird fast durchgehends an einem Tag, da keine Betstunde und Nachmittags keine Vacanz ist, (denn an den Vacanztagen hat die Stunde von 10 — 11 schon ihre Bestimmung,) eine Stunde von 10 — 11 und noch drei andere von 7 — 8 dazu genommen, weil die Spinnschule am Donnerstag und Samstags Nachmittag die Schulstube einnimmt.

Zweite Classe:

I. Vormittag, alle sechs Tage in der Woche wird von 8 bis 10 Uhr a) ein Capitel aus dem neuen Testamente gelesen, mit der ersten Classe und auf gleiche Weise; b) die Lection aus der Kinderlehre hergelesen, auf gleiche Weise wie bei der ersten Classe; c) diese Lection auswendig hergesagt nach Fragen und Antworten und auf gleiche Weise der Behandlung wie bei der ersten Classe. Die Fertigsten in dieser Classe werden in den zwei Stunden von 11 — 12 an den Vacanztagen zum Auswendigbuchstabiren, Aufschlagen in der Bibel und Schreiben ad os dictantis, alle aber zur wöchentlichen Katechisation in der Kirche über das Spruchbuch gezogen.

II. Nachmittag, alle vier Schultage a) von 12—1 besuchen sie die Schreib- und Rechnenstunde mit der ersten Classe; b) in der biblischen Historie haben sie mit der ersten Classe einerlei Lection, und c) Montags die Bußpsalmen und Dinstags den kleinen Katechismum, mit der ersten Classe aber zu kleinen Pensis, Mittwochs die Sprüche des Spruchbuchs ohne Unterschied des Drucks, mit kurzer Zergliederung durch Frage und Antwort, und Freitags Uebung des Geschriebenen-Lesen, mit der ersten Classe, und wechselsweise das Einmaleins, wenn die Schüler der ersten Classe Gesänge haben.

Dritte Classe:

I. Vormittag, alle sechs Tage der Woche von 8—10 Uhr a) lesen die Kinder im Spruchbuch oder auch in der Kinderlehre mit gehöriger Deutlichkeit und Absetzung, alle einerlei Pensum; b) sagen sie den kleinen Katechismum her, unter Zerglìederung durch Frage und Antworten.

II. Nachmittag von 1—3 alle vier Schultage a) lesen sie wie Vormittag; b) sagen die Sprüche her, die Sternsprüchlein zur Wiederholung und die Kreuzsprüchlein als eine neue Lection, unter Zergliederung durch Frage und Antworten.

Vierte Classe:

I. Vormittag, alle sechs Tage in der Woche von 8—10 Uhr a) Einige lernen das ABC, Andere buchstabiren alle einerlei Pensum, mit Abteilung nach Wörtern, ja wol nach einzelnen Sylben, um Deutlichkeit und Richtigkeit, auch Vermeidung alles Strudelns zu erhalten; b) man spricht ihnen den kleinen Katechismus vor, zergliedert auch bisweilen Eines oder das Andere.

II. Nachmittag, von 1—3, alle vier Schultage a) ABC und Buchstabiren wird getrieben, wie Vormittags; b) man spricht ihnen die Sternsprüchlein vor, auch mit einiger Zergliederung."

Die Vollziehung aller dieser Verordnungen war jedoch nur dann möglich, wenn die Schulmeister hierzu fähig gemacht wurden. Daher war die Landesregierung schon seit 1757 ernstlichst darauf bedacht gewesen, Einrichtungen ins Dasein zu rufen, durch welche ein tüchtiger Lehrerstand herangebildet werden konnte. Die erste sog. „Schulcandidaten-Ordnung" war unter dem 2. September 1757 erlaßen. Zufolge derselben sollten sich die zukünftigen Schulmeister in das Gymnasium zu Karlsruhe begeben und sich daselbst im Buchstabiren-lehren, im Lesen und Schreiben, im größern Katechismus, im Zergliedern und Erklären der Antworten und Sprüche des Katechismus, im Singen und Orgelspielen, im Rechnen, in den Elementen der Geometrie und der lateinischen Grammatik, im Anfertigen von Aufsätzen, sowie in den Anfangsgründen der Mechanik, Baukunst und Naturlehre unterrichten laßen. Nach Absolvirung des Gymnasialcursus sollten die Candidaten sich vor

dem Kirchenrats-Collegium prüfen laßen und sodann sich bei einem tüchtigen Schulmeister im Unterrichten üben.

Indessen wurde diese Einrichtung sehr bald für ungenügend befunden. Man wünschte Lehrer zu haben, die mit einer Musterbildung ausgestattet wären und wie ein Sauerteig unter der Menge der übrigen Schulmeister wirken sollten und durch welche zugleich das industrielle Leben des Landmanns und des Bürgers gefördert werden könnte. Zu diesem Zwecke beschloß der Markgraf ein sogenanntes Schulseminarium zu errichten, in welches alljährlich zwei der fähigsten Schulcandidaten, die bereits in der Religionslehre, im Lesen, im Schön- und Rechtschreiben, im Rechnen, in der Didaktik, sowie in der Musik, Geometrie, Physik und Mechanik gehörig unterrichtet wären, aufgenommen werden sollten. Jeder derselben sollte für das Jahr, welches er auf dem Seminar zuzubringen habe, aus einer von einer zu Durlach verstorbenen Freifrau von Pelke legirten Stiftung ein Stipendium von 50 fl. erhalten. Außerdem sollte ihnen gestattet sein, durch Abschriften, die sie für das Consistorium anfertigten, sich das Nötige für ihren Unterhalt zu verdienen. Den Unterricht in der Orthographie und Kalligraphie, im Rechnen, Buchhalten, im Schreiben von Briefen und Aufsätzen, in den Anfangsgründen der lateinischen Sprache, in der Geometrie, Mechanik, Physik, Hydraulik und Architektur, in der Geschichte und Erdbeschreibung, im Gesang und Orgelspiel, in der Technologie, im architektonischen Zeichnen und freien Handzeichnen, im Okuliren der Bäume und im Seidenbau sollten die beiden Seminaristen teils im Gymnasium zu Karlsruhe, teils in der daselbst neuerdings errichteten Realschule, teils bei andern Lehrern erhalten. Unter dem 4. November 1768 wurde der von dem Landesherrn genehmigte Plan des Schulseminars publizirt. Zufolge desselben war es Zweck der Anstalt: „1) Schulmänner von der möglich besten Tüchtigkeit zu bekommen; 2) dieselben als Werkzeuge zuzurichten, die dem gemeinen Wesen auch außer dem Schullehren nützliche Dienste zu leisten im Stande seien". Zu Ostern 1769 wurde das Seminar eröffnet. Dasselbe kostete dem Staate jährlich nur 300 fl., nemlich 100 fl. für die beiden Seminaristen und 200 fl. für die Seidengrains, Unterricht im

Okuliren u. s. w. Um die Fortschritte der Seminaristen beurteilen zu können, war das Gymnasial-Lehrercollegium beauftragt, dieselben bei ihrer Aufnahme und Entlaßung im Beisein mehrerer Mitglieder des Consistoriums zu prüfen. Da neben den beiden ordentlichen Seminaristen an dem Unterrichte derselben auch andere Schulamtscandidaten auf ihre eignen Kosten Teil nahmen, so waren bis zum Jahre 1780 schon über 70 Volksschullehrer in demselben ausgebildet.*)

Mit der Errichtung von Realschulen war schon im Jahre 1767 der Anfang gemacht. In diesem Jahre wurde nemlich in Karlsruhe eine Lehranstalt gegründet, worin alle fünfzehnjährigen zukünftigen Handwerker, die sich schon im Rechnen hinlänglich geübt hatten, sowie alle zu Karlsruhe sich aufhaltenden Scribenten wöchentlich vier Stunden in der Arithmetik, Geometrie, Physik, Mechanik und Architektur unterrichtet wurden. Im Jahre 1768 wurde hierauf für die einheimischen Gesellen und Lehrlinge der zu dem Baufache in Karlsruhe gehörenden Handwerker eine besondere architektonische Schule eingerichtet. Durch landesherrliches Rescript vom 28. April 1769 wurde die Realschule in der Weise erweitert, daß „1) Rechnen-Schule, mit welcher nunmehr der Unterricht in der Geometrie und Mechanik zu verbinden sei, in diesem Frühjahr und Sommer wöchentlich drei Stunden von 7—8 Uhr des Abends gehalten und zu deren Besuchung alle die, so bisher schon diese oder nur allein die architektonische Schule frequentirt haben, ohne Unterschied angewiesen werden sollen, 2) die architektonische Zeichnenschule ebenfalls in diesem Frühjahr und Sommer Mittwochs und Samstags von 6—7 Uhr des Abends gehalten, und 3) die Einrichtung und Vorkehr dahin getroffen werden solle, daß alle zum Bauwesen gehörigen Handwerksleute entweder nur ihren die architektonische Zeichnenschule besuchenden, oder überhaupt allen ihren Gesellen und Jungen des Mittwochs Abends um 6 Uhr, so wie des Samstags ohnehin geschiehet, Feierabend geben sollen. Ein Zimmer zur Einrichtung der Realschule, sowie die erforderlichen Tische und Bänke wurden auf dem Rathaus gegeben, während für Holz und Licht von der Landesherrschaft gesorgt wurde.

---

*) Vgl. Schlözers Briefwechsel, 1781, S. 368—371.

Von Karlsruhe aus verbreitete sich das Realschulwesen sehr bald auch über die übrigen Städte des Landes. In der Stadt Durlach wurde seit dem J. 1768 für Lehrlinge und Gesellen der Steinhauer, Maurer, Zimmerleute, Schloßer, Hafner und Glaser, sowie für die Schulpräparanden eine geometrische, eine Handzeichnen- und eine architektonische Zeichnen-Schule angelegt, worin auch in Geometrie und Mechanik unentgeltlicher Unterricht erteilt wurde. Aehnliche Anstalten wurden auch in Pforzheim, Lörrach, Müllheim und Emmendingen errichtet.

Ueberhaupt sah es die Landesregierung als eine wesentliche Bestimmung der Volksschule an, den zukünftigen Handwerker und Landmann mit den Elementen der Geometrie und Mechanik und verwandter Wißenschaften bekannt zu machen und dadurch für seinen eigentlichen Beruf vorzubilden. Ein General-Rescript vom 6. November 1767, durch welches die Geometrie in die Reihe der ordentlichen Lehrgegenstände aller Landschulen aufgenommen wurde, legte die Gesichtspunkte dar, von denen sich die Landesregierung hierbei leiten ließ. Dasselbe lautete nemlich: „Da die geometrische Wißenschaft nicht nur überhaupt einem Jeden zu mehrerer Uebung im Rechnen und zu Schärfung des Verstandes dienen, sondern auch in mehreren Betrachten sowol allen Landleuten, als insbesondere den Professionisten vielen Nutzen verschaffen kann, und Unsere gnädigste Absicht dahin gehet, den künftigen Wolstand der in Unsern Fürstlichen Landen befindlichen gesammten Jugend durch guten Unterricht in den Schulen bestmöglichst zu befördern, als verordnen Wir hiermit, daß in allen denjenigen Landschulen, wo entweder der Schulmeister oder Provisor des Orts die Geometrie kann, oder wo, insofern von beiden keiner die Geometrie versteht, und durch eine gleichbaldige, Niemand nachteilige Verwechslung der Provisoren nicht zu halten steht, der Pfarrer des Orts zu der Lehre guten Willen und Tüchtigkeit hat, die Docirung der mehr besagten geometrischen Wißenschaft nicht nur gleichbald veranstaltet und solche diesen Winter über allen in jeder Schule sich befindenden Schülern der ersten Ordnung, es mögen deren Eltern solches wollen oder nicht wollen, unentgeltlich wenigstens vier Stunden die Woche hindurch gelehrt,

in Ansehung derjenigen Orte aber, wo solches dermalen auf obbeschriebene Art nicht gleich thunlich ist, gleichbald und längst innerhalb vier Wochen der Bericht sowol unter Bemerkung der Umstände als Beifügung der die Sache möglich machenden Vorschläge an Unser nachgesetztes Fürstliches Consistorium erstattet werden soll". Andere Verordnungen, welche in den Jahren 1767, 1768, 1769 und 1770 erschienen, machten es zu demselben Zwecke nicht bloß den Schulamtscandidaten, sondern auch den noch nicht fünfzig Jahre alten Schulmeistern, sowie den Candidaten der Theologie, ja selbst den noch auf Universitäten befindlichen Studiosen der Theologie zur Pflicht, die Geometrie zu erlernen.

Daneben wurde aber nie vergeßen, welches die ursprüngliche und die wesentlichste Bestimmung der Schule sei, weshalb ein Generaldekret vom 17. Febr. 1769 verordnete, daß „1) in allen Schulen von den Kindern die gewöhnlichen Morgen-, Abend- und Tisch-Gebete nicht nur öfters und deutlich hergesagt, auch solche mit denselben durchkatechisirt, sondern auch ein Gleiches mit denselben in den Kinderlehren geschehen solle, und daß 2) zu Beförderung des Christentums bei Abhandlung des vierten Hauptstücks der Taufbund der Jugend in den Kinderlehren, zumal den Catechumenis bei dem empfangenden Unterricht deutlich erklärt und eben solches auch von den Geistlichen bei den Schulbesuchen beobachtet werden solle".

Gleichzeitig war die Landesregierung auch auf eine Beßerung der äußeren Lage der Schullehrer sorgfältigst bedacht. Der Schulfundus, dessen Verrechnung durch landesherrliches Rescript vom 26. Febr. 1755 der geistlichen Verwaltung zu Durlach übertragen war, hob sich von Jahr zu Jahr und erreichte i. J. 1772 die Summe von 32,380 fl. 20 kr. Ebenso notwendig und heilsam, als die Unterstützung, welche viele Schulmeister aus diesem Schulfundus erhielten, war die Errichtung eines Schulwittwenfiskus am 31. Oktober 1760. Jeder Schulmeister, dessen Competenz mehr als 60 fl. betrug, war genötigt, den übrigen, sowie den Schulprovisoren war es freigestellt, sich an diesem Fiskus zu beteiligen. Von jedem Gulden der Competenz war von Georgii 1760 an ein Kreuzer an die Kasse zu zalen. Auch wurde nach jeder eintretenden Vakanz einer

Schulmeisterstelle der vierte Teil der eigentlichen Jahresbesoldung dem Fiskus zugewiesen. Anfangs erhielt eine Wittwe jährlich 7 fl. 30 kr., aber schon im Rechnungsjahr 1773 konnten jeder Schulmeisterswittwe 12 fl. ausbezalt werden.

Inzwischen war durch das am 21. Oktober 1771 erfolgte Ableben des Markgrafen August Georg der Mannsstamm des Hauses Baden-Baden erloschen und die seit 1527 geteilt gewesene obere und niedere Markgrafschaft war unter dem Markgrafen Karl Friedrich wieder vereinigt worden. Die Landesregierung erließ daher nach und nach die nötigen Verordnungen, um die für die Kirchen und Schulen von Baden-Durlach gültigen Bestimmungen auch in dem neuen (fast durchweg katholischen) Landesteil allmählich heimisch zu machen. Insbesondere wurde den Pfarrern der oberen Markgrafschaft auf den Antrag des Superintendenten Sander, mit dessen Diöcese (Hochberg oder Emmendingen) dieselbe vereinigt war, folgende Instruction erteilt.*)

„Der Pfarrer hat alle sechsjährigen Kinder, jedesmal bei dem Anfang eines Schulquartals, welche Schulquartale auf keinen andern Termin als den 23. Januar, 23. April, 23. Juli und 23. October zu berechnen sind, aus dem Kirchenbuch aufzuzeichnen und solches Verzeichnis dem Schulmeister zu seiner Nachachtung zuzustellen. Die solenneren Schulexamina, sowie der Anfang der Sommer- und Winterschule sind von der Kanzel öffentlich zu verkündigen und die Schulordnung zu verlesen. Die Schulversäumnisse hat der Schulmeister jederzeit ordentlich aufzuschreiben, den Schulzettel wöchentlich dem Pfarrer vorzulegen und nachdem derselbe von diesem vidiret worden, dem weltlichen Ortsvorgesetzten zur Bestrafung saumseliger Eltern zu übergeben, welche Bestrafung auch ungesäumt vorzunehmen ist. Wenn aber durch solche allzuhäufigen Versäumnisse nicht könnte remediret werden, so ist deswegen an Oberamt und Spezialat gemeinschaftlicher Bericht zu erstatten; bei vorwaltenden nötigenden Umständen steht es jedoch auch bei den Pfarrern, die Kinder auf geschehene Anfrage der

*) Siehe dieselbe mit anderen verwandten Verordnungen in den Nova acta hist. eccles. XI, S. 759—765.

Eltern von einigen wenigen Schulstunden zu dispensiren, welches aber in keinem Quartal auf zehn Stunden laufen darf, da wegen der Ferien in den Arbeitszeiten des Sommers bei der Visitation vom Spezialat allgemeine Einrichtung für die zur Feldarbeit brauchbaren und unentbehrlichen Kinder gemacht wird. Er hat überdies darauf zu sehen, daß der Schulmeister keine Schulstunde ohne besondere dazu erhaltene Erlaubnis, zu deren Erteilung wichtige Ursachen vorhanden sein müßen, versäumt und aussetzt, sondern vielmehr alle durch's Spezialat ihm zum Unterricht angewiesenen Stunden auf solchen ganz verwende, alle Schulen auf den Schlag mit Gesang, welcher vorzusprechen ist, und den vorgeschriebenen Gebeten anfange und eben so endige, ohne Zerstreuung in andere Dinge mit aller Munterkeit und Attention die vorgeschriebenen Lectionen an- und abhöre, nicht immer an einem Orte sitze, sondern vielmehr von einem Schultisch zu dem andern gehe, den Kindern das laute Getöse und Schwätzen so wenig als das allzu geschwinde und unvernehmliche Hersagen ihrer Lektionen zulaße, ihnen das Spiken und Herauslesen dessen, was sie auswendig können sollen, nicht gestatte und überhaupt alle Lektionen zu der gehörigen Ordnung auf die bequemste und faßlichste Art, wozu ihm der Pfarrer selbst mit gutem Rat und Anweisung an die Hand gehen soll, traktire, und den Kindern mehr mit Sanftmut und Liebe suche eine Lust zum Lernen zu machen, als daß er sie mit Härte und Schlägen schüchtern und verzagt mache. Der Pfarrer hat zu dem Ende die Schule fleißig und, wo es thunlich ist, wenigstens alle Woche einmal, jedoch nicht immer auf einen Tag und zu einerlei Stunde zu besuchen, sondern die Schulbesuche so einzurichten, daß er bald diese, bald eine andere Lektion traktiren höre. Er hat die Kinder selbst zu examiniren, mit ihnen zu katechisiren, Sprüche zu zergliedern, sie zum Gebet aus dem Herzen anzuführen, oder ihnen faßlich zu machen, wie sie ein Sprüchlein, ein Gebot und dergleichen in ein Gebetlein verwandeln sollen. Er hat darauf zu sehen, daß weder das Christentum, noch das Rechnen und die Geometrie ihnen bloß mechanisch beigebracht, sondern recht verständlich und faßlich gemacht werde, wozu beim Rechnen das Miteinanderrechnen Mehrerer von gleicher Classe an der Tafel und Fragen dessen,

welches die Kreide führet, vielen Behuf geben wird. Er hat fleißige Kinder bei solchen Schulbesuchungen durch sein Lob und Bezeugung seiner Zufriedenheit immer mehr zu ermuntern, sowie die Unfleißigen und Unartigen von ihm zu beschämen und mit Liebe und Ernst zur Beßerung anzumahnen sind. Außerdem ist alle Quartal ein etwas sollenneres Schulexamen im Beisein des weltlichen Ortsvorgesetzten, eines Richters und der Eltern, die aus eignem Trieb beiwohnen wollen, zu veranstalten, alle im Quartal abgehandelten Lektionen mit den Kindern kurz zu durchgehen und den Fleißigsten und Bestbefundenen Prämien, welche aus dem Communärario zu nehmen, auszuteilen, der Beschluß aber mit einem vom Pfarrer aus dem Herzen zu sprechenden Gebet zu machen, durch welches dem Höchsten für die zum Schulwesen gegebene Gnade gedankt und um deren Fortsetzung demütigst gebetet wird. Hierher gehört auch die Versetzung der Kinder aus einer Klasse in die andere, welche ohne Vorwißen des Pfarrers nicht soll vorgenommen werden. Von diesem Quartalexamen ist Bericht an Oberamt und Spezialat unter Anlegung des Schulschematismi und der zwei besten Probeschriften aus jeder Ordnung, auf welche auch Proben vom Rechnen und Geometrie angebracht, einzuschicken. Damit Schulmeister, Schulprovisores und Candidaten desto mehr in Stand kommen, das für die Kirche und das gemeine Wesen so wichtige Amt mit der nötigen Geschicklichkeit zu verwalten, sollen Pfarrer, welche dazu ein Geschick haben, solchen mit Unterricht im Zergliedern, Katechisiren, Arithmetik, Geometrie, Historie, Latinität u. dgl. gern unentgeltlich an die Hand gehen oder sie auch mit Büchern, aus welchen sie eine gute Methode lernen können, unterstützen. Alle Pfarrer haben, so viel bei ihnen steht, darauf zu sehen, daß den Schulmeistern das Schulgeld, rechtmäßige Sakristeigebühren und andere Jura, welche ihnen nach den vorhandenen herrschaftlichen Verordnungen zu Teil werden sollen, wirklich auch angedeihen und sie zur treuen Ausrichtung ihres Amtes desto mehr mögen aufgemuntert werden. Im Gegenteil sollen sie auch darauf Acht haben, daß dieselbigen nicht durch ihre Aufführung selbst in unfruchtbarer Ausrichtung ihres Amtes Hindernis machen und Aergernisse geben, welches durch Besuchung der Hochzeiten, Ver-

zehrung der Morgensuppe bei selbigen, Sitzen in Wirtshäusern, Frequentirung anderer Saufgelage, Herumziehen in den Häusern bei Metzelsuppen, Frohnmälern u. dgl. geschehen könnte, wovon sie deswegen fleißig abzumahnen und abzuhalten sind und ihnen insonderheit das Volltrinken durchaus nicht zu gestatten ist, sondern deren erstes bekannt werdendes Verfehlen im Trunk dem Spezialat anzuzeigen. Außerdem Christentumslektionen, Lesen und Schreiben, wozu auch das in einer besonderen Stunde vorzunehmende Schreiben ad os dictantis und das Lesen des Geschriebenen, wie auch das Rechnen, von welchem Allen kein Schulkind freizusprechen. Zu Rechnen ist allen Knaben der ersten Ordnung etwas aus der Geometrie während der Winterschule beizubringen.

Für die Einrichtung und Betreibung der Spinn- und Nähschulen, wozu Mädchen der ersten Classe anzuhalten, sowie der Strickschulen, welches nicht nur mit den Mädchen, sondern mit allen Knaben der zwei ersten Classen zu treiben ist, welchen letzteren zum Stricken mit drei Nadeln Gelegenheit gemacht werden soll, haben zwar die weltlichen Ortsvorgesetzten besonders besorgt zu sein, doch sollen auch die Pfarrer mit darauf sehen, damit die desfalls vorhandenen fürstlichen gnädigen Befehle und Anordnungen vollstreckt werden.

Weil zum erwünschten Erfolg des Schulunterrichts

VIII. die gute häusliche Kinderzucht

unumgänglich nötig ist, so hat ein Pfarrer darauf alle sorgfältige Aufsicht zu tragen. Er soll zu dem Ende die Notwendigkeit derselben in Predigten und Katechisationen, wie auch bei allen andern Gelegenheiten öfters und dringend vorstellen, die dabei begangen werdenden Fehler, als das in Häusern im Schwang gehende Fluchen, Schwören, Schimpfen, garstige oder grobe Reden, welche nicht nur von Dienstboten und größeren Geschwistern, sondern öfters auch von Eltern selbst gehört werden, die Erstärkung der Kinder in der Bosheit, welche durch das Rechtgeben, wenn sie in der Schule oder von andern christlichen Personen wegen Vergehungen bestraft werden, zu geschehen pflegt, und dergleichen ernstlich und liebreich rügen, die sich schlecht erzeigenden und auf des Pfarrers Vorstellungen sich nicht beßernden Eltern bei der Kirchenvisitation

schriftlich, sowie in der Kinderzucht besonders eifrige Eltern zur Belobung anzeigen. Insonderheit aber soll bei den Hausvisitationen sowol Eltern als Kindern, welche Correctionen nötig haben, aufs Nachdrücklichste und Beweglichste zugeredet und auf ihre gute Beßerung angedrungen werden."

Die nächstfolgenden Decennien brachten noch mancherlei neuere Anordnungen der Landesregierung,*) durch welche jedoch die in den früheren Schulordnungen vorgezeichnete Organisation des Schulwesens nicht wesentlich geändert wurde. Nur ist zu bemerken, daß, wie in andern Ländern, so auch in Baden das Industrieschulwesen unter der Bezeichnung „ökonomische Schulen" allmählich Eingang und Verbreitung fand.

Wie die Volksschulen im Badischen, und zwar die beßeren derselben um diese Zeit wirklich beschaffen waren, erhellt aus einem Bericht, der über die Schule zu Köndringen in der Markgrafschaft Hochberg aus dem Jahre 1784 vorliegt.**) Diese Visitation und der Bericht über dieselbe war durch den Wörlitzer Propst Coler veranlaßt, der damals im Auftrag des Fürsten von Dessau umherreiste, um die deutschen Volksschulen kennen zu lernen. Der Lehrer führte den Propst in die Schule, wo sich 74 Kinder aus allen vier Classen versammelt hatten; er zeigte ihm das übergebene Schulregister und die Einteilung in vier Ordnungen, machte ihn auf die angemerkten Geburtsjahre der einzelnen Kinder aufmerksam, weil diese beim ersten Anblick entschieden, ob jedes derselben nach Verhältnis seines Alters in den Classen vorgerückt sei oder nicht, und ging sodann alle Stücke des Schulschematismus durch. Die unterste Classe buchstabirte ganz langsam, die erste Ordnung der folgenden las die vorher buchstabirten Zeilen langsam zusam-

*) Eine Verordnung vom 19. Januar 1778 z. B. verbot den Schulmeistern aufs Ernstlichste alles Schlagen auf den Kopf, in das Gesicht oder auf andere leicht verletzbare Teile des Körpers, mit der flachen Hand, oder mit dem Stock oder Röhrlein oder einem andern Instrument, alles Zerren an den Haaren oder Ohren, alles Knieen auf der Erde oder gar auf einem Stücke Holz, alles Belegen mit Schimpf- oder Spottnamen.

**) Derselbe findet sich in den Acta historico-ecclesiastica. Vol. X. S. 1038 ff. und in Schlözers Staatsanzeigen, B. IX, S. 421 ff. vor.

men. Die zweite Classe las etwas geläufiger, die erste dagegen war im Lesen, auch mit Beachtung der Interpunction, vollkommen geübt. Coler „bemerkte das ganz grade Aufrechtsitzen aller und jeder Kinder und ihre unerschrockene Freimütigkeit, da doch drei fremde Herren da waren, und machte die Anmerkung, daß das so langsame Buchstabiren und Lesen der untern Ordnungen, wobei manchmal das eine oder das andere Kind in einen etwas singenden Schulton fiel, bei der andern Classe fast ganz und bei der ersten völlig unmerklich und diese Langsamkeit sehr gut sei". — Auf die weitere Bemerkung Colers, daß er in den Rochow'schen Schulen in unglaublicher Geschwindigkeit habe Sprüche aufschlagen sehen, ließ der Lehrer sofort aus dem alten und neuen Testament Sprüche aufschlagen und herlesen und ließ hernach die Kinder die Reihe der biblischen Bücher nach einander hersagen, was alles mit großer Geläufigkeit geschah. Hierauf sagten die zwei untersten Classen einige Stellen aus dem kleinen Katechismus und einige von den in dem Spruchbuch für sie ausgezeichneten Sprüchen her, und zwar so langsam als möglich, namentlich in Betreff der letzten Sylben des Wortes, worauf die zwei obern Classen die ihnen vorgeschriebenen Stücke und Sprüche mit einer von Classe zu Classe zunehmenden, aber gesetzten Geläufigkeit recitirten. Der Lehrer ging hierauf die praktischen Anwendungen der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit katechetisch durch, nach welcher Gott so viel von seinem unergründlichen Wesen geoffenbart hat, als dem gefallenen Menschen von ihm zu erkennen in dieser Welt nötig und hinreichend ist, behandelte ebenso die Lehre von der Allmacht Gottes und deren Beziehung zu dem gottseligen Leben des Menschen, wobei er die biblische Geschichte von den drei jüdischen Männern anzog, die Gott mehr fürchteten, als den König Nebukadnezar. Ein Mädchen aus der ersten Ordnung faßte die behandelte Materie in ein kurzes Gebet zusammen.

Alsdann ließ der Lehrer sechs Knaben und sechs Mädchen, die aus der ersten Classe gewählt waren, vor die große Tafel treten, die mit der einen Seite zum Rechnen und mit der andern, auf welcher mit anderem Holz Linien eingelegt waren, zum Singen nach Noten diente. Sie sangen Oktaven herauf und herunter,

ebenso die Terzen der Oktav und den angeschriebenen Wochengesang und gaben den Takt und den Ton, in welchem das Lied gesungen wurde, und den verschiedenen Wert der Noten richtig an. Hernach wurde das Lied „Auf dich, Herr, nicht auf meinen Rat", sowie zwei schwerere Melodieen gesungen, und zwar, was damals noch selten vorkam, mit gemäßigter Stimme, ohne alles Schreien. Der Lehrer ließ hierauf sechs Kinder beiderlei Geschlechts aus der zweiten Classe vor die umgewandte Tafel zum Rechnen vortreten mit der Erklärung, daß die Kinder dieser Classe vier Zalen anschreiben und die vier Spezies mit unbenannten Zalen rechnen können müßten. Bei mehreren ging es mangelhaft, einige dagegen zeigten Einsicht und Fertigkeit. Zweiunddreißig Kinder beiderlei Geschlechts der ersten Classe wurden hierauf aufgefordert, sieben Zalen anzuschreiben, die vier Species auch mit benannten Zalen und die Regelbetri zu rechnen, auch Brüche zu addiren, wobei freilich nicht alle Kinder die gehörige Fertigkeit, einzelne dagegen die größte Sicherheit bewiesen. — Auf die Frage Colers, ob in der Schule eine deutsche Grammatik eingeübt werde, da sämmtliche Kinder hochdeutsch sprächen, antwortete der Lehrer verneinend.

Nachdem die Mädchen abgetreten waren, wurde mit den Knaben an der Tafel eine Prüfung in der Geometrie vorgenommen. Die Lehre von den Vertikalwinkeln wurde besprochen und auf eine kleinere Tafel, welche auf dem Tische lag, wurde eine irreguläre Figur gezeichnet. Die Knaben zerlegten dieselbe durch Diagonallinien in Dreiecke, steckten dieselben mit kleinen Kegeln, welche spitzige Stifte hatten, aus und beschrieben die Art des Ausmeßens.

Eine andere an der Wand hängende Tafel, auf welcher Eingang, Text und Disposition der letzten Sonntagspredigt geschrieben war, gab dem Lehrer Veranlaßung, über die Einrichtung der in der Diöcese bestehenden Sonntagsschule zu berichten. Diese bestand darin, daß die unverheiratete Jugend bis zum zwanzigsten Jahr allsonntäglich, mit Ausnahme der drei eigentlichen Wintermonate in der Schulstube zusammenkam, um sich mit der Bibel, mit Lesen und Schreiben zu beschäftigen und sich auf die nächste öffentliche Katechisation vorzubereiten, wobei ein Gerichtsmann und

ein Bürger für Aufrechthaltung der Ordnung sorgten. Bei den öffentlichen Katechisationen wurden mit der erwachsenen Jugend von den Pfarrern Katechismusübungen angestellt und die an dem Morgen des Tages gehörte Predigt wiederholt. — Die sogenannten ökonomischen Schulen wurden fünf Monate lang vom November bis zum März am Donnerstag und Sonnabend Nachmittag, wo keine ordentlichen Schulstunden stattfanden, von 12 bis 2 Uhr gehalten. Dieselben wurden von den Kindern der zwei obersten Classen vier oder fünf Winter hindurch besucht. Knaben und Mädchen wurden hier mit Stricken von Linnen- und Wollengarn beschäftigt. Die Mädchen wurden auch im Nähen geübt, während die Knaben an den meisten Orten noch einen besondern Realschulunterricht besuchen musten, der darin bestand, daß dieselben wöchentlich in drei Stunden in der Geometrie, im Rechnen und im Anfertigen von Haushaltungsaufsätzen geübt wurden.

---

In den katholischen Teilen des Badener Landes (d. h. insbesondere in Baden-Baden) geschah bis zum Jahre 1771 für die Volksschulen wenig. Im Jahre 1770 führte Markgraf August Georg von Baden-Baden in seinem Lande eine neue Schulordnung ein, die derselbe unter dem 18. Juli 1770 dem Kurfürsten zu Mainz mit dem Ersuchen mitteilte, die Vollziehung der neuen Verordnungen in den zum Erzbistum Mainz gehörenden Teilen der Markgrafschaft unterstützen und ihm sein Urteil über dieselben eröffnen zu wollen. — Der Kurfürst antwortete (Mainz, 29. Aug. 1770), er billige die Schulordnung vollkommen und freue sich ihrer sehr, wennschon er wünsche, „daß der dem Schulunterricht meistens so sehr nachteilige Kirchendienst davon getrennt, das Lateinlernen bei den Kindern des Landmannes gänzlich eingestellt, selbigen hingegen die dienlichen Grundsachen aus der für deren Stand schicklichen Naturlehre, sodann den landwirtschaftlichen, mathematischen und mechanischen Kenntnissen praktisch beigebracht und endlich ein beßerer Begriff der wahren Unterthanenpflichten eingepflanzt werden möchte". Außerdem machte der Kurfürst dem Markgrafen in einem Schreiben

vom 4. Jan. 1771 bemerklich, „daß die neuaufzustellenden Schullehrer, gleichwie es von jeher üblich gewesen, bei dem erzbischöflichen Siegelamte der erforderlichen Fähigkeit halber vorläufig geprüft, auch von dorther mit der nötigen Commende versehen und in gleichem Betracht, falls es die Umstände erforderten, die Widerrufung der erteilten Commende und Absetzung der Schullehrer nach vorgängiger beiderseitigen Communication bewirkt" werden möchten. —

Erst als Baden-Baden (i. J. 1771) mit Baden-Durlach vereinigt war, kam auch für das katholische Schulwesen jenes Landesteiles die Zeit der Wiedergeburt. Vor Allem muste der Grundschaden, an dem hier die Volksschule litt, die Unwißenheit und die klägliche Armut der Schulmeister, gehoben werden. Auch eine Vermehrung der Schulen war dringendes Bedürfnis; denn nur die Pfarrdörfer hatten Schulen. Noch nach 1780 gab es Schuldienste, „wo die Schulmeister mit Tagelohnen oder mit Bauern- und Handwerker-Arbeit ihr Brot verdienen musten, und für die zwei Stunden, die sie meistens nur im Winter Schule hielten, entweder von der Gemeinde erhalten oder umgeätzt wurden, oder ihnen wöchentlich ein äußerst geringer Lohn, z. B. von jeglichem Kinde ein Kreuzer gezalt werden muste".*) Unter der Regierung des Markgrafen Friedrich wurden die ersten Versuche gemacht, um diesem Elende abzuhelfen. Um die Einnahme der am schlechtesten besoldeten katholischen Schulmeister einigermaßen zu erhöhen und um den ärmsten Schulkindern die Zalung des Schulgeldes und die Anschaffung der nötigsten Schulbücher zu ermöglichen, wurde aus öffentlichen Geldern ein Schulfonds und zur Verwaltung desselben eine Schulcommission gebildet. Sodann wurden für alle größeren Filialdörfer besondere „Filialschulmeister" ernannt, die ihrer Rangstellung nach den „Schulmeistern" an den Hauptkirchen nachfolgten, aber den „Präceptoren" vorangingen. Da ein katholisches Schullehrerseminar nicht vorhanden war, so muste ein jeder Schulaspirant sich bei einem Dorf- oder Stadtschulmeister informiren laßen. „Der meiste Unterricht bestand in

*) Journal von und für Deutschland, 1787, Stück X, S. 504.

etwas Schnarren auf der Orgel und in dem Kinderunterrichte auf die älteste Art, wobei Ruten und Stöcke die Hauptwerkzeuge waren, und dieser Unterricht begriff seinem ganzen Umfange nach etwas Deutsch-, selten auch Lateinlesen und elendes Schreiben, dann ein mühseliges Auswendiglernen des Katechismus in sich; sehr selten erstreckte er sich auch auf etwas Rechnenkunst und in dieser nur höchstens auf die vier einfachsten Rechnungsarten". Um nun für eine notdürftige Vorbereitung der Bewerber um Schulmeisterstellen wenigstens einige Gewähr zu schaffen, wurde befohlen, daß alle solche Bewerber von der neu ernannten Schulcommission geprüft und nur, wenn sie im Lesen deutscher und lateinischer, gedruckter und geschriebener Schrift, im Katechismus, im Schreiben und Rechnen, in der Musik, insbesondere im Choral- und deutschen Liedergesang hinlänglich geübt befunden wären, berücksichtigt werden sollten.*) Landesherrliche Verordnungen, welche unter dem 28. Okt. 1790 und unter dem 29. August 1791 erlaßen wurden, hatten zum Zwecke, die von dem Markgrafen August Georg publizirte Schulordnung in Erinnerung zu bringen, und in der Verwaltung der Volksschule das Verhältnis der Staatsgesetzgebung und der landesherrlichen Auctorität zur Competenz der betreffenden bischöflichen Curie festzustellen.**) Außerdem wurde i. J. 1791

---

*) Journal von und für Deutschland, 1787, Stück X, S. 505.

**) Ein Rescriptum Serenissimi an das Fürstl. Hofratscollegium d. d. Karlsruhe den 28. Oktober 1790 verfügte: „Wir erwarten, 1) daß ihr der von unserem Vorfahren an der Regierung, Herrn Markgrafen August Georg Christmildesten Gedächtnis, nach langer und reifer Beratschlagung entworfenen Land-Schulordnung eueres Orts genau nachleben und die euch nachgesetzten Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umstände erscheinen, die in einem oder andern Punkt eine Aenderung nötig machten, so habt ihr solche nicht ohne Antrag an uns und, wo sie in das Geistliche mit einschlagen, nach Maßgabe des §. finalis derselben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) Die Veranstaltung zu treffen, daß bei den Examinibus der Schulmeister, welche jederzeit in einem Ort der Diöces, in der der vacirende und zu besetzende Schuldienst liegt, zu geschehen haben, unser Examinator oder Examinatoren denen bischöflicher Seits aufgestellten oder noch aufzustellenden Miterexaminatoren davon,

eine katholische „Schulwittwenkasse" fast ganz aus landesherrlichen Stiftungen begründet. Jeder Schullehrer hatte einen

---

in Gemäßheit §. 79 gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht geben, um auf den festgesetzten Tag, ob sie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf den bestimmten Tag die bischöflichen Examinatoren verhindert sein und solches dem oder denen unsrigen in Zeiten vorher zurückwißen laßen, wobei sie einige andere Tage, statt des vorigen zur Abkürzung gleich mit vorzuschlagen wol bedacht sein werden, so haben die Unsrigen sich hierauf eine andere Tagfahrt freundschaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber alsdann ohne Weiteres diejenige sein soll, an der das Examen auch bei allenfallsigem Nichteinfinden der bischöflichen Commissarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieselben nach §. 80 sich eines gemeinsamen Berichtsinhalts über den Erfund, so hat unser Examinator den gleichen Bericht an uns, wie der bischöfliche an seine vorgesetzte Behörde zu erstatten; möchten sie sich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, so hat unser Examinator Abschrift seines an uns erstatteten Berichts dem Bischöflichen zuzustellen, um sie an sein vorgesetztes Ordinariat mit anschließen zu können, sofern dieser, jener Ordnung gemäß, ihm Abschrift seines Berichts ad ordinariam zu gleicher Einsendung an uns zustellt. Diesemnächst

4) habt ihr uns zu Besetzung der Schuldienste kein Subjekt in Vorschlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienst erkannt worden und wegen dessen der §. 78 verordnete Bericht, daß der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht ist. Wem wir nun hierauf

5) den Schuldienst gnädig conferiren, dem habt ihr, mittelst der üblichen Dienst-Signaturen, ein förmliches Annahmsdekret durch das betr. Amt mit der Weisung zustellen zu laßen, sich mittelst dessen Vorweisung bei dem Pfarrherrn des Orts nach §. 81 zu legitimiren. Auch ist

6) nicht zu hindern, daß ihnen der Bischof durch den Pfarrherrn des Orts oder den betr. Landdechaten, Erzpriester oder sonstigen Commissarium in loco das Glaubensbekenntnis abnehme, doch daß er desfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wol versuchten Zumutung, sich ad sedem vicantem zu verfügen, verschont bleibe; wie dann

7) wir uns versehen und von den Beamten genau darauf zu vigiliren ist, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieses dahin ausgedehnt werde, diesen unserer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Personen von geistlicher Obrigkeit wegen ein Juramentum fidelitatis abzunehmen. Was wir

8) oben ad 2 et 3 von der Examination gesagt haben, solches ist, nach Maßgabe der §§. 65, 73 und 74 der Schulordnung, auch in Absicht der durch unsern Visitator gemeinschaftlich mit dem Bischöflichen vorzunehmenden Schulvisitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, unserm Visitator seines Orts wegen des Geistlichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verstehen, und bleibt übrigens

Kreuzer von jedem Gulden seiner Competenz beizusteuern. Schon in den nächsten Jahren erhielt jede Wittwe jährlich eine Unterstützung von 12 fl.

Die eben damals beginnende Reaction des rationalistischen Liberalismus gegen die bisherige Alleinherrschaft der kirchlichen

---

9) so wie uns, also in Bezug auf das Geistliche den Ordinariaten frei, und sind sie daher in diesem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls außerordentliche Schulvisitationen, jedoch ohne unser und der Unsrigen Kosten zu veranstalten, doch daß von den erstatteten Berichten solcher Commissarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zur Einbeförderung an uns, Abschrift übergeben werde, so wie in gleichem Fall solche Abschrifts-Aushändigung von unserem Visitator an den Landdechanten zur Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geschehen hat, und die wegen des Eintritts solcher Commissionen herkömmliche vorherige Notification euch an unserer Statt geschehe. Schließlich

10) gleichwie unser ernstlicher Wille ist, daß die Verordnungen der Ordinariate über den von den Schulmeistern zu erteilenden Religions- und christlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeistern genau befolgt und ihren Contraventionen nicht nachgesehen werde, also habt ihr, wenn euch hierunter etwas Widriges bekannt wird oder desfallsige Eröffnungen der Vikariate bei euch einlaufen, mit der nötigen Correction oder nach Befinden Dienstentsetzung ebenso, als

11) wann in Ansehung ihres, der Würde des Schulamts angemeßenen Wandels dergleichen euch vorkäme, jedoch so zu verfahren, daß ihr dabei die uns allein zustehende Jurisdiction über die Person der Schulmeister, Setzung und Entsetzung derselben, zu beobachten ohnvergeßen seid. Und gleichwie solchem nach die Suspension, so wie die Dimissionen und Cassationen lediglich von unsertwegen durch euch mit unserm Vorwißen und Genehmigung geschehen müßen, so kann jedoch sich zutragen, daß etwa ein oder anderes Vergehen den Vikariaten zuerst zur Kenntnis käme, das von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geistlichen Rechten auch vor der Untersuchung schon eine vorsorgliche Interdicirung des meßneramtlichen Kirchendienstes oder des Schulunterrichts Gewißens halber geschehen müßte, in welchem Fall ihr solche vorsorgliche ex suprema cura dioeceseos fließende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Untersuchung gegen die Person des Schulmeisters nicht eingegangen wird, sondern euch zu deren Vornahme von dorther die Communication geschieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erst von eurem Suspensions-Erkenntnisse den Anfang zu nehmen hat, nicht zu gestatten habt."

Orthodoxie muste sich natürlich auch in der Gesetzgebung des Badener Landes geltend machen. Aber was hierbei der Liberalismus

---

Ein hierauf publizirtes Erläuterungsrescript Serenissimi an das Fürstliche Hofratscollegium d. d. Karlsruhe, 21. August 1791, S. 88 ff. verfügte sodann:

„Einige inzwischen mit des Herrn Fürstbischofen zu Speyer Liebden eingegangene nähere freundnachbarliche Einverständnisse in Bezug auf den in Dero Diöces überstreckenden Teil unserer Lande und die desfalls vorgekommene besondere Bewandtnisse bewegen uns, euch noch Folgendes — vorzuschreiben. Wir wollen nemlich ad dict. Rescr. Nr. 4 nachdem die Prüfung und Beurteilung der politischen Fähigkeit der Schulmeister hauptsächlich von unsern Examinatoren abhängt, daß ihr in dem Fall, wo zwischen den beiderseitigen Examinatoren eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, und die bischöflichen Examinatoren in Betreff der Rechtgläubigkeit, Religionskenntnis und desfallsigen Unterrichtsfähigkeit einer Person verschieden urteilen und nicht entweder einstimmig oder doch durch die mehreren Stimmen unter sich ein Subjekt für tüchtig erklären, ihr es in eure, uns der Dienstbesetzung zu machende Vorschläge nicht aufnehmen, ehe und bevor etwa bei befindenden Gründen durch vorgängige Communication mit dem bischöflichen Vikariat für solches Subjekt anderweit in dieser Beziehung ein Tüchtigkeitszeugnis erwirkt worden ist.

Ad dict. Rescr. Nr. 7 habt ihr die Verordnung zu thun, daß von nun an jedem Schulmeister von demjenigen Ober- oder Amt, in dessen Bezirk er angestellt wird, ein Eid nach mitfolgender Eidesformel abgenommen und diese Formel der Eidesleistung jedesmal gleich nach verrichtetem Actu von ihm unterzeichnet und Copei dieser also unterzeichneten Eidesformel dem betr. Landdechanten ad acta von den Beamten zugefertigt werde. Sodann

Ad dict. Rescr. Nr. 11 versteht sich von selbst, daß unsere dort geschriebene Verordnung nicht die Meinung hat, diejenigen Untersuchungen, deren Gegenstand entweder eigentliche Glaubens- und Religionssachen sind, oder die geistlichen Beziehungen des meßneramtlichen Kirchendienstes betreffen, oder auch sonst, nach Art und Beschaffenheit der Sache oder des Vergehens, in Gefolg der katholischen Kirchenrechte und seitherigen Observanz, sich ausschließlich ad forum ecclesiasticum vereigenschaften, demselben zu entziehen, sondern diese Gegenstände vielmehr nach wie vor in hergebrachter Maße demselben verbleiben. Jedoch in der Voraussetzung und Zuversicht, daß, wo in dergleichen Sachen dem geistlichen Richter das Recht zu untersuchen und zu bestrafen gebüret, nach gepflogener rechtlichen Untersuchung, und wann sich befindet, daß das Erkenntnis, um zweckmäßig zu wirken, auf eine das Temporale mit afficirende Beahndung als Suspension, Translocation oder Dimission eingerichtet werden müste, von dem Ordinariat nur über die gänzliche oder temporelle oder bloß locale Unfähigkeit des Subjekts zu Verrichtung jener kirchlichen Funktionen erkannt und zu deren Vollziehung nicht einseitig, sondern unter Einverständnis mit euch, auf vorgehendes, unter Mitteilung des gefaßten Judicati

dem kirchlichen Orthodoxismus abgewann, war — wenigstens in der die Interessen der Volksschule berührenden Gesetzgebung — nur das unveräußerliche Recht, welches im Gebiete dem evangelischen Protestantismus dem auf dem Glauben an die Thatsachen der Erlösung wurzelnden evangelischen Leben gegenüber dem dogmatischen Lehrbegriff zukommt.

In einer „Instruction, Unser Karl Friedrichs, Markgrafen zu Baden 2c., wonach sich die zu Unserm Fürstl. Kirchenrats-Collegio verordneten Präsident, Director, geistliche und weltliche Räte und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Dienstes zu achten haben", d. d. Karlsruhe den 6. Juli 1797 wurde daher sehr stark hervorgehoben, daß die Reformatoren „nie die Absicht hatten, ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzubringen, weil jede dergleichen selbstgewählte Formen der Einkleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müßen, denen die wißenschaftliche Cultur selbst unterliegt. Noch viel weniger aber waren sie gemeint, den Glauben der evangelischen Gemeinden modeln zu laßen nach der eignen Ansicht eines Jeden und nach einer Vorstellungsweise, die er selbst gewählt hätte, wenn sie gleich etwa mit dem natürlichen Sinn der Bibel noch so unvereinbarlich wäre". „Deshalb sollen die Lehrer der Religion ihren Unterricht immer mehr und mehr

---

erfolgendes geziemendes Ersuchen zu Werk gegangen werde, welchem vorgängig, jedoch ohne alle weitere von euch zu führende Untersuchung und ohne ein nochmaliges Erkenntnis über die Hauptsache, diesem zu vollstreckenden Judicato die volle Wirkung der Suspension, Translocation oder Dimission zugleich auch in Rücksicht des gewöhnlichen Schulmeistergehaltes und eigentlichen Dienstverbandes entsprechen, mithin des Endes von euch das Nötige in unserm Namen an die betreffenden euch nachgeordneten Stellen wegen Erledigung und Wiederbesetzung des Dienstes, Sistirung der Besoldung u. s. w. erlaßen, wo aber unvorhergesehene Anstände sich dem in den Weg legten, gleich in andern Fällen der von geistlicher Obrigkeit geschehenden Anrufung des weltlichen Arms über deren vordersamste Beseitigung von euch das sachgemäße Einvernehmen mit dem Vicariat gepflogen werden soll, wohingegen in allen nicht buchstäblich unter vorigem begriffenen Fällen, mithin auch insbesondere in Ansehung aller Vergehungen der Schulmeister gegen den Sittenstand oder gegen die Treue in ihren schul- oder meßneramtlichen Obliegenheiten, es bei dem Inhalt vorig unsers Rescripts verbleibet."

auf die richtige und feste Einprägung der geoffenbarten Religionswahrheiten in ihrem eigentümlichen biblischen Gewande leiten, wobei nachmals jedem Lehrer die Freiheit bleibt, diejenige der verschiedenen, für eine und dieselbe Hauptsache in der H. Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das praktische Christentum dadurch zu befördern". — „Nie darf einem mit hinlänglicher Prüfung angestellten Lehrer der Religion wegen der Abweichung seiner Vorstellungsart über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in den symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, oder welche den Gliedern unseres Consistorii die richtigste scheint (wenn nur mit dieser Abweichung keine Verwerfung solcher Sätze verbunden ist, welche in den Lehren des Neuen Testaments nach dem aus dem Zusammenhange vor dem gemeinen Menschenverstand zu rechtfertigenden Sinne liegen,) ein Vorwurf gemacht werden, oder ihm darum ein Nachteil oder Zurücksetzung widerfahren". — Für den Schulunterricht wird demgemäß folgende spezielle Vorschrift gegeben (§. 14): „Man soll bei dem Auswendiglernen von Sprüchen und zweckmäßigen Liedern nicht stehen bleiben, sondern zumal in den letzten Schuljahren eine hinlängliche Verstandesbearbeitung auf das Erlernte gründen, immer jedoch mit Hinsicht auf möglichste Vermeidung aller metaphysischen Religionsbetrachtungen, aber mit Beibehaltung und Einprägung der historischen biblischen Glaubenswahrheiten, ohne welche wir einen auch noch so praktisch eingerichteten moralischen Unterricht weder für ächt evangelisch noch für wirksam erkennen."

Die Gewalt, welche dem positiven christlichen Glauben über die Schule eines christlichen Volkes gebürt, war hiermit vollständig anerkannt und zugleich war die Bornirtheit des confessionellen Orthodoxismus in bündigster Weise zurückgewiesen.

---

Eine ganz neue Periode begann für Baden mit dem Jahre 1803. Statt seiner überrheinischen Besitzungen, welche an Frank-

reich abgetreten waren, erhielt Baden durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Juli 1803 als Entschädigung: die Bistümer Constanz und Speier, die Abteien Reichenau und Oehningen, Petershausen, Schwarzach ꝛc., die Aemter Heidelberg, Ladenburg, Bretten, Oberkirch, Ettenheim, mehrere Reichsstädte und die Kurwürde. Die neue Organisation des Staates, welche in Folge dieser so erheblichen Veränderung und Erweiterung des Territorialbestandes desselben nötig geworden war, wurde noch im J. 1803 in dreizehn Edicten publizirt, von denen mehrere sich auf das Volksschulwesen bezogen. Im dritten Edict (vom 11. Febr. 1803) wurde die Gültigkeit der nach vorgängiger Vereinbarung mit den betreffenden Bischöfen erlaßenen Verordnungen vom 28. Okt 1790 und 21. August 1791 für die neu erworbenen vormals geistlichen Landesteile publizirt. Nur wurde, da in der Badener Eidesordnung inzwischen alle Diensteide in „handgelöbliche Versicherungen“ umgewandelt waren, verfügt, daß der in den beiden Verordnungen berührte Diensteid der Schulmeister, wo er in einer Diöcese vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer solchen handgelöblichen Versicherung erhoben werden dürfe, woneben es sich von selbst verstehe, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war. — Im sechsten Edict (vom 9. März 1803) wurde verfügt, daß in jeder Kirchenvogtei „jederzeit einer der darin angestellten katholischen weltlichen Diener als Kirchenvogt und einer der darin bediensteten Pfarrer als Schulvisitator“ ernannt werden solle, an welche die Kirchencommission ihre Verfügungen zu erlaßen habe.

Das zehnte Edict (vom 20. April 1803) betraf die Schulwittwenkassen und die Waisenerziehung. Zufolge desselben wurden in die seit 1791 bestehende Schulwittwenkasse der Markgrafschaft Baden „sämmtliche zu den Landesbezirken der Badischen Markgrafschaft und des Fürstentums Bruchsal sammt Odenheim gehörigen katholischen Schuldienste“ in der Weise aufgenommen, „daß 1) jeder der darin, es sei nun durch erstmalige Anstellung oder durch Beförderung, neu bedienstet werde, gehalten sei, in dieselbe einzutreten, — dagegen 2) jedem vorhin schon Angestellten, so lange er nicht durch neue Bedienstung in den Fall des

notwendigen Beitritts komme, frei stehe, solcher sich zuzuschlagen oder nicht". Ueber eine in den Aemtern der ehemaligen Rheinpfalz und in dem oberen Fürstentum zu beschaffende ähnliche Anstalt sollten die dortigen Hofratscollegien spätestens in einem halben Jahre nach Karlsruhe berichten. Dasselbe sollte der lutherische und reformirte Kirchenrat „wegen der evangelischen Schulmeister beider Confessionen in der Pfalzgrafschaft" thun.

Der Waisenerziehungsanstalten fanden sich in den einzelnen Landesteilen mehrere vor. In dem ehemaligen Durlachischen Landesteil war das früher mit dem Zucht- und Tollhause verbunden gewesene Waisenhaus schon längst geschloßen, indem man es vorzog, die Waisenkinder auf dem Lande in Familien unterzubringen, „wobei, wie die Erfahrung lehrte, die sittliche und körperliche, auch Berufserziehung der Kinder gewann, der Aufwand aber gemindert ward". Im ehemaligen Baden-Badischen Anteil hatte niemals ein eigentliches Waisenhaus, wol aber seitdem derselbe (1771) mit Baden-Durlach vereinigt war, eine „Waisenversorgungsanstalt" bestanden. Eine ähnliche (von dem vorletzten Fürstbischof herrührende und ursprünglich als eigentliches Waisenhaus gestiftete) Einrichtung fand sich im Fürstentum Bruchsal. Indem nun alle diese Institute bestätigt wurden, war somit für das ganze Land der Grundsatz geltend gemacht, daß die Waisenkinder nicht in besonderen Häusern, sondern in einzelnen Familien auf dem Lande zu erziehen seien.

Das dreizehnte Edict (vom 13. Mai) „über die Organisation der gemeinen und wißenschaftlichen Lehranstalten" betraf das Schulwesen selbst. Der Plan, nach welchem das gesammte Volksschulwesen vollständig neu organisirt werden sollte, war folgender (S. 367 ff.):

„Bei der Verschiedenartigkeit der Unterrichtsanstalten — finden wir nötig — Anordnung zu treffen:

I. Die unteren oder Trivialschulen sind bestimmt, den Stadtbürger oder den Landmann in die Kenntnis alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebensberuf als Christ und Staatsbürger zu wißen notwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistesentwicklung hinaufzuschrauben, wobei seine Berufsarbeit versäumt

oder für ihn unschmackhaft würde. Diese bestimmte Begrenzung macht eine doppelte Abteilung des Schulplans nach Landschulen und Stadtschulen notwendig, da letztere schon erweiterte Anstalten erfordern. Solchemnach

A. die Landschulen betreffend, ist Folgendes der Gesichtspunkt, worauf Unsere Kirchencollegien und unter deren Leitung die Beamten — zu arbeiten, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer steht, nach und nach Alles emporgehoben werden muß, sobald die dazu erforderlichen Lehrer zweckmäßig gebildet und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfindig gemacht sind.

1) Aller Orten müßen fortdauernde Schulen, d. i. solche, welche das ganze Jahr hindurch, und keineswegs nur im Winter, gehalten werden, indem sonst die Kinder immer im Sommer die Hälfte dessen wieder vergeßen, was sie den Winter über gelernt haben; und ist dieses eine der ersten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo sie mangelt, geschritten werden soll, wobei aber immer dahin zu sehen ist, daß die Schulstunden im Sommer so früh mit den größeren Kindern gehalten werden, damit noch eine gute Tageszeit übrig bleibt, wo sie den Eltern zu ihren häuslichen Geschäften zur Hand sein können.

2) Durchgängig müßen die Kinder angehalten werden, vom Anfang des siebenten Jahres an, als dem bestimmten Schulalter, bis zur Endigung des dreizehnten bei den Mädchen und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben die Unterrichtsschule zu besuchen, welches dann aber nicht so viel heißt, als ob sie alle alsdann, wenn sie dieses Alter erreicht haben, entlaßen werden müßten, sie möchten das Nötige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, daß auch die, welche etwa in früheren Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müßen; diejenigen hingegen, welche bei Erreichung jener Jahre das Nötige nicht erlernt haben, müßen noch ein weiteres Jahr darin ausharren und von diesem längeren Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Ursachen befreit werden.

3) Mutwillige Schulversäumnisse, die nemlich nicht

durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Hausgeschäfte, z. E. in der Erndte, Heuerndte, u. s. w., oder durch Krankheiten der Eltern entschuldigt werden, — wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen muß, — müßen nicht geduldet, sondern von den Schulaufsehern an den Kindern, wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn diese dazu den Kindern den Anlaß geben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an diesen durch kleine Geldstrafen, von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Ortsalmosen oder durch vier- bis vierundzwanzigstündige Einsperrung ins Burgerhäuslein bestraft werden.

4) Schulaufseher bei den Landschulen sind aller Orten der Kirchspiels-Pfarrer, der erste weltliche Ortsvorgesetzte und ein Kirchenältester oder Kirchencensor (wo deren vorhanden sind), die dann hierbei, wo Censur- oder Sitten-Gerichte bestehen, nach deren Ordnung durch diese, wo aber keine dergleichen sind, für sich selbst, jedoch gemeinschaftlich, verfahren und Uns für den jeweilig guten Fortgang des Schulwesens verantwortlich sind.

5) Schuloberaufseher sind bei den Katholischen Unsere verordneten Schulvisitatoren, bei den Protestanten Unsere Speziale oder Inspectoren, die — von Zeit zu Zeit zu visitiren haben.

6) Lehrgegenstände in diesen Unterrichtsschulen müßen sein: a) Buchstabiren, b) Lesen, c) Schreiben der deutschen Sprache, d) Rechnen, e) Singen, f) biblische Geschichte, g) Materialien des Religionsunterrichts (wohin wir dasjenige vornehmlich rechnen, was mit dem Gedächtnis gefaßt werden muß).

Zu diesen Unterrichtsschulen müßen aber auch noch jeden Orts vielerlei Vollendungsschulen hinzukommen. Die wichtigste davon

7) ist die Christenlehre oder Katechismuslehre, d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichtsschule erlernten Religions-Materialien. Hierüber hat die Kirchenobrigkeit jedes Religionsteils die nähere Anordnung, und Uns genügt also hier nur der Vollständigkeit wegen sie genannt zu haben.

8) Die Industrieschule. In dieser müßen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in besondern Stunden

durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beide weibliche Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Hause bei den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlaßen werden, damit, wenn Fahrläßigkeit der Eltern einriße, man gleichbald durch die öffentliche Unterrichtsbestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hause zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemeßene Handarbeit, womit sie in Notfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrieschule wird übrigens nur den Winter über gehalten und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens von Endigung des elften Jahres an bis zur Entlaßung aus der Unterrichtsschule zu besuchen.

9) Die Sonntagsschule, welche von denen der Schule entlaßenen Kindern der Regel nach bis zum zwanzigsten Jahre, oder wo Gründe sind, davon abzuweichen, doch wenigstens noch drei Jahren nach der Schulentlaßung zu besuchen angehalten werden sollen, und welche unter Aufsicht der Schulaufseher und so viel thunlich unter besonderer Mitwirkung der Pfarrer die Fortübung in der Religionskenntnis, im Gesang, im Lesen, besonders im Lesen der geschriebenen Aufsätze, im Schreiben, besonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebensgebrauch geeigneter kleinen Aufsätze und im Rechnen zum Gegenstand hat: alles nicht in dem Maße, daß sie nun die schriftlichen Arbeiten in der Sonntagsstunde verrichten, sondern daß ihnen desfalls Aufgaben gegeben werden, die sie die Woche über machen, den nächsten Sonntag aber bringen müßen, wo solche dann corrigirt und die Kinder auf die Ursache der Correcturen, mithin auf die Anläße der Fehler aufmerksam

gemacht werden. Diese Schule soll (mit Ausnahme jedoch der besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns,) das ganze Jahr durch dauern und geht beide Geschlechter an.

10) Die Realschule. Diese ist bestimmt, die weltlichen Unterrichtsgegenstände der Knaben beßer auszubilden. Alle der Schule entlaßenen Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialen oder Höfen wohnen oder die ganz arm sind und deswegen weniger Zeit entbehren können und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schulentlaßung an noch drei Jahre lang alle Winter eine — da, wo sich eine schickliche Tageszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunde besuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Lesen verschiedenartiger Handschriften, auch durch Vorlesung aus zweckmäßigen Volksunterrichtsbüchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntnissen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeister dazu vermögend und Liebhaber vorhanden sind, einige Vorkenntnisse der praktischen Geometrie zu erhalten. Was sodann

B. die Stadtschulen anlangt, so müßen

11) jene in kleineren Landstädten, welche sich nur vom Landbau und gemeinen Handwerken größeren Teils nähren, auf gleichem Fuß behandelt werden, nur daß man, sofern nur immer dazu sich Gelegenheit darbietet, trachten muß, zur geometrischen Zeichnung und zur architektonischen Handzeichnung Unterrichtsanstalten damit zu verbinden.

12) In größeren Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt sich die Art der verschiedenen Schulabteilungen dort nicht ebenso anwenden, dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beiderlei Geschlechter vorhanden, die alsdann, nach der Diversität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfnisse, auch verschiedenartige Plane fordern. Wegen deren finden Wir also im Allgemeinen hier nur so viel anzumerken nötig: Einmal a) der Schulunterricht muß hier durchaus mit auf die Geographie wenigstens von den Weltteilen und ihrer völkerschaftlichen Einteilung überhaupt, sodann von Deutschland und den angrenzenden

Reichen insbesondere, ingleichen auf die allgemeine Weltgeschichte, wenigstens bis zum Untergang des occidentalischen Kaisertums, und nachmals die deutsche Reichsgeschichte bis auf die neuesten Zeiten, jedoch mit Beschränkung auf Hauptepochen und Hauptvorfälle, ausgedehnt werden; wozu demnach b) eigene Lehrstunden ohne Abbruch der Zeit des übrigen Schulunterrichts ausgesetzt sein müßen; daneben c) muß hier vollständig für die vorgedachten beiden Gattungen des Zeichnenunterrichts und vornemlich auch d) für Aufstellung eines französischen Sprachunterrichts, soweit es die dazu geeigneten Fonds erlauben, gesorgt werden. Dabei e) soll man weiter in Hauptstädten sein Augenmerk dahin richten, wie auch ein technologischer Unterricht aufgestellt werden könne, worin die Kinder die Vorkenntnisse sammeln können, die ihnen zu einstig reifem Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nötig sind. Wo f) in der nämlichen Stadt Mittelschulen bestehen, da mag zwar durch Lehrer solcher Mittelschulen dieser erforderliche weitere Unterricht der städtischen Realschulen besorgt werden, doch so, daß damit eine Vermischung jener Bürgerschulen mit diesen Studienschulen nicht erfolge, als welche sonst immer zum Nachteil der Studien auszuschlagen pflegt, und welche daher, wo sie bisher bestanden wäre, abzustellen ist. Es bleiben auch g) diese städtischen Institute unter jener näheren Direction und Aufsicht, die nach jeder Stadtverfaßung hergebracht ist; dagegen h) die Oberaufsicht und Visitationsgewalt steht Unsern betreffenden Kirchencollegien zu, jedoch so, daß i) auch die Hofratscollegien der Provinz dieselben unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegenheitlich Einsicht nehmen und über etwa wahrnehmende Unvollkommenheiten mit den Kirchencollegien zu deren Verbeßerung Einvernehmen pflegen sollen."

Zu diesen Verordnungen, durch welche in das gesammte Volksschulwesen des Landes System und Einheit gebracht ward, kam noch eine Verfügung des evangelisch lutherischen Kirchenrats zu Karlsruhe vom 15. December 1803, den „Unterricht der Schulcandidaten im Singen und Choralspielen" betr. Durch dieselbe wurde nemlich sämmtlichen Spezialaten aufgegeben, die in ihren Diöcesen sich befindenden Schulcandidaten und Schulpräparanden anzuweisen, sich in beiden Stücken hinlänglich zu üben;

wegen letzterer aber bei der mit ihnen vor der Annahme zu Präparanden und nach Vollendung der Lehre vorzunehmenden Prüfung vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie eine gute Stimme und musikalisches Gehör haben, und den Erfund auch desfalls jedesmal bestimmt im Protokoll anzuzeigen.

Auch in den nächstfolgenden Jahren wurden noch mancherlei neue Verordnungen publizirt, welche ergänzten, was die vorhandenen Bestimmungen noch zu wünschen übrig ließen. Insbesondere suchte die katholische Kirchencommission zu Bruchsal Regelmäßigkeit im Schulbesuche herzustellen. Dieselbe verfügte nemlich i. J. 1805, die Entlaßung der Kinder aus den Schulen betreffend:

„a) Weder Eltern noch Vormünder — dürfen selbe vor erreichtem edictmäßigem Schulentlaßungsalter außerhalb der Kurlande in irgend einen Dienst oder zur Erlernung eines Handwerks abgeben; nur mit Knaben, die besondere Talente zum Studiren an Tag legen, kann nach Befund eine Ausnahme gemacht werden, worüber aber der einschlagenden Schulvisitatur jedesmal zu etwa weiters nötiger Maßnehmung die Anzeige gegehen muß.

b) Wenn im Wohnort der Eltern — annoch schulmäßige Kinder in Dienst oder zu einem Handwerk überlaßen werden, müßen sie — die Schule — so lange fortbesuchen, als es das dreizehnte Organisations-Edict — vorschreibt. Bei mutwilligen Schulversäumnissen sind sodann — die Dienst- und Lehrherrn — zu bestrafen.

c) Das Nemliche gilt, wenn schulmäßige Kinder in andern aber Kurbadischen Ortschaften dienen, oder —

d) Wo die bei Lit. A, Nr. 10 des dreizehnten Organisationsedicts zugestandene Ausnahme nicht eintritt, sind die bisher befraglichen Dienst- und Lehrjungen gehalten, auch die Realschule — zu besuchen, sowie — den Sonntagsschulen — beizuwohnen.“

Im folgenden Jahre erließ dieselbe Behörde ein Ausschreiben (vom 27. Febr. 1806), worin sie untersagte, daß, was in vielen Ortschaften geschehe, schulpflichtige Kinder zu ihrem grösten Verderben von den Ortsvorständen zu dem sogenannten Dorfhüten, zum Botengehen und Brieftragen, zu Schloß- oder Burgwachen, zu Treibjagden u. s. w. verwendet würden, und die Befolgung der

desfalls bestehenden Verordnungen einschärfte. Auch nach anderen Seiten hin suchte die katholische Kirchencommission das Gedeihen der Volksschulen durch geeignete Anordnungen zu sichern. Ein Rescript vom 12. März 1804, die Verwendung der „Schul- und Christenlehrstrafen“ betreffend, befahl: „daß die Almosengelder, worein auch die besagten Strafgelder fließen, neben andern Zwecken auch zur Anschaffung von Schulbüchern bestimmt seien; wenn mithin die in Frage stehenden Strafgelder für dieses Bedürfnis nicht hinreichten, so habe das Almosen ins Mittel zu treten, sowie umgekehrt ein etwaiger Ueberschuß derselben, wenn nämlich nach geschehener Anschaffung der Schulbücher von den Strafgeldern etwas erübrige, dem Almosen gutkomme und zu andern milden Zwecken verwendet werden müße.“

Ein weiteres Rescript vom 4. Septbr. 1805 befahl den katholischen Kirchenvogteien, „darauf Bedacht zu nehmen, daß die in Schulsachen jeweils von ihnen oder den einschlagenden Kurf. Ober- und Aemtern zu erhebenden Berichte nicht einseitig nur von den Ortsvorständen, sondern gemeinschaftlich von diesen und den Pfarrämtern einverlangt und verstattet würden“.

Ein Ausschreiben derselben Behörde vom 17. Oktober 1804 erinnerte daran, daß „nach herrschaftlicher Verordnung die Annahme und Entlaßung der Unterlehrer, sowie der Schullehrlinge nicht in der Willkühr der Schullehrer und Pfarrämter stehe“, sondern nach gutachtlichem Vorschlag der betreffenden Schulvisitatur von der Kirchencommission zu verfügen sei. Die Recipirung der Schullehrlinge in das zu Baden errichtete Präparandeninstitut sollte (nach einem Ausschreiben der katholischen Kirchencommission vom 11. Mai 1807) jährlich nur Einmal, nemlich am Tage Allerheiligen stattfinden. — Zu Mingelsheim im Amt Kißlau hatte damals der dasige Pfarrer Bender eine Sonntags-Frühschule für Handwerksburschen begründet, worin dieselben im Lesen, Schreiben, im Verfertigen von Aufsätzen, sowie im Kopf- und schriftlichen Rechnen unterrichtet wurden. Ein Ausschreiben der katholischen Kirchencommission vom 13. Oktober 1806 forderte die Pfarrer zur Nachahmung dieses löblichen Beispiels auf.

Inzwischen war Baden durch neuen Gebietszuwachs wiederholt

vergrößert worden und der Kurfürst Karl Friedrich hatte nach der Auflösung des deutschen Reiches statt seines bisherigen Titels den eines souveränen Großherzogs angenommen. Diese Veränderungen hatten abermals neue Organisationen zur Folge. Als Centralbehörde der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens des Landes wurde eine General-Studien-Commission eingesetzt, welche unter dem 8. Decbr. 1807 folgende Instruction erhielt:

„Ordnung und Instruction, wornach sich die Großherzoglich Badische General-Studien-Commission in Behandlung ihrer Geschäfte — zu benehmen hat.

I. Im Allgemeinen. 1) Bleibt der Geschäftskreis der — bestimmt auf die Gegenstände beschränkt, welche die Großherzogliche Verordnung über Organisation der administrativen Landesbehörden ausspricht, nemlich:

a) für die oberste Aufsicht und Leitung des Landschulunterrichts (der übrigens den betr. Stellen, nemlich in Absicht der Katholischen den Provinz-Regierungen und in Absicht der Evangelischen dem Oberkirchenrat verbleibt,)

b) und für die ganze Direction der — Mittelschulen —

II. Das Trivialschulwesen betr. 12) Werden die drei Regierungen und der Oberkirchenrat angewiesen, daß die im Druck vorhandenen Schulordnungen und einzelne dazu gehörige Gesetze mit denen etwa über deren Verfaßung und über die Einrichtung des eigentlichen Landschulwesens vorhandenen Deliberationsacten der General-Studien-Commission, vorbehaltlich der Rückgabe der Acten, übermacht werden: nach deren Empfang soll dieselbe a) von dem gesetzlich in den verschiedenen Landesteilen bestehenden Zustand der Trivialschulen, auch denen Uebereinstimmungen und Abweichungen desselben genaue Kenntnis nehmen; b) alsdann erwägen, wie nach Maßgabe dessen, was schon besteht, dessen, was nach richtigen pädagogischen Grundsätzen gefordert werden muß, und dessen, was nach der Verschiedenheit der Kulturstufen und nach der Verschiedenheit der vorhandenen Mittel gleich ausführbar ist oder erst nach und nach eingeführt werden kann, und als solches nur noch als Zielpunkt in den Plan eingeworfen werden darf, einen allgemeinen Landschulplan entwerfen; hiernächst c) wegen der un-

trennbaren Befangenheit mit dem Religionsunterricht die sämmtlichen Kirchen-Regierungen der verschiedenen Confessionen, und d) wegen der gleichen nahen Berührung mit dem Interesse der Provinzverwaltung die drei Provinzregierungen mit ihrem Beirat und etwaigen Erinnerungen vernehmen, sofort e) nach also vorbereiteter Uebersicht den Plan mit zweckmäßigem Erläuterungsvortrag zur Genehmigung und Verkündigungsanordnung dahier vorlegen.

13) Der Zielpunkt bei dessen Verfaßung muß dahin gehen, daß a) religiöse Bildung nach dem Bedürfnis und Einrichtung jeder Kirche darin vorbereitet, mithin das Materiale dazu dem Verstand und Gedächtnis zugleich eingeprägt, keineswegs aber der vollständig entwickelte Unterricht darüber gegeben werde, als welcher der pfarramtlichen Christenlehre vorbehalten werden muß; b) daß der für die politische Bildung des Staatsbürgers im Allgemeinen nötige Unterricht, und zwar mit zweckmäßiger Berücksichtigung des Unterschieds zwischen Stadt- und Dorfschulen, darin gut und vollständig und nach den leichtesten Methoden gegeben, folglich c) dasjenige dadurch genau befolgt, weiter ausgeführt — werde, was das zur Grundlage der Commissionshandlungen dienende dreizehnte Organisationsedict im ersten Absatz, §. 1—12 im Allgemeinen festgesetzt hat, besonders aber d) daß von denjenigen neuen Ratschlägen und Anweisungen, woran das Zeitalter nur fast zu reich ist, allein derjenige Gebrauch gemacht werde, der schon durch Erfahrungen in kleineren doch analogen Kreisen practisch brauchbar erfunden ist, daß mithin die Schulbildung nicht glänzenden, etwa auch im Kleinen nützlichen, aber im Großen unausführbaren Theorieen aufgeopfert werde.

14) Aehnliche Pflichten hat die General-Studien-Commission in Bezug auf die Schematisirung und allgemeine Einführung der im gedachten Edict erwähnten Industrie-, Sonntags- und Real-Schulen nach denen dort angegebenen Bestimmungen derselben, denen nur noch dieses nachzutragen ist, daß, da in größeren und gewerbsameren Städten selten thunlich ist, die Sonntagsschulen nach ihrer edictmäßigen Bestimmung in Gang zu setzen und die Realschulen an Werktagen dort nur von den einheimischen jüngeren Zöglingen, seltner aber von Lehrjungen und nie

von Gesellen besucht werden können, zu trachten sei, nach dem Beispiel größerer Städte in andern Landen auf die Sonntage nach den Kirchenzeiten eine eigene Realschuleinrichtung mit besonderer Zweckmäßigkeit für dergleichen Zöglinge zu Stande zu bringen.

15) Wenn bei den vorgedachten verschiedenen Gattungen der Trivialschulen der Plan für Städte und Dörfer gemacht ist, so gehört zwar Eingangs erwähntermaßen der Vollzug zur Besorgung des Oberkirchenrats bei den Evangelischen und der drei Regierungen bei den Katholischen, jedoch würde auf diesem geteilten Weg der Besorgung gar bald in den Principien und in der Ausführung eine Difformität einreißen, zu deren Vermeidung obenvermeldetermaßen die Leitung der Vollziehung noch ebenmäßig in die Hände der General-Studien-Commission niedergelegt ist, die ihr also auch stetshin angelegen sein mußt.

19) In Dienstbesetzungen und Diensterledigungen der Trivialschulen hat die General-Studien-Commission sich nicht einzumischen, —

21) gehört die Aufsicht und Leitung der vorhandenen, von ihr zu erkundigenden und von den bisherigen Aufsichtsstellen durch Uebersendung der Acten ihr bekannt zu machenden Bildungsanstalten der Schullehrer, als Seminarien u. s. w., ihr zu —"

Gleichzeitig erhielt auch die Verwaltung des katholischen Schulwesens eine wesentlich neue Organisation. Schon am 18. April 1806 waren die den katholischen Kirchenvögten zuerkannten Dienstbefugnisse (nemlich die Wahrung der landesherrlichen Rechte), da sich diese Einrichtung als unpraktisch erwiesen hatte, wiederum auf die betreffenden Jurisdictionsämter übertragen worden. Die einzelnen Geistlichen zugewiesene Befugnis der Visitatur und Inspection über die Schulen der ihnen zugewiesenen Bezirke blieb dagegen in voller Wirksamkeit. Durch landesherrliche Verordnung vom 10. Decbr. 1807 wurde nun diese Einrichtung auch für die neuerdings mit Baden vereinigten katholischen Landesteile sanctionirt, indem für die Provinz Oberrhein 14 Visitaturen, für die Provinz Mittelrhein 8 Visitaturen, für die Provinz Unterrhein 8 Visitaturen angeordnet wurden. Späterhin (29. Novbr. 1809) wurde verfügt, daß in denjenigen Amtsbezirken, welche entweder

bloß von Katholiken oder bloß von Protestanten bewohnt würden, nur ein Geistlicher als Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen und zwar mit dem Titel eines Decans fungiren sollte. In den Geschäftskreis der Decane sollte gehören: 1) die Prüfung der Schulamtsaspiranten, 2) die Visitation der Kirchen und Schulen, 3) die Entlaßung der Schüler aus der Schule, leztere jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Justizamt und auf den Bericht des Pfarrers hin. — Nebenbei war die Staatsregierung auch auf Hebung der äußeren Stellung der Lehrer bedacht. Daher wurde durch Verordnung vom 21. Novbr. 1807 das bis dahin von den meisten Gemeinden ausgeübte Recht der Erwählung ihrer Lehrer aufgehoben; durch Ministerialbeschluß vom 5. Juli 1809 wurde befohlen, daß an jedem Orte die Besoldung der Lehrer, mochte sie nun in Naturalien oder in Geld bestehen, nicht mehr von den Lehrern selbst, sondern von einem dazu zu bestellenden Sammler eingezogen werden sollte; und ein späteres Ministerialrescript vom 23. Mai 1814 verfügte, daß die im Altbadischen bestehende Verordnung, nach welcher „sämmtliche Schullehrer, wenn sie nicht außer der Eigenschaft als Lehrer zugleich Ortsbürger wären und als solche bürgerliche Güter und Nutzungen besäßen, von Verrichtung allerhand Frohnden frei" sein sollten, auf alle neuerdings acquirirten Landesteile auszudehnen sei. — Wichtiger jedoch war, was zur geistigen Hebung des Lehrerstandes geschah. Eine landesherrliche Verordnung vom 29. März 1809 befahl nemlich, „daß bis zur künftigen Errichtung eigner Bildungsanstalten in jeder Provinz alle katholischen Schullehrlinge, welche hinlängliches Vermögen oder Unterstützung aus Staatsmitteln oder milden Fonds besäßen, vom nächsten Schuljahre (1. Novbr. 1809) an das Präparandeninstitut zu Rastatt besuchen sollten". Um ihre Aufnahme in das Seminar zu Rastatt zu bewirken, musten sich die Präparanden (zufolge Beschlußes der General-Studien-Commission vom 10. Oktober 1809) über Folgendes ausweisen:

„1) Daß sie auf Kosten des Staats, der milden Stiftungen oder durch eigenes Vermögen in dem Institute unterhalten werden; dieses wird durch ein Vermögensattestat und jenes durch Anrufen des die Unterstützung bewilligenden Regierungsbeschlußes bewiesen.

2) Daß sie das fünfzehnte Jahr vollkommen zurückgelegt haben und einer festen Gesundheit genießen; ersteres ist mit einem Taufschein und letzteres durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.

3) Daß sie die nötigsten Vorbereitungskenntnisse mitbringen, welche sind: Fertiges Lesen aller deutschen Schrift- und Druckarten, auch des lateinischen Gedruckten, eine wenigstens lesbare deutsche Handschrift, mit der Fähigkeit, etwas Diktirtes ohne auffallende Fehler gegen die Orthographie nieder zu schreiben; hinlängliche Fertigkeit in den gemeinen vier Rechnungsarten, besonders im Kopfrechnen; einige Uebung im Singen und die Anfangsgründe im Klavier- oder Orgelspielen; Kenntnis der Hauptlehren der Religion und biblischen Geschichte." — Außerdem wurde verordnet:

„4) In Beziehung auf vorstehenden §. 1 wird weiter bemerkt: solche Lehrlinge, die weder eigenes Vermögen besitzen, noch eine bestimmte Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten und die sich nur durch Privatunterricht oder mit sogenannten Kosttagen durchzubringen gedenken, können aus guten Gründen nicht angenommen werden.

5) In Beziehung auf vorstehenden §. 2 versteht es sich von selbst, daß auszeichnende Misgestaltung des Körpers und Gebrechen, welche die Ausübung des Lehramtes verächtlich oder unmöglich machen oder sehr erschweren, als: Leibschaden, Engbrüstigkeit, Uebelhörigkeit, ein kurzes oder schwaches Gesicht, fallende Sucht u. s. w. von der Annahme ausschließen. Wer über 17 Jahre alt ist, bleibt gleichfalls ausgeschloßen. Dies ist jedoch nicht von Schulcandidaten zu verstehen, welche entweder freiwillig oder auf höhere Weisung das Schulseminar besuchen, um sich in einem oder dem andern Gegenstande mehr auszubilden.

6) In Beziehung auf vorstehenden §. 3 wird für dieses Jahr die Prüfung über die Vorbereitungskenntnisse der Schullehrlinge den Schulvisitatoren überlaßen, die aber auch verantwortlich bleiben, wenn ein Lehrling aus Mangel der gehörigen Vorbereitung von dem Institute zurückgeschickt werden müßte.

8) Es können vor der Hand 16 Präparanden in dem Seminar wohnen.

9) Das Institut besorgt alles nötige Meublement, Bettung, Licht, Feuerung 2c.

10) Die Lehrlinge haben nichts als ihre Leibwäsche und vier Handtücher zu ihrem Gebrauche mitzubringen.

11) Die **Kost** wird im Institute verabreicht und besteht **Morgens** in einem Stück Brod; **Mittags** in Suppe, Gemüse und einem halben Pfund Fleisch zur Beilage, abwechselnd auch in Mehlspeisen; **Abends** in Suppe und Erdäpfel oder Gemüse, im Sommer Salat.

Es werden dafür täglich 14 kr. (wöchentlich 1 fl. 38 kr.) bezalt, für Logis, Licht, Holz und Wäsche jährlich 30 fl.

12) Auch jene Präparanden, welche nicht in dem Seminar, sondern in der Stadt wohnen, können die Kost in demselben nehmen. Ihre Wohnung in der Stadt und ihr Kosthaus müßen sie sogleich dem Instituts-Director anzeigen. Weder das Wohn- noch das Kosthaus darf ein Wirtshaus sein.

15) Der gesammte Unterricht — unentgeltlich —

16) Der Zutritt steht auch protestantischen Schullehrlingen und Provisoren offen, wenn sie von ihrer Kirchenobrigkeit die Erlaubnis dazu erhalten und vorweisen.

17) Ausländische Zöglinge werden ebensowenig abgewiesen, falls sie sich den Bedingungen §§. 1 — 3 und den übrigen noch nachfolgenden Gesetzen unterwerfen.

18) Die Lehrzeit dauert in der Regel zwei Jahre —

20) Die mutmaßliche dereinstige Bestimmung zu gewöhnlichen Land- oder zu Musterschulen in Städten und auf dem Lande begründet eine eigene Klassificirung der Präparanden und ihrer beschränkteren oder höheren Ausbildung.

Hiernach geschieht auch vornehmlich die Verteilung der Unterrichtsgegenstände in die vier Lehrkurse, und diese Unterrichtsgegenstände sind: Biblische Geschichte und Religionslehre; Pädagogik und Methodik; populäre, praktische Logik, Anthropologie und Seelenlehre; Schreiblehre (Schön- und Rechtschreiben) verbunden mit deutscher Sprachlehre, und Uebung im guten mündlichen Vortrage, in Fertigung schriftlicher Aufsätze, im Briefschreiben; Arithmetik und praktische Geometrie; Mechanik, Landwirtschaftslehre, Garten-

bau, Bienen- und Baumzucht, Technologie, gemeinnützliche Kenntnisse aus der Naturlehre und Naturgeschichte; allgemeine und vaterländische Geschichte mit einer kurzen Uebersicht der gesetzlichen Landesverfaßung; Geographie von Baden, von Deutschland ꝛc.; Zeichnen und französische Sprache; Musik, Gesundheits- und Höflichkeitslehre; Uebung in verschiedenen mechanischen Handarbeiten."

Eine Verfügung vom 31. Mai 1809, die Vorbereitung zukünftiger evangelischer Schullehrer betreffend, blieb zunächst ohne wesentliche Bedeutung, da das evangelische Schullehrerseminar zu Karlsruhe schon i. J. 1809 unter ungünstigen Verhältnissen einging.

Von gröster Wichtigkeit war dagegen eine Verordnung vom 28. März 1810, durch welche — der erste Schritt zur evangelischen Union — „die Zusammenlegung dürftig dotirter Schulen von verschiedenen Confessionen in gemischten Orten" verfügt wurde. Die Verordnung lautet:

„§. 1. In allen gemischten Orten —, wo sich Schulen von beiden evangelischen Confessionen befinden, wird diejenige, von welcher Confession sie auch sei, mit welcher nicht ein — Gehalt von 140 fl. einschließlich des Schulgeldes, aber ausschließlich freier Wohnung und aller freiwilligen Wolthaten, verbunden ist, bei dem ersten Erledigungsfall auf unbestimmte Zeit aufgehoben; die Kinder derselben werden in die Schule der andern Confession gewiesen, und von dieser nicht aus Barmherzigkeit, sondern aus wechselseitiger Bruderliebe aufgenommen, auch ihren eigenen Confessionsverwandten in Allem gleich gehalten. Die aufnehmende Schule behält ihren vorigen Confessions-Namen mit ihren vorigen Verhältnissen.

§. 2. Diese Maßregel zur Verbeßerung der äußeren und davon abhängigen inneren Lage dürftiger Schulen soll überall stattfinden, wo

a) die so zusammengelegte Schule nicht die Zal von 130 Köpfen erreicht —, und wo

b) nicht jede Confession eine eigene Pfarrkirche, mit eignem Pfarrer im Ort und vollständigen kirchlichen Gottesdienst hat, zu dessen Bedienung auch ein besonderer Schulmeister, als Meßner, erforderlich ist.

§. 3. Wo beide evangelischen Schulen obgedachten fixirten Gehalt nicht erreichen, geht diejenige ein, welcher bei ziemlich

gleicher Kinderzal das Meiste an jenem Gehalt fehlt; bei sehr ungleicher Zal der Lehrlinge aber diejenige, welche ihrer am wenigsten und also in der Regel auch das kleinste Lehrzimmer hat.

§. 4. Der gemeinschaftliche Lehrer bezieht und genießt außer dem Schulgeld und Schulholz oder Holzgeld von allen Kindern auch die bisherigen fixirten Gehalte, Besoldungen und Beinutzungen von beiden bisherigen Schulen, worin dieselben auch bestehen und woher sie fließen mögen, so weit, daß und bis die zusammengelegte Schule wenigstens auf 200 fl. — Gehalt kommt.

§. 6. Hierbei behält aber jede Confession ungeschmälerte und unvermischte Rechte und Ansprüche an ihre privative Fundation, Dotation, Eigentümlichkeiten und Besitzungen, um sich dieselben auf alle künftigen, eine andere Einrichtung wieder zulaßenden oder erfordernden Zeiten zu verwahren, und keine Confession kann durch diese bloß temporäre Zusammenlegung der Schulen — sich einen gemeinschaftlichen Mitbesitz des Eigentums der andern und ein hieraus künftig herzuleitendes Recht an dasselbe erwerben.

§. 7. Die Erhaltung des zum Mitgenuß, nicht Mitbesitz dienenden Schulhauses wird — aus den Mitteln beider Confessionen — bestritten. Die gemeinschaftliche neue Erbauung aber und also der künftige gemeinschaftliche Besitz eines Schulhauses wird nur in dem Fall gestattet, wenn sich beide Confessionen feierlich und auf alle künftigen Zeiten zu Einer vereinigten evangelischen Schule, mit Einwerfung ihrer privativen Fundationen und Nutzungen in Eine vereinigte, zu gleichen Rechten zu besitzende Besoldung erklären.

§. 9. So lange noch besondere Religionslehrbücher oder Katechismen für jede der evangelischen Confessionen zum Auswendiglernen in den Schulen im Gebrauch sind, sollen die Kinder jeder Confession diese Bücher auch in den Schulen behalten. Eben dieses gilt von den Gesangbüchern, wenn deren in einer vermischten Gemeinde noch zweierlei bei dem öffentlichen Gottesdienst gebraucht werden. Biblische Geschichten haben keine solche Symbolik und sind also auch gemeinschaftlichen Gebrauchs.

§. 12. Nie kann eine solche Einweisung der Kinder in eine andere Schule von einer und die Aufnahme derselben von der

andern Seite, wo sie einmal angeordnet worden, von den Gemeinden eigenwillig und willkürlich abgeändert und wie ein freies Werk der Barmherzigkeit nach Gutfinden ferner bewilligt oder wieder versagt werden. Da diese Anordnung aus gleichen Gründen für beide Confessionen von der obersten Kirchenverwaltung ausgeht, so kann sie auch nur von ihr aus erheblichen Gründen und bei veränderten Umständen wieder-zurückgenommen oder modificirt werden; und sie wird der unfreundlichen, unlautern oder gar feindseligen Störung derselben, woher sie auch komme, welche zu dieser Zrücknahme nötigen wollte, mit strenger Unparteilichkeit und kräftigem Ernst zu begegnen wißen."

Diese Verordnung bewies, daß der Geist, welcher damals die Volksschule regierte, ein jedes confessionelle Leben und Streben der Schule schlechthin verwarf. Daher regelte denn auch ein Regulativ, welches i. J. 1811 unter dem 16. Septbr. publizirt wurde, die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute in den Klöstern des Großherzogtums in einer Weise, durch welche die canonische Auffaßung und Einrichtung des Klosters und des Klosterlebens von Grund aus beseitigt wurde. Daßelbe lautete nemlich:

„Wir erachten — für nötig, den Frauenklöstern, welche in Unsern Landen als weibliche Lehr- und Erziehungs-Institute noch bestehen, eine zweckmäßigere, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit mehr entsprechende Einrichtung zu geben, und haben daher — verordnet — wie folgt:

1) Keine Person darf als Candidatin aufgenommen werden, die nicht wenigstens das achtzehnte Jahr vollendet hat und vorher — von einem landesherrlichen Commissär geprüft worden ist —

4) Die Gelübde sind auf die Dauer von drei Jahren im Beisein des bischöflichen Commissärs abzulegen, und zwar nach dieser Formel:

Im Namen unsers Herrn und Erlösers Jesu Christi.

„Ich N. N. gelobe Gott dem Allmächtigen, nach der Regel des Evangeliums oder den Vorschriften der Religion Jesu und nach dem mir vorgelesenen und von mir wolverstandenen Regulativ dieses Lehrinstituts gehorsam, arm und keusch zu leben und mich

aus allen Kräften der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend zu widmen, wozu ich Gott um seinen Beistand bitte."

5) Nach Ablauf dreier Jahre hat die Erneuerung der Gelübde auf weitere drei Jahre statt.

6) Es steht aber auch jedem Instituts-Mitgliede frei, nach Verfluß des dritten Jahres — wieder auszutreten —

8) — wenn eine Instituts-Frau das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat, so bleibt ihr Gelübde ohne Erneuerung in so lange verbindlich, bis sie ihren ernstlichen Willen zum Austritte — erklärt.

13) Die aufgenommenen Candidatinnen haben sich als Präparandinnen zum Lehramte anzusehen. Sie bleiben daher so lange in ihrer weltlichen Kleidung, bis sie als fähige Lehrerinnen — erklärt sind.

Die Unterweisungen derselben während dieser Probezeit haben sich einzig auf die Lehr- und Arbeitsgegenstände, auf die Kunst der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend, auf feste Begründung des reinen Christentums und ächter Moralität, auf Anleitung zu allen Tugenden, welche die Zierde des weiblichen Geschlechts ausmachen, und auf Beobachtung der für alle Mitglieder — vorgeschriebenen Haus- und Andachtsordnung, womit eine Anleitung zur wahren christlichen Frömmigkeit zu verbinden ist, zu beschränken.

Die Unterweisung im Fache des Unterrichts und der Erziehung weiblicher Jugend müßen die Candidatinnen von den Institutslehrerinnen erhalten. Hingegen hat den Religionsunterricht der Ortspfarrer oder ein anderer dazu geeigneter Priester, z. B. der ordentliche Schulkatechet, den Präparandinnen zu erteilen.

Während der Probezeit soll den Candidatinnen gleicher Tisch und freundlicher Umgang mit den Lehrfrauen, auch jene Erholung, die den Lehrerinnen nach so mühevoller Arbeit zur Erhaltung der Gesundheit und des weit wirksameren Frohsinnes so notwendig ist, gestattet werden.

14) Das Morgengebet — hat jede in ihrem Zimmer aus Deresers Gebetbuch zu verrichten. Während der Messe steht es jeder frei, sich dieses Gebetbuches oder eines andern guten, z. B. von J. Michael Sailer, Reuter Nack 2c., zu bedienen.

30) Alle übrigen besonderen Gebräuche, Uebungen und

Satzungen, die sonst in einem Kloster herkömmlich waren, sind einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariate aufgehoben.

Jedoch wird den älteren Mitgliedern oder Allen, die zum Lehramte nicht mehr tauglich sind, zur Schonung und zu ihrer Beruhigung gestattet, sich ferner der bisher gewöhnten Andachtsübungen, Gebetbücher u. dgl. zu bedienen, insoweit die neue, allgemeine Haus- und Andachtsordnung nicht gestört wird; sowie es hingegen den Lehrerinnen und Candidatinnen ausdrücklich untersagt ist, von der neuen Ordnung abzuweichen und etwa das lateinische Brevier fortzubeten oder sonstige zwecklose Andächteleien zu beobachten."

Die wesentlichsten Fortschritte des Badischen Schulwesens in der Periode von 1821, in welchem Jahre die bis dahin getrennt gewesenen protestantischen Kirchen des Landes zu Einer „evangelisch-protestantischen Kirche" vereinigt wurden, bis zum Jahre 1834, in welchem das gesammte Unterrichtswesen des Großherzogtums eine neue Organisation erhielt, treten namentlich in der Herstellung des Schullehrerseminars zu Karlsruhe und in der Einrichtung der Schullehrerconvente hervor.

Die Herstellung des Seminars erfolgte i. J. 1823; indessen wurde der Seminarzwang erst sechs Jahre später eingeführt, indem durch Staatsministerialrescript vom 24. September 1829 befohlen wurde, „daß jeder Protestant, der sich dem Schulstande widmen wollte, seine letzte Bildung in einem Schulseminarium erhalten müße und daß die noch damals bei Schullehrern befindlichen Schulpräparanden auf Ostern 1831 zum letzten Male zur Schulcandidatenprüfung zugelaßen werden sollten". Ein Ministerialrescript vom 2. April 1831 publizirte die Bestimmungen, welche von jetzt an sowol in Betreff der Vorbereitung zum Schulamt als der Aufnahme und des Aufenthaltes im Seminar gelten sollten. Dieselben waren folgende:

I. „Bedingungen der Aufnahme unter die Schulzöglinge": Wer sich nach seiner Confirmation dem Lehrerberufe widmen wollte, sollte sich einer Prüfung unterwerfen, welche durch den betreffenden Schullehrer unter Leitung des Geistlichen und unter Zuziehung

eines benachbarten Schullehrers vorgenommen ward. Das Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung wurde unter Beifügung einer Probe im Schreiben und Rechnen und des Taufscheines des Geprüften durch das Decanat an die Direction des Schullehrerseminars und durch diese der obersten Kirchenbehörde mit der Bitte vorgelegt, dem Geprüften zu gestatten, daß sich derselbe dem Lehramte widmen dürfe. Zugleich muste angegeben werden, bei welchem dazu befähigten Schulmanne der Geprüfte den zwei- bis dreijährigen Vorbereitungsunterricht nehmen wolle. Wurde die nachgesuchte Genehmigung erteilt, so gab dieses dem Geprüften doch noch kein volles Recht, sich dem Lehrerberufe widmen zu dürfen, indem dieses erst durch die zweite Prüfung entschieden wurde. Vorläufig wurde verlangt, daß jeder, der Schulpräparand werden wolle, 1) einen gesunden, gebrechenfreien Körper und äußere Anstelligkeit und 2) gute Sprachwerkzeuge und eine klangvolle Stimme von solchem Umfange habe, daß dieselbe auch die höheren Töne der üblichen Choralmelodieen noch wollautend angeben könne. Außerdem wurde gefordert: 3) Faßungskraft, Bildungsfähigkeit, Neigung zu geistiger Thätigkeit; 4) ein frommes Herz, Bescheidenheit, wolwollender Sinn und nicht unfreundliches Aeußere, und 5) sollte darauf gesehen werden, daß der Betreffende die nötigen äußeren Mittel zu seiner Fortbildung, also für volle fünf Jahre habe, weil immer nur wenigen Seminaristen Freistellen im Seminar verwilligt werden konnten.

II. „Vorbereitende Bildung bis zur Aufnahme ins Seminar“. Die Schullehrer, welche Zöglinge für das Seminar vorbereiteten, sollten darauf sehen, 1) daß durch öfteres Lesen und freies Nacherzälen die Kenntnis des geschichtlichen Teils der H. Schrift erweitert und das Gedächtnis durch Auswendiglernen von geistlichen Liedern und biblischen Sprüchen geübt würde; 2) daß die Zöglinge im richtigen und fertigen Lesen deutscher und lateinischer, geschriebener und gedruckter Schrift Uebung erhielten, wozu am zweckmäßigsten Gespräche, z. B. Pestalozzis Lienhard und Gertrud zu wählen wären; 3) im Rechnen: nur die vier Spezies und die Regelbetri; überall sollte sich jedoch der Rechner der Gründe seines Verfahrens bewust und namentlich im Kopfrechnen

geübt werden; 4) Geometrie: nur Zeichnen von Linien und Flächen jeder Art, mit und ohne Lineal und Zirkel, Zeichnen von Netzen mathematischer Körper, Teilen von Linien und Abtragen von Winkel; wo möglich auch praktische Uebung der Feldmeßkunst; 5) Sprachunterricht: Rechtschreibung der deutschen Sprache, rechter Gebrauch der Satzzeichen, Anleitung zum Niederschreiben, zuerst des Gelesenen und Gehörten, dann eigner Gedanken. Zu praktischen Stilübungen sollten namentlich Aufgaben aus der Weltgeschichte und aus der deutschen Geschichte verwendet werden; 6) Uebung einer regelmäßigen, deutlichen und geläufigen deutschen und englischen Handschrift, wobei sorgfältig die später schwer abzugewöhnenden Fehler in Rücksicht der Haltung des Körpers verhütet werden sollten. 7) Rücksichtlich der musikalischen Vorbildung, und zwar a) des Gesanges sollte sich der Präparand im Treffen der Intervallen so üben, daß er jede übliche Choralmelodie vom Blatte singen könnte. Im Rythmischen sollte er wenigstens die leichtesten Sätze in den gewöhnlichsten Tonarten richtig darzustellen vermögen. b) Rücksichtlich des Orgelspiels sollte er α) wenigstens dreißig der ausgesetzten vierstimmigen Choralmelodien ohne auffallende Fehler vortragen können; β) die Tonleiter aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen wol eingeübt haben, wobei er die Töne jeder Tonart zu benennen wißen und ihre Vorzeichnung in jedem üblichen Tonsystem oder Schlüßel kennen sollte; auch sollte er γ) dreißig Uebungsstücke und Präludien wenigstens des ersten Teiles der Rinkschen Orgelschule fertig und mit gutem Vortrag spielen können. Gewarnt ward vor den Orgelstücken im „galanten Stil", wogegen die ächt kirchlichen Werke der Bachschen Schule empfohlen wurden. 8) Als wünschenswert wurde die Bekanntschaft mit der Obstbaumzucht und dem Gartenbau bezeichnet; ebenso einige Kenntnisse des Französischen, wogegen der Unterricht in allem Uebrigen dem Seminar vorbehalten sein sollte. Außerdem sollten die Schulzöglinge im ersten Jahre ihrer Bildung dem Unterricht der Gemeindeschule in der untersten Classe, in den folgenden Jahren dem Unterricht in den übrigen Classen fleißig beiwohnen, jedoch in der Weise, daß sich der vorbereitende Lehrer ihrer nicht zur Ersetzung der Stelle eines notwendigen Schulgehülfen bediente. Am Schluße

des ersten Lehrjahres eines jeden Präparanden war der Lehrer verpflichtet, dem Decanate durch das Pfarramt anzuzeigen, ob der Präparand zu der Hoffnung berechtige, daß er sich die zum Schullehreramte erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften erwerben werde, damit derselbe, wenn dieses nicht zu hoffen wäre, ohne größeren Zeitverlust zu einer ihm angemeßenen Berufsart überzutreten veranlaßt werden könne.

III. „Aufnahme und Aufenthalt im Seminar". 1) Wer nach zurückgelegter zwei- bis dreijähriger Vorbereitung in das Seminar aufgenommen zu werden wünschte, sollte ein von ihm selbst verfaßtes und geschriebenes Gesuch mit dem Anfang eines neuen Jahres dem Pfarramt übergeben, welches sein eigenes, sowie des vorbereitenden Lehrers genaues Zeugnis beizulegen habe, worauf das Decanat die Eingaben an die Direction des Schullehrerseminars einsenden werde, welche die eingelaufenen Meldungen im Februar jedes Jahres mit seinem Gutachten der obersten Kirchen- und Schulbehörde vorlegen sollte. 2) Die einberufenen Schulzöglinge musten sich bei ihrer Ankunft in Karlsruhe bei dem Director des Seminars melden und demselben die mit ihrem Namen versehenen, wol zusammengepackten schriftlichen Uebungsarbeiten aus dem vorausgegangenen Vorbereitungsunterrichte, nebst dem Verzeichnis ihrer eingeübten Choräle und Präludien zustellen. 3) Vierzehn Tage nach dem Eintritte neuer Zöglinge in die Anstalt sollte die Seminardirection über den Befund und die Befähigung derselben mit beigelegten Urteilen der Lehrer berichten und über die Aufnahme oder Zurückweisung der Aspiranten Antrag stellen. 4) Die Stipendien sollten nur auf ein halbes Jahr zuerkannt werden. Wer um ein ganzes oder um ein halbes Stipendium nachsuchte, sollte ein vom Ortsvorstand ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes Zeugnis über sein Vermögen mit genau specificirter Angabe desselben zur Begründung seiner Dürftigkeit beibringen. Am Schluße jedes Halbjahrs berichtete sodann die Seminardirection über das sittliche Betragen, sowie über den Fleiß und Eifer der Stipendiaten, wonach der Fortgenuß oder die Entziehung der Stipendien beschloßen wurde. 5) Der Aufenthalt im Seminar sollte zwei Jahre betragen. 6) Bereits geprüften Schul-

candidaten wurde gestattet, den Unterricht im Seminar zu ihrer weiteren Ausbildung auch noch ferner zu besuchen, insofern Raum und Zeit von den Seminaristen nicht vollständig in Anspruch genommen wurde. Sie musten außerhalb der Anstalt wohnen und hatten an die Seminar-Verrechnung halbjährlich zwei Gulden zu entrichten. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit war jedoch der Seminardirection gestattet, auf Erlaubnis zu unentgeltlichen Fortgenuß des Unterichtes anzutragen.

IV. „Oekonomische Einrichtung des evangelischen Schullehrerseminars zu Karlsruhe". 1) Die Zöglinge des Seminars erhielten ihre Wohnung und Kost in der Anstalt; auch Diejenigen, welche von der Direction die Erlaubnis erhalten würden, in der Stadt zu wohnen, sollten mit den übrigen Zöglingen im Seminar verköstigt werden. 2) Der Mittags- und Abendtisch war gemeinschaftlich; die Kosten desselben sollten von jedem Seminaristen ohne Ausnahme monatlich in der Weise berichtigt werden, daß einer der Lehrer am letzten Tage des Monats das Geld von den Zöglingen einzog und an die Kostgeberin abgab. Eine Nachzalung ward nicht gestattet, und das Unvermögen, die Kosten regelmäßig zu bestreiten, sollte unausweichlich die Entlaßung aus der Anstalt nach sich ziehen. Die Verköstigung war auf den Tag je nach dem Preiße der Lebensmittel mit 14 kr. berechnet. 3) Seine Wäsche hatte jeder Seminarist selbst zu besorgen. 4) Für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Lehr- und Arbeitszimmer, sowie für die ärztliche Behandlung der im Hause wohnenden Kranken hatte die Kasse des Seminars zu sorgen; nur diejenigen Seminaristen, welche von einer ansteckenden oder schweren Krankheit befallen würden, sollten sich entweder in ihre Heimat begeben oder sich auf ihre Kosten im Seminar zu Karlsruhe verpflegen laßen. 5) Die in dem Hause Wohnenden sollten durch einen hierzu beauftragten Lehrer am ersten Tage jedes Halbjahrs zwölf Gulden an die Seminarverrechnung und beim Eintritt in die Anstalt einen Gulden an den Diener entrichten. Die in der Stadt Wohnenden musten an demselben Tage und halbjährlich an die Seminarverrechnung durch denselben Lehrer neun Gulden und an den Diener beim Eintritt vierundzwanzig Kreuzer entrichten. 6) Diejenigen, welche kein

eigenes Bett mit erforderlichem Bettzeug stellten, bezalten außerdem auf demselben Wege noch vier Gulden halbjährlich. Statt schwerer Bettdecken waren leichte Oberbetten mitzubringen. Für die im Hause Wohnenden übernahm es das Seminar, die Bettladen zu bestellen. (Noch mehrere andere Bestimmungen, welche folgten, waren von geringerer Bedeutung.)

V. Als besondere „Wünsche und Ratschläge in Hinsicht der Einrichtung der Seminaristen" wurden noch folgende Erinnerungen mitgeteilt: „Jeder Seminarist soll einen sehr geräumigen, wolverschließbaren Koffer oder eine solche Kiste mit sich bringen, worin seine Kleider, Bücher, Schriften und Sammlungen hinlänglichen Platz finden. 2) Außer den gewöhnlichen nötigen Kleidungsstücken sei jeder mit zwei Arbeitswämschen, einem Bettwams, einem halb Dutzend Handtücher, einem Paar kurzer Badhosen, mit Kämmen, Kleider- und Schuhbürsten versehen. Statt der langen Stiefel und Halbstiefel sind starke Schuhe und Kamaschen für den Aufenthalt im Seminar angemeßener. Für gewöhnliche Hauskleidung eignet sich ungebleichte Leinwand, für Ausgänge oder Sonntagskleidung eignet sich dunkelblaues oder braunes oder schwarzes Tuch. Für Mützen eignet sich dunkles, einfarbiges Tuch. Jeder stellt sein eignes Besteck zum Eßen. 3) Außer den Büchern und Musikalien, die in der Anstalt gebraucht werden, sei Jeder mit Bibel und Gesangbuch versehen".

Die innere Einrichtung des Seminars war durch eine Verordnung vom 26. Juli 1823 geregelt. Zufolge derselben waren die Gegenstände des Unterrichtes: „Deutsche Sprachübung, mündlich und schriftlich; Sprachlehre, Religionslehre, Schönschreiben, Rechnen, Geometrie, Mechanik, vaterländische Geographie, Geschichte und Verfaßung, das Erforderliche aus der allgemeinen Geographie und Geschichte; ebenso Naturgeschichte und Naturlehre, Musik, Gesang, Clavier, Orgelspiel, Tonsetzlehre, Pädagogik und Methodik, Gesundheitslehre, Zeichnen". Außerdem erhielten die Zöglinge Gelegenheit, sich im Gartenbau, in der Baum- und Bienenzucht, in der Feldmeßkunst, im Violinspielen zur Leitung des Gesanges, in der französischen Sprache und in mancherlei mechanischen Handarbeiten Kenntnisse und Uebung zu verschaffen. —

Die Anstalt erhielt einen Hauptlehrer, der ihr unter der Direction des ersten evangelischen Stadtgeistlichen vorstand. Am Schluße jedes Schuljahres wurde eine öffentliche Prüfung in Gegenwart eines Commissärs der obersten Kirchenbehörde gehalten. In der Mitte des Jahres fand eine sogenannte stille Prüfung durch den Director statt, der über das Ergebnis derselben an die Kirchenbehörde berichtete. — Diejenigen, welche in die Anstalt wünschten aufgenommen zu werden, musten spätestens bis zum 20. Septbr. bei ihren respectiven Decanaten ihre Meldungen eingegeben haben; sie musten wenigstens 16 Jahre alt und durften in der Regel nicht über 18 Jahre alt sein.

Die Ziele des Seminars erhellen aus folgender Examinationsordnung vom 17. März 1827, nach welcher alle Schulcandidaten geprüft werden sollten:

A. Mündliche Prüfung. 1) Lesen. Der zu Prüfende soll Gedrucktes und Geschriebenes fertig, mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung lesen können. 2) Es wird ihm etwas vorgelesen, eine Beschreibung oder Geschichte, die er dem Hauptinhalte nach wieder zu erzälen hat. 3) Er hat etwas Gelesenes in grammatischer Hinsicht zu zergliedern, mit Angabe der Satzarten, der Teile des Satzes, der Wortgattungen oder Redeteile und deren Veränderungsformen. 4) Man fordert von ihm genaue Kenntnis der Lautirmethode und Uebung in ihrer Anwendung. 5) Hinlängliche Bekanntschaft mit der Bibel, um den Inhalt der einzelnen Bücher angeben und die merkwürdigsten Geschichten erzälen zu können. 6) Rechnen. Es werden Rechnungen im Kopfe zu lösen gegeben und auf geschickte Behandlung und schnelle Lösung derselben gesehen. Das Zifferrechnen erstreckt sich über die verschiedenartigen zusammengesetzten Regelbetri-Aufgaben, wobei das Verfahren Satz für Satz gerechtfertigt werden muß. 7) Geometrie. Die Prüfung hat hier Berechnung der Flächen und Körper, Aufnahme der Flächen und Höhen, Teilung und Verwandlung der Flächen und die Beweise für die Richtigkeit des Verfahrens zum Gegenstande. 8) Naturgeschichte. Man fordert Bekanntschaft mit den wesentlichen Teilen der gewöhnlichen Thiere, Pflanzen und Mineralien; genauere Kenntnis der vorzüglicheren Thiere und Pflanzen

hinsichtlich ihres Baues, ihres Lebens und Wachstums und ihrer Benutzung. 9) Naturlehre. Kenntnis der Haupteigenschaften der festen und flüßigen Körper, des Lichts, der Luft, der Wärme rc. 10) Erdbeschreibung. Es werden Karten von Europa, von ganz Deutschland und Baden, die sämmtlich ohne Namen sind, vorgelegt, nach welchen die vorzüglicheren Gebirge, Flüße, Städte und Länder und deren allgemeine Beschaffenheit anzugeben sind. 11) Unterrichtskunst. Die Unterrichtsgabe der Examinanden wird durch einen Versuch, den er in einem Unterrichtszweig an einigen Schulkindern macht, geprüft.

B. Schriftliche Prüfung. 1) Niederschreiben einer vorgelesenen Geschichte oder Beschreibung, Bearbeitung der Anfänge irgend eines in der Volksschule vorkommenden Unterrichtszweigs. 2) Ein Beispiel aus dem Zifferrechnen. 3) Ein Beispiel aus der Geometrie, beides mit Angabe des Verfahrens.

C. Prüfung in der Musik. Bei dieser kommt zur Beurteilung: 1) Reinheit, Wolklang, Umfang und Stärke der Stimme. 2) Richtigkeit und Deutlichkeit der Aussprache beim Gesang. 3) Die Beschaffenheit und der Grad der Ausbildung des Gehörs. Melodische Sätze und die gewöhnlichsten Accorde werden vorgesungen oder vorgespielt. Der Candidat soll sie nach dem Gehör notiren und notirte Sätze absingen. 4) Die erworbene Fertigkeit im Rythmus. Rythmische Sätze in den üblichen Tactarten werden in Noten vorgelegt und vom Candidaten abgesungen oder gespielt; vorgesungene oder vorgespielte rhythmische Sätze werden von ihm notirt. 5) Das Orgelspiel. Der Candidat spielt ein woleingeübtes Orgelspiel von einem guten Meister, wie Bach, Kittel, Vierling, Umbreit, Fischer, Rembt, Rink (des Letzteren Orgelschule in Präludien wird beim öffentlichen Gottesdienst besonders empfohlen). 6) Die Ton- oder Harmonielehre. Dem Candidaten werden einige Ausweichungen aufgegeben, die er vierstimmig in choralmäßigen Rhythmen ausführen soll. Sodann hat er schriftlich eine ihm vorgelegte, mit einer bezifferten Baßstimme versehene Choralmelodie vierstimmig aufzusetzen und ein gegebenes kleines Tonstück in eine andere Tonart zu transponiren. (Diese letztere Arbeit gilt zugleich als Probe seiner Geschicklichkeit im Notenschreiben.) 7) Der zur

Prüfung sich einfindende Candidat hat eine auf Querfolio geschriebene deutsche und englische Schrift als Probe seiner in der Schönschreibkunst erlangten Geschicklichkeit mitzubringen.

Die Einrichtung der Schullehrerconvente, welche durch eine Ministerialverfügung vom 3. Mai 1826 näher bestimmt wurde, sollte dazu dienen, daß das, was der Lehrer in dem Seminar empfangen hat, mittelst der Erfahrungen, die demselben seine Amtsthätigkeit an die Hand gab, mehr und mehr gezeitigt und fruchtbar gemacht würde. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser „Schullehrerconventsordnung" vom 3. Mai 1826 sind folgende: „1) Alle drei Jahre wird ein Schullehrerconvent in jeder Diöcese gehalten; 2) er besteht aus dem Decan, der den Vorsitz hat, dem dazu eigens angeordneten landesherrlichen Commissar und allen Schullehrern, Schulprovisoren und Schulcandidaten der Diöcese. Den Geistlichen kann der Zutritt nicht verweigert werden; doch können sie nicht an den Abstimmungen Teil nehmen. 3)—4) Der Zweck dieses Convents ist: „um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen, öffentlichen Erziehung zu beraten und die wißenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. 5) Zu dem Ende erwartet man, daß jeder Schullehrer und Provisor Stoff finden werde, von nachfolgenden elf ständigen Fragen wenigstens zwei für den Convent mit einiger Ausführlichkeit schriftlich zu beantworten und damit zugleich seine stete Aufmerksamkeit auf die Erfolge des Unterrichts, sowie sein eignes Nachdenken über jede mögliche Verbeßerung desselben zu beurkunden. 6) Außer den genannten elf ständigen Fragen schreibt der Decan jedesmal mit der Ankündigung des Convents eine (oder zur Wahlstellung etliche) zeit- und ortgemäße Frage aus dem Gebiet der Pädagogik oder Methodik aus, deren Beantwortung allen Schullehrern und Provisoren obliegt. Doch werden die, welche das sechzigste Jahr zurückgelegt haben, wenn sie es wünschen, davon freigesprochen. 7) Sie haben die Antworten in Folio-Format zu schreiben und spätestens vier Wochen vor dem Convent an den Decan einzuschicken, damit dieser sie einsehen, einen kurzen räsonnirenden Auszug daraus fertigen und sie der Versammlung dann vorlegen kann. 8) Der Convent beginnt Morgens 8 Uhr

mit einem — wo er ausführbar ist — vierstimmigen Gesang eines Liedes aus dem Gesangbuche und Begleitung der Orgel in der Kirche. Der Decan hält eine kurze, dem Zweck angemeßene Anrede an die Versammelten, worauf denn in einem besonderen Zimmer die Verhandlungen gepflogen werden. 9) Bei diesen werden die eingegangenen Arbeiten, welche von jedem Verfaßer mit seinem Namen zu unterzeichnen sind, von dem Decan vorgelegt. Er giebt einer jeden eine bestimmte Nummer und dem Verfaßer die Nummer seiner Abhandlung, und beurteilt dieselbe mit Nennung der Nummer, aber nicht des Verfaßers. Er hebt Stoff aus und giebt Veranlaßung zur nähern Besprechung, deren Resultate er am Ende auffaßt und zum Niederschreiben diktirt. 10) Ein besonderer und bleibender Gegenstand der Verhandlungen ist der Zustand der Schullehrer-Lese-Gesellschaft. Es werden die Rechnungen der drei letzten Jahre vorgelegt. Es wird das Verzeichnis der circulirten und circulirenden Bücher und Journalien aufgestellt und über die an- und abzuschaffenden Schriften beratschlagt. 11) — 13) Ueber die Verhandlungen wird von zwei, vom Decan dazu zu wählenden Schulen ein doppeltes gleichlautendes Protokoll geführt, das am Ende von den Gegenwärtigen unterschrieben wird. Eines dieser Protokolle bleibt bei den Decanats-Acten, das andere wird von dem Decan mit Bericht und unter Anschluß der Ausarbeitungen an die oberste Kirchenbehörde eingesendet. 14) Der Convent wird mit einem nochmaligen mehrstimmigen Choralgesang und kurzen Gebet im Versammlungszimmer geschloßen. (Hierauf folgen die elf „Schullehrerconventsfragen".)

Eine generelle Revision und Reorganisation des gesammten badischen Unterrichtswesens erfolgte i. J. 1834, und zwar hauptsächlich durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834, an welche sich eine große Reihe späterer Verordnungen und Erlaße anschloß. Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 stellt in vier Titeln zunächst den äußeren Bau des Volksschulwesens dar. Ihr Inhalt ist folgender:

Tit. I. Von den Volksschulen im Allgemeinen: §. 1. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen,

e) Gesang und f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirtschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht. Jedoch die beiden letzteren Gegenstände nur insofern und insoweit, als der unter a bis e bezeichnete für Volksschulen notwendigste Unterricht nicht darunter leidet. §. 2. — §. 3. Neben den Volksschulen im engern Sinne bestehen für die der Schule entlaßenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der im §. 1 erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Tit. II. Von den Volksschulen im engern Sinne (Elementarschulen). I. Kapitel. §. 4. Die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahres ihr sechstes Lebensjahr zurückgelegt, werden mit Ostern des letzten Jahres schulpflichtig. Wegen schwächlichen Körpers der Kinder oder aus ähnlichen Gründen erteilt der Schulvorstand denselben auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden. §. 5. An Ostern jeden Jahres stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen die schulpflichtig gewordenen Kinder umfaßenden Auszug aus denselben dem Schulvorstand zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte geborenen Kinder gleichen Alters bei, sei es, daß sie Ortseinwohnern angehören oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt. §. 6. Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, ob alle schulpflichtigen Kinder auch wirklich die Schule besuchen oder welche derselben darin noch fehlen. Gegen die Letzteren hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie wo nötig durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Schule angehalten werden,

sofern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4, Abs. 2, Nachsicht erlangt oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts nach dem §. 10 oder 11 dargethan wird. §. 7. Die Schulentlaßung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder es bis zum 25. April des nämlichen Jahres noch zurücklegen, hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebensjahr zurückgelegt haben oder bis zum 23. April noch zurücklegen. Kinder, welche dieses Entlaßungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1. a — d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementar-Volksschule zurückzubehalten. — §. 8. Der entlaßene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Entlaßungsschein.

II. Kapitel. Befreiung vom Besuche der Volksschule für diejenigen, welche auf andere Weise den nötigen Unterricht erhalten. — §. 9. — §. 10. — §. 11. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die leztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden.

III. Kapitel. Von den Schulversäumnissen. — §. 13. Alle acht Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer, oder wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Ortsschulinspector ein Verzeichnis derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubnis oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zal der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind. — §. 14. Der Ortsschulinspector stellt dieses Verzeichnis, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtigt hat, sogleich dem Bürgermeister zu, und dieser sezt den Eltern des Kindes oder denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumnis eine kleine Geldstrafe von wenigstens 2 Kreuzern

und höchstens 12 Kreuzern an. Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben und nach der Bestimmung des Schulvorstandes entweder an das Ortsalmosen oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulkasse abliefern. — §. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger nach dem §. 3 des oben gedachten Edicts vom 13. Mai 1803 Einsperrung von 4 bis 24 Stunden, und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.*)

IV. Kapitel. Prüfung der Schulen. — §. 16. In jeder Classe finden unter der Leitung des Ortsschulinspectors jährlich zwei Prüfungen statt; die eine ist am Ende des Sommerhalbjahrs unter Anwohnung des Schulvorstandes, die andere am Ende des Winterhalbjahrs öffentlich abzuhalten. Zu letzterer sind außer den Mitgliedern des Schulvorstandes noch jene des Gemeinderats besonders einzuladen. — §. 17. Der Bezirksschulvisitator hat jede Schule seines Bezirks wenigstens alle zwei Jahre einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei Schulen, deren Zustand eine strengere Beaufsichtigung rätlich oder notwendig macht, kann oder muß diese Untersuchung schon in kürzerer Zwischenzeit geschehen. Zu der hierbei vorzunehmenden Schulprüfung sind ebenfalls die Mitglieder des Schulvorstandes und Gemeinderats einzuladen. Unabhängig hiervon hat der Bezirksschulinspector die Schule seines Bezirks von Zeit zu Zeit zu besuchen, um sich über die dienstliche Wirksamkeit und die sonstigen Verhältnisse der Ortsschulinspectoren sowol als der Lehrer fortwährend in Kenntnis zu erhalten. — §. 17. a) Außerdem ist jeder Schulbezirk in der Regel alle vier Jahre von einem Mitgliede der Oberschulbehörde zu besuchen, welches von dem religiös-sittlichen, intellectuellen und ökonomischen

---

*) Späterhin wurden durch Erlaß des M. d. J. vom 2. März 1838 die Aemter angewiesen, bei Abhaltung der Ruggerichte und sonstigen schicklichen Gelegenheiten von dem Vollzug obiger Bestimmungen sich Kenntnis zu verschaffen und die desfalls nötigen Anordnungen zu erlaßen. Bei Nachläßigkeit der Bürgermeisterämter ist das Einschreiten der Aemter zu veranlaßen.

Zustande der einzelnen Schulen, von der Thätigkeit und Persönlichkeit der Lehrer und Schulaufsichtsbeamten, sowie dem Vollzuge der für das Volksschulwesen ergangenen Verordnungen und Vorschriften genaue Kenntnis zu nehmen und hierüber der Oberschulbehörde zu berichten hat. Diese kann einzelne Bezirke je nach Bedürfnis auch schon in kürzerer Zwischenzeit visitiren laßen. Auch kann sie die Directoren der Schullehrerseminarien oder andere bewährte Schulmänner mit den Visitationen beauftragen. — §. 17. b) In Privatschulen werden die nämlichen Prüfungen und Visitationen wie in den öffentlichen Volksschulen vorgenommen. Die Prüfungen finden in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen statt, welchen sonst noch der Schulvisitator oder der Vorstand der Anstalt den Eintritt gestattet. —

V. Kapitel. Von den Ferien. — §. 18. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittagen in jeder Woche wird in der Volksschule im engern Sinne (§. 3) kein Unterricht gegeben. Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, dereh Verteilung mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirksschulvisitator genehmigt wird. In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu verteilen; sie finden statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten.

VI. Kapitel. Von der Schulordnung. —

Tit. III. Von den Fortbildungsschulen. I. Kapitel. Werktagsfortbildungsschulen.*)

---

*) Das Edikt vom 13. Mai 1803 wird bestätigt. Indessen verordnete das M. d. J. späterhin unter dem 9. Mai 1843: Eine mehrjährige Erfahrung hat gezeigt, daß die Fortbildungsschulen (Werktags-Fortbildungs- und Sonntagsschulen) ihrem Zwecke nicht in erwünschter Weise entsprechen und gröstenteils nur unbefriedigende Resultate liefern. Der Grund hiervon liegt zum Teil darin, daß die Vorschrift des §. 7 der Verordnung vom 15. Mai 1834, wonach solche Kinder, welche zwar das vorgeschriebene Schulentlaßungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den Hauptfächern noch nicht erlangt haben, noch ein oder zwei Jahre in der Elementarschule zurückbehalten und nicht in die Fortbildungsschule aufgenommen werden sollen, nicht gehörig beobachtet

II. Kapitel. Sonntagsschulen. — §. 22. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlaßung (§. 7) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter. Frei davon sind nur diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule oder Gewerbschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermeßen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fähigkeit in demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben. — §. 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der eine derselben den Unterricht der Knaben und der andere jenen der Mädchen. Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.*)

---

wird. Man macht daher auf eine genaue Befolgung dieser Vorschrift, sowie ferner darauf aufmerksam, daß auch die §§. 13 bis 15 der angeführten Verordnung, hinsichtlich der Schulversäumnisse, auf die Fortbildungsschulen Anwendung finden, und daß hier nur in ganz besonders dringenden Fällen Dispensation zu erteilen und jede unerlaubte Versäumnis unnachsichtlich zu bestrafen ist. Ferner sieht man sich veranlaßt, zu verordnen: 1) den Fortbildungsschülern sind von den Lehrern Aufgaben zu geben, welche sie zu Haus zu fertigen haben. Die Schüler, welche diese Aufgaben nicht fertigen, sind von dem Schulvorstande mit Geld oder Einsperrung zu bestrafen. 2) Der Lehrer hat genau darauf zu achten, daß alle Schüler immer mit den nötigen Lehrmitteln versehen sind. 3) Kein Schüler, der nicht ganz fertig liest, geläufig und deutlich schreibt und die gewöhnlichen Rechnungen schreiben kann, darf aus der Fortbildungsschule entlaßen werden, sollte er auch die vorgeschriebenen zwei bis beziehungsweise drei Jahre dieselbe besucht haben, vielmehr ist er ein weiteres Jahr oder nach Umständen noch zwei Jahre darin zurückzubehalten. Ueber die Entlaßungsfähigkeiten entscheidet der Bezirksschulvisitator bei der jährlichen Hauptprüfung. Jedem Entlaßungsfähigen ist ein Entlaßungsschein, den der Bezirksschulvisitator unterzeichnet, auszustellen. Die Zal derjenigen Knaben und Mädchen, die nicht entlaßen werden konnten, ist im Prüfungsprotokoll anzugeben. Den Kirchengemeinderäten und Mitgliedern des Schulvorstandes empfiehlt man, die Fortbildungsschule unter ihre besondere Aufsicht zu nehmen, solche öfter zu besuchen und den Lehrer in Aufrechthaltung der Ordnung zu unterstützen.

*) Hierzu kamen noch folgende zwei Ministerialverordnungen, 1) vom 6. December 1839, wonach die Ortspolizeibehörden angewiesen sind, alle jungen

Tit. IV. Von den Schullehrern. I. Kapitel. Zal der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer und Unterrichtszeit derselben. — §. 24. Wenn die Zal der die Elementar-Volksschule (§. 4—19) besuchenden Kinder 130 dauernd übersteigt, — welche Zal schon in der Verordnung vom 28. März 1810, Reg.-Bl. Nr. 24, als das für einen Lehrer zulässige Maß erkannt worden ist, — so sind wenigstens zwei Lehrer oder ein Lehrer und ein Hilfslehrer, wenn sie 260 übersteigt, wenigstens drei, und bei einer Schülerzal von mehr als 390 wenigstens vier Lehrer, beziehungsweise Hilfslehrer ꝛc., anzustellen. Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Classe mehr als 70 Schüler zusammenkommen. Jedem Lehrer oder Hilfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen. — §. 25. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittagsferien stattfinden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an andern Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu erteilen. Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Classen in diesem Fall weniger als 45, oder wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen mit Genehmigung der Oberschulbehörde für jeden Tag der Woche oder für einzelne Tage um eine Stunde abgekürzt werden. —

II. Kapitel. Anstellung, Versetzung und Entlaßung der Schullehrer. — §. 26. Die Vorbereitung derjenigen, welche sich dem Berufe eines Schullehrers widmen wollen, hat in der Regel

---

Leute beiderlei Geschlechts, welche noch sonntagsschulpflichtig, jeweils gleich bei der Ankunft im Orte, wo sie ihren Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, zur Anmeldung bei dem betreffenden Ortspfarrer anzuhalten, damit dieser ihnen die geeignete Belehrung über ihre Verpflichtung zum Besuche der Sonntagsschule und der Katechisation erteilen kann; und 2) vom 1. December 1843, wonach der Ortsschulinspector des früheren Wohnsitzes in einem solchen Fall den Ortsschulinspector des neuen Wohnsitzes von dem Weg- respective Ueberzug der Schulpflichtigen in Kenntnis zu setzen hat.

in einem der bestehenden öffentlichen Schullehrerseminarien zu geschehen. Die Oberschulbehörde kann jedoch zur Erteilung dieser Vorbereitung auch einzelne hierfür befähigte Geistliche oder Schullehrer ermächtigen. Dieselben haben sich hierbei in allen wesentlichen Beziehungen nach den gleichen Bestimmungen zu richten, welche für die Vorbereitung in den öffentlichen Schullehrerseminarien maßgebend sind, und unterstehen der nämlichen Beaufsichtigung wie diese. — §. 26. a) Die Oberschulbehörde verfügt über die Aufnahme unter die Zal der Volksschulcandidaten. Als solche können nur diejenigen aufgenommen werden, welche in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden wurden. — §. 26. b) Um die Fähigkeit zur Anstellung als Hauptlehrer zu erlangen, haben sich die Schulcandidaten nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Erteilung des Unterrichts als Unter=, Hilfs= oder Privatlehrer zu üben und nach Umfluß dieser Zeit an einem der öffentlichen Schullehrerseminarien noch eine vorzugsweise ihre praktische Ausbildung ins Auge faßende Prüfung zu bestehen, zu welcher sie nur bei dem Nachweis eines sittlich=religiösen, gesetzlichen, dienstbeflißenen und dienstreuen Wandels zugelaßen werden dürfen.

III. Kapitel. Von Anstellung der Hilfslehrer (Provisoren). §. 28. Die Oberschulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschulcandidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, sowie von jeder Aenderung ihres Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben. Kandidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Oberschulbehörde aus der Kandidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren. — §. 29. Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nötig, so hat auf die Anzeige des Ortsschulinspectors der Bezirksschulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulkandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen und dies der

Oberschulbehörde sogleich anzuzeigen. Hält sich in jenem Bezirke kein Kandidat auf, so trägt er die Sache der Oberschulbehörde vor, welche sofort einen Schuldienstverweser ernennt. — §. 30. Dasselbe Verfahren wie im vorhergehenden Paragraphen hat statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehilfen verlangt. Nie darf derselbe einen Schulgehilfen (Provisor) selbst annehmen oder entlaßen, sondern hat sein desfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur, um ein Nebengeschäft übernehmen zu können, einen Gehilfen haben will. Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäfts, mit Ausnahme des Meßner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Oberschulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachteile für die Schule geschehen kann. — §. 31. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehilfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet. — §. 32. Der Schulvorstand ordnet, wo die Oberschulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Geihlfen, und zwar sowol hinsichtlich der Verteilung der Classen, als hinsichtlich des Anteils am Meßner- und Organistendienste. Der Hilfslehrer wie der Unterlehrer untersteht rücksichtlich seiner Dienstführung und seines Wandels der Aufsicht des an der Schule angestellten Hauptlehrers. Sind mehrere Hauptlehrer vorhanden, so entscheidet der Bezirksschulvisitator im Benehmen mit dem Ortsschulinspector, welcher derselben diese besondere Beaufsichtigung zu übernehmen hat. — §. 33. Der geringste Gehalt des Hilfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche. Die Oberschulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachläßigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehilfen nötig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat. — §. 34. Kann der Gehalt des Gehilfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen und reichen

die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der letztere wegen Zuschüßen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen. — §. 35. Jeder Schulkandidat, der noch nicht als Volksschullehrer und auch nicht bei einer nach §. 11 von der Oberschulbehörde genehmigten Privatlehranstalt angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der competenten Behörde (§. 29 — 31) an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehilfenstelle oder zu einer Dienstversetzung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Kandidatenliste (§. 28) gestrichen.

Tit. V. Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen. I. Kapitel. Von dem Ortsschulinspector. — §. 36. Der Ortsschulinspector ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchgemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchgemeinde auch der Ortsinspector ihrer Schule. Für gemischte Schulen und wo sonst noch gemäß dem §. 41 ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Oberschulbehörde auch einen besondern Ortsschulinspector. Ebenso ernennt die Oberschulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Ortsschulinspector. — §. 37. — §. 38. Der Schulinspector hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen und die ganze Dienstführung des Schullehrers, sowie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel zu beaufsichtigen. Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer als unmittelbar Vorgesetzten der Schule zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspector über. Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der nach §. 17 alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Oberschulbehörde eingesendet werde. Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspektor sein oder nicht, noch

die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu erteilen und darüber ebenso, wie der Schulinspector als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

II. Kapitel. Von dem Schulvorstande. — §. 39. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand. — §. 40. Der Schulvorstand besteht: a) aus dem Ortsschulinspector, welcher den Vorsitz hat, b) aus dem Bürgermeister. Dazu gehören noch c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderats, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21. November 1820 (Regierungsblatt vom J. 1827 Nr. 1) bestehenden Stiftungsvorstandes und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenrats. Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, sondern über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Beratungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden. Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeltlich. — §. 41. — §. 42. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüße in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. — §. 43. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt: a) im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der obern Schulbehörde; b) die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, sowie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nötigen Schulgerätschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude 2c.; c) die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke

vollzogen werden; d) der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hilfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehilfen, soweit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittlung eignet; e) in den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbeßerungsvorschläge aller Art, es mögen solche die innern oder die äußern Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die notwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers und dessen Gehalt.

III. Kapitel. Von dem Bezirksschulvisitator. — §. 44. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindlichen Schulen eines Confessionsteiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Oberschulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf sechs Jahre, ernannt. Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Confessionsteils, so wird die Oberschulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Confession zuweisen. — §. 45. Wo nach dem §. 41 für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet und dabei nach dem §. 36, Abs. 2, ein besonderer Schulinspector ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Oberschulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirksschulvisitator und welcher dieselbe zu beaufsichtigen habe. — §. 46. Alle Functionen, welche nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen dem Decane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

IV. Kapitel. Einwirkung der Kreisregierungen. —

V. Kapitel. Von der Oberschulbehörde. —

Zum Vollzuge dieser landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834, betreffend §. 2 und §. 19 derselben, wurde auf den Antrag der beiden kirchlichen Ministerialsectionen (der beiden Oberkirchenräte) folgende Schulordnung sammt Lehrplan ausgearbeitet und schon unter dem 30. Mai desselben Jahres 1834 publicirt:

## Erster Abschnitt.
### Schulordnung.

I. Einteilung der Schüler in Classen. §. 1. In jeder Volksschule werden die Schüler je nach der Zal der Lehrer

in drei oder mehrere Classen abgeteilt. Die Classen werden von unten herauf gezält, so daß die unterste Classe die erste genannt wird und die Kinder von dieser in die zweite und dritte Classe u. s. w. hinaufsteigen. — §. 2. Wo drei Classen bestehen, werden die Schüler in dieselben dermaßen verteilt, daß sie je nach dem Grade ihrer Fortschritte ein bis zwei Jahre in der ersten oder untersten, zwei bis drei, höchstens vier Jahre in der zweiten oder mittleren, und die übrige Zeit bis zur Schulentlaßung in der dritten oder obersten Classe zu verweilen haben. Bei vier oder mehreren Classen ist die Abteilung in der Art zu bewirken, daß die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Fortschritte in der ersten Classe ein bis zwei Jahre und in jeder der nachfolgenden Classen im Allgemeinen beiläufig gleich lang bleiben. Ueberall soll jedoch die oberste Classe wenigstens die Schüler der letzten zwei Jahre enthalten, so daß die Schüler spätestens zwei Jahre, ehe sie das Schulentlaßungsalter erreichen, in die oberste Classe aufgenommen werden. — §. 3. Jede Classe wird getrennt von der andern unterrichtet. Sie zerfällt regelmäßig wieder in zwei Abteilungen. Während die eine Abteilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, wird die andere Abteilung nach ihrer Entwicklungsstufe über denselben oder einen verwandten Gegenstand schriftlich beschäftigt. — §. 4. Ueberall, wo ein Lehrer mehrere Classen zu unterrichten hat, erteilt er der höhern Classe nach der Tageszeit den ersten Unterricht.

a) Wenn nur ein Lehrer angestellt ist.

§. 5. Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, teilen sich die Schüler jedesmal in drei Classen.*) — §. 6. Im Sommerhalb-

*) Späterhin wurde diese Bestimmung durch Verordnung des M. d. J. vom 12. Dezbr. 1836 dahin modificirt, daß 1) da, wo die zweite und die dritte Classe mit einander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, die Schüler dieser beiden Classen in eine Classe (von zwei Abteilungen) vereinigt werden, folglich nach §. 3 der Schulordnung gleichzeitig Unterricht erhalten, 2) daß dabei in der Schulordnung für jede solche Classe einzeln auf täglich zwei Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Classen zusammengerechnet werde, die vereinigte Classe also täglich in der Regel vier Stunden Unterricht erhalte, 3) und daneben die erste Classe (die Classe der Anfänger) täglich zwei Stunden in allen Fällen abgesondert unterrichtet werde.

jahr erhält die dritte Classe oder die der obern Schüler täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags, die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags, und die der Anfänger zwei Unterrichtsstunden des Nachmittags. — §. 7. Im Winterhalbjahr erhält die dritte Classe oder die der obern Schüler täglich drei Unterrichtsstunden des Vormittags. Die Classe der Mittelschüler erhält die erste Nachmittagsstunde allein und die zweite ausnahmsweise mit den Anfängern gemeinschaftlich, wobei die eine Classe, während der Lehrer die andere unterrichtet, unter der Aufsicht eines tauglichen Schulzöglings schriftlich beschäftigt wird.*) — §. 8. An denjenigen zwei Wochentagen, an welchen des Nachmittags Ferien und im Winter die Fortbildungsschulen gehalten werden, sind an der Elementarvolksschule Vormittags die vier oder im Winter drei Unterrichtsstunden beiläufig nach dem in den vorhergehenden beiden Paragraphen angenommenen Verhältnisse unter die drei Classen zu verteilen.

b) Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hilfslehrer angestellt sind.

§. 9. Sind in einer Schule zwei Lehrer angestellt, so wird die jüngere Hälfte der Schüler von dem einen und die ältere Hälfte von dem andern Lehrer unterrichtet. Jede Hälfte teilt sich in zwei Classen. Sowol im Sommer als im Winter hat jede Classe täglich drei Stunden Unterricht. An den zwei Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien gehalten werden, erhält jedoch jede Classe Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

c) Wenn drei Lehrer, beziehnngsweise Hilfslehrer angestellt sind.

§. 11. Wo drei Lehrer angestellt sind, werden vier Classen gebildet. Der eine Lehrer unterrichtet die Anfänger in den zwei untern Classen bei vereinigten Geschlechtern, der andere die Knaben der dritten und vierten Classe und der dritte die Mädchen der dritten und vierten Classe. Jede Classe erhält auch hier täglich

*) Durch Erlaß M. d. I. vom 25. August 1840 ist die Oberschulbehörde ermächtigt, da, wo es durch die örtlichen Verhältnisse geboten ist, die nötigen Modificationen der Bestimmungen des §. 6 u. 7 der Schulordnung eintreten zu laßen.

drei Stunden Unterricht und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde.

d) Wenn vier oder mehrere Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer angestellt sind.

§. 12. Bei vier Lehrern werden in der Regel schon zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Classen, unterrichtet. Jede Schule erhält alsdann zwei Lehrer und es wird dabei nach Maßgabe des §. 10 verfahren. — §. 13. Mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde kann jedoch hier, sowie auch in andern Fällen, nach den besonderen Verhältnissen auch eine andere, diesen Verhältnissen angemeßene Einrichtung getroffen werden, nur dürfen dadurch, vorbehaltlich der in dem §. 25 der großherzoglichen Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. d. M. enthaltenen Ausnahmen, die Unterrichtsstunden einer Classe nicht geschmälert und einzelne Classen selbst nicht vergrößert, noch auch zwei Classen mit einander vereinigt werden. — §. 14. Für größere Städte, in welchen an einer Volksschule mehr als vier Lehrer angestellt sind, setzt die Oberschulbehörde nach Vernehmung des Schulvorstandes und des Schulvisitators im Geiste der gegenwärtigen Schulordnung eine eigene Classeneinteilung fest, wie sie einerseits den Bedürfnissen und andrerseits den vorhandenen oder nötigenfalls noch herbeizuschaffenden Mitteln entspricht. Jedenfalls sollen hierbei einer Classe, deren Schülerzal nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlaßenen großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. nie 70 übersteigen darf, nicht weniger als täglich drei und, was insbesondere die oberste Classe der Knaben betrifft, nicht weniger als täglich vier, auch an Ferientagen nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden zu Teil werden.

II. Aufsteigen der Schüler in eine höhere Classe. §. 17. — §. 18.

III. Von der Schulzucht und den Beförderungsmitteln des Fleißes. §. 19. — §. 22. — §. 23. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemeßener Aufsicht und Beschäftigung,

in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem böswilligem Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Rute auf die Hand, auf unschädliche Weise, statt. — §. 24. Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt. Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger, und zwar durch den Schulvorstand mit Schulstrafen belegt. Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlaßen.

IV. Einrichtung der Schulzimmer. — §. 25. In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach jedenfalls, sobald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden. Ebenso ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als Wandfibeln, Karten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaß und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesangs anzuschaffen. — §. 26. Die Schulzimmer müßen hoch und geräumig sein. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müßen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens 10 Fuß hoch und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zal der Kinder, die sie faßen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten. Jedes Schulzimmer muß, wo thunlich, alle Tage und jedenfalls wenigstens wöchentlich zweimal rein gekehrt und abgestäubt werden.*)

*) Unter dem 15. Okt. 1844 publizirte die Sanitätscommission mit höherer Genehmigung folgende

## Zweiter Abschnitt.
### Lehrplan.

I. Allgemeine Bestimmungen. §. 27. Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem verständigen und religiös-

„Instruction, die von den Amtsärzten zu führende gesundheitspolizeiliche Aufsicht auf die Schulen des Landes betreffend".

Durch hohe Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. August 1841 sind sämmtliche Physikate angewiesen, die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Schulen in den Städten und Landgemeinden zu führen und zu dem Behufe eine Untersuchung derselben wenigstens zweimal im Jahre vorzunehmen. Damit dieser wichtige Gegenstand von sämmtlichen Physikaten nach gleichen Grundsätzen und in gehöriger Weise behandelt werde, wird nun mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums d. J. und im Einverständnisse mit Großherzogl. Oberstudienrat und Großherzogl. Oberschulconferenz folgende Instruction erteilt: Die sanitätspolizeiliche Untersuchung der Schulen hat zunächst die Schulhäuser und ihre innere Einrichtung, sodann den Gesundheitszustand der Schuljugend zum Gegenstand. I. In Betreff der Schulhäuser hat das Großherzogl. Ministerium d. J. die Kreisregierungen beauftragt, darauf zu achten, daß beim Neubau, sowie bei solchen Erweiterungen oder Abänderungen der Schulhäuser, wobei sanitätspolizeiliche Rücksichten in Frage kommen können, die betreffenden Physikate über die Bauplane vor deren Genehmigung vernommen werden. Die erste Frage bei einem Neubau betrifft die Wahl des Bauplatzes. Es ist hierbei mit aller Umsicht zu verfahren und auf möglichst freie, etwas erhabene, trockne, überhaupt gesunde Lage desselben Bedacht zu nehmen. Wo dieses nicht möglich und wo die Ortslage überhaupt niedrig und feucht ist, oder wo gar nur ein tiefgehender Moorboden angetroffen wird, wo dieser als sehr verbreitet nicht umgangen werden kann und ein fester Grund nicht zu erreichen ist, muß das Gebäude auf einen sogenannten Rost gestellt oder der Moorboden ausgehoben und mit Sand, so weit es geeignet, ausgefüllt und eine Mörtellage von hydraulischem Kalk, zur Verhinderung des Aufsteigens von Waßer, darüber gelegt werden. Die Bauverständigen haben sich darüber mit dem Amtsarzte ins Benehmen zu setzen und vor der Ausführung Bericht zu erstatten. Ruhe und Stille in der Umgebung des Schulhauses ist ein wesentliches Erfordernis. Die Nähe lärmender Werkstätten, sowie solcher, welche übele Gerüche verbreiten, ist daher zu vermeiden, dagegen sind solche Plätze zu wählen, welche gehörigen Hof- oder Gartenraum mit Baumanlagen zur Erholung der Jugend oder zu Turnübungen darbieten. Auch darf es an gutem Trinkwaßer in der Nähe nicht fehlen. Die Führung des Baues selbst betreffend, so gelten die allgemeinen Regeln, nach welchen das Haus mit Keller versehen, auf hohen Sockel gestellt, die Hauptseite oder diejenige, auf welcher sich die Lehrzimmer befinden, gegen Süden, oder wo dies nicht möglich, gegen Osten, in keinem Fall aber gegen Norden gerichtet

sittlichen Menschen zu bilden und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nötigen Kenntnissen zu unterrichten. — §. 28. Der

sein soll. Die Lehrzimmer, sowie die Vorplätze, Flurgänge und Treppen müßen hoch, geräumig und hell sein. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müßen die Lehrzimmer in jedem Fall wenigstens 10 Fuß hoch und so geräumig gebaut werden, daß sie nach der Zal der Kinder, die sie faßen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens 6 Quadratfuß enthalten. Für gehörige Erneuerung und Reinigung der Luft in den Lehrzimmern muß gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. In neu zu erbauenden Schulhäusern können zu dem Behuf kaminartige, verschließbare Abzugskanäle an der Zimmerdecke, welche die verunreinigte Luft durch das Dach hindurch ins Freie führen, außerdem Luftklappen (Ventilatoren) an den Fenstern, sowie verschließbare Oeffnungen am Boden der Zimmer, unter den Fenstern und an den Thüren angebracht werden. Die Fenster müßen mit gegliederten Läden und zur Milderung des zu starken Sonnenlichts da, wo es nötig, mit Rollvorhängen versehen sein. Der weiße Anstrich der Wände in den Lehrzimmern ist zu vermeiden und statt dessen eine milde, lichte Farbe, am besten hellgrün zu wählen. Zur Erreichung einer gleichmäßigen Wärme in den Lehrzimmern müßen die Oefen bei Erbauung neuer Schulhäuser so viel möglich in der Mitte der Zimmer aufgestellt, — in schon bestehenden Häusern, wo eine solche zweckmäßige Aufstellnng nicht stattfindet, dieselbe, soweit es thunlich, bewirkt werden. Wo die Lokalität nicht erlaubt, die Schulbänke in gehöriger Entfernung von dem Ofen aufzustellen, sind Ofenschirme vor die Oefen zu stellen. Den Oefen von gebranntem Thon ist der Vorzug vor den gemeinen eisernen Oefen zu geben. Zur richtigen Bemeßung der Zimmerwärme, welche in der Regel 15° R. nicht übersteigen soll, ist die Aufstellung eines Thermometers notwendig. Die Abtritte müßen in schicklicher Entfernung, am besten außerhalb des Gebäudes angebracht, mit doppelten Thüren versehen und so geruchlos wie möglich eingerichtet werden, zu welchem Behuf kaminartige, hölzerne Abzugskanäle, welche die stinkende Luft durch das Dach ins Freie leiten, zu empfehlen sind. Es soll in der Regel für jede Schulclasse ein besonderer Abtritt vorhanden sein. Die Schultische müßen so gestellt werden, daß sie das rechte Licht erhalten, und dieses nicht von vorne, sondern von den Seiten oder von hinten in die Augen fällt. Die Höhe der Tische soll zur Höhe der Bänke in dem Verhältnis stehen, daß die Schüler genötigt sind, den Körper grade zu halten, und es sollen so viel Tische und Bänke vorhanden sein, daß die Schüler in keiner Art beengt sitzen müßen. II. Die Schuljugend betreffend, so haben die Amtsärzte bei dem Schulbesuch ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob das Ansehen der Kinder frisch, gesund und lebhaft ist, — oder ob sich trübe, blaße, kränkliche Gesichter unter ihnen befinden, ob gewisse Krankheitsanlagen bei denselben zu bemerken sind, oder wirkliche Krankheitszustände, namentlich skrophulöse Leiden, besonders der Augen, des Halses, Kröpfe ꝛc. unter ihnen vorkommen, ob sie rein gewaschen und gehalten, reinlich und nach der

gesammte Unterricht in der Volksschule muß so erteilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber dennoch geistbildend sei. Der Schüler soll zur Aufmerksamkeit und zur selbstthätigen Auffaßung angeregt und nichts bloß mechanisch erlernt werden. Auch die Gedächtnisübung ist nicht bloß mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu legen. — §. 29. Jeder Erkenntnis, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sei es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen. — §. 30. In der Anordnung der Uebungsaufgaben ist das Zusammengesetzte durch einzelne einfache Uebungen vorzubereiten. Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch vielseitige Anwendung geläufig zu machen. — §. 31. Die drei Unterrichtsstufen, welche hier unten beschrieben werden, sind auf die verschiedenen Classen in der Art zu verteilen, daß wo drei Classen bestehen, auf jede derselben eine jener drei Abstufungen fällt, und daß auch bei vier oder mehreren Classen die erste Classe immer die erste Unterrichtsstufe umfaßt, dabei aber die mittlere Stufe der zweiten und dritten Classe und die obere Stufe der vierten Classe und, wo eine fünfte vorhanden ist, auch dieser zu Teil wird.

II. Ueber einzelne Lehrgegenstände. a) Religionsunterricht. — §. 32. Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Gegenstand der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten, daß der Schüler nicht bloß Sprüche und Sätze gedankenlos auswendig lerne, sondern daß seine Erkenntnis klar und sicher, sein Gefühl erwärmt und sein Wille zum Guten gestärkt werde. — §. 33. Der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschie-

---

Jahreszeit gekleidet und ob sie hautrein sind. Den Ursachen der etwa vorhandenen Krankheitsanlagen oder wirklichen Krankheitszustände, die in der physischen Erziehung der Kinder, den häuslichen oder örtlichen Verhältnissen liegen können, ist sorgfältig nachzuforschen und denselben durch Belehrung und Ermahnung und Ergreifung der geeigneten Maßregeln so viel möglich zu begegnen. Auch sollen die Amtsärzte auf die Haltung der Schüler bei dem Lesen und besonders bei dem Schreiben sehen und die Lehrer darauf aufmerksam machen, indem durch verkehrte Haltung der Schüler Kurzsichtigkeit, Brustbeschwerden und Verkrümmungen herbeigeführt oder befördert werden.

denen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde, und es werden dabei der Katechismus und andere Religionsschulbücher, wie sie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben sind, zu Grunde gelegt. — §. 34. Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken. — §. 35. Auch soll der Unterricht an jedem Tage mit einem kurzen Gebete oder Gesang angefangen und geschloßen werden. Der Lehrer betet dabei vor. Die Schulkinder sind zum regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten und an dem darauf folgenden Tag ist bei dem Religionsunterricht auf die gehaltene Predigt zurückzukommen und die Kinder sind über den Hauptinhalt derselben zu befragen. Auch soll jedesmal bei dem Herannahen einer Festzeit im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden.

b) Sprach- und Schreibunterricht. — §. 36. Der Sprachunterricht soll neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanken auch im genauen und folgerechten Denken selbst üben. Die Erwägung der Richtigkeit des Gedankens muß jener der Form der Darstellung vorausgehen. — §. 37. Im Lautirunterricht sind die Sprachwerkzeuge bis zur vollkommnen äußeren Fertigkeit zu üben und es ist auf die Modulation der Stimme hinzuarbeiten. — §. 38. Im Schreibunterricht ist der Sinn für das Reinliche, Gefällige und Schöne zu wecken. Man wähle daher einfache und geschmackvolle Schriftzüge. — §. 39. Die drei Stufen des Sprachunterrichts sind folgende: 1) Untere Stufe: Lautiren und Lesen von Sylben und einzelnen Wörtern in Verbindung mit dem Schreiben auf der Schiefertafel. 2) Mittlere Stufe: Lesen größerer Lesestücke und Schreiben von Wortverbindungen und Sätzen. Schriftliche Sprachübungen über den Kindern nahe liegende und bekannte Gegenstände, so daß die Dinge nach ihren Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Zuständen aufgefaßt werden. Sprachübungen im engern Sinne, die Unterscheidung der Wortgattungen und ihrer Eigenschaften, die Verbindung derselben nach den allgemeinen Sprachregeln. Lesen mit richtigem Ausdruck. 3) Letzte Stufe: Fortgesetzte Uebung im ausdrucksvollen Lesen. Schriftliche

Uebung durch freie Satzbildung nach zergliederten Musteraufgaben. Fertigung von kleinen Beschreibungen, Vergleichungen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen, Beurteilungen. Freies Niederschreiben von Erzälungen und Geschichten. Das Wichtigste aus der Sprachlehre. — §. 40. Der Schreibunterricht mit der Feder beginnt erst in der zweiten Classe. Das erste Federschreiben geschieht nach gezogenen Linien. Zwei Linien begrenzen die mittleren Schriftzüge (den Kern) des Buchstabens und die beiden andern die Höhe und die Tiefe desselben. Hierbei beschränkt sich das erste Federschreiben auf das Nachschreiben der aus einander hervorgehenden einzelnen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern. Das letzte Federschreiben geschieht in freien Schreibräumen ohne Linien und schreitet fort zu zusammenhängenden Sätzen.

c) Größenlehre. Die drei Stufen des Rechnenunterrichts sind: 1) Untere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten in beschränkter Weise nach vorausgegangenen vorbereitenden Zalübungen, durch welche die richtigen Zalbegriffe gebildet werden, und welche auf der Anschauung beruhen. 2) Mittlere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten bis auf vielstellige Zalen ausgedehnt, in ganzen, gebrochenen und in benannten Zalen. 3) Letzte Stufe: Kopf- und Zifferrechnen auf die Geschäfte des Lebens angewendet. — §. 42. Das Kopfrechnen hält mit dem Rechnen auf der Tafel stets gleichen Schritt, bereitet jedoch letzteres vor. — §. 43. In den mittleren Classen werden die Schüler im Zeichnen der einfachsten geometrischen Figuren auf der Tafel geübt. — §. 44. Auch haben die Knaben in der obersten Classe solche Figuren aus freier Hand auf Papier und später mit Lineal, verjüngtem Maßstab und Winkelmeßer nach gegebenen Bestimmungen zu zeichnen. An die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper schließt sich hier die Anleitung zur Berechnung derselben an. — §. 45. Mit dem Unterrichte im Rechnen und den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten einfachen geometrischen Kenntnissen verbindet der Lehrer eine ausführliche Erklärung des gesetzlichen Maß- und Gewichtssystems. Auch bei den Mädchen wird diese Erklärung in der obersten Classe mit dem Rechnen verbunden. — §. 46. In den Städten, welche die zur

Erweiterung des Unterrichts erforderlichen Mittel besitzen, und in deren Schulen dem täglichen Unterrichte jeder Classe mehr Zeit gewidmet wird, erhält der Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie durch besondere Bestimmung der oberen Schulbehörde eine angemeßene Ausdehnung.

d) Gesangunterricht. — §. 47. Die Stufen des Gesanges sind: 1) Untere Stufe: Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter einstimmiger Lieder. 2) Mittlere Stufe: Zweistimmige Gesänge. Leichte Choräle und ansprechende Figurallieder. 3) Letzte Stufe: Mehrstimmige Choral- und Figuralgesänge.

e) Unterricht in den Nebenfächern. — §. 48. —

III. Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände. — §. 49. Auf den Religionsunterricht ist täglich eine halbe Stunde zu verwenden, welche Unterrichtszeit, je nachdem der grade abgehandelte Stoff es fordert oder zuläßt, an einzelnen Tagen auch verlängert oder abgekürzt werden kann. Die übrige Unterrichtszeit wird in der Art verteilt, daß die deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und schriftlichen Arbeiten (wobei in den obern Classen schriftliche Aufsätze außer den Schulstunden zu fertigen und vom Lehrer durchzusehen sind,) wöchentlich sechsmal und daneben das eigentliche Schönschreiben zweimal, die Größenlehre viermal und der Gesang zweimal vorkommt. Die im §. 1 ff. der Großherzoglichen Verordnung über die Volksschulen vom 15. d. M. erwähnten gemeinnützigen Kenntnisse sollen erst in den mittleren Classen, und zwar wöchentlich einmal, und in den oberen Classen im Ganzen zwei bis dreimal zum Unterricht kommen. — §. 50. Die specielle Verteilung der Lehrgegenstände in der angegebenen Weise wird von dem Ortsschulinspector gemeinschaftlich mit den Lehrern in einem vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs für dieses Schulhalbjahr zu entwerfenden Stundenplane festgesetzt und für diesen Stundenplan jedesmal die Genehmigung des Bezirksschulvisitators eingeholt. Der letztere legt die Stundenplane alljährlich mit den Prüfungsakten auch der Oberschulbehörde zur Einsicht und allenfallsigen weiteren Anordnungen vor. — §. 51. Zeigt sich bei der Prüfung, daß die Schüler bei dem einen oder andern Gegenstande in ihren

Fortschritten verhältnismäßig zurückgeblieben sind, so ist für diesen Gegenstand im nächstfolgenden Schulhalbjahr eine entsprechende größere Unterrichtszeit festzusetzen. — §. 52. Bei gemischten Schulen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder der verschiedenen Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, und wo eine einem Religionsteile allein angehörige Schule zugleich auch Schüler von einer andern Confession hat, ist der Religionsunterricht bei jeder Classe, welche eine Anzal solcher Schüler enthält, jedesmal an das Ende ihres Unterrichts zu setzen, damit die Schüler der andern Confession nach Haus entlaßen werden können.

IV. Unterricht in den Fortbildungsschulen. — §. 53. In den Werktagsfortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in demjenigen, was sie in der Elementarvolksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigner Aufsätze und im Rechnen geübt und weiter ausgebildet. Auch wird dabei verhältnismäßig mehr Zeit als in den Elementarvolksschulen auf die im §. 1 ff. der Großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. genannten Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirtschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik verwendet. — §. 54. In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung mit Benutzung der hierfür vorgeschriebenen Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Leseabschnitten fortgesetzt werden. Der übrige Unterricht knüpft sich bei den Knaben an das in der Werktagsfortbildungsschule Erlernte an. — §. 55. Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementarvolksschule ebenfalls fortgesetzt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere nach dem Ermeßen des Schulinspectors und Schullehrers vorzugsweise behandelt wird; insbesondere gehört hierher, außer der fortgesetzten religiös-sittlichen Bildung und dem Lesen auserwählter biblischer Abschnitte, das Kopfrechnen, der Gesang, Uebung in Aufsätzen und das, was im häuslichen Leben besonders zu wißen nötig ist.

Die beiden Verordnungen vom 15. Mai und vom 30. Mai 1834 sind die Grundlagen des gesammten neueren Volksschulwesens im Großherzogtum. Ein von dem Ministerium des Innern

unter dem 9. Januar 1835 an sämmtliche Schulvisitatoren erlaßenes Generale befahl, daß in allen Volksschulen mit dem Anfange des Sommersemesters 1835 die neuen Verordnungen, soweit es thunlich sei, in Vollzug gesetzt würden. Zugleich wurde dafür Sorge getragen, daß die beiden Lehrbücher des Religionsunterrichtes, welche durch die im Jahre 1834 gehaltene Generalsynode und durch nachfolgende landesherrliche Bestätigung für die Volksschulen genehmigt waren, schleunigst gedruckt und überall verbreitet wurden. Diese beiden Lehrbücher waren der „Katechismus der christlichen Lehre für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogtum Baden“ und „Biblische Geschichten, zum Gebrauch für die evangelisch-protestantischen Schulen im Großherzogtum Baden“. In dem Katechismus, dessen Bearbeitung schon i. J. 1829 begonnen war, steht voran ein Abdruck des christlichen Glaubensbekenntnisses, der zehn Gebote Gottes, des Gebetes des Herrn und der Einsetzungsworte der heiligen Sacramente. Dann folgt der eigentliche Katechismus in 210 Fragen und Antworten mit 587 ausgedruckten Beweisstellen aus dem alten und neuen Testament. Einteilung: Einleitung, Fr. 1—12. Erster Teil: Die christliche Glaubenslehre, Fr. 12 – 107, zerfällt in sechs Hauptstücke, welche handeln von Gott und seinen Eigenschaften; von der Schöpfung und Vorsehung; von der Sünde; von der Erlösung; von dem heiligen Geiste, seinen Gnadenwirkungen und Gnadenmitteln; von dem künftigen Leben. Zweiter Teil: Die christliche Sittenlehre umfaßt drei Hauptstücke, welche handeln von den Pflichten gegen Gott, gegen uns selbst und gegen den Nächsten. Es folgen nun S. 79 und 80 „Gute Vorsätze frommer Kinder“ und S. 81 einige Schul-, Morgen- und Abendgebete. Eine „kurze Geschichte der christlichen Religion“ ist von S. 82—96 enthalten und umfaßt das hier Vorzutragende in zwölf schicklichen Abteilungen. — „Die biblischen Geschichten“ sind eine neue Bearbeitung der früher schon in den Schulen eingeführt gewesenen biblischen Geschichten des Prälaten Hebel. Sie umfaßen aus dem alten Testamente neunundfünfzig und aus dem neuen vierundsechzig Nummern. Zum Schluße ist eine kurze biblische Zeittafel nach runden Zalen beigegeben. —

Eine neue Erweiterung gewann das Volksschulwesen in Baden im Jahre 1834 durch Begründung der Stulzischen Waisenanstalt. Der zu Hyères im südlichen Frankreich den 17. November 1832 verstorbene Gutsbesitzer Georg Stulz von Ortenberg, aus Kippenheim im Großherzogtum Baden gebürtig, hatte nemlich in dem letzten Jahre seines Lebens mittelst Schreibens d. d. Schloß Hyères den 24. April 1832 an den Großherzog die Summe von 200,000 Franken zu einer wolthätigen, im Uebrigen in dessen freien Willen gelegten Verwendung übersendet. Der Großherzog bestimmte die Summe, welche im Jahre 1834 auf ein Kapital von 115,474 fl. 49 kr. angewachsen war, zur Errichtung eines Waisenhauses unter der Benennung „Stulzische Waisenanstalt", in welcher eine, vorläufig auf vierzig festgesetzte Zal armer vater- und mutterloser Kinder, ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts, aus dem ganzen Lande unentgeltliche Aufnahme finden und durch sittlich-religiöse, geistige und körperliche Bildung und Angewöhnung an strenge Ordnung und Fleiß in den Stand gesetzt werden sollten, ihren künftigen Lebensunterhalt auf eine ehrbare Weise zu erwerben, ohne der bürgerlichen Gesellschaft zur Last zu fallen. Die Erziehung in dieser Anstalt sollte sich demnach auf die Grundlage des gewöhnlichen Elementarschulunterrichts, der religiösen Bildung, der Angewöhnung an alle Verrichtungen des einfachen bürgerlichen Lebensberufes und der dahin einschlagenden Fertigkeit beschränken. Um durch den großen Aufwand für ein neu zu errichtendes Gebäude die Mittel für den Hauptzweck nicht zu erschöpfen, wurde die Anstalt in einem innerhalb des Hofraumes des Frauenklosters zu Lichtenthal gelegenen Gebäude, nemlich in dem sogenannten Amthaus eingerichtet. Das Frauenkloster in Lichtenthal, welches eigne Oeconomie und Feldbau betrieb, erklärte sich bereit, die Waisenhauszöglinge an allen Verrichtungen der Feldwirtschaft, des Gartenbaues u. s. w. teilnehmen zu laßen. Für den Elementarunterricht der katholischen Waisenhauszöglinge bot die Ortsschule Gelegenheit dar. Für den Unterricht und das religiöse Bedürfnis der evangelisch-protestantischen Waisenhauszöglinge beiderlei Geschlechts wurde durch Anstellung eines eigenen evangelisch-protestantischen Lehrers auf Kosten der Anstalt, unter

Mitwirkung des evangelisch-protestantischen Pfarrers der nahe gelegenen Stadt Baden, wo die Zöglinge seiner Confession den Gottesdienst zu besuchen haben, Fürsorge getroffen.

Indessen, wenn auch die Verordnung des Jahres 1834 das Schulwesen des Landes in einer den neueren geläuterten Ideen über Volkserziehung entsprechenden Weise umgestaltet war, so zeigte es sich doch bald, daß noch mancherlei Mangelhaftes und Lückenhaftes zu ergänzen und zu beßern war. Insbesondere mußte die Einrichtung der Industrieschulen und die Vorbildung der Schulamtsaspiranten sorgfältiger geregelt werden. Beides geschah im Jahre 1836.

Ueber die nach dem §. 3 der Verordnung vom 15. Mai 1834, mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen wurde unter dem 1. August 1836 Folgendes verordnet: „§. 1. Jede Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, ist nach dem §. 8 des dreizehnten Organisationsedicts schuldig, wenigstens den Winter über auch eine Industrieschule zu halten, in welcher die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nötigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Stricken und Nähen) unterrichtet werden. §. 2. Wo in einer Gemeinde Schulen verschiedener Confession sind, bestimmt der Gemeinderat mit Zustimmung des Ausschußes, ob mit jeder derselben eine besondere Industrieschule zu verbinden, oder nur Eine solche für die Schülerinnen der verschiedenen Confessionen gemeinschaftlich zu errichten sei, und im letztern Falle, mit welcher der verschiedenen Confessionsschulen dieselbe zu verbinden oder in welchem andern Locale sie zu halten sei. §. 3. Der Gemeinderat und der Schulvorstand bestimmen, von welchem Alter an die Mädchen in die Industrieschule aufzunehmen seien. Von zurückgelegtem elften Jahre an bis zur Schulentlaßung sind dieselben (in dem Winterhalbjahre) nach dem §. 8 des dreizehnten Organisationsedicts zum Besuche der Industrieschule jedenfalls verpflichtet und werden dazu nach Maßgabe der §. §. 13 — 15 der Großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1834 angehalten. §. 4. Eine Befreiung vom Besuche der Industrieschule bewilligt der Schulvorstand nur auf Verlangen der Eltern oder Pfleger,

und zwar nur denjenigen, von welchen nach ihren Verhältnissen zu erwarten ist, daß sie den nötigen Unterricht in den weiblichen Arbeiten zu Haus oder auf andere Weise erhalten. §. 5. Die Zal der Unterrichtsstunden wird durch den Gemeinderat und Schulvorstand bestimmt; jedoch dürfen (im Winterhalbjahr) in keinem Falle weniger als an zwei Wochentagen je zwei Stunden dazu bestimmt werden, wozu jedoch die zwei Nachmittage, an welchen nach dem §. 18 der Verordnung vom 15. Mai 1834 an der Volksschule Ferien gehalten werden, in der Regel nicht zu wählen sind. §. 6. Zält die Industrieschule mehr als 70 Schülerinnen, so ist sie in Gemäßheit des §. 24, Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1834 nach dem Alter der letztern in Classen abzuteilen, so daß in keiner Classe mehr als 70 Schülerinnen zusammenkommen. Jede Classe hat in solchen Fällen die nach Maßgabe des vorhergehenden §. 5 zu bestimmenden Unterrichtsstunden besonders zu erhalten. §. 7. Die Industrieschule steht gleich der Volksschule selbst unter der Aufsicht und Leitung des Schulvorstandes und des Ortsschulinspectors, sowie des Bezirksschulvisitators und des Bezirksamtes und unter der Oberaufsicht der Kreisregierung, welcher dabei nach dem §. 51 der Großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 1834 die Befugnisse und Rechte einer Oberschulbehörde zukommen. Sind nach §. 2 Schülerinnen mehrerer Volksschulen zu einer gemeinschaftlichen Industrieschule vereinigt, so steht die Aufsicht über die letztere dem Vorstand, Inspector und Visitator derjenigen Volksschule zu, mit welcher die Industrieschule verbunden ist. Wird diese in einem besonderen Locale gehalten, so giebt die Kreisregierung über die Beaufsichtigung derselben eine besondere Bestimmung. §. 8. Die nächste Aufsicht über die Industrieschule kann auf den Vorschlag des Schulvorstandes vom Schulvisitator und Bezirksamt auch einigen Frauenspersonen, wo sich solche dazu bereit finden, übertragen werden. Dieselben haben alsdann die Anstalt von Zeit zu Zeit zu besuchen und Alles, was deren Gedeihen fördert, mit der Lehrerin und dem Schulvorstand zu beraten. §. 9. Mit den Prüfungen, welche nach den §. §. 16 und 17 der Verordnung vom 15. Mai 1834 in der Volksschule vorgenommen werden, sind jedesmal zugleich auch jene der In-

dustrieschule zu verbinden. Es werden darüber besondere Protokolle aufgenommen und solche, soweit es die im §. 16 der gedachten Verordnung erwähnten Halbjahrsprüfungen betrifft, dem Bezirksschulvisitator, soweit es aber die durch den Letztern selbst vorzunehmende Hauptjahrsprüfung betrifft, von diesem der Kreisregierung als Oberschulbehörde eingesendet. §. 10. Für den Unterricht in den Industrieschulen wird kein Schulgeld bezalt. Die Lehrerinnen erhalten einen fixen oder einen nach der Kinderzal sich richtenden Gehalt, und zwar, wo keine Fonds dazu vorhanden sind, aus der Gemeindekasse. §. 11. Bringt eine Schülerin die zum Arbeitsunterricht nötigen Werkzeuge und Stoffe nicht mit, so zeigt die Lehrerin dies dem Schulvorstand an, welcher dafür sorgt, daß die Eltern oder Pfleger des Kindes durch den Bürgermeister zur unverzüglichen Anschaffung des Fehlenden angehalten, oder solches, wenn die Eltern und Kinder vermögenslos und keine andern Mittel vorhanden sind, sogleich aus der Gemeindekasse dem Kinde zur Benutzung angeschafft werde. Wird nicht das Eine oder Andere innerhalb acht Tagen bewirkt, so läßt der Schulvorstand die fehlenden Stoffe und Werkzeuge selbst anschaffen und den Betrag durch die Eltern oder Pfleger, oder wo Eltern und Kinder unvermögend sind, aus dazu geeigneten Fonds oder aus der Gemeindekasse ersetzen. §. 12. Der Gemeinderat und Ausschuß bestimmen unter Benehmen mit dem Schulvorstand den Gehalt der Lehrerin und bezeichnen dabei zugleich eine zur Erteilung des Unterrichts in jeder Beziehung geeignete Person, welche die Stelle um den bestimmten Gehalt zu übernehmen bereit ist. §. 13. Die Anstellung der bezeichneten Lehrerin wird, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzt, worüber sie nötigenfalls eine Prüfung zu bestehen hat, vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder wenn diese verschiedener Ansicht sind, von der Kreisregierung genehmigt. Wird die Genehmigung versagt, so sind der Gemeinderat und Ausschuß anzuweisen, unter Benehmen mit dem Schulvorstand eine andere, für die Stelle geeignete Person mit einem ihr entsprechenden Gehalte innerhalb 14 Tagen vorzuschlagen, da sonst nach Umlauf dieser Frist eine Lehrerin von Amtswegen ernannt und ihr ein Gehalt von Amtswegen werde festgesetzt

werden, was sodann, wenn innerhalb der anberaumten 14 Tage keine andere oder wieder eine unpaßende Person in Vorschlag gebracht wird, von Seiten des Bezirksamts und des Bezirksschulvisitators, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von Seiten der Kreisregierung auch wirklich zu geschehen hat. §. 14. Die Anstellung geschieht jeweils nur auf unbestimmte Zeit oder widerruflich. Auf den Antrag oder nach Vernehmung des Schulvorstandes und Gemeinderates kann die Lehrerin vom Bezirksamt und Bezirksschulvisitator, oder bei deren Meinungsverschiedenheit von der Kreisregierung jederzeit entlaßen werden. Der Umstand, daß eine andere Person mit einem mäßigeren Gehalte als Lehrerin zu haben wäre, kann dem Gemeinderat als Grund zu einem Entlaßungsantrag nur insofern dienen, als der Gemeinde durch die (nicht bloß geringfügige) Herabsetzung des Gehalts eine wesentliche Erleichterung zukäme und zugleich die neu vorgeschlagene Lehrerin eben so gute Dienste zu leisten im Stande wäre, als die zu entlaßende." —

Noch in demselben Jahre 1836 wurde unter dem 13. Decbr. auch die neue Verordnung über „Vorbildung der Schulaspiranten" publizirt. Dieselbe enthielt folgende Bestimmungen:

„I. Von der Vorbereitung der Schulaspiranten (Schulpräparanden) und deren erforderlichen Eigenschaften und Befähigung.

1) Wer sich dem Schulfache widmen will, hat sich nach seiner Schulentlaßung bei dem Schulvisitator seines Bezirks zu melden, demselben den Schulentlaßungsschein vorzuzeigen und von ihm die weiteren Verhaltungsmaßregeln zu empfangen. Die Schulvisitatoren werden indeßen auch, wie die Localinspectoren, ausgezeichnete Schüler selbst zum Schulfache ermuntern und denselben die nötige Anleitung geben. — 2) Der Bezirksschulvisitator, bei welchem sich ein Schulaspirant meldet, hat darauf zu sehen: a) daß derselbe einen gesunden, gebrechenfreien Körper habe (nicht engbrüstig, kurzsichtig, übelhörig ꝛc. sei); b) daß die Stimme gut und biegsam, die Sprache deutlich und nicht stammelnd sei; c) daß derselbe in allen jenen Unterrichtsgegenständen, welche der Schulplan für die oberste Classe vorschreibt, gehörig befähigt sei. Der

Schulvisitator überzeugt sich mittelst einer kurzen Prüfung über des Aspiranten Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, der Religionslehre, Geschichte, Geographie und Naturlehre, auch läßt er ihn einen freien Aufsatz verfertigen. — 3) Findet der Bezirksschulvisitator, daß ein Zögling diese Kenntnisse und Eigenschaften besitzt und Lust und Eifer für das Schulfach zeigt, so trägt er denselben in die Aspirantenliste ein. (Diese Liste ist jedes Jahr an die Oberschulconferenz einzusenden.) Zugleich hat der Bezirksschulvisitator Ratschläge zu erteilen, auf welche Weise der Zögling seine vorbereitende Bildung zur Aufnahme in das Schullehrerseminar machen solle, und ihm etwa einen geeigneten Schullehrer dazu vorzuschlagen. — 4) Ebenso ist nun dem Schulaspiranten anzugeben, was später bei der Prüfung vor dem Eintritt in das Schulseminar von demselben (außer der Vervollkommnung in allen bisherigen Gegenständen) wird gefordert werden, nemlich: a) daß er die biblische Geschichte des alten und neuen Testaments wol verstehe und den Inhalt desselben seinem Gedächtnisse bis zur geläufigen, sprachrichtigen Wiedererzälung eingeprägt habe; b) daß er gründliche Einsichten in die gewöhnlichen Lehrgegenstände der oberen Classe und Gewandtheit in schriftlichen Aufsätzen zeige; c) daß er hinsichtlich der Musik die Tonleiter in Dur und Moll ohne Anstoß auf- und abwärts singen, die üblichen Kirchengesänge gehörig vortragen und leichte Sätze rhythmisch darstellen könne; daß er als Vorbereitung zum Orgelspiel die in einer guten Clavierschule enthaltenen Uebungsstücke gelernt, die Tonleiter aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen fertig eingeübt und leichte Choralmelodieen und Präludien richtig aufgefaßt habe, sowie auch, daß er nicht bloß mit dem F- und G-Schlüßel, sondern auch mit dem C-Schlüßel vertraut sei.

II. Von der Aufnahme der Schulaspiranten in die Schulseminarien.

1) Der Aufnahme in die Seminarien, welche jährlich um die Osterzeit stattfindet, geht eine Prüfung von Seiten der Direction und der Lehrer des Seminars voraus, welche öffentlich bekannt gemacht wird und wozu sich alle Schulaspiranten einfinden können, welche die oben bezeichneten Eigenschaften und Kenntnisse

besitzen. — 2) Wer sich zu dieser Prüfung meldet, muß das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben und der Seminardirection folgende fünf Zeugnisse vorlegen: a) den Taufschein; b) einenen Vermögensschein, von dem Gemeinderat unterzeichnet; c) ein verschloßenes Sittenzeugnis von dem Ortsgeistlichen; d) ein Zeugnis über seinen Vorbereitungsunterricht und über seinen Schulbesuch, von dem Lehrer ausgestellt und von dem Localinspector beglaubigt; e) einen Impf- und Gesundheitsschein von dem betreffenden Physikat. — 3) Ueber das Ergebnis der Prüfung und die Erteilung von Stipendien berichtet die Seminardirection an die Oberschulconferenz, welche alsdann über die Aufnahme verfügt, sofort wegen der Stipendienverleihung mit der betreffenden Oberschulbehörde communicirt. — 4) Jeder in das Seminar eintretende Zögling soll mit einem Koffer oder einer wolverschließbaren Kiste versehen sein und wenigstens einen doppelten Anzug, Handtücher und eigenes Besteck mitbringen. Ferner soll er die nötigen Kämme, Kleider- und Schuhbürsten, einen Bettwamms und ein Paar kurze Badhosen haben. Alle Weißzeugstücke sollen gezeichnet sein und über sämmtliche Effecten soll ein Verzeichnis geführt werden."

Auch andere Verhältnisse des Volksunterrichtswesens wurden durch Verordnungen und Regulative, welche in diesen und den nächstfolgenden Jahren publizirt wurden, bestimmter geordnet. Ueber den Aufwand der Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer waren bereits in einem Gesetze vom 28. Aug. 1835 die heilsamsten Bestimmungen getroffen. Späterhin erschienen Verordnungen (vom 4. März 1840) über den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder, (vom 7. Novbr. 1840) über Privatlehranstalten u. s. w. Dem Ganzen des Volksschulwesens begann indessen die Landesregierung erst nach der traurigen Katastrophe, die das Großherzogtum i. J. 1849 erlebte, ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die wilde Verwirrung, in welche sich ein großer Teil des Volkes verloren hatte, bewies unzweifelhaft, daß von dem christlichen Volksschulwesen bis dahin noch nicht der rechte Einfluß in alle Schichten des Volkes eingedrungen war. Mit Recht hielt man daher an den höchsten Stellen des Staats- und Kirchenregimentes eine vollständige Revision des gesammten

Volksschulwesens für nötig, und es zeigte sich hierbei, daß in vielen Schulen die Schulordnung und der Lehrplan vom 30. Mai 1834 entweder gar nicht mehr beachtet oder wenigstens in mancher Beziehung unrichtig aufgefaßt und angewendet wurde. Insbesondere meinten viele Lehrer, sich der Beteiligung an der religiösen Bildung der Jugend ganz entschlagen zu dürfen, oder sie hielten es für genügend, wenn sie nach ihrer individuellen Meinung ohne Beobachtung des religiösen Glaubens der Schulgemeinde, ja oft sogar diesem entgegen, sogenannte allgemeine religiöse Wahrheiten in den Kindern entwickelten. Sodann wurde die formelle Sprachlehre nach Umfang und Methode selbst in gewöhnlichen Dorfschulen selten auf eine der Faßungskraft der Kinder angemeßene Weise behandelt, so daß auch in den wenigen Fällen, wo ein Lehrer die Sache mit Geschick zu betreiben verstand, verhältnismäßig zu viel Zeit aufgewendet und doch nur Weniges für die formelle Geistesbildung gewonnen wurde. Dies hatte dann überdies zur Folge, daß die erforderlichen Uebungen im Lesen und Erklären von guten Lesestücken zur Bildung des Geistes und Gemütes unterblieben und die für das Leben nötige Fertigkeit im richtigen Darstellen nicht erzielt wurde. Ferner wurden die gemeinnützigen Kenntnisse, besonders aus dem Gebiete der Naturwißenschaften, meistens nach einem für die Volksschulen einigermaßen eingerichteten wißenschaftlichen Systeme gelehrt, wodurch die Schüler weder geistige Bildung, noch die für das Leben erforderlichen Kenntnisse sich erwarben. Ein weiterer wahrgenommener Uebelstand in Volksschulen bestand seither in Vernachläßigung einer zweckmäßigen, die Erziehung fördernden Zucht unter der Schuljugend, indem sich viele Lehrer um ein sittliches und anständiges Verhalten der Kinder außer der Schule nicht kümmerten.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände erließen daher der evangelische und katholische Oberkirchenrat unter dem 5. Decbr. 1851 eine Reihe von Vorschriften, worin mancherlei rein pädagogische Bestimmungen der Verordnung von 1834 näher erläutert und schärfer gefaßt, vor Allem aber die Bestimmung der Volksschule zur Erweckung und Pflege eines christlichen kirchlichen Lebens stärker betont wurde. Es wurde den Lehrern eingeschärft, daß sie zur

Handhabung einer zweckmäßigen Schulzucht vor Allem sich gewißenhaft an das kirchliche Leben des Confessionsteils, welchem die Gemeinde angehört, anschließen, sich in Wort und That als religiös-sittliche Menschen zeigen und jede Gelegenheit zur Beförderung solcher Gesinnungen bei den Kindern benutzen sollten. Zu diesem Behufe sollten sie sorgfältig darauf achten, daß die Kinder in Kirche und Schule oder wo sie sich sonst außerhalb des elterlichen Hauses befinden möchten, ein anständiges, gesittetes und gottesfürchtiges Verhalten an den Tag legten. Bei der Auswahl der in der Volksschule einzuübenden Gesänge sollte besonders auf solche Rücksicht genommen werden, welche einen religiösen Inhalt haben und zur Bildung des Gemütes geeignet sind. Wenn in Schulen, die nur von einem Lehrer besorgt werden, täglich eine halbe Stunde für den Religionsunterricht festgesetzt sei, so sei dazu nicht die Zeit zu rechnen, welche noch besonders für das Lesen der biblischen Geschichten ausgesetzt sein sollte. In den oberen Classen derjenigen Schulen, an welchen mehrere Lehrer Unterricht erteilten, sollte jeden Tag eine Stunde auf den Religionsunterricht verwendet werden u. s. w. Schon vorher (unter dem 22. Oktober 1851) hatte das M. d. J. eine Reihe von Rescripten publizirt, welche demselben Zwecke dienten. Das Ministerium erließ nemlich genauere Instructionen für die Prüfungen der Volksschulen durch die Ortsschulinspectoren, für die Visitationen der Volksschulen durch die Bezirksschulvisitatoren und für die periodischen Visitationen der Volksschulen durch Mitglieder der Oberschulbehörde, wozu noch Verordnungen über die Dienstprüfung der Volksschulcandidaten, über die Fortbildung der Lehrer und über die Staats- und dienstpolizeiliche Erlaubnis zur Verehelichung der Volksschullehrer kamen.

Gegenwärtig (d. h. zu Anfang des Jahres 1857) ist hiernach die Einrichtung des Badischen Volksschulwesens folgende:*)

Im Jahre 1856 besuchten die evangelischen Volksschulen des

*) Ich gebe diese Darstellung nach der trefflichen Arbeit des Herrn Dr. Holtzmann zu Heidelberg (in der Encyclop. über das gesammte Erziehungswesen (s. v. Baden) in großenteils wörtlichen Auszügen aus denselben.

Landes 72,851 Kinder; die katholischen Volksschulen wurden besucht von 131,516 Kinder, zusammen 204,367 Kinder. Mit Ausnahme der Kinder, welche höhere Lehranstalten besuchen, werden dies wol auch alle schulpflichtigen Kinder sein, denn mit Ausnahme der Schwachsinnigen und Kranken wird schwerlich ein Kind im Großherzogtum aufwachsen, welches des notwendigen Schulunterrichtes entbehrt, weshalb es denn auch nur sehr wenige Erwachsene im Lande giebt, welche nicht lesen und schreiben können. Es beträgt aber die Zal der Kinder in der Volksschule bei den Protestanten beinahe 17 % der Bevölkerung, bei den Katholiken 15 %. Das ganze Großherzogtum ist in 79 Amtsbezirke (teils Oberämter, teils Bezirksämter) eingeteilt. In diesen giebt es 35 evangelische und 75 katholische Bezirksschulvisitaturen, zusammen 110. Darunter sind Schulbezirke, welche nur Eine Schulgemeinde enthalten, wie die Visitaturen der Städte Karlsruhe und Mannheim; der Schulbezirk, welcher die höchste Anzal von Schulgemeinden unter sich befaßt, ist die katholische Visitatur Bonndorf mit 39 Schulgemeinden. Schulgemeinden giebt es katholische 1238 mit 1309 Schulen, evangelische 531 mit 589 Schulen, also im Ganzen 1759 Schulgemeinden mit 1898 Schulen. Es kommt also unter den Protestanten auf 814 Einwohner eine Schulgemeinde, und auf 123 Schulkinder eine Schule; bei den Katholiken auf 520 Einwohner eine Schulgemeinde und auf 100 Kinder eine Schule. Es giebt einfache Volksschulen und Volksschulen mit erweitertem Lehrplan; von der letzteren Art giebt es nur in den größeren Städten. In den evangelischen Schulen des Landes sind angestellt 752 Lehrer, wovon 582 Hauptlehrer, 170 Unterlehrer sind; in den katholischen sind angestellt 1699 Lehrer, wovon 1338 Hauptlehrer und 361 Unterlehrer sind. Es kommt also bei den Protestanten auf 90 Schulkinder ein Lehrer, bei den Katholiken auf 77 ein Lehrer. Die Israeliten haben 28 Schulen mit 30 Lehrern, bei einer Bevölkerung von 23,700 Seelen. Lehrerinnen giebt es in den evangelischen Schulen gar nicht; bagegen sind in den katholischen Stadtschulen für die Mädchen hin und wieder Lehrerinnen angestellt; in einigen Städten sind die Mädchenschulen Ordensschwestern übergeben.

Für die evangelischen Volksschulen des Landes trägt der Staat 7742 fl. bei, die Gemeinden 59,377 fl.; der Schulgeldbetrag beläuft sich auf 74,288 fl. Im Ganzen sind zur Deckung der Normalgehalte der Lehrer 404675 fl. nötig, das Schulgeld, durchschnittlich etwa 50 kr. auf das Kind, beträgt 170,310 fl.

In dem Budget, welches den Städten für die Jahre 1856 und 1857 vorgelegt worden ist, findet sich unter dem Budget für das Ministerium des Innern Tit. IX. Unterrichtswesen, die jährliche Exigenz von 354,114 fl. Davon kommt auf das Volksschulwesen 95,546 fl. 43 kr., wovon aber noch 17,000 fl., welche Staatsbeitrag für höhere Bürgerschulen sind, abgerechnet werden müßen, also 78,546 fl. 43 kr. Nun stehen aber auch unter Tit. VII. Bezirksjustiz und Polizei, §. 36, als Staatsbeitrag zu den Gehalten der Volksschullehrer jährliche 36,000 fl. Der ganze Budgetsatz für das Volksschulwesen beträgt also jährlich 114,546 fl. 43 kr. Die übrigen Budgetsätze sind: Katholische Schullehrerseminarien 16,463 fl. Evangelisches Schullehrerseminar 8173 fl. Katholische Schullehrerconferenzen 1500 fl. (Für evangelische Schullehrerconferenzen kommt in diesem Budget kein Satz; dagegen kommt z. B. im Budget von 1852 und 1853 kein Satz für katholische, dagegen für die zwei Jahre eine Ausgabe von 2655 fl. 5 kr. für evangelische Schulconferenzen.) Bureauaversum für Bezirksschulvisitaturen 1296 fl.; Visitation der Volksschulen 2000 fl.; Zuschüße zu einzelnen Schulen 2638 fl. 43 kr.; Staatsbeitrag zur Personalzulage 6000 fl.; zum Pension- und Hilfsfonds für Lehrer 28,000 fl.; zum Witwen- und Waisenfonds 10,000 fl.; für israelitische Lehrer 976 fl.; zur Creirung eines Unterstützungsfonds für arme Schullehrerwitwen und Waisen 1500 fl. Durch ein nachträgliches Budget ist der Staatsbeitrag für Personalzulagen von 6000 auf 10,000 fl., zum Pensions- und Hilfsfonds von 28,000 auf 30,000 fl. und der für israelitische Lehrer von 976 auf 1190 fl. erhöht worden.

I. Volksschule. Zum Besuche der Volksschule sind alle Kinder von Ostern des Jahres an verpflichtet, vor dessen 23. April sie das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben. Für schwächliche Kinder kann der Schulvorstand auf ein Jahr Nachsicht eintreten laßen.

Befreit sind vom Besuche der Volksschule diejenigen Kinder, welche eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen. Befreit werden können durch den Bezirksschulvisitator diejenigen Kinder, welchen ein Privatlehrer gehalten wird, und diese Befreiung kann nicht versagt werden, wenn der Privatlehrer entweder ein recipirter Lehramtscandidat ist oder sich sonst über seine Befähigung hinreichend ausgewiesen hat. Die Dauer der Schulpflichtigkeit reicht bei Knaben bis zum vollendeten vierzehnten, bei Mädchen bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahre, so daß auf Ostern alle diejenigen Kinder mit einander der Schule entlaßen werden, welche vor dem 23. April des laufenden Jahres das bezeichnete Alter erreicht haben. Ausnahmsweise und bei besonderer Befähigung kann der Bezirksschulvisitator auch noch solche Kinder, welche erst nach dem 23. April, aber vor dem 1. August desselben Jahres das bezeichnete Alter erreichen, auf Antrag des Schulvorstandes der Schule entlaßen. Die Schulentlaßung wird rein durch die Schulbehörden geregelt, ganz unabhängig von der Confirmation oder ersten Communion, welche letztere Handlungen rein den kirchlichen Behörden unterstehen. Allein das allgemeine Herkommen des christlichen Volkes läßt beides gern zusammenfallen, und es wird diese Sitte wesentlich dadurch unterstützt und erhalten, daß die Aufsichtsbehörden der Volksschule und die kirchlichen Aemter gewöhnlich in denselben Personen zusammenfallen. Für alle diejenigen Schüler der Volksschule, welche nicht eine Gewerbschule oder höhere Lehranstalt besuchen oder einen nach dem Ermeßen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, besteht noch die Verbindlichkeit, nach Entlaßung aus der Volksschule die Fortbildungsschulen zu besuchen.

Ueber die Frage, wer die Verbindlichkeit habe, Schulen zu errichten und zu erhalten, giebt das Gesetz vom 28. August 1835 sehr ausführliche und ziemlich complicirte Bestimmungen. Die politische Gemeinde ist pflichtig, die Bedürfnisse der Volksschule aufzubringen. Sie hat die Lehrergehalte, die Schulhäuser, die Schulbedürfnisse zu stellen, wenn nicht besondere Gründe da sind, welche diese Verpflichtung aufheben oder beschränken. Was die Lehrergehalte betrifft, so ist zuerst die Schulpfründe, das Ertragnis der

zur Erhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds, die Leistungen, welche andere aus privatrechtlichem Titel für die Schule zu stellen haben, und das ständige, reine Einkommen der mit der Schulstelle verbundenen Meßner=, Glöckner= und Organistendienste (aber nicht die Accidenzien derselben) in Aufrechnung zu bringen; es sind die vor dem Gesetz schon geleisteten Staatsbeiträge zuzuschlagen und erst, was zu dem gesetzlichen Minimum der Lehrerbesoldung dann noch fehlt, hat die politische Gemeinde aufzubringen. Aber auch das nicht ohne Beschränkung. Es ist genau festgesetzt, um wie viel die Umlage auf hundert Gulden Steuerkapital durch diesen Aufwand für die Lehrerbesoldung höchstens gesteigert werden darf. Muste die Umlage, um die gesetzlichen Minima der Lehrerbesoldung zu gewinnen, um mehr als 4 Kreuzer vom Hundert Steuerkapital gesteigert werden, oder sind die übrigen Ausgaben der Gemeinde schon so groß, daß die Umlage ein gewisses, für verschiedene Fälle genau bestimmtes Maß überschreiten würde, so tritt die Staatskasse subsidiarisch ein. Die Erbauung der Schulhäuser, die Einrichtung der Schulzimmer, die Anschaffung der Schulrequisiten ist überall, wo nicht aus privatrechtlichem Titel andere beigezogen werden können, oder besonders dazu gestiftete Fonds vorhanden sind, Sache der politischen Gemeinde. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jeder besonderes Ortsvermögen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der Betrag, den die Gemeinde zur Schule beitragen muß, nach der Einwohnerzal auf die einzelnen Orte verteilt. Außer Wohnung und fixem Gehalt hat der Lehrer noch für jedes Schulkind ein Schulgeld zu erheben, welches zwischen einem Minimum von 48 kr. bis zu einem Maximum von 4 fl. von den Kreisregierungen festgesetzt wird. Den Betrag des Gesammtschulgeldes erhebt der Lehrer in voller Summe vierteljährlich aus der Gemeindekasse, diese hat die Beträge bei den Eltern der Kinder zu erheben, und den Teil, welcher auf die wegen Armut vom Schulgeld befreiten Kinder fällt, selbst zu tragen, soweit sie nicht auf hierfür bestimmte Armenfonds recurriren kann.

Ueber die Frage wegen Trennung solcher Schulen, die mehreren Orten angehören, über die Aufhebung bestehender und Er=

richtung neuer Schulen entscheidet die Oberschulbehörde; allein die Anträge darüber müßen von den Localbehörden nicht bloß durch die Schulaufsichtsstellen, sondern auch durch die administrativen Staatsbehörden, d. h. durch die Bezirksämter und Kreisregierungen an die Oberschulbehörde gebracht werden. Die öffentlichen Schulen sind in der Regel nur Confessionsschulen. Wo zur Zeit der Erscheinung des Schulgesetzes (1835) in einer Gemeinde bereits Schulen beider christlichen Confessionen bestanden, da muß die politische Gemeinde beide erhalten und kann dazu in den vorgesehenen Fällen den geordneten Staatszuschuß verlangen. Dagegen hat die politische Gemeinde und der Staat keine Verbindlichkeit, wenn ein Confessionsteil die Kosten seiner Schule selbst zu tragen im Stande ist. Sonst haben die Kinder der confessionellen Minderheit die Ortsschule zu besuchen und sich ihren Religionsunterricht selbst zu besorgen. Die Privatlehranstalten aber können allerdings confessionell gemischt sein. Ihr confessioneller Charakter entscheidet sich nicht nach der Confession des Vorstehers oder Unternehmers, sondern nach dem Religionsunterricht, der in der Anstalt gegeben wird. Wird von Geistlichen beider christlichen Confessionen Religionsunterricht erteilt, so ist die Anstalt eine gemischte.

Die nächste Aufsichtsbehörde der Schule ist der Schulinspector. Dieser ist der Pfarrer, oder wo mehrere Pfarrer in einer Schulgemeinde stehen, ein auf sechs Jahre von der Oberschulbehörde ernannter Pfarrer. Er hat die genaue Beobachtung aller auf Lehrplan und Schulordnung bezüglichen Vorschriften, die ganze Haltung der Schule, die Dienstführung und den Lebenswandel der Lehrer zu überwachen. Er muß die Schule so oft besuchen, als das Interesse der Schule es erfordert und seine übrigen Dienstgeschäfte es erlauben. Dem Schulinspector steht zur Seite der Schulvorstand. Er besteht außer dem Schulinspector, der den Vorsitz führt, aus dem Bürgermeister, selbst wenn dieser anderer Confession ist, und aus sämmtlichen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, welcher bei den Katholiken Stiftungsrat, bei den Protestanten Kirchengemeinderat heißt. Sind an einer Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt, so sind diese, weil alle Mitglieder des Kirchengemeinderates,

auch alle Mitglieder des Schulvorstandes. Zum Wirkungskreis des Schulvorstandes gehört die Aufsicht über den Vollzug der Gesetze und Verordnungen, die das Volksschulwesen betreffen, die Sorge für zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, für Anschaffung der Schulgerätschaften, Unterhaltung der Schulgebäude, für den fleißigen Schulbesuch der Kinder, die Erledigung von Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit Bürgern, soweit gütliche Vermittlung möglich ist, Verbeßerungsvorschläge jeder Art. Die Lehrer wohnen den Sitzungen des Schulvorstandes bei, so oft nicht über ihre Person und Dienstführung verhandelt wird; sie haben aber kein Stimmrecht.

Es fallen die Schulbezirke mit der Abgrenzung der Bezirksämter zusammen, welche in einem großen Teil des Landes eine andere ist, als die Abgrenzung der Decanate. Für die Schulen eines jeden Amtsbezirkes, soweit sie einer Confession gehören, wird von der Oberschulbehörde je auf sechs Jahre ein Pfarrer des Bezirks zum Bezirksschulvisitator ernannt.

Die Oberschulbehörde für die Volksschulen der beiden christlichen Confessionen sind die beiden Oberkirchenräte. Diese Oberschulbehörde hat die oberste Leitung des ganzen Volksschulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Ortsaufsichtsbehörden und die Lehrer. Sie recipirt die Schulcandidaten, erneunt, versetzt, bestraft, entläßt, pensionirt die Schullehrer. Allein diese Stellung der Oberschulbehörde ist doch wieder wesentlich beschränkt. Alle allgemeinen Verordnungen, besonders über Einführung neuer Schulbücher, müßen vor das Ministerium des Innern gebracht werden. Neben den Oberschulbehörden besteht auch noch eine Oberschulconferenz. Sie ist aus zwei geistlichen Mitgliedern der beiden Oberkirchenräte und aus zwei weiteren praktischen Schulmännern zusammengesetzt. Diese Behörde hat die Beratung und den Entwurf aller allgemeinen Schulverordnungen zur Vorlage an das Ministerium des Innern, die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrerseminarien in Beziehung auf den Unterricht, die Concessionirung und Leitung gemischter Schulen. Während in diesen Fällen die Oberschulconferenz selbständig entscheidet, haben noch in einer Reihe von Fällen die Oberschulbehörden die gut-

achtliche Aeußerung der Oberschulconferenz einzuholen. Dieses ist unter anderem namentlich auch dann der Fall, wenn in der Oberschulbehörde sich eine Meinungsverschiedenheit oder irgend ein Zweifel über eine allgemeine Frage ergiebt. Eine solche gutachtliche Aeußerung der Oberschulconferenz muß aber von der Oberschulbehörde entweder als maßgebend angenommen oder die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Classeneinteilung der Schulen ist durch Verordnungen ziemlich genau bestimmt.

Diese werden in drei Classen eingeteilt, so daß in jeder Classe Knaben und Mädchen beisammen sitzen.

Für die größeren Städte ist es erlaubt, auch Schulen mit erweitertem Lehrplan zu errichten, d. h. solche, in welchen jede einzelne Classe nicht bloß drei, sondern fünf tägliche Unterrichtsstunden hat und dabei nicht bloß die gewöhnlichen Unterrichtsgegenstände auf eine höhere Stufe gebracht werden, sondern insbesondere den sogenannten Nebenfächern eine größere Sorgfalt zugewendet wird. Es giebt Städte, in welchen solche Volksschulen mit erweitertem Lehrplan neben einfachen bestehen, eine I. und II. Stadtschule, so daß die Schüler der ersten gegen ein höheres Schulgeld um ein Ziemliches weiter geführt werden, als die der zweiten gegen ein geringeres. So ist es z. B. in Karlsruhe. Es giebt andere Städte, wo nur eine erweiterte Volksschule besteht. So ist es z. B. in Heidelberg. Wenn eine Gemeinde eine Schule mit erweitertem Lehrplan haben will, so hat sie allein die Mittel für diese Erweiterung aufzubringen, darf dann aber auch, wenn neben der erweiterten noch eine einfache besteht, das Schulgeld über das sonst bestehende Maximum von 4 fl. hinaus erhöhen. Es dürfen aber nie mehr als 70 Schüler zu gleicher Zeit von einem Lehrer unterrichtet werden — eine Festsetzung, welche bei Schulen mit erweitertem Lehrplan sich nicht immer ganz streng einhalten läßt. Die Lehrpläne solcher gehobenen Schulen müßen der Oberschulbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Unterrichtsgegenstände der Volksschule sind alle allgemein verbindlich, d. h. jeder Schüler muß alle Stunden der Volksschule besuchen. Die einzige Ausnahme besteht für die einzelnen

Kinder der einen Confession, welche die Volksschule der andern Confession besuchen, weil es im Orte keine Volksschule ihrer Confession giebt.

Der Religionsunterricht teilt sich zwischen Pfarrer und Schullehrer, so daß der erstere die erklärenden Katechesen zu besorgen, der letztere die biblische Geschichte und den ganzen Memorirstoff als seinen Anteil zu betrachten hat. Der Memorirstoff beschränkt sich in den katholischen Schulen auf den Diöcesankatechismus, die kirchlichen und häuslichen, auf besondere Tages- und Jahreszeiten festgesetzten Gebete und die gebräuchlichen kirchlichen Gesänge. In protestantischen Schulen ist der Memorirstoff genau vorgezeichnet. Der von der Generalsynode 1855 angenommene Katechismus muß ganz auswendig gelernt werden, aber nicht so, daß in jeder Classe ein Stück gelernt wird, sondern so, daß in jeder Classe der Katechismus von Anfang bis zu Ende durchgegangen wird, aber zuerst nur leichtere biblische Sprüche, dann schwerere Sprüche und leichtere Katechismussätze, erst in der oberen Classe die schwereren Katechismussätze gelernt werden. Doch soll auf jeder Stufe die Systematik des Katechismus bemerkt und jeder Satz oder Spruch unter die gehörige Rubrik untergebracht und in jeder Classe das in allen früheren Classen Gelernte wiederholt werden. Was die Lieder aus dem Gesangbuch betrifft, so sind, um der falschen Auswahl und dem Zweifel zu begegnen, Lieder bezeichnet, die auswendig gelernt werden sollen, und zwar für die unterste 6, für die mittlere 12, für die oberste 24. Auf jeder Stufe sollen die früheren Lieder wiederholt werden. Am Ende seines Schullebens soll also das Gedächtnis eines jeden Schülers fest und sicher besitzen den ganzen Katechismus mit den biblischen Sprüchen und 42 der schönsten Lieder des kirchlichen Liederschatzes. Auch was für Abschnitte der heiligen Schrift neben und nach der eingeführten biblischen Geschichte gelesen werden sollen, ist genau bezeichnet. Es sind historische Abschnitte, Stellen aus Psalmen, messianische Prophetenstellen, Teile der apostolischen Briefe. Der Pfarrer soll außer der Beaufsichtigung und Leitung den ganzen Religionsunterricht in der obersten Classe erteilen. Die abschließende, mehr systematisirende Zusammenfassung des ganzen Unterrichtes ist seine

Aufgabe. Die Schulandacht besteht in protestantischen Schulen darin, daß der Unterricht jedesmal mit Gesang und Gebet eröffnet und beschloßen wird; die Gebete werden entweder von den Schülern gesprochen, dann sind es gewöhnlich die dem Katechismus angehängten, oder von den Lehrern, dann sind sie aus verschiedenen Sammlungen, öfters aus der bekannten Calwer Sammlung genommen, zuweilen auch frei gesprochene. In katholischen Schulen giebt es hin und wieder besondere Schulgottesdienste. Zum Kirchenbesuch und zur Unterstützung des Kirchengesangs werden die Schüler regelmäßig angehalten. Die kirchlichen Katechisationen jedoch, denen sie auch anwohnen, werden nicht mit den Schulkindern, sondern mit der der Schule bereits entlaßenen Jugend gehalten. Für den deutschen Sprachunterricht sind die Sprach- und Lesebücher vom Seminardirector Professor Stern in Karlsruhe in allen evangelischen Schulen eingeführt. Allein als Lesebuch für die oberen Classen, besonders der erweiterten Stadtschulen, haben sich auch die Lebensbilder von Petermann und drei andern sächsischen Schulmännern mannigfach Eingang verschafft. Ueberall wird ziemlich viel Grammatik getrieben; aber über grammatische Grundanschauungen und Nomenclatur hat man sich nicht geeinigt. Der katholische Oberkirchenrat hat für die katholischen Schulen eine grammatische Nomenclatur angeordnet, allein damit ist nicht alle Uneinigkeit gehoben. Die Uneinigkeit greift tiefer. Sie liegt in der Verschiedenheit der grammatischen Grundanschauungen und der größeren oder geringeren Sprachbildung der Lehrer. In den evangelischen Schulen liegt die grammatische Anschauungs- und Ausdrucksweise, welche Stern in seinen Schulbüchern und in seinem Unterricht befolgt, doch noch mannigfach im Kampfe mit älteren und neueren. Es herrscht auf diesem Gebiete noch große Verwirrung.

Schuldiarien soll der Schulinspector als solcher und der Pfarrer als solcher führen. Der Schulinspector soll in seinem Diarium jeden seiner Schulbesuche bemerken, er soll darin aufschreiben, wie er die Schule gefunden, was er für Bemerkungen gemacht, welche Anordnungen er getroffen habe. Diese Schulinspectionsdiarien werden fast überall wirklich geführt und bei der

Visitation in originali vorgelegt. Die Lehrer haben außer den Versäumnislisten keine Diarien zu führen.

Das Prüfungswesen der Volksschulen ist in Baden sehr reich gegliedert. Außerdem daß der Bezirksschulvisitator jede Schule seines Bezirks von Zeit zu Zeit unangesagt besuchen soll, um sich von ihrem Zustand eine bestimmte Anschauung zu verschaffen, sollen in jeder Schule jährlich zwei Prüfungen stattfinden, eine kleinere am Schluß des Sommersemesters, eine größere um Ostern am Schluß des Schuljahres. Zu kleineren sollen bloß die Mitglieder des politischen Gemeinderates eingeladen und alle Gemeindeglieder, die sich dafür interessiren, zugelaßen werden. Diese beiden Prüfungen hält der Schulinspector. Ueber den Befund der größeren Prüfung, über die am Schluß derselben gehaltene Schulvorstandsitzung, über die Verhandlung des Schulinspectors mit dem Lehrer soll ein Protokoll aufgenommen und dieses nebst einem ausführlichen Bericht des Schulvorstandes über den ganzen Zustand der Schule dem Bezirksschulvisitator vorgelegt werden, welcher den Bescheid erteilt. — Alle zwei Jahre wird jede Schule durch den Bezirksschulvisitator visitirt. Fällt diese Prüfung in die Nähe von Ostern, so fällt dafür die Prüfung durch den Schulinspector aus. Der Visitator soll nach vorheriger Besprechung mit Pfarrer und Bürgermeister über den Gesammtzustand der Schule den Lehrer und im Religionsunterrichte auch den Pfarrer prüfen laßen, sich dann durch eigene Fragen und Aufgaben, besonders durch schriftliche Aufsätze, welche während der Prüfung zu fertigen sind, überzeugen, ob das vorgeschriebene Ziel erreicht oder überschritten ist. Besonders soll der religiös-sittliche Zustand der Schule, die Person und das Benehmen des Lehrers in und außer dem Dienst, das Verhalten des Pfarrers als Pfarrer und als Schulinspector, die Führung der Diarien und der Protokolle des Schulvorstandes Gegenstand seiner genauen Nachforschung sein. Zum Schluß vernimmt der Visitator einzeln den Inspector, den Schulvorstand, die einzelnen Lehrer, hört ihre Beschwerden, Wünsche, etwaige Streitigkeiten an, entscheidet, soweit es seine Competenz nicht übersteigt, oder berichtet besonders an die competente Behörde. Ueber die ganze Visitation nimmt der Visitator ein Protokoll auf, um dieses,

sowie sämmtliche im Laufe des Jahres entstandene Protokolle und Bescheide nebst einer statistischen Tabelle der Oberschulbehörde vorzulegen. — Aber damit ist des Visitirens noch nicht genug. In der Regel alle vier Jahre soll jeder Schulbezirk durch einen Commissär der Oberschulbehörde visitirt werden. Der Commissär erscheint ohne vorherige Anmeldung im Bezirk, visitirt zuerst die Registratur des Bezirksschulvisitators und vernimmt ihn über seine Dienstführung. Dann benimmt er sich mit dem Bezirksbeamten. Nach Maßgabe der auf diesem Wege eingezogenen Erkundigungen und nach dem, was der Commissär aus den Protokollen und Bescheiden weiß, die der Behörde zugegangen sind, wählt er die Gemeinden des Bezirks aus, deren Schulen er persönlich besuchen will. Er kann zu diesen Besuchen, wenn er will, den Bezirksschulvisitator beiziehen. Die eigentliche Prüfung in der Schule soll nur so lange fortgesetzt werden, als es nötig ist, um ein Bild von dem Stand der Schule und der Lehrfähigkeit des Lehrers zu gewinnen; es brauchen nicht alle Lehrgegenstände durchgeprüft zu werden. Dagegen ist das Verhalten der Lehrer in sittlicher, kirchlicher und politischer Hinsicht, die Stellung und Wirksamkeit des Pfarrers als Schulinspectors und Religionslehrers, der Stand der ökonomischen Verhältnisse der Schule und der Zustand des Schulhauses bei dieser Visitation das Hauptaugenmerk. Zum Schluß werden wieder alle Personen, welche an der Schule eine Stellung haben, einzeln vernommen. Der Commissär führt ein Tagebuch, welches er mit seinen Anträgen der Behörde vorlegt, der Bescheid erfolgt von dieser.

Die Schuldisciplin erstreckt sich nur auf das Verhalten der Schüler in der Schule und auf dem Schulwege. Wegen anderer Vergehen sollen die Schüler nur bei erwiesener Vernachläßigung der Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger mit Schulstrafen belegt werden. Regeln über das Verhalten der Kinder auf dem Schulwege und in der Schule werden im Anfang des Schuljahres verlesen und bleiben das ganze Jahr im Schulzimmer angeschlagen. Die Schulstrafen sind Verweis, Setzung und Stellung an einen besonderen Platz, Zurückbehaltung in der Schule mit Aufsicht und Beschäftigung, ausnahmsweise mäßige Züchtigung mit der Rute

auf die Hand. So die Verordnung; in der Praxis hat sich sehr häufig noch Einsperrung und körperliche Züchtigung in etwas ausgedehnter und schärferer Weise als unumgänglich nötig ausgewiesen und erhalten. Prämien werden nur ausnahmsweise da noch gegeben, wo besondere Stiftungen dazu vorhanden sind; das Schulgesetz will sie nicht.

Die Lehrer teilen sich in Hauptlehrer und Unterlehrer. Ist an einer Schule nur ein Lehrer, so ist dieser ein Hauptlehrer; bei zweien und dreien ist einer ein Unterlehrer; bei vier und mehreren Lehrern sind zwei Unterlehrer. Ausnahmsweise dürfen bei größern Schulen statt eines Hauptlehrers aus dem für diesen bestimmten Gehalt mehrere Unterlehrer angestellt werden, doch muß wenigstens ein Hauptlehrer beigegeben werden, der aus was immer für einem Grunde zur guten Versehung seines Dienstes nicht tauglich ist. Sie werden nicht von dem Lehrer angenommen, sondern von der Behörde bestellt und wieder entlaßen.

Die Anzal der Schulcandidaten ist kaum genügend; sie kommen gröstenteils aus dem Lehrerstand, dem niederen Bürger- und ärmeren Bauernstand. Akademisch gebildete Lehrer giebt es an der eigentlichen Volksschule nicht.

Für die Fortbildung der Lehrer bestehen folgende Einrichtungen: In jedem Visitaturbezirk muß ein Leseverein unter der Aufsicht des Visitators bestehen. Alle Unterlehrer und Schulcandidaten, welche noch nicht über zehn Jahre recipirt sind, müßen vierteljährlich dem Visitator Aufsätze liefern, deren Themen er bestimmt. Außerdem soll der Visitator die Lehrer seines Bezirks in kleinen Abteilungen zu Conferenzen versammeln, so daß alle zwei Jahre sämmtliche Lehrer des Bezirks zu diesen Conferenzen berufen werden. Der Zweck dieser Conferenzen ist „Anleitung der Lehrer zu gedeihlicher Erfüllung ihrer Amtspflichten, Weckung und Hebung des Interesses für ihren Beruf und Aneiferung zur Fortbildung in demselben“. Wie diese Zwecke erreicht werden sollen, ist nicht angegeben. In den meisten dieser Conferenzen wird noch dieselbe Weise befolgt, wie sie bei den früheren Schulconventen vorgeschrieben war. Diese Schulconvente, in welchen alle Lehrer eines Bezirkes mit vielen Inspectoren unter dem Vorsitz des Visi-

tators und in Anwesenheit eines Beamten zusammentraten, wurden i. J. 1851 aufgehoben, weil man gefunden zu haben glaubte, „daß sie eher geeignet waren, dem Dünkel so vieler Lehrer fortwährend Nahrung zu geben". Es werden in diesen Conferenzen Lehrproben über gewisse vom Visitator bezeichnete Unterrichtsteile gegeben, Aufsätze der Lehrer über Themen aus dem Schulleben vorgelesen und beides von den Lehrern und dem Visitator prüfend und beurteilend besprochen. Ein Protokoll darf natürlich nicht fehlen. Die Anstellung als Hauptlehrer erfolgt durch die Oberschulbehörde; wo Patrone sind, haben diese ihre Vorgeschlagenen jenen zu präsentiren. Im Durchschnitt erfolgt diese Anstellung im 27. bis 30. Lebensjahre. In Städten bleiben aber die Unterlehrer oft bis in ein höheres Alter, weil sie da manchen Nebenverdienst finden und des Stadtlebens gewohnt nicht gern aufs Land gehen. Eine Concurrenz der Kirchenbehörden bei dieser Anstellung kann es bei Protestanten nicht geben wegen des Zusammenfallens der Kirchen- und Schulbehörden; bei den Katholiken wird mehr als eine Concurrenz für die Bischöfe angestrebt, allein bis jetzt ist noch nichts erreicht. Ist ein Lehrer als Hauptlehrer angestellt, so kann er während der ersten fünf Jahre seines Dienstes ohne Angabe von Gründen ohne Ruhegehalt entlaßen werden. Nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre als Hauptlehrer wird er ohne Ruhegehalt entlaßen, wenn er wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Corrections- und Arbeitshausstrafe verurteilt ist, und wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verführt hat. Er kann ohne Ruhegehalt entlaßen werden, wenn er zu einer mehr als vierwöchentlichen körperlichen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, wenn er durch unsittliche Handlungen öffentlich Aergernis gegeben hat, wenn er Schulkinder grob mishandelt hat, überhaupt wegen unwürdigen Betragens. Er kann nur nach einem vergeblichen Beßerungsversuch — mündlicher zu Protokoll genommener Verweis vor dem Bezirksbeamten und Bezirksschulvisitator — ohne Ruhegehalt entlaßen werden wegen Unverträglichkeit, Ungehorsam, Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, unordentlichen Lebenswandels. Statt des Beßerungsversuches kann auch eine Versetzung auf eine geringere Stelle beschloßen und im Falle der

Entlaßung ein Notdurftsgehalt verwilligt werden. Versetzungen der Lehrer auf Stellen der gleichen Classe ohne Verringerung des fixen Gehaltes finden ohne Beschränkung statt, doch gegen den Willen des Lehrers nur nach Anhörung des Patrons, des Schulvorstandes und des Gemeinderates.

In Hinsicht der Besoldungen besteht ein Gehaltsminimum, bis auf welches jede Schulstelle gebracht werden muß. Sämmtliche Schulstellen sind in vier Classen gebracht je nach der Einwohnerzal des Orts, in welchem der Lehrer wohnt. Zur ersten (niedrigsten) Classe gehören die Schulstellen in Orten unter 500 Seelen, zur zweiten die in Orten bis auf 1500 Seelen, zur dritten die in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Stadtgemeinden bis zu 3000 Seelen.

Nach diesen vier Classen sind die Minima der fixen Gehalte I. 175, II. 200, III. 250, IV. 350 fl. Sind an einer Schule drei Hauptlehrer angestellt, so hat der erste derselben außerdem ein Präzipuum von 40 fl.; sind vier oder mehrere Lehrer an einer Schule, so hat der erste ein Präzipuum von 60 fl., der zweite von 40 fl. Bei der Berechnung dieser Gehalte werden die Naturalbezüge der Schulpfründe zu 5/6 der Steuerperäquationspreise und der reine Genußwert der Nutzungsgüter zu 3 % ihrer Steueranschläge angenommen. Eine Dienstwohnung hat jeder Hauptlehrer anzusprechen; wo mehrere Hauptlehrer an einer Schule stehen, ist nur einer berechtigt, die Dienstwohnung in natura anzusprechen, den übrigen können dafür Vergütungen gegeben werden, welche in Orten der ersten und zweiten Classe auf 40, in denen dritter Classe auf 60, in den Städten vierter Classe auf 75, in den vier größten Städten, Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg zu 100 fl. angeschlagen sind. Außerdem bezieht der Lehrer das Schulgeld aus der Gemeindekasse. Sind mehrere Lehrer an einer Schule, so wird das Gesammtschulgeld unter sie gleich verteilt. Allein nur die Teile, welche die Hauptlehrer betreffen, werden diesen wirklich ausbezalt; die Teile, welche die Unterlehrer treffen, bilden ein Mittel, durch welches die Oberschulbehörde auf Antrag des Schulvorstandes einzelne Hauptlehrer oder schon längere Zeit dienende Unterlehrer, aber beide nur an derselben Schule, belohnen

kann. Diese Mittel sind nicht unbedeutend. Z. B. an der evangelischen Volksschule in Heidelberg arbeiten sechs Hauptlehrer und zwei Unterlehrer. Die ungefähr 700 Kinder der Schule bezalen à 3 fl. jährlich 2100 fl., davon fallen $^2/_8$ auf die Unterlehrer mit mehr als 500 fl. Diese Summe hat also die Oberschulbehörde jährlich ganz frei unter die Hauptlehrer zu verteilen. — Ein Unterlehrer erhält einen jährlichen Gehalt von 45 fl., dazu freie Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung bei einem Hauptlehrer, dessen Aufsicht er unterstellt ist. Diese Leistungen zusammen sind in der ersten und zweiten Classe zu 90 fl., in der dritten zu 105 fl., in der vierten zu 115 fl., in den vier grösten Städten zu 150 fl. angeschlagen. Diesen Betrag erhält der Hauptlehrer, welcher den Unterlehrer verköstigt, oder in einzelnen vom Schulvorstande zu concessionirenden Fällen der Unterlehrer selbst zu eigener Verköstigung. Von den 582 Hauptlehrerstellen der evangelischen Landesteile gehören der I. Classe 195, der II. 277, der III. 68 und der IV. 42 Stellen an. Von den 1338 katholischen gehören 596 der I, 540 der II., 154 der III. und 48 der IV. Classe an.

Die Lehrer sind nicht befugt, Nebenämter zu übernehmen ohne Ermächtigung der Oberschulbehörde. Stiftungsactuare sind sie oft; Ratschreiber zu sein, wird ihnen sehr erschwert, aber die Notwendigkeit ist stärker, als die Absicht der Behörden; factisch sind auf dem Lande viele Schullehrer zugleich Ratschreiber, hin und wieder wird ihnen auch die Uebernahme des Accisenamtes gestattet. Die Schullehrer bedürfen keines Ortsbürgerrechtes, sie sind, wie die Staatsdiener und Pfarrer, staatsbürgerliche Einwohner des Ortes, in welchem sie angestellt sind. Ihre Kinder haben da das angeborene Ortsbürgerrecht. Die Lehrer sind von persönlichen Lasten befreit und tragen zu den Gemeindebedürfnissen nur im Verhältnis des die Congrua übersteigenden Einkommenteiles bei; die Congrua für den Schuldienst sind auf 400 fl. bestimmt. Der Classensteuer an den Staat sind die Lehrer, wie die Staatsdiener und Pfarrer, mit ihrem ganzen Einkommen unterworfen. Wird ein Lehrer dienstuntauglich, so wird er mit Ruhegehalt pensionirt. Geschieht dies erst nach dem vierzigsten Dienstjahre, so erhält er als Ruhegehalt den ganzen gesetzlichen Betrag seines Gehaltes

nebst Anschlag der freien Wohnung. Wer zwischen dem zurückgelegten fünften und zehnten Dienstjahre pensionirt wird, erhält 40 % seines Betrages als Ruhegehalt, und vom elften bis vierzigsten Dienstjahre für jedes weitere Dienstjahr 2 % mehr. Diese Ruhegehalte werden aus einem für jeden Confessionsteil besonders bestehenden Pensions- und Hilfsfonds bezalt, welcher aus hierzu bestimmten Stiftungsfonds, aus den Intercalargefällen erledigter Schulstellen und aus Staatszuschuß gebildet worden ist und erhalten wird. Aus denselben Fonds werden auch die Hilfslehrer besoldet, welche einem Lehrer wegen Krankheit beigegeben werden. Die aus anderen Ursachen beigegebenen hat der Lehrer selbst zu bezalen. Es giebt einen allgemeinen, für beide Confessionsteile gemeinsamen Schullehrer-Witwen- und Waisenfonds. Er ist durch Zusammenwerfung aller Stiftungsfonds entstanden. Jeder Hauptlehrer zalt in diesen Fonds von jedem Gulden seines fixen Einkommens einen Kreuzer, außerdem bei der ersten Anstellung und bei jeder Promotion 6 kr. vom Gulden des ersten Gehaltes oder der Verbeßerung des Gehaltes. Außerdem erhält dieser Fonds noch einen Staatszuschuß von jährlich 10,000 fl. Jede Witwe eines Lehrers oder die an die Stelle der Witwe tretenden Waisen erhalten von dem Todestage des Lehrers an ein Gnadenquartal, außerdem die Witwe einen Witwengehalt und für jedes Kind einen Erziehungsbeitrag, welcher 20 % des Witwengehaltes ausmacht. Sind nur Waisen da und keine Witwe, so erhält jedes Kind einen Nahrungsgehalt, welcher 30 % beträgt von dem, was Witwengehalt und Erziehungsbeitrag zusammen ausmachen würde, wenn die Mutter lebte. Die Größe des Witwengehaltes wird für alle Witwen vollkommen gleich so festgesetzt, daß der Fonds es ertragen und wachsen kann. Gegenwärtig beträgt es 50 fl. jährlich.

Lehrerinnen giebt es an einigen katholischen Stadtschulen. Es sind diese Lehrerinnen teils weltliche, wie z. B. in Heidelberg, teils Ordensschwestern, wie z. B. in Freiburg, Offenburg, Villingen, Breisach. In diesen Städten giebt es außer den Schulen der Ordensschwestern keine Mädchenschulen. Ihre Schulen vertreten nicht bloß die Volksschule, sondern auch die höhere Töchterschule oder das Institut; einige sind mit einem Pensionat verbunden.

Sie sind sehr geschätzt, in dem Grade, daß z. B. in Freiburg, wo doch eine ansehnliche protestantische Gemeinde besteht, keine protestantische Mädchenschule aufkommt, weil auch die Protestanten ihre Kinder in die Schulen der Klosterfrauen senden. Sie kosten den Gemeinden und dem Staat fast gar nichts und fordern für ihre bedeutenden Leistungen ein auffallend geringes Schulgeld. An den evangelischen Volksschulen im engeren Sinne giebt es keine Lehrerinnen.

## XXIX.

## Das Herzogtum Mecklenburg-Schwerin.*)

Schwieriger als in irgend einem anderen deutschen Lande war der Aufbau des Volksschulwesens in Mecklenburg. Denn der Bauer war hier der Leibeigne seines Gutsherrn und der Gutsherr konnte in seinen Dorfschaften fast durchaus willkürlich schalten und walten. Wenn daher die Landesregierung hier ein Volksschulwesen ins Leben rufen wollte, so muste sie sich zunächst darauf beschränken, dieses auf den unter ihrem eignen Patronat stehenden Dörfern, auf den Domänen, zu versuchen, und muste also von den Gebieten des städtischen und ritterschaftlichen Patronats vorläufig ganz absehen.

Die erste dürftige Verordnung, welche die Einrichtung von Dorfschulen befahl, wurde ziemlich spät, nemlich in der Kirchenordnung von 1650 erlaßen. Dieselbe enthielt sehr detaillirte Bestimmungen über die Organisation und Leitung der lateinischen Stadtschulen; dagegen wurde in Betreff der Dorfschulen nur gesagt: „Auf den Dörfern soll der Pastor oder Küster sammt ihren Frauen auch Schule halten und etliche Knaben und Mägdlein im Katechismo, im Gebet, im Lesen, Schreiben und Nähen unterweisen, damit die jungen Leute daselbst nicht

---

*) Hauptquellen: Siggelkow, Handbuch des Meklenb. Kirchen- und Pastoralrechts. Schwerin, 1797; Ackermann Kleine kirchliche Gesetzsamml. zc. Schwerin, 1820; Gesenius, Kirchl. Gesetzsamml., Parchim u. Ludwigslust, 1839.

aufwachsen, wie das unvernünftige Vieh, sondern neben ihrer Arbeit auch Gott dienen mögen, der seine Kirche auch daselbst sammeln will, in welcher er will auch von den jungen Kindern recht erkannt, geehrt und gepriesen werden. Derwegen auch die Pastores auf den Dörfern die Bauersleute und ihre Zuhörer dahin ernstlich ermahnen sollen, daß sie ihre Kinder Gott zu Ehren und zu ihrer eignen Seligkeit in die Schule schicken sollen."

Wie es um jene Zeit in dem Stadtschulwesen Mecklenburgs aussah, mag aus folgendem Auszug aus einem Visitationsprotokoll vom Jahre 1652, die Schule zu Wittenburg betreffend,*) erhellen.

Art. 20.

Von dem rectore und cantore scholae.

1) Wie sie heißen, wer sie berufen und wie lange ein jeglicher in officio gelebet?

2) Was für Jugend ein jeglicher instruirt und wie weit die Jugend, so ein jeglicher informiret, kommen?

3) Ob auch die Schule in gutem Stande sei und die Bürger ihre Kinder fleißig in die Schule schicken?

4) Ob sie auch die Jugend im Catechismo, aller Gottesfurcht, Lesen, Schreiben und der lateinischen Sprache getreulich unterweisen?

NB. Einen Landeskatechismus gab es damals noch nicht.

5) Ob sie auch für sich ein ehrbares gottseliges Leben führen und ihre Stunden in der Schule fleißig abwarten?

6) Ob sie auch ohne Vorwißen der Pastoren für ihre Person ausreisen, oder aus anderen Zufällen die Schularbeit fahren laßen, den Kindern zur Ungebür Urlaub geben, und ob in des Einen Abwesen der Andere seines Collegae Stelle vertrete?

7) Ob auch der Cantor in der Kirche zu rechter Zeit singe geistliche Psalmen, so sich auf die Zeit schicken, auch die Ceremonien in Acht nehme, wie er dieselben allhier gefunden?

---

*) Dasselbe findet sich in dem von Herrn Seminarlehrer C. Wulff zu Ludwigslust redigirten „Meklenb. Schulblatt" Jahrg. 1859, Nr. 6—8 mitgeteilt.

8) Was sie in der Schulen für lectiones treiben und welcher Gestalt sie solche Arbeit verrichten?

9) Ob sie auch unter und gegen einander friedlich leben und mit der disciplin bei der Jugend moderate und gebürend verfahren?

10) Ob auch die Pastores zu gewissen Zeiten und wie oft die Schule besuchen und bei den Kindern die examina anstellen?

11) Was sie für jährliche Besoldungen, item von einem jeglichen Schulkinde alle quartal an Schulgelde und sonsten andern accidentien haben?

12) Ob und von wem sie mit freiem Tische versorgt werden?

13) Ob und welcher Gestalt sie mit freier Wohnung versorgt werden und was in solchen Wohnungen und in der Schulen sie an Tischen, Borten, Stühlen, Bänken, Büchern und anderm Hausrat bei ihrem Antritt empfangen haben?

14) Ob sie sich auch worüber zu beschweren haben?

Ad caput 20.

Examen der Schulcollegen.

Ad art. 1. Bei der Schulen zu Wittenburg sind zwei Collegen, deren einer locum rectoris, der andere locum cantoris vertrete, und heiße Rector scholae: Johannes Krinß, der Cantor: Georg Crüßig (? Crüßpig?).

Der Rector sei bürtig aus der Insel Rügen in Pommern, der Cantor zu Frankfurt a. d. Oder in der Mark Brandenburg, sind beiderseits in J. F. D. Namen von dem jeßigen Hauptmanne Herrn Matthia Behren vociret und der Rector Ein, der Cantor aber neun Jahre auf künftigen Michaelis in Diensten gewesen.

Ad 2. Sie informiren beiderseits einerlei Kinder, sowol Mädchen als Knaben aus dieser Stadt, deren etwa dreie in lingua latina mit informiret werden und nunmehr so weit gekommen sind, daß sie in praeceptis grammaticis informiret werden.

Ad 3. Die Schule sei an Frequenz der Kinder sehr schwach und halten die Leute ihre Kinder nicht fleißig dazu; bei winterlicher Zeit wären etwa 50 Kinder, welche zur Schulen gehalten werden; an Sommertagen würden die Kinder von den Eltern zum Hüten mitgebraucht und kämen gar selten derselben über 30 in die Schule.

Ad 4. Sie unterweisen die Kinder nach ihrem Vermögen im Catechismo, Beten, Lesen, Schreiben, Rechnen und in der lateinischen Sprache.

Ad 5. Sagen Ja; sie warten ihrer Stunden bei Informirung der Jugend fleißig ab und lebten dero Gestalt, daß Niemand über sie zu klagen werde Ursache haben.

Ad 6. Sie reisen nicht ohne Vorwißen der Pastoren aus, geben auch den Kindern zur Ungebür keinen Urlaub, und wenn ja Einer ihres Mittels notwendig auszureisen hätte, vertrete in dessen Abwesen der Andere seines Collegae Stelle; zuweilen würde auch ersucht der eine Pastor, Herr Michael Wulff, daß er die Schularbeit in solchem Falle auf sich nehme.

Ad 7. Sie singen in der Kirche christliche und in diesem Lande gewöhnliche Psalmen und Gesänge, hielten sich auch beim öffentlichen Gottesdienste in alle Wege der löblichen revidirten Kirchenordnung gemäß.

Ad 8. Insgemein treiben sie bei der Jugend den Catechismum und andere Gebete, neben Lesen und Schreiben; sonderlich aber wäre dem Cantori anbefohlen, die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten. — Der Rector aber unterrichte ihrer etliche und die dazu capabel seien, in praeceptis grammaticis latinae linguae und weise ihnen den usum praeceptorum in colloquiis Corderi, Catonis distichis oder in den kleinsten epistolis Ciceronis a Sturmio collectis, fange auch einer seiner discipulorum an, analysin grammaticam zu machen und ein kleines Exercitium zu schreiben.

Ad 9. Sie lebten mit einander in guter friedsamer Einigkeit und hielten nach bestem Vermögen moderatam et decentem disciplinam.

Ad 10. Die Pastores besuchen zuweilen die Schule und kämen etwa um die siebente oder achte Woche einmal herein, um zu vernehmen, wie die Schulkinder unterrichtet werden.

Bishero wären sonsten keine publica examina gehalten worden; und ist ihnen von den Herren Visitatoribus anbefohlen, daß nachgehens sie alle halbe Jahr, als in der Wochen nach Ostern

und nach Michaelis ein Schulexamen anstellen und desfalls vermöge J. F. G. erwartenden Abscheid sich halten sollen.

Ad 11. Der Rector scholae bekomme an jährlicher Besoldung in der summa 38 Mk. und 2 Mk. Lübisch Weingeld, wie auch 1 Mk. Lübisch auf Ostern aus Hans Blüchers zu Lehsen donation, welche Besoldung nach Quartalen ihm gereicht werde, teils aus der Oeconomeyen, teils aus der Kirchen Vorrat, also daß ihm der Oeconomus alle Quartal zale 6 Mk. 22 ßl. Lübisch, die Provisores der Kirchen aber 3 Mk. 4 ßl.

An Deputat bekomme er jährlich vom Fürstlichen Amtshause 1 Drömpt Roggen und 1 Drömpt Malz, welches Korn ihm nach Quartalen auf die vier Zeiten des Jahres gegeben werde.

Wie auch 1 feistes Schwein auf Weihnachten vom Fürstlichen Hause.

Brennholz bekomme er vom Fürstl. Amtshause alle Quartal des Jahres 1 Fuder.

Der Cantor bekomme wegen seiner jährlichen Besoldung an Gelde 20 Mk. und 2 Mk. Lübisch zu Wein, welches ihm ebenmäßig nach den vier Zeiten des Jahres nach advenant gegeben wird, als alle Quartal aus der Oeconomeyen 1 Mk. und aus der Kirchen Einkommen 3 Mk. 4 ßl. und aus der Armen Kasten 1 Mk.

Neben dem bekomme er jährlich auf Ostern aus Hans Blüchers zu Lehsen donation 1 Mk. Lübisch und ist bei dieser Visitation verordnet, daß er alle Quartal aus des Klingebeutels collecta zween Gülden haben solle.

Deputat-Korn habe er nichts.

An Brennholz bekomme er alle Quartal vom Fürstl. Hause 1 Fuder.

An accidentien bekomme er:

Alle Vierteljahr Schulgeld von jedem Kinde, Mädchen oder Knaben, welche in die Schule gehen, 4, 6 oder 8 ßl. Lübisch, welches unter ihnen ad aequales partes geteilt werde und trägt alle Quartal einem jeden etwa 4 Mk.

Wenn Brautmessen gesungen werden, wird einem jeden gegeben von Leuten in der Stadt 12 ßl. Lübisch, von Leuten von den Dörfern aber 8 ßl. Lübisch.

Bei Begräbnissen der Verstorbenen werde ihnen gegeben nach Vermögen und Willen der Leute insgemein von armen und geringen Leuten in der Stadt, wie auch von den Dorfleuten 10 ßl. Lübisch. Wenn vor der Thür gesungen wird, 12 oder 14 ßl. Lübisch, und wenn Leichenpredigten gehalten werden, bei Bürgerleichen 24 ßl. und bei adelichen Leichen $2^1/_2$ Thlr.

Wenn Kinder in die Schule geführt werden, sei bis anhero ihnen 1 ßl. Lübisch gegeben worden. Und haben die Herren Visitatores bei dieser Visitation verordnet, daß sie hernachmals 2 ßl. Lübisch fordern und solche unter sich teilen sollen.

Zu Frage 11, die Besoldung betreffend, bemerkt ein späterer Zusatz am Rande des Protokolls Folgendes:

Der Rector bekommt anjetzo vom hiesigen Hochfürstl. Amte jährlich 1 Drpt. $1^1/_2$ Schffl. Roggen, Wittenburger Maße, und 1 Drpt. $1^1/_2$ Sffl. Malz, als er desselben Jahres gilt. Anstatt eines fetten Schweines 3 Rthlr. An Deputatholz aus dem Dorfe Püttelkow 4 Fuder Hackholz. Von den Oeconomeygeldern 13 Thlr. Von den Kirchengeldern 6 Thlr. 32 ßl. Für Absingung der Passion 24 ßl. An Weingelde 32 ßl. Von 3 Legatis 1 Thl. 23 ßl. 6 pf. Von 150 Thlrn., so der sel. Herr Registrator Rasch legiret, jährlich den halben Teil der Zinsen und der Cantor die andere Hälfte. Von der Stadt an Speisegeldern 10 Thlr. Von einer adelichen Brautmesse 1 Thlr. 16 ßl., von eines Bürgers 12, 16, 24, auch wol 32 ßl., eines Bauern Leiche 16 ßl. Für eine Leiche eines Edelmannes 5 Thlr., welche der Rector und Cantor sich teilen. Für eine Leiche eines Bürgers zum wenigsten 24 ßl., wird ihm eine Leichenpredigt und Parentation gehalten, 1 Thlr. und vor einen jeden Gesang, so von den Angehörigen erwählet wird, 4 ßl. a parte und so überhaupt von einem erwachsenen Menschen, der bereits zum heil. Abendmal gewesen. Für ein Kind 16 ßl., es sei denn, daß ihm eine Parentation gehalten wird und besondere Gesänge erwählt werden. Für eine Leiche eines Bauern empfängt er 16 ßl. und vor jeden Gesang 4 ßl., vor eine Leiche eines Kindes 12 ßl. und vor einen jeden Gesang 2 ßl. An Einspringelgelde (wahrscheinlich das Geld, was entrichtet wird, wenn das Kind zum ersten Mal in die Schule kommt) 1 ßl., wie auch der

Cantor. An Schulgeld quartaliter 4 ßl., wie auch der Cantor. An Privatgeld sollen wir quartaliter von einem jeden Kinde zum wenigsten 24 ßl. haben, aber daran findet sich bei den meisten ein großer Mangel. An Holzgeld alle Winter 4 ßl. und 6 pf. Einheizelgeld. Für Licht 8 ßl.

Der Cantor hat aus dem Hochfürstl. Dorfe Püttelkow jährlich 4 Fuder Holz gleich dem Rector zu heben. Von der Deconomey 2 Thlr.; von der Kirche 6 Thlr. 32 ßl., wegen Absingung der Passion 24 ßl. An Weingelde 32 ßl. Von 3 Legatis 1 Thlr.; von einem Wischdamm aus dem Amtsblock 6 Thlr. Von 150 Thlrn., so der sel. Herr Registrator Rasch legiret, den halben Teil der Zinsen. Für Licht 8 ßl. An Accidentien eben so viel als der Rector. Von der Stadt an Speisegeld 20 Thlr.

12) Ob und von wem sie mit freiem Tische versorgt werden?

Ad 12. Freien Tisch bekommen sie anjetzo nicht, wiewol sie berichten, daß vor diesem zum wenigsten einem der Schulcollegen von der Bürgerschaft solcher gegeben wäre, und sonderlich der Ausschuß von der Bürgerschaft laut vorgezeigtem schriftlichem Gezeugnisse unter J. F. G. Stadtvogts Herrn Zachariä Holsteins Hand und Namen dem Rectori bei seinem Antritt sei angelobt worden, daß sie ihn mit freiem Tische jährlich versorgen oder in dessen Entstehung 10 Thlr. zur Verbeßerung seiner Besoldung zalen wollten, baten, man möchte ihnen behilflich sein, daß der alten Gewohnheit oder der Bürgerschaft eigenem Willkür ein Genüge geschehe.

13) Ob und welcher Gestalt sie mit freier Wohnung versorgt werden und was in solchen Wohnungen und in der Schule sie an Tischen, Borten, Stühlen, Bänken, Büchern und anderm Hausrat bei ihrem Antritt empfangen haben?

Ad 13. Sie wären zwar, alter Gewohnheit nach, mit freien Wohnungen, nemlich mit einer Stube und Kammer in der Schule versorgt, dieweil sie aber beiderseits Ehemänner sein, könnten sie dergestalt mit Weib und Kind in der Schule beide sich nicht behelfen, und wenn sonderlich der Rector eine Viehzucht halte, müße er aus Not sich in der Stadt ein bürgerliches Haus mieten und halten.

Der Cantor aber wohne in der Schule, was auch bei solchen Wohnungen an Tischen, Bänken, Stühlen und anderm Hausrat vorhanden sei, wird das Inventarium der Schule Nachricht geben.

14) Ob sie sich auch worüber zu beschweren haben?

Ad 14. Gravamina der Schulpraeceptorum sind folgende:

1) Der Rector scholae beschwert sich, daß Bürgermeister, Rat und sämmtliche Bürgerschaft bei seinem Antritt jährlich 10 Thlr. zur Verbeßerung seiner Besoldung ihm zu geben zugesagt haben, welches sie nunmehr retractiren, bete, man möchte ihm die hilfliche Hand bieten, daß dem promisso nachgelebt werde.

Darauf die Herren Visitatores mit Bürgermeister, Rat und Ausschuß der Bürgerschaft geredet haben, welche sich endlich erklärt, sie wollten die Vorsehung thun, daß ihm jährlich anstatt des freien Tisches hinfüro bis vor Alles 10 Thlr. unfehlbar gegeben werden.

2) Beide Schulcollegae klagen, daß ihnen zu mehren malen das verdiente Schulgeld vorenthalten und pro privata institutione keine gebürliche satisfaction geleistet werde, auch daß die Kirchen-iurati ihnen ihr gebürendes salarium nicht treulich reichten, noch das gewöhnliche Weingeld geben.

Davon ist ernstlich mit dem Rat und Gemeine geredet, und sind sie von den Herrn Visitatores ermahnt worden, daß sie für ihre Person auch ein jeglicher in der Stadt das gewöhnliche und in diesem protocollo benannte Schulgeld geben müßen, wenn auch Einer oder Andere sein Kind privatim wolle instruiren laßen, wäre billig, daß alle Quartal ein ganzer oder zum wenigsten halber Thlr. für jedes Kindes institution gegeben würde und sollen die iurati dazu gehalten werden, daß den Schulcollegis ihre Gebürnisse zu rechter Zeit nachgehens gegeben werden.

Von Befragung der Bürgermeister, Rats und Aeltesten der Gemeine.

Art. 4. Ob die Schulpräceptores, Organista, Küster und andere Kirchen- und Schulbedienten in ihrem Amte treu und fleißig sein und eines unärgerlichen, ehrbaren Lebens sich befleißigen?

Worauf geantwortet ist:

Ad 4. Die Schuldiener thun ja, ihrer Gelegenheit nach, was sie vermögen, möchten aber wünschen, daß in Lehr und Leben die Kinder ein wenig beßer angehalten würden; führten sonsten für ihre Person ein unärgerliches Leben.

Die Pastores sagen von den Schulcollegen Folgendes:

Es verrichteten die praeceptores in der Schule, wie auch der Organista und Küster ihr Amt ziemlicher Maßen, und hätten sie darüber für ihre Person keine sonder Klage einzubringen, ohne daß sie nicht ungerne sähen, wenn sonderlich Organista und Küster möchten zu gutem Fleiße angemahnet werden.

Inventarium der Schule.

Das Schulgebäude ist von acht Gebinden, vorne her mit Holtach (?Holzdach?) und auf der andern Seite mit Holstern beleget und bewiepet, ist sehr mangelhaft und ziemlich sohlenlos.

An der Schulen eine Thür mit Hespen und Schlößern.

An der Stuben.

Eine Thür mit Hespen, Haken, Klinke, Krampe und Schloß.

In dieser Stube ein repositorium von zwei Böhrten.

u. s. w. bietet kein besonderes Interesse.

Auf die Visitation erfolgte folgender

Fürstl. Abscheid.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich,

u. s. w. u. s. w.

(der die Schule betreffende Abschnitt):

30) Das Schulwesen soll von einem jeden ihren Kindern und Nachkommen zu Nutze und Gedeihen Leibes und der Seelen, auch ihnen selbst zum unsterblichen Ruhm wol in Acht genommen, befördert und in Aufnahme gebracht werden, und wollen Wir, daß die praeceptores der Schulen, Rector und Cantor treulich und fleißig ihres Dienstes abwarten, an den Kindern nichts versäumen, sondern mit höchstem und bestem Fleiße die liebe Jugend in aller Gottesfurcht und christlicher Zucht wol helfen erziehen, ihnen den Catechismum Dr. Martini Lutheri fein bekannt machen, zum Beten, Lesen, Schreiben und Rechnen sie emsig gehalten und da etliche ingenia darunter sein, welche zu der lateinischen und grie-

chischen Sprache, auch andern Künsten können unterrichtet werden, und Lust dazu haben, sollen sie solche nicht versäumen, sondern mit allem Fleiß in praeceptis grammaticis und bonis autoribus sie fleißig unterrichten, auch in scribenda analysi und exercitiis styli sie exerciren.

31) Auch sollen die praeceptores scholae auf der ihnen anbefohlenen Kinder Sitten und Leben ein wachendes Auge haben und zu aller Zucht und Ehrerbietigkeit gegen andere Leute sie anweisen, unterrichten und alle Bosheit an ihnen gebürlich strafen.

32) Im Gleichen sollen die praeceptores auf die pronunciation im Reden der Kinder ein fleißiges Anmerken haben und darauf sehen, daß die liebe Jugend im Beten, recitiren ihrer Lectionen und gemeinen Reden fein klar, reinlich und deutlich im Reden und Sprechen pronunciren lerne.

33) Auch sollen selbige praeceptores scholae in ihren Amtsgeschäften, sowol in Kirchen- als Schulwesen nichts versäumen, ihrer Arbeit zu gewöhnlicher und verordneter Zeit und Stunde fleißig warten und ohne der Pastoren Vorwißen und Belieben, auch ohne dringende höchste Not keine Stunde in Amtsgeschäften versäumen. Und da ja wegen Leibesschwachheiten und anderen vorfallenden Geschäften eines ihres Mittels von solcher Arbeit möchte zuweilen abgehalten werden, soll er dennoch die Vorsehung thun, daß in der Zeit durch seinen Collegen und bestem Vermögen nach des Abwesenden Stelle ersetzt und dessen obliegende Arbeit verrichtet werde.

34) Und damit solche Arbeit bei der Schule desto beßer möge von Statten gehen, so sollen die Pastores darauf fleißige Obacht haben, deren einer um den andern wöchentlich zum wenigsten ein- oder zweimal in die Schule gehen, alle Beschaffenheit der praeceptorum und der Kinder vernehmen, auf der Jugend information, auch dero Sitten und Wandel ein wachendes Auge haben, und wenn Mängel befindlich sind, solche, so viel sie mögen, corrigiren und ändern, in nötigen Fällen Unsers Superintendentis Rat und auch Gutachten darinnen vernehmen, welcher auch in den Dingen, da es von Nöten sein würde, Unsere Hülfe und Meinung darüber unterthänig würde erfordern.

35) Die Bürger sollen ihre Kinder fleißig zur Schule halten, Gottes Gnade desfalls demütig und mit Dankbarkeit erkennen und die liebe Jugend so wenig bei guten Sommer= als herben Wintertagen aus der Schule nehmen und ihnen diese Gnade Gottes zu guter Zucht und Unterrichtung in Gottesfurcht, Künsten und Sprachen, außer höchster Not und erheblichsten Ursachen nicht entziehen, noch sie davon abhalten.

36) Auch sollen alle halbe Jahr, nemlich vierzehn Tage nach Ostern und vierzehn Tage nach Michaelis examina publica bei den Schulkindern angestellt und denen mit beizuwohnen, nebst den Pastoren, Bürgermeister, Gericht und Rat, wie auch die vornehmsten Bürger allemal durch den Rectorem scholae schriftlich oder durch einen Knaben in des Schulrectors Namen mündlich invitiret und gefordert werden.

37) Wenn denn männiglichen bekannt und wißend ist, daß Kinder recht unterrichten und wol erziehen, keine geringe Mühe und Arbeit, sondern ein gar mühselig Werk sei und dennoch wegen Geringfügigkeit der Einkommen, so zu Unterhaltung der Kirchen= und Schuldiener verordnet, die jährlichen salaria der Schuldiener an ihnen selbst sehr geringe sein:

Als wollen Wir, daß jedermänniglich derofelben Arbeit und angewandten treuen Fleiß erkenne, ihnen mit aller Willfährigkeit und Hilfe nach Vermögen beispringe, die gewöhnlichen accidentia und sonderlich das verordnete Schulgeld alle Quartal gebür= und unverzüglich gebe. Sollte es wider Verhoffen geschehen, daß deswegen einiger Mangel sich ereignet und das Schulgeld nicht zu rechter Zeit ausgegeben würde, sollen die collegae scholae solches Unserm Stadtvogte berichten, welcher ihnen alsdann auf angestellte Klage die Hand bieten und zu richtiger Auszalung des Schulgeldes behilflich sein und Beförderung thun soll.

38) Der Organist und Küster sollen zu aller Zeit und in aller Gebür nicht allein ihres Dienstes getreulich abwarten, sondern auch ein nüchternes, mäßiges, ordentliches und unärgerliches Leben führen, und ihrer Niemand ohne Vorwißen und Willen der Pastorum aus der Stadt verreisen und ihre Amtsgeschäfte anstehen laßen, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade zu vermeiden und ihres

Dienstes gesichert zu sein; und soll der Organista die Orgel, wie auch der Küster allen Kirchen ornat, den Seiger (d. h. Zeiger) und die Glocken wol in Acht nehmen, Niemand dabei verstatten, ohne welcher Amts halber dazu requiriret und gefordert wird; wenn auch ein erweislicher Schade durch ihre Verwahrlosung dazu kommen sollte, sollen sie dafür gehalten sein und selbigen ersetzen." —

Der Küster und der Organist waren zur Zeit jener Visitation noch nicht Schulmeister. Dagegen erhellt aus einem Visitationsprotokoll von 1704, daß der Küster inzwischen zum Schulmeister geworden war.

Die ersten bestimmteren Verordnungen über das Dorfschulwesen erschienen vom Jahre 1685 an. In diesem Jahre erließ nemlich Herzog Christian Ludwig zu Schwerin ein Edict, worin allen Hausvätern und Hausmüttern des Schweriner Landes ernstlich befohlen wurde, ihre Kinder wenigstens zur Winterszeit zur Schule zu schicken. Allein das Edict des Herzogs wurde so schlecht befolgt, daß sich derselbe schon im folgenden Jahre veranlaßt sah, eine zweite Verordnung zu publiziren, worin die Versäumung der Schule mit namhaften Strafen bedroht wurde. Zwei Jahre später (18. September 1688) erließ der Herzog eine neue Verfügung, worin gleichzeitig der Besuch der kirchlichen Katechisationen für Alt und Jung und der Besuch der Schulen eingeschärft wurde. Auch wurde den Pfarrern aufgegeben, die Schulen fleißig zu visitiren und an die geistlichen Oberen vierteljährlich einzuberichten, welche biblischen Geschichten und welche Abschnitte des Katechismus am Sonntage in den Katechisationen und in der Woche in der Schule getrieben wären. Herzog Friedrich Wilhelm, der nach seines Oheims Christian Ludwig Tode (1692) zur Regierung kam, wiederholte und bestätigte durch Edict vom 28. September 1694 die von demselben in Betreff des Schulwesens erlaßenen Bestimmungen und befahl, daß jedes Kind von Michaelis bis Ostern ununterbrochen „im Lesen und Erlernung der Gebete und biblischen Sprüche und Psalmen und Gesängen unterrichtet werden sollte". Allein weder hierdurch noch durch die im Jahre 1718 unter dem 15. Febr. von dem Herzoge Karl Leopold befohlene Einführung des eben ausgearbeiteten Mecklenburger

Katechismus konnte dem noch immer im traurigsten Zustande darnieder liegenden Schulwesen aufgeholfen werden. Erst nachdem am 18. April 1755 der Rostockische Landesgrundvergleich, der für die Geschichte Meklenburgs den Anfang einer neuen Periode begründete, zu Stande gekommen war, gelang es der unermüdlichen Thätigkeit des Herzogs Friedrich (seit 1756), auch für die Geschichte des Volksschulwesens des Landes einen neuen Anfang zu schaffen. Noch in demselben Jahre 1756 erließ nemlich Herzog Friedrich eine Verordnung, welche gebot, daß alle Kinder vom sechsten Jahre an schulpflichtig sein und so lange die Schule besuchen sollten, bis sie zum Genuß des h. Abendmales hinlänglich vorbereitet wären, und daß sie ebenfalls vom sechsten Jahre an den kirchlichen Katechisationen beizuwohnen hätten. Im Jahre 1763 (nach Beendigung des siebenjährigen Krieges) wurde verordnet, daß in Zukunft die Bestellung der Schulmeister nicht mehr von den Beamten, sondern von der Landesregierung ausgehen sollte. Zugleich wurden in diesem Jahre in der Alt-, Neu- und Vorstadt zu Schwerin drei Armen- und Waisenschulen für wenigstens 32 notorisch arme Waisen- und Soldatenkinder eingerichtet, worin dieselben „in der Erkenntnis der Heilswahrheiten, desgleichen im Lesen, Schreiben und Rechnen unentgeltlich unterrichtet werden" sollten. Eine „verständliche und erbauliche Katechisation, welche täglich des Morgens gleich nach verrichtetem Singen und Gebet" vorzunehmen sei, sollte als „Hauptsache in diesen Schulen" angesehen werden.

Eine eigentliche Reorganisation der Volksschulen wurde jedoch erst i. J. 1768 begonnen. Herzog Friedrich publizirte nemlich in diesem Jahre zwei Verordnungen, worin er 1) seinen Wunsch aussprach, die Winterschulen allmählich in ständige Schulen umzuwandeln, worin er 2), um eine Verbeßerung der Lehrergehalte vornehmen zu können, allen Beamten aufgab, ihm genaue Verzeichnisse aller mit jeder einzelnen Lehrerstelle verbundenen Einkünfte einzuliefern, und worin er 3) eine Reihe von Bestimmungen über Aufstellung von Verzeichnissen aller schulpflichtigen Kinder, über Entrichtung des Schulgeldes, resp. Beitreibung desselben durch die Beamten, ununterbrochenes Halten der Winterschulen, Bestra-

fung unentschuldigter Schulversäumnisse u. dgl. mitteilte. Die Ausführung dessen, was hiermit beschloßen und vorbereitet war, erfolgte sodann i. J. 1771, wo unter dem 20. August auf landesherrlichen Befehl das „Herzoglich Mecklenburgische Reglement für die sämmtlichen Schulhalter auf dem Lande in den Domänen der Herzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, wie auch des Fürstentums Schwerin" publizirt wurde.

Die Mecklenburger Schulordnung bietet manches Eigentümliche dar, weshalb sie hier in wörtlichen Auszügen mitgeteilt wird:

„Ein jeglicher Schulhalter in den herzoglichen Domänen auf dem Lande soll von nun an, da der Schulgehalt nach Inhalt der sub Nr. I hierbei hinten angedruckten Instruction beßer regulirt worden,

1) sich aller unerlaubten, von habsüchtigen Schulhaltern bisher selbst erdachten, — Geschenken, Nebenforderungen und Accidenzien, (Antritts-, Holz-, Lichtgeld, Weihnachts-, Fastnachtsgeschenken u. dgl.) bei schwerer Ahndung enthalten. Er soll

2) die Schule auf Michaelis anfangen und darinnen bis Ostern mit aller Treue fortfahren;

3) alle Tage drei Stunden Vormittags und drei Stunden Nachmittags (jedoch, wenn die Anzal der Kinder über dreißig geht, noch länger,) mit aller Treue und Eifer informiren, außerdem aber noch, wenn des Abends die Schule unter andächtigem Gebet geendigt worden, noch eine besondere Abendstunde, allemal den Erwachsenen zu ihrer Erweckung und Herzensbeßerung unter erbaulicher Katechisation und Erläuterung des Gelernten (nach Stresows Handbuch für Schulmeister pag. 122) halten und vornehmen.

4) Von Ostern bis Michaelis, da sich die Winterschule geendigt hat, soll der Schullehrer alle Woche einige Tage (— vier Wochen um die Erndtezeit ausgenommen) mit sämmtlichen schulpflichtigen Kindern sowol Vormittags als Nachmittags nach obiger Vorschrift Schule halten zur Wiederholung des Gelernten und Vorbereitung auf das öffentliche Katechismusverhör.

Der Schullehrer muß

5) seine Schüler nicht nach ihrem Alter, sondern nach ihren

Wißenschaften in gewisse Classen — setzen (nach Anleitung des Stresowschen Handbuchs, welches mit dem Zergliederten Katechismus von Lösеke besonders fleißig gebraucht werden soll).

Er muß

6) die Kinder, wenn sie fertig lesen können und im Christentum nicht ungegründet sind, zum Schreiben und nachher auch zum Rechnen anführen, eine Stunde Vormittags und eine Stunde Nachmittags. Er darf aber hierfür von dem Schulkind nicht mehr als einen Sechsling die Woche über fordern, als welches ihm die Eltern besonders bezalen sollen.

7) Im Fall die Anzal seiner Schulkinder über vierzig steigt, soll der Schulhalter seine Frau oder sonst Jemanden von seinen Angehörigen, der hierzu Fähigkeiten hat, zur Beihülfe in der Information bei den kleineren gebrauchen.

Ein jeder Schullehrer soll

8) die zur Schulvisitation so nötigen Schultabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wißenschaft im Lesen, Lernen, Schreiben, Rechnen, ingleichen von den Wochen des Schulgehens nicht nur für sich selbst, sondern auch eine besondere Tabelle für seinen Prediger machen und halten, auch letztere alle Ostern zur Fortsetzung von ihm wieder verlangen, und wenn das Nötige von einem jeden Kinde angemerkt worden, dem Prediger aufs Neue wiederum einhändigen.

Ein jeder Schullehrer soll

9) seinem Prediger als seinem Vorgesetzten ehrerbietig und bescheiden begegnen, demselben folgen (u. s. w.); besonders aber

10) bei der Zubereitung der Kinder zum ersten Genuß des h. Abendmals im Pfarrhause gegenwärtig sein, und deswegen zu der Zeit, wann und so oft die Kinder zum Pastoren zur Vorbereitung kommen sollen, zugleich mit ihnen dahin gehen, um dessen Unterricht und Erweckungen andächtig beizuwohnen, — nachher aber zu Hause mit den Kindern in der Abendstunde wieder vorzunehmen und ihnen ans Herz zu legen.

NB. Unter dieser Abwesenheit des Schulmeisters von der Schule auf einen halben Tag darf das Schulhalten nicht unterlaßen werden, sondern muß von der Schulmeisterin oder

einem Andern wahrgenommen werden. Um deswillen ist auch sehr nötig, daß diese auf die Information des Schulmeisters den Tag über wol acht haben, auch unterweilen von ihm dazu angeführt werden.

Der Schullehrer soll

11) an allen Werktagen in der Woche, sowol Vor- als Nachmittags (den einzigen Sonnabend Nachmittag ausgenommen) getreulich Schule halten und an dem Seelenheil der ihm anvertrauten Kinder unermüdet arbeiten."

(Es folgen noch vier andere Bestimmungen über das von dem Schullehrer zu beobachtende Verhalten.)

Die oben angezogene Instruction vom 18. October 1770 enthielt die Verordnung des Herzogs über die neue Dotirung der Lehrerstellen, worin den Lehrern eigne Wohnung („worin eine mit Bänken und Tischen versehene Schul-, und wenn die Anzal der Schulkinder es erfordert, auch eine besondere Wohnstube, nebst einigen Kammern und gehöriger Viehstallung befindlich"), Garten, Pflugland, Wiesenraum, freie Weide, Brennholz, Holz- und Buschwerk zur Befriedigung des Hof- und Gartenraums, freie Mühlenfuhren, Geldbesoldung und andere Emolumente zugesichert wurden.

Allein die Durführung der neuen Reglements stieß auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Denn den Schulmeistern fehlte die zur Vollziehung der Schulordnung nötige Bildung und Fähigkeit durchaus, und die Gemeinden sträubten sich, die von ihnen verlangten Opfer zur Dotirung der Lehrerstellen zu bringen, weshalb der Herzog i. J. 1773 eine neue Verordnung wegen beßerer Beobachtung des Schulreglements erlaßen muste, in welcher Verordnung zugleich die Geistlichen angewiesen wurden, die zur Hebung der Dorfschulen geeigneten Mittel auf ihren Synodalversammlungen in Beratung zu nehmen.

Außerdem beschloß der Herzog, jetzt auch auf das Volksschulwesen in den Städten und auf die Schulen in den ritterschaftlichen Dörfern sein Augenmerk zu richten. Er ließ daher im December 1773 durch das Konsistorium die Magistrate und geistlichen Ministerien aller Städte im Lande auffordern, binnen sechs Wochen 1) „ein Verzeichnis aller noch nicht ad sacra admittirten

Kinder vom vierten Jahre ihres Alters an nach ihren Namen, Alter und Schulfähigkeit einzusenden; 2) sämmtliche Schullehrer, wie auch die Neben- und Klippschulhalter mit Anführung der Lectionen, welche sie in ihren Schulen treiben, und mit Bemerkung ihrer Fähigkeiten zum Unterricht, nebst genauer Bestimmung ihrer stehenden und zufälligen Einkünfte inclusive des Schulgeldes, wobei die Kantor- und Küstergebüren xc. nach einem vier bis fünfjährigen Durchschnitt zu rechnen sind, zu benennen und dabei gewißenhaft anzuzeigen, ob auch ihres Orts Legate oder sonstige Einkünfte existiren, welche auf den Fall anzurichtender mehrerer Schulen oder nötig befundener Verbeßerung des Schulgehalts anwendlich zu machen stehen; und 3) ihre Desiderien in Betreff des Schulwesens ihres Orts nach vorgängiger gemeinschaftlicher Beratschlagung mit praktikabeln Vorschlägen dem Konsistorium anzuzeigen".

In demselben Jahre (31. Decbr.) erließ der Herzog mit ständischer Zustimmung auch ein Reglement für die Schulen in den ritterschaftlichen Dörfern, welches mit dem Reglement für die Schulen der landesherrlichen Dörfer völlig übereinstimmte. Aber die ritterlichen Gutsherren waren selten geneigt, auf ihren Gütern ordentliche Schulen zu dulden, deren Unterhaltung ihnen Geld kostete und deren Besuch ihnen einen Teil der ihnen leibeigenen Arbeitskräfte entzog. Daher konnte es nur die unermüdliche und die angestrengteste Fürsorge und Energie des Herzogs dahin bringen, daß die Einrichtung von Sommerschulen hin und wieder versucht wurde und die Schulordnung wenigstens annäherungsweise zur Ausführung kam.

Selbst der regelmäßige Besuch der Winterschulen konnte nur durch wiederholte Verordnungen und Drohungen, und auch hierdurch nur mangelhaft erwirkt werden. Namentlich muste es in den Jahren 1777 und 1778 (28. Aug.) sowol den Superintenden ten als den Beamten eingeschärft werden, daß sie für einen fleißigeren Besuch sowol der Winter- als der Sommerschule und der sonntäglichen Katechisationen Sorge tragen sollten. Die Schulmeister sollten die vorkommenden Versäumnisse genauer verzeichnen und die dadurch verwirkten Strafgelder sollten durch den Dorf-

schulzen oder den Landreiter beigetrieben und den Predigern, welche über deren Verwendung eine besondere Verrechnung zu führen hätten, behändigt werden, von denen sie sodann an die Superintendenten abgeliefert und zur Anschaffung von Papier, Büchern, Rechnentafeln u. dgl. verwendet werden sollten.

Vor Allem that der Volksschule, wenn sie gedeihen sollte, die Errichtung eines Schullehrerseminars not. Dieselbe erfolgte vorbereitungsweise am 29. Apr. 1782, in dem für das Institut jährlich 500 Rthl. Gold aus der Renterei und die Pacht für den Verlag des Landesgesangbuches landesherrlich bestimmt, die künftigen Schullehrer anfänglich von dem Lehrer am Waisenhause zu Schwerin und weiterhin von verschiedenen Schulmeistern im Lande, insbesondere von einem Brunow zu Kirch-Jesar nach dem besten Ermeßen derselben und ohne eigentlichen Plan vorbereitet wurden.*) Indessen nach dem Regierungsantritt des Herzogs Friedrich Franz (1785) wurden sämmtliche in Mecklenburg zerstreuten Präparanden nach Ludwigslust eingezogen und unter spezieller Leitung des damaligen Hofdiaconus und nachherigen Oberhofpredigers und Consistorialrates Dr. Passow schon zu Michaelis 1785 dem sogenannten dermaligen Kleinowschen Schullehrer Bruhns bis dahin zur Leitung anvertraut, daß derselbe anderweitig versorgt und mit dieser nicht kleinen Schule die Seminarienanstalt verbunden, auch dazu ein geeigneter Lehrer angestellt und so ein wirkliches Landschullehrerseminar errichtet werden könnte. — Eine frühere Verordnung vom 23. Novbr. 1782 hatte bereits alle Schuldienstpräparanden selbst in dem Falle, daß sie ein Handwerk trieben, auf ein Jahr von der Contributionspflicht befreit. Außerdem versuchte es Friedrich Franz, um dem Volksschulwesen des Landes noch von einer anderen Seite her einige Anregung zu geben, den Industrieunterricht in demselben heimisch zu machen. Durch Verordnung vom 29. Aug. 1792 wurden nemlich alle Beamten aufgefordert, in den Schulen der Domanialdörfer, namentlich in denen, deren Schulkasse jährlich einigen Ueberschuß hätte, unter Mitwirkung der Prediger und anderer einsichtsvoller und wolgesinnter Männer dafür zu sorgen,

*) Sellin, das Schullehrerseminar zu Ludwigslust (Schwerin, 1835) S. 8.

daß die Schulkinder im Nähen, Stricken und Spinnen, im Korbmachen, in der Bienenzucht und in der Obstcultur unterwiesen und geübt würden.*) Allein der Zustand der Volksschulen des Landes war und blieb noch lange Zeit hindurch noch trauriger und trostloser als in irgend einem andern deutschen Lande. Ein Bericht aus dem Jahre 1791 teilt über die Volksschulen von Mecklenburg-Schwerin mit: „In den Bürger- oder Stadtschulen besteht gewöhnlich der Unterricht nur im Lesen-, Schreiben- und Rechnenlehren, nebst einer Erklärung des Mecklenburgischen Landeskatechismus. Weit trauriger ist aber noch der Zustand der Landschulen. Ich habe Landschullehrer gesehen, die kaum selbst lesen konnten und im Stillen jedes Wort, ehe sie es aussprachen, erst buchstabiren musten." **)

Wie es scheint, sah die Landesregierung selbst ein, daß vorläufig an den Volksschulen Mecklenburgs nichts zu beßern sei; wenigstens wurde in den nächstfolgenden Jahren in Betreff des Volksschulwesens kaum irgend eine Verordnung oder Verfügung von einiger Erheblichkeit erlaßen. Zwar schien es im Jahre 1817, daß sich die Aufmerksamkeit der Regierung den Volksschulen wieder ernstlicher zuwende. Unter dem 28. April 1817 wurde nemlich verordnet, daß alle Kinder nach zurückgelegtem fünften Lebensjahre als schulfähig anzusehen wären und daß demgemäß für sie das Schulgeld zu zalen sei. Bei Kindern, welche über Feld zur Schule gehen müsten, sollte es den Eltern gestattet sein, dieselben erst von zurückgelegtem sechsten Jahre an zur Schule zu schicken; aber das Schulgeld sei auch für sie schon vom Beginne des sechsten Jahres an zu entrichten. Eine Verordnung vom 6. Febr. 1819 verfügte: Die erledigt werdenden Schuldienste sollten künftig mit tüchtigen, im Seminar gebildeten Individuen besetzt werden. Auch sollten die Schulmeister und schulhaltenden Küster, welche wegen Alters ꝛc. der Hülfe bedürften, nicht mehr unvorbereitete Subjekte als Assistenten annehmen dürfen. Wenn ein Küster oder Schulmeister Hülfe nötig

*) Vgl. Henke's Archiv für die neueste Kirchengesch., B. II. S. 664 ff.
**) Nach Jenaer Allg. Lit. Zeitung, Intelligenzbl. 1792, S. 116.

habe und keinen Seminaristen angestellt haben wolle, so solle es in diesem Falle gestattet sein, sich einen beliebigen Menschen zu Hülfe zu nehmen, aber derselbe müße die nötige Befähigung besitzen, so daß der Prediger und die Gemeinde mit der Wahl zufrieden sein könnten. Uebrigens sollte ein derartiger Assistent durchaus keinen Anspruch auf Beförderung haben.

Eine wirkliche Wiedergeburt der Mecklenburger Volksschule war erst von da an möglich, als das eigentliche Grundübel des Volkslebens in Mecklenburg, die Leibeigenschaft, durch den Landtag von 1818 und durch landesherrliches Rescript vom 17. Febr. 1820, nach welchem von 1824 alle Unterthanen frei sein sollten, aufgehoben war. Erst hiermit war der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben, in die Schulen der ritter- und landschaftlichen Dörfer Ordnung zu bringen. Dieses geschah zunächst durch die unter dem 21. Juli 1821 publizirte „Patentverordnung zu verbeßerter Einrichtung des Landschulwesens in den ritter- und landschaftlichen Gütern“. Dieselbe sollte nur eine provisorische Verordnung sein. Trotz des aufgelösten Bandes der Gutsunterthänigkeit wurde nemlich die Last der Unterhaltung der Landschulen fast ganz allein, wie bisher, dem Gutsherrn zugewiesen, womit jedoch der Grundsatz, daß die Unterhaltung der Schulen eigentlich eine Pflicht und Last der Gemeinde sei, nicht aufgehoben werden sollte. Indem sich daher die Landesregierung vorbehielt, die „Patentverordnung“, wenn sich in Zukunft auf den ritterschaftlichen Gütern ein eigentliches Gemeindewesen erst mehr herausgebildet haben würde, einer Revision zu unterwerfen, verfügte sie in derselben insbesondere Folgendes:

„1) Es müßen für alle schulfähigen Kinder hinreichende Schulen vorhanden sein; doch bedarf jedes Gut einschließlich seiner Pertinenzien immer nur Eine Schule. —

3) Ortschaften unter 30 Feuerstellen können miteinander zu einer Schule vereinigt werden, wenn sie nicht über eine halbe Meile von einander entfernt liegen und zusammen nicht über 60 Feuerstellen enthalten. —

8) Ein jeder Schulort muß seine eigene, zu diesem Zwecke bestimmte Wohnung haben, welche, nebst der erforderlichen Woh-

nung des Schullehrers, eine abgesonderte, zu keinem fremdartigen Zwecke dienende Schulstube enthält.

9) Zu Schullehrern können nur rechtliche und unbescholtene Personen, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und von sittlich-moralischem Charakter sind, nach zuvoriger Prüfung von Seiten des competenten Präpositi angenommen werden.

Sie müßen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben, die nötigen Vorkenntnisse zur Erteilung des biblisch-religiösen Unterrichts, sowie die Fähigkeit, einfach zu katechisiren, besitzen, um die Landjugend zu dem von den Predigern behufs der Confirmation zu erteilenden Unterrichte vorzubereiten, auch eine angemeßene Kenntnis der deutschen Sprache und eine genügende Fertigkeit im Recht- und Schönschreiben, sowie die ersten Anfangsgründe der Rechnenkunst bis zur Bruchrechnung, besonders das Kopfrechnen lehren, und im Singen der Kirchenmelodieen Unterricht erteilen können.

10) Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks soll zwar in den Nebenstunden, allemal aber nur außerhalb der Schulstube gestattet sein.

11) In den Kirch- und Pfarrdörfern ist in der Regel der jedesmalige Küster auch Schullehrer, indessen bleibt die Anstellung eines anderweitigen Schullehrers unbenommen, insofern nicht bereits begründete Rechte dadurch verletzt werden.

13) Die zur Zeit der Publication der Verordnung bereits angestellten Schullehrer sind schuldig, durch ein von dem competenten Prediger zu erwirkendes und ihrer Gutsobrigkeit zu behändigendes Zeugnis ihre Qualification mindestens in der Rücksicht darzulegen, daß sie die nötigen Vorkenntnisse zur Erteilung des biblisch-religiösen Unterrichts, sowie im einfachen Katechisiren besitzen, um im Stande zu sein, die Schuljugend zu dem von dem Prediger behufs der Confirmation zu erteilenden Unterrichte vorzubereiten, auch gehörigen Unterricht im Lesen geben können, worauf sie sodann ohne Weiteres unter den bisherigen Bedingungen in ihren bisherigen Stellen verbleiben.

Können sie ein solches Zeugnis von dem competenten Prediger nicht erwirken, so soll ihnen eine Frist von zwei Jahren,

binnen welcher ihnen noch in ihren Stellen zu bleiben gestattet ist, zugestanden sein, um sich in den vorbemerkten Vorkenntnissen noch unterrichten zu laßen, nach Ablauf welcher Zeit sie sich einer neuen Prüfung von Seiten des competenten Präpositi unterwerfen müßen, von dessen Zeugnis sodann ihre künftige Beibehaltung oder Entfernung vom Dienste abhängt.

14) Um denjenigen Personen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen, sollen allgemeine Aufforderungen an sämmtliche Prediger ergehen, damit diejenigen sich melden, welche sich mit Bildung und Vorbereitung brauchbarer Landschullehrer befaßen wollen, und eine Auswahl der sich hierzu eignenden, mit den gehörigen Fähigkeiten versehenen Prediger und deren öffentliche Bekanntmachung eintreten. Diese zu denominirenden Prediger sind verbunden, gegen eine jährliche Vergütung von 20 Thlrn. $^2/_3$ für jeden Zögling täglich zwei Unterrichtsstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu erteilen und jeden sich Meldenden anzunehmen, wenn er die nötigen Vorkenntnisse und Naturanlagen besitzt und sowol hierüber als über seine tadelfreie Aufführung Zeugnisse seiner Obrigkeit, sowie des competenten Predigers beibringt und bei der vorzunehmenden Prüfung von dem Prediger, dem die Vorbereitung obliegt, die erforderlichen Vorkenntnisse beweist.

Der Kursus ist wenigstens auf zwei Jahre festzusetzen, und dürfen nur alle zwei Jahre, und zwar spätestens den 24. Octbr. neue Zöglinge angenommen werden, und sind die Abgehenden am 8. October zu entlaßen, falls nicht die sich ergebende gänzliche Unfähigkeit der Subjekte eine frühere Entlaßung notwendig macht.

Wenn sich an dem Orte des sich mit dem Unterrichte der Schullehrer befaßenden Predigers ein zum Unterrichte im Singen hinlänglich fähiger Küster oder Organist befindet, so müßen diejenigen, welche sich in diesem Institute zu Schullehrern bilden wollen, bei selbigem wöchentlich drei Stunden im Gesang Unterricht nehmen und sich über die Gratification mit ihm vereinbaren.

15) Wenn zwar auf die Anstellung der so gebildeten Schullehrer insonderheit möglichst Rücksicht genommen werden soll, so bleibt es dennoch jeder Gutsobrigkeit unbenommen, auch andere,

nicht in diesen Instituten, doch aber auf zweckmäßige Art und Weise zu ihrem Beruf gleichmäßig ausgebildete Personen, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch den Präpositus für qualificirt befunden worden, anzustellen.

17) Bei künftig anzustellenden Schullehrern, wenn sie nicht zugleich Küster sind, dürfen die ihnen auszusetzenden Dienst-Emolumente in nicht weniger als Folgendem bestehen:

a) Freie Wohnung.

b) 100 □ R. Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Teil, und zwar 20 □ R., im Felde zu Leinsamen anzuweisen.

c) An Feuerung ein halb mal mehr, als ein Tagelöhner des Orts erhält.

d) Weide und Winterfutter für eine Kuh.

e) Weide für 1—2 Schweine und einige Gänse, insofern dasselbe bei andern Gutseinwohnern üblich ist.

f) 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste Rostocker Maß.

g) den Schulschilling.

Dem Schullehrer darf nichts aufgelegt werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes gehindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sei für wen es wolle, gehört, als welches hierdurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Ortsobrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlaßen, unter welchen Bedingungen sie die Dienstcontracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährliche, um Ostern zum Wegzuge, auf den 24. October zu beschaffende Aufkündigung frei.

19) Der Unterricht muß fortdauernd, sowol im Winter als im Sommer, stattfinden. Die Winterschule fängt jedesmal mit dem 1. November an und wird in der Woche vor Ostern geschloßen. Die Sommerschule dauert von der vollen Woche nach Ostern bis zum 18. October, mit Ausnahme von sechs Wochen in der Erndtezeit. Im Winter wird die Schule täglich drei Stunden des Vormittags von 9—12 Uhr und zwei Stunden des Nachmittags von 1—3 Uhr gehalten, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, welche vom Unterrichte frei bleiben,

Im Sommer werden von dem Gutsherrn, nach den obwaltenden Verhältnissen, zwei Tage in der Woche und zwei Stunden an jedem zum Schulunterrichte bestimmt.

Es versteht sich, daß die dienenden Kinder auch in die Schule des Orts, wo sie dienen, gehen müßen.

20) Der Unterricht selbst ist elementarisch und darf nicht in ein maschinenmäßiges Getreibe ausarten. Er erstreckt sich, außer dem Singen der üblichen Kirchenmelodieen im Allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend durch den Elementarunterricht in der Religion, biblische Geschichte und Moral, sowie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses, für den Bedarf des practischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auch auf das Schreiben, mindestens für die Knaben, und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens.

21) Bis auf Weiteres verbleibt es einstweilen bei der Bezalung des landüblichen Schulschillings für jede Woche in den Wintermonaten, welcher für jedes schulfähige Kind an den competenten Schullehrer zu bezalen ist. Für die Sommerschule wird nichts besonders bezalt.

22) Die nächste Aufsicht über die Landschulen steht den competirenden Guts- und Ortsobrigkeiten oder den Stellvertretern zu; der Schullehrer hat denselben für jedes Schulhalbjahr die Schullisten zu behändigen, und sind sie schuldig und verbunden, darauf zu achten und zu halten, daß die Schulen vorschriftsmäßig besucht werden.

Den Predigern aber liegt es, nach Vorschrift des §. 495 des landgrundgesetzlichen Erbvergleichs, als ein Teil ihrer Amtspflichten ob, die Schulen in ihren Gemeinden fleißig und mindestens alle Monate zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch selbige bei dieser Gelegenheit zu prüfen, um ihre Fortschritte im Unterrichte wahrnehmen zu können. Die Unterlaßung dieser regelmäßigen Schulvisitationen von Seiten der Prediger soll auf das Nachdrücklichste geahndet werden und den Präpositen hierdurch aufgegeben sein, darauf, daß selbige vorschriftsmäßig geschehen, ein wachsames Auge zu haben.

Schließlich wird den Ständen die Versicherung gegeben, daß die Kinder aus den ritterschaftlichen Gütern, welche in die Schulen der Domänen gehen, gewis in keinem Stücke geringer gehalten und weniger gut unterrichtet werden sollen, als nach der vorstehenden Gesetzgebung es in den Landschulen der Ritter- und Landschaft geschehen soll."

In Gemäßheit der Nr. 14 dieser Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wurden unterm 9. August 1821 sämmtliche Prediger in Mecklenburg aufgefordert, sich, wenn sie unter den aus gedachter Patent-Verordnung zu ersehenden Bedingungen mit Bildung und Vorbereitung der Landschullehrer sich befaßen wollten, binnen einer Frist von vier Wochen a dato bei ihren vorgesetzten Superintendenten zu melden, welche dann hierüber an die Regierung berichten sollten.

Für die Präpositen, welche nach dieser Verordnung die Landschulen ständischer Patronate zu beaufsichtigen und die Lehrer derselben zu prüfen hatten, publizirte die Regierung unter dem 9. August 1821 eine Instruction, wodurch dieselben angewiesen wurden, die Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer in jedem Falle mit Zuziehung des Predigers, unter welchem der Schullehrer angestellt werden sollte, vorzunehmen und dabei vor Allem darauf zu achten, ob der Schullehrer Methode, Treue, hinlängliche Geistes- und Körperkraft, Liebe zur Jugend, ausdauernde Geduld und die Gabe besitze, sich auf eine für Kinder faßliche Art mitzuteilen, vornehmlich aber, ob er ein christlich-religiöser Mensch sei.

Die Landesregierung hatte somit den ersten Schritt gethan, um dem Volksschulwesen in den Dörfern ritterschaftlichen und landschaftlichen Patronates aufzuhelfen; aber die Stupidität und der Egoismus vieler Gutsbesitzer war mit einer Staatseinrichtung, welche die Hebung des Volkes zum Zwecke hatte, wenig zufrieden. Die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wurde daher fast nirgends befolgt, weshalb die Regierung unter dem 28. Jan. 1825 ein sehr ernstliches Ausschreiben ergehen ließ, worin sie die stricteste Vollziehung der Verordnung den Gutsbesitzern einschärfte und für den Fall, daß dieselbe bis zum Herbst 1825 noch nicht erfolgt sei, mit Execution drohte. Namentlich kostete es der Landesregierung

auch viele Mühe, den ritterschaftlichen Landschullehrern die Vergünstigungen, welche ihnen in der Patent-Verordnung zugesichert waren, wirklich zu verschaffen. Ein Regierungs-Rescript vom 10. April gab allen Superintendenten auf, von den Präpositen darüber, ob allen Schulmeistern in den ritterschaftlichen Gütern ihres Bezirks das geleistet werde, was ihnen nach dem gedachten Regulativ zugesichert sei, und wie überhaupt das Regulativ von den Gutsbehörden beobachtet werde, ungesäumten Bericht einzufordern, daraus eine möglichst kurze Uebersicht anzufertigen und dieselbe an die Regierung einzusenden. Ja der verderbliche Einfluß, den die Rittergutsbesitzer ausübten, ging sogar soweit, daß aus Furcht vor denselben manche Prediger, in deren Parochieen sich ritter- oder landschaftliche Schulen befanden, Anstand nahmen, ihren Präpositen mit genügendem Bericht über dieselben an die Hand zu gehen, weshalb unter dem 10. April 1826 sämmtlichen Predigern befohlen wurde, ungesäumt ihren Präpositen berichtlich zu melden: „1) nicht nur die Zal sämtlicher, sondern auch den Namen und den Termin der Anstellung jedes einzelnen in jeder Parochie befindlichen ritterlichen, eventualiter auch landschaftlichen Schulmeisters; 2) ob die einzelnen Schulhäuser derselben mit einer separaten, geräumigen und mit Tischen und Bänken gehörig eingerichteten Schulstube versehen sind; 3) den Betrag desjenigen, was jeder einzelne seit der Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 angestellte ritterschaftliche, eventualiter landschaftliche Schulmeister an Einkünften wirklich genießt". Diese Berichte sollten von den Predigern in duplo den Präpositen eingesendet und von diesen behufs weiterer Berichterstattung an die Superintendenten befördert werden. Außerdem wurde dem Regierungs-Fiskal Kanzleirat Müller zu Schwerin die Uebermittelung der von den Superintendenten eingereichten Uebersicht über die Beschaffenheit der Schulen auf den ritterschaftlichen Gütern aufgegeben, diejenigen Gutsbesitzer, welche die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbeßerter Einrichtung des Landschulwesens noch nicht befolgt hätten, zu dieser Verpflichtung gerichtlich anzuhalten, auch künftig auf die Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen. Den Superintendenten wurde mittelst Regiminal-Rescripts vom 25. August 1827 aufgetragen,

jährlich über den Zustand in den ritterschaftlichen Gütern ihrer Diöcese Erkundigung einzuziehen und in den Fällen, wo nicht constitutionsmäßig verfahren werde, dem Regierungsfiskal davon die Anzeige zu machen. — Aber mit allen diesen Verordnungen erreichte die Landesregierung den Zweck derselben doch noch nicht. Denn unter dem 2. Jan. 1829 muste sie den Superintendenten die Pflicht einschärfen, die Geistlichkeit ihrer Diöcese mit Ernst und Nachdruck dazu anzuhalten, von der Abstellung einer jeden seit 1826 incl. einberichteten oder künftig noch anzuzeigenden Inadvertenz der Besitzer ritterschaftlicher Güter auf die Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 ohne Zeitverlust, und so lieb jedem Einzelnen sein müße, Großherzogl. Ungnade zu vermeiden, dem Regierungsfiskal Müller zu Schwerin die nötige Anzeige zugehen zu laßen.

Gleichzeitig wendete die Landesregierung ihre Aufmerksamkeit auch den Schulen auf den Domanial-Ortschaften aufs Neue zu, indem sie unter dem 7. März 1823 eine Patentverordnung publizirte, welche insbesondere folgende Bestimmungen enthielt: — „§. 2. Die Zal der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder soll nicht höher als 50 sein. Sollte es aber zur Zeit noch unumgänglich erforderlich sein, daß an einem Orte ein Schulmeister eine größere Zal von Kindern unterrichten müste, so sollen die größeren von den kleineren gesondert und jede Classe für sich, die eine Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet werden. — §. 4. Diejenigen Personen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, müßen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben und bei Annahme derselben während eines zweijährigen Unterrichts entweder im Großherz. Schulmeisterseminario, in einer sonst öffentlichen Lehranstalt, oder auch bei einem Prediger im Lande die nötigen Vorkenntnisse sich erworben haben und von unbescholtenem, sittlich-moralischem Charakter sein. — §. 6. Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt da, wo eine Schule im Dorfe ist, mit dem zurückgelegten fünften Jahre, wenn sie aber über Feld zur Schule gehen müßen, erst nach Beendigung des sechsten Jahres an und dauert bis zur Confirmation. Auch dürfen sie statt der

öffentlichen Schule keinen Privatunterricht annehmen, als bei einem Hauslehrer. — §. 9. Bei den Sommerschulen soll, wenn es der eiligen Feldgeschäfte wegen nötig ist, verstattet sein, nur an zweien vorher zu bestimmenden Tagen Vormittags und Nachmittags gehörig Schule zu halten; jedoch ist der Schullehrer verpflichtet, selbst dann, wenn auch nur zwei Kinder die Schule den Sommer über besuchen möchten, den Unterricht fortzusetzen, wohingegen ihm in den Nebenstunden die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks oder Gewerbes verstattet sein soll. — §. 13. Die Schule wird jeden Morgen mit Gesang und Gebet eröffnet. Der Unterricht selbst, — welcher jedoch nicht maschinenmäßig betrieben werden muß, — erstreckt sich mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der die Landschulen besuchenden Jugend, außer dem Singen der üblichen Kirchenmelodieen, mit Hilfe des Badeschen Monochords*) und Choralbuches, im Allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend durch den Elementarunterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral, sowie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses für den Bedarf des praktischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auf das Schreiben und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens. Auch sind der Jugend Gebete zum Auswendiglernen aufzugeben. — §. 15. Die zweckmäßigen Schul- und Lesebücher, außer der Bibel und dem Landeskatechismo, sollen von dem Prediger in Vorschlag gebracht werden. Derselbe hat auch die Brauchbarkeit neu einzuführender Fibeln und die Anwendbarkeit neuer Lehrmethoden nach den klar vorliegenden Bedürfnissen und Verhältnissen zu prüfen.“ —

Auf den Domänen konnte natürlich die Landesregierung ihre Verordnungen eher zum Vollzug bringen, als auf den ritterschaftlichen Gütern; aber auch in den Schulen der ersteren wurde noch lange nicht alles nach der Vorschrift der Verordnung vom 7. März 1823 eingerichtet. Nur in Einem Punkte scheinen sich die Schul-

---

*) Das Badesche Monochord war von dem Organisten Bade zu Loitzow, Amts Grabow, erfunden.

meister einer thunlichsten Befolgung derselben befleißigt zu haben. Da nemlich im §. 2 der Verordnung vorgeschrieben war, „jede Classe soll für sich, die eine Vormittags und die andere Nachmittags unterrichtet werden“, so legten die meisten Schulmeister diese Bestimmung im Interesse ihrer Bequemlichkeit so aus, daß sie, während die eine Classe unterrichtet wurde, die andere ganz unbeschäftigt oder wol gar außerhalb der Schule ließen, was indessen durch eine Verordnung vom 21. October 1824 untersagt wurde.

Indem nun die Landesregierung bei den außerordentlichen Hindernissen, welche der begonnenen Schulreform im Wege standen, nur eine ganz allmähliche Durchführung derselben hoffen konnte, — denn abgesehen von der Gleichgültigkeit so vieler Gutsherrschaften gegen eine Beßerung ihrer Schulen war die letztere schon darum an wenigen Orten möglich, weil an den meisten die untauglichsten Subjecte als Schulmeister angestellt waren, — muste sie die Verwirklichung ihrer Absichten von einer späteren Zeit erwarten, in welcher, wie zu hoffen stand, die Wirksamkeit des Seminars zu Ludwigslust die reglementsmäßige Reformirung der Schule erleichtern würde. Eine Cabinetsverordnung vom 8. Jan. 1827 über Besetzung der Küster- und reglementsmäßigen Landschulstellen befahl daher, „die Superintendenten sollten bei Vacanzen von Schulstellen in ihren etwaigen Vorschlägen zur Wiederbesetzung recht eigentlich auf die im Seminar gebildeten und auf kleinen Stellen zuerst angestellten Schuldiener Rücksicht nehmen; wobei zugleich angedeutet wurde, daß forthin alle Schulstellen, selbst die kleinsten, sobald solche nur dem Schulreglement gemäß eingerichtet sind, stets mit Seminaristen besetzt werden sollen, indem die auf kleineren Stellen versorgten Schuldiener demnächst — sobald selbige durch Treue in ihrem Amte und durch ein christlich gutes Verhalten sich dazu nur würdig zeigen — zu den beßeren und einträglicheren Kirchen- und Schulstellen aufrücken.“ Sodann wurde durch eine Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1830 verfügt: 1) Von Ostern 1831 an sollten alle Seminarzöglinge während ihres Aufenthaltes in der Anstalt sich einer gleichen landesherrlichen Unterstützung zu erfreuen haben und bei freier Wohnung — Heizung und Licht eingeschloßen — einen freien Mittagstisch,

wie einen unentgeltlichen Unterricht genießen, so daß also von nun an der Unterschied von denen, welche auf Großherzogliche, und denen, welche auf eigne Kosten angeschrieben waren, völlig hinwegfiel; denjenigen Seminaristen, welche ein Zeugnis der Tüchtigkeit zum Schullehrerberufe und ein zweites über ihr Unvermögen zur Bezalung eines Stellvertreters beibrächten, sollte in Erfüllung ihrer Militärpflichtigkeit dieselbe Vergünstigung zu Teil werden, deren sich die Studirenden erfreuten.

Ueberhaupt wurden grade damals mit dem Seminar zu Ludwigslust nicht unwesentliche Veränderungen vorgenommen.*) Die Anstalt hatte i. J. 1805 ihr nahe am Schweriner Thor gelegenes Haus durch Brandunglück verloren. Der hierdurch veranlaßte beständige Wohnungswechsel des Seminars hatte aber viele Nachteile sowol für das Seminar selbst, als auch für die Seminarschule, weshalb die Landesregierung ein eignes zweistöckiges Haus nebst Hintergebäuden ankaufte. Das untere Stockwerk dieses in der Schulstraße gelegenen Hauses wurde zur Familienwohnung für den Inspector eingerichtet, in der zweiten Etage wurde dem Collaborator eine Wohnung angewiesen und die Hintergebäude wurden zu Wohnungen für die Seminaristen und zu Lehrzimmern für die Seminarschule umgeschaffen. Allerdings wurde bei der zunehmenden Frequenz der Schule der Mangel an Raum immer fühlbarer; gleichwol genügte das Local bis zum Herbst 1830, zu welcher Zeit das neu erbaute Seminar- und Schulgebäude bezogen wurde, das jedenfalls zu den großartigsten und prächtigsten Seminargebäuden Deutschlands gehört.

Die Zal der Seminaristen betrug bis Michaelis 16 — 20, so daß bei einem zweijährigen Aufenthalte im Seminar jährlich etwa 8—10 Seminaristen eine Anstellung erhielten, weshalb nicht nur viele Lehrer angestellt wurden, die keine Seminarbildung erhalten hatten, sondern auch die Seminaristen selbst oft, ehe sie ihren zweijährigen Cursus beendet hatten, auf Stellen befördert wurden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde zu Michaelis 1831 die Zal der Seminaristen auf 32 festgesetzt. Indessen ergab es sich

*) Sellin, das Schullehrerseminar zu Ludwigslust, S. 28 ff.

halb, daß auch diese Zal noch nicht genügte, namentlich deshalb, weil seit einigen Jahren nicht nur Domanial-, sondern auch viele städtische Lehrerstellen mit Seminaristen besetzt worden waren. Daher wurden seit 1832 noch immer viele Lehrer angestellt, die sich auf einem anderen Wege für den Lehrerberuf hatten vorbereiten laßen. Nur musten sich dieselben der üblichen Prüfung bei dem Superintendenten und späterhin auch (zufolge einer landesherrlichen Verfügung vom 5. Jan. 1833) einer Prüfung im Seminar unterwerfen. Die Assistenzstellen, die nun nicht mehr, wie früher, mit Seminaristen besetzt wurden, weil kein Seminarist aus seinem Cursus entlaßen werden konnte, wurden einstweilen mit solchen Exspectanten besetzt, welche schon aufnahmefähig befunden worden waren, aber wegen allzustarker Concurrenz noch nicht aufgenommen werden konnten. Im Notfalle wurde zuweilen eine Assistentenstelle auch einem solchen Exspectanten anvertraut, der bei gehöriger Qualification zur Aufnahme noch nicht das gesetzliche Alter erreicht hatte. Indem sich daher auch bei der ersten Erweiterung des Seminars immer noch zwei Uebelstände, die eine abermalige Erweiterung notwendig machten, vorfanden, so wurde die Zal der Seminaristen i. J. 1835 auf 60 festgesetzt.

Mit dem Seminar waren zwei Schulen verbunden, welche von etwa 600 Kindern besucht wurden. Die erste war die Ortsschule zu Ludwigslust, in welcher etwa 500 Kinder in fünf Classen Unterricht erhielten. Die andere, etwa von 100 Kindern besuchte Schule war die des nahe bei Ludwigslust gelegenen Dorfes Kleinow, welche gewöhnlich als die sechste Classe der Seminarschule bezeichnet wurde. In ihr war der wechselseitige Schulunterricht eingeführt. Diese Schule sowol als auch jede Classe der Ludwigsluster Schule hatte ihren besonderen Lehrer. Beide zusammen wurden im Gegensatz zu der früher bestehenden Küsterschule und der höheren Bürgerschule (oder Rectorschule) gewöhnlich als die Pastorschule bezeichnet.

Die (bereits oben erwähnte) Verordnung vom 5. Jan. 1833 bestimmte in Betreff der Anstellung, Amtsanweisung und Versetzung der Schullehrer auf den Domänen Folgendes:

„§. 1. Für die Schulen im Domanium sind nur solche Lehrer anstellungsfähig, welche im Seminar zu Ludwigslust ihre Ausbildung erhalten haben und mit dem Zeugnisse genügender Befähigung und eines unbescholtenen Lebenswandels entlaßen worden sind.

§. 2. Wenn die Zal der Seminaristen zur Besetzung der neugegründeten oder erledigten Stellen nicht ausreicht, sollen ausnahmsweise auch solche angestellt werden, welche nicht im Seminar für das Schulamt vorgebildet sind, jedoch nur dann, wenn sie nach einer vorausgegangenen Prüfung beim Seminar zu Ludwigslust für tüchtig zur Verwaltung eines Schuldienstes erklärt worden sind.

(NB. Diese Bestimmung ist in der nächstfolgenden Verordnung vom 19. Decbr. 1834 wieder aufgehoben.)

§. 3. Diejenigen, welche sich zu einer solchen Prüfung melden, müßen im Alter von 23 bis 26 Jahren stehen und der Seminarbehörde folgende Zeugnisse und Scheine vorlegen können: 1) daß sie zum Schulamte von einem Prediger oder tüchtigen Schulmanne vorbereitet worden sind; 2) über die Sittlichkeit ihres Lebenswandels, wobei es nicht genügend ist, wenn der das Zeugnis Ausstellende nur erklären kann, daß ihm von dem Nachsuchenden nichts Böses bekannt sei; 3) ein ärztliches Zeugnis über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs; 4) einen Tauf- und Confirmationsschein.

§. 4. Für nicht im Seminar gebildete Zöglinge wird jährlich einmal, zwischen Ostern und Pfingsten, eine Prüfung statt haben, der Tag desselben jedesmal durch das offizielle Wochenblatt näher bestimmt werden.

§. 5. Diejenigen, welche in dieser Prüfung nicht bestehen, können nach Jahresfrist zu einer zweiten zugelaßen werden, sind aber, wenn sie auch dann nicht genügende Befähigung darthun, für immer zurückzuweisen.

§. 6. Das Seminarzeugnis entscheidet nur für die Anstellungsfähigkeit, die Prüfung durch die Superintendenten vor der wirklichen Anstellung bleibt, wie bisher, in Bestand.

§. 7. Jedem Lehrer wird bei der Einweisung ins Amt eine von dem Superintendenten ausgefertigte Anstellungsurkunde übergeben,

in welcher die Pflichten des Schul- (und Küster-) Amtes genau aufgeführt waren.

§. 8. Bei der mit einer angemeßenen Feierlichkeit zu verbindenden Amtseinweisung soll sich der einführende Geistliche durch Handschlag an Eidesstatt die Versicherung und das Versprechen einer treuen Erfüllung der Unterthanen- und Berufspflichten geben laßen.

§. 9. Am Sonntage nach dieser Anweisung wird der neue Lehrer der Gemeinde in der Kirche vorgestellt.

§. 10. Schullehrer, welche sich eine Reihe von Jahren durch tüchtige Amtsführung und durch ein reges Streben für ihre weitere Ausbildung auszeichnen, sollen zu beßeren Stellen befördert werden, jedoch müßen sie sich bei Vorschlag oder Meldung zu solcher Beförderung aufs Neue einer Prüfung vor der Seminarbehörde zu Ludwigslust unterwerfen.

§. 11. Für die nächste Zeit sollen in der Prüfung die Anforderungen an ältere Schullehrer gegen diejenigen, welche an später im Seminar gebildete Lehrer zu machen sind, billigerweise erledigt werden."

Aber bald zeigte es sich, daß diese Verordnung den Tendenzen der Staatsregierung durchaus noch nicht genügte. Notwendig muste dahin gewirkt werden, daß nur richtig gebildete Lehrer an denen unter landesherrlichem Patronate stehenden Schulen Anstellung finden konnten. Um dieses aber zu ermöglichen, war eine Erweiterung des Seminars zu Ludwigslust nötig, welche für Michaelis 1835 beschloßen wurde. Daher erließ die Regierung unter dem 19. Decbr. 1834 eine Verordnung, worin sie 1) die durch die Verordnung an die Superintendenten vom 9. Febr. 1819 zugestandene Befugnis, daß die Schullehrer, welche der Hilfe bedurften, beliebig einen Assistenten sich sollten wählen können, wenn der competente Prediger und die beteiligte Schulgemeine ihre Zustimmung zu der Wahl gaben, 2) die Bestimmung §. 2 in der Verordnung vom 5. Jan. 1833, nach welcher auch nicht im Seminar gebildete, aber dort geprüfte und genügend bestandene Lehrer bei unzureichender Zal von Seminaristen an Schulen im Domanio Anstellung finden sollten, aufhob, mit der einzigen

Beschränkung, daß, um keinem Tüchtigen den Weg ins Schulamt zu versperren, künftighin denjenigen, welche anderswo als im Seminar zu Ludwigslust sich ausgebildet haben und noch im gesetzlichen Alter stehen, verstattet sein soll, das Abgangsexamen der Seminaristen mitzumachen, falls sie sich getrauen, dieselben Leistungen abzulegen, welche von diesen gefordert werden. — Eine Verordnung, durch welche die Prüfung derjenigen Landschullehrer, welche auf beßere Stellen versetzt zu werden wünschen, befohlen wurde, war schon unter dem 24. Juni 1833 publizirt worden.

Gleichzeitig war die Landesregierung auch auf zweckmäßigere Einrichtung der Schulzimmer und der Schulhäuser überhaupt bedacht. Da jetzt der Schreib- und Rechnenunterricht zu den ordentlichen Lehrgegenständen in den Domanialschulen gehörten und für die dazu erforderlichen Tische und Bänke ein größerer Raum nötig war, so wurde unterm 16. März 1833 verfügt: künftighin sollte bei Neubauten oder sonst notwendig werdenden Ausbauten darauf Bedacht genommen werden, daß die Schulstuben bei 11 — 12' Höhe die Gestalt eines □ erhielten und daß für jedes Schulkind 6 □' gerechnet würden. Dabei wurde jedoch bemerkt, man habe darauf Rücksicht zu nehmen, daß niemals die volle Zal der schulfähigen Kinder zugleich in der Schule anwesend wären!

Eine Circularverordnung an die Beamten vom 3. Juni 1833, betreffend das Maximum der Schülerzal einer Landschule und den deshalbigen Bau der Schulhäuser, machte es den Beamten aufs Neue zur Pflicht, dem Schulwesen in ihren Bezirken besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Ausführung folgender Anordnung bei jeder sich darbietenden Veranlaßung sorgsamst Bedacht zu nehmen:

1) Keiner Schule sollten mehr als 100 Kinder zugewiesen werden. Wo daher eine, wenn auch nur unbedeutend größere Anzal schon vorhanden sei, oder wo zu erwarten stehe, daß nach wenig Jahren der Zuwachs schulfähiger Kinder über die Anzal hinausgehen werde, sei im Voraus dafür zu sorgen, daß möglichst bald nach eintretendem Bedürfnisse entweder eine zweite (und dritte) Schule eingerichtet oder die bisherige in ihrem Locale so

weit vergrößert werden könne, um die Anlegung einer zweiten Schulclasse möglich zu machen.

2) Damit aber künftighin nicht durch contractliche Verhältnisse notwendige Schulverbeßerungen erschwert oder gehindert würden, sollten die Beamten nicht allein von jeder i. J. 1834 eintretenden respectiven Regulirung und Verpachtung von Höfen und Dörfern, in welchen sich Schulen befänden, sondern auch künftighin immer zwei Jahre vor dem Ablaufe des Pachtcontracts solcher Schulorte oder größerer noch nicht mit einer eigenen Schule versehenen Dörfer der Regierung Anzeige machen, und falls in dem Zustande der Schulverhältnisse irgendwie eine wesentliche Veränderung seit dem 1832 abgestatteten Schulberichte eingetreten sei, zugleich mit jener Anzeige darüber berichten und etwaige Abänderungen und Anordnungen im Schulwesen solcher Ortschaften beantragen, damit das Zweckdienliche für eine den Verhältnissen des Volkes angemeßene Ausbildung der Jugend verfügt werden könne. —

3) Bei dem Aufbau neuer Schulhäuser sei auf dereinstige mögliche Vergrößerung durch Auswahl des Bauplatzes möglichst Rücksicht zu nehmen.

4) Außer dem Unterricht im Christentum, im Lesen, Schreiben und Rechnen sollte ganz besonders für die weibliche Jugend der Unterricht in den notwendigsten Handarbeiten mehr Eingang finden, weshalb bei dem Neu- und Ausbau der Schulhäuser auf die Anlegung einer geräumigen Schulstube für diesen Zweck Bedacht zu nehmen sei.

An der Stelle der in den Landschulen bisher üblichen Lesebücher wurden durch Verordnung vom 4. April 1832 zwei neue Elementarlesebücher — nemlich das erste und das zweite Lesebuch für Volksschulen in Mecklenburg — (letzteres statt des sonst gebräuchlichen Evangelienbuchs) und einige Wochen später auch die im Seminar zu Ludwigslust eingeführten Lesetafeln für alle Domanialschulen angeschafft.

Eine Verordnung vom 1. April 1834 organisirte ein Pensionsinstitut für die Witwen der Organisten, Küster und Schullehrer großherzoglichen Patronats.

Mit besonderem Interesse bemühte sich die Landesregierung seit dem Jahre 1827, mittelst der Dorfschulen auch die Obstbaumzucht zu heben. Eine Verordnung vom 24. Febr. 1824 befahl sogar, daß überall kein Schulmeister angestellt werden sollte, der sich nicht darüber ausweisen könne, daß er in der Obstbaumzucht hinlänglich unterrichtet sei. Auf allen Domänen sollte nach einer früheren Bestimmung eine Fläche von 100, nach einer späteren nur eine Fläche von 50 □ Ruten zur Baumschule angewiesen werden.

Um die Erhebung von Schulgeldern auf den Domänen zu erleichtern, wurde unter dem 17. Decbr. 1844 verordnet:

1) daß Beamte, nachdem ihnen zu Martini jeden Jahres die Schullisten eingereicht worden sind, die Erhebung des Schulgeldes gleichzeitig mit der Erhebung des Schulroggens und die sofortige Verabreichung des letzteren an die Schullehrer zwischen Martini und Weihnachten besorgen sollten;

2) die Auszalung des baaren Geldes an den Schullehrer zur Hälfte Weihnachten und zur andern Hälfte Ostern, jedesmal in der schulfreien Woche, bezw. beschaffen zu laßen und selbst zu beschaffen.

Um nun über die Vollziehung dieser Verordnung und über die wirkliche Beschaffenheit der Domanialschulen genaue und vollständige Nachricht zu haben, trug die Regierung den Superintendenten des Landes durch Circularverordnung vom 12. Sept. 1835 auf, von den Predigern ihrer Diöcese einen ausführlichen Bericht über die Domanialschulen ihrer Pfarreien nach folgendem Schema einzuziehen und an die Regierung einzuliefern:

„Verhältnisse, über welche die Schulberichte der Prediger sich zu verbreiten haben.

I. In Beziehung auf den Lehrer gehören hierher alle Notizen, welche seine Wirksamkeit als Lehrer zu characterisiren geeignet sind.

1) Wie alt und seit wann er im Amte ist. 2) Ob und wo er eine Vorbildung zum Lehramte erhalten habe; ob er seine weitere Ausbildung sich angelegen sein laße und wie etwa die Conferenzen dazu benutzt werden. 3) Ob er in einem guten Vernehmen mit

der Schulgemeinde lebe. 4) Ueber den Lebenswandel des Lehrers und sein Betragen in und außer dem Amte.

II. In Beziehung auf die Schule:

1) Ueber den Schulbesuch. A. Während des Winters; B. während des Sommers; daher an welchen Tagen und in welchen Tagesstunden die Sommerschule gehalten wird. C. Wie es mit den Versäumnislisten gehalten werde. 2) Ueber den Unterricht. A. Unterrichtsgegenstände, namentlich ob, wenn der Lehrer nach dem Jahre 1823 in sein Amt getreten, im Schreiben und Rechnen unentgeltlicher Unterricht in der öffentlichen Schule, wie es vorgeschrieben sei, und ob ein guter Gesangunterricht erteilt werde. B. Ob die Schüler in Abteilungen gebracht, und wie, während der Lehrer die eine unterrichtet, die übrigen beschäftigt werden. C. Welche Lehrbücher in den Händen der Schüler und welche Lehrmittel sonst im Gebrauch sind."

Aus der späteren Zeit ist — abgesehen von der Verordnung vom 9. Februar 1837, nach welcher Anträge zur Besetzung der Schulstellen künftig nicht mehr bei dem großh. Kabinet, sondern bei der Regierung gemacht werden sollen, — noch zweierlei hervorzuheben, nemlich die Einrichtung bezw. Reorganisation der Industrieschulen und die Einsetzung der Schulvorstände. Die erstere erfolgte durch Verordnung vom 23. Mai 1837. In derselben wurde insbesondere befohlen: 1) jede Schulgemeinde ist berechtigt, eine gemeinschaftliche Industrieschule am Schulorte unter Autorität der Beamten und des Predigers einzurichten. Eine Verpflichtung zur Einrichtung dieser Schule tritt aber nur dann ein, wenn sich ein angemeßenes Local und eine brauchbare Lehrerin in der Gemeinde findet. 2) Unterrichtsgegenstände sind: Spinnen, Haspeln, Winden, Spulen, Wollkratzen, Nähen, Stricken, Garnzeichnen, Zuschneiden von Hemden und Frauenkleidungsstücken, Weben, Waschen, Plätten, Netzmachen und Strohflechten. Jedoch genügt es auch, wenn die Lehrerin nur in den wichtigeren und meisten dieser Fertigkeiten zur Erteilung des Unterrichts hinlänglich geübt ist.

Schulvorstände waren schon vor dem Jahre 1842 in einzelnen Amtsbezirken gebildet worden. Die Zweckmäßigkeit eines

solchen Institutes wurde natürlich sofort erkannt, weshalb die durchgänngige Einrichtung von Schulvorständen auf allen Domänen durch ein landesherrliches Regulativ vom 19. Sept. 1842*) befohlen wurde.

Die ununterbrochen fortgesetzten Bemühungen der Landesregierung musten natürlich Früchte bringen. Verglichen mit den

*) „Regulativ für die Vorsteher der Schulen auf dem Lande.

§. 1. Für jede Schule im Domanium sind zwei Schulvorsteher, welche im Schulorte selbst wohnhaft sein müßen, zu bestellen.

§. 2. In der Regel soll die Stelle des ersten Schulvorstehers dem Dorfschulzen übertragen werden.

§. 3. Für die zweite Stelle haben die Hauswirte und Büdner einer Schulgemeinde zwei Mitglieder derselben dem Amte vorzuschlagen, welches gemeinschaftlich mit dem Prediger die Wahl trifft.

§. 4. Jeder Dorfeingeseßene ist verpflichtet, dies Ehrenamt anzunehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten.

§. 5. Die Schulvorsteher sind der Schulbehörde, d. h. dem Großherzogl. Amte und dem Prediger, untergeordnet und haben den Anordnungen derselben Folge zu leisten und deren Aufträge auszurichten.

§. 6. Die Schulvorsteher sind nicht Vorgesetzte des Schullehrers oder der Industrielehrerin.

§. 7. Die Schulvorsteher haben in Beziehung auf die Schule, die Schulgemeinde und den Lehrer folgende Obliegenheiten:

1) Sie müßen darauf achten, ob der Schulweg in möglichst guter Beschaffenheit erhalten werde und, wenn dies nicht der Fall ist, dem Amte unverzüglich die Anzeige machen
2) Sie haben die Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs sich angelegen sein zu laßen.
3) Sie sollen, wenn sie die Kinder außer der Schule Unsittlichkeiten begehen sehen, die Lehrer darauf aufmerksam, nötigenfalls auch dem Amte davon Anzeige machen.
4) Sie achten darauf, ob der Bewohner des Schulhauses etwas unternimmt oder unterläßt, wodurch dasselbe Schaden leiden könnte; insbesondere ob Ordnung und Reinlichkeit in der Schulstube herrscht und ob sie im Winter geheizt wird, ferner ob die Heckenanpflanzung um die Schulcompetenz vorschriftsmäßig erhalten

Zuständen der Mecklenb. Volksschule um 1820 ist daher dieselbe seitdem eine wesentlich andere geworden, — namentlich auf den Domänen und in den Städten. In den ritterschaftlichen Dorfschaften wird der Feudalismus wol noch für lange Zeit das unüberwindliche Hindernis eines kräftigen Aufblühens der Volksschule bleiben, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen, 1) weil die Gutsherren nur allzuoft gegen das Schulwesen durchaus gleichgültig sind, ja sogar die Förderung desselben oft als ihrem Interesse nachteilig ansehen, und 2) weil dem Landmann in Mecklenburg der Eintritt in die Ehe und somit die Begründung eines Familienlebens so sehr erschwert wird, daß Unzucht und Ehebruch in keinem christlichen Lande der Welt so im Schwange sind, als in Mecklenburg. Wo aber das Familienleben so gehindert wird, daß, wie es in Mecklenburg Thatsache ist, die Zal der außerehelichen Geburten an vielen Orten die der ehelichen weit übersteigt, da ist es um eine der wesentlichsten Grundlagen, welche das Volksschulwesen im Volksleben haben muß, schlecht bestellt. Hierzu kommen noch die großen Schwierigkeiten, welche der Gebrauch der hochdeutschen Sprache in der Mecklenb. Dorfschule bietet: „In Mecklenb. kann (so wird uns berichtet,) ein mit Engelzungen hochdeutsch redender Lehrer in den oft überfüllten, dunkeln, niedrigen Schulzimmern doch nur sehr wenig ausrichten. Allein die meisten Lehrer sind des Hoch-

---

wird, und sie haben, im Fall hierin gefehlt wird, sich an den Prediger oder an das Amt zu wenden.

5) Sie sind verpflichtet, dem Prediger oder dem Amte es anzuzeigen, im Fall, ihrem Bedünken nach, der Lebenswandel oder die Amtsführung des Schullehrers einem Tadel unterliegt, die Schulzeit nicht beobachtet wird oder sonstige Unregelmäßigkeiten vorfallen.

6) Es ist ihnen nicht nur unbenommen, sondern sie haben recht eigentlich die Pflicht, der Schulbehörde wegen Verbeßerung der äußeren Schuleinrichtungen ihre Ansichten vorzutragen.

§. 8. Die Schulvorsteher müßen nicht nur bei etwaigen öffentlichen Schulprüfungen zugezogen werden, sondern auch bei der Einführung eines neuen Lehrers und bei den Schulrevisionen gegenwärtig sein.

§. 9. Der Prediger versammelt die Schulvorsteher halbjährlich bei sich, um mit ihnen Angelegenheiten der Schule zu besprechen und sie mit den in der Zwischenzeit etwa erschienenen Verordnungen bekannt zu machen.

deutschen nicht einmal mächtig. Unter hundert Landschullehrern sind durchschnittlich nur einzelne Männer aufzufinden, welche hochdeutsch fließend reden oder im Hochdeutschen Gedrucktes so lesen können, daß ihr Vortrag die Gewalt des Sprechens für die Kinder gewinnt." So erklärt es sich, daß die Volksschule in Mecklenburg hinter dem Volksschulwesen anderer Länder noch weit zurück steht.

Ein Berichterstatter aus dem Jahre 1846*) entwirft von dem Mecklenburgischen Volksschulwesen folgendes Bild. „Das niedere Bürger-, sowie das Landschulwesen befindet sich in einem noch kümmerlichen Zustande. Es mangelt nicht allein selbst jetzt noch hier und da an Schulen, sondern die vorhandenen sind auch äußerlich und innerlich mangelhaft genug eingerichtet; ein wenig Lesen und Schreiben, etwas auswendig gelernte Katechismus-Religion, ohne Erklärungen, ohne Wärme und Klarheit ist fast Alles, was ein großer Teil der Jugend aus den Schulen mitnimmt. Selbst Lesen und Schreiben ist noch nicht allgemein im Lande, denn selbst in der Nähe von Rostock fand ich Bauernfamilien, wo weder Erwachsene noch Kinder ihre Namen schreiben konnten und sich mit einem schlechten Kreuzmachen behelfen musten. Außer dem Katechismus, der Bibel und einem Gesangbuch haben manche kein Buch in Händen gehabt; die Verbreiter von Volksschriften haben hier ein weites Feld ihrer Thätigkeit, und Dehn's Mecklenburgisches Volksblatt erwirbt sich ein großes Verdienst durch Beförderung der Lust, in müßigen Stunden ein nützliches Buch in die Hand zu nehmen, was mindestens beßer ist, als das Brantweinsglas, dem viele Landleute &c. huldigen. Der Schulunterricht ist auch keineswegs gesetzlich geregelt; im Sommer giebt es Feldarbeiten, an welchen die Kinder Teil nehmen müßen, im Winter halten schlechte Wege und die weite Entfernung der Schulen (nicht jedes Dorf hat eine) vom regelmäßigen Schulbesuche ab, und was zu einer Zeit etwa gelernt worden, wird in der andern wieder verlernt. Ein großer Teil der Schulen ist aber auch deshalb nicht im Stande, der Unwißenheit, dem Stumpfsinne und der Geistesträgheit zu

---

*) Dr Kröger in der pädagogischen Zeitung von Gräfe und Clemen. Jahrg. II. S. 301—303.

wehren, weil die Lehrer selbst vielfach auch den bescheidensten Anforderungen nicht Genüge zu leisten vermögen. Viele der vorhandenen Lehrer auf dem Lande waren früher Bediente der Gutsherren, und wer heute Schneider, Schuster, Tagelöhner rc. war, wird oft morgen, wenn die Bauern ihm wolwollen, zum Jugendlehrer erwählt. Manchen Dorfschulmeister fand ich daher, der nicht richtig sprechen, nicht den einfachsten Brief, Quittung rc. fehlerfrei, geschweige denn erträglich stylisirt, abzufaßen vermochte. Die Ritterschaft läßt sich nicht bestimmen, die Lehrerstellen auf ihren Gütern mit Seminaristen zu besetzen; die Magisträte in den Städten wollen ein unbedingtes Patronatsrecht ausüben; die Geistlichen, obgleich de iure Schulinspectoren, beachten nicht immer die Wichtigkeit ihrer Function, ein halbes Jahr Confirmationsunterricht wird zwar den Kindern erteilt, allein was soll diese kurze Zeit, wenn die Schuljahre gröstenteils vergeudet werden und die Confirmationszeit schon im vierzehnten Jahre eintritt? Das Seminar hat sechs Lehrer (mit Einschluß des Directors und Gesanglehrers); eine Schule von sechs Classen für Knaben und Mädchen, wovon eine, die sechste, die wechselseitige Lehrform befolgt, dient zur practischen Uebung. — Bei 64 Zöglingen und einem zweijährigen Cursus entläßt es also jährlich 32 junge Lehrer und hat manchen guten Lehrer zu den Stellen geliefert, welche von der Regierung abhängen, obgleich ein zweijähriger Cursus für junge Leute, welche aus den Dorf- und niedern Stadtschulen kommen, viel zu kurz ist, um sie sämmtlich auf eine genügende Weise herauszubilden; viele versinken daher wieder in den alten Schlendrian; denn es fehlen Einrichtungen, um eine kräftige Fortbildung zu sichern.

Die Einkünfte der Lehrer sind unzureichend:*) es giebt manche Stellen, die jährlich, Alles in Allem gerechnet, nur 30—40 Thlr.

---

*) In einem Aufsatze in Wulffs Mecklenb. Schulblatt, Jahrg. 1859, Nr. 2 wird S. 14 über die gegenwärtige ökonomische Lage der Mecklenb. Landschullehrer Folgendes mitgeteilt:

„Wir müßen bei unsern Landschulen zunächst ja scharf zwischen Domanial- und ritterschaftlichen Schulen unterscheiden. Für die ritterschaftlichen Schulen, die wir gewohnt sind als außer uns liegend anzusehen, gilt als Minimum

(also ein Bauernknechtslohn) haben, wovon natürlich nichts übrig bleibt für geistige Bedürfnisse, da der Leib nicht einmal dabei bestehen kann. In Städten sind die Lehrer zum Teil Candidaten der Theologie und sollen nach Beendigung ihrer academischen Jahre noch ein halbes Jahr das Ludwigsluster Seminar besuchen, um sich mit der Pädagogik als Wißenschaft und der Methodik des Unterrichts bekannt zu machen. Diese Forderung würde heilsam auf dieselben als künftige Lehrer nicht allein, sondern auch als künftige Schulinspectoren wirken; allein viele sehen dieses Verlangen nur als eine unnötige Belästigung an, oder halten sich für zu gut, von Lese-, Rechnen-, Katechisir-Methode besonders Notiz zu nehmen, und beim Candidatenexamen wird nicht bedeutend Rücksicht auf etwa erlangte Kenntnis und Fertigkeit im Pädagogischen genommen; das Schulhalten selbst dient manchen auch nur als Broterwerb, bis die Stunde schlägt, welche ins bequemere und einträglichere Pfarramt führt. Troz dieses Mangels an allgemeinen Maßregeln für das Gesammtschulwesen des Landes kann und soll nicht geleugnet werden, daß manches im Volksschulwesen seit dreißig Jahren beßer geworden (die Zal der Recruten z. B., welche lesen und schreiben können, nimmt jährlich zu). Man

des Einkommens noch immer, was in der Schulordnung von 1821 als solches bezeichnet ist. Und wenn auch, wie uns versichert wird, eine große Zal der ritterschaftlichen Lehrer beßer gestellt ist, als das Gesetz es fordert, wenn auch diejenigen ritterschaftlichen Lehrer, die zugleich Küster sind, beßer gestellt sein müßen, eine große Zal hat eben nicht mehr, als sie nach der Schulordnung wenigstens haben muß. Wie die Verhältnisse hier liegen, kann, so scheint es uns, vorläufig nur indirect durch die Examinationsbehörden geholfen werden. Wenn diese die Forderungen so scharf spannen, wie es die Schulordnung vom 21. Juli 1821 und „die Instruction für die Präpositen bei der Prüfung der ritterschaftlichen Schullehrer" vom 9. August desselben Jahres gestattet, so wird es manchem Gutsbesitzer schwer werden, für das bezeichnete Einkommen einen Lehrer zu finden.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den Domanialschullehrern. Die Beßerstellung derselben, obgleich sie an sich schon beßer gestellt waren, als jene, geht seit Jahren durch die Weideseparationen einen geordneten sichern Gang, und zwar in der gesundesten und nachhaltigsten Weise. Bei dem Wechsel der Preise der Nahrungsmittel erliegen Stellen mit bloßen Baareinnahmen den mannifaltigsten Schwankungen, während die Dotirung mit Acker-Competenzen eine, wir möchten sagen, alle Zeiten überdauernde Unterstützung gewährt."

konnte sich der Einwirkung eines verbeßerten Schulwesens rund umher eben so wenig ganz entziehen, als dem Einfluße des verbeßerten Postwesens im deutschen Vaterlande, obgleich Mecklenburg lange genug am Herkommen festhielt. Das Schullehrerseminar schickte ja auch jährlich beßer vorbereitete Lehrer als Verbreiter einer beßeren Methode ins Land, wenn sie auch nicht allenthalben Anstellung fanden und für 49 Bürgerschulen mit 176 Lehrern und 1048 Landschulen wol die doppelte Zal zur Ergänzung nötig sein möchte. — Die meisten Schulen in den Städten sind Privatanstalten, deren Anzal selbst diejenigen Personen, die zur Behörde gehören, nicht genau zu kennen scheinen; ich habe wenigstens auf manche Anfragen oft ungenügende Antworten erhalten." —

Neben einer großen Anzal von Privatschulen, welche in den Städten vorkommen, hat indeßen jede Stadt eine öffentliche Stadtschule und fast durchweg auch eine eigentümliche landesherrlich genehmigte Stadtschulordnung. Die neueren unter diesen Stadtschulordnungen sind großenteils einander sehr ähnlich. Beispielsweise werden hier aus der „Schulordnung für die Stadt Neustadt" (ratifizirt am 7. Juni 1855) die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt:

„**Erster Abschnitt.**

Die Schule.

§. 1. Zur Neustädter Schulgemeinde gehören sämmtliche Einwohner der Stadt und des Stadtgebietes, soweit sie christlicher Confession sind, und die Einwohner der Domanialdörfer Kiez und Neuhof. Den israelitischen Einwohnern ist die Benutzung der Schule für ihre Kinder gestattet.

§. 5. Eine Nebenschule entsteht, wenn Kinder schulpflichtigen Alters aus mehreren Familien gleichzeitig von einem Lehrer unterrichtet werden.

§. 6. Die Anlegung von Nebenschulen ist nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zulässig, und nur in dem Umfange, welcher in der Concession angegeben wird. Das Ministerium wird vor Erteilung einer Concession das Erachten des engeren Schulvorstandes vernehmen.

§. 8. Für jedes Kind, welches eine concessionirte Nebenschule besucht, ist von dem Unternehmer derselben eine Abgabe an die Schulkasse zu entrichten, und zwar für Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten 10. Lebensjahre 1 Thlr. Cour., für Kinder von mehr als zehn Jahren 2 Thlr. Cour. pro anno. Die Zalung geschieht vierteljährlich mit beigefügter Specification.

Von Schulen, in welchen nur in einzelnen Lehrgegenständen, z. B. in weiblichen Handarbeiten, unterrichtet wird, ist diese Abgabe nicht zu bezalen.

§. 9. Alle Nebenschulen stehen unter der Aufsicht des engeren Schulvorstandes.

§. 11. Schulpflichtig werden zu Ostern jeden Jahres alle diejenigen Kinder, welche bis zum 1. October desselben Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben werden. Kinder, welche erst zwischen dem 1. October und 31. December desselben Jahres das Alter von sechs Jahren erreichen, können auf den Wunsch der Eltern aufgenommen werden.

§. 13. Das schulpflichtige Alter dauert bis zur erfolgten Confirmation.

§. 14. Die Stadtschule zerfällt in die Hauptschule von vier aufsteigenden Classen und in eine Nebenclasse.

§. 15. In die Nebenclasse werden diejenigen Kinder aufgenommen und resp. versetzt, welche voraussichtlich oder erfahrungsmäßig nicht zu einem gleichmäßigen Schulbesuche während des Sommers und Winters angehalten werden können.

§. 16. Der Unterricht wird an allen Wochentagen Vormittags in drei Stunden und an vier Tagen Nachmittags in zwei Stunden erteilt; in der Nebenclasse während des Sommerhalbjahrs nur Morgens von 7 bis 10 Uhr. Ueber den Unterricht in weiblichen Handarbeiten s. §. 88.

§. 22. Erlaubnis zu Schulversäumnissen auf einzelne Tage bis zu sechs Tagen in jedem Vierteljahre darf von dem Classenlehrer erteilt werden. Dispensationen auf längere Zeit, so wie auf einzelne Tage nach Erschöpfung der gedachten Zal, sind bei dem Dirigenten des Schulvorstandes nachzusuchen. Dem Diri-

genten steht es frei, wenn er es für angemeßen hält, einen Collegialbeschluß darüber zu veranlaßen.

§. 29. Die Strafen für unerlaubte Schulversäumnisse können bis zu 5 Thlr. Cour. oder achttägigem Gefängnisse erhöht werden, wenn dieselben Individuen in mehreren auf einander folgenden Vierteljahren straffällig werden.

§. 32. Am Schluße jedes Schuljahres, und zwar vierzehn Tage vor Palmarum, findet eine öffentliche Prüfung aller Classen statt. Der Tag derselben wird vorher in angemeßener Art öffentlich bekannt gemacht. Die Gegenstände der Prüfung werden von dem Rector acht Tage vorher dem engeren Schulvorstande vorgeschlagen und von diesem am Tage vor der Prüfung genehmigt oder abgeändert.

Denjenigen Schülern, welche ihren desfallsigen Wunsch zu erkennen geben, werden am Ende des Schuljahres Zeugnisse über ihr Betragen, ihren Schulbesuch, ihren Fleiß und ihre Fortschritte ausgestellt.

§. 35. Das Schulgeld beträgt:

A. in der Hauptschule:

1) in der ersten Classe jährlich 3 Thlr. 16 ßl. Cour.;
2) in der zweiten Classe 2 Thlr. 32 ßl. Cour.;
3) in der dritten Classe 2 Thlr. Cour.;
4) in der vierten Classe 1 Thlr. 16 ßl. Cour.;

B. in der Nebenclasse:

1) bis zum vollendeten 10. Lebensjahre jährlich 1 Thlr. 32 ßl. Cour.;
2) nach dem 10. Lebensjahre jährlich 2 Thlr. 32 ßl. Cour.

§. 37. Für Kinder auswärtiger Eltern, welche mit Genehmigung des Schulvorstandes die Stadtschule besuchen, ist das doppelte Schulgeld zu entrichten.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Lehrer.

§. 44. Das Lehrerpersonal besteht aus fünf Lehrern und einer Lehrerin.

§. 45. Sämmtliche Lehrer wie auch die Lehrerin müßen der evangelisch-lutherischen Confession angehören.

§. 47. Sämmtliche Lehrer werden von dem Landesherrn durch das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, berufen. Wegen Besetzung der mit Kirchendiensten verbundenen Stellen wird das Ministerium sich mit dem Oberkirchenrat in Einverständnis setzen. Zu der vierten und fünften Lehrerstelle wird das Ministerium dem Magistrat drei geeignete Individuen zur Auswahl präsentiren. Der Magistrat ist berechtigt, von den Präsentirten gegen Erstattung der Reisekosten Probe-Lectionen halten zu laßen. Die Lehrerin wird nach bestandener Prüfung von dem Schulvorstande angestellt.

§. 48. Sämmtliche Lehrer, soweit sie nicht Literati sind oder als Kirchendiener ein anderes Forum haben, stehen, auch wenn sie auf dem Gebiete des Amts oder des Hofmarschallamts wohnen, unter städtischer Gerichtsbarkeit.

§. 51. Die Lehrer sollen nicht allein die Abhaltung der Lehrstunden, sondern auch die Erziehung der Jugend zu einem christlichen Volke, durch Zucht und Vermahnung, durch Lehre, Uebung und Beispiel als ihre Aufgabe betrachten. Insbesondere gehört dazu der regelmäßige Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes mit den größeren Schulkindern.

§. 54. Niemals dürfen Eltern, welche Grund zur Beschwerde gegen einen Lehrer zu haben glauben, diesen selbst zur Rede stellen. Thun sie dies, so sind sie von dem Magistrat auf desfallsige Anzeige und nach Untersuchung der Sache in eine 1—8tägige Gefängnisstrafe und Tragung der Untersuchungskosten zu verurteilen.

§. 58. Der Rector ist zur Erteilung von wöchentlich 26 bis 28, die übrigen Lehrer von wöchentlich 28 bis 30 Lehrstunden verpflichtet.

§. 64. In der Regel werden alle vierzehn Tage Conferenzen der Lehrer gehalten, in welchen der Rector den Vorsitz und der jüngste Lehrer das Protokoll führt.

## Dritter Abschnitt.

### Die Schulbehörden.

§. 65. Die nächste Schulbehörde ist der Schulvorstand.

§. 66. Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes müßen der evangelisch-lutherischen Confession angehören.

§. 67. Der Schulvorstand zerfällt in den engeren und den weiteren.

§. 68. Mitglieder des engeren Schulvorstandes sind:
der Bürgermeister oder ex substitutione desselben ein Ratsherr,
ein Mitglied des Großherzoglichen Amts,
die beiden Ortsprediger.

Zu dem weiteren Schulvorstande gehören außerdem:
der Rector der Stadtschule,
zwei bürgerschaftliche Deputirte, welche vom Bürgerausschuße gewählt und vom Magistrat bestätigt werden, ihr Ehrenamt sechs Jahre bekleiden und nach Ablauf derselben entweder durch neue Wahl ersetzt oder wiedergewählt werden.

§. 69. Der engere Schulvorstand ist in Schulangelegenheiten die nächste vorgesetzte Behörde für Eltern und Lehrer. Seine Wirksamkeit umfaßt das ganze Schulwesen und alle die Persönlichkeiten der Lehrer in ihren dienstlichen Verhältnissen betreffende Angelegenheiten. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, die Schule zu inspiciren. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Ortspredigern als solchen zu.

§. 71. Alljährlich nach der Osterprüfung wird von dem Schulvorstande ein das ganze Schulwesen der Stadt, sowol die Stadtschule als auch die Nebenschulen und ihre Wirksamkeit umfaßender Bericht in zwei Exemplaren an den Superintendenten eingesandt. Dieser hat ein Exemplar alsbald an die Oberschulbehörde zu befördern.

§. 73. Der Rector ist nicht allein verpflichtet, den Sitzungen des engeren Schulvorstandes beizuwohnen, wenn er dazu aufgefordert wird, sondern er hat auch das Recht, seine Zulaßung zu begehren, wenn er erklärt, daß er Mitteilungen über die Schule zu machen habe.

§. 74. Der weitere Schulvorstand übt die gesammte Aufsicht über das städtische Schulwesen, soweit dieselbe nicht schon der Thätigkeit des engeren Schulvorstandes zugewiesen ist.

§. 75. Insonderheit hat er das Interesse der Schulgemeinde an der Schule zu wecken, zu erhalten und wahrzunehmen, die Wirksamkeit der Schule und ihren regelmäßigen Besuch zu befördern,

Er tritt überall beratend zusammen, wo Anträge an die höheren Behörden zu machen sind. Alljährlich wird von ihm eine Revision der Schulkasse, des Schulhauses und des Inventariums vorgenommen.

§. 79. In allen, das Innere der Schule, also den Unterricht, die Disciplin u. s. w. betreffenden Angelegenheiten ist die Ansicht der sachverständigen Mitglieder des Schulvorstandes vorzugsweise zu beachten. Wenn diese unter sich einig sind, aber die übrigen Mitglieder sich ihnen nicht anschließen, so entscheidet, vorbehaltlich eines Recurses an die Oberschulbehörde, der Superintendent.

§. 81. Des Superintendenten Mitwirkung ist ferner anzurufen, wenn Erinnerungen, Ermahnungen und Anweisungen des Schulvorstandes von einem Lehrer unbeachtet bleiben.

### Vierter Abschnitt.

### Der Unterricht.

§. 85. In allen Classen wird der Unterricht täglich mit Gesang und Gebet angefangen und eben so geschloßen.

§. 86. Der Unterricht ist in allen Classen für Knaben und Mädchen gemein. Für Mädchen wird noch besonderer Unterricht in weiblichen Handarbeiten von einer Lehrerin erteilt.

§. 90. Der Unterricht wird erteilt in Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Zeichnen, Flachs- und Wollspinnen. Alle feineren Arbeiten, namentlich das Sticken, sind gänzlich ausgeschloßen.

§. 93. Lehrbücher für den Unterricht können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden eingeführt oder mit anderen vertauscht werden." —

Der Lehrplan der Stadtschule zu Dömitz (enthalten in der Schulordnung vom 17. Febr. 1855) ist folgender:

### Lehrplan.

### A. Hauptschule.

### §. 71. Vierte Classe.

1) Religion, 6 Stunden.
2) Lesen und Schreiben, 12 Stunden. — Die Uebungen im Lesen und Schreiben werden auf dieser Lehrstufe noch nicht

in getrennten Lehrstunden behandelt. Classenziel im Lesen ist fertiges Wortlesen.

3) Rechnen, 4 Stunden. — Ab- und Zuzälen im Zalenraum von 1—100, das Einmaleins.

4) Anschauungen, 4 Stunden, zugleich als Sprechübungen zu benutzen.

5) Gesang, 2 Stunden. Kleine Lieder nach dem Gehör.

§. 72. Dritte Classe.

1) Religion, 6 Stunden.

2) Lesen und Schreiben, 12 Stunden. — Im Laufe des Schuljahrs gehen die Uebungen im Lesen und im Schreiben je länger desto mehr auseinander. Klassenziel im Lesen ist fertiges Satzlesen.

3) Rechnen, 4 Stunden. Die vier Grundrechnungsarten im großen Zalenraum mit unbenannten, im keineren mit ungleich benannten Zalen.

4) Anschauungen, 4 Stunden, zugleich als Sprechübungen und als Vorbereitung zur Weltkunde zu benutzen, auch mit Uebungen in der Rechtschreibung zu verbinden.

5) Gesang, 2 Stunden. Die gewöhnlichsten Choräle sind einstimmig zu singen und bis zur Sicherheit einzuüben.

§. 73. Zweite Classe.

1) Religion, 6 Stunden.

2) Lesen, 6 Stunden, zugleich für den Sprachunterricht am Lesebuche zu benutzen. Es muß zu durchaus sinnvollem Lesen mit Beobachtung der Interpunction gebracht werden.

3) Schreiben, 4 Stunden.

4) Rechnen, 4 Stunden. Verhältnisrechnungen der mannigfaltigsten Art; die Anfänge der Bruchrechnung.

5) Anschauungen, 2 Stunden, mit besonderer Berücksichtigung geometrischer Anschauungen.

6) Weltkunde, 2 Stunden. Die allgemeinsten Umriße der Erdbeschreibung und der Weltgeschichte; Specielleres aus der Geographie von Deutschland, mit besonderer Hervorhebung Mecklenburgs.

7) Freies Handzeichnen, 2 Stunden.

8) Gesang, 2 Stunden, zusammen mit der ersten Classe. Fortgesetzte und erweiterte Uebung im einstimmigen Choralgesange; kleine zwei- und dreistimmige Lieder.

§. 74. Erste Classe.

1) Religion, 6 Stunden.
2) Lesen, 6 Stunden, zugleich für den Sprachunterricht am Lesebuche zu benutzen.
3) Schreiben, 2 Stunden.
4) Schriftliche Aufsätze, 2 Stunden.
5) Rechnen, 4 Stunden. Die Bruchrechnung in ihrem ganzen Umfange ist zum Verständnis und zur Geläufigkeit zu bringen. Fortgesetzte Uebung in Verhältnisrechnungen der mannigfaltigsten Art.
6) Weltkunde, 4 Stunden. Das Wißenswürdigste aus der Geographie und Geschichte der außerdeutschen Länder und der fremden Weltteile.
7) Freies Handzeichnen, 2 Stunden.
8) Gesang, 2 Stunden. S. zweite Classe.

B. Nebenclasse.

§. 75.

In der Nebenclasse soll denjenigen Kindern, welche wegen mangelhaften Schulbesuchs nicht regelmäßige Fortschritte, wie in der Hauptschule, machen können, eine besondere Sorgfalt zugewendet werden. Der Unterricht in dieser Classe hat die Aufgabe, sich auf das Allernotwendigste zu beschränken, dieses aber durch immer wiederholte Uebung zur Fertigkeit und Sicherheit zu bringen. Ein eigentliches Klassenziel giebt es für diese Classe nicht; die Verteilung der Lehrstunden ist folgende:

I. im Winter.

1) Religion, 6 Stunden.
2) Lesen und Schreiben, 12 Stunden.
3) Rechnen, 4 Stunden.
4) Anschauungen, 4 Stunden.
5) Gesang, 2 Stunden.

II. im Sommer.

1) Religion, 6 Stunden.
2) Lesen und Schreiben, 8 Stunden.
3) Rechnen, 4 Stunden.

## XXX.

# Das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Dasselbe umfaßt seit dem Hamburger Teilungsvergleich vom 8. März 1701 das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz und das Fürstentum Ratzeburg, welche beiden Länder eine gänzlich gesonderte Gesetzgebung und ganz verschiedene Einrichtungen haben, weshalb auch die Geschichte des Volksschulwesens derselben gesondert dargestellt werden muß.

### 1) Das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz.*)

Bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts waren in Mecklenburg-Strelitz nur in den Städten Schulen vorhanden. Da bestanden Bürgerschulen, Schreib- und Rechnenschulen, Winkelschulen u. dgl., aber sämmtlich in der kläglichsten Gestalt. Eine Verordnung vom 15. Mai 1694 befiehlt den Superintendenten, darauf zu sehen, „daß die Schulbedienten ihre Salaria richtig bekommen und selbige so viel möglich verbeßert werden, wie denn auch die Umspeisung der Schulcollegen an Orten, wo sie hergebracht, beibehalten und davon Niemand, der Kinder hat, eximirt sein soll, es wären denn die Bürger in der Güte zu bewegen, daß sie anstatt derselben Geld geben". Erst unter der Regierung

*) Hauptquellen: von Kamptz, Repertorium der in dem Herzogtum M.-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrandenburg, 1794; L. Boccius, Repertorium der in dem H. M.-Strelitz geltenden Verordnungen, 1820; F. W. Boccius (Bruder des vorigen), Repertorium der in dem Herzog. M.-Strelitz geltenden Verordnungen, 1827; von Dewitz, Mecklenb.-Strelitzische Gesetze ꝛc. aus den Jahren 1827—1838, Friedland, 1840. — Th. Scharenberg und F. Genzen, Gesetzsammlung für die Meckl.-Strel. Lande, Abteilung: Kirchen- und Schulsachen, Neustrel. 1858.

des Herzogs Adolph Friedrich III. (1708—1749) wurde der erste Versuch gemacht, auch auf dem Lande Schulen herzustellen. Es geschah dieses durch eine landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1711, welche allen Beamten und Predigern befahl, dahin zu wirken, „daß die Jugend insgesammt zur Schule geschickt und damit so lange, bis sie wenigstens das Lesen, Beten und den Katechismum Lutheri wol begriffen, continuirt, an den Orten auf dem Lande, wo Küster vorhanden, dieselben zu solcher Unterweisung gebraucht, und an andern Orten, da keine Küster befindlich, zu der Information andere Leute angenommen, bestellt und notdürftig unterhalten werden, inmaßen diejenigen Einwohner in den Städten und auf dem Lande, welche ihre Kinder aus vorsätzlicher Bosheit oder Nachläßigkeit nicht zur Schule schicken werden, dennoch das Schulgeld zur Subsistenz des Präzeptoris und Schulbedienten zu erlegen gehalten sind. Und wie solche Schulmeister auf dem Lande mit Vorwißen und Prüfung des Pastoris allemal anzunehmen, dieselben, ingleichen auch die Küster, schuldig, mit der Schule alle Woche einmal vor den Pastorem zu kommen, damit derselbe auf die Information sehen und die Jugend selbst examiniren möge, also soll sowol dieser als die Prediger in den Städten an den Superintendenten von dem Zustande der Schulen eines jeden Orts, auch ob die Beamten und Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten alle mögliche Assistenz und Vorsorge hierin beobachten, getreulich referiren, auf daß derselbe hierin nötigenfalls weiter verfügen möge.“

Die Einrichtung des Volksschulwesens war somit ganz in die Hände der Pfarrer und weiterhin des Superintendenten gelegt. Aber nur auf den Domänen wurden Schulen hier und da wirklich ins Leben gerufen. Zur Unterstützung derselben wies die Landesregierung den Küstern und Schulmeistern namentlich in den Jahren 1767 und 1768 mancherlei Vorteile zu. Es wurde befohlen (8. Juli 1768), den Schulmeistern auf den Domanialdörfern „nach Proportion der Größe des Dorfes und Vielheit der Kinder einem jeden entweder 4 oder 6 Schffl. bonitirtes Land Aussaat bei seinem Hause, und zwar in solcher Lage, daß er sie jährlich

nutzen und in Bewehrung halten könne, frei von aller Abgabe als eine ihrer Wohnung in perpetuum zuzulegende und mit ihrem officio verknüpfte Wöhrde zueignen und anweisen zu laßen". Von der Abgabe der Stoppelgänse, welche man an einigen Orten von den Schulmeistern forderte, wurden dieselben (1. Septbr. 1768) gänzlich befreit; indessen wurde den Schulmeistern zugleich eingeschärft, daß sie höchstens nur 12 Gänse auf die Stoppel bringen dürften. Wiederholt wurde es den Gemeinden eingeschärft, daß sie den Schulmeistern die denselben verwilligten 6 Faden Brennholz einzufahren verpflichtet wären. Außerdem publizirte die Regierung unter dem 19. März 1772 folgendes Schulreglement: „1) sollen die Kinder an den Orten, wo den Schulmeistern 4 Schffl. Acker Aussaat zur Schulwörde angewiesen worden oder ihnen statt derselben 6 Schffl. Korn gereicht wird, wöchentlich nur 1 Dreier Schulgeld geben; 2) sollen von dem Holzgelde diejenigen Kinder frei sein, deren Eltern dem Schulmeister die 6 Faden Schulholz anfahren helfen; dagegen 3) die übrigen statt des bisherigen 4 Gr. Holzgeldes von jetzt an nur 2 Gr., jedoch auch alsdann erlegen sollen, wenn ein Kind auch nur eine Woche in die Schule geht; im Uebrigen sollen die Kinder solcher Eltern, die von der Obrigkeit für arm erkannt und aus der Armenkasse unterhalten oder vom Kopfgelde 2c. frei erklärt worden, von dem Schulmeister umsonst informirt werden." Denjenigen Schulmeistern, welche noch nicht das ihnen zugedachte Land oder Korn erhalten hatten, wurde im folgenden Jahre eine Gehaltszulage (für Schulen von nicht über 20 Kindern jährlich 3 Rthlr., für Schulen von mehr als 20 Kindern 4 Rthlr.) verwilligt. Auch wurde den Schulmeistern gestattet, ihre Handwerke steuerfrei ausüben zu dürfen. Daneben war schon durch Verordnung vom 10. Febr. 1768 in allen landesherrlichen Patronatspfarreien die Einrichtung eines regelmäßigen Katechismusunterrichtes, in welchem „1) ein Gesang gesungen, 2) das Morgengebet verrichtet, 3) ein Hauptstück aus dem Katechismus recitirt und 4) dasselbe Hauptstück nach der Zergliederung durchgefragt werde", befohlen. Seit 1776 machte die Regierung auch einen Versuch, in den Dorfschulen den Schreibunterricht einzuführen. Diejenigen Kinder, welche an demselben

Teil nahmen, sollten außer dem gewöhnlichen Schulgelde wöchentlich 1 Schilling an den Schulmeister zalen.

Allein die Ausführung dieser Verordnungen war nicht so leicht. Fast überall streubten sich die Dorfschaften, das verwilligte Brennholz dem Schulmeister anzufahren und das Schulgeld ordnungsmäßig zu entrichten. Die meisten Eltern ließen ihre Kinder nur dann zur Schule gehen, wenn sie dieselben nicht anderswie zu beschäftigen und zu benutzen wusten, und zalten das Schulgeld erst dann, wenn dieselben — oft in großen Zwischenräumen — sechsmal zur Schule gekommen waren. Daneben bekümmerten sich die Schnlmeister selbst um ihre Schulen so wenig als möglich und viele Pfarrer pflegten die Schulen eben so nachläßig zu inspiciren, als sie die Katechisationen mit gröster Saumseligkeit hielten.

Erst unter der Regierung des Herzogs Ludwig Friedrich II. (1794—1816) kam ein einigermaßen geordnetes Volksschulwesen zu Stande, indem Ludwig Friedrich vom Beginne seiner Regierung grade dem Schulwesen seines Landes sowol auf den Dörfern als in den Städten sein besonderes Augenmerk zuwandte und dasselbe kräftigst zu heben suchte. Denn nicht beßer als in den Stadtschulen von M.-Schwerin sah es damals in denen von M.-Strelitz aus. In Neu-Brandenburg, der ersten Vorderstadt des Stargardischen Kreises z. B. schienen nach einem Bericht von 1795 die dasigen kleinen Stadtschulen nur dazu angelegt zu sein, die Kinder an Leib und Seele verkrüppeln zu laßen. Jedermann, mochte er nun dazu befähigt sein oder nicht, hatte die Erlaubnis oder konnte sich dieselbe nehmen, seines Gefallens eine Schule anzulegen. Hatte ein solcher Schulmeister eine Zal von 50 bis 60 Kindern aufgebracht, so wurden dieselben in einem kleinen Zimmer so zusammengepfergt, daß sie Gefahr liefen, im Sommer vor Hitze zu verschmachten und im Winter im Dunst zu ersticken.

Um nun dem Volksschulwesen einigermaßen aufzuhelfen, wurde im April 1795 in Neu-Strelitz die sogenannte Bürgerschule eröffnet, an welcher zwei Lehrer angestellt wurden. Auch ordnete der Herzog eine eigene Schulcommission an, die aus einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede bestand. Im October desselben Jahres wurde an der Bürgerschule ein besonderer

Lehrer für den Unterricht in der französischen Sprache angestellt, wozu im December des nämlichen Jahres noch ein vierter Lehrer kam. Im Mai 1796 wurden die bisherigen Winkelschulen aufgehoben, welche Anordnung indessen nicht recht zur Vollziehung kommen konnte. Auch in Neubrandenburg wurde 1795 die Schließung aller Winkelschulen geboten, aber i. J. 1796 waren noch sechzehn Winkelschulen daselbst vorhanden. Die Stadtschule zu Neubrandenburg hatte einen Rector, Conrector, Subrector, zwei Schulhalter und einen französischen Sprachmeister. Aber auch diese Anstalt leistete nur wenig und von den niederen Schulen war schon darum nicht das Geringste zu erwarten, weil eine Verordnung von 1761, wonach alle Schulhalter geprüft und die Untauglichen entlaßen werden sollten, nicht befolgt ward.

Um so eifriger wendete sich darum die Landesregierung dem Schulwesen namentlich der Stadt Neu-Strelitz zu. Im September 1796 wurde bei der damals vereinigten Unterschule daselbst ein Zeichnenlehrer angestellt. In demselben Jahre bestimmte der Herzog für den freien Unterricht der Kinder armer Eltern ein jährliches Fixum von 150 Thaler. Im Jahre 1801 wurde das bisherige Pageninstitut aufgehoben und der für dasselbe bestimmt gewesene Fonds den Bürgerschulen zugewendet. Kurz darauf wurde auch eine Mädchenschule errichtet, in welcher die Kinder solcher Eltern, die denselben eine beßere Erziehung zu geben wünschten, von einem gebildeten Frauenzimmer im Verfertigen weiblicher Arbeiten und in der französischen Sprache Unterricht erhielten. Auch wurde ein neues Schulhaus erbaut, das an die Stelle der seither gemieteten kleinen, dunklen und niedrigen Schulzimmer trat. Zum Bau desselben schenkte der Herzog außer den Baumaterialien die Summe von 5000 Thlr. Außerdem wurde im Herbst des Jahres 1801 durch den Pastor Reinhold zu Woldegk mit Erlaubnis der Regierung eine „Bildungsanstalt für Küster und Schulmeister auf dem platten Lande“ errichtet. Allein eine wirkliche Beßerung des Schulwesens wurde erst damals wahrnehmbar, als der i. J. 1802 zum Mitgliede der Schulcommission ernannte Kanzleirat v. Türk in den Schulen des Landes seine Thätigkeit zu entfalten begann. Türk wußte, daß es sich zunächst nur darum handeln konnte, die

Fortschritte, die das Unterrichtswesen seit einer Reihe von Decennien außerhalb Mecklenburgs gemacht hatte, nun endlich auch in Mecklenburg-Strelitz heimisch zu machen. Um daher das neuere Schulwesen und die neuere Pädagogik kennen zu lernen, durchreiste Türk Deutschland und einen Teil der Schweiz. Nach seiner Rückkehr machte Türk selbst den ersten Versuch, zwölf Knaben von 4 bis 6 Jahren, denen er täglich zwei Stunden widmete, in den Elementen des Lesens, Schreibens und Zeichnens nach Oliviers und Pestalozzis Methode zu unterrichten. Dieses war der Anfang eines methodischen Volksschulunterrichts in Mecklenburg-Strelitz. Aber vorläufig war Türks Einfluß auf das Volksschulwesen doch nur ein geringer. Schon die jammervolle äußere Lage der Schulmeister stellte derselben fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Im Amt Mirow erhielt ein Schulmeister ein jährliches Fixum von 3 bis 5 Thlr., etwas Brennholz und Getreideland und das Schulgeld, welches sich auf 4—7 Thlr. belaufen mochte. Im Amte Strelitz erhielten die meisten außer freier Wohnung, Gerste und etwas Brennholz ein Fixum von 3 bis 4 Thlr. oder statt dessen einige Scheffel Roggen und das Schulgeld.

Um so erfreulicher war es, daß sich hin und wieder einzelne Gutsherren und Geistliche in aufopfernder Weise ihrer Schulen annahmen. So verbeßerte z. B. der Kammerrat von Oerzen zu Kotelen nicht nur die Einkünfte seines Schulmeisters beträchtlich, sondern führte auch mit Hülfe des Ortspfarrers einen zweckmäßigen Unterricht und angemeßene Schulbücher in der Schule ein. — Der Pfarrer König zu Badresoh erteilte der Jugend seines Dorfes im Winter zwei Stunden in seinem Hause Unterricht und machte auch den Versuch, Sommerschulen einzurichten, was jedoch nicht gelingen wollte. Nur in Voigtsdorf erhielt sich die Sommerschule seit 1804 im Gange. Das wesentlichste Hindernis, welches der Einrichtung der Sommerschulen entgegenstand, war die Bezalung des Schulgeldes für dieselben. Auch der Besuch der Winterschulen wurde grade hierdurch besonders beeinträchtigt, da das Landvolk in Mecklenburg noch weit weniger als anderswo den Wert eines Schulunterrichts zu begreifen vermochte. Um daher wenigstens in

zwei Dörfern des Landes diesem Uebelstande abzuhelfen, setzte der Prediger Aepinus zu Käbelich, der i. J. 1805 starb, in seinem Testamente ein Kapital von 1000 Thlr. aus, von dessen Zinsen die eine Hälfte der Schulmeister zu Käbelich, die andere aber der Schulmeister zu Petersdorf (einem Filiale von Käbelich) jährlich beziehen sollte, um dafür die Kinder dieser Orte im Winter, wie im Sommer unentgeltlich zu unterrichten.

Um die Masse der fast durchgängig ohne alles Bewußtsein ihres Berufs dahin lebenden Schulmeister einigermaßen anzuregen, verbreitete Türk damals auf eigene Kosten ein Schriftchen unter dem Titel: „Ueber zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Schul- und Unterrichtsanstalten, als eines der wirksamsten Beförderungsmittel einer wesentlichen Verbeßerung der niederen Volksclassen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Mecklenburg". — Der Erlös vom Verkaufe dieser Schrift sollte den Landschulen zu Gute kommen. *)

Außerdem verfügte die Regierung eine Reihe von Reformen, durch welche sie in das Ganze des Volksschulwesens allmählich mehr Planmäßigkeit, Einheit und Ordnung zu bringen suchte. Es wurde verfügt (27. Sptbr. 1800): „bei entstehender Schulmeistervacanz in den Domänen sollten die Beamten dem Konsistorium jedesmal zwei bis drei von dem Prediger des Orts mit guten Zeugnissen versehene Subjekte zu diesen Schulmeisterdiensten zur Confirmation in Vorschlag bringen". Die Winterschule betreffend wurde angeordnet (3. Sptbr. 1801), die Schulen auf den Domänen sollten von Michaelis bis Ostern unausgesetzt fortdauern; Eltern, welche ihre Kinder ohne Not zu Hause behielten, sollten zu einer für die Amtsschulkasse zu erhebenden doppelten Contribution angehalten werden. In den Domanialschulen sollte der Unterricht (nach Verordnung vom 29. Mai 1805) auch während des Sommerhalbjahres in den Frühstunden von 6 — 8 Uhr oder wenigstens von 6 — 7 Uhr fortgesetzt werden, und die Beamten,

---

*) Obige Nachrichten sind fast sämmtlich den „Beiträgen zur neueren Geschichte der Schule im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz" entlehnt, welche sich in dem Patriotischen Archive der Herzogtümer Mecklenburg, B. VI, St. 1, S. 1 — 35 vorfinden.

welche ebenso wie die Prediger die Einführung dieser Frühstunden mit ihrem ganzen Einfluß unterstützen sollten, wurden angewiesen, die Domanial-Einwohner zur Entrichtung des billigen Schulgeldes für dieselben anzuhalten. An denjenigen Domanialorten, in welchen noch keine Schulhäuser vorhanden wären, sollte (nach Verordnung vom 29. Mai 1805) die Kammer dieselben erbauen laßen, es sei denn, daß der abgehende Schulmeister Hauseigentümer sei und ein Erbe desselben „seiner Verdienste wegen" zum Schulmeister ernannt werde und zugleich in den Besitz des Hauses seines Vorgängers komme.

Inzwischen hatte Pastor Reinhold in seinem Seminar, — welches ein eigentliches Knabenseminar war, — eine Anzal von Jünglingen herangebildet, mit denen die zur Erledigung kommenden Lehrerstellen besetzt werden konnten, weshalb die Verordnung vom 27. Sptbr. 1800 durch Verordnung vom 16. Decbr. 1808 aufgehoben wurde. In Zukunft sollte das Konsistorium taugliche Subjekte zur Besetzung der Domaniallehrerstellen lediglich aus den Seminaristen erwählen. Indessen wurde späterhin nötig erachtet, dem Seminar selbst eine völlig neue Einrichtung zu geben. Schon im Sommer 1807 war dasselbe von Woldegk nach Neu-Strelitz verlegt und mit der dasigen Stadtschule in Verbindung gebracht worden. Im Decbr. 1817 wurde bekannt gemacht, daß die Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar wegen beabsichtigter Veränderung und Verbeßerung desselben einstweilen sistirt sei. Die hiermit angekündigte Reorganisation des Seminars erfolgte zu Michaelis 1819. Das bisherige Seminar zu Neu-Strelitz wurde nemlich aufgelöst und statt desselben ward eine neue Anstalt zu Mirow eingerichtet. Zufolge einer Kundmachung vom 24. April 1819 sollten in dieselbe nur Knaben von 11—12 Jahren aufgenommen werden. Die Eltern der Aufzunehmenden musten sich anheischig machen, in dem Falle, daß ihre Kinder dem Schullehrerberufe untreu würden oder eine Anstellung außerhalb der Domänen annähmen, das auf sie Verwandte nach einem billigen Anschlage zu ersetzen. Indessen wurde bei der Aufnahme ein Probevierteljahr gestattet, nach dessen Ablauf der Zögling die Anstalt wieder verlaßen konnte, ohne daß die Eltern für diese Probezeit eine Ver-

gütung zu zalen verpflichtet waren. Allen Predigern des Landes wurde aufgegeben, auf diejenigen Knaben ihrer Gemeinden, welche Talent für den Lehrerberuf beurkundeten, zu achten und über dieselben an das Konsistorium zu berichten.

Bei allen diesen Anordnungen hatte die Landesregierung nur die Schulen, welche unter landesherrlichem Patronat standen, im Auge; auf die Schulen der ritterschaftlichen und städtischen Güter hatte dieselbe gar keine Rücksicht genommen. Erst seit 1821 griff die Regierung auch in diese ein, indem die in Mecklenburg-Schwerin unter dem 21. Juli 1821 publizirte „Patentverordnung zu verbeßerter Einrichtung des Landschulwesens in den ritter- und landschaftlichen Gütern" unter dem 23. Juli 1821 auch in Mecklenburg-Strelitz eingeführt wurde. Die natürliche Folge hiervon war, daß, da nun auch die ritter- und landschaftlichen Patrone auf Acquirirung ordentlich vorgebildeter Lehrer Bedacht nehmen musten, neben dem für das Interesse der Domänen gestifteten Seminar zu Mirow andere Bildungsanstalten dieser Art eingerichtet werden musten. Daher erwirkten sich einige Pfarrer, namentlich der Pastor Reinhold zu Woldegk (i. J. 1821) und der Pastor Dulitz zu Triepkendorf (i. J. 1824) von dem Konsistorium die Erlaubnis, Präparandenschulen zur Ausbildung von Lehrern nach den in der Verordnung vom 23. Juli 1821 enthaltenen Bestimmungen einrichten zu dürfen. Indessen zeigte es sich alsbald, daß diese Privatanstalten nicht genügten. Durch Publizirung eines Regulativs vom 2. Mai 1822, betr. die Errichtung eines mit dem Seminar zu verbindenden Pensionats, gab daher die Staatsregierung den Besuch des Seminars zu Mirow auch für solche Knaben frei, welche sich für den Schuldienst auf ritterschaftlichen oder städtischen Dörfern bestimmt hatten. Bemerkt wurde in dem Regulativ, daß in der Regel nur Knaben von nicht unter zehn bis zwölf Jahren als Pensionäre aufgenommen werden könnten. — Durch Reglement vom 26. Juli 1826 wurde das Seminar insofern neu eingerichtet, als es mit den beiden zu Mirow bestehenden Schulen, der Rector- und Küsterschule, in den genauesten Zusammenhang gebracht wurde. Es war dieses der erste Anfang einer neuen Reform des Mecklenburg-Strelitzischen Volksschulwesens, welche noch

in demselben Jahre vollzogen werden sollte, indem die Landesregierung unter dem 28. Oct. 1826 die erste vollständige „Schulordnung für die Domänen des Herzogtums Strelitz“ verkündigte. Dieselbe enthielt folgende Bestimmungen:

§. 1. „In sämmtlichen Schulen in den Domänen soll im Winter sowol als im Sommer regelmäßig Schule gehalten werden. Die Winterschule beginnt am Montag nach der gesetzlichen Herbstumzugszeit und wird zu Ostern, und zwar am Sonnabend vor der stillen Woche geschloßen. Die Sommerschule nimmt am Dinstag nach Ostern ihren Anfang und dauert bis zum Sonnabend vor der Herbstumzugszeit. Im Herbst und im Frühjahr eines jeden Jahres wird von den Kanzeln resp. der Anfang der Winter- und der Sommerschule bekannt gemacht.

§. 2. Die Winterschule dauert täglich Vormittags von 9—12 Uhr, Nachmittags von 1—4 Uhr. Die Sommerschule wird täglich Vormittags von 7—9 Uhr gehalten. — An den Nachmittagen des Mittwoch und Sonnabend fällt der Schulunterricht aus, sowie an Sonntagen und an Fest- und Feiertagen keine Schule gehalten wird. Auch bleibt während der Korn- und Heuernbte zusammen vier Wochen und während der Kartoffelernbte vierzehn Tage hindurch die Sommerschule geschloßen.

§. 3. Alle Kinder vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an sind schulfähig und deren Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren verpflichtet, von diesem Zeitpunkt an bis zur Confirmation zum regelmäßigen Besuche der Winter- und Sommerschule anzuhalten, bei Vermeidung der unten festgesetzten Strafen. Die Confirmation beendigt nur für diejenigen Kinder den Schulbesuch, welche in der Schule hinlänglich vorbereitet sind, den Religionsunterricht des Predigers hinlänglich zu verstehen und sich selbst davon Rede und Antwort zu geben. Weder häusliche Arbeit, Hüten des Viehes, Warten der Kinder rc. noch Dienstverhältnisse sollen schulfähige Knaben und Mädchen vom ordentlichen Besuche der Schule entbinden, und nur bescheinigte Krankheit oder zu schlechte Wege und zu schlechtes Wetter sind in der Regel für diejenigen, welche von andern Ortschaften

her zur Schule gehen müßen, als gültige Entschuldigungsgründe wegen Versäumung der Schule anzusehen. —

§. 4. Als Regel gilt, daß Kinder die Schule des Orts, wo sie sich aufhalten, besuchen, und wenn daselbst keine Schule ist, in die Schule des Orts gehen, wohin ihre Eltern, Pflegeeltern oder Dienstherren, bei denen sie sich aufhalten, eingepfarrt sind. Ausnahmen davon finden nur statt, a) wenn die Kinder eine öffentliche Stadtschule besuchen; b) wenn ihnen ein besonderer Hauslehrer gehalten wird oder der Prediger sie unterrichtet; c) wenn besonderer Verhältnisse wegen das Besuchen einer anderen Landschule gewünscht wird, in welchem Falle aber der Ortsprediger damit einverstanden sein und das Amt die Erlaubnis dazu erteilen muß.

§. 5. In jedem Orte, wo eine Schule ist, soll ein Schulvorstand angeordnet werden, bestehend aus dem Prediger und wenigstens zweien auf Vorschlag des Predigers von dem Amte zu ernennenden Gemeindemitgliedern, deren Ernennung von der Kanzel bekannt gemacht wird. Dieser Schulvorstand hat das Beste der Schule auf alle Weise zu befördern, auf die Befolgung der Schulordnung zu halten und die Pflichten, welche dieselbe ihm auflegt, selbst gewißenhaft und treu zu beobachten, besonders aber auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs zu wachen. Zu diesem Ende ist ein genaues Verzeichnis der schulfähigen Kinder von ihm anzufertigen und solches dem Schulmeister beim jedesmaligen Anfange der Winter- und Sommerschule zu übergeben. Auch hat der Schulvorstand die Rechnung über die Schulkasse zu führen, welche durch freiwillige Beiträge und durch die etwa zu erlegenden Strafgelder zu bilden ist.

§. 6. Versäumnis der Schule ohne gültige Entschuldigung soll allemal gerügt werden, und zwar, wenn die Schuld die Kinder trifft und wiederholte Ermahnungen nicht gefruchtet haben, durch angemeßene körperliche Züchtigung derselben. Trifft die Schuld aber die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, so soll der Schulvorstand befugt und verpflichtet sein, selbige vorzuladen und zur Verantwortung zu ziehen, im Wiederholungsfalle aber mit einer Geldstrafe von acht Schillingen bis zu einem Thaler nach

eignem Ermeßen für jeden Tag der Schulversäumnis der Kinder zu belegen. Diese Strafe soll erforderlichen Falls durch Hülfe des Amtes beigetrieben und zur Schulkasse berechnet werden. Diejenigen, welche die bewirkte Geldstrafe nicht erlegen können, sind mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen.

Der Schulmeister ist verpflichtet, ein genaues Register über den Schulbesuch sämmtlicher schulfähiger Kinder zu führen und darin jede Versäumnis des Schulbesuchs, mit Angabe der vorgebrachten Entschuldigungsgründe, zu bemerken, das Register selbst aber am Ende einer jeden Woche dem Schulvorstande vorzulegen. Letzterem steht die Beurteilung der Giltigkeit der angeführten Entschuldigungsgründe zu, in streitigen Fällen aber dem Amte. Immer sind die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren der Kinder verbunden, das Ausbleiben derselben aus der Schule und den Entschuldigungsgrund an dem Tage, wo die Versäumnis stattfindet, dem Schulmeister anzuzeigen.

§. 7. Die nächste Aufsicht über die Schulen und die Schulmeister ihrer Parochie haben die Prediger. So wie ihr Beruf sie schon im Allgemeinen verpflichtet, das Gedeihen der Schule zu befördern, so wird einem jeden Prediger noch besonders zur Pflicht gemacht, als erstes Mitglied des Schulvorstandes monatlich wenigstens einmal jede Schule in der Parochie zu besuchen, um den Zustand der Schule, die Befolgung der Schulordnung, die Fortschritte der Kinder, die Methode und den Eifer der Schulmeister zu beobachten, nach Ablauf eines jeden halben Jahres aber über Alles ausführlich und gewißenhaft zum Großherzogl. Consistorio zu berichten.

Die Pflicht der Beamten ist es, auch ihre Fürsorge auf sämmtliche Schulen im Amtsbezirke zu erstrecken, dieselben möglichst oft zu besuchen, auf die Befolgung der Schulordnung zu wachen, den Schulvorstand und die Schulmeister, so oft es nötig, obrigkeitlich zu unterstützen, sich eine möglichst genaue Kenntnis von dem Zustande sämmtlicher Schulen im Amte zu verschaffen und jährlich wenigstens einmal darüber ausführlich und übersichtlich zur Großherzogl. Landesregierung zu berichten.

§. 8. Das Schulzimmer muß stets reinlich gehalten, im

Winter angemeßen geheizt, im Sommer häufig gelüftet werden, übrigens aber geräumig genug sein, damit alle Kinder darin Platz finden und, ohne sich einander zu hindern, an dem Unterrichte Teil nehmen können. Die Familie des Schulmeisters darf nicht darin wohnen und muß Alles, was den Raum beengen oder die Luft verderben könnte, daraus fern gehalten werden.

§. 9. Der Schulmeister muß sich eines christlichen, anständigen Lebenswandels befleißigen und durch treue Pflichterfüllung und ein liebevolles, aber ernstes Betragen in und außer der Schule die Achtung der Gemeinde überhaupt und der Kinder insbesondere sich zu erwerben suchen.

Während der Schulstunden muß er sich eifrig und ausschließlich mit der Aufsicht über die Kinder und mit dem Unterrichte beschäftigen und sich einen ruhigen und klaren Vortrag zu eigen machen.

Von selbst versteht es sich, daß er während des Unterrichts ordentlich bekleidet sein muß, auch nicht Tabak dabei rauchen oder sonst etwas Störendes vornehmen darf. Auch muß er sich genau nach dem vorgeschriebenen, im Schulzimmer aufgehängten Lehrplane richten, Strafe aber und insonderheit körperliche Züchtigung, die überall nur mäßig anzuwenden, erst dann eintreten laßen, wenn wiederholte Ermahnungen und Zurechtweisungen vergeblich waren. Niemals aber sollen Kinder bloß darum, weil sie, bei geringeren Naturanlagen, etwa schwerer oder langsamer als andere begreifen, gestraft, wie denn auch solche Kinder, die von schwacher Gesundheit sind, mit angemeßener Schonung und Nachsicht behandelt werden müßen. Endlich muß der Schulmeister folgsam und willig den Rat und die Weisungen, welche der Schulvorstand, der Prediger oder der Beamte ihm erteilen möchten, annehmen und befolgen und sich treu und unausgesetzt für seinen wichtigen Beruf immer mehr auszubilden suchen.

§. 10. Die Gegenstände des Unterrichts, den Lehrplan, die Methode und die Hilfsmittel wird das Großherzogl. Consistorium näher bestimmen und dieserhalb die Schulmeister durch die Herrn Prediger anweisen laßen, damit in den verschiedenen Schulen Uebereinstimmung und möglichst gleichmäßige Bildung erreicht werde.

Im Allgemeinen wird hierher festgesetzt, daß der Unterricht sich erstrecken soll auf 1) Religion, 2) Lesen, 3) Schön- und Richtig-Schreiben, 4) Rechnen, besonders Kopfrechnen, 5) Verstandesübung und Auswendiglernen, 6) Gesang.

§. 11. Sofern die Anzal der Kinder und die Verschiedenheit ihres Alters es, nach der Bestimmung des betreffenden Predigers, nötig machen, soll der Unterricht in zweien Abteilungen erteilt werden, auch soll es, wenn der Prediger es genehmigt, gestattet sein, die kleineren Schulkinder eine Stunde früher als die ältern aus der Schule zu entlaßen.

§. 12. Am Schluße der Winter- und Sommerschule soll eine öffentliche Prüfung der Kinder, in Gegenwart des Schulvorstandes und der Eltern, stattfinden. Diejenigen Kinder, welche sich dabei auszeichnen, auch sonst sich als fleißig und folgsam erwiesen haben, sollen irgend ein nützliches Buch, welches aus der Schulkasse anzuschaffen ist, zu ihrer Aufmunterung erhalten.

§. 13. Hinsichtlich des Schulgeldes wird festgesetzt:

1) Das Schulgeld wird künftig nicht mehr wöchentlich, sondern vierteljährlich bezalt und muß dem dazu beauftragten Mitgliede des Schulvorstandes am Ende eines jeden Vierteljahrs in das Haus gebracht und behändigt werden, bei Vermeidung des amtlichen Zwanges auf des Säumigen Kosten, sobald der Berechner dem betreffenden Amte die Restantenliste einreicht. Von dem Berechner erhält dann der Schulmeister das Schulgeld, so wie es eingegangen ist.

2) Der Schulmeister muß ein genaues Verzeichnis über das empfangene Schulgeld führen und solches auf Erfordern dem Schulvorstande, auch dem Amte vorlegen.

3) Der bisherige Unterschied zwischen Freien und Unterthänigen hört, auch hinsichtlich des Schulgeldes, gänzlich auf, dergestalt, daß die Landbewohner derselben Classe und deßelben Betriebs auch ein gleiches Schulgeld für ihre Kinder erlegen.

4) Kinder, deren Eltern Armengeld erhalten, von allen öffentlichen Abgaben befreit sind oder einen obrigkeitlichen Armutsschein vorweisen, desgleichen arme Waisen müßen in der Regel unentgeltlich von dem Schulmeister unterrichtet werden. Ob für

solche Kinder das Schulgeld aus der Amts-Armenkasse bezalt werden soll, hängt von der Bestimmung des Amtes, nach der Lage des Schulmeisters, ab.

5) Das Ausbleiben der Kinder aus der Schule befreit von der Bezalung des ganzen vierteljährlichen Schulgeldes nur dann, wenn wegen gültiger, bescheinigter Entschuldigungsgründe das einzelne Kind die Schule das ganze Vierteljahr hindurch versäumen muste.

6) Dürftige Eltern, welche gleichzeitig mehrere Kinder in die Schule schicken, sind nur zur Zalung von zwei Dritteilen für ein jedes Kind verbunden.

7) An Schulgeld wird bezalt:

A. für die Winterschule vierteljährlich für jedes Kind:

a) von Predigern, Pächtern und sonstigen Honoratioren . 32 ßl.
b) von Freischulzen, Müllern und Bauern . . . . 24 „
c) von Krügern, Schmieden, Planteurs, Handwerkern, Holländern und Schäfern . . . . . 16 „
d) von Stadthaltern, Häckern, Deputatisten, Hirten, Nachtwächtern, Tagelöhnern . . . . . . 12 „

B. für die Sommerschule vierteljährlich für jedes Kind:

a) von den oben sub a Genannten . . . . . 24 ßl.
b) von den sub b Genannten . . . . . 16 „
c) von den sub c Genannten . . . . . 12 „
d) von den sub d Genannten . . . . . 6 „

Wer in vorstehender Classification etwa nicht ausdrücklich aufgeführt ist, bezalt das Schulgeld nach der Classe, welche das Amt für ihn bestimmt.

§. 14. An den Orten, wo es hergebracht ist, zalen die Eltern für jedes Kind zu Weihnachten mit dem Schulgelde annoch 4 Schillinge Holzgeld, wovon aber diejenigen frei sind, welche das Schulholz anfahren.

§. 15. Hinsichtlich der Diensteinkünfte der Schulmeister, eines Anteils an der Weide, der Feuerung, Befreiung von Abgaben und Diensten, insofern solche stattfinden, der Gärten und Wörde, sowie des Lein- und Kartoffellandes, verbleibt es, bis zu näherer desfallsiger Bestimmung und Festsetzung, bei dem bisherigen

Besitze; es soll jedoch auf Verbeßerung derjenigen Schulmeisterstellen, deren Inhaber einer solchen bedürftig sind und sich einer Berücksichtigung dieserhalb würdig erweisen, Bedacht genommen werden. Zu diesem Ende haben die Beamten sowol, als die Prediger in ihren resp. zur Großherzogl. Landesregierung und zum Großherzogl. Consistorio zu erstattenden Berichten auch von der Lage, den häuslichen Verhältnissen und dem Betragen der Schulmeister, sowie von ihren Einkünften und Hebungen Anzeige zu machen."

Die Verkündigung dieser Schulordnung ist als der Anfang der gesammten neueren Volksschulverbeßerung in Mecklenburg-Strelitz anzusehen. Die Regierung erließ daher eine große Reihe Verordnungen, welche den Zweck hatten, die Tendenz der Schulordnung mehr und mehr zu erreichen. Eine Verordnung vom 28. October 1826 (welche also gleichzeitig mit der Schulordnung publizirt wurde,) regelte das Dienstverhältnis der schulpflichtigen Jugend auf den Domänen, und eine zweite Verordnung von demselben Tage verfügte die Dotirung der Schulstellen und die neue Einrichtung der Schulhäuser. Demnach war als Norm für die Dotirung einer Schulmeisterstelle auf dem Lande, wenn der Schulmeister kein Handwerk betrieb, in Zukunft anzunehmen: 1) freie Wohnung nebst einem Garten von mindestens 100 □ Ruten; 2) Kartoffel- und Lein-Land, 100—200 □ Ruten; 3) Weidefreiheit für eine Kuh und ein Haupt-Jung-Vieh, für zwei Schweine, zwei Gänse mit Zuzucht und so viel Heu und Stroh, als zur Durchwinterung des Rindviehs erforderlich ist; 4) Contributionsfreiheit, auch Befreiung von Nachtwachen und Gemeindediensten, Notfälle ausgenommen; 5) 8 — 10 Faden Brennholz, oder für einen Teil desselben verhältnismäßig Torf; 6) 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste; 7) 10—20 Thlr. pr. Cour. Gehalt außer dem Schulgelde.

„Treibt der Schulmeister ein Handwerk, so fällt der Gehalt ganz oder zum Teil weg; ist er zugleich Küster, so wird ihm, was er in dieser Qualität bereits an Einkünften hat, die Accidenzien ausgenommen, an- und abgerechnet, sowie auch, wenn er eine Wörde oder anderes Land und Wiesen hat oder für die Weide entschädigt ist, solches resp. an Korn, Heu und Stroh abgezogen

werden soll.“ Die Regierung ging von dem Gedanken aus, daß es im Ganzen beßer sei, wenn „die Schulmeister nur so viel Land, als ohne Anspannung bestellt werden kann, besitzen, weil sie dadurch nicht allein unabhängiger von einzelnen Gemeindemitgliedern werden, sondern auch, wenn sie, statt des Landes, Korn und Futter für ihr Vieh erhalten, eine mehr gesicherte Subsistenz haben. Der Flachs-, Seiden-, Tabaks-, Kümmel-, Krapp-, Carden-, überhaupt der Gartenbau, sowie die Baum- und Bienenzucht werden, außer den häuslichen Verrichtungen, die zweckmäßigste und einträglichste Nebenbeschäftigung des Schulmeisters abgeben“. In der Regel sollten in jeder Schule nicht mehr als 60, höchstens 70 Kinder zusammen sein. Auch sollte es nur ausnahmsweise geduldet werden, daß das Schulhaus dem Schulmeister eigentümlich angehöre. Uebrigens wurde ausdrücklich bemerkt, daß die Dotationen der Schulmeisterstellen nur zur Zeit und nicht für immer festgestellt würden. Denn bei neuen Verpachtungen der einzelnen Domänen sollte auf die Unterhaltung der Schulmeisterstellen ganz besonders Rücksicht genommen werden, indem dieselben in den letztgedachten Fällen späterhin den Gemeinden zugewiesen werden sollten.

Die Kosten für Bücher und sonstige Hilfsmittel des Unterrichts für Lehrer und dürftige Schüler betreffend, wurde durch Verordnung vom 20. August 1827 verfügt, „daß diese Kosten zunächst aus den resp. Schulkassen zu bestreiten sind, jedoch nur in dem Maße, daß dazu jedesmal vorher eine specielle Genehmigung eingeholt werden muß. Haben die Schulkassen keinen ausreichenden Fonds zur Bestreitung dieser Kosten, so hat das betreffende Kirchen-Aerarium solche zu übertragen; sollte aber auch das betreffende Kirchen-Aerarium dazu in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so hat der Schulvorstand, nach gehöriger Darlegung des Erforderniſſes und beigebrachter Bescheinigung der Unvermögenheit der Schulkasse und des Kirchen-Aerariums, an das competente Domänenamt sich zu wenden, welches dann eventuell für die Berichtigung der fraglichen Kosten sorgen wird“. In demselben Jahre wurden durch Verordnung vom 13. December 1837 alle auf den Domänen befindlichen Freischulen aufgelöst, mit Ausnahme der zu Alt-Käbelich und zu Petersdorf, in Gemäßheit des Aepinusschen

24*

Legats für Kinder von Tagelöhnern, Häckern und Hirten, bestehenden Freischulen, da die resp. Schulmeister daselbst durch die alljährlich einem jeden von ihnen in Folge des Legats gezalt werdenden 25 Thlr. Gold auskömmlich remunerirt werden. Auch die Freischule zu Klein-Nemerow war ausgenommen. Zugleich wurde bestimmt, „daß das Schulgeld für Waisen und für Kinder ganz dürftiger Eltern von den resp. Domänenämtern aus den Amts-Armenkassen gezalt und auf keinen Fall die Zumutung an die Schulmeister zur Erteilung freien Unterrichts zu sehr ausgedehnt werden soll, damit einer etwa zu befürchtenden Zurücksetzung der Freischüler von Seiten der Schulmeister vorgebeugt werde, übrigens aber auch die Zulagegelder, welche einige Schulmeister für unentgeltlich erteilten Unterricht bisher erhalten haben, denselben bei der Aufhebung der Freischulen als ein Teil ihres Diensteinkommens so lange belaßen werden sollen, bis diese Schulstellen vorschriftsmäßig dotirt sein werden.“

Die Domanialschulordnung war bisher auf den Gütern des sogenannten Kabinetsamts, wo die meisten Kinder zu unentgeltlichem Unterricht berechtigt waren und wo außerdem noch mancherlei andere eigentümliche Verhältnisse bestanden, noch nicht zur Einführung gekommen. Erst am 18. Februar 1828 wurde die Einführung der Schulordnung in dem Cabinetsamt verfügt, jedoch mit der besonderen Bestimmung: „daß das bisherige Herkommen, nach welchem sämmtliche schulfähige Kinder in den Hohenzieritzer, Weisdiner Gütern und in den Prillwitzer Gütern, mit alleiniger Ausnahme der Kinder von Handwerkern und solchen Einwohnern der Prillwitzer Güter, die denselben gleich zu achten sind, ganz freien Schulunterricht zu genießen haben, auch fernerhin als gültig und normirend anzunehmen ist, dagegen aber das in der Schulordnung festgesetzte Schulgeld nur als Strafe für Versäumnis der Schule erlegt und resp. wahrgenommen werden soll“. Aber Jahre lang bemühte sich die Regierung umsonst, in dem Cabinetsamt einen ordnungsmäßigen Schulbesuch herzustellen. In einer Verordnung vom 18. Mai 1840 erklärte die Regierung selbst: „mit einer, höchstens zwei rühmlichen Ausnahmen interessiren sich die Pächter und Schulvorstände nicht, wie es ihre unerläßliche Pflicht

wäre, für, sondern sträflicher Weise fast gegen die Schulen und deren regelmäßigen Besuch, indem sie, anstatt den ausdrücklichen Vorschriften der Schulordnung zu geleben und die Eltern der schulfähigen Kinder durch Ermahnung und Strenge zu vermögen, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, es dulden und wol gar begünstigen, daß solche die Kinder zurückbehalten und während der Schulzeit anderweitig gebrauchen, wol auch geringschätzig von dem Nutzen des Schulbesuchs sprechen und endlich die vorgeschriebenen Rügen bei vorgekommener Nachläßigkeit und Ungehorsam unterlaßen." Die Regierung schärfte es daher den Pächtern ein: „es ist die Pflicht der Pächter, sich selbst für die Schule und deren regelmäßigen Besuch zu interessiren, ihren Untergebenen Achtung und Teilnahme dafür beizubringen und ohne triftigen Grund keine Versäumnisse zu gestatten. Demnach haben sie fördersamst sämmtlichen Eltern zu eröffnen, daß hinfort jede unentschuldigte Versäumnis ernstlich die ordnungsmäßige Strafe zur Folge haben werde, also Züchtigung der Kinder oder Geld- und Gefängnisstrafe der Eltern, und daß jede Versäumnis als unentschuldigt betrachtet werde, die nicht schriftlich mit Angabe des Grundes von Seiten des Pächters oder sonstigen Schulvorstandes bescheinigt und solcher Schein dem Schulmeister überbracht sei. Diese Eröffnung haben die Pächter von Zeit zu Zeit, jedesmal aber beim Beginn der Sommerschule, wie der Winterschule den Leuten, welche schulfähige Kinder haben, zu wiederholen." Zugleich wurde den Pächtern aufgegeben: „1) bei Aufnahme von Leuten, die bisher die freie Schule für ihre Kinder nicht hatten, ihnen anzukündigen, daß sie das in der Schulordnung bestimmte Schulgeld, wie die Domanialeinwohner ihrer Classe künftig zu zalen haben und dazu anhalten werden würden; 2) daß diejenigen Eltern, deren Kinder zum zweiten Male im Schuljahre ohne bescheinigte Entschuldigung aus der Schule blieben, außer der verordnungsmäßigen Strafe auch durch Entziehung der freien Schule bestraft werden sollen."

Was von da an bis zum Jahre 1848 zur Hebung des Volksschulwesens angeordnet wurde, ist von geringerer Bedeutung. Zu erwähnen ist nur, daß die Regierung die Bildung eines Gesangvereins der Mecklenburg-Strelitzischen Volks-

schullehrer (dessen Statuten unter dem 11. Juli 1842 bestätigt wurden,) unterstützte.

Die Statuten des Vereins sind folgende:

„§. 1. Der Gesangverein der Mecklenburg-Strelitzischen Volksschullehrer stellt sich die Aufgabe, eine tüchtige musikalische Ausbildung seiner Mitglieder zu erzielen und segensreich auf Kirche, Schule und Haus einzuwirken. — §. 2. Der Verein steht unter dem Schutze und der Aufsicht des Großherzoglichen Consistorii. — §. 3. Zum Vereine gehören pflichtmäßig alle Domanial-Landschullehrer nebst den im Großherzoglichen Dienste stehenden städtischen Elementarlehrern, den bereits abgegangenen, aber noch nicht angestellten Seminaristen und den Zögligen des Seminars zu Mirow. Jedoch ist auch den nicht in Großherzoglichen Diensten stehenden Lehrern in den Städten und auf dem Lande der Beitritt zum Verein gestattet. — §. 4. Den Verein leitet ein Vorstand, der aus einem Dirigenten und drei Gehülfen desselben zusammengesetzt ist. — §. 5. Der Dirigent hat die oberste Leitung aller Angelegenheiten des Vereins, und ist es besonders seine Obliegenheit, die anzuschaffenden Musikalien, Ort und Zeit der Zusammenkünfte und der auszuführenden Musikstücke zu bestimmen, sowie auch die Proben zu leiten, bei der Aufführung zu dirigiren, die Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen und überhaupt für das Wol des Vereins nach Kräften zu sorgen. — §. 6. Der erste Gehülfe soll die neu aufzunehmenden Mitglieder prüfen, den Dirigenten in allen Geschäften thätig unterstützen und in Abwesenheit desselben seine sämmtlichen Functionen übernehmen. — §. 7. Der zweite Gehülfe hat die ökonomischen Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, als: die Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, die eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und die Rechnungen zu bezalen. — §. 8. Der dritte Gehülfe hat das Abschreiben und Coursiren der Musikalien zu besorgen, den Musikalienvorrat, sowie die musikalisch theoretischen Schriften des Vereins in Ordnung zu halten und den Cursus der letzteren zu bestimmen und zu beaufsichtigen. Auch hat er in Abwesenheit des zweiten Gehülfen dessen sämmtliche Geschäfte zu versehen. — §. 9. Die Mitglieder des Vorstandes haben alle Angelegenheiten

des Vereins gemeinschaftlich zu beraten, sowie dem Großherzoglichen Consistorio am Schluße eines jeden Gesangfestes einen Bericht über dasselbe nebst dem Rechnungsabschluße und dem Verzeichnisse der anwesenden Vereinsmitglieder, sowie über den Zustand des Vereins einzureichen. — §. 10. Falls ein Mitglied des Vorstandes sein Amt niederlegen will, so hat es dieses ein Vierteljahr vorher anzuzeigen, und es wird durch Stimmenmehrheit ein Nachfolger erwählt. Nur wer drei Jahre hindurch ein thätiges, eifriges Mitglied des Vereins gewesen ist, kann Anspruch auf die Wahl zum Mitgliede des Vorstandes machen. — §. 11. Die Mitglieder des Vereins versammeln sich jährlich einmal, und zwar um Pfingsten, zur Feier eines Gesangfestes, an welchem größere Musikstücke zur Aufführung gebracht werden; und wird das Nähere darüber spätestens vierzehn Tage vorher durch die Landes-Intelligenzblätter publizirt. Der wirklichen Aufführung gehen stets zwei Probetage voran. — §. 12. Die bei diesen Aufführungen vorkommenden Solopartieen sollen nur von wirklichen oder Ehrenmitgliedern des Vereins gesungen werden. — §. 13. Zu Vorübungen für diese Gesangfeste sind acht Uebungszirkel angeordnet, deren jedem ein Chorführer vorsteht. — §. 14. Diese Uebungszirkel treten monatlich nur einmal zusammen und hat der Chorführer sich mit den Mitgliedern über Ort und Zeit zu vereinigen. — §. 15. Der Chorführer übernimmt die Leitung der Uebungen und hat nach Kräften dahin zu streben, daß er auf Verlangen des Dirigenten eine bestimmte Piece mit seinem Chor singen kann. — §. 16. Jedes Mitglied ist gehalten, sowol an den Uebungszirkeln, als auch an den Gesangfesten regelmäßig Teil zu nehmen, und darnach zu streben, daß weder hinsichtlich seines Fleißes noch seines übrigen Verhaltens etwas zu rügen ist. — §. 17. Zu den Gesangfesten haben sich die Mitglieder am Abende vor dem ersten Probetage zu versammeln. Das Ausbleiben von den Gesangfestübungen kann nur durch dringende Amtsgeschäfte, sowie durch Krankheit des Mitgliedes und seiner Familie entschuldigt werden. Doch muß solches vorher schriftlich der Direction angezeigt werden. — §. 18. Wenn ein nicht im Großherzoglichen Dienste stehendes Mitglied dreimal hintereinander ohne gültige Entschuldigung bei den Gesangfesten

fehlt, so wird es von der Liste des Vereins gestrichen und von seinem Ausschluße benachrichtigt. — §. 19. Jedem Zirkel werden die nötigen Musikalien auf höchstens vier Wochen zugestellt, und hat der Chorführer dafür zu sorgen, daß dieselben zur festgesetzten Zeit weiter befördert werden. — §. 20. Die Notensendungen werden stets von dem dritten Gehülfen franco an die Chorführer gemacht, und ist daher jedes Mitglied gehalten, dieselben frei an seinen Nachfolger zu übersenden, sowie auch alle Zurücksendungen von Noten frei oder durch sichere Gelegenheit geschehen müßen. Doch sollen den Chorführern die Ausgaben in Vereinsangelegenheiten erstattet werden. — Wer diesen Anordnungen nicht Folge leistet, hat der Uebertretung entsprechende Abzüge von seinen Beköstigungsgeldern zu gewärtigen. — §. 21. Wer die umlaufenden Noten beschädigt, verloren gehen läßt, nicht nach Vorschrift der Currende besorgt oder nicht zur festgesetzten Zeit zurückliefert, wird um den Wert derselben bestraft. Dasselbe hat der zu gewärtigen, welcher Sachen des Vereins ohne Vorwißen des dritten Gehülfen mitnimmt oder benutzt. — §. 22. Wer früher aufgeführte Musikstücke nicht besitzt, wendet sich zur rechten Zeit an den Chorführer, der sie alsdann vom dritten Gehülfen bezieht. — §. 23. Jedes Mitglied erhält für die Dauer der Gesangfestübungen freie Zehrung und hat sich dieserhalb bei seiner Ankunft beim Kassenberechner um Speisemarken zu bemühen. Diese Marken sind den Anweisungen gemäß zu benutzen und wird jeder Misbrauch mit denselben um den doppelten Wert der Marke bestraft. — §. 24. Das Recht auf freie Beköstigung verliert Jeder, der 1) nicht wenigstens am Abende des ersten Probetages eingetroffen ist (es sei denn, er habe sich nach §. 17 genügend entschuldigt,) und 2) nicht sämmtliche für das zu feiernde Gesangfest vorgeschriebene Musikstücke vorzeigen kann. Die bei einem Gesangfeste erst neu aufgenommenen Mitglieder haben für die Dauer desselben noch keine Ansprüche auf freie Kost zu machen. — §. 25. Die Aufnahme in den Verein kann zu jeder Zeit stattfinden und hängt dieselbe nach vorausgegangener Prüfung vom Dirigenten ab. — §. 26. Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine mit dem Vereinsstempel bezeichnete blaue Schleife, welche bei jedem Gesangfeste zu tragen ist. Wer

dieselbe vergißt oder verliert, hat sich sofort für den Preis von 4 Schillingen eine neue an der Kasse zu lösen. — §. 27. Die Ehrenmitglieder des Vereins erhalten mit Gold bedruckte blaue Schleifen. — §. 28. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche gewählt werden, welche denselben kräftig fördern und thätig unterstützen."

In demselben Jahre wurde auch eine Bibliothek des Schullehrervereins in der Neu-Strelitzer Synode errichtet. Das Regulativ derselben ist unter dem 21. Decbr. 1842 publizirt worden. Vier Jahre später wurde von den Schullehrern des Landes auch ein Sterbekassenverein constituirt.

Nach dem Jahre 1848 suchte die Landesregierung das bestehende Unterrichtswesen nach verschiedenen Seiten hin zu erweitern. Seit 1854 wurden Kleinkinder-Bewahranstalten und Strick- und Nähschulen hier und da eingerichtet. Unter den wenigen Wolthätern der Mecklenburgischen Volksschulen ist der am 3. April 1837 verstorbene Staatsminister v. Oertzen zu nennen, welcher ein Capital aussetzte, dessen Zinsen im Belauf von 500 Thlr. Gold jährlich zur Unterstützung von zwei Volksschullehrerwitwen verwendet und zwar zu gleichen Hälften unter dieselben verteilt werden sollten.

In dem Seminar zu Mirow, welches i. J. 1829 unter die Oberaufsicht des Consistoriums gestellt worden war, wurde ebenfalls mancherlei geändert. Vor Allem sah man ein, daß das Knabenalter für das Seminar nichts tauge. Daher wurde durch ein Consistorialrescript vom 15. Febr. 1838 verfügt: In der Regel sollten alle drei Jahre etwa sechs Zöglinge, und zwar vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in das Seminar aufgenommen werden. Die Gesammtzal der Zöglinge wurde vorläufig auf 16, die Dauer des Unterrichts der Einzelnen auf 5 Jahre festgesetzt. Jeder neu aufzunehmende Zögling sollte künftig für seine Kleidung, mit Ausnahme der von der Anstalt frei zu verabreichenden Leibwäsche, sowie der Schreibmaterialien und Schulbücher, selbst sorgen. Die Zal der Pensionäre im Seminar wurde auf zehn, das zu zalende jährliche Kostgeld wurde für diejenigen, welche außer der Kleidung und Wäsche alles Uebrige für Bezalung aus der Anstalt

erhielten, (wie früher) auf 57 Rthlr., und für diejenigen, welche im Seminar nur Frühstück, Heizung, Wäsche und Schreibmaterialien bekamen, auf 25 Rthlr. festgestellt. Die wolhabenderen Pensionäre wurden außerdem verpflichtet, bei ihrem Eintritt in das Seminar 5—10 Rthlr. zum Besten der Bibliothek des Seminars zu erlegen. — Im Jahre 1842 wurde das Kostgeld für die zehn Pensionäre auf 30 Rthlr. à Person ermäßigt, und i. J. 1845 erhielten die Bestimmungen über die Aufnahme ins Seminar einige Modificationen.

## 2) Das Fürstentum Ratzeburg.*)

Auch in dem Fürstentum Ratzeburg, welches etwa 600 sehr wolhabende Bauernfamilien mit freiem Eigentum umfaßt, wurde an die Einrichtung von Volksschulen auf dem Lande erst sehr spät, nemlich unter der Regierung des Herzogs Adolph Friedrich IV. (1752—1794) ernstlich gedacht. Schon vorher waren allerdings hier und da sogen. Dorfschulen dagewesen, die von Bierfiedlern, Brantweinschänkern, Hirten und Tagelöhnersfrauen gehalten wurden; aber von einer wirklichen Schuleinrichtung war keine Rede. Nachdem indessen dieselbe im Herzogtum erfolgt war, muste in gleicher Weise auch an das Fürstentum gedacht werden. Aber zunächst wurde dabei, was die Landschulen betrifft, nur an die Herstellung geordneter Winterschulen gedacht. Dieses geschah, nachdem der Superintendent Masch vom 19.—30. Mai 1767 in landesherrlichem Auftrag alle Kirchen und Schulen des Landes genau visitirt hatte, durch ein unter dem 9. October 1769 publizirtes „Reglement für die Landschulen im Fürstentum Ratzeburg" und durch Errichtung einer Schulkasse, welche aus den Einkünften aller pia corpora des Fürstentums gebildet war. Eingangs des Schulreglements wird als die Bestimmung der Volksschule bezeichnet, daß unter „den Unterthanen das Christentum bestmöglichst befördert werde, zumalen

*) Hauptquelle: G. M. C. Masch, Pastor zu Demern, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, welche für das Fürstentum Ratzeburg erlaßen sind. (Schönberg, 1851.)

gute Christen allezeit glückliche und gute Unterthanen sind". Als Schulbücher „werden verordnet für die kleinen Kinder die Fibel, ferner der recipirte Katechismus nebst dem Gesangbuche, das kleine Evangelienbuch, die Bibel und allenfalls Hübners biblische Historien". Unter den Schularbeiten werden die allgemeinen und die besondern von einander unterschieden. In Betreff der ersteren enthält das Reglement folgende Bestimmung: „Täglich wird sowol Vormittags als Nachmittags 1) der Anfang mit dem Singen gemacht, wo ein Gesang oder einige Verse aus einem Liede mit den Kindern angestimmt wird; darauf folgt 2) des Morgens ein Morgengebet nebst einigen kurzen Gebeten oder Versen aus Liedern, welche die Kinder durch das öftere Wiederholen auswendig lernen; 3) wird ein Hauptstück aus dem Katechismus Lutheri hergesagt und hernach selbiges nach Anleitung des zergliederten Katechismus, der in den Händen der Schulmeister ist, durchgefragt; 4) hiernächst wird denen, die bereits lesen können, etwas vorgegeben, entweder ein Kapitel oder einige Sprüche aus der Bibel oder die Auslegung des Katechismi. Unterdessen 5) beschäftigt der Schulmeister sich mit den Kleineren, die erstlich die Buchstaben kennen lernen, zeigt sie ihnen erstlich einzeln und nimmt hernach drei oder vier Kinder zusammen vor sich, und indem er den einen die Buchstaben zeigt, müßen die andern, so vor ihm stehen, eben den Buchstaben anzeigen; 6) bei dem Buchstabiren, als welches der Grund eines fertigen Lesens ist und auf welches die Schulmeister fürnehmlich zu sehen haben, daß es die Kinder richtig lernen, läßet der Schulmeister wieder vier bis sechs Kinder zugleich vor sich treten, da das eine laut herbuchstabirt, die andern aber jeden Buchstaben und Wort leise nachsprechen und solchergestalt in dem Buchstabiren beständig geübt werden; — 7) danächst wendet er sich wieder zu den größeren Kindern und läßet selbige entweder herlesen oder aufsagen, was ihnen zu lernen vorgegeben ist, wobei jederzeit darauf zu sehen, daß die Kleineren angewöhnt werden, auf das zu merken und leise nachzubeten, was die Größeren herlesen oder hersagen. — Des Nachmittags wird es ebenso gehalten, doch daß anstatt des zergliederten Katechismi die kleinen Fragen für Kinder gebraucht und anbei die Schulmeister erinnert

werden, die Kinder nicht damit zu quälen, daß sie solche ihnen zum Auswendiglernen an die Hand geben, indem es bekannt ist, daß auch die kleinen Kinder sothane Fragen viel leichter lernen, wenn sie ihnen vorgebetet werden und sie selbige nachsprechen müßen."

„Bei dem Ausgange aus der Schule wird Vormittags ein Vers gesungen, Nachmittags ein Abendgebet gethan und alsdann ein Vers gesungen."

„Zu den außerordentlichen Schularbeiten gehört das Schreiben und Rechnen. Wie es nun einesteils auf das Gutbefinden der Eltern ankommt, ob ihre Kinder dieses lernen sollen, andern Teils auch manche Schulmeister beides zu lehren nicht im Stande sein mögen, so soll doch gesorgt werden, daß in jeder Schule, wo ein Schulmeister schreiben kann, ihm gute Vorschriften geschafft werden; da er dann zuerst den Kindern die Buchstaben mit einem Bleistift abzeichnet und sie hernach von ihnen mit der Feder nachziehen läſt." — Als Vergütung für den Schreib- und Rechnenunterricht hat jedes Kind wöchentlich 1 ßl. zu zalen.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder betreffend wird verordnet, „daß in einem Dorfe, wo eine Schule ist, ein Kind, sobald es ins sechste Jahr getreten, und wo keine Schule ist, sondern das Kind über Feld gehen muß, sobald es das siebente Jahr erreicht, zur Schule gehalten werden soll, und soll hiermit bis ins vierzehnte Jahr fortgefahren werden." — „Die eigentliche Schulzeit soll sein vom 1. October bis den letzten April." Indessen ist es allerdings die Pflicht der Eltern, ihre Kinder auch im Sommer zur Schule zu schicken, „und soll kein Schulmeister, der ein Handwerk hat, bei dessen Abwartung er doch in seinem Hause sein muß, sich weigern, dergleichen Kinder auch des Sommers anzunehmen; doch wird dem Schulmeister, wenn sein Handwerk von der Art ist, daß es bei dem Schulhalten mit abgewartet werden kann, verstattet, daß er des Sommers, wenn die Anzal der Kinder nur schwach ist, auch während der Schulzeit sein Handwerk, als das Schneiderhandwerk ist, treibe." — Ein jedes Kind, was zur Schule geht, zalt dem Schulmeister für die Zeit von Michaelis bis Ostern. Für jüngere Geschwister der Schüler wird weniger bezalt. Da-

gegen soll der Ausfall, der sich für diese Einnahmen des Schulmeisters aus Schulversäumnissen und aus notorischer Armut der Kinder ergiebt, von der Schulkasse gedeckt werden.

Diese Schulordnung war die Grundlage, auf welcher die Aufrichtung eines geordneten Schulwesens im Fürstentum Ratzeburg einstweilen versucht wurde. Aber die Schwierigkeiten, welche der Vollziehung der Schulordnung entgegenstanden, waren so groß, daß es die Landesregierung kaum versuchen konnte, dieselbe mit Energie zu betreiben. Erst i. J. 1825 that dieselbe ernstliche Schritte, um wirklich zu erreichen, was schon durch Publizirung des Reglements von 1769 angestrebt war. Unter dem 28. October 1825 wurde nemlich eine Verordnung verkündigt, welche für alle Pfarreien des Landes eine geeignete Combination der Schulen in der Weise vorschrieb, daß mehrere Ortschaften ihre gemeinsame Schule in Einem (in der Verordnung bezeichneten) Orte erhielten. Daneben sollten jedoch die Schulen in den Allodialgütern des Fürstentums in herkömmlicher Weise fortgehalten werden. Zugleich wurden aus den Einkünften des Aerars der Ratzeburger Domkirche 800 Rthlr. zu Schulzwecken angewiesen. Die Hälfte dieser Summe sollte einstweilen für Freischüler der acht Armendistricte des Landes bestimmt sein; die andere Hälfte sollte, so lange sich nicht aus derselben ein Mittel zur Verbeßerung der Landschullehrerstellen ergeben haben werde, zunächst zu Schulhausbauten verwendet werden. Außerdem wurde in der Verordnung vom 28. October 1825 in Betreff der Sommerschule verfügt, daß dieselbe, die Erndtezeit ausgenommen, an solchen Orten, wo die Schullehrer nicht täglich Schule halten können, einstweilen nur an zweien Tagen in der Woche, jedesmal zwei oder drei Stunden lang gehalten, daß aber zur Confirmation nur solche Kinder zugelaßen werden sollten, welche die Sommerschule in den letzten zwei oder drei Jahren regelmäßig besucht hätten.

Wichtiger jedoch als diese Anordnungen war die Einführung einer ganz neuen „Schulordnung für die Landschulen im Fürstentum Ratzeburg“, welche unter dem 15. März 1834 publizirt wurde und mit dem 1. Mai 1834 ins Leben treten sollte. Diese Schulordnung stimmte mit der für die Domänen des Herzogtums Stre-

liz aufgestellten Schulordnung vom 28. Octbr. 1826 fast wörtlich überein. Nur einzelne Bestimmungen derselben waren erweitert. Indem nun durch die neue Schulordnung alle das Landschulwesen des Fürstentums betreffenden bisher erlaßenen allgemeinen und besonderen Verordnungen für aufgehoben erklärt wurden, erhielt somit das gesammte Ratzeburger Volksschulwesen eine den im Herzogtum Strelitz bestehenden Einrichtungen conforme Organisation. Einige Jahre später (1836) wurde auch ganz nach Analogie der im Herzogtum Strelitz bestehenden Pensionseinrichtung für Küster- und Schullehrerwitwen für Pensionirung der Küster- und Schullehrerwitwen des Fürstentums gesorgt. Im folgenden Jahre 1837 wurde sodann die Stadtschule zu Schönberg neu organisirt, und zehn Jahre später (8. Febr. 1847) wurde dieselbe als Real- und Bürgerschule abermals neu eingerichtet. Allein alle diese Einrichtungen konnten doch nur zum geringsten Teile wahrhaft wirksam gemacht werden. Als man i. J. 1834 versuchte, die neue Schulordnung ins Leben treten zu laßen, äußerten alsbald ganze Gemeinden ihren Unwillen darüber, daß die Armut unter ihnen noch zunehmen müste, wenn sie alle ihre schulfähigen Kinder täglich zur Schule schicken sollten, weshalb es die Consistorial-Commission zu Ratzeburg durch eine Verfügung vom 24. Februar 1835 dem Ermeßen des Schulvorstandes in jeder Parochie (d. h. des Pfarrers und der ihm zur Seite stehenden einzelnen Schulvorsteher seiner Gemeinde) anheimgeben muste, „über die Relevanz der Behinderungen an Schulbesuchen ganz den Umständen nach zu bestimmen und ebenso über die Dauer der Schulstunden namentlich während des Sommers Bestimmungen, selbst in einer die gesetzliche Vorschrift abändernden Weise, zu treffen“ (!)

Es kann daher nicht auffallen, daß das Volksschulwesen in Ratzeburg von den Fortschritten, die dasselbe in neuerer Zeit anderswo gemacht hat, nur sehr wenig wahrnehmen läßt. Nach einem Bericht vom Jahre 1846*) stehen den Landschulen im Fürstentum Ratzeburg ungefähr 50 Lehrer vor; darunter sind 5 zugleich Küster und nur die Stellen dieser Küster und etwa eben so viele andere

*) „Lübecker Bürgerfreund“, 1846, S. 70 ff. — 102 ff.

Lehrerstellen sind so ausgestattet, daß der Lehrer davon leben kann. Die übrigen 40 müßen sich höchst kümmerlich, mehrenteils durch ein Handwerk, Tagelöhnerarbeit in der Erndte(!) durchhelfen, denn ihre Schulstelle bringt ihnen, Alles zu Gelde gerechnet, gewöhnlich nur gegen 40 Thlr. ein. Die einzelnen Dorfschaften haben es allerdings an Anweisung von Schulland (Landkoppel) nicht fehlen laßen; außerdem sind dieselben durch Bestellung dieses Schullandes und Gewährung der Weide für eine Kuh den Lehrern zu Hülfe gekommen, und die Lehrer könnten aus ihrer Landkoppel, die in der Regel 12 Scheffel Aussaat enthält, den grösten Nutzen ziehen, wenn diese unmittelbar hinter ihr Haus oder doch möglichst nahe ans Dorf gelegt wäre. Alsdann würde nicht nur die Stallfütterung einiger Kühe, sondern auch die Anlegung von Baumschulen, von Maulbeerhecken zur Seidenzucht und der Anbau anderer einträglicher Pflanzen möglich geworden sein. Leider sind jedoch die Schulkoppeln fast durchweg ans äußerste Ende der Feldmark gelegt und mitunter 1/4 Meile vom Schulhause entfernt. Dadurch ist der Lehrer auf den gewöhnlichen Kornbau beschränkt, muß die Gefälligkeit der Hauswirte für die ganz gewöhnliche Ackerbestellung in Anspruch nehmen und bleibt dadurch und durch sein geringes Einkommen in fortwährender Abhängigkeit von den übrigen Dorfbewohnern.

Wie die äußere Lage, so ist auch der Bildungsstand fast aller Landschullehrer ein überaus beklagenswerter. Von einer seminaristischen Vorbereitung derselben ist keine Rede. Für Ratzeburg ist es noch immer Regel, daß, wer heute noch Schuster oder Schneider, Tagelöhner oder Knecht gewesen ist, morgen Schulmeister werden kann, wenn der Geist ihn treibt, d. h. wenn die Bauern ihm wolwollen, und es mit seinem Handwerk nicht mehr recht fort will, und er sich sonst einige Fürsprache verschaffen kann. Daher mag man sich auch nicht wundern, wenn ein solcher Lehrer, vollkommen die Schwierigkeiten einsehend, die mit dem Lesen eines ungewöhnlich langen Wortes verbunden sind, seine Schüler damit bedroht, „er sage ihnen das Wort nicht und wenn sie auch bis morgen früh daran lesen müsten“, und ein Anderer auf die Frage, was der Landpfleger Pilatus für ein Mann gewesen sei, ant-

wortete, „so eine Art Landreiter". — „Es ist hierin auch geringe Hoffnung zum Beßerwerden, denn fast Alle, die gerade in den letzten Jahren gewählt sind, scheinen zu Allem eher als zu Lehrern berufen zu sein. Was hilft es, daß solchen Leuten, die nicht einmal den einfachsten Brief verständlich aufsetzen, ja nicht einmal hochdeutsch und am wenigsten richtig sprechen können, in der Schulordnung vorgeschrieben ist, was sie alles lehren sollen!

Druck von Joh. Aug. Koch in Marburg.

# Geschichte

des

# deutschen Volksschulwesens.

Von

Dr. H. Heppe.

Fünfter Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1860.

# Geschichte

des

# deutschen Volksschulwesens.

Von

Dr. H. Heppe.

Fünfter Band.

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes.

1860.

Sr. Hoheit

dem ältestregierenden Herzog zu Anhalt

# Leopold Friedrich

in tiefster Ehrfurcht
unterthänigst gewidmet
von

**dem Verfasser.**

1861, June 17
Gift of
Charles Eliot Norton,
of Cambridge
(Class of 1846.)

# Vorwort.

Mit dem vorliegenden fünften Bande ist meine Darstellung der Geschichte des deutschen Volksschulwesens abgeschloßen. Da ich mir es zur Aufgabe machte, in diesen Schlußband namentlich die neuere Gestaltung des Volksschulwesens einzelner Länder, sowie auch die Geschichte des Schulwesens norddeutscher Städte, besonders eingehend darzustellen, so ist derselbe an Umfang stärker geworden als die früheren. Leider muste ich daher einzelne deutsche Territorien (aber doch nur wenige) ganz unberührt laßen und muste ebenso auf den Abdruck der Nachträge, welche ich zu den vier ersten Bänden gesammelt hatte, verzichten.

Meine Arbeit leidet an einer Ungleichartigkeit, welche indessen aus der Sache selbst zu erklären ist. Hätte ich die Geschichte des Volksschulwesens aller deutschen Lande und aller einzelnen Teile derselben (Stadt- und Dorfschulen, Seminarien, Waisenhäuser, Armenschulen rc.) mit derselben Vollständigkeit darstellen wollen und können, so würde ein Werk enstanden sein, das eine nur sehr geringe Verbreitung hätte erhalten können. Daher muste ich mich darauf beschränken, in den ersten Bänden des Werkes vorzugsweise die ältere Geschichte des Volksschulwesens einzelner Lande zu beleuchten und konnte erst in den beiden letzten Bänden meine Darstellung bis zur Gegenwart fortführen. Ohnehin nötigte mich die Massenhaftigkeit des Stoffes zu thunlichster Beschränkung, weshalb ich nur diejenigen Erscheinungen vollständiger vorzuführen suchte, welche

sich als charakteristisch oder mustergültig erwiesen. Ist darum auch nicht die Geschichte des Volksschulwesens jedes einzelnen Landes und jeder einzelnen Stadt vollständig mitgeteilt, so ist doch wenigstens — was allein meine Absicht sein konnte — das Ganze des deutschen Volksschulwesens in den Einzeldarstellungen, soweit es innerhalb so enger Grenzen möglich war, thunlichst beleuchtet.

Ganz besondere Freude gewährte mir das Studium der Geschichte des Volksschulwesens in dem Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen. Denn ich überzeugte mich, daß dieses Land, dessen glorreiches Fürstenhaus seit den Tagen der ersten Herolde der neueren Pädagogik (Ratich, Basedow) zu den hervorragendsten Patronen deutscher Volksbildung gehört, zu den eigentlichen Vororten und Heerden deutscher Volkskultur zu zählen ist, indem es wenige Länder giebt, worin alle Bestrebungen, welche die Hebung der Volksschule zum Ziele haben, mit so fürstlicher Munifizenz unterstützt sind, wo die Volksschule auch factisch dem Ideale der Gesetzgebung so nahe geführt ist und wo sich der Stand der Volksschullehrer überhaupt einer so gerechten Würdigung und reichen Hoffnung erfreut, als dieses in dem glücklichen Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen, insbesondere seit dem Regierungsantritt Sr. Hoheit des gegenwärtig regierenden Herzogs der Fall ist.

Meinen wärmsten Dank sage ich allen denjenigen Herrn, welche mir die Vollendung dieser mühsamen Arbeit durch Zusendung von Materialien und in anderer Weise erleichtert oder überhaupt ermöglicht haben. Mit wahrer Aufopferung bin ich von Herrn Dr. Adolph Meier zu Lübeck, sowie von Herrn Seminardirector Albrecht zu Köthen, Herrn Collaborator Lützelberger zu Altenburg, Herrn Schulrat Weidemann zu Meiningen und vielen andern Freunden der Wißenschaft, unterstützt worden.

Die Unvollkommenheit meiner Arbeit kann Niemandem so klar vorliegen, als mir selbst. Schon als ich sie begann, leuchtete es mir ein, daß ich nur etwas sehr Mangelhaftes würde liefern können. Aber es genügt mir doch, denen, welche das hehre Amt der Volkserziehung verwalten, hier einen Levitendienst geleistet und diejenige Seite des deutschen Culturlebens einigermaßen beleuchtet

zu haben, welche der Stolz der deutschen Nation und die sicherste Bürgschaft ihrer Zukunft und ihrer weltgeschichtlichen Mission in der Zukunft ist.

**Marburg**, im April 1860.

Dr. **Heinrich Heppe**,
Professor der Theologie.

## Inhaltsverzeichnis.

## XXXI.

# Das Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld besteht aus dem Herzogtum Meiningen und dem durch die gothaische Erbschaft i. J. 1826 zugefallenen Fürstentum Saalfeld, einem Teil des Herzogtums Hildburghausen, dem Amt Kranichfeld, dem Amt Kamburg nebst einem Teile des Amtes Eisenberg (welches letztere mit Kamburg die Grafschaft Kamburg bildet,), dem Amt Themar und einigen anderen Parzellen, gegen welche die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstädt abgetreten sind. Das Herzogtum umfaßt also altsächsische und hennebergische Landesteile. Zu den letzteren gehören insbesondere das Herzogtum Meiningen und das Amt Themar, welche Bezirke nach dem Tode des letzten Fürsten von Henneberg i. J. 1583 dem Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg zufielen. Aber auch die übrigen Teile des Henneberger Landes (welches bis 1661 ungeteilt blieb,) kamen unter dieselbe Herrschaft. Erst in dem genannten Jahre erfolgte die Teilung des Landes.

Die ersten Anfänge eines Volksschulwesens waren unter der Regierung des letzten Fürsten von Henneberg, Georg Ernst, ins Dasein gerufen. Indessen konnte natürlich nur Geringes geschaffen werden. Um für neue Einrichtungen eine Basis zu gewinnen, ordnete daher die neue sächsische Regierung allgemeine Kirchenvisitationen an. Die erste wurde i. J. 1614, die zweite i. J. 1621

gehalten.*) Im Mai, in der Woche Trinitatis des letztgenannten Jahres musten nemlich die sämmtlichen Schullehrer über die ihnen obliegenden Labores, sowie über die ihnen dafür werdende Besoldung und Einkommen Bericht erstatten. Die Pünktlichkeit der Einsendung ist zu loben. Aus den in Folge dieser Auflage eingesandten Berichten ergiebt sich ein hinlänglich klares Bild der damaligen Volksschule. Denn zuweilen bieten die Berichte recht anschauliche Schilderungen, zunächst von der Amtswirksamkeit der Schullehrer, die sich bald Ortsschulmeister, bald Ludimoderatores, bald Paedotribae, bald Kirchen- und Schuldiener nennen.

Ueber die geistige Eigentümlichkeit und Befähigung der Lehrer, soweit sie aus den Berichten erkannt werden kann, muß bemerkt werden, daß sie fast durchgehends einen bescheidenen, zufriedenen, dienstfertigen, gottesfürchtigen Sinn offenbaren und hie und da zu frischem Humor hinneigen. Sie schreiben mit wenigen Ausnahmen klar und gewandt, nicht ohne Anlage zum guten Styl. Einige scheinen der lateinischen Sprache etwas kundig zu sein. Auch befleißigen sich die meisten einer guten leserlichen Handschrift. Cyriacus von Neubrunn sagt, daß er Gottlob das achtundvierzigste Jahr des Ortes Diener sei.

Treten wir, von einem solchen Berichte geleitet, in eine der Schulen ein, um den Schulmeister selbst zunächst über seine Labores und Obliegenheiten zu vernehmen! Der Schulmeister Johannes Marschall von Dermbach berichtet über sein Schullocal: „Es ist an diesem Orte beides, docentibus und auch discentibus, ein sehr beschwerlich und verdrießlich Schulleben, weil die Schulstube zu klein und niedrig ist, daß man leider die Schuljugend nicht alle, zumalen hiberno tempore, da sich bei 70 oder 80 Knaben hier befinden, in einer Stube bei einander haben kann, und dann auch ein Schulmeister oder ein anderer ehrlicher Mann, der ein wenig procerioris staturae (hervorragender Leibesgröße) ist, denn die Knaben, mit niedergebeugtem Körper und Kopf muß irrepiren und hineinkriechen." Erfreulicher steht es in der Schule zu Einhausen

*) Der hier mitgeteilte Visitationsbericht ist aus dem „Meininger Tageblatt" 1852. Nr. 207 und 1853. Nr. 7 und 12 entlehnt.

aus, wo um den Schulmeister Johannes Thilo 20 Knaben und 6 Mädchen versammelt sind. Die Labores, welche demselben obliegen, sind dreifacher Art: 1) in schola als Lehrer und Schulhalter, 2) in templo, und zwar a) als Vorleser und Kirchenhalter, absente, und b) als Küster, praesente pastore, 3) in der Gemeinde als Schreiber, Rechnungsführer, Factotum ꝛc.

Nehmen wir das Einzelne näher vor.

1) In schola, als Lehrer.

Was zunächst die Schulzeit betrifft, so muß Montag, Dinstag, Donnerstag und Freitag täglich 6 Stunden, Mittwoch und Sonnabend 3 Stunden Schule gehalten werden; Vormittags im Herbst und Winter von 7—10, im Frühling von 6—9, Nachmittags immer von 12—3 in der Schule zu laboriren.

Diese Zeitbestimmung gilt durch das ganze Henneberger Land, mit wenigen Ausnahmen, z. B. in Jüchsen und Neubrunn, Mittwoch und Sonnabend Nachmittags 1 Stunde. In Gersgereuth waren nur 4 Stunden an den Tagen gesetzlich, die der Schullehrer Caspar Günther aus eignem Antrieb auf 6 erhöhte, „weil es über 40 Kinder sind geworden".

Von Albrechts meldet der Paedotriba Johannes Schleicher, daß für den Sonnabend nur 2 Stunden gesetzlich seien, wegen des Wochenmarkts in Suhla, da ein Schulmeister zu seinem Haushalt einzukaufen von Nöten. Setzt aber hinzu: „Ich besuche ihn selten und halte fast alle Wochen 3 Stunden Sonnabends Schule."

Der Lectionsplan ist sehr einfach. Vorwaltend ist die Religion, deren Unterricht im Auswendiglernen des Katechismus, der hauptsächlichsten Bibelsprüche, des Vaterunsers und anderer Gebete, des Glaubens und der besten Lieder aus dem Gesangbuch, die hie und da der Pfarrer am Sonntag aufgiebt, besteht. Außerdem Lesen, Schreiben, Singen und an einigen Orten Uebung im Briefstellen und Brieflesen, z. B. in Walbau und Wichtshausen, auch im Latein, z. B. in Untermaßfeld, in Wallbach, Bachdorf und Belrieth.

Das Rechnen wird nur in einer Schule, von Simon Dach zu Oberwind, als Unterrichtsgegenstand angegeben. In Exdorf

werden die Kinder auch „in den Contrapuncten unterrichtet, da sie alle Sonntag gesungen werden".

In der Schule zu Einhausen finden wir diese Unterrichtsgegenstände nun auch nach einem Stundenplan verteilt. Er lautet, wie folgt:

Morgens wird also gehalten:

Anfänglich müßen Knaben und Mädchen den Morgensegen: „Die helle Sonne leucht jetzt herfür", item ein Stück aus dem Katechismus Lutheri und nach dem Gebet ihre Lection auffagen, jede Stunde einmal, und was sie geschrieben, aufweisen, und also mit dem Gebet, Katechismo und einem Bußpsalm schließen. (In Belrieth sind dazu besonders die Psalmen 46, 91 oder 79 vorgezeichnet.)

„Zu Mittag beten sie die 6 Hauptstücke mit der Auslegung, darauf wird gesungen ein Psalm, oder die gewöhnlichen Kirchenlieder Lutheri, und hernach die Lectiones, was sie gelernt, wiederum aufgesagt. Wird ihnen auch ein Latein zu lernen vorgeschrieben und aufgegeben, und wenn sie heimgehen wollen, beten sie wieder den Abendsegen: „Hinunter ist der Sonnenschein ꝛc.", dann die 6 Hauptstücke, ohne Auslegung, und thun mit einem Psalm beschließen."

Detaillirter und complicirter ist der Stundenplan, den der Schullehrer Otto Schabt von Waitzdorf mitteilt. Er lautet so:

„In den Frühstunden der vier Hauptschultage hat man erstlich zu singen und zu beten, alsdann Morgensegen. Auf Montag das erste Hauptstück, Dinstag das andere, Mittwoch das dritte und also fort die ganze Woche. Item: die Gebetlein: „Die helle Sonne ꝛc.", „Herre Gott ꝛc.", „Wenn wir in höchsten Nöten ꝛc." Aus dem Prophet Daniel im 9. Capitel, und insonderheit das sonntägige gemeine Gebet. Aus dem Psalterio alle Morgen 3, insonderheit aber die Bußpsalmen.

Nach vollbrachtem Gebet:

Die Lesenden, Syllabirenden und Abc-Schützen werden abgehört. Sie legen ihr Geschriebenes vor und wird mit Vorsagung der Lection des Katechismi und Gebet geschloßen.

Man hätte auch die Declinationes und Conjugationes vornehmen können, so hat man den Winter lang mehr nicht als zwei Knaben gehabt, die Latein gelernt hätten. Ist aber an denselben kein Fleiß gespart worden.

Die Mercurii (Mittwoch) wird mit Läuten und Singen der Predigt beigewohnt. Nach verrichteter Predigt sagen sie den deutschen Katechismus auf, Scripta exhibent, und wird mit Gesang und Gebet geschloßen.

Die Saturni (Sonnabend) Orant orationem matutinam, (beten das Frühgebet), Catechismum recitant, Evangelium legunt (lesen das Evangelium), Scripta exhibent, und wird mit Singen und Beten beschloßen.

Hora pomeridiana. Um 3 Uhr wird in die Vesper geläutet, gesungen und die Fragstücke aus dem Katechismus recitirt.

Es muß auch ein Schulmeister die Sprüche, so auf die heiligen Feste gerichtet, mit den Knaben fleißig treiben und ihnen wol bekannt machen."

Ueber die von ihm beobachtete Methode läßt sich Stephan Schmelz, Ludimoderator zu Schmiedefeld also vernehmen: „Die Kinder sagen die Lection erstlich auf einmal inwendig auf, hernach ein Stück auswendig, und wenn sie auswendig aufgesagt haben, wiederum inwendig, so viel mal, als es in 3 Stunden kann. Nicolaus Ritzmann von Utendorf sagt den Kindern ein Stück dreimal vor, dann examinirt er."

Ueber die entweder gesetzlich bestimmten oder von den Gemeinden willkürlich genommenen Ferien erfahren wir Folgendes: In Einhausen, Obermaßfeld, Goldlauter, Kaltenlengsfeld ꝛc. wird nur 3/4 Jahre hindurch, im Herbst, Winter und Frühling, Schule gehalten. Von Waldau berichtet Christoffel Schaller (Verwandter des Superintendenten): „Ich habe Schule Sommer und Winter. Nur in den Hundstagen haben die Knaben 14 Tage Hundsferien". In Schmiedefeld sind an den halben Feiertagen keine Schulen. Jacob Köllner aus Wernshausen meldet: „Sommerszeit hat man wegen des Absondernhütens gar keine Schule". In Neidhardshausen wird von Martini bis Petri Schule gehalten. Von Unterkatz berichtet Johann Scheidemandel: „Um Bartholomäus oder aufs

längst Michaelis laßen die Nachbarn auf vorgehende Ermahnung meines vorgesetzten pastoris ihre Kinder in die Schule gehen, bis in Lenzen, zwischen Ostern und Pfingsten". In Beinersdorf muste der Schulmeister „im ganzen Jahr Schule halten, wenn die Nachbarn die Kinder schicken, es seien Buben oder Mägdlein". Desgleichen in Dillstadt. Von Frauenbreitungen berichtet Christoph Hobermann, daß die Kinder die Heu- und Schneidernte zu Mittag zu Haus behalten werden; jedoch mit Pfarrers Wißen. Caspar Eckart von Solz klagt darüber, daß die Eltern ihre Kinder das Jahr 1/4 Jahr und nicht viel darüber zur Schule schicken.

Von Heyna heißt es (durch Johannes Wetzel): „Es hebt sich die Schule an auf Bartholomäus im Herbst. Es schicken aber die Eltern ihre Kinder erstlich wenig in die Schule, bis um Martini. Wenn dann der Winter dahergehet, kommen sie, das meiste klein Gesindlein, der Knaben manchmal 20, der Mädchen 6—8; und wenn das dritte Quartal angehet, um Ostern, nehmen die Eltern, was sie gebrauchen können, und ein wenig warm wird, wieder heraus; aber die Kleinen laßen sie hineingehen bis um Johanni." In Wachdorf kommen von 59 Kindern Sommerszeit gar wenig in die Schule; ebenso in St. Kilian bei Paulus Walter, Ludimoderatore von 40.

Von einem jährlichen Schulexamen ist nur in Goldlauter die Rede. Es wird im Beisein des Pfarrers und der Heiligenmeister gehalten. In Schweikershausen bleiben die Knaben während der Ernte 4 Wochen zu Hause.

II. Die Labores des Schulmeisters jener Zeit in templo (Kirchen- oder Küsterdienst), und zwar a) als Vertreter des Geistlichen (absente pastore). Als solcher muß er, nach Befehl der Generalvisitation von 1614, auf alle Sonn- und Festtage, so oft der Pfarrer nicht zugegen, den Gottesdienst mit Singen und Lesen, hie und da mit Katechisiren befördern und verrichten, — und auch die Wochenkirche abhalten, wenn sie der Geistliche nicht hält.

Die hauptsächlichsten Bücher, die zum Vorlesen benutzt werden, sind: Lutheri Hauspostill, Magister Christ. Fischers Auslegung, Veit Dietrichs Hauspostille, Postille von Habermann und Herrn Spangenbergs Postille.

Ferner hat der Schulmeister für Kranke zu bitten und in Erbenhausen, wie Nic. Weikhardt meldet, einen Leichentext zu lesen bei Kindern, so nicht zum Abendmal gegangen, und die Eltern den Herrn Magistrum nicht ersuchen wollen. Der Schulmeister zu Wallbach muß, wenn zu Meiningen oder Wasungen Jahrmarkt gehalten, früh auch eine Predigt lesen; ebenso zu Mehmels, nach dem Bericht von Nicolaus Möller. Der Schulmeister von Rosa muß von Zeit zu Zeit „zum Helmers“ gehen und Evangelium sammt Auslegung verlesen.

b) Als Küster muß der Lehrer praesente pastore quovis tempore promtus und paratus, d. h. dienstlich und willig sein, dem Pfarrer, wo er sein bedarf, in Kirchen- und Amtssachen, als bei Taufen, Leichen, Hochzeiten, Communion ꝛc. gebräuchliche Handreichung zu thun, auch zu singen, beten und sonstige Ceremonien. Ebenso wenn sichs begiebt, daß Kranke inter privatos parietes (im Hause zu communiciren wünschen.

Namentlich muß er auch die Leichen vor den Häusern mit abholen und mit Singen begleiten.

Von Hinternahe aus muß der Schulmeister dem Herrn Magister in die Stadt entgegengehen und dann wieder anheim begleiten. Auch müßen, wo eingepfarrte Orte oder Höfe sind, z. B. in Frauenbreitungen, Obermaßfeld bei dem Sonderhaus und Grimmenthal, die Schulmeister, so dort officialia zu expediren vorfallen, dem Pfarrherrn ad latus (zur Seite) sein.

In Friedelhausen ist Daniel Blum, p. t. Ludimoderator und actuarius, das Orgelwerklein, und in Kaltennordheim Andreas Schreiber das Positiv in der Kirche auch mit zu schlagen verpflichtet, sowie Choral- und Figuralgesänge zu singen.

„Item müßen die Lehrer nicht nur, so oft es vonnöten, zum Gottesdienst läuten, sondern auch des Tages wenigstens zweimal, in vielen Orten dreimal zum Gebet läuten, hie und da „mit Zuthun der Knaben“. Sie müßen Altar und Taufstein zuschicken zu der Administration der heiligen Sacramente, die Kirche rein halten, sie auf- und zuschließen und auf Sonn- und Feiertagen zuweilen (namentlich in Kaltennordheim) chorum musicum regieren. In Waldau muß der Schullehrer die Feiertage in der Woche an-

zeichnen, auch zu Privatcommunionen außer dem Dorfe mitgehen und den Rock tragen." — Allerdings schon manche nicht passende, des Lehrers unwürdige Dienstleistungen. Noch häufiger aber kommen solche in der folgenden Rubrik vor.

III. Ueber die Labores in der Gemeinde erfahren wir Folgendes:

„Der Schulmeister muß fast überall, in Erbenhausen in Begleitung von Braut und Bräutigam, zur Hochzeit laden, auch Hochzeitbriefe schreiben, abdanken und vor dem obern Tisch aufwarten. Dagegen genießt er und sein Weib die Malzeit, wie andere Gäste, weil die Hochzeit währet, mit."

Auch bei den sogenannten großen Taufen, die an den meisten Orten, im Amt Sand und in Kaltennordheim, im Wirtshaus gehalten werden, muß er von Haus zu Haus einladen, neben dem Kindesvater aufwarten, Trank helfen auftragen, die Zeche rechnen und aufzeichnen und abdanken. Jeder Gast bekommt bei diesen großen Taufen, die hie und da noch üblich, einen großen Semmel und eine Kanne Bier auf Rechnung des Kindesvaters, dann zecht er bei Tanz und Spiel auf seine Rechnung weiter.

Item muß der Schullehrer die Heiligen- und Kirchenrechnung führen, sowie die Heberegister schreiben.

Ferner muß er fast an allen Orten die Uhr 2—3 Mal des Tages richten, die Steine hinaufziehen, nach dem Sonnenlaufe stellen, auch wenn sie des Nachts Posto faßt, hinaufziehen und ihr helfen, mit einem Wort Tag und Nacht richtig machen. Nur Valentin Kirchner von Wölfershausen berichtet: „Keine Uhr hat der Schulmeister zu stellen, denn es hat keine daselbst".

Zu den reinen Gemeindediensten gehört fast in allen Dörfern das Läuten zur Wage und die Verpflichtung, täglich (in Oberkatz neben dem Wagmeister) eine oder einige Stunden beim Wiegen des Mehles und des Kornes zugegen zu sein, „damit Jedem im Mahlen Recht geschehe" und „damit Alles der Wagordnung gemäß".

„Alle Tage auf der Wage",
schreibt Laurentius Poppo von Lengfeld,
„Führ' darum doch keine Klage".

In Bachdorf heißt noch die mittlere Glocke die Wagglocke, und an vielen Orten steht das Waggeld noch in den Designationen.

Ferner aber musten die Schulmeister in andern Gemeindeangelegenheiten den Männern impulsu campanulae, das Zeichen zur Versammlung geben. Dies Läuten nennt man im Amt Sand noch „männern“, „es männert“. — In Fischbach muste er noch zur Jagd läuten; in Frauenbreitungen war die Jagd besonders ausgenommen, weil dazu der Gerichtsdiener oder Landknecht entbietet. Nur im Notfall, bei Wolfsjagden, muste der Schulmeister läuten. —

Hie und da scheint der Schulmeister ein wahres Factotum in der Gemeinde gewesen zu sein. David Weikhart von Reichenhausen sagt: „Wo man den Schulmeister braucht, muß er aufwarten“; und Peter Hartmann von Ekerts: „Was sonst die Gemeinde zu verrichten, muß er sich unbeschwert einstellen und gebrauchen laßen“.

Vor Allem fungirt er als Gemeindeschreiber und Rechnungsführer im ausgedehntesten Sinne, hie und da auch als Einnehmer. An mehreren Orten muß er für die Herrschaft den Zehnt einnehmen, für den Pfarrer das Opfer colligiren. So oft in Neidhardshausen Wein abgeladen wird, muß der Schulmeister, möglichst ohne Schule zu versäumen, denselben schätzen mit dem Weinmeister und quartaliter das Umgeld berechnen. Er muß Kaufverschreibungen in Wiesenthal anfertigen und in Dillstädt jedem Nachbar mehr gratis, als ums Geld dienen. In Neubrunn muß er die herrschaftlichen Frohnen bestellen. In Neidhardshausen Lehngeld, Erbzins, Einzugs- und Abschiedsgeld, Kleindienstgeld, Hund- und Windhetzers-Atzung für die Junker einnehmen helfen und berechnen. Auch muß er daselbst, wenn Diebstal, Schlägerei und andere Sachen, so ruchbar, sich begeben, diese zu Papier bringen, rein abschreiben und dem Centralpatersgericht vorlegen. An mehreren andern Orten muß er ebenfalls die Register für das Patersgericht schreiben.

In Windsbach muß Michael Heinike Register halten für den Dorfmeister und für den Dielmeister, und Rechnung bei der Schneidemühle besorgen. In Frauenwald muß Johannes Ziegler

die Zeichen, so der Zöllner an die Fuhrleute herausgiebt, von denselben abfordern und quartaliter nach Schleusingen liefern. In Viernau liegt es dem Melchior Jung ob, wenn die Gemeinde Wein kauft, denselben einzuschreiben, desgleichen, wenn er ausgeschenkt wird, zu notiren, was er getragen.

In Behrungen muß der Schulmeister ein Pförtchen, das Stiegel genannt, zu gewißer Zeit öffnen und verschließen. In Unterkatz hat er die Heiligen-Bienen, die im Schulgärtlein stehen, zu warten und zu faßen, so sie schwärmen. In Oberkatz muß er Alles schreiben und rechnen, und hat dafür keine andere Ergötzlichkeit, als jährlich 5 Gnacken für Papier.

In Frauenbreitungen und Friedelhausen werden die Schulmeister für Gerichtsschreiber gebraucht bei dem Peters- und peinlichen Halsgericht. Auch die in jüngster Zeit noch so beliebten Tabellen tauchen schon vor 200 Jahren auf; der Schulmeister Nic. Weikart zu Erbenhausen muß solche für das Centralpetersgericht zu fertigen und, wo man sein nur bedarf, aufwarten. Bei aller dieser Last vernehmen wir im Ganzen wenig Klagen. Nur folgende: Scheidemantel von Unterkatz klagt über den gefährlichen bösen Gang und Stieg nach der Uhr, wegen des Kirchthurms Baufälligkeit und 4 Leitern, die man zu passiren.

Marschall von Dermbach beschwert sich über seine Function als Glockenläuter, nicht an sich, sondern weil er, was er nicht allein zu läuten vermöge, durch andere Leute propriis sumtibus (aus seinem Beutel) besorgen laßen müße. In deducendis funeribus (bei Leichenbegleitung) müße, sagt er, während er singend dahinziehe, mit vier Glocken geläutet werden. Weil er nun solches nicht auf einmal verrichten könne, so müße er erst hinc inde rennen und laufen, damit er Etliche bekomme, die una vice solches verrichteten.

Nic. Belrieth von Kaltenwaßtheim sagt: „Andere Labores mehr, die man täglich dem armen Schuldiener aufzulegen pflegt, sind annoch zu melden. Der Schulmeister von Kaltennordheim klagt besonders über die Kipperjahre, da man die Besoldung mit geringer neuer Münz abgestattet und bezalet, und obwol an anderen Orten arme Schuldiener wegen des neuen Geldes eine

Ergötzlichkeit gesehen, so ist doch dieses Ortes keines Hellers Wert erfolgt.

Laurentius Lübener von Dingsleben endlich schließt seinen Bericht mit folgenden Worten: „Dannenhero, meine großmächtigsten Herren, selbst erachten, wie schmale Bißlein ich mit Weib und Kind mit guten Zähnen habe eßen müßen, und wenn es nicht Gottes Segen ohne mein Handwerk wäre, müßte ich wol mit dem Bettelsack durchs Dorf gehen."

Diese Klagen waren bei Vielen, wie aus einem flüchtigen Blick auf die Besoldungsverhältnisse erhellt, nicht unbegründet.

Laurentius Lübener von Dingsleben meldet: „Von einem jeglichen Schulkind habe ich im Vierteljahr 8 Pfennige. Ist der coetus scholasticus nicht über 30. Jetzo im Sommer sinds Ackerstudenten und Gänsehirten. Darnach von jedem Nachbarn 2 Metzen Korn. Steigt und fällt, wiewol es mehr fällt, denn daß es steigt; thut in einer Summa 4½ Malter. Item zwei Achtel von der Gemein."

„Das Geld belangend, so hat ein Schulmeister nicht mehr denn 4 fl. von der Wage, in der Woche dreimal zu wägen; 1 fl. 3 kr. von der Uhr zu stellen, wiewol die Uhr auf dem Gemeinhaus stehet, daß einer solch Geld mit Salva Reverentia vor sich in die Schuhe zutritt und nicht genug hat. Item 3 Gr. 6 Pf. Schreibgebühr von der Heiligen-Rechnung; 8 Pf. jedes Quartal von wegen des Pfarrers seine Besoldung helfen einnehmen."

„Die Kindtaufen anlangend, so hat ein Schulmeister einen Laib Brod davon, und eine Person darauf zu gehen. Bisweilen giebt ein Gevatter einen Groschen, manchmal gar nichts. Desgleichen von den Sterbenden einen Laib Brod und 1 Gr. oder 2 vor der Thür. Die Armen können nichts geben. Item ein Aeckerlein auf dem Hundsweg. Wiewol es mich aber mehr kostet, als es wert ist. Darnach zwei Flecklein bei der Kirche liegend, thut ½ Acker. Darnach ein Wieslein, das nimmt ein Bauer, daß er mir das Holz heimfährt. Holz hat er 4 Klaftern, aber ein Schulmeister muß es laßen hauen und heimschaffen. Accidentia belangend, so habe ich im Jahr vier Fälle, erstlich heißt mans Märtens Birn, danach Neujahr, Fastnachtsfleisch, item grüne Eier.

Wenns bei mir stände, wollt ich für diese 4—3½ fl. nehmen. Man giebt mir auch ¼ Holz aus der Gemein. Dasselbige muß ich bezalen, daß es mich mehr gestehet, als es wert ist. Und die andern Diener, als Schmied, Hirten, Florknecht, sind solches Holz befreit." „Sic stantibus rebus", bittet er hochwürdiges Consistorium: „sie wollten seine Armut ansehen und sein gering Dienstlein zu verbeßern gedacht sein, das wird Gott mit reichem Segen anderweit gestatten." So stand es — und diese Besoldung war nicht die geringste. In Reichenhausen 8 fl. 14 gr. — Die besten waren in Jüchsen, Kaltennordheim (der Schulmeister erhielt dort für das Orgelwerklein zu schlagen allein 20 fl.), Breitungen und Schwalungen. — Gewöhnlich sind die Designationen eingeteilt: 1) nach ständiger, 2) nach unständiger Besoldnng, 3) nach Accidentien. Oder auch practisch, wie in Frauenbreitungen: 1) Korn, 2) Brod, 3) Geld, 4) Feld, 5) Holz. Von letzterem bekommen Einige so viel sie mögen und brauchen. Vom Brod sagt Einer: „Ist aber oftmalen mit Hafern vermischt".

Fast alle Dienstleistungen wurden einzeln bezalt. An manchen Orten jedoch kein Schulgeld. — Viele waren für ihr Vieh frei — und fast überall Neujahrssinggelder, Fastnachtsfleisch und grüne Eier. In Kaltennordheim hatte der Schulmeister Treber und ½ Eimer Frischbier. In Unterkatz hatte er das Wachs von den Heiligen-Bienen. In den meisten Orten die Nutzung des Kirchhofs.

Wo die Besoldung nur irgend leidlich, waren die Leute zufrieden und vergnügt, oft auch mit Wenigem. „In Summa", so schließt der Schulmeister von Kaltenwestheim, der 18 fl. Geld, 1 Malter 6 Maas Korn, 174 Laibe Brod, 4 Klaftern Holz, 2½ Acker Land, 1 Kraut- und Rübensattel und 1 Fütterlein Heu designirt hat, — „in Summa, der Verdienst ist gering — doch sei dem himmlischen Vater Lob und Dank gesagt für die erzeigte Wolthat, der wolle ferner Segen und Gedeihen verleihen bis ans Ende und nachmals auch in Ewigkeit Amen."

Natürlich ergab sich aus diesen Relationen, daß das Schulwesen gar sehr der Verbeßerung bedurfte.

Die Casimirianische Kirchenordnung von 1626 bezeichnete

daher die Normen, nach welchen die Volksschulen allmählich aufgebeßert werden sollten. Indessen hatte man dabei eigentlich nur die Dorfschulen im Auge; in diesen sollten die Küster die Schüler im Katechismus Luthers und in den Kirchengesängen üben, auch täglich „die Knaben lesen und schreiben lehren". Außerdem sollten sie auch Mägdleinschulen halten. In den Städten kamen nur Mädchenschulen vor, welche als Volksschulen betrachtet werden konnten; denn die Knabenschulen waren lediglich lateinische Unterrichtsanstalten. Bezüglich der Anstellung der Küster schrieb die Casimirianische Kirchenordnung vor, daß die Custodes aus der Gemeinde mit Vorwißen des Erb= und Lehnsherrn, auch des Pfarrers, gewählt, dem Consistorium präsentirt und von demselben examinirt und confirmirt werden sollten. Vorläufig indessen war und blieb die Publication der Kirchenordnung für das Volksschulwesen durchaus erfolglos. Erst als der dreißigjährige Krieg zu Ende war, konnte an eine Vollziehung derselben gedacht werden, jedoch auch jetzt ohne wesentlichen Erfolg. Im J. 1661 wurde die Grafschaft Henneberg geteilt; das Herzogtum Meiningen kam für kurze Zeit an Sachsen=Altenburg. Nur die Errichtung einer Schullehrerwitwenkasse ist aus dieser Zeit zu erwähnen. Schon mit dem Jahre 1672 kam dieser Landesteil unter die Regierung des Herzogs Ernst des Frommen von Gotha, dessen treffliche Einrichtungen, insbesondere der sog. Schulmethodus, nun im Lande eingeführt wurden. Erst von jetzt an begann daher eine wirkliche Pflege und Geschichte des Volksschulwesens. Unter der Regierung des Herzogs Bernhard, des dritten Sohnes Ernsts des Frommen, der i. J. 1681 das Specialhaus Sachsen=Meiningen begründete, blieben natürlich die Ernestinischen Schulgesetze in voller Geltung. Insbesondere wurde auch in Betreff der Besetzung erledigter Schulmeisterstellen die alte Bestimmung festgehalten, daß nur solche Lehrer, welche vom Consistorium geprüft wären, von demselben angestellt werden könnten. Leider konnte jedoch das Consistorium seine Anforderungen an die Bewerber um Schulmeisterstellen nur ganz niedrig stellen, indem man gewöhnlich Handwerker, ehemalige Chorschüler aus den Städten, Schreiber u. dgl. anstellen muste. Man nahm an, daß der „Schulmethodus" jedem deutlich genug

zeige, wie er in der Schule zu verfahren habe. Natürlich muste aber hierbei die ganze Ernestinische Schuleinrichtung zur Form werden.

Eine neue, glücklichere Periode der Volksschule begann für das Meininger Land mit der Begründung des Seminars zu Meningen i. J. 1775 und für das Herzogtum Hildburghausen einige Decennien später, i. J. 1794, wo auch in Hildburghausen die Errichtung eines Seminars erfolgte.*)

Die Männer, welche zuerst die Begründung eines Seminars für das Herzogtum Meiningen in Vorschlag brachten und dann zur Ausführung desselben allezeit bereitwillig die Hand boten, waren die beiden Brüder Volkhert, Johann Georg Wilhelm, Oberhofprediger und Consistorialrat, und Joh. Christian, Rector am Lyceum. — Veranlaßt wurde aber ihr Vorschlag durch die ihnen von der Freimaurerloge zu den drei Nelken kund gegebene Absicht, daß die Gesellschaft dem Lande, welches ihr 1774 das Recht zu bestehen verliehen hatte, einen Beweis der Dankbarkeit zu geben und zugleich nach dem Vorgange anderer Logen der ihr innwohnenden Verpflichtung zu unterziehen wünschte „durch Stiftung eines Denkmals der Menschenliebe und der Wolthätigkeit.“

Nachdem nun die Freimaurerloge sich den Volkhertischen Vorschlag, der ja ganz ihrer Absicht entsprach, angeeignet hatte, reichte sie 1776 bei dem Herzog Karl und der Herzogin Charlotte Amalie, als Landesvormünderin, ein Gesuch ein um die Erlaubnis zur Begründung eines Schullehrerseminars, und konnte es um so eher wagen, in demselben mit bestimmten, wenn auch „unmaßgeblichen“ Vorschlägen hierfür hervorzutreten, da sie inzwischen durch Beiträge ihrer Mitglieder nicht allein die Mittel für die zu begründende Anstalt aufgebracht, sondern auch, bewogen durch die Schilderung, welche der Geh. Rat und Kanzler von Eyben von den trefflichen Schulen in der Oberlausitz machte, schon auf ihre Kosten den Candidaten der Theologie E. J. Walch dahin hatte reisen laßen, damit er sich durch eigene Anschauung eines gehobenen

*) Ueber die Geschichte des Seminars zu Meiningen wird hier nach der trefflichen Schrift von A. Radefeld zu Hildburghausen „Beiträge zur Gesch. des Seminarwesens rc. Abteil. I. Hildburghausen, 1855“ berichtet.

Schulwesens die für die Leitung eines Seminars nötigen Kenntnisse verschaffte. Denn diese hatte man ihm auf Volkherts Empfehlung anzuvertrauen gedacht, und konnte sie ihm auch mit gutem Recht anvertrauen, da er nach seiner Rückkehr aus der Lausitz, wo er die unter des Cantors Frenzel Aufsicht stehenden und zu dem Fräuleinstift Joachimstein gehörigen Schulen, besonders die in Großredmeritz, gründlich hatte kennen lernen, durch die erfolgreiche Unterweisung mehrerer Kinder aus den höheren Ständen die unleugbaren Beweise seiner pädagogischen Befähigung ablegte.

Noch waren die mit den Staatsbehörden angeknüpften Unterhandlungen nicht zum vollen Abschluß gediehen, als der Geh. Rat und Kanzler von Eyben, nachdem inzwischen die von der Loge erbetene Anordnung einer Schulcommission*) bereits im September 1776, sowie die Besetzung derselben mit den erbetenen Vertrauensmännern, unter deren specieller Aufsicht die neue Anstalt stehen sollte, erfolgt war, am 14. October durch eine feierliche Rede im Logensaal und vor einer zalreichen Versammlung die Einweihung des Schullehrerseminars vollzog, zugleich mit der noch Tags zuvor von der Loge zu begründen beschloßenen Armenschule. Hierbei wurde aber auch der Candidat Ernst Julius Walch, welcher den Titel eines Katecheten erhalten und sich vorläufig mit dem Gehalt von hundert Reichsthaler zu begnügen versprochen hatte, als der künftige Leiter und erste Lehrer der Anstalt vorgestellt.

Am 21. October begann schon der Unterricht in der Armenschule, welche von der Loge begründet wurde, da es sich als unabweisbares Bedürfnis und Haupterfordernis für die glücklichen Erfolge des Seminars herausgestellt hatte, daß man den in der Anstalt zu bildenden Lehrern die Gelegenheit biete, sich auch praktisch in der Kunst des Unterrichts zu üben. — Obwol nun auch

*) Sie bestand aus dem Geh. Rat C. v. Dürkheim, als Director, dem Oberhofprediger Volkhert, dem Geh. Regierungsrat v. Uttenhoven und dem Consistorialrat Heim. Als Secretär fungirte der H. Goth. Rat Walch. Nach deren Abgange gingen die Geschäfte allmählich und factisch 1823 auf das Consistorium über, wo nach Heims Tod der Generalsuperintendent Bierling das Seminarwesen beaufsichtigte, bis es zuletzt der Oberconsistorialrat Rosengeil übernahm.

von Mitte November an den Schulcandidaten, die sich zum Eintritt in das neue Seminar meldeten, von Walch täglich einige Stunden Unterricht erteilt und ihnen vorbereitungsweise eine Bekanntschaft mit dem Rochow'schen Lesebuch verschafft wurde, so konnten die Stunden alle im Seminar erst am 9. Januar 1777 beginnen. Denn erst am 31. December 1776 wurde der von der Logengesellschaft eingereichte Entwurf über die ganze Einrichtung und Stellung des Seminars nach vorausgegangener Ueberarbeitung und erfolgter Zustimmung von der Schulcommission als normative Ordnung in Walchs Hände gelegt. Abgesehen von dem Lehrplane hatte sich durch diese Ordnung die Logengesellschaft nicht nur für sich gewiße Eingentumsrechte an der Anstalt gewahrt, sondern auch für die in derselben gebildeten Lehrer als ein Recht die bestimmte Zusicherung ausgewirkt, daß fernerhin im Herzogtum Meinigen nur sie allein zu einer Anstellung im Schuldienste gelangen sollten.

Das neubegründete Institut umfaßte demnach zwei Anstalten, die sich zu gegenseitiger Förderung dienen sollten, das Seminar, als die eigentliche Bildungsstätte der künftigen Lehrer des Landes, und die Armenschule der Loge, als deren vorläufiges Uebungsfeld. Die Aufnahme der jungen Leute, welche sich dem Dienste der Schule widmen wollten, war zunächst an die Beibringung eines Zeugnisses über ihre Fähigkeiten und ihr sittliches Verhalten, sodann an den Nachweis des zurückgelegten 18. Lebensjahres geknüpft. Sie geschah nach erfolgter Anmeldung bei der Schulcommission.

Die von dieser zum Besuch des Seminars zugelaßenen Jünglinge zerfielen in zwei Abteilungen, da anfänglich, bis ihre Zal nach den Bedürfnissen des Landes erhöht würde, nur acht derselben als Seminaristen galten, d. h. wenn befähigt, als berechtigt in die nächst aufgehende Schulstelle einzutreten. Die übrigen, welche Schulcandidaten genannt wurden, erhielten mit der Aufnahme ins Seminar nur die Erlaubnis zum Besuch der Unterrichtsstunden und die Aussicht beim Abgang der Seminaristen in in deren Stellen einzurücken. Beide musten in der Stadt wohnen und ihren Aufenthalt aus eignen Mitteln bestreiten; aber die

Aermeren erhielten, wo diese nicht zureichten, bald Gelegenheit, ihn durch Unterricht in den einzelnen Familien zu gewinnen, oder sonst auch wol durch Uebernahme von Schreiber- und Bedientenstellen. Grade an ihnen erlebte aber das Seminar die gröste Freude, so daß sich auch hier Luthers bekannte Aussprüche, welche er im Rückblick auf die Not seines armen Schülerlebens that, bewahrheiten sollten, während diejenigen, welche ihre Vorbildung für das Seminar auf einer höheren Schulanstalt erhalten hatten, zu sehr bedenklichen Urteilen über die Zweckmäßigkeit einer solchen überhaupt Veranlaßung gaben. Man wollte bemerken, daß diese durch ihren Dünkel an einer fleißigen und ernsten Benutzung ihrer Seminarzeit gehindert würden.

Der ganze Cursus des Seminars sollte zuerst auf 1½ Jahre bei täglich 4 Lehrstunden ausgedehnt, oder wenn man lieber will, beschränkt werden. Sehr bald wurden aber die 4 auf 6 Lehrstunden erhöht, und es machte sich wol von selbst, daß auch die später eingetretenen Schulcandidaten, wie die ersten Seminaristen mit dem Vorbereitungs-Aufenthalt zwei volle Jahre in der Anstalt verblieben. — Es liegen noch zwei Relationen über den gesammten Unterricht und über die Lehrbücher, nach welchen derselbe damals im Seminar erteilt wurde, vor. Beide stimmen im Wesentlichen überein, sind aber interessant, indem die Abweichungen in dem jüngeren beweisen, wie man sich Neueres und Beßeres anzueignen bemüht war. Die erste Stelle in beiden Relationen nimmt, und das ist wol ein leiser Hinweis auf die in dem Seminar herrschende Richtung, die Erklärung einiger Grundbegriffe der menschlichen Erkenntniß ein, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß dieser Unterricht auf dem Seminar dieselbe Stelle einnehme, welche auf der Universität durch Logik und Metaphysik vertreten sei. Diesem Unterricht lag anfangs Rochows erste Nahrung für den gesunden Menschenverstand zu Grunde, später dessen Katechismus der gesunden Vernunft, mit Benutzung der Züricher Fragen an Kinder. Darauf folgten in der späteren Relation, während in der ersteren Lesen, Schreiben und Rechnen den zweiten Platz einnahmen, die Gegenstände, welche damals unter dem Namen gemeinnützliche Kenntnisse zusammengefaßt wurden und die jetzt in dem Begriff

„Weltkunde" liegen. Der geographische Unterricht begann mit einer allgemeinen Uebersicht der Erde und Europa's, schloß daran Deutschland an und verweilte besonders eingehend dort bei Palästina, hier bei der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg. Zu Grunde lag zuletzt diesem Gegenstand Seiler's allgemeines Lesebuch, und beseitigt scheinen die früheren Lehrbücher, der Breslauer Versuch einer Erdbeschreibung, die Büschingsche Vorbereitung für dieselbe, sowie die Raff'sche Geographie für Kinder. Die Naturgeschichte wurde zufolge der späteren Relation nach dem bekannten Werk von Baumann und nach Villaume's Geschichte des Menschen erteilt, so daß hiermit wol die Anthropologie verbunden erscheint, sowie auch die in der ersten Relation als besondere Disciplin aufgestellte Psychologie, für welchen Gegenstand ein von Walch selbst gearbeiteter Entwurf als Leitfaden diente, der ungefähr das übersichtlich enthielt, was Campe's Seelenlehre für Kinder und Villaume's Geschichte des Menschen an die Hand giebt. — Merkwürdig aber wird dieser Gegenstand nicht als eine Vorbereitung für die Pädagogik betrachtet, sondern für die Religion. In der Geschichte hielt man einen ähnlichen Stufengang wie in der Geographie fest und ließ auf einen allgemeinen Abriß der Weltgeschichte die deutsche und sächsische folgen. Für jene wurde der Stoff aus Seilers allgemeinem Lesebuch, für diese aus dem sächsischen Patrioten entnommen. Die Kenntnis des Kalenders und die Einteilung der Zeit wurde als eine besondere Disciplin nach dem Berliner Lesebuch behandelt, sowie auch die Landwirtschaft als ein besonderer Lehrgegenstand erscheint, doch beschränkt auf das Wesentlichste, wie in dem Seiler'schen allgemeinen Lesebuch, das hierfür mit Benutzung des Berliner landwirtschaftlichen Lesebuchs gebraucht wurde. Verbunden mit einander werden hierauf Kalligraphie und Orthographie aufgeführt. Erstere wurde nach den Stüpsischen Vorschriften gelehrt, und es galt dabei als Hauptaufgabe, den Seminaristen den „sächsischen Duktus" anzueignen. Letztere umfaßte Alles, was man für Stylübungen als notwendig erachtete; besonders hervorgehoben wird Diktiren, Abfaßen von Briefen und Anfertigung von andern Aufsätzen. — Für die Religion, die nun in der späteren Relation an die Reihe kommt und

so vielleicht als die Spitze des theoretischen Unterrichts gelten dürfte, während sie in der älteren die Spitze des gesammten Unterrichts bildet, galten die einschlagenden Seiler'schen Lehrbücher, sowie das Leben Jesu und die biblischen Geschichten von Federsen, Lange's Grundsätze der Glückseligkeitslehre und der Landeskatechismus. Bei der Darlegung der Methode, was von allen diesen Kenntnissen den Kindern und wie es ihnen gelehrt werden sollte, waren Rist's, Villaume's und Seiler's Anweisungen maßgebend. Bei dem Lesen, das seine Stelle hier findet, weil es mehr als eine Fertigkeit betrachtet wurde, wird als Ziel erstrebt „die Befähigung der Seminaristen für einen guten Vortrag", und es werden als Mittel besonders hervorgehoben „das Wiedergeben von Erzälungen und Auswendighersagen mit Empfindung, oder in der Declamation". Den Beschluß in dieser Aufzälung der im Seminar betriebenen Gegenstände macht die Musik, in welcher die Seminaristen theoretische und praktische Anweisung empfingen für Singen und Orgelspiel, Generalbaß und Leitung eines Chors.

Man sah aber keineswegs als Ziel und Aufgabe des Seminars an, seine Zöglinge in den vollen Besitz des Lehrstoffs zu setzen, wie er in den angeführten Lehrbüchern geordnet und begrenzt vorlag; vielmehr wuste man sich zu bescheiden, daß man vor Allem ihnen eine übersichtliche Darstellung und teilweise Durcharbeitung der verschiedenen Lehrgegenstände schulde, damit sie zu weiterem Eindringen und selbständigem Durcharbeiten derselben schon während der Seminarzeit und dann später in der Praxis befähigt würden. Zu diesem Behuf gab man einmal den Schülern noch zu den angezogenen Lehrbüchern kurze Diktate oder ließ sie selbst Auszüge aus jenen anfertigen, wobei man besonderes Gewicht darauf legte, daß, so viel als möglich, jeder Gegenstand in einer Art Tabelle dargestellt wurde. Sodann begründete man zu ihrer weiteren Ausbildung und Unterstützung des Privatfleißes auch eine Bibliothek, deren Anfang ein freigebiges Geschenk des Herzogs Karl bildete und die bis zum Jahre 1827, vermehrt durch einen kleinen Beitrag der neu eintretenden Seminaristen, sowie durch die Geschenke der Abiturienten, auf 800 Bände anwuchs.

In der öffentlichen Meinung regten sich jedoch beim Hinblick

auf die bedeutenden Anforderungen und auf den beschränkten Lehrcursus des Seminars allerlei Zweifel über die Möglichkeit und Lösbarkeit der dem Seminar gestellten Aufgabe. Es schien zu viel und zu vielerlei getrieben zu werden, um es in so kurzer Zeit bei aller Beschränkung zu bewältigen, selbst wenn man die fördernde Kraft eines methodischen Verfahrens zugestand. Um diesem Bedenken zu begegnen, gab es kein beßeres Mittel, als die Einrichtung öffentlicher Prüfungen. Es fanden derselben alljährlich nicht weniger als drei statt, und das Publikum folgte denselben mit großem Interesse, von den Leistungen der Seminaristen überzeugt und angezogen von der Methode, die man hier doch teilweise kennen lernte. Troß des Vertrauens aber, welches man bald zu der neuen Methode faßte, und troß der Fertigkeit, mit welcher Walch dieselbe handhabte, ließ sich dieser doch zu keiner einseitigen Ueberschäßung derselben verleiten. Es blieb ihm immer die Hauptbedingung eines gedeihlichen Unterrichts, wie er sich selbst darüber ausspricht, der Fleiß des Schülers und die Persönlichkeit des Lehrers, der sich zwischen beiden gestaltende Verkehr und die darin gegebene beiderseitige Anregung und Befriedigung. Außerdem ist es ein Punkt, den er als die bedeutsamste Förderung des Unterrichts hervorhob und betont haben wollte, daß nemlich mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, der sich durch den ganzen Seminarcursus hindurchzog und dem jede Morgenstunde von 6—7 Uhr auf dem Plane vorbehalten war, allezeit nur ein Unterrichtsgegenstand betrieben wurde, und so diesem die ganze Kraft des Schülers zugewendet werden konnte. Es konnte dies eben um so leichter geschehen, weil alle Lehrgegenstände in Einer Hand lagen. Denn außer Walch, dem der gesammte Unterricht in den gemeinnützlichen Kenntnissen zugeteilt war, erschienen als Lehrer der Zeugwärter und ein Musikus. Jener gab den Unterricht im Rechnen und in der Mathematik, dieser in der Musik. So konnte Walch fortwährend bei verwandten Gegenständen durch Repetition das, was in dem einen gelehrt war, in dem andern wieder durchnehmen und nicht bloß das Eine und das Andere frisch im Gedächtnis erhalten, sondern auch die Verwandtschaft und den innern Zusammenhang aller anschauen und ahnen laßen. Für diese sogenannten nützlichen

Kenntnisse erscheint im Plan die zweite Stunde von 7—8 Uhr in den sechs ersten Wochentagen angesetzt; am Sonnabend wurde dieselbe Stunde zur Rückgabe der angefertigten Aufsätze benutzt. — Außerdem konnte zuweilen am Mittwoch eine Prüfung darüber angestellt werden, wie die Zöglinge durch Privatlectüre, besonders aus den ihnen zum Lesen gegebenen „Boten aus Thüringen" und aus „der allgemeinen deutschen Zeitung" ihr Wißen zu bereichern strebten. — Die praktische Ausbildung der Seminaristen sollte zunächst durch ihre Beschäftigung und Beteiligung an der Uebungsschule erzielt werden. Sie musten dieselbe täglich von 10 — 11 Uhr besuchen und hier dem Unterricht als Zuhörer Walchs anwohnen oder selbst unterrichtend eintreten, wozu jedoch in der Regel nur die älteren Seminaristen, aber auch diese nur nach vorausgegangener Vorbereitung, verwendet wurden. Nach Ablauf dieser Stunde ließ Walch, wenn der Unterricht von Seminaristen erteilt wurde, nach Entfernung der Kinder eine Kritik über die Leistungen der Unterrichtenden folgen, hörte die verschiedenen Bemerkungen, welche sich die Zuhörer gemacht hatten, an, verbeßerte oder bestätigte sie und faßte schließlich Alles in seinem Urteil zusammen, welches zugleich als die Censur für die Leistungen dieser Versuche gelten konnte.

Der Schreibunterricht wurde täglich von 2 — 3 Uhr Nachmittags erteilt, später von einem Kanzlisten, anfangs wol von Walch selbst. Die musikalischen Uebungen, von einem Hofmusikus geleitet, füllten die Abendstunden von 7 — 8 Uhr aus.*) Außerdem sollte an vier Tagen in der Woche eine gemeinschaftliche Erbauung stattfinden, wodurch, abgesehen von dem religiösen Zweck, ebenso wie durch die von Walch alle Sonntage mit den Kindern in der Uebungsschule abgehaltenen Katechisationen, den Seminaristen an dem mustergültigen Beispiele des Lehrers in lebendiger Anschauung gezeigt werden sollte, wie der Religionsunterricht in praktischer und fruchtbringender Weise zu erteilen sei.

---

*) Seit 1788 gab der Kanzlist Lange den Schreibunterricht und der Hofmusikus Raßmann die musikalischen Stunden.

Dies war die ursprüngliche Einrichtung des Seminars, an der bis zu Walchs Abgang von der Anstalt 1792 wenig geändert wurde. — In Bezug auf die öffentlichen Prüfungen der Seminaristen, die abweichend von der ursprünglichen Bestimmung nur alle Halbjahre stattfanden, trat mit 1780 schon eine Verordnung in Kraft, nach welcher bei jeder Prüfung auch zwei der abgegangenen und bereits im Schuldienste angestellten Zöglinge der Anstalt zu erscheinen hatten, um durch die ihnen gestellten Aufgaben und durch eine Katechisation den Beweis zu geben, wie weit sie sich fortgebildet hätten. Es lag dabei aber nicht bloß in der Absicht, der Schulbehörde eine genaue Kenntnis von den Fähigkeiten und Leistungen der Lehrer zu ermöglichen, sondern mehr noch diesen eine Gelegenheit zu bieten, um sich in innigem Zusammenhang mit der Anstalt und der von ihr ausgehenden Bildung zu erhalten. Zur Beförderung musikalischer Ausbildung erlaubte der Herzog Karl noch den Seminaristen den Besuch der Hofconcerte und gestattete auch ihre Mitwirkung bei denselben. — Auch nach dem leider zu früh erfolgten Tode dieses Fürsten erfreute sich die Anstalt unter der landesväterlichen Fürsorge des Herzogs Georg mannigfacher Förderung. Namentlich wurde nach Abgang der Logenknaben, deren Stellen nicht wieder besetzt werden sollten, weil die Unterhaltung derselben zu viel kostete, die Verbindung der Waisenschule mit dem Seminar angeordnet. Auch wurde 1791 für die Existenz der Zöglinge durch eine Verordnung des Herzogl. Consistoriums gesorgt, indem man einigen Seminaristen den Eintritt in das mit dem Lyceum verbundene Singchor gestatten muste und sie nun auch an den pekuniären Vorteilen desselben Teil haben ließ.

Wenn man von der äußeren Einrichtung des Seminars und des Unterrichts in demselben auf die damals in ihm herrschende und auf die von ihm ausgehende Richtung der Schulen schließen müste, dürfte man sie wol als die Rochow'sche bezeichnen. — Bei der Unsicherheit solcher Beobachtungen bietet sich aber glücklicher Weise eine Bestätigung dieses Urteils in der von Walch 1778 gearbeiteten Instruction dar, welche dem ersten von der Anstalt entlaßenen und in die Schulstelle zu Witzelrode beförderten Zög-

ling Trautvetter*) als Vademecum mitgegeben wurde, später aber als allgemeine Instruction für die Lehrer des Landes im Druck erschien, da sie wegen ihrer durchweg praktischen Haltung dem angehenden Lehrer allerdings große Hülfe zu leisten im Stande war und ihn durch ihre bestimmte Anweisung für die Einrichtung der Schule, durch den scharf abgegrenzten und gegliederten Stoff, durch die beispielsweise Behandlung einzelner Materien vor mancherlei Misgriffen behüten konnte.

Zufolge dieser Instruction ist nemlich in der Richtung des Seminars, wie sehr sie auch den Stempel Rochow'scher Geistesart hat, diese doch nicht so scharf und genau ausgeprägt gewesen, daß sie nur als eine Kopie derselben gelten durfte. Schon darum konnte dieses nicht sein, da sie erst allmählich in die Rochow'sche Geistesrichtung ein- und überging. Denn anfänglich war sie noch mehr durch die Anschauungen bestimmt, die Walch von den Schulen in der Oberlausitz mitgebracht und zu einer Zeit gewonnen hatte, wo die Schulen Rochow's noch nicht zu einem tonangebenden Einfluß gelangt waren. Außerdem mochte auch der Abt Felbiger auf die Richtung des Seminars bestimmend eingewirkt haben; wenigstens war der Schreibunterricht an dessen Methode angeschloßen. — Das erziehliche Moment wurde weit durch das doctrinelle überwogen. Es hatte in der Schule seinen Platz nur in der Religionsstunde und muste im Seminar selbst schon um deswegen noch mehr zurücktreten, da dasselbe kein Internat für die Schüler hatte.**)

Es handelte sich in allen Lehrgegenständen, auch im Religionsunterrichte, zunächst um „die Beibringung richtiger Begriffe" und die „Mitteilung nützlicher Kenntnisse". — Die Methode betreffend, ging man von dem Grundsatz aus, daß Alles, was gelehrt würde,

*) Trautvetter zeichnete sich auch durch große Fertigkeit in der Katechese aus. Seine Katechisationen über die zehn Gebote erschienen mit einer Vorrede des Göttinger Professors Dr. Miller. Außerdem gab er noch ein Bändchen Katechisationen über verschiedene Gegenstände heraus, Leipzig 1794.

**) Das Local für das Seminar war anfangs in einem Privathause, in dem Siegel'schen Hause in der unteren Marktstraße Nr. 166, später in dem alten Klostergebäude oder in dem Waisenhause; zuletzt nach Erbauung des Bernhardinums in dem alten Schulgebäude hinter der Kirche.

dem Schüler auf eine leichte und angenehme Weise zu vermitteln sei. Jenes sollte geleistet werden durch die Vorführung concreter Lebensgestalten und Verhältnisse, während das ältere Verfahren sich nicht scheute, mit den abstractesten Lehren den Unterricht zu beginnen; dieses sollte durch die praktische Verwertung der gewonnenen Kenntnisse und durch die Lust der Schüler an der eignen That erreicht werden, während die ältere Schule bei fehlender Lust sich des Stockes bediente. Damit aber beides gelinge, das Lernen dem Schüler leicht und angenehm gemacht werde, drang man auf die katechetische Form des Unterrichts, weshalb die Katechese fortan im Seminarunterricht den ersten Platz einnahm. Walch war ja eben als Katechet angestellt! — Doch war die Katechese noch keineswegs zu der regelrechten, strengen Form gelangt, in welcher sie später ausgebildet ward. Vielmehr mochte sich dieselbe oft nur auf die Anwendung der Frage beschränken, und wie es aus der beispielsweisen Behandlung einzelner Stücke in jener Instruction Walchs hervorgeht, in einem Ja oder Nein die ganze Beteiligung bestehen, die man dem Schüler im Unterricht anmutete.

Damit aber die Hebung der Volksschule, welche man mit der Begründung des Seminars beabsichtigte, rasch erreicht und die im Seminar ausgeprägte Richtung in die Schulen des Landes eingebürgert würde, suchte man in den entfernten Teilen des Landes, die damals nicht allein durch die Unwegsamkeit der Straßen, sondern noch durch fremdes zwischenliegendes Gebiet von dem Centralpunkt des Landes getrennt waren, in dem Sonneberger und Neuhäuser Amte ein ähnliches Bildungs-Institut zu begründen. Auf Anregen des Adjunctus Musäus begab sich daher der Candidat der Theologie Joh. Georg Michel nach Sonneberg, um allwöchentlich an zwei Tagen mit den Lehrern einen Unterrichtscursus zu eröffnen. Und durch diese wenigen Stunden, sowie durch gelegentliche Anregungen und Mitteilungen hat Michel bis zu seiner Versetzung nach Schwallungen 1782 die Sache der Volksschule eifrig und einsichtsvoll gefördert. Weniger glücklich war bei gleichem Bemühen sein Nachfolger, der Candidat Müller. Es war indessen wol nicht des Mannes Schuld, daß seine Bemühungen geringeren Erfolg hatten, als es vielmehr mit dem Rufe zusammenhing,

welchen das Seminar in Meiningen genoß, daß man im Oberlande, wie in Salzungen, wo der Candidat Schwerdt eine gleiche Anstalt begründet hatte, diesen Versuch wieder aufgab und die jungen Leute in beiden Landesteilen lieber nach Meiningen selbst zu bringen suchte.

Freudig konnte daher Walch, als er die Leitung der Anstalt einem jüngeren Manne übergab, auf die Vergangenheit zurückblicken und bekennen, daß er es nie bereue, trotz aller Verdächtigungen der Anstalt und trotz aller Verdrießlichkeiten für seine Person an dem Unternehmen, das er zu fördern berufen war, festgehalten zu haben. — Er giebt am Schluße eines Verzeichnisses von seinen Schülern einen kurzen Rechenschaftsbericht über seine Wirksamkeit. Nach diesem haben in sechszehn Jahren seiner Wirksamkeit 123 Schüler die Anstalt besucht. 9 derselben waren inzwischen schon verstorben. Von den übrigen 114 standen 47 wirklich schon im Schuldienst. 32 hatten sich bereits für andere Berufsarten entschieden, und die andern warteten teils noch auf eine Anstellung, teils besuchten sie noch das Seminar. Ihre Vorbereitung hatten von allen Schülern 15 auf dem Lyceum in Meiningen oder auf Gymnasien erworben, und 3 von diesen gelangten spater noch zum Besuch der Universität. Ausländer besuchten 12 die Anstalt, 3 aus Nürnberg, 1 aus Speier, 1 aus Ingelfingen und 7 aus den nahegelegenen reichsritterlichen Ortschaften gebürtig.

Nicht eine neue Richtung kam in das Seminar, als Keyßner statt Walch dessen Leitung übernahm, sondern nur eine neue Persönlichkeit. Denn Keyßner hatte schon in seinem frühern Wirkungskreis in Sonneberg nach den Rochow'schen Grundsätzen unterrichtet und huldigte denselben mit großem Enthusiasmus, seitdem er sich in Rekahn durch die Anschauung des dortigen Schulwesens von ihrem Werte überzeugt hatte. — Der Lehrplan, welcher unter Keyßner befolgt wurde, hatte daher im Ganzen noch dieselbe Einrichtung, wie früher. Nur der Unterricht in der Mathematik und Mechanik, für welche früher kein Raum war (außer vielleicht in den Stunden des Zeugwärters Heß,) erscheint unter den Gegenständen, die Keyßner lehrte. Auch die Lehrbücher blieben noch ziemlich dieselben, nur wurden die nötigsten Kenntnisse des Kalenders

und der bürgerlichen Verhältnisse später nach dem von Keyßner bearbeiteten Meininger Schulbuch gelehrt, sowie für die sächsische Geschichte bereits die von Walch erschienenen Werke gebraucht wurden. — Haben diese wenigen Abweichungen ihren Grund, wie offenbar vorliegt, in dem Fortschritt des pädagogischen Wißens und Strebens, so möchte vielleicht an einer anderen Einrichtung des Religionsunterrichtes die Ursache in der Persönlichkeit Keyßners zu suchen sein. Denn war in Walch verständige, nüchterne, wol oft etwas prosaische Auffaßung der Dinge die vorwiegende Eigentümlichkeit seines Wesens, so charakterisirte sich Keyßner mehr durch eine gewiße gemütliche Weltanschauung. Walch war fort und fort in Bewegung gesetzt durch den Trieb zu organisiren und an dem in der Zeit Vorhandenen die Forderungen der kritischen Vernunft zu vollziehen. Keyßner gehörte dagegen mehr zu den Naturen, die sich mit ungemeiner Treue in dem einmal gewählten und ihnen vorgezeichneten Kreise ihres Berufes einleben und dann sich mit der Erfüllung desselben durch ihre Thätigkeit genügen. Es galt ihm nicht weniger wie Walch für eine Hauptsache, die Verstandes-Entwicklung der Schüler zu fördern, ihnen einen reichen Schatz von Kenntnissen anzueignen, ihr praktisches Talent zu einer sichern Wirksamkeit in der Schule zu entwickeln, allein er brachte als eigentümliche Gabe eine das Gemüt ansprechende Wärme und eine wolwollende Hingabe an den Schüler hinzu, wodurch er ihn für die Aufgaben seines Berufes zu begeistern verstand. Man fühlte sich nicht bloß angeregt in seinen Stunden durch ein reiches und gründliches Wißen, durch eine reiche und vielseitige Erfahrung und durch einen geschickten Takt in seiner Behandlung der Gegenstände, man fühlte sich auch angezogen durch sein einfaches und schlichtes Wesen, durch seine freundliche und milde Sinnesweise.

Die oben berührte Aenderung in dem Religionsunterrichte bestand aber darin, daß die vorherrschend doctrinelle Behandlung desselben, wie sie früher in der an Seilers Lehrbuch angeschloßenen Behandlung der Glaubens- und Sittenlehre ausgeprägt war, einem engeren Anschließen des gesammten Unterrichts an die Lectüre der Schrift wich. Für diese begegneten wir in dem früheren Plane keiner besonderen Lehrstunde. Denn es war, was als dahin ein-

schlagendes Ersatzmittel gelten sollte, in die wöchentlichen Erbauungsstunden verwiesen, ja wol auch noch in die Leseübungen. Jetzt dagegen wurde die Beschäftigung mit der Schrift und deren Kenntnis die Hauptsache des Religionsunterrichts.

Erwägt man übrigens, daß neben der Schulbibel von Zerrenner*), die biblische Geschichte und die Religionsgeschichte überhaupt nach Henke gelehrt wurde, so bedarf es wol keiner weitern Bezeichnung für die religiöse Richtung, die durch das Seminar stattfand.

Die mit dem Anfang dieses Jahrhunderts auftauchenden Richtungen in der Pädagogik blieben indessen keineswegs ohne Einfluß und Rückwirkung auf das Seminar. Nur läßt sich bei dem Mangel schriftlicher Belege dafür weniger sicher bemeßen, wie weit dieselben einen wesentlichen Faktor für die Bildung der Seminaristen abgaben. — Unbekannt blieben dieselben z. B. mit Pestalozzi nicht. Es beweist dies nicht bloß, daß in einzelnen Schulen schon nach Pestalozzi unterrichtet wurde**), sondern auch das für die Unterweisung der Schulen in der Methodik gebrauchte Werk Riemanns (Beschreibung von der Rochow'schen Lehrart in den Volksschulen) enthält, nicht bloß, wie auf dem Titel angedeutet ist, schon eine beständige Hinweisung auf die Grundsätze Pestalozzi's. Wol möchte aber auch nicht zu leugnen sein, daß man sich zu einer consequenten Durchführung des Pestalozzi'schen Grundsatzes der Anschauung nicht entschloß und so sich aber den von da aus ergebenden Umgestaltungen im Seminarwesen länger entzog, als ratsam war. Denn nachdem die allgemeine Stimme sich für die Methode Pestalozzi's entschieden hatte und von der Einführung derselben überschwengliche Resultate erwartete, ja von der bloßen Anwendung derselben in einer Schule das Urteil über ihre Leistungsfähigkeit abhängig machte, mochte eine Umgestaltung des Seminars für notwendig

---

*) In der späteren Zeit wurde dieser Unterricht an die bekannten Dinter'schen Schriften angeschloßen.

**) Der Kantor Rier, der Musiklehrer am Seminar war, hat seit dem Bekanntwerden der Pestalozzi'schen Methode in seiner Schule den besten Gebrauch davon gemacht. Auch führte ein anderer Lehrer, eine sonst sehr bekannte Persönlichkeit, den Namen „Pestalozzi“.

erscheinen. Allein es lag, was aber ferner Stehenden leicht entgehen konnte, die Aufforderung noch in manchen andern, vorzüglich in den äußern Einrichtungen des Seminars. — Die Verhältnisse der Uebungsschule zu dem Seminar waren andere geworden. Nach dem Aufhören der Logenknaben hatte man, da Walch 1780 Waisenpfarrer wurde, die Waisenschule mit derselben verbunden, später jedoch auch diesen Verband gelöst, da man sich 1788 entschloß, die Waisen auf dem Lande und in Familien unterzubringen, und nun eine neue Schule errichtete, welche von den Kindern der Hofbedienten besucht wurde, Hofschule, bis man 1799, um auch den Stadtschulen die Vorteile der neuen Methode zu gute kommen zu laßen, das Seminar mit den untern Klassen derselben, sowie mit der neu eingerichteten Armenschule in Verbindung brachte. Während man nun die Tertia in der Stadtschule dazu verwendete, um sie in zwei wöchentlichen Stunden, die Keyßner hielt, Musterproben der Katechese mit anhören zu laßen, benutzte man in Quarta und Quinta die Seminaristen als Hülfslehrer. Es gaben in diesen beiden Klassen drei Seminaristen täglich drei Unterrichtsstunden. Der Unterricht in der Armenschule blieb so zwei Seminaristen ganz überlaßen. — Allein auf die Länge erwies sich dieses nicht für ratsam, und es blieb nun die Armenschule als eigentliche Paläſtra für das Seminar. Denn es galt hier nicht bloß mit der Unwißenheit einen Kampf, sondern mit dem ganzen Elend der Armut.*)

Im Seminar selbst ward es allmählich zur Gewohnheit, daß der Eintritt in die Anstalt zu jeder Zeit gestattet war; wozu man sich herbeiließ, weil das Seminar auch vielfach als Vorbildungsanstalt für andere Berufsarten benutzt wurde und weil man von der Ansicht ausging, daß nach dem Abgang dieser, sowie nach der Abweisung der weniger befähigten Zöglinge immer die tüchtigsten

*) Die Lehrerstelle an der Armenschule wurde meist durch ältere, bereits abgegangene Zöglinge der Anstalt verwaltet, die unter Keyßners Aufsicht unterrichteten. Von ihnen wurden auch wol am Seminar einzelne Gegenstände gegeben. So erscheint nach Lange's Abgang bis 1810 der Armenschullehrer Gunkel als Schreiblehrer am Seminar. Eine Zeit lang gab Kaiser, der jetzige Schullehrer in in Obermaßfeld, diesen Unterricht. Zuletzt war J. Chr. Will als Schreiblehrer angestellt.

dem eigentlichen Schuldienst verbleiben möchten. Was aber ohne Gefahr geschehen konnte, so lange man zwischen Seminaristen und Schulcandidaten unterschied und letztere nur als Hospitanten betrachtet wurden, das muste nach Wegfall jenes Unterschiedes ein lästiges Hemmnis für die Wirksamkeit des Lehrers und für das Fortschreiten der Schüler werden.

Nach Außen hin erwies sich das Seminar vom ersten Jahre seines Bestehens an als ein Quell, dessen Waßer befruchtend und belebend alle Teile des Unterrichtswesens im Lande durchströmten, zumal da noch vor dem Ablaufe des Jahrhunderts die Landesregierung eine Reihe von Anordnungen traf, welche die Wirksamkeit des Seminars kräftigst unterstützten. Insbesondere wurde angeordnet, daß im Alt-Meiningischen kein Lehrer mehr angestellt werden sollte, der nicht auf dem Seminar zu seinem Berufe vorbereitet worden sei; und bei den jährlichen öffentlichen Prüfungen des Seminars sollten jedesmal zwei Lehrer, die früher hier ausgebildet waren, wieder auftreten und öffentlich katechisiren. Und zwar wurden jetzt zur Erledigung gekommene Lehrerstellen in der Weise besetzt, daß die dem Seminar vorgesetzte Schulcommission dem Consistorium drei Candidaten empfahl, von denen dasselbe einen nach vorgängiger Prüfung anstellte. — Im Zusammenhange mit diesen Einrichtungen wurde auf dem Lande eine ganze Reihe neuer Lehrerstellen ins Leben gerufen. In den Walddörfern nemlich waren allmählich Nebenschulen entstanden, wo in der Regel die unfähigsten Schulmeister, von den Gemeinden auf einen Winter gedungen, Unterricht erteilten. Schon i. J. 1767 hatte das Consistorium dieses verboten; aber erst jetzt konnte das Verbot des Consistoriums wirklich vollzogen werden, indem man an Stelle dieser Nebenschulen sog. Präzeptorate errichtete. Die Inhaber derselben, die Präzeptoren, bezogen alljährlich eine Besoldung von 60—70 fl., und wurden in der Gemeinde von Haus zu Haus gespeist, oder, wie der technische Ausdruck lautete, hatten den „Wandeltisch“ in der Gemeinde. Sie hatten noch nicht die vollen Rechte eines ordentlichen Schullehrers, hatten keinen Teil an der Lehrerwitwenkasse und konnten gleich provisorisch angestellten Lehrern ohne gerichtliches Verfahren, auf dem Disciplinarwege von ihren Stellen ent-

fernt werden. Natürlicher Weise konnten sie sich auch nicht verheiraten. — Zur Beaufsichtigung der Landschullehrer wurde ein Landschulen-Inspector bestellt.

Um durch die Lehrer auch das materielle Wolsein der Landgemeinden fördern zu helfen, kaufte Herzog Georg einen in der Nähe der Stadt Meiningen gelegenen schönen Berggarten, schenkte denselben dem Seminar zur Anlegung einer Obstbaumschule, und befahl (1793), daß der Unterricht in der Landwirtschaft unter die ordentlichen Unterrichtsgegenstände des Seminars aufgenommen würde.

Gleichzeitig mit den Landschulen wurden aber auch die Stadtschulen vollständig neu organisirt. In den Städten des Herzogtums bestanden Knaben- und Töchterschulen; jene nannte man lateinische, diese deutsche Schulen. Jene lateinischen Schulen entsprachen aber dem Bedürfnisse der gewerbtreibenden Ständen in keiner Weise. Sie waren halb Bürger-, halb Gelehrtenschulen. Das muste anders werden. Zunächst begann man daher i. J. 1797 die Stadtschule zu Meiningen, die mit dem dasigen academischen Lyceum in genauem Zusammenhange stand, zu reformiren. Dieselbe wurde nemlich vom Lyceum getrennt und in eine eigentliche Bürgerschule verwandelt, an welcher auch ein besonderer Zeichnenlehrer Anstellung erhielt. Zufolge des Stundenplanes, welcher in der Anstalt eingeführt ward, sollten in derselben insbesondere Naturlehre und Naturgeschichte, die Anfangsgründe der Mathematik, der Geographie und der vaterländischen Geschichte, Seelen- und Gesundheitslehre, Technologie, die Verfertigung verschiedenartiger schriftlicher Aufsätze rc. gelehrt werden. Seit 1799, in welchem Jahre die mit dem Seminar verbunden gewesene Hofschule einging, wurde die Bürgerschule mit dem Seminar in innern Zusammenhang gebracht.

Schon vorher hatte das übel gewählte Lokal der Töchterschule zu Meiningen, die Baufälligkeit des Gebäudes selbst und das mühselige Amt des an derselben angestellten einzigen Lehrers die Aufmerksamkeit aller Freunde des Volksschulwesens auf sich gezogen. Der Magistrat der Stadt kaufte daher für die Töchterschule ein geräumiges, in der Mitte der Stadt gelegenes

Haus an und bestellte für den Unterricht im Spinnen, Nähen und Stricken eine eigne Lehrerin, welche in der Anstalt so lange fungirte, bis es zur Einrichtung einer von der Mädchenschule abgesonderten Industrie- und Arbeitsschule kam.

Im J. 1800 wurde in Meiningen auch eine Sonntags-schule errichtet, in welcher Handwerkslehrlinge und andere junge Leute im Zeichnen, Schreiben, Rechnen ɔc. unentgeldlich unterrichtet wurden. — In demselben Jahre erfolgte auch die Umwandlung der lateinischen Schule zu Römhild in eine Bürgerschule. Dasselbe geschah zwei Jahre später mit der Stadtschule zu Salzungen, nachdem der Fonds derselben schon vorher aus dem Spital St. Johannis einen Zuschuß von 7075 fl. erhalten hatte.

Die Erteilung des Unterrichts betreffend war allerdings der Schulmethodus, den man i. J. 1750 nochmals gedruckt hatte, abgeschafft; allein man gestattete den Lehrern jetzt freieren Spielraum, und diese achteten vorzugsweise auf die im Seminar gebräuchliche Methode. Die strebsameren Lehrer eigneten sich thunlichst Rochow's Lehrweise an, namentlich da der Rochow'sche Kinderfreund in eigentümlicher Bearbeitung für die Meininger Volksschulen gedruckt und in den Mittelklassen neben dem Katechismus eingeführt wurde. Am Schluße des achtzehnten Jahrhunderts fand in den Oberklassen ein von Keyßner verfaßter „Leitfaden zum Unterricht in den gemeinnützigen Kenntnissen" neben der Bibel als Lesebuch Eingang.

Im Herzogtum Hildburghausen, wo i. J. 1794 nach dem Muster des Meininger Seminars gleichfalls ein Seminar gestiftet wurde, (wobei hauptsächlich Generalsuperintendent Genßler und Waisenpfarrer Müller thätig waren,) gewann die Schulreform einstweilen noch nicht den Aufschwung, wie im Alt-Meiningenschen. Am weitesten zurück blieb jedoch das Schulwesen in Saalfeld. Das daselbst gegen das Ende des Jahrhunderts errichtete und mit dem Lyceum in Saalfeld verbundene Seminar entbehrte jeder organischen Einrichtung und war sehr mangelhaft ausgestattet. Daher blieb das Landschulwesen hier noch lange Zeit im traurigsten Zustand. Noch in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts konnte man im Saalfeldischen Landschullehrer sehen, welche während

des Sommers auf der Chaussee oder bei einem Bauern arbeiteten und nur für die Winterzeit von den Gemeinden zum Schulhalten gedungen wurden.

Aber wie durch einen Zauberschlag änderten sich plötzlich die Zustände der Volksschule im Hildburghäuser Lande, als der hochverdiente Nonne als Reformator desselben auftrat.

Carl Ludwig Nonne*), geboren zu Hildburghausen am 6. December 1785, hatte in früher Jugend auf der Universität Jena Theologie und Philologie studirt und war mit der Würde eines Doctors in die Vaterstadt zurückgekehrt, wo man seine außerordentlichen Talente alsbald erkannte. Da geschah es i. J. 1808, daß er, zum Educationsrat ernannt, an der Spitze der Abgeordneten aller Stände und aller Beamten bei einem Festaufzuge als Genius im Flügelkleide die nach einer schweren Krankheit aus der Ferne heimkehrende Herzogin Charlotte zu begrüßen hatte. An diesem festlichen Begrüßungstage entschied sich die erste Hauptrichtung seines Lebensweges. Er erzält darüber selbst: „Mitten in dem Festjubel, in dem hellen Festsaale trat eine hohe, ernste Frau aus dem fernen Osten Europas, die auf einer Reise bei Pestalozzi verweilt hatte, zu mir und redete mich ernst und freundlich unter dem Rechte der Maskenfreiheit also an: „„Was du heute vorstellst, das könntest und solltest du werden, der Genius des Vaterlandes. Nur durch beßere Bildung kommt Rettung und Heil; werde Pestalozzi's Jünger."" Und er ward es. Der Funke fiel zündend in das offne, empfängliche Gemüt des jungen Mannes. Er folgte der Mahnung, lehnte einen ehrenvollen Ruf, den er an die Universität Jena erhalten hatte, ab, trat i. J. 1808, kaum 23 Jahre alt, in die oberste Kirchen- und Schulbehörde des Landes mit dem Titel eines Schulrates ein und wurde vom Herzog Friedrich beauftragt, zu Pestalozzi in der Schweiz zu gehen, um dessen Methode zu studiren und dieselbe in Hildburghausen in Anwendung zu bringen.

---

*) Ueber Nonne's Leben und Wirksamkeit wird hier nach den beiden Nekrologen berichtet, welche über denselben in der „Dorfzeitung", 1854, Nr. 154 und im Meininger Tageblatt vom 19. Juli 1854 erschienen sind.

Ronne reiste zunächst nach Stuttgart, wo er den Minister des Cultus in seinem Zimmer mit zwanzig Kindern täglich pestalozzisiren hörte, und ging sodann nach Heilbronn zu Zeller, von dem er für das Aeußere der Schuleinrichtung und für das Mechanische des Unterrichtes viel gewann. Von da eilte er nach Iferten zu Vater Pestalozzi, bei dem er im März 1809 ankam. Als der jugendliche Schulrat bei dem alten Meister eingeführt wurde, sah in dieser verwundert an und äußerte: „Ihr Sachsen muß ein fruchtbares Land sein, daß dort die Schulräte so früh zeitigen". — „Sie sollen erst in Ihrer Sonne reifen", erwiderte Nonne. Dieser eignete sich Pestalozzi's Didaktik bald an, studirte die Schuleinrichtungen, welche derselbe ins Leben gerufen hatte, auf das Genaueste und kehrte, nachdem er noch einige Zeit in Hofwyl bei Fellenberg, in Aarau bei Pfeifer und in Zürich bei Nägeli verweilt hatte, mit reichen Erfahrungen ausgerüstet in die Heimat zurück.

Hier ging es nun rasch ans Werk. Schon vor seiner Reise hatte er ein Unterrichtsinstitut für Knaben und Mädchen der gebildeten Stände gegründet; sein treuer Gehülfe an demselben war der wackere Lehrer Knopf (später in Schweikershausen angestellt). An dieser Schule wurde nun mit Pestalozzi's Methode zunächst die Probe gemacht. Alles, was er in Iferten gesehen und gehört hatte, wurde in mehreren Klassen versucht und geübt, Zalenlehre, Formen und Größenlehre, Sprach- und Gesanglehre, neue Weisen des Lesenlernens, des Schreibens, Zeichnens, Turnens 2c. Indessen war das neue Institut doch der erste Keim des neuen Lebens, das Nonne in die Schulen des Hildburghäuser Landes brachte. Auf seinen Betrieb wurden i. J. 1810 alle Lehrer und Schulamtscandidaten des Landes zu einem am 4. März eröffneten sog. außerordentlichen Cursus nach Hildburghausen einberufen. Im Herbst desselben Jahres folgte ein zweiter außerordentlicher Cursus nach. Da saßen nun dreißig-, ja fünfzig- und sechszigjährige Männer — unter ihnen auch Geistliche — zu den Füßen des fünfundzwanzigjährigen Schulrates. Viele Lehrer mochten mit Unwillen gekommen sein, manche schienen verknöchert in ihrem Schlendrian und einer neuen Bildung unzugänglich. Aber schon in den ersten Tagen riß

die Liebenswürdigkeit und die feurige Begeisterung des jungen Schulrats Alle hin. Die alten Herren machten sich zuerst mit Lachen, bald aber mit eifrigem Ernst ans Elementiren und Lautiren, ans Lesen und an die deutsche Sprachlehre, an den Anschauungsunterricht und an die Zalenlehre. Bis spät in die Nacht hinein übten sich manchmal ergraute Männer in den Aufgaben des verzweifelten Kopfrechnens und in dem „Mund — weit“ und „Mund — rund“, wie es damals zur neuen Methode gehörte. Ronne war in steter Bewegung; er fachte in Allen ein frisches, reges Leben an; er vereinigte sie jeden Abend zu heiterer Unterhaltung, zu Gesang und Musik und erweckte in Allen das Bewußtsein von der hohen Bedeutung ihres gemeinsamen Berufes. Noch nach vielen Jahren haben greise Männer unter der Sorge und Not ihres Daseins sich gern des „außerordentlichen Cursus“ erinnert, als der schönsten Zeit ihres Lebens.

Die erste Bedingung eines gedeihlichen Unterrichtswesens war somit gewonnen, und die Reorganisation der Schulen selbst konnte nun begonnen werden. Ehe zwei Monate vergingen, waren alle Schulen und Schulstuben des Herzogtums neu eingerichtet und mit Subsellien und dem nötigen Apparate versehen. In den nächstfolgenden Jahren war Ronne damit beschäftigt, die Saat, welche er ausgestreut hatte, zu hegen und zu pflegen. Auf einem Mietklepper ritt der kleine Schulrat, Sturm und Wetter nicht scheuend, von Schule zu Schule im ganzen Land umher, examinirte, lehrte, beßerte, weckte, organisirte. Es ist bezeichnend für die Unmittelbarkeit seines Wirkens, daß die ganze neue Organisation ohne einen gedruckten Lehrplan, fast ohne Instruction und Rescripte geschah, und daß sich die neue Lehrart, von dem Munde des Meisters ausgegangen, nur durch Tradition im ganzen Lande fortpflanzte.

So war Ronne's Wirksamkeit bis zum Jahre 1819 fast ausschließlich dem Unterrichtswesen zugewendet. In diesem Jahre wurde der junge Schulrat auch noch Hofprediger (nachdem er ein Jahr früher die treffliche „Dorfzeitung“, das erste Volksblatt, das einen ganz neuen Zweig der Literatur hervorrief, begründet hatte). Indeßen behielt er seine ihm bei der obersten Behörde der Kirchen- und Schulsachen übertragenen Geschäfte, sowie die Direction des

Seminars und die specielle Aufsicht über die Schulen bei. Das früher von ihm begründete Institut hörte als Privatanstalt auf, indem es in eine öffentliche Anstalt umgewandelt wurde, deren Direction jedoch Nonne behielt. Dieselbe bestand von da an aus drei abgesonderten Schulen: 1) die Elementarschule, in welcher Knaben und Mädchen in der Regel bis zum zweiten Jahre verblieben, 2) die Knabenschule, aus welcher die Knaben, die sich dem academischen Studium widmen wollten, in die zweite oder dritte Klasse der Gelehrtenschule übergingen, und 3) die Töchterschule.

Inzwischen war in Meiningen i. J. 1817 zur bleibenden Erinnerung an die damalige Jubelfeier der Reformation eine durchgehende Verbeßerung der Schullehrerbesoldungen angeordnet worden. Die Unterstützung gering dotirter Lehrerstellen im Herzogtum Meiningen datirt daher von jener Zeit. — Einige Jahre später (8. October 1822) wurden für alle Meiningischen Schulen besondere Schulvorstände unter der Leitung des Ortsgeistlichen und mit der Bezeichnung „Schulaufsicht" eingeführt und (unter dem 15. Juni 1823) ward ein neuer Schulplan publicirt.

Nach dem Erlöschen des Hauses Gotha (11. Febr. 1825) wurden die Gothaischen Lande geteilt. Herzog Friedrich, dem bei der Erbverteilung Altenburg zugefallen war, schied im folgenden Jahre von seinem angestammten Lande mit der ausdrücklichen Erklärung, „daß er unter Allem, was während seiner Regierung in dem Herzogtum Hildburghausen gelungen sei, das, was mit Gottes Hülfe für Kirchen und Schulen geschehen sei, als das Beste ansehe". Hildburghausen wurde nun mit Meiningen vereinigt. Der jugendliche Herzog von Meiningen Bernhard Erich Freund erkannte das Bedürfnis einer Centralisation des Schulregiments und würdigte die außerordentlichen Erfolge, die Nonne erzielt hatte. Das Seminar zu Meiningen, das unter Keyßners Leitung zur schönsten Blüte gekommen war, sowie das Seminar zu Saalfeld wurden daher aufgehoben; im Juni 1826 (nachdem Keyßner mit voller Anerkennung seiner Verdienste seine Entlaßung erhalten hatte,) wanderten die Zöglinge des Meininger Seminars mit ihren beiden Lehrern nach Hildburghausen, wo sie in das von Nonne

3*

dirigirte Seminar eintraten. Außerdem wurde Nonne mit der Organisation und Leitung des gesammten Schulwesens der neu zusammengesetzten Landesteile beauftragt, und, als das Consistorium zu Meiningen mit dem zu Hildburghausen vereinigt war, als erster geistlicher Rat mit dem Titel eines Consistorialrates an die Spitze des Kirchenwesens des ganzen Herzogtums gestellt.

In dieser Zeit entfaltete sich das organisatorische Talent und die Arbeitskraft Nonne's in bewunderswertester Weise. In Hildburghausen wurde ein großes Gebäude zur Aufnahme des Gesammt-Seminars und des Instituts hergerichtet. Noch ehe der Bau vollendet war, im Herbst 1827, berief Nonne die Präceptoren und Schulamtscandidaten der neuen Landesteile, die noch keine vollständige Seminarbildung erhalten hatten, mit den Zöglingen des früheren Meininger Seminars zu einem außerordentlichen Cursus zusammen. Mehr als hundert Schüler fanden sich ein, und das frische, rührige Arbeiten begann wieder, wie in jenen ersten außerordentlichen Cursen. Als die notwendigen Bauten vollendet waren, kam das Seminar mit etwa sechszig Zöglingen in regelmäßigen Gang. Ueber dem Wohnzimmer Nonne's arbeitete und lärmte das Institut mit mehr als hundert Schülern und Schülerinnen; er kannte jedes Kind, nahm an jedem Teil; er entwarf die Lections- und Stundenpläne, überwachte alle Stunden, hielt jeden Sonnabend Conferenz und Censur. Im Hintergebäude wohnten die Seminaristen. Er selbst sah in allen Zellen nach; oft stand er schon früh Morgens um 5 Uhr in den Schlafsälen, und manchmal ging er noch Nachts um 2 oder 3 Uhr auf die Zellen, in denen er Licht sah, oder aus denen er noch die Violine oder das Clavier eines einsam Wachenden hörte.

Nonne's organisatorischer Geist ergriff bald das gesammte Schulwesen des Landes, das eben erst aus Bestandteilen von vier verschiedenen Herzogtümern (Meiningen, Hildburghausen, Coburg und Gotha) zusammengesetzt worden war. Von allen Schulen forderte Nonne eine ausführliche Berichterstattung über ihren äußern und innern Zustand ein. Aber ehe noch alle diese Berichte eingegangen waren, befand sich Nonne schon auf Inspectionsreisen im Thüringer Wald und weit fort in der Camburger Ebene. Er

erschien meistens rasch und unerwartet. Mancher Lehrer fand, wenn er früh Morgens nach 6 Uhr in seine Schulstube kam, schon ein ernst lächelndes Männchen mit den Kindern beschäftigt und muste in ihm den gefürchteten Schulrat aus Hildburghausen kennen lernen. Aber Nonne fand in den Schulen, die er sah, der Mängel gar viele vor. Sollte diesen abgeholfen werden, so musten nicht bloß vom Staate, sondern auch von den Gemeinden neue Opfer und von den Lehrern neue Anstrengungen gefordert werden. Diese Forderungen kamen Vielen sehr unwillkommen, und als nun gar noch die Lautirmethode und neben der Bibel ein Lesebuch eingeführt werden sollte, munkelte man in den Thüringer Walddörfern: „Der Nunn' will die Luthersche Lehr' abschaffen". Aber überall, wo Nonne selbst erschien, gewann er durch seine Liebenswürdigkeit alle Herzen, oder warf er im Sturm und Drang alle Hindernisse nieder. Meistens traf er die neuen Einrichtungen an Ort und Stelle selbst. Er ließ die Gemeinde zusammenkommen: Niemand verstand es, wie er, die Massen zu bearbeiten und für einen neuen Gedanken zu gewinnen. Da wurde in raschem Anlaufe von der einen Gemeinde eine neue Abgabe auf Bier oder Brantwein errungen, von der andern eine Gemeindewiese für die Schule oder die Mittel zu einem neuen Schulhause, die Verpflichtung, die Kinder auch während des Sommers zur Schule zu schicken, und die Zustimmung zur Einführung von Schulversäumnisstrafen. — Ein neuer Lehrplan griff nun in den Schulen aller Landesteile Platz; in den Städten wurden die Bürgerschulen reorganisirt und mit neuen Klassen vermehrt, auf dem Lande wurden neue Schulhäuser errichtet, die Präceptorate, diese Mietdienststellen für arme Lehrer, wurden in feste Schulstellen verwandelt, die Wandeltische (seit 1827) mehr und mehr abgestellt, die Lehrgehalte möglichst verbeßert, Lehrerconferenzen ins Leben gerufen ꝛc. Dabei war es freilich für Nonne ein großer Gewinn, daß er in Meiningen jederzeit die angelegentlichste Unterstützung fand, indem es sich der Oberconsistorialrat Mosengeil zu Meiningen zur Aufgabe machte, Nonne's Vorschläge bei dem Herzog, dessen ganzes Vertrauen er besaß, in das gehörige Licht zu stellen und zu empfehlen.

Indessen hatte doch auch diese großartige, umfaßende Wirk-

samkeit Nonne's ihre Zeit. Im Jahre 1836 trat derselbe von der Direction des Seminars zurück, indem das Seminar jetzt einen eignen Director erhielt, und zwei Jahre später wurde auch für das gesammte (höhere und niedere) Schulwesen des Landes ein besonderer Referent im Consistorium als Schulrat angestellt. Die Beseitigung Nonne's hatte verschiedene Gründe: Einmal war die auf ihm ruhende Last der Arbeit in der That zu groß; sodann aber hatte sich Nonne mancherlei Willkürlichkeiten und eine Hildburghäuser Parteistellung erlaubt, die ihm die Gemüter der Alt-Meininger entfremdete. Sein Charakter erfuhr in öffentlichen Blättern Angriffe, gegen welche Mosengeil, der ihn nach Oben hin vertrat, schließlich nicht mehr vorgehen mochte. Auch starb derselbe bald (1839). Hierzu kam, daß Nonne nicht Philologe genug war, um eine gründliche Reform der Gymnasien, die nicht länger mehr aufgeschoben werden durfte, einleiten zu können. Ueberhaupt war es ihm, da er fortwährend von praktischer Arbeit in Anspruch genommen war, nicht möglich gewesen, dem Fortschritt der Wißenschaft zu folgen, selbst die spätere Entwicklung, welche das Volksschulwesen in Preußen genommen hatte, blieb ihm unbekannt, oder er konnte sich wenigstens nicht entschließen, ernstlich auf sie einzugehen. Er starb am 17. Juli 1854.

An das Seminar wurde i. J. 1836 der Rector Kern von Jüterbogk als Director berufen, der, ein Schüler v. Türckes und ein entschiedener Anhänger Diesterwegs, kurz vorher durch eine Schrift „über die Bürgerschule" als Schriftsteller bekannt geworden war. Kern reorganisirte das Seminar nach Diesterwegschen Vorschriften und preußischen Mustern, führte aber gleichzeitig einen oft ins Pedantische gehenden Formalismus und Schematismus ein. Bezüglich der Methodik schloß er sich ebenfalls ganz an Diesterweg an, ohne jedoch die diesem eigentümliche Frische zu besitzen, und den fertigen Formen, welche er adoptirte, rechtes Leben einhauchen zu können. In religiöser Beziehung huldigte er dem landläufigen Rationalismus damaliger Zeit. So kam es, daß das Seminar bald zu Ausstellungen Anlaß gab und daß Nonne's frühere Wirksamkeit, in der allerdings weniger Ordnung und Regel, aber mehr Geist und Leben geherrscht hatte, von gar Vielen zurückgewünscht

wurde. Indessen muß es als ein Verdienst Kerns anerkannt werden, daß er die Seminaristen an Zucht und Ordnung und an anhaltende Arbeit gewöhnte und daß er sie in einem zwar beschränkten, aber wol durchdachten Pensum fertig machte. Er gab auch Veranlaßung, daß mehrere tüchtige Seminarlehrer an die Anstalt berufen wurden, welche ihn nicht bloß unterstützten, sondern in vielen Stücken ergänzten. Kern trat Kränklichkeits halber i. J. 1852 vom Seminar zurück und starb bald nachher. Als Nachfolger desselben wurde der Pfarrer und Seminarlehrer Schlaikier aus Segeberg in Holstein berufen. Schlaikier hat das Gute der Kernschen Einrichtungen zu würdigen und zu erhalten gewust, dabei aber zugleich mehr geistiges Leben und religiöse Vertiefung zu bringen gesucht.

Das Seminar zält durchschnittlich 48 Zöglinge. Der Cursus ist dreijährig. Der Eintritt der Zöglinge ins Seminar erfolgt mit dem siebzehnten Lebensjahre derselben. Mit dem Seminar verbunden sind 1) eine Präparandenanstalt, die indessen weniger benutzt wird, da die meisten Seminaristen ihre Vorbereitung zur Aufnahme ins Seminar bei Schullehrern, Geistlichen und in den Realschulen des Landes erhalten; 2) eine Seminarübungsschule mit zwei Klassen und einem Hauptlehrer, unter dessen unmittelbarer Leitung die älteren Seminaristen unterrichten; 3) eine Taubstummenanstalt mit 20—24 Schülern von 7—15 Jahren und mit einem besonderen Lehrer, der zu seiner Unterstützung und zu ihrer eignen Uebung die Seminaristen an der ersten Klasse der Anstalt beschäftigt. Die Errichtung einer gleichfalls mit dem Seminar zu verbindenden Blindenanstalt wird eben jetzt betrieben.

Der jährliche Bedarf an Schulamtscandidaten für die Volksschulen des Landes ist 14—15. Obwol einzelne Seminaristen im Auslande (wo sie als Hauslehrer sehr gesucht werden,) Anstellung finden, so ist doch gegenwärtig noch kein Mangel an Schulamtscandidaten. Die Zal der Lehrerstellen beträgt an 400, die der einzelnen Schulen 280.

Als Referent für Schulsachen wurde bei dem Consistorium zuerst Kießling, vorher Director des Gymnasiums in Hildburghausen, (jetzt Director des Joachimsthaler Gymnasiums in Berlin,)

mit dem Prädicat eines Schulrates angestellt. Seine Hauptthätigkeit bezüglich des Volksschulwesens erstreckte sich auf die Einrichtung des Seminars und der damit verbundenen Nebenanstalten, Vermehrung der Volksschullehrerstellen durch Teilung der allzu ausgedehnten Schulbezirke und durch zweckmäßige Erweiterung und Umgestaltung der Parochial- und besonders der Stadtschulen, von denen bis dahin nur wenig den allmählich gesteigerten Anforderungen entsprachen. — Seit 1844 trat an Kießlings Stelle als Schulrat Peter (früher Director des Gymnasiums zu Meiningen, jetzt Rector der Schulpforta) ein. Derselbe setzte die Organisation der Schulen fort, führte zweckmäßige deutsche Lesebücher in den Schulgebrauch ein (Thüringisches Lesebuch von Peter, Thüringischer Kinderfreund von Kühner), regelte die Lehrerconferenzen, wirkte auf Erhöhung der Lehrerbesoldungen ꝛc. Eine Veränderung trat um diese Zeit im Schulregiment insofern ein, als i. J. 1848 das Consistorium von Hildburghausen nach Meiningen verlegt und mit dem Herzogl. Staatsministerium als besondere Abteilung desselben „für Kirchen- und Schulsachen", bei welcher dem Schulrat als ordentlichem Mitgliede dieser Abteilung das Referat in Schulsachen zusteht, vereinigt wurde. — Nach Peters Abgange i. J. 1853 wurde die Stelle des Schulrates dem Rector der Realschule zu Saalfeld, Weidemann, übertragen. Derselbe schritt auf der von seinen Vorgängern geebneten Bahn rüstig und mit Umsicht fort. Die Lehrergehalte wurden in den Jahren 1856 und 1859 weiter erhöht und das Pensionswesen der Lehrerwitwen wurde geordnet; für den Religionsunterricht wurden neue Lehrbücher (Luthers kleiner Katechismus mit Erläuterungen und Bibelsprüchen ꝛc. von Weidemann, Spruchbuch von Ackermann) in allen Schulen eingeführt; die Taubstummenanstalt wurde erweitert, das Institut der Fortbildungsschulen auf festere Grundlagen gestellt und über alle Teile des Herzogtums ausgedehnt, und vorzüglich wurde auch dahin gewirkt, daß die Geistlichen und die Lehrer, welche seit 1848 an vielen Orten in Opposition zu einander gekommen waren, wieder mehr Hand in Hand gingen, was, bis auf wenige Ausnahmen, glücklich erreicht worden ist und sich insbesondere auf den seit zwei Jahren eingeführten gemeinschaftlichen Conferenzen der Geistlichen

und der Lehrer, deren in jeder Diöcese jährlich mehrere gehalten werden, erkennen läßt.

Noch ist im Meininger Schulwesen Vieles im Werden und noch ist namentlich die öconomische Lage der Lehrer nicht an allen Orten eine befriedigende; es herrscht aber im Ganzen ein reges Leben, und der kleine Staat hat in diesem Teile seiner inneren Verwaltung schon Manches erreicht, was anderwärts noch fehlt, und braucht einen Vergleich seiner Volksschulen mit den Schulen fast keines anderen Landes zu scheuen.

---

Neben den öffentlichen Volksschulen bestehen im Lande noch folgende Anstalten, deren Lehrziel im Ganzen ebenfalls das der Volksschule ist: 1) das Hundsche Waisenhaus in Schweina, jetzt für acht Kinder; 2) die Industrieschule in Hildburghausen für verwahrloste oder der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder. In neuerer Zeit besuchen die Kinder der Industrieschule auch die Bürgerschule zu Hildburghausen, wohnen aber in dem der Anstalt gehörigen Gebäude beisammen.

In Betreff der allgemeinen Waisenanstalt des Landes ist zu bemerken, daß dieselbe keine besondere Schule hat, indem sie ihre Pfleglinge in einzelnen Familien unterbringt und die öffentlichen Volksschulen besuchen läßt.

3) Kleinkinderschulen in allen größeren Städten und hier und da auch auf dem Lande.

4) Privatinstitute für die Kinder der höheren Stände. Dieselben kommen nur in den Städten Meiningen und Hildburghausen und in kleinerem Maßstabe in einigen Fabrikorten, wie Schweina und Neuhaus vor. Im Allgemeinen wird die Bürgerschule von allen Klassen der städtischen Bevölkerung benutzt.

Die landesherrliche Oberbehörde für das gesammte Schulwesen des Herzogtums ist „die Abteilung des H. Staatsministeriums für Kirchen- und Schulsachen", bei welcher ein „Schulrat" als Referent für die Schulangelegenheiten angestellt ist. Unter der Aufsicht und Leitung dieser Oberbehörde be-

stehen in den einzelnen Bezirken für die Kirchen- und Schulsachen zwei einander coordinirte Unterbehörden: 1) die Kirchen- und Schulenämter für die äußeren Angelegenheiten, 2) die Ephorieen für das Innere des Schulwesens. Die Kirchen- und Schulämter werden gebildet durch den Ephorus der Diöcese und den betreffenden Verwaltungsbeamten. Die Geschäftsleitung steht dem weltlichen Beamten zu, der Rang wird nach dem Dienstalter bestimmt. — In den sieben größeren Städten (Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck) bestehen besondere städtische Kirchen- und Schulenämter, gebildet durch den Ephorus und den Magistrat. In den übrigen Städten ist der Bürgermeister stimmführendes drittes Mitglied des Kirchen- und Schulenamtes in Bezug auf örtliche Angelegenheiten. Die Ephorie ist die selbständige Unterbehörde für die rein inneren Angelegenheiten der Schule nach Maßgabe der protestantischen Kirchenordnungen und der Landesgesetzgebung. Demgemäß hat der Ephorus 1) im Allgemeinen Lehrer und Schulen zu beaufsichtigen, die Schulen zu besuchen, um ihren Zustand genau kennen zu lernen und auf sie einzuwirken, die Lehrer zu beraten, zu leiten, im lebendigen Verkehr mit denselben zu stehen, Streitigkeiten, Irrungen, Beschwerden, wenn dieß möglich ist, in Güte zu vermitteln, das Gedeihen der Schule zu fördern; 2) Gegenstände, zu deren Erledigung die Mitwirkung der weltlichen Behörde zweckdienlich erscheint, beim Kirchen- und Schulenamt zum Vortrag zu bringen, Verhandlungen einzuleiten oder Auskunft über die obwaltenden Verhältnisse zu erteilen; 3) alle Angelegenheiten zu besorgen, welche sich auf das Methodische, den Lehrplan, auf Einführung der Lehrbücher, Anschaffung des Lehrapparats ꝛc. beziehen; 4) Urlaub bis auf acht Tage zu erteilen; 5) bei Schulprüfungen oder Feierlichkeiten, die im Namen des Kirchen- und Schulenamts vorgenommen werden, das Wesentliche zu besorgen; 6) Aufsicht über die Schulamtscandidaten zu führen,

---

*) Vgl. über das Folgende die „Uebersicht über die im Herzogt. Sachsen-Meiningen in Ansehung des Volksschulwesens erschienenen Gesetze und Verordnungen von Dr. Schaubach. Meiningen, 1855“.

jährlich bei Einsendung ihrer Arbeiten über sie zu berichten; 7) auf die Vorbildung der Seminarpräparanden zu sehen; 8) die Schullehrerconferenzen zu leiten, und auch, wo er nicht selbst Vorstand derselben ist, darüber jährlich zu berichten; 9) die Witwenkassenangelegenheiten zu besorgen, und 10) die durch die Ephorie ergehenden Verfügungen bekannt zu machen, die Oberbehörde über den Zustand des Schulwesens in Kenntnis zu erhalten, Berichte in allen Fällen, wo es vorgeschrieben ist oder sich sonst nötig erzeigt, zu erstatten.

Auf dem Lande ist der Geistliche nach der Kirchenordnung und der hierauf sich gründenden Gesetzgebung der Localschulvorstand. In den Städten, wo Rectoren mit besonderer ihre Verhältnisse bestimmenden Dienstinstruction angestellt sind, liegt denselben die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Schule ob.

Die Zal der Bürgerschulen, mit welchen für die ärmere Bevölkerung sog. Volksschulen verbunden sind, ist gegenwärtig 2, (Meiningen und Salzungen), indem in allen übrigen Städten die Volksschulen (worunter jetzt alle Anstalten für den elementaren Schulunterricht, sowol Dorfschulen, wie städtische Bürgerschulen, im Gegensatz zu den höheren Lehranstalten und den Fachschulen, verstanden werden, und welche, insoweit sie mit städtischen Bürgerschulen verbunden sind, richtiger Armenschulen genannt werden sollten,) den eigentlichen Bürgerschulen einverleibt worden sind. — Die Zal der Landschulen ist seit 1847 von 259 auf 275 und die Zal der Lehrer ist seit derselben Zeit von 373 auf 395 (102 Stadt- und 293 Landschullehrer) gestiegen.

Der gesetzliche Minimalgehalt der Volksschullehrer ist jetzt (1859):

300 fl. in den größeren Städten (über 3000 Einw.)

275 fl. in den kleineren Städten und in den größeren Kirchdörfern.

225 fl. in den kleineren Kirchdörfern (mit weniger als 300 Einwohnern).

200 fl. in den kleineren Dörfern ohne Kirche.

Dabei hat jeder Lehrer außer dem zur Heizung des Schullocals nötigen Brennmaterial für sich 4 Klaftern Holz und außerdem

4 Malter Korn zu beanspruchen. Auch kann die Schulbehörde da, wo das Bedürfnis vorliegt, obige Besoldungssätze noch um 25 fl. erhöhen. — Die Aufbringung der Kosten in allen den Fällen, wo die ursprüngliche Dotation und das Vermögen der dazu bestimmten Kassen nicht ausreicht, ist Sache der weltlichen Verwaltungsbehörde. Ist die Gemeinde überbürdet, so tritt die Aushülfe des Staates aus den für das Schulwesen bestimmten Mitteln des Hülfsfonds ein, aus welchem auch Remunerationen und besondere Unterstützungen in Notfällen bestritten werden. Die Staatskasse giebt zur Aufbeßerung der Lehrerbesoldungen jährlich 6500 fl. und 1000 fl. zu vorübergehenden Remunerationen und Unterstützungen, wozu noch der Zins eines aus disponibeln Ueberschüßen gebildeten Kapitalstocks von 15,752 fl., jährlich in runder Summe 551 fl., kommt. Die Gnadenzeit einer Witwe nach dem Tode eines Lehrers ist, abgesehen von den Orten, wo besonderes Herkommen besteht, auf dem Lande acht Wochen, in den Städten ein Vierteljahr. Die Witwen erhalten außerdem drei Jahre lang das sog. Witwenkorn, zu dessen Lieferung sich die Lehrer bei ihrem Dienstantritt durch Namensunterschrift zu verpflichten haben.

Die Präceptorate sind durch ein Gesetz vom 16. August 1847 gänzlich aufgehoben, indem der Wandeltisch mit einer Zalung von 91 fl. 30 kr. vergütet wird. Die Aufhebung der Präceptorate wurde geboten zunächst durch die große Zal derselben, welche die Folge hatte, daß viele tüchtige junge Lehrer zehn und mehr Jahre als Präceptoren existiren musten; sodann durch die Rücksicht auf die sittlichen Gefahren, welche für die Präceptoren aus dem Zusammenleben mit den Bauernfamilien entstanden, sowie auf die mancherlei Conflicte, zu welchen ihre Beziehung zu den Familien Anlaß gab und die der Handhabung einer richtigen Schuldisciplin große Hindernisse in den Weg legte. Die öconomische Existenz der Präceptoren wurde hierdurch allerdings nicht gebeßert, da für 91 fl. 30 kr. die frühere Beköstigung in den meisten Orten nicht beschafft werden kann. Gegenwärtig besteht nur noch ein einziges Präceptorat, welches neuerdings in dem Orte Friedrichshöhe, Amts Eisfeld, wieder errichtet worden ist. Der Ort liegt auf der Höhe des Thüringer Waldes, 5/4 Stunden von dem nächsten größeren

Dorfe entfernt und zält nur neun Familien, worunter jedoch zwei ziemlich wolhabende Glasfabriken-Besitzer, welche die Verpflegung des Präceptors fast ausschließlich übernommen und dadurch die Ausnahme vom Gesetze ermöglicht haben. Uebrigens besitzt jetzt jede Schule, auch die Friedrichshöher, ein eignes Schulhaus, was vor fünf Jahren noch nicht der Fall war.

Das Schuljahr läuft von Ostern zu Ostern. Die Schulpflichtigkeit läuft jetzt noch vom fünften Lebensjahre an und reicht bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre für die Knaben in den Städten, und bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahre bei den Mädchen in den Städten und bei allen Kindern auf dem Lande. Indessen ist es die Absicht der Schulbehörde, den Termin der Aufnahme auf das sechste Lebensjahr und den der Entlaßung für alle Kinder auf das vierzehnte Lebensjahr zu verlegen. — Zur geeigneten Ueberwachung des Lehrers sind dreierlei Visitationen angeordnet, nemlich I. eine Frühlingsvisitation durch den Ortsgeistlichen am Schluße des Schuljahres, wobei die Confirmirten entlaßen werden; II. die Visitation im Sommer durch das Kirchen- und Schulenamt oder durch den Ephorus. Einzusenden sind hierbei 1) die Probearbeiten der Kinder; 2) die Schultabelle; 3) die Versäumnistabelle; 4) der Lehrplan und die Nachricht über das erreichte Ziel; 5) Bitten, Wünsche, Beschwerden des Lehrers; 6) Angabe über die Fortbildungsschulen; III. die Visitation durch den Schulrat. In den Städten fallen öfters die beiden erstgenannten Prüfungen zusammen.

## XXXIII.

## Das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

In dem heutigen Herzogtum Sachsen-Altenburg wurde durch die Reformation zunächst nur eine Umgestaltung des Schulwesens der Residenzstadt hervorgerufen. Während des Mittelalters waren hier drei Schulen entstanden, die Bergerschule (schola in monte B. Virginis, schola Mariana, zu dem nahe gelegenen Augustinerkloster auf dem Berge gehörig, anfangs mit zwei Lehrern, einem

Rector oder Scholasticus und einem Cantor, im fünfzehnten Jahrhundert mit drei Lehrern, einem Rector, Succentor und Locatus oder Hülfslehrer), die Martinsschule (auch Schloßschule genannt, an welcher ein Schulmeister und ein Kirchner unterrichteten,) und die Johannesschule (zum deutschen Ordenshause gehörig).*) Diese Schulen waren indessen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sämmtlich im allertraurigsten Zustande.

Allerdings errichteten Rat und Bürgerschaft in den Jahren 1522 und 1524 statt der genannten Schulen zwei neue, nemlich die Bartholomäischule und die Nicolaischule, von denen die letztere, eine bloße Elementarschule, einem „abgelebten“ Franziskanermönch übergeben wurde.**) Allein auch diese Anstalten leisteten nicht mehr als die früheren. Da begann Altenburg seit 1525 der Schauplatz der Wirksamkeit Georg Spalatins zu werden, und jetzt erst konnte eine beßere, evangelische Schuleinrichtung ins Leben treten. Eine allgemeine Kirchenvisitation, welche i. J. 1528 in Altenburg vorgenommen wurde, bahnte hierzu den Weg. Nach Beendigung derselben wurden die neuen Organisationen sofort begonnen. Die Bartholomäischule wurde zu einem Gymnasium, die Nicolaischule dagegen zu einer Elementarschule für Knaben und Mädchen eingerichtet, und i. J. 1529, nachdem das Schulhaus auf dem Nicolaikirchhof verkauft war, in das leer stehende Franziskanerkloster verlegt. Ebendahin wurde im folgenden Jahre auch die Bartholomäischule verpflanzt, indem beide Schulen in der Weise zu Einer Anstalt verbunden wurden, daß dieselbe teils Gymnasium, teils Bürgerknabenschule war. Für die Mädchen wurde die alte, bis dahin dem deutschen Orden gehörig gewesene Johannisschule i. J. 1540 in eine Töchterschule verwandelt, welche eine Schulmeisterin zum Vorstand erhielt. Im J. 1572 wurde das Schulhaus neu gebaut.***)

Des eigentlichen Volksschulwesens in Stadt und Land nahm

*) Vgl. Wagner, „Georg Spalatin und die Reformation der Kirchen und Schulen zu Altenburg“, S. 32—34.

**) Ebendas. S. 94.

***) Löbe, Beschreibung und Gesch. der Residenzstadt Altenburg (Altenb. 1848) S. 69 u. 76.

sich (nachdem Altenburg 1603 ein besonderes Fürstentum mit eignen Herzögen geworden war,) zuerst Herzog Friedrich Wilhelm II. (1639—1669) ernstlich an. Unter der Regierung desselben wurde der Altenburgische Landeskatechismus — ein Auszug aus des Altenburgischen Hofpredigers und Generalsuperintendenten Dr. Martin Caselius († 1656) »Praxis catechetica« oder „Lutherische Katechismusschule" — veröffentlicht. In den nächsten Decennien wurde derselbe noch mannigfach ergänzt. Es kamen hinzu die „Katechismusfragen" des Altenburger Superintendenten Kaspar Melissander († 1591), die „Fragestücke" des Weimarischen Katechismus (welche in Altenburg bis auf die neueste Zeit bei hohen Festgottesdiensten von den Schulkindern vor dem Altare dialogisch hergesagt wurden,) und das „Spruchbuch" des Altenburger Generalsuperintendenten Heinrich Matthias von Borke († 1706). Der so erweiterte Katechismus war und blieb das Schulbuch, wonach die Schuljugend des ganzen Altenburger Landes unterrichtet wurde. Daneben wurde in den Altenburgischen Schulen insbesondere das Psalmbuch gebraucht.

Seit 1672, in welchem Jahre das erste Haus Sachsen-Altenburg ausstarb, war das Altenburger Land zum großen Teil an das Haus Gotha gekommen, weshalb sich das Altenburger Volksschulwesen von da an der glücklichen Einwirkung der Gothaischen Culturtendenzen erfreute. Insbesondere wurde in Altenburg i. J. 1709 (was Ernst der Fromme schon 1666 für das Herzogtum Gotha gethan hatte,) ein Landkirchen- und Schuleninspector angestellt, welcher die Schulen fleißig visitiren, auf die Lehrer persönlich einwirken und über die Zustände der Volksschulen an das Consistorium berichten sollte. Zu bemerken ist außerdem, daß i. J. 1705 das „adelige Magdalenenstift" zu Altenburg zur Aufnahme und Erziehung von Töchtern adeliger Familien lutherischer Confession, insbesondere verwaister Kinder, und zum Unterhalt einiger unverheirateter adeliger Fräulein gestiftet wurde. Die Idee zur Gründung dieses Instituts ging aus von Henriette Katharine v. Gersdorf, geb. v. Friesen, welche mit ihrem Bruder, dem Geheimeratspräsidenten Otto Heinrich v. Friesen zu Dresden, und mit Sophie Elisabeth v. Haugwitz, geb. v. Zahradeck, sich zu jener

Stiftung vereinigte. Herzog Friedrich II. schenkte ihnen dazu ein Haus nebst Garten, erteilte dem ganzen Grundstück Steuer= und Erbzinsfreiheit und belehnte es mit den Erbgerichten.

Die neuere Geschichte des Altenburgischen Volksschulwesens, oder wenigstens eine beßere Vorgeschichte desselben, nahm mit dem Jahre 1787 ihren Anfang. In diesem Jahre wurde nemlich das Schullehrerseminar zu Altenburg begründet. Schon ein Jahr früher war die Garnisonsschule in der Neustadt neu eingerichtet und dem die Schule eigentlich versehenden Cantor ein zweiter Lehrer beigegeben worden. Knaben und Mädchen waren in derselben vereinigt. Das Seminar war anfangs von 12 Seminaristen besucht. Der Unterricht wurde damals in der Pfarrwohnung auf dem Waisenhaus, seit 1792 in einem Privathause in der Stadt erteilt. Seit 1795 erhielten 6 Seminaristen in der Anstalt freie Wohnung, Heizung und Kost. In demselben Jahre wurde mit dem Seminar eine Seminaristenschule verbunden, worin Kinder beiderlei Geschlechts von den älteren Seminaristen in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule unterrichtet wurden. Den Pfarrern wurde (unter dem 19. Januar 1787) in dem Stiftungsjahr des Seminars aufgegeben, ihre Schulen fleißig zu visitiren und wöchentlich einige Stunden in denselben selbst Unterricht zu erteilen. — Soweit es ging, suchte man damals nicht nur im Seminar, sondern auch in den Stadt= und Landschulen die Einrichtungen und die Methode Rochow's einzuführen, weshalb nicht nur Rochow's Schriften, sondern auch Riemann's Beschreibung der Rochow'schen Schuleinrichtungen vielfach verbreitet wurde.

Indessen nahm die Reform der Volksschulen selbst erst seit 1802, — in welchem Jahre auch die durch Matthiä, Ramshorn rc. so bekannt gewordene Landesschule (das Friedrichsgymnasium) neu organisirt wurde, — ihren Anfang. Der verdiente Generalsuperintendent Demme war es, der den Volksschulen damals das erste pädagogische Leben einzuhauchen verstand. Seminarlehrer Hempel wirkte dabei insbesondere durch Verbreitung der Ideen Pestalozzi's.

Natürlich war jedoch zur Ausführung und Befestigung der Schulreform auch Geld nötig. Daher wurde durch Patent vom 18. April 1803 die Erhebung einer Schulsteuer zur Begründung

eines allgemeinen Schulfonds verordnet. Aus diesem Schulfonds sollten alle zu gering dotirten Lehrerstellen, gleichviel ob sie von Patronen oder von dem Consistorium zu besetzen waren, in einer dem örtlichen Bedürfnis und der Würdigkeit ihrer Inhaber entsprechenden Weise aufgebeßert, und nötigenfalls sollte an größeren Schulen ein zweiter Lehrer oder ein Substitut des Lehrers angestellt werden. Die Erhebung des Schulgeldes wurde übrigens (durch Patent vom 23. Oct. 1807) den Schullehrern bei 10 Rthl. Strafe entzogen, indem dieselbe nur durch besondere Schulgeldeinnehmer geschehen sollte. Zugleich wurde durch Patent vom 18. April 1803 angeordnet, daß (in Rochow'scher Weise) jede Schule in zwei Klassen abgeteilt werden sollte, damit es dem Lehrer möglich werde, sich mit allen in der Schule anwesenden Schülern gleichzeitig zu beschäftigen. Allein diese Einrichtung fand auf dem Lande vielfachen Widerspruch, weshalb das Consistorium sich veranlaßt sah, schon im folgenden Jahre „Erläuterungen" in 31 Paragraphen, welche in 5 Abschnitten an verschiedenen Sonntagen von den Kanzeln herab publizirt werden sollten, zu erlaßen. In wahrhaft pädagogischem Geiste suchte das Consistorium hier dem gemeinen Verstande die Notwendigkeit einer Teilung der Schulen klar zu machen. Insbesondere wurde hervorgehoben: „Das erzwungene, stundenlange und darum unausbleiblich gedankenlose Stillsitzen kleiner Kinder, wenn auch unverständige Eltern sehr viel darauf halten, ist dennoch für Leib und Seele schädlich. Ohne Bewegung wird der Leib des Kindes steif und ohne Gedanken wird seine Seele düster und blödsinnig. Kinder, welche an Jahren und Kenntnissen etwas näher kommen, können in zwei Stunden mehr gelehrt werden und lernen, als wenn sie unter dem gemischten Haufen sechs und mehr Stunden sitzen." Nicht weniger Schwierigkeiten zeigten sich in den nächstfolgenden Jahren, als es sich darum handelte, (23. October 1807) eine allgemeine Schulpflichtigkeit vom zurückgelegten sechsten Lebensjahre an zur Geltung zu bringen, und (9. Mai 1809) die Winkelschulen unter öffentliche Controle zu bringen.

Eine Verordnung, welche unter dem 15. Mai 1810 publizirt wurde, gab dem Seminar zu Altenburg eine sorgfältigere Regelung.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen der neuen Seminarordnung waren folgende:

1) Zal der Seminaristen 12; davon können 6—8 aus dem Auslande sein, freie Wohnung und Heizung genießen. Monatlich bekommt jeder von ihnen $2^1/_2$ Rthlr. Speisegeld.

2) Daneben können jährlich 6 wenigstens 18 Jahre alte Landeskinder als Exspectanten in die Anstalt aufgenommen werden. Bei Erledigung einer Seminaristenstelle tritt der älteste Exspectant als Seminarist ein.

3) Das Seminar wird von dem Consistorium durch den Generalsuperintendenten dirigirt. Die unmittelbare Inspection übt der Landkirchen-Inspector aus, der insbesondere auch die Seminaristen wöchentlich drei Stunden im richtigen Lesen, in der Führung des Schulamts überhaupt, namentlich im Katechisiren, in der Ausarbeitung schriftlicher Aufsätze zu unterrichten, und wöchentlich wenigstens zweimal die mit dem Seminar verbundene Seminarienschule zu besuchen hat. — Neben dem Inspector sind noch ein oder auch zwei Lehrer zu bestellen, welche aus den in Altenburg wohnhaften Candidaten zu wählen sind. Dieser Lehrer (oder einer derselben) hat im Seminargebäude freie Wohnung und Heizung, führt über die Seminaristen die unmittelbare Aufsicht und unterrichtet in Religion, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturlehre, Meßkunst, Mechanik und nötigenfalls auch im Latein. — Den Unterricht im Singen und im Clavier- und Orgelspiel erteilt ein Musiklehrer, sowie der Unterricht im Schreiben und Rechnen von einem besonderen Schreiblehrer besorgt wird.

4) Die Seminarschule dient zur praktischen Ausbildung der Seminaristen.

5) Die Seminaristen sind verpflichtet, auch Lehrerstellen zu übernehmen, welche jährlich weniger als 20 Rthlr. einbringen.

In demselben Jahre 1810, in welchem diese neue Seminarordnung publicirt wurde, erfolgte auch (am 8. Mai) die Begründung der Karolinenschule zu Altenburg. Erneuert, erweitert und neu eröffnet wurde dieselbe unter dem jetzigen Namen (nach dem Namen der Herzogin Karoline, Gemalin des Herzogs August, welche die Anstalt unter ihren besonderen Schutz gestellt hatte,)

am 19. April 1819. Herzog August stiftete gleich Anfangs aus Kammermitteln 8 Freistellen für Töchter verdienter Staatsdiener, und 1818 fügten die Landstände drei neue und die Herzogin Karoline noch eine Freistelle hinzu. Außer der Oberaufseherin, welche mit in dem Schullocal wohnt, erteilen zwei Hauptlehrer, (gewöhnlich die Collaboratoren des geistlichen Ministeriums der Stadt,) zwei oder drei Lehrerinnen, zuweilen auch noch ein Hülfslehrer, ein Gesang-, Zeichnen- und Schreiblehrer an der Anstalt Unterricht. Zu Ostern 1847 wurde dieselbe von 40 Schülerinnen besucht.

Wie in andern Landen, so litt indessen das Schulwesen in Altenburg noch immer an gröster Unregelmäßigkeit des Schulbesuches. Eine Generalverordnung vom 21. October 1823 regelte daher vor Allem die Ferien in den Stadt- und Landschulen des Herzogtums, und ein Patent vom 20. Juni 1826 schärfte den Schulbesuch vermieteter Kinder ein. Das Mieten von Kindern im Confirmationsjahre derselben wurde gänzlich untersagt. Außerdem publicirte die Landesregierung im Interesse einer stricteren Befolgung der vorhandenen Verordnungen von Seiten der Lehrer unter dem 11. October 1825 eine „Dienstanweisung für die Schullehrer", worin unter Anderem Folgendes hervorgehoben wurde:

„§. 1. Der nächste Vorgesetzte des Schullehrers rücksichtlich seiner amtlichen Thätigkeit ist der Pfarrer des Orts, sowol in Schul-, als auch in Kirchensachen, sofern mit dem Schulamte ein Kirchendienst verbunden ist. — §. 4. In allen die Dienstangelegenheiten des Schullehrers betreffenden Differenzen, welche durch Hülfe oder Vermittlung des Pfarrers nicht beseitigt werden können, ist dessen nächste Behörde die Kirchen- und Schulinspection des Orts, und er hat dieselbe, wo nicht ganz besondere Umstände eintreten, bei seinem Anbringen nicht zu übergehen. — §. 7. Den Schulunterricht hat der Schullehrer nach einem von dem Pfarrer genehmigten Lectionsplan zu erteilen, und er hat sich deshalb mit ihm jedesmal bei dem Anfang eines neuen Schuljahres zu Ostern zu besprechen; er darf den vom Pfarrer genehmigten Plan weder eigenmächtig abändern, noch willkürlich von ihm abweichen. — §. 11. Alles, was zur Vorbereitung des Unterrichts gehört, als das Vorschreiben, Federschneiden, Anschreiben des Liedes, das ge-

sungen, oder des Abschnitts, der gelesen werden soll, muß vor dem Anfang der Schulstunden geschehen sein. — §. 12. Die Frühstunden gehören für die erste Klasse, die späteren Stunden für die zweite Klasse. Der Anfang der Lehrstunden ist von Ostern bis Michaelis früh um 6 Uhr; in dem Monat October und vom 1. März bis Ostern um 7 Uhr; in den Monaten November, December, Januar und Februar um 8 Uhr. In solchen Schulen, wohin Kinder aus entfernten Dörfern kommen, kann im Sommer der Anfang auch eine Stunde später sein. Die Stunden der ersten und zweiten Klasse dürfen niemals unmittelbar aufeinander folgen, sondern es muß zwischen denselben jedesmal eine Pause von Einer Stunde sein, teils zur Erholung des Lehrers, teils zur Lüftung der Schulstube. — §. 13. Der Anfang und Schluß der Schulstunden erfolgt jedesmal mit kurzem Gebet und Gesang. — (§. 20. Der Schullehrer hat genaue Absentenlisten zu führen.) — §. 22. Vor der jedesmaligen Schulprüfung hat er eine Censurtabelle zu fertigen und darin die Fähigkeiten der Kinder, ihren Fleiß, ihre Fortschritte in den verschiedenen Unterrichtsfächern, sowie ihr Betragen zu bemerken. Diese Censurtabelle, sowie einen Auszug aus dem (§. 19 vorgeschriebenen) Schulregister über die in der Schule befindlichen Kinder hat er dem Pfarrer zeitig zu übergeben."

Inzwischen war das Haus Gotha i. J. 1825 ausgestorben. In dem gothaischen Erbteilungsvertrag wurde dem Herzog Friedrich zu Hildburghausen gegen Verzichtleistung auf sein bisheriges Land fast das ganze Herzogtum Altenburg zugewiesen. Am 23. November 1826 zog derselbe in seine neue Residenzstadt Altenburg ein. Vier Jahre später begannen auch hier die Volksbewegungen hervorzutreten, denen allerlei Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen und im Allgemeinen das Verlangen nach einer ständischen Verfaßung zu Grunde lag. Herzog Friedrich ließ daher mit Zuratezeihung der zeitherigen Stände des Landes eine Verfaßungsurkunde ausarbeiten, welche als „Grundgesetz für das Herzogtum Altenburg" unter dem 29. April 1831 publicirt wurde. Dem Schulwesen des Landes wurde durch dieses Statut die überlieferte Ordnung der Dinge, garantirt. Dem Landesconsistorium wurde (§. 141) die Befugnis und Pflicht zuerkannt, die Schulen

des Landes zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, „daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe“. Zugleich wurde es ausgesprochen (§. 156), daß wenn eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme besitze, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, zuvörderst die Kirchfart (Parochie) oder Schulgemeinde verpflichtet sei, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde sollte indessen in dringenden Fällen der Staat (wo nötig durch Vermittlung einer landschaftlichen Verwilligung) Aushülfe leisten.

Der erste Landtag des Herzogtums, welcher am 12. Juni 1832 eröffnet wurde und mit Unterbrechungen sich bis 1835 hinzog, hatte mancherlei neue Verordnungen und Einrichtungen auch für das Volksschulwesen zur Folge. Am 1. October 1834 wurde die Aufnahme sämmtlicher Schullehrer des Landes in die allgemeine Witwensocietät mit einer Gesammtbesoldungssumme von 27,900 Rthlr. publicirt, wobei die Accidentaleinnahme nur zu $^3/_4$ des wahren Durchschnittsertrags berechnet war. Zugleich wurden durch einen in jene Summe mit eingeschloßenen Besoldungszuschuß von jährlich 1326 Rthlr. die geringsten Stellen soweit erhöht, daß sie den Witwen und Waisen mindestens eine Jahrespension von 25 Rthlr. sicherten. Um eine längere, bei den Schulstellen zwiefach nachteilige Vacanz bei eintretenden Todesfällen zu vermeiden und die Witwensocietät für das in solchen Fällen ihr gesetzlich zukommende Besoldungsquartal zu entschädigen, wurden letzterer noch jährlich 240 Rthlr. aus der Staatskasse verwilligt, so daß nunmehr eine Vicariatsverwaltung durch benachbarte Schullehrer nicht mehr ausgeschrieben, sondern die erledigte Stelle sofort durch einen vom Consistorium zu ernennenden Seminaristen oder einen geeigneten Seminaraspiranten, der aus der Landesschulkasse eine Remuneration erhält, interimistisch verwaltet und nach Ablauf der den Erben zukommenden Gnadenzeit unverzüglich wieder besetzt werden kann. *)

Ein Gesetz vom 15. Juni 1835 bezweckte eine exactere Aus-

*) Vgl. Kirchengalerie des Herzogtums Sachsen-Altenburg, Heft I. S. 7.

übung des Schulregiments, insbesondere eine strengere Beaufsichtigung der Schulen. General- und Specialvisitationen wurden angeordnet und das Landkirchen- und Schuleninspectorat wurde sorgfältiger instruirt. Der Schuleninspector wurde angewiesen, die Schulen ohne Anmeldung seines Kommens fleißig zu besuchen, die Amtsführung der Lehrer zu überwachen, denselben die nötigen Anweisungen und Belehrungen zu geben, dem Unterricht der Lehrer beizuwohnen und darauf zu achten, daß die bei den Generalvisitationen gerügten Mängel der geschehenen Anordnung gemäß abgestellt würden. Bei den in jedem vierten Jahre vorzunehmenden Kirchenrechnungsabnahme hat die Kircheninspection eine Specialvisitation in folgender Weise zu veranstalten: Nach Beendigung des Gottesdienstes begiebt sich die Inspection in die Schule, der Ephorus nimmt Einsicht von den Schulregistern und Tabellen, von den Schreibheften der Schulkinder und läßt den Lehrer Prüfungen anstellen, worauf er mit einem Worte der Ermahnung schließt. Die Inspection vernimmt hierauf die Gemeindevorsteher darüber, ob sie etwas das Gedeihen der Kirchengemeinde Betreffendes anzuzeigen oder Wünsche auszusprechen habe. Auch hat die Inspection kleinere Mängel in Kirchen- und Schulsachen sofort zu beseitigen. — Die Generalvisitation wird im Namen des Landesherrn von den geistlichen Räten des Consistoriums besorgt, so daß in der Regel der Generalsuperintendent als Consistorialrat die vier auswärtigen Ephorieen, die beiden andern Consistorialräte die sehr umfangreiche Ephorie Altenburg in allen einzelnen Pfarreien zu besuchen hatten. Auch diese Visitationen finden nach einem vierjährigen Turnus statt, und zwar in folgender Weise: Vier Wochen vor dem Visitationstag schickt der Commissar an den Lehrer, an den Pfarrer und an die Gemeindevorsteher gewiße Fragen, deren Beantwortung von den beiden ersteren binnen vierzehn Tagen eingesandt werden muß, während die Gemeindevorsteher mündlich zu Protokoll vernommen werden. Bei der Visitation selbst werden nun zunächst die Schreib- und Rechnenhefte der Schüler, Probearbeiten und Tabellen über dieselben vorgelegt, worauf die Handlung mit Gesang und mit einem von dem Lehrer gesprochenen Gebete beginnt. Der Lehrer katechisirt über einen ihm vorher bezeichneten Gegenstand und über-

reicht einen schriftlichen Entwurf seiner Katechisation. Hierbei soll der Lehrer insbesondere seine Bibelkunde erkennen laßen. Nach Entlaßung der Schüler teilt der Visitator dem Lehrer mit, was er ihm über seine Schule zu sagen hat, und begiebt sich sodann in das Pfarrhaus zurück, wo sich derselbe mit den Gemeindevorstehern bespricht und namentlich auf Erweckung und Erhöhung des Interesses an christlicher Erziehung hinzuweisen sucht. — Die Kosten der Visitationen haben weder die Kirchenärarien, noch die Schulkassen zu tragen, indem dieselben aus der Obersteuerkasse bestritten werden.

Die i. J. 1803 mittels einer Schulsteuer begründete Schulkasse wurde i. J. 1836, nachdem deren Ertrag in den letzten Jahren auf 5200 Rthlr. veranschlagt war, auf ständischen Antrag wieder aufgehoben, indem die Obersteuerkasse die von der Schulkasse getragenen Auszalungen übernahm, durch welche im Laufe weniger Jahrzehnte in 15 Dörfern neue Schulstellen mit neuen Schulhäusern errichtet, in allen städtischen Bürgerschulen die Zal der Schulklassen vermehrt und eine große Anzal sog. Wanderschulen (Präceptorate) in ordentliche Schulanstalten verwandelt worden waren.

Im folgenden Jahre 1837 wurde, nachdem das Gymnasium als Landesanstalt anerkannt worden war, eine Trennung desselben von der Bürgerschule beschloßen, was um so nötiger war, als letztere für ihre immer zalreicher werdenden Schüler in dem ihr angewiesenen Teil des Hauses keinen ausreichenden Platz fand. Dem Gymnasium wurde in dem dazu erkauften Bräuningschen und einem Teile des Bernhardischen Gartens ein neues Local gebaut, dessen unterer Stock dem Seminar eingeräumt ward. Seit 1838 wurde mit dem Seminar eine praktische Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder verbunden, nachdem ein in das Seminar neu eintretender Lehrer Dr. Bliedner sich in den Taubstummeninstituten zu Leipzig, Berlin und Weißenfels auf Staatskosten zur Leitung dieser Anstalt vorbereitet hatte. Indessen bestand diese Taubstummenschule kaum 20 Jahre; schon i. J. 1857 wurde dieselbe wieder aufgehoben. Den besten Fortgang hatte dagegen die mit dem Seminar verbundene Seminarschule, welche in ihren

beiden Klassen zunächst diejenigen Waisenkinder beiderlei Geschlechts umfaßt, die auf Kosten der eigentlichen i. J. 1671 begründeten Waisenhausanstalt erzogen und verpflegt werden. Gegenwärtig wird die Anstalt von etwa 100 Schülern und Schülerinnen besucht, indem die gebildeteren Bürger zu Altenburg ihre Kinder derselben vorzugsweise gern anvertrauen.

Auch das Seminar selbst erfreute sich jederzeit einer ungestörten, glücklichen Wirksamkeit. Unter dem 3. April 1858 wurde für dasselbe ein neues Regulativ aufgestellt. Zufolge desselben fungiren an dem Seminar vier Lehrer, von denen der erste zugleich Director der Anstalt ist und als solcher dieselbe nach Außen vertritt und ihren Verkehr mit den Behörden vermittelt. Der Director ist zu wöchentlich 18, jeder andere Lehrer bis zu wöchentlich 28 Unterrichtsstunden verpflichtet. — Bedingung der Aufnahme ins Seminar ist, daß der Aufzunehmende in der Regel nicht unter 17 und nicht über 21 Jahre alt sei. — Der Aufenthalt im Seminar: Triennium. — Sämmtliche Zöglinge wohnen in der Anstalt, wo sie fast völlig frei stationirt sind. — Die Unterrichtsgegenstände sind: Christentum, Muttersprache, Musik, Rechnen, Schulkunde, Elemente der Raumlehre, Welt- und Naturkunde, Schönschreiben, Zeichnen, Gartenarbeit, Turnen. Aber durchweg muß sich der Unterricht an die Hauptgrundlagen des Elementar-Volksunterrichts, nemlich an Bibel, Katechismus, Gesangbuch und Lesebuch anlehnen. Der Unterricht in der Schulkunde umfaßt die Elemente der Anthropologie, Psychologie und Pädagogik vom Standpunkte des Christentums, einen Abriß der Geschichte des christlichen Volksschulwesens mit den darauf bezüglichen biographischen Notizen und eine kurze Darstellung der Gesetze für Kirche und Schule. — Sämmtliche Zöglinge des Seminars sind für den Unterricht in drei Klassen geteilt; dagegen ist die mit dem Seminar verbundene Schule wie alle übrigen Elementar-Volksschulen des Landes zweckläßig. Die Seminarschule ist namentlich für das letzte Jahr der eigentliche Mittelpunkt des Seminarunterrichts, weshalb die Einrichtung getroffen ist, daß jeder Seminarist der ersten Klasse in jedem Unterrichtsfache wenigstens vier Wochen, unter Leitung und Teilnahme eines Seminarlehrers, darin beschäftigt wird.

Die allgemeine Bewegung und Gährung, welche i. J. 1848 in der gesammten deutschen Lehrerwelt hervortrat und welche eine durch einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit zu bewirkende Beßerung des Volksschulwesens ankündigte, brach sich auch in dem Altenburger Herzogtum sofort Bahn, namentlich als eine Commission der zu Frankfurt tagenden Nationalversammlung das Interesse der Volksschule als ein allgemein deutsches Interesse im Sinne jener Zeit proclamirt hatte.*) Schon seit Jahrzehnten bestand fast in jeder Inspection des Altenburger Landes ein Lehrerverein. Als daher die sächsische zweite allgemeine Lehrerversammlung zur Ausführung jener Proclamation die Gründung eines deutschen Lehrerbundes beantragt hatte, traten jene Vereine sofort (am 20. Sept. 1848) in Ronneburg zu einem Altenburgischen

*) Der „Aufruf" der Commission war folgender: „Die Nationalversamm. hat in ihrer 34. Sitzung für Unterrichtswesen einen besonderen Ausschuß erwählt. In diesem hat sich laut gleichzeitigem Beschluß der Nationalversammlung eine gesonderte Section, welcher die Unterzeichneten als Mitglieder angehören, für das Volksschulwesen gebildet. Die Unterzeichneten verschmähen es, die großen Mängel und Uebelstände, an denen der seitherige Organismus des Volksschulwesens gelitten hat, mit vielen Worten auseinanderzusetzen; denn sie wollen keine Krankengeschichte schreiben. Dieselben leben aber der festen Ueberzeugung, daß die Wurzel des namentlichsten Uebels, von der der Boden des socialen und politischen Lebens überwuchert ist, in der verwahrlosten Volkserziehung zu suchen sei. Ein großes Material von betreffenden Wünschen, Klagen, Vorstellungen, Anträgen, Petitionen liegt der Nationalversammlung bereits vor, und liefert den Beweis, daß man vieler Orten das Uebel in seinem ganzen Umfange erkannt hat. Ein größeres Material möchte noch zu erwarten sein; denn hier ist ein Feld, auf dem ein Jeder, der ein Herz für die Kinder des Volks, ein Herz für Deutschlands Zukunft hat, stimmberechtigt ist. Die Unterzeichneten erachten es nicht nur als ihre Pflicht, alle auf das Schul- und Erziehungswesen einlaufenden Zuschriften bereitwillig entgegenzunehmen, sondern sie werden auch ihre gröste Ehre darein setzen, auf die Verarbeitung des ihnen zugehenden Stoffes ihre beste Zeit und Kraft zu verwenden. Sie richten daher an das deutsche Volk den Aufruf, alle seine Wünsche, mögen sie sich nun auf die geistige Entwicklung oder auf die körperliche Ausbildung der Jugend, mögen sie das erste Kindesalter vor seinem Eintritt in die Schule, oder mögen sie Fortbildungsanstalten nach beendigtem Schulbesuch im Auge haben, — rückhaltlos ihnen zugehen zu laßen. Zugleich ersuchen sie alle deutschen Tagesblätter, namentlich auch die Localblätter, durch Aufnahme dieses ihres Aufrufes ihnen zu Hülfe zu kommen. Frankf. a. M., d. 19. Juli 1848. (Die Unterschriften.)"

Landeslehrerverein zusammen. Am 8. August 1849 hielt derselbe seine erste Versammlung in Eisenberg. Einhundert Lehrer aus dem Altenburger Lande und einige aus dem Weimarischen, Meiningenschen und Reußischen waren an diesem Tage in dem Saale des Schützenhauses daselbst versammelt.*) Die zweite Versammlung tagte am 8. August 1850 zu Altenburg. Auf der ersteren wurde von dem Collaborator Lützelberger insbesondere der Antrag zur Discussion gebracht: „der Landeslehrerverein wolle durch Beschluß seine Mitglieder auffordern, in jeder Schulgemeinde einen Verein von Erziehungs- und Schulfreunden zu gründen". Als Prinzip seiner Bestrebungen bezeichnete der Altenburger Landeslehrerverein in einem an die zu Nürnberg tagende allgemeine deutsche Lehrerversammlung gerichteten Schreiben vom 20. September 1849 den Geist christlicher Humanität, wodurch sich der Altenburger Verein allerdings den heillosen Bestrebungen, welche gleichzeitig an vielen Orten in der Lehrerwelt hervortraten, entgegenstellte. Indessen scheint die ganze Vereinsthätigkeit für die Altenburger Volksschule doch niemals eine erhebliche Bedeutung gewonnen zu haben.

Uebrigens wurde es doch, als die Zeit der Revolution vorüber war, auch in Altenburg für nötig befunden, das christlich-kirchliche Interesse in der Volksschule sicherer zu wahren. Daher führte die Landesregierung i. J. 1853, um die eingeschlichenen Lehrbücher von Tischer, Kell und besonders die von Dinter zu verdrängen, in allen Schulen einen von dem Generalsuperintendenten Dr. Braune angefertigten Auszug aus dem alten Altenburgischen Landeskatechismus ein. — Gleichzeitig wurde das Rettungshaus des Landes ins Leben gerufen. Die Begründung desselben wurde durch mehrere Aufrufe des Generalsuperintendenten Dr. Braune (zuerst im November 1852 im Amts- und Nachrichtsblatte) angeregt und durch zalreiche freiwillige Beiträge, welche zu diesem Zwecke beigesteuert wurden, ermöglicht. Der am 3. August 1853 verstorbene Herzog Georg schenkte, noch wenige Tage vor

---

*) Vgl. Lützelbergers beide Berichte des Altenburger Landeslehrervereins von 1850 und 1851.

seinem Verscheiden, gemeinschaftlich mit seiner Gemalin, der Herzogin Marie, vier Acker Landes von dem ihm privatim zugehörenden Rittergute Heukendorf bei Meuselwitz, $2^1/_2$ St. nordwestlich von Altenburg. Die Geldsammlung, welche veranstaltet war, brachte 4600 Rthlr. ein. Das mit diesem Gelde erbaute und eingerichtete Haus, „Georgen- und Marienhaus", wurde zu Ostern 1855 eröffnet. Dem Hausvater der Anstalt wurde in der Person eines vormaligen Wandergesellen unlängst ein Gehülfe beigegeben. Zu Neujahr 1858 hatte die Anstalt 13 Pfleglinge, 9 Knaben, 4 Mädchen.

Großer Fleiß ist seit vielen Jahren in den Altenburgischen Volksschulen auf die Methode des Unterrichtes verwandt worden. Seit 1822 galt möglichste Bekanntschaft mit Pestalozzi's Geist und Praxis zu den Anforderungen, welche namentlich der energischeste Pädagog, den Altenburg je gehabt hat, der Seminardirector Dr. Grosse, an jeden angehenden Schulmann des Landes machte. Daneben trug Grosse auch Dinterische Pädagogik und Katechetik im Seminar vor. Ebenso wurde auf Grosse's Betrieb im Seminar auch Stephani's Lautirmethode geübt und von hier aus in die Schulen des Landes gebracht. Im J. 1825 wurde sodann (ebenfalls auf Grosse's Veranlaßung) durch das Consistorium der verdienstvolle Rector Bergter zu Altenburg († 1828) mit zwei damaligen Seminaristen (den jetzigen tüchtigen Töchterschullehrern Sänger und Quaas) nach Weimar geschickt, um die in dem Seminar und in anderen dasigen Schulen eingeführte Methode des Bell-Lancasterschen wechselseitigen Unterrichts kennen zu lernen. Die Abgesandten rühmten nach ihrer Rückkehr insbesondere von dem Hofcantor Hergt zu Weimar viel gewonnen zu haben; indessen wurde im Altenburgischen von der Bell-Lancasterschen Methode nur hin und wieder bei dem Lautirunterricht einiger Gebrauch gemacht. Denn einerseits sind die Schullocale im Lande nicht so groß und andrerseits sind die Schulen nicht so überfüllt, daß von diesem Nothhülfsmittel Gebrauch gemacht werden könnte oder müßte. Mit besonderer Liebe wurde dagegen seit 1835 die analytisch-synthetische Methode Jacotots gepflegt. Der hier mit Auszeichnung zu nennende Collaborator Bernhard Lützelberger zu Altenburg war

der Erste, der daselbst (seit 1829) die Bedeutung dieser Lehrmethode ahnte. Bald waren Jacotots Werke in den Uebersetzungen von Krieger zu Zweibrücken und Braubach zu Gießen hin und wieder im Lande gelesen, und das Consistorium sah ein, daß die neue Didaktik zu beachten sei. Lützelberger reiste daher in höherem Auftrage i. J. 1834 nach Lausanne, um die in dem Lochmannschen Institut daselbst eingeführte Jacototsche Methode und ihre Resultate durch Autopsie kennen zu lernen.*) Nach seiner Rückkehr arbeitete derselbe seine überaus lehrreiche und wichtige Schrift aus: „Reisefrüchte, gesammelt auf der Wanderung in eine Jacototschule, in verschiedenen süddeutschen und südschweizerischen Volksschulen und Erziehungsanstalten (Altenburg 1837)", begann jedoch schon vor der Veröffentlichung derselben den Jacototismus unter den angehenden Lehrern zu verbreiten. Die Zöglinge des Seminars zu Altenburg wurden nemlich von ihrem Directorium angewiesen, diejenigen Lehrstunden Lützelbergers, in denen derselbe entschieden jacototisiren konnte (was freilich in einer Klasse von

---

*) Lützelberger erzält über diese Reise in seinen „Reisefrüchten" S. 10: „Der Wunsch, eine Jacototschule zu sehen, erhob sich in mir zur wahren Sehnsucht. Ich dachte ernstlich an dessen Verfolgung, bereitete mich darauf vor und sann dabei zugleich mit darauf, wie ich auf meinem Zuge auch noch andere, vorteilhaft bekannte Lehr- und Erziehungsanstalten, besonders eine Grasersche Schule berühren und längere oder kürzere Zeit beobachten könnte."

„Unter den bis zum Jahre 1834 bekannt gewordenen Jacototschulen glaubte ich für meine Absicht das Institut des Herrn J. J. Lochmann, damals Professor der Mathematik am Collége zu Lausanne, vorziehen zu müßen. Ich trat deshalb mit diesem in Unterhandlung, und auf dessen einladende Auskunft suchte ich die Reise zu ihm zu ermöglichen. Mein Vorhaben gewann die Teilnahme meines Fürsten und von Staatswegen den zu seiner Ausführung nötigen Vorschub. Mit Consistorial-Instruction und Empfehlung versehen, welche erstere mir zugleich die Erstattung eines ausführlichen Berichts zur Pflicht machte, trat ich im Juli 1834 meine Wanderung an, eilte, unter der notwendigsten Weile in einigen ausgezeichneten Schulen, dem Orte meines Hauptzieles, Lausanne, zu, beobachtete bei einmonatlichem Aufenthalte im Waadtlande und zu Genf drei Wochen lang unausgesetzt den Jacototunterricht im Lochmannschen Institute, und kehrte befriedigt und nach dem schriftlichen Zeugnisse des Professors Lochmann vollkommen mit dem Wesen und der Weise des Universalunterrichtes vertraut sowie bereichert an Einsicht in das Treiben naher und ferner Schulen — nach Altenburg zurück."

80 — 90 Lehrern und unter sonstigen Widerwärtigkeiten nicht so leicht war,) zu besuchen. So machten die angehenden Lehrer die erste Bekanntschaft mit der Praxis Jacotots. Späterhin gewann dieselbe in der Altenburgischen Volksschule immer mehr Boden, zumeist jedoch so, daß man mit Umgehung des französischen Namens den Genius Jacotots mit deutsch-pädagogischem Geiste zu vermälen und die Methode eclectisch anzuwenden suchte. Daher ist denn die „analytisch-synthetische Methode" (Jacotots), d. h. die Methode, nach welcher alles Einzelne, was zu erlernen ist, zunächst immer im Zusammenhange mit dem nächsten Ganzen gezeigt wird, in vielen Altenburgischen Volksschulen, namentlich in denjenigen, welchen jüngere Lehrer vorstehen, üblich. Man geht in solchen Schulen bei jedem Unterrichtsfache von einem für den Schüler nach Alter und Bildungsstufe übersehbaren Ganzen aus, also immer erst von der Wirklichkeit, von der man erst zum Bilde kommt, z. B. von der Anschauung des Schulzimmers, des Schulhauses, des Schulortes, wobei freilich, da der Lehrer mit seinen Schülern nicht immer die Straßen des Orts durchziehen und in denselben mit seinen Betrachtungen stehen bleiben kann, das entwickeltere Vorstellungsvermögen öfters die Wirklichkeit ersetzen muß. Ist nun die Wirklichkeit oder die in der Seele wach gerufene Vorstellung hinlänglich ins Klare gebracht, so wird der Grundriß des Schulhauses 2c., die Orts-, die Flurkarte herbeigenommen und daran das Verständnis von Bildern (Karten 2c.) eingeleitet, deren Original (Wirklichkeit) dem Schüler vielleicht im ganzen Leben nicht zu Gesicht kommt, die ihm also nur durch Vergleichung mit dem wirklich Gesehenen vorstellbar werden können. Dem Prinzip der Methode entsprechend, würde man also, wenn es anginge, am liebsten die Ortskunde 2c. mit der Beschauung des Ortes vom Thurme oder von einer sonstigen Höhe herab beginnen, ehe man das Bild, den Grundriß zu Hand nähme.

Auf diesem Gedanken beruht vor Allem die analytisch-synthetische Weise des Elementarunterrichts: Man kommt nicht von der einzelnen sichtbaren Note zum Tone und zum Liede, sondern vom Liede, also vom Ganzen, vom Zusammenhange zusammengehöriger Töne zum Verweilen bei dem einzelnen Tone und bei seiner

Note, bis daß das so nach und nach erkannte Notensystem ein verstandenes Mittel geworden ist, durch dessen Gebrauch Neues gelernt werden kann.

Man kommt nicht vom Buchstaben auf den Laut, nicht vom Laut auf das Wort, vom Wort auf den Satz, — sondern vom Satze und seinem Gedankeninhalt auf das Wort in seinem Zusammenhange mit den andern Wörtern des Satzes, von dem hörbaren Einzelwort auf sein sichtbares Bild, von dem Laute auf den Buchstaben, bis daß auch dieser aus dem Zusammenhange heraus im Einzelnen so lange angeschaut oder nachgeahmt worden ist, daß der Schüler ihn kennt, ihn sprechen oder schreiben kann.

Memorielles Aufschreiben und Zeichnen alles Gelernten, welches an und für sich aufgeschrieben und gezeichnet werden kann, gilt als wesentliches Stück der analytisch-synthetischen Methode, und was einmal aus dem Bereiche des behandelten Bildungsmaterials als Kenntnis haltbar geworden ist, das wird immer wieder einer neuen Analyse unterworfen, damit daraus in fortgesetzter Uebung wieder neue Synthese und Erkenntnis hervorgehe.

Mit diesem Prinzipe des Erlernens alles Einzelnen aus dem Zusammenhange mit dem nächsten Ganzen hängt auch das der Centralisation der Lernfächer und der Concentration der Lernkräfte zusammen; und auch das hat in der Altenburgischen Volksschule ziemlich allgemein anerkannte Gültigkeit erlangt, weshalb die Fächerbezeichnungen auf den Stundenzetteln der meisten Lehrer sich sehr vereinfacht haben. Man bekennt sich zu der Wahrheit, daß die Lernstoffe sonst geschiedener Fächer möglichst in Verbindung miteinander behandelt werden müßen, z. B. Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung 2c. Eben darum darf auch das Lern- und Uebungsmaterial für andere Fächer, z. B. Sprachlehre, Schreiben, nicht willkürlich und als etwas Isolirtes aufgegriffen, sondern muß aus jenen Fächern und im Anschluße an dieselben gewählt werden, damit eins dem andern diene.

Eine der wesentlichsten Seiten, welche die Anhänger der analytisch-synthetischen Methode in derselben hervortreten laßen, ist die energische Einübung eines Lernstückes in der Art, daß an das Gelernte immer nur Weniges angefügt, dann mit diesem sofort wieder

repetirt und so lange geübt wird, bis das Gelernte und Eingeübte als sicheres Eigentum des Schülers anzusehen ist, wozu natürlich sehr viel beiträgt, wenn von dem Gelernten auch sofort in der Weise Gebrauch gemacht wird, daß der Schüler dasselbe reproductions- oder imitationsweise selbst producirt. Diese Energie ist freilich nur in wenigen Schulen des Landes zu finden, womit teilweise die übergroße Schülerzal in den Schulklassen, welche dem Lehrer disciplinarisch zu viel zu thun macht, als daß er dabei das erforderliche Maß von Aufmerksamkeit und Geistesspannung auf Lehrstoff und Methode energisch verwenden könnte, Schuld sein mag. In vielen Schulen hat sich dagegen der Lautirunterricht zum analytisch-synthetischen Leseunterricht herausgebildet. In vielen Privatschulen, auch in öffentlichen wird hierbei das von Thomas u. A. herausgegebene Lese- und Schreibbüchlein „Lebensbilder I. Lese- und Schreibefibel für Elementarklassen, nach der analytisch-synthetischen Lesemethode" zu Grunde gelegt.*) Aus den zalreich erschienenen Auflagen dieses Büchleins (bereits ist die siebente erschienen,) erhellt, daß der Gebrauch der Jacototschen Methode bei dem Anfangsunterrichte in den Altenburgischen Schulen ein ziemlich verbreiteter ist. — Den Unterricht in der Muttersprache erteilen viele gebildete Lehrer im Altenburgischen in der Weise nach der Methode Jacatots, daß sie nicht mehr von einzelnen Redeteilen ausgehen, um sich mit denselben zusammenhangslos und verständnisschwer zu befaßen, sondern daß sie den Satz und seine Glieder im Zusammenhange vorhalten und daran die grammatikalischen

---

*) Die Einrichtung und Bestimmung des Büchleins ist aus dem Vorworte der Herausgeber „an die Eltern" zu ersehen. Dasselbe lautet:

„Das ist das erste Schulbuch, welches ihr den Kindern in die Hände gebt. Sorgt nun auch freilich dafür, daß zum regelmäßigen, täglichen Schulgebrauche desselben im Hause ein tägliches Ueben im Anschauen, Lesen und Schreiben aus demselben hinzukomme. Zeigt den Kleinen Bild und Wort, und haltet sie an, beides, mindestens die Wörter, nachzubilden. Sie werden dadurch nach und nach alle Buchstaben kennen lernen, da sämmtliche Laute und die einfachsten Lautverbindungen bereits in diesen 34 Grundwörtern enthalten sind. Leset ihnen die nachfolgenden Uebungen, besonders die Verschen, mit steten Hinweisungen auf die einzelnen Grundwörter, und später die Geschichten vor, und sehet darauf, daß sie auch das Vorgelesene richtig nachlesen und auf der Schiefertafel nachschreiben."

Regeln, die Umwandlung der einzelnen Redeteile rc. entwickeln, so daß sich also die Grammatik gewißermaßen unter der Hand des Schülers selbst gestaltet. — Für den Unterricht in fremden Sprachen wird die Jacototsche Methode, wie es scheint, nur in Privatschulen angewendet.

## XXXIII.

# Die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

### A. Das Herzogtum Anhalt-Dessau bis 1847.

Der Begründer eines geordneten Volksschulwesens im Fürstentum Anhalt-Dessau ist der um sein Land hochverdiente Fürst Leopold Friedrich Franz (1758 — 1817), von seinem dankbaren Volke insgemein der „Vater Franz" genannt. *) Nachdem sich der Fürst auf ausgedehnten längeren Reisen mit den Fortschritten der Cultur in Italien, Frankreich, Holland, England rc. bekannt gemacht hatte, beschloß derselbe in seinem Lande vor Allem tüchtige Unterrichtsanstalten zu schaffen. Denn mit diesen sah es damals in Anhalt noch übeler aus, als in manchem anderen Lande. In Dessau hielt man es für vollkommen hinreichend, daß die Knaben, welche studiren wollten, ihr Latein lernten, und für die Mädchen bestand nur eine von einem alten Leinweber eingerichtete Schule, die eine „Höhle von Schmutz, Brantweindunst und Ungeziefer" war. Was man auf dem Lande Schule nannte, war kaum dieses Namens wert; denn die Dorfschulmeister waren durchweg abgedankte Soldaten, entlaufene Bedienten oder unwißende Handwerker.

Eben damals hatte nun Basedow, der berühmteste Unterrichtskünstler seiner Zeit, viel von sich reden gemacht. Auf ihn

*) Bei dem zunächst Folgenden sind die beiden Schriften benutzt: „Vater Franz 1758—1817. Ein Büchlein für Alt und Jung in Anhalt. Zur Erinnerung an den 20. October 1858." „Leopold Friedrich Franz, Herzog und Fürst zu Anhalt. Eine Gedächtnisschrift für die Anhalt. Jugend zur Feier des 10. Aug. 1840."

fiel daher die Aufmerksamkeit des Fürsten, in Folge dessen Basedow i. J. 1771 mit einem bedeutenden Jahresgehalt nach Dessau gerufen wurde. Drei Jahre später ward das Philanthropin daselbst errichtet,*) welches nach kurzer Blütenzeit schon i. J. 1792, zwei Jahre nach Basedow's Tode, wieder einging.

Glücklicher als mit dem Philantropin war der Fürst mit dem, was er zur Reorganisation der eigentlichen Volksschule des Landes that. Dieselbe legte er in die Hand eines Predigers Neuendorf, der von 1778 bis 1781 gleichfalls als Lehrer am Philanthropin beschäftigt gewesen, aber dann zur Uebernahme einer Predigerstelle nach Pommern abgegangen war und den der Fürst 1784 als Director sämmtlicher Schulen des Landes wieder nach Dessau berief. Ihm wurde die Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens, welche bisher vom Consistorium ausgegangen war, übertragen. Zunächst richtete nun Neuendorf die sogenannte neue Hauptschule ein, welche am 3. October 1785 eröffnet wurde. Der Fürst räumte ihr den großen, 1739 erbauten Palast des Fürsten Moritz ein, ein Schulgebäude, das seines Gleichen sucht; eine Büchersammlung u. s. w., zum Teil vom Philanthropin, wurde zum Gebrauch der Lehrer und Schüler angelegt. Die Zal der Schüler, anfangs 210, stieg bald auf 300—400. Im folgenden Jahre (1786) wurde eine Töchterschule gegründet und gleichfalls am 3. October eingeweiht, welche anfangs 111 Schülerinnen zälte. Ihr wurde das Haus der bisherigen lateinischen Stadtschule eingeräumt. In demselben Jahre wurde auch die lutherische Stadtschule neu eingerichtet.

Die Reform der Landschulen wurde i. J. 1787 begonnen. Trefflich war dieselbe durch die Errichtung eines Landschullehrer-Seminares zu Wörlitz vorbereitet. Das Seminar war nemlich schon am 30. November 1779 in Wörlitz eröffnet worden. Die Anstalt hatte sich anfangs auf nur 9 Seminaristen, 6 reformirte und 3 lutherische, beschränkt, hatte jedoch bald unter dem ersten Inspector Damm noch einer unbestimmten Anzal von Präparanden (späterhin Exspectanten genannt) Aufnahme gewährt.

*) Siehe oben Bd. I. S. 63—69.

Bei der Umgestaltung des Schulwesens i. J. 1785 verlegte man das Seminar von Wörlitz nach Dessau, um es mit der Hauptschule der letzteren Stadt in Verbindung zu setzen. Neuendorf übernahm die Leitung der Anstalt. Die Seminaristen wohnten unter seiner Aufsicht in dem Hauptschulgebäude, hatten, außer freiem Unterricht und der eben bezeichneten Wohnung, noch Hausgerät, Heizung und Kost, und erhielten außerdem eine bestimmte Kleidung und monatlich etwas Geld. Nach Neuendorfs Tode (1798) erhielt das Seminar unter dessen Amtsnachfolger C. Ph. Funke eine neue Einrichtung, die teilweise jetzt noch besteht. Späterhin brachte Funke in Bezug auf das Seminar noch mehrere neue Einrichtungen in Vorschlag, welche die Behörde indessen nicht genehmigen mochte. Hierüber ärgerlich legte er sein Amt nieder und ging nach Altona, um dort eine Erziehungsanstalt für Töchter zu gründen. Er starb indessen schon auf der Reise dorthin (in Hamburg) 1807.

Die inzwischen enstandenen Landschulen unterstützte der edle Fürst Franz mit wahrhaft fürstlicher Freigebigkeit, indem er nicht nur den ärmeren Schülern freien Unterricht und freie Bücher gab, sondern auch in mehreren Gemeinden die Kosten des Unterrichts selbst trug, die Besoldungen der Lehrer erhöhte und viele neue geschmackvolle Schulhäuser erbaute.

Dabei war es ihm eine große Freude, dann und wann die Dorfschulen zu besuchen, dem Unterrichte aufmerksam beizuwohnen, bei Lehrern und Schülern auf Anstand, Ordnung und Reinlichkeit zu halten und auf der Stelle zu loben oder zu tadeln, just wie's traf.

Ein Gleiches geschah auch häufig in den Stadtschulen, wo er namentlich die öffentlichen Prüfungen mehrere Jahre hindurch regelmäßig besuchte und wo sein Erscheinen und leutseliges Benehmen nur belebend und anregend für Lehrende und Lernende wirken konnte.

Die Publicirung der nötigen Regulative, nach denen das Schulwesen reformirt werden sollte, erfolgte i. J. 1787. Zunächst wurde allen Predigern unter dem 16. Juni 1787 eine „Schulordnung, welche jährlich am ersten Sonntage nach Michaelis von

den Kanzeln vorgelesen werden soll", zugesandt. In derselben wurde verkündet: „Alle Eltern sind verpflichtet, ihre schulfähigen Kinder unausgesetzt in die Schule zu schicken. Diejenigen, so dieses unterlaßen, sollen mit Entrichtung des doppelten Quartalschulgeldes an den Schulmeister, — und in Weigerung desselben mit Execution bestraft werden." Dabei wurden freilich doch gewiße Ausnahmen gestattet. Indessen sollen zum ersten Genuße des Abendmales nur solche Kinder zugelaßen werden, „welche fertig lesen (es sei denn, daß sie natürliche Unfähigkeit dazu hätten,) und die vornehmsten Lehren des Christentums inne haben und 15 Jahre alt sind." Da es zuweilen vorkam, daß, insbesondere lutherische Eltern, um sich der Schulordnung zu entziehen, ihre Kinder in auswärtige, namentlich lutherische Schulen schickten, so sollte dieses für die Zukunft streng untersagt sein. — Gleichzeitig wurde (unter dem 16. Juni 1787) eine „Instruction für die Lehrer" aufgestellt. Die Lehrer wurden darin angewiesen, in ihren Schulen als „Hauptsachen" zu treiben: „Lesen, Singen, Rechnen, Schreiben, Orthographie, biblische Geschichte, Christentum und gute Sitten, zu welchen letztern auch gehört, daß Kinder ihren Leib, ihre Kleider und Bücher reinlich halten und sich frühzeitig in allen Stücken einer guten Ordnung befleißigen". Als „Nebensachen" sollte der Lehrer, wenn es Zeit und Umstände erlaubten, etwas Geographie und Naturgeschichte lehren". Außerdem wurden die Lehrer angewiesen, sich ihren (reformirten und lutherischen) Schülern gegenüber aller confessionellen Parteilichkeit zu enthalten.

Schon einige Monate später (unter dem 18. October 1787) folgte die eigentliche Schulordnung nach. Der wesentlichste Inhalt derselben wurde den Gemeinden sowol in den wöchentlichen Nachrichten, als auch durch eine Bekanntmachung von der Kanzel herab mitgeteilt und ans Herz gelegt. In ihrem Hauptteile lautete die fürstliche Verkündigung, wie folgt:

1) Sollen die Kinder nicht eher, als in dem Alter von fünf Jahren in die Schulen aufgenommen werden, damit sie den Unterricht des Lehrers verstehen können, ohne weder die größeren Schulkinder zu sehr aufzuhalten, noch durch bloßes Stillsitzen in den Schulen Müßiggang zu lernen.

2) Die Anmeldung der Kinder zur Schule geschieht entweder in der Oster- oder Michaelis-Woche, weil jedesmal mit der vollen Woche nach Ostern das Sommerhalbjahr und mit der vollen Woche nach Michaelis das Winterhalbjahr seinen Anfang nehmen soll.

3) Die sämmtlichen Schulkinder werden in Klassen abgeteilt, damit der Lehrer jede Klasse derselben desto beßer übersehen und unterrichten kann. Die Klasse der Größeren geht des Vormittags von 8 — 11, und die Klasse der Kleineren des Nachmittags von 1 — 4 Uhr in die Schule; jedoch am Mittwoch und Sonnabend kommen jene nur von 8 — 10, und diese von 10 — 12 Uhr des Vormittags.

4) Es soll in Zukunft überall, wie bisher bereits an vielen Orten geschehen ist, die Sommerschule ebensowol, als die Winterschule gehalten werden, und zwar in den Stadtschulen nach der unter Nr. 3 erteilten Vorschrift; auf dem Lande aber und in allen dorfmäßig eingerichteten Schulen soll die Sommerschule für die Erwachsenen zwar ebenfalls gehalten werden, aber weil die Feldarbeit ihre Hülfe nötig macht, abgekürzt und in einer Frühstunde, damit die Eltern Gelegenheit haben, sie wenigstens eine Stunde täglich in die Schule zu schicken und die übrige Zeit zur Arbeit zu gebrauchen. Die Kleineren gehen im Sommer ebenfalls in den Vormittagsstunden zur Schule.

5) Da der gesammte Unterricht so eingerichtet werden soll, wie er einem jeden Schulkinde nützlich und nötig ist, so soll er auch überall in den öffentlichen Schulstunden erteilt werden, so daß die bisher üblichen Privatstunden in der Schule gänzlich aufhören.

6) Damit die Kinder dem Unterricht mit Nutzen beiwohnen können, so muß ein jedes derselben mit den unter Unserer Genehmigung vorgeschriebenen Lehrbüchern versehen sein.

7) Da an dem jugendlichen Unterricht und der gehörigen Abwartung desselben so viel gelegen ist, so sollen künftig keine Kinder weder von den Predigern in die Vorbereitung zur Confirmation, noch von einem Meister zur Erlernung eines Handwerks angenommen werden, wofern sie nicht bis zu dem vorgeschriebenen Alter von 14 und 15 Jahren die Schule ordentlich besucht haben und nach der neuen Schulordnung hinlänglich unterrichtet sind,

worüber sie ein von ihrem Lehrer ausgefertigtes und von dem Prediger bestätigtes Zeugnis haben müßen.

8) Eben so wenig darf ein Schullehrer ein Kind aus einer andern Schule annehmen, wenn es nicht von seinem vorigen Lehrer ein Zeugnis seines Wolverhaltens und friedlichen Abganges aufzuweisen hat.

9) Zur allgemeinen Beförderung eines nützlichen und vorschriftsmäßigen Schulunterrichts sollen an keinem Orte, unter welchem Vorwande es auch sei, Nebenschulen oder sogenannte Winkelschulen solcher Personen geduldet werden, die nicht öffentlich zu einem Lehramt angestellt sind.

10) Nicht weniger endlich wird hierdurch alles Schulgehen nach auswärtigen Orten, welches bisher auf dem Lande in einigen Grenzdörfern zu mancherlei Nachteil für die Jugend eingeschlichen ist, nachdrücklich untersagt und es dagegen allen Eltern zur Pflicht gemacht, ihre Kinder in die für sie bestimmten Schulen zu schicken, damit sie eines gleichförmigen Unterrichts genießen.

Mit dem 1. Januar des folgenden Jahres sollte die neue Schulordnung überall in Kraft treten. Außer diesem Regulativ ließ der Fürst eine Reihe anderer Verordnungen publiciren, durch welche dem Volksschulwesen nach den verschiedensten Seiten hin aufgeholfen werden sollte. Die Gehalte der Schullehrer wurden verbeßert, das Neujahrsingen abgeschafft und auf regelmäßigen Schulbesuch, besonders in den Landschulen, wurde nachdrücklichst gedrungen. Die sämmtlichen Landschulen wurden in Inspectionen geteilt (anfangs 5, dann 6, jetzt 7 und mit dem Zerbstischen 9), deren Lehrer regelmäßige Versammlungen (Conferenzen) unter Aufsicht des Inspectors oder eines andern Predigers hielten. — Nach Neuendorfs frühzeitigem Tode i. J. 1798 wurde die Verwaltung der Schulen wiederum dem Consistorium übertragen.

Als i. J. 1797 die jüngere Zerbster Linie des Hauses Anhalt ausstarb, wurde in denjenigen Landesteilen, welche mit Anhalt-Dessau vereinigt wurden, die dasige Schulreform sofort eingeführt. In der Stadt Zerbst waren nach der Reformation zwei Knabenschulen errichtet worden, die zu St. Bartholomäi, welche von der Herrschaft, und die zu St. Johannis, welche vom Rate

abhängig war. Letzterer wurde das Barfüßerkloster eingeräumt. Fürst Wolfgang wollte beide vereinigen, allein erst 1582 kam dies zu Stande, und die neue Schule (anfangs mit 10, hernach mit 8 Klassen) wurde mit großen Feierlichkeiten eingeweiht. Die Schule mag in gutem Stande gewesen sein; die vier obersten Lehrer waren gesetzlich graduirte Personen. Nach Einführung der lutherischen Lehre richtete Fürst Johann 1644 auch die ehemalige Bartholomäischule wieder ein, und so bestanden beide Schulen bis 1803 neben einander. — Auch Töchterschulen waren im 16. Jahrhundert zu Zerbst errichtet worden. Indessen geschah bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zur Hebung des Zerbstischen Schulwesens nichts Wesentliches. Erst der Fürst Franz ließ dasselbe neu erstehen. Derselbe gründete:*)

1) i. J. 1803 eine neue Hauptschule (nach ihrem Stifter Franzschule genannt) mit 8 Klassen und 13 Lehrern; dazu wurden die Klostergebäude mit großen Kosten neu eingerichtet. Die Klassen befinden sich in der einen Hälfte der ehemaligen Klosterkirche. Mit der Schule wurde eine Pensionsanstalt unter der besondern Aufsicht zweier Inspectoren verbunden, welche in verschiedenen Jahren 20 bis gegen 40 Zöglinge, großenteils Ausländer, enthielt. Die Anstalt selbst hatte 1817 295, 1819 361, 1823 403 Schüler, von denen gewöhnlich 70—90 die vier oberen Klassen besuchten. Sie besitzt eine ansehnliche Büchersammlung, welche ihre eigenen, aber geringen Einkünfte hat und aus den Büchern der Bartholomäikirche, des Rathauses und aus der Sammlung, welche der ehemalige Kanzleidirector Schmidt 1766 dem Gymnasium vermacht hat, besteht.

2) Die Töchterschule, 1806 gestiftet, hatte bei ihrer Stiftung 3 Lehrer, 2 Lehrerinnen und in 4 Klassen 100 Schülerinnen, deren Zal schon 1808 zu 170, 1830 aber zu 289 (darunter 38 Auswärtige) gestiegen war. Fünf Jahre früher enthielt die Anstalt 300 Schülerinnen, worunter 52 Auswärtige waren. Ueberhaupt erfreute sich dieselbe im Auslande eines wolverdienten Rufes.

*) Nach Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt-Dessau. 1833. S. 354—355.

Ueber den Zustand der Schule geben die jährlichen Schulschriften des Directors Hausmann genauere Auskunft.

3) Die Armenschule. Schon im Jahre 1805 wurde einem Candidaten der Unterricht armer Kinder aufgetragen. Außerdem war bei der Hauptschule eine Freiklasse mit errichtet worden, welche später einging. Im Jahre 1817 wurde der Plan zu einer neuen Armenschule entworfen, welchen Franz noch kurz vor seinem Dahinscheiden bestätigte. Es wurde ein Schulgebäude mit zwei geräumigen Lehrzimmern eingerichtet, den Kindern nicht nur der Unterricht, sondern auch alle Lehrmittel unentgeldlich gegeben, den Mädchen auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erteilt und streng auf regelmäßigen Schulbesuch gesehen. Die Schule wurde am 1. Juni 1818 mit 84 Kindern eröffnet; bald wurde sie von 150 besucht, welche Zal nun nicht überschritten werden soll. Schon 1819 wurde ein Hülfslehrer angestellt. Die Anstalt steht zunächst unter der Armencommission.

Auf den Dörfern des Landes wurde bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nur während des Winters Schule gehalten. Das einzige Mittel, durch welches die Fortführung des Schulunterrichtes während des Sommers einigermaßen möglich zu sein schien, war die Einrichtung von Sonntagsschulen, welche durch das Consistorium zu Dessau unter dem 7. April 1803 mit der näheren Bestimmung verfügt wurde:

„1) Soll der Anfang und das Ende dieser Sonntagsschulen mit einer schicklichen Ermahnung zum fleißigen Besuch derselben von den Kanzeln bekannt gemacht und den Schulinspectoren in ihren Inspectionen die Bestimmung, ob sie vor oder nach beendigtem Gottesdienst zu halten, überlaßen werden.

2) Der Unterricht in dieser Schule in Religionsübung, Lesen, Schreiben und Absingung eines erbaulichen Liedes zum Anfang und am Ende bestehen und jedesmal zwei Stunden dauern.

3) Die nemliche im §. 1 wegen mutwilliger Schulversäumnis festgesetzte Strafe auch hierbei um so mehr stattfinden, als jener Vorwand einer andern Abhaltung am Sonntage wegfällt."

Inzwischen waren auch mit dem Seminar zu Dessau Veränderungen vorgenommen worden, welche durch den allmäh-

lichen Fortschritt der Schulreform geboten waren. Die ursprüngliche Einrichtung des Seminars, nach welcher in demselben immer nur 9 Zöglinge gebildet werden sollten, stand zu der großen Zal der zur Erledigung kommenden oder neu errichteten Lehrerstellen in keinem Verhältnis. Daher gestattete man es, daß der Unterrichtscursus des Seminars auch von solchen Schulamtsaspiranten besucht wurde, welche nicht im Seminargebäude, sondern in der Stadt wohnten, wofür dieselben durch Lieferungen des nötigen Brennholzes und späterhin mit Geld unterstützt wurden. Aber mit jedem Jahre wuchs das Bedürfnis der seminaristisch gebildeten Lehrer, insbesondere seitdem der Zerbstische Anteil des Herzogtums Anhalt-Dessau mit Lehrern aus dem Dessauer Seminar versorgt werden muste. Daher ward die Zal der Alumnen auf 30 festgesetzt, welche, mit vollständiger Aufhebung des früheren Convicts sämmtlich zerstreut in der Stadt wohnten. Für die Aufnahme in das Seminar wurde die Bedingung gestellt, daß der Aspirant von seinem zwölften Lebensjahre an das Dessauer oder das Zerbster Gymnasium besucht und den Lehrcursus desselben in allen Unterrichtsfächern mit Ausnahme des Unterrichts im Griechischen und Hebräischen durchgemacht haben muste. Während des Besuches des Gymnasiums stand der Aspirant unter der Controle des Seminardirectors, dem er vierteljährlich Zeugnisse über seinen Fleiß, seine Fortschritte und sein Betragen einzureichen hatte. Auf Grund dieser Zeugnisse schlug der Director bei vorkommender Erledigung von Seminaristenstellen dem Consistorium die tüchtigsten zur Aufnahme in das Seminar vor, nachdem er sie noch einem mündlichen und schriftlichen Examen unterworfen hatte. Der Aufzunehmende, der zugleich Mitglied des Singchores sein muste, durfte nicht an körperlichen Gebrechen leiden und sollte nicht unter 16 und nicht über 20 Jahre alt sein. Sobald nun das Consistorium die Aufnahme bestätigt hatte, fand die Verpflichtung auf die Seminargesetze*) statt. In Betreff derselben ist Folgendes hervorzuheben:

*) Dieselben sind unter dem Titel „Gesetze für das Schullehrerseminar zu Dessau" i. J. 1827 mit einem Vorworte des Seminarinspectors Else veröffentlicht worden.

Daß jedes Mitglied des Seminars regelmäßig die Unterrichtsstunden der Anstalt besuchen und das Vorgetragene auf gewißenhafte Weise zu benutzen suchen muste, versteht sich von selbst. Außerdem waren sämmtliche Mitglieder verpflichtet, an den gymnastischen Uebungen, an der Singakademie, an dem Chorgesang und andern Musikstunden Teil zu nehmen, sowie den Unterrichtsstunden des Directors der ersten Klasse der Volksschule, wo sie selbst praktische Uebungen anzustellen hatten, beizuwohnen und den Kirchengesang allsonntäglich leiten zu helfen. Auch musten die jüngeren Seminaristen bei einzelnen Uebungen der älteren in der Volksschule gegenwärtig sein. Alle Zöglinge des Seminars genoßen eine monatliche Geldunterstützung: die wirklichen Seminaristen, deren es regelmäßig 10 waren, bezogen monatlich 3 Thlr. Seminargehalt und 6 Gr. Chorgeld; die Chorpräfecten unter ihnen erhielten außerdem noch 1 Thlr. 4 Gr.; die Exspectanten 1 Thlr. bis 1 Thlr. 16 Gr. Außerdem bezogen die Seminaristen für jede in der Volksschule zu erteilende Unterrichtsstunde 2 Gr. Honorar. Diejenigen Exspectanten, welche in den Schreibstunden als Gehülfen fungirten, bekamen für jede Stunde 1 Gr. 6 Pf. Honorar und waren außerdem der Militärpflichtigkeit überhoben.

Der auf drei Jahre berechnete Lehrplan des Seminars schrieb Folgendes vor:

1) Religion (Seminardirector). Einleitung in die Bibel (verbunden mit dem Lesen und Erklären der wichtigsten Bibelstellen), historische und geographische Vorkenntnisse zum Verstehen der Bibel, Religionsgeschichte, Katechetik und Methodik des Religionsunterrichts, Anweisung zur katechetischen Behandlung des Landeskatechismus.

2) Deutsche Sprache (Seminardirector). Anweisung zur Einrichtung der Lectüre und zum Vorlesen und Hersagen, mit praktischen Uebungen, Sprachlehre, Anweisung zur Anfertigung verschiedenartiger schriftlicher Aufsätze; Lesen und Erklären vorzüglicher Stellen aus deutschen Klassikern; katechetische Erläuterung einzelner Abschnitte aus den Lehrbüchern der Elementarklassen des Gymnasiums und der verschiedenen Klassen der Landschulen, allmonat-

liche Anfertigung eines schriftlichen Aufsatzes, dessen Thema meistens irgend einem der behandelten Unterrichtsfächer entnommen ward.

3) **Rechnen** (Lehrer des Gymnasiums), Natur des Zahlensystems; mathematische Erklärung der vier Spezies; Lehre von den gewöhnlichen und den Decimalbrüchen; Lehre von den entgegengesetzten Größen, verbunden mit der Buchstabenrechnung; Lehre von den Combinationen und Potenzen und Anwendung der vier Spezies auf dieselben; Auseinandersetzung des binomischen Lehrsatzes; Lehre von den zusammengesetzten Verhältnissen und Anwendung derselben auf die Kettenregel; Zins- und Rabattrechnung; Götz'sche Regel; Lehre von arithmetischen und geometrischen Proportionen und von den Logarithmen; Anwendung auf die zusammengesetzte Zins- und Discontorechnung; Unterricht in der algebraischen Auflösungskunst und Lösung algebraischer Aufgaben; Lösung einfacher Gleichungen und der Gleichungen des zweiten und dritten Grades.

4) **Pädagogik** (Seminardirector): Allgemeine Einleitung; Erforderniße, Pflichten und Arbeiten des Erziehers und Lehrers; physische Erziehung; intellectuelle, moralische und religiöse Erziehung; allgemeine Grundsätze des Unterrichts; Anweisung zum ersten Unterricht; Methodik des Lesens, Schreibens, Rechnens; Methodik des Unterrichts in der deutschen Sprache und in Stylübungen; allgemeine Betrachtung der Schulen; Landschulen; Elementarklassen der Bürgerschulen; Sonntagsschulen; Singchöre; Seminare; Amt und Pflichten des Landschullehrers.

Was hier theoretisch gelehrt worden ist, üben die Seminaristen in der Vorschule des Gymnasiums praktisch aus.

5) **Vermischter Unterricht** (Seminardirector). Populäre Philosophie, d. h. Psychologie, Logik und praktische Philosophie; tabellarische Wiederholung der Schulwißenschaften, der Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Technologie; anhaltische Geschichte, Geographie, Verfaßung, Gesetze; der Kalender, astronomisch und historisch betrachtet.

6) **Schreibunterricht** (Schreiblehrer des Gymnasiums).

7) **Musikalischer Unterricht**: Theorie; Instrumentalunterricht auf Klavier, Orgel und Geige; Gesang. — 8) **Zeichnenunterricht** (Hofmaler). — 9) **Gymnastik**.

Nach Absolvirung dieser Studien in einem dreijährigen Cursus war übrigens jeder Seminarist verpflichtet, noch so lange im Seminar zu verbleiben und an den Arbeiten und Uebungen in demselben Teil zu nehmen, bis ihm eine Lehrerstelle übertragen ward. —

Die erste Industrieschule entstand in Dessau i. J. 1803. Damals wurde nemlich daselbst eine Erwerbsschule angelegt, worin namentlich Flachs gesponnen ward, wozu zwei Jahre später noch eine zweite ähnliche Anstalt kam, in welcher Baumwolle gesponnen wurde. Letztere wurde i. J. 1810 unter dem Namen Luiseninstitut (nach dem Namen der Gründerin, der Herzogin Luise) neu eingerichtet. Seit 1823, in welchem Jahre die erste Anstalt mit diesem Institut vereinigt wurde, waren an demselben zwei ordentliche Lehrer, zwei Hülfslehrer (Seminaristen), zwei Lehrerinnen und drei Spinnmeister thätig.

Mit den eigentlichen Unterrichtsanstalten zu Dessau wurden in den nächstfolgenden Jahrzehnten mancherlei Veränderungen vorgenommen. Die Hauptschule wurde 1819 in drei Teile geteilt, so daß dieselbe eine Gelehrtenschule in 5 Klassen, eine Bürgerschule in 3 Klassen und eine Vorschule umfaßte. Die Bürgerschule, welche anfangs einen besonderen Director hatte, wurde späterhin von dem Director der Gelehrtenschule geleitet, während die Direction der Vorschule dem Seminar-Inspector übertragen wurde. — Die 7 Klassen der Töchterschule wurden in 5 Klassen umgewandelt, an denen 3 Lehrer, ein Seminarist als Hülfslehrer und eine Lehrerin unterrichteten. — Die (sonst lutherische) St. Johannisschule, welche früher aus einer Cantor- und einer Küsterschule bestand, wurde i. J. 1828 durch eine dritte Klasse erweitert. Die Unterrichtsgegenstände waren die an der Bürgerschule; den Religionsunterricht erteilten die beiden Prediger der St. Johanniskirche. Außerdem bestanden noch einige andere Unterrichtsanstalten, insbesondere die St. Georgenschule.

Eine neue Umgestaltung wurde mit allen diesen Schulen im Jahre 1837 vorgenommen. Zufolge eines Consistorial-Rescriptes vom 22. Febr. 1837 wurde nemlich die Hauptschule in der Weise reorganisirt, daß sie aus einer Vorschule mit 4 Klassen und aus

einem Gymnasium mit 7 Klassen bestand. Die Vorschule wurde der Direction des Seminarinspectors unterstellt. Außerdem wurde die bisherige Knaben- und Mädchenschule der St. Johanniskirche zu einer niederen Knabenschule und die bisherige Knaben- und Mädchenschule zu St. Georg zu einer niederen Mädchenschule eingerichtet. Die bisherige Armenschule wurde gleichzeitig in der Weise getrennt, daß die Knaben-Armenschule eine für sich bestehende Abteilung der St. Johannisschule, die Rößlersche Freischule für Mädchen eine für sich bestehende Abteilung der St. Georgenschule bildete. In der niederen Knabenschule und in der niederen Mädchenschule wurden Schüler und Schülerinnen in 5 Klassen in Lesen, Schreiben, Religion, Rechnen, deutscher Sprache, verbunden mit Anleitung zum richtigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck in derselben und zur Abfaßung von Aufsätzen, in Geschichte, Geographie und Naturgeschichte und im Singen unterrichtet. In der St. Georgenschule wurde außerdem noch Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilt. Für die beiden Armenschulen blieb es, wie bisher, in einem Unterrichte in zwei Klassen nach dem bisherigen Lehrplane.

Das Schulgeld war

für die 5. Klasse auf 2 Gr. 6 Pf. monatlich,
" " 4. und 3. Klasse auf 4 Gr. "
" " 2. " 1. " " 4 " 6 Pf. monatlich

bestimmt, und hatte außerdem jedes Kind jährlich 3 Gr. zur Heizung und jedes schreibende Kind monatlich 3 Pf. zur Tinte zu entrichten.

Inzwischen hatte die Landesregierung auch eine vollständige Reorganisation der eigentlichen Landschulen eingeleitet. Die Erfahrung hatte nemlich gelehrt, daß die Consistorial-Verordnung vom 7. April 1803, nach welcher während des Sommerhalbjahrs, um den Schulunterricht wenigstens einigermaßen durch diese Zeit hin fortzuführen, Sonntagsschulen angeordnet werden sollten, wenig oder nichts gefruchtet hatte. Denn die Sonntagsschulen wurden fast eben so wenig besucht, als die Sommerschulen. Notwendig muste hier mit strengeren Vorschriften und Maßnahmen dem In-

teresse der Schulen und des Landes zu Hülfe gekommen werden. Im Jahre 1833 publicirte daher die Landesregierung folgenden

# Lehrplan

für die

## Land- und niederen Stadtschulen

des

## Herzogtums Anhalt-Dessau.

## Winterschule.

### I. Lehrstunden.

A. Für Schulen von zwei Klassen.

a) Klasse I. Oberklasse.

| Zeit in der Klasse. | Stunden | Montag. | Dienstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 8 | Bibellesen. (N. T.) | Bibellesen. (N. T.) | Landeskatechismus. | Landeskatechismus. | Gemeinnützige Kenntnisse. (Lesebuch.) | Hersagen des Auswendiggelernten. |
| 4—5 Jahr. | 9 | Lesen. (Lesebuch.) | Deutsche Sprachlehre. | Rechtschreibung. (Regeln und Aufsätze.) | Kopfrechnen. | Tafelrechnen. | Singen. |
| | 10 | Schreiben. | Schreiben. | | Schreiben. | Schreiben. | |

b) Klasse II. Unterklasse.

(Ueberall, wo die Beschaffenheit der Schüler es erfordert, müßen mehr als zwei Abteilungen in dieser Klasse Statt finden.)

| Zeit in der Klasse. | Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3—4 Jahr. | 1 | 1. Abteilung. Biblische Erzälungen. 2. Abteilung. Schreiben. | 1. Abteilung. Lesen. 2. Abteilung. Schreiben. | 10 1. Abteilung. Durchlesen, Erkl. des Auswendigzulernenden. 2. Abteilung. Vorsprechen und Erklärung des Wochenspruchs. | 1. Abteilung. Lesen. 2. Abteilung. Schreiben. | 1. Abteilung. Lesen. 2. Abteilung. Schreiben. | 10 1. Abteilung. Hersagen des Auswendiggelernten. 2. Abteilung. Hersagen des Spruchs. |
| | 2 | 1. Abteilung. Kopfrechnen 2. Abteilung. Lautiren und Lesen. | 1. Abteilung. Tafelrechnen. 2. Abteilung. Lautiren und Lesen. | 11 1. Abteilung. Abschreiben. 2. Abteilung. Rechnen. | 1. Abteilung. Kopfrechnen. 2. Abteilung. Lautiren und Lesen. | 1. Abteilung. Tafelrechnen. 2. Abteilung. Lautiren und Lesen. | 11 1. Abteilung. Singen. 2. Abteilung. (entlaßen.) |
| | 3 | 1. Abteilung. Schreiben. 2. Abteilung. Denk- und Sprechübungen. | 1. Abteilung. Schreiben. 2. Abteilung. Denk- und Sprechübungen. | | 1. Abteilung. Schreiben. 2. Abteilung. Denk- und Sprechübungen. | 1. Abteilung. Schreiben. 2. Abteilung. Rechnen. | |

### B. Für Schulen von drei Klassen.

#### a) Klasse I. Oberklasse.

| Zeit in der Klasse. | Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 Jahr. | 8 | Bibellesen. (N. T.) | Bibellesen. (N. T.) | Landeskatechismus. | Landeskatechismus. | Gemeinnützige Kenntnisse. (Lesebuch.) | Hersagen des Auswendiggelernten. |
| | 9 | Schreiben. | Schreiben. | Rechtschreibung. Regeln und Aufsätze. | Kopfrechnen. | Tafelrechnen. | Singen. |

#### b) Klasse II. Mittelklasse.

| Zeit in der Klasse. | Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 Jahr. | 10 | Biblische Erzählungen. | Lesen. | Singen. | Lesen. | Lesen. | Hersagen (Spruch.) |
| | 11 | Schreiben. | Schreiben. (Abschreiben.) | | Kopfrechnen. | Tafelrechnen. | |

#### c) Klasse III. Unterklasse.

| Zeit in der Klasse. | Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 Jahr. | 1 | Denk- und Sprechübungen. | Denk- und Sprechübungen. | 11 Schreiben. | Denk- und Sprechübungen. | Rechnen. | 11 Spruch. |
| | 2 | Lautiren und Lesen. | Lautiren und Lesen. | | Lautiren und Lesen. | Lautiren und Lesen. | |

# Sommerschule.

## I. Lehrstunden.

### A. Für Schulen von zwei Klassen.

#### a) Klasse I. Oberklasse.

| Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Bibellesen. (A. T.) | Biblische Geschichte. | Landeskatechismus. | Landeskatechismus. | Gemeinnützige Kenntnisse. (Lesebuch.) | Hersagen des Auswendiggelernten. |
| 7 | Schreiben. | Schreiben. | Rechtschreibung. (Regeln und Aufsätze.) | Kopfrechnen. | Tafelrechnen. | Singen. |

#### b) Klasse II. Unterklasse.

| Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | 1. Abteilung. Biblische Erzälungen. 2. Abteilung. Schreiben. | 1. Abteilung. Lesen. 2. Abteilung. Schreiben. | 1. Abteilung. Durchlesen, Erklären des Auswendigzulernenden. 2. Abteilung. Vorsprechen des Wochenspruchs. | 1. Abteilung. Lesen. 2. Abteilung. Schreiben. | 1. Abteilung. Lesen. 2. Abteilung. Rechnen auf der Tafel. | 1. Abteilung. Hersagen des Auswendiggelernten. 2. Abteilung. Hersagen des Spruchs. |
| 9 | 1. Abteilung. Schreiben. 2. Abteilung. Lautiren u. Lesen. | 1. Abteilung. Schreiben. 2. Abteilung. Lautiren u. Lesen. | 1. Abteilung. Abschreiben. 2. Abteilung. Kopfrechnen. | 1. Abteilung. Kopfrechnen 2. Abteilung. Lautiren u. Lesen. | 1. Abteilung. Tafelrechnen. 2. Abteilung. Lautiren u. Lesen. | 1. Abteilung. Singen. 2. Abteilung. (entlaßen.) |

B. Für Schulen von drei Klassen.

a) Klasse I. Oberklasse.

| Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | Bibellesen. (A. T.) | Biblische Geschichte. | Landeskatechismus. | Landeskatechismus. | Gemeinnützige Kenntnisse. (Lesebuch.) | Hersagen des Auswendiggelernten. |
| 7 | Schreiben. | Schreiben. | Rechtschreibung. Regeln und Aufsätze. | Kopfrechnen. | Tafelrechnen. | Singen. |

b) Klasse II. Mittelklasse.

| Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Lesen. | Lesen. | Schreiben. (Abschreiben.) | Schreiben. | Rechnen. | Hersagen des Auswendiggelernten. |

c) Klasse III. Unterklasse.

| Stunden | Montag. | Dinstag. | Mittwoch. | Donnerstag. | Freitag. | Sonnabend. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 9 | Lautiren und Lesen. | Lautiren und Lesen. | Lautiren und Lesen. | Schreiben. | Rechnen. | Hersagen des Auswendiggelernten. |

## Biblische Erzälungen.

### Stoff und Methode.

1) Die jüngeren Schüler der Unterklasse haben noch keinen eigentlichen Religionsunterricht. Nur gelegentlich ist ihnen in den Denkübungs-, besonders aber in den Spruchstunden das Nötige über Gott, den Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, den liebevollen Vater der Menschen rc., kurz mitzuteilen und ihr Herz mit kindlicher Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit gegen Gott zu erfüllen. Auch die ersten Begriffe von recht und unrecht, gut und böse rc., sind ihnen in diesen Lehrstunden beizubringen.
2) Biblische Erzälungen sollen auf der ersten Stufe des Religionsunterrichts und also in der Mittelklasse, bei Schulen aber, die aus zwei Klassen bestehen, in der ersten Abteilung der Unterklasse vorgetragen werden, um daran die religiösen und sittlichen Grundbegriffe zu entwickeln.
3) Der Inhalt der biblischen Schriften ist hierbei mit gehöriger Auswahl zu benutzen.
4) Die Geschichte wird vom Lehrer vorerzält oder von den Schülern aus der Bibel gelesen, dann abgefragt und zuletzt von den Schülern im Zusammenhange wiedererzält.
5) Der Lehrer leitet daraus ohne weitläufige Erörterung des Schwierigen in der Erzälung diejenige Glaubenswahrheit oder Pflichtenlehre her, auf welche die Erzälung hinweiset.
6) Diese Lehre wird in einem kurzen Satze mit bestimmten Worten den Kindern vor- und von diesen nachgesprochen, vom Lehrer an die Schultafel geschrieben, von den Schülern zu Hause aufgeschrieben und auswendig gelernt.
7) Diesem Lehrsatze kann jedesmal ein biblischer Kernspruch gleichen oder ähnlichen Inhalts beigegeben werden, welcher ebenfalls auswendig zu lernen ist.

gegenstände.

## Bibel.

### Stoff und Methode.

1) Im Winterhalbjahre wird in der Oberklasse aus dem N. T., im Sommerhalbjahre aus dem A. T. gelesen.

2) Aus dem N. T. werden zuerst die historischen Bücher, besonders die Evangelien des Matthäus und Johannes und die Apostelgeschichte, gelesen; aus den Evangelien Marci und Lucä nur die Stellen, die etwas im Matthäus nicht Erzältes enthalten. Von den apostolischen Briefen zuerst der Brief Jacobi, dann der erste Brief Petri, hierauf der erste Brief Johannis und endlich ausgewählte Stellen aus den übrigen Briefen.

3) Auch aus dem A. T. zuerst die historischen Bücher; dann die wichtigsten Psalmen; Einiges aus den Sprüchen Salomo's; von den Propheten nur Jeremia und Einzelnes aus Jesaia; von den Apocryphen nur Sirach.

4) Es wird mit sorgfältiger Auswahl gelesen. Alle anstößigen, oder für die Faßungskraft der Schüler zu schweren, oder für Glaubens- und Sittenlehre nicht ergiebigen Abschnitte werden überschlagen. Gelesen werden sollen, wenn die Zeit ausreicht, alle in der Dinterschen Schullehrerbibel mit A. bezeichneten Abschnitte.

5) Der Lehrer läßt den vorzunehmenden Abschnitt von den Schülern zwei- oder mehrmals lesen, bringt beim zweiten oder dritten Lesen das zum Verständnisse desselben Nötige bei und leitet dan katechetisch aus dem gelesenen Abschnitte diejenige Glaubens- oder Sittenlehre ab, zu welcher das Gelesene Veranlaßung giebt. Bei jeder Bibellection ist also ein doppelter Zweck vom Lehrer im Auge zu behalten: 1) das Verstehen des Gelesenen und 2) die Benutzung oder Anwendung desselben.

---

Anmerkung. Etwa monatlich einmal ist in der ersten Stunde des Montags eine Wiederholung der Sonntagspredigt vom Lehrer mit den Schülern der Oberklasse anzustellen. Er sehe hierbei hauptsächlich darauf, daß die Kinder Text, Thema und die Hauptteile der Predigt behalten, laße sich den Hauptinhalt der Predigt kurz angeben und wende das Wiederholte, so viel es sich thun läßt, auf die Kinder an.

## Biblische Geschichte.

### Stoff und Methode.

1) Im Sommerhalbjahre ist in einer Religionsstunde der Oberklasse wöchentlich biblische Geschichte zu treiben.

2) Unter biblischer Geschichte wird eine zusammenhängende Erzälung der wichtigsten in der Bibel erzälten Begebenheiten verstanden.

3) Hierbei ist nicht die Anwendung auf Herz und Leben der Schüler, sondern das Behalten des Geschichtlichen die Hauptsache.

4) Der Lehrer erzält nach Anleitung eines zweckmäßigen Lehrbuchs den Schülern vor und fragt dann das Vorerzälte ab. (Beßer wäre noch, wenn die Schüler einen kurzen Leitfaden der biblischen Geschichte in Händen hätten.)

5) Haben die Schüler das Wichtigste aus der biblischen Geschichte hinlänglich inne, so soll ihnen der Lehrer eine kurze Uebersicht des Wißenswürdigsten aus der christlichen Religion und Kirche geben. Hierbei hat er vorzüglich bei dem Wichtigsten aus der Reformationsgeschichte zu verweilen.

---

Anmerkung 1. In der Religionsstunde findet kein Certiren statt. Körperliche Züchtigungen oder andere Schulstrafen dürfen in derselben durchaus nicht vollzogen werden.

## Landeskatechismus.

### Stoff und Methode.

1) Im Winterhalbjahre ist in der Oberklasse wenigstens der erste Hauptteil des Katechismus, welcher die christliche Glaubenslehre enthält, durchzunehmen; im Sommerhalbjahre der zweite, die christliche Pflichtenlehre enthaltende, Hauptteil.

2) Jeden durchzunehmenden Lehrsatz (Paragraph) des Katechismus nebst den dazu gehörigen Beweissprüchen läßt der Lehrer von den Schülern zwei- oder mehrmals vorlesen, zergliedert dann fragend den gelesenen Lehrsatz und fügt hierauf in katechetischer Unterredung die etwa nötigen Erläuterungen kurz hinzu. Ein gleiches Verfahren beobachtet er bei den Beweissprüchen, und läßt sich hierbei von den Schülern zuletzt vorzüglich auf die Fragen eine bestimmte Antwort geben: Was soll der Spruch beweisen? Beweiset er's wirklich? Mit welchen Worten beweiset er es?

3) Die biblischen Beweisstellen müßen von den Schülern wörtlich auswendig gelernt und zu seiner Zeit den Schülern abgehört werden. Auch die kürzeren Lehrsätze (Paragraphen) des Katechismus können von den Schülern auswendig gelernt werden.

4) Der beim Durchnehmen des Landeskatechismus vom Lehrer zu erreichende Zweck ist: daß das im Katechismus Gelehrte von seinen Schülern verstanden, behalten und angewendet werde.

5) Weitläufige oder allzu ausführliche Erläuterungen der Lehrsätze sind zu diesem Zwecke nicht nötig. Der Lehrer vermeide sie also.

---

Anmerkung 2. Der Unterricht in der Oberklasse beginnt und schließt täglich mit Gesang und Gebet. Nur des Sonnabends fällt jener weg. — Auch in der Mittel- und Unterklasse wird der Unterricht täglich mit einem kurzen Gebete angefangen und beschloßen.

# Lesen.

## Stoff und Methode.

1) **Vorübungen.** a. Nachsprechen kurzer, vom Lehrer vorgesprochener Sätze. b. Ausscheiden der darin enthaltenen Wörter. c. Teilung der Wörter in ihre Sylben. d. Teilung der Sylben in ihre Laute.

2) Kenntnis der Laute und ihrer Zeichen (Buchstaben); s. die Vorrede zur ersten Fibel.

3) Lautiren, Syllabiren, Lesen erst einsilbiger Wörter, dann kurzer Sätze, die solche Wörter enthalten.

4) Die Schüler lesen einzeln, wortweise, bankweise, im Chor nach dem Takte.

5) In jeder Schule müßen Behufs des ersten Leseunterrichts Buchstabir- und Lesetafeln (Wandfibeln) vorhanden sein, z. B. die von Stephani, oder von Graßmann, Müller, Wendt 2c.

6) Lehrer, welche der Lautirmethode nicht recht kundig oder mächtig sind, erteilen den ersten Leseunterricht nach der verbeßerten Buchstabirmethode.

---

7) Beim weitern Unterricht im Lesen ist nicht bloß darauf zu sehen, daß die Schüler richtig, sondern auch mit gehöriger Beobachtung der Satzzeichen, mit richtiger Betonung und mit Ausdruck lesen.

8) Der Lehrer liest deshalb das aufzugebende und in der nächsten Stunde von den Schülern zu lesende Stück jedesmal langsam vor und erklärt das Nötige kurz.

9) Aus der Mittelklasse und aus der Unterklasse kann in der Regel kein Schüler in die Oberklasse versetzt werden, der nicht die erforderliche Fertigkeit im richtigen und einige Uebung im ausdrucksvollen Lesen erlangt hat.

## Schreiben.

### Stoff und Methode.

1) **Der Unterricht im Schreiben findet in allen Klassen statt.**
2) Er beginnt mit dem Eintritt des Kindes in die Schule und kann zweckmäßig mit dem Leseunterrichte in Verbindung gesetzt werden.
3) Die Kinder bedienen sich so lange, bis sie alle Buchstaben gut genug schreiben gelernt haben, der Schiefertafeln.
4) Die Schieferstifte müßen hinlänglich lang sein und so gehalten werden, wie die Feder beim Schreiben.
5) Die Haltung des Stifts, die Lage der Tafel und die ganze Haltung des Köpers beim Schreiben ist vom Lehrer den Schülern zu zeigen.
6) Auf der Schiefertafel werden vier gleichlaufende Linien eingeritzt, von denen die beiden mittleren, welche enger zusammenstehen, die Höhe der Grundstriche bezeichnen, die beiden anderen, oben und unten von diesen weiter abstehenden, aber die Höhe der Ober- und Unterstriche der Buchstaben angeben.
7) Der Unterricht beginnt mit Vorübungen zum Schreiben; zuerst mit Nachbilden des Punkts, zweier, dreier, mehrerer Punkte Punkte neben einander, über einander, unter einander 2c., dann verschiedenartiger Linien 2c.
8) Hierauf folgen die kleinen deutschen Buchstaben, erst einzeln, dann in Verbindung, die Ziffern, die großen Buchstaben, erst einzeln, dann in Verbindung mit kleinen; Sylben, Wörter, Säte.
9) Die lateinische Schrift wird erst gelehrt, wenn in der deutschen eine ziemliche Fertigkeit erlangt ist.
10) Die Entstehung der Punkte, Linien, Buchstaben, Ziffern, welche die Schüler nachbilden sollen, wird vom Lehrer an der schwarzen Wandtafel sorgfältig gezeigt, damit die Schüler die Form des Nachzubildenden in allen ihren Bestandteilen deutlich anschauen und richtig auffaßen.
11) Liniirte Schreibebücher sind überall, so weit es angeht, einzuführen, dürfen jedoch von den Schülern, die eine ziemliche Fertigkeit im Schreiben erlangt haben, nicht mehr gebraucht werden.
12) Die Verbeßerung des Geschriebenen findet täglich bei einer bestimmten Anzal von Schülern statt.
13) Paßende Vorschriften müßen für jede Abteilung der Schreibeschüler in gehöriger Stufenfolge und in hinlänglicher Anzal vorhanden sein. Sie dürfen nur Verständliches und den Schülern Nützliches enthalten.

Stoff und Methode.

1) Die Lehre von der Rechtschreibung wird mit einiger Ausführlichkeit nur in der Oberklasse getrieben.

2) Als Vorübung dazu kann in der Mittelklasse und in der ersten Abteilung der zweiten Klasse das im Lehrplan angezeigte Abschreiben aus dem Lesebuche oder von der Schultafel benutzt werden. Das Abgeschriebene ist vom Lehrer durchzusehen und zu verbeßern, wobei die ersten und leichtesten Regeln der Rechtschreibung eingeprägt werden.

3) Ausführlicher, doch im Verhältnis der darauf zu verwendenden Zeit nicht allzu ausführlich, werden in der Oberklasse die besonderen Regeln der Rechtsreibelehre in Beziehung a. auf die Rechtschreibung der Buchstaben, b. der Sylben, c. der Wörter und d. der Sätze (Satzzeichenlehre) gelehrt.

4) Die Regeln müßen nach und nach erlernt, sogleich angewandt und in ihrer Anwendung geübt werden. — Sie dürfen nicht zu zalreich sein.

5) Der Lehrer giebt die Regel mit kurzen und bestimmten Worten, spricht sie mehrmals deutlich vor, läßt sie von den Kindern nachsprechen und schreibt sie dann an die Tafel. Zur Erläuterung derselben werden Beispiele, welche die Schüler aufsuchen helfen müßen, an die Tafel geschrieben. Die Schüler schreiben die Regel nebst einigen Beispielen auf und bringen Wörter oder Sätze, in denen die gegebene Regel befolgt ist, schriftlich.

6) Die zur Rechtschreibung bestimmte Lehrstunde wird bisweilen zu Dictirübungen benutzt.

7) Mit dem Unterrichte in der Rechtschreibung ist ein kurzer Unterricht in der Sprachlehre zu verbinden, wenn für letztern nicht eine besondere Stunde festgesetzt ist.

8) Der Unterricht in der deutschen Sprache beschränkt sich a. auf allmähliches Kennenlehren der Redeteile (Wörterklassen), auf das Nötigste b. von der Bildung der Wörter, c. von den verschiedenen Biegungen der Wörter, d. von der Verbindung der Wörter zu Sätzen und der Sätze zu Perioden.

Stoff und Methode.

1) Die Anweisung zur Abfaßung kleiner Aufsätze ist in derselben Lehrstunde, die für den Unterricht in der Rechtschreibung festgesetzt ist, zu geben.

2) Der Lehrer geht hierbei vom Leichtesten aus; läßt also z. B. a. von den Schülern Dinge aufschreiben, die sie an einem bestimmten Orte bemerken; b. die Eigenschaften sinnlicher Dinge schriftlich angeben (Eigenschaftswörter); c. Hauptwörter mit passenden Eigenschaftswörtern zusammenstellen; d. nackte Sätze bilden; e. ausgelaßene Wörter in gegebenen Sätzen hinzufügen; f. gegebene Sätze umstellen (durch Versetzung der Wörter); g. gegebene Sätze in die Frage-, Wunsch- oder Befehlform und diese in die Aussageform verwandeln; h. einfache Sätze erweitern; i. mehrere Sätze zu einem Satzgefüge verbinden; k. aufgegebene Fragen beantworten; l. vorgelesene kurze Erzälungen aus dem Gedächtnisse aufschreiben; m. kurze Beschreibungen bekannter Gegenstände liefern; n. kleine Briefe, mit Antworten auf gegebene Briefe beginnend, verfertigen, und lehrt endlich o. die gewöhnlichsten Geschäftsaufsätze, als: Rechnungen (Haus- und Arbeitsrechnungen), Quittungen, Zeugnisse, Anzeigen ꝛc. abfaßen.

3) Die Verbeßerung der Aufsätze besteht zuerst bloß im Unterstreichen des Fehlerhaften, welches die Schüler dann bei der Abschrift selbst verbeßern.

4) Bei der Rückgabe sind die verbeßerten schriftlichen Arbeiten im Einzelnen, so viel die Zeit erlaubt, durchzugehen, wobei Jeder auf die von ihm gemachten Fehler aufmerksam zu machen ist.

## Denk- und Sprechübungen.

### Stoff und Methode.

1) Besondere Denk- und Sprechübungen sind vorzüglich mit den Schülern der Unterklasse vorzunehmen.

2) Zweck dieser Uebungen ist, die Denkkraft der Kinder zu wecken und zu bilden, die Kinder an deutliches, richtiges und zusammenhängendes Sprechen überhaupt, sowie insbesondere an ein richtiges, deutliches und zusammenhängendes Aussprechen des Selbstgedachten zu gewöhnen.

3) Diese Uebungen müßen, wie überhaupt jeder Lehrgegenstand, in einer vom Leichtern zum Schwerern fortschreitenden Stufenfolge betrieben werden.

4) Diese Stufenfolge ist etwa folgende: a. Betrachtung und Benennung sinnlicher Gegenstände, erst gegenwärtiger, dann abwesender; b. Betrachtung und Benennung der einzelnen Teile und Merkmale sinnlicher Gegenstände, ihrer Gestalt, Zal, Lage und Eigenschaften; c. Unterredung über Ursprung, Gebrauch, Nutzen und Schaden der Dinge; d. Vergleichen und Unterscheiden; e. erste Begriffe von Ursache und Wirkung, Mittel und Zweck 2c.; f. Erläuterung oft vorkommender, allgemeiner Begriffe, z. B. notwendig, zufällig, möglich, unmöglich, wahr, falsch 2c.; g. Unterscheidung sittlicher Gegenstände und Ausdrücke, z. B. recht, unrecht, erlaubt, unerlaubt, gut, böse, Tugend, Laster, tugendhaft, lasterhaft 2c.; h. Uebung des Urteils über die Wahrheit vorgelegter Sätze, und zwar zuerst solcher Sätze, welche Urteile über sinnliche Gegenstände, und dann solcher, welche Urteile über sittliche Gegenstände ausdrücken.

5) Auf der ersten Stufe dieser Uebungen ist eine Zeit lang die Lehrform des Vorsprechens anzuwenden; weiterhin die katechetische mit steter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten.

## Gedächtnisübungen.
(Auswendiglernen und Hersagen.)

### Stoff und Methode.

1) In jeder Klasse finden besondere Gedächtnisübungen statt.

2) Der Lehrer giebt zu diesem Zwecke wöchentlich Etwas zum Auswendiglernen auf und läßt es am Schluße der Woche hersagen.

3) Den Schülern der Unter- und Mittelklasse wird wöchentlich ein kürzerer oder längerer Spruch aus der Fibel oder aus dem Lesebuche, welches sie brauchen, zum Auswendiglernen aufgegeben.

4) Den Schülern der untersten Abteilung liest der Lehrer diesen Spruch zuerst langsam vor, erklärt ihn dann katechetisch, sagt ihn nach einzelnen Teilen vor und läßt ihn nachsprechen, was alle Tage wiederholt wird, bis die Schüler ihn zuletzt nach dem Takte mit Beachtung des richtigen und guten Sprechens einzeln und zusammen ohne Beihülfe des Lehrers sagen können.

5) Für die Schüler der ersten Abteilung der Unterklasse und für die Schüler der Mittelklasse wird ein längerer Wochenspruch zum Auswendiglernen aufgegeben. Der Lehrer liest ihn vor, erklärt ihn katechetisch, läßt ihn von einigen Schülern lesen und von allen zur bestimmten Zeit hersagen, einzeln, bankweise, im Chor.

6) Auch die Schüler der Oberklasse erhalten außer dem, was sie aus dem Landeskatechismus auswendig zu lernen haben, wöchentlich noch eine besondere Aufgabe zum Auswendiglernen. Sie besteht in einzelnen Liederversen oder ganzen, allmählich auswendig zu lernenden Liedern aus dem Gesangbuche oder aus dem Lesebuche. Der Lehrer liest .die auswendig zu lernenden Verse vor, erklärt sie katechetisch, läßt sie von den Schülern nachlesen und zu seiner Zeit von jedem Einzelnen hersagen.

7) Regeln des Verfahrens bei diesen Uebungen sind: a. Es darf nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden, was nicht vorher erklärt worden ist; b. nichts die Faßungskraft der Kinder Uebersteigendes; c. nicht zu viel auf einmal; d. das Aufgegebene muß wörtlich behalten werden; e. beim Hersagen ist kein Eilen und Plappern, kein Verschlucken einzelner Sylbem und Wörter, kein Singen zu dulden, sondern auf langsames und richtiges Sprechen, auf richtige Betonung und auf Beobachtung der Satzzeichen mit Strenge zu halten, auch nicht voreilig einzuhelfen.

## Kopfrechnen.

### Stoff und Methode.

1) Das Rechnen beginnt mit dem Eintritte des Kindes in die Schule, in besonders dazu bestimmten Stunden.
2) Kopfrechnen und Tafelrechnen (Denkrechnen u. Zifferrechnen) sind so miteinander in Verbindung zu setzen, daß auf jeder Stufe dieses Unterrichts jenes das Vorhergehende, dieses das Nachfolgende ist.
3) Der Lehrer führt die Schüler der untersten Abteilung zuerst auf die Vorstellung der Einheit, indem er Dinge aufsuchen läßt, die im Schulzimmer nur einmal da sind.
4) Dann läßt er zur Einheit immer noch eine Einheit hinzufügen und so allmählich die erste Zalenklasse, Eins bis Zehn (Zig), bilden.
5) Hierbei bedient er sich anfangs sinnlicher Hülfsmittel, z. B. der Finger, der Striche oder Punkte an der schwarzen Wandtafel, oder der Pestalozzi'schen Einheitstabelle.
6) Vor- und Rückwärtszälen bis Zehn.
7) Hierauf werden zehn Einer als ein Zig betrachtet und alle Uebungen, die mit der Einheit vorgenommen wurden, mit dem Zig vorgenommen. Zehn Zig = Hundert (zweite Zalenkasse).
8) Vor- und Rückwärtszälen bis Hundert mit 1. 2. 3. 4. 5.; eben so Eins und Eins, Eins von Eins.
9) Aufgaben mit Pfennigen, Groschen, Thalern.

10) Weiteres Zälen mit Hunderten und Tausenden bis zur Million ganz ebenso, wie bei den Uebungen mit den Zigs, auch Zälen mit 6. 7. 8. 9. 10, vor- u. rückwärts, wird in der ersten Abteilung der 2ten Klasse und bei Schulen von drei Klassen in der Mittelklasse erlernt.
11) Hier auch die weiteren Uebungen des Eins und Eins, Eins von Eins — kleines Einmaleins — doch nicht bloß mechanisch.
12) Aufgaben mit Lothen, Pfdn., Centnern, Metzen, Scheffeln, Wispeln.
13) Anwendung des Einmaleins auf Zehner, Hunderte, Tausende ꝛc. — Eins in Eins; großes Einmaleins.
14) Aufgaben aller Art mit den verschiedenen Münzen, Maßen, Gewichten und ihren Teilen, mit Einern, Zigs, Hunderten ꝛc.

15) In der Oberklasse Anwendung des Eins in Eins, Aufgaben von allerlei Art, besonders mit Brüchen, aus der Regel de tri mit ganzen und gebrochenen Zalen.
16) Das Herausgebrachte wird von den Schülern nicht gleich laut gesagt, sondern jeder deutet durch ein Zeichen an, daß er fertig sei. — Wenn alle oder die meisten fertig sind, wird das Exempel von einem und dem andern Schüler vorgerechnet, wobei der Lehrer immer auf das kürzere und leichtere Verfahren aufmerksam macht.

## Tafelrechnen.

### Stoff und Methode.

1) Ziffernkenntnis. Die Ziffer wird vom Lehrer an die Wandtafel geschrieben und benannt. Bemerkt wird, daß die Ziffern bloß Zeichen für die Zalen (nicht die Zalen selbst) sind.
2) Nach gehöriger Anschauung der angeschriebenen Ziffer suchen sie die Kinder auf ihren Schiefertafeln richtig und deutlich nachzubilden, sobald sie im Schreiben so weit gekommen sind.
3) Die Kinder lernen übrigens auf der untersten Stufe dieses Unterrichts, also in der dritten Klasse und in der zweiten Abteilung der zweiten Klasse, die Ziffern nur bis Hundert lesen und zweistellige Zifferreihen (Einer und Zig) zusammenzälen; auch lernen sie auswendig, was in der ersten Fibel S. 62 und 63 steht.

---

4) In der ersten Abteilung der zweiten Klasse und in der Mittelklasse wird das Lesen und Schreiben der Ziffern von Hundert bis zu einer Million und von da weiter fortschreitend gelernt.
5) Es werden Additions- und Subtractions-Exempel mit benannten und unbenannten Zalen gerechnet und aufgegeben.
6) Multiplications- und Divisions-Exempel mit benannten und unbenannten Zalen.

---

7) In der Oberklasse Bruchrechnung, Lesen und Schreiben der Brüche, Verwandlung ganzer Zalen in Brüche, Verwandlung unächter Brüche in Ganze, gleichnamige und ungleichnamige Brüche zu unterscheiden, Vergrößerung und Verkleinerung gegebener Brüche, Gleichnamigmachen derselben; dann Addition, Subtraction, Multiplication und Division der Brüche; das Leichtere aus der Lehre von den Verhältnissen und Proportionen; Regelbetri mit ganzen Zalen, mit Brüchen; Regel Quinque, Kettenregel rc.
8) Die Ansätze läßt der Lehrer von den Schülern selbst machen, nachdem er ihnen vorher die nötige Anleitung dazu gegeben hat.
9) Bei der Durchsicht der Exempel macht er die Schüler auf die gemachten Fehler aufmerksam und läßt sie von ihnen selbst verbeßern.
10) Bei seinen Aufgaben in beiden Arten des Rechnens nehme er möglichst Rücksicht auf die jetzigen und künftigen Lebensverhältnisse der Schüler.

## Gemeinnützige Kenntnisse.

### Stoff und Methode.

1) Dem Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Kenntnissen kann in der Volksschule nur wenig Zeit gewidmet werden, es ist daher auch nur das Wichtigste davon mitzuteilen.

2) Es gehört dahin: a. das Wichtigste aus der Geographie, insbesondere des Vaterlandes, aus der Naturbeschreibung und Naturlehre; b. das Nötigste von der körperlichen und geistigen Natur des Menschen, verbunden mit den wichtigsten Lehren zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit ꝛc.; c. Einiges von der Zeitrechnung und dem Kalender; d. das Wichtigste aus der Geschichte, besonders aus der des Vaterlandes (Anhalts — Deutschlands), aus der Reformationsgeschichte; e. Gesetze, Einrichtung und Verfaßung des Vaterlandes.

3) Das Wichtigste von dem Allen muß das Lesebuch enthalten, namentlich dasjenige, welches in der Oberklasse gebraucht wird.

4) Auch das Lesebuch der Mittelklasse und das der ersten Abteilung der zweiten Klasse sollte Einiges hiervon enthalten, als Vorbereitung auf die ausführlicheren Belehrungen des Lesebuchs für die Oberklasse.

5) In eigenen dazu bestimmten Stunden wird in der Oberklasse der Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen nach Anleitung des Lesebuchs erteilt. Der Lehrer läßt lesen, erklärt, fragt ab, setzt das Nötige hinzu und wiederholt am Ende der Lehrstunde und eines größern Abschnitts.

6) Auch die Denk- und Sprechübungen, sowie die Vorschriften und schriftlichen Aufsätze können zur Mitteilung gemeinnütziger Kenntnisse benutzt werden. Nur nicht die Religionsstunden.

Anmerkung. Zu bemerken ist noch, daß überall, wo zwei Schullehrer angestellt sind, es sei in den Städten oder auf dem Lande, der eine Lehrer die Knaben, der andere die Mädchen zu unterrichten hat. In den Stadtschulen aber, welche drei Lehrer haben, unterrichtet der erste die

## Singen.

### Stoff und Methode.

1) Der erste Unterricht im Singen wird den Schülern der Mittelklasse und denen der ersten Abteilung der zweiten Klasse erteilt.

2) Hier lernen die Kinder erst einzelne Töne in verschiedenem Zeitmaß, dann kürzere und längere Tonreihen vermittelst der Vokale, Sylben und Wörter, hierauf kurze leichte Sätze und endlich ganz leichte Lieder nach Ziffern einstimmig singen.

3) In der Oberklasse wird der weitere Unterricht im Singen ebenfalls nach Ziffern erteilt.

4) Der Lehrer hat mit den Schülern dieser Klasse vorzüglich die Kirchenmelodieen — und unter diesen besonders die noch unbekannten neuen — fleißig einzuüben, dieselben aber einstimmig singen zu laßen.

5) Die übrigen zu erlernenden Gesangstücke — Lieder von ernstem und fröhlichem Inhalt — können zweistimmig gesungen werden. Sie sind vom Lehrer mit Sorgfalt auszuwählen. Es darf nichts Unedles und Geschmackloses gesungen werden.

6) Zum Tonangeben und Einhelfen bedient sich der Lehrer am besten einer Violine.

7) Beim Singen selbst läßt er die Kinder, wenn es ohne zu große Störung angeht, stehen." — —

erste und zweite Knabenklasse, der zweite die erste und zweite Mädchenklasse, der dritte die Knaben- und dritte Mädchenklasse. Wo diese Einrichtung nicht schon besteht, da ist sie ungesäumt einzuführen.

Zur Erläuterung dieses Lehrplans wurden außerdem am 16. März 1833 folgende Bestimmungen, namentlich den Besuch der Sommerschulen, die Aufhebung der Sonntagsschulen, die allgemeine Einführung eines Schulgeldes u. s. w. betreffend, publicirt:

„1) Der Besuch der Sommerschulen wird gesetzlich verfügt.

2) Sie beginnen mit dem Montage nach der Osterwoche und dauern, mit Ausnahme der Erndteferien, hinsichtlich deren es bei der Bestimmung der obigen Consistorial-Verordnung, §. 2, sein Verbleiben behält, bis zum letzten Tage des Monats October.

3) Die erste Klasse wird Morgens von 6 bis 8, die zweite Klasse Vormittags von 8 bis 10, und wenn ein Lehrer noch eine dritte Klasse hat, diese von 10 bis 12 Uhr Mittags unterrichtet.

4) In den Städten bleibt es bei den bisherigen Schulstunden des Vor- und Nachmittags.

5) Die wöchentlichen Schulversäumnisse im Sommer werden mit 2 Groschen, die täglichen mit 6 Pfennigen für jeden Tag bestraft.

6) Jeder Lehrer hat über die vorkommenden Schulversäumnisse eine genaue Liste zu führen und letztere monatlich dem Pfarrer zur Durchsicht und vorgeschriebenen Erkundigung vorzulegen.

Nachdem solches geschehen und die Liste von dem Pfarrer als richtig bezeugt worden ist, hat der Lehrer die Strafgelder einzuziehen und, wenn er solche nicht in Güte von den Eltern erlangen kann, zunächst den Richter im Orte, und wenn auch dieses nicht fruchtet, alsdann die betreffende Gerichts-Obrigkeit um deren Beitreibung zu ersuchen, nach erfolgter Zalung aber solche ihrer Bestimmung gemäß zu berechnen und zu verwenden.

7) Freilaßung von den Unterrichtsstunden in einzelnen Fällen ist bloß der Pfarrer zu erteilen befugt.

8) Die Sonntagsschulen hören künftig in der Regel auf; jedoch wird es den Schulinspectoren und Pfarrern überlaßen, nach amtlichem Ermeßen zu bestimmen, wo etwa deren Beibehaltung durch besondere Umstände geboten werde.

9) Wenn sich Schulkinder im Sommer auswärts vermieten, sollen sie wenigstens an einem Tage in jeder Woche die Schule ihres Wohnorts besuchen und nur dann zur Confirmation ange-

nommen werden, wenn sie dieses durch einen Schein von ihrem Lehrer nachweisen können.

10) Es wird allgemein ein Schulgeld eingeführt.

11) Jedes Kind der ersten Klasse soll jährlich 1 Thlr., der zweiten und dritten Klasse 16 Gr. jährlich bezalen.

12) Wo bisher höhere Sätze des Schulgeldes stattgefunden haben, bleibt es einstweilen, bis bei künftigen Stellbesetzungen es zuläßig erscheint, das Schulgeld auf den allgemeinen Satz herabzusetzen, bei der bisherigen Einrichtung.

13) Diejenigen Gemeinden, welche ihre Schulhäuser aus eignen Mitteln in baulichem Stande zu erhalten verpflichtet sind, zalen nur die Hälfte des obigen Schulgeldes.

14) Wo bisher aus der Kirchen- oder Gemeindekasse Schulgeld gezalt worden ist, hören diese Zalungen künftig auf.

15) In den Landstädten erheben die Bürgermeister und auf den Dörfern die Gemeinde-Richter das Schulgeld und erhalten 6 Pf. vom Thaler Einnehmer-Gebühren.

16) Unsere Justizämter, in Gemeinschaft mit den Dorfrichtern, beziehungsweise die Stadträte, in Gemeinschaft mit den Vorstehern, und die Ortspfarrer setzen Friststellen fest, und die Justizämter, beziehungsweise Stadträte, berichten ohne allen Aufenthalt an Unser Consistorium über die Zal der Freischüler in jeder Schule und in jeder Klasse der einzelnen Schulen.

17) Die säumigen Schulgeldszaler sollen, auf Anzeige der Einnehmer, von den Justizämtern und betreffenden Stadträten zur Zalung angehalten werden.

18) Den Schullehrern wird übrigens zur Pflicht gemacht, sich sowol hinsichtlich der Sommer-, als auch der Winterschule genau nach dem gedruckten neuen Lehrplane zu richten; die Ortspfarrer und Schulinspectoren aber haben darauf zu sehen und zu halten, daß solches geschehe.

19) In Ansehung der Winterschulen verbleibt es übrigens bei der bestehnden Einrichtung.“ —

Nach diesen Normen suchte man nun den Volksschulen im Lande aufzuhelfen. In der Hauptstadt des Landes wurde indessen einige Jahre später die Organisation einer Töchterschule nach eignem

Plane für nötig gefunden. Zufolge der „Schulordnung für die Töchterschule zu Dessau" von 1841 war dieselbe bestimmt, „Dessau's Töchtern aus den höheren und mittleren Ständen eine genügende geistige und sittlich religiöse Bildung, sowie eine ausreichende Fertigkeit in weiblichen Arbeiten zu geben". Die Anstalt umfaßte 6 Klassen. „Die drei Unterklassen lehrten die Anfangsgründe der notwendigsten Fertigkeiten und Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gedächtnis- und Denkübungen, gemeinnützige Kenntnisse (auch die Elemente der Bibelkunde und Religion*), deutsche Sprache und weibliche Arbeiten; letztere von der fünften Klasse auf. Die drei Oberklassen führten alle diese Fertigkeiten und Kenntnisse weiter und fügten denselben die höheren, für das weibliche Geschlecht geeigneten Lehrgegenstände hinzu, als: Religion und Bibelkenntnis, Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre, Geschichte, Religionsgeschichte, Mythologie und Literatur (bloß in Klasse I.), Singen, Zeichnen und französische Sprache." Dieser Unterricht wurde unter der Leitung eines Directors von acht Lehrern (worunter der Director) und zwei Lehrerinnen erteilt. Auch war mit der Schule eine Anstalt für den Unterricht in gymnastischen Uebungen verbunden.

Neue Organisationen erfolgten im Herzogtum Anhalt-Dessau erst, nachdem dasselbe i. J. 1847 mit dem Herzogtum Anhalt-Köthen vereinigt war.

### B. Das Herzogtum Anhalt-Köthen bis 1847.

In Köthen wurde schon in sehr früher Zeit der Versuch gemacht, ein methodisches Unterrichtswesen ins Leben zu rufen. Fürst Ludwig (1603—1650), der jüngste Sohn des Fürsten Joachim Ernst, hatte i. J. 1619 den pädagogischen Reformator Ratich**) bei sich aufgenommen und mit ihm diesen Versuch gemacht. Da

---

*) Die Elemente des Religionsunterrichtes gehörten also zu dem, was man gemeinnützige Kenntnisse nannte!

**) Vgl. „die Abhandlung Wolfgang Ratichius in Köthen" in dem Programm des Pädagogiums zu Halle von 1843.

Ratich von dem Grundsatz ausging, daß alle Bildung des Menschen zunächst in der Muttersprache gesucht werden müße und daß man Künste und Wißenschaften auch in der Muttersprache zu lehren habe, so konnte dessen Methode für die Volksschulen von Bedeutung werden. Auch wendete sich derselbe grade dem Volksschulunterricht mit großem Interesse zu und führte hier mancherlei Neuerungen ein. Er gebrauchte große Lesetafeln mit Buchstabentäfelchen, verband den Unterricht im Schreiben mit dem im Lesen und gab das Syllabiren beim Lesenlernen ganz auf. Von dem einzelnen Buchstaben wollte er den Schüler sofort zum ganzen Worte führen. Indessen sah sich der Fürst in der Erwartung, die er von Ratich (der übrigens als eifriger Lutheraner von der reformirten Bevölkerung des Landes von vornherein mit Mistrauen angesehen worden war,) gehegt hatte, getäuscht. Ein Gutachten, welches dem Fürsten über die neue Methode unter dem 20. Oct. 1619 erstattet wurde, sprach sich entschieden gegen dieselbe aus. Die Verfaßer des Gutachtes hoben insbesondere hervor:

„Soviel den äußerlichen Zustand der neuen Lehrart und angestelltes Schulwesen belangen thut, und wir (nach dem uns vorkommen,) nicht erbaulich, sondern in Betrachtung der bisher in der thätlichen Erfahrung in vielen Schulen sehr gut und nützlich befundener Lehrarten, diese den alten nicht zu vergleichen, solches auch E. F. G. und einem Jeden mit vernünftigem Grunde vor Augen zu stellen wol thunlich erachten, so erinnern und berichten wir dies bevorfänglich:

1) Die Erfahrung giebt, daß der Katechismus und Musik mit den Schülern zu wenig getrieben werden.

2) Ist die gezweiete Form der zehn Gebote im Lesebüchlein, insonderheit wegen der Stümmlung ärgerlich.

3) Zerfällt über dieser Lehrart und Schulwesen die Zucht und Sitten; gestallt die Erfahrung gegeben, wie die Jugend hieran abgenommen, daß sie ihren praeceptoribus den Gehorsam, und ihnen, sowol andern ehrlich- und vornehmen Personen alle Ehrbietung und Respect vielmehr entzogen haben, als man dabevor jemals besorgen, vermuten und glauben können, also auch, daß in der Kirchen der Cantor unterschiedliche Mal das Gesänge nicht

führen, auch unter der Predigt kein Stillschweigen erhalten können; welches (unsers Ermeßens) daher rühret, daß die Knaben von ihren Präceptoren unmittelbaren und gegenwärtiger unverweilter Züchtigung eximiret, und andere dazu bestellt sein sollen, die doch dazu nicht nötig, auch nicht bequem sein, viel weniger demselben jede Zeit, wie vonnöten, abwarten können oder wollen; da solches vorhin, als die Schüler vor einem Präceptor wie vor dem andern gleiche Furcht der Strafe alle Augenschlag tragen müßen, durch sie, die praeceptores selbst ungleich beßer und gedeihlicher verhütet worden.

4) Zu solchem Unrat hilft nicht wenig, daß der Erquickstunden, sonderlich für die kleinen Kinder, zu viel, dieselben auch nicht zum Besten ausgeteilt sind, daher denn rühret, daß die Schüler in und vor der Stadt bei Zeit dieses Schulwesens mehr Frevel und Verdruß mit Einsteigen in die Gärten, Vogelstellen, Steinwerfen und Kartenspielen anrichten, als vor in längerer Zeit niemals erhört worden und nicht geschehen können.

5) Besonders aber die Art zu lehren belangend, halten wir gar nicht ratsam, und die Syllabirung gar unterlaßen und von schlechter Kenntnis der Buchstaben zum Lesen, als von einem Extreme zum andern, ohne Mittel geschritten, vornehmlich wenn dazu das Vorlesen nicht erst gar genehmlich und verfolglich, sondern anfangs in seiner Vollkommenheit getrieben wird. Sintemal nicht möglich als ein Schüler (sonderlich ein Kind) davon zu weiterem Lesen als desjenigem, so ihm vorgelesen worden, und zwar nicht aus erkenntlicher Wißenschaft und Grunde, sondern allein auswendig, merkungs- und rahmsweise, doch auch langsamer (wie hier die Erfahrung giebt) gelangen können. Aber durch rechtmäßigen Gebrauch des rechtlichen Syllabirens, und anfangs gemählichen, nachmals aber je beßer und beßer vorlesen, lernt man alle Buchstaben in Acht haben und in eine rechte Aussprache zusammen lesen, darum auch allein dieses Lesen, jenes aber billiger über einander Zusammenrappeln heißen möchte. Das zerstückelte Buchstabiren und Lesung der Syllaben halten wir bei voriger Lehrart von einem gleichmäßigen Nutzbrauch, und nicht vor ein Syllabiren und Lesen, sondern vor ein Zerstückeln und Trennen, darum eben so verwerflich

als die Verwerfung. Was wir allhier von Lehrung des Lesens halten, das verstehen und meinen wir auch aufs Schreiben, also daß durchs rechtmäßige Syllabiren und Aussprechen auch das Rechtschreiben (oder Orthographie) gelehrt, sonst dasselbe gänzlich verfehlet werde, wie wir mit Exempeln vorstellen können, daß Personen mit gar wenigem oder gar beinahe keinem rechten Buchstabiren das Lesen doch gar langsam gelernet haben, gewohnten Druck und Textus fertig (doch ebendts auch etwas vitiose) sonsten aber gar vitiose lesen und vitiosissime schreiben. Solchem Mangel ist in mütterlicher gewohnter Sprach durch eine sondere Grammatik bei gemeinen Haufen zu remediren nicht anders, als nach Nicodemitischer Art wiederum von Neuem reden lernen, das man vorhin kann. Der Gebrauch der Buchstaben aber ist in üblicher mütterlicher Sprache (weil sie vorhin zu gemeinem Nötigen vollkommlich erkannt ist,) allein außer Syllabiren und Angewöhnung einer guten Obacht und Fleißes im Lesen und Aussprechen ohne fernere Präzepte leichtlich zu faßen. Vor Diejenigen aber, die in des Reichs und dessen hoher Stände Kanzleien sind, laßen wir eine recht vollkommne richtige Grammatik mütterlicher Sprache nicht unbillig ihren Ruhm haben." —

Ratich's Wirksamkeit in Köthen hatte daher sehr bald ein (für Ratich selbst überaus trauriges) Ende. Aber das Interesse für Volkserziehung blieb im Lande; und früher als anderswo, schon i. J. 1694, wurde in Anhalt-Köthen an das, was der Volksschule und was den Lehrern derselben Not thue, gedacht. Schon i. J. 1692 wurde daselbst ein „Schul-Witwen-Kasten" gestiftet, aus welchem die Witwen und Waisen aller Rectoren und Schulmeister des Landes Unterstützung erhielten. Als diese Stiftung i. J. 1722 zum zweiten Male landesherrlich bestätigt wurde, waren bereits in allen Pfarrdörfern des Landes Schulen vorhanden. Aus der Stadt Köthen selbst ward damals allerdings nur Eine Schule genannt, an welcher ein Rector, ein Conrector, ein Cantor, zwei Collegen und der Küster der Pfarrkirche fungirten; indessen war doch schon i. J. 1694 eine lutherische Schule errichtet worden, in welcher anfangs nur zehn, bald aber einige hundert Kinder Unterricht erhielten. Bei der dritten landesherrlichen Bestätigung

des Schulwitwenkastens i. J. 1737 waren in der Stadt Köthen bereits drei Schulen vorhanden, von denen eine zur St. Jacobskirche, die andere (lutherische) zur St. Agnuskirche und dritte zu dem i. J. 1724 eröffneten Waisenhause gehörte, an denen 21 Lehrer wirkten. Außerdem waren im Lande 54 Lehrer vorhanden, die bald Schulmeister, bald Katecheten genannt wurden. Im Jahre 1739 wurde auch für die Schulwitwen des gesammten Fürstentums Anhalt-Köthen eine Todtenkasse errichtet, aus welcher die Hinterbliebenen „jedes im Lande versterbenden Schullehrers" „die zu einem ehrlichen Begräbnis nötigen Kosten ihres verstorbenen Vaters hernehmen" sollten.

Auch an die Heranbildung künftiger Volksschullehrer wurde, soweit man es damals konnte, schon ernstlich gedacht, indem man die mit dem Waisenhause verbundene Schule als eine Pflanzstelle derselben ansah. Unter den Waisenschülern, die damals in einem Hause zusammen wohnten und von zwei Lehrern unterrichtet wurden, wählte man die besten aus, schickte sie nach ihrer Confirmation in die reformirte Stadtschule und ließ sie dieselbe so lange besuchen, bis sie als Lehrer angestellt wurden. Dabei wurden sie bis zu ihrer Anstellung in allen Stücken aus der Waisenkasse unterhalten; sie erhielten die für Waisenkinder bestimmten Kleidungsstücke, wohnten im Waisenhause und aßen am Waisentische. Indessen sah der edle Fürst Karl Georg Leberecht, der i. J. 1755 zur Regierung kam, doch ein, daß die Heranbildung der künftigen Volksschullehrer in anderer Weise eingerichtet werden muste. Da wurde das Augenmerk des Fürsten auf den um das Schulwesen des Landes hochverdienten nachherigen Pfarrer (vorher Schulinspector) Schettler gerichtet. Der Fürst ließ sich daher von demselben einen Plan zur Errichtung eines Schullehrerseminars vorlegen, der indessen zu kostspielig gefunden wurde. Um daher wenigstens Einiges zu erreichen, stellte Schettler hierauf den Antrag, daß für die sechs die Stadtschule besuchenden Waisenknaben, mit welchen immer die Katechetenstellen auf dem Lande besetzt worden waren, eine Stube außerhalb des Waisenhauses gemietet werden möchte, wo er sie in dem, was in einer Schule nicht getrieben wurde, ihnen aber als künftigen Schullehrern unentbehrlich

war, zu unterweisen versprach, doch so, daß sie dabei den Unterricht in der Stadtschule noch fort genießen sollten. Dieses wurde (i. J. 1784) bewilligt. Der Fürst kaufte ein dem damaligen Waisenhause (dem nachherigen Militärlazareth) gegenüberliegendes Haus, in welchem die zum Lehrfach bestimmten Schüler des Waisenhauses Aufnahme fanden. Indessen wurde die Verbindung des Seminars mit dem Waisenhause durchaus aufrecht erhalten, indem die nunmehrigen Seminaristen noch Kleidung und Nahrung aus demselben erhielten. Auch der übrige öconomische Teil der Seminarverwaltung fiel mit der Oeconomie des Waisenhauses zusammen, so daß sich in den äußeren Verhältnissen der Seminaristen nur der Wohnort änderte. Ganz anders wurde dagegen der Unterricht der Seminaristen eingerichtet. Derselbe umfaßte nemlich Religionslehre (wöchentlich 6 St.), Bibelerklärung (4 St.), biblische Geschichte (2 St.), deutsche Sprache (2 St.), Stylübung (2 St.), Naturgeschichte (2 St.), Geographie (2 St.), Geschichte (2 St.), Katechetik (2 St.), Rechnen (2 St.), Schreiben (2 St.), Clavierspiel (2 St.), Violinspielen (2 St.). Im Orgelspiel wurde kein Unterricht erteilt, wahrscheinlich weil es an einer Orgel fehlte. Zur Erteilung dieses Unterrichtes waren natürlich mehrere Lehrer nötig. Daher wurden auf Schettlers Antrag nicht nur zwei Candidaten des Predigeramtes (die keinen besondern Titel führten), sondern auch ein Musik-, Schreib- und Rechnenlehrer angestellt. Die Zal der Seminaristen war damals 10. Dieselben waren insbesondere verpflichtet, ihre freie Zeit hauptsächlich zur Anfertigung von Katechisationen zu verwenden, nach welchen öfters in Gegenwart aller Lehrer und Seminaristen mit den Schülern des Waisenhauses katechisirt wurde.

Wollte Jemand, der nicht in das Waisenhaus aufgenommen war, in das Seminar eintreten, so meldete sich derselbe bei dem Superintendenten, der ihn ohne vorgängige Prüfung in die Anstalt recipiren konnte. — Die Seminaristen wie die Exspectanten musten bei dem Singen der damals bestehenden reformirten Currende mitwirken, hatten indessen an dem dadurch erworbenen Gelde (welches der Präfectus der Currende, der zugleich zweiter Seminarlehrer war, empfing,) keinen Anteil. Zuweilen geschah es, daß

Mitglieder der Currende als Lehrer angestellt wurden, ohne daß sie das Seminar besucht hatten.

Diese Einrichtung des Seminars bestand bis 1802, wo zufällig beide Seminarlehrer von der Anstalt ausschieden, um Predigerstellen anzunehmen. Von dieser Zeit an erhielten Seminaristen und Exspectanten ihren Unterricht wieder in der reformirten Schule, wo sich freilich der eigentliche Seminarunterricht, die Musikstunden abgerechtnet, wöchentlich auf zwei Stunden beschränkte. Die Seminaristen hatten von jetzt an nur einen Inspector, welcher über ihr Thun und Treiben Aufsicht führte, sie wöchentlich drei Stunden in der Katechetik unterrichtete und ihnen seminaristische Arbeiten aufgab, wobei wiederum öfteres Anfertigen von Katechisationen die Hauptsache war. Dieser Zustand währte indessen nicht lange; denn während der Kriegsjahre 1812—1815 standen sämmtliche Köthener Seminaristen mit Ausnahme von zweien unter den Fahnen.

Aus dieser Anstalt gingen also nur reformirte Lehrer hervor. Lutherische Lehrerstellen (für welche man eigentliche Seminaristen gar nicht hatte,) wurden mit den Angehörigen des damals in Köthen bestehenden lutherischen Singchores besetzt, der meistens aus Fremden bestand. Diese Choristen wohnten, sobald sie zum Lehrfache ausersehen waren, in einem dazu gemieteten (und darum öfters verlegten) Locale zusammen. An dem Unterricht der reformirten Seminaristen nahmen sie keinen Teil, indem sie vielmehr die lutherische Schule besuchten. Ihre Zal stieg nie über sechs.

Seit dem Beginne des neuen Jahrhunderts war die Aufmerksamkeit der Landesregierung auf die Stadtschule zu Köthen gerichtet, welche i. J. 1802 nach dem Plane des Rectors Vetterlein umgestaltet und erweitert wurde.

Der neue Lehrplan der Schule, („Plan und Ordnung der Stadtschule zu Köthen"), welcher i. J. 1804 von Vetterlein auf landesherrlichen Befehl in zweiter Auflage veröffentlicht wurde, enthält in den ersten Paragraphen insbesondere folgende, die neue Einrichtung der Schule betreffende Bestimmungen: „1) Die reformirte Stadtschule zu Köthen ist zugleich Bürger- und Gelehrtenschule, d. h. sowol die künftigen Handwerker,

Künstler, Oekonomen, Kaufleute, als die künftigen Gelehrten sollen hier die Bildung und Vorbereitung erhalten, deren sie als Menschen, Bürger und Diener des Staats bedürfen, insofern dieß durch Unterricht in dem Knaben- und Jünglingsalter bewirkt werden kann. — 2) Die Bürger- und die Gelehrtenschule ist nicht mehr durch Klassen, sondern durch Lectionen von einander getrennt, und es ist die Einrichtung getroffen, a) daß die Kinder aller Stände, also auch die, welche zu Handthierungen bestimmt sind, — an dem für sie nützlichen Unterricht Teil nehmen können, ohne durch das, was für sie nicht gehört, unnötiger Weise belästigt zu werden; b) daß wolhabendere Eltern, die ihre Söhne weder zu den gemeinen Gewerben, noch zu den gelehrten Ständen bestimmen, und ihnen gleichwol eine feinere Bildung zu geben wünschen, hier Gelegenheit finden, sie in den Kenntnissen und Geschicklichkeiten unterrichten zu laßen, die man in unseren Zeiten von jedem gebildeten Manne zu erwarten pflegt; und d) daß die, welche studiren wollen, außerdem in besondern Lectionen durch die gelehrten Sprachen auf die Studien ihrer besonderen Stände vorbereitet werden." — Die Anstalt war also ein Realgymnasium geworden, bei dessen Einrichtung man darauf Rücksicht genommen hatte, daß es (wie es in §. 3 des Schulplans heißt,) „in den mittleren Ständen zu unsern Zeiten in allen guten Staaten eine große Anzal von Menschen giebt, die zur Vorbereitung auf ihre Geschäfte — eines vollständigeren und gründlicheren Unterrichts in der Jugend bedürfen". Der philanthropinische Zweck der Anstalt war (§. 9) „kein anderer, als gute Menschen, wolgesittete Bürger und geschickte Staatsdiener durch den Unterricht bilden zu helfen." Indem daher die Schule ein eigentlich religiöses und kirchliches Interesse gar nicht hatte, war die Bezeichnung derselben als einer reformirten Stadtschule durchaus bedeutungslos. In §. 6 des Schulplans hieß es ausdrücklich: „Obgleich die Schule eine reformirte heißt, so ist es dennoch auch allen andern Religionsgenoßen ohne Ausnahme erlaubt, ihre Kinder in dieselbe zu schicken. Was den Religionunterricht betrifft, der bei uns von aller Intoleranz entfernt ist und wöchentlich in zwei bestimmten Stunden gegeben wird, so können lutherische, jüdische und an-

dere Eltern, wenn sie Bedenken tragen, ihre Kinder unterdeß wo anders beschäftigen." — Der Einrichtung des Stundenplans sollte jederzeit folgende „tabellarische Uebersicht der Lectionen der Stadtschule zu Köthen zu Grunde gelegt werden:

## Tabellarische Uebersicht der Lektionen

| | Sexta. | Quinta. | Quarta. | Tertia. |
|---|---|---|---|---|
| 7—8 | | Mo. Di. Gesang mit Gedächtnisübungen. Mi. Do. Kalligraphie. Fr. So. Leseübungen. | Mo. Di. Lateinische Sprache. Mi. Do. Leseübungen. Fr. So. Vokalmusik. | Mo. Di. Lateinische Sprache. Mi. Do. Vokalmusik. Fr. So. Leseübungen. |
| 8—9 | | Mo. So. Orthographische Uebungen. Di. Mi. Kalligraphie Do. Fr. Leseübungen. | Mo. So. Orthograph. Uebungen. Di. Die ersten Begriffe der deutschen Grammatik. Mi. Die Schulbibel. Do. Fr. Kalligraphie. | Mo. So. Deutsche Stylübungen. Di. Deutsche Grammatik Mi. Die Schulbibel mit Spracherläuterungen. Do. Fr. Lesen eines deutschen Buches. |
| 9—10 | Mo. Di. Mit d. Kleinern Lesenlernen, mit den Größern Schreiben. Mi. Do. Lesenl. Fr. So. Verstandesübungen | Mo. Di. Religion u. Moral Mi. Do. Leseübungen. Fr. So Verstandesübungen. | Mo. Di. Religion und Moral. Mi. Do. Naturgeschichte. Fr. So. Erste Kenntnis des menschl. Körpers u. Gesundheitslehre. | Mo. Di. Religion und Moral. Mi. Do. Naturgeschichte. Fr. a. Mathem. Geographie. So. b. Gesundheitslehre |
| 10—11 | | Mi. So. Anfangsgründe d. lateinischen Sprache. | Mo. Kleine lat. Grammatik. Di. Mi. Do. Fr. Gedikens lat. Lesebuch. So. Lat. Exercitia. | Mo. Lat. Gr. besond. d. Formenl. Di. Mi. Do. Fr. Gedickens lat. Chrestom. u. Erasmus Gesp. So. Lat. Exercitia. |
| 2—3 | | Mo. Di. Geogr. von Anhalt. Summar. Uebers. d. Erde. Do. Fr. Leseübungen. | Mo. Di. Geogr. von Deutschland. Wiederholung der summarischen Uebersicht. Do. Fr. Geschichte, nach Galettis Elementarb. | Mo. Di. Geographie, besond. Topographie u. Produktenkunde. Do. Fr. Gesch. nach Galettis Lehrbuche, vornehmlich politische. |
| 3—4 | Mo. Di. Lesenl. Do. Fr. Vorüb. z. Rechnen und Gedächtnisüb. | Mo. Di. Do. Fr. Rechen; die 4 Species in unben. Zalen. | Mo. Di Do. Fr. Rechnen; die 4 Species in benannten Zalen u. die einf. Regeldetri. | Mo. Di. Do. Fr. Rechnen; übrige u. schwerere Rechnungsarten. |
| 11—12 und 4—5 | | Kalligraphische oder Extrastunden für Schüler mehrerer Klassen zugleich: Mo. Di. Do. Fr. 11—12: erste kalligraphische Klasse. Mo. Di. Do Fr. 4—5: zweite kalligraphische Klasse. | | |

**der Stadtschule zu Köthen. 1804.**

| | Secunda. | Klein-Prima. | Groß-Prima. |
|---|---|---|---|
| 7—8 | Mo. Di. Latein. Sprache. Mi. Do. Fr. So. Mathematik. Mathemat. Vorbereitungsklasse. | Mo. Di Ciceros Philosophica. Mi. Do. Fr. So. Die Elemente der theoretischen und praktischen Philosophie, abwechselnd mit der philosophischen Lektüre in deutscher oder französischer Sprache. | |
| 8—9 | Mo. So. Deutsche Stylübungen. Di. Deutsche Grammatik. Mi. Declamationsübungen. Do. Fr. Deutsches Dichterstudium. | Mo. So. Deutsche Stylübungen. Di. Rhetorik und Poetik. Mi. Deklamationsübungen. Do. Fr. Deutsches Dichterstudium. | |
| 9—10 | Mo. Di. Religion und Moral. Mi. Do. Naturgeschichte. Fr. a. Naturlehre. So. b. Gesundheitslehre. | Mo. Di. Komb. mit Sekunda. Mi. Do. Reine Math. n. demonst. Lehrart. Zweite math. Klasse. Fr So. Komb. mit Sekunda oder Klein-Prima. | Mo. Di. Angewandte Mathematik. Erste math. Klasse. Mi. Do. Präparationsstunden. Fr. So. Naturlehre u. Physikal. Erdbeschreibung. |
| 10—11 | Mo. Latein. Gr. besonders d. Syntax. Di. Mi. Do. Fr. Gedickens lat. Chrest., Curtius u. Terenz. So. Lateinische Exercitia. | Mo. Komb. mit Sekunda. Di. Mi. Do. Fr. Livius und Ovids Metamorphosen. So. Komb. mit Sekunda oder Groß-Prima. | Mo. Präparationsstde. Di. Mi. Do. Fr. Ciceros Reden. Virgil und Horaz. So. Lateinische Stylübungen. |
| 2—3 | Mo. Di. Geographie, mit Hinsicht auf Gewerbe u. Völkerkunde. Do. Fr. Gesch., n. Galettis Lehrb. mit Hinsicht auf Kulturgesch. | Mo. Di. Statistik, abwechselnd mit Technologie. Do. Fr. Alte Geschichte; Altertümer und Literatur der Griechen und Römer. (Mi. oder So. im Sommer Ausübende Meßkunst.) | |
| 3—4 | Mo. Griechische Grammatik. Di. Do. Fr. Gedickens griechisches Lesebuch und Lucian. | Mo. Griechische Grammatik. Di. Do. Fr. Xenophon. | Mo. Komb. mit Klein-Prima. Di. Do. Fr. Homer u. Plato. |
| 11—12 u. 4—5 | Mi. So. Französisch. | Di. Fr. von 11—12 und 4—5 Französisch. | Mo. Do. von 11—12 u. 4—5 Französisch. Mi. So. Hebräisch. |

Zur Erteilung des Unterrichtes war natürlich eine große Anzal Lehrer (darunter auch die beiden Lehrer und einige tüchtigere Zöglinge des Seminars) nötig. Uebrigens war kein Lehrer an eine bestimmte Klasse gebunden; vielmehr wurde jeder gleichzeitig

in verschiedenen Klassen beschäftigt. Ebensowenig war (was als Eigentümlichkeit dieser Schulorganisation zu beachten ist,) ein Schüler auf längere Zeit in eine einzige Klasse verwiesen, sondern (§. 35) „er kann und soll nach der Verschiedenheit seiner Fortschritte in verschiedenen Disciplinen zugleich in verschiedenen Klassen sitzen, um in einer jeden stufenweise vom Leichten zum Schweren aufzusteigen. Die einzelnen Schüler werden also nach Sectionen, der ganze Cötus aber dennoch nach 7 allgemeinen Klassen abgeteilt. Eine solche Klasse ist bei uns der Inbegriff der Sectionen, die in einem bestimmten Lehrzimmer gegeben werden."

Die Seminaristen besuchten den größten Teil der Unterrichtsstunden der Schule. Eine Consistorialverfügung schrieb ihnen vor: „1) Alle Lectionen in den unteren Klassen von Sexta bis Secunda, ausgenommen die lateinischen Lectionen in allen und die griechische und mathematische in der zweiten Klasse. 2) Von den Lectionen in Groß- und Klein-Prima ist ihnen angemeßen: der Religionsunterricht, die geographische und technologische Lection und die Declamationsübungen. 4) Die französischen Stunden zu besuchen ist nur denjenigen Seminaristen erlaubt, die in andern Lectionen bereits in Secunda sitzen und die bei guten Anlagen auch Fleiß genug besitzen, um nicht besorgen zu laßen, daß sie durch dieses Sprachstudium in der einem Landschullehrer nötigen Ausbildung könnten aufgehalten werden." — Dieser Anordnung waren auch die Currenden unterworfen, welche Seminaristen zu werden wünschten.

Inzwischen waren in den Einrichtungen des Landes mancherlei Veränderungen eingetreten. Der Fürst August Christian Friedrich war 1807 dem Rheinbunde beigetreten, hatte den Herzogstitel angenommen und seit 1811 die Landesregierung ganz auf französische Weise organisirt. Auch in dem Kirchen- und Schulregiment war vielerlei verändert worden. Ein neues Consistorium wurde gebildet, die Schuldirection von demselben getrennt und mancherlei Verordnungen wurden erlaßen, welche dem Schulwesen wirklich nützlich waren. In einem Ausschreiben vom 19. September 1811 verfügte die Schuldirection, welcher die Leitung des

gesammten Unterrichtswesens anvertraut war, in Betreff der Wiederbesetzung erledigter Schullehrerstellen:

Jeder Schulamtscandidat, der sich um eine Lehrerstelle bewerbe, sollte durch eine aus sachverständigen Mitgliedern des Consistoriums bestehende Commission gehörig geprüft werden, und zwar sollte diese Prüfung in der Anfertigung von Probeschriften, in der Abhaltung der Probelection und in einem mündlichen Examen bestehen. Auch mit schon angestellten Lehrern sollte, wenn sie um eine Beförderung nachsuchen würden, eine solche Prüfung angestellt werden. Zugleich wurde verfügt, daß für diese Prüfungen in Anbetracht der Dotation der geringen Lehrerstellen keine Gebühr erhoben werden sollte. Um die äußere Stellung der Lehrer zu heben, wurde unter dem 2. December 1811 verfügt, daß das in mehreren Dörfern, wo Kirchen lutherischer Confession wären, übliche sogenannte Feierabendläuten, sowie das an den drei großen Festtagen herkömmliche Nachtläuten und das Trauerläuten bei hohen Todesfällen, welches die Lehrer zu besorgen hatten, abgeschafft sein sollte. Auch sollten die Kirchencollecten nicht von den Lehrern, sondern von den Kirchenvorstehern oder Kirchenvätern erhoben werden.

Herzog August Christian Friedrich starb i. J. 1812. Auf ihn folgte sein noch minderjähriger Sohn Ludwig August Carl Friedrich Emil. Die vormundschaftliche Regierung, welche zunächst eintrat, sorgte alsbald für gänzliche Beseitigung der französischen Institutionen. Natürlich wurde von der neuen Staatsreform auch das Schulwesen berührt. Es wurden Kirchenvisitationen eingesetzt, d. h. Commissionen des Consistoriums, welche im Altköthenschen aus dem Superintendenten und Justizbeamten jeden Amts, und im Neuköthenschen aus dem geistlichen Inspector zu Roslau und dem Justizbeamten daselbst bestanden und unter der Oberaufsicht des Consistoriums die Specialaufsicht über die Kirchen und Schulen ihres Amtsbezirks führten. Insbesondere aber wurde jetzt mit den Schulen der Stadt Köthen eine gründliche Reform vorgenommen. Schon i. J. 1811 hatte Vetterlein als Rector der Stadtschule zu Köthen von dem Herzog August den Auftrag erhalten, einen Plan zur Verbindung und Verbeßerung der Stadtschulen zu entwerfen. Der eingereichte Plan war auch genehmigt worden, aber nach dem

Tode des Herzogs verzog sich die Ausführung desselben bis zum Jahre 1815, wo nach dem Vetterleinschen, hier und da modificirten Plan drei Lehranstalten eingerichtet wurden, nemlich eine Hauptschule, eine Töchterschule und eine Armenschule. Beide protestantische Bekenntnisse wurden in denselben vereinigt.

Die Hauptschule sollte zugleich Bürger- und Gelehrtenschule sein. Nach dem zu ihrer Eröffnung i. J. 1815 publicirten Programm ging ihre Einrichtung dahin, „1) daß Knaben, welche zu einer der sogenannten bürgerlichen Professionen bestimmt sind, die Kenntnisse erlernen und sich die Geschicklichkeit erwerben, die in einem solchen Stande und im gemeinen bürgerlichen Verkehr gemeinnützig sind; 2) daß die, welche studiren wollen, durch Real- und Sprachkenntnisse auf die Studien eines gelehrten Standes vorbereitet werden; und 3) daß wolhabendere Eltern, die ihre Söhne weder zu den gemeinen Gewerben, noch zu den gelehrten Ständen bestimmen, und ihnen gleichwol eine feinere Bildung zu geben wünschen, hier Gelegenheit finden, sie in den Kenntnissen und Geschicklichkeiten unterrichten zu laßen, die man in unsern Zeiten von jedem gebildeten Manne zu erwarten pflegt.“ Die Lehranstalt umfaßte hiernach zwei Schulen: eine Elementar- oder niedere Bürgerschule und eine Bildungs- oder höhere Bürger- und Gelehrtenschule. Die Elementarschule bestand aus allgemeinen oder sog. Stubenklassen, d. h. die Schüler waren hier, mit geringen Ausnahmen, in allen Lectionen in ihrem Lehrzimmer beisammen. Dieser Klassen- oder Schülerordnungen waren es vier, nämlich Quarta, Quinta, Sexta und Septima. Zum Local dienten der Hauptschule die beiden Gebäude, worin bis dahin die reformirte Knaben- und Töchterschule ihren Sitz gehabt hatte.

Die Töchterschule wurde durch Vereinigung der bisherigen sogenannten Mädchenklassen der reformirten und lutherischen Schule mit der Töchterschule für die gebildeten Stände hergestellt.*) —

*) Vgl. „Plan und Ordnung der vereinten Töchterschule zu Köthen“ vom 1. Juli 1815.

Ihre Bestimmung war, „den Kindern weiblichen Geschlechts ohne Unterschied der Confession in allen ihnen in ihrem künftigen Stande und Wirkungskreise unentbehrlichen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten einen möglichst vollständigen und zweckmäßigen Unterricht zu gewähren.“ Also der Beruf der „Hausfrau, Gattin und Mutter“ war der Gesichtspunkt, nach welchem die Schule eingerichtet und der Unterricht erteilt ward. Die Schule umfaßte zwei Hauptabteilungen, von denen die untere aus drei Elementarklassen bestand. Hier wurden „nicht nur alle Elementar-, sondern auch diejenigen Kenntnisse gelehrt, welche einem Mädchen zu seinem künftigen Fortkommen, in welchem Stande es auch künftig leben möge, nicht fehlen dürfen.“ In den beiden Klassen der oberen Abteilung wurde außerdem auch auf diejenigen Kenntnisse Rücksicht genommen, welche einem Frauenzimmer, das einst auf feinere Bildung Ansprüche machen will und nach dem Stand ihrer Eltern machen kann, eigen sein müßen.“ Die Schule zerfiel also in fünf allgemeine oder Stubenklassen, in denen die Schülererinnen in allen Lectionen, — die französische in den beiden oberen ausgenommen, — beisammen waren. Nach der Zal der Klassen hatte die Anstalt mit Einschluß des Directors fünf stehende oder Klassenlehrer, einen Hülfslehrer und vier Lehrerinnen, von denen eine die französische Sprache lehrte. Hierzu kam noch als Hülfslehrer in den unteren Klassen ein Seminarist, der dafür von der Erteilung des Unterrichtes in der Armenschule befreit war.

Der Lectionsplan war folgender: 1) In Kl. V. begann der Unterricht, welcher zunächst Buchstabenkenntnis und Buchstabiren, sowol aus dem Buche als aus dem Kopfe, umfaßte. Erste Versuche im Zusammensetzen der Sylben, im Lesen. Ferner Zalenkenntnis, Zälen. Anfangsgründe des Schreibens, Gedächtnisübungen. Auch die ersten Versuche im Stricken. — 2) Kl. IV. Die Schülerinnen wurden fleißig im Lesen, Schreiben und Rechnen (Species mit unbenannten und benannten Zalen) geübt. Daneben fleißiges Kopfrechnen. Erster Anfang des Religionsunterrichtes, Fortsetzung der Verstandes- und Gedächtnisübungen und Katechismusfragen, insbesondere mit religiösen Begriffen, erklärten Bibel-

sprüchen, Liederversen. Einübung der leichtesten Kirchenmelodieen. Fortsetzung der Uebung im Stricken. — 3) Kl. III. Fortsetzung der Uebung im Lesen, im Rechnen (bis zur Regeldetri, hauptsächlich aber im Kopfrechnen, sowie der Verstandes- und Gedächtnisübungen. Neben dem Schönschreiben auch der erste Unterricht in der Orthographie und Naturgeschichte, in Natur- und Gesundheitslehre, Erdbeschreibung und Geschichte. Religionsunterricht, Lesen und Erklären biblischer Abschnitte. Die Uebung des Strickens ward vollendet und die des Nähens und Wäschezeichnens begonnen. In dieser wie in der vorigen Klasse ward jede erste Tagesstunde mit Choralgesang begonnen. — 4) Kl. II. wurde von den Schülerinnen besucht, welche des eigentlichen Elementarunterrichts nicht mehr bedurften. Die eigentliche Bestimmung dieser Klasse war die, daß sie zum Besuch der Kl. I. vorbereiten sollte; daher wurde hier in der Religion, im richtigen und ausdrucksvollen Lesen, im schriftlichen Gedankenausdruck (auch im Aufsetzen von Quittungen, Briefen), im Zeichnen und in der französischen Sprache, im Sticken und im Singen der schwereren Kirchenmelodieen (mit Fortsetzung des übrigen Unterrichts der Kl. III.) Unterricht erteilt. — In Kl. I. kam noch Unterricht in der Technologie und in feineren weiblichen Handarbeiten hinzu. — Die Verteilung der Unterrichtsgegenstände auf die Unterrichtsstunden in den einzelnen Klassen erhellt aus folgender „Uebersicht der Lectionen in der Töchterschule“:

## Uebersicht der Lectionen in der Töchterschule.

| Stunden | Fünfte Klasse. | Stunden | Vierte Klasse. | Stunden | Dritte Klasse. | Stunden | Zweite Klasse. | Stunden | Erste Klasse. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 11 | Buchstabiren und Lesen. | 6 | Erster Religionsunterr. | 4 | Religionsunterricht. | 4 | Religionsunterricht. | 3 | Religionsunterricht. |
| 10 | Zalenkenntnis. | 6 | Bibellesen. | 1 | Biblische Geschichte. | 1 | Biblische Geschichte. | 1 | Biblische Geschichte. |
| 12 | Gedächtnisübungen. | 5 | Schönschreiben. | 5 | Bibellesen. | 1 | Lesen und Erklärung der Bibel. | 1 | Lesen und Erklären der Bibel. |
| | | 5 | Rechnen. | 5 | Schönschreiben. | 3 | Schönschreiben. | 3 | Schönschreibeu. |
| | | 2 | Verstandesübungen. | 5 | Rechnen. | 4 | Rechnen. | 4 | Rechnen. |
| | | 1 | Gedächtnisübungen. | 2 | Verstandesübung. | 2 | Lesen. | 3 | Lesen. |
| | Anm. Die Klasse ist in zwei Ordnungen geteilt, deren erste auch einige Schreibstunden hat. Ingleichen sind sechs Stunden zu den ersten Uebungen im Stricken ausgesetzt. | 8 | Stricken. | 1 | Gedächtnisübung. | 1 | Verstandesübung. | 1 | Naturgeschichte. |
| | | | | 1 | Orthographie. | 1 | Naturgeschichte ꝛc. | 1 | Naturlehre. |
| | | | | 1 | Naturgeschichte — Naturlehre ꝛc. (s. §. 12). | 1 | Geographie u. Geschichte | 1 | Geographie u. Geschichte |
| | | | | 2 | Stricken. | 2 | Zeichnen. | 2 | Zeichnen. |
| | | | | 6 | Nähen. | 1 | Deutsche Stylübung. | 1 | Deutsche Stylübung. |
| | | | | | | 2 | Orthographie. | 2 | Orthographie. |
| | | | | | | 1 | Gesangübung. | 1 | Gesangübungen. |
| | | | | | | 1 | Gesundheitslehre. | 1 | Gesundheitslehre. |
| | | | | | | 4 | Nähen. | 8 | Stricken, Nähen und feinere weibl. Handarbeiten. |
| | | | | | | 4 | Sticken. | | |
| 33 | wöchentl. Stundenzal. | 33 | | 33 | | 33 | | 33 | |
| | | | | | | 4 | Französisch in den beiden ersten Klassen. | | |

Die Lehrstunden wurden täglich im Sommer und Winter Vormittags von 8—11 Uhr erteilt, und Nachmittags im Sommer von 2—5 Uhr, im Winter von 1—4 Uhr gehalten. Jede Klasse hatte somit (da nur der Nachmittag des Sonnabends frei war,) wöchentlich 33 Unterrichtsstunden. In I. betrug das Schulgeld vierteljährlich 2 Thlr. 12 Gr., und für Diejenigen, welche auch am französischen Unterricht Teil nahmen, 3 Thlr., in Kl. V. vierteljährlich nur 8 Gr., und für Diejenigen, welche den Strickstunden beiwohnten, 10 Gr.

Die Beaufsichtigung der Schule war vom Consistorium dem Superintendenten übertragen. Außerdem hatte das Consistorium eine beständige Commission ernannt, welche mit dem Director der Anstalt vierteljährlich Conferenzen halten sollte, worin dieser über den Zustand der Schule, über vorgekommene Veränderungen in derselben, über die Befolgung der Schulgesetze von Seiten der Lehrer und der Schüler, über die Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans Bericht zu erstatten und zur Beseitigung bemerkter Mängel Anträge zu stellen hatte.

Für die Armenschule war folgender Lectionsplan (am 22. October 1813) aufgestellt:

„a) Religion und Moral, verbunden mit Uebungen im geistlichen Gesange. In den beiden untersten Klassen werden die Kleineren durch Erklärung der Worte, welche die Begriffe der moralischen Religion bezeichnen, auch durch Verstandes- und Gedächtnisübungen auf den katechetischen Religionsunterricht in den ersten Klassen vorbereitet. Die Gedächtnisübungen in allen Klassen bestehen im Auswendiglernen von Kernsprüchen und Liederversen, die jedoch vorher kürzlich erklärt sind.

Lehrbücher: Spruchbuch in Verbindung mit den Liederversen zur christlichen Religion und Tugendlehre (von Dyk). Leipz. 1802. 4 Gr. — Schnell, Katechismus. Für die Kinder lutherischer Eltern sind demselben die sechs Hauptstücke des lutherischen Katechismus, für die Kinder reformirter Eltern die fünf Hauptstücke der Confession ihrer Kirche beigefügt. — Die Bibel.

b) Buchstabiren und Lesen. Die Lehrer laßen die Kinder nicht nur einzeln und niemals zusammen buchstabiren und lesen,

sondern halten auch darauf, daß sie die Buchstaben und Worte genau und deutlich aussprechen, sich keinen singenden oder einförmigen Ton angewöhnen, die Unterscheidungszeichen nicht übersehen 2c.

In den beiden ersten Classen wird mit dem Lesen auch ein Befragen über das Gelesene oder eine kurze Wiederholung desselben aus dem Gedächtnis verbunden.

Lehrbücher (für die zweite Knaben- und Mädchenklasse): Seiler, allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann.

c) Schön- und Rechtschreiben. Jenes in allen, dieses nur in der ersten Knaben- und Mädchenklasse.

Beim Schönschreiben wird darauf gesehen, daß die Kinder in der sogenannten Current-, allenfalls auch Canzleischrift, und in der Folge auch in der Schrift mit lateinischen Buchstaben eine deutliche und leserliche Hand schreiben lernen. Ein Lehrer ist Schreibmeister für die ganze Anstalt, damit die Kinder eine feste, sichere und gleichförmige Hand bekommen. In den beiden ersten Klassen kann unter seiner Aufsicht von denen, die im Schönschreiben schon einige Fertigkeit haben, auch zuweilen etwas abgeschrieben werden, wozu in jeder Klasse ein auf Pappe gezogenes Exemplar von Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse befindlich ist.

Beim Rechtschreiben werden besondere Briefe, wie sie am häufigsten im gemeinen Leben vorkommen, Rechnungen, Quittungen 2c. dictirt und dabei die Regeln der Rechtschreibung an richtigen oder fehlerhaften Beispielen gezeigt.

d) Rechnen im Kopfe und auf der Tafel. In den beiden untersten Klassen lernen die Kinder die Zalen kennen, aussprechen, schreiben; lernen das Einmaleins auswendig und leichte Aufgaben im Kopfe lösen, auch die vier Species in unbenannten Zalen üben. In den beiden obern Klassen die Species in benannten Zalen, die Regelbetri und die Anfangsgründe der Bruchrechnung.

Neben diesen Uebungen auf der Rechnentafel wird stunden- oder halbstundenweise das Kopfrechnen getrieben.

Hülfsmittel: Dinter, Rechnungsaufgaben — oder Junkers Exempeltafeln auf Pappe gezogen.

e) Einige allgemeine Kenntnisse von der Geographie und Geschichte, besonders der vaterländischen, von der Naturgeschichte und Naturlehre, insofern dadurch dem Aberglauben entgegen gearbeitet und richtige Kenntnisse der Natur, ihrer Kräfte und Wirkungen befördert wird, werden in den beiden ersten Klassen mitgeteilt.

14.

Im Stricken und Nähen wird den Mädchen von einer Lehrerin Anweisung erteilt. Es sollen hierzu, um dem übrigen Unterricht nicht so viel Stunden zu entziehen, außer Montag, auch Mittwoch und Sonnabend Nachmittag von 1—3 Uhr zu Hülfe genommen werden. Kinder, welche sich die zum Stricken und Nähen nötigen Materialien selbst mitbringen, behalten die daraus gefertigten Sachen als ihr Eigentum; müßen ihnen aber die Materialien gegeben werden, so fällt der Gewinn von den daraus gefertigten Sachen dem Institut zu.

15.

Da es nicht zu erwarten ist, auch nicht gefordert werden kann, daß die zu diesen Lectionen erforderlichen Bücher von den armen Eltern selbst angeschafft werden können, so sollen die unentbehrlichsten, nemlich das Spruchbuch, das ABC-Buch und der Schnellsche Katechismus den Kindern, sobald sie Gebrauch davon machen können, geschenkt werden; die übrigen aber, nemlich die Bibel, Seilers Lesebuch und das Köthensche Gesangbuch in hinreichender Anzal aus dem Fonds der Anstalt angeschafft, täglich in den Lehrstunden den Kindern zum Gebrauch gereicht und nachher in verschloßenen Schränken als Inventarienbücher aufbewahrt werden.

16. Anhang.

Die Lehrgegenstände in dieser Anstalt und die denselben wöchentlich gewidmeten Stunden sind folgende:

I. In der Knabenschule:

| | | |
|---|---|---|
| a) Erste Klasse. | Religionsunterricht nach dem Katechismus . . . . . | 4 Stunden |
| | Biblische Geschichte . . . | 1 „ |
| | Bibelerklärung . . . . . | 1 „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Kopf- und Tafelrechnen | 6 | Stunden |
| | Schönschreiben | 4 | " |
| | Rechtschreiben | 2 | " |
| | Geographie, verbunden mit der Geschichte | 2 | " |
| | Naturlehre und Naturgeschichte | 2 | " |
| | Lesen | 4 | " |
| | | 26 | " |
| b) Zweite Klasse. | Verstandes- und Gedächtnisübungen | 3 | " |
| | Religionsunterricht | 3 | " |
| | Kopf- und Tafelrechnen | 6 | " |
| | Schönschreiben | 6 | " |
| | Buchstabiren und Lesen | 8 | " |
| | | 26 | " |
| | II. In der Mädchenschule: | | |
| a) Erste Klasse. | Religionsunterricht | 4 | " |
| | Biblische Geschichte | 1 | " |
| | Bibelerklärung | 1 | " |
| | Kopf- und Tafelrechnen | 6 | " |
| | Schönschreiben | 6 | " |
| | Rechtschreiben | 2 | " |
| | Lesen | 4 | " |
| | Weibliche Arbeiten | 6 | " |
| | | 30 | " |
| b) Zweite Klasse. | Verstandes- und Gedächtnisübungen | 3 | " |
| | Religionsunterricht | 3 | " |
| | Kopf- und Tafelrechnen | 6 | " |
| | Schönschreiben | 6 | " |
| | Buchstabiren und Lesen | 6 | " |
| | Weibliche Arbeiten | 6 | " |
| | | 30 | Stndn." |

Den Unterricht, der ganz unentgeldlich erteilt wurde, besorgten ein Inspector, zwei ordentliche Lehrer, eine Lehrerin und drei oder vier der fähigsten Seminaristen. Für diejenigen Schüler, welche während des Sommers die Schule nicht besuchten, erteilten die Lehrer an jedem Sonntage zwei Stunden Unterricht. Späterhin

wurden in dieser Armenschule in 10 Klassen über 600 Knaben und Mädchen unterrichtet.

Die beiden Singchöre, welche mit der reformirten und lutherischen Schule verbunden waren, wurden ebenfalls in der Weise mit einander vereinigt, daß auch die 6 Seminaristen und die zwei Exspectanten des Seminars zu demselben gehörten. Die Geschäfte des Singchors bestanden a) in dem Gesange in der Stadt, wöchentlich in drei Umgängen, Sonntags von 12—2 Uhr, Mittwochs und Sonnabends von 10—12 oder 11—12 Uhr (in drei Wochen wird die Stadt Einmal durchgesungen); b) in dem Singen bei Begräbnissen und andern außerordentlichen Gelegenheiten; und c) dem Dienst bei den Kirchenmusiken. Die letztern dirigirt der Cantor der Kirche, worin sie aufgeführt werden. Tüchtigere Chorsänger hatten die Aussicht, Seminaristen und späterhin Lehrer zu werden.

Gleichzeitig wurde auch die Waisenerziehung und das Schullehrerseminar neu eingerichtet, das alte Waisenhaus wurde geschloßen, die Waisenkinder wurden in Familien zur Erziehung untergebracht und die Waisenschule in eine Armenschule verwandelt, in welcher auch andere Kinder armer Eltern freien Unterricht erhielten. Mit dieser Armenschule trat nun das Seminar bei seiner neuen Einrichtung in den engsten Zusammenhang. Auch wurden jetzt lutherische Zöglinge in das Seminar aufgenommen, so daß nur noch die Exspectanten die Hauptschule besuchten, um sich für die zum Eintritt in das Seminar erforderliche Prüfung vorzubereiten. In dem Seminar wurden die Zöglinge namentlich in der Katechetik und Pädagogik unterrichtet und im deutschen Styl geübt. Außerdem erteilten sie an der Armenschule Unterricht, indem jedem der Seminaristen eine Klasse zugewiesen war.

Indessen hatten die Seminaristen bei der neuen Einrichtung in pecuniärer Hinsicht mancherlei verloren. Seit der Trennung des Seminars vom Waisenhause war ihnen der freie Tisch, die freie Kleidung und manches Andere entzogen worden, wofür man ihnen zur Entschädigung nur ein kleines vierteljährliches Geschenk gab. Auch hatten nur die Seminaristen, welche vom Lande waren, freie Wohnung, während die in der Stadt einheimischen des

beschränkten Raumes wegen bei ihren Eltern wohnen mußten. Die Seminaristen hatten also jetzt für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Daher war es angemeßen, daß ihnen erlaubt wurde, täglich drei Stunden Privatunterricht zu erteilen und sich so das Nötige zu verdienen. — Nach dem Tode des (katholisch gewordenen) Herzogs Friedrich Ferdinand (1830) wurde das von demselben gegründete Kloster der barmherzigen Brüder als Local der Armenschule eingeräumt, was, da das Gebäude außerdem noch erweitert wurde, zur Folge hatte, daß nun alle Zöglinge des Seminars in dem Gebäude desselben ihre Wohnungen erhielten.

In dieser Verfaßung blieb das Volksschulwesen des Fürstentums bis 1847, in welchem Jahre am 23. November mit dem Herzog Heinrich von Anhalt-Köthen die Augustäische Linie des Hauses Anhalt erlosch, und zufolge der Hausverträge der Herzog Leopold Friedrich zu Dessau als Senior des Gesammthauses bis zur Teilung des Herzogtums Anhalt-Köthen die Regierung desselben mit übernahm.

## C. Das Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen seit 1848.

Das Jahr 1848 führte auch für die Anhalter Volksschule ähnliche Wirren, Irrungen und Gefahren herbei, wie für die deutsche Volksschule überhaupt. Der Geist, der die Schule von der Kirche emancipiren und die Kirche nur als Religionsgesellschaft gelten laßen wollte, schien hier auch wirklich zum Siege zu gelangen, indem unter dem 20. April 1850 für die Herzogtümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen eine Schulordnung publicirt wurde, welche (auch in dem Guten, was sie enthält,) diesem Geiste genau entsprach. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Schulordnung sind folgende:

„§. 1. Alle öffentlichen Schulen sind Staatsanstalten. Der Schulpatronat wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Für den Unterricht in den niedern Staatsschulen wird kein Schulgeld bezalt. Talentvolle Unbemittelte empfangen auch in den höhern Staatsschulen den Unterricht unentgeldlich.

§. 3. Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit dem

vollendeten sechsten und endet für Knaben mit dem zurückgelegten fünfzehnten, für Mädchen mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre.

§. 4. Jeder Staatsbürger muß bei Gefängnisstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldstrafe seine schulpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen entweder in eine öffentliche Schule schicken oder nachweisen, daß er für einen genügenden Unterricht derselben auf andere Weise Sorge trage.

§. 5. Unerlaubte Schulversäumnisse werden mit einer Geldbuße von einem Silbergroschen für jeden ohne Erlaubnis versäumten Schultag und von vier Pfennigen für jede einzelne Schulstunde bestraft. Die Strafen werden vom Gemeindeverbande eingezogen.

§. 8. Wer eine Privatschule oder Erziehungs- und Unterrichtsanstalt gründen will, hat dem Herzoglichen Staatsministerium seine moralische, wißenschaftliche und resp. technische Befähigung hierzu nachzuweisen.

Lehrer, welche in derselben angestellt werden sollen, sind derselben Prüfung unterworfen, welche die in den Staatsdienst tretenden Lehrer bestehen müßen.

§. 13. In Dörfern, deren Schülerzal fortwährend 140 Köpfe übersteigt, sind nach und nach zweite Lehrer anzustellen, wenn die Schülerzal nicht etwa durch Veränderung des mit benachbarten Dörfern bestehenden Schulverbandes wesentlich gemindert werden kann.

§. 15. Jede Schule besteht mindestens aus zwei Klassen.

§. 17. Unterrichtsgegenstände sind: Biblische Geschichte, Religion, Lesen, Schreiben, Denk- und Gedächtnisübungen, Rechnen, Rechtschreibung, Muttersprache, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Gesang.

§. 18. Die Stadtschulen zerfallen in niedere und obere.

§. 20. In der Regel soll keine Klasse, am wenigsten die erste und letzte, über siebzig Schulkinder haben.

§. 22. Die Zal der Klassen wird durch die Schülerzal bedingt.

§. 23. Auf je zwei Klassen kommt mindestens ein Lehrer.

§. 24. Die Lehrgegenstände entsprechen im Allgemeinen denen der Landschulen.

In den Mädchenschulen wird Unterricht im Stricken, Nähen und Zeichnen der Leib- und Bettwäsche erteilt.

§. 25. Obere Stadtschulen bestehen neben den untern in den drei Hauptstädten und zerfallen ebenfalls in Knaben- und Mädchenschulen.

§. 26. Der Unterricht in den beiden untersten Klassen ist halbtägig, in allen übrigen Klassen aber ganztägig.

§. 27. In der Regel soll keine Klasse über sechzig Schüler haben.

§. 30. Die Gegenstände des Unterrichts sind dieselben, wie in der untern Stadtschule, werden aber umfangreicher behandelt. Außerdem kommen in der Knabenschule, welche hauptsächlich das Bedürfnis des Handwerker- und niedern Gewerbestandes berücksichtigt, Formen- und Größenlehre, freies Hand- und Linearzeichnen als neue Lehrfächer hinzu.

§. 31. In der Mädchenschule erstreckt sich der Unterricht in weiblichen Handarbeiten auch auf das feine Weißnähen.

§. 80. Den Nachgebliebenen der Lehrer kommt dasjenige zu statten, was §. 25 des allgemeinen Staatsdienstgesetzes darüber bestimmt ist.

§. 81. Jeder Land- und untere Stadtschullehrer erhält bei seiner definitiven Anstellung ein Diensteinkommen von mindestens 200 Thalern, ausschließlich der Einkünfte für kirchliche Dienste, und soll dieses Gehalt — bis zu einem Maximum von 400 Thalern steigen.

§. 83. Die Umgänge zu Neujahr und Ostern sind abgeschafft. Für die hieraus erwachsenden Verluste werden die Lehrer aus der Staatskasse entschädigt, soweit diese Leistungen nicht die Natur der Reallasten haben und ablösbar sind.

§. 84. Die definitive Regelung der den Volksschullehrern obliegenden Cantoren-, Organisten- und Custodengeschäfte bleibt einer künftigen Vereinbarung zwischen den Schullehrern und den Religionsgesellschaften vorbehalten. Vorläufig werden die Lehrer entbunden vom Läuten, vom Reinigen der Kirche, vom Sturmläuten, von Besorgung der Thurmuhr und ähnlichen Verrichtungen, welche der Würde des Lehramtes zuwider sind. Die Kosten für diese Geschäfte hat künftig die Gemeinde zu bestreiten.

Die oberste Leitung des ganzen Unterrichts- und Erziehungswesens hat das Herzogliche Staatsministerium, in welchem die

innern und äußern Interessen aller Unterrichtsanstalten durch einen Schulrat vertreten werden, welcher sich theoretisch und praktisch als Schulmann bewährt hat und dem der Vortrag und die Bearbeitung aller Schulangelegenheiten obliegt.

§. 91. Alle höheren Unterrichtsanstalten, als Gymnasien, Schullehrerseminare, Fachschulen (Handelsschulen) und höheren Töchterschulen werden vom Schulrat beaufsichtigt.

§. 92. Zum Geschäftskreise desselben gehören außer der allgemeinen Oberaufsicht über diese Unterrichtsanstalten die besondern Revisionen derselben, die Prüfung und Bestätigung der Lectionspläne, die Entscheidung über Einführung der Lehrbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, die Disciplinaraufsicht über die Lehrer, die Verpflichtung derselben bei ihrer Anstellung, die Ueberwachung der Abiturienten-Examina, die Leitung der wißenschaftlichen Prüfungen der Schulamts-Candidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Etats-Rechnungen und andere dergleichen Angelegenheiten.

§. 93. Die specielle Beaufsichtigung der Volksschulen liegt den von der Staatsregierung ernannten Schulinspectoren ob, welche ebenfalls theoretisch und praktisch gebildete Schulmänner sein müßen.

§. 94. Für jede Landschule ernennt die Staatsregierung einen aus drei geeigneten Gemeindegliedern und dem Schullehrer bestehenden Schulvorstand und wählt aus dieser Mitte den Vorsitzenden.

§. 95. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der obersten geistlichen Behörde jeder Religionsgesellschaft zu, welche sich dieserhalb mit den betreffenden Schulbehörden in Vernehmen zu setzen hat und deren Befugnisse in einem besondern Reglement ganz bestimmt vorgeschrieben werden." —

Nachdem diese neue Schulordnung publicirt war, schien es, als solle die Volksschule des Landes mit ihrer eignen Geschichte für immer brechen. Indessen dauerte der neue Zustand der Dinge doch nur kurze Zeit. Schon im kommenden Jahre wurde ernstlich daran gedacht, die Schule auf die verlaßenen Bahnen ihrer geschichtlichen Entwicklung so zurückzuführen, daß das Gute, welches aus der schlimmen Gährung der letzten Zeit hervorgegangen war,

erhalten ward. Außerdem gab die personelle Vereinigung der Regierung der beiden Herzogtümer dazu Veranlaßung, auf die Herstellung einer angemeßenen Einheit der Laudesverwaltung und auf mancherlei Verbeßerungen der inneren Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Durch Verordnung vom 23. December 1853 wurde daher das Consistorium zu Köthen mit dem zu Dessau vereinigt, und diese neue Oberbehörde, welche mit der Leitung des gesammten Schul- und Erziehungswesens in beiden Landesteilen betraut war, begann nun alsbald ihre Wirksamkeit mit Publication einer sehr ernsten Ansprache an „alle Prediger, Schullehrer, Kirchen- und Schulamts-Candidaten im Herzogtum Anhalt-Dessau und Köthen“ (d. d. Köthen den 21. März 1854). Das Consistorium legte hierin allen Predigern und Lehrern vier Dinge ans Herz: 1) „die Wahrheit, daß alles Heil der Menschen und Völker, der bürgerlichen und Familien-Verhältnisse seine Wurzel im Christentum hat, daß mithin Förderung des christlichen Glaubens und christlicher Gesinnung in sich selbst und in dem anvertrauten Wirkungskreise jedes Christen“ und insbesondere jedes Lehrers ist; 2) daß vor Allem eine solche „Treue der Liebe in Amt und Beruf Not thue, welche sich nicht damit begnügt, nur den Buchstaben der vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, sondern vielmehr die Anvertrauten auf dem Herzen trägt als Seelen, die von Gott geliebt sind“; 3) „müße man Prediger und Lehrer ermahnen, daß sie allerseits der traurigen Spannung und Eifersucht ferner keinen Raum geben, welche zwischen Predigtamt und Lehramt vielfach zu Tage getreten ist. Sie sind beiderseitig Arbeiter an dem gemeinschaftlichen Werk der Erziehung für das Reich Gottes und sollen darin einander ehren und in Liebe dienen. Versteht sich dabei von selbst, daß der Ortsgeistliche auch die Aufsicht über die Erziehung der Kinder seiner Gemeinde zu führen hat, so wolle weder der Eine sich dieser von Gott ihm gegebenen Ueberordnung überheben, noch der Andere der ihm gebührenden Unterordnung weigern oder schämen, jeder vielmehr in der dem Christen vor Gott geziemenden Bescheidenheit dem Amte die schuldige Ehrerbietung beweisen.“ Um aber sich in diesem Sinne allenthalben treu und unsträflich zu beweisen, sei

es notwendig, 4) noch hervorheben, „daß ein Jeder, sei er Prediger oder Lehrer, selber von ganzem Herzen dem Herrn angehöre, daß seine vornehmste Sorge seine eigene Seele sei. Fleißiges Bibellesen, nicht bloß zum wißenschaftlichen Zweck und im Amte und zur Vorbereitung für den Dienst, sondern zur Erbauung der eigenen Seele, tägliches Gebet, nicht bloß in der Schule und in der Kirche, sondern im stillen Kämmerlein, da das Herz das Angesicht des Herrn suchen und finden lernt, das ists, was Predigern und Lehrern zum eigenen Wachstum im Glauben und zu einem wahrhaft gesegneten Wirken nötig ist."

Ebenso aber, wie die Centralisation des Kirchen- und Schulregiments, war die der Ausbildung der zukünftigen Lehrer Bedürfnis. Am 1. November 1854 wurde daher das Seminar zu Dessau mit dem zu Köthen vereinigt und der in seiner Stellung längst bewährte Director Albrecht wurde zum Vorstand des „Landesseminars" ernannt, welches gegenwärtig zu den Zierden des Landes gehört.

Die Einrichtung desselben ist folgende:*) Das Haus des Seminars ist ein großes, zweistöckiges Gebäude mit hervorragendem Erker, auf der Wallstraße gelegen. In dem untern und mittlern Stock sind 5 Arbeitszimmer mit Schreibpulten und Schreibtischen meublirt und mit verschiedenen musikalischen Instrumenten decorirt; an diese schließt sich im untern Stock ein Speisesaal, im Erker ein Andachtssaal, an welchen sich drei große Schlafzimmer und ein Krankenzimmer mit 36 Betten anreihen. Hierzu kommen noch die Wohnungen des Oberlehrers und Hausinspectors, des Hausverwalters und zweier dienenden Personen. Der durch ein sauberes Staket und neue Wirtschaftsgebäude vom geräumigen Hof getrennte, 1 Morgen 84 □ Ruten große Garten, der an der Westseite von einem freundlichen Wäldchen begrenzt ist, enthält 36 Parzellen, einen Turnplatz und eine Kegelbahn.

Der Unterrichtsplan und die Hausordnung der Anstalt sind von dem Director in folgender Weise festgestellt worden:

---

*) Nach einer Beschreibung des Dr. Franz Weber, eines ehemaligen Zöglings der Anstalt.

Die Zöglinge, deren jetzt 42 im Seminar leben (6 Schulamtscandidaten, von denen jeder jährlich 200 Thlr. bezieht, 15 Seminaristen und 21 Präparanden), müßen bei ihrem Eintritt in das Seminar gute Tertianer der drei Anhaltischen Gymnasien oder Schüler der ersten Klasse der Dessauer Realschule sein. Sind sie privatim vorgebildet, so müßen sie die Kenntnisse solcher Schüler durch eine Prüfung nachweisen. Der von ihnen zu absolvirende Seminarcursus ist fünfjährig und zerfällt in einen zweijährigen Präparanden-, einen zweijährigen Seminaristen- und einen einjährigen Schulamtscandidaten-Cursus. Die Zöglinge erhalten außer freiem Unterricht, freier Wohnung rc. auch freie Frühsuppe und Mittagsbrot, und müßen an der mit dem Seminar in organischem Verband stehenden und in 14 Klassen über 800 Kinder enthaltende Seminar- und Freischule Unterricht erteilen, wogegen die Seminaristen noch eine jährliche Remuneration von 15 Thlr., die Schulamtscandidaten von 200 Thlr. erhalten. Gehen Letztere als Vikare oder Substituten aufs Land, so erhalten sie gleichfalls ein jährliches Gehalt von 200 Thlr.

Der Unterricht wird von dem Director, einem Oberlehrer und Hausinspector, einem Musiklehrer, Schreiblehrer, Seminarlehrer und Maler erteilt, und zwar in folgenden Fächern:

1) **Religion**, I. und II. Kl. 4 Stunden wöchentlich: Katechetische Erklärung der Hauptstücke und des Katechismus, elementarische Behandlung der biblischen Geschichte, Einleitung in die einzelnen Bücher der heil. Schrift. Das Wichtigste aus der bibl. Geographie und Archäologie.

2) **Katechetik**, I. und II. Klasse 3 St. Theorie der Katechetik; katechetische Uebungen der I. Klasse mit Kritiken hierüber.

3) **Kirchengeschichte** 1 St. und **Weltgeschichte** 2 St. I. und II. Klasse. Das Wichtigste aus der christlichen Zeit.

4) **Deutsch**, I. Klasse 2 St. Methodik des deutschen Sprachunterrichts. Anfertigung pädagogischer Aufsätze. Lesen, 1 St.: Schönlesen nach Diesterweg. Anleitung zur praktischen Unterweisung. II. Klasse 4 St.: Stylübungen. Lesen von Gedichten. Grammatik nach O. Schulz. Freie Vorträge über gelesene Bücher.

5) Geographie, I. und II. Klasse 2 St.: Im ersten Jahre die außereuropäischen Länder; im zweiten Europa nach Zachariä.

6) Geometrie, II. Klasse 1 St.: Planimetrie und Stereometrie.

7) Rechnen, I. Klasse 2 St.: Die praktischen Rechnungsarten; Anleitung zur praktischen Unterweisung. — II. Klasse 1 St.: Algebraisches Denkrechnen.

8) Pädagogik, I. Klasse 4 St.: Allgemeine Erziehungslehre nach Schwarz-Curtmann, 1. Thl.; angewandte Erziehungslehre; Grundsätze des Unterrichts, in neuester Zeit nach Bormann; Methodik der einzelnen Fächer; Organisation der Schulen nach Schwarz-Curtmann; Schulmeisterklugheit nach Sickel; Geschichte der Pädagogik nach Raumer. — II. Klasse 2 St.: Anthropologische Grundlage der Pädagogik; Seelenlehre nach Schwarz-Curtmann; Gesundheitslehre nach Harnisch, Frisches und Firnes; Schulerziehungs- und Unterrichtslehre.

9) Katechetische und methodische Uebungen, I. Klasse 12 St.: Aneignung praktischer Befähigung zum Unterricht in allen Lehrgegenständen.

10) Schönschreiben, I. und II. Klasse 4 St.: Deutsche und englische Currentschrift praktisch eingeübt, nebst Methodik des Schreibunterrichts; Element der Fracturschrift; freie Grundzüge; praktische Uebungen an der Schultafel.

11) Musik, a) Clavier: Von der Uebung der Tonleiter sämmtlicher Dur- und Mollarten bis zum fehlerfreien Vortrag Mozartscher und Haydnscher Sonaten. b) Violine: Die Ableitung sämmtlicher Tonleiter aus der einfachen Dur-Tonleiter nach Kindschers Violinschule; Choral (Uebung des egalen und langen Bogenstrichs); der schrägüberrückende Finger (kleine Quinte), sowie der gleitende (chromatische Tonfolge); Moll-Tonleiter und Choräle in Moll; Doppelgriff; Volkslied; Violinduett. c) Gesang: Tonleiter und die innerhalb derselben befindlichen, leitereignen Intervallen; Tonanschauungen und Treffübungen durch den Accord, Septimenaccord; Auffinden des Anfangstones einer Melodie durch Anwendung eines Accordes; vierstimmiger Männergesang (die Partituren von den Schülern selbst anzufertigen); Auswendiglernen

einzelner Choräle (mehrstimmige Choräle). d) Harmonielehre nach Fr. Schneiders Elementarbuch: con= und dissonirende Harmonie; Dreiklang und Septimenaccord; Aussetzen der Harmonie nach beziffertem Baß; Verbindung der Hauptaccorde I, IV, V, der Nebenaccorde II, III, VI; zu einer gegebenen Melodie einen Baß zu setzen; Bildung kurzer Vorspiele, Vorhalte und Durchgänge; Modulation. e) Orgel: Manualübungen aus Fr. Schneiders Orgelschule; Choräle, wie sie im Gesange erscheinen (ohne Pedal); Pedalübungen mit dem Manual zu spielen; Fußwechsel, Unter= und Uebersetzen, künstliche Applicatur; Rinks Choralfreund, Fischers Orgelstücke, Fr. Schneiders Choralbuch (Seb. Bachsche Spielart); harmonische oder melodische Ausführung der Zwischenspiele; Einleitungen in den Molldominantendreiklang.

12) Zeichnen, I. und II. Klasse 2 St.: Zeichnen geradliniger, krummliniger Figuren, Ornamente rc.; Zeichnen an der Wandtafel, Blumen, Köpfe, Landschaften; Zeichnen nach der Natur; Anfangsgründe der Perspective. Die Anwendung der Depuisschen Methode steht in Aussicht.

Um einen Einigungspunkt für sämmtliche Fächer zu gewinnen, ist dem Gesammtunterricht neuerdings Vormanns Schul= und Unterrichtskunde untergelegt. In Collisionsfällen mit den anderen Unterrichtslesebüchern und der eigenen Ueberzeugung beratet über die Feststellung der Principien die Conferenz. — Den Zöglingen steht eine gute Seminarbibliothek zur Disposition, für welche im Seminaretat jährlich 100 Thlr. ausgesetzt sind.

Nach vierjährigem Cursus haben die Seminaristen die gesetzliche Prüfung zu bestehen, welcher außer dem gesammten Lehrercollegium auch mehrere Consistorialmitglieder beiwohnen. Sie zerfällt in zweitägiges schriftliches Examen (Aufgaben über Schulkunde, Bibelkunde und Katechismuslehre, Regeln des Generalbasses, Weltkunde, Rechnen und Größenlehre, lateinische und deutsche Schön= und Schnellschriftaufgaben); in ein mündliches (über Religion rc., deutsche Sprache rc., Weltkunde, als: Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Himmelskunde, Schulkunde); in ein praktisches (Lehrproben in Religion, Lesen, Schreiben und Singen, Rechnen, Rechtschreiben und deutscher Sprache); in

ein musikalisches Examen (im Generalbaß, Clavier-, Orgel- und Violinspiel und im Singen). Bei der Beratung über das zu erteilende Zeugnis, welches in eine Hauptcensur und in eine besondere Censur zerfällt und fünf Grade, als: sehr gut (cum laude), gut, meist gut, genügend und ungenügend (durchgefallen), statuirt, ist gleichfalls ein Deputirter des Consistoriums zugegen. Diejenigen, welche die Prüfung nicht bestanden, können noch ein Jahr im Seminar verweilen und sich dann einer nochmaligen Prüfung unterwerfen, müßen sich aber während dieses Aufenthaltes selbst beköstigen und erhalten aus der Seminarkasse keinerlei Unterstützung. Auch können sie außerhalb des Seminars, doch unter besonderer Aufsicht des Directors wohnen und müßen mit der Meldung zur zweiten Prüfung einen ausführlichen Bericht über ihre wißenschaftlichen Studien einreichen. Wer die zweite Prüfung nicht besteht, wird für immer abgewiesen. Diejenigen aber, welche das Examen bestanden haben, werden Schulamtscandidaten und sind als solche verpflichtet, auf Verlangen des Consistoriums an einer städtischen Schule gegen Entschädigung zu unterrichten und an der näher zu bezeichnenden Unterrichtsstunde in der Seminaristenklasse des Seminars Teil zu nehmen.

Es leuchtet ein, daß die Absolvirung so weit umfaßender und zalreicher Studien eine hohe Energie und einen stetigen Fleiß Seitens der Zöglinge erheischt. So sehr nun auch das Consistorium und die Seminardirection dem Ehrgefühl, der eignen Einsicht in die Wichtigkeit und die Größe ihres Berufes und zu dem moralischen Wollen der Seminaristen vertraut, so haben beide Behörden es doch für gut befunden, eine strenge Hausordnung zu entwerfen und zu genehmigen, um den Zöglingen in der gesetzlichen Beschränkung eine Waffe mehr gegen die Angriffe des Müßiggangs und der Schlaffheit in die Hand zu geben. Es werden über die Befolgung derselben halbjährige Conduitenlisten geführt und beim Consistorium eingereicht. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende:

Die Zöglinge stehen im Sommer gegen 5 Uhr, im Winter gegen 6 Uhr auf. Nachdem im Andachtssaale die gemeinsame Morgenandacht abgehalten worden, beginnen die Lehrstunden im

Sommer früh 6 Uhr, im Winter früh 7 Uhr, über welche Versäumnislisten geführt werden. Die freie Zeit am Tage können die Zöglinge zu Privatstudien, Spaziergängen, Erteilung von Privatunterricht verwenden. Mittwoch und Sonnabend wird der Seminarunterricht zu Gunsten wißenschaftlicher Excursionen und der Gartenarbeit abgekürzt. (Jeder Zögling erhält eine der 36 Parzellen des Seminargartens, die er unter Anleitung eines Gärtners zu bebauen hat.) Mit der Abenddämmerung müßen die Zöglinge im Seminar sein und wird die Controle hierüber durch Verlesen der Namen geführt. Im Winter ist Abends von 6—9 Uhr Arbeitszeit, nach deren Verlauf die gemeinschaftliche Abendandacht gefeiert wird.

Sonntags sind keine Unterrichtsstunden; abgesehen davon, daß im Seminar selbst eine Frühandacht abgehalten wird, sind die Zöglinge noch gehalten, den Früh- und Nachmittagsgottesdienst in den Stadtkirchen zu besuchen.

Während der Ferien (Ostern: von Judica bis Quasim.; Pfingsten: Festwoche; Hundstage: zwei Wochen; Michaelis zwei Wochen; Weihnachten: vom 23. December bis 2. Januar; an allen kirchlichen Feiertagen, die in die Woche fallen) haben die Zöglinge die Anstalt zu verlaßen. Kehrt einer derselben früher zurück, so kann er keine Kost beanspruchen. Nur wenn behufs in die Ferien fallender kirchlicher Musikaufführungen ihre Anwesenheit im Seminar nötig ist, werden sie auch an Ferientagen beköstigt.

Was ihr eigentliches geselliges Leben in der Anstalt betrifft, so dürfen sie nur mit Seminaristen oder Personen von höherer Bildung umgehen. Jeder Anschluß an Vereine von Nicht-Seminaristen ist nur unter besonderer Genehmigung erlaubt. Besuche dürfen nur im Arbeitssaale angenommen werden; Schlaf- und Lehrzimmer können fremde Personen ohne Erlaubnis der Vorgesetzten nicht betreten. Das Tabakrauchen und der Besuch von Wirtshäusern (letzterer nur mit Genehmigung behufs Anhören von Concerten erlaubt,) sind verboten. Die Zöglinge sind zunächst verpflichtet, gegenseitig über ihre Sittlichkeit zu wachen. Bleiben die Warnungen der Mitzöglinge fruchtlos, so geschieht Anzeige bei

der Behörde. Unredlichkeiten, leichtsinniges Schuldenmachen, Lüge und Hehlerei werden streng, sogar mit Ausweisung aus dem Seminar bestraft. Außerdem sind die Zöglinge gehalten, stets und überall Anstand und feine Bildung in Wort und That zu bewähren. Sie sind sich alle in Rechten und Pflichten gleich; nur hat in jedem Arbeitszimmer ein Senior über Aufrechthaltung der Ordnung und sorgfältige Behandlung des Seminareigentums, dessen Beschädigungen der Thäter oder die Gesammtheit der Seminaristen vergüten muß, zu wachen. Beratungen über zuständige Angelegenheiten sind nur mit Erlaubnis des Inspectors zuläßig. Vor Allem sind Reinlichkeit und Ordnung zu pflegen; Verstöße gegen sie hat der Senior zu rügen, eventuell anzuzeigen. Die beim Unterricht nötigen Bücher müßen sich die Seminaristen selbst anschaffen; zur Anschaffung nicht wißenschaftlicher Bücher ist die Erlaubnis der Vorgesetzten nötig. Die Lectüre von Romanen oder Büchern aus Leihbibliotheken ist untersagt. — Für Krankheitsfälle ist ein stehender Seminararzt bestellt und ein zweckmäßiges Krankenzimmer eingerichtet. Die Pflege des Erkrankten fällt dem Seminardiener und einigen hiermit beauftragten Seminaristen zu. Zur Verhütung von Verbreitung ansteckender Krankheiten sind periodische Visitationen des Seminars angeordnet.

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung folgen zunächst liebevolle Ermahnungen und Warnungen. Die Direction des Seminars hatte in Anbetracht des Alters und der eignen Urteilsreife der Zöglinge, sowie ihres, schon für ihren Eintritt in das Seminar erforderlichen Schicklichkeitsgefühls anfangs beanstandet, einen eigentlichen Strafcodex zu entwerfen. Später ist ein solcher jedoch nur für wiederholte oder schwere Ungesetzlichkeiten gegeben worden; und zwar sind festgesetzt: für Ordnungsvergehen: Geldstrafen bis zu 2 Gr.; für bedeutendere Widersetzlichkeiten: Haus- oder Stubenarrest; als indirecte Strafen: Tadel vor der Conferenz, Zurücknahme gewährter Vergünstigungen (z. B. der Erlaubnis, Privatunterricht zu erteilen, Absetzung von Ehrenämtern, Ausschließung von Unterstützungen &c.). Jede Straferteilung geht von der Conferenz aus und wird über sie Protokoll geführt. — Die strengsten Strafen, welche der Bestätigung der höchsten Schul-

behörde bedürfen, sind: Rat, das Seminar zu verlaßen, Relegation auf eine bestimmte Zeit, Relegation auf immer.

Außer den jungen Männern, die sich zu Volksschullehrern bilden wollen, haben auch die Predigtamts-Candidaten eine Zeit lang (6 Wochen) einen Seminarcursus zu absolviren. Laut Consistorialrescripts vom 28. Juni 1855 sind demnach die Candidaten der Theologie des Herzogtums durch ein besonderes Regulativ*)

---

*) Folgendes ist der Wortlaut desselben:

Regulativ,

den Seminarcursus der theologischen Candidaten betreffend.

Zur Ausführung des im Gesetze vom 21. Juni 1855 Nr. 487. §. 32 angeordneten sechswöchentlichen Seminarcursus der theologischen Candidaten erteilen wir hierdurch folgendes Regulativ:

§. 1. Jeder Candidat der Theologie muß nach bestandener erster Prüfung einen sechswöchentlichen Cursus im Volksschullehrer-Seminare zu Köthen absolviren, um sich mit dem Volksschulwesen so weit bekannt zu machen, daß er dereinst als Pfarrer über die Schulen seines Kirchspiels die Aufsicht mit Sachkenntnis führen und die Lehrer auf etwaige Misgriffe beim Unterricht aufmerksam machen kann.

§. 2. Dieser für die Candidaten der Theologie berechnete und eingerichtete sechswöchentliche Lehrgang wird alljährlich ein Mal, und zwar beim Beginn des Winterhalbjahres im Seminare abgehalten.

§. 3. In welchem Jahre zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung die Candidaten sich an diesem Cursus beteiligen wollen, bleibt ihrem Ermeßen anheimgegeben.

§. 4. Der gänzliche Erlaß oder eine Abkürzung dieses Cursus ist unstatthaft.

§. 5. Die Beteiligung an dem Cursus in einem ausländischen Seminare ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Consistoriums zuläßig, doch müßen die Candidaten in diesem Falle sich einer Prüfung im Landes-Seminare unterwerfen.

§. 6. Der Director und der Oberlehrer des Seminars haben die Candidaten in besonderen Vorträgen mit der ganzen Einrichtung des Volksschulwesens bekannt zu machen und ihnen für ihre Beschäftigung während des Cursus einen bestimmten Plan vorzuschreiben, aber auch für dessen pünktliche Einhaltung sorgfältig zu wachen.

§. 7. Die Candidaten sollen dem Unterrichte der Präparanden und Seminaristen, so wie den Lehrstunden in der Seminarschule fleißig und nach Anordnung der Seminardirection beiwohnen, und über die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen ein dem Director zur Beurteilung und Besprechung vorzulegendes Tagebuch führen.

§. 8. Von der dritten Woche an sollen die Candidaten unter Anleitung

angehalten, während jener 6 Wochen pädagogischen Vorträgen des Seminardirectors und Oberlehrers beizuwohnen, nach einem vorgeschriebenen Plane den Unterricht der Präparanden und Seminaristen, sowie die Lehrstunden der Seminarschule zu besuchen, über dabei gemachte Beobachtungen ein Tagebuch zu führen, praktische Versuche im Katechisiren anzustellen, während der letzten beiden Wochen sich am Unterrichte im Lesen, Rechnen und Schreiben in der Seminarschule unter Aufsicht und Anleitung der Seminarlehrer zu beteiligen, Aufgaben zur Bearbeitung pädagogischer Gegenstände und zu Katechisationen zu lösen und sich eine möglichst vollständige Kenntnis von der Literatur des Volksschulwesens anzueignen. Die Seminardirection hat über jeden Einzelnen dem Consistorium ein ausführlich begründetes Zeugnis auszufertigen.*) Da trotz dieser umfaßenden Thätigkeit die Kürze der Zeit eine nur einigermaßen sichere Einsicht in das Schulwesen kaum erleben dürfte, scheint eine

---

des betreffenden Seminarlehrers praktische Versuche im Katechisiren anstellen und solche während des ganzen Cursus fleißig fortsetzen.

§. 9. Während der letzten beiden Wochen sind die Candidaten am Unterrichte im Lesen, Rechnen und Schreiben in der Seminarschule unter Aufsicht und Anleitung der Seminarlehrer zu beteiligen.

§. 10. Außerdem hat ihnen der Director mehrere Aufgaben zur Bearbeitung pädagogischer Gegenstände und zu Katechisationen zu geben und auf deren Beurteilung besondern Fleiß zu verwenden.

§. 11. Ganz besonders wird den Candidaten zur Pflicht gemacht, sich eine möglichst vollständige Kenntnis von der Literatur des Volksschulwesens anzueignen und die wichtigsten Erscheinungen auf diesem Gebiete der Schriftstellerei aus eigner Lesung kennen zu lernen, auch den im Seminare begonnenen Umgang mit diesen Schriftwerken späterhin fortzusetzen und sich in dieser Beziehung auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

§. 12. Der Seminardirector stellt den Candidaten über ihren Fleiß, ihre Anstelligkeit, ihre Fortschritte und Leistungen im Schulfache ein ausführlich begründetes Zeugnis aus, und stattet dem Consistorium, unter Beifügung der von den Candidaten angefertigten schriftlichen Arbeiten, über jeden Einzelnen vollständigen Bericht ab.

*) Mit welchem Eifer und Erfolg der Seminardirector Albrecht und der Oberlehrer Heine sich dem Seminarunterricht der Predigtamtscandidaten hingegeben haben, hat das Consistorium in einem an den ersteren gerichteten Erlaß vom 3 Mai 1858 bezeugt, worin es unter Anderm heißt: „Daher ist es denn auch

weitere pädagogische Fortbildung der theologischen Candidaten äußerst notwendig.

Der Seminar-Etat ist gegenwärtig folgender:

1) Personal-Aufwand.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Seminardirector | 900 | Thlr. |
| 2) | Seminar-Oberlehrer | 400 | „ |
| 3) | Seminar-Musiklehrer | 450 | „ |
| 4) | Seminar-Schreiblehrer (Auslagen) | 80 | „ |
| 5) | Für den dritten Seminarlehrer | 400 | „ |
| | | 2230 | „ |

2) Real-Aufwand.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | Beköstigung der Seminaristen und Präparanden | 850 | Thlr. |
| 2) | Unterstützungen der Seminaristen | 460 | „ |
| 3) | Dienstpersonal | 200 | „ |
| 4) | Dem Hausverwalter, Gehalt | 200 | „ |
| 5) | Demselben für Heizung und Erleuchtung | 400 | „ |
| 6) | Zur Bibliothek und Musikaliensammlung | 100 | „ |
| 7) | Zu Unterrichtszwecken | 70 | „ |
| 8) | Zu Reparaturen | 80 | „ |
| 9) | Wegen des ehemal. Kindersche Hauses in Dessau | 36 | „ |
| 10) | Für den Hausknecht | 78 | „ |
| | | 2474 | „ |
| | Summa | 4704 | „ |

Davon ab:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1) | Zur Erleuchtung und Heizung | 50 | Thlr. | aus dem Waisenhausfonds durch den Superintendenten in Köthen. |
| 2) | An den Balgentreter | $20\frac{2}{3}$ | „ | |
| 3) | An den Seminardir. als Gehaltsstück | 230 | „ | |
| 4) | Zu verschiedenen Ausgaben | $24\frac{1}{3}$ | „ | |
| | | 325 | „ | |

Mithin beträgt die Ausgabe für das Landes-Seminar 4379 Thlr.

---

gekommen, daß die Candidaten nicht bloß je länger desto mehr Fleiß und Eifer an den Tag gelegt und gute Arbeiten geliefert haben, auch mit rühmlichen Zeugnissen und wol vorbereitet entlaßen worden sind, sondern daß sie auch nach ihren eignen Geständnissen mit wahrer Hochachtung und dem lebhaftesten Danke von Ihnen geschieden sind."

Unter den Anordnungen, welche die Staatsregierung in Sachen der Schule neuerdings getroffen hat, sind folgende hervorzuheben:

Schon i. J. 1841 hatte das Consistorium den Pfarrern und und Kirchenvorständen die Anlegung von Kirchenmatrikeln aufgegeben. Da nun die Erfahrung den großen Wert derselben erwiesen hatte, so wurde auch die Aufstellung von Schulmatrikeln für nützlich befunden. Das Consistorium zu Köthen arbeitete daher eine Beschreibung solcher Matrikel aus und schickte dieselbe unter dem 18. Mai 1855 den Ortsschulinspectoren mit der Auflage zu, „durch die ihnen untergebenen Lehrer die Entwürfe der Schulmatrikel unter ihrer Mitwirkung und Leitung anfertigen zu laßen und diese Arbeiten nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist mittelst Berichts einzureichen". Die von dem Consistorium aufgestellte Beschreibung der Pfarrei ist diese:*)

# Matrikel.

## I. Von der Schule.

### A. Geschichte der Schule.

Mutmaßliches Alter der Schule oder bestimmte Angabe ihrer ersten Gründung nebst der veranlaßenden Ursache dazu, wobei zu sagen ist, ob die Schule als kirchlich-confessionelle, oder als Gemeinde-, oder Staatsschule und deshalb aus Kirchen-, Gemeinde- oder Staatsmitteln gegründet worden ist und erhalten wird. Ursprüngliche Ausdehnung des Schulsprengels; dessen spätere Erweiterung oder Verengerung. Einweihung und Jubiläen der Anstalt. Schicksale derselben, z. B. in Zeiten des Krieges, ansteckender Krankheiten, bei entstandenem Brande. Merkwürdige Personen, die sich als Wolthäter der Schule durch Stiftung von Vermächtnissen oder sonstigen Schenkungen um die Anstalt verdient gemacht, oder welche in dieser Schule ihre Bildung empfangen haben.

*) Es sind in dem hier gelieferten Abdrucke der Schulmatrikel auch die durch ein Consistorialrescript vom 8. August 1856 angeordneten Zusätze mit aufgenommen.

B. **Patron der Schule.**

Patrone in früherer und jetziger Zeit. Rechte und Pflichten derselben bei der Wahl, Bestallung und Pensionirung des Lehrers, bei Schulbauten und Reparaturen, bei Besoldung des Lehrers, Anschaffung von Lehrmitteln u. dgl. — Wo mehrere Patrone sind, ist deren gegenseitiges Verhältnis zur Schule und zur Gemeinde anzugeben.

C. **Lehrer der Schule.**

Chronologisches Verzeichnis der Lehrer, welche an dieser Schule gewirkt haben, bis auf den Inhaber der Stelle, der nur dem Namen nach am Schluße der Nachricht von Amtsvorgängern zu erwähnen und von dem das Nähere im II. Theile unter A. zu erwähnen ist.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten: Vollständiger Name des Lehrers; Ort, Jahr und Tag seiner Geburt; letzte Anstellung vor der an dieser Schule; Zeitdauer der Amtsthätigkeit; was von der letztern etwa im Besondern zu erwähnen ist, desgl. ob der Lehrer anderweit, z. B. durch schriftstellerische Thätigkeit oder sonstwie sich ausgezeichnet hat; interessante persönliche (glückliche oder unglückliche) Schicksale desselben mit Hinblick auf die Schicksale seines Wohnortes oder der Gemeinde; Jahr, Tag und Ort seiner Pensionirung; Dienstjubiläum; Zeit und Art seines Todes, wobei (wo möglich), namentlich bei Lehrern aus älterer Zeit, eine Nachricht aus dem Todten-Register der Kirche abschriftlich zu geben ist; — oder aber Zeit der Versetzung des Lehrers und wohin?

D. **Vorsteher der Schule.**

Oberste Schulbehörde, zu deren Geschäftskreise die Schule gehört; Local- und Districts-Schul-Inspection; über was an dieselben zu bestimmten Zeiten zu berichten ist, z. B. monatliche, viertel- oder halbjährliche Schultabellen, Schulversäumnislisten, wegen der die Schule Verlaßenden (während oder am Schluße des Schuljahres), wegen der Confirmanden, bei wichtigen Disciplinar- und ähnlichen Fällen.

E. **Local-Schulordnung.**

a) Aeußeres.

1. Umfang der jetzigen Schulgemeinde (des jetzigen Schulsprengels), also Angabe derjenigen Gemeinden, oder der-

jenigen Vorwerke, Mühlen oder sonstigen einzelnen Häuser, deren Kinder nach dieser Schule gehen müßen; hierbei Zal der Ortsbewohner und der Häuser. (In den größeren Städten werden hier diejenigen Klassen der Bevölkerung genannt, für welche die betreffende Schul-Anstalt zunächst gegründet und bestimmt worden ist.)

2. Aufnahme und Entlaßung der Schulkinder. Wo die aufzunehmenden anzumelden sind; was sie bei der Aufnahmeprüfung vorzuzeigen, oder einzureichen, und zu bezalen haben; wer sie prüft und wer die Liste der Aufzunehmenden oder Aufgenommenen anzufertigen hat.

Am Schluße dieses Abschnitts ist zu erwähnen, ob z. B. die Schule mit einer andern im Orte oder außerhalb desselben hinsichtlich ihrer Zöglinge in Verbindung steht, ob in der Schule Kinder sich befinden, welche auf Kosten des Staates oder einer Stiftung u. dgl. erzogen und unterrichtet werden und über welche (wann? an wen? in welcher Ausdehnung?) zu berichten ist.

Der Abgehenden ist hier nur insofern zu gedenken, als die desfallsigen Angaben (Anmeldung wann? bei wem? Liste derselben) zu dem Aeußern zu rechnen sind; das Uebrige in dieser Hinsicht ist unter „Inneres Z. 5b" aufzuführen.

3. Schullisten. Verzeichnisse der Schüler und Schülerinnen in fortlaufenden Nummern nach Namen, Geburtsort, -tag und -jahr, Zeit der Aufnahme, Namen und Stand der Eltern. Wer diese Listen zu führen hat und wer die Kosten derselben (an Papier, fürs Einbinden) trägt; ob diese Listen (und wann?) dem Vorsteher der Schule ur- oder abschriftlich vorzulegen sind; ob ältere dergleichen Listen da sind, und wo sie aufbewahrt werden.

4. Schulversäumnisse. Ob und an wen von Zeit zu Zeit über dieselben berichtet wird; nach welcher Weise, resp. gesetzlichen Bestimmung, dieselben mit Strafen belegt werden; wer die Versäumnislisten unterschreibt; an wen und wann diese Listen eingereicht werden; das Verfahren bei der Ablieferung der Strafgelder; ob eine besondere Kasse dazu da ist; wer das Rechnungswesen leitet, die Ausgaben (von welcher Art?) daraus bestreitet oder darauf anweiset.

5. Schulgeld. Einnahme, Berechnung und Ablieferung desselben.

6. Ferien; nach einzelnen Tagen und Wochen, anfangend von Ostern (Schul-Neujahr).

7. Orts-Schulkassen. Woher die Beiträge dazu und in welcher Höhe kommen: ob aus Staatsmitteln, aus Kirchen- und Gemeindekassen oder aus Stiftungen; wann und von wem die Beiträge erhoben und wozu dieselben verwendet werden; Rechnungsführung und Rechnungsablegung.

8. Tintengeld. Verpflichtung zur Entrichtung desselben und in welcher Höhe; wann, wo und an wen es zu zalen ist; ob und an wen es weiter zu verrechnen oder abzuliefern ist; wer die Tinte und die Tintenfäßer anschafft.

9. Heizung des Lehrzimmers. Wer die Kosten dafür zu tragen und den Heizer zu halten hat; wer den Schornstein zum Schulstubenofen reinigen läßt und wie oft dies im Jahre geschieht.

10. Reinigung. Wer die Kosten derselben trägt; wie oft und in welchem Umfange die Reinigung geschieht.

b) Inneres.

1. Einteilung der Schule in Klassen. Ob Ein Lehrer oder ob mehrere Lehrer an dieser Schule wirken; im letztern Falle, ob jeder Lehrer seine bestimmten Klassen hat oder ob das sogenannte Fachsystem eingeführt ist; ob Winter- und Sommerschule gehalten wird; ob der Unterricht halb- oder ganztägig ist.

2. Lehr- und Lectionsplan. Wer denselben giebt und und abändert; ob ältere Pläne (und wo?) vorhanden sind; wo der jetzige (gedruckte oder geschriebene?) aufbewahrt wird; ob ein Stundenplan zur Kenntnis der Lehrenden, Lernenden oder des Schulvorstehers im Lehrzimmer (wo?) ausgehängt ist.

3) Anfang und Schluß des täglichen Unterrichts. Gesang und Gebet beim Beginn des Unterrichts; ob Pausen (und wie lange) nach dem Schlage der einzelnen Lehrstunden stattfinden. — Bei Schul-Complexen: Ein- und Ausgänge der einzelnen Klassen; in welcher Aufeinanderfolge die einzelnen Klassen entlaßen werden.

4. Schul- oder Lehrerconferenzen. Bei Schulen mit Einem Lehrer: ob vielleicht monatlich der Local- oder Districts-Schulinspector mit dem Lehrer eine Schulconferenz abhält; Zeit derselben; Conferenz-Protokoll. — Bei Schul-Complexen: ob das Lehrer-Collegium monatlich oder wann sonst regelmäßige Conferenzen hält; wer dieselben ansetzt und leitet; Conferenz-Protokoll; ob die Conferenz gewisse Befugnisse, z. B. auf Abänderung des Lehrplans u. dgl. hat.

5) Schulfeierlichkeiten. a) Beim Beginn eines neuen Schul- oder Schulhalbjahres, z. B. bei vereinigten Schulen eine gemeinschaftliche Feier im Schulsaale oder in einem größern Lehrzimmer; Gesang und Gebet, Rede; Vorlesen der Censuren u. dgl.

b) Beim Schluß des Schuljahres oder Schulhalbjahres: Entlaßung der Abgehenden, Ansprache an dieselben, Abgangszeugnisse, Gesang und Gebet.

c) Schulprüfungen. Wie viele im Jahre stattfinden; ob öffentliche oder Klassenprüfungen; von wem und wie dazu eingeladen wird; wer die Examen-Lectionen bestimmt oder genehmigt; wo die Prüfungen abgehalten werden; ob zu denselben Probearbeiten der Zöglinge geliefert werden (dabei: wer die Kosten des Papiers und der Einbände trägt); ob die Listen und Censuren der Schulkinder öffentlich oder nur für die Vorgesetzten der Anstalt ausgelegt, ob vor oder nach der Prüfung Schulzeugnisse den Kindern mit nach Hause gegeben werden; ob über den Ausfall der Prüfung von dem dieselbe Abnehmenden ein schriftliches Urteil (wann? worin?) abgegeben, oder aber ob nach der Prüfung eine Conferenz von dem Vorsteher der Schule (mit Bezug auf den Ausfall der Prüfung) abgehaten wird u. dgl.

### F. Schul-Inventarium.

#### a) An Gebäuden (Beschaffenheit derselben).

Hier ist die Hinweisung auf das vorhandene oder anzufertigende Gebäude-Inventarium gestattet. — Wo ein gemeinschaftliches Schulhaus vorhanden ist, wird das von der Gesammtheit der Räumlichkeiten dem einzelnen Lehrer Ueberwiesene namentlich und genau angegeben. — Wer hat die Verpflichtung zur baulichen Instandhaltung der Schulgebäude? Wie sind dabei der Kirchen-

patron, die Anspänner, die Häusler, die Tagelöhner beteiligt? Wie ists in dieser Hinsicht bei Neubauten? Wie bei Baubeßerungen? Wie, wenn die Kirchkasse unvermögend ist? Wird aus dieser eine Vergütung, und wie viel, an Trinkgeld u. dgl. gegeben? Wer bezalt den Schornsteinfegerlohn, das Brandkassengeld für die Schulgebäude?

Als Anhang zu dem Gebäude-Inventarium wird das Verzeichnis von Gerätschaften für die Wirtschaft (im Keller, auf dem Boden, in der Scheune, in den Stallungen u. s. w.) gegeben.

Anmerkung. Wo dem Lehrer eine besondere Dienstwohnung mit Klassenräumen nicht überwiesen ist, ihm jedoch aus Gemeinde- oder sonstigen Mitteln eine Wohnungsentschädigung gezalt wird, ist dieses Umstandes hier zu gedenken mit genauer Angabe, auf wie hoch diese Entschädigung sich beläuft, von wem und wann sie ausgezalt wird, ob dieselbe an Bedingungen geknüpft ist, z. B. aufhören soll, wenn dem Lehrer künftig eine Dienstwohnung überwiesen werden wird u. dgl. Nicht minder ist in diesem Falle erforderlich, daß erwähnt wird, wo das Unterrichts-Local ist, von wem es gemietet, gekauft oder sonst beschafft wird u. dgl. m.

b) An Schul-Gerätschaften.

Hier werden Wand- und Schultafeln, Schulbänke, Aufsteller, Schränke, Kasten, Stühle, Katheder, Lineale u. dgl. erwähnt.

c) An Lehrmitteln.

Buchstabenkasten, Lesetafeln (Wandfibeln), Landkarten, Globus, Tabellen für Geschichte, Geographie, Naturgeschichte u. s. f.; Wandvorschriften, Abbildungen von Gift- und anderen Pflanzen, von Thieren; Vorlegeblätter zum Schreiben u. dgl.

d) An Büchern.

Hier kann auf das vorhandene Bücherverzeichnis verwiesen werden; wo ein solches nicht vorhanden, ist ein dergl. anzulegen, geordnet nach den einzelnen Unterrichtsfächern und so angelegt, daß der im Laufe der Zeit eintretende Ab- und Zugang gehörig bemerkt werden kann.

e) An Akten und sonstigen Archivstücken.

Unter dieser Ueberschrift sind zu erwähnen:

1) die im Originale oder in wortgetreuen Abschriften gesammelten, die Schule betreffenden, Special- oder Circular-Erlasse der Schulbehörden;

2) die das Rechnungswesen für die einzelnen Kassen (Ortsschulkasse, Bibliothekkasse, Kasse für Schulversäumnis-Strafgelder) betreffenden Listen, Rechnungen, Belege und das sonst dahin Gehörige;

3) die einzelnen Nummern der Schulgesetzgebung, die aus dem amtlichen Blatte in Abschriften entnommenen Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen in Schulsachen.

G. **Dotirung der Schule.**

a) **Grundbesitz** (außer den Schulgebäuden).

**a.** An Gärten. Beschreibung des Schulgartens nach Lage, Größe, Einteilung, Nachbarn, Umfriedigung, Lauben u. s. f.; Melioration.

b. An Wiesen. Lage Grenzen, Größe, Nachbarn, Benutzungsart, Rechte (Anpflanzung von Bäumen an Gräben, Hebung und Benutzung des Grabenschlammes) und Lasten.

c. An Holzung. Weiden- oder sonstige Holzkabeln nach den unter b. angeführten Punkten.

d. An Aeckern. Lage der Aecker (in welchem Felde), Größe derselben nach Morgen und Q.-R. und Nachbarn; Melioration; Bewirtschaftungsart (ob Dreifelder-Wirtschaft oder Gartenrecht?), Rechte und Vergünstigungen (freie Ackerbestellung u. dgl.), Lasten (Stellen Eines Pfluges bei theilweise freier Bestellung; Bier und Frühstück den Knechten bei Beartung des Ackers oder beim Einfahren, Biergeld u. dgl.)

b) Einkünfte.

**a.** An Getreide. Wer dasselbe zu geben hat, wie viel, wann und wofür, in welchem Gemäße. Art der Erhebung oder Einlieferung.

b. An sonstigen Naturalien. Lieferungen an Holz, Stroh, u. s. w. mit Angabe des Fälligkeits-Termins, Art der Erhebung, etwaiger Kosten bei der Ablieferung u. s. f.

NB. Das unter a. und b. Geforderte kann am besten in Tabellenform gegeben werden; s. Pfarr-Matrikel S. 16. Cap. IX.

c. An Geld. Bestimmte Gehalte aus der Staatskasse oder aus Stiftungen, aus Kirchen- und Gemeindekassen; — dabei Angabe der Zeit und Art der Erhebung; von wem und wo das Gehalt ausgezalt wird.

c) Emolumente.

Anteile beim Köllen des Gemeindeholzes; Weideberechtigung; Grabenhebungsrecht u. dgl., wobei die Art des Genußes, der Termin und alles durch Ortsüblichkeit Festgestellte zu erwähuen ist; s. Pfarr-Matrikel S. 18. Cap. XI.

d) Capitalbesitz.

Die dermaligen Capitalien, von wem sie herrühren, oder wie sie entstanden, Angabe der Debenten, des Zinsfußes, des Datums der Obligation, des Ertrages; wer sie verliehen, wo sie stehen und wer die Documente in Verwahrung hat.

## II. Vom Lehrer.

### A. Personalien des Lehrers.

Des jetzigen Lehrers vollständige Namen, geboren den . . im Jahre . . ., besuchte vom . . ten Lebensjähre an die Schule zu . . . ., ging sodann im Jahre . . . auf die Schule zu . . . ., wurde im Jahre . . . in das . . Seminar zu . . . . aufgenommen (resp. wurde von Hauslehrern unterrichtet, besuchte sodann die Universität zu . . ., oder die Präparanden-Anstalt in . . .), war sodann (Hauslehrer, Schulamtscandidat, Lehrer) in . . . (oder bei . .) bis . . ., wurde sodann berufen von . . . als . . . nach . . ., wo er bis . . . blieb, worauf er mittelst Bestallung vom (Jahr und Tag) auf die . . . -Stelle versetzt und am . . von dem . . . in sein Amt eingesetzt wurde. Diese Stelle verwaltet derselbe jetzt im . . sten Lebens- und . . ten Amtsjahre.

### B. Amtspflichten und Rechte des Lehrers.

1) Als Lehrer.

Hier werden die amtlichen Pflichten des Lehrers nach Inhalt der bezügl. Bestallung, oder dem Herkommen nach, genau angegeben,

und modificiren sich die zu machenden Angaben danach, ob Ein Lehrer an der Schule arbeitet, oder ob der Lehrer bestimmte Klassen oder Unterrichtsfächer an einer gegliederten Schulanstalt übernommen hat.

2) Als Kirchendiener.

Sowol für den Mutterort als auch für das Filial — wo diese Verhältnisse sind — werden die nötigen Mitteilungen gemacht nach folgenden Ueberschriften:

a. Kirchengeschäfte an den gewöhnlichen Sonntagen. Anfangszeit des Gottesdienstes nach Bemerkung des Vor- und Einläutens. (Wer besorgt das Läuten? Wer bezalt es?) Ort und Art der Tafeln für die Liedernummern. (Liederzettel.) Orgelspiel, Anfangslied, Responsorien, Hauptlied (vielleicht auch Kanzellied oder Kanzelvers), Vers oder Verse zum Ausgange, Orgelnachspiel. Sängerchor. Verschießen der Kirchthüren u. s. f. (Für den Amtsnachfolger oder Stellvertreter instruirend).

b. Kirchengeschäfte an den Abendmalssonntagen. Wie oft im Jahre das heilige Abendmal gefeiert und wie das bekannt gemacht wird. Aufschreiben der Communicanten (durch wen? wo? wohin? Geldbeiträge?). Anfang und Ordnung der kirchlichen Vorbereitung oder Beichte (Läuten, Liedertafeln, Orgelspiel, Gesang, Predigt, Schluß). Besorgung des Altargedecks: Behang über den Altar und über die heiligen Gefäße; Leuchter und Kreuz. Von wem und wann wird das Anzünden der Altarlichter besorgt? Wer besorgt Brot und Wein? Woher? Auf wessen Kosten? Wo werden die heiligen Gefäße aufbewahrt? In was für Stücke wird das Abendmalsbrot geschnitten? Was für Brot wird genommen? — Ordnung bei der eigentlichen Abendmalsfeier; ob noch einmal geläutet wird? Lieder, Gesang u. s. w.

c. Kirchengeschäfte an hohen Festtagen. Hierbei wird das von der Ordnung an gewöhnlichen Sonntagen Abweichende hervorgehoben, z. B. vielleicht späterer Beginn des Gottesdienstes; stehende Gesänge an diesen Tagen, Abendläuten Tags zuvor (wann des Abends? wer besorgt und wer bezalt es? Singen oder Blasen vom Kirchthurm). Blasmusik bei den Chorälen während des Gottesdienstes. Collecten für die Bibelgesellschaft, für

die Kirche, für die Ortsarmen u. s. w. (Wo stehen die Becken? Wer beaufsichtigt dieselben, nimmt das Eingekommene in Empfang, führt darüber Rechnung, liefert es ab?)

d. Kirchengeschäfte an sonstigen zu kirchlichen Versammlungen bestimmten Tagen. Hier wird das von der Ordnung an den gewöhnlichen Sonntagen Abweichende angeführt für Neujahr, grünen Donnerstag, Charfreitag, Bußtag, Himmelfartstag, Erndtedankfest, für Wochenpredigttage u. dergl.

e. Lesegottesdienst. Wahl der Lieder, Predigtsammlungen (wer dieselben anschafft); Ort der Vorlesung (ob vor dem Altare oder an einem besondern Lesepulte); Verfahren bei kirchlichen Abkündigungen (Aufgebot, Danksagungen, Fürbitten u. dgl.). Das Schlußwort, mit welchem die Gemeinde entlaßen wird. Ausdehnung der Verpflichtung des Kirchdieners zum Vorlesen von Predigten als stellvertretend für den Geistlichen.

f. Mithülfe bei Pfarramtshandlungen. Bei Taufen. Zeit der Anmeldung des actus beim Lehrer als Kirchendiener; Observanzen bei der Handlung selbst, je nachdem dieselbe in der Kirche oder im elterlichen Hause stattfindet, wobei besonders der Nottaufe zu gedenken ist; wann zu den Taufen geläutet wird; in welchen Fällen das Läuten unterbleibt, wer das Taufwaßer besorgt u. s. w. Ferner: ob der Lehrer als Kirchendiener das amtliche Geburts- und Taufregister oder das Duplikat davon dienstlich zu führen hat; ob im letzteren Falle Vergleichungen beider Register periodisch stattfinden. — Gevatterbriefe und Observanzen dabei in Bezug auf die Anreden und das Aeußere der Briefe.

Beim Abendmalsgenuße in Häusern (Kranken-Communionen). Was dabei von Seiten des Kirchdieners zu thun ist und ob er dafür Etwas (und wie viel) als Accidenz erhält und von wem? Wer die Gefäße und was dazu gehört, nach dem betreffenden Hause und wieder zurück besorgt und aufbewahrt. (Krankenkelch.)

Bei Trauungen. Anmeldung derselben beim Custos; Läuten, Orgelspiel, Gesang, Rede, Orgelnachspiel; Bank zum Knieen für das Brautpaar u. s. w.

Bei Beerdigungen. Es ist hier Alles zu beschreiben, was bei Beerdigungen in der Stille, mit Gebet, Sermon oder Lei-

chenpredigt (Zeit und Stunde, Läuten, Gesang u. s. w.) ortsüblich ist.

g. Sorge für Aufbewahrung und Reinhaltung der Kirchengeräte, sowie für Ordnung und Reinlichkeit im Innern der Kirche. Wer die Kirchengeräte, die Altartücher, Decken des Taufsteines, des Lesepultes, der Kanzel, wo die Leichentücher, Bahren und was sonst hierher gehörig, aufbewahrt; wie oft und auf wessen Kosten dieselben gereinigt werden; worauf sich die Ordnung im Innern der Kirche erstreckt, von wem, wie oft und auf wessen Kosten gereinigt wird; wo die Besen, Bürsten u. s. w. dazu liegen, wer diese anschafft u. dgl. Wie viel Kirchenschlüßel sind vorhanden und wer hat dieselben in Verwahrung.

h. Mitaufsicht über die geistlichen Gebäude. Anzeigen wahrgenommener Schäden und Fehler an Kirche, Thurm (Hospital), Pfarre und Schule, damit durch rechtzeitige Aufbeßerung kostspieligen Bauten in Zeiten vorgebeugt werde.

i. Mitaufsicht über den Begräbnisplatz. Das Begraben nach der Reihe; der Gottesacker (Kirchhof) darf nicht mit Vieh behütet werden. Anzeigen wahrgenommener Unordnungen an den Kirchen- oder Gemeindevorstand.

Anhang.

Die Orgel. Beaufsichtigung derselben und Besorgung kleiner Reparaturen durch den Organisten, Anzeigen desselben wegen defecten Zustandes der Orgel; Schlüßel zur Orgel und zur Balgenkammer. — Balgentreter.

Die Thurmuhr. Aufziehen, Oelen und Stellen derselben; wie oft und auf wessen Kosten dies geschieht; Anzeigen wegen Reparaturen, Ausbrennen der Uhr u. dgl.

Anschlagen an die Glocke zu gewissen Tageszeiten, Stürmen bei Feuersgefahr und ähnliche Geschäfte. Ob der Lehrer als Kirchendiener diese Geschäfte zu verrichten habe, in welcher Art und was er dafür bekomme.

Kirchenrechnung. Ob und welche Geschäfte der Lehrer als Kirchendiener dabei hat; wo und wann die Kirchenrechnung angefertigt wird, wer die nötigen Abschriften besorgt, welche Gebühren (und von wem?) dafür bezalt werden.

### C. Dienst-Einkünfte des Lehrers und Kirchendieners.

#### 1. Einkünfte durch Benutzung von Schulgrundstücken.

a) An Aeckern.

| | Thl. | Sg. | Pfr. |
|---|---|---|---|
| 6 Morgen im . . Felde (Sandboden) à 2 Thl. 15 Sgr. | 15 | | |
| 3 Morgen im . . Felde (Weizenboden) à 5 Thlr. | 15 | | |
| Summa | 30 | | |

(Als Beispiel.)

b) An Wiesen.

(Ein- oder zweischürig.)

c) An Gärten.

(Haus- oder Feldgärten; Erträge von Obst, Grabeland u. dgl.)

d) An Holzung (Kabeln).

(In ähnlicher Tabelle wie bei den Aeckern.)

Anmerkung zu a. und b. Die Bodenklasse der Grundstücke ist nach den stattgehabten Bonitirungs-Ermittelungen anzugeben.

#### 2. Geld-Einkünfte.

z. B. a. aus der Staatskasse;
b. aus Kassen von Stiftungen;
c. aus Kirchenkassen;
d. aus Gemeindekassen;
e. aus einzelnen Häusern oder von einzelnen Personen;
f. Zinsen von Capitalien der Schulstelle.
Wann und wo diese Einkünfte erhoben werden.

(In Tabellenform.)

#### 3. Einkünfte durch Erhebung von Getreide.

Namentliche Aufführung der Pflichtigen; Zeit, Ort und Art der Erhebung.

#### 4. Einkünfte durch Emolumente.

| | Thl. | Sg. | Pfr. |
|---|---|---|---|
| Drei (— näher zu bestimmende —) Holzfuhren à 1 Thlr. 10 Sgr. . . . . . . | 4 | | |
| Durchschnittlicher Ertrag des Anteils am Gemeinde-Köllholze (aller fünf Jahre) . . . | 6 | 15 | |
| Summa | 10 | 15 | |

(Als Beispiel.)

5. Accidenzien.

Dieselben sind einzeln aufzuführen.

Anmerkung zu C. Die durch Separationen und Ablösungen in den Diensteinkünften herbeigeführten Veränderungen sind gehörigen Orts zu erwähnen.

Als Anhang hierzu können die Abgaben und Lasten des Lehrers, resp. der Schulstelle erwähnt werden, z. B. Hirtenlohn, Nachtwächter- und Plumpengeld, Erhaltung gewisser Zäune, Einsammlung des Schüttgetreides, des Grabenzehntes u. dgl., siehe Pfarr-Matrikel S. 19. Cap. XII." —

In demselben Jahre 1855 wurde auch eine „Instruction wegen Erhebung, Berechnung und Ablieferung des Schulgeldes*)

*) Dieselbe lautet:

1. In der Schule zu ........... wird vom 1. April d. J. ab ein jährliches Schulgeld von ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Hlr. in der ersten und von ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Hlr. in der zweiten Klasse entrichtet.

2. Das §. 82 des Gesetzes Nr. 307 vom 22. April 1850 angeordnete Tintengeld wird auch ferner in bisheriger Weise erhoben.

3. Ferien, Urlaub und durch Krankheit bedingte Schulversäumnisse begründen keinen Anspruch auf zeitweiligen Erlaß des Schulgeldes.

Nur bei mehrmonatlichen und ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen ist das Schulgeld für deren Dauer zu erlaßen.

4. Unerlaubte Schulversäumnisse sind nach §. 5 des Gesetzes vom 22. April 1850 zu bestrafen.

5. Anerkannt armen und zalungsunfähigen Eltern ist auf deren Ansuchen das Schulgeld für ihre Kinder frei zu geben.

6. Die Prüfung derartiger Gesuche und die Entscheidung darüber liegt zunächst einer aus dem Pfarrer, dem Schullehrer und dem Gemeinde-Vorstande bestehenden Commission ob.

7. Nach Maßgabe der bis zum 1. Oktober 1849 bestandenen Anzal von Freistellen ist von dieser Commission wiederum eine bestimmte Zal derselben in Vorschlag zu bringen und demnächst vom Schulrate festzustelleu, über welche hinaus die Commission ohne besondere Genehmigung des Schulrats Befreiung vom Schulgelde nicht bewilligen kann.

8. Die Commission hat alljährlich nach Ostern beim Beginn des Schuljahres das Verzeichnis der Freischüler zu prüfen und für das neue Schuljahr festzustellen.

9. Die Bewilligung der Freischule wird jedesmal zunächst für Ein Jahr erteilt, kann aber von Jahr zu Jahr verlängert werden.

veröffentlicht, welche eben so wolthätig für die Gemeinden als für die Lehrer ist. Zufolge derselben wurde nemlich für die Volksschulen ein äußerst geringes Schulgeld bestimmt, von dessen Zalung die Kinder armer Eltern gänzlich entbunden wurden. Außerdem ward die Erhebung des Schulgeldes den Lehrern gänzlich entzogen und den Steuerbeamten in der Weise übertragen, daß aus dem eingehenden Schulgelde eine Durchschnittssumme berechnet und diese dem Lehrer aus der Staatskasse ausgezalt werden sollte.

---

10. Bei Besetzung der Freistellen ist zunächst auf diejenigen Kinder Rücksicht zu nehmen,

a) deren Eltern ohne Hinterlaßung eines zur Erziehung ihrer Kinder ausreichenden Vermögens verstorben sind;

b) deren Mütter als unbemittelte Witwen von ihrer Hände Arbeit leben;

c) deren Eltern aus öffentlichen Kassen Almosen empfangen;

d) deren Eltern besitzlose Handarbeiter ohne einen auskömmlichen und für das ganze Jahr gesicherten Verdienst sind und mehrere Kinder gleichzeitig in die Schule schicken;

e) deren unbemittelte Eltern gleichzeitig schon für zwei andere Kinder Schulgeld entrichten.

Erst nach Berücksichtigung der zu diesen Kategorieen gehörenden Eltern können minder dürftige in Betracht kommen.

11. Das Schulgeld wird am 15. jeden Monats in der ersten Klasse mit ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Hlr. und in der zweiten Klasse mit ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Hlr. vom Lehrer erhoben, jedoch nicht innerhalb der dem Unterrichte bestimmten Zeit, sondern in einer andern, den Schulkindern rechtzeitig in Erinnerung zu bringenden Stunde.

12. Der Lehrer hat das monatlich erhobene Schulgeld vierteljährlich, und zwar spätestens bis zum 15. der Monate April, Juli, Oktober und Januar an die betreffende Kreiskasse abzuliefern.

13. Die vierteljährliche Ablieferung des Schulgeldes an die Kreiskasse erfolgt mittelst eines vom Lehrer unterschriebenen und pfarramtlich beglaubigten Rechnungs-Auszugs

Zu dergleichen vierteljährlichen Rechnungs-Auszügen verabfolgt das Herzogl. Kreis-Steueramt zu Dessau dem Lehrer die lithographirten Schemata unentgeldlich, welche derselbe nach Maßgabe der jedesmaligen Schulgelds-Einnahme in duplo auszufüllen und mit dem vierteljährlichen Schulgelds-Betrage — nach Abzug einer Tantieme von 1 Sgr. pro Thlr. an die betreffende Kreiskasse einzusenden hat und wovon er des mit der Quittung der Kreiskasse versehene Duplikat zurück erhält.

6. [illegible] war für die Entwick-

Dies[illegible] Weisung über das Ziel des

Anmerkung zu
einkünften herbeigef[illegible]

[illegible] unterrichts in den Schulen", welche [illegible] unter dem 4. März 1856 veröffent-[illegible] Folgendes als Richtschnur für den [illegible] hingestellt:

Als Ar[illegible] Lehrers, re[illegible] Nachtwäc[illegible] sammlu[illegible] Pfarr[illegible]

1) Eine Zusammenfassung der gesammten Christenlehre giebt der Katechismus. Daher muß der Schüler zur Vertrautheit mit dessen Inhalte und zum Verständnis desselben gebracht werden. Namentlich ist darauf zu achten, daß nicht die leichteren und allgemeineren Lehren von den Pflichten, von Gott und seinen Eigenschaften, von der Schöpfung und Fürsehung vor den schwierigern, in welchen das eigentümlich Christliche grade hervortritt, von der Erlösung, vom Gebet, von den Sakramenten, einseitig hervorgehoben und vorzugsweise behandelt werden. Die fünf Hauptstücke müßen durch Jahre lang fortgesetzte Wiederholung so fest auswendig gelernt sein, daß sie auch dann noch ohne Anstoß können hergesagt werden, wenn sie einmal längere Zeit gar nicht vorgekommen sind. Geläufiges Wort- und Sachverständnis muß auch da verlangt werden, wo ein tieferes Erfaßen des Inhalts nicht erreicht werden kann. Wo der kleine Katechismus Luthers eingeführt ist, müßen auch die Erklärungen der Hauptstücke mit gelernt werden; in gemischten Schulen die Gebote nach beiden Faßungen.

---

14. Zur Beförderung des Geldes an die Kreiskasse hat sich der Lehrer der Postboten zu bedienen. Das mit fünf Siegeln verschloßene Couvert ist mit dem Rubrum „Herrschaftlich" zu versehen und um das mittlere Siegel ist zu bemerken: „Absender der Lehrer ..... in ..... in Ermangelung eines Dienstsiegels".

15. Die Einziehung und Berechnung der Reste ist einzig und allein Sache der Kreiskasse.

Dem Lehrer liegt nur ob, bei Ablieferung des viertejährlichen Schulgeldes den Betrag der Reste vom Soll der Einnahme in Abrechnung zu bringen und ein Verzeichnis der Restanten einzureichen.

16. Nach Ablauf des Schuljahres senden die Lehrer mit dem letzten Rechnungs-Auszuge die von ihnen geführte Jahresrechnnng an die Kreiskasse, welche dieselbe prüft und mit ihren Revisions-Bemerkungen an das Herzogl. Consistorium zur eigentlichen Rechnungsabnahme gelangen läßt.

2) Sehr genau und ohne Anstoß sind die biblischen Sprüche .. Beweisstellen zu den einzelnen Lehren zu lernen. Es ist auch hier auf festes Haften im Gedächtnis und einfaches Wort- und Sachverständnis zu halten und dies durch fleißige Wiederholung zu erreichen. Eine Anzal von 100 bis 120 auf solche Art fürs ganze Leben unverlierbar eingeübter Sprüche möchte auch an mäßige Geisteskräfte keine zu hohe Anforderung sein. Wenigstens ist sie einer größern Zal oberflächlich und stümperhaft gelernter vorzuziehen. Bis zur Einführung eines Spruchbuches haben sich die Lehrer an die vorgeschriebenen Lehrbücher zu halten und in der Auswahl der Sprüche den Anweisungen der Pfarrer und Schulinspectoren zu folgen.

3) Außer dem „Vaterunser“ müßen die Kinder auch zeitig Morgen-, Abend- und Tischgebete lernen, doch nur wenige, zu deren wirklichem Gebrauche sie fleißig zu ermahnen sind. Den Vorzug verdienen in der Auswahl solche, die örtlich oder allgemein schon eine gewisse Geltung erlangt haben, damit die Schule nicht in gute Familiensitten störend eingreife. Auch dürfen sie nicht das Schul- und Kindesleben so hervorheben, daß sie für die spätere Lebenszeit unbrauchbar werden. Das Gebet ist nie als bloßes Hersagen, sondern stets als wirkliches Gebet zu behandeln und dabei auch auf die äußerlichen Geberden des Betens zu halten.

4) Ebenso muß eine Anzal Kernlieder — etwa 15 bis 20 — gut gelernt sein mit notwendigstem Wort- und Sachverständnis. Die Auswahl derselben wird einstweilen der Bestimmung der Orts-Schulinspectoren überlaßen.

5) Ein sehr wichtiges Stück der christlichen Erkenntnis ist die biblische Geschichte, die Grundlage aller Christenlehre. Hier ist nicht bloß darauf zu halten, daß die Kinder für die einzelnen Lehren passende Personen, Geschichten und Gleichnisse aus der Bibel anführen können, sondern daß sie auch die Entwickelungsgeschichte des Reiches Gottes im Zusammenhange kennen und die hervortretendsten Ereignisse möglichst mit Schriftworten selbst zu erzälen im Stande sind. Als solche sind zu bezeichnen: Schöpfung, Sündenfall, babylonischer Thurmbau, Geschichte Abrahams, Isaaks, Jakobs, Josephs; Auszug aus Egypten, Gesetzgebung, Einnahme

Kanaans; dann Samuel, Saul, David, Salomo, Teilung des Reiches, babylonische Gefangenschaft, Rückkehr, Weissagungen von Christo; Christi Lebensgeschichte, Ausgießung des heiligen Geistes, Paulus.

6) Endlich darf auch nicht versäumt werden, jedes Kind mit Zeit, Aufeinanderfolge und Bedeutung der christlichen Feste und heiligen Zeiten gehörig bekannt zu machen, was um so weniger Schwierigkeiten haben kann, da die Schule hier nur dem Leben nachzuhelfen hat. Auch ist zu verlangen, daß die Schüler wenigstens einen Teil der auf die ausgezeichneten Sonn- und Festtage verordneten evangelischen Abschnitte angeben können. Auf solche biblische Abschnitte, wie Ps. 51 und 104, die Bergpredigt, Joh. 17, 1 Kor. 12 sind sie fleißig aufmerksam zu machen, damit sie für die Bedürfnisse des Lebens einen Gebrauch von der Bibel machen lernen. Wenn Fähigere solche Abschnitte auswendig lernen, so werden sie ihnen eine köstliche Mitgabe fürs Leben sein.

Das soll denn aber freilich auch alle Zucht und Erziehung, alle Erkenntnis, besonders die christliche, sein: eine Mitgabe der Schule fürs Leben und eine Hinführung des Menschen zu Jesu Christo, in welchem nach Kol. 2, 3 verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und Erkenntnis, von welchem aber auch alles Heil kommt für Zeit und Ewigkeit. Auf dieses hohe Ziel alle Schülen des Landes immer entschiedener hinzurichten, ist unsere Aufgabe. So geben wir auch diese Weisungen und Vorschriften nicht, um glaubens- und pflichttreuen Lehrern eine Schranke zu setzen, sondern um den Eifer, wo es nötig ist, zu wecken, wo das nicht nötig ist, ihm das Ziel fester zu stecken und als sichere Fingerzeige dazu zu dienen." —

Als Abschluß der neueren Organisation des Anhaltischen Volksschulwesens kann die Publication der „Dienstweisung für die Volksschullehrer im Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen" vom 1. März 1857 angesehen werden. Dieselbe enthält in 28 §§. eine Reihe der trefflichsten, die Schranken und den Ernst der Volksschule mit Weisheit und Liebe darstellenden Bestimmungen. Wir heben aus denselben folgende hervor:

„§. 2. Jeder Volksschullehrer muß den täglichen Schulun-

terricht pünktlich mit dem Glockenschlage, und zwar jedesmal mit einem kurzen Gebete, in der Oberklasse auch mit einem kurzen Morgengesange beginnen. — §. 4. Den Unterricht in der christlichen Religion hat er lediglich auf Grund des göttlichen Worts zu erteilen, wie solches in der Heil. Schrift selbst und in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche enthalten ist und sich dabei an den eingeführten Katechismus zu halten. Um den Religionsunterricht, welcher als die wichtigste und heiligste Aufgabe des Lebens gilt, recht fruchtbar zu machen und in demselben der Jugend ein unvergängliches Kleinod für das ganze Leben mitzugeben, hat sich der Lehrer aller unfruchtbaren, abstracten Begriffsbildungen und Einteilungen, sowie jeder bloß verstandes- und gedächtnismäßigen Behandlung des Stoffs zu enthalten und vielmehr die jugendlichen Herzen durch den belebenden und befruchtenden Quell der göttlichen Heilslehren empfänglich zu machen, daß das Evangelium des Herrn in ihnen einen gedeihlichen Boden finde, tiefe Wurzel schlage, wobei der Jugend das Auswendiglernen der biblischen Bücher Alten und Neuen Testaments, der biblischen Geschichten, der Hauptstücke des Katechismus, der wichtigsten Sprüche und ganzer Bibelstellen, sowie der anerkannten Kernlieder selbstverständlich nicht erlaßen werden kann. — §. 5. Eine Hauptaufgabe des Lehrers ist, neben einem fruchtbaren Religionsunterrichte auf Kirchlichkeit und fleißigen Kirchenbesuch der ihm anvertrauten Schuljugend hinzuwirken, und wie Gehorsam gegen das Gesetz und die Obrigkeit, so besonders Liebe und Treue gegen den Landesherrn und das angestammte Fürstenhaus in den jugendlichen Gemütern zu erwecken und zu kräftigen. — §. 7. Der Lehrer soll nicht bloßer Unterrichtgeber, sondern auch Erzieher sein, und muß daher nicht nur in der Schule selbst eine gute Zucht handhaben, sondern sich auch mit den Eltern der Kinder in Verbindung setzen, damit Schule und Haus bei der Erziehung möglichst Hand in Hand gehen und sich gegenseitig unterstützen und ergänzen." —

In Betreff der gegenwärtigen Einrichtung des Volksschulwesens im Herzogtum Anhalt-Dessau-Köthen ist noch Folgendes hervorzuheben: Das gesammte Unterrichtswesen des Landes wird von zwei Schulräten vertreten und administrirt, welche seit 1854

Mitglieder des Consistoriums sind. Behufs der speciellen Beaufsichtigung der Volksschulen ist das Herzogtum in 15 Inspectionskreise geteilt, deren (aus den Geistlichen genommene) Vorsteher die ihnen untergebenen Schulen jährlich wenigstens zweimal zu visitiren und welche am Schluße des Schuljahres über den gesammten Zustand ihrer Schulen an das Consistorium zu berichten haben. Localschulinspector ist der betreffende Ortspfarrer.

Die Zal der Dorfschulen des Landes beträgt 139; denselben stehen etwa 170 Lehrer vor, indem in denjenigen Dorfschulen, welche fortwährend von mehr als 140 Kindern besucht werden, zwei Lehrer, bezw. ein Knaben- und ein Mädchenlehrer angestellt sind.

Nach dem „Amtskalender für die evangelischen Prediger und Lehrer des Herzogtums Anhalt-Dessau" von 1860 gab es i. J. 1858 Elementar, Bürger- und Dorfschulen 168 mit 228 Lehrern, 4 Lehrerinnen, 9598 Schülern und 8281 Schülerinnen. Davon kamen auf den Dessauischen Landesteil 90 mit 127 Lehrern, 3 Lehrerinnen, 5638 Schülern und 4956 Schülerinnen; auf den Köthenschen Landesteil 78 mit 101 Lehrern, 1 Lehrerin, 3960 Schülern und 3325 Schülerinnen. Diese Schulen verteilen sich auf die einzelnen Schulinspectionskreise in folgender Weise:

1. Dessauischer Landesteil.

| | Schulen m. | Lehrern, | Lehrerinnen, | Schüler, | Schülerinnen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Stadt Dessau: | 3 | 11 | 2 | 555 | 368 |
| I. Dess. Landschulen-J.-Kr.: | 7 | 8 | — | 282 | 266 |
| II. Dess. L.-Insp.-Kr.: | 7 | 9 | — | 489 | 466 |
| Schul-J.-Kr. Wörlitz: | 13 | 17 | — | 830 | 772 |
| Schul-J.-Kr. Jeßnitz: | 10 | 13 | — | 675 | 641 |
| Schul-J.-Kr. Quellendorf: | 13 | 13 | — | 550 | 528 |
| Schul-J.-Kr. Gröbzig: | 6 | 9 | — | 463 | 391 |
| Schul-J.-Kr. Sandersleben: | 9 | 12 | — | 618 | 533 |
| Schul-J.-Kr. Gr. Alsleben: | 4 | 4 | — | 126 | 179 |
| Die Stadt Zerbst: | 4 | 17 | 1 | 621 | 403 |
| I. Zerbster Landsch.-J.-Kr.: | 9 | 9 | — | 244 | 242 |
| II. " " | 5 | 5 | — | 158 | 167 |

## 2. Köthenscher Landesteil.

| | Schulen | mit Lehrern, | Lehrerin, | Schülern, | Schülerinnen. |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Stadt Köthen: | 3 | 13 | 1 | 486 | 41 |
| Sch.-J.-Kr. Roßlau: | 20 | 24 | — | 780 | 727 |
| Sch.-J.-Kr. Nienburg: | 13 | 15 | — | 687 | 690 |
| Sch.-J.-Kr. Güsten: | 7 | 12 | — | 515 | 509 |
| Sch.-J.-Kr. Edderitz: | 21 | 22 | — | 975 | 922 |
| Sch.-J.-Kr. Pißdorf: | 14 | 15 | — | 517 | 436 |

Armen-Schulen gab es 6 mit 18 Lehrern, 6 Lehrerinnen, 1206 Schülern und 1399 Schülerinnen. Davon kamen auf die Stadt Dessau 3 mit 6 Lehrern (auch 1 Spinnmeister), 3 Lehrerinnen (auch 1 Spinnmeisterin), 488 Schülern und 763 Schülerinnen; auf die Stadt Köthen 1 mit 8 Lehrern, 2 Lehrerinnen, 433 Schülern und 410 Schülerinnen; auf die Stadt Zerbst 2 mit 4 Lehrern, 1 Lehrerin, 285 Schülern und 226 Schülerinnen.

Privat-Erziehungs-Institute gab es im Dessauischen Landesteile 10 mit 24 Lehrern, 11 Lehrerinnen, 62 Schülern und 168 Schülerinnen, nemlich in der Stadt Dessau 3 mit 20 Lehrern, 7 Lehrerinnen, 5 Schülern und 119 Schülerinnen, in der Stadt Zerbst 6 mit 2 Lehrern, 4 Lehrerinnen, 43 Schülern und 43 Schülerinnen und in der Stadt Jeßnitz 1 mit 2 Lehrern, 14 Schülern und 9 Schülerinnen.

In einigen Landstädten und Dörfern bestehen außer den öffentlichen Schulen noch sogenannte Arbeitsschulen, in denen die Schülerinnen Anleitung zum Nähen, Stricken u. s. w. empfangen. Die Zal derselben war 1858 10.

Im Herzogl. Seminare befanden sich 1859 14 Seminaristen und 21 Präparanden.

Jede Schule umfaßt mindestens zwei Klassen mit folgenden Unterrichtsgegenständen: Biblische Geschichte, Religionslehre, Lesen, Schreiben, Denk- und Gedächtnisübungen, Rechnen, Rechtschreibung, deutsche Sprache, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturkunde und Gesang. — Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und endet bei den Knaben mit dem zurückgelegten fünfzehnten, bei den Mädchen mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre.

Der jährliche Staatsetat für die Schulen ist 80,000 Thlr. Das Gehaltsminimum für den ordentlich angestellten Volksschullehrer beträgt 200 Thlr. Steigen kann der Gehalt auf dem Lande bis zu 400 Thlr., in der Stadt bis zu 500 Thlr. Die Versorgung der Volksschullehrer ist also eine sehr angemeßene. Auch in anderer Beziehung ist die Stellung derselben vollkommen gesichert. Die Lehrer sind Staatsdiener und werden demgemäß nach dem Staatsdienergesetz behandelt. Den Gemeinden wie den Verwaltungsbehörden gegenüber erfreuen sich daher die Volksschullehrer einer sehr glücklichen Unabhängigkeit.

Auf das Landesseminar zu Köthen übt den wirksamsten Einfluß dessen trefflicher Director Albrecht aus, der demselben gegenwärtig 23 Jahre vorsteht. Durch die große Zal der unter ihm herangebildeten Lehrer ist daher die Volksschule des Landes allmählich zu einer Blüte gebracht, deren sich nicht alle deutschen Lande zu erfreuen haben. Ein amtlicher Bericht des Directors Albrecht über den Zustand der Schulen des Köthenschen Inspectionskreises nach einer i. J. 1853 angestellten Prüfung teilt über die vierzig Volksschulen, welche Director Albrecht in den Jahren 1850 bis 1856 zu inspiciren hatte, Folgendes mit:

„Im Lesen laßen bei weitem die meisten Schulen noch viel zu wünschen übrig. Jener widrige, leiernde und singende Schulton, der das Lesen zum wahren Ohrenzwange macht, will immer noch nicht schwinden. So sehr sich auch die Lehrer angelegen sein laßen, mechanische Fertigkeit zu erzielen, ohne zu bedenken, daß bloßes mechanisches Lesen oft für die Folge mehr schadet als nützt, so wenig wird für das reine und sprachrichtige Lesen gethan, so wenig wird darauf geachtet, daß die Kinder langsam, und zwar in einer Weise lesen, welche davon zeugt, daß sie lautrein und mit scharfer Aussprache jeder Sylbe, kräftig, d. h. deutlich und vernehmlich lesen und richtig betonen. — Auch muß noch viel mehr Zeit und Sorgfalt auf das verständige Lesen verwendet werden, bei welchem, im Gegensatz zu dem bloß mechanischen, äußerlichen, gleichzeitig Einsicht in den Sinn des Gelesenen erzielt wird. Die Kinder werden zu wenig mit dem Inhalte des Gelesenen bekannt gemacht, lernen die Dinge zu wenig

nach ihrem Wesen und ihrem Zusammenhange erkennen und tragen aus dem schriftlich Dargestellten für ihr Nachdenken und Wißen zu wenig Anregung und Gewinn davon.

Würde die Denk- und Sprechkraft mehr entwickelt und der Inhalt jedes Stückes vor dem Lesen zuvor gründlich durchgesprochen, so würde auf diese natürliche und einfache Weise das ausdrucksvolle Lesen am sichersten und einfachsten erzielt.

Auch im Unterrichte des Schönschreibens, der fast überall nach dem gewöhnlichen Mechanismus erteilt wird, sind im Verlaufe dieses Schuljahres keine bedeutenden Fortschritte gemacht worden, weil — wie es fast in den meisten Schulen immer noch geschieht, — das sogenannte Schönschreiben als bloßes Schönschreiben allein viel zu viel geübt wird, was eine reine Zeit-, Papier- und Kraftverschwendung ist. In denjenigen Schulen, wo es mit den anderweitigen schriftlichen Uebungen in Verbindung gebracht ist, und wo die Lehrer streng darauf halten, daß alle schriftlichen Uebungen reinlich, mit deutlicher und gefälliger Handschrift ausgeführt werden, da haben sich auch die Kinder eine sichere, feste und ausgeschriebene, charakteristische Handschrift angeeignet.

Beim Rechnen ist das mechanische Gedächtnisrechnen nach Regeln leider immer noch nicht außer Gebrauch, ja es wird in nicht wenigen Schulen eben so, wie das damit Hand in Hand gehende Tafelrechnen mit großen Exempeln, als die Hauptsache behandelt.

Ebenso geht man in manchen Schulen bei der Theorie nicht von der Anschauung aus, sondern von abstracten Begriffen.

Beim Tafelrechnen herrscht noch in mehreren Schulen die üble Gewohnheit, daß die Lehrer jedes Kind in ihren angekauften Rechnenheften nach dem Verfahren, das nicht erklärt, sondern nur vorgemacht ist, zu Hause und in der Schule rechnen laßen, so weit es kommt. Ist das Facit falsch, so muß jedes Kind sehen, wie es mit dem Exempel fertig wird. Am sichersten gehen diejenigen Lehrer, welche sich in diesem Gegenstande einen praktisch gut eingerichteten und bewährten Leitfaden gewählt haben und mit ihren Schülern consequent durcharbeiten. In vielen Schulen jedoch sind die gangbaren Rechnenbücher so eingerichtet, daß sie ihrem Zwecke

großenteils leider nicht entsprechen und die Fortschritte bedeutend hindern, indem entweder zu große Zalen gewählt sind, von denen die Kinder sich gar keine Vorstellung machen können, oder Sachverhältnisse enthalten, welche die Kinder nicht verstehen.

Den gesammten (orthographischen, grammatischen, stylistischen ꝛc.) Unterricht in der Muttersprache betreffend, ist es als ein erfreuliches Zeichen anzusehen, daß allmählich in immer mehr Schulen ein recht guter Anfang gemacht ist.

Zunächst sind es die Sprechübungen in der Elementarklasse, welche dem gesammten Sprachunterrichte vorarbeiten und demselben gleichsam zur Basis dienen. Hierbei wird auf möglichst richtiges, lautreines Sprechen gleich von vornherein mehr Sorgfalt verwendet, als früher, und die Anzal der Schüler, welche im Stande sind, ihre Gedanken in Kürze mündlich und über naheliegende Dinge des gewöhnlichen Lebens auch schriftlich kurz und bestimmt auszudrücken, ist im Verlaufe der letzten Jahre bedeutend größer geworden, und würde noch weit größer sein, wenn nicht die Sprechübungen unter allen Zweigen des Unterrichts noch im Jahre 1850 fast in allen Schulen der vernachläßigtste gewesen und der Erfolg alles Unterrichts, namentlich aber des Sprachunterrichts ohne Erreichung der Sprechkunst mehr als zweifelhaft ist.

Man konnte es oft wahrnehmen, daß selbst Schüler der besten Lehrer in der Sprechkunst dennoch Stümper waren, daß sie es nicht vermochten, sich über die in ihrem Anschauungskreise liegenden Dinge klar und einfach auszuspechen, weil auf die Sprechkunst zu wenig Aufmerksamkeit, Fleiß und Uebung verwandt wurde. Dies ist in den letzten Jahren in mehreren Schulen insofern beßer geworden, daß namentlich die jungen Lehrer gleich bei den ersten Anschauungs- und Sprechübungen streng darauf halten, daß alle Antworten der Kinder auf die Fragen des Lehrers in vollständigen Sätzen ausgesprochen werden, und daß sie die Kinder auch kleine Erzälungen, zuerst wörtlich, später mit eigenen Worten wieder erzälen laßen.

Auch in der Rechtschreibung sind im Allgemeinen Fortschritte gemacht. Die neue eingeführte Schreib-Lesemethode hat in der Elementarklasse auf dieselbe vorteilhaft eingewirkt.

Der Gesang, als ein wesentliches Mittel der gemeinschaftlichen Andacht und des öffentlichen Gottesdienstes, wird in den meisten Schulen noch nicht gehörig beachtet und sorgfältig genug gepflegt. Die meisten Lehrer verlieren zu leicht den Mut, wenn es mit ihren Schülern nicht sogleich vorwärts gehen will, ohne zu bedenken, daß Ausdauer auch hier zum schönen Ziele führt, oft sogar auf eine unerwartete, eben so überraschende als erfreuende Weise. Die Lehrer laßen sehr oft die Klage hören, daß entweder die Schulen zu klein seien, um ein Sängerchor zu bilden und etwas Erkleckliches zu leisten, oder daß ihre Schulkinder ohne Gehör und Stimme zum Singen wären. — Der auf Conferenzen schon vielfach besprochene Hauptzweck der Gesangbildung, nemlich Veredelung des Kirchengesanges und des religiösen Gesanges überhaupt; Förderung des wahren religiösen und kirchlichen Lebens — und daneben: Bildung eines einfachen, harmonischen, ernsten und erheiternden „Volksgesanges", ist immer noch nicht Gegenstand allgemeiner Anerkennung und allgemeinen Interesses geworden, und obgleich Kenntnis und Einübung der Choral-Melodieen als die wichtigste Aufgabe desselben betrachtet wird, so hat es doch erst die Minderzal der Schulen im Singen der Lieder, die in der Kirche vorkommen, bis zu einer genügenden Festigkeit gebracht. Es muß jedoch lobend anerkannt und als Fortschritt gerühmt werden, daß die Lehrer sich immer mehr bestreben, die genügende Festigkeit im Singen der gebräuchlichsten Choralmelodieen zu erzielen. Auch fangen die Kinder schon merklich an, sich vom Dehnen, Schleppen und Schreien des Tons zu entwöhnen, und der frühere gemüt- und seelenlose Gebrauch des Tons wird hoffentlich nach und nach schwinden.

In den meisten Schulen haben die Kinder eigne Liederhefte in den Händen, nämlich die „Melodieen zum Köthenschen Gesangbuche von Franz Kreutz", „der Volkssänger von Jakob" und „Liederkranz von Erk und Gräf".

Bestimmte Methoden, welche bei dem einen oder dem andern Unterrichtsgegenstande anzuwenden wären, sind nur empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, weil auf die Persönlichkeit des Lehrers, auf seine Liebe zur Sache und seine Gabe, den Kindern aus dem

Schatze seiner Erkenntnis und seiner Erfahrung das Geeignete mitzuteilen viel mehr ankommt, als auf eine angelernte Methode. Empfohlen sind aber die Schreiblesemethode, in der Orthographie die Bormannsche, in der deutschen Sprache der Lehrgang von Kellner, im Rechnen die Methode von Grube und in den gemeinnützigen Kenntnissen die Lehrgänge von Schnell und das Buch von Neumann. Ueber sämmtliche Methoden sind Anweisungen in Circulation gesetzt." — Durch Verordnuug vom 28. Mai 1859 ist der Schreiblese-Unterricht nach der synthetisch-analytischen Methode, mit welcher die zukünftigen Lehrer im Seminar zu Köthen vertraut gemacht werden, auch für die Schulen des Dessauischen Landesteils zur allmählichen Einführung empfohlen.

## D. Das Herzogtum Anhalt-Bernburg.

In dem Bernburgischen Teile des alten Fürstentums Anhalt wurde zuerst i. J. 1746 ernstlicher auf das Volksschulwesen geachtet. Damals ließ nemlich Fürst Victor Friedrich unter dem 4. April 1746 eine Verordnung über „die unfleißige Beobachtung der Elternpflicht, ratione des Schulgehens und Besuchung der Kinderlehren" publiciren, welche es allen Eltern, Vormündern und Pflegeeltern bei Strafe der Landesverweisung aufgab, ihre Kinder bis zum ersten Genuße der Communion regelmäßig zur Schule zu schicken. Diese Verordnung sollte alljährlich am Sonntag Quasimodogeniti von allen Kanzeln des Landes, und zwar in den Städten Vor- und Nachmittags vorgelesen werden. Aber die Volksschulen waren und blieben doch immer noch in derselben inneren Regellosigkeit wie früher, einer eigentlichen Norm und Ordnung entbehrend, bis endlich unter dem 10. April 1779 die erste „Schulordung für die Landschulen des Fürstentums Anhalt-Bernburg" erschien. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Regulativs sind folgende:

Die Landschulen stehen unter der Direction des Consistoriums. — Der Ortspfarrer hat als Localschulinspector seine Schule wöchentlich wenigstens zweimal zu visitiren. — Der Schulunterricht wird künftig im Sommer von 7—10 Uhr und von 1—4 Uhr,

im Winter von 8—11 und von 1—4 Uhr gehalten. — Schulfähig sind alle Kinder vom zurückgelegten fünften bis zum fünfzehnten Jahre. — Jeder Bewerber um eine Lehrerstelle muß vor seiner Anstellung „eine Probelection in Gegenwart des Predigers als Schulvisitators in der Schule halten, und vornehmlich in solchen aufgegebenen Lehren, darinnen er lehren soll. Hiernächst, wenn er bei dieser Probelection in dem von dem Prediger an das Consistorium abgestatteten Bericht für tüchtig erkannt und er also zum Dienste wirklich angenommen worden ist, so wird er von dem Prediger des Orts, als Schulinspector, den versammelten Schülern vorgestellt. Der Prediger muß aber, um den ganzen Actus feierlich zu machen, eine vorher abgefaßte Promission von dem Schullehrer abnehmen, und zwar, daß ihm diese Promission öffentlich vorgelesen wird, er zur Festhaltung derselben dem Prediger den Handschlag giebt und die Promission eigenhändig unterschreibt. Endlich wird durch Einweisung in seinen Dienst der ganze Actus beschloßen." — „Ohne vorher von dem Prediger als Schulinspector erhaltene Erlaubnis darf der Lehrer keine einzige Schulstunde versäumen oder Ferien geben, bei 1 Thlr. Strafe." — „Die Winkelschulen werden hiermit verboten. Jedoch bleibt es erlaubt, daß Eltern sich Privatinformatoren in ihren Häusern halten." — „Wenn die Kinder des Morgens in die Schule kommen, so müßen sie vorher sich das Gesicht und die Hände zu Hause gewaschen, auch die Haare ausgekämmt haben, bei Strafe des Stocks oder der Rute." — „Außer dem nötigen Christentum müßen die Lehrer auch dahin sehen, daß die Kinder höflich und bescheiden erzogen werden. Die Kinder müßen zeitig Gehorsam und Folgsamkeit lernen." — „Des Vormittags um 9 Uhr und des Nachmittags um 3 Uhr können die Kinder eine halbe Viertelstunde hinausgelaßen werden; die kleinern auch noch öfters." — „Bei der Unterichtsart muß der Lehrer es sich zum Hauptgesetz machen, daß er den Verstand der Kinder schärfen und das Gedächtnis beßern will (!). Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Lehrer den Kindern die Bedeutung der erlernten Worte zu erklären und deutlich zu machen suchen." — Der Unterricht ist in folgender Weise zu erteilen:

„A. 7 — 8 Uhr: 1) Den Anfang macht der Lehrer mit einem kurzen Gebet. 2) Dann verliest er den Katalogus der Namen der Kinder und streicht die Ausgebliebenen durch einen Strich an. 3) Hierauf läßt er das eine oder andere Kind ein Morgengebet herbeten. Die Morgengebete aber können so gelehrt werden: Der Lehrer betet diese Gebete vor und die Kinder so lange alle zusammen nach, bis sie selbige gelernt haben. 4) Hernach wird die Unterweisung im Christentum angefangen, nach dem Bernburgischen Auszuge des Katechismus. Der Lehrer sagt den Kindern den Spruch oder nur einen Teil davon laut vor und läßt selbigen von allen Kindern laut nachsagen. Der Lehrer stellt so lange verschiedene Fragen an, bis die Kinder den Satz können. Allein dieser Unterricht währt längstens eine halbe Stunde. 5) Dann wird den Fragekindern den Satz zu lernen angekündigt, welcher den Tag vorher etlichemal vorgelesen oder buchstabirt ist. Den Lesekindern wird befohlen, ihren vorgegebenen Abschnitt durchzulesen. Den Buchstabirkindern wird ebenfalls ihr Amt angewiesen. Wenn also jedes Kind seine angewiesene Arbeit hat, so werden 6) die ABC- und Abeabkinder hervorgerufen. Die erste Arbeit ist, daß von den ABCkindern die auf die große Tafel gemalten Buchstaben, wie sie von dem Lehrer einzeln mit dem Stocke gezeigt werden, von allen zugleich genannt werden. Die Unterscheidungsmerkmale der Buchstaben werden von dem Lehrer angegeben und von allen Kindern nachgesagt. Diese Arbeit wird wiederholt, dergestalt, daß jedes Kind allein teils den Buchstaben nennen, teils dessen Merkmale angeben, teils den Buchstaben in seinem ABCbuche finden und nennen oder an der großen Tafel mit dem Stocke zeigen kann. Nunmehro müßen die Abeabkinder, welche bei der Arbeit mit den ABCkindern haben Achtung geben müßen, die von diesen hergesagten Buchstaben mit andern schon erkannten — zusammensetzen 2c. — Auch dieses Zusammensetzen der einzelnen Buchstaben geschieht von allen Abeabkindern zugleich. — 7) Dann werden die Buchstabirkinder geübt. — 8) Endlich werden die Lesekinder aufgerufen.

B. 8—9 Uhr: Den Lesekindern und zum Teil einigen Buch-

stabirkindern wird das Schreiben gelehrt. — Die übrigen Kinder werden im Lesen des Geschriebenen geübt.

C. 9—10 Uhr wie von 7—8 Uhr, doch mit Weglaßung der Gebete. Auch kann der Lehrer erwachsene Schüler, welche schon lesen und ziemlich gut schreiben können, im Rechnen unterrichten, wo möglich bis zur Regelbetri.

D. 2—3 Uhr wie 8—9 Uhr; 3—4 Uhr wie 7—8 Uhr."

Auf der Grundlage dieser Schulordnung suchte nun das Consistorium zu Bernburg das Volksschulwesen des Landes allmählich zu ordnen. Der treffliche Fürst Friedrich Albrecht, der die Schulordnung ausarbeiten und publiciren ließ, dachte damals sogar schon an die Errichtung von Kleinkinderschulen. Aber ein wesentliches Hindernis für die Hebung der Volksschulen war und blieb fortwährend der Mangel eines Schullehrerseminars. Um so rühriger wurde in neuerer Zeit zur Verbeßerung der Volksschulen Hand angelegt. Eine Verordnung vom 11. Januar 1832 ordnete für alle Schulorte die Errichtnng von Ortsschulvorständen an und befahl zugleich, daß das Schulgeld künftig nicht von dem Lehrer, sondern von einem besonderen Einnehmer erhoben werden sollte. Der Minimalgehalt der Lehrer ward auf 125 Thlr. festgesetzt. Im Jahre 1842 erfolgte sodann die Errichtung des Seminars und kurz darauf begann die reformatorische Wirksamkeit eines der eifrigsten Schulmänner der Zeit, des Generalsuperintendenten und Oberconsistorialrats Dr. Walther, der, nachdem sämmtliche Schulanstalten des Landes seinem centralen Ephorat unterstellt waren, dem gesammten Lehrerstande und Unterrichtswesen einen neuen Aufschwung gab und namentlich auf eine sehr ins Einzelne gehende Disciplinirung der Schulklassen durch gleichförmige Schuleinrichtungen, auf sehr exacte Haltung der Schüler und correcte Einübung des vorgeschriebenen Lehrstoffes einen großen und wirksamen Einfluß ausübte. Es ist characteristisch, daß Dr. Walther von Anfang an als Gegner aller gedruckten Ordnungen und Regulative auftrat, indem er nur eine lebendige, persönliche, durch oft wiederholte Revisionen aller Schulanstalten aufrecht erhaltene Belebung und Correctur des Ganzen wie des Einzelnen als das allein richtige Verfahren ansah.

Der gegenwärtige Bestand des Schulwesens im Herzogtum Anhalt Bernburg ist folgender:*)

In den sieben Städten und dreiundsechzig Dörfern des Herzogtums bestehen, zur Aufnahme aller Kinder von ihrem vollendeten fünften (in der Stadt Bernburg vom sechsten) Lebensjahre an, (Volks- oder) Elementarschulen, in welchen Religion (biblische Geschichte, Sprüche, lutherischer Katechismus, Kirchenlieder), deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang, auch je nach den Klassenstufen Teile der Weltkunde bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre gelehrt werden.

Diese Volksschulen bestehen entweder aus einer einzigen oder aus mehreren Klassen, je nachdem die Bevölkerung der Ortschaft die Anstellung nur eines oder mehrerer Lehrer bedingt. Im ersten dieser Fälle werden Knaben und Mädchen in derselben Klasse und ebenso die verschiedenen Altersklassen der Kinder, diese jedoch klassenweise zu verschiedenen Tagesstunden unterrichtet. Im anderen Falle werden sowol die Geschlechter als auch die Altersklassen in so viele einzelne Klassen getrennt, als die Umstände erfordern. Die Lehrgegenstände sind im Ganzen für die Einzelschulen dieselben, wie in den Klassenschulen, mit Hinzunahme des Zeichnens und mit innerer Steigerung.

Die Lehrmethode in allen Volksschulen (auch in den unten näher bezeichneten höheren Lehranstalten, soweit dieselben nicht in ihren obersten Klassen eine Steigerung der mehr nur wißenschaftlichen Unterrichtsform, — jedoch auch unter Festhaltung des Princips — bedingen) ist für alle Theile des Unterrichts der im Herzogtume überall hergestellten eigentümlichen Schuleinrichtung entsprechend. Diese Einrichtung besteht darin, daß durch sie die Solidarität sämmtlicher Schüler einer Klasse dergestalt erstrebt und wirklich erreicht wird, daß in jeder Schule jedes Kind jederzeit und in jedem Lehrgegenstande mit der ganzen Klasse wirklich und durch Selbstbestimmung thätig ist, indem es am ständigen Klassenwillen gebend und empfangend ununterbrochen sich beteiligt. Durch

*) Die Mitteilung des Nachfolgenden verdanke ich der Güte des Herrn Seminardirector Valentiner zu Bernburg.

eine Reihe vieler, sämmtlich aus einem festen Principe hergeleiteter, immer nur natürlicher und immer zwangloser Mittel, deren die Lehrer sich aus Ueberzeugung gern bedienen, und für welche die Kinder sich mit eigener Lust entscheiden, ist dieser Zustand des Klassenlebens nicht nur erstrebt, sondern im Ganzen auch erreicht.

Die Aneignung dieser Mittel und der ihnen entsprechenden (nicht bloß Lehr-, sondern vornehmlich auch Zucht-) Methode von Seiten der Lehrer ist dadurch gesichert, daß die Letzteren, weil grundsätzlich ohne alle gedruckte oder geschriebene Anweisung belaßen, sich genötigt gesehen haben, ihre Befähigung auf dem Wege der Thatsachen zu erringen. Soll einmal die im Herzogtum hergestellte eigentümliche Schuleinrichtung, welche hier für die ganz natürliche gehalten wird, mit einem unterscheidenden Namen bezeichnet werden, worauf indessen nicht der geringste Wert gelegt wird, so könnte dies mit dem Namen der „monotheletischen" geschehen.

Die Confession sämmtlicher christlichen Schulen ist die unirte evangelische.

Neben den Volksschulen, zum Teil (wie auch die Rectorklassen in allen Städten außer in Güntersberge,) nur als oberste Abschlußstufen derselben, bestehen in den Städten Bernburg, Ballenstedt, Harzgerode und Coswig höhere Töchterschulen, in welchen zu den elementaren Fertigkeiten und Kenntnissen die naturkundlichen, historisch-geographischen und sprachlichen Lectionen, (vorzugsweise das Französische, in Bernburg auch das Englische) hinzutreten.

Ueber den in siebzehn Klassen gegliederten Communalschulen in der Stadt Bernburg besteht eine höhere Bürgerschule in drei Klassen, in welchen neben den elementaren Fertigkeiten und Kenntnissen vornehmlich mathematische und Realkenntnisse, Zeichnen, kaufmännisches Rechnen, lateinische, französische und englische Srache gelehrt wird.

Auch in diesen Schulen, wie am Gymnasium, bildet der evangelische Religionsunterricht auf Grund des lutherischen Katechismus, eines Spruchbuchs, der biblischen Geschichte und einer Sammlung von 80 Kirchenliedern einen Hauptlehrzweig.

Das Landesschullehrerseminar zu Bernburg bildet in einem dreijährigen Lehrcursus für die Seminaristen und im zweijährigen Vorcursus für Präparanden die künftigen Volksschullehrer heran.

Im Herzoglichen Carlsgymnasium zu Bernburg werden sämmtliche auf preußischen Gymnasien eingeführte Unterrichtszweige mit Hinzutritt des englischen Sprachunterrichts und der für sämmtliche Schüler nötigen Turnkunst getrieben.

Zu Waldau bei Bernburg besteht ein Rettungshaus für jetzt 51 Kinder in der für diese Anstalt üblichen Zucht- und Erziehungsform und mit den hierländischen Schuleinrichtungen.

Die Zal aller Lehrer im Herzogtume beträgt, einschließlich der 14 Gymnasialprofessoren und Lehrer, der 8 Seminarlehrer, der 6 Friederikenschullehrer, der 6 Lehrer an der höheren Bürgerschule, sowie der 13 Lehrerinnen, welche an städtischen Schulanstalten mitarbeiten, zusammen 165.

Die Zal der Schüler im Herzogtume beträgt

| | |
|---|---|
| Schüler | 5333 |
| Schülerinnen | 5143 |
| in Summa | 10476 |

Das Diensteinkommen der Lehrer liegt nach der Verschiedenheit ihrer Stellung und Stelle zwischen dem Maximum von 1200 Thalern (Gymnasialdirector) und dem Minimum von 150 Thalern (Hülfslehrer und Cantoren), für Lehrerinnen zwischen der höchsten fixen Remuneration von 250 und dem geringsten veränderlichen Honorar von 50 Thalern. Der Durchschnitt der Besoldung eines Volksschullehrers beträgt 250 Thaler.

Oberaufsichtsbehörde für das ganze Unterrichtswesen ist das Herzogliche Consistorium. Zwischen demselben und den Centrallehranstalten fungiren Ephorate. Für Volksschulen bestehen für jede Parochie Inspectionen in der Person der Pfarrer. Zur Vertretung jeder Parochial- oder Communalschule besteht ein aus der Orts-Schulgemeinde gewählter Schulvorstand. In jedem der fünf Propsteibezirke des Herzogtums übt der Propst eine Aufsicht über sämmtliche Parochial- und Communalschulen. Sämmtliche Lehranstalten revidirt in jedem Jahre der Landessuperintendent.

Die Einnahmen sämmtlicher Lehranstalten fließen zum Teil aus den fundirten Stelleneinkünften der Lehrer, zum Teil aus einigen sehr wenigen Stiftungen, zum Teil aus Schulgeld und zum großen Teil aus Zuschüßen der Herzoglichen Schulkasse.

Eine Centralschulkasse besteht nicht.

In jeder Ortschaft soll eine Ortsschulkasse zur Bestreitung kleiner Ausgaben bestehen und nötigenfalls aus der Communalortskasse versorgt werden.

In jeder Unterrichtsanstalt des Herzogtums sind Unterricht und Erziehung durch die hier eigentümliche Schüleinrichtung in solche enge Verbindung gesetzt, daß Lehre und Zucht, die letztere nicht etwa bloß zum Zwecke der Schulordnung, einander fortwährend durchdringen, so daß selbst in den anscheinend vornehmlich für die Erziehung bestimmten Anstalten (Friederikenhaus bei Bernburg und Kleinkinderbewahranstalten zu Bernburg) die Erziehungsmittel vorzüglich und nach der Erfahrung ausreichend im richtig erteilten Unterrichte liegen und in der unterrichtsfreien Zeit dennoch auf denselben bezogen werden.

Der im Ganzen ausgezeichnet regelmäßige Schulbesuch in allen Schulen wird, nicht für die Schüler der Unterklassen, sondern nur für die über 11 Jahre alten Kinder in der Oberklasse, wenn sie zum Erwerb herangezogen werden müßen, dadurch vermindert, daß für dieselben aller Orten eine besondere Sommerfrühschule eingerichtet ist, in welcher sie die ersten zwei bis drei Tagesstunden nach einem für sie besonders angelegten Lectionsplane, meist abgesondert, unterrichtet werden, mithin 12 bis 18 Stunden wöchentlich Unterricht haben. Im Winterhalbjahr besteht auch für diese Kategorie von Schulkindern meistens der volle Schulunterricht mit 24 bis 32 Schulstunden in der Woche.

Die Resultate der bestehenden Schuleinrichtung werden für sehr befriedigend gehalten, insofern in sämmtlichen Schulen die Disciplin völlig mühelos, durch keine Excesse, kaum durch Störungen leichtester Art unterbrochen und wesentlich ehrlich und freiwillig ist; insofern ferner der Unterrichtszweck je nach der Bestimmung der Anstalt nicht bloß im Ganzen, sondern an den einzelnen Individuen erreicht wird und dieselben augenscheinlich neben ihrer

guten intellectuellen Ausbildung und sittlichen Haltung zu einer evangelisch kirchlichen und bürgerlich legalen Gesinnung heranwachsen.

In Betreff der Stadtschulen zu Bernburg ist noch Folgendes hervorzuheben:

I. Die höhere Bürgerschule.

Diese Anstalt, welche Michaelis 1853 gegründet wurde, zält 3 Klassen, welche gegenwärtig von 130 Schülern besucht werden, worunter sich 32 auswärtige Knaben befinden.

Klasse III. hat zwei Abteilungen, Coetus A und B, deren Schüler in fremden Sprachen, Geographie und Mathematik getrennt unterrichtet werden.

Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Lateinisch, Geschichte, Geographie, Physik, Naturgeschichte, kaufmännisches Rechnen, Schreiben, Lesen, Gesang, Zeichnen, kaufmännische Correspondenz und Buchhaltung, Feldmeßen und Turnen.

NB. Der lateinische Sprachunterricht schließt in Kl. II. ab; dafür treten in Kl. I. kaufmännische Correspondenz, Buchhaltung und Feldmeßen auf. Der französische und lateinische Sprachunterricht hebt in Kl. III. Coet. B an, der Unterricht in der englischen Sprache in Kl. III. Coet. A.

Der Unterricht in kaufmännischer Correspondenz und Buchhaltung wird von einem praktischen Kaufmanne geleitet.

Außer dem provisorischen Dirigenten dieser Anstalt und einem Reservelehrer, welche gleichzeitig der zweiten Bürgerschule dienen müßen, unterrichten hier vier Hauptlehrer und drei Hülfslehrer; letztere für den Unterricht im Gesange, kaufmännischer Correspondenz, Buchhaltung und Turnen herangezogen.

Zur Deckung der Lehrergehalte und Ausgaben für Lehrmittel, Schuldiener u. a. m. müßen die von den Schülern zu zalenden Schulgelder und ein Zuschuß von 300 Thalern aus der Staatskasse genügen.

Die Lehrergehalte sind folgende:

1) Der prov. Dirigent erhält jährlich 50 Thlr. Remuneration.
2) Der Conrector (defin. angest.) jährlich 260 Thlr. Gehalt.
3) Der 2. Hauptlehrer (provis.) „ 260 „ „

4) Der 3. Hauptlehrer (provis.) jährlich 250 Thlr. Gehalt.
5) Der 4. " (defin.) " 200 " "
6) Der Gesanglehrer jährlich 50 Thlr. Remuneration.
7) Der Lehrer für Buchhaltung ꝛc. jährlich 75 Thlr. Remuneration.
8) Der Turnlehrer jährlich 20 Thlr. Remuneration.

Seit ihrer Gründung zu Michaelis 1853 erfreute sich die Anstalt trotz vielfacher Hemmnisse eines so gesegneten Fortganges und Wachstums, daß schon nach Ablauf des ersten Halbjahres vier Klassen eingerichtet werden musten. Ostern 1855 indessen wurde auf Befehl des Consistoriums die vierte Klasse, welche damals 30 Schüler zälte, geschloßen. Daß hierdurch die Anstalt hinsichtlich ihrer fernern Entwicklung, wie auch in Rücksicht auf ihre finanziellen Verhältnisse einen bedeutenden Schlag erhielt, ist selbstverständlich. — Die Anstalt ist bis jetzt noch eine provisorische.

II. Die zweite Bürger- oder Communalschule.

Dieselbe umfaßt nicht weniger als 17 Klassen, in welchen gegenwärtig 1170 Schüler, Knaben und Mädchen, unterrichtet werden.

Die Lectionen sind: Religion (biblische Geschichte, Festkunde, Gottesdienstkunde, Katechismus, Gesangbuchkunde und biblische Geographie), Lesen, Schreiben, Rechnen, Deutsch, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Naturgeschichte, Anschauungsunterricht, weibliche Handarbeiten und Turnen.

Der Klassenzug der Anstalt bildet folgende 6 Abstufungen:

Klasse VI a, b, c und d (unterste Stufe) ⎫
Klasse V a, b, c und d ⎬ Knaben und Mädchen unter einem Lehrer.
Klasse IV a und b ⎭
1 Klasse III Knaben,
1 Klasse III Mädchen,
1 Klasse II Knaben
1 Klasse II Mädchen,
1 Klasse I Knaben,
1 Klasse I Mädchen
1 Klasse Frühschule, Knaben und Mädchen, erhalten im Sommerhalbjahr wöchentlich 12, im Winterhalbjahr wöchentlich 26 Stunden Unterricht.

Außer dem Rector sind an den genannten Schulen beschäftigt: 12 männliche Lehrer, 5 Lehrerinnen, 1 Reservelehrer.

Mangel an Lehrkräften wie an Geldmitteln hat die Heranziehung von Lehrerinnen, welche früherhin nur den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten leiteten, auch für den übrigen Unterricht notwendig gemacht. Vorläufig unterrichten dieselben in den Kl. V und VI mit dem besten Erfolge in Religion, Schreiblesen, Rechnen und Anschauung.

Die Besoldung der Lehrer ist folgende:

1) Der Rector bezieht jährlich 500 Thaler.
2) Zwei Lehrer erhalten jährlich à P. incl. Wohnung 235 Thlr.
3) Drei " " " " ohne " 200 "
4) " " " " " " " 175 "
5) Vier " " " " " " 150 "
6) Der Reservelehrer 120 Thlr.
7) Eine Lehrerin erhält für jede zu erteilende Unterrichtsstunde 4 Thlr.; außerdem sind die Lehrerinnen nur provisorisch und auf Kündigung angestellt.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes stellen wir so dar, daß wir der Kürze halber von unten auf nur das in jeder Klasse neu Hinzutretende anführen:

Klasse VI. Biblische Geschichte, Schreiblesen, Rechnen, Gesang und Anschauung. — Geschrieben wird hier auf der Schiefertafel, der Schreibunterricht tritt als Taktschreiben auf.

Klasse V neu hinzu: Schreiben mit Tinte und Feder (Stahlfeder), Anfangsgründe des deutschen Sprachunterrichts, weibliche Handarbeiten.

Klasse IV. Katechismus von Luther, kleine deutsche Aufsätze, Formenlehre, Geographie.

Klasse III. Gesang nach Noten, Geschichte, Zeichnen, Geographie von Palästina.

Klasse II. Naturgeschichte (Naturlehre) und obige Lectionen in größerer Ausdehnung.

Klasse I. Desgleichen.

Die Volksschullehrer werden in dem Landesseminar zu Bernburg von 8 Lehrern vorbereitet. Bedingungen zur Auf-

nahme ins Seminar sind: gute musikalische Vorbildung; Fertigkeit im memoriellen Teile der christlichen Lehre, und im Uebrigen die Kenntnisse eines Tertianers des Gymnasiums. Der Cursus ist fünfjährig: drei Jahre als Präparanden, zwei Jahre als Seminaristen. Dreizehn Präparanden und vierzehn Seminaristen werden daselbst unterrichtet. Im Wesentlichen schließt sich das Seminar an die Principien der preußischen Schulregulative an. Auch stehen die Volksschulen des Landes, namentlich was den Umfang des Lehrstoffs betrifft, im Ganzen auf demselben Boden, wobei hervorgehoben werden muß, daß durch die strenge Disciplinirung der Klassen und des gesammten Unterrichtswesens, worauf Dr. Walther und mit ihm der gesammte Lehrerstand des Landes alles Gewicht legt, die correcte Einübung des Lehrstoffes eine sonst nur selten vorkommende Vollkommenheit erreicht hat.

## XXXIV.

## Die Herzogtümer Schleswig und Holstein.*)

Während des sechszehnten Jahrhunderts suchen wir Volksschulen in den Landgemeinden der beiden Herzogtümer vergebens. Die auf einem Landtage zu Rendsburg am 9. März 1542 revidirte und bestätigte (schon i. J. 1537 von Bugenhagen in lateinischer Sprache verfaßte) „Christliche Kirchenordnung, die in den Fürstentümern Schleswig und Holstein soll gehalten werden", bestimmte in Betreff der deutschen Schulen in den Städten: „Auf die deutschen Schulen der Kinder und Mädchen, die nicht Latein lernen, mag die Obrigkeit sehen, daß sie unterhalten werden. Wir begeren nicht mehr, denn daß man solchen Kindern benebst anderer Geschicklichkeit den Anfang eines gottseligen Lebens vorhalte." Von den Küstern in den Landgemeinden heißt es: „Solche Küster müßen auch einmal in der Woche in einer Statt und Stunde,

*) Hauptquelle ist: Dr. Jessen, Grundzüge zur Gesch. und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Hamburg, 1860.

von den Pastoren verordnet, der Bauern Kinder den Katechismus lehren."

Diese Verpflichtung der Küster zur Erteilung eines regelmäßigen Katechismusunterrichtes hätte zur Entstehung einer Volksschule führen können und hat auch wirklich dazu geführt, allein erst sehr spät, woran zunächst die Zerstückelung der Herzogtümer und die dadurch begründete Vielherrschaft in denselben Schuld war. Im Jahre 1544 teilte nemlich König Christian III. das Land mit seinen drei Brüdern. Von da an gab es drei Herren in demselben: den König, den Herzog Johann und den Herzog Adolph. Der König regierte das Sonderburger, Johann das Haderslebener und Adolph das Gottorper Land. Diese Dreiherrschaft ging, als Johann i. J. 1580 kinderlos starb, in eine Zweiherrschaft über, indem sich der König und der Herzog von Gottorp in seine Lande teilten, so daß von da an bis zum Jahre 1772 eine königliche und eine herzogliche, zuletzt großfürstliche Regierung bestanden. Ungeteilt blieben die adeligen Klöster zu Uetersen, Itzehoe, Preetz und Schleswig mit den dazu gehörigen Distrikten und sämmtliche adelige Güter, welche einen dritten Teil, den gemeinschaftlichen Anteil beider Regenten, ausmachten. Neben diesen beiden Regierungen bestanden aber noch selbständige Dynastieen im Lande, nemlich das Plönsche Haus von 1564 — 1761, die Grafen von Schauenburg als Regenten der Herrschaft Pinneberg bis 1640 und die Reichsgrafen zu Ranzau von 1649 — 1726. Natürlich konnte diese Vielherrschaft, zumalen da aus derselben allerlei innere Streitigkeiten hervorgingen, auf die geistige Culturentwicklung des Landes nur nachteilig einwirken. Die grade seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts recht aufwuchernde Leibeigenschaft trug ebenfalls das ihrige dazu bei, daß von einem Volks-Schulwesen gar nicht die Rede war. Denn selbst auf denjenigen adeligen Ortschaften, auf denen sich eine Art von Volksschule gestaltete, konnte dieselbe darum unmöglich gedeihen, weil selbst ihr Bestand von der Gnade des Gutsherrn abhing, der den Schulmeister anstellte und absetzte, das Schullocal gewährte und versagte, den Stundenplan aufstellte und änderte und die Schuljugend zur Schule gehen oder um die Schulzeit sie zu seinem

Vorteile arbeiten ließ. Daher erklärt es sich, daß die gegen Ende des dreißigjährigen Krieges erlaßenen Verordnungen, durch welche man, als sich die Kriegsdrangsale gemindert hatten, das durch den Krieg Zerstörte oder in Abgang Gekommene wiederum aufzustellen und zu beleben suchte, der Volksschulen fast gar nicht Erwähnung thun. Nur von Katechismus-Uebungen ist die Rede. So schon in der gemeinschaftlichen Verordnung vom 14. December 1623 in der Verordnung vom 20. Mai 1632, in der Constitution vom 24. October 1646 und der im Rescript an den Generalsuperintendenten vom 14. August 1647.

Ein Hindernis für die Gestaltung des Volksschulwesens war es auch, daß die Confirmation als öffentlicher kirchlicher Akt erst ganz spät zur Einführung kam. Durch eine Königl. Constitution d. d. Rendsburg den 24. October 1646 wurde allerdings befohlen: „Die Jugend, wenn sie zuerst zum heiligen Abendmal sich bereiten will — wie sie dann nicht eher dazu zu verstatten — soll öffentlich in der Kirchen für der Gemeinde gefraget und also gleichsam darauf confirmirt und eingesegnet, dann erst dazu gelaßen werden, welches die Eltern annoch wird excitiren, daß sie desto fleißiger den Katechismus mit ihren Kindern treiben laßen.“ Auch befahl die Rendsburger Synode von 1646, daß die Confirmationen nicht mehr in der Schule, sondern öffentlich in der Kirche verrichtet werden sollten. Allein auf dem Lande wurde die Confirmation erst zwischen 1700 und 1706 allgemein eingeführt. Dabei kam es aber nicht selten vor, daß Kinder selbst ohne Kenntnis der Buchstaben und ohne alle religiöse Erkenntnis lediglich, wie man im Volke sagte, aufs Vaterunser confirmirt wurde.

Unter den Gottorpischen Fürsten war namentlich der Herzog Johann Adolph (1590—1616) für das Schulwesen thätig. In dem von ihm aufgestellten Eiderstädtischen Landrechte von 1591 heißt es Tit. IX „Von den Schulen und Schulmeistern“ §. 2: „Die Schulen jedes Kirchspiels und Orts sollen mit tüchtigen, gelehrten und gottesfürchtigen Schulmeistern versehen werden, keine unartige, ungeschickte und Vollsäufer. Die untüchtigen Leute sollen abgesetzt und an ihrer Statt andere, so zum Schulamt dienlich, wiederum

verordnet werden. §. 3: Vor allen Dingen bedarf es sonderlichen Fleißes und Aufsehens, daß die liebe Jugend ihren Katechismum und also das Fundament christlicher Lehre recht faße und darinnen von denen Praeceptoribus aufs Fleißigste instruirt werde, auch in christlichen guten Sitten, wie Erklärung der lateinischen Sprache und Fundament der freien und guten Künste ehrbarlich erzogen, damit sie inskünftige zu Kirchendiensten und weltlichen Regimenten so viel nützlicher und bequemer gebraucht werden können. Auch sollen unsere Visitatores sich erkundigen, wie es mit den Kinderschulen in den Carspeln gehalten werde, ob dieselben dieser Ordnung gemäß bestellet, zu dem Behufe sie die Knaben, so in die Schulen gehen, befragen und examiniren sollen, was sie gelernt."

Ob indessen mit diesen Verordnungen nicht allein für die lateinische Gelehrten-, sondern auch für die deutsche Volksschule in der Wirklichkeit Etwas gewonnen wurde, ist sehr die Frage. Denn allen Nachrichten zufolge, welche über die Entstehung der Volksschulen in den beiden Herzogtümern vorliegen, datirt dieselbe erst aus den durch Frankes und des Pietismus Einwirkung angeregten ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts.

Zunächst ist hier auf der Rendsburger Synode Bekanntmachung Königl. Resolution wegen einiger Schul- und Kirchensachen vom 6. April 1726 zu verweisen. Nach derselben sollen die Küster der mit ihrem Amte verbundenen Schule selbst vorstehen und ohne Einwilligung des Propstes keine Substituten bestellen. Keiner darf ins Künftige ohne vorhergegangene Prüfung und ohne Einwilligung des Propstes Schule halten. Ist das Kirchspiel zu groß und ist die Kirchspielschule von den andern zu derselben Parochie gehörigen Dörfern zu weit entlegen, so sollen nach Anleitung des Propstes ein oder mehrere neue Schuldistrikte in derselben gebildet werden. Wo ein Fonds zur Zalung des Schulgeldes für arme Kinder vorhanden ist, soll an Sonn- und Festtagen ein besonderer Klingelbeutel umgehen, dessen Ertrag lediglich zum Unterhalt und zur Unterweisung der armen Jugend zu verwenden ist. Die schulfähigen Kinder sind im Sommer wie im Winter zur Schule zu schicken, und zwar in der Weise, daß die von 7 — 12 Jahren den Sommer, die von 12 — 14 Jahren

auch den Winter hindurch die Schule besuchen. Wo es aber unmöglich ist, eine Sommerschule einzurichten, da sollen die Kinder wenigstens an einem Tage jeder Woche die Schule besuchen, damit der Katechismus mit ihnen getrieben werde, wofür die Lehrer, welche keine ordentlichen Einkünfte beziehen eine kleine Erkenntlichkeit haben sollen. In den Städten sollen besondere, von den Knabenschulen getrennte Mädchenschulen eingerichtet werden, worin gottselige Frauen und Jungfrauen die Kinder im Christentum unterweisen; jedoch soll es den Eltern unbenommen sein, ihre Töchter zu Schreib- und Rechnenmeistern in Privatunterricht zu schicken oder dieselben in den Häusern durch Privatlehrer unterrichten zu laßen.

In der Instruction des Königs Christian VI. für den Generalsuperintendenten „in dem Herzogtum Schleswig-Holstein und inkorporirten Landen" d. d. Friedrichsburg den 14. Decbr. 1739 wird §§. 39 und 40 in Betreff der Volksschulen bestimmt: „Die deutschen Schulen in den Städten und auf dem Lande anbetreffend ist unsere allerhöchste Willensmeinung, daß gleichwie die Patroni in den Städten nicht weniger die Gemeinden in den Aemtern und Landschaften, die ein wolhergebrachtes Küster- und Kirchspielschulmeisterwahlrecht behaupten mögen, zu solchen Stellen mit Zuziehung ihrer Praepositorum tüchtige Schreib-, Rechnen- und Schulmeister anzunehmen befugt sind; also hingegen an den Orten, wo die Gemeinden keine Wahl haben, die Küster-, Schulmeister-, Cantor- und Organistendienste, weil selbige mehrenteils mit eineinander verbunden sind, hinkünftig nach publicirter Schulordnung, als worin desfalls Verfügung zu machen, von dem ganzen Consistorio einer jeden Präpositur besetzt werden sollen. Wannenhero unser Generalsuperintendent zu seiner Zeit sich hiernach zu achten und der Besetzung solcher Aemter allgänzlich zu entäußern, sonst aber dahin sehen wird, daß die adeligen Patroni ihre Küster und Kirchspielschulmeister, bevor sie vocirt und introducirt werden, der Ordnung und dem Herkommen nach, von ihm examiniren laßen, und selbige keineswegs weiter als Rechtens unter ihre Gerichtsbarkeit ziehen. — 40. Wegen der Nebenschulmeister in den Städten und auf dem Lande soll unser Generalsuperintendent, so

viel thunlich, dahin angewandt sein, daß ihre Tüchtigkeit durch gute Aufmunterung weiter befördert, und die Trägeren zu größerem Fleiße ermahnt, die Untüchtigen und Widerspenstigen cassirt werden mögen. Sonst hat unser Generalsuperintendent die Pröpste und Pastoren fleißig zu erinnern, daß sie sich das Schulwesen nach äußerstem Vermögen angelegen sein laßen, und daher die Schulvisitationen unnachbleiblich anstellen, dabei sowol Präceptores als Schüler zu unermüdetem Fleiß aufmuntern, auch gelegentlich in den Predigten und beim Hausbesuch den Eltern ihre Pflicht in Ansehung der schulfähigen Kinder nachdrücklich vorhalten und aufs Gewißen legen."

Unter den eigentlichen Schulordnungen und den auf das Schulwesen Bezug habenden Verordnungen sind zu beachten:

1) Die von der Gottorpschen, nachher großfürstlichen Regierung erlaßenen Verordnungen d. d. Neustadt den 19. October 1731, Oldenburg den 18. Juli 1733 und Kiel den 18. November 1734. Alle drei Verordnungen dringen mit Energie auf Ordnung im Schulwesen, besonders im Schulbesuch. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende: Alle Kinder, die das siebente Jahr zurückgelegt, wofern sie den Sommer über notwendig dienen oder der Feldarbeit obliegen müßen, sollen von Allerheiligen bis Ostern, d. h. bis zu ihrer Confirmation ununterbrochen die Schule besuchen. Bei Verhinderungen durch Krankheit ist die Vorzeigung ärztlicher Zeugnisse nötig. Contravenienten sollen bei augenscheinlicher, mutwilliger Widersetzlichkeit von der Obrigkeit jedes Orts nach Befinden bestraft werden (Verordn. v. 1731).

Kinder unter sieben Jahren sollen die Sommerschule unausgesetzt besuchen (1733).

Für noch jüngere Kinder können in Städten und Flecken Nebenschulen errichtet werden (1733).

Der Schullehrer hat monatlich ein Verzeichnis der schulsäumigen Kinder seinem Schulinspector einzuliefern, damit dieser dagegen einschreiten kann (1733).

Der Schullehrer soll mit Hinzuziehung des Bauernvogts alle Jahre auf Michaelis in die Häuser gehen und die schulpflichtigen Kinder aufzeichnen (1734).

Die Eltern, welche zur Ersparung des Schulgeldes ihre Kinder zu Hause behalten, sollen für die ganze Zeit von Allerheiligen bis Ostern das Schulgeld bezalen. Auch für die Ferien ist das Schulgeld zu zalen (1734).

Andrerseits werden Lehrer, welche ihre Pflicht nicht erfüllen oder ein ärgerliches Leben führen, mit Geldstrafen bis zu 4 Thlr. und mit Absetzung bedroht (1733).

Die Lehrer auf dem Lande sollen von allen Hof-, Insten- und Jagddiensten befreit sein, nicht mit Auflagen beschwert werden. Sie dürfen zwei Kühe auf die Gemeindeweide treiben (1734).

In dem Herzogtum Holstein-Plön begann die Landesregierung seit 1732 den Volksschulen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ueber die damalige Stellung der Küster und über die Beschaffenheit der Schulen giebt die in diesem Jahre unter dem 10. Septbr. publizirte Kirchenordnung Aufschluß. Hier heißt es nemlich: „Die Küster sollen nicht nur ihre Pastores in Ehren halten, und mit ihnen und den Ihrigen friedlich leben, sondern auch denselben in Allem, was ihr Amt angeht, gehorsamen und Folge leisten. Dagegen ist es den Predigern nicht zugelaßen, von ihren Küstern allerlei Haus- und Handarbeit zu fordern, noch sie dazu zu gebrauchen. Sonst aber sollten die Küster, wenn unsere Visitatores bei Visitationen oder sonst der Kirchen wegen ihnen etwas abzuschreiben aufgeben, sich dazu willig erzeigen und auch in anderen Fällen bei solchen Gelegenheiten denselben aufwärtig sein. —" Da auch die Küster auf dem Lande zugleich die Schulen in dem Kirchdorf haben, so sollen dieselben gleich andern Schulmeistern, welchen solches zugleich hierdurch anbefohlen wird, ihre Schuljugend im Lesen und Beten, auch nach der Fähigkeit ihrer Schüler im Rechnen und Schreiben treulich unterrichten, bei den Kindern, so lange die Schule währt, selbst gegenwärtig bleiben, Niemand für sich ohne Vorwißen unseres Superintendenten und Erlaubnis des Consistorii substituiren, den von uns geordneten Katechismum allein gebrauchen, den Kindern allerlei kurze und geistreiche Gebete beibringen, so viel möglich dahin sehen, daß die Kinder kurz nach Michaelis zur Schule gebracht werden und bis Ostern darin verbleiben, diejenigen aber, welche den Eltern noch

keine Dienste thun können, auch den Sommer über die Schule besuchen, falls die Eltern sich hierin saumselig und widerspenstig erzeigen, es dem Pastor und Beamten zeitig melden, und sich also des Schulwesens auf alle ersinnliche Art und Weise annehmen."

Um die äußere Lage derjenigen Schulmeister, welche ein Handwerk trieben, zu verbeßern, wurden dieselben durch Circulair-Ordre vom 27. Juli 1736 von der sonst allen Handwerkern obliegenden Verpflichtung sich (mit 5 Thlr.) in die Aemter einzukaufen eximirt. Nur wenn sie „Jungen und Gesellen" hielten (was viele zum Aerger und Nachteil anderer Handwerksmeister thaten,) sollte (nach Circulair-Ordre vom 4. September 1736) diese Exemtion nicht stattfinden. — Von großer Wichtigkeit war es, daß die Landesregierung die Entrichtung des Schulgeldes als eine den Gemeindeangehörigen als solchen obliegende Steuerpflicht geltend machte und daher auch diejenigen Gemeindeangehörigen, welche keine Kinder hatten, zur Zalung des Schulgeldes verpflichtete. In einer Verordnung wegen Errichtung der Schulen im Amte Traventhal vom 22. August 1740 wurde nemlich befohlen, „daß jeder Besitzer von einer vollen Hufe, er habe Kinder oder nicht, dem Schulmeister jährlich 3 Mark an baarem Gelde, daneben einen Scheffel Roggen und zwei Fuder Buschholz entrichten soll"; und ähnlich wurde in der Schulordnung für das Amt Rethwisch vom 2. Januar 1743 angeordnet, daß die Halbhufner, Viertelhufner und Insten dem Schulmeister gewiße Emolumente zu entrichten haben, „es mögen obbesagte Leute Kinder haben oder nicht". — Hiermit war die Schule als ein Interesse anerkannt, welches nicht Einzelnen, sondern welches der Gemeinde als solcher angehörte, d. h. die Volksschule war jetzt erst recht zur öffentlichen Anstalt geworden.

Den Abschluß der damaligen organisatorischen Thätigkeit der Plönschen Landesregierung im Gebiete des Volksschulwesens repräsentirt die „allgemeine Schulordnung zum Nutzen der im Fürstentum Plön befindlichen Kirchspiel- und Landschulen" vom 22. Febr. 1745, welche sich vor den andern Schulordnungen dadurch auszeichnet, daß sie nicht allein auf das Aeußere, sondern auch auf das Innere der Schule, auf die Verteilung der Unterrichtsgegenstände,

auf Lehrmethode rc. eingeht. Wir heben aus derselben folgende Bestimmungen hervor:

§. 1. Es sollen die Schulmeister in den Flecken und auf den Dörfern im Sommer und Winter Schule halten, und zwar im Sommer von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 1 bis 4 Uhr Nachmittags; im Winter aber von 8 bis 11 Uhr und von 1 bis 3 Uhr. §. 6. Kinder, die im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, soll er, soviel möglich, von den übrigen absondern, damit sie keine Hindernisse haben. — § 11. Da die Kinder, welche über 7 Jahre alt sind, durch unsere Verordnung nicht verpflichtet werden, den Sommer über die Schule zu besuchen, inmittelst aber von dem, was sie den Winter über gelernt, Vieles wieder vergessen, so wollen wir, daß die Schulmeister von dem Fest der Himmelfahrt bis den 14. Sonntag post Trinitatis inclusive alle Sonntage Nachmittags mit ihren in dem vorigen Winter gehabten Schulkindern ein Hauptstück des Katechismi durchgehen und darüber nach den Erläuterungsfragen ein Examen mit ihnen anstellen. — §. 14. Da es auch von großem Nutzen, wenn die Prediger den Schulmeister mit einigen ihrer Schulkinder dann und wann, als am Mittwoch Nachmittag, oder wenn es sonst ohne Nachteil der öffentlichen Schulzeit geschehen kann, zu sich kommen lassen, um sich sowol nach der Art ihrer Information zu erkundigen, als auch denselben auf eine liebreiche Art mit gutem Rat und Erinnerung an die Hand zu gehen, wie sie ihre Arbeit bei der Jugend fruchtbarlich fortsetzen können: so wollen wir gnädigst, daß diese Pflicht unsrer Prediger nicht soll versäumt, sondern fleißig in Acht genommen werden. — §. 18. Da es vielen Eltern als Insten, armen Wittwen, Gebrechlichen u. dgl. am Vermögen fehlt, das gewöhnliche Schulgeld für ihre Kinder zu bezalen, so ordnen wir gnädigst, daß an den beiden halbjährigen Bußtagen die Becken für arme Schulkinder vor den Kirchenthüren ausgesetzt, das Colligirte im Beisein zweier Kirchenjuraten gezält und von dem Pastor loci verwahrlich aufgehoben werden. — §. 21. Eine jede von unseren Schulen — soll aus unserer Superintendentur mit einer Bibel von gutem, leserlichem Druck, der sich die Schuljugend zum Lesen der heiligen Schrift gebrauchen möge, versehen werden."

Eine Schulordnung desselben Inhaltes wurde unter dem 22. Februar 1745 für die Dörfer publizirt, welche in fremde Kirchen eingepfarrt waren.

Für die Herrschaft Pinneberg wurde eine Schulordnung unter dem 14. Mai 1736 aufgestellt. Eingangs derselben wird darüber geklagt, daß trotz aller bisherigen Verordnungen „das dasige Schulwesen dergestalt versäumt und in Unordnung gerathen, daß die Jugend an einigen Orten von ihren Eltern der Gebühr nach zur Schule nicht gehalten, noch in der Furcht Gottes und Katechismuslehre unterrichtet und angewiesen, auch die Schulmeister und Präceptores so schlecht und armselig von den Schuldistrikten an teils Orten unterhalten und ernährt werden, daß, falls dieselben nicht allerhand Hand- und andre für ihre Person und mit ihrem Amt und Dienst sich nicht schickende Arbeit verrichten und sich kümmerlich miterhalten wollen, sie fast gänzlich verderben müssen, folglich zur Unterrichtung der Jugend selten tüchtige Subjekte gefunden werden können.“ Die Schulordnung enthält Bestimmungen über Schulvisitationen seitens der Pröpste und der Prediger (letztere jährlich 2 bis 3 mal in der Zeit vom ersten Oktober bis zum letzten März), über Besetzung der Schulen (nicht ohne vorgängiges examen vitae, morum et doctrinae), über Leben und Information der Schullehrer, über Schuldisciplin, Schulpflichtigkeit während des sechsten bis zwölften Jahres vom 1. Oktober bis letzten März, während des zwölften bis vierzehnten Jahres von Martini bis Fastnacht), über Katechismusexamen, Schulpräſtanda, Wittwenversorgung u. s. w. Bei dem Katechismusunterricht hat der Lehrer soviel als möglich darauf zu sehen, „daß die Eltern ihren Kindern, und zwar einem jeden insbesondere, eine Bibel mit nach der Schule zu bringen geben, damit sie die in dem Katechismo vorkommenden Sprüche heiliger Schrift auf- und bei dem Hersagen der Katechismusfragen sofort nachschlagen können.“

Für die gemeinschaftlichen Distrikte des Herzogthums Holstein wurde eine Schulordnung d. d. Glückstadt den 11. Januar 1745, publizirt. Im Eingange derselben wird hervorgehoben, „was maßen einer christlichen Obrigkeit hauptsächliche Sorgfalt dahin mit angewandt sein muß, wie ihre Unterge-

hörigen bei noch zarter Kindheit auf dem Wege des Heils zur lebendigen Erkenntniß Gottes geführt werden mögen," daß jedoch leider viele Landsassen auf ihren Gütern, „die von ihren christlichen Vorfahren wol eingerichteten Schulen zuweilen wieder niedergelegt, in Bestellung geschickter Schulmeister die nötige Behutsamkeit nicht angewendet, die schulfähigen Kinder ihrer Untergehörigen durch nach und nach gehäufte Hofdienste das ganze Jahr über von den Schulen abgezogen, oder doch die Eltern, die ihre Kinder selbst von der Schule zurückbehalten, zu ihrer Obliegenheit nicht angestrengt haben, sondern das Schulwesen guten Teils durch selbstverursachte Hindernisse in großen Verfall geraten lassen." — Die Schulordnung enthält daher Bestimmungen, denen man es ansieht, daß mit ihnen für das Volksschulwesen jetzt erst ein rechter Grund gelegt werden soll. Die wichtigsten derselben sind folgende:

§. 1. Es wird verordnet, daß in jedem großen Dorfe, oder wenn die annoch zarten Kinder den Weg gemächlich erreichen mögen, zwischen 2 bis 3 noch aneinanderliegenden kleinen Dörfern von den Gutsherrn oder den Dorfschaftseingesessenen binnen Jahresfrist ein Schulhaus mit einer räumlichen Schulstube nach Anzal der im Schuldistrikte befindlichen schulfähigen Kinder erbaut und sonst zu des Schulmeisters Wohnung eine Stube mit einer Kammer, eine Küche, Stallung fürs Vieh, auch Raum zur benötigten Futter- und Feuerung darinnen aptirt, dem Schulhause ein guter Kehlhof oder Küchengarten — zugelegt; gleichergestalt die bereits erbauten Schulhäuser oder Schulkahten — auf jetzt besagte Weise eingerichtet, — nicht weniger den Organisten und Küstern, welchen die Information in der Kirchspielsschule obliegt, eine räumliche Gelegenheit zum Schulhalten verschafft werden und Patroni oder Eingepfarrte, denen die Erbau- und Reparirung vorbemeldeter Häuser beikommt, gehalten sein sollen, diese bei erster bequemer Jahreszeit, jene aber vor Ablauf von Jahr und Tag in wohnbaren und untadelhaften Zustand zu setzen." — §. 2. Zur Besetzung erledigter Lehrstellen haben die Patrone geeignete Subjekte dem Generalsuperintendenten ad examen zu präsentiren, dessen Testimonium abzuwarten und solch erlangtes testimonium idoneitatis zum beständigen Zeugnisse, daß die Vocation rite geschehen sei,

der Bestellung verbotenus zu inseriren. — §. 4. Den Gutsherrn und Dorfeingesessenen, die eine Nebenschule erbaut haben und den Schulmeister unterhalten, ist zwar vergönnt, einen Nebenschulmeister, nachdem er vom Pastor derselben Parochie seiner Tüchtigkeit halber zuvörderst examinirt, zum Schulamte zu bestellen; es soll aber jedoch der Nebenschulmeister bei nächster Visitation den vom Pastor erhaltenen Visitationsschein dem Generalsuperintendenten vorzeigen, und dieser, falls sich einiger Zweifel eräugete, genau untersuchen und schriftlich declariren, ob deßen Wissenschaft zum Unterricht der Jugend hinlänglich sei und ob der inzwischen bestellte Schulmeister in seinem Amte gelassen werden könne. Wie nun unsere Generalsuperintendenten in Examinirung der Präzeptoren nach ihrem Gewißen zu handeln haben, also sollen die wider solche Ordnung fürohin vermeintlich vocirten und eingesetzten Schulcollegen, Kirchspiels- und Nebenschulmeister von ihnen alsofort removirt werden." — „Und da sonst viele Gutsherrn und Patroni bisher in dem irrigen Wahn gestanden, als ob sie mit denen von ihnen selbst bestellten Schulbedienten wie mit anderm Gesinde nach eigner Willkür verfahren und selbige auf vorgängige halbjährige Loskündigung pro lubitu dimitiren könnten, — als verwarnen und befehlen wir dergleichen Gutsherrn und Patronen alles Ernstes und bei unausbleiblicher fiskalischen Ahndung sich einer so strafwürdigen Beeinträchtigung unsrer — Gerechtsame in Zukunft gänzlich zu enthalten." — §. 4. Wo es noch nicht geschehen ist, soll das Schulmeisteramt mit dem Küsterdienst vereinigt werden. — §. 5. Den Dorf- und Nebenschulmeistern — soll für ihre sauere Arbeit, nebst freier Behausung und einem dazu gelegenen Kohlgarten aus dem Schuldistrikte Folgendes gereicht werden: 1) von jedem Hufner, er habe Kinder oder nicht, alljährlich auf Michaelis 3 Spint Roggen und 1 Spint Waizen; 2) von jedem Hauswirt zur Schlachtzeit eine Wurst nebst drei Broten; 3) so viel Feuerung in natura, als zur Schul- und Haushaltung erforderlich sein möchte; 4) das Schulgeld von allen schulfähigen Kindern, namentlich für ein Kind im Christenthum und im Lesen zu unterrichten, wöchentlich ein Schilling, wenn es dabei schreibt, anderthalb, und wenn es zugleich rechnet, zwei Schilling Lübisch, und wenn die

Eltern ein Kind das erste Mal zur Schule senden, 2 Schilling Introductions- oder sogen. Einsprengelgeld; 5) Weide, Heu und Stroh für eine oder zwei Kühe, wie auch ein paar Schaafe, ein Schwein und eine alte Gans mit ihren Jungen (wovon ihm kein Hirtenlohn oder sonst einige Kosten zur Last kommen sollen), das Jahr durch zu halten; hiernächst soll 6) der Schulmeister von allen Hof-, Jagd-, Insten- und andern Diensten, Kirchenanlagen und übrigen Oneribus gänzlich befreit, und überdies jedes Orts Obrigkeit verpflichtet sein, nach einmal gemachter Repartition die gesammten Hebungen des Schulmeisters, sobald sie betagt sind und das restirende Schulgeld monatlich durch prompte Execution einzutreiben." — §. 7. Die Knaben sollen erst nach zurückgelegtem sechszehnten, die Mädchen erst nach zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre confirmirt und aus der Schule entlassen werden. — §. 11. Wann auch hin und wieder im Brauch sein soll, daß die Kinder den Winter hindurch den ganzen Tag zu Hofdiensten oder bei Bauern zur Arbeit angehalten, und nachdem sie müde und matt geworden, des Abends allererst in die Schule zu gehen Erlaubnis erhalten, so sollen solche Unordnungen hiermit gänzlich untersagt sein." — §. 12. Die Zeit, wenn die Schularbeit des Tags anzufangen, ist vom Pastor mit Zuziehung einiger Eingesessenen des Schuldistrikts, nach Entlegenheit der Dörfer, bester Maßen zu reguliren, jedoch also, daß im Sommer des Vormittags drei, des Nachmittags drei, im Winter des Vormittags zwei und des Nachmittags auch zwei Stunden zur ordentlichen und öffentlichen Information festgestellt bleiben, die aber Mittwochs und Sonnabends Nachmittag gewöhnlich cessiren. Die Schularbeit soll allemal mit einem Gesange angefangen, hierauf des Vormittags der Morgensegen, das Vaterunser ꝛc. und sonst übliche Gebete ingleichen ein Hauptstück des Katechismi gebetet und ein Kapitel aus der Bibel, des Nachmittags nach dem Gesange auch ein Kapitel aus der Bibel vernehmlich gelesen, sodann zu den Lectionibus nach der vom Pastor von Stunde zu Stunde zu machenden Ordnung geschritten und wann die Schularbeit Vor- und Nachmittag beendet ist, wiederum mit Gebet und Gesang beschloßen werden." — §. 19. „Es wird den Pastoribus ernstlich auferlegt,

die gesammten Schulmeister des Kirchspiels wenigstens alle 14 Tage des Mittwochs Nachmittags, — in der Pfarrwohnung vorzunehmen, sie im Christentum zu unterrichten, ihnen docendo beizubringen, wasgestalt sie den Kindern den Katechismum theoretice et practice ins Gedächtnis und ins Gemüt leicht und verständlich eindrücken können, und soll kein Schullehrer ohne erweisliche und gar erhebliche Ursachen davon zurückbleiben." —

Unter den Verfügungen, welche außer dieser Schulordnung für die gemeinschaftlichen Districte publicirt wurden, ist die Declaration einiger Stellen der Schulordnung vom 14. December 1747 hervorzuheben, worin (in §. 8) den Einwohnern des Fleckens Preetz die Erlaubnis erteilt wird, ihre Kinder unter vier Jahren bei einigen zur Information geschickten und dazu verordneten Frauensleuten in die Schule zu schicken. Es spricht sich darin die erste Ahnung eines Bedürfnisses von Kleinkinderschulen aus.

Das Herzogtum Holstein königlichen Anteils erhielt eine Schulordnung unter dem 31. December 1747. Dieselbe zeichnet sich vor Allem dadurch aus, daß sie eine Hebung der Volksschule durch Hebung der Lehrer anstrebt. Daher heißt es §. 14: „Wie es hiernächst bei dem vorseienden Schulverbeßerungswerke auf die Tüchtigkeit der Schulbedienten hauptsächlich ankommt, so sollen, damit es, so lange noch keine Fonds zu einem förmlichen Schulhalter-Seminario ausgemacht sein wird, an guten Subjectis nicht ermangele, in den Waisenhäusern und großen Schulen diejenigen guten Leute, die sich zur künftigen Schulinformation am besten anlaßen, von den Lehrern insonderheit beäugt und zu solchem Geschäfte in und außer den Lehrstunden allmählich zugerichtet werden." — §. 21. „Dem bisherigen Unwesen, da die Schulmeister teils aus wahrer Not, teils unter dem bloßen Vorwande, daß sie sonst nicht leben könnten, neben der Schulhaltung zu andern Handthierungen gegriffen, soll jetzo, da den Schuldienern genugsamer Unterhalt verschafft wird, nicht weiter nachgesehen werden, mithin kein Schulmeister mit der Gastwirtschaft, insonderheit mit dem Bier- und Branntweinschänken oder weitläufigem Ackerbau und Viehzucht einen Verdienst suchen, oder sich zur Gärtnerei, Vieh-

hüten, Dreschen u. s. w. gebrauchen laßen oder sonst einiges Nebengewerbe treiben, wodurch er an Wahrnehmung seiner Pflicht behindert und die ihm untergebene Jugend versäumt werden könnte. Es haben demnach diejenigen Schulmeister, welche in diesen Umständen sich befinden, innerhalb eines Vierteljahres a dato publicationis zu declariren, ob sie ihre Handthierung niederlegen und das erheuerte Land von der Hand schaffen oder lieber den Schuldienst aufgeben wollen. — Doch bleibt den Schulmeistern unverwehret, — mit dem etwa erlernten, an ihrem Wohnungsorte unverbotenen Handwerke, soweit sie solches mit eignen und ihrer Frauen und Kinder Händen bestreiten können, mit Schreiben u. s. w. in den Nebenstunden etwas zu verdienen, doch daß es ohne den geringsten Abbruch der Schularbeit geschehe." —

Ueberblicken wir nun die Entwicklung des Volksschulwesens in Schleswig und Holstein bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, so finden wir in einzelnen größeren Städten Schreib- und Rechnenschulen, sowie Töchterschulen, welche letztere von Frauen geleitet wurden. In diesen Töchterschulen wurden Töchter aus wolhabenderen Familien im Katechismus und Lesen, im Nähen, Sticken und Knüppeln unterrichtet. In den Flecken und Kirchdörfern bestanden Küsterschulen, deren ordentliche Unterrichtsgegenstände der Katechismus und das Lesen waren, während der Unterricht im Schreiben und im Rechnen mehr als Privatunterricht galt, der nur einzelnen Schülern und Schülerinnen gegen besondere Remuneration erteilt ward. Für den gewöhnlichen Schulunterricht, an welchem auf den Dörfern Knaben und Mädchen gemeinschaftlich Teil nahmen, wurde wöchentlich ein Schilling — der berüchtigte sog. Schulschilling — bezalt. Außer den Küsterschulen kamen in den ausgedehnten Kirchspielen der Herzogtümer noch Distriktschulen, — welche einzelnen Filial- und eingepfarrten Gemeinden angehörten, — und Klippschulen vor, welche nur in kleinen, vom Distriktsschulort oder vom Kirchdorf weit entlegenen oder durch schwer zugängliche Moore, Sümpfe,

Seen u. dgl. getrennten Orten eingerichtet waren. In den Distriktsschulen sollte ebenso wie in den Küsterschulen das ganze Jahr hindurch Unterricht erteilt werden, während die Klipp- oder Nebenschulmeister, welche von den kleinen Gemeinden immer nur für einen Winter gedungen waren, auch nur während des Winters Schule zu halten hatten. Zuweilen erwarben diese Gemeinden für die Klippschule ein Schulhaus; in der Regel aber wiesen sie für dieselbe nur eine Stube an, gewährten dem Schulmeister eine Schlafstätte und gaben demselben den sogen. Wandeltisch bei den einzelnen Familien. Im Sommer waren diese Klippschulmeister Tagelöhner; aber auch die Küster musten sehr oft durch den unwürdigsten Erwerb ihr Dasein zu fristen suchen. In gar manchem Dorf war das Schulhaus die einzige Branntweinschänke des Orts. Das Hauptlesebuch, nemlich die Bibel, fand sich in jeder guten Schule nur in Einem Exemplar vor, weshalb die Schuljugend im prägnanten Sinne des Wortes von der Bibel sprach. — Die Schulorganisation war so äußerlich als möglich. „Unterrichtsgegenstände, Schulbücher, Alter, Berufswahl, größere und geringere Vornehmheit der Kinder musten oft mehr als Talent, Fleiß und Eifer die allgemeine Klassification bedingen. Ja es gab sogar Schulen, wo die Kinder des Lehrers, denen sich auf Wunsch ihrer Eltern einige andere Kinder anschloßen, eine eigne Abteilung bildeten. Die specielle Klassification war gleichfalls rein äußerlich und oberflächlich. Im Lesen gab es Fibel-, Gesangbuch- und Bibelleser oder ABClerner, Buchstabirer und Leser; in der Religionslehre: Schüler des Katechismus, des Evangelienbuchs und der Bibel; im Schreiben: Buchstaben-, Wort- und Satzschreiber, Schüler, die auf der Tafel oder auf Papier schrieben; im Rechnen: Kopf- und Tafelrechner, Ziffernschreiber, Rechner in den vier Species, Bruchrechner, Regelbetri-Rechner. Wo in einer Schule Sprachunterricht erteilt ward, machten die Briefschreiber eine eigne Abteilung aus."

Ein fortwährendes Kreuz der Schule war der Mangel an Büchern und Lehrmitteln; denn arme Eltern konnten ihren Kindern keine Bücher anschaffen, und bemittelte waren oft schwer dazu zu bewegen. Fibel, Katechismus und Evangelienbuch waren fast

die einzigen Schulbücher; ein Gesangbuch und vollends eine Bibel besaß nur selten ein Kind. Ebenso gehörten Rechnenbücher zu den großen Seltenheiten. Eine Schiefertafel oder ein Stück von einer Schiefertafel muste bei der Mehrzal das Schreibbuch, und das Vorschreiben an der Wandtafel muste die mangelnden Bücher ersetzen. —

Die Volksschulmeister, — aus Handwerkern, Tagelöhnern, Bedienten, Vagabunden xc. hervorgegangen, — lebten in tiefster Verachtung, und der auf dem Landvolke lastende Fluch der Leibeigenschaft trug das Seine noch dazu bei, um das Elend der Lehrer recht vollkommen zu machen. Muste doch ein Landschullehrer im östlichen Holstein in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts seine Braut mit 50 Thalern von ihrem Gutsherrn loskaufen!*) Von methodologischer Bildung der Lehrer und Einrichtung des Unterrichtes war natürlich keine Rede. Notdürftig suchte man dadurch auf die Lehrer einzuwirken, daß man den Pfarrern aufgab, die Schulmeister ihrer Kirchspiele zuweilen im Pfarrhause zu versammeln und sie in der Methodik (so gut es die Pfarrer selbst konnten,) zu unterrichten. Es war dieses der traurigste Notbehelf, den man für den Mangel einer seminaristischen Vorbereitung der Lehrer, — die zuerst in der Schulordnung vom 31. December 1747 in Aussicht gestellt wurde, — eintreten laßen konnte. Diejenigen Schulmeister, welche sich um die ihnen anvertraute Schuljugend besonders verdient zu machen suchten, gefielen sich in einer zergliedernden Katechisirerei, die ebenso geisttödtend als lächerlich war, wie z. B. aus folgender Probe aus der Rendsburger Synodalansprache von 1737 §. 45 erhellt, die sogar als Musterkatechese aufgestellt worden ist:

Wenn gefragt wird: Wodurch wird der bußfertige Mensch selig? so ist die Antwort: Durch den Glauben an den Herrn Jesum.

Womit beweisest du das? — Aus Joh. 3, 16: Also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

---

*) Jessen, S. 153. Anmerk.

Was hat Gott gethan? — Er hat geliebt.

Wer hat geliebt? — Gott hat geliebt.

Wen hat er geliebt? — Die Welt.

Wie sehr hat er die Welt geliebt? — So sehr, daß er seinen eingeborenen Sohn gegeben.

Hat Gott mehr als Einen Sohn? — Nur einen eingeborenen.

Zu was Ende hat Gott diesen seinen Sohn der Welt gegeben? — Auf daß Alle, die an den Sohn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Wer soll nicht verloren werden? — Alle, die an den Sohn glauben.

Wird denn nicht die ganze Welt selig? — Nur die, die an den Sohn glauben.

Was sollen die haben, die an den Sohn glauben? — Das ewige Leben. —

Erst seitdem Basedow aufgetreten war und die Idee eines kunstmäßigen, methodischen Unterrichts erweckt hatte, begann sich auch in den Volksschulen der Herzogtümer eine andere Unterrichtsweise Bahn zu brechen. Basedow hatte seine erste methodologische Schrift in Holstein ausgearbeitet und (1752) in Kiel erscheinen laßen. Er hatte seit (1753) an der Ritterakademie zu Sorö und hernach (1761) an dem Gymnasium zu Altona als Lehrer gewirkt und von hier aus seine pädagogische Reform auszuführen gesucht. Die Landesregierung hatte durch Verleihung einer bedeutenden Pension ihm die dazu nötige Muse gewährt und König Christian VII. hatte selbst zur Herausgabe des Basedowschen Elementarwerkes 900 Thaler geschenkt. Wenn daher auch Basedows Bestrebungen zunächst nur auf das höhere Erziehungswesen gerichtet waren und auch diesem nur in sehr einseitiger Weise dienten, so konnte es doch nicht fehlen, daß auch das Volksschulwesen, namentlich in den beiden Herzogtümern durch dieselben die kräftigste Anregung erhielt. Namentlich wurden neue Schulen gegründet, neue Schulhäuser erbaut und die Lehrergehalte an vielen Orten aufgebeßert. Im Jahre 1774 z. B. wurden jeder der 15 Schulen der Hütteneer Harde im Herzogtum Schleswig 10 Thlr. zugelegt, jeder Schule

Land zur Viehweide in besondern Koppeln und abgabenfreie Bauplätze zu Schulhäusern angewiesen. Auch wurde für Hebung des Gesangunterrichtes Sorge getragen, indem eine Verfügung vom 20. Januar 1777 den Cantoren und Schulcollegen in Stadt- und Fleckenschulen, welche den Unterricht im Gesang zu erteilen hatten, befahl, sich demselben mit besonderem Fleiße hinzugeben. Allen bei der Inspection der Schulen beteiligten Behörden wurde es zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß der Gesangunterricht nicht vernachlässigt würde.

Gleichzeitig suchte der für das Schulwesen mit unermüdlichem Eifer thätige Staatsminister Graf v. Bernstorf (der Aeltere) in Altona ein Landesseminar ins Leben zu rufen. Indessen erwies sich doch der Fonds, den er zu diesem Zwecke zusammenbrachte, als unzureichend; und auch späterhin, als man die Einrichtung eines Seminars in Kiel beabsichtigte, stellten sich der Ausführung dieses Planes allerlei Hindernisse entgegen, welche es zu Nichts kommen ließen. Erst i. J. 1781 gelang es dem Kanzler der Universität, Dr. Johann Andreas Cramer, die bisherigen Hinder- zu beseitigen und das Seminar zu Kiel am 24. Juni zu eröffnen.*) Durch das Gewicht seines Namens und seiner Stellung, durch seine beredte Fürsprache wußte er der Anstalt unter der Ritterschaft der Herzogtümer Gönner und Förderer zu gewinnen, so daß das erste und letzte Hindernis, der Mangel an Fonds, bald beseitigt war. Der König hatte für das Seminar einen Fonds von 7000 Thlr. bestimmt; jetzt fügte die Ritterschaft ein Geschenk von 10,000 Thlr. hinzu. Außerdem wurde der Anstalt der vierte Teil des Gewinnes zugewiesen, der aus dem Verlage des neuen allge-

*) Ueber die ältere Geschichte des Seminars vgl. 1) den Aufsatz des Diaconus H. Müller: „Von der Entstehung, Einrichtung und bisherigen Wirksamkeit des königl. Schulmeisterseminarii in Kiel &c." in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten von 1788, S. 113—148; 2) „Cramers Verdienste um das königl. Schulmeisterseminarium in Kiel. Eine Rede zu seinem Gedächtnis von H. Müller. Kiel 1788"; 3) Krünitz, ökonomisch-technolog. Encyclopädie, Band 61, S. 713 bis 729: „Königl. Schulmeisterseminarium in Kiel"; 4) Beschreibung des Kieler Schullehrerseminars von dem Katecheten F. A. Schrödter" in Gräffes katechet. Journal, 1797, 2. S. 1—131.

meinen Gesangbuches floß. Im Jahre 1782 schenkte der König 1000 Thlr. zur Erbauung eines Flügels am Seminargebäude, sowie 250 Thlr. zur Anschaffung einer kleinen Orgel; 1787 ward sodann das zur Anlegung einer Buchdruckerei, deren Reinertrag in die Seminarkasse fließen sollte, nötige Geld aus Staatsmitteln vorgeschoßen. Endlich wurden zur Förderung der jungen Anstalt folgende beiden Verfügungen publicirt: In einem Circularpatent d. d. Glückstadt den 15. December 1783 forderte der König die Kirchenvisitatoren und diejenigen, welche sonst Schulmeisterstellen in den Städten und auf dem Lande, sowie solche Cantorate, die nicht für Literati bestimmt wären, zu besetzen hätten, auf, bei Vergebung solcher Stellen insbesondere auf diejenigen Subjekte Rücksicht zu nehmen, welche im Seminar zu Kiel dazu eigentlich vorbereitet worden und von der Direction desselben Zeugnisse ihrer erworbenen Geschicklichkeit und bewiesenen guten Aufführung aufzuweisen hätten. Sodann wurden durch eine Verfügung d. d. Glückstadt den 2. Decbr. 1784 die Kieler Seminaristen nicht nur während ihres Aufenthaltes auf dem Seminar von der Ziehung zum Landesausschuß und der persönlichen Darstellung vor den jährlichen Sessionen befreit, sondern es wurde auch verkündet, daß diese Befreiung nach beendigtem wenigstens zweijährigen Unterricht und darüber ausgewirkten vorteilhaften Zeugnisse fortwähren sollte, vorausgesetzt, daß gedachte Seminaristen sich anheischig machten, die ihnen anzutragenden Schuldienste auch wirklich anzunehmen.

Bis zum Ende des Jahrhunderts beliefen sich die jährlichen sicheren Einnahmen des Seminars auf etwa 7500 Thlr., wovon die Lehrer besoldet, 6 Seminaristen unterhalten und alle anderen Seminarausgaben bestritten wurden.

Die Oberaufsicht über das Seminar führten 6 Directoren, welche ein Collegium unter dem Titel „Die allerhöchst verordnete Direction des Schulmeisterseminarii“ bildeten, das unmittelbar unter der kön. deutschen Kanzlei stand. Der Unterricht wurde anfangs von 3, hernach von 4 Lehrern erteilt. Wer Seminarist werden wollte, muste wenigstens 18 Jahre alt und eines unbescholtenen Rufes sein und einige Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzen. Fand man, daß der recipirte Seminarist sich für den

Beruf des Volkslehrers nicht eignete, so wurde er dringend ermahnt, sich einen andern Beruf zu wählen. Bei der Aufnahme ins Seminar muste jeder Seminarist durch Ausstellung eines Reverses geloben, daß er sich mit allem Fleiße dem Schulwesen widmen, jede Schulmeisterstelle, die ihm sein notdürftiges Auskommen gewähre, bis auf weitere Beförderung annehmen, und wenn er sich etwa späterhin einem andern Berufe widmen sollte, den genoßenen freien Unterricht mit einer Remuneration von 32 Thlrn. vergüten werde. Sechs Seminaristen wurden in Allem, mit Ausnahme der Kleidung, vom Seminar umsonst unterhalten. Die übrigen Seminaristen (unter denen auch Ausländer sein konnten,) entrichteten an die Seminarkasse jährlich 40 Thlr., wofür sie Beköstigung, Bett und Wäsche erhielten. Licht und Feuerung genoßen auch sie auf Kosten des Instituts. Der Unterricht wurde ebenfalls allen Zöglingen unentgeldlich erteilt, mit Ausnahme des Unterrichts im Klavier und Orgelspiel. Indessen stand es jedem frei, ob er sich im Orgelspiel unterrichten laßen wollte oder nicht. Der Lehrcursus war auf zwei Jahre berechnet, nach deren Ablauf eine Prüfung der Zöglinge statt fand.

Mit dem Seminar war ein von dem Geheimeregierungsrat v. Muhlius gestiftetes Knabenwaisenhaus verbunden, dessen Schule den Seminaristen Gelegenheit gab, unter beständiger Aufsicht und Leitung ihrer Lehrer, sich in der Praxis zu üben, wobei man sich des Rochowschen Kinderfreundes und der Rochowschen Methode bediente.

Ueber die Art, in welcher dieselbe im Seminar angewendet ward, teilt ein Bericht aus dem Jahre 1793*) Folgendes mit: „Die Methode des Unterrichts, soweit sie sich im Allgemeinen beschreiben läßt, hat überall, wo es nur geschehen kann, die Gestalt einer belehrenden, freundschaftlichen Unterredung. Selbst da, wo die Natur der Sache erst einen ununterbrochenen, erzälenden Vortrag erfordert, wird Alles fragweise auf die Art wiederholt, daß der Verstand sich im Denken übe. — Alle Lehrer arbeiten das Lehrbuch ihrer Wißenschaft, was sie zu Grunde legen, schriftlich

*) In Krünitz, ökonomisch-technolog. Encyclopädie, B. 61. S. 720.

aus, und dies schreiben die Seminaristen lectionsweise, wenn die Lection vorgetragen worden ist, für sich ab, um das Gehörte desto beßer wiederholen und künftig nutzen zu können." — Leider führte jedoch dieses Verfahren zu einer breiten, weitschweifigen und redseligen Behandlung aller Lehrgegenstände, welche im Zusammenhang mit der damals üblichen, schlechthin nur das Interesse des Verstandes berücksichtigenden katechetischen Zergliederungsmethode den Kern des pädagogischen Wißens vor dem Auge des Zöglings verhüllte oder ihn zerbröckelte und verflüchtigte. „Die Religion des Kieler Seminars war ein frommer Deismus, der den Zöglingen das Wesen und die Herrlichkeit des Evangeliums völlig verdeckte; überall kalte, baare Verständigkeit und ängstliche Flucht vor den Tiefen und Mysterien des Christentums, alles innerhalb des Bereiches des allgemeinen Menschenverstandes. Die Seminaristen sollten eine richtige, deutliche und genaue Kenntnis der Religion erhalten, den Wert, die Brauchbarkeit und Vorteile ihrer Lehre einsehen lernen". Daher war das Christentum des Seminars bekenntnislos, geistig matt, weil es in seinem innersten Grunde Rationalismus war. Schrift und Katechismus waren so ziemlich bei Seite geschoben; dagegen war ein von Cramer zum Gebrauche des Seminars verfaßtes Lehrbuch: „Die Lehren der christlichen Religion in einem ausführlichen Vortrage, Kiel 1782" eingeführt, welches ebenso wie der Landeskatechismus von 1785 statt der reinen biblischen Lehre eine eudämonistische Moralphilosophie enthielt, worin die Glaubenslehre alle Schärfe, Bestimmtheit und alle Bedeutung verlor.

Daneben herrschte anfangs über das Wesen und das Ziel der Seminarbildung noch auffallend wenig Klarheit. „Während der Sprachunterricht an academische Vorlesungen erinnerte und zum Verständnis nicht nur Kenntnis gelehrter Terminologie, sondern sogar einige Uebung im philosophischen Calculus voraussetzte, stand die Behandlung der sog. gemeinnützigen Kenntnisse viel zu tief für ein Schullehrerseminar; sie würde nicht einmal in einer gehobenen Volksschule am Platze gewesen sein."

Und wie die innere Einrichtung (wenigstens in Betreff der Behandlung der Lehrstoffe), so war auch die äußere Stellung des

Seminars in der öffentlichen Meinung nicht die glücklichste. Da nemlich die Landesregierung über das junge Seminar keine Fundationsurkunde oder Instruction publicirte und das Land daher keine authentische Kunde von demselben bekam, so waren die Ansichten und Urteile über die Anstalt anfangs sehr geteilt. Namentlich war die große Mehrzal der Geistlichen, welche das Seminar nur als eine Pflanzstätte unerträglichen Schulmeisterdünkels ansahen, gegen dasselbe eingenommen. In der oben (Anmerk.) angeführten Abhandlung von H. Müller wird darüber lebhafte Klage geführt. Es ist dort von Predigern die Rede, die zu gleichgültig und zu träge sind, um etwas für oder gegen die Anstalt zu unternehmen, die gegen Alles, was vom Seminar kommt oder damit in Zusammenhang steht, eine gewiße Abneigung oder Widersetzlichkeit bethätigen, die falsche Gerüchte, daß daselbst irrige Lehren vorgetragen würden, eine schlechte Lebensart herrsche, wenn nicht zuerst erfinnen, so doch verbreiten helfen, und das Alles, ohne an Ort und Stelle Grund oder Ungrund dieser Gerüchte selbst näher zu erforschen. Dabei wird angeführt, daß von 1781 — 1788 mit Mühe 12 Geistliche zu zälen sind, welche das Seminar besucht haben. Endlich wird als besonders misfällig bemerkt, daß einzelne Pröpste und Prediger sich der Beförderung der Seminaristen zu Schulämtern, so viel in ihrer Macht steht, widersetzen, was auf die Frequenz des Seminars nachteilig eingewirkt habe. Manches änderte sich allerdings zum Beßeren, als nach dem Tode des ersten Directors der Anstalt (Cramer) i. J. 1788 der bisherige Diaconus und Seminarlehrer Müller dessen Nachfolger wurde, der durch die Energie, sowie durch die hingebende Treue seines Charakters auf alle Angehörigen des Seminars einen so überwältigenden Einfluß auszuüben wuste, daß er dem ganzen Seminar den Stempel seines eignen Geistes aufprägte. Hierdurch gewann das Seminar wesentlich an Bestimmtheit seiner Tendenz und an innerer Harmonie, zugleich aber trat jetzt der rationalistische Gegensatz des Seminars zu dem Bekenntnis der Kirche mit einem Bewustsein und mit einer Schroffheit hervor, die in den Herzen Vieler die Abneigung gegen die Anstalt noch steigerte. Auch in den späteren Jahren traten in derselben immer von Neuem allerlei Schäden

und Unordnungen hervor, weshalb man sich i. J. 1823 veranlaßt sah, das Seminar behufs einer gründlichen Reorganisation, welche Zeit erforderte, einstweilen zu schließen.

Inzwischen hatte sich neben dem Kieler Seminar noch eine zweite Anstalt erhoben, welche ebenfalls, jedoch in ganz anderer Weise, zur Erziehung zukünftiger Volkslehrer eingerichtet war. Es war dieses das von dem Kirchenpropst und Consistorialrat Petersen gestiftete Seminar zu Tondern. Laut der Fundationsurkunde vom 1. August 1786 war das Institut zum Heil der Kirche und des Publici gegründet. Fort und fort sollte die Ehre des großen Gottes und das Heil der Jugend im Auge behalten werden. Zur Unterhaltung der Anstalt hatte Petersen seinen in der Nähe von Tondern gelegenen Hof Görrismarck und 18,000 Thaler Kapital vermacht. Am 1. Mai 1787 wurde das Institut eröffnet.

Nach dem Willen des Stifters sollten vorerst 18 junge Leute angenommen und jeder derselben mit einem jährlichen Stipendium von 40 Thlr. unterhalten werden. Den Vorzug hatten die Kinder der Küster im Amt Tondern; aber jeder Jüngling, der ein Stipendium erlangen wollte, muste das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Der Lehrcursus dauert in der Regel drei Jahre. Bei seinem Eintritt muß sich jeder Zögling schriftlich dahin reversiren, daß er sich dem Lehrerberuf gewidmet habe und demselben auch treu bleiben wolle. Das Erteilen von Unterricht in der Stadt, d. h. außerhalb des Instituts während der drei Jahre ist den Zöglingen bei Verlust ihrer Beneficien untersagt. Die Lehrer an der Stadt- und Hospitalsschule sind zugleich die Seminarlehrer; die Zöglinge haben daher jene Schulen zu besuchen. Die Unterrichtsgegenstände, welche in der Stiftungsurkunde genannt werden, sind folgende: Religion, Orthographie, Kalligraphie, Rechnen und Katechetik nebst praktischen Uebungen in Schule und Kirche. Von besonderem Unterrichte in der deutschen und dänischen Sprache (denn auch dänische Jünglinge konnten recipirt werden,) ist nicht die Rede, ebensowenig von Realien. Dagegen sollen die Zöglinge die drei Jahre hindurch eine Nachstunde bei dem Rector besuchen und in der Latinität so weit geführt werden, daß sie den Cornelium

Nepotem fertig interpretiren und ebenso analysiren können. Für den Religionsunterricht bestimmt der Stifter ein von ihm verfaßtes biblisches Spruchbuch und einen Tractat über die Glaubenslehren für Katecheten, Schulmeister und Küster in kurzen Fragen und Antworten.

Das Tondernsche Seminar hatte somit von einer Pflanzschule für zukünftige Volksschullehren wenig mehr als den Namen; denn die Zöglinge waren zu ihrer Vorbildung lediglich auf den Besuch der Stadtschulen und der kirchlichen Kinderlehre angewiesen. Aber auch in anderer Beziehung tritt der Gegensatz dieses Instituts zu dem Kieler Seminar hervor. „Der ehrwürdige Stifter, der als ein Riese an Gelehrsamkeit geschildert wird, dessen Wißen die drei ersten Facultäten umspannte, tritt in dem gedachten Document ganz als ein Mann der alten Schule in schlichter Einfalt auf, wie schon seine Liebe zur Latinität und das Auslassen der Muttersprache aus seinem Lehrplane beweisen. Er spricht es freudig aus, daß die Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit in der Schule und in den Seelen der Jugend die Hauptsache sei, damit der Lehrer nicht bloß äußerliche und vergängliche Dinge beschaffe. Von einer Einwirkung der pädagogischen Bewegungen jener Zeit auf die Gestaltung seines Instituts ist daher auch keine Spur zu finden."

---

Einige Jahrzehnte musten vergehen, ehe man eine Einwirkung des Seminars auf die Volksschule wahrnehmen konnie. Denn die Zal der Seminaristen war Anfangs eine geringe; das Mißtrauen, mit welchem man das Seminar zu Kiel betrachtete, erschwerte vielen Zöglingen desselben den Weg zur Volksschule, den Tondernschen Seminaristen standen ohnedem nur die Landschulen des Herzogtums Schleswig offen, während die Stadt und Fleckenschulen meist nur mit wissenschaftlich gebildeten Lehrern besetzt wurden, und sehr viele seminaristisch gebildete Lehrer, welche in gewöhnliche Hauslehrerstellen eingetreten waren, verzichteten auf ihre Ansprüche in der Volksschule, wo ihnen nur ein sehr karg-

liches Einkommen in Aussicht stand. Indessen änderten sich diese Verhältnisse doch schon vor dem Jahre 1800. Die Seminarien gewannen allmählich Vertrauen, ihre Frequenz nahm zu und bald gab es hier und da Schulhäuser und Schulen, die in ihrer neuen Einrichtung die bessere Zeit, welche gekommen war, ankündigten. Im Gegensatz zu der früheren äußerlichen und rohen Organisation der Schulen begann man eine Klassification der Schüler auf Grund der erlangten Kenntnisse, des Fleißes, Betragens, Schulbesuchs ꝛc. einzurichten, indem man die ganze Schülerzal in zwei Abteilungen, in größeren Schulen wol auch in drei, herstellte. „Für den Religionsunterricht hoben einige Lehrer diese Klassification wieder auf, indem sie sämmtliche Kinder an dem Unterricht Teil nehmen ließen und die Fragen nach den Fähigkeiten der Schüler erteilten. Neben der allgemeinen bestand noch eine spezielle Teilung für die einzelnen Lehrgegenstände, die indessen nach der Bildungsstufe, der Individualität und dem besonderen Dafürhalten der Lehrer damals eine sehr entschiedene war. — Im Kopfrechnen wurde in der Regel die Schule in drei bis vier Abteilungen gebracht"

Ein Haupthindernis der Wirksamkeit der Volksschule war bis dahin der Mangel an Büchern, Schreibmaterialien ꝛc. Daher suchten die Lehrer, welche in den Seminarien ausgebildet waren, diesen Uebelstand vor Allem zu beseitigen. „Die Zal der Gesangbücher und Bibeln mehrte sich bald, für die armen Kinder wurde die Armenkasse angesprochen, es erfolgten auch Schenkungen einzelner Schulfreunde. Allein anderweitige Lehrbücher für den Sprachunterricht, für die Realien, fürs Rechnen anzuschaffen, gelang nicht überall. Noch eine lange Reihe von Jahren waren viele Lehrer gezwungen, den Schulkindern die Rechnenaufgaben selbst aufzusetzen. In der Anschaffung von sonstigem Uebungsmaterial, von Lehr- und Veranschaulichungsmitteln bewiesen die Schulcommünen sich eben nicht willfährig. — Den Lehrern muß jedoch das Verdienst ungeschmälert bleiben, daß sie für die Herbeischaffung von Lehrbüchern und für die Vervollständigung des Lehrapparats eifrig bemüht gewesen sind."

Auch die Disciplin wurde in den neuen Schulen eine verständigere. Körperliche Züchtigung, welche früher oft als das

erste Mittel zur Weckung des inwendigen Menschen angesehen worden war, galt jetzt bei den gebildeteren Lehrern als letztes Notmittel. Dabei kam aber immer noch manches Seltsame vor. „Manche Lehrer hatten die Gewohnheit, in solchen Fällen lange Reden zu halten, andere gaben 5 Stockschläge in 10 Minuten, und begleiteten jeden Schlag mit einer langen Apostrophe an den Uebelthäter und drohenden Seitenblicken auf die versammelte Schuljugend."

Dabei wurde freilich das, was die ursprüngliche und wesentlichste Bestimmung der Volksschule war, vielfach vergessen oder absichtlich verleugnet. Die meisten Lehrer dachten nicht mehr daran, Kinder zu Christen zu erziehen, sondern sie glücklich und für das Leben brauchbar, nützlich zu machen. Die besondere Wertschätzung, welche jetzt die Realien, namentlich in den Stadtschulen erhielten, stand hiermit im genauesten Zusammenhange. „Der gesammte Unterricht hierin zielte im Sinne der herrschenden Pädagogik auf Verstandesaufklärung. Viele Lehrer setzten ihre Hauptaufgabe darein, in den Volksmeinungen und Volkssitten Alles auszurotten, was auch nur entfernt an Uebernatürliches und Mystisches grenzte, was mit dem nüchternen Verstande nicht begriffen werden konnte, oder keinen handgreiflichen Nutzen gewährte."

„Die alte Buchstabirmethode — konnte fortstrebenden Lehrern nicht mehr genügen. Man war auf Vereinfachung, auf Einführung neuer Lehrmethoden bedacht; es ward mit dem Syllabiren, Wortlesen, Chorlesen versucht, es wurden allerlei Wege eingeschlagen, die mechanische Lesefertigkeit zu beschleunigen. Die Schriften von Olivier, Krug, Stephani, Graser u. s. w. regten später das Nachdenken der Leselehrer vielfach an. — Die Lautmethode brach sich allmählig Bahn, wenn auch das alte behagliche Herkommen, die alte Fibelpraxis und das eitle Vorgeben, daß die Lautirmethode die Orthographie erschwere, ihrem völligen Durchdringen noch lange hindernd in den Weg traten."

Ein wesentlicher Fortschritt war auch in der Erteilung des Rechnenunterrichtes bemerklich, indem viele Lehrer die Kinder dahin zu führen suchten, daß sie die Resultate selbst finden und über die gefundenen sich Rechenschaft geben konnten. „Das Kopfrechnen,

früher meist ein Phantasierechnen mit Ziffern, ein Tafelrechnen ohne Tafel, ging in ein klares, selbstbewußtes Operiren mit Zalen über. Es galt (auch hier) Verstandesbildung und praktische Fertigkeit zu schaffen. Minder günstig lautet unser Urteil darüber, daß manche Lehrer dem alten Brauche treu blieben, wonach jeder Schüler sein Rechnenbuch oder Vorlegeblatt hatte, und für sich besonders fortschritt," so daß es so viele Klassen als Schüler waren.

---

Eine neue Aera des Volksschulwesens in dem (seit 1816 mit Holstein vereinigten)

## Herzogtum Sachsen-Lauenburg *)

begann, als nach dem Erlöschen des ascanischen Fürstenstammes das Herzogthum Lauenburg im Jahre 1697 mit Braunschweig-Lüneburg (Hannover) vereinigt ward, und in Folge dessen die hannöverschen Schuleinrichtungen auch in dem Herzogthum mehr und mehr Platz griffen. Der Zustand des Volksschulwesens war damals in Lauenburg so kläglich wie überall. Man ließ die Kinder im Katechismus und in der Bibel lesen lernen, prägte ihrem Gedächtnisse Gesangbuchslieder ein und ließ sie Buchstaben schreiben. Im Rechnen konnten natürlich nur wenige Schulmeister Unterricht erteilen. Das gewöhnlichste Schulbuch war früherhin ein im Jahr 1616 von dem Generalsuperintendenten, Johann Erhardi verfaßter Katechismus gewesen. Späterhin war ein von dem Generalsuperintendenten Schlüter im Jahr 1687 veröffentlichter Katechismus landesüblich geworden. Die neue hannöversche Regierung führte an dessen Stelle neben dem Katechismus Luthers den „Calixtinischen" Katechismus von Gesenius ein, der damals im ganzen hannöverschen Lande als unzweifelhafte öffentliche Lehrnorm galt. Zugleich wurden Verordnungen über die Erteilung des katechetischen

*) Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte, Bd. 2, S. 487 ff. und Bd. 4, S. 459 ff.

Unterrichtes erlassen. Es wurde verfügt: „Zur beständigen Uebung im Lesen sollen die Kinder erstlich den Katechismum Lutheri und Gesenii, hernach, wo ja nicht die ganze Bibel, doch wenigstens das neue Testament, und ein in diesem Herzogtum eingeführtes Gesangbuch mit sich zur Schule bringen. Bei Erlernung des Katechismi soll diese Ordnung gehalten werden, daß zuvörderst der kleine Katechismus auch denjenigen Kindern, die noch nicht lesen können, bei dem täglichen Morgen- und Abendgebete durch des Schulmeisters Vorsagen, beigebracht; demnächst, sobald sie lesen können, die dazu gehörige Auslegung Lutheri, und wenn solches hinlänglich geschehen ist, alsdann erst die weitere Ausführung Gesenii gelernt werde. Um auch dabei sowol dem Gedächtnisse als dem Verstande zu Hilfe zu kommen, soll der Schulmeister die etwas weitläufigen Fragen und Antworten in unterschiedene kleinere zergliedern, die dabei angeführten Sprüche in der Bibel aufschlagen lassen, und was eigentlich damit zu beweisen sei, mit möglichster Deutlichkeit anzeigen, anbei die etwa ungewöhnlichen Wörter verständlich machen u. s. w." — Die Vorbereitung der Schulmeister betreffend, wurde verordnet, daß ein jeder „vor Antritt der Schule bei einem andern der besten Schuldiener des Herzogtums, und zwar an einem Orte, wo zugleich ein des Schulwesens kundiger Prediger stehe, sich auf seine Kosten aufhalten und allda die beste Lehrart annehmen sollte.

Eine exactere Einrichtung des Volksschulwesens erfolgte jedoch erst durch Publizirung der „Ordnung für die Landschulen des Herzogtums Lauenburg vom 5. April 1757." Diese Schulordnung enthielt mancherlei eigentümliche Bestimmungen. In Cap. IV. §. 6 wurde verordnet: „Sind Schreibkinder so weit gebracht worden, daß sie nach einer Vorschrift sich üben können, soll der Schulmeister zu dergleichen Vorschriften hergeben, und zur Uebung im Zusammenschreiben besonders auch diejenigen von unsern Landesverordnungen nehmen, die jährlich an gewissen Sonntagen öffentlich verlesen werden, und es soll ihm zu dem Ende ein Exemplar derselben von seinem Prediger geliehen werden, damit solchergestalt auch deren Inhalt zur künftigen Beobachtung ihnen desto mehr bekannt werden möge." Die im Schuldorfe wohnenden

Kinder sind schon mit dem sechsten Jahre schulpflichtig. Diejenigen, „welche über Feld zur Schule gehen müssen, sollen sich wenigstens mit dem Anfang des siebenten Jahres in dieselbe aufnehmen lassen. Aber auch Kinder von 4 oder 5 Jahren sind zum Schulbesuch zu ermuntern. Erst mit dem Ablauf des vierzehnten Lebensjahres geht die Schulpflichtigkeit zu Ende. Da, wo sich Sommerschulen nicht einrichten lassen, soll jedes Kind vom 1. Mai bis zum 1. Oktober am Vormittag jedes Sonnabends zur Wiederholung dessen was es im Winter gelernt hat, zur Schule geschickt werden, jedoch so früh, daß die Kinder noch während des Tages zur Haus- oder Feldarbeit gebraucht werden können. Außerdem sollen alle Kinder die Katechismuslehren, welche unmittelbar nach der Predigt von der Kanzel herab selbst an Komuniontagen zu erteilen sind, regelmäßig anhören. Die bei einer sonn- und festtägigen Katechisation ausbleibenden Kinder sollen von ihren Schulmeistern aufgezeichnet, jedesmal nicht nur dem Prediger, damit selbiger deswegen die gehörigen Ermahnungen und Erinnerungen thun könne, sondern auch der Obrigkeit zur Remedur angezeigt werden, da denn solchenfalls die Eltern, wenn sie schuld daran sind, für jedesmal 2 gl. Strafe zum Behuf des für arme Kinder auszugebenden Schulgeldes an die Kirche erlegen sollen.“ Die Pfarrer sollen die Schüler in den Kirch- und Ausdörfern fleißig besuchen und alle halbe Jahre Schulberichte einsenden. Die Schulmeister sollen wenigstens vierteljährlich Tabellen anfertigen, worin die Namen der Kinder, ihr Alter, ihre Fortschritte im Lesen und im Katechismus und ihr Schulbesuch genau anzugeben ist, und diese Tabellen sind bei den Aemtern oder Ortsobrigkeiten zur Bestrafung der Fahrlässigen, und bei den Predigern zur Weiterbeförderung an den Superintendenten einzureichen. Auch über den Besuch der Katechisationen sollte genauer Bericht erstattet werden. Da dieses nicht immer geschah, so erließ das Consistorium in einer Currende vom 20. Juni 1769 die Verfügung, daß die über die Katechisationen abzustattenden Berichte in Zukunft nicht so allgemein, wie bisher, abgefaßt werden, sondern daß diese Berichte specifice die jedesmal vorgenommenen Fragen und Pensa, auch dafern die Katechismuslehre an einem oder dem andern Sonntage ausgesetzt

worden, die Ursache, warum solches geschehen, enthalten, die Schultabellen aber gleichförmiger und orthographischer eingerichtet werden sollten.

Leider unterließen es die meisten Pfarrer, sich ihren Schulen mit der erforderlichen Fürsorge hinzugeben, weshalb das Consistorium in einer Currende vom 25. November 1788 den Landpredigern vorhielt, „daß verschiedene von ihnen die am Pfarrorte befindliche Schule entweder gar nicht oder doch nur einmal und die Schulen in den Ausdörfern auch nur einmal oder gar nicht im ganzen Jahre besucht hätten." Das Consistorium gab daher den Pfarrern auf, „künftig die Schule im Pfarrort in jeder Woche einmal und in den Ausdörfern wenigstens mehr als einmal während der Schulzeit und so oft sich sonst zufällige Gelegenheit findet, zu besuchen. Einige Prediger pflegten auch aus Bequemlichkeit sogleich nach der Katechisirübung die Schulconferenz zu halten. Indessen untersagte das Consistorium auch dieses, weil die Schulconferenz nicht das Werk einer Stunde sein sollte, und mehr Anstrengung erfordere, als bei einer solchen Behandlung derselben möglich sei.

Uebrigens waren die Schulconferenzen in den übrigen hannöverschen Landen schon längst eingeführt, ehe sie im Lauenburger Lande heimisch wurden. Es geschah durch eine Currende des Consistoriums zu Ratzeburg vom 25. November 1788. Zufolge derselben sollte in jedem Monat eine Schulconferenz im Pfarrhause mit dem Küster und mit den Nebenschulmeistern gehalten werden, „in welcher die Grundsätze des Schulunterrichts vorzunehmen, auch die Schullehrer in Zergliederung der Fragen des Landeskatechismus, und endlich auch im Lesen solchergestalt zu üben sind, daß sie auf die Wörter den gehörigen Ton setzen, auch Kommata, Punkte und Fragzeichen beobachten, übrigens aber Gelegenheit genommen wird, von den bei Schulvisitationen etwa bemerkten Mängeln zu reden." Bei Einsendung der gewöhnlichen Schulberichte sollte jeder Prediger angeben, in welcher Weise diese Conferenzen gehalten werden. In der Regel dauerten dieselben drei Stunden. Späterhin wurde die Zal der Unterrichtsgegenstände, in denen die Prediger ihre Schulmeister zu informiren hatten, noch erweitert.

Es wurde nemlich hinzugefügt: 1) eine der Jugend angemeßene Naturgeschichte; 2) Analysis der Wörter und Sylben, Uebung in der Orthographie, im Aussprechen großer Zalen u. s. w.; 3) Anweisung zum Lesen geschriebener Schrift für Jugend, die wegen Starrsinn oder Ersparung des Papiers von den Eltern dem Unterricht im Schreiben entzogen werden; 4) Anwendung der einfachsten Regeln der Bibelerklärung; 5) Anweisung zur Selbstprüfung." Die Prediger legten hierbei Seilers allgemeines Lesebuch für den Bürger und Landmann, Kochs Lehrbuch, Fausts Gesundheitskatechismus, Bekkers Not- und Hülfsbüchlein und ähnliche Schriften zu Grunde. — Eine Schulmeisterbibliothek wurde zuerst in Neuhaus errichtet.

Eine jede der drei Städte des Landes, Ratzeburg, Lauenburg, Möllen hatte eine öffentliche Schule, an welcher der Magistrat der Stadt als Patron einen studirten Rector und in der Person eines Organisten einen Schreib- und Rechnenmeister unterhielt. In den untern Classen wurde nur Religion, Rechnen und Schreiben gelehrt. In der Oberklasse dagegen galt das Latein als hauptsächlichster Unterrichtsgegenstand. — Auf dem Lande waren damals (gegen das Ende des 18. Jahrhunderts) an allen Orten Schulen eingerichtet. Diejenigen Schulmeisterstellen, mit denen zugleich der Küsterdienst verbunden war, waren ganz erträglich botirt; zu Sandesneben konnte ein Schulmeister sogar ganz behaglich leben. Die eigentlichen Schulhalter dagegen musten ihr Dasein in jammervollster Weise fristen, indem die 60 Thlr., welche die Landesregierung alljährlich unter die dürftigsten Schulmeister verteilen ließ, dem Notstande derselben nur wenig abhalf.

Vor ihrer Anstellung musten die Schulmeister vom Superintendenten geprüft werden. Erklärte sie derselbe für tauglich, so wurden sie vom Consistorium bestätigt. Nur die Besetzung der Schulstelle auf dem Gute Gudow unterlag anderen Bestimmungen. Dieselbe wurde nemlich so besetzt, daß der Patron einen Kandidaten dem Superintendenten zum Tentamen zuschickte, der dann dem Patron von dem vorgenommenen Tentamen nur Nachricht gab, womit die Sache, ohne daß das Consistorium um Confirmation des Präsentirten angegangen wurde, erledigt war. Seilers

allgemeines Lesebuch und seit 1791 der von dem Superintendenten Eggers herausgegebene Katechismus waren die landesüblichen Schulbücher. Mit der Schule zu Schwarzenberck war seit 1793 eine Industrieschule verbunden, die den besten Fortgang hatte.

In den Herzogtümern Schleswig und Holstein konnte es natürlich nicht fehlen, daß nachdem sich der Segen der Seminare hier und da in den Volksschulen bemerklich machte, und nachdem Elemente zum Aufbau eines neuen Schulwesens geschaffen waren, auch die Landesregierung denselben ihre Aufmerksamkeit zuwendete und auf die Reorganisation des gesammten Volksschulwesens bedacht war.

Für das Herzogtum Schleswig begann dieselbe mit dem Jahre 1797, indem unter dem 24. April d. J. verfügt wurde, *) daß in Zukunft nur vier Gelehrtenschulen, nemlich in Schleswig, Husum, Flensburg und Hadersleben und zwar in beßerer Einrichtung, fortbestehen, die übrigen lateinischen Schulen in Städten und Flecken dagegen in Volks- oder Bürgerschulen verwandelt werden sollten. Zugleich wurde verordnet, daß sich der Unterricht in den Bürgerschulen nur auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken sollten, die dem Bürgerstande nötig und nützlich wären. Die erste Lehrerstelle sollte jedoch immer mit einem studirten Lehrer besetzt werden, damit diejenigen Schüler, welche studiren wollten, Gelegenheit hätten, in Privatstunden Latein zu lernen. Wo die Fonds und Localumstände es irgend erlaubten, sollten in parallelen Oberklassen Knaben und Mädchen gesondert werden. Die Versetzung der Schüler und Schülerinnen in die Oberklassen betreffend wurde verfügt, daß nicht bloß das Alter, sondern auch die Fortschritte der Kinder darüber entscheiden sollten, zu welchem Zwecke

*) S. „Authentische Nachricht von der in den letzten zwanzig Jahren in den Herzogtümern Schleswig und Holstein vorgenommenen Schulverbeßerungen bis zum Jahr 1817" in den Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Provinzialberichten 1817, 3. Heft, S. 257—267.

jährlich oder halbjährlich eine öffentliche Prüfung stattfinden sollte. Das Schulgeld wurde entweder ganz abgeschafft, oder auf einen geringen Beitrag herabgesetzt, wogegen den Lehrern ein fester jährlicher Gehalt durch verhältnismäßige Concurrenz aller Ortsangehörigen ausgemittelt ward. —

Nach diesen Grundsätzen ist für jede Stadt- und Fleckenschule des Herzogtums eine eigene Schulordnung entworfen, und nach erfolgter königlicher Genehmigung zur Ausführung gebracht. Der Flecken Bredstedt hatte schon vor Erlaß der in Rede stehenden Verfügung eine neue Schulordnung erhalten. Die Schulregulative für die Städte des Herzogtums sind in folgender Ordnung erlassen:

Für die Stadt Edernförde am 6. August 1799,
„ „ „ Garding „ 28. Februar 1800,
„ „ „ Tönnigen „ 29. August 1800,

nochmals revidirt und bestätigt am 5. Juli 1808. Die Friedrichsberger Bürgerschule zu Schleswig erhielt eine provisorische Einrichtung am 22. Junius 1802, und nach Einziehung des Rectorats eine erneuerte Schulordnung am 2. September 1805.

Ferner wurden Schulregulative erlassen:

Für Hadersleben am 29. December 1802, erneuert am 24. Junius 1829.

Für Tondern am 4. November 1803, neues Regulativ vom 11. Juli 1834.

Für Burg auf Fehmarn, am 28. April 1804.

Für Friedrichsstadt am 2. Julius 1807, revidirt am 1. December 1812.

Für Sonderburg am 6. Februar 1807, erneuert am 5. Mai 1835.

Für Apenrade am 13. Februar 1807.

Für Flensburg am 2. Julius 1807.

Für Husum am 10. October 1807.

Für die Reorganisation der Landschulen wurden folgende Grundsätze angenommen:

1) Sämmtliche Landschulen (?) werden zu Districtschulen

eingerichtet, in welchen sowol im Sommer als im Winter von geprüften und bestellten Lehrern Unterricht ertheilt wird.

2) Jeder Distriktschullehrer erhält freie Wohnung und Garten, Schulland für 2 Kühe, oder wenigstens für eine, Naturallieferungen von 3—6 Tonnen Roggen, freie Feuerung und statt des gänzlich wegfallenden Schulgeldes einen festen Gehalt von 30—100 Thalern.

3) Die Bau- und Reparationskosten der Schulhäuser, die Auslegung oder der Ankauf des Landes und der Naturallieferungen werden allein von den Hufnern und andern Landbesitzern, nach Verhältnis ihres Landbesitzes, abgehalten; der Schulgehalt aber wird über die Schulinteressenten, Hufner, Käthner und Insten, sie mögen Kinder haben oder nicht, zu gleichen Theilen getheilt.

4) Für jede Schule werden zwei Schulvorsteher ernannt, welche die Reparationen des Schulhauses besorgen, die Gefälle des Schullehrers einheben, den Schulgehalt vierteljährlich eincassiren und an den Schullehrer abliefern.

Nach diesen Grundsätzen und nach vorangestellten Localuntersuchungen und desfalls eingezogenen Nachrichten wurden nun für jede Propstei und für jede einzelne Schule in derselben specielle Regulative entworfen und der Königlichen Genehmigung unterstellt. Ihre Publizirung erfolgte in nachstehender Reihenfolge:

Für die Propstei Flensburg am 19. Juni 1798.
„ „ „ Apenrode, am 9. Juni 1801.
„ „ „ Fehmarn, am 7. Januar 1802.
„ „ „ Bredstedt, am 9. Februar 1802.
„ „ „ Sonderburg, am 17. Mai 1803.
„ „ „ Tondern, am 28. April 1804.
„ „ „ Husum, am 28. April 1804.
„ „ „ Hütten, am 25. Septbr. 1804.
„ „ „ Gottorf, am 11. December 1804.
„ „ „ Eiderstedt, am 22. Decbr. 1804.
„ „ „ Hadersleben, am 18. Juli 1808.

Das Regulativ für die Propstei Eiderstedt, die aus lauter Marschcommünen besteht, hat das Eigene, daß alle Einwohner in vier Klassen geteilt sind, wovon die erste, jährlich einen Speziesthaler

die zweite 40 ß., die dritte 20 ß., und die vierte ganz unvermögende nichts an die Schulkasse zalt, wogegen die übrigen Schulprästanda an Gehalt, Naturalien, Baukosten über die zu jedem Schuldistrict gehörenden Ländereien gleichmäßig verteilt sind.

Die adeligen, zu keiner Propstei gehörenden Schulen, namentlich in Angeln, Schwansen und Dänischwohld, wurden je nach ihrer Lage und ihrem Parochialnexus teils kirchspielsweise, teils einzeln regulirt.

Fast durchweg wurde die Schulreform in der Weise in Angriff genommen, daß man neue Schulhäuser baute oder die alten umbaute und die Schulstellen neu dotirte. In letzterer Hinsicht hielt man es als Prinzip fest, daß Naturalien die Grundlage der Lehrerbesoldung sein müßten, weshalb vor Allem das nötige Schulland und ein Deputat an Getreide ermittelt wurde. Ein Haupthindernis eines kräftigen Aufblühens des Volksschulwesens wurde durch Aufhebung der Leibeigenschaft (vom 1. Januar 1805 an) beseitigt.

Auf die Reform des Schulwesens in Schleswig folgte die in Holstein, wo dieselbe im Jahr 1808 begann. Damals wurden nemlich die betreffenden Behörden vonseiten der Staatsregierung aufgefordert, die in Schleswig nahezu vollendete Schulreform auch in Holstein einzuführen. Zunächst wurden auch hier die lateinischen Stadt- und Fleckenschulen ins Auge gefaßt. Außer dem Gymnasium zu Altona wurden nur vier Gelehrtenschulen beibehalten, nemlich die zu Meldorf, Kiel, Plön und Glückstadt, wozu im Jahr 1819 noch die Schule zu Rendsburg kam. Alle übrigen lateinischen Schulen wurden nach schleswigschem Muster in Bürger- und Volksschulen verwandelt. Die Schulen zu Wilster und Untersen waren schon unter dem 30. April 1804 und dem 27. Mai 1806 neu eingerichtet worden. Für andere Städte und Flecken wurden die Schulordnungen in nachfolgender Reihe publizirt:

Für die Stadt Krempe, am 13. August 1810.
" " " Neustadt, am 3. Sept. 1810.
" " " Heiligenhafen, am 5. Sept. 1810.
" " " Lützenburg, am 5. Aug. 1811.
" " Neustadt Rendsburg, am 10. März 1812.

Für den Flecken Neumünster, am 22. Februar 1813.
„ die Stadt Oldesloe, am 22. März 1813.
„ „ Fleckenschule in Meldorf am 14. März 1814.

Auch die Reorganisation der Landschulen erfolgte nach schleswigschem Muster: beßere Regulirung der vorhandenen Schuldistricte und Einrichtung neuer, Umbau oder Neubau der Schulhäuser, beßere Dotirung der Schulstellen, Abschaffung des Schulschillings, Ausmittelung einer fixen Lehrerbesoldung mit Geld und Naturalien, Anstellung seminaristisch gebildeter Lehrer statt der bisherigen schulmeisternden Handwerker, Schreiber oder Bedienten, mindestens an allen größeren Schulen, Stiftung von Schullehrerwitwenkassen, Ernennung von Schulvorstehern &c.

Es wurden Schulregulative erlaßen:
Für die Propstei Süderdithmarschen, am 17. Decbr. 1810,
„ „ „ Münsterdorf, am 9. März 1812.

Für die Schulen des Amts Cismar und die bei den Kirchen desselben eingepfarrten adeligen Schulen am 9. März 1812.

Für die Propstei Rendsburg, am 19. Decbr. 1812.

Für das Amt Neumünster, am 22. Februar 1813.

Für die Aemter Bordesholm, Kiel und Kronshagen, am 22. März 1813.

Für die unter dem adeligen Convent in Preetz stehenden Schulen und für die Propstei Segeberg, ebenfalls am 22. März 1813.

Ein wesentliches Erfordernis aller dieser Reorganisationen war natürlich die Hebung der Seminarien, insbesondere des in der ungenügendsten Weise zu Tondern bestehenden. Hier hatte die Umgestaltung der dasigen Stadtschulen nach dem Tode des Rectors Carstens im Jahre 1803 zu einer neuen Einrichtung des Seminars Veranlassung gegeben. Die lateinische Schule zu Tondern wurde damals in eine (höhere) Bürgerschule umgewandelt, mit deren erster und zweiter Klasse das Seminar in der Weise verbunden ward, daß die Seminaristen, welche behufs ihrer weiteren Ausbildung bis dahin die Schreibmeisterklasse, die Waisenhausschule und die Westerstadtschule besucht hatten, jetzt in diese Bürgerschule übergingen, wo ihr bisher sehr ungenügender Unterricht zweckmäßig erweitert und gehoben ward. Außerdem wurden mit

ihnen noch besondere Uebungen im Katechisiren, Singen, Schreiben und Rechnen angestellt. Von da an hob sich das Tondersche Seminar unter der Leitung des Rectors Forchhammer (Decbr. 1803 bis Juli 1810) mehr und mehr, während das Seminar zu Kiel nach Müllers Abgang immer mehr in Abnahme geriet. Die Zal der Seminaristen stieg von 18 auf 80. Aus allen, selbst den entferntesten Teilen der Herzogtümer meldeten sich Jünglinge zur Aufnahmeprüfung, bisweilen über 100, von denen natürlich nur eine geringe Zal, nemlich je 27, aufgenommen werden konnte. Auch nach dem frühen Tode Forchhammers blieb der Ruf und die Anziehungskraft der Anstalt unter der Leitung des Rectors Deckers ungeschmälert, indem sich die innere Einrichtung derselben mehr und mehr vervollkommnete. „Es wirkten wie früher 3 Lehrer am Seminar: der Rector, der Cantor und der Schreib- und Rechnenmeister, welcher letztere der dritten Klasse der Schule, der Knabenvolksschule, vorstand. Sämmtliche Lehrer tauschten wöchentlich zwei Stunden gegen einander aus, wodurch der Rector Gelegenheit erhielt, in beiden Klassen den Unterricht in der Mathematik, der Cantor im Singen, der Schreib- und Rechnenmeister im Schreiben und Rechnen zu erteilen. Die Unterrichtsgegenstände waren: Religion, Erklärung der h. Schrift, Religionsgeschichte, Anthropologie, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik, Geographie, Geschichte, logisches und euphonisches Lesen, Rechnen, Schreiben, Singen, deutsche und dänische Sprache, auf besonderen Wunsch auch französische Anthropologie, Physik und Französisch waren auf die erste Klasse beschränkt; in den übrigen Kentnissen und Fertigkeiten war ein doppelter Kursus eingerichtet, indem die zweite Klasse in einleitender, propädeutischer und fragmentarischer Weise auf die erste verbreitet wurde. In den letzten zwei Jahren ihrer Seminarzeit übten sich die Zöglinge in zwei wöchentlichen Privatstunden unter Anleitung des Rectors im Katechisiren über den Landeskatechismus. — Den Religionsunterricht erhielten beide Klassen gemeinschaftlich."

Den Abschluß der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts begonnenen Reorganisation des Schulwesens der beiden Herzogtümer repräsentirt die „Allgemeine Schulordnung", welche unter

dem 24. Aug. 1814 für dieselben erlaßen wurde. In der Einleitung derselben werden dreierlei Schulen unterschieden, nemlich Gelehrtenschulen, Bürgerschulen in Städten und Flecken und Landschulen. Zweck der Bürgerschulen ist (§. 30), nicht eigentlich gelehrte, sondern hauptsächlich gute und geschickte Staatsbürger, wie auch rechtschaffene Christen zu bilden. Die erste Anordnung, welche in Betreff derselben getroffen wird, war für die Hebung des Volksschulwesens von gröster Bedeutung. „Es war nemlich an allen Orten, wo sich mehr als eine Schule befand, seit langer Zeit Herkommen und Sitte geworden, daß Eltern, bei freier Wahl der Schule, ihre sämmtlichen Kinder zu den Lehrer schickten, zu welchen sie entweder das meiste Vertrauen hatten, oder mit dem sie etwa wegen des Schulgeldes eine besondere Vereinbarung geschloßen hatten. Daher war es auch gewöhnlich, daß die Stadt- und Fleckensschulen zu den gemischten Schulen gehörten, wo sechs- und zehnjährige Kinder, Anfänger und Fortgeschrittene, neben und miteinander, so gut es gehen wollte, unterrichtet wurden, daß ferner in einer Schule, wegen der besonderen Tüchtigkeit des Lehrers oder durch zufällige Gunst des Publikums oder wol auch einmal durch renommistisches Treiben des Lehrers sich hundert Kinder befanden, während vielleicht ein weniger begabter, oder einem, dem es an Ruhmredigkeit oder an geselligen Talenten fehlte, kaum deren 20—30 zälte, daß endlich des Rennens und Jagens aus einer Schule in eine vermeintlich beßere kein Ende war. Dem Verfaßer (der „Grundzüge zur Geschichte und Kritik des Schul- und Unterrichtswesens der Herzogtümer Schleswig und Holstein", Dr. Jessen) ist ein Beispiel bekannt, daß ein Knabe in Einem Monate eine Excursion durch drei Schulen machte, und natürlich nichts mitnahm als den Ruhm einiger glücklich verübten Bubenstreiche. Begreiflicher Weise konnte unter diesen obwaltenden Verhältnissen der Zweck der Schule nur sehr unvollständig und mangelhaft erreicht werden. Besonders wurden die Elementarschüler in manchen Schulen unglaublich vernachläßigt. Sie saßen, freilich nicht ruhig und stumm, oft eine ganze Woche, ohne eine Frage erhalten oder eine Lection aufgesagt zu haben. Hier und da stand die Frau ihrem schulhaltenden Manne zur Seite und übernahm, wenn das Lärmen

der sich selbst überlaßenen Kinder zu ihren Ohren drang, den Elementarunterricht für einzelne Stunden. Da hat nun die allgemeine Schulordnung von 1814 das große Verdienst, in diese chaotischen Zustände Licht und Ordnung gebracht zu haben. Sie unterscheidet Aufsichtsschulen für die kleinsten Kinder unter 6 Jahren, Elementar- und Hauptschulen, welche letztere wiederum in Knaben- und Mädchenschulen zerfallen. So wurden an allen Orten, wo eine Schule für die Kinderzal nicht ausreichte, selbstständige Elementarklassen angelegt, und alle Schüler sofern nicht anderweit für ihren Unterricht gesorgt ward, bis zum vollendeten neunten Jahr dahin gewiesen, für die älteren und gereifteren Kinder aber eine Hauptschule in 2 Abteilungen, eine für die Knaben und eine für die Mädchen. Wenn aber der Kinder so viele waren, daß sie von einem Lehrer nicht mit Erfolg unterrichtet werden konnten, so wurden abgesonderte Knaben- und Mädchenschulen eingerichtet. Der gräuliche Wirrwarr hatte ein Ende, die Lehrer athmeten freier auf."

„Von §. 38—43 werden die für jede Klasse sich eignenden Lehrgegenstände aufgeführt, für die Hauptknabenschule nachstehende: Lesen, Declamation, Kalligraphie, deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Geschichte, Geographie, Anthropologie, Naturlehre, Naturgeschichte, Technologie, aus den mechanischen, optischen und astronomischen Kenntnissen das Gemeinnützigste, Gesang, zusammenhängender, praktischer Unterricht in der Religion, von den lebenden Sprachen die dänische, und, wenn es sein kann, auch die französische. Dagegen wird die Vaterlandskunde vermißt, während für Landschulen vaterländische Geographie und Geschichte nicht fehlen dürfen (s. §. 66.) — Dieser Lehrplan ist offenbar zu reichhaltig; die Schule hat keine Zeit so zalreiche Lehrstoffe zu bewältigen." Ungleich mäßiger ist dagegen der Lectionsplan der Landschulen ausgestattet."

Eine sehr wolthätige Bestimmung enthält die Schulordnung in den §§. 35 und 59, wo verfügt wird, daß das baare Einkommen in Bürger- und Landschulen durch gemeinschaftliche, auf Ortsangehörige ohne Ausnahme, sie mögen Kinder haben oder nicht, sie mögen ihre Kinder die Schule besuchen oder ihnen Pri-

vatunterricht erteilen laßen, nach Verhältnis ihrer Vermögensverhältnisse repartirte Beiträge aufgebracht, von dazu bestimmten Personen eingesammelt und den Lehrern in bestimmten Raten eingehändigt werden soll. Nur für Hauerinsten und Abnahmeleute (Altenteile) ließ die Schulordnung die Vergünstigung eintreten, daß diese, wenn sie keine schulpflichtige Kinder haben, von der Zalung ihres Beitrags befreit sein sollen. Mit dieser Bestimmung war dem Elende, welches der Schulschilling über Lehrer und Schule brachte, ein Ende gemacht. Im Jahr 1814 gab es Lehrer im Lande, die 200—300 Thaler an Schulgeld ausstehen hatten, zum Teil 25jährige Schulden, und nur ein Teil dieser Rückstände konnte beigetrieben werden.

Eine nicht minder wichtige Bestimmung enthält der §. 65 der Schulordnung. „In der alten Schulgesetzgebung war nemlich (wie oben mitgeteilt worden ist) die Schulpflichtigkeit nicht auf das ganze Jahr ausgedehnt, vielmehr auf den Winter beschränkt und dauerte meistens 22 Wochen. Für den Sommer waren die Kinder, mit Ausnahme einiger Elementarschüler, vom Besuche der Schule völlig dispensirt. Doch wurden verschiedene Veranstaltungen getroffen, um das gänzliche Aufhören des Schulunterrichts in Etwas zu ersetzen; selbst der Sonntag Nachmittag war an einigen Orten dazu bestimmt. Es ist aber Thatsache, daß diese Anordnungen wenig fruchteten. Die Mehrzal der Kinder nahm ungeachtet aller Strafandrohungen keinen Teil daran und kehrte unlustig, stumpf, zerstreut und unwißend in die Winterschule zurück, um jeden Herbst teilweise wieder von vorn anzufangen, was beim Lehrunterricht nach der Buchstabirmethode namentlich nicht befremden kann.“ Um nun diesem Uebelstande gegenüber wenigstens einige Abhülfe zu bringen, verfügte die Schulordnung: „Die Schulpflichtigkeit der Kinder hebt von Anfange des sechsten oder spätestens des siebenten Jahres an und dauert bis zur Confirmation. Da aber die heranwachsenden Kinder, besonders die Knaben des Sommers zur Feldarbeit mitgebraucht und zu ihrem künftigen Berufe angeführt werden müßen, so können solche Kinder von dem ununterbrochenen Schulbesuchs des Sommers befreit werden, doch unter der Bedingung, daß sie sich vorher bei ihrem

Prediger melden und von ihm die Erlaubnis, auf bestimmte Monate oder Wochen die Schule zu besuchen, erhalten, wobei der Prediger besonders auf den in den ersten Jahren bewiesenen Schulfleiß Rücksicht zu nehmen, auch wo möglich die Veranstaltung zu treffen hat, daß sie wenigstens einige Stunden wöchentlich, auch während der ihnen bewilligten Ferien, die Schule zur Wiederholung des Erlernten besuchen." Auf Grund dieses Gesetzes hat sich nun folgende Praxis gebildet: „Alljährlich wird im ganzen Lande eine große Anzal von Kindern über 10 Jahre alt, sowol Knaben als Mädchen, nach alter Weise vom Besuche der Sommerschule dispensirt, jedoch mit der Verpflichtung, eine besonders für sie, wöchentlich zweimal, meistens Mittwochs und Sonnabends von 6—8 Uhr zu haltende Morgenschule, sowie die Kirche und die Kinderlehre zu besuchen. Auf der Westhälfte der Herzogtums Schleswig ist die Mittagsschule gebräuchlich, d. h. die von der Sommerschule befreiten Kinder besuchen 4 mal die Woche von 12—1 Uhr ihre heimatliche Lehranstalt. Die dispensirten Kinder bleiben teils zu Hause, um ihren Eltern bei der Arbeit im Haus, Garten und Feld zu helfen, teils — und dies ist an den meisten Orten die Mehrzal, namentlich der ärmeren Kinder, — treten sie als Hirten, Feldarbeiter, Kindermädchen ꝛc. für den Sommer in Dienst. In der Sommerschule bleiben nur die Elementarschüler und die Kinder der wenigen angesehenen oder begüterten Eingeseßenen, welche ihre Kinder das ganze Jahr über in die Schule schicken, arme nur in den seltenen Fällen, wenn ihnen die erbetene Dispensaton aus vorliegenden Gründen abgeschlagen ist. — Wenn schon die die Bürgerschulen in Städten und Flecken betreffenden §§. von einem unter gewißen Bedingungen zu gewährenden Erlaß vom Schulbesuch nichts enthalten, was die große Zal der dort zu behandelnden Gegenstände ohnehin nicht erwarten läßt, so ist doch auch hier mit Bewilligung der competenten Behörden ein Nachlaß ähnlicher Art zu finden. In Städten und Flecken, wo sich Fabriken finden, welche Kinder beschäftigen, wird letzteren hier und da die halbe Zeit erlaßen, so daß sie von 6 Schultagen nur an dreien in die Schule kommen. An andern Orten und unter anderen Verhältnissen wird den Kindern armer Eltern gleichfalls eine Dis-

pensaton vom Schulbesuch für halbe und ganze Tage, Wochen oder Monate unter gewißen Verpflichtungen bewilligt, oder es sind besondere Schulen für sie eingerichtet, welche weniger Zeit in Anspruch nehmen. Es ist aber allgemein anerkannt, daß dieser kürzere oder längere Erlaß der Schulpflichtigkeit der Hebung der Volksbildung von jeher das gröste Hindernis bereitet hat. Es ist unter allen Lehrern nur Eine Stimme darüber, daß namentlich die sogenannte Morgenschule auf dem Lande in keiner Beziehung ausreicht, den Verlust der Sommerschule irgendwie zu ersetzen. Die dienenden Kinder sind namentlich schwer für dieselbe zu gewinnen, da viele Herrschaften der gesetzlichen Ordnung gern widerstreben. Auch der Besuch der nicht dienenden Kinder ist unregelmäßig, und es gelingt nicht immer, den Ungrund der Entschuldigungen zu entdecken. — Viele Kinder verlaßen die Schule, die in der That blutwenig gelernt haben; noch immer müßen Confirmanden wegen mangelnder Lesefertigkeit von der Confirmation zurückgewiesen werden. — Vor Allem bedürfen plattdeutsch redende Kinder in Stadt und Land, die in hochdeutscher Sprache unterrichtet werden und in dieser ihre Gedanken mündlich und schriftlich ausdrücken sollen, eines ununterbrochenen Schulbesuchs, um dieser Sprache mächtig zu werden. Die von der Sommerschule dispensirten Kinder zeichnen sich jeden Herbst beim Anfang der Winterschule durch ihr Unvermögen aus, sich hochdeutsch auszudrücken, wodurch ihr Weiterkommen wesentlich behindert wird. In der Regel sind die Kinder, welche die Sommerschule versäumen, die stumpfsinnigsten und unwißendsten, namentlich dann, wenn sie ein Hirtenleben geführt haben."

Die neue (von dem Generalsuperintendenten Adler verfaßte) Schulordnung vom 24. Aug. 1814 war und blieb nun die Grundlage, auf welcher man das Schulwesen der Herzogtümer mehr und mehr auszubauen suchte, wobei es jedoch zu beklagen ist, daß manche heilsamen Bestimmungen der Schulordnung, z. B. die über die Dotirung der Volksschulen, nicht vollständig zur Ausführung gekommen sind. Die Schulordnung befiehlt nemlich (§. 56), daß jeder Districtsschullehrer mit soviel Schulland versehen werden soll, als zur Gräsung und Winterfütterung von zwei Kühen oder we-

nigstens von Einer Kuh erforderlich ist; aber noch jetzt giebt es Schulen, für die entweder gar kein oder kein zureichendes Land angewiesen, oder für die statt des Landes auch nicht ein entsprechendes Aequivalent an Geld gewährt ist. Gleichwol laßen die folgenden Jahrzehnte einen zunehmenden Fortschritt des gesammten Unterrichtswesens unverkennbar wahrnehmen. Insbesondere wurde durch die unter dem 15. Decbr. 1827 publizirte Verfügung, betreffend die Abfaßung und Einsendung der Jahresberichte über den Fortgang der wechselseitigen Schuleinrichtung geradezu eine neue Aera in demselben begründet. Von diesem Tage an ist die allmähliche Abstellung einer großen Zal von Gebrechen und Mißständen in den Volksschulen zu datiren, weshalb es um so mehr zu beklagen ist, daß diese jährliche, spezielle Berichterstattung über die äußeren und inneren Verhältnisse und Zustände der Schulen nicht mehr erfordert wird.

Die Einführung der eben erwähnten allgemeinen Schuleinrichtung wurde von Dänemark her veranlast. Ein kenntnisreicher, sehr talentvoller Offizier der dänischen Armee, von Abrahamson, hatte nemlich während seines Aufenthaltes in Frankreich von 1815—1818 und auf seinen Reisen nach England, den Niederlanden, der Schweiz und Italien das Bell-Lancastersche Schulwesen in seinen verschiedenen Gestaltungen näher kennen gelernt und viel Empfehlenswerthes auch für gehobene Volksschulen darin gefunden. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland legte er seine desfallsigen Beobachtungen und Ueberzeugungen dem Könige Friedrich VI. vor, der bei seinem lebhaften Interesse für Volksbildung im Anfange des Jahres 1819 den Befehl gab, in der Hauptstadt sogleich eine Schule nach dem von Abrahamson gezeichneten Plane versuchsweise einzurichten. Vier Wochen später wurde sie unter Leitung Abrahamsons eröffnet. Der König besuchte die Schule öfter, ebenso mehrere angesehene Personen aus des Königs Umgebung und den höchsten Landescollegien. Auch viele Lehrer der Hauptstadt und der Umgegend besuchten die neue Lehranstalt, über welche bald, wie es zu gehen pflegt, sehr abweichende Stimmen laut wurden. — Am 14. April desselben Jahres erstattete die dänische Kanzlei, nach vorhergegangener Revision der Schule, über diese

Anstalt selbst und über den Wert des gegenseitigen Unterrichts einen an höchster Stelle verlangten Bericht. Infolge dessen ernannte der König eine Commission, welche das Wesen und die Anwendbarkeit dieser Methode noch genauer prüfen und demnächst einen Plan einreichen sollte, wie diese in den Volksschulen des Landes eingeführt werden könnte. Nachdem diese Commission sich durch das Studium der einschlägigen Schrift und durch das Anschauen der Praxis in der Kopenhagener Lehranstalt von dem großen Nutzen überzeugen sollte, der aus dem gegenseitigen Unterrichte auch für die Volksschulen gezogen werden könnte, ward mit der Weiterverbreitung dieser neuen Lehrweise begonnen, die mit dem Namen indbyrdes Underviisning d. h. Unterweisung unter sich, bezeichnet wird, ein den angegebenen Umständen angepaßter, teilweise modifizirter wechselseitiger Unterricht, anfangs nur in den Militärschulen, im Jahr 1829 aber schon in 2524 Schulen des Königreichs eingeführt.

Der Monarch gedachte indessen auch das Volksschulwesen der Herzogtümer durch Einführung der indbyrdes Underviisning zu heben. Zur Erreichung dieser Absicht ward die Schule des Christian-Pflegehauses in Eckernförde, die allein von der Regierung abhängig war, zur Normalschule für die neue Lehrart bestimmt und der ausgezeichnete Lehrer an derselben, C. Eggers, später Vorsteher und Lehrer am Waisenhause in Altona, im Jahr 1819 nach Kopenhagen berufen, um sich in der dortigen Musterschule mit der fraglichen Lehrweise näher bekannt zu machen. Nach seiner Rückkehr ward sogleich eine aus dem Kapitän v. Krohn, dem Pastor zu Mühlen und dem Lehrer Eggers bestehende Commission ernannt, mit der Aufgabe, die in Rede stehende Einrichtung in der Schule des Pflegehauses einzuführen und zu leiten, besonders aber für deren Vervollkommnung und Verbreitung in den Herzogtümern thätig zu sein. Eggers hatte indessen sogleich erkannt, daß das Kopenhagener Lehrsystem, welches sich vom Bell-Lancasterschen Schulwesen nicht wesentlich unterscheidet, für die gehobenen Volksschulen der Herzogtümer sich nicht mehr eigne, indem manche Lehrer durch Pestalozzis Einfluß zu einer höheren Unterrichtsmethode gelangt waren. Daher gewann die Commission all-

mählich in den Jahren 1820—1822 die Idee einer neuen Schuleinrichtung, die man, um sie von den Lancasterschulen und von der ihnen nachgebildeten indbyrdes Underviisning zu unterscheiden, mit den Namen der wechselseitigen Schuleinrichtungsweise, bald kürzer der wechselseitigen Schuleinrichtung bezeichnete. Die Gründer derselben wählten diesen Namen deshalb, um gleich dadurch anzudeuten, daß die Eigentümlichkeit dieser pädagogischen Erscheinung nicht im Unterrichte, wie in den Schulen des gegenseitigen Unterrichts, sondern lediglich und allein in der Einrichtung liege. Wechselseitig ist bei derselben die Arbeit zur Erreichung des Schulzwecks, indem sie nicht allein auf dem Lehrer liegt, sondern auch die Kinder als Glieder des Schulorganismus, jedes nach dem Maße seiner Kraft, dazu mithelfen müßen. *) Die wechselseitige Schuleinrichtung ist nemlich eine Schulform, welche den Lehrer in den Stand setzen will, in allen Schulen, wo er einer großen Schülerzal von der verschiedensten intellectuellen Ausbildung und Fähigkeit gegenüber steht, die er weder zu gleicher Zeit unmittelbar unterrichten, noch auch, wenn die Reihe an sie kommt, aus der Schule entlaßen kann, die Selbstübungen der Kinder mit seinem unmittelbaren Unterrichte in eine zweckmäßige und heilsame Verbindung zu bringen und somit alle einzelnen Schüler nach ihrem individuellen Standpunkt während der ganzen Schulzeit in angemeßener Thätigkeit zu erhalten und weiter zu führen. Zur Erreichnng dieses Zweckes haben die Begründer der wechselseitigen Schuleinrichtung nachstehende zwei Mittel, als durch die Erfahrung erprobt und bewährt empfohlen: 1) Teile zunächst sämmtliche Schüler, nach Maßgabe ihrer bereits erlangten Bildung, ihrer erworbenen Vorkenntnisse, ihres Fleißes, ihres Schulbesuchs, in zwei oder drei Hauptklassen oder Oberabteilungen (allgemeine Klassification), für diejenigen Lehrgegenstände geltend, in denen der Gegenstand auch einer größeren wenn auch nicht gerade völlig gleichstehenden Kinderzal mit günstigem Erfolge ertheilt werden kann, als: Religion, biblische Ge-

*) Vgl. „Kurze Darstellung der Benutzung der wechselseitigen Schuleinrichtungsweise in der Schule am Königl. Christians-Pflegehause zu Eckernförde" von Eggers. Schleswig 1822.

schichte, Sprache, Realien; sodann speziell für einzelne Fächer, genau nach dem individuellen Standpunkte jedes Kindes und den Fortschritten, die dasselbe in dem fraglichen Lehrfache gemacht hat, in verschiedene Unterabteilungen oder Lectionsklassen, Lectionsstufen (spezielle Klassification), für diejenigen Lehrfächer geltend, wo die genaueste Abstufung nötig ist, wo jeder Schüler ganz seinem Standpunkte angemeßen unterrichtet und weiter geführt werden muß, wenn irgend ein formeller und materieller Fortschrit begründet werden soll, wie im Lesen, Rechnen, Schreiben u. s. w.

2) Suche sodann die Selbstbeschäftigung der Schüler vermittelst des Gehülfensystems so einzurichten und zu leiten, daß während der Lehrer der einen Hauptabteilung unmittelbar Unterricht erteilt, die andere oder die andern Hauptabteilungen unter Aufsicht vernünftig gewählter, zweckmäßig angestellter und genau controlirter Untergehülfen den durch den unmittelbaren Unterricht zum Verständnis und zur hellen Einsicht gebrachten Lehrstoff einüben und befestigen.

Zur Anwendung dieser beiden Mittel sind erforderlich 1) ein geräumiges, mit den nötigen Utensilien versehenes Schulzimmer; 2) ein zweckmäßig abgestufter Lehrstoff; 3) die zur Erhaltung der Ordnung und zur Wahl der Untergehülfen notwendigen Protokolle in klarer, gedrungener Kürze.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Bell-Lancasterschen und der wechselseitigen Schuleinrichtung liegt also klar am Tage. Dort lehren die Schüler und der Lehrer ist in der Weise nur der Treiber der Monitoren, daß seine Persönlichkeit fast ganz verschwindet. Hier dagegen wird die eigentliche Lehrthätigkeit allein von dem Lehrer ausgeübt, der Kinder in der Weise zur Förderung des Schulzweckes mitbenutzt, daß er seine eigene lehrende Persönlichkeit durch dieselben erweitert; dort gibt es nur große Schülermaßen zu discipilniren und ihnen mechanisch die notwendigsten Fertigkeiten beizubringen; hier dagegen soll die Schule lediglich Erziehungs- und geistige Bildungsanstalt sein; dort erscheint die Schule nur als ein rein äußerlich abgeteilte Schülermasse; hier dagegen ist dieselbe ein durch die allgemeine und spezielle Klassification hergestellter gliedlicher Organismus, deßen Haupt, Seele und Leben bis in das kleinste Glied hinein der Lehrer ist.

Nachdem so die wechselseitige Schuleinrichtung von ihren Begründern in der Schule des Christian-Pflegehauses zu Eckernförde zur Anschauung und Nachahmung dargestellt und an ihren Früchten als probehaltig erkannt worden war, ging das Bestreben der Landesregierung sofort dahin, die neue Schulform in allen dazu geeigneten Schulen der Herzogtümer zur Einführung zu bringen. Unter den zahlreichen Verordnungen und Ausschreiben, welche von verschiedenen höheren Behörden zu diesem Zwecke erlaßen wurden, heben wir folgende hervor:

Am 23. Februar 1823 wurde die Schule des Christians-Pflegehanses offiziell zur Normalschule für die wechselseitige Schuleinrichtung erklärt. Es wird ausgesprochen (am 29. Mai 1824) daß die Einführung dieser Schuleinrichtung in den Schulen der Herzogtümer allgemein erwartet werde. Die Schullehrer, welche sich von dem Nutzen einer zweckmäßigen Verbindung der wechselseitigen Schuleinrichtung mit der bisher üblichen zu überzeugen wünschen, werden (am 1. Juni 1824) an die Commission zur Förderung dieser Schuleinrichtung (die am 20. Februar 1820 angeordnet war), gewiesen. Es soll den Schullehrern und Seminaristen, welche sich mit der Lehrmethode des wechselseitigen Unterrichts bekannt machen und darüber ein Zeugnis von den Vorstehern der in Eckernförde befindlichen Normalschule beibringen, dieses bei Bewerbung um Beförderung zur besondern Empfehluug gereichen (8. Juni 1824). Die von der am 20. Februar 1820 gebildeten Commission zur Förderung des wechselseitigen Unterrichts ausgearbeiteten Lehr-, Schreib- und Rechnentabellen werden (7. Sept. 1824) zur Anschaffung und Benutzung empfohlen. Die Form der Zeugnisse für die die Eckernförder Normalschule besuchenden und dort geprüften Seminaristen und Schullehrer wird (9. Okt. 1824) näher bestimmt. Dürftigen Lehrern wird zu ihrer Reise nach Eckernförde und zu ihrem Aufenthalte daselbst (am 6. Juni 1826) eine vorläufige Unterstützung von ihrem Schuldistrikt verwilligt. In allen Propsteien der Herzogtümer werden (14. Mai 1826) Probeschulen für die wechselseitige Schuleinrichtung angeordnet. Die Prediger sollen (seit dem 15. Decbr. 1827) jährlich über den Fortgang der wechselseitigen Schuleinrichtung in

ihren Pfarreien nach einem vorgeschriebenen Schema Bericht erstatten; und den Pröpsten wird (15. Decbr. 1827) aufgegeben jährlich sämmtlichen Schullehrern ihrer resp. Propsteien über diese Schuleinrichtung einige Fragen vorzulegen. Ein Regierungscirculair vom 8. Aug. 1839 giebt die nötigen Bestimmungen darüber, wann die wechselseitige Schuleinrichtung in einer Schule für vollständig oder nur teilweise eingeführt zu erachten ist. Ein Regierungscirculair vom 21. Sept. 1846 befahl in den schematischen Uebersichten über den Bestand der wechselseitigen Schuleinrichtung in der Rubrik 4 ferner keine andern Ausdrücke als „vollständig", „teilweise" und „nicht eingeführt" zu gebrauchen, etwaige Bemerkungen aber über die Art und Weise der Anwendung der gedachten Einrichtung in der letzten Rubrik „Allgemeine Bemerkungen" anzuführen. Durch ein neuestes Circulair vom 22. Oktober 1858 ist publizirt, daß für die Schulen des Herzogtums Holstein eine neue Auflage der für den wechselseitigen Unterricht eingeführten Lehrtabellen nebst Begleitungsblättern nach vorgängiger, von dem Ministerium angeordneter Revision und Umarbeitung derselben veranstaltet worden ist und künftig bei der Königl. Schulbuchhandlung in Segeberg bezogen werden kann.

Der Geist der wechselseitigen Schuleinrichtung ist daher tief in das gesammte Volksschulwesen der beiden Herzogtümer eingedrungen und hat demselben sowol indirekt als direkt mannigfachen Segen gebracht, vor Allem dadurch, daß durch sie die erziehliche Tendenz des Unterrichts in ihrer ganzen Bedeutung Anerkennung erlangt hat. Oder „liegt nicht in der scharf geregelten Ordnung und Zucht, auf der ihre ganze Existenz beruht, in den disciplinarischen Mitteln deren sie sich bedient, in der Forderung redlicher Selbstthätigkeit und eigener Anstrengung, die sie an jeden Schüler besonders ergehen läßt, ein den natürlichen Menschen bekämpfendes Element, eine erziehende Kraft, eine dem Reiche Gottes zuführende Leitung?" — Daneben führt die Förderung eines der Schülerzal angemeßenen geräumigen Schulzimmers zu einer durchgreifenden Verbeßerung der Schulhäuser, weshalb seit 1825 gerade fünf Sechstel aller Schulhäuser der Herzogtümer entweder neu gebaut oder umgebaut und erweitert wurden. Wennschon es daher gar

manche Volksschule giebt, in welcher die wechselseitige Schuleinrichtung als „nicht eingeführt" bezeichnet wird, so ist in derselben eine gewiße Einwirkung der neuen Schulform doch unverkennbar wahrzunehmen. Haben doch, seitdem die Normalschule am 4. Sept. 1824 für die Lehrer des Landes geöffnet ist, bis zum Septbr. 1848 nicht weniger als 900 Seminaristen und Autodidakten dieselbe besucht und sich mit der wechselseitigen Schuleinrichtung vertraut gemacht. Dabei hat aber auch diese selbst allmählich an Zweckmäßigkeit gewonnen; namentlich sind manche unnütze Formen die im Jahr 1820 als wesentlich gegolten hatten, beseitigt, so daß es zur Zeit nur noch einige Schulen geben möchte, welche die ursprüngliche Einrichtung der Normalschulen wieder erkennen ließen.

Auch auf die sehr notwendige Vermehrung der Volksschulen hatte die Verbreitung der wechselseitigen Schuleinrichtung den heilsamsten Einfluß. Alle übergroßen Schulen von 120—150 Schulkindern wurden in 2 Schulen, waren sie gemischte, in eine Ober- und Elementarklasse geteilt. Lagen örtliche Hinderniße, allzuweite Entfernung ꝛc. vor, so half man sich mit Anlegung einer zweiten Districtsschule. An andern Orten beseitigte man den bisherigen Notstand der Schule durch Anstellung eines Gehülfen.

Daneben hatte die Landesregierung zwei wesentliche Erfordernisse einer glücklichen Entwicklung des Volksschulwesens nemlich die geistige Hebung und die materielle Beßerstellung der Lehrer fortwährend im Auge.

Das Seminar zu Tondern war unter dem interimistischen Directorat Sörensens in mancher Beziehung in Verfall geraten, weshalb es einer durchgreifenden Reorganisation bedurfte. Dieselbe wurde durch ein von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzlei unter dem 31. Decbr. 1829 erlaßenes Regulativ und durch ein Rescript über die Aufnahmeprüfung und das Abgangsexamen d. d. Kopenhagen den 1. Okt. 1831 angeordnet. Die bisherige enge Verbindung des Seminars mit den Tondernschen Schulen ward in der Hauptsache aufgelöst und nur soweit beibehalten, als das Bedürfnis des Seminars, eine Uebungsschule für seine Zöglinge zu haben, dieß erheischte. Von da an war das Seminar eine selbstständige Lehranstalt, deren innere Einrichtung von der

in anderen Seminarien gewöhnlichen sich in nichts Wesentlichem unterschied. Mit dem Eintritt Diekmanns als zweiten Lehrers ins Seminar begann auch hier die Unterweisung über das Wesen und den Gebrauch der wechselseitigen Schuleinrichtung. Zugleich wurde die Prüfung über die Erfolge dieses Unterrichts mit ins Abgangsexamen aufgenommen.

Die Wiederherstellung und Reorganisirung des Kieler Seminars unterblieb indessen, weshalb, da das Seminar zu Tondern zufolge seiner ganzen Einrichtung alle 3 Jahre nur 80 Zöglinge ausbilden konnte, viele, namentlich ärmere Jünglinge veranlaßt waren, ihre Ausbildung zum Lehramte auf dänischen Seminarien zu suchen, wo ein dreijähriger Aufenthalt nicht zur Bedingung ihrer Zulaßung und ihrer ordnungsmäßigen Abgangsprüfung gemacht wurde. Daneben suchten viele Unbemittelte sich als Autodiakten unter der Leitung tüchtiger Lehrer auszubilden. Da für diese Autodiakten kein amtliches Examen angeordnet war, so gingen viele, nachdem sie ihre Prüfung in Eckernförde oder in einer Probeschule für die wechselseitige Schuleinrichtung bestanden hatten, als selbstständige Lehrer in Schuldienst über. Manche derselben, die sich als tüchtig bewährten, erhielten durch königlich Resolutionen die Rechte seminaristisch gebildeter Lehrer bei ihrer Anstellung.

Inzwischen wurde doch der Mangel seminaristisch gebildeter Lehrer immer fühlbarer und für die Wiederherstellung des Kieler Seminars schwand jede Aussicht. Daher ward am 16. Januar 1844 ein ganz neues Seminar, das zu Segeberg, errichtet. Auch hier wurden wie in Tondern für dürftige und würdige Seminaristen Stipendien gestiftet. Das Seminar zu Tondern ward allerdings im Jahr 1857 in ein dänisches verwandelt und am 4. Januar 1858 eröffnet; dagegen ward in demselben Jahre in Eckernförde ein deutsches Seminar errichtet, welches seine ersten Zöglinge schon zu Ostern 1859 entließ. Und dennoch muß ein großer Teil der Lehrerstellen noch immer mit Autodidakten besetzt werden.

In der Administration des Volksschulwesens trat mit dem Jahr 1834 in sofern eine Veränderung ein, als nachdem die Trennung der Justiz und der Verwaltung im Staatsorganismus überall durchgeführt war, die obere Leitung des Schulwesens am 1.

Oktober 1834 von dem Oberkonsistorium auf die an diesem Tage gebildete Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf über, die bis zu ihrer Auflösung nach 1848 sich um die Hebung der Volksschulen die wesentlichsten Verdienste erwarb. Insbesondere war dieselbe sowie das königliche Ministerium fortwährend auch für eine angemeßene Aufbeßerung der Lehranstalten bedacht. Ueberall, wo desfallsige Anträge, auf vernünftiger Basis, gestellt wurden, hat es höheren Orts an dem wünschenswerten Entgegenkommen nicht gefehlt. Baargehalte sind erhöht, zum Teil nicht unbeträchtlich; fehlendes Schulland ist entweder angewiesen oder durch ein Aequivalent an baarem Geld ersetzt; vorhandenes ungenügendes Schulland ist vergrößert worden. Wo örtliche Verhältnisse letzteres unthunlich machten, ist hier und da Sommer- und Winterfutter für eine zweite Kuh hinzugekommen. Korn- und Feuerungsdeputate sind erhöht; bei hohen Preisen der Lebensmittel ist eine Theuerungszulage bewilligt. Manche Gemeinden sind durch solche Anordnungen veranlaßt worden, ihre Lehrer aus freien Stücken beßer zu stellen; bewährte Lehrer sind bei ihrem beabsichtigten Weggange durch eine Zulage zum Bleiben bewogen. Die Aufbeßerung der vielen unzureichend dotirten Stellen ist zu einer Lebensfrage der Schulverwaltung geworden. Daß aber in dieser Angelegenheit auch noch viel zu thun übrig geblieben ist, liegt am Tage."

Ueber die Waisenerziehung in den Herzogtümern läßt sich nur Weniges mitteilen. Dieselbe ist fast überall mit der Armenpflege verbunden. Die Gründung von Waisenhäusern begann mit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts; aber nur wenige sind ins Leben getreten, und diese wenigen sind gröstenteils wieder aufgehoben worden, so daß nur diejenigen noch bestehen, deren Existenz durch Fundationscapitalien gesichert ist. Es begreift sich, daß da, wo die Waisenerziehung mit der Armenpflege von demselben äußeren Gesichtspunkte aus betrachtet wird, die Rücksicht auf die wolfeilste Art der Unterbringung der Waisen allein maßgebend ist.

Die gröste Stadt Holsteins, Altona, (welche erst seit 1664 städtische Rechte besitzt und 1713 von dem schwedischen General

Steenbock in Asche gelegt wurde), besaß neben dem vom Grafen von Reventlow gegründeten Armenstifte ein mit der Armenverwaltung in Verbindung stehendes Waisenhaus, welches 1720 errichtet, 1836 mit einer Waisenschule versehen, 1794 in größerem Umfange und mit angemeßenerer Einrichtung neu aufgebaut ward, unter eigner Bewaltung stand, aber, weil die eigenen Kapitalien nicht ausreichten, von dem Armendirectorium unterstützt werden muste. Da die Anstalt nicht alle Waisen aufnehmen konnte, so beschränkte man sich auf 60—70, welche im Waisenhause erzogen wurden, und gab die übrigen (80—90) für eine mäßige Vergütung Bürgern in Kost, wobei sie jedoch ihren Schulunterricht in der Anstalt erhielten. Die Schule derselben stand unter Möller und Eggers in gutem Rufe. Das Armendirectorium hatte jedoch häufig über den allzugroßen Kostenaufwand, den die Waisenhauserziehung verursuchte, zu klagen, und beantragte daher wiederholt die Aufhebung derselben.*) Als nun im deutschen Kriege gegen Dänemark ein Lazareth für kranke nnd verwundete Krieger nötig war, nahm man zu diesem Zwecke das Waisenhaus und nahm sämmtliche Waisen in Kost. Nachher wurde das ganze Haus zur Einrichtung von Freischulen benutzt, die man auch von den Waisen besuchen ließ. Vielleicht erhält es, sobald das glänzende Vermächtnis von einer Million Mark, welches der verstorbene Bürgermeister Bauer der Stadt für Schulzwecke vermacht hat, nach dem Ableben der Witwe flüßig wird, eine andere Bestimmung.

In Glückstadt, Eutin, Neustadt, Rendsberg, Segeberg, wie in Mölln und Ratzeburg werden die Waisen in Kost gegeben und besuchen die Warte- und Freischulen oder finden ein Asyl in den Armenhäusern. In Süderau bei Crempe befindet sich eine kleine Waisenstiftung, welche der Prediger Höck († 1744) gründete. In Preetz wurde 1731 eine ähnliche Anstalt von der Stiftsdame Margareta von Ahlefeld für Kinder weiblichen Geschlechts mit einem Kapital von 8800 Thlr. errichtet. Plön hat ein 1746 erbautes Waisenhaus für 12 Knaben und Mädchen, mit einem Grundkapital von 14,000 Thlr. von

*) Vgl. Kröger, die Waisenfrage, zweite Aufl. Altona, 1852.

dem Herzog Hans Adolph und dessen Mutter gestiftet, welche letztere, früher selbst ein Waise, das Haus mit der von ihr selbst verfaßten Inschrift versah:

„Für arme Waisen ist dies Haus hier aufgeführt,
Durch Seelen, die die Not derselben zärtlich rührt.
Laß, Leser, ihr Geschick dir auch zu Herzen gehn;
Der Lohn erfolgt, wenn einst die Frommen auferstehn.“

Das Muhlius'sche Waisenhaus in Kiel wurde von dem Holstein-Gottorpschen oder (weil der Herzog Peter Großfürst von Rußland geworden war) großfürstlichem Geheimerat Muhlius 1738 gegründet. Muhlius schenkte nicht allein ein geräumiges Haus nebst zwei Gärten, sondern auch ein Kapital von 35,000 Thlr. zur Erziehung von 20 Waisen. Als 1781 das Schullehrerseminar zu Kiel errichtet ward, wurde das Waisenhaus mit demselben in Zusammenhang gebracht, indem die Waisenschule zur praktischen Uebung der Seminaristen verwendet ward. Ein anderes Institut für verwaiste Kinder stiftete 1772 die Kaiserin Katharina als Vormünderin ihres Sohnes Paul. — Itzehoe hat ein klösterliches Waisenhaus, begründet von der Aebtissin Ottilie Elisabet von Ahlefeld für 19 Mädchen. Im Flecken Meldorf ist 1735 eine Waisen- und Armenschule errichtet worden.

In Holstein-Lauenburg ist somit die Zal der in Waisenhäusern erzogenen Kindern gering. Jede Stadt- und Landgemeinde sorgt zunächst für ihre Waisen- wie für ihre Armenkinder durch Privatpflege. An Armenhäusern, Frei- und Warteschulen fehlt es nicht und an kleineren Orten, wo die Familien den Behörden bekannt sind, und wo die Waisen von den letzteren im Auge behalten werden können, mag sich diese Art der Waisenerziehung empfehlen. Aber leider ist es hier und da (in Apenrode noch im Jahr 1832) vorgekommen, daß Waisenkinder in öffentlichen Blättern zur Uebernahme in Pflege ausgeboten und dem Mindestfordernden zugeschlagen wurden.*) Hoffentlich wird dieser Mißbrauch gegen den sich auch in Holstein manche Stimme erhob, jetzt ge-

*) Aehnliches ist auch in Darmstadt (1835), in Oldenburg und in der Schweiz geschehen; s. Kröger S. 255.

bärend beurteilt, damit fernerhin nicht in Folge schlechter Ersparungssucht die unglücklichen Waisen Leuten in die Hände fallen, welche neben dem Kostgeld noch durch Anhalten der Kinder zur Bettelei und zum Holzstehlen einen Nebengewinn suchen.

Im Herzogtum Schleswig steht es um die Waisenerziehung im Ganzen ebenso wie in Holstein und Lauenburg. Zu Flensburg wurde im Jahr 1724 ein Waisenhaus erbaut. Nachdem indessen die Waisenhauserziehung für unzweckmäßig befunden worden war, wurde für Verpflegung der Waisen anderweitig gesorgt und die Zinsen des Fundationskapitals mit den übrigen Einnahmen des Waisenhauses seit 1813 für die dortigen Armenschulen verwendet, mit denen man Arbeitsschulen verband. — Zu Tondern ist seit 1731 in einem Teile des Hospitalsgebäudes von dem Ratsverwandten Peter Struck ein Waisenhaus für 12 Waisen errichtet. Die Anstalt, welche später mit mehreren Legaten bereichert und erweitert ward, hat eine eigene Schule, deren Lehrer zugleich Oeconom des Waisenhauses ist. — In Husum, wo schon 1764 für Waisen- und Armenkinder eine Spinnschule errichtet war, besteht eine Waisenanstalt seit 1778. — In Schleswig stiftetete der Prediger Paul Mercatus im Jahr 1720 ein Waiseninstitut, mit dem eine Freischule verbunden war. Im Jahr 1802 wurde die Anstalt geschloßen. Das Militärwaisenhaus in Eckernförde, welches 1765 für 120 Knaben und 60 Mädchen errichtet war, ist ebenfalls 1850 aufgehoben worden. Ueberhaupt gelten die Waisenhäuser im Herzogtum Schleswig als ein ziemlich obbsoletes Institut, für welches Niemand mehr Interesse hat.

## XXXV.

## Die freie Stadt Hamburg.*)

In Hamburg hatte in grauer Vorzeit Anscharius, der im Jahr 851 daselbst als Erzbischof installirt worden war, in dem

*) Hauptquellen sind folgende vier Schriften des Herrn Katecheten Dr. Kröger zu Hamburg: „Das Hamb. Schulwesen von Dr. X." in dem Hamb.

zum Dom der Stadt gehörigen Kloster eine lateinische Schule errichtet, welche, da der Dom der h. Maria geweiht war, die Marianische Schule am Dome genannt wurde. Die Oberaufsicht über dieselbe führte der Scholasticus der Benediktiner-Congregation zu Hamburg. Indessen brachte die Fahrlässigkeit des Scholasticus und der Benedictiner überhaupt die Schule in inneren tieferen Verfall, weshalb sich die Bürger des Nicolai-Kirchspiels, d. h. eines später erbauten Teiles der Stadt, der damals Neustadt hieß, um das Jahr 1289 von dem damaligen Erzbischof Gieselbert und dem Papst Martin die Erlaubniß erwirkten, eine eigene Schule errichten zu dürfen, deren Lehrer ohne Zuziehung des Scholasticus allein von den Juraten des Kirchspiels erwählt werden sollten. So entstand neben der Marianischen die Nicolaische Schule.

Außer diesen beiden Hauptschulen entstanden in H. wie in andern Handelsstädten für das Interesse der höheren Bürgerstandes Schreib- und Rechnenschulen („Scriefscholen"). Pabst Bonifacius IX. gestattete die Einrichtung derselben durch eine im Jahr 1402 nach H. gesandte Bulle. Da der Scholasticus der Vollziehung dieser Bulle allerlei Schwierigkeiten in den Weg legte, so kam es zu Streitigkeiten, die endlich zu einem Vergleiche führten, nach welchem es dem Rate überlaßen wurde 4 Schreibschulen zu unterhalten, die nötigen Lehrer anzustellen und das von den Schülern zu zalende Schulgeld zu bestimmen. Neben dem Lesen des Deutschen und dem Anfertigen deutscher Briefe sollte hier nur das lateinische ABC, sonst aber durchaus nichts Deutsches gelehrt werden. Dieser Vergleich kam freilich nicht zur Ausführung, aber seit 1432 bestanden mit des Rats Bewilligung solche Schreibschulen dennoch, indem der Rat der Meinung war, daß die Schreib-

---

Jahrb von 1833, S. 42—88; 2) „Ueberſicht der Hamb. Schulgeschichte und Schulverfaßung" in den Freimüt. Jahrb. der allg. deutschen Volksschulen Jahrg. 1820, S. 1—54; 4) „Rückblicke auf die letzten 50 Jahre des Hamb. Schulwesens" (1855) und 5) die Selbstbiographie des Herrn Dr. Kröger in Heindls Gallerie berühmter Pädagogen 2c. (1858) — Diese überaus verdienstlichen Schriften desselben sind hier wörtlich benutzt.

kunst nicht zu den Wißenschaften, sondern zu den mechanischen Künsten gehören, und daß es daher der Scholasticus nicht hindern dürfe, wenn die Kinder außerhalb seiner Schulen deutsch schreiben und lesen lernten. Die nächste Folge davon war, daß der Rat mit dem Bann belegt und in Rom verklagt wurde, und im Jahr 1477 gelang es dem Scholasticus wirklich in Rom eine ihm günstige Entscheidung der Sache zu erwirken. Der Senat wurde in die Kosten verurteilt, dagegen vom Bann losgesprochen. Gleichwol bestanden einzelne Schreibschulen noch immer fort.

Daneben kamen in den Häusern von Priestern und Laien auch Winkel- oder Klippschulen vor. Der Scholasticus erklärte sich dieselben gefallen laßen zu wollen, wenn die Zal der dieselben besuchenden Kinder nur eine ganz geringe (2 oder 3) wären wenn sie sich der Oberaufsicht seiner Schulmeister nicht entzögen.

Auch für den Unterricht der Mädchen scheinen einige Privatanstalten vorhanden gewesen zu sein; denn in einem Rechtsgutachten von 1525 wird gesagt, der Scholasticus habe von etlichen Schulwitwen und frommen Priestern viel Geld mit Unrecht gezogen.

Eigentliche Volksschulen dagegen im späteren Sinne des Wortes waren vor der Reformation auch in Hamburg nicht vorhanden. Auch hier muste der Geist der evangelischen Kirche dieselbe erst schaffen.

Schon im Anfange des September 1522 faßte die Versammlung der Bürger den Entschluß: sich den Inhibitionen und Bannen der Geistlichkeit, mithin deren Anmaßungen in weltlichen Händeln mit vereinigter Kraft zu widersetzen.

Nachdem nun 1528 die sogenannte Gotteskasten-Ordnung entworfen worden, aus deren gesammelten Almosen Witwen, Waisen, Arme und Kranke sollten unterstützt werden, so wurde zugleich festgesetzt, daß solche Schnlmeister und solche Gehülfen derselbene rwählt werden sollten, die mit Worten und Thaten und aus rechten Gründen das heilige Evangelium jedermann Jung und Alt lehren könnten. Die wirkliche Organisation eines evangelischen Kirchenwesens zu Hamburg erfolgte durch Publizirung

der von Dr. Bugenhagen für Hamburg ausgearbeiteten Kirchenordnung von 1529. Zugleich ordnete dieselbe auch die neue Schuleinrichtung an, welche in H. hergestellt werden sollte. In dem Johanniskloster, welches bis dahin von Dominicanermönchen bewohnt war, sollte für den lateinischen Unterricht eine Anstalt errichtet werden, welche als „Johannisschule“ schon am 24. März 1529 von Bugenhagen feierlich eröffnet ward. Winkelschulen sollten neben derselben nicht geduldet werden. Dagegen sollte (nach Art. 6 der KO.) eine „deutsche Schule“ zu S. Nicolai bestehen. Der Schulmeister und dessen beide Gehülfen sollten die Schule und was zum Gebäude gehören, von allen Lasten frei, auch Wohnungen darin haben; dagegen ihren Sold sollten sie von den Schülern nehmen. Außerdem (Art. 7) sollte in jedem Kirchspiel unter der Aufsicht der Verordneten des Rats und der Diaconen des Kirchspiels eine „Jungfrauenschule“ sein. Den Schulmeistern sollte der Hauszins aus dem gemeinen Schatzkasten bezalt werden; das Schulgeld sollten sich von den Eltern der Jungfrauen nehmen, „so sie vermögend sind“. In diesen Schulen sollten die Mädchen zwei Jahre lang im Lesen, Katechismus, im Erlernen der Bibelsprüche und im Gesang geübt werden.

Indessen zeigte es sich doch alsbald, daß die „deutsche Schule“ und die „Jungfrauenschule“ dem durch die Reformation erweckten Bedürfnisse nicht genügten, weshalb schon um die Mitte des Jahrhunderts in den Kirchspielen S. Petri, S. Jacobi und S. Katharinen Küster- oder Kirchspielsschulen als Elementarschulen eingerichtet wurden. Die Aepinsche Kirchenordnung von 1556 verfügte nemlich (Art. 10): „Den kleinen Kindern zum Besten, denen die S. Johannisschule zu weit abgelegen, und die ohne Gefahr dahin nicht gehen können, sollen die Küster in jedem Kirchspiel (gleich als vormals beredet und vertragen ist), für die ganz kleinen Kinder und für diejenigen, so deutsch lernen wollen, Schule halten, auf daß hiermit die unordentlichen deutschen Winkelschulen abgethan werden mögen.“ Die Annahme der Küster sollte (Art. 22) durch die Pastoren, Kirchspielsherrn und Juraten (Vergeswaren) in jedem Kirchspiel geschehen. Diejenigen Kinder aber, welche Latein lernen wollten, sollten nicht länger in der Küster-

schule aufgehalten werden, als daß sie lesen, und ohne Gefahr in die S. Johannisschule gehen könnten; „und daß dem also nachgekommen werde, soll ein jeder Pastor in seinem Kirchspiel Acht darauf haben, daß die Kinder in der Küsterschule nicht zu lange aufgehalten und an ihrer Institution nicht verhindert werden."

Aber auch diese Einrichtung genügte noch nicht, wie sich namentlich daraus ergab, daß sich neben den Küsterschulen in allen Teilen der Stadt die den Behörden so ärgerlichen deutschen Winkelschulen nicht nur erhielten, sondern sogar noch vermehrten. Ein paar Bedenken des geistlichen Ministeriums aus dem Jahr 1568 „von den Klipscholen" und „von den Magdeken Scholen" enthüllen den regellosen faktischen Zustand. Das erste Bedenken erachtet es für nötig und nützlich, daß es nicht Jedermann frei stehe, Schulen einzurichten und zu halten; eine, oder falls es der Rat für gut ansehe, zwei deutsche Schulen in jedem Kirchspiel, neben der Kirchenschule, würden genügen. Der Rat möge in den Kirchspielen Herrn und Bürger (etwan die ältesten Kirchspielsherrn und etliche von den Oberalten und Leichnahmsgeschworenen) mit der Vollmacht verordnen, tüchtige Schulmeister anzunehmen und darauf zu sehen, daß in den deutschen Schulen alles recht und christlich gehalten werde. Nützlich würde es auch sein, wenn die Pastoren in jedem Kirchspiel auf Befehl des Rates die deutschen Schulen einmal im Jahre visitirten. — Das zweite Bedenken geht von dem Gedanken aus, daß drei oder vier Mädchenschulen in jedem Kirchspiel ausreichen würden, wobei es aber nötig sein möchte, daß vom Rat drei oder vier Personen verordnet würden, die Befehl und Macht hätten, die Erlaubnis zur Einrichtung von Mädchenschulen zu erteilen und „Lehrmütter" anzunehmen. Die Verordneten hätten dann auch die Aufsicht über die Mädchenschulen zu führen.

Zwei Mandate sind, wie es scheint, in Folge dieser Bedenken, vom Rate erlaßen worden. Das erste spricht von einer nützlichen und notwendigen Ordnung „zu tüchtiger und gottesfürchtiger Erziehung der jungen Jugend" sowol in Klippschulen als Mädchenschulen, welche der Rat gestellt, und welche durch die Pastoren, Kirchspielsherrn und Leichengeschworenen jedes Kirchspiels unverweilt mit Fleiß befördert werden soll. Auch sollen alle, welche

bisher Schulen und Lehrhäuser gehalten, diesen „Verordneten unweigerlich Folge leisten.“ Hier erscheint also zum ersten Male eine Behörde für die Privatschulen. — Das zweite Mandat, im Jahr 1575 von den Kanzeln verlesen, kündigt an, daß der Rat entschloßen sei, die Ordnung über die Mädchenschulen aufrecht zu halten, und daß demnach die Pastoren sammt ihren Zuverordneten der Lehrmütter Schulen visitiren und besuchen werden.

Ein drittes Mandat, die deutschen Schulmeister und Lehrmütter betreffend, wurde 1583 in Folge der Erfahrung notwendig daß Etliche sich unternommen hätten, „von sich selbst, ohne Urlaub und Consens der vom E. E. Rat dazu verordneten Herrn Inspectoren und Visitatoren, Schule und Lehre ihres eigenen Gefällens zu halten.“ Es wurde daher verordnet, daß sich Niemand unterstehen soll, ohne der Herrn Visitatoren Urlaub Kinder zu lehren, und die solches bisher gethan und keinen Urlaub dazu haben, daß dieselben wiederum abstehen sollen und verharren, bis so lange sie von den Herrn Visitatoren, wenn Stätte ledig sind, und sie auch tüchtig dazu befunden, ordentlich dazu bestätigt werden, bei Pön und Strafe von E. E. Rat dazu verordnet. Auch sollen in jedem Kirchspiel nicht mehr als acht Lehrmütter sein.“ —

Die Zal der bestehenden Volksschulen wurde im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts durch die Errichtung des Waisenhauses zu Hamburg vermehrt.

Schon die alte Hamburger Armen- und Gotteskastenordnung hatte (Art. 9) der Waisen gedacht: „Sterben“, heißt es hier, „in unserm Kirchspiel Väter oder Mütter, welche mündige Kinder hinterlaßen, die von ihren Verwandten keine Hülfe erwarten können, so sollen die Vorsteher dieselben in Acht nehmen, damit sie zur Gottesfurcht angehalten werden und sich ehrlich nähren mögen.“

Indessen kam die Gründung eines Waisenhauses doch erst später zu Stande, als zwei fromme Niederländer von adelichem Geschlecht, de Greve und von Petkum vor den Verfolgungen des Herzogs Alba nach H. flüchteten und sich dselbst mit gleichgesinnten Männern zur Errichtung eines Waisenhauses vereinten. Der Rat überließ ihnen am 17. März 1597 (welcher Tag auch

als Stiftungstag des Hauses betrachtet wird) die baufällig geworbene Anschariuskirche, die sofort ausgebeßert und für ihre nunmehrige Bestimmung neu eingerichtet wurde. De Greve und von Petkum wurden mit 4 andern Männern i. J. 1600 zu Vorstehern des Waisenhauses ernannt, und am 19. und 20. Decbr. 1604 wurden die ersten Kinder in die Anstalt aufgenommen. Am Schluß des Jahres befanden sich in derselben bereits 79 Kinder und im Februar 1605 schon 144.

Nach der Stiftungsurkunde vom 24. Sept. 1604 sollten in das Waisenhaus aufgenommen werden: „1) eheliche, dieser Stadt Bürger und Einwohner, Kinder und derjenigen, welche durch nachherige Heirat der Eltern ehelich gemacht oder legitimirt worden sind;*) 2) Kinder hingerichteter Missethäter; 3) solche, die von ihren Eltern böslich verlassen worden" (Findlinge). Dagegen sollen nicht aufgenommen werden, die Kinder 1) deren uneheliche Geburt bekannt ist; 2) deren Eltern mehr als 150 Thlr. nachgelaßen; 3) diejenigen, welche wohlhabende Verwandte haben, wofern diese nicht dem Waisenhause die Kosten erstatten.

Doch ist den Vorstehern vorbehalten, Kinder in Kost und Unterweisung anzunehmen, „auch wenn derselbigen Umstände den Punkten dieser Ordnung nicht ganz gemäß wären, jedoch, daß dem Hause die nötige genugsame Erstattung widerfahre." Diejenigen Kinder, welche unter 4 Jahren sind,**) sollten auf des Hauses Kosten bei ehrlichen Leuten aufgezogen werden. Sind die nächsten Anverwandten reich, so sollen sie sich der Kinder annehmen oder den Kostenbetrag ersetzen. Sonst erfordere die christliche Liebe sich selbst der Kinder der Missethäter annehmen, oder auch der Kinder, welche von ihren Eltern böslich verlassen sind, also der Findlinge.

Im Betreff der inneren Einrichtung des Waisenhauses verordnete die Stiftungsurkunde Folgendes: des Morgens 6 Uhr sollen die Waisenkinder aufstehen, sich reinigen, singen, beten und

*) Jetzt können auch uneheliche Kinder in das Waisenhaus eingekauft werden.

**) Jetzt unter acht Jahren.

Nachts, wenn ein Ungewitter entsteht, sollen sie aufstehen und alsdann, wie auch am Tage, fleißig, bis das Gewitter vorbei, für sich und die gemeine Not beten. Alle 14 Tage soll man sie baden, damit sie rein bleiben und des Ungeziefers entfernt sein mögen; im Sommer sollen sie Sonntag Nachmittags, wenn es schöne Witterung, aus dem Thore, sich zu erlustigen, geführt werden; sie sollen aber bei Paaren aus- und eingehen, züchtig, wie sichs gebühret, und sonst soll ihnen nicht vergönnt werden, über die Straße zu laufen, es wäre denn, daß sie besondere Erlaubnis hätten.

Damit dem Lesemeister die große Menge der Kinder nicht zu viel sei, sollte zu beiden Seiten immer einer der lesen kann, zu zween die zu lesen anfangen, gesetzt und solche von demselben unterwiesen werden, bis sie demnach der Lehrmeister nach seiner Gelegenheit verhöre.

Wenn man bei einigen gute Ingenia bemerke, so sollen sie aus dem gemeinen Seckel zum Studieren angehalten werden; die aber vulgaria und gemeine Ingenia sind, soll man, wenn sie deutsch lesen, schreiben und rechnen können, zu ehrlichen Handwerkern oder Kaufleuten, Schiffleuten und Krämern erziehen.

Wenn die Kinder künftig zum Wolstande gelangen, so zweifelt man nicht, daß sie aus schuldiger Dankbarkeit diesem Hause eine ehrliche Ergötzung zukehren werden.

Wenn sich die Kinder gut gehalten, soll ihnen der Vorsteher 10—50 Mark zur Aussteuer mitgeben, ausgenommen diejenigen, welche von ihren Eltern noch über 50 Mark haben.

Allein weil nicht blos durch Gutthaten, sondern auch durch Strafen die Leute zum Guten angereizt werden, so sollen sie von dem Präzeptor allein, oder bei wichtigen Veranlaßungen in Gegenwart der Vorsteher bestraft werden. Jedoch soll der Präzeptor zusehen, daß er, wie es sonsten oft geschieht, kein Schinder, sondern ein Zuchtvater seie.

Von dem Oekonom und seiner Frau wird verlangt, daß er für das leibliche Wol der Kinder sorge; dem Präzeptor, der ein Literatus sein soll, liegt das geistige Wol ob; doch wird zugleich, als ob er für sein Geld nicht genug thun könne, begehrt, daß er

äußere Schäden zu heilen und seine Frau die Würmer, mit denen man damals viel Not gehabt hat, abzutreiben verstehe. Bei inneren Krankheiten solle der jüngste Dr. med. ersucht werden, um Gottes und christlicher Liebe willen, die Krankheit zu erkunden. (Jetzt hat die Anstalt natürlich einen eigenen Arzt und Wundarzt.)

Da die Kinder die Bücher mit Lesen verderben, so sollen sie, sobald sie von der Fiebel getreten sind, mit Kreide die Buchstaben nachmachen, als wären sie gedruckt, dadurch lernen sie zweierlei, sie bilden sich die Form der Buchstaben fix ein, und lernen zugleich die Finger zum Schreiben etwas aptiren (also eine Art Verbindung des Schreiben- und Leselernens); denn sollen sie auch solche Buchstaben machen, als die geschrieben werden; dann schreiben sie auf Papier: Buchstaben, Sylben von 2, 3 Buchstaben. In der zweiten Ordnung sollen sie das Rechnen anfangen und Lesen und Schreiben fortsetzen, und in der 3., 4., 5. Ordnung darin zu einer Vollkommenheit gelangen. Lesen biblischer Geschichtsbücher, Auswendiglernen im Katechismus, der Evangelien und Episteln folgt. Für die letzte Abtheilung die lateinische Grammatik.

Es soll kein Kind aus dem Hause gethan werden, es habe denn, neben seinem Katechismo fertig lesen, auch rechnen und schreiben gelernt. Ueberdem sollen die Mädchen im Nähen und Spinnen geübt sein. Man soll wol zusehen, daß man die Kinder nicht zu Jemanden gebe der unrichtiger Religion ist, oder wo sie arge Hausexempel sehen und zum Besten nicht gehalten werden. Der Jahrverwalter soll sich in den Häusern desfalls erkundigen.

Von den Speisen verlangt die Küchenordrung, daß sie gut, gesund und nahrhaft seien. Das Roggenbrod soll aus dem besten Magdeburgischen Roggen gebacken nnd die Butter gut und frisch ein; überdies bekommen die Kinder an den meisten Abenden warmes Essen, wahrscheinlich von dem, was Mittags übrig geblieben war.

Es zeigt sich also, daß für den Unterricht schon die älteste h. Waisenhausordnung eine Art von Lancasterscher Methode vorschreibt. Noch bestimmter heißt es in der veränderten Waisenhausordnung von 1609: „Einen der lesen kann, soll der Lehrmeister ordiniren zum Weiser; ebenso beim Schreiben, Dictiren und

Rechnen, indem sie reciproce auffsagen einem andern Knaben der rechnen gelernt hat."

Der Geist, der in der Anstalt waltete oder walten sollte, erhellt am deutlichsten aus der Schulordnung des Waisenhauses (von 1604, 1688 und 1758). In dem ersten Kapitel „vom Gottesdienst" schreibt dieselbe vor: Die Lehrer sollen in schwarzer Kleidung und Mantel in der Kirche gegenwärtig sein und darauf halten, daß die Kinder nicht durch unmäßiges Geschrei und üble Gesichtszüge die Andacht stören und Niemanden Ekel und Verdruß machen. Die Lehrer sollen auch nicht nach der bisherigen übelen Gewohnheit bei der Benennung des Namens Gottes mit den Händen aufklopfen, dagegen zur Beförderung der Aufmerksamkeit die Kinder gewöhnen, die Predigt in der Kirche kurz aufzuschreiben. Der Organist soll am Schlusse nicht zur Eitelkeit und Zerstreuung, sondern zu guten Gedanken mit seinem Ausgangs-Orgelspiel anleiten. Die Kinder sollen nicht während des Ausganges auf den Bänken umherklettern und den vorbeigehenden Personen zum Aergernis unartige Reden führen oder ekelhafte Geberden machen. Ebenso bei der Mittwochspredigt.

Sonntag Nachmittags und Donnerstags sollen abwechselnd aus den Klassen mit 12 Knaben und 12 Mädchen von dem Katecheten Katechismus-Lectionen gehalten werdeu, wobei die Schullehrer auch um ihrer selbst willen, erscheinen sollen, damit sie manche Anmerkung über den Katechismus faßen; ebenso die confirmirten Mädchen, wenn sie keine Hausverrichtung haben. Der Katechet soll die Kinder ein halbes Jahr lang zur Confirmation, und die Confirmirten vier Wochen hindurch zum Genuß des h. Abendmahles vorbereiten. Er soll vorher ein gewißenhaftes Urteil über jedes Kind abgeben, damit der Pastor nicht zu einer genauen Einsicht in ihre Gemüter gelangen kann. Er soll alle Quartale die Exercitien der Kinder, sowol in lateinischer als deutscher Sprache aufweisen und diejenigen bezeichnen, welche Fähigkeit und Lust zu den Wißenschaften bezeugen. In seine Klasse werden nur diejenigen versetzt, welche fertig lesen und die mit einem Sternchen bezeichneten Fragen des Katechismus gelernt haben. Unterrichtsgegenstände seiner Klasse (einer Art Selecta) sind: Religion, deutsche

Sprache (Orthographie, Declination, Conjugation, Briefschreiben nach der Schulordnung von 1758 mit Benutzung von Gottscheds Sprachlehre und Gellerts Briefen). In der lateinischen Sprache sollen sie den rechten casus, die genera und tempora formiren lernen. Geographie, wozu alle Vierteljahre eine Landkarte anzuschaffen ist, soll mit den Geübtesten getrieben werden.

Die Lehrer sollen in Frieden leben, und ihre Schwachheiten mit dem Mantel der Liebe zudecken. Am allerwenigsten sollen sie sich erkühnen, dem Herrn Pastor heimlich oder öffentlich ungebürlich zu begegnen und seine Anordnungen gering zu schätzen. Sie sollen bei Gesang und Gebet den Kindern mit gutem Beispiel vorangehen, nicht mit dem Prügel in den Händen während des Gebetes herumlaufen, sondern die Unachtsamen nachher bestrafen, die vorgeschriebenen Gebete mit Andacht und Inbrunst sprechen laßen und sie auch anleiten, aus dem Herzen zu beten, deshalb aber auch ihnen unbekannte Redensarten in Liedern und Gebeten erklären. Begonnen wird der Unterricht mit Gesang, Kirchengebet und den Hauptstücken des kleinen Katechismus. Am Schluße wird ein Dank-, und Donnerstags ein Bußlied gesungen, und das Vaterunser, sowie ein Gebet aus Kaspar Neumanns Abendsegen gesprochen. Beim Lesen der Bibel noch ein kurzer Seufzer: Herr öffne uns die Augen (Ps. 119) und Joh. 6: Herr, wohin sollen wir gehen rc.; sodann Lesen, Schreiben, Rechnen. Die Mädchen sind in 4 Abteilungen zu setzen, je nachdem dieselben 1) in der Fibel buchstaben, 2) buchstabiren, 3) im Lesen anfangen und 4) fertig lesen.

Der Schreibmeister, (welcher bis 1818 den ersten Rang unter den Lehrern einnahm), soll außer Schreiben und Rechnen auch das Buchhalten lehren und auf Uebung in fließendem Styl sein Augenmerk richten. Er soll sich nicht begnügen, wenn er den Kindern nur etwas vorgeschrieben, und ein Exempel zum Rechnen aufgegeben hat, nachher müßig zu sitzen oder für sich etwas zu treiben, sondern beständig umhergehen. Die anderen Schulmeister sollen die Geübtesten zur deutschen Orthographie anhalten, z. B. große und kleine Buchstaben, Comma, Colon und Punctum setzen, wo man „mich“ und „mir“ schreiben müße, wodurch sich „dritte“

und „Tritte“, „Arche“ und „Arge“ unterscheiden ꝛc.; sie sollen den Katechismns erklären, wozu die Anweisung zum Katechisiren, welche vor einiger Zeit von rever. ministerio vorgeschlagen, Anleitung giebt. In den monatlichen Zeugnissen ist zu berücksichtigen 1) Alter, 2) Fertigkeiten, 3) Erkenntnis der Heilswahrheiten, 4) das Kirchenexamen, 5) Fähigkeit im Schreiben, 6) Sitten, 7) häusliche Verrichtungen, 8) Geschicklichkeit im Rechnen.

Kein lautes Reden soll in den Klassen geduldet werden, nur Einer soll antworten. Zwangsmittel sind mit Klugheit anzuwenden. Straffällig gewordene Schüler sind mit Verweis, Anschreiben an der Tafel, Sitzen auf der Eselsbank und erst, wenn alles dieses fruchtlos ist, mit härteren Strafen zu maßregeln, jedoch nicht während der Information, wodurch nur Zeit verderbt und Unordnung verursacht wird.

Für die Morgen-Betstunden wird vorgeschrieben: zwei Gesänge, ein Morgenlied, der Morgensegen aus Neumann (von einem Knaben zu beten), ein Kapitel aus dem A. oder N. Testament, ein Hauptstück des Katechismus Luthers. Der Lehrer verrichtet die Fürbitte und spricht den Segen; wenn ein Knabe das Vaterunser gebetet hat.

Für Mittags war bestimmt: ein Tisch oder Festlied, ein Kapitel aus dem A. oder N. Testament, ein Psalm, eine evangelische oder epistolische Pericope, Fürbitten, ein Vers aus einem Lied, Vaterunser ꝛc.; für Abends: ein Abendlied, ein Kapitel aus der Bibel, Fürbitten, ein Bußlied, das Vaterunser. Das Kirchengebet enthält die Bitte „für die herzlieben Vorsteher und Vorsteherinnen und Alle, welche den Waisen Gutes thun, daß er sie behüte vor den gotteslästerlichen Türken, Dieben und Seeräubern. Die täglichen Fürbitten für Kranke und Reisende, das Singen von 3—4 Gesängen bei Todesfällen in der Stadt, die Danksagungen für eine Krankengenesung, Entbindung, selige Auflösung, glückliche Rückkehr von der Reise ꝛc. wurden dem Waisenhause bezalt. Bei einem Gewitter und einer Feuersbrunst wurde so lange gesungen „bis es durch Gottes Gnade gedämpft war.“

Die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung war dem Waisenhausökonomen oder Waisenvater, wozu gewöhnlich ein alter Schif-

ser gewählt wurde, (denn vom eigentlichen Erzieheramte hatte man damals keine Idee) und der Waisenmutter übertragen. Die Waisenhausordnung erteilte diesen Waiseneltern folgende Instruction: sie müßen 1) die Kinder des Morgens um 6 Uhr wecken, darauf die Betten machen laßen; 2) nachsehen, daß die Kinder sich gehörig waschen, und 3) zur rechten Zeit in die Schule gehen; 4) Mittwochs und Sonnabends müßen sie alle Kinder sich reinigen dann einen oder zwei Psalmen singen und das Vater unser knieend beten laßen; 5) darnach sehen, daß die Kinder sich während dieser Zeit nicht schlagen, zanken oder sonst Unheil machen; 6) muß er die oberen und unteren Schulen ausfegen laßen; 7) dafür sorgen, daß wenn die Kinder während der Schulzeit ausgeschickt werden, sie zu rechter Zeit wieder kommen; 8) sie oft besichtigen, ob Fehler an der Kleidung sind, und diese dann ausbeßern laßen; 9) sehen, daß sie zur rechten Zeit zu Bette kommen; 10) daß sie nicht auslaufen; 11) daß sie mit Speisen wol versehen werden. Den Waiseneltern sollen 5 Mädchen, welche einen jährlichen Lohn erhalten und 20 von den ältesten „„Dirnen““, denen nichts gegeben wird, zur Hand gehen. Zehn und zehn wechseln wöchentlich in der Hausarbeit ab.

So trefflich indeßen diese Vorschriften und Anordnungen waren, so blieb doch die Ausführung jederzeit hinter den denselben zu Grunde liegenden Absichten weit zurück. Der Unterricht muste schon darum mangelhaft sein, weil oft 150 Kinder nur einen Lehrer hatten. Die eigentliche Erziehung war troß des unaufhörlichen Betens und Singens schlecht genug. Von 79 Kindern, welche in einem Jahre in die Anstalt aufgenommen waren, entliefen 16, teils aus dem Hause, teils aus der Lehre, und 7 kamen später ins Zuchthaus. Auch scheint die Reinlichkeit im Hause nicht die beste gewesen zu sein, da zur Vertreibung der Läuse, des Grindes, der Kräße, namhafte Summen für Medicamente bezalt wurden. Aehnliche Mängel finden sich auch im 18. Jahrhundert vor, namentlich da sich die Zal der Waisenkinder auf 700 — 800 vermehrte. Denn zu dieser Zunahme der Bevölkerung des Waisenhauses standen die Mittel deßelben in keinem Verhältnis, indem die zugehenden Schenkungen gröstenteils verbraucht, nicht aber zu

Kapital gemacht wurden. Insbesondere nahm die Zal der Findlinge zu, weshalb das Waisenhaus öfters mit den Gotteskasten-Verwaltern in Streit kam, indem dieselben alle Findlinge, alle unehelichen Kinder oder einseitigen Waisen durch jährliche Zalung von 15 fl. für die Person an das Waisenhaus (oder auch sonst wohin) zu zalen hatten., späterhin aber diese Zalung nicht leisten wollten. Um daher (die hierdurch häufig veranlasten) Kindermorde für die Zukunft zu verhüten, überwies der reiche, auch viele andere milden Stiftungen seiner Zeit befördernde Oberalte Jobst von Overbeck i. J. 1709 dem Waisenhause ein Vermächtnis, durch dessen Annahme dasselbe zugleich zum eigentlichen Findelhause wurde In der Gaßenwand des Waisenhauses wurde ein sog. Torno d. h. eine Drehmaschine angebracht, in welche man ein Kind einlegen und bei deren Umdrehung man eine Glocke läuten konnte. Indessen wurden in diesen Torno in den nächstfolgenden Jahren so viele neugeborne und selbst schon jährige Kinder hineingesteckt, daß sich die Anstalt überfüllte und von jenem Kapital nicht mehr unterhalten werden konnte, weshalb der Torno erst enger gemacht, und sodann ganz verschloßen wurde.

Was das Waisenhaus nicht zu leisten vermochte, das suchte man im Jahr 1616 durch Errichtung eines Armen-, Werk- und Zuchthauses zu erreichen. Dasselbe wurde zunächst zum Zwecke gründlicher Beseitigung der Gassenbettelei eingerichtet. Vagabunden, verarmte Leute und deren Kinder sollten in dasselbe aufgenommen werden. Nach der Ordnung des Hauses von 1622 beschränkte sich der Unterricht der Kinder auf das Auswendiglernen von Bibelsprüchen, Gebeten und des Katechismus. Außerdem sollten die Kinder fleißig die Kirche besuchen, täglich mehrere Betstunden halten und sich in Handarbeiten üben. Dem Schulmeister war anbefohlen, „sein Amt in Verrichtung des Gottesdienstes, des Gebetes und der Disciplin fleißig abzuwarten und die Generalstrafe aller armen Kinder mit der Rute treulich zu exequiren.“

Wie in anderen größeren Städten, so entstand auch in H. nach und nach eine ganze Reihe von Armenschulen. Die erste Schule dieser Art wurde im Jahr 1612 von dem Oberalten Hieronymus Knackenrugge im Kirchspiel Jacobi gestiftet,

um arme Knaben und Mädchen, gewöhnlich 200—300 in der Religion, im Lesen und Schreiben zu unterrichten und zur Gottesfurcht und Tugend anzuhalten. Die Inspectoren der Schule sind die Prediger des Kirchspiels.*)

Dem Beispiele Knackenrugges folgte im Jahr 1683 der Prediger Paßmann an der Michaelskirche in der Neustadt, unterstützt vom Syndicus Scheele. Der Rat bestätigte am 31. März 1683 die Stiftung und ernannte zwei Geistliche und zwei angesehene Bürger zu Vorstehern derselben. Der anfängliche Fonds der Schule war 20,000 fl., der nachher noch vermehrt worden ist. Schon am 10. Aug. 1683 wurden 296 Kinder in einem gemieteten Hause unterrichtet. Im folgenden Jahre 1684 jedoch wurde ein eigenes Haus aufgeführt, worin oft 500, gewöhnlich 250 Kinder von mehreren Lehrern im Lesen, Schreiben, Rechnen, Rißmachen und die Mädchen zugleich in Handarbeiten unterrichtet wurden.

Gegenwärtig hat die Schule nicht allein zwei Hauptlehrer, sondern auch einen eigenen Schreib- und Rechnen-, sowie einen Zeichnenlehrer. Jährlich gehen die Kinder der Schule einmal in Procession durch die Stadt, während eine Sammlung zur Vermehrung des Schulfonds stattfindet. Dieser Umgang mit der auf ihn folgenden Lustbarkeit vor dem Thore heißt Armengrün.

Eine dritte Armenschule gründete im Jahr 1662 der damalige Senior des geistlichen Ministeriums und Hauptpastor zu S. Michaelis, J. Winkler, unterstützt durch die Wittwe des Arztes Rumbaum, welche zu diesem Zwecke 600 Mark vermachte. In dieser „Rumbaumschen Schule" erhielten 300 arme Kinder Unterricht in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben und wurden außerdem auch mit den nötigen Schulbüchern versehen. Nach einer im Jahr 1730 verbeßerten Schulordnung sollten die aufzunehmenden Kinder nicht unter 5 Jahren sein und Vor- und Nachmittags in die Schule gehen. In derselben soll hauptsächlich katechisirt und außerdem die Augsburgische Confession vorgelesen und

*) Diese Stiftung brannte 1842 ab und wurde später in die Vorstadt S. Georg verlegt.

erläutert werden. — In diesem Jahrhundert hat das Vermögen der Schule sehr zugenommen, so daß das Schulhaus erweitert und ein Predigtsamtscandidat zur Erteilung des Unterrichts in der Religion, deutschen Sprache, Geographie u. s. w. angenommen werden konnte. Beaufsichtigt wird die Schule von 2 Senatoren, 2 Predigern und 2 Graduirten.

Eine dritte Schule in der Neustadt wurde von demselben Senior Winkler gegründet und von dessen Sohn eifrigst gefördert weshalb sie die Winklersche Schule heißt. Ihr Vermögen ist indessen gering; nur durch Collekten und freie Geschenke vermochte sie sich zu erhalten. Daher konnte die Schule auch immer nur von einer geringen Anzal von Kindern besucht werden. Die Administratoren derselben sind der Pastor zu S. Michaelis und die beiden Senatoren, welche Kirchspielsherrn sind.

Der Gründer einer vierten Schule in der Neustadt ist der Kaufmann Wetken, der in seinem Testament außer 100,000 Mark an die Armenhäuser noch 20,000 Mark zur Errichtung einer Armenschule in der Neustadt aussetzte. Diese Summe, die durch den Bürgermeister Rulandt noch um 500 Mark Bc. vermehrt wurde, legte man nach dem Absterben des Testators 1712 noch 10 Jahre auf Zinsen, worauf die Schule eröffnet wurde. Sehr bald war dieselbe von 350 Kindern beiderlei Geschlechts besucht, welche hier freien Unterricht und freie Schulbücher erhielten. Die Anstalt wird von 5 Vorstehern (unter denen kein Geistlicher ist), dirigirt. Jährlich wird ein Examen gehalten.

In der Vorstadt S. Georg gründete eine Jungfrau Dunte im Jahr 1710 durch ein bedeutendes Vermächtnis eine Schule, deren Schülerzal späterhin auf 60 festgesetzt worden ist. Verwalter der Anstalt sind die Familienglieder der Stifterin. Jährlich halten die Vorsteher mit Zuziehung des Predigers von S. Georg eine Prüfung. — Späterhin 1759 kam mittelst Sammlungen die Freischule an der Nicolaikirche zu Stande.

Alle diese Anstalten, welche am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts ins Leben traten, verdankten natürlich ihre Entstehung vorzugsweise dem Interesse an Volkserziehung und an den katechetischen Unterricht, den Spener und Franke er-

weckt hatten. Auch für die Förderung des Waisenhauses zu Hamburg gab sich gerade damals ein erhöhtes Interesse kund. Indessen fanden doch die von dem Prediger Morgenweg 1703 gemachten Vorschläge zur Erbauung eines neuen, größeren Waisenhauses um die Zal der Lehrer auf wenigstens 10 und die der Klassen auf acht auszudehnen, und erstern Wohnungen neben der Anstalt zu bauen, um so auf die Verbesserung der Kinderzucht einzuwirken, nicht die gebürende Berücksichtigung.

Zur Aufstellung einer eigentlichen und vollständigen Schulordnung kam es nun in Hamburg leider nicht, was um so mehr auffällt, weil man auf dem Landgebiete der Stadt (wo freilich ein Senator als Landherr das Heft in der Hand hatte) im Jahr 1730 mit einem ganz guten Beispiele voranging. In den „Hamburgischen Kirchen- und Schulconstitutionen, in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern“ vom 22. Okt. 1730 wurde nemlich festgesetzt: Alle Väter sollen ihre Kinder vom 7. bis zum 12. Jahre fleißig zur Schule schicken. Wo mehrere Schulen wären, sollte der Prediger dafür Sorge tragen, daß das Kirchspiel ordentlich eingetheilt würde, damit jeder wissen könnte, in welche Schule er seine Kinder zu schicken habe. Halte er seine Kinder von der Schule zurück oder schicke er sie in eine andere Schule, so solle er nichts destoweniger an den competenten Lehrer das Schulgeld entrichten. Für arme Kinder sollen die Kirchen das Schulgeld erlegen, jedoch daß sich die Eltern der Kinder beim Pastor und Juraten melden, damit sie ordentlich verzeichnet werden. Die Schulen sollen jährlich von dem Pastor oder wem es jeden Orts zukommt, zum wenigsten zweimal visitirt und Examen gehalten werden. Die Winkel- und Nebenschulen, außer den verordneten, werden nicht geduldet, jedoch sollen die praeceptores und Schulmeister bei angewachsener Zal der Kinder, die sie allein nicht informiren können, tüchtige Adjuvanten, mit Vorwissen und Genehmhaltung des Pastors, bestellen, damit die Jugend in keinem versäumt werde. Die Juraten sollen auch Kirchen- und Schulgebäude fleißig visitiren. Unterrichtet sollte werden in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen. Sonntags Nachmittags soll der Pfarrer auch eine Kirchenvisitation halten.

Auch später wurden für einzelne Distrikte des Hamburger Landgebietes specielle Schulordnungen aufgestellt. Die „Schulverordnung für die zu Eppendorf eingepfarrten Ländereien des Klosters St. Johannis" vom 19. März 1786 bestimmte für den Anfang der Schulpflichtigkeit das 6te Lebensjahr und untersagte es den Eingepfarrten gänzlich, ihre Kinder willkührlich aus einer Schule hinwegzunehmen und in eine andere zu schicken. Nach der Bergedorfer Schulordnung von 1791 sollten Privatschulen nur nach vorgängig vom Amtsverwalter und von dem Pastor des Städtchens erhaltener Concession errichtet werden, auch sollten sie (ebenso wie die in den Vierlanden hin und wieder bestehenden Nebenschulen) nur bis zu einem gewissen Alter die Kinder unterrichten dürfen.

Unter den Schulen der Stadt selbst war es nur die Kirchenschule zu S. Jacobi, welche eine teilweise Reform erhielt. Im J. 1663 wurde nemlich von dem Hauptprediger und den Kirchengeschworenen der „ehrbare und wolerfahrene Peter Riebeling zum Oberschulmeister ordentlich berufen, und ihm Johannes Sammrath zum Collegen und Unterschulmeister verordnet, so daß jener das Commando über die ganze Schule haben, beide aber die Knaben mit höchstem Fleiße zu guter Zucht und Lehre mit Lesen, Beten, Singen, Rechnen, Schreiben und was alles mehr demselben anhängig, halten und mit aller Bescheidenheit unterweisen sollen." Die Schule soll im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr, und Nachmittags um 12½ Uhr beginnen. Die Lehrer sollen keine Privatschulen mit einzelnen Kindern im Hause halten, sondern sie (vielleicht Pensionäre) mit zur Schule laßen, und wenn sie dann noch Zeit haben, sie privatim informiren. Im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr sollen die Knaben ihre Lection fleißig überlernen, um 8 Uhr soll ein Knabe ein Kapitel der Bibel deutlich vorlesen, dem sollen sie aufsagen, die welche rechnen lernen, sich darin exerciren und üben. Um 8½ Uhr soll einer von den kleinen Knaben den Morgensegen nebst andern Gebeten ordentlich und deutlich hersagen, dann rechnen und schreiben. Die Leseknaben läßt der Gehülfe aufsagen. — Nachmittags nach 12 Uhr kommen sie wieder zur Schule, singen einen Dankpsalm und überlernen

was sie um 1 Uhr aufsagen, indem die Schreibknaben Briefe schreiben und um 2 Uhr ein Stück aus dem Katechismus recitiren, indem von 2 Knaben einer die Fragen, der andere die Antworten hersagt. Um 3 Uhr sagen die Leseknaben auf; 4 Uhr: Aufzeigen des Geschriebenen; $4^1/_2$ Uhr: ein Lobgesang, dann züchtig in der Stille heimgehen.

Freitags, wenn zu S. Jacobi in die Kirche geläutet wird, sollen alle Knaben, die lesen können, aus ihren Psalmbüchern auf dem Chor mitsingen, Sonnabends aber die Evangelien und Episteln aufsagen und um $2^1/_2$ Uhr weggehen. Ebenso sollen sie am Sonntag und in der Woche dem Gottesdienst zu S. Jacobi und deren Filial S. Gertrud beiwohnen, sich auf dem Chor still und züchtig verhalten und keine Büberei treiben. Ueberhaupt sollen sie auch auf der Straße sich anständig betragen, nicht fluchen und schwören („wenn sie denn solches leider! mehr denn Betens gewöhnt sind".) Alle Freitag sollen sie einen Pfennig Rutengeld bringen, damit Rute und Stock auf der Schule dafür möge gehalten werden; sie sollen auch ihren Schullohn und was sich sonst gebührt, zu rechter Zeit bringen und nicht mit Undank das Fersengeld geben. Wer ohne hinreichende Entschuldigung aus der Schule wegbleibt, soll mit Ruten gestraft werden. Wer Schulen läuft, (d. h. sich anderswo herumtreibt), soll über die Bank gelegt werden, wer zu spät in die Schule und den Chor kommt, erhält Handstreiche; wer sich halsstarrig widersetzt, soll mit Ruten, Andern zum Exempel, castigirt oder dem ordentlichen Gericht zur Strafe empfohlen werden. Wer Sonnabends seinen Katechismus nicht weiß, soll keinen Schulschilling (wahrscheinlich vom Leichensingen) haben. Wer nicht fleißig im Lesen, Schreiben, Rechnen ist, an dem soll die Rute nicht gespart werden. Wer Fensterscheiben, Bänke, Oefen ꝛc. beschädigt, soll es wieder machen laßen und eine Correction erhalten. Auf der Gaße sollen sie vor ehrlichen Leuten, Manns- und Frauenspersonen, besonders Predigern, Bürgermeister, Ratsherrn, Kirchengeschworenen, Schulmeistern ꝛc. ihre Häupter züchtiglich entblößen, bei Leichen nicht unordentlich herumlaufen.

Von Schulgeld, Opfergeld, Pasch- (Ostern-) Sammeln ꝛc. soll der Unterschulmeister von dem Oberschulmeister den vierten

Teil erhalten, vom Grüngeld, Holzgeld 2c. ihm 24 Mark geben und für Holz so daß kein Mangel sei, sorgen. Doch erhält er einen Faden Buchenholz von der Kirche zur Hälfte. Das „Inspringegeld" (bei der Aufnahme in die Schule) und was für Federn und Vorschriften kommt, soll er allein behalten und der Unterschulmeister das, was er sich von Diente, Sticken (Rechnengriffeln), Rechnensteinen — zum Besten machen kann. Wenn bei Leichen ein Lehrer gefordert wird, so soll der erste den Ertrag allein behalten; werden beide gefordert, so teilen sie; doch sollen sie sich sogleich wieder zur Schule verfügen. Was sie sonst noch mit Kopiren und Schreiben verdienen können, sollen sie nicht auf der Schule, sondern im Hause verrichten. Dir armen Kinder, welche bei dem Gotteskasten eingeschrieben sind, sollen sie frei lehren Der Oberschulmeister hat freie Wohnung, seine Witwe bezieht das Schulgeld noch ein halbes Jahr und den Gehalt von der Kirche noch ein Jahr nach seinem Ableben.

Einen wahrhaft excessiven Aufschwung nahm seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts das Privat-Erziehungswesen zu Hamburg. Einige Beispiele mögen den Geist desselben characterisiren. Im J. 1717 eröffnete ein gewißer Ehrhard ein Seminarium virtuosum oder Pflanzgarten edler Wissenschaften und Tugenden, in welchem unter gnädigster Protektion des allmächtigen Gottes und der hohen Obrigkeit, gräfliche, adelige und bürgerliche Zweige von 8—16 und mehr Jahren zur Ehre des großen Gottes und zum Nutzen der gelehrten Welt nach meiner beliebten Methode im wahren Christentum, im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Französischen, (auch wo es beliebig) im Italienischen, Englischen, ferner im Schreiben, Rechnen, Geographie, Historie, Genealogie, in fundamentis oratoriae und Poesie, auch anderen moderaten Exerzitiis successice sollen instruirt werden." Er erklärt sodann, daß die Quelle alles verkehrten und bösen Wesens nichts anderes sei, als die meist verderbten Schulen und die unordentliche Auferziehung der jungen Zweige. Mein Propos, fügt er dann hinzu, ist an jetzt nicht, viele Zeugnisse hervorzubringen, daß heutigen Tages die meisten Schulen verdorben sind, indem es die bösen effectus leider in abundance beweisen; sondern ich will mich nur bemühen

einige Fehler anzumerken die an solcher Verderbnis schuld sind. Ehe ich aber meinen Vorsatz vollziehe, so nehme ich (wie er sich kläglich ausdrückt) immer dieses aus, daß ich keineswegs allen Schulen solche Fehler imputirt haben will, sondern bekenne, daß noch vor unterschiedenen große Hochachtung hege, unter welchen die fürnehmste die hiesige sehr wol bestellte Schule zu St. Johannis, welche mit solchen Männern versehen, vor welchen ich immerwährenden Respect und gebührende Veneration tragen werde. Auch den andern Lehrern obligirt er sich, ihnen auch nicht den geringsten Abbruch zu thun, indem er in sein Seminarium nur solche, so sich ohnehin der Privatinformation bedienen, recipiren wolle. Im Verfolg spricht er auch über die kindlichen Anlagen einige vernünftige Sätze aus, die jedoch stark an Hüarts Prüfung der Köpfe erinnern: „Die menschliche Seele", heißt es, „besteht aus Verstand und Willen, der Verstand aus drei facultatibus: iudicio, ingenio und memoria. Deshalb sollte es in allen Schulen Generalregel sein, daß man gleich anfangs untersuche, welche facultas intellectus bei einem Knaben die stärkste, um den anderen so er in geringerem Grade besitzt, nachzuhelfen. Allein was trifft man in den meisten Schulen für ein absurdum an? Hat ein Knabe ein gutes Gedächtnis, so heißt es: das Kind hat ein divinum ingenium, je mehr er lernt, je mehr er memoriren muß, ohne daß man wegen des schwachen iudicii besorgt ist, da dann geschieht, daß das noch übrige wenige iudicium durch allzu vieles Memoriren sich ganz verliert und hat man solche Kinder nicht anders als unvernünftige Papageien anzusehen: Auf Universitäten trifft man solche psittacos in Menge an, die, obgleich sie viel gelesen, dennoch öfters, wenn ein Mann von iudicium über sie kommt, mit großer Prostitution das Katheder verlaßen. Diesem Fehler kann man abhelfen, wenn man mit Auswendiglernen etwas menagirt und über das, was memorirt ist, allezeit räsonniren läßt ɪc." Am Schluße heißt es: „Damit Niemand auf den Gedanken gerate, als suchte ich hierin mein eigenes Privatinteresse, so habe ich meinem Gott heilig gelobt, Alles, was erübrigt werden kann, dazu anzuwenden, daß Kinder von honetten Familien, die durch deren Eltern Fatalitäten verunglückt und in Armut geraten und wegen

delikater Auferziehung sich zu keinem Handwerk schicken und daher wegen des elenden Zustandes zur Desperation incliniren, sollen recipirt und ohne alles Entgeld mit den anderen in allen guten Tugenden und Wißenschaften auch Kost auferzogen werden, damit sie die Asche ihrer verstorbenen Eltern wieder beleben können. Sollte es nun einigen von Gott gesegneten Familien gefallen, zum Trost solcher Armen einige Brosamen göttlichen Segens auf dieses Seminarium fallen zu laßen, so wird solches bald mit einem Waisenhause honetter Familien vereinigt und viele Seelen dem Satan entzogen werden." — Der Sprachlehrer Dugrain verhieß 1727 die französische Sprache in kurzer Zeit gründlich zu lehren. „Ich richte mich nicht," sagt er, „nach gedruckten Grammairen, obgleich ich etliche so im Kopfe habe, daß ich regula, exceptiones, subexceptiones, divisiones und den ganzen Schlendrian Wort für Wort herschnattern kann. Ich enthalte mich der eigentlich lateinischen terminorum, brauche statt dessen willkürliche Zalen, Buchstaben, Charactere. Den usum terminorum trage ich auf eine solche courieuse Art ad sensationem, daß man in etlichen Stunden solchen Accent sicher in den Kopf bekommt, dahingegen Pepliers wol 40 gedruckte paginas damit angefüllt und dennoch dunkel geblieben. Messieurs S. und K., welche ich nicht ganz nennen darf, indem es ihrer Modestie zuwider sein möchte, sind meine ersten Scholaren, so ich allhier bekam. Ich informire dieselben seit 16 Monaten mit solch glücklichem Erfolg, daß sie nicht allein die schwersten Autores lesen und verstehen, sondern auch in französischer Sprache discuriren, als ob sie in Frankreich gewesen. Ich logire auf dem Neuenvall, drei Treppen hoch bei dem Schneider NN. — Gegen diese Marktschreierei erschien: „Attisches Salz zur Einpökelung eines bei der letzten Ochsenmahlzeit bei der Börse angekommen mit ABC marginirten unerhörten Sprachmeisters."

Herr Madonetti, der 20 Jahre auf Reisen in fremden Ländern, namentlich in Frankreich gewesen und sich in Paris acht Jahre aufgehalten, wollte 1757 unweit der Börse „eine Academie pour l'education des enfans de famille" errichten: „Er wird mit ungeheuchelter Gottesfurcht Unterricht im wahren Christentum geben, die lateinische, französische, englische und deutsche Sprache lehren, nebst Geographie, Historie, Genealogie, Arthimetik

und Schreiben, auf Verlangen einen Cours de Commerce geben, Tanzen und anständige Manieren und Zeichnen lehren, auch erwachsene Personen in der Mathematik, Rißmachen und Buchhalten unterweisen. Er hat einen Candidatus theologiae, einen Tanz- und Schreiblehrer angenommen, die alle drei französisch reden. Unterweisung, Zucht und Strafe ist auf französische Weise eingerichtet. Alles harte Wesen wird vermieden, Alles so zu sagen spielend beigebracht, mit guten Worten und mit besonderer Gelindigkeit und Sanftmut traktirt. Das Gedächtnis soll nicht unnütz beschwert werden. Er wird seine Zöglinge mit in Gesellschaft nehmen, damit sie sich zur Zeit gewöhnen, geschickt und mit anständigen Männern in der Welt zu erscheinen." Wöchentliche Stundenzal: 32. Die ganze Pension kostet 500 Mark, die halbe 350, Unterricht 150 Mark. Von volkstümlicher Erziehung keine Spur!

Kein Wunder, daß sich nach solchen Vorgängen die philantropinische Methode Basedows*) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert mit ganz besonderem Eifer auch in Hamburg heimisch zu machen suchte. Insbesondere in den ehrenwerten Instituten Campes und Trapps folgte man den philanthropinischen Grundsätzen Basedows durchaus: Beförderung der Gesundheit, Sittlichkeit und Verstandesbildung war das Prinzip der Erziehung; das Verhältnis der Erzieher zu den Zöglingen war ein väterliches und die Aufsicht über die letzteren ununterbrochen. Da das Schulhalten in H. immer noch als ein bürgerlicher und dazu unzünftiger also freier Gewerbszweig betrachtee wurde, dem sich jeder unterziehen durfte, so strömten bald, angezogen durch das Glück, welches die erwähnten Institute in der Nähe der Stadt gemacht hatten, Schaaren von verdorbenen literarischen und mercantilischen Abenteurern, die sich vormals auf irgend ein Winkeltheater gerettet hätten oder der Trommel gefolgt wären, nach dem gutmütigen Hamburg, legten Erziehungsinstitute an, und wusten, wenn sie

*) Nach den Kirchenregistern zu S. Nicolai in Hamburg wurde Johann Berend Bassedau den 11. Sept. 1724 getauft, also wahrscheinlich einige Tage vorher geboren.

gleich den Marktschreiern, welche damals noch, bei dem Mangel einer Medizinalordnung, ihr Wesen trieben, Aufsehen zu erregen verstanden, bald eine bedeutende Anzal von Schülern zu gewinnen. Ein gewißer Lehrbach unterrichtete 1788 in seinem Institute Englisch, Französisch, Italienisch, Deutsch, (wenigstens versprach er es in seinem Programm), Naturhistorie, Arithmetik, Weltgeschichte, Geometrie, Götterlehre, von der Geisterwelt überhaupt und der Seele, insbesondere von der Körperwelt oder Physik. In einem pomphaften Prüfungsprogramm werden die Gegenstände aufgeführt, in denen examinirt werden und die Knaben welche antworten sollten. Dazwischen werden in allen Zungen Verse declamirt. Ein Schüler, heißt es z. B., spricht philosophischen Dunst mit dichterischem Pinsel in deutschen Versen, entworfen über die Frage: Was ist die Welt? Ein anderer trägt eine launige Erzälung vor über den Tod eines Zigeunercapitäns. Ein dritter perorirt einen kurzen Panegyricus über die erhabensten Absichten eines hoch- und wohlweisen Hamburger Stadtrates und der löblichen hiesigen Bürgerschaft bei Erwählung der Armenversorgungsanstalt —. Ein Vierter seufzt in deutschen Versen über das menschliche Schicksal, „daß kein Gras für den Tod gewachsen ist.“ Prämien sind: eine englische silberne Sackuhr mit zwei Gehäusen, ein Goldstück auf die Reformation geprägt, per vota der Jünglinge. — Während des Zwischenraumes genießen die Jünglinge ein kleines souper, nachher wird eine Stunde getanzt. — Wöchentlich wurden die Zöglinge in ihren roten Jacken durch die Stadt geführt, — um Aufsehen zu erregen. In seiner Uneigennützigkeit scheint Lehrbach noch weiter zu gehen, als der vorher erwähnte Ehrhardt; denn um Menschenhaß zu verbannen, und Bruderliebe in unsre Herzen einzupflanzen, erbietet er sich jeden privilegirten Lehrer, der sich durch den Uebertritt eines Jünglings in seine Privatlehre gekränkt fühle in seinem Nahrungs- und Hausstand, das vorhin genoßene Schulgeld gegen Quittung so lange freiwillig abzureichen, als solcher Jüngling seine Privaterziehung genieße. — In Altona ließ ein verlaufener Candidat der Theologie, den man von der Bühne weggepfiffen hatte, eine Nachricht an das Publicum drucken, woraus hervorging, daß er sich nun seinem Lieblingsgeschäfte, „der Erziehung“ widmen

wolle und um fleißigen Zuspruch bitte. Schilder mit der goldenen Inschrift: „Allhier hält man auch ein Philanthropinum", prangten vor mehr als einem Hause. Auf einem andern, erzählt Mathisson, lieset man noch jetzt (1794) folgende Reime:

Hier übt man edle Jugend
In Gottesfurcht und Tugend,
Ein wenig Knüppelei
Ist auch dabei.

„Weitere Nachforschungen, sagt Matthisson, belehrten mich, daß der doppelsinnige Provinzialismus Knüppelei nicht vom Zuchtbakel, sondeun vom Spitzenklöpfel abgeleitet werden müsse. Ganz unwillkürlich war ich hier an die origenellste aller Erziehungsanstalten, an das Hundegymnasium zu Leipzig erinnert. Zwei betagte Vestalinnen, von allgemein anerkannter exemplarischer Hundeliebe, widmeten die bösen Tage, die keinem Sterblichen gefallen, ausschließlich der Dressur und Bildung ihrer philanthropinischen Thiere. Das Honorar für Kost, Unterricht und Wohnung betrug monatlich, zum Aergernis aller Professoren und Magister, einen Louisdor. Dieses Kynagogium prangte mit der Aufschrift: „Allhier unterrichtet man vierfüssige Jugend." Neben diesen Schulen deren Meister und Meisterinnen doch wenigstens eine Art Erlaubnis von dem Prediger ihres Bezirks einholen musten, gab es noch eine beträchtliche Menge von Winkelschulen, zum Teil von alten Frauen angelegt, welche die Knaben und Mädchen sogar bis zur Confirmation mit Lesen, dem Auswendiglernen des Katechismus fütterten und ihnen mittelst Stock und Rute Gottesfurcht und gute Sitten beibrachten. Eine wesentliche Veränderung ging um diese Zeit mit dem Waisenhaus vor. Das alte Waisenhaus wurde nemlich wegen seiner Beschränktheit und Baufälligkeit verlassen und von 1782—85 ein großes Waisenhaus (nach dem Brande zum Rathause benutzt) erbaut, zweckmäßig eingerichtet und nach der Gründung der neuen Armenanstalt 1785 das alte Gebäude zu einem Armen-, Schul- und Arbeitshause eingerichtet, später eine Sonntagsschule damit verbunden, bis diese Anstalt 1800 in das neu erbaute große Schul- und Arbeitshaus (dem jetzigen Lombard) verlegt wurde. Um diese Anstalt machten sich Pastor Bracke,

Senator Hudtwalker, der Armenfreund Baron von Voght u. A. sehr verdient.

Der am Ende des 18. Jahrhunderts vielfach ausgesprochene Gedanke, daß der Schulunterricht am wirksamsten durch Verbindung desselben mit dem Industrie-Unterricht gehoben werden könne, fand auch in Hamburg viel Anklang, indem der Industrie-Unterricht (hauptsächlich Spinnen) nicht nur in dem neuen Armenschulgebäude, sondern seit 1798 auch auf dem Lande (in Hamm) eingeführt wurde. Außerdem ist aus dieser Zeit nur noch zu erwähnen, daß am 1. Juli 1802 eine neue Töchterschule, nemlich die Mädchenschule an der Gertruder Kapelle eröffnet wurde, durch welche man dem fühlbaren Mangel an geeigneten Unterrichtsanstalten für das weibliche Geschlecht abzuhelfen suchte. Als Vorzüge dieser Schule wurden hervorgehoben 1) daß nur Mädchen aufgenommen, 2) daß Mädchen von schlechtem Betragen darin nicht geduldet würden, 3) daß bei denselben keine Abendschule nötig sei, und daß sie Kinder von verschiedenem Alter und verschiedener Fähigkeit aufnehme und in Klassen verteile, 5) daß jedes Lebensjahr für die Geistesbildung benutzt werde, während sonst für dieselbe so manches Jahr in Näheschulen verloren gehe, 6) daß sie unter Aufsicht der Prediger und ihrer Frauen stehe, 7) daß der Unterricht in derselben ein ausgedehnterer sei, indem er sich auf Religion, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie, gemeinnützige Kenntnisse, Nähen und Stricken, und zwar bei geringerer Anzal von Schülerinnen in jeder Klasse erstrecke.

An die regelmäßige Vorbildung angehender Lehrer wurde schon im Jahre 1791 ernstlich gedacht. Ein Ungenannter setzte damals zur Gründung eines Seminars die Summe von 1000 Mark aus. Indessen kam das Project nicht zur Ausführung; indem man gegen dasselbe einwendete „es sei ja bisher unter uns so gewesen und werde auch wol sofort so gehen, wenn wir nur gut bezalen, so erhalten wir auch wol gute Lehrer; wenn wir sie aber selbst in Staatsanstalten bilden, so müssen wir sie auch versorgen und machen das Schulhalten zu einem Monopol."

Indessen nahmen sich späterhin einige Prediger der jungen

Lehrer freundlich an; zuerst der Prediger Renzel an der Jacobi-Kirche, welcher Schulgehülfen zu sich kommen ließ und ihnen in der Religionslehre, in der deutschen Sprache, Geographie, Theologie, Unterricht erteilte, und wenn auch hier von eigentlicher Methodik nicht die Rede war, so erlangten doch die jungen Leute vermehrte Kenntnis und lernten an seiner populären Vortragsweise sich klar ausdrücken. Seinem Beispiele folgte später Pastor Wolters, welcher eine Anzal Lehrer und Gehülfen um sich versammelte und ihnen Bibelerklärungen gab. Einige Uebungen im Katechisiren fanden im Locale der Paßmannschen Freischule statt, wozu sich eine Anzal Schulgehülfen vereinigt hatte.

---

Als das 19. Jahrhundert seinen Anfang nahm, war das Volksschulwesen Hamburgs noch in einem vollständig chaotischen Zustand. Invalide, Soldaten und Bediente, verarmte Prefessionisten und heruntergekommene Geschäftsleute, verkrüppelte junge Männer und verdorbene Studenten, unverheiratet gebliebene Jungfrauen und Wittwen ohne Vermögen: sie alle griffen im Hamburg wie überall zum Schulzepter als dem letzten Notanker; Niemand fragte nach ihrer Vorbildung oder ihrer Befähigung, weil man des Glaubens lebte, wer lesen, schreiben und rechnen könne, der sei auch im Stande, im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten, und wol gar ein Buch darüber zu schreiben. Ob es auf Geist und Herz bildende Weise geschah, darnach wurde nicht gefragt und wer sollte es auch beurtheilen? Die Behörden nach einem kurzen Examen? Die Eltern nach dem Urteile ihrer Kinder oder die Schüler?

Daher gab es manche Lehrer, welche zwar eine gute Handschrift schrieben, aber keinen fehlerfreien Brief und noch weniger einen gut stylisirten Aufsatz zu schreiben vermochten; welche zwar eine kaufmännische Rechnung mehr oder minder schnell zu lösen verstanden, aber Grund und Zusammenhang selbst nicht kannten, noch weniger begreiflich und klar zu machen verstanden; welche Geographie ohne Karten, Naturgeschichte ohne Naturkörper oder

Abbildungen aus irgend einem Buche ablesen lehrten; es gab Schulen, wo der ganze Religionsunterricht in Aufgaben und Abhören von Katechismussprüchen, Bibel- und Gesangversen ohne weitere Erläuterung bestand; wo täglich eine Auffage-, Lese-, Schreib- und Rechnenstunde im ewigen Einerlei mit der andern wechselte, und die Schüler, weil jedes Kind einzeln vortreten muste, Jahre nötig hatten, um eine dürftige Fertigkeit zu gewinnen, zu theuer erkauft durch die geistige Stumpfheit und Stummheit, zu der sie sich verurtheilt sehen. Es gab andere Lehrer, welche zwar einen sogenannten katechetischen Religions-Unterricht ertheilten, aber die Katechisationen von Dolz, Gräffe, Dinter 2c. wörtlich ablasen und, die Antwort mochte passen oder nicht, ruhig zur folgenden Frage und zum folgenden Kinde übergingen, oder welche beim Examen Fragen und Antworten vorher auswendig lernen ließen, und durch die Schnelligkeit der erfolgenden Antworten manche Zuhörer in stummes Erstaunen versetzten. Man erinnert sich noch eines Beispiels, wo der Lehrer die Fragen und Antworten jedem Einzelnen zugetheilt und in seinem Concepte die Namen derer beigeschrieben hatte, denen die Rollen zugefallen waren, aber selbst aus der Rolle fiel, als am Examentage zwei Kinder fehlten. Wenn nun die Schüler bei solcher geistlosen Beschäftigung mit todten Buchstaben, Wörtern oder Zalen sich für die Langweile durch Muthwillen enschädigten, so muste der Stock die gestörte Ruhe und die gesetzliche Ordnung wieder herstellen, oder der Schuldige das nicht gelernte Pensum, die nicht fertige Aufgabe oder eine sonstige Widerspenstigkeit durch Umhängen eines gemalten Esels, oder wol gar einer schwarzen Tafel, auf welcher sein Vergehen geschrieben wurde oder durch Knieen auf Erbsen 2c. schwer büßen, und war daher stets froh, wenn er die Schule im Rücken hatte.

Als Zeuge dieser Schulhalterei berichtet Dr. Kröger in seiner Selbstbiographie (a. a. O. S. 431) über seinen ersten Schulunterricht zu Hamburg: „Der Schulhalter suchte sich Morgens in einem benachbarten Weinhause auf die Beschwerden des Schullebens vorzubereiten, und während sich diese vorzubereitende Uebungen gewöhnlich eine halbe oder ganze Stunde in die Schulzeit hineinzogen, tanzten die Mäuse munter auf Tisch und Bänken,

bis die Stubenthüre aufflog und ein brauner Bakel Ruhe und Ordnung wieder herstellte, während das Schreien der Getroffenen dem gleich darauf folgenden Gesang und Gebete zum Vorspiel diente. Dann begann eine sogenannte Religionsstunde, d. h. das Hersagen des Katechismus (und der damalige enthielt auf 382 Seiten 263 Fragen mit langen Antworten, und 12—1500 Sprüche) der Evangelien und Episteln unter unendlichen Seufzern und Thränen.

Die übrigen Stunden wurden mit Lesen, Schreiben und Rechnen methodisch getödtet, Alles mechanisch angelernt, Jeder einzeln aufgerufen, um, wenn er seine Sache nicht recht gemacht, die nötige Anweisung durch den Stock zu erhalten; die übrigen Kinder konnten dann ziemlich ungestört mit Erbsen ꝛc. spielen. Bei starker Kälte brachte die ganze Genossenschaft auch wol einen gemüthlichen Morgen am Ofen hin. Das Schulgeld war mäßig und belief sich auf 5—6 Mark vierteljährlich (für die Leistungen immer noch zu viel), aber die Nebeneinnahmen waren bedeutend. Eine Tabelle mit der Unterschrift: Weihnacht, Holz- und Lichtgeld Pfingstlamm, Martinsgans, Examen ꝛc. kam nicht von der Wand und wer die größern Gaben brachte, dessen Name wurde mit Kanzlei- oder größerer Schrift, der Uebrigen Namen mit kleinern Buchstaben dort angeschrieben, damit dem Verdienste seine Krone werde."

Die Lehrer selbst waren dabei in der beklagenswertesten Lage. Da seit den 90ger Jahren der Hamburgische Handel, so lange dessen Flagge den Engländern für neutral galt, einen ungemeinen Aufschwung nahm, so wurden alle fähigen jungen Leute dem Lehrerberuf schon darum entzogen, weil sie im Kaufmanns- oder jedem andern damit in Verbindung stehenden Stande in viel kürzerer Zeit und mit weniger Mühe zu größerem Wolstande und Ansehen gelangen konnten. Mit dem zunehmenden Reichtum und durch das Herbeiströmen von Fremden, namentlich von französischen Emigranten, schwanden die einfachen Sitten und Gebräuche der Väter, die Sitten verschlimmerten, der Luxus vermehrte sich, Wohnungen, Kleidung, Lebensmittel und andere Bedürfnisse stiegen hoch im Preise; die Schulen musten dabei in Verfall geraten, da ihre ohne-

hin schwankenden Einnahmen nicht mit den nötigen Ausgaben ins Gleichgewicht gebracht werden konnten, und da selbst die vom Staate besoldeten Lehrer an den Gelehrtenschulen bis auf die neuere Zeit hier nur ein verhältnismäßig spärliches Gehalt genossen.

Aber selbst diejenigen Lehrer, welche zur Anlegung einer Schule eine gewiße Conzession bedurften und erhalten hatten, befanden sich in ähnlicher Lage. Sorgen und Kummer im Leben bei mühevollem Berufe, doppelte Sorgen im Alter und Angst auf dem Sterbebette um unversorgte Witwen und Waisen! Mit der Concession hatten sie ja nur die Erlaubnis erlangt, zu hungern, wenn es nicht glücken wollte: kein festes Gehalt, kein Schulhaus oder Schulinventar, kein bestimmter Bezirk, der ihnen Schulkinder zuführte. Alles das fehlte, was der Lehrer an andern Orten angewiesen erhält. Sie konnten freilich ihren Schulplan auf der breitesten Grundlage anlegen, um von möglichst vielen Leuten Schüler zu erhalten, musten aber nach Schülern rennen, und die grösten Charlatane gewannen oft den meisten Zuspruch! Die leidige Concurrenz schuf überall Ebbe und Fluth in der Schule, die Ebbe und Fluth in der Kasse. Kein Wunder, daß der Volksschullehrerstand durch alle diese Umstände in Verfall und beim großen Haufen in Verachtung geriet, wenig Unterstützung fand und das alte Sprüchwort auch in Hamburg seine Anwendung fand: „Wen die Götter haßen, den machen sie zum Pädagogen!"

Der Keim zu einer neuen glücklicheren Entwicklung des Hamburger Schulwesens wurde durch die im Jahr 1805 begründete Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens *) gelegt.

Der Begründer derselben ist Joh. Daniel Curio, der im Jahr 1804 in Hamburg eine eigene Erziehungsanstalt für Knaben errichtet hatte. Seit früher Jugend mit schriftstellerischen Arbeiten

*) Vgl. Bueck, Umrisse der Geschichte zur Gesellschaft in der Denkschrift zur goldenen Jubelfeier des Bestehens der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen und Erziehungswesens in Hamburg am 3. Nov. 1855.

beschäftigt (vgl. Lexikon der hamb. Schriftsteller Nr. 704) beteiligte er sich bei dem Journale „Hamburg und Altona."

Im Septemberhefte dieses Journals 1805 erschien von einem ungenannten Hamburger Schullehrer (Breiß) eine Untersuchung. „Was die hiesigen Schullehrer zu thun haben, um sich Ansehen, Würde und Brod zu verschaffen und wie man für die Veredelung des öffentlichen Unterrichts von Seiten der Lehrer wirken könne?" Der Verfaßer schlug zu dem Ende eine Vierteljahrsschrift für Hamburgische Schulen, ihrer Lehrer und Freunde vor, an welcher nur Hamburger Schullehrer arbeiten sollten.

Schon im Oktoberhefte stellte Curio diesen Vorschlag als unzweckmäßig und unzureichend dar, und beantragte dagegen die Errichtung eines Vereins: „Die Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens." Zu diesem Verein müßten treten: 1) alle Schullehrer; 2) die sogenannten Untermeister oder beßer, die Gehülfen der Schullehrer; 3) die Haus- und Privatlehrer, wenn sie Lust haben; 4) überhaupt gelehrte, einsichtsvolle, erfahrene und gebildete Männer; 5) patriotische Bürger aus allen Classen. Zweck der Gesellschaft sei: Verbeßerung nnd Veredelung der sogenannten Bürgerschulen. Ein Schullehrerseminarium würde äußerst wichtig sein, bis dahin aber beschränke sich die Gesellschaft darauf, den zeitigen Lehrern Gelegenheit zu ihrer Veredelung und völligen Ausbildung zu geben. Mittel wären anfänglich 1) ein Lesezirkel und eine Lesebibliothek; 2) ein besonderer literärischer Verein für diejenigen Mitglieder, die Lust, Neigung und Fähigkeit zum Schreiben haben, so daß alle Woche zwei Mitglieder Vorlesungen hielten, die dann besprochen würden; 3) eine Witwenkasse; 4) eine Pensionskasse.

Bereits im Novemberhefte erschien ein, auch besonders abgedrucktes „Project zu einer Verbindungsacte der Freunde u. s. w." Als erstes Fundamentalgesetz der Gesellschaft wurde festgesetzt: „daß die immer wachsende Veredelung des Schullehrerstandes und der hamburgischen Republik, das Selbstgefühl eigener Würde der Schullehrer, auf richtige Selbstkenntnis gebaut, die Erleichterung und Vervollkommnung der Schularbeiten und des Bildungsgeschäftes, die Verbesserung der bürgerlichen Lage der Lehrer und

die Unterstützung ihrer nachbleibenden Familie, die ersten und heiligsten Zwecke der Gesellschaft sein und auf ewig bleiben müßen." Als Mittel wurden die von Curio angegebenen vier Punkte aufgestellt. — Die Mitglieder teilten sich in ganz active partiell active und unterstützende. Das Eintrittsgeld wurde auf 3 Mark, der jährliche Beitrag auf 4 Mark gesetzt. Die Beamten werden alljährlich durch Stimmenmehrheit erwählt. Nach geordneten Gesetzen will sich die Gesellschaft an den Senat mit der Bitte um Schutz und Bestätigung wenden.

Diese 12 Paragraphen wurden am 3. Nov. 1805 mit der Bedingung und Clausel angenommen, „daß künftig alle Punkte näher bestimmt, daß hinzugefügt und abgenommen, verändert und verbeßert werden kann, nach reiflicher Ueberlegung und der Mehrheit der Stimmen."

Curio wurde zum „Proponenten", zum Vorsitzenden der Gesellschaft erwählt und konnte am 3. Novbr. 1806, bei der ersten Stiftungsfeier, schon recht Erfreuliches berichten. (Der Vortrag ist besonders abgedruckt und steht auch im November-Hefte von „Hamburg und Altona" 1806.) Die Gesellschaft zälte über 40 Mitglieder; Lesezirkel und Bibliothek waren begonnen, der literarische Verein wirkte nach Kräften, die Witwenkasse war begründet und vorgängig waren ihr auch die Einkünfte der Pensionskasse zugewiesen.

Die ungünstigen Zeitverhältnisse, die französische Zwingherrschaft, die Leiden Hamburgs in den Jahren 1813 und 1814 hinderten freilich vielfach den Aufschwung, der erst später nach dem Beitritt verdienter Schulmänner hervortrat; aber die Wirksamkeit dieser Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Erziehungswesens trug doch nach dem Befreiungskriege namentlich dazu bei, das Gefühl anzuregen, daß die äußeren und inneren Verhältnisse des Lehrerstandes von Grund aus verbeßert werden müßten. Zunächst wurden im Jahr 1815 in jedem Kirchspiel einige Schulen für arme Kinder und ein Werk- und Armenhaus, auf Veranstaltung des Oberalten Martens, eine Anstalt für arme Knaben und Mädchen, für Kinder für Herumstreicher und für junge Verbrecher angelegt. Um dem Unwesen der Winkelschulhalterei zu steuern,

wurde unter dem 11. Nov. 1816 folgende Bekanntmachung publizirt. „Da nur Diejenigen eine Lehrschule anzulegen ermächtigt sind, die nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten und von den Hauptpastoren erhaltener Autorisatiion dazu geeignet befunden worden, diesem allem ungeachtet eine Menge Winkelschulen hier existiren, in denen die Lehrer und Lehrerinnen der erforderlichen Prüfung sich nicht unterworfen haben, woraus dann nicht allein ein nicht zu verkennender Nachtheil für die Unterrichtnehmenden erwächst, sondern auch die erforderliche Aufsicht auf den Lehrunterricht wegfällt, so will ein hochedler Rat allen nicht autorisirten Unternehmern von Lehrschulen die Haltung und Anlegung solcher Schulen hiemit untersagt und diejenigen, die die Autorisation noch nicht behufig nachgesucht haben sollten, angewiesen haben, unverzüglich sich dazu zu melden mit der Verwarnung, daß künftig alle diejenigen Lehrschulen, die keine Autorisation aufweisen können, als unerlaubte Winkelschulen von Polizei wegen geschlossen werden sollten." — Leider ist es jedoch dabei geblieben, ja seit 1848 haben diese Winkelschulen unter dem Namen „Curse" sich von Neuem erhoben und bringen die Eltern um das Schulgeld, die Kinder um die noch kostbarere Schulzeit.

Mit dem Jahr 1818 begann die segensreiche Wirksamkeit des Katecheten Dr. **Kröger** in dem Waisenhause Hamburgs, wo derselbe die bis dahin gänzlich verwahrloste Waisenerziehung gründlich reformirte.*) Auch die Gründung von **Worte- oder Kleinkinderschulen** wurde im Jahre 1828 durch Dr. Kröger veranlaßt. Natürlich wendete auch der Rat seine Aufmerksamkeit den Volksschulen mehr und mehr zu. Um eine genauere Kenntnis von dem Zustande derselben zu gewinnen, verordnete der Rat unter dem 18. April 1831:

---

*) S. Kröger „die Waisenfrage oder die Erziehung verwaister und verlaßener Kinder in Waisenhäusern und Privatpflege. Aus dem Gesichtspunkte der Humanität und Staatsökonomie, nach Thatsachen und eigener Erfahrung." 2. Aufl. Altona 1852, worin zugleich die **Mittel** und **Wege** dargestellt sind, durch welche die Reform bewerkstelligt wurde. Es ist charakteristisch, daß, nachdem Krögers Wirksamkeit begonnen hatte, die frühere Rubrik in dem Waisenhausprotokoll „weggelaufene Kinder" gänzlich geschloßen werden konnte.

„1) Alle in der Stadt und den Vorstädten wohnenden Schulhalter und Schulhalterinnen, wie auch alle Vorsteher und Vorsteherinnen von Lehr-, Erziehungs- oder Pensions-Anstalten jeder Art für die Jugend, jedes Standes, Alters und Geschlechts, sofern nicht in für Mädchen allein bestimmten Schulen und Instituten, der Unterricht ganz ausschließlich auf Handarbeit sich beschränkt, haben innerhalb vier Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, die nach einem vorgeschriebenen und von der Polizeibehörde abzufordernden Schema ihnen vorgelegten Fragen, ihre Unterrichts-Anstalten betreffend, genau und bestimmt zu beantworten und die ausgefüllten Schemata der Polizeibehörde wiederum einzuliefern.

2) Wer einen Erlaubnisschein zur Haltung einer solchen Unterrichtsanstalt hat, muß ihn dem Schema in An- und Abschrift beilegen.

3) Es darf bis auf weitere Verfügung, wie bisher, ohne eine Concession des competenten Herrn Pastors oder eventualiter des competenten Landherrn *) keine neue Unterrichtsanstalt angelegt werden.

4) Ausgenommen von dieser Maßregel der Angabe sind: die öffentliche Schule, die fünf Kirchspielsschulen, sowie die fünf Frei- und Armenschulen der Alt- und Neustadt.

5) Es erstreckt sich die Vorschrift dieser Verordnung auf alle Schulen der Stadt und der Vorstädte, von welcher Confession sie auch sind.

Wer nicht binnen der bestimmten Frist die Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen einreicht und die Verordnung genau befolgt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihn später die aus solcher Versäumnis folgenden Nachtheile in ihrem ganzen Umfange treffen."

Aber auch diese Verordnung ist ohne weitere Folgen geblieben, ebenso wie spätere. Es fehlt an einer sachverständigen Schul-

*) d. h. eines Senators für die Vorstädte und das Landgebiet. Der Pastor hat dabei keine maßgebende Stimme.

behörde die sich ganz der Sache widmet und das Eisen schmiedet, so lange es warm ist.

Inzwischen waren die Knackenrüggische und Rumbaumsche Freischule erweitert, in S. Georg war unter dem dortigen Prediger eine Sonntagsschule errichtet und andere Lehranstalten waren zweckmäßig reorganisirt worden.

Die mit dem Johanneum verbundene Realschule wurde 1834 versuchsweise von demselben getrennt und sodann durch Rat- und Bürgerschluß vom 27. April 1834 unabhängig hingestellt. Eine Vorschule, welche zum Besuche der Gelehrten- und der Realschule vorbereitete, (wie seit 1817 in Bremen unter Strack) ist nicht vorhanden, die Realschule nimmt auch jüngere Kinder in ihre untere Classe auf, ebenso das Johanneum, obgleich die meisten Schüler erst in andere Anstalten eintreten.

Der erste Versuch einer regelmäßigen seminaristischen Vorbildung der künftigen Lehrer wurde im Waisenhause durch den Katecheten Dr. Kröger und den Pastor Hübbe gemacht. Ersterer hatte sich mit und neben dem theologischen zugleich die pädagogischen Studien zum Ziel gesetzt und deshalb auf der Universität Heidelberg das philologisch-pädagogische Seminar unter dem Hofrat Creuzer und dem Kirchenrat Schwarz besucht, war dann zu Pestalozzi, zu Girard und zu Fellenberg in der Schweiz gegangen, und hatte bei Graser in Bayreuth, Pöhlmann in Erlangen, Salzmann in Schnepfenthal und auch auf seinen spätern Reisen in Deutschland, Holland, Belgien, der Schweiz, Böhmen und Oestreich sich ganz besonders bemüht die verschiedenen Lehr- und Erziehnngsmethoden kennen zu lernen, um sie in seiner Vaterstadt zu verbreiten, in der Ueberzeugung, wie sehr es dort noch gerade in methodischer Hinsicht fehle. Im Jahre 1818 trat daher Kröger das Amt eines Katecheten an dem Waisenhause mit dem brennenden Wunsche an,*) zu der Verbeßerung des Hamburger Volksschulwesens möglichst kräftig mitzuwirken, das Waisenhaus zu einer

*) Die Selbstbiographie des Hrn. Dr. Johann Christoph Kröger findet sich mit einer Angabe seiner zalreichen Schriften in Heindls Gallerie berühmter Pädagogen der Gegenwart, Augsburg und München 1858.

Musteranstalt für eine gedeihliche Waisenerziehung, die Waisenschule zu einer Musterschule für die Hamburger Volksschulen herauszubilden und durch ein damit zu verbindendes Seminar den Mangel methodisch vorgebildeter Lehrer zu ersetzen. Acht bis zwölf Waisenhauszöglinge, welche nach ihrer Confirmation Befähigung und Lust zum Lehrerberuf zeigten, wurden in dieser Anstalt während eines vierjährigen Curses unterrichtet und geübt, und zwar so, daß sie in der Unterabteilung während der ersten zwei Jahre in den verschiedenen Teilen der christlichen Religionslehre, der deutschen Sprache, Natur- und Menschenkunde, Mathematik &c. weiter — in den folgenden aber in der eigentlichen Lehrkunst: in der Pädagogik und Methodik, Geschichte der Pädagogik und Katechetik theoretisch und praktisch eingeführt wurden, während der Unterricht im Klavier- und Orgelspiel, im Zeichnen, Schreiben, Turnen, dem Französischen &c. fortgesetzt ward. Zur praktischen Uebung hatte Jeder eine kleine Abteilung von 15—20 Kindern unter Aufsicht und Leitung des Katecheten in den Anfangsgründen zu unterrichten, was bei der damaligen Ueberfüllung der Anstalt, die sonst notwendige Verdoppelung der Lehrer entbehrlich machte. Nach Beendigung ihres Curses und einem in Gegenwart des Vorsteher-Collegiums bestandenen Maturitäts-Examens wurden sie entlaßen, und von den Vorstehern der Institute in Hamburg, Altona, selbst auswärts in Heidelberg &c. sehr gesucht, ein Zeichen, daß das Bedürfnis gehörig befähigter Lehrer vorhanden war.

Leider traten mancherlei Umstände und Verhältnisse der Absicht Krögers entgegen, diese Anstalt auch den übrigen jungen Leuten zu eröffnen, welche sich in Hamburg dem Schulamte widmen wollten. Diese hätten bei ihren Eltern wohnen bleiben, den Tag lernend und lehrend im Waisenhaus zubringen, dort selbst leicht ihren Mittagstisch haben können, würden in einer solchen Anstalt nicht allein gelernt haben, wie unterrichtet, sondern auch wie erzogen werden soll, die Anstalt hätte immer frische Lehrerkräfte erhalten und das Bedürfnis des kleinen Staates hätte auf diese Weise und mit geringen Kosten vollständig befriedigt werden können. — Doch ein städtisches Seminar muste begreiflich und notwendig unter Aufsicht der obersten Schulbehörde

stehen und das erschwerte nach damaligen Verhältnissen seine Verlegung in das Waisenhaus.*) Das wurde auf der einen Seite Krögern bald einleuchtend; auf der andern ermunterte ihn aber der günstige Erfolg der kleinen Waisenhausanstalt zu anderweitiger Thätigkeit für die pädagogische Ausbildung der Schulgehülfen. Er entschloß sich daher (nachdem er 1824 der Gesellschaft der Freunde rc. beigetreten war und seine Wirksamkeit hauptsächlich auf Lehrerbildung durch den Unterrichtscursus, die Bibliothek und durch pädagogische Vorträge in den literärischen Versammlungen gerichtet hatte,) im Jahr 1828 in seinem Hause am Mittwoch und Sonnabend Nachmittags Vorträge über populäre Pädagogik zu halten und bald sah er eine bedeutende Anzal angehender Lehrer um sich versammelt und trat dann, damit auch in andern Lehrgegenständen eine beßere Vorbildung erteilt werden könne, mit der Gesellschaft in Verbindung, welche nebst einem (sofort zu erwähnenden) jüngeren Vereine sich anschloß, die Kosten des Unterrichts in andern Fächern zu bestreiten und die Leitung des Ganzen zu übernehmen. So entstand 1830 die „Unterrichtsanstalt für Schulgehülfen“, welche allerdings immer nur als Surrogat eines Seminars gelten konnte und von dem Vereine immer nur als Uebergang zu einer regelmäßigen Staatsanstalt betrachtet wurde, aber dennoch in den letzten 25 Jahren den jungen Schulleuten vielfältige Anregung und Belehrung erteilt hat, so daß der Verein sie mit Recht als den wichtigsten und gemeinnützigsten Teil seiner Wirksamkeit betrachten kann.

Neben der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Erziehungswesens entstand, da in dieselbe nur wirkliche und concessionirte Schullehrer aufgenommen werden konnten, im Jahr 1825 ein zweiter Verein von ähnlicher Tendenz aus Schulgehülfen zur gegenseitigen Fortbildung, nemlich „der schulwissenschaftliche Bildungsverein.“ Derselbe wurde am 20. April 1825 von 6 Männern gestiftet, von denen 5 Schulgehülfen waren. Dieser Verein sollte den Zweck haben, daß die Mitglieder desselben durch gemeinsame Anstrengung sowol in ihrer allgemeinen geistigen

*) welches unter einem aus Kaufleuten zusammengesetzten Collegium steht;

Bildung, als auch besonders in ihr Berufs-Bildung befördert würden.

Der Verein fand bald Freunde und Beförderer; nicht allein Gehülfen traten demselben bei, sondern auch einzelne Schullehrer nahmen thätigen Anteil, und diejenigen, von den Gehülfslehrern welche im Laufe der Zeit Schullehrer wurden, blieben dem Vereine dennoch treu. Auch gewann derselbe einzelne Wolthäter, welche es ihm durch jährliche Geldbeiträge ermöglichten, die unentbehrlichen Hülfsmittel geistiger Fortbildung zu beschaffen. Regelmäßig hielt der Verein jeden Sonnabend Abends seine Versammlung, in denen öfters Vorträge gehalten und beurteilt wurden. Außerdem unterhielt der Verein einen Lesezirkel.

Während so für die Ausbildung der Lehrer privatim wenigstens durch Notbehülfe gesorgt wurde, war inzwischen für die Vorbildung von Lehrerinnen noch gar nichts geschehen, was um so schlimmer war, da fast alle Mädchenschulen nur von Lehrerinnen gehalten wurden. Auch auf diesem Punkte des Unterrichtswesens brachte der hochverdiente Dr. Kröger zuerst einige Abhülfe. Derselbe schickte im Jahre 1840 eine von dem Senior des geistlichen Ministeriums und den übrigen Hauptpredigern warm bevorwortetes Circulair an die betreffenden Mädchenschulen, worin er sich erbot, den Lehrerinnen pädagogische Vorlesungen zu halten. Ueber 70 Lehrerinnen und Gehülfinnen folgten der Einladung und hörten die Vorträge, in 2 Abteilungen, an 2 Abenden, an, indem ihnen Kröger in den jedesmaligen ersten $^3/_4$ Stunden die allgemeinen Grundsätze und Regeln der weiblichen Erziehung faßlich entwickelte und sobann in den andern $^3/_4$ Stunden die Methode des Unterrichts an einigen Kindern zeigte. Das Interesse an diesen pädagogischen Vorträgen, welche durch den Maibrand von 1842 gestört wurden, war über alles Erwarten groß. Indessen blieb doch Alles Privatsache, so leicht es auch von einer Schulbehörde hätte aufgenommen und vollständiger eingerichtet werden können.

Mit dem Jahr 1848 erhob sich auch in Hamburgs Schulwelt ein gewaltiger Bildungstrieb, jedoch mehr in die Breite als in die Tiefe gehend, und ohne nachhaltige Kraft, weil ihm der

rechte Grund fehlte. Für die Volksschulen verlangte man Unterricht in der Botanik, Physik, Volkswirthschaft ꝛc. und natürlich auch für die Lehrer.

Der ältere Fröbel wurde von einem Damenverein herbeigerufen und Kindergärten wurden angelegt. Der Bürgerverein größtenteils aus Handwerksmeistern bestehend, beabsichtigte eine große Schule für seine Kinder zu errichten, und der jünger Fröbel, welcher 1850 aus der Schweiz kam, etablirte eine sogenannte Hochschule für das weibliche Geschlecht, auf deren Stundenplan nicht blos Geschichte und Geographie, deutsche Sprache und Literatur, englische Sprache und Erklärung englischer Schriftsteller, Zeichnen und Botanik, sondern auch Einleitung in die Philosophie Theorie und Aesthetik der Tonkunst, Erziehungslehre und Mathematik figurirten. Doch diese sogen. Anforderungen der Zeit zerfielen bald, da sie keinen Boden gewinnen konnten, in sich selbst. Besonnene Männer beweisen das Maßlose und darum Unhaltbare dieser Tendenzen, weshalb die ganze Bewegung allmählich spurlos verschwand. *)

*) Vgl. Krögers Bemerkungen über die neuen Schulverbeßerungsvorschläge in Hamburg 1849. Auch Gräfes Pädagog. Zeitung II. 2. 3. S. 134 erklärt, daß die, jedoch nur als Manuscript, gedruckten Ansichten der Hamburger Lehrervereine offenbar extravagante Forderungen und unerfüllbare Wünsche waren. — Um so mehr ist es zu beklagen, daß Krögers „Bausteine zu einer Schulordnung", welche schon gegen Ende des Jahres 1847 erschienen waren, zwar beraten aber unter den Bewegungen des folgenden Jahres und über den überspannten Forderungen, welche sich nun vernehmbar machten, nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Berliner Literarische Zeitung von 1848 äußerte sich darüber in Nr. 47 in folgender beachtenswerten Weise: „Sie (Krögers „Bausteine" nemlich) sind in einem ruhigen, einfachen, Vertrauen erweckenden Tone abgefaßt und euthalten beherzigenswerte Worte über das Schulwesen im Allgemeinen und über Einheit der Seminarbildung im Besonderen. — Ueberhaupt sind solche Reformschriften vom lokalen Standpunkte, wie Droysens für Kiel und Krögers für Hamburg von großer Bedeutung für das Ganze, und es ist erfreulich, bei Kröger nicht wie bei Droysen blos eine Copie der Berliner Schulverfaßung zu finden, sondern Ansichten zu vernehmen, welche auf genauere Kenntnis der Verhältnisse, der deutschen Schulverfaßungen und der Werke pädagogischer Schriftsteller beruhen. — Kröger handelt im ersten Abschnitt von der Lehrerbildung, zeigt die Eigenschaften

Nur Eine schöne Frucht ging aus jenen Bestrebungen hervor, nemlich die Kindergärten, die in Hamburg den fruchtbarsten Boden fanden. Von einem Damenverein eingeladen kam der ältere Fröbel nach Hamburg und brachte daselbst den Winter 18⁴⁹/₅₀

---

eines guten Lehrers in Bezug auf Wißen, Können, Wollen, bespricht dann die Notwendigkeit einer speziellen Berufsbildung, deutet die Wege an, welche dazu eingeschlagen werden, beweist, daß ein eigenes, für sich bestehendes Seminar das sicherste Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist, giebt dann die Lehrgegenstände an, welche zu einer tüchtigen Lehrerbildung erforderlich sind, widerlegt die Einwürfe, welche im Allgemeinen und namentlich in Hamburg dagegen erhoben werden und zeigt endlich, daß die Kosten eines Externats (wo die jungen Leute bei ihren Eltern wohnen bleiben können) sich nicht viel über die Miete eines Hauses erstrecken, weil die damit notwendig zu verbindende Schule die Lehrergehalte decken werde. — Im 2ten Abschnitte ist die Rede vom Schulamte: Wahl und Wählende, Prüfung durch eine sachverständige Behörde, Anstellung, Rechte der Lehrer, Besoldung derselben, wobei die Gründe für und gegen eine Schulsteuer beurteilt und die Gründung eines eigenen Schulfonds besprochen werden, zugleich mit der Nachweisung, daß bei einer geregelten Ordnung der Dinge die Lage der Lehrer verbeßert und dennoch das Schulgeld erniedrigt werden könne; Pensionirung nach Maßgabe der Dienstjahre, Witwenkasse und deren Einrichtung. — Der 3te Abschnitt ist den Schulen gewidmet, und bespricht teils die Schulhäuser und deren zweckmäßige Einrichtung (denn in Hamburg fehlt viel daran, weil das Schulwesen noch immer Privatsache ist) teils die Schulpflichtigkeit, die in Hamburg immer noch nicht gesetzlich ausgesprochen ist. Hierauf werden die verschiedenen Abstufungen der Schule bezeichnet und jeder Schule wird ein bestimmtes Ziel und ein bestimmter Charakter zugewiesen, die für jede Stufe gehörigen Lehrgegenstände werden angegeben, wobei vorzüglich darauf Gewicht gelegt wird, daß die Knaben- und Mädchenschulen nicht blos das Wißen, sondern auch das Können, nicht blos das Lehren, sondern auch das Erziehen fest ins Auge faßen sollen. — Im letzten Abschnitt ist von den Schulbehörden die Rede: Staat und Kirche, Familie und Lehrer sind hier in gleicher Weise betheiligt und werden in der Behörde vertreten. Diese besteht aus einer legislativen Oberbehörde, welche die Gesetze entwirft, die allgemeine Aufsicht über die Schuldistrikte und das Seminar führt, die Prüfungen der Seminaristen leitet, Visitationen hält und ein Protokoll zur Einsicht für die oberste Staatsbehörde führt — und aus einer administrativen Lokalbehörde, welche auf Aufrechthaltung der gesetzlichen Vorschriften achtet, und zwar so, daß die sachverständigen besonders die inneren, und die übrigen Bürger die äußeren Schulangelegenheiten überwachen und ordnen ꝛc. — Möchten doch diese Vorschläge zum Heile des Hamburger Erziehungs- und Schulwesens bald ihre verdiente Beachtung finden."

zu. Die Zal seiner Hamburger Schülerinnen betrug mindestens 25. Späterhin wuchs das Interesse für Kindergärten, vorzugsweise durch den rührigen Eifer **Theodor Hoffmanns** angeregt und geleitet, mehr und mehr. Daher bestehen gegenwärtig in Hamburg 8 Bürgerkindergärten unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung; ein 9ter Bürgerkindergarten steht unter einer eigenen Administation. Das Eigentümliche dieser Anstalten ist, daß sie durch den Zusammentritt mehrerer Contribuenten gestiftet und bisher erhalten worden und besonders auch für die Kinder Minderbemittelter berechnet sind. Außerdem bestehen in H. mehrere Privatkindergärten. Eine besondere Erwähnung verdient der älteste der bestehenden Privatkindergärten, gestiftet von Frau Doris Lütckens, und nach dem Tode dieser verdienstvollen Erzieherin fortgeführt von deren Schwester, der Frau Doktor Juel.

Zu Ostern 1856 wurde auch eine **Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen** eingerichtet. Dieselbe besteht aus vier gleichzeitigen Cursen, die, während der Zeit von 2 Jahren, wöchentlich in 16 Stunden, also in 4 Stunden für jeden Cursus mit den Fröbelschen Spielen und Beschäftigungen bekannt gemacht und in dem Geiste, der zur Errichtung von Kindergärten geführt hat, ausgebildet werden. Es wird die Treue und Geschicklichkeit gerühmt, mit welcher Madame Fröbel, die an der Spitze dieser Einrichtung steht, sich die Ausbildung künftiger Kindergärtnerinnen angelegen sein läßt. Uebrigens nehmen die Schülerinnen nicht nur an der von Madame Fröbel erteilten Unterweisung, sondern auch an dem Unterricht in der vom schulwißenschaftlichen Bildungsverein errichteten und geleiteten Lehrerinnenbildungsanstalt Teil. Die Unterrichtsgegenstände derselben sind gegenwärtig folgende: 1) Erziehungs- und Unterrichtslehre, mit besonderer Berücksichtigung der Fröbelschen Kindergärten und der Seelenlehre; 2) deutsche Sprache; 3) Geschichte; 4) Geographie; 5) Naturkunde; 6) Rechnen und 7) Gesang. *)

Die beiden Hamburger Lehrervereine haben sich im J. 1852,

*) Vgl. die Jahresberichte über die vereinigten Bürgerkindergarten (z. H.) von 1858 und 1859.

und zwar wegen Verschiedenheit ihrer Prinzipien wieder getrennt. Der ältere Verein, „die Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“, worin lange Zeit hindurch Dr. Kröger gewirkt hat, vertritt mehr die conservativen Prinzipien in staaatlicher und kirchlicher Hinsicht, während der jüngere Verein, der „schulwißenschaftliche Bildungsverein“ in welchem der Oberlehrer Theodor Hoffmann mit Auszeichnung thätig ist, mehr liberaleren Grundsätzen huldigt. Dort gilt mehr Auctorität, hier mehr das Interesse freier, unabhängiger Entwicklung; dort sind nur angestellte Lehrer, hier dagegen Lehrer aller Kategorien zu Haus. Daher richtete sich jeder der beiden Vereine seit der Trennung seine eigene Lehrerbildungsanstalt ein. In der „Gesellschaft der Freunde“ stellte die Unterrichtscommission für die Lehrervorbildungsanstalt im Jahr 1852 auf Krögers Antrag folgende leitende Grundsätze auf: „Der Zweck ist, angehenden und durch Unterrichtgeben und Schulen bereits vielbeschäftigten Elementarlehrern in einigen wöchentlichen Stunden zu ihrer Berufsbildung (soweit es durch eine Privatanstalt unter diesen Umständen geschehen kann, und so lange bis der Staat sich der Sache durch ein regelmäßiges Seminar annimmt) einige Hülfsleistung zur Erlernung der notwendigsten Kenntnisse, besonders aber eine Anleitung zur weiteren Selbstbildung zu geben. Die Lehrerbildung in ihrer Grundlage aber fordert teils eine zusammenhängende Kenntnis der Elemente derjenigen Unterrichtsgegenstände, welche der zukünftige Lehrer in der Volksschule zu behandeln hat: Gott, Mensch, Natur; teils auch hinreichende Kenntnis der Hauptgrundsätze der Erziehung und der Methodik als der theoretischen Anweisung, wie der Elementarlehrer auf zweckmäßige Weise (Methode) die Lehrgegenstände an die Kinder zu bringen hat, um einesteils daran ihre geistigen Anlagen zu entwickeln (formeller Zweck), anderenteils sich jene Lehrstoffe auf eine bildende Art anzueignen (materieller Zweck). Endlich aber soll damit zugleich, so viel irgend thunlich, auf eine praktische Befähigung hingewirkt werden, damit bewustes Wißen und bewustes Können Hand in Hand gehen. Damit weist die Commission alle eigentlich wißenschaftlichen Vorträge als unanwendbar und unzweckmäßig für unsere Lehrgehülfen zurück, und wünscht, daß

die Lehrer derselben nicht auf die Weite und Breite, noch auf die Tiefe und Höhe der Wißenschaften, sondern darauf beständig Rücksicht nehmen, daß den jungen Leuten die Elemente zur Klarheit, Sicherheit und Einheit des Bewußtseins gebracht werden, damit sie eine feste Grundlage für ihre weitere pädagogische Ausbildung erhalten."

Nach diesen Grundsätzen wurde nun die Lehrerbildungsanstalt der „Gesellschaft der Freunde rc." eingerichtet, welche letztere nach wie vor ihren gesegneten Einfluß auf das gesammte Volksschulwesen Hamburgs ausübte. Die Zal der Mitglieder derselben nimmt jährlich zu und umfaßt gegenwärtig fast alle concessionirten Lehrer der Stadt und des Gebiets. Die ersten Männer des Staats, der Kirche und der verschiedenen Stände traten, besonders durch des Perponenten Joh. Andr. Schlüter (seit 1844) Bemühungen, dem Vereine willig bei und spendeten reichliche Gaben. Die Witwenkasse der Gesellschaft unterstützt daher eine bedeutende Zal von Lehrerwitwen durch einen Beitrag, den der Verein gern noch erhöht hätte, müste er nicht auch kommende Zeitereignisse in Rechnung ziehen. Die Pensionskasse der Gesellschaft konnte zum erstenmale im Jahr 1855 den 60, 65, 70 Jahre alt gewordenen Lehrern eine Pension spenden und denselben ein sorgenfreies Alter bereiten helfen.

Auch für Bibliothek und Lesezirkel konnte bei dem wachsenden Flor der Gesellschaft nach und nach mehr geschehen, um die Vereinsmitglieder in den Stand zu setzen, mit den größeren pädagogischen Werken, deren Anschaffung den einzelnen unmöglichlich war, sich vertraut zu machen. Der Maibrand von 1842 vernichtete zwar auch diese (im Krameramthause aufgestellte) Büchersammlung; allein bei der im November desselben Jahres gehaltenen Stiftungsfeier konnte der Proponent der Gesellschaft berichten: „Durch die einflußreiche Verwendung unseres hochgeschätzten Mitgliedes und ehemaligen Bibliothekars, des Herrn Dr. Kröger ist uns, vorzüglich vom Auslande her, aber auch von hiesigen und Altonaischen Schulfreunden ein reicher Schatz von Büchern für unsere Bibliothek zu Theil geworden. Es sind über 1000 wertvolle Werke, welche wir durch Dr. Kröger von edlen

hin schwankenden Einnahmen nicht mit den nötigen Ausgaben ins Gleichgewicht gebracht werden konnten, und da selbst die vom Staate besoldeten Lehrer an den Gelehrtenschulen bis auf die neuere Zeit hier nur ein verhältnismäßig spärliches Gehalt genossen.

Aber selbst diejenigen Lehrer, welche zur Anlegung einer Schule eine gewiße Conzession bedurften und erhalten hatten, befanden sich in ähnlicher Lage. Sorgen und Kummer im Leben bei mühevollem Berufe, doppelte Sorgen im Alter und Angst auf dem Sterbebette um unversorgte Witwen und Waisen! Mit der Concession hatten sie ja nur die Erlaubnis erlangt, zu hungern, wenn es nicht glücken wollte: kein festes Gehalt, kein Schulhaus oder Schulinventar, kein bestimmter Bezirk, der ihnen Schulkinder zuführte. Alles das fehlte, was der Lehrer an andern Orten angewiesen erhält. Sie konnten freilich ihren Schulplan auf der breitesten Grundlage anlegen, um von möglichst vielen Leuten Schüler zu erhalten, musten aber nach Schülern rennen, und die grösten Charlatane gewannen oft den meisten Zuspruch! Die leidige Concurrenz schuf überall Ebbe und Fluth in der Schule, die Ebbe und Fluth in der Kasse. Kein Wunder, daß der Volksschullehrerstand durch alle diese Umstände in Verfall und beim großen Haufen in Verachtung geriet, wenig Unterstützung fand und das alte Sprüchwort auch in Hamburg seine Anwendung fand: „Wen die Götter haßen, den machen sie zum Pädagogen!"

Der Keim zu einer neuen glücklicheren Entwicklung des Hamburger Schulwesens wurde durch die im Jahr 1805 begründete Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens *) gelegt.

Der Begründer derselben ist Joh. Daniel Curio, der im Jahr 1804 in Hamburg eine eigene Erziehungsanstalt für Knaben errichtet hatte. Seit früher Jugend mit schriftstellerischen Arbeiten

*) Vgl. Bueck, Umrisse der Geschichte zur Gesellschaft in der Denkschrift zur goldenen Jubelfeier des Bestehens der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen und Erziehungswesens in Hamburg am 3. Nov. 1855.

beschäftigt (vgl. Lexikon der hamb. Schriftsteller Nr. 704) betei-ligte er sich bei dem Journale „Hamburg und Altona."

Im Septemberhefte dieses Journals 1805 erschien von einem ungenannten Hamburger Schullehrer (Breiß) eine Untersuchung. „Was die hiesigen Schullehrer zu thun haben, um sich Ansehen, Würde und Brod zu verschaffen und wie man für die Veredelung des öffentlichen Unterrichts von Seiten der Lehrer wirken könne?" Der Verfaßer schlug zu dem Ende eine Vierteljahrsschrift für Hamburgische Schulen, ihrer Lehrer und Freunde vor, an welcher nur Hamburger Schullehrer arbeiten sollten.

Schon im Oktoberhefte stellte Curio diesen Vorschlag als unzweckmäßig und unzureichend dar, und beantragte dagegen die Errichtung eines Vereins: „Die Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens." Zu diesem Verein müßten treten: 1) alle Schullehrer; 2) die sogenannten Untermeister oder beßer, die Gehülfen der Schullehrer; 3) die Haus- und Privatlehrer, wenn sie Lust haben; 4) überhaupt gelehrte, einsichtsvolle, erfahrene und gebildete Männer; 5) patriotische Bürger aus allen Classen. Zweck der Gesellschaft sei: Verbeßerung nnd Veredelung der sogenannten Bürgerschulen. Ein Schullehrerseminarium würde äußerst wichtig sein, bis dahin aber beschränke sich die Gesellschaft darauf, den zeitigen Lehrern Gelegenheit zu ihrer Veredelung und völligen Ausbildung zu geben. Mittel wären anfänglich 1) ein Lesezirkel und eine Lesebibliothek; 2) ein besonderer literärischer Verein für diejenigen Mitglieder, die Lust, Neigung und Fähigkeit zum Schreiben haben, so daß alle Woche zwei Mitglieder Vorlesungen hielten, die dann besprochen würden; 3) eine Witwenkasse; 4) eine Pensionskasse.

Bereits im Novemberhefte erschien ein, auch besonders abgedrucktes „Project zu einer Verbindungsacte der Freunde u. s. w." Als erstes Fundamentalgesetz der Gesellschaft wurde festgesetzt: „daß die immer wachsende Veredelung des Schullehrerstandes und der hamburgischen Republik, das Selbstgefühl eigener Würde der Schullehrer, auf richtige Selbstkenntnis gebaut, die Erleichterung und Vervollkommnung der Schularbeiten und des Bildungsgeschäftes, die Verbesserung der bürgerlichen Lage der Lehrer und

sich solcher Männer versichern kann, die mit besonderer Liebe sich dieser Mühwaltung widmen werden.

Früherhin waren die Armenkinder, nachdem die große Schule der Armenanstalt während der französischen Herrschaft aufgehört hatte, in etwa 40 Schulen verteilt, und die Lehrer erhielten für jedes ihre Schule besuchendes Kind eine Vergütung. Weil dieses aber die Aufsicht erschwerte und die Durchführung eines bestimmten Lehrplans unmöglich machte, so entwarf Dr. Kröger auf den Wunsch des Präses des Armenschulcollegiums einen Plan, diese Kinder in 12 Schulen mit je 150 Knaben und 150 Mädchen und mit je 3 Knaben- und 3 Mädchenklassen zu vereinigen, allen Schulen einen und denselben Lehrplan vorzuschreiben, den Lehrern und Gehülfen einen festen Gehalt zu geben, die Abendschulen abzuschaffen und so von unten den Schulbau zu beginnen. Diese Vorschläge wurden angenommen und liegen der gegenwärtigen Einrichtung größtenteils zu Grunde.

So weit es bis jetzt durchführbar war, sind eigne Locale für die Schulen eingerichtet und Lehrer mit festem Gehalte angestellt. Den Bewerbern um erledigte Lehrerstellen giebt der Prediger des Districts schriftliche Ausarbeitungen auf. Auf den Grund dieser Arbeiten bringt der Schulconvent vier Bewerber zum Aufsatz, welche in Gegenwart der Mitglieder katechisiren, worauf der Convent einen Lehrer wählt. Auch die Gehülfslehrer werden auf das Referat des Predigers und Vorstehers, in deren Gegenwart jene vorher katechisiren, vom Convent erwählt. Die Strick- und Nähfrauen werden bis jetzt von den Predigern allein angestellt.

In jeder Schule findet alljährlich (nach Johannis) eine Prüfung statt, und zwar in Gegenwart der Prediger und Vorsteher und der Lehrer der übrigen Hauptschulen.

Die Aufnahme geschieht (seit 1835) unter der Bedingung, daß die Kinder ohne Zustimmung des Schulconvents vor der Confirmation nicht aus der Schule zurückgenommen werden. Für die Fälle beharrlicher Schulversäumnis und anderer Vergehungen ist seit 1833 eine Strafschule errichtet. Die Verweisung in diese (auf mindestens 6 Wochen,) erfolgt durch die Districtsversammlungen, welche von den Predigern abwechselnd, je mit dem beige-

ordneten Vorsteher und einem Pfleger, alle 14 Tage gehalten werden. In der Strafschule erhalten die Kinder mäßige Nahrung, weshalb den Eltern 4 Schillinge von der wöchentlichen Unterstützung abgezogen werden. Stellen sich die Kinder nicht freiwillig, so werden sie mit polizeilicher Hülfe abgeholt und und in nächtlichen Arrest gebracht.

Im Allgemeinen werden in die Schulen der vier Armendistricte aufgenommen:

1) schulfähige Kinder eingezeichneter Armen, welche nicht eine augenblickliche, sondern regelmäßige Unterstützung von der Armenanstalt erhalten;

2) verlaßene, elternlose Kinder, welche sich nicht zur Aufnahme ins Waisenhaus eignen. Für diese bezalt die Armenanstalt das Kostgeld.

3) Kinder nicht eingezeichneter, nur auf gewisse Zeit Unterstützung erhaltender Armen oder solcher, welche bloß freien Unterricht für ihre Kinder nachsuchen, und ihre Unfähigkeit, ein Schulgeld bezalen zu können, nachweisen. In diesem Falle wird ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, für 1 bis höchstens 3 Kinder freier Unterricht bewilligt; oder man fordert ein mäßiges Schulgeld, dessen Maximum jährlich 10 und dessen Minimum 5 Mark ist.

4) Dagegen werden in der Regel nicht aufgenommen:

a) das einzige Kind einer erwerbfähigen Mutter oder eines arbeitsfähigen Vaters;
b) wenn die Eltern arbeitsfähig sind, aber nur zwei Kinder zu versorgen haben;
c) wenn es wahrscheinlich ist, daß die Eltern noch Schulgeld bezalen können.

Ist der Besuch der Freischule von dem betreffenden Vorsteher bewilligt, so gehen die Eltern mit dem erhaltenen Freizettel zum Prediger ihres Districts, der ihnen die Schule anweist, worauf der Zettel an den Bezirksvorsteher und von diesem an den Armenpfleger, der den wirklichen Eintritt in die Schule controlirt, zurückgeht. Bei eintretendem Wohnungswechsel muß davon Anzeige gemacht werden; auch haben die Lehrer über Zu- und Abgang ihrer Schüler monatlich zu berichten. Entlaßen werden die

Kinder nur dann, wenn die Eltern anderweitig für den Unterricht sorgen.

Zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs erhält jedes Kind ein Zeugnisbuch, in welches der Lehrer den Fleiß, das Betragen und den Besuch der Schule bemerkt. Bei Unregelmäßigkeiten in letzterer Hinsicht ermahnt der Lehrer, dann der Prediger des Bezirks, und wenn diese Vorstellungen keinen Erfolg haben, so werden die Eltern mit Einbehaltung ihres Armengeldes oder 1—2 tägiger Gefängnisstrafe belegt. Die meisten Kinder erhalten die Schulbücher frei, die dürftigsten auch die Bekleidung. Eine Prüfung des Predigers entscheidet, wann die Kinder zur Confirmation zugelaßen werden sollen. Bei ihrer Entlaßung erhalten sie Bibel, Gesangbuch und Communionbuch zum Geschenk.

Die Armenanstalt hat jetzt neun eigne Schulgebäude. Die Mischung von zalenden und Freischülern hat aufgehört. Die Schulhäuser sind gröstenteils geräumig. Die Abendschulen sind meistens abgeschafft. Der Andrang zu den Schulen der Armenanstalt und die liberale Weise der Aufnahme in dieselben hat jedoch die Zal der Kinder in den einzelnen Klassen zu sehr anwachsen laßen.

Die Lehrer an den eigentlichen Armenschulen erhalten ein festes Gehalt, nemlich 2 Oberlehrer à 2000 Mark, 9 à 1500 Mark, 35 Gehülfslehrer à 150—300 Mark. Die Gehülfslehrer haben freie Station bei dem Oberlehrer, welcher für Jeden 300 Mark Entschädigung erhält, sowie für Feuerung und Erleuchtung à Classenzimmer 100 Mark. Für den Unterricht im Turnen wird bezalt 414½ Mark. Die Miete oder der Mietwert der eignen Häuser beträgt 12,539 Mark. Die Ausgaben für die Arbeitsschulen sind: 350 Mark für je 3 Frauen, 1979 Mark für 2 Gehülfinnen einschließlich des Kostgeldes, der Strickschule. Für Schulgeld an Privatschulen, denen noch Armenkinder zugewiesen sind, wird an Lehrschulen 8935 Mark, an Arbeitsschulen 7084 Mark, für Bücher und Schreibmaterialien 8976½ Mark, für Verwaltungskosten, für Buchhalter, Boten, Buchbinder, Schulutensilien 1906 Mark, für die Strafschule 5800 Mark bezalt. Die Totalsumme beträgt sonach 83,802 Mark, für 4216 Kinder.

Außerdem hat die Armenanstalt noch eine bedeutende Anzal von Kindern ganz in Pflege und gibt sie in Kost, teils in der Stadt und Vorstadt, teils auf dem Lande auf Hamburgischem, Holsteinischem und besonders auf Hannöverischem Gebiete. Im Jahre 1858 betrug die Zal derselelben 1193, worunter 72 Pfleglinge von 16 — 56 Jahren. Von diesen besuchten Schulen (die übrigen sind jünger) 841 Kinder.

Sodann bezalt noch der Gotteskasten der Hauptkirche für die zum Teil die Kirchenschule besuchenden und den Sängerchor beim Gottesdienst bildenden Knaben das Schulgeld. Durchschnittlich sind es deren etwa 400 Kinder.

## Freischulen.

Die 1822 erweiterte und nach dem großen Brande von 1842 in die Vorstadt S. Georg verlegte Krakenruggische Freischule gehört zu der Krakenruggischen Stiftung, welche außer dem Schulhause noch 28 Wohnungen für eben so viele Witwen und deren Kinder so lange darbietet, bis das letzte ihrer Kinder confirmirt worden ist. Letztere gehören vom sechsten Jahre zur Stiftungsschule, welche zunächst für ihre Unterweisung bestimmt ist. Die Mädchen, etwa 30 an der Zal, werden von der Frau des Lehrers oder von einer sonst dazu bestellten fähigen Person am Tage in Handarbeiten, wöchentlich 29 Stunden, unterrichtet und besuchen in 10 Stunden Abends die Lehrschule, woselbst sie Unterricht im Schreiben, Lesen, Rechnen, Religion ꝛc. erhalten. Da der Lehrer diesen Freischülerinnen noch einige Privatschülerinnen gegen ein mäßiges Schulgeld beigesellen darf, so enthält jetzt die Abendschule etwa 40 Mädchen. In der Tagsschule erhalten die Knaben aus den Freiwohnungen, etwa 20 bis 30, wöchentlich 29 Stunden Unterricht. Was nun noch an der Normalzal 60 fehlt, wird durch die verwaltenden Vorsteher aus den sich meldenden Kindern dürftiger Eltern, welche ersteren jedoch etwas im Lesen geübt sein müßen, ergänzt. Die Anstalt hat nur einen Lehrer und eine Classe mit zwei oder drei Abteilungen. Der Unterricht besteht in biblischer Geschichte und Katechismuslehre 6 Stunden, Schönschreiben 4 St., Rechnen 6 St., deutscher Sprache 3 St.,

Lesen 3 St., Singen 1 St., Geographie und Geschichte 2 St., Geometrie 2 St., Denkübungen und gemeinnützige Kenntnisse 3 St. = 29 St. Der Zeichnenunterricht wird durch einen Privatlehrer erteilt. Schulbücher erhalten die Kinder gröstenteils frei.

Die Paßmannsche Schule hat sechs Vorsteher, nemlich einen Bürgermeister, zwei Ratsherren, einen Bürger, den Hauptpastor und den Archidiakonus zu S. Michaelis, von welchen die letzten beiden halbjährlich abwechselnd die Inspection führen. Der Unterricht wird von fünf Lehrern erteilt, von denen zwei bloß im Schreiben, Rechnen und Zeichnen unterrichten. Die Schulkinder, deren Zal 280, Knaben und Mädchen, beträgt, sind in 3 Classen eingeteilt, deren einige fast 100 Schüler enthalten. Der Unterricht der dritten Classe besteht in Tafelrechnen, Buchstabenkenntnis, Gedächtnisübung, Geographie, Zalübungen, vermischten Uebungen 2c.; der der zweiten in Religion, Naturgeschichte, deutscher Sprache, Geographie, Gesang. Der Zeichnenunterricht wird in besondern Stunden erteilt. Die Schulbücher außer den Schreib- und Rechnenbüchern erhalten die Kinder frei. Die Abendschule wird von solchen Kindern besucht, welche des Tages anderweitig beschäftigt sind; die Lehrer haben aber keinen Vorteil davon und genießen außer freier Wohnung ein mäßiges Gehalt.

Die Rumbaumsche, 1824 erweiterte Armenschule hat bei einer Anzal von einigen hundert Schülern und Schülerinnen nur einen Lehrer, einen Hülfs- und Nebenlehrer. Die Unterrichtsgegenstände sind hier die gewöhnlichen. Ein Candidat unterrichtet für 100 Mark 6 Stunden in der Religion, Geographie und deutschen Sprache. Der Vorstand besteht aus zwei Ratsherren, zwei Predigern und zwei Bürgern.

Mit äußern Mitteln ist die Winklersche Armenschule, deren Vorstand aus zwei Ratsherren des Kirchspiels und dem Hauptpastor besteht, wol am mäßigsten begabt; daher ihr reichliche Beiträge zu wünschen sind.

Die Wetkensche Schule, welche 100 Knaben nicht allein freien Unterricht, sondern auch freie Schulbücher giebt, ist mit einem Lehrer und dessen Gehülfen besetzt. Die Schüler sind in vier Classen geteilt und erhalten Unterricht in der Religion, deutschen

Sprache, Geometrie, Arithmetik, Geschichte der Welt und der Natur, Gesang, Lesen, Schreiben; auch im Zeichnen, im Englischen und Französischen. Die letzteren Unterrichtsgegenstände müßen aber von den daran teilnehmenden Schülern besonders bezalt werden, da der Lehrer dazu Privatstunden geben läßt. Die Abendschule, in welcher Religion, Lesen, Schönschreiben, deutsche Sprache, Rechnen und gemeinnützige Kenntnisse gelehrt werden, steht mit der Stiftung in weiter keiner Verbindung, sondern dient mit dazu, den Lehrer anständig zu stellen. Das Schulgebäude, eines der besten in der Stadt, ist geräumig und solid gebaut. Die Vorsteher verwalten ihr Amt lebenslänglich und sind aus der Familie des Stifters oder anderer Wolthäter der Schule; geistliche Inspectoren hat diese Schule gar nicht. Den Schulplan entwirft der Lehrer unter Genehmigung der Vorsteher, welche zu Ostern eine Prüfung halten laßen und auch sonst wol beim Unterricht gegenwärtig sind.

Die Dunte'sche Freischule enthält gesetzmäßig 70 Kinder. Jährlich halten die Vorsteher (aus der Familie des Stifters) mit Zuziehung der Prediger der Vorstadt ein Examen. Dem Lehrer ist es gestattet, zur Vermehrung seiner Einkünfte eine Abendschule zu halten; jetzt aufgehoben.

Die Sonntagsschulen und ähnliche Anstalten bestehen durch freiwillige Beiträge.

Die Schulen im Werk- und Armenhause geben gegen 200 Kindern Unterricht. Es sind diese teils Kinder armer, in der Anstalt wohnender oder für ihre Kinder nicht sorgender Eltern, teils solche Kinder, welche schon auf kleinen Verbrechen ertappt wurden und hier gestraft und gebeßert werden sollen. Aus der Schule, welche für diese ist errichtet worden, ließe sich wol eine so wünschenswerte Anstalt für die verwahrloste Jugend bilden; aber dann müste ein gebildeter, mit psychologischen Kenntnissen und Erfahrungen ausgestatteter Mann diese Anstalt leiten, da bei solchen Individuen ein ungebildeter, oder wenn auch ein gebildeter, doch mit keiner Erfahrung versehener Mann nichts ausrichten oder wol gar nachteilig einwirken würde. Das vor 25 Jahren durch Dr. Wichern zur Beßerung verwahrloster und verbrecherischer Kinder

gegründete sogen. „rauhe Haus" zu Horn erfreut sich eines verdienten großen Rufes. Auch die Pestalozzistiftung in Billwärder nimmt arme Kinder auf, welche Sittlichkeitsgefahren ausgesetzt sind.

Außer diesen Anstalten, welche unter sehr verschieden zusammengesetzter Leitung stehen und sehr abweichende Lehrplane befolgen, haben noch die beiden jüdischen, die reformirte und die katholische Gemeinde jede eine eigene von ihrem Kirchenvorstande verwaltete Freischule. Rechnet man zu diesen Kindern noch diejenigen, welche von den Gotteskasten der Kirchen in den Kirchenschulen freien Unterricht erhalten, sowie die Waisenkinder und die, welche die allgemeine Armenanstalt unterrichten und erziehen läßt, so ergiebt sich für Hamburg eine Zal von 6000 Freischülern, ¼ aller schulfähigen Kinder. Aber ¼ aller Familien gehören sicherlich nicht zu den Armen; es müßen folglich manche Eltern freien Schulunterricht suchen, die ihn in den untern Volksschulen recht wol bezalen könnten.

Für die Töchter ärmerer Familien besteht eine Schule des Frauenvereins, der sich, wie in anderen deutschen Städten, so auch in Hamburg während des Befreiungskrieges gebildet hat. In dieser Anstalt wird der Unterricht unentgeldlich erteilt.

In geringerer Zal als früherhin kommen in Hamburg gegenwärtig eigentliche Winkelschulen, d. h. solche Schulen vor, deren Lehrer oder Lehrerinnen in Ermangelung anderer Subsistenzmittel ein Schule anzulegen sich entschloßen, und zwar wegen gänzlicher Unfähigkeit von den betreffenden Predigern die dazu erforderliche Concession nicht erlangen konnten, aber sich dennoch in der Stille einige Schüler oder Schülerinnen verschafften. Nach 1848 hat die Zal dieser Schulen sich unter dem freien Namen „Curse" und unter dem Vorwande, als ob eine Anzal Eltern sich zum gemeinschaftlichen Unterricht ihrer Kinder vereinigt, wieder vermehrt, weil Niemand sie in ihrer Betriebsamkeit stört.

Auf dem zu Hamburg gehörigen oder mit Lübeck gemeinschaftlichen Staatsgebiet giebt es etwa 40 Schulen. Jede Landschaft ist in mehrere Districte oder Landschaften eingeteilt, deren jede gewöhnlich eine Schule besitzt. Die Prüfung der Schullehrer geschieht durch den Prediger; die Ernennung wird von den Pa-

tronen oder Landherrn erteilt. Seit Anfang dieses Jahrhunderts sind von den meisten Landherrn für ihre Bezirke besondere Schulordnungen erlaßen. Zuerst in den Marschlanden für Moorburg (1801, erneuert 1824), Bill- und Ochsenwärder (5. Mai 1824) und Finkenwärder (5. Mai 1824). Die Schulpflichtigkeit vom siebten Jahre an ist in diesen dreien ausgesprochen. Wenn Eltern ihre Kinder eigenmächtig von der Schule zurückhalten, so sollen die Fälle dem ersten Landherrn „zu ernstlicher Bestrafung" gemeldet werden. Für Bill- und Ochsenwärder ist insbesondere bestimmt, daß wenn Jemand seine Kinder anderswo unterrichten laßen will, er dazu die Erlaubnis des Landherrn einholen, auf jeden Fall aber dem Schullehrer des Bezirks das landesübliche Schulgeld entrichten muß. In der Landherrenschaft der Geestlande sind seit 1833 für 6 Ortschaften vorgängig und „bis zur Publication einer allgemeinen Schulordnung" einzelne Verordnungen erschienen, welche die Schulpflichtigkeit vom sechsten Jahre an als Regel bestimmen und widerspenstige Eltern mit Geld- und Gefängnisstrafe bedrohen. An der Stelle eines von den Eltern zu entrichtenden Schulgeldes soll eine Schulsteuer (jährlich oder wöchentlich von allen Vollhufnern u. s. w. zu entrichten,) durch eigens bestellte Schulvorsteher entrichtet werden.*) — Der Zustand dieser Landschulen, sowie die Einnahme der Lehrer ist ungleich. In einigen Gegenden haben letztere einen festen Gehalt, andere beziehen als Besoldung Schulgeld, von jedem Kinde 2, 3, 4 Schillinge, oder 20, 30, 40 Schillinge vierteljährlich. Diejenigen Lehrer, welche zugleich Organisten und Küster sind, haben eine Einnahme von 500 bis 700

*) Nach dem Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842, S. 449, wo außerdem mitgeteilt wird: „Die Schulvorsteher erscheinen zum ersten Male in dem von den Landherrn erlaßenen Schulmandat für Wohldorf und Ohlstadt (Januar 1824). Von einer Schulsteuer ist daselbst nicht die Rede; aber das Schulgeld (für die Insten geringer angesetzt als für die Eigentümer und wolhabenden Einwohner) soll durch die Schulvorsteher für den Schulmeister erhoben werden. Daß die Vorsteher selbst einen Aufsatz von drei Grundeigentümern entwerfen, woraus der Landherr einen erwählt, ist zuerst in der Verordnung für Farmsen (1. Dezbr. 1833) bestimmt.

Thaler, die übrigen zum Teil 300 bis 330 Thaler, gewöhnlich aber nur 170 bis 180 Thaler.*)

Die innere Einrichtung des Waisenhauses ist seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts im Wesentlichen dieselbe geblieben. Schon damals war die Zal der Waisenkinder auf 500 gestiegen; i. J. 1800 hatte das Haus (diejenigen Kinder mit eingerechnet, welche in die Kost gegeben waren,) 548 Kinder.**) Die Handelssperre und die dadurch bewirkte Vermehrung der Armut steigerte die Zal jährlich, so daß sie sich i. J. 1812 auf 1020 (510 in der Anstalt, 510 unter 8 Jahren in Kosterziehung) und nach den unglücklichen Jahren 1813 und 1814 sogar auf 1461 Kinder belief. Von dieser Zeit an nahm die Zal der Waisenkinder jährlich wieder ab. Im Jahre 1820 war die Zal derselben auf 1048 und i. J. 1825 auf 631 gesunken: 1830: 571; 1835: 546; 1840: 568; 1845: 511; 1850: 469.

In Folge der seit den Freiheitskriegen eingetretenen wesentlichen Verbeßerungen der körperlichen Erziehung (durch vielfache Bewegungeu, Turnübungen u. s. w.) verbeßerte sich das physische Befinden der Kinder (welche früher an Ausschlägen, Drüsen und anderen Krankheiten sehr gelitten hatten,) so sehr, daß sich die Sterblichkeit im Hause ganz auffallend minderte. Während i. J. 1800 in der Anstalt das achte und in der Kost das vierte bis fünfte Kind starb, 1805 das neunte und fünfte, 1810 das fünfzehnte und $5^1/_3$, 1813 das zwölfte und siebte, i. J. 1814 sogar $5^7/_9$ und $4^7/_9$, belief sich die Zal der Sterbefälle i. J. 1820 auf 16 und 17, 1823 auf 102 und 19, 1825 auf 238 und 19, 1841 auf 204 und 25; die schlimmsten Jahre waren bei Scharlach und Masern die Jahre 1820, wo das 16. und 12. Kind starben, und 1834 das 30. und 8. In der ersten Hälfte dieses Jahrh.

---

*) Für Hamburgische Verhältnisse ist diese Einnahme gering, wenn sie auch, den Gehaltsverhältnissen in anderen Staaten gegenüber, hoch erscheinen mag. In der Stadt kann der Armenschullehrer mit 600 Rthlr. und freier Wohnung nur dürftig leben. Viele Privatlehrer bringen es aber noch nicht einmal soweit.

**) Das zunächst Folgende wird nach dem Bericht im Hamb. Jahrb. von 1833, S. 64, und nach Krögers Waisenfrage, 2te Aufl. Altona 1852, S 59 ff. mitgeteilt.

starben bei stufenweiser Abnahme in der Anstalt von 1800—1809 das 10., von 1810—1819 das 13., von 1820—1829 das 40., von 1830—1839 das 60., von 1840—1846 das 93. Kind.

Die Waisenhausschule erhielt 1818 eine zweckmäßigere Einrichtung. Die Klassen teilten sich in Elementar-, Mittel- und Oberklasse. Alle jüngeren Kinder im Waisenhause, Knaben und Mädchen, erhielten seit 1818 in den Vor- und Elementarklassen von den Seminaristen des Waisenhauses einen vorbereitenden Unterricht in Sprach- und Verstandesübungen, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Formenlehre. Die Zal dieser Elementarschüler betrug gewöhnlich 180—200, fast die Hälfte aller in der Anstalt befindlichen Kinder. Mit dem 11.—12. Jahre gingen sie sodann (Mädchen und Knaben getrennt) in die drei Mittel- (Parallel-) Klassen jede mit zwei Abteilungen über und erhielten Unterricht in der Bibel und Religionslehre, in deutscher Sprache, Rechnen und Geometrie, sowie in den Anfangsgründen der gemeinnützigen Kenntnisse. In diesen Klassen blieben die minder fähigen Knaben bis zur Confirmation und erhielten dazu ihre Vorbereitung durch den Katecheten; die befähigteren dagegen gingen in die Ober- (Katecheten-) Klasse über, wo die oben genannten Lehrgegenstände umfaßender behandelt und noch ein Cursus in der Naturlehre, Geographie, Naturgeschichte, Technologie, Geschichte und in der Lehre vom Menschen hinzugefügt wird. Die Mädchen erhielten außerdem noch Unterricht im Stricken, Strumpfstopfen und Weißnähen.

Da die specielle Leitung der Elementarklasse und ihrer Lehrer, der Seminaristen, dem Katecheten Dr. Kröger oblag, so konnte dieser dadurch von unten und durch seine Selecta von oben auf die Schulen einwirken, während der Prediger die allgemeine Beaufsichtigung führte. Beßere Unterrichtsmethoden wurden jetzt eingeführt, die eigentliche Erziehung (welche früher von Aufsehern, die gröstenteils alte Handwerker waren, geleitet werden sollte,) wurde den Lehrern übergeben, und Verstand und Herz, Körper und Geist wurden gleichmäßig beachtet. Die Kinder wurden jetzt gesund und kräftig, geistig und körperlich gewandt und von Lehrherrn gern in Dienst genommen. In Folge des Brandes von 1842 wurde das Waisenhaus vorläufig vor die Stadt verlegt und das Gebäude in der

Stadt zum Rathaus benutzt. Jetzt ist, eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, ein neues großes Waisenhausgebäude (statt mehrerer kleinerer, wie es hätte sein sollen,) aufgeführt; dadurch aber und durch den Rücktritt des Katecheten Kröger ist Manches anders geworden.

Das Vorstehercollegium des Waisenhauses besteht aus 13 Mitgliedern, nemlich aus einem Bürgermeister, zwei Ratsherren, zwei Oberalten auf Lebenszeit und acht Bürgern, von welchen Einer jährlich die Verwaltung führt. In der Gesammtheit bilden sie das große, die zehn letzteren aber das kleine Collegium.

Kinder unter 7—8 Jahren giebt das Waisenhaus in Kosterziehung bei einzelnen Familien, gewöhnlich auf Dörfern, nicht zu fern von der Stadt; die älteren dagegen werden ins Waisenhaus auf- oder zurückgenommen und bleiben hier bis sie confirmirt sind und ein Unterkommen finden. Auch die Findlinge (deren Zal indessen eine sehr geringe ist,) werden aufgenommen.

Bei jeder der fünf Hauptkirchen befindet sich seit der Reformationszeit eine sogenannte Kirchenschule.*) Die Lehrer derselben werden von dem Kirchencollegium gewählt, stehen unter der Inspection der Prediger ihrer Kirchen, welche jährlich einmal eine Prüfung vornehmen, und erhalten freie Wohnung von der Kirche und einen Gehalt von 400—500 Mark, wofür sie die Chorknaben der betreffenden Kirche zu unterrichten haben. Außerdem bezalt der Gotteskasten den Unterricht für eine gewisse Anzal anderer Freischüler. Da indessen diese Einnahme für die Bedürfnisse der Lehrer nicht ausreicht, so dürfen dieselben auch zalende Schüler in Tag- und Abendschulen aufnehmen, hängen aber dadurch auch sehr vom Publicum ab. Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprache und einige Realien. Bei einigen derselben ist ein Candidat des geistlichen Ministeriums für den Religions- und Sprachunterricht angestellt, der seine Einnahme gleichfalls von der Kirche bezieht.

Nimmt man die Zal der Kinder, welche in allen diesen

---

*) Das zunächst Folgende wird nach Krögers Aufsatz in den Hamb. Jahrb. 1833. S. 71 ff. mitgeteilt.

öffentlichen und halböffentlichen Schulen unterrichtet werden, zusammen, so bleiben doch noch circa 12000 schulfähige Kinder übrig, welche anderswo, nemlich in Privatschulen, ihren Unterricht suchen müßen.

Diese Privatschulen, die in Hamburg in übergroßer Anzal existiren, (für die Mädchen giebt es daselbst gar keine öffentliche Unterrichtsaustalt,) zerfallen in mehrere Klassen. Einige derselben sind Institute für die Kinder angesehener und wolhabender Bürger. Die Vorsteher derselben sind meistens Gelehrte, gewöhnlich Graduirte, welche als solche, wenigstens dem Herkommen gemäß, ohne Weiteres eine Schule anlegen dürfen, und nicht einmal die jährliche Prüfung in Gegenwart eines Predigers und Kirchenvorstandes (wenigstens der allgemeinen Meinung nach) zu halten verpflichtet sind, folglich ohne alle Aufsicht und nach beliebigem Lehrplan wirken. Dieser Lehrplan wird gewöhnlich mehr oder weniger nach dem herrschenden Geschmack und nach den oft wunderlichen Anforderungen der Eltern eingerichtet. Daher zeigt sich denn in manchen auch ein ebenso wundersames Gemisch von Lehrgegenständen. Denn da einige ihrer Schüler sich dem Kaufmannsstande oder anderen bürgerlichen Gewerben widmen, einige in den Gelehrtenstand eintreten wollen, so müßen alte und neue Sprachen, mathematische und historische Wißenschaften, Religion und Naturkunde durcheinander gelehrt werden.

Andere Privatschulen sind für die Kinder der mittleren und niederen Stände bestimmt. Die Lehrer dieser Schulen müßen sich nach der 1816 erneuerten Schulordnung von 1732 von den Hauptpredigern ihres Kirchspiels die Erlaubnis, eine Schule anlegen zu dürfen, mittelst einer kleinen Prüfung erwerben, und sind außerdem verpflichtet, jährlich in Gegenwart eines Predigers und Kirchenvorstandes eine Prüfung ihrer Schüler vorzunehmen. Sie unterrichten gewöhnlich (obgleich ihnen kein bestimmter Lectionsplan vorgezeichnet ist,) im Lesen, Schreiben, Rechnen, deutscher Sprache, Geographie, Naturlehre und Religion, sowol in Tag- als in Abendstunden. Da solche Schulen auf eigne Gefahr des Lehrers angelegt werden, so hängt ihr Bestand von der Zal der Schüler, folglich von der Gunst der Eltern oder wol gar der Kinder ab,

und da die Lehrer keine Dienstwohnung haben, so sind die Schullocale oft eng, dumpfig und dunkel. — Uebrigens ist die Beaufsichtigung der Privatschulen nur eine nominelle. Nachdem der Hauptprediger eines Kirchspiels die Concession zu einer Privatschule gegeben hat, kann der Inhaber sie gestalten, wie er will. Lehr- und Lectionsplan steht in seinem Belieben; die Inspection des Hauptpredigers besteht in einem jährlichen Examen, das oft nur eine halbe Stunde währt. Erst in neueren Zeiten haben einige dieser Herren die Sache etwas genauer genommen und das Examen auf zwei Stunden und sogar mehr ausgedehnt, auch gelegentliche Besuche, allerdings sehr seltene, hinzugefügt. Eine Wahl unter Concurrenten findet bei den Privatschulen nicht statt, (bei öffentlichen Schulen wenigstens dem Scheine nach); der Uebernehmer hat sich meistens mit der Witwe seines Vorgängers abzufinden, was oft mit großen Opfern verbunden ist.

Ein noch größerer Uebelstand ist bei den Töchterschulen wahrnehmbar. Da diese in der Regel nur von Frauenzimmern geleitet werden, so ist an eine methodische Einteilung und Leitung der Unterrichtsgegenstände nicht zu denken. Den wißenschaftlichen Unterricht erteilen in diesen Schulen Candidaten des Predigtamtes oder andere Privatlehrer; jetzt stehen einigen auch Männer vor.

Daher kommt es, daß die uralten Klagen über Winkelschulen noch immer laut werden.*) In der Art, in welcher die Concession erteilt wird, tritt es als eine Abweichung von den sonstigen Grundsätzen der Hamburger Verfaßung ins Auge, daß die Erteilung oder Verweigerung derselben nicht Gegenstand einer collegialischen Entscheidung ist, sondern, ohne die Möglichkeit eines Recurses an eine höhere Behörde, in erster und letzter Instanz nach dem Gutbefinden eines einzigen Mannes entschieden wird. Es verbleibt hier der Willkür und, im besten Falle, der subjectiven Ansicht ein gar weiter Spielraum.

Wenn daher schon, im Allgemeinen betrachtet, dieses System in hohem Grade bedenklich erscheint, so treten die Mißstände noch

*) Das zunächst Folgende wird nach dem Hamburger „Commissions-Bericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842“ S. 316 ff. mitgeteilt.

schärfer hervor, sobald man sich die Anwendung auf einzelne Fälle denkt. In den spärlichen Gesetzesstellen, in welchen der Gegenstand berührt wird, ist nur eine einzige Eigenschaft Derjenigen, welche eine Concession nachsuchen, mit hinreichender Bestimmtheit verlangt; es heißt nemlich: sie müßen unsträflichen Lebens und Wandels sein. Es ist zwar auch von einer „Beglaubigung der erforderlichen Geschicklichkeit", von einer „vorhergegangenen Prüfung ihrer Fähigkeiten" die Rede. Aber es ist durchaus nicht gesagt, daß der Hauptprediger diese Prüfung vorzunehmen habe; noch weniger ist gesagt, ob und in welchen Fällen er das Recht hat, von der Prüfung ganz oder teilweise zu dispensiren. Ueber die Form und den Inhalt der Prüfung, über die Fächer des Wißens, welche zu berücksichtigen, über das Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche für die Anlegung dieser oder jener Art von Schulen als erforderlich zu verlangen sind, ist vollends keine gesetzliche Vorschrift vorhanden. Also auch in diesen Beziehungen ist alles lediglich dem Gutbefinden des einzelnen Hauptpredigers anheimgegeben.

Um die notwendigen Folgen dieses Systems zu zeigen, erinnern wir an einzelne in Hamburg wirklich vorgekommene Fälle: Die Frau eines Feldwebels hatte die Concession zu einer Schule für kleine Mädchen erhalten. Daß die kleinen Mädchen allmählich größer werden würden, war vorauszusehen. Weniger in der Ordnung war es vielleicht, daß auch kleine Knaben aufgenommen wurden; indessen war dadurch der Charkeer der Schule fürs erste nicht wesentlich verändert. Aber auch die Knaben wuchsen allmählich heran. Die Frau starb nach einigen Jahren und hinterließ ihrem Manne eine Schule von etwa 80 Kindern beiderlei Geschlechts, welche dieser nun als Nebengeschäft für eigne Rechnung fortführte, wobei ihm jedoch die Bedingung auferlegt ward, den Religionsunterricht durch einen Predigtamtscandidaten erteilen zu laßen. Diese Bedingung ward auch erfüllt, jedoch nur in einer einzigen wöchentlichen Stunde. Indessen prosperirten die Umstände des Feldwebels; man sagt, er habe sich ein Reitpferd gehalten, und das Individuum, welchem die Sorge für das Pferd oblag, habe zugleich als Schulgehülfe agirt. Der Feldwebel ver-

heiratete sich zum zweiten Male, und nach seinem Tode (vor einigen Jahren) überließ seine Witwe die Schule einem andern Manne, welcher dann auch die Concession wieder erhielt, und zwar dahin erweitert, daß er eine Schule für Knaben und Mädchen jeden Alters halten durfte. — Nicht nur als Nebenverdienst, sondern auch als letzte Zuflucht, nach verunglückten anderartigen Unternehmungen, wird das Schulhalten betrieben, als ein Gewerbe, welches zwar eine Concession, aber keine besondere Vorbereitung erfordert. — Ein sehr bekannter, wenn auch nicht ganz neuer Fall ist der eines Schulhalters, der sein Glück zuvor als Weinhändler und dann als Leihbibliothekar vergebens versucht hatte. Die eigentümliche Art von Disciplin, welche dieser Mann sich ausgesonnen, lebt noch im Munde des Volkes: er soll nemlich die Ungehorsamen auf einen heißen Kachelofen gesetzt und dabei mit kaltem Waßer übergoßen, dagegen sich aber das Vergnügen gemacht haben, artige Kinder auf der Schiebkarre nach Hause zu fahren. — Ein dritter Fall: ein Mann, der längere Zeit auf Schulen gearbeitet hatte, suchte vergebens eine Concession nach; trotz der Verweigerung eröffnete er eine Schule in demselben Kirchspiel, und da er sein Gewerbe durch ein Aushängeschild ankündigte, ward er denuncirt und mit Schließung der Schule bedroht, falls er sie nicht gutwillig aufgeben würde. Durch die Fürsprache eines Adjuncten indessen gelang es ihm doch, die Concession auszuwirken, ohne daß irgend eine Ahndung seines eigenmächtigen Verfahrens erfolgt wäre.*)

Ein anderer wesentlicher Uebelstand ist der, daß die Schulpflichtigkeit der schulfähigen Kinder nirgends ausgesprochen ist. Weder verlangt ein Gesetz, noch wacht eine Behörde darüber, daß kein Kind ohne angemeßene Unterweisung aufwachse. Ohne Zweifel hat man geglaubt, bei der reichlichen Fürsorge für unentgeldlichen Unterricht einer solchen Einrichtung nicht zu bedürfen. Es ist in der That dafür sehr reichliche Sorge getragen Viele tausend — wol der vierte Teil aller schulfähigen — Kinder genießen unentgeldlichen Unterricht. Dennoch lehrt die Erfahrung, daß jene Er-

*) Vergl. Pastor Kähler (jetzt in Altona) in der kirchl. Monatsschrift für Holstein. In Altona herrschen dieselben Uebelstände.

wartung täuscht. In der Stadt und der Vorstadt S. Pauli waren nach dem Jahresberichte der Sonntagsschulen von 1838 316 Kinder ermittelt, welche keine Schule besuchten. Aber auch in den andern Bezirken der Stadt ist die Zal derjenigen Kinder, welche keinen zusammenhängenden regelmäßigen Schulunterricht besuchen, nicht gering. Die meisten derselben beschränken sich auf den Besuch der Sonntagsschule und der Abendschulen.

Ein Mangel ist es auch, daß H. ein ordentliches Schullehrerseminar noch nicht besitzt. Allerdings fühlte man diesen Mangel sehr wol und man suchte denselben thunlichst durch den Lehrerverein zu beseitigen. Aber mit Recht erklärte sich Dr. Kröger gegen den Versuch des „academischen Gymnasiums", die Schulgehülfen durch den Besuch der dortigen Vorlesungen zu Volksschullehrern zu bilden, teils weil man diesen in früherer Zeit gemachten Versuch, „Seminarien mit Gymnasien zu verbinden", als unzweckmäßig in Preußen, Sachsen, Hessen ꝛc. längst aufgegeben, teils weil den angehenden Lehrern die nötigen Vorkenntnisse fehlten, teils weil sie von dem, was sie dort hörten, in Land-, Armen- und Volksschulen wenig Gebrauch machen konnten, teils weil alle methodischen und praktischen Uebungen fehlten. *)

Im Uebrigen ist jedoch der Fortschritt des Hamburger Volkswesens namentlich seit 1820 ein sehr erfreulicher. Die Lehrgegenstände in den Schulen **) haben sich bedeutend vermehrt, der Unterricht selbst ist nicht mehr ein bloßes Gedächtniswerk, sondern auf Entwicklung der geistigen Anlagen berechnet, die Methode ist naturgetreuer geworden und erspart der Jugend viel Zeit und Mühe. Immer mehr hat sich die Ansicht Bahn gebrochen, daß der Unterricht vom Einfachen, Anschaulichen und Naheliegenden ausgehen, daß er harmonisch-allseitig auf die Entwicklung der kindlichen Anlagen eingehen müße, und daß diese formale Bildung

*) Aus denselben Gründen erklärte sich Dr. Kröger i. J. 1857 auch gegen den Plan, einen Professor der Pädagogik zu berufen und den Hausbau beim Dache anzufangen.

**) So berichtet Dr. Kröger in seinem „Rückblick auf die letzten 50 Jahre der inneren Entwickelung des Hamb. Schulwesens" S. 15.

Endzweck des Elementarunterrichtes sei, nicht aber die bloße Anlernung des Stoffes; daß dieser Stoff aus den Elementen der drei letzten Beziehungen alles Wißens: Gott, Mensch und Natur hergenommen werden und nach ihrer Bedeutung für jene Geistesentwicklung gewürdigt und behandelt werden müße und daß so die materielle Bildung mit der formellen in notwendigen Zusammenhang gesetzt werde. Immer deutlicher erkennt man, daß der körperlichen Erziehung ihr Recht widerfahren müße, weshalb man nicht nur durch gymnastische Uebungen, so weit es durch die Schule geschehen kann, den Körper zu stärken und abzuhärten, sondern auch auf die Einrichtung der Schulhäuser, Classenzimmer, auf deren nicht zu große Bevölkerung, und während des Unterrichtes auf die Stellung der Tische, auf Licht, Wärme 2c., die nötige Rücksicht nimmt. Und wie allmählich das finstere Aussehen der Schullocale verschwunden ist, so hat auch der despotische Zwang in denselben allmählich aufgehört. Der Lehrer erscheit unter den Kindern nicht mehr als gefürchteter Zuchtmeister, sondern in der Würde eines väterlichen Freundes.

---

Uebrigens kann nicht ernstlich genug beherzigt werden, was Pastor Kähler in der holsteinschen Monatsschrift sagt: „Wenn irgendwie, so wäre in Hamburg eine Volksschulorganisation wünschenswert und eine Behörde von Sachverständigen, welche sich speziell damit beschäftigt. Die meisten Schulen sind Privatanstalten; Lesepläne, Schulbesuch 2c. stehen unter keiner Controle, die Lehrer sind großenteils Autodidakten, die Prüfung zur Erhaltung einer Concession ist unbedeutend, die leidige Concurrenz erfüllt mit steten Sorgen, und meint man, sie werde zur Thätigkeit für eigene Ausbildung und zum Eifer für die Kinder antreiben, so fehlt zu jenem Antrieb Zeit und Lust, und dieser ist — oft ein sehr verkehrter, von den oft unverständigen Forderungen der Eltern in Bezug auf Lehrgegenstände und Disciplin abhängig." — Gegenwärtig wird in Hamburg und den beiden Vorstädten etwa 50,000 Thlr. Schulgeld bezalt, damit könnte der Staat das vollkommenste Schulwesen organisiren!

## XXXVI.

# Die freie Stadt Lübeck.

Schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts war in Lübeck eine zu dem dasigen Domkapitel gehörige Schule errichtet, die von dem Scholasticus des Kapitels in üblicher Weise geleitet wurde. Etwa hundert Jahre später, (1262) erhob sich neben dieser Domschule noch eine zweite ähnliche Lehranstalt, die zwar nicht von dem Domkapitel, sondern von der Stadt und auf Kosten derselben an der S. Jacobikirche begründet, aber doch ebenso wie die Domschule ausschließlich vom Domkapitel beaufsichtigt wurde. *) Beide Institute waren lateinische Schulen und hatten also mit dem Volksschulunterrichte nichts zu thun. Aber das rege, merkantile Leben der Stadt machte schon frühzeitig das Bedürfnis des letzteren fühlbar. Daher traten schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vier Lese- und Schreibschulen ins Leben, die noch zur Zeit der Reformation als die einzigen privilegirten Volksschulen der Stadt bestanden. Die älteste unter ihnen war wol die im Marienkirchspiel; erst einige Jahre nach deren Begründung wurden die Lese- und Schreibschulen im Jacobi-, Petri- und Aegidienkirchspiel errichtet. Obschon rein bürgerliche, (nicht kirchliche) Institute, waren diese Schulen in ihrer Einrichtung und ihrem ganzen Bestande doch von dem Scholasticus des Domcapitels abhängig.

Der Scholasticus bestätigte oder verwarf die von dem Rat in Vorschlag gebrachten Lehrmeister, nahm von denselben ein Dritteil des Schulgeldes in Anspruch und setzte sie ab, wenn diese Abgaben nicht entrichtet wurden oder wenn sich die Lehrmeister andere Vergehen zu Schulden kommen ließen. Indeßen wurde diese letztere Berechtigung späterhin wegen mehrfach vorgekommenen Mißbrauches beschränkt. — Zuweilen wurden die Schreib-

*) Lunig, Specil. eccl. T. IV. p. 313.

schulen „Kirchspielschulen“ genannt, womit nur die locale Verteilung der Schulen durch die vier vom Rat unmittelbar abhängigen Kirchspiele der Stadt bezeichnet sein sollte.*) Die gewöhnliche Bezeichnung war jedoch „dudesche Scrifsculen“, indem die Schulmeister außer im Lesen nur im Schreiben des Deutschen unterrichten durften.

Neben diesen Schreibschulen entstanden schon im Mittelalter zum großen Verdruße des Scholasticus heimliche Privatschulen, die jedoch niemals obrigkeitlich bestätigt wurden. In einem Vertrage, der im Jahr 1412 zwischen der Stadt und dem Scholasticus abgeschloßen war, wurde diesem von jener, so oft er es verlangte, obrigkeitliche Hülfe gegen die heimlichen Schulen zugesagt.

Außer den genannten Schulen sind etwa noch die Beghinenhäuser oder Schwesternconvente zu Lübeck zu erwähnen, in denen Mädchen unterrichtet wurden. Ein im Jahr 1502 gestiftetes Nonnenkloster zu S. Annen war allerdings teilweise auch zu dem Zwecke bestimmt, daß die Töchter der Bürger in demselben unterrichtet werden sollten. Gleichwol hat dieses Kloster nie eine eigentliche „Mägdleinschule“ stiften können, weil es kaum entstanden, in Folge der reformatorischen Bewegungen, wieder aufgehoben wurde. Dagegen ist eine Schule zu erwähnen, die, wenn in ihr auch nur im Gesang unterrichtet wurde, teils wegen dieses Vorrechts, nach welchem die Lübecker Bürgerschaft lange umsonst gestrebt hatte, teils weil sie die einzige Schule zu Lübeck war, über welche der Scholasticus keine Gewalt ausübte, allerdings zu beachten ist. Es war dieses die Sängerschule in der Hundsstraße, ein Nebeninstitut der im Jahr 1462 begründeten und mit päpstlichen und bischöflichen Privilegien reich ausgestatteten Sängercapelle in der Marienkirche.

---

*) Die Stadt ward eingeteilt a. in 4 Quartiere: 1) Marienquartier, 2) Mariamagdalenenquartier, 3) Johannisquartier, 4) Jacobiquartier. Parallel hiermit war b. die kirchliche Einteilung der Stadt in Kirchspiele: 1) Marienkirchspiel (Ratskirche), 2) Domkirchspiel (bischöflich), 3) Petrikirchspiel, 4) Jacobikirchspiel. 5) Aegidienkirchspiel. — Im Domkirchspiel gab es schwerlich neben der Domschule damals noch eine Schreibschule.

Sie nahm freilich anfangs nur 6 Knaben auf, denen sie außer freiem Unterricht auch Wohnung, Kost und Kleidung gab; aber schon ganz im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts muß sie sich bedeutend erweitert haben, indem ihr ein großer Teil der reichen Einnahme jener Sängercapelle zugewendet wurde. Nach der Reformation des Lübecker Kirchenwesens bestand aber auch jene Schule nicht lange, indem die zu S. Katharinen neu errichtete Schule auch den Gesangunterricht übernahm. *)

---

Einen ganz neuen Anfang gewann das Volksschulwesen zu Lübeck durch die Reformation, welche im Jahr 1630 daselbst eingeführt wurde. Schon im Februar des folgenden Jahres war der Entwurf einer neuen Kirchenordnung von dem Reformator des deutschen Nordens, Dr. Bugenhagen, und von einer aus Mitgliedern des Rates und der Vierundsechziger zusammengesetzten Commission vollendet. Im Mai 1531 erfolgte sodann die förmliche Annahme derselben durch die Bürgerschaft und den Rat, **) wodurch auch das Schulwesen der Stadt neu organisirt wurde. Die beiden in Lübeck bestehenden lateinischen Schulen wurden aufgehoben und statt derselben wurde eine neue Anstalt zu S. Catharinen errichtet. Der Fortbestand der deutschen Schreibschulen wurde gesichert und außerdem wurde die Errichtung von drei Töchterschulen im Marien-, Jacobi- und Aegiedienkirchspiel beschloßen, deren Lehrerinnen von dem Kirchenvorstande ernannt, beaufsichtigt und mit freien Schulhäusern versehen werden, und in denen der Unterricht auf Lesen, Singen und auf das Erlernen des Katechismus, der biblischen Geschichte und Sprüche beschränkt und in einem zweijährigen Kursus vollendet sein sollte.

Daneben wurde es den Küstern der verschiedenen Kirchen zur

---

*) Grautoffs Abhandlung über den Zustand der öffentlichen Unterrichtsanstalten in Lübeck vor der Reformation der Kirche (Programm der Lübecker S. Katharinenschule von 1830) namentlich S. 22—23 und 26.

**) Grautoff, histor. Schriften II., S. 182 ff. Ausführliche Gesch. der Lübeck. Kirchenreform., herg. v. Petersen (Lübeck 1830.)

Pflicht gemacht, den Pfarrern bei der Erteilung des Katechismus-unterrichts zur Hand zu gehen und außerdem die Kinder im Singen zu üben.

Die Kirchenordnung enthielt nemlich folgende Bestimmungen (die freilich nur teilweise zur Ausführung gekommen sein mögen):

Von den deutschen Schreibschulen.

„Auf dießmal ist nichts besonderes verordnet von deutschen Schreibschulen. Die mögen die deutschen Schulmeister halten also wie bis lange her und nehmen ihren Sold von ihren Schülern. Wollte man mit der Zeit, wann der gemeine Schatzkasten reich wird, einem oder zweien von den vornehmsten deutschen Schulmeistern zu Hülfe kommen, zu ihrer ehrlichen Haushaltung, das steht bei den vier Staatspersonen und allen Kirchvätern. So sollen sie auch ihre Schüler zu Zeiten sonderlich lehren lesen den Katechismum oder sonst was sie wollen aus dem neuen Testament, und lehren sie christliche Lieder singen. Daß aber einer unter solchem Scheine wollte sie was Unchristliches lehren, wider das Evangelium Christi das ist an sich nicht zu leiden und dient nicht zum Frieden und Einigkeit dieser guten Stadt.

Von Jungfrauen-Schulen.

Die Jungfrauen-Schulen sollen da sein, da die Jungfrauen bequemlich und züchtig können hingehen. Die eine soll sein in der Schule zu S. Jacob, die andere in der Kapelle an dem Kirchhof zu unsrer lieben Frau, die dritte in einem Park oder Abteilung des Beghinenhauses bei S. Ilgen (Aegidien), also daß die Beghinen doch Raum genug behalten, die darinnen sind. Solche Orte sollen eingerichtet werden, daß die Jungfrauen bequemlich darinnen lernen und die Schulmeisterinnen bequemlich darinnen wohnen können und zur Notdurft gering haushalten. Würden wir auch hernach raten, solche drei Schulen an andere gelegene Orte zu legen unsern Kindern zum Besten, da soll uns diese Verschreibung nicht hindern. — Es sei, wo es sei, so sollen die Schulmeisterinnen frei wohnen. Mehr sollen sie von dem ge-

meinen Schatzkasten nicht haben, es wäre denn, daß sie in besondere Not fielen, wie andere arme Leute, so wäre man ihnen ja sonderlich schuldig, als den Stadtdinerinnen.

Eine jegliche von diesen dreien Schulen sollen bestellen und regieren die vier Ratspersonen mit den vier Kirchvätern des Kirchspiels, der die Schule innen ist. Aber allein dieselbigen Kirchväter sollen bauen, was darinnen vonöten ist, und die vier Ratspersonen sollen Aufsehens haben, und mitregieren in allen diesen drei Jungfrauenschulen, annehmen Schulmeister oder Schulmeisterinnen und verlohnen ꝛc. sammt den vier Kirchvätern allein des Kirchspiels, darinnen die Schule ist, wie zuvor gesagt ist.

Für solche freie Wohnung sollen die Schulmeister oder Schulmeisterinnen schuldig sein auch besondere christliche Uebungen mit den Jungfrauen zu haben, Sprüche aus der heiligen Schrift, den Katechismus und christliche Gesänge zu lernen. Den Sold aber und den Lohn für ihre Arbeit sollen die Eltern der Jungfrauen, so sie vermögend sind, desto mehr und redlicher geben und bezalen alle Jahre, einen Teil des Jahrlohns alle Vierteljahr, und zu Zeiten etwas in die Küche, dieweil solche Lehre Mühe und Arbeit bei sich hat und wird doch in geringer Zeit ausgerichtet, indem die Jungfrauen davon allein lesen lernen, und hören etliche Deutungen auf die zehn Gebote Gottes, auf den Glauben und Vater Unser und was die Taufe ist und das Sakrament des Leibes und Blutes Christi, und lernen auswendig auffagen etliche Sprüche aus dem neuen Testament, von dem Glauben, von der Liebe und Geduld oder Kreuz und etliche heilige den Jungfrauen dienende Historien oder Geschichten zur Uebung ihrer Memorie oder Gedächtnis; auch mit solcher Weise einzubilden das Evangelion Christi, dazu auch christliche Gesänge lernen. Solches können sie in einem Jahre, oder zum höchsten in zwei Jahren lernen. Darum gedenken die Eltern auch, daß sie den Meisterinnen nicht zu gering geben für solche Arbeit, obwol in kurzer Zeit gethan.

Und die Jungfrauen sollen nur eine Stunde oder zum höchsten zwei Stunden oder wie viele für gut werden angesehen, des Tages in die Schule gehen. Die andere Zeit sollen sie überlesen etwa den Eltern dienen und lernen haushalten und zusehen.

Von solchen Jungfrauen, die Gottes Wort gefaßt haben, werden nützliche, geschickte, fröhliche, friedliche, gehorsame, gottesfürchtige, nicht nachläßige und eigenköpfige Hausmütter, die ihr Volk in Züchten können regieren und die Kinder in Gehorsam, Ehre und Gottesfurcht aufziehen; und die Kinder fortan werden ihre Kinder auch so aufziehen und so fortan Kindeskind. Soll aber etwas darunter nicht wol geraten, das muß man Gott regieren laßen. Wir sollen das Unsre thun, wie uns Gott befohlen hat. O wie böse wär es, wenn man solche Ursache für die unwißende Jugend nicht forderte!

So aber ein Bürger ganz arm wäre und wollte sein Tochter auch gern lernen laßen, der bitte die Kirchenväter, die zu der Schule gehören, daß sie um Gottes willen für seine Tochter den Schullohn aus dem gemeinen Kasten besorgen wollen und seine Tochter den Schulmeistern oder Schulmeisterinnen befehlen wollen."

Die Kirchenordnung für das Lübeckſche Landgebiet von 1531 verordnet: „Den Katechismus soll er (der Dorfpfarrer) ja fleißig dem armen Volke predigen ꝛc." und außerdem: „Der Dorfküster soll auch dem jungen Volke den Katechismus helfen besonders lehren nach Befehl des Pfarres, und soll auch fleißig dem Volke christliche Gesänge lehren." Die Travemünder Kirchenordnung von 1531 macht den Küstern zur Pflicht: „Der Küster soll den Zeiger stellen, die Kirche auf- und zuschließen, im Chor mitsingen, an heiligen Tagen helfen das junge Volk den Katechismus lehren nach Befehl des Pfarrers."

Wie an andern Orten so bewirkte es der Geist des evangelischen Protestantismus auch in Lübeck, daß die Zal der Volksschulen sich alsbald mehrte, und daß die in früherer Zeit gegründeten Schreibschulen in das evangelisch-kirchliche Interesse mehr und mehr hereingezogen wurden. Neben den vier ursprünglichen Schreibschulen enstanden noch andere Lehranstalten, die ganz nach dem Muster derselben eingerichtet waren, die aber ebenso wie jene nach den herrschend gewordenen Begriffen von Volksbildung vor Allem auch die Pflege des religiösen Lebens als ihre Aufgabe ansehen musten. Außerdem entstanden Lese- und Betschulen, die von den Lesemeistern gehalten wurden, Töchterschulen an deren

Spitze Lesemütter standen, und Winkelschulen, die teilweise von verrufenen Personen gehalten wurden.

Die Verordnungen, welche in dieser ersten Periode des Lübecker Volksschulwesens publizirt wurden, laßen das allmähliche äußere Wachstum desselben erkennen. Zunächst ist zu erwähnen die „Ordnung, wie es mit den deutschen Schulen soll gehalten werden," welche im Jahr 1555 publizirt sein soll. Damals bestanden acht deutsche Knabenschulen. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind folgende:

1) Sollen der deutschen Schulen in dieser Stadt Lübeck, darin allein Jungens deutsch und klein latein lesen und schreiben lernen, 8 im Fall verordnet und zugelaßen werden, außer den Kirchspielschulen, als z. unsr. lieb. Frau (Marienkirche) zu St. Jacob, zum Dom, zu St. Peter, zu St. Ilgen (Egidien), desgl. zu St. Catharinen und zu St. Clemens; und wenn auch die 5 Küster in dem Kirchspiel nach dem Gelaß Kinder unterrichten wollen, so soll es ihnen frei sein, und gegeben werden, und sind dieser Zeit nachfolgende Schulmeister damit verlehnt worden, nemlich: Franz Brasser, Hans Boomgarde (Baumgarten), Hans v. Sesten (Soest), Hans Hoste, Vimetz Woste, Johann Falcke, Nicolaus Boldemann und Andreas Lambrecht.

2) Daß diejenigen, welche diese Schulen halten wollen, sollen auf Befehl des ehrbaren Rates von den Vorstehern (wahrscheinlich 2 Bürgermeistern) der St. Catharinenschulen in Beisein des Herrn Superintendenten angenommen und durch den Superintendenten ihres Glaubens und Lebens examiniret und verhöret werden; und wenn sie damit verlehnet sind, und sich hernach dieser Ordnung zuwider, oder sonst unschicklich halten werden, sollen die vorgenannten Herrn Vorsteher Macht und Befehl haben, sie wieder abzusetzen, und andere tüchtige Personen an ihrer Stelle anzunehmen und anzuordnen; und wenn diese Schulmeister ihr Amt nicht verwalten können oder wollen, sollen ihren Frauen dasselbe nicht länger als ein halbes Jahr nach ihrem Tode gegönnt werden.

3) Sollen diese Schulmeister, von jedem Jungen, der hier innen oder im Stadtgebiet geboren, und Fähigkeit hat, um allein

schlicht lesen und schreiben zu lernen, nicht mehr als 6 ßl. das Vierteljahr als Schulgeld nehmen können; so aber man fremden Jungen, die vermögend und reich sind, mehr bedingen, soll ihnen frei sein, jedoch daß es nicht über 8 ßl. das 1/4 Jahr sei, und sollen den Winter über, von jedem Jungen, nicht mehr als 2 ßl. Holzgeld nehmen und dabei so geräumige Stuben haben, daß die Kinder darin sitzen können, und soll ihren älteren Stuben gebauet werden von 2 ßl. Lübsch jährlich zu geben, verpflichtet sein; *) was aber jeder von gutem Willen thun will, steht in seinem Gefallen.

4) Soll ein jeder Schulmeister verpflichtet sein, 6 arme Kinder, die hierinnen oder im Stadtgebiet geboren sind, umsonst zu unterrichten und auf dieselben gleich den andern gute fleißige Aufsicht haben und denselben 6 Kindern sollen besondere Zeichen gegeben werden, daran man sie kenne, und womit ihnen Brot zu betteln vergönnt werde.

5) Soll der Herr Superintendent und Kirchherr seines Kirchspiels den Schulmeistern eine passende Stelle, wo sie mit ihren Schulkindern am Sonntage und einigen Wochentagen, wenn gepredigt wird, in d. Kirche stehen können und Gottes Wort hören, angewiesen werden, daß sie züchtig und zu Gottesfurcht angehalten werden sollen.

6) Desgl. sollen auch einige Frauen verordnet und zugelaßen werden, wo Mädchen und keine Jungen zur Schule gehen können und diese Schulen sollen zu der Zal der and ernnicht gerechnet werden.

7) Soll der Herr Superintendent sammt dem Syndicus und Protonotarius die vorbenannten Schulen des Jahres zweimal visitiren und wenn ein Mangel bei den Schulmeistern befunden wird, so soll derselbe den Hr. Vorstehern zu St. Catharinen angesagt werden, damit ein gebührlich Einsehn geschehe, und die Schulen bei dieser Ordnung erhalten werden.

8) Soll ein Jeder, sowol von den 8 verlehnten Schulmeistern, als auch die Kirchspielschulen ohne die Küster von solchem ihrem verlehnten Amte den beiden Substituten auf eines ehrbarn Rates Kanzlei des Jahres 2 ßl. Lübsch zu geben verpflichtet sein.

*) Unklar!

Endlich im Fall ein fremder geschickter Schreib- und Rechnenmeister von Außen käme, und von dem ehrbarn Rat seine Kunst eine Zeitlang hier zu gebrauchen erbitten würde, das will sich ein ehrbarer Rat neben Verminderung und Vermehrung dieser Schulordnung nach Zeitumständen hiermit vorbehalten haben, doch sollen sich dieselben Rechnenmeister dieser Ordnung nichts desto weniger als die vorgemeldeten, durchaus gemäß verhalten."

Zur Zeit als die zweite Verordnung publizirt wurde, nemlich um 1585 (1584)? bestanden in Lübeck 12 Schulen für Knaben und 12 für Mädchen und außerdem noch die Schulen für St. Jacob und den Dom, und diejenigen welche die Küster bei jeder Kirche hielten.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung sind folgende:

1) Gelehrt soll werden: Gottesfurcht und gute Disciplin, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen und „was dazu gehört."

2) In Allen diesen Schulen sollen die Mädchen für sich allein gesetzt und wenn sie gestraft werden sollen, so soll es an einem besondern Orte, nicht in Gegenwart der Jungen von des Schulmeisters Frau geschehen.

3) Vierteljährlich Acht Schilling Schulgeld und Vier Schilling Holzgeld.

4) Sechs Armenkinder als Freischüler.

5) Ermahnung, daß sie Sonntags zur Kirche gehen und Montags ist Nachfrage zu thun. Donnerstags sollen die Lehrherrn selbst mit den Knaben und ihre Frauen mit den Mädchen hingehen und Freitags in der Schule Litaney singen lassen.

6) In jedem Kirchspiel sollen 3 Frauenspersonen, (also 12 im Ganzen) für Mädchen und kleine Jungen sein.

7) Wird ein Schüler wegen Ungehorsams oder nicht geleisteter Zalung aus einer Schule entfernt, so sollen die andern ihn nicht ohne Einwilligung des frühern Meisters annehmen.

8) Keine andern Schüler sollen gestattet werden.

9) Die verlehnten Schulmeister sollen die neuen eingeschlichenen Winkelschulen angeben.

Auch für die Erziehung der weiblichen Jugend wurde da-

mals eine öffentliche Einrichtung getroffen, indem der Rat i. J. 1569 für die Klosterjungfrauen zu St. Johannis eine Kirchen-, Kloster- und Schulordnung entwerfen und dieselbe den damals zur Verbeßerung der Kirchenzucht nach Lübeck berufenen Theologen Dr. Backmeister und Dr. Chemnitz zur Beurteilung übergeben ließ.*) Die vierte Nummer der Kirchen- rc. Ordnung führt die Ueberschrift: „Von Kindereinnehmung zur Zucht, Lehre und deren Verhaltung", **) und schreibt vor, „daß die Versammlung zu S. Johann eine christliche Zucht- und Lehrverhaltung sein solle, dadurch junge Mädchen zu wahrer Erkenntnis Gottes und seines Willens unterrichtet und zum Stande von Gott dem Allmächtigen verordneter gottseliger Haushaltung desto geschickter werden."

Eine von dem Rat aufgestellte Schulordnung, welche i. J. 1639 von einem Schulmeister und Eltesten Grothusen aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche übersetzt wurde, aber jedenfalls schon viel früher in Geltung gewesen war, *) regelte die Verhältnisse der „deutschen Schulen" in folgender Weise:

„Erst soll den deutschen Schulen eine gewiße Zal, nemlich zwölf, zugelaßen sein, worin die jungen Knaben und Mägdlein in Gottesfurcht und guter Disciplin gehalten und in deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen und was dazu gehörig, fleißig unterweiset werden sollen. Jedoch so sollen unter denselben die Schule zum Dom, zu S. Jacob, und welche die Küster bei jeder Schule bisher gehalten, nicht miteingerechnet, sondern denselben die Schulen nach eines jeden Gelegenheit vermöge dieser Ordnung gleichfalls zu halten freistehen. Es soll auch in allen diesen Schulen die Vorsehung geschehen, daß die Mägdlein darinnen für sich allein gesetzt und wenn sie disciplinirt werden sollen, daß solches an einem besondern Orte, da keine Jungen bei sind, von des Schulmeisters Frau geschehen möge.

---

*) Dieselbe ist unter dem Titel „Alte Ordnung des Klosters S. Johannis Evangelistä in Lübeck 1574" gedruckt worden.

**) Vgl. Dreyers Lübecker Verordnungen z. J. 1574.

*) Dies wird namentlich durch die ausdrückliche Erwähnung der Jakobischule bewiesen.

Zum Andern sollen diejenigen, so deutsche Schulen halten wollen, auf Befehl eines ehrbaren Rats durch den Herrn Superintendenten, den ältesten Syndicum und den Protonotarium dazu angenommen und zu dem Ende durch den Herrn Superintendenten ihres Glaubens und Lebens halber examinirt und verhört werden. Und da sie sich dennoch dieser Ordnung gemäß nicht verhalten oder sonst zu dem Amt untüchtig befunden würden, sollen die gedachten Verordneten eines ehrbarn Rates mit Vorwissen der Herrn Vorsteher zu S. Catharinenschule Macht und Befehl haben, dieselben wieder abzusetzen und andere tüchtige Personen in ihre Mitte anzunehmen. Wann auch einer von ihnen versterben würde, so soll desselben nachgelaßene Witwe die Schule noch ein halbes Jahr zu unterhalten vergönnt sein.

Zum Dritten sollen diese Schulmeister von einem Jeden, so in dieser Stadt und derselben Gebiet geboren und allein deutsch Schreiben und Lesen lernen und des Vermögends sind, alle Vierteljahre 8 Schillinge und von den andern Fremden, wo sie sich mit denselben nicht vergleichen können, zu Schulgeld, desgleichen zu Holzgeld 4 Schillinge zu fordern haben."

„Zum Vierten soll ein jeder Schulmeister verpflichtet sein, 6 Armenkinder, die hierbinnen oder in dieser Stadt Gebiete geboren, umsonst zu lehren und auf dieselben gleich den andern gute, fleißige Aufsicht zu haben, welchen Kindern durch die Herrn Vorsteher ein besonderes Abzeichen gegeben werden kann, damit ihnen das Brot zu bitten vergönnt sein möge."

„Zum Fünften soll ein jeder Schulmeister die Seinen dahin halten und vermahnen, daß sie des Feiertags fleißig in die Kirche gehen, und des andern Tages verkündigen, wo sie in der Kirche gewesen und was sie allda gehört und gelernt haben. Des Donnerstags sollen sie, die Meister selbst mit den Knaben, und ihre Frau mit den Mägdlein in die Kirche gehen, und des Freitags Morgens, wann sie nach Hause gehen, sollen sie die Litanei sammt der Collekte in der Schule singen laßen.

„Zum Sechsten erfordert die Notdurft, daß in jedem Kirchspiel drei ehrliche Frauenspersonen, und also in Allem zwölf Frauen sollen verordnet werden, da die kleinen Mägdlein und Jungen zur Schule gehen und gelehrt werden mögen, welche Schulen dann unter die andern nicht mitgerechnet werden sollen."

„Zum Siebenten soll der Herr Superintendent sammt dem Syndico und Protonotario die vermeldeten Schulen des Jahres zweimal visitiren und da einiger Mangel bei den Schulmeistern gefunden würde, soll solches den Herrn Vorstehern zu S. Catharinen angesagt werden, welche alsdann das gebürliche Einsehen thun sollen, damit diese Ordnung unterhalten werde."

„Zum Achten, im Fall auch einer von den Knaben entweder seines Ungehorsams halber, oder daß er sein Schulgeld nicht erlegen will, aus einer Schule weichen und in eine andere sich wiederum begeben würde, denselben sollen die andern nicht annehmen, er bringe denn Beweise, daß er mit Wißen seines Meisters von ihm geschieden sei. Da er auch seines Ungehorsams halber sich seines Meisters Disciplin nicht unterwerfen, sondern widersetzen wollte, soll derselbe Meister deshalb um Hülfe bei den Herrn Vorstehern anhalten."

„Und aber damit diese Ordnung fester gehalten werden möge, so sollen keine andern Schulmeister in einigem anderem Wege zugelaßen noch angenommen werden, es würde denn den Herrn Vorstehern durch die Visitatoren berichtet, daß darunter einiger Mangel befunden und vorhanden."

So sollen auch die Ordinarii-Schulmeister die andern neuen einschleichenden Winkelschulen den Verordneten angeben.

„Letztlich, im Fall ein fremder, geschickter Schreib- und Rechnenmeister sich bei einem ehrbaren Rat angeben und seine Kunst eine Zeitlang hierbinnen zu gebrauchen anhalten würde, will sich ein ehrbarer Rat dessen und was sonst dieser Ordnung zu ändern, zu mindern und zu mehren belangen thut, vorbehalten haben."

Außer dieser Schulordnung liegt eine jedenfalls ziemlich gleichzeitige Visitationsinstruction vor, welche hier zur Beleuch-

tung des Zustandes des Lübecker Volksschulwesens in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts anzuziehen ist. Dieselbe trägt weder Namensunterschrift noch Datum, gehört aber jedenfalls der Zeit des dreißigjährigen Krieges an und ist vielleicht von dem ältesten Syndicus im Namen des Rates aufgestellt worden. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Den Schul- und Rechnenmeistern anzusagen, daß sie ordentlich ausschreiben:

Vorerst deren Namen und die vom hochw. Rate vergünstigt sind, und wo sie wohnen auch wo sie lehren, ob sie Lesen, Schreiben, Rechnen zusammen oder eins allein lehren.

Item, ob sie auch Untermeister oder Gehülfen haben, und wie die heißen, ob es Fremde oder allhier Bürger oder ledige Gesellen sind.

Item, ob ihre Frauen auch Mägdlein lehren, es sei Lesen Schreiben, Nähen, Knüppeln.

Item, wofern Jemand eine Witwe verlaßen hätte, die nach ihres Mannes Tode durch Jemand anders Knaben instituiren ließe, daß solches auch gemeldet werde rc. Es sollen auch etliche sein, denen die Schulen nur auf gewiße Zeit sollen vergünstigt sein, als etwa so lange der alte Mann oder Witwe lebt oder bis sie in diesen schweren Zeiten und in ihrem Exilio anderswo unterbringen, dieselben also immer hiesitzen und seine teils nicht Bürger wollen auch nichts anderes empfangen, ob sie gleich wol könnten.

Nächst diesen auch die Lehrmütter, die vom hochw. Rat zugelaßen werden, auch also ordentlich aufzuschreiben wie sie heißen, was sie lehren und wo sie wohnen, wie oben und hernach gedacht.

Hiernächst die Winkelschulen der Knaben ordentlich um die ganze Stadt herum 1) wie die Lehrmeister heißen, 2) ob sie Bürger oder nicht, 3) ob alte oder junge Leute, befreiet oder nicht, und insonderheit, so etwan einer ein leicht Weib zur Ehe genommen oder sonst eine böse Nachrede hätte, 4) was sie für Nahrung treiben, ob sie Handwerker sind, und warum sie das nicht treiben. Denn es wird gesagt, daß E t l i c h e, die nicht arbeiten wollen oder aus dem Handwerk verstoßen sind, fangen eigenes Willens Schulen an; 5) dafern sie fremd, von was

Orten sie kommen, welcher Religion sie seien, wie lange sie hier gewesen; insonderheit so man vermerkte, daß sie sich zu unsrer Kirche nicht hielten, dabei zu melden; 6) was ein jeder lehre, obs Lesen, Schreiben, Rechnen und dergl. sei; 7) wieviel sie ungefähr Disciplin haben; denn es wird gesagt, daß etliche so viele an sich locken, daß sie auch keinen Raum für sie haben.

Als auch ferner von den nichtbelehnten oder vergünstigten Lehrmüttern, wie sie heißen, woher sie kommen, wo sie wohnen, was sie lehren.

Es wird gesagt, daß Weiber, die zu Falle gekommen sind, Ammen, Kupplerinnen, Dirnen, die Leuten nicht dienen wollen und wie man sagt, auf ihre eigne Hand sitzen und sich mit allerhand Volk nähren, sollen teils auch mit Schule halten. Dieses werden die verlehnten Lehrmütter am Besten wißen, was sie für Börhasen haben. Man soll insonderheit nach dem Namen der Lehrmeister und Mütter fragen, daß man sie auskunden kann, wann sie von einem Ort zum andern ziehen.

Ist etwas, das sie aus Bedenken nicht gern ausschreiben wollen, können sie das auf einem Zettel allein sagen oder mir mündlich durch zwei ihres Mittels sagen laßen. Es soll in Acht genommen und die Zeiger nicht gemeldet werden. Man kann auch das Papier, darauf sie geschrieben werden, brechen wie dieses ist, und die halbe Seite ledig laßen, oder daß man zwischen jedem Namen auf ein paar Finger breit Raum laße, so man etwas dabei zu schreiben hätte.

Es sollen auch vor den Thoren Schulen sein.

Im Sommer wollten sie allen Fleiß anwenden, daß man einmal Alles recht erfahren und in Ordnung bringen könnte." —

Aus diesen Verordnungen, sowie aus anderweiten Nachrichten (welche indessen über die innere Bieschaffenheit der Schulen leider fast gar keinen Aufschluß geben), erhellt nun Folgendes: *)

---

*) Das zunächst Folgende ist der trefflichen Vorlesung „über die Geschichte der Volksschulen in Lübeck" entlehnt, welche der durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichnete, leider sehr bald nach seiner Anstellung als Pastor in den Niederlanden

Wie in den anderen Reichsstädten, so gestaltete sich die Schulmeisterei auch in L. durchaus als geschloßene und privilegirte Zunft. Die Anstellung der Schulmeister wurde daher als eine Belehnung aufgefaßt und die Beaufsichtigung derselben beschränkte sich bald auf die äußerlichsten Anordnungen und auf eine notdürftige Prüfung der Bewerber rücksichtlich ihres sittlichen Lebens und ihrer Religions-Kenntnisse. Die ursprüngliche Aufsichts-Behörde, (welcher auf die Verlehnung der Schulen zustand,) waren die aus dem Rate zum Vorstand der Catharinenschule verordneten Ratsherrn nebst dem Rector. Alsbald aber trat der Superintendent zur Annahme der Prüfung und Visitation hinzu, und später übten an der Stelle der Scholarchen oder Vorsteher der Catharinenschule nur unter vorbehaltener Oberaufsicht und Genehmigung derselben der älteste Syndicus und der Protonotar das Amt der Schulinspectoren aus.

Schon frühzeitig vermehrte sich die Zal der Schreibschulen um das Doppelte. In der ältesten Schulordnung sind 8 derselben genehmigt, deren Vermehrung oder Verminderung sich jedoch der Rat vorbehielt, namentlich wenn ein fremder geschickter Schreib- und Rechnenmeister in L. eine Zeitlang seine Kunst sollte ausüben wollen.

In diesen Schulen sollten die kleinen Knaben (nicht auch Mädchen) nur im Lesen und Schreiben des Deutschen und im Rechnen unterrichtet werden. Späterhin stieg die Zal der Schreibschulen auf 12, in denen auch Mädchen unterrichtet wurden. Jedoch sollten die letzteren in besonderen Gemächern oder wenigstens an besonderen Tischen sitzen. Von jenen zwölf Schreibmeistern sollen 8 im Rechnen und Schreiben fundamentales sein und bei kunstfertigen Meistern wenigstens 6 Jahre gedient haben; auch sollten sie Gesellen halten dürften, so viele sie gebrauchten. Die

---

verstorbene Paul Curtius als Predigtamtscandidat am 26. Jan. und 2. Febr. 1836 in der Lübecker Gesellsch. zur Bef. gemeinnütziger Thätigkeit gehalten hat. Als Sohn des Syndicus Curtius, der zugleich Präses des Schulcollegiums und der Schuldeputation und im Besitze des Schularchivs war, hatte derselbe viele Quellen zu benutzen die beste Gelegenheit.

übrigen 4 dagegen sollten nicht ebenso ausgebildete Schreib- und Rechnenmeister sein und nur so viel Kinder unterrichten, als sie mit ihren Frauen selbst besorgen könnten.

Die Visitation sollte ursprünglich zweimal jährlich durch die Superintendenten und Schulinspectoren errichtet werden, war aber von diesen später den Pastoren der einzelnen Kirchspiele überlaßen bis sie allmählich abkam. Jeder Lehrer war aber verpflichtet, seine Schulkinder insbesondere auch an einem Wochentage, zur Kirche seines Kirchspiels an die angewiesenen Plätze zu führen und hernach über die gehörte Predigt zu prüfen.

Das Schulgeld war ursprünglich sehr gering. Nach der ältesten Schulordnung betrug dasselbe für Bürgerkinder 4 Schillinge vierteljährlich und selbst dieser Betrag konnte durch die Schulherrn noch ermäßigt werden. Späterhin stieg es auf 6 und 8 Schillinge. Daneben wurden jedoch ein taxmäßiges Neujahrsgeschenk und andere freiwillige Gaben vorausgesetzt. Dagegen hatte jeder Lehrer die Verpflichtung, sechs Armenkinder unentgeldlich anzunehmen.

Den „Lehrmüttern“, welche Mädchenschulen hielten, wurde späterhin auch vergönnt, kleine Knaben mit zu unterrichten. Auch die Zal dieser „Frauenschulen“ wurde auf 12 festgesetzt, welche Zal sich jedoch um die Mitte des 17. Jahrhunderts verdoppelte.

Die „Lese- und Betschulmeister“, welche nach und nach für das Bedürfnis der ärmeren Volksklassen aufkamen, unterrichteten Kinder beiderlei Geschlechts im Lesen und in der Religion. Von diesen waren 1643 erst 6 neben 25 Lehrmüttern vorhanden; dagegegen im Jahr 1731 gab es schon 28 Lesemeister und nur 6 Lesemütter.

Diesen niedern Schulen wurde der Unterricht im Schreiben und Rechnen auf Anhalten der Schreibmeister durch wiederholte Ratsdecrete streng untersagt. Sie wurden gleichfalls von dem ersten Syndicus und dem Notar angenommen und von dem Superintendenten geprüft und inspicirt, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Anstellung allein von den Schulinspectoren abhing, während die Schreibmeister, wenigstens in späterer Zeit, durch ein Ratsdekret angestellt wurden.

Zufolge einer 1728 errichteten, von den Inspectoren mehrmals bestätigten Ordnung bildeten die Lesemeister eine unter zwei Eltesten und Beisitzern stehende Innung. Der Hauptinhalt der Ordnung bestand darin, daß die Schulmeister, wie auch die schriftliche Conzession ihnen zur Pflicht machte, sich gegenseitig keinen Abbruch thun, sich niemanden nicht zu nahe setzen und keine Schulkinder abspenstig machen wollten. Auch hielten sie vierteljährliche Zusammenkünfte und Mahlzeiten, bei denen es jedoch nicht immer ganz friedlich hergegangen sein mag, da sie nicht nur selbst zu bestimmen für nötig fanden, daß sich jeder dabei geziemend aufführen, aller unhöflichen, schimpflichen und spitzigen Reden, alles Zankens, Fluchens und Scheltens enthalten sollte, sondern auch die Inspectoren 1735 gegen die Dawiderhandelnden eine Geldstrafe festsetzen.

Noch sorgfältiger und genauer war der zunftmäßige Charakter der Schreib- und Rechnenmeisterinnung ausgeprägt.

Der Vorstand der Innung verwaltet die Lade, in welcher das Petschaft, das Cassabuch und die Protokollbücher der Examinatoren aufbewahrt wurden. In diesen letzteren Büchern waren die von dem Rat erlaßenen Decrete, die „ein- und ausgeschriebenen Schullehrlinge und die über die Quartals- und außerordentlichen Versammlungen der „Collegen aufgenommenen Protokolle verzeichnet. Die „Lehrlinge," welche nach einem vorher mit den Lehrherrn aufgestellten Contrakt, mit Angabe von Zeugen, die sich für ihr pflichtmäßiges Verhalten verbürgten, „eingeschrieben" waren, dienten ihren „Meistern" oder „Herrn" als „Jungen" bei der Schule, wurden nach beendigtem „Jungendienst" wieder „ausgeschrieben" und konnten dann als „Gesellen" oder „Unterlehrer" verwendet werden. Die Aufnahme des Gesellen ins Meisteramt erfolgte dadurch, daß jener die „Ordnung" unterschrieb. Im Jahr 1656 wurde die Sitte des Ein- und Ausschreibens eingeführt.

In dem noch aufbewahrten Protokoll heißt es nemlich: „Anno 1656 Resurrectiones Christi haben bei Anfang dieses Buches die sämmtlichen Collegen sich belieben laßen, daß die Jungen so in die Lehre oder Dienste unter uns angenommen, ebenmäßig allhier eingeschrieben werden sollen, mit Vermelden in was Jahr und Tag,

auch wie lange Zeit derselbe bei sei seinem Lehrherrn in Dienst sich begeben habe, und soll bei Einschreibung dieses den Deputirten (welche billich die, so dem Examen beiwohnen, sein sollten) so oft ein Junge in die Lehre geschrieben wird, ingleichem auch bei Ausschreibung seiner Dienstjahre zu jeder Zeit einen Thlr. zu geben schuldig sein. Folgt demnach das Verzeichnis derselben, als ꝛc." — Die Eintragungen beginnen nun so: „Anno 1653 Ostern, ist Heinrich Wolff bei seinem Herrn und Oheim Hans Woff bei der Schule zu dienen, eingetreten und vermöge ihres aufgerichteten Contracts ihm seinem Herrn für Junge zu dienen drei Jahre, sich auch in der Zeit also zu verhalten, daß sein Lehrherr nach verflossenen Dienstjahren nicht Ursache hat, sich darüber zu beschweren, besonders er vielmehr dessen Wolfahrt zu befördern veranlast werde.

Bürgen sind gewesen
sein Vater Heinrich Wolff,
neben dessen Sohn Gabriel Wolff.

Anno 1656 den 3. Mai ist Hans Wolff neben seinem Diener und Oheim Heinrich Wolff vor den Examinatores erschienen und denen zu erkennen gegeben, daß nunmehr hierneben bemeldter sein Diener seine ihm versprochene drei Dienstjahre glücklich vollendet, sich auch in währenden seinen Lehrjahren also bezeigt, daß er deswegen ein sattsames Begnügen hätte; bäte derwegen die Deputirten dieses, wollen ihn darauf ausschreiben und für einen Schulgesellen und Untermeister erkennen, auch hinferner demselben allen guten und geneigten Willen und Beförderung erweisen."

Das im Jahr 1653 angelegte Ein- und Ausschreibebuch (welches noch vorhanden ist) weist bis 1658 sechs ein- und ausgeschriebene Lehrlinge nach. Aus den Jahren 1659—1715 einschließlich fehlen indessen alle Eintragungen. Weshalb der erst seit 6 Jahren eingeführte Gebrauch wieder eingestellt wurde, läßt sich nicht erklären. Von 1716—1809 nnd 1813 dagegen war die Einrichtung von 1653 ununterbrochen festgehalten. Die Zal der von 1716—1809 eingeschriebenen Lehrlinge beträgt 234.

Im Jahre 1813 wurde das Buch für immer geschloßen: Die letzte Eintragung lautet: „Anno 1813 auf Ostern ist Herrn Hans Fr. Aug. Tauk sein Lehrbursche ꝛc. Hirt auf Veranlaßung, weil besondre Umstände es notwendig machen und er als Unter-

lehrer fähig ist zu sein, auf Verlangen seines Herrn bei uns ausgeschrieben."

Auffallend ist es, daß die beiden zuerst Eingeschriebenen nur eine dreijährige Dienstzeit zu bestehen hatten, während in der Folge, soweit das Protokollbuch dieses ausweist, eine Lehrzeit von 6, gewöhnlich von 7, oft von 8, ja in Einem Falle von 9 Jahren zur Bedingung gemacht wurde. — Nach dem frommen Sinne der Zeit pflegte man bei den Ein- und Ausschreibungen gewöhnlich herzliche, ermunternde Wünsche beizufügen, z. B. „Gott möge zu allen seinen Geschäften und Unternehmungen seine Gnade und seinen Segen verleihen;" „Wir wünschen ihm zu seinen ferneren Unternehmungen allen göttlichen Segen herzlich an;" „Wir wünschen ihm Gottes Gnade und Segen und die Regierung des heil. Geistes" rc. Diese Segenswünsche finden sich bis zum Jahre 1787 eingetragen. Von da an ist das Buch mit größter Flüchtigkeit geführt. Die Handschrift weist darauf hin, daß alle Eintragungen von 1797—1813 von Einer Hand geschrieben sind. Bei den 7 letzten Eingeschriebenenen sind nicht einmal die Bürgen angegeben. Von den 240 eingeschriebenen Lehrlingen ist bei 49 der Raum für die Ausschreibung frei gelaßen, meistens ohne Angabe des Grundes. Bei nur wenigen wird ungehöriges Betragen als Grund angegeben. Manche starben während ihrer Lehrjahre oder gingen zu einem andern Berufe über. In manchen Fällen gelang es einem Lehrling durch besonders gute Aufführung die contractliche Lehrzeit abzukürzen. Redlichkeit und Treue im Dienst wird bei vielen Ausschreibungen hervorgehoben. — Die Aufeinanderfolge der Ein- und Ausschreibungen ist übrigens nicht immer streng chronologisch. Höchst wahrscheinlich waren manche Lehrlinge schon einige Jahre in Dienst, ehe sie der Lehrherr einschreiben ließ. Oft ist (bis zum Jahr 1753) von einem Attestatum oder Testimonium die Rede, welches dem Ausgeschriebenen von dem Aeltesten der Schreibmeister mitgeteilt wurde, welches in dem Falle, daß der Ausgeschriebene als Geselle bei seinem Lehrherrn blieb, vorenthalten worden zu sein scheint.

Streng wurde darauf gehalten, daß nur Ausgeschriebene ins Meisteramt eintraten. Nur ein gewißer Mathießen durchbrach diese

Schranke mit Hülfe des Senats, ward aber nie ins Collegium aufgenommen; wenigstens wird nie erwähnt, daß er die „Ordnung“ unterschrieben habe.

Das noch jetzt erhaltene Cassabuch der Innung beginnt mit dem Jahre 1656. Daß indessen schon vorher eine Cassenführung statt gefunden hat, bezeugen die Eingangsworte des Buches: „Cassa-Debit den 9. Apr. 1656, bei Ueberlieferung der Cassa.“ Ein genauer Rechenschaftsbericht über die Führung der Kasse liegt jedoch nur aus den Jahren 1656—1678 vor. Aus dem Zeitraum 1678—1718 ist in dem Cassabuch gar nichts bemerkt und von 1718—1813 ist dasselbe nur mit großer Oberflächlichkeit geführt.

Aufbewahrt wurde die Kasse der Zunft in der Lade, in welche jeder neugewählte Schreib- und Rechnenmeister 3 ß. als Einkaufsgeld und jedes Mitglied der Zunft wöchentlich 3 ß. entrichtete. Erst am Ende eines Quartals wurden die Zalpflichtigen in Anspruch genommen. Von Restanten ist in dem Cassabuche nicht die Rede. Eine Eintragung von 1750 besagt, daß mindestens von da nur 3 ß. jährlich von jedem Schreib- und Rechnenmeister für die Kasse in Anspruch genommen wurde.

Mit dem in der Lade aufbewahrtem Gelde bestritt die Zunft vor Allem die Kosten, welche durch die Verfolgung der Böhnhasen oder „Pfuscher“ d. h. der unbefugten Schulhalter erwuchsen; indem der Rechts-Consulend nicht allein für die Abfaßung der Bittschriften taxgemäßig bezalt, sondern auch noch mit außerordentlichen Geschenken honorirt werden muste. Außerdem wurden aus der Lade viele andere Ausgaben bestritten, denn der Syndicus erhielt bei seinem Amtsantritt, bei dem Jahreswechsel und bei sonstigen Gelegenheiten sein übliches Geschenk, ebenso die Herrn Domprröbste und der Protonotarius; auch schickte man wol dem neu erwählten Bürgermeister einige Stübchen Wein. Nur einmal (1745) wird bemerkt, daß ein Syndicus die ihm offerirten 4 Ducaten dankend zurückgegeben habe. Auch zu Veranstaltung gemeinsamer Gastmäler, zur Bezalung der Buchführer und Diener war Geld notwendig. War beim Abschluß der Jahresrechnung überzäliges Geld vorhanden, so wurde dasselbe in Dividenden an die Zunftgenossen

verteilte. Bei vorkommenden Sterbefällen wurde die Witwe durch Zurückzalung des Anteils ihres Mannes abgefunden.

Die Ablieferung des Inventars der Zunft notirten die Kassenführer in dem Cassabuche, z. B. in folgender Weise: „Nachdem ich Peter Tidemann durch Gottes Gnade 50 Jahre allhier die Schreib- und Rechnenschule gehalten, und 20 Jahre als Eltester der Zunft vorgestanden, so habe beides angegeben; transportire dennoch meinem Collegen xc. Lampe, dieses Buch, auch die Lade mit dem Gelde und Schriften, und wünsche dem werten Collegen Gottes Segen, beständige Gesundheit und alles zeitliche und ewige Wolergehen.“ *)

Auf Grund ihrer Privilegien konnte natürlich die Zunft den gesammten deutschen Unterricht in der Stadt als Monopol für sich in Anspruch nehmen. Aber nichts desto weniger entstanden zalreiche Winkelschulen, deren Schließung auf Betreiben der Lehrmeister von dem Rat zum Oeftern verfügt wurde.

Unter dem 29. April 1646 erließ der Senat gegen die Winkelschulen folgendes Decret:

„Auf eingekommene Supplication und dabei geführte Klage der angenommenen und verlehnten deutschen Schulhalter, Schreib- und Rechnenmeister gegen und wider die heimlichen und unbelehnten Winkelschulen und daß dieselbigen nunmehr den vielfältigen vorigen Decretis zufolge dermaleinst wirklich abgeschafft werden möchten, hat ein ehrbarer Rat nachmals verabschiedet, daß es bei der Anzal der verlehnten verbleiben, und dieselben ohne Vorwißen, Consens und Vollmacht eines hochweisen Rates nicht erweitert, auch wann und so oft einer verstirbt, alsdann keiner von Neuem wieder zugelaßen oder eingeschrieben werden soll, er sei denn vorhero von den verordneten Inspectoribus im Gesammt seiner Herkunft, Lehre und Lebens, wie auch auf derselben Befehl von den Eltesten der deutschen Schulmeister seiner Kunst und Wißenschaft

*) Die hier mitgeteilten Nachrichten über die Schreib- und Rechnenschulen Lübecks sind einem nur handschriftlich vorhandenen Aufsatze entlehnt, welcher von dem wolverdienten Lehrer und Küster Gottfried Warncke zu Lübeck im J. 1854 angefertigt und zu Lübeck in öffentlichen Vorlesungen vorgetragen worden.

halber gebürlich examinirt, mit einmütiger Beliebung der sämmtlichen Herrn Inspektoren für tüchtig und gut erkannt, dem Rate präsentirt, commendirt und von demselben darauf völlig confirmirt und bestätigt worden. Und da nun außerdem einer oder anderer auf dieses oder jenes Particular — Concession Schule zu halten, und Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterweisen sich gelüsten laßen würde, soll durch die Herrn des Gerichtes und deren Diener demselben seine Winkelschule Frevels halber ernstlich angesehen und gestraft werden. Und weil sich hin und wieder schon viele Winkelschulen durch die ganze Stadt befinden, deren doch etlichen das Schulhalten schon zu vielen Malen decreto senatus abgeschlagen und verboten, dieselben sich aber hernach so wenig daran gekehrt, daß sie vielmehr in solchem ihrem Frevel mit Zusetzung eines Substituten zu continuiren sich gelüsten laßen: als haben die Herrn des Gerichts pro tempore (zum Fall solche unzeitigen Schulmeister ihre Schule innerhalb 14 Tagen nach geschehener Verwarnung selbige nicht abschaffen werden) hiermit alsdann und. dann als jetzt und also auch inskünftige zu allen Zeiten committirt und befehligt sein auf der Ordinarii-Schulmeister Anhalten ihnen die Hand zu bieten, die Winkelschule ohne einige Connivenz niederzulegen und solche selbstgewachsene, untüchtige und unbelehnte Schulmeister ernstlich ohne einigen Respekt zu bestrafen, und also zu alleñ Zeiten über die Ordnung der deutschen Schulen und dieses Decretum der Gebür zu halten."

Im Innern der Zunft machte sich das Bedürfnis einer möglichst festen Organisation mit den Jahren mehr und mehr fühlbar. Daher wurde in einer Versammlung sämmtlicher Schreib- und Rechnenmeister, wahrscheinlich im Jahr 1743, beschloßen, „daß ein Protokoll aufgerichtet werde, und darin Alles ordentlich durch den Protokollisten zu spezifiziren, was bei der Schreib- und Rechnenschule zu observiren und nachgehends von Zeit zu Zeit vorfallen möchte. Wann etwan der liebe Gott durch den zeitlichen Tod Jemanden aus den verordneten Schreib- und Rechnenmeistern abfordern oder aber einem davon beim Leben seine Schule abzugeben belieben möchte und deswegen von einem — Rat an des Vacanten Stelle wieder ein neues Subjectum erwählet würde, auch auf An-

ordnung der Herren Inspectoren der Schulen solchen zum ordentlichen Examine anführen, so ist unter dem ganzen Collegio einträchtlich bewilligt, daß wann die p. t. Aeltesten den Examinirten tüchtig und wol bei dem Examine befinden, ihm alsdann nach wie vor ein gültiges Attest zu geben schuldig sein sollten, worauf dann vom Herrn Protonotarius eine richtige Conzession folgt. Bei Vollziehung des Examen ist gebräuchlich, daß die Eltesten die eine Probeschrift und die Solutiones der Aufgaben, welche das Subjectum mit seinem Namen unterschrieben, zu sich nehmen und verwahren dieselbe in ihrer Lade, die andere Probeschrift aber behalten die Herrn Inspectores für sich. Falls dann nun es sich zutragen würde, daß einer zum wenigsten eine oder zwei Aufgaben von der Arithmetik nicht vermögend wäre bei dem Examen zu resolviren, alsdann nicht erlaubt sei, demselben ein Attest zu erteilen, sondern solches einem hochweisen Rat durch ein Memorial referiren."

Noch genauer und bestimmter regelten die Schreib- und Rechnenmeister ihre Zunftverhältnisse in einer „freundlichen einhelligen beständigen Beliebung", welche im Jahr 1750 in folgender Form verabredet, und am 7. Mai 1750 unterzeichnet wurde:

„1) Erstlich soll einem jeglichen unter ihnen frei stehen, einen oder zween Dienst- oder Lehrjungen, nach eines Jeden Belieben, zu seiner Schularbeit anzunehmen, jedoch keinen unter 7 oder zum wenigsten 6 Jahren auslehren, wovon die Eltesten ein Buch haben sollen, worinnen dieselbigen ein- und ausgeschrieben werden, wofür dem Aeltesten von dem Diener oder dessen Angehörigen zur Recompensirung 1 Thlr. wann er eingeschrieben wird, und wann er ausgeschrieben wird, abermals 1 Thlr. soll gegeben werden."

„2) Zum Andern: Wann sie ihre Dienstjahre völlig ausgedient, sollen sie obligirt sein ihrem Herrn ferner um ein gebürendes Salarium zu dienen; jedoch soll keiner seinem Gesellen mehr denn 10 Thlr. des Jahres pro salario und von der Information, welche der Geselle Namens des Meisters außerhalb des Hauses erteilte, den vierten Teil geben bei Strafe von 2 Thlr. Wollte aber ein Diener, wenn er ausgedient, bei seinem Herrn nicht länger

verbleiben und er also mit Consens seines Herrn ausgeschrieben wird und Abschied bekommt, auch ein anderer von unsern Herrn Collegen ihn benötigt, kann er frei bei demselben in Dienst treten oder auch außerhalb Landes sein Glück suchen."

„3) Zum Dritten: Wenn einer oder des anderen Diener sich würde verleiten laßen und aus seinen Dienstjahren gehen, wollen sie sämmtlich für Einen Mann stehen und selbigen entlaufenen Jungen nicht in Dienst nehmen, sondern demselben widerstreben, auch so viel möglich dahin sehen, daß die Seinigen seinem gewesenen Herrn dafür Satisfaction oder auch 10 Thlr. an S. Annenkloster geben, welches Alles ihnen bei dem Einschreiben kann und soll zu Gemüt geführt werden."

„4) Zum Vierten: Im Fall auch ein oder der andere sich belieben laßen würde, von einem seiner Herrn Mitcollegen, Knaben (so innerhalb des Quartals — — ungebürlich von demselben geschieden) anzunehmen, soll er — demselben sein völliges Quartalschulgeld zu geben schuldig sein."

„5) Zum Fünften: Gleichfalls dafern einer zur bestimmten Quartalzeit von einem oder anderen Knaben oder Mägdlein bekommt, so nicht zuvor entrichtet, und er deswegen angesprochen wird, soll er schuldig sein, dieselben mit Ernst dahin anzustrengen, daß sie ihrem vorigen Praeceptori bezalen und davon Beweis bringen. Wird er aber zum andernmal darüber betroffen, daß der selbige noch in seiner Disziplin hat, soll er selbst das Schulgeld zu bezalen schuldig sein."

„6) Zum Sechsten: So soll und will auch ein jeder altem Gebrauch und Ordnung nach seine Discipeln des Morgens um ¼ nach 10 nnd des Nachmitags ¼ nach 4 Uhr (ohne Mittwochs und Sonnabends, weil sie dann bis 11 Uhr verbleiben), gehen laßen und soll ein jeder dieser Ordnung nachzuleben schuldig sein."

„7. Zum Siebenten soll und will auch ein jeglicher, wie bisher geschehen, von Einem Rechnen zu lehren 1 Thlr., Schreiben ½ Thlr., Lesen 1 Mark, auch zu Holzgeld für den ganzen Winter 1 Mark Lübisch nehmen. Sollten hierwider einer oder der andere handeln, soll er dafür in Cassa so viel Strafe geben, als

er minder nimmt, wie eben erwähnt; ausgenommen, die legirten Schulgelder, die in ihrem valeur bleiben."

„8. Zum Achten ist beliebt worden, daß durch des jüngsten Diener alle Quartal von jedem Herrn Collegen soll 11 ß. eingefordert und selbiges dem p. t. Collegen, so bei der Kasse ist, soll zugestellt werden, wovon dann, was notwendig auszugeben, soll genommen werden. Und soll derselbe, so die Kasse hat, Einnahme und Ausgabe fleißig annotiren und dafür, wenn das Jahr verfloßen und er die Kasse einem andern transportirt und richtige Rechnung gethan hat, soll ihm zum Recompens 1 Thlr. verehrt werden. Und wenn der Aelteste sie sämmtlich citiren läst, soll ein jeglicher schuldig sein sich einzustellen, bei Strafe 8 ß."

„9. Zum Neunten: Wenn auch nach Gottes gnädigem und unwandelbarem Willen einer oder der andere von den jetzigen Herrn Collegen durch den zeitlichen Tod abgehen sollte, so wollen wir einmütiglich darauf halten, daß die Witwe (sofern eine vorhanden) dabei bleibe und ihr nach äußerster Möglichkeit hierzu beförderlich sein. Will sie aber abtreten, sollen derselben Kinder vor andern vorgezogen und befördert werden.

Ein neuer Schreib- und Rechnenmeister aber giebt zum Antritt in die Kasse 1 Thlr., und ist alsdann derselbigen mit teilhaftig." —

Im Anfange des 19. Jahrhunderts bestand die alte Zunft der Schreib- und Rechnenmeister noch mit allen ihren Privilegien und mit der alten von Grothusen übersetzten Schnlordnung zu Recht. Die alte Zunftpraxis wurde noch unverändert wie in den verflossenen Jahrhunderten fortgeführt. Wer Schulmeister werden wollte, ließ sich von einem Lehrherrn als Lehrling (Diener, Schulbursche) annehmen, worüber ein „Lehrcontract" aufgesetzt wurde. *) Der nächste Zweck dieser Lehre war der, daß der Lehr-

*) Beispielsweise wird hier folgender Contract aus dem Jahre 1801 mitgeteilt:

„Im Namen der heiligen Dreieinigkeit."

„Kund und zu wißen sei hiemit Allen, so daran gelegen, daß heute auf

ling bei seinem Meister die „löbliche Schreib- und Rechnenkunst“ und die „italienische Buchführung“ erlernte. Der „eingeschriebene“ Lehrling konnte erst nach 7 Jahren wieder ausgeschrieben werden.

Die Eltern des Lehrlings musten sich in dem Lehr- und Dienstcontract verpflichten, den Schulburschen während seiner Lehrjahre in Kleidung und Wäsche zu unterhalten. Während des ersten

---

untengesetztem Dato zwischen Herrn J. T. Bruckmann, Schreib- und Rechnenmeister dieser Stadt an einem, und Herrn P H. Schliemann am andern Teil folgender Lehr- und Dienstcontract verabredet und geschlossen worden:

1) Es gibt Hl. P. H. Schl. seinen Sohn H. H. Schl. auf sieben nacheinander folgende Jahre, als von Ostern Ao. 1801 bis Ostern Ao. 1808 wolbedächtlich bei den Herrn J. F. Bruckmann in die Lehre, um von ihm die löbliche Schreib- und Rechnenkunst wie auch das italienische Buchhalten zu erlernen, und bezalt dafür einhundert Mark Lübisch Courant, nemlich 50 Mark bei Unterschreibung des Contracts und 50 Mark nach Verlauf der Hälfte der Dienstjahre Hierbei verpflichtet sich

2) der Herr H. P. Schl. seinen Sohn in währender Dienstzeit mit Kleidern, Bett und reiner Wäsche hinlänglich zu versorgen, für seine Treue Bürge zu sein und ihn anzuhalten, daß er sich jederzeit fromm aufführe, seine Herrschaft gebürend respectire, ihren Befehlen und denen, durch die sie befehlen, gehorsam folge, ohne ihr Vorwißen sich weder bei Tag oder Nacht aus ihrem Hause finden laßen, ihren Nutzen und Bestes allezeit beobachten und nach allem Vermögen befördern helfe, keine zur Verführung Gelegenheit gebenden Oerter besuche und besonders die Schulkinder und Kostgänger ohne Unterschied, ohne Gunst und Gaben zu aller Freundlichkeit fleißig und unverdroßen unterweise, mit Niemand sich gemein und dreist mache, sich auf keine Weise von seinem Herrn abwendig machen laße, und überhaupt sittsam, redlich, getreu, verschwiegen und willig sein soll, welches auch H. H. Schl. hiermit feierlich angelobt. Sollte es sich aber zutragen, (welches Gott verbüten wolle), daß der Bursche sich von bösen Leuten verführen ließe, obigen Punkten zuwider zu handeln, oder von seinem Herrn heimlich oder öffentlich weggzugehen so verpflichtet sich Herr P. H. Schl., wenn er solches hindert oder stört, 300 Mark Courant an das S. Annen Armen- und Werkhaus zu bezalen und der ausbezalten Gelder verlustig zu sein. Hiegegen verpflichtet er sich

3) Herr J. F. Br. erwähntem H. H. Schl. während der 7 Lehrjahre an seinem Tisch ordentlich zu versorgen, (wenn er nicht durch eine unbescheidene Aufführung die Zurückweisung von demselben sich selbst zuzieht,) ihn zu allem Guten anzuhalten und im Schreiben, Rechnen und Buchhalten so zu unterrichten, daß er bei Anwendung seines Fleißes sowol bei der Schule als auch am Comptoir damit bestehen kann, wozu ihm sein nunmehriger Prinzipal dem hoffentlichen guten Ver-

Probevierteljahres pflegte der Lehrling bei seinen Eltern zu eßen und zu schlafen, und erst mit dem Beginne des folgenden Vierteljahres zog derselbe in die Behausung des Lehrherrn vollständig ein, wo er nun seine Verköstigung erhielt, aber das Bett mitbringen muste, welches er nach Ablauf der Lehrzeit wieder mitnahm. Als Salair zalte der Lehrling dem Meister 100, 150 oder 200 Mark Lehrgeld. Denjenigen Lehrlingen, welche 200 Mark bezalten, wurde das letzte Lehrjahr erlaßen; auch hatten dieselben als Gesellen den Vorteil, Privatstunden für den Lehrherrn während der Schulzeit außer dem Hause geben zu dürfen. — Die Kleidung des Lehrlings war eine kurze dunkelfarbige Jacke mit einer blauen Schürze (Platen) von Leinen. Außerdem führte der Lehrling ein Taschentuch, ein steifes Pennal und ein Federmesser. In dieser Kleidung und mit diesen Symbolen des ehrbaren Gewerks ausgestattet, muste der Lehrling auf der Straße namentlich dann erscheinen, wenn er von seinem Herrn oder von seiner Herrin zum Gewerbebesteller geschickt wurde. Der Meister nannte natürlich seinen Lehrling „Du"; die Meisterin dagegen, die anderen „Schulcollegen" und die Schüler redeten ihn mit „Er" („He")

halten gemäß, durch hinlängliche Empfehlung selbst beförderlich zu sein sich hiemit erbietet.

4) Nach Verlauf dieser Lehrjahre wird ihn sein Herr entweder als einen Gesellen gegen gewöhnliches Salair selbst behalten oder auch anderswo empfehlen. Dagegen muß er, wenn seine Gesinnungen wären, sich weiter etwas zu versuchen, es seinem Herrn ein Vierteljahr vorher ankündigen, welches der Herr auch zu thun schuldig ist.

5) Sollte es aber Gott gefallen, seinen Herrn während der Dienstzeit aus der Welt zu nehmen, so sollen dessen Erben falls sie die Schule fortsetzen, ihn entweder selbst behalten oder im Gegenteil Sorge tragen, ihn bei einer anderen Schule unterzubringen, damit er völlig auslerne, wogegen aber gedachten Erben das noch restirende Lehrgeld ausbezalt wird.

Zu mehrerer Versicherung sind hiervon zwei gleichlautende Exemplare ausgefertigt und von beiden Teilen ohne Arglist und Gefährde mit dem Vorsatz diesen Contract fest und unverbrüchlich gegen alle zu machende Ausflüchte zu halten, eigenhändig unterschrieben, wovon jeder eins zu sich genommen.

So geschehen Lübeck den 11. April 1801.

Jos. Fr. Bruchmann."

und zwar mit dem Vornamen an. An bestimmten Tagen (gewöhnlich Mittwochs und Sonnabends nach Beendigung der Schule muste er die Schulzimmer reinigen und den Schmutz auf die Straße werfen. Auch gehörte das Ofenheizen, Tischdecken und Messerputzen zu seinen Obliegenheiten. Mit der Erlaubnis des Lehrherrn durfte der Lehrling auch Abends zu seinen Eltern gehen, muste aber um 9 Uhr wieder im Hause sein. — Als Weihnachtsgeschenk bekam der Lehrling das erste Mal 24 ßl., welches Geschenk jährlich um 12 ßl. stieg. Hiervon musten jedoch der Dienstmagd 20 ßl. gegeben werden. Morgens bekam der Lehrling warme Milch mit Waßer oder auch eine Tasse Thee mit Brot, was er stehend verzehren muste. Mittags ging es oft knapp her, und Abends erhielt er ein Butterbrot auf ungedecktem Tische in der Schulstube. Eine Flasche Halbbier muste für acht wie für einen Lehrling oder sonstige Miteßer ausreichen und oft muste eine Schnitte Butterbrot aus dem elterlichen Hause die Malzeit vervollständigen helfen. Wurde der Lehrling, der als Zeugnis seiner wolbestandenen Lehrzeit einen Lehrbrief*) erhielt, Geselle, (was mit Ueberreichung

*) Einer der letzten „Lehrbriefe", der noch vorhanden, ist auf einem Pergamentblatt von 1¼ Fuß Länge und 2 Fuß Breite mit den peinlichst künstlichsten Schreibmeisterschnörkeln in folgender Faßung ausgestellt worden:

Geschrieben hat ihn der ausgeschriebene (in hohem Alter noch lebende) J. H. T. Haase selbst; mit rothseidnem Bande ist die Holzkapsel mit dem Siegel der Schreibmeisterinnung angehängt. Dieses Wachssiegel von anderthalb Zoll Durchmesser zeigt zwei aus den Wolken reichende Hände, deren Eine eine Feder, die andere eine bezifferte Tafel vorreicht, nebst (unleserlicher) Umschrift:

„Wir Jochim Michael Claaßhen und Jürgen Christoph Lenschan Buchhalter und jetziger Zeit Aelteste der bestallten Schreib- und Rechnenschulen in der Kaiserlichen freyen und des heiligen Römischen Reichs Stadt Lübeck thun kund und begnügen hiemit, vor jedem, wes Standes, Würden und Condition dieselben sein mögen, besonders denen, so dieser höchst nutzbaren Schreib- und Rechnenkunst zugethan sind, daß Vorzeiger dieses Johann Heinrich Friedrich Haase auf Rixdorf gebürtig, bei unsern sel. Mitkollegen Hans Haase von Michaelis Ao. 1798 bis Ostern Anno 1800 (da derselbe gotlselig entschlief) und nachher von Anno 1800 auf Ostern bis Michaelis Anno 1805 bei unsern jetzigen Mitkollegen Johann Friedrich Bruchmann in Allem eine Zeit von Sieben Jahren in Dienst und in der Lehre gestanden, und sich in seinen Lehrjahren also verhalten, daß weder sein Herr, noch wir Ursache gehabt, seinen Fleiß und seine Aufführung zu tadeln, er auch in seinen

einer thönernen Pfeife vonseiten des Lehrherrn an den bisherigen Lehrling und mit allerlei andern Gebräuchen geschah,) so wurde er im Hause des Meisters mit dem Familiennamen genannt, hieß auch Monsieur (gesprochen „Moschü") und durfte sich in einem Rock, sowie mit einem Stecken oder einem Schirme auf der Straße sehen laßen. Morgens bekam er dann zwei Tassen Kaffee und zwei trockene Semmeln. Ein Weihnachtsgeschenk bekam er nicht nur von dem Meister, sondern auch (was zuweilen auch den Lehrlingen zu Teil wurde) von den Schülern, wenn ihm diese gewogen waren. Oft wurden auch nach Ablauf eines Quartals Geschenke entrichtet, in welche sich Gesellen und Lehrlinge teilten. — Als eigentlichen Gehalt bekam der Geselle 50 Mark. Von der Einnahme der Privatstunden (durchschnittlich 3 oder 4 ßl. für die

---

Wißenschaften also avancirt, daß er für einen Untermeister passiren kann. Weil er dann nun von uns, ein Zeugnis seiner ausgestandenen Dienst- und Lehrjahren wie auch seines Wolverhaltens wegen, freundlich verlanget, als haben wir ihm solches nicht verweigern können, sondern dasselbe ihm hiemit willigst erteilen wollen. Gelanget demnach an alle und jede nach Standes Gebür, besonders denen, so Liebhaber dieser Wißenschaften, unser respective Dienst und freundlich Ersuchen, sie wollen diesem unserm Testimonio sichern Glauben geben und gedachtem Johann Heinrich Friedrich Haase, ihnen bestermaßen rekommandiret sein laßen, auch ihm alle Hülfe und Beförderung erzeigen. Solches wird er für seine Person mit gleichmäßigen getreuen Diensten zu ersetzen wißen. Wir aber sind für einen jeden nach Standes-Gebür mit allen möglichsten Diensten und Freundschaft in dergleichen und mehreren Fällen zu verschulden erbötig. Zu desto mehrerer Versicherung haben wir dieses Testimonium wolbedachtlich mit unsern Namen eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Zunfts-Insiegel bekräftiget.

So geschehen in Lübeck im Ein Tausend Acht hundert und fünften Jahr nach Christi Geburt auf Michaelis.

Jochim Michael Claashen
Jurgen Christoph Lenschau.

In den Verzierungen stehen noch folgende Exempel:

14
2½ 1
10½ 11½ 1½
Sep 2 3½ 11 12½ tbr.
13 3 4
13½ 12
½

752½
352 198
416½ 512½ 246
An 294 438 464½ 608½ no
656½ 390 486
704½ 560½
150.

Stunde bekam der Geselle von dem Thaler eine Mark. War kein Geselle vorhanden, so erteilte der älteste Lehrling die Stunde und bekam dann von dem Thlr. 12 ßl. Auch hatten die Gesellen das Recht, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags Unterricht zu erteilen, ohne daß sie vom Honorar für denselben etwas abzugeben brauchten. Dagegen war es den Gesellen so wenig als den Lehrlingen erlaubt, in Abwesenheit des Meisters die Unarten der Kinder zu strafen. Nur zur Anzeige derselben waren sie berechtigt, infolge deren die kleineren Schüler mit einem schwanken Rohr, die größeren mit einem dicken Knittel unbarmherzig geprügelt wurden.

Ein besonderes Geschenk erhielt der Meister von manchen Eltern im Herbst, ein paar fette Gänse oder einen Ochsenbraten *) Seife, Lichter oder andere Dinge, wofür die Namen der betreffenden Kinder auf einer an der Wand hängenden Tafel in Frakturbuchstaben mit der Ueberschrift verzeichnet wurden: „Folgende Schüler haben sich gegen ihre Lehrer vorzüglich dankbar bewiesen" „und auch folgende Schüler haben ihre Lehrer mit Lichter beschenkt." —

Der Unterricht, welcher Morgens und Abends mit Gesang und Gebet begonnen und geschloßen wurde, dauerte Morgens von 8—10 Uhr mit Nachstunden bis 12 Uhr, Nachmittags von 1—4 Uhr mit Nachstunden bis 6 Uhr. Auch wurden erwachsene Personen, als Seefahrer, Handwerksgesellen u. dgl. von 6—8 Uhr im Schreiben und Rechnen unterrichtet. Der eigentliche Schulunterricht umfaßte Lesen, Schreiben, Tafel- und Kopfrechnen und Religion. Der Unterrricht in der Religion bestand jedoch nur darin, daß der Lehrherr während einer Stunde einen Abschnitt aus einem Lehrbuche vorlas, den lutherischen Katechismus überhörte und Gesangbuchslieder hersagen ließ. Aehnlich wurde der Unterricht im Rechtschreiben in der Weise erteilt, daß der Lehrer einen Brief oder Aufsatz dictirte und dabei angab, wo eine Interpunction oder wo ein großer Buchstabe zu setzen sei. Das Kopfrechnen

*) Damals war das Ochsenschlachten in den Bürgershäusern Sitte — eine Festlichkeit für die ganze Nachbarschaft und Freundschaft eines Hauses, die dann mit Wurst ꝛc. bedacht wurde.

wurde gewöhnlich nur von 5—6 Uhr exercirt. Das Tafelrechnen war, wie in den Hansestädten überhaupt durchweg anerkennenswert. Nach alter Sitte wurden die Exempel sauber „eingeschrieben" vom Lehrer nachgesehen, und, wenn sie genügten, mit einem schreibkünstlerischen Schwan oder Engel und ähnlichem Geschnörkel belohnt. Mittwochs und Sonnabends Vormittags wurden die auswendig gelernten Abschnitte des Katechismus abgefragt. Am Nachmittag dieser Tage fiel der Unterricht aus. Die größeren Kinder einiger Schulen, z. B. im Aegidienkirchspiel, wurden regelmäßig jeden vierten Sonntag Morgens 6 Uhr zum Anhören der Frühpredigt in die Kirche geführt, wo sie sodann von dem Prediger der am Sonnabend vorher ein Verzeichnis der Schulkinder und der auswendig gelernten Stücke des Katechismus erhalten hatte, von einem in die Nähe der Kanzel gerollten Katheberkasten herab (deren einige, von Eichenholz schön gefertigt, noch vorhanden sind,) verhört wurden. Diejenigen, welche schlecht bestanden, wurden am folgenden Morgen in der Schule bestraft. Auch kam in jedem Quartal der jüngste Prediger des betreffenden Kirchspiels zur Schule und prüfte die Kinder im Lesen und in der Religionslehre. *)

Im Jahr 1804 war die Zal der Schreibschulen wieder auf 8 herabgesunken, welche von etwa 600 Schülern beiderlei Geschlechts besucht wurden.

Die Zal der neben denselben bestehenden Leseschulen und der deutschen Lesemeister und „Lehrmötter" war zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene. Im Jahr 1643 gab es 25 obrigkeitlich bestätigte Lesemütter und neben diesen Weibern (heißt es in den Akten) sind noch an Mannspersonen zugelaßen sechs." Im Jahr

*) In den Jahren 1781—1810 werden 66 ausgetretene Gesellen der Schreibmeisterinnung aufgezält. Von diesen wurden

1) 10 Stadtschullehrer zu Lübeck,

2) 3 Lehrer im Landgebiete der Stadt,

3) 8 Lehrer außerhalb des Lübecker Staats,

4) 5 blieben Gesellen,

5) 41 gingen in andere Lebensverhältnisse über, die meisten in Comptoire als Buchhalter, während andere Waarenmäckler, Zolleinnehmer ꝛc. wurden.

1690 gab es 30 Lesemütter und 11 Lesemeister, im Jahr 1731 nur 6 Lesemütter, dagegen 28 Lesemeister. Im Jahr 1800 war die Zal der letzteren auf 20 beschränkt; von eigentlichen Lesemütter war gar nicht mehr die Rede. Erst in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts erlosch die Zunft der Leselehrer gänzlich. Und das war gut, denn die Leseschulen waren in einem Zustand, daß sie als Unterrichtsanstalten kaum bezeichnet werden konnten. Schon der frühere Stand und die Anstellungsweise der Leselehrer ließ wenig von ihnen erwarten. Viele derselben waren ehemalige Bediente oder Tischler=, Perückenmacher=, Schuster=, Becker=, oder Schneidergesellen. Die meisten hatten sich nur durch einen vor ihrer Anmeldung genommenen dürftigen Unterricht auf das jammervolle Examen vor dem Superintendenten vorbereitet; ja zuweilen wurden sie ohne Examen und nur mit der Weisung angestellt, daß sie sich noch unterrichten laßen sollten. In den Schulen dieser Lesemeister wurden Knaben und Mädchen im Lesen und im Hersagen von Bibelsprüchen und das Einmaleins unterrichtet und zwar in einem engen Zimmerchen, wo oben an die lesenden, unten die buchstabirenden Kinder, und zwar Knaben und Mädchen durcheinander und dicht zusamengepropft saßen. Da Alles laut geschah, so war das auf der Straße zu vernehmende Getöse das sichere Anzeichen der im Hause vorhandenen Lehrschule. Der Lehrer verstand vom Lehren gar nichts; daher beruhte die ganze Lehrmethode auf fleißigem Gebrauche des Stockes und der Rute. Und da der Lehrer immer nur Ein Kind „auffagen" ließ, so waren die Kinder die große Schulzeit hindurch der Selbstbeschäftigung überlaßen. Die „Hahnenfibel" mit abwechselnd rotem und schwarzen Druck war das Hauptlehrbuch.

Daneben wurde der Katechismus Luthers und ein Evangelienbuch gebraucht. Fast in allen diesen Schulen fanden sich ganz kleine Kinder vor, welche die Eltern nur hingeschickt hatten, um sich ihrer zu entledigen, und die daher, weil sie der Theilnahme an dem Unterricht nicht fähig waren, denselben nur stören konnten. Die Sprache der Schulmeister war meist platt und ihre dürftige Einnahme nötigte sie gewöhnlich, noch andere Erwerbsquellen zu suchen. Die meisten Kinder zalten nemlich nur wöchentlich, im

Winter 2, im Sommer $1^1/_2$ ßl. und da viele Kinder nach Willkür der Eltern wochenlang ausblieben, so musten die Lesemeister oft auch dieses kärgliche Wochengeld entbehren.

Am kläglichsten stand es um die Schulen der Lesemütter, die in ihren engen Wohnhäuschen „Wohnbuden" genannt, zuweilen auch in sogen. „Gängen" (d. h. Höfen mit mehreren Häuschen, die durch eine Pforte von der Straße abgeschloßen werden), eine kümmerliche Wohnstube hatten, mit ihrer kleinen Schaar auf der „Diele" (Hausflur) von 6 Fuß Breite und 12 Fuß Tiefe saßen, oder Sommers bei gutem Wetter vor dem Häuschen auf der Straße Schule hielten. Da wurde genäht, gestrickt, buchstabirt überhört u. s. w.

Trauriger als anderswo war somit das Volksschulwesen, als das neue Jahrhundert kam, in Lübeck bestellt. Aber das pädagogische Leben und Streben, welches aller Orten erwacht war, muste notwendig auch auf Lübeck seinen Einfluß ausüben.

Schon im Jahr 1781 hatte sich hier der Prediger Zietz erboten, wöchentlich einige Stunden zur Unterweisung künftiger Lehrer zu widmen. Mehrere damals von ihm unterrichtete Schulmeister erhielten auch in der Prüfung vorzüglich gute Zeugnisse. Aber sowol was Zietz als was der Superintendent Schinmeyer in dieser Hinsicht anregten, namentlich auch die Sendung von Zöglingen in das zu Hannover bestehende Schullehrerseminar und nach Reckahn kam nicht zur Ausführung, bis endlich im Anfange des Jahres 1789 die Begründung der Lübecker „Gesellschaft für gemeinnützige Zwecke" erfolgte, welche die wirkliche Regenerirung des Unterrichtswesens ernstlich ins Auge faßte.

Der verdiente Prediger an der S. Petrikirche zu Lübeck, Ludwig Suhl,*) hatte sich nemlich schon seit längerer Zeit mit der

*) Suhl, eine sehr vielseitig gebildete, begabte, liebenswürdige Persönlichkeit, war damals Prediger, bezog sodann aber die Universität von Neuem, um Jura zu studiren, worauf er Assessor am Domkapitel zu Lübeck ward. Ein vor langen Jahren im Lehrerverein gehaltener Vortrag hat seine Verdienste hervorgehoben. Leider ist jedoch diese Biographie (wie so manche andere Vorlesung) aus dem Archiv des Vereins verschwunden!

Idee beschäftigt, einen Kreis gebildeterer Männer um sich zu sammeln, die in regelmäßig fortgesetzten Zusammenkünften über wißenschaftliche Gegenstände gegenseitig ihre Ansichten austauschten, hatte auch diese Idee bereits vertrauteren Freunden mitgeteilt und diese für dieselbe gewonnen, als er im December 1788 mit diesem Gedanken öffentlich hervortrat. In Folge des Rundschreibens, durch welches Suhl um diese Zeit einer größeren Zal von achtbaren Bürgern Lübecks seine Absicht dargelegt hatte, fanden sich außer den Freunden desselben alsbald noch zwanzig geistig regsame Männer, teils aus dem Gelehrten-, teils aus dem Kaufmannsstande, welche sich bereit erklärten, die angeregte Idee thunlichst verwirklichen zu helfen. Zu dem Ende berief Suhl die mit ihm Einverstandenen zu einer gemeinsamen Beratung, und zwar auf den 27. Januar, in seine Wohnung. In dieser ersten Versammlung wurde nun der Zweck der Vereinigung genauer besprochen und endlich dahin näher bestimmt, daß man in regelmäßigen wöchentlichen Zusammenkünften teils in Gesprächen, teils durch Vorlesungen über Gegenstände aus der allgemeinen Geschichte, insbesondere aus der neueren, aus der vaterländischen und aus der Geschichte des Handels, aus der Geographie, populären Philosophie, Oekonomie u. s. w. sich in der Weise unterhalten wollte, daß das zur Sprache Gebrachte für alle Mitglieder der Gesellschaft nicht nur verständlich, sondern der allgemeinen Besprechung überhaupt auch würdig und vor Allem für Lübecks besondere Verhältnisse irgendwie nutzbar sei. Diese Tendenz hielt die Gesellschaft, welche sich „literarische Gesellschaft“ nannte, in den ersten Jahren ihres Bestehens in jeder Hinsicht fest. Allein allmählich gewannen die zur Unterhaltung bestimmten praktischen Gegenstände ein entschiedenes Uebergewicht über die anderen, welche mehr doctrinärer Art waren, und indem die Gesellschaft in der Pflege der ersteren auch wirklich ihre nächstliegende Aufgabe erkannte, nannte sie sich seit 1793 „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit“.

Schon in den nächstfolgenden Jahren begann die Gesellschaft ihre Wirksamkeit dem Unterrichtswesen zuzuwenden, indem sie im

Jahre 1795 eine Sonntagsschule begründete.*) Der Stifter derselben ist der Stifter der Gesellschaft selbst. In einem am 2. Decbr. 1795 in der Gesellschaft gehaltenen Vortrage wies nemlich Ludwig Suhl, nach einigen einleitenden Bemerkungen über die allgemeinen Mängel der Volksschulen Lübecks, besonders auf das traurige Loos der vielen Kinder hin, welche selbst dieses dürftigen Unterrichtes entbehren müßten, weil sie die ganze Woche hindurch in Fabriken und anderen Werkstätten für den Erwerb ihrer Eltern beschäftigt wären, und brachte als zweckmäßigstes Mittel, auch sie so viel wie möglich zu bilden und zu erziehen, die Gründung einer Sonntagsschule in Vorschlag. Suhls Idee wurde von den versammelten Gesellschaftsmitgliedern mit größtem Enthusiasmus aufgenommen, und man beschloß, daß wenn die Kasse der Gesellschaft nicht Alles zur Ausführung Nötige leisten könnte, das Fehlende durch freiwillige Beiträge der Gesellschaftsmitglieder aufgebracht werden sollte. Das Letztere geschah schon in der nächsten Versammlung der Gesellschaft (9. Decbr.), worauf von Suhl der Plan des Sonntagsunterrichts entworfen, von der Gesellschaft eine Vorsteherschaft erwählt und die Schule selbst am 26. April 1795 mit 51 Schülern eröffnet wurde. Die Kinder waren nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Fertigkeit im Lesen in drei Klassen geteilt und wurden in den Vormittags- und Nachmittagsstunden des Sonntags in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und Zeichnen unterrichtet; auch wurden mit ihnen abwechselnd Gedächtnis- und Verstandesübungen angestellt. Den Unterricht in den beiden letzten Klassen erteilten geeignete, von der Vorsteherschaft dazu gewählte Lehrer, während in der ersten Klasse einige Vorsteher, unter ihnen namentlich Suhl selbst, unterrichteten.

In der begonnenen Weise hatte die Schule bis zum Jahre 1812 ihren ungestörten glücklichen Fortgang; nur im Lehrerpersonal und in der Klassenabteilung traten späterhin einige, jedoch

*) Was hier über die Wirksamkeit der erwähnten Gesellschaft im Gebiete des Unterrichtswesens mitgeteilt wird, ist der „Gesch. der Lüb. Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit“ von Haller (Lübeck, 1833) entlehnt.

nicht wesentliche Veränderungen ein. Die fortgesetzte Subscription für die fernere Erhaltung der Schule, gewöhnlich am Stiftungsfeste der Gesellschaft beschafft, blieb immer gleich ergiebig, so daß die Gesellschaft schon für das zweite Jahr ihren Beitrag anderweitig verwenden konnte. Selbst die nach den unglücklichen Novembertagen von 1806 eingetretenen erwerblosen Jahre machten in der für diesen Zweck bisher bewiesenen Mildthätigkeit keine Ausnahme. Auch die Zal der Schüler stieg mit jedem Jahre, weshalb i. J. 1801 für ein geräumigeres Local gesorgt werden muste. Das Jahr 1805 zälte schon 85 Schüler, und erhebliche Vermächtnisse, welche die Anstalt erhielt, ermöglichten es, daß die vorzüglichsten Schüler auch mit Prämien ermuntert werden konnten.

Eine Industrieschule für dürftige Mädchen wurde ziemlich gleichzeitig mit der Sonntagsschule durch die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ins Leben gerufen. Die erste Anregung hierzu gab der Rat Trendelenburg durch einen am 3. März 1796 in der Gesellschaft gehaltenen Vortrag über Industrieschulen, namentlich über die i. J. 1784 zu Göttingen entstandene Anstalt, wodurch der Prediger Stolterfoht veranlaßt wurde, in der Versammlung am 25. October 1796 die Errichtung einer solchen Schule in Lübeck in Vorschlag zu bringen. Die Gesellschaft ging sofort auf den Gedanken Stolterfohts ein, und beschloß am 6. Decbr. 1796 zu den Kosten der ersten Einrichtung einer Industrieschule 150 Mark und zur ferneren Unterhaltung derselben jährlich 75 Mark aus ihrer Kasse beizutragen. Das Uebrige hoffte man durch freiwillige Beiträge in- und außerhalb der Gesellschaft zusammenzubringen, — eine Hoffnung, die allerdings nicht getäuscht wurde. Nachdem daher die Gesellschaft am 4. April 1797 eine Vorsteherschaft gewählt hatte, konnte die Schule schon am 1. Mai desselben Jahres eröffnet werden. Ihr Zweck wurde nun dahin festgesetzt, daß sie Töchter armer Eltern zu sittlichen und tüchtigen Dienstboten erziehen und ausbilden sollte. Zu dem Ende sollte sich der Unterricht in weiblichen Fertigkeiten mit Ausschluß aller feineren Arbeit auf Nähen, Stricken, Stopfen, Marken und Spinnen erstrecken. Der Verdienst für die angefertigten Arbeiten sollte teils der Schule,

teils den Schülerinnen zu Gute kommen und diesen bei ihrer Entlaßung behändigt werden. Jedoch sollten sie dieser Belohnung verlustig werden und die auf sie verwandten Kosten zurückerstatten, wenn sie der Schule eher entnommen würden, als bis die Vorsteher den Unterricht für beendigt erklärt hätten. Der Lehrunterricht sollte Religion, Lesen, Schreiben, Verstandesübung, gemeinnützige Kenntnisse und Kopf- und Tafelrechnen (soweit dieses in einer Haushaltung unentbehrlich ist,) umfaßen. Zur Erteilung des zwiefachen Unterrichtes unter der besonderen Aufsicht des Mitvorstehers Stolterfoht war eine Lehrerin und ein auf einem auswärtigen Seminar gebildeter Lehrer angestellt, die mit 16 Schülerinnen im ehemaligen Predigerhause der Burgkirche ihr heilsames Werk begannen. An Bestellungen zu Arbeiten, für welche die Besteller das Material lieferten, fehlte es gleich anfangs nicht, und falls sie fehlten, wurden auf Kosten der Schule Strickarbeiten der verschiedensten Art für den Verkauf gearbeitet. Reiche Gaben, welche der Anstalt von allen Seiten zufloßen, und eine für dieselbe veranstaltete Actienzeichnung machten es bald möglich, daß für die Industrieschule ein größeres Gebäude erworben werden konnte, in welchem der Unterricht am 11. Juni 1801 mit einer größeren Anzal von Schülerinnen begonnen ward. Diese vielseitige teilnehmende Aufmerksamkeit, welche die Anstalt von Seiten des Publikums erfuhr, war natürlich für die Leiter derselben ein scharfer Sporn zu immer regerer Thätigkeit für das glücklich begonnene Werk. Die längere Erfahrung machte auch hier in allen Teilen die Ordnung geregelter, den Lehrplan bestimmter, die Klassenabteilung zweckmäßiger, die Disciplin fester. Die jährliche Entlaßung der confirmirten Schülerinnen fand in Gegenwart aller Vorsteher der Anstalt statt. Die Schule wollte durch die Feierlichkeit eines solchen Aktes noch einmal wolthätig auf die Scheidenden wirken. Jede Schülerin empfing dann außer dem während der Schulzeit von ihr Erworbenen ein Geschenk, bestehend in einem Gesangbuche, zwei Hemden und einigen Paar Strümpfen. Aber auch nach der Entlaßung nahm sich die Anstalt ihrer Zöglinge an, indem sie für Ausmittelung eines geeigneten ersten Dienstes und in Krankheitsfällen für uneigennützige ärzt-

liche Hülfe und für unentgeldliche Darreichung der Arzneien sorgte.

Mit dieser Anstalt war nun dem Bedürfnis der ärmeren Klassen abgeholfen, und gleichzeitig wurde auch (jedoch unabhängig von der Gesellschaft, ganz privatim durch Zusammentritt einiger Bürger) durch Errichtung einer höheren Töchterschule (Ernestinenschule) für das Interesse der wolhabenderen Stände gesorgt. Dagegen fehlte es noch an einer Anstalt für die Töchter der mittleren Klassen durchaus. Da entwarf der Prediger Behn im Verein mit einigen Freunden einen Plan zur Begründung einer solchen Anstalt. In der ersten Conferenz, welche Behn veranstaltete, wurde beschloßen: 1) das zu errichtende Institut sollte vorzugsweise für die mittleren Stände bestimmt und 2) eine Unterrichts-, Erziehungs- und moralische Bildungsanstalt sein; es sollte 3) der Unterricht lediglich auf Bildung künftiger Hausfrauen berechnet und daher 4) die französische Sprache von dem Lehrplan im Allgemeinen ausgeschloßen sein; 5) sollte die Anstalt einen vollständigen Jugendunterricht vom Anfange der Schulpflichtigkeit bis zur Confirmation gewähren. — Nach diesen Grundsätzen wurde nun die Organisation und der Lehrplan der Schule sofort ausgearbeitet, und diese selbst am 3. Juli 1804 eingeweiht. Anfangs zälte die Anstalt 32 Schülerinnen, meistens den höheren Ständen angehörig. Für diejenigen Kinder, deren Eltern es wünschten, wurde auch Unterricht in der französischen Srache erteilt. Aber sehr bald erhob sich die Anstalt über ihre eigne ursprüngliche Bestimmung hinaus, weshalb der französische Sprachunterricht nicht nur als ordentlicher Lehrgegenstand behandelt, sondern auch die Ausbildung künftiger Lehrerinnen als zur Aufgabe der Schule gehörig angesehen wurde.

Noch wichtiger jedoch als diese segensreichen Anstalten war für das eigentliche Volksschulwesen ein anderes Institut, welches durch die Gesellschaft für Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ins Leben gerufen wurde, nemlich das zu Lübeck i. J. 1807 eingerichtete Schullehrerseminar.

Die Einrichtung desselben wurde zunächst durch einen Vortrag veranlaßt, den der Prediger Behn am 7. März 1805 in

der Gesellschaft hielt.*) Behn wies hin auf die Wichtigkeit der Volksbildung, auf die neuerdings dafür erwachte Thätigkeit, schilderte eindringlich und lebhaft die Gebrechen der vorhandenen niederen Schulen und legte zugleich einen ausführlichen, wol durchdachten Plan zur Einrichtung eines beßeren Schulwesens vor. Er wies die Erforderniſſe einer tüchtigen Lehrerbildung nach, stellte den beschränkten Umfang der in die Volksschule gehörenden Unterrichtsgegenstände dar, unter die er jedoch auch die allgemeinsten Kenntnisse aus der Erdkunde und Naturlehre und wo möglich auch eine Anweisung zu nützlichen mechanischen Arbeiten aufgenommen wißen wollte, und bestimmte danach mit steter Rücksichtnahme auf das Bestehende und Ausführbare die nötigen Veränderungen, vor Allem Trennung der Knaben und Mädchen, richtige Klassenabteilung, welche bisher in allen Schulen fehlte, Einrichtung geeigneter Schulhäuser, Aufstellung eines bestimmten Lehrplans, insbesondere aber auch Einsetzung ordentlicher Aufsichtsbehörden, und zwar zunächst einer besonderen Inspection und Schulcommission für die einzelnen Kirchspielsschulen aus Geistlichen und Bürgern, der die ökonomische Verwaltung derselben, der Wahlvorschlag, die halbjährige Prüfung und Versetzung überhaupt, die wöchentliche Inspection mit schriftlicher Berichterstattung insbesondere aber dem Prediger zuzuweisen sei; moneben aber auch ein obrigkeitliches Schuldirectorium bestehen müße, das allen einzelnen Commissionen als Mittelpunkt zu dienen habe.

Diese mit Wärme und Besonnenheit gemachten Vorschläge fanden in der Gesellschaft den erwünschten Anklang. Diese ernannte am 26. April 1803 eine Commission, welche sich mit denselben weiter beschäftigen sollte, und in deren Namen auch der Pastor v. d. Hude in demselben Jahre einen Bericht erstattete, welcher sich im Ganzen an Behns Entwurf, denselben nur erweiternd und ergänzend, anschloß. Indessen enthielt der Bericht auch manches Eigentümliche. Den Sprachunterricht betreffend, meinte v. d. Hude, daß es zwar keineswegs auf Verdrängung des Platt-

*) Das zunächst Folgende ist den Vorlesungen des Candidaten P. Curtius entlehnt, der als Prediger in den Vierlanden bald nach seiner Anstellung starb.

deutschen, aber wol auf die Ausmerzung des dadurch zum Teil beförderten Jargons ankomme. Bei dem Unterricht in gemeinnützigen Kenntnissen sollte vorzüglich die Vaterstadt, ihre Lage, Geschäfte und Verfaßung berücksichtigt werden. Ein eignes Seminar glaubte man zwar noch nicht unterhalten zu können; wol aber sollte eine zu gründende Armenschule als Pflanzschule für Lehrer dienen. Für die kleineren, zum Lernen noch unfähigen Kinder sollten eigne Kleinkinderklassen, für die älteren, falls dieselben schon vor ihrer Confirmation der Schule entzogen würden, wenigstens Abendstunden errichtet werden.

Inzwischen war die Sache auch bei der obrigkeitlichen Behörde bereits zur Sprache gekommen und nach ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt. Insbesondere gaben mehrfache Suppliken der Schreib- und der Lesemeister gegen Eingriffe der Privatlehrer in ihre Gerechtsame und gleichzeitige Verhandlungen über liturgische Fragen dem älteren Syndicus als Schulinspector und dem ihm für liturgische Angelegenheiten beigeordneten damaligen Senator Overbeck Gelegenheit, dem Rate einen ausführlichen Bericht nebst Gutachten über den Zustand der Volksschulen vorzulegen. Dieses geschah zuerst im April 1805. Es wurde darin das dringende Bedürfnis einer Reform dargestellt und zugleich wurden die Grundzüge derselben entworfen; indessen schien der Zeitpunkt zur wirklichen Ausführung derselben noch nicht gekommen zu sein, indem namentlich die dazu erforderlichen Geldmittel fehlten. Um daher mit der Ausführung der projektirten Reformen einen Anfang zu machen, wurde vorläufig vorgeschlagen, daß man mittelst der Summe, welche die Armenanstalt bisher auf den Unterricht armer Kinder in den verschiedenen Schulen verwandt habe, und mit sonst zu ermittelnden Zuschüßen eine Armenschule errichtet werden sollte, an der sich zugleich belehrende Erfahrungen über die angemeßenste Lehrmethode und über zweckmäßige Schulreformen machen ließen. Diese Armenschule sollte also als Musterschule dienen, nach welcher späterhin die Kirchspielschulen einzurichten wären und an welcher sich fähige junge Leute praktisch zu Lehrern ausbilden könnten.

Dieser Vorschlag wurde nicht nur genehmigt, sondern es wurde auch mit Zustimmung der Bürgerschaft das damals der

Stadt anheimgefallene Johanniterconventsgebäude zur Ausführung desselben überwiesen und ein Subscriptionsbogen zur Sammlung von Beiträgen mit dem günstigsten Erfolge in Umlauf gesetzt. Dagegen wurde die Ausführung der anderweitigen Einrichtungen, welche man bei der Armenanstalt in Absicht hatte, leider verzögert, bis die vorteilhafte Zeit der damaligen Handelsblüte, bei der man auf reichliche Privatbeiträge rechnen durfte, vorüberging und die Unglückstage des Novembers von 1806 die ganze Lage Lübecks veränderten, in deren Folge man von der Ausführung dieses Unternehmens überhaupt glaubte Abstand nehmen zu müßen.

Indessen hatten jedoch die mit dem Gedanken der Schulreform beschäftigten Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft ihr Ziel nicht aus den Augen verloren. Insbesondere wurde von denselben das Bedürfnis eines eignen Schullehrerseminars der Stadt erkannt, namentlich als der Pastor Petersen in einem am 7. Januar 1806 gehaltenen Vortrage auf die Unzulänglichkeit einer Benutzung auswärtiger Seminarien hinwies und den Vorschlag machte, daß dazu befähigte Männer zusammentreten möchten, um vorerst nur in wenigen Stunden der Woche künftigen Lehrern in den nötigsten Kenntnissen ihres Berufes Unterricht zu erteilen.

Das Wort Petersens wurde schnell zur That. Zwar glaubten die Vorsteher der Gesellschaft, nachdem sie Petersens Vorschläge einer eingehenderen Prüfung unterzogen hatten, in der That anfänglich, es werde beßer sein, mit der Errichtung einer solchen Anstalt so lange zu warten, bis die in Aussicht stehende allgemeine Reform des Volksschulwesens vorgenommen würde.*) Als aber am 10. März 1806 der edle Spiller bei Petersen erschienen war und demselben unter der Verpflichtung unbedingter Verschweigung seines Namens, mit dem lebhaft geäußerten Wunsche, daß doch bald Hand ans Werk gelegt werden möchte, und mit dem Versprechen weiterer Beihülfe, wenn erst der Anfang gemacht sei, die Summe von 2000 Mark zur Verfügung gestellt hatte,

*) Das zunächst Folgende wird nach Lugers Schrift „Das Lübeckische Schullehrerseminar, nach seiner Entstehung und fünfzigjährigen Bestande, Lübeck, 1857“ mitgeteilt.

veranlaßte die Gesellschaft eine Anzal von Männer, zu einer Commission zusammenzutreten, welche nach sorgfältiger Beratung, um dem Wunsche des unbekannten Wolthäters schon jetzt so viel als möglich zu entsprechen und der Zukunft vorzuarbeiten, mit der Einrichtung eines Seminars auf 2 — 3 Jahre einen Versuch zu machen beschloß. Um diesen Versuch zu erleichtern, erboten sich außer Petersen noch fünf rüstige und intelligente Männer, wöchentlich je zwei Unterrichtsstunden selbst zu übernehmen. Nur der Unterricht im Schreiben und Rechnen sollte bezalt, von der Acquirirung eines eignen Locals sollte Abstand genommen und zur praktischen Ausbildung der Seminaristen sollte der Besuch der Sonntagsschule und der von dem Lehrer Ehlers dirigirten Mädchenschule gestattet werden. So durfte man hoffen, die notwendigen Ausgaben mit den Zinsen des geschenkten Capitals bestreiten zu können.

Die Ausführung der gefaßten Beschlüße wurde durch die schrecklichen Ereignisse des Novembermonats, welche einem der Mitglieder der Commission, dem Prediger Stolterfoht, das Leben kosteten, nur vorübergehend ins Stocken gebracht. Schon am 13. Januar 1807 berichtete Petersen in der „gemeinnützigen Gesellschaft" das Resultat der gepflogenen Beratungen, und am 6. April 1807 (am Montage in der vollen Woche nach Ostern) wurde der erste zweijährige Cursus mit drei jungen Leuten von gutem Rufe und guten Vorkenntnissen, welche sich nach öffentlich erlaßener Aufforderung gemeldet hatten, begonnen.

Für den Unterricht wurden zwölf Stunden wöchentlich bestimmt. Gegenstände des Unterrichts waren: Lesen und Erklären von Volks- und Schulschriften, Religion und biblische Geschichte, Geographie und Weltgeschichte, Naturkunde und allgemeine Technologie, deutsche Grammatik mit Uebungen im Anfertigen schriftlicher Aufsätze und pädagogische Methodik. In einigen Gegenständen, namentlich im Schreiben und Rechnen, waren die Zöglinge schon hinlänglich instruirt, weshalb dieselben noch im freien Vortrag und praktisch im Unterrichten in einigen Schulen geübt werden konnten.

Zu Ostern 1809 endete dieser erste Cursus, dessen Erfolge so befriedigend waren, daß sehr beträchtliche Geschenke, welche derselbe Geber (wie sich jetzt aus dem Testamente und andern Documenten erwiesen hat,) zur Fortsetzung des begonnenen Werkes spendete, zu Johannis 1809 die Eröffnung eines zweiten Cursus mit vier Zöglingen möglich machten; wobei der Unterricht auch auf Musik und Gesang ausgedehnt werden konnte. Auch gestatteten es die vermehrten Geldmittel, jetzt einen pädagogischen Lesezirkel einzurichten.

Unter denen, welche dem jungen Seminar durch Schenkungen aufhalfen, ist ganz allein!! Spiller zu nennen, der seine Beiträge durch wiederholte Geschenke allmählich auf den Gesammtbelauf von 10,000 Mark erhöhte, eine Summe, die sich jetzt auf mindestens 23,000 Mark Fonds angesammelt hat. Sodann überwies auch die Gesellschaft am 14. November das von der Witwe Fargau zur Verbeßerung des niederen Schulwesens ihr vermachte Legat von 2000 Mark dem Seminar als Eigentum, sodaß das Gesammtvermögen desselben dadurch schon auf 12,000 Mark anwuchs. Außerdem beurkundete auch der Senat durch Decret vom 11. October 1809 sein lebhaftes Interesse an dem jungen Institut.

Das durch das Seminar und durch die andern Schöpfungen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit in lebhaftester Weise angeregte Interesse für Schulwesen und Volksbildung rief schon im ersten Decennium dieses Jahrhunderts eine ganze Reihe von Privatlehranstalten ins Leben, die einen großen Teil der von den öffentlichen Lehranstalten nicht vertretenen Wirksamkeit ersetzten. Unter den Knabenschulen dieser Art sind zu nennen die eines Zöglings des Seminars zu Hannover, v. Großheim, welche, i. J. 1800 gestiftet, vornehmlich die Ausbildung der ihr anvertrauten Jugend für die höheren Berufsarten des bürgerlichen Lebens anstrebte;*) und sodann die Schule des Leh-

*) Jetzt ist die Schule in den Händen des Herrn G. F. Bruhus. Die Schule (eigentlich eine niedere Realschule besonders für das kaufmännische Fach) erteilt vor Allem im Schreiben und Rechnen Unterricht; dann folgt Französisch und Englisch, und hierauf, wenn Zeit bleibt, Realien.

rers Borchers,*) eines Zöglings des Kieler Seminars, welche i. J. 1805 errichtet wurde und insbesondere die Bildung zukünftiger Kaufleute und Seefahrer anstrebte. Jene Schule umfaßte fünf, diese vier Klassen, und außer der französischen und englischen Sprache, welche in beiden Schulen gelehrt wurde, erteilte die Großheimsche auch in der schwedischen Sprache Unterricht.

Für Mädchen wurden zwei Privatschulen errichtet, die schon erwähnte Ernestinenschule und die Anstalt des trefflichen Pädagogen J. H. Meier. Die Ernestinenschule wurde i. J. 1804 durch einen Verein angesehener Bürger begründet (den Stamm ihres Kapitals gab später eine Mad. Ernestine Kurtzhals,) und der Leitung einer aus vier sich selbst ergänzenden Mitgliedern bestehenden Vorsteherschaft, (von denen zwei die ökonomischen Angelegenheiten besorgten und zwei das innere Schulwesen beaufsichtigten) übergeben. Die Bestimmung der Anstalt, an welcher anfangs zwei hannöversche Seminaristenlehrer, Ehlers und dann besonders Gläser, wirkten, ist die, daß sie Töchtern höherer Stände eine christlich-edle Erziehung und Bildung gewähren sollte. Dazu wirkten in vier Klassen fünf Lehrerinnen, ein Hauptlehrer und ein Seminarist, sowie für den Unterricht im Französischen eine Französin.

Die Schule J. H. Meiers (geb. am 28. Juli 1778, gest. am 2. März 1860)**) hatte wesentlich dieselbe Tendenz. Ihre Stiftung i. J. 1806 wurde hauptsächlich durch den richtigen Gedanken veranlaßt, daß der Hauptlehrer einer Anstalt auch ihr Leiter und Vorsteher und die Seele des Ganzen sein müße, und daß also, da der Ernestinischen Schule dieses wesentliche Erfordernis einer lebensfrischen Entwicklung abging, eine nach diesem Princip eingerichtete höhere Töchterschule erst noch zu schaffen sei.***) Von einem kleinen Anfange erhob sich die Anstalt unter

*) Jetzt von F. A. Petri geleitet und von der öffentlichen Meinung mit Recht sehr geschätzt.

**) Sein Wahlspruch war Phil. 4, 8.

***) Ueber Entstehung und Geschichte der Schule vergl. die schöne Schrift J. H. Meiers „Die am 9. Januar 1806 in Lübeck eröffnete Bildungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen beim Uebertritt in ihr viertes Jahrzehent“. Lübeck, 1836.

der einsichtsvollen und treuen Leitung ihres Schöpfers rasch zu ungewöhnlicher Blüte. Der Unterricht umfaßte Bibelkunde und Religionslehre, Schreiben, Zeichnen, Wolredenheit und Schönlesen, Gesang, Kopf- und Tafelrechnen, deutsche und französische Sprache, Anthropologie, Geschichte, Mythologie, Geographie, Naturlehre und Himmelskunde. Daneben unterrichtete die Gattin Meiers (eine geb. von Sassen, geb. am 28. Mai 1778, gest. am 5. Novbr. 1813) die Schülerinnen in allen dem Bedürfnisse höherer Stände entsprechenden weiblichen Arbeiten. Von Anfang an war die Anstalt in vier Klassen geteilt, von denen die beiden unteren Klassen die Elementarschule, die beiden oberen die Realschule bildeten. Schon frühzeitig wurde eine Vermehrung der Lehrkräfte in der Weise nötig, daß dem Hauptlehrer und dessen Gattin drei Hülfslehrer und vier Hülfslehrerinnen zur Seite standen.

Je frischer jedoch die Unterrichtsanstalten, welche die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit und der Eifer einzelner Privatpersonen ins Leben gerufen hatte, aufblühten, um so greller trat der Abstand der übrigen Schulen von jenen Privatanstalten Lübecks hervor. Notwendig muste daher endlich auch der Senat auf eine gründliche Reorganisation der Volksschulen Bedacht nehmen. Einstweilen war man darauf bedacht, dem nötigen Fonds für die künftigen Verbeßerungen einen bleibenden Zuschuß zu verschaffen. Im Jahre 1807 wurde daher verfügt, daß von nichtstudirten Notarien 10 Thlr. und von studirten Notarien 20 Thlr. bei der Verleihung des Notariats zum Besten der Trivialschulen zu erlegen, seien und im April 1808 wurde der noch wichtigere Beschluß gefaßt, daß von den Verlegern der Lübecker „Anzeigen" künftig eine jährliche Abgabe von 1800 Mark zur Verbeßerung der Trivialschulen an die dazu verordneten Commissarien in Quartalterminen zu zalen sei. Im Jahre 1809 wurden hierauf sowol von Pastor Petersen als von dem Director Mosche Pläne für die neue Organisation des Schulwesens erbeten, und als dieselben eingegangen waren, desfalls weiter an den Senat berichtet.

Nach dem vorgelegten Organisationsplan sollte der gesammte Volksschulunterricht auf eine höhere Bürgerschule und auf eine Anzal von Mittel- und Trivialschulen verteilt werden. Die Com-

missarien eigneten sich diese Idee an und schlugen daher zunächst die Errichtung einiger Trivialschulen, die Umwandlung der Domschule in eine Mittelschule, vor Allem aber die sofortige Einsetzung geeigneter Schulbehörden vor. Die weitere Beratung der Sache wurde einer Commission überwiesen, welche aus den Commissarien, dem Director und einigen Vertretern des geistlichen Ministeriums bestand, und nach deren Bericht am 26. Januar 1810 der Senatsbeschluß gefaßt wurde, welcher zur gesammten neueren Organisation des Lübecker Volksschulwesens den Grund legte. Es ward darin bestimmt, daß zunächst nur eine Trivialschule in Jacobi- und eine Mittelschule im Marienkirchspiel zu errichten, außerdem aber die Domschule zweckmäßig umzugestalten sei. Zugleich wurde der Betrag des Schulgeldes und der den Lehrern zu gewährenden Unterstützung vorläufig bestimmt und zur ferneren Betreibung der Schulreform wie zur künftigen Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen überhaupt das allgemeine Schulcollegium eingesetzt. Dasselbe bestand aus dem ersten Syndicus als Präses, einem Herrn des Rats, dem Protonotar, dem Senior des geistlichen Ministerii, einem Prediger aus jedem Kirchspiel und desgleichen einem Bürger und dem Director der Katharinenschule.

Die neue Behörde, welche am 9. April 1810 ihre erste Sitzung hielt, begann alsbald ihre Wirksamkeit, indem sie einen Plan ihrer Geschäftsthätigkeit, sowie nach den schon angegebenen Hauptbestimmungen einen allgemeinen Schulplan entwarf. Außerdem wurde die Gründung einer neuen Mittelschule an der Stelle einer alten Schreibschule, die Errichtung einer neuen Elementarschule im S. Jacobikirchspiel und die Umwandlung der Domschule beschloßen. Die Einverleibung Lübecks in das französische Reich unterbrach allerdings die Wirksamkeit des Schulcollegiums; aber soweit es gehen wollte, wurde das begonnene Werk doch weiter geführt. Längst war das Schullehrerseminar als ein Bedürfnis der Stadt und des Staates erkannt, weshalb schon zu Pfingsten 1809 ein zweiter Cursus mit vier Zöglingen und um Michaelis 1812 ein dritter Cursus mit fünf Zöglingen begonnen wurde, der bis Johannis 1815 dauerte. Außerdem wurde die Errichtung einer Elementar- und einer Mittelschule in dem Jacobikirch-

spiel wirklich ausgeführt. Zwei in dem ersten Seminarcursus gebildete Lehrer ließen sich bereit finden, an die Spitze der neu zu errichtenden Schulen zu treten und unter der Assistenz mehrerer anderer Lehrer den ordnungsmäßigen Unterricht zu erteilen. Anfangs wurden in der Mittelschule die Lese-, Schreib-, Rechnen- und Religionsstunden von 93 Schülern besucht, während die Zal derjenigen Schüler, welche auch die anderen Unterrichtsstunden (deutsche Sprache, Geschichte, Algebra, Geometrie, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Zeichnen) besuchten, nur 37 betrug. Im Jahre 1813 dagegen besuchten 110 Schüler alle Unterrichtsstunden, während es nur 52 Schüler waren, welche sich auf den Besuch der Lese-, Schreib-, Rechnen- und Religionsstunden beschränkten. Die Schülerzal der Trivialschule vermehrte sich bis 1813 von 37 auf 112. In der Mittelschule wurden die Knaben in drei, in der Trivialschule in zwei Abteilungen unterrichtet. Etwa 40 Schüler erhielten auch in der französischen Sprache Unterricht.

Auch die Domschule, welche im tiefsten Verfall war, wurde in zwei Klassen mit fünf Abteilungen neu organisirt. Die Einrichtung dieser von etwa 200 Schülern besuchten Anstalt war folgende: Die Schule wurde täglich im großen Versammlungszimmer Morgens mit Gesang und Gebet begonnen und Abends damit geschloßen. Die Lehrgegenstände waren: 1) Lesen in fünf Abteilungen (Buchstaben- und Lesenlernen nach einer Lesemaschine, mechanisches, fertiges, verständiges Lesen und Schönlesen), 2) Schreiben und Zeichnen, letzteres in drei besonderen Stunden, 3) Kopf- und Tafelrechnen (in besonderen Stunden auch Buchhalten), 4) deutsche Sprache mit stylistischen Uebungen, 5) Verstandes- und Gedächtnisübungen, 6) Religionsunterricht, der mit biblischer Geschichte begann und dann zur Erklärung des Katechismus und der Evangelien überging, 7) Geographie, 8) Geschichte, jedoch nur in den zwei letzten Schuljahren, auch abwechselnd Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik. Dem Französischen, dem Lateinischen und dem Singen wurden wöchentlich je zwei Stunden gewidmet. — Die Disciplin wurde durch Anwendung von Erinnerungstafeln, Lectionsbüchern, Verhaltungsbüchern, sowie durch Erteilung kleiner

Belohnungen gehandhabt. Außer den jährlichen fanden auch vierteljährliche Prüfungen statt.

Anderweite Reformen des Schulwesens waren erst da möglich, als Lübeck von dem Joch der französischen Fremdherrschaft erlöst und wieder in den Besitz seiner politischen Selbständigkeit gelangt war. Das Schulcollegium, welches sofort wieder hergestellt wurde, hielt am 23. Januar 1815 seine erste Sitzung, um die Ausführung der i. J. 1810 beschloßenen Reform rüstig zu beginnen. Denn alle Diejenigen, die an Volksbildung Interesse nahmen, erkannten es, daß die Zeit eine Verjüngung des Schulwesens gebieterisch forderte. Namentlich die rüstigen Arbeiter, die aus Hannover und Holstein gekommen waren, Meier, Groß-heim, Gläser, Borchers, an welche sich (durch sie angeregt,) die Lübecker Seminaristen Haase, Westphal, Richter, Kröger u. A. anschloßen, hatten den alten Schlendrian in vollständigsten Verruf gebracht. Das Publicum verlangte selbst, daß die Schule mehr gewähre als bisher, verlangte Unterricht in französischer Sprache, Realien, weiblichen Arbeiten. Notwendig muste daher eine radicale Neubildung des Volksschulwesens sofort begonnen werden. Zunächst wurde unter dem 18. März 1815 eine Beordnung erlaßen, welche das Privatschulwesen der Stadt regelte. Alle Lehrer und Lehrerinnen, Vorsteher und Vorsteherinnen, welche Privatschulen errichtet hatten und verwalteten, wurden verpflichtet, binnen zwei Monaten dem Präses des Schulcollegs für die Mittel- und Elementarschulen gewißenhafte und genaue schriftliche Auskunft über Einrichtung und gegenwärtigen Zustand ihrer Schulen einzureichen. Nur diejenigen Schulvorstände, deren Schulen durch Mittel der Wolthätigkeit gestiftet wären und unterhalten würden, sollten (bis zu weiterer Aufforderung durch das Schulcolleg) von dieser Verpflichtung befreit sein. Die künftige Errichtung von Privatschulen betreffend wurde verfügt, daß jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche in Zukunft eine Schule zu errichten beabsichtige, sich unter näherer Angabe ihres Planes und ihrer persönlichen Verhältnisse an den Rat zu wenden und dessen Entschließung abzuwarten hätte.

Gleichzeitig wurde auch an die durch den Ratsbeschluß von 1860 befohlene Errichtung von Mittel- und Elementar- oder Leseschulen gedacht. Denn bis dahin war das Jacobi-kirchspiel das einzige, welches eine Trivial- und eine Mittelschule nach dem neuen Plane hatte. Indeßen wurde der ursprüngliche Plan einer gleichmäßigen Verteilung der Schulen durch die ganze Stadt aus Mangel an den zur Erwerbung von Grundstücken erforderlichen Mitteln aufgegeben. Im Frühjahr 1816 folgte zunächst die Errichtung der Mittel- und der Elementarschule des Marienkirchspiels nach. In der letzteren wurden in zwei Abteilungen die älteren Knaben wöchentlich 36, die jüngeren 30 Stunden in der Religion und dem Kirchengesange, im Lesen, Zeichnen, in Verstandesübungen und andern Sachkenntnissen unterrichtet. Die Unterrichtsgegenstände der Mittelschule waren: Religion, Schreiben, Rechnen, Lesen, deutsche Sprache, Gedächtnis- und Verstandesübungen, Singen, Erdbeschreibung, Geschichte, Naturlehre, Naturgeschichte und Zeichnen. Die Schüler wurden in zwei Klassen geteilt, von denen die erstere Morgens 8—11 Uhr, Nachmittags 2—4 Uhr unterrichtet wurde. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags wurde kein Unterricht erteilt. In derselben Weise wurde im folgenden Jahre die Elementar-Knabenschule des Aegidienkirchspiels, sowie 1818 im Domkirchspiel eingerichtet. Auch die Begründung der ersten öffentlichen Töchterschulen Lübecks erfolgte um diese Zeit und zwar im Petrikirchspiel. Die Mittelschule für Töchter der mittleren Stände wurde im Okt. 1817, die Elementarschule für Töchter im Petrikirchspiel wurde (durch Reorganisation der bisherigen Leseschule) im December 1819 begründet. In jener wurde in zwei Klassen im Lesen, Schreiben, Rechnen, besonders im Kopfrechnen, im Zeichnen, deutscher Sprache, gemeinnützigen Sachkenntnissen, Choralsingen, in der Religion, sowie im Stricken, Nähen, Spinnen, Weißsticken, Stopfen, Marken u. s. w. unterrichtet. Eigentliche Luxusarbeiten sollten dem Privatunterricht überlaßen sein; indessen wurden dieselben doch in der Schule gelehrt. Die Unterrichtsstunden fielen Morgens 8—11 Uhr (bezw. 9—11 Uhr im Winter) Nachmittags mit (Ausnahme Mittwochs und Sonnabends) 2—5 Uhr. Der Unterricht der Ele-

mentarschule beschränkte sich auf Bibelkunde, Religion, Lesen, Schreiben, Kopfrechnen, Choralgesang und die jedem Stande unentbehrlichen Sachkenntnisse, sowie auf Stricken, Nähen, Stopfen, Flicken, Marken und Spinnen. Nach den Fähigkeiten der Schülerinnen teilte sich die Schule in zwei Klassen, in denen Morgens von 8—11 Uhr, Nachmittags von 2—5 Uhr unterrichtet wurde.

Als Trümmer aus früherer Zeit bestanden im Jahr 1818 noch 4 Schreib- und Rechnenschulen nach alter Einrichtung und 9 Leseschulen, welche zusammen immer noch von 600 Knaben und Mädchen besucht wurden. Die einzige Reform, welche man diesen Schulen aufnötigte, war die, daß man das Zusammensein beider Geschlechter in dem in Abendstunden erteilten Confirmationsunterricht*) aufhob. Im Jahr 1839 fristete nur noch Eine Leseschule ihr kümmerliches Dasein und jetzt vegetiren noch zwei Mädchenschulen.

Bis zum Jahre 1825 war die Organisation der Elementar- und Mittelschulen in allen fünf Kirchspielen (einschließlich der seit 1811 isolirt gewesenen Domschule) vollendet. Aber wie es scheint, führte bald ein sich selbst überstürzender Eifer manche Lehrer zu einem gänzlichen Verkennen der Schranken der Volksschule. Ein Erlaß des Schulcollegs vom 31. Oktober 1825 machte daher auf die in den Elementarschulen gleichmäßig zu beobachtenden Grenzen des Unterrichtes aufmerksam, indem er den Lehrern befahl, ihre Schüler „1) bei dem Schreiben nur in einfacher deutscher und lateinischer Schrift, nicht aber in ungewöhnlichen und verzierten Schriftgattungen als Frakturschrift u. dgl. anzuleiten; 2) bei dem Rechnen vorzüglich im Kopfrechnen zu üben, für das Tafelrechnen aber in den vier Spezies; 3) des Unterrichts im Zeichnen sich durchaus zu enthalten; 4) gemeinnützige Kenntnisse nicht abgesondert zu lehren, sondern nur an das eingeführte Lesebuch, den Wilm-

---

*) Bis in die neueste Zeit wurde in Lübeck der Confirmandenunterricht nicht von den Predigern, sondern von den Lehrern erteilt. Erst seit 20 Jahren ist es gewöhnlich, daß die Prediger den Kindern aus den zalbaren Ständen den Confirmationsunterricht geben.

senschen Kinderfreund anzuknüpfen; 5) falls sie in ihren Wohnungen Privatstunden für Unterrichtsgegenstände halten, die anderer Art sind, oder weiter gehen, als diejenigen, worauf ihr Schulplan sich zu beschränken hat, solche Privatstunden nicht unmittelbar auf die öffentlichen folgen zu laßen, vielmehr in davon entlegenen oder getrennten Zwischenstunden abzuwarten; 6) bei den öffentlichen Prüfungen nur Probeschriften oder Schreibebücher hinzulegen oder anzuhängen, also keine Zeichnungen." Zugleich wurde verfügt, daß die Inspectionen der einzelnen Kirchspielsschulen die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen und diejenigen Eltern welche ihre Kinder, namentlich im Rechnen, weiter geführt sehen wollten, an die Mittelschulen zu verabreichen hätten.

Daneben erfuhr auch das mit dem S. Annenstift verbundene Armen- und Werkhaus eine sehr heilsame Reform. Das im Jahr 1502 für Augustinerinnen gestiftete S. Annenkloster war nemlich nach der Reformation in ein „Armenhaus, darin dürftige Leute und Kinder verpflegt werden sollen", verwandelt worden. Die Absicht dieser Reform war namentlich die, daß durch dieselbe dem Straßenbettel gesteuert werden sollte. Daher wurde im Jahr 1602 den armen Leuten von den Kanzeln herab bekannt gemacht, „daß sie sich bei den Provisoren daselbst anmelden, ihres Zustandes wahrhaften Bericht erstatten, und sodann eingenommen und versorgt werden, aber nicht vor den Thüren betteln sollten, bei unausbleiblicher Strafe." Bis 1812 stand diese Stiftung mit dem Zucht- und Spinnhause in Verbindung. So zweckmäßig indessen diese Anstalt für Arme, Bettler rc. war, so verderblich war dieselbe für die mit diesen zusammenlebenden Kinder. Daher beschloß man im Anfang dieses Jahrhunderts die Kinder (damals fast 200) von den älteren Personen (gewöhnlich 500 beiderlei Geschlechts) zu trennen, und jenen nebst ihren Lehrern und Wärterinnen das obere, 1803 und 1806 erweiterte und verbeßerte Local des Hauses anzuweisen, welche Veänderung auf das Gedeihen der Kinder den wolthätigsten Einfluß ausübte. Späterhin wurden die Kinder von den älteren Personen ganz und gar in der Weise getrennt, daß die Vorsteher der Anstalt dieselben in die Kinderpflegeanstalt, d. h. bei Familien in der Stadt und auf dem

Lande für ein Minimum der Vergütung (jährlich 50 Mark) unterbrachten.

Auch die Schöpfungen, welche die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ins Leben gerufen hatte, erfreuten sich seit der Herstellung des europäischen Friedens einer verjüngten Blüte. *)

Die Sonntagsschule war durch die Kriegsunruhen in den Jahren 1812 und 1813 unterbrochen worden. Die Versammlungen der Gesellschaften mußten eingestellt werden, die freiwilligen Beiträge der Mitglieder blieben aus, und da daher ein Ersatz aus der Gesellschaftskasse nicht geleistet werden konnte, so erschien es ratsam, die Schule zu Ostern 1812 bis auf Weiteres zu schließen. Mit ihrer Aufhebung verlor sich jedoch nicht die Erinnerung an den reichen Segen, den sie gestiftet hatte. Als daher der Pastor Petersen an die Wiedereröffnung der Sonntagsschule mit dem Vorschlage erinnerte, daß dieselbe als ein Nebeninstitut des Seminars betrachtet und daß sie demgemäß nebenbei auch als Uebungsschule für die Zöglinge desselben benutzt werden möchte, ging die Gesellschaft trotz der von dem wackeren und einsichtsvollen Suhl (der sich durch Petersens Vorschlag tief verletzt fühlte) eingelegten Protestes auf den Vorschlag ein und überwies am 28. Nov. 1815 bereitwilligst der neuen Anstalt sowol das Mobiliar der älteren, als auch die Zinseneinnahme der der letzteren gehörenden Vermächtnisse.

Bei der im Jahr 1816 erfolgenden Wiedereröffnung der Schule meldeten sich der Knaben so viele, wie das Local nur irgend faßen konnte. Indessen wurden jetzt nicht bloß solche Kinder aufgenommen, welche die Woche hindurch in den Fabriken arbeiteten, sondern auch Handwerkslehrlinge, die ihre Schulkenntnisse zu vervollkommnen wünschten. Den Hauptunterricht erteilten einige besonders dazu angestellte Lehrer, neben denen die Zöglinge des Seminars unter der Aufsicht ihrer Vorsteher unterrichteten. Die

*) Das zunächst Folgende ist der Schrift des Herrn Pastor Dr. Heller Geschichte der Lübeckischen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit (Lübeck, 1839) S. 98 ff. entlehnt.

letztgenannte Einrichtung dauerte bis zum 22. März 1836, an welchem Tage die Gesellschaft die Sonntagsschule von dem Seminar (im Interesse beider Anstalten) wieder trennte und der ersteren eine durchaus neue Gestaltung gab.

Nach dieser neuen Organisation vom 22. März 1836 wurde nunmehr der Zweck der Schule dahin bestimmt, daß sie einerseits solchen Knaben, welche in Fabriken oder bei Brotherrn angestellt sind, diejenige Elementarausbildung geben, welche sie anderweitig nicht erlangen könnten, als sie andererseits die Elementarbildung solcher, welche bereits die Schule verlaßen hätten, insbesondere der Handwerkslehrlinge und Gesellen ergänzen und vollenden sollte. Die Leitung der Schule wurde einem Vorstande übergeben, der aus 6 Mitgliedern der Gesellschaft besteht und von dieser erwählt und ergänzt wird. *)

Auch die Industrieschule für dürftige Mädchen erfuhr mannigfache Reorganisationen. — Im Jahre 1836 wurde von den Vorstehern der Schule eine Abkürzung der Schulzeit verfügt, indem die Schülerinnen von da an Vormittags 11 Uhr und Nachmittags 5 Uhr die Schule verlaßen, während sie früher bis 12 und 6 Uhr bleiben musten. Der hierdurch entstehende Ausfall an den Schulstunden wurde möglichst gleichmäßig über die Handarbeiten und den sonstigen Unterricht verteilt.

Auch die Form der jährlichen Entlaßung der confirmirten Schülerinnen wurde im Jahr 1836 mehrfach abgeändert. Einerseits wurden nemlich seit jener Zeit den abgehenden Schülerinnen förmliche Schulzeugnisse, von dem ältesten Vorsteher, der Oberaufseherin und dem Lehrer unterzeichnet, behändigt, — namentlich auch, damit es den guten Mädchen nicht an Gelegenheit fehlen sollte, einen guten Dienst zu bekommen; und andererseits wurde dafür Sorge getragen, daß keine Schülerin die Schule verließ, ohne sich vorher die gewöhnliche Kleidung der Lübeckischen Dienst-

*) Es ist nemlich statutenmäßig, daß alle Gesellschaftsinstitute von 6 Vorstehern geleitet werden, die im Turnus durch Wiederwahl vonseiten der Gesellschaft nach einem Wahlvorschlag ergänzt werden.

mädchen*) angeschafft zu haben, wozu den dürftigsten von der Anstalt eine Beisteuer geleistet ward. Durch diese letztere Anordnung sollten die jungen Mädchen namentlich von der Sucht, dem Putze und der Eitelkeit zu huldigen, fern gehalten werden.

Bei der Aufnahme neuer Schülerinnen entsprachen die Vorsteher, ebenfalls seit 1836, gern dem Wunsche der Vorsteher der (damals einzigen**) Kleinkinderschule, die von dieser entlaßenen Schülerinnen, sofern sie sich zur Aufnahme anmelden würden, vorzugsweise zu berücksichtigen. Indessen machten es die Vorsteher der Industrieschule zur unerläßlichen Bedingung, daß die ihnen aus der Kleinkinderschule überwiesenen Schülerinnen sich wenigstens einige Fertigkeit im Lesen angeeignet haben müsten, indem sie solchen Kindern, denen es an dieser Fertigkeit noch fehlte, prinzipiell die Aufnahme versagten.

Die Stiftung der erwähnten Kleinkinderschule zu Lübeck war zunächst durch einen von dem OARat Hach am 27. Januar 1859 in einer Versammlung der Gesellschaft zur Verförderung gemeinnütziger Thätigkeit gehaltenen Vortrag veranlaßt.

Diesem Vortrage folgte bereits am 9. Februar 1830 ein zweiter über dieselbe Angelegenheit von dem damaligen Candidaten und nachherigen Prediger an der S. Jakobikirche zu Lübeck C. A. Fabricius.

Nach manchen infolge dieser beiden Vorträge stattgehabten Deliberationen über die Sache im Kreise der Vorsteher wurde von diesen, ihrer Ermächtigung gemäß, mit dem Beginne des Jahres 1833 ein Beratungsausschuß zur näheren Erwägung des Angeregten ernannt, der darauf in der Deliberationsversammlung am

---

**) Diese besteht 1) in „sturer“ gesteifter weißer Mütze, deren Sauberkeit und Kleidsamkeit ein Hauptstück ist; 2) in „eigengemachtem“ Rock, roth und grün gestreift, aus haltbarem Wollenstoff; 3) in einer Jacke und Brusttuch, nach Geschmack variirend; 4) in einer Schürze (aus Baumwollenstoff ohne stereotype Farbe 5) in einem eigentümlich geformten Armkorb. — Ein Mädchen, welches auf diese Stücke hält und seinen Ordnungssinn so dem scharfmusternden Blick der Hausfrauen tadellos darstellt, wird mit gutem Vorurteil für seinen sittlichen und praktischen Wert „drapelich“ genannt.

*) Jetzt sind in Lübeck zwei Kleinkinderschulen.

18. März 1834 der Gesellschaft einen ebenso genauen wie umsichtigen Bericht vorlegte. Der in diesem Bericht vorgeschlagenen Plan wurde noch in derselben Versammlung von der Gesellschaft in allen seinen Teilen genehmigt und zugleich wurden erhebliche Beträge zur ersten Einrichtung verwilligt.

Daher konnte die projektirte Anstalt schon am 5. Mai 1834 wirklich eröffnet werden. Zufolge des genehmigten Planes war nun ihr Zweck der, daß sie die kleinen, noch nicht schulfähigen Kinder solcher dürftigen Eltern, welche durch ihren Geschäftsbetrieb vorzugsweise veranlast werden, ihren Verdienst außer dem Hause zu suchen und daher genötigt sind, ihre Kinder entweder ganz ohne Aufsicht zu laßen, oder dieselben älteren, selbst noch unerzogenen Geschwistern anzuvertrauen und diese dadurch vom Schulbesuche abzuhalten, desgleichen solcher Eltern, welche durch anhaltende Krankheiten oder durch andere Gründe verhindert werden, ihren Kindern die nötige Aufsicht zu widmen, während des größeren Teiles des Tages in gute Aufsicht nehmen, für ihre körperliche und sittliche Pflege, mithin für ihre Erziehung sorgen und sie nebenher auf eine ihren Fähigkeiten und Kräften angemeßene Weise nützlich beschäftigen und für den künftigen Schulbesuch vorbereiten sollte. Dabei wurde jedoch zur Bedingung gemacht, teils daß die Aufnahme von Kindern in die Anstalt nur unter der Voraussetzung eines als wirklich vorhanden nachgewiesenen häuslichen Bedürfnisses bewilligt werden dürfe, damit weder unnötiger Weise Familienbande gelöst würden, noch die Aufnahme in eine gewöhnliche Armenunterstützung ausarte, teils daß bei der ganzen Einrichtung nicht der Gesichtspunkt aus den Augen verloren werde, es solle die Anstalt nur eine Gelegenheit zu temporärem Aufenthalte der Kinder — nemlich bis zum schulfähigen Alter derselben darbieten, und sie dürfe mithin die Kinder nur so wenig als möglich derjenigen Sphäre entrücken, welcher sie vermöge ihrer Geburt angehören, und in welche sie schon nach wenigen Jahren zurückzukehren haben. Zugleich wurde festgesetzt: die aufzunehmenden Kinder müßten wenigstens das zweite Lebensjahr vollendet haben, um nicht noch der unmittelbaren Wartung und Pflege zu bedürfen

und bleiben in der Anstalt nur bis zum schulfähigen Alter von sieben Jahren.

Das an der Ostseite der Stadt befindliche Lokal der Schule in welchem sich früher eine Lehranstalt für Taubstumme befunden hatte, wurde von den Vorstehern zur Einrichtung der Kleinkinderschule gemietet. Zum Zwecke der Mitaufsicht auf die Anstalt und besonders zum Behufe einer speziellen Fürsorge für die häusliche Oeconomie und die Behandlung der Kinder versicherten sich die Vorsteher, nach dem Beispiel anderer Städte, der Mitwirkung mehrerer geachteter Frauen Lübecks.

Späterhin wurde dieses Lokal verlaßen, ein eigenes Grundstück ward gekauft und für die Kleinkinderschule hergerichtet. Darin wohnt der Lehrer mit Weib und Kind — bis er eine einträglichere Stelle bekommt.

Außer der im Schullocal wohnenden Aufseherin wurde als Lehrer ein Zögling des Lübeckischen Seminars, der in der Anstalt täglich drei Stunden zubrachte, von der Vorsteherschaft angestellt.

Für die Kinder wurde von vornherein folgende Hausordnung festgestellt und ausgeübt: Die Kinder werden täglich am Morgen, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, gehörig gewaschen und gekämmt von ihren Müttern oder Angehörigen zur Schule gebracht und am Abende, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 5 Uhr wieder abgeholt. Bei seiner Ankunft wird jedes Kind — nach weiterer Reinigung, falls solche erforderlich ist, — mit der Hauskleidung, einem grau-leinenen Ueberzuge, bekleidet, welche es während des Aufenthaltes in der Schule nicht wieder ablegt.

Frühstück und Vesperbrot wird von den Kindern mitgebracht und denselben zur bestimmten Stunde verabreicht. Es darf solches jedoch nur in trockenem Brote bestehen, wozu die Anstalt Milch und Wasser gibt. Mittags erhalten die Kinder ein gesundes, warmes Mittagsessen. — Die Beschäftigung der Kinder während der Schulzeit betreffend bestimmte der Plan einen regelmäßigen Wechsel von Spiel und Bewegung im Freien und auf der geräumigen Diele mit eigentlicher Unterweisung, bei welcher letzteren es jedoch weniger auf einen bestimmten Unterricht abgesehen sein

sollte, als auf allgemeine Entwicklung der geistigen Anlagen der Kinder, ihrem Alter und ihren Fähigkeiten angemeßen, sowie auf Gewöhnung zur Aufmerksamkeit, zur Ordnung und zum Gehorsam als Vorbereitung für den künftigen Schulbesuch. — Leider aber sind es nur Ein Lehrer und Eine Lehrerin, welche mit hundert kleinen Kindern vom frühen Morgen bis zum späten Abend beschäftigt, dieses fertig bringen sollen!

Rücksichtlich der Kosten des Unterhaltes der Kinder wurde an die Eltern oder Pflegeeltern derselben, um sie nicht aller Mitwirkung zu entheben, und weil die Erfahrung lehrt, daß solche Gaben, die nur gegen eine gewiße, wenn auch noch so geringe Leistung gegeben werden, höher gewürdigt zu werden pflegen, die Forderung gestellt, daß sie zu diesem Zwecke wöchentlich drei ßl. für das Kind beisteuern mßüen.

Nach dieser Einrichtung wirkte die Anstalt während des ersten Jahres ihres Bestandes. Am Schlusse des Jahres 1834 zälte sie freilich erst 22 Pfleglinge, erfreute sich jedoch im folgenden Jahre eines solchen Wachstums, (indem die Zal der Pfleglinge bis auf 35 Knaben und 20 Mädchen stieg), daß nicht nur die Beschaffung eines geräumigen Lokals, sondern auch die Anstellung einer Gehülfin der Aufseherin Bedürfnis wurde.

Groß war der Segen, den die Anstalt zalreichen ärmeren Familien Lübecks brachte. Aber gerade darum wurde es um so schmerzlicher empfunden, daß diese eine, an der östlichen Seite der Stadt gelegene Kleinkinderschule dem vorhandenen Bedürfnisse nicht vollständig entsprach, indem es bekannt war, daß mehrere Eltern ihre Kinder der Schule nur darum vorenthielten, weil sie zu entfernt von derselben wohnten, als daß sie die Kinder regelmäßig hätten bringen und holen können. Vielseitig wurde daher der Wunsch nach Errichtung einer zweiten Kleinkinderschule für die Westseite der Stadt ausgesprochen. Allein die Lübecker Gesellschaft war nicht im Stande, eine solche Anstalt allein aus ihren Mitteln zu dotiren. Indeßen entschloßen sich mehrere der größeren milden Stiftungen Lübecks die Leistung gewißer Beiträge für diesen Zweck auf mehrere Jahre zuzusichern, wodurch die Gesellschaft zur Be-

förderung gemeinnütziger Thätigkeit ermutigt wurde, eine zweite derartige Anstalt, und zwar an der westlichen Seite der Stadt zu gründen. Die Eröffnung derselben wurde für das Jahr 1839 beschloßen.

Somit war im Laufe von zwei Decennien seit 1810 das Volksschulwesen zu Lübeck vollständig neu geworden. An die Stelle der alten, oft ganz unfähigen Schreib- und Lesemeister waren in den inzwischen gegründeten Mittel- und Elementarschulen, in den Privatinstituten, in den Stiftungs- und Armenschulen der Stadt sowie in den beßer dotirten Landschulen meistens seminaristisch gebildete Männer getreten, welche ihrer Aufgabe gewachsen waren, und mit Segen wirkten. *) Die Bedeutung, welche jetzt der Lehrerberuf gewonnen hatte, zeigte sich namentlich in dem immer größeren Zudrang zu demselben, indem die teils bei größerer Bildung und tüchtigerer Wirksamkeit geachtetere Stellung der Lehrer mehr als früher zur Wahl dieses Berufes reizte, teils die Leiter und Lehrer der Privatanstalten und der öffentlichen Schulen veranlaßt waren, immer neue, jugendliche Kräfte zu ihrer Aushülfe herbeizuziehen und anzuweisen. So kam es, daß während man für den ersten Kursus kaum einzelne zur Aufnahme geeignete Zöglinge hatte gewinnen können, der sechste Kursus von Pfingsten 1823 bis Michaelis 1826) mit 8, der siebente (von Ostern 1820 bis Michaelis 1832) mit 9, der achte (von Psten 1835 bis November 1837) mit 16 Zöglingen eröffnet ward.

Dabei erhielt sich noch die ältere Einrichtung, daß die Inhaber der Schulen als Lehrherrn, (jedoch ohne die strenge alte Form einzuhalten,) Schulamtsaspiranten als ihre Lehrlinge etwa 5 Jahre lang praktisch ausbildeten, welche letzteren sodann als Gehülfen selbstständig Unterricht ertheilten. Und diese Ausbildung bei den Lehrherrn ist, mit der Wirksamkeit des Seminars, (in

*) Das zunächst folgende wird nach Luger, „das Lüb. Schullehrerſ." S. 13—16 mitgeteilt.

welchem nur einige Lehrer, wie der wackere sel. Meier im 8ten Kursus, mit rechtem Eifer wirkten) verglichen, eigentlich immer noch die Hauptsache, — weil der Seminarunterricht für die, welche ihn übernommen haben, immer nur ein Nebengeschäft ist.

Unterdessen hielt aber die Beförderung der in den Seminar-Kursen gebildeten jungen Männer mit dem Wachstum ihrer Zal nicht gleichen Schritt. Hatte man daher schon die letzten Kurse erst nach längeren Pausen wieder eröffnet, so trat nun nach Beendigung des achten Kurses im Jahr 1837 eine 7jährige Wartezeit ein, während welcher man der Beförderung der noch nicht angestellten Seminarzöglinge entgegensehen zu müßen glaubte. *) Die Folge davon war, daß, als man endlich im Jahr 1844 aus Rücksicht auf den inzwischen herandrängenden Nachwuchs von Aspiranten die Eröffnung eines neuen Kurses nicht länger hinausschieben mochte, sich gleich anfangs 25 junge Männer zur Aufnahme meldeten, welche Zal sich auf 33 Anmeldungen erhöhte. Daher sahen sich die Vorsteher des Seminars schon im Jahr 1846 genötigt, den Senat auf das sich mehr und mehr steigernde Mißverhältnis zwischen der Zal der Schulamtscandidaten und der Aussicht auf bleibende Anstellung mit der Bitte aufmerksam zu machen, daß der Aufnahme von Lehrlingen für das Schulfach eine Schranke gesetzt werde.

Erst zu Ostern 1858 ward der zwölfte Kursus des Seminars eröffnet, nachdem am 22. April 1856 die fünfzigjährige Jubelfeier der Begründung des Seminars festlich begangen war. Uebrigens kam gerade bei dieser Gelegenheit eine Thatsache zur

---

*) In den ersten sieben Kursen des Seminars wurden 40 Seminaristen ausgebildet; von diesen wurden

1) 23 als Stadtlehrer angestellt,
2) 2 in den Vierlanden,
3) 4 im Stadtgebiete,
4) 2 auswärts,
5) 4 nicht angestellt,
6) 5 gingen in andere Verhältnisse über.

Es fanden also in 25 Jahren 31 Seminaristen Anstellung, d. h. in vier Jahren fünf Seminaristen.

Sprache, welche sehr wesentliche Mängel des Lübecker Volksschulwesens in auffallender Weise durchscheinen läßt. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte hat nemlich gezeigt, daß obgleich das Seminar für die Volksschulen gestiftet ist, dennoch die Leistungen der aus ihm hervorgegangenen Zöglinge gerade der Volksschule am wenigsten zu Gute kommen. Denn während sich diese Leistungen auf der einen Seite in erfreulicher Weise steigerten, so daß wir die jungen Schulmänner am Catharineum und an den höhern Privatschulen für Knaben und Mädchen eine erfolgreiche Wirksamkeit ausüben sehen, klagen die Lehrer der Mittel- und Elementarschulen, daß es ihnen schwer, ja oft unmöglich sei, die erforderlichen Kräfte für ihre Schulen zu gewinnen; und während früher die höheren Lehranstalten ihren Blick auf das Ausland richten musten, sind jetzt nicht selten die Volksschulen, ja die Frei- und Armenschulen genötigt, mit Mühe Lehrkräfte aus benachbarten Gebieten herbeizuziehen. Daß darin ein Uebelstand liegt, läßt sich eben so wenig verkennen, als daß das Seminar verpflichtet ist, demselben, wie weit es dazu im Stande ist, entgegen zu arbeiten.

Wenn sich nun der Vorstand schon zu wiederholten Malen die Frage vorlegte, wodurch jener abnorme Zustand veranlast sei, so muste er sich immer sagen, daß derselbe vorzugsweise in mangelhaften Schuleinrichtungen seine Ursache habe. Denn wäre die vom Senate und der Bürgerschaft beschloßene beßere Dotirung der Landschulen ausgeführt, und dadurch den jungen Schulmännern jede Gelegenheit eröffnet, rechtzeitig zu einer festen Anstellung an einer Volksschule zu gelangen; würden für die Stadt die öffentlichen Schulen zu der vorhandenen Schülerzal und zu den Privatschulen in das richtige Verhältnis gesetzt; würde vor Allem (wie der Vorstand des Seminars schon vor 12 Jahren glaubte, bei dem hohen Senate beantragen zu müßen) den öffentlichen Lehrern die erforderliche Beihülfe gewährt, um ihre Gehülfen angemeßen honoriren zu können: so würde jene Klage vielleicht von selbst verstummen.

Dessen ungeachtet ist nicht abzuläugnen, daß auch das Seminar, wenn gleich ohne seine Schuld, dazu mitgewirkt hat, jenen Uebelstand herbeizuführen. Denn dadurch, daß, um nicht die Zal

der Privatlehrer, welche unter den jetzt bestehenden Verhältnissen nie auf eine feste Anstellung rechnen können, ungebürlich zu vermehren, die Lehrkurse nur nach bedeutenden Zwischenräumen auf einander folgen können, sind die Aspiranten, wenn sie endlich in den Cursus eintreten, vielfach über das zur Theilnahme am Seminar geeignete Alter weit hinaus, und haben sich auf andern Wegen eine Menge von Kenntnissen erworben, die für die Volksschule keinen Wert haben, und auf welche sie doch nicht umsonst wollen Mühe, Zeit und Geld verwendet haben. Teilweise schon im Besitze einer durch eigenen Fleiß erworbenen und in sich selbst fertigen Bildung, oft mit ihren Blicken auf eine möglichst bald zu begründende Häuslichkeit gerichtet, haben sie wenig Neigung mehr sich mit elementaren Gegenständen des Unterrichtes zu beschäftigen, ja es hat wol für Manchen das Seminar nur dadurch einen Wert daß das von demselben erteilte Zeugnis und die Protection der Seminarlehrer, die zugleich Schulinspectoren ꝛc. sind, das künftige Fortkommen erleichtert. Durch die vielen sich darbietenden Gelegenheiten, in den höhern Lehranstalten gegen ein Honorar, an welches ein Volksschullehrer gar nicht denken kann, unterrichten zu können, kommt dann der junge Mann leicht dahin, die Würde und die eben so segensreiche als ehrenvolle Wirksamkeit eines einfachen, treuen und tüchtigen Volksschullehrers zu verkennen und den Wert eines Lehrers nur nach der Mannigfaltigkeit seines Wißens abzuschätzen. — So dient das Seminar jetzt fast nur dazu, um den höheren Privatschulen Gehülfen zu erziehen, während die Volksschule, für die es zunächst gestiftet ist, vergebens nach geeigneten Lehrkräften sich umsieht, und gezwungen ist, mit Lehrlingen sich zu behelfen. *)

Der Vorstand des Seminars, unfähig dem Uebel an die Wurzel zu kommen, glaubt nur das Eine thun zu können, daß er die einzelnen Lehrkurse nach nicht zu langer Unterbrechung auf einander folgen läßt, eine nicht zu große Zal von Zöglingen in

*) Aber es kann auch gefragt werden: Wie kommt es denn, daß so viele Lübecker nicht die heimatliche Seminarbildung suchen, sondern in andern Städten, namentlich in Hamburg sich für ihren Beruf vorbereiten laßen.

dieselbe aufnimmt, und sich mit dem Unterrichte, so weit es thunlich ist, innerhalb der Grenzen desjenigen hält, was für die Volksschule noth ist. In wie weit er, um zugleich den vorhandenen Bedürfnissen der höheren Privatschulen zu genügen, einzelnen, sei es schon während des Lehrcurses, sei es nach demselben, die Gelegenheit bieten kann, den Umfang ihrer Kenntnisse zu erweitern, wird Gegenstand einer sorgfältigen Erwägung bleiben. *)

Als eine sehr wohlthätig wirkende Frucht des Eifers, mit welchem in den ersten Kursen des Lübecker Seminars der Seminarunterricht erteilt wurde, ist der in Lübeck bestehende „Lehrerverein" zu erwähnen. Derselbe wurde 1809 von denjenigen Lehrern, die aus den ersten Seminarkursen hervorgegangen waren, zu dem Zwecke gegründet, um die Fortbildung der Teilnehmer zu unterstützen und unter denselben ein einmütiges Zusammnehalten und Zusammenwirken im Gegensatze zu der Zunftmäßigkeit der bisherigen Schreib- und Rechnenmeister und dgl. zu fördern. Anfangs herrschte in dem Verein, der mehrere Jahre hindurch ohne Statuten bestand, ein reges, frisches Leben. Späterhin erlahmte seine Thätigkeit. Die älteren Mitglieder desselben sträubten sich, die Zöglinge der späteren Seminarkurse aufzunehmen. Auch die Aufnahme solcher Freunde des Schulwesens, die nicht Volksschullehrer waren, (Geistliche, Gelehrte, Kaufleute,) wurde nicht beliebt. Es kam zu Reibungen und öfterer Reformirung der (etwa um 1830 entworfenen) Statuten, wodurch der Verein sich selbst zu zerstören schien. Einen wolthuenden Einfluß übte auf denselben Meier aus Hannover aus, der eine Zeitlang Vorsteher des Seminars war. Auch Petri trug viel zur Förderung des Vereines bei. Gegenwärtig steht der Verein, der etwa 30 Mitglieder zält, wieder in einiger Frische da. — Seit etwa zehn Jahren existirt in Lübeck auch ein „Landschullehrerverein", der sich zwar,

*) Nach „Bericht der Institute der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit" von 1857, S. 18—20.

so lange der städtische Lehrerverein nicht die Hand zur Vereinigung bietet mit derselben ängstlichen Scheu von demselben fern hält, wie dieser von dem Gelehrtenstande, der aber dabei auf die Bildung der Volksschullehrer ebenso wie dieser in aller Stille einen sehr wolthätigen Einfluß ausübt.

Die äußere Lage der Volksschulen der Stadt Lübeck ist verhältnismäßig eine glückliche zu nennen. Der ganze Stand derselben erfreut sich der ihm gebürenden Achtung, und der tüchtige Lehrer kann immerhin eine Jahreseinnahme von 400—600 Thlr. haben. Früher beabsichtigte man die Schulgelder, auf welche die Lehrer teilweise angewiesen sind, nicht durch diese selbst, sondern durch die bürgerlichen Mitglieder der Schulinspection einziehen zu laßen. Indessen kam man von diesem Project, dessen Ausführung zu beschwerlich schien, ab, und traf dafür die Einrichtung, daß die Lehrer ihre oft nicht unbeträchtlichen Rückstände jährlich dem Schulcollegium vorlegen, welches hierauf durch seinen Boten mahnen und wenn dieses fruchtlos bleibt, die Rückstände gerichtlich eintreiben läßt.*) — Auch verdient hier der Schullehrerwitwenkasse gedacht zu werden, welche namentlich durch die Prediger Münzenberger (Vater und Sohn) begründet und im Jahr 1834 durch einen Senatsbeschluß bestätigt ist. Jeder neue Stadtschullehrer ist verpflichtet, dieser Kasse beizutreten. Späterhin (1847) wurde auch eine Unterstützungskasse für dienstunfähig gewordene Lehrer und Lehrerinnen begründet, in welche jetzt auch die Landschullehrer aufgenommen sind.

Die Entwicklung des Lübeckischen Volksschulwesens in den letzten Jahrzehnten ist daher in vieler Hinsicht eine erfreuliche. Im Jahr 1816 bestanden in Lübeck nach damals in den den Kirch-

---

*) Ein jetzt verstorbener Elementarlehrer an der Petrischule erzälte vor etwa 15 Jahren, er habe einst über 90 Mark rückständiges Schulgeld zu fordern gehabt, und weil ihm die Mittel fehlten, das Geld herbeizuschaffen, so habe er sich endlich mit der Bitte, um Beitreibung desselben an den Präses des Schulcollegs gewendet Das habe geholfen; die Ausstände wären beigetrieben worden. Aber schließlich habe er zur Deckung der Gerichtskosten noch 5 Mark hinzulegen müßen. und die Schüler wären von da an ausgeblieben.

spielen angestellten Nachforschungen, bei denen aber gewiß manche unbefugte Schule der Aufmerksamkeit entging, 5 höhere Privatanstalten für Knaben, 9 höhere für Mädchen, jene mit 268, diese mit 353 Schüler oder Schülerinnen; außerdem aber 58 niedere, besonders für Mädchen und meistens auch von Frauenzimmern geleitet, mit einer Schülerzal von 7—54. Im Ganzen also waren, abgesehen von den damals noch vorhandenen alten Schreib- und Lese-, und den neu errichteten Schulen gewiß gegen 1800 Kinder in Privatanstalten. Seit jener Zeit minderte sich jedoch die letztgenannte Klasse derselben sehr. Im Jahr 1820 waren noch 44, im Jahr 1823 noch 36, im Jahr 1834 nur noch 25 Privattöchterschulen vorhanden, von denen etwa 6 der höheren Klasse angehörten. In diesen 6 fanden sich 525 Schülerinnen, so daß für die niederen Töchterschulen nur etwa noch 300 Schülerinnen übrig blieben.*) Außer jenen Privattöchterschulen bestanden zu Ende des Jahres 1834 noch 6 Privatknabenschulen mit 366 Schülern. In allen nicht-öffentlichen Schulen zusammen wurden 1268 Kinder unterrichtet.

Mancherlei obrigkeitliche Verordnungen vom 29. März 1843 und vom 12. Oktober 1844 über Sicherung eines regelmäßigen und gehörig fortgesetzten Unterrichtes aller schulfähigen Kinder machen es den Eltern und Angehörigen dieser Kinder zur Pflicht für einen regelmäßigen Schulbesuch derselben Sorge zu tragen. Auch dem Landschulwesen der Stadt wendete die Obrigkeit neuerdings ihre besondere Aufmerksamkeit.

Die allgemeine politische Bewegung des Jahres 1848 und gerade die „Grundrechte des Deutschen Volkes“ waren die nächste äußere Veranlaßung, daß dem damaligen Landgerichte unterm 17. Januar 1849 vom Senate der Auftrag wurde, bezüglich des Landgebietes diejenigen Vorschläge zu machen, welche geeignet wären, den in den Grundrechten enthaltenen Bestimmungen über das

*) Besonders in früherer Zeit war es sehr häufig, daß in diese Anstalten auch kleine Knaben aufgenommen wurden. Auch waren sie in der Hinsicht besonders schädlich, daß in ihnen oft nur Arbeitsunterricht, der sonstige Unterricht hingegen entweder gar nicht oder doch nur sehr dürftig erteilt wurde.

Schulwesen die nötige Ausführung zu verschaffen. Als am Schluß jenes Jahres noch nichts über die Resultate des erteilten Auftrages verlautete, erhielt das Landgericht eine indirekte Anmahnung zur Förderung durch den von Pastor v. Großheim gestellten und vom Bürgerausschuß befürworteten Antrag, daß das Volkschulwesen, namentlich auf dem Lande, einer Reform unterzogen werden möge. Das Landgericht hatte aber mit zu vielen anderweitigen „vordringenderen“ Arbeiten zu thun, als daß es diesem Commissorium hätte nachkommen mögen, und es war in der Sache noch nichts geschehen, als der Senat in Folge der Aufhebung der Grundrechte seinen Antrag am 20. December 1861 wieder zurückzog. Statt dessen erhielt nun das damals erst neu eingerichtete Landamt den Auftrag, „über den gegenwärtigen Zustand der einzelnen seiner Aufsicht untergebenen Schulen zu berichten, und sich gutachtlich darüber zu äußern, in welchem Maße den etwa erkannten Mängeln abgeholfen werden könne? ob etwa durch allgemeine Maßregeln in Betreff des Schulwesens in den Landbezirken überhaupt? oder durch besondere Maßnahmen hinsichtlich einzelner Schulen und Verbeßerung der Lage der Lehrer an denselben?“

Das Landamt erkannte die Wichtigkeit gerade dieser ihm gewordenen Aufgabe und erstattete demgemäß schon unterm 1. Okt. 1852 an den Senat einen acht Bogen langen Bericht, welcher an eingehender Gründlichkeit und Klarheit in der Entwicklung aller einzelnen Punkte und richtiger Erkenntnis dessen, was Not thut, ein wahres Muster ist, und durch welchen für alle nun folgenden Verhandlungen und Beratungen eine sichere und verläßige Grundlage gewonnen war. Dieser Bericht, welcher eben seiner Trefflichkeit wegen sofort die vollste Anerkennung aller derer fand, welche sich für diesen wichtigen Gegenstand interessirten, ward gleich damals in der Presse auf das eingehendste und mit vieler Anerkennung besprochen; man hoffte mit Bestimmtheit, daß nun die Sache eine rasche Förderung erfahren werde. Diese Hoffnung sollte nun allerdings nicht in Erfüllung gehen; namentlich wurden die desfallsigen vom Senat an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge erst am 7. Septbr. 1853 durch Dekret vom 3. desselben Monats dem Bürgerausschusse zur vorgängigen Begutachtung vorge-

legt. Der Bürgerausschuß verwies die Anträge an eine Commission; nachdem diese ihren Bericht erstattet, fand die Beratung darüber in der Sitzung des Bürgerausschusses am 11. Jan. 1854 statt und als darauf die Befürwortung des Antrages mit einigen Modificationen ausgesprochen war gelangte derselbe am 22. März 1854 zur Beschlußnahme der Bürgerschaft. Der Senat war den Abänderungsvorschlägen des Bürgerausschusses in allen Punkten beigetreten: nur nicht darin, daß, wie der Bürgerausschuß in Nachgebung der Anträge seiner Commission vorgeschlagen hatte, die Aufsicht über die Landschulen einer besondern, für das gesammte Volksschulwesen einzusetzende Oberschulbehörde übertragen werden solle. Gerade für diesen Vorschlag des Bürgerausschusses entschied sich nun aber die Bürgerschaft damals ebenfalls und die Sache blieb somit unerledigt, weil sich der Senat seine Rückäußerung vorbehielt. Die Rückäußerung erfolgte jedoch schon am 17. Juli desselben Jahres; der Senat beharrte auf seinem ursprünglichen Antrage und die Bürgerschaft gab den dafür beigebrachten Gründen nach.

Durch diesen Rat- und Bürgerschluß vom 17. Juli 1854 wurden nun die Verhältnisse des Landschulwesens folgendermaßen geordnet:

1) Die Landschulen sind zwar der Oberaufsicht und Leitung des Staates unterworfen, im Uebrigen aber lediglich als Gemeinde-Anstalten zu betrachten und es haben zunächst die Schulgemeinden unter angemeßenem Hinzutritte der etwaigen Gutsherrschaften, für sämmtliche Bedürfnisse ihrer Schulen zu sorgen; vorbehaltlich etwa nachzusuchender Beihülfe des Staats, falls und insoweit unter besonderen dazu sich eignenden Umständen dessen Mitwirkung für Erhaltung der Schule und für Erreichung ihrer wesentlichen Zwecke als notwendig sich ergeben sollte.

2) Die Beitragspflichtigkeit der Gutsherrschaften zu solchen Bedürfnissen ist, sei es im Allgemeinen nach einem zu bestimmenden Verhältnisse oder im besonderen bei einzelnen Fällen bezüglich des Betrages durch das Landamt festzusetzen, gegen dessen Verfügung der Rekurs an den Senat nachgelaßen bleibt.

3) Das Einkommen der bei den Landschulen, mit Ausnahme der sog. Küsterschulen, angestellten Lehrer ist fest zu regeln und hat, neben freier Wohnung, zu umfaßen:

I. An baarer Einnahme:

1) bei den aus einer Klasse bestehenden Schulen
   a) bei einer Schülerzal bis zu 60 wenigstens 400 Mark jährlich;
   b) bei einer als regelmäßig anzunehmenden Schülerzal über 60 wenigstens 450 Mark jährlich;

2) bei aus zwei Klassen bestehenden Schulen, sofern die Lehrer den Gehülfen auf eigene Kosten besolden, auch mit Wohnung und Kost versehen, wenigstens 700 Mark jährlich.

Alle in den Landbezirken des Lübeckischen Staates wohnhaften Kinder müßen einer Schulgemeinde angehören und daher, soweit noch erforderlich, einer solchen als pflichtig zugeteilt werden. Den Eltern und Vorgesetzten steht es zwar frei, die Kinder in eine andere als die Gemeindeschule zu schicken, oder ihnen nur Privatunterricht erteilen zu laßen; sie haben sodann jedoch demungeachtet das festgesetzte Schulgeld an die Schule der Gemeinde, zu welcher die Kinder schulpflichtig sind, zu entrichten.

II. An anderweitigen Emolumenten:

1) das erforderliche Feuerungs-Material für die Schulstube und für den Haushalt in freier Lieferung.

2) Gewährung eines zur Haltung von zwei Kühen ausreichenden Stückes Wiesenlandes und der Weide, sowie des erforderlichen Vorrates an Stroh zur Durchfütterung der Kühe von Seiten der Eingeseßenen, oder, wo dieß nicht angemeßen erscheint, Entschädigung des Lehrers für die von ihm anzuschaffende Milch.

3) Gewährung von wenigstens 120 □Ruten, oder 2 Scheffel, Garten- und Kartoffelland.

Alles anderweitig bei einzelnen Stellen etwa vorhandene Ackerland, soweit es nicht zur Gewährung einer der vorstehend genannten Erforderniſſe notwendig wird, ist den Gemeinden zurückzugeben.

Alle sonstigen Lieferungen an Naturalien, mit Ausnahme des zuläßigen Deputatkorns, sind abzuschaffen.

4) Es bleibt jeder Gemeinde überlaßen, im Einvernehmen mit der Behörde eine zweite Schulklasse einzurichten, sobald die Zal der Schüler über 50 steigt und unter der Voraussetzung, daß dem Lehrer eine Vergütung für die Annahme eines Hülfslehrers ermittelt ist. Beträgt aber die Anzal der Schüler, als regelmäßig zu erachtender Standpunkt, über 100, so muß eine zweite Klasse angelegt werden.

5) Die Wahl der Lehrer geschieht von den bisher dazu Berechtigten, bedarf jedoch, falls die Besetzung nicht vom Landamte erfolgt ist, einer Bestätigung des Letzteren.

Ueber das Erforderniß der Prüfung der anzustellenden Lehrer, sowie über Art und Weise solcher Prüfung bleibt nähere Bestimmung vorbehalten.

6) Die Wahl der Schulvorsteher geschieht durch das Landamt, dem in jedem Erledigungsfalle zwei Personen von dem Schul-Inspector, im Einvernehmen mit den bisherigen Vorstehern, vorgeschlagen werden. Die Dauer dieses Amtes umfaßt drei Jahre und ist Jeder pflichtig, der Wahl zu folgen.

7) Die Schul-Inspection bei den einzelnen Schulen wird von dem Geistlichen des Kirchspiels derselben geübt, unter Teilnahme der Schulvorsteher, nach dieserhalb näher zu treffenden Anordnungen.

8) Die Schulpflicht beginnt regelmäßig mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und erstreckt sich bis zur Confirmation.

9) Das Landamt bildet die den Landschulen zunächst vorgesetzte Behörde, mit Ausnahme jedoch der Vorstadtschulen zu St. Lorenz, St. Jürgen und St. Gertrud, hinsichtlich welcher die Oberaufsicht auf das Schulcollegium für die mittleren und niederen Schulen der Stadt Lübeck übertragen wird; sowie mit Ausnahme der Schulen im Amte Travemünde, welche unter dem dortigen Amte stehen.

10) Das Landamt hat auf Grundlage der über vorstehende Anträge zu faßenden Beschlüße den Entwurf einer allgemeinen Schulordnung dem Senate baldthunlichst zur Genehmigung vorzulegen.

Leider war aber auch diesmal mit dem Beschluß noch nicht

zugleich die Ausführung verbunden. Der Bericht des Landamtes mit dem Entwurfe der Schulordnung gelangte erst unterm 18. Januar 1859 an den Senat. Derselbe stellte dann die Landschulordnung definitiv fest; nun aber ergab es sich, daß in dem Rat- und Bürgerschluß vom 17. Juli 1854 mehrere Anordnungen, ohne die auch der Erlaß jener Schulordnung nicht zum Ziele führen würde, teils überall noch nicht, teils nicht genügend vollständig getroffen waren.

Insbesondere waren es vier Hauptpunkte, über welche nach dem vorliegenden Senatsantrage verfaßungsmäßige Bestimmungen noch zu treffen waren, nemlich: über das Verhältnis der Landschullehrer zur Unterstützungskasse für dienstunfähige Lehrer; dann über Feststellung und Verteilung der Schullasten; ferner über die Küsterschulen und deren Verhältnis zur Schul- und Kirchengemeinde; endlich über die Stellung der Schulen im Amte Travemünde.*)

Erst neuerdings wird versucht, die Mängel des bisherigen Landschulwesens zu beseitigen.

Im Verfolg und zur Ergänzung der in Betreff der Aufhülfe und Verbeßerung der Landschulen, sowie der Verhältniße der bei denselben angestellten Lehrer, durch den Rat- und Bürgerschluß vom 17. Juli 1854 beliebten Anordnungen hat nemlich der Senat am 19. März 1860 bei der Bürgerschaft auf deren Zustimmung zu folgenden Bestimmungen angetragen:

I. Die Landschullehrer sind verpflichtet, der Unterstützungscasse für dienstunfähig gewordene Schullehrer und Lehrerinnen beizutreten.

Für jedes in eine Landschule eintretende Kind ist zu Gunsten dieser Casse ein einmaliges Aufnahmegeld von vier Schillingen zu entrichten.

II. Hinsichtlich der Schullasten werden folgende nähere Anordnungen getroffen:

1) Die Herbeischaffung des, zufolge der Bestimmungen unter 3. II. 1—3. in dem Rat- und Bürgerschluße vom 17. Juli 1854,

*) Vgl. Volksbote für Lübeck und die Grenznachbarn, 1860. Nr. 11. 12. 13.

den Lehrern zu gewährenden Feuerungsmaterials, des zur Haltung von zwei Kühen ausreichenden Wiesenlandes und der Weide, des erforderlichen Vorrates an Stroh zur Durchfütterung von zwei Kühen, event. der Entschädigung für die von dem Lehrer anzuschaffende Milch, so wie des demselben zu liefernden Deputatkornes, liegt allen großen und kleinen Wohnstellen im Schulbezirke nach Maßgabe der Scheffelzal ob, mit Ausnahme der Forsten, der Ländereien und Gewässer der beikommenden Gutsherrschaft, welche ihren jährlichen Beitrag für die Schule in baarem Gelde zu bezalen hat.

Die Lieferung des Garten- und Kartoffellandes für die Schullehrer, so weit es nicht schon vorhanden ist, geschieht nach dem vorgedachten Maßstabe von allen Wohnstellen derjenigen Dorfschaft, in welcher die Schule belegen ist.

Sollte in einzelnen Fällen die eigentümliche Ueberweisung des Landes zum Kartoffelbau und dessen, was an Gartenland zu ergänzen ist, wegen Mangels an Ackerland oder aus sonstigen Gründen untunlich sein, so haben die erblichen Besitzer aller Wohnstellen des Schulortes dem Lehrer entweder jährlich die unentgeltliche Benutzung von gedüngtem Brachlande in gleicher Größe zu gewähren, oder, wenn auch dies nicht tunlich sein sollte, eine jährliche Summe zu zalen, für welche der Lehrer das ihm beikommende Areal pachten kann, ihm auch zur Erlangung des Pachtlandes behülflich zu sein.

Mit Rücksicht auf die bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Schulbezirken sich ergebende Schwierigkeit dem Lehrer von jeder ihm zugewiesenen Naturallieferung das angeordnete Deputat zu gewähren, sind die Schulbehörden ermächtigt, Modificationen damit vorzunehmen und, was von den einzelnen Gegenständen weniger, als vorgeschrieben ist, geliefert wird, in angemessener Weise zu ersetzen.

Zur Herbeischaffung des dem Lehrer zuzuweisenden Landareales, wenn dasselbe auf andere Weise nicht zu erreichen ist, ingleichen wenn die Schulgemeinde außer Stande sich befinden sollte, den geeigneten Platz zur Erbauung oder Erweiterung des Schulhauses nebst Zubehör, so wie zur Anlage des Gartens zu

liefern, ist die Anwendung zur Expropriation nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Decbr. 1842 unbenommen.

2) Unter Aufhebung aller bisherigen Nebenzalungen für Holz, Dinte u. s. w. ist künftig ein festes **Schulgeld** zu entrichten, welches für jedes schulpflichtige Kind vierteljährlich beträgt: Mr. ßl.

a) bis zum vollendeten achten Lebensjahre . . . 1 8

b) vom Anfange des neunten bis zum Ende des zehnten Lebensjahres . . . . . . . . . 1 12

c) vom Anfange des elften bis zum Ende des zwölften Lebensjahres . . . . . . . . . 2 4

d) vom Anfange des dreizehnten Lebensjahres bis zur Confirmation . . . . . . . . . 2 12

Die Zalung des höheren Schulgeldes beginnt mit dem Quartale, welches auf dasjenige folgt, in welchem das Schulkind sein achtes, zehntes oder zwölftes Lebensjahr vollendet hat.

Für jedes Kind von Eltern, welche sich durch gewöhnliche Handarbeit für Tagelohn ernähren, ohne andere Einnahmequellen von Bedeutung zu haben, beträgt das Schulgeld vom Anfang der Schulpflichtigkeit an bis zur Confirmation vierteljährlich jedoch nur 1 —

In denjenigen Schulen, in welchen der Schullehrer den Confirmationsunterricht im letzten Halbjahre vor der Confirmation erteilt, ist für diesen Unterricht einmal am Schluße desselben für jeden Confirmanden zu zalen . . . . . . . . . . 1 8

Für Kinder gänzlich verarmter Eltern wird kein Schulgeld entrichtet.

Auch kann ausnahmsweise das gesetzliche Schulgeld gemindert werden, wenn der Zalungspflichtige sich in solcher Lage befindet, daß er das volle Schulgeld nicht aufzubringen vermag.

Haben Diejenigen, welche sich nur durch Tagelohn ernähren, oder sonstige dürftige Mitglieder der Schulgemeinde zu gleicher Zeit mehr als zwei schulpflichtige Kinder, so zalen sie das gesetzliche Schulgeld nur für die zwei ältesten derselben. Die anderen Kinder sind frei.

Jeder schulpflichtigen Familie im Schulbezirke, welche keine schulpflichtigen Kinder hat, liegt die Zalung eines festen Beitrags von 1 Mk. 8 ßl. in jedem Quartaltermine für das verfloßene Vierteljahr an die Schulkasse ob. Auch Miether von fremden Häusern und Altenteiler auf größeren Landstellen sind dieser Beitragspflicht unterworfen, wogegen solche Altenteiler auf kleineren Stellen, welche nur freien Sitz und Beköstigung haben, oder überhaupt nur eines kärglichen Lebensunterhaltes genießen, ingleichen alle Tagelöhner, welche zur Miete wohnen oder einen eigenen Kathen mit nicht mehr als Einem Scheffel Landes besitzen, von dem Beitrage befreiet sind. Tagelöhner, welche einen eigenen Kathen mit mehr als Einem Scheffel und mit weniger als vier Scheffeln Landes besitzen, zalen einen Beitrag von 8 Schillingen vierteljährlich. Uebrigens ist auch hier, wie bei dem Schulgelde, der Schulvorstand befugt, bei gänzlich verarmten oder dürftigen Familien Befreiung von dem Beitrage, oder beziehungsweise eine Minderung desselben, eintreten zu laßen.

3) Sollten die Bedürfnisse der Schulkasse entweder schon zufolge des jährlichen Voranschlages durch die regelmäßigen Einnahmen nicht gedeckt werden können, oder später außerordentliche Verwendungen, z. B. auf Bauten, notwendig sein, so ist, sobald das Bedürfnis sich als vorhanden herausstellt, eine Schulanlage auf alle in dem Schulbezirke belegenen Wohnstellen, und zwar, wenn die zu deckende Summe nicht zu unbedeutend ist, unter Herbeiziehung der Gutsherrschaft, auszuschreiben und dadurch die fehlende Summe herbeizuschaffen. Diese Schulanlagen ruhen auf dem Grunde und Boden aller und jeder Wohnstellen mit Zubehör, und sind von den Eignern oder erblichen Besitzern derselben, mag ihr Besitz auf ein Eigentums-, Erbpachts- oder Colonatsverhältnis sich gründen, nach dem Verhältnisse der Scheffelzal zu erlegen. In Dorfschaften, in welchen hauptsächlich Ackerbau betrieben wird, geschieht die Verteilung nach Maßgabe der von den Schulvorstehern aufgemachten Verzeichnisse. Grundstücke der Kirchen und der Armenhäuser, sowie die Ländereien der beikommenden Gutsherrschaften, z. B. Forsten, Pachtäcker, sind den Schulanlagen nicht

unterworfen, vielmehr sind die Gutsherrschaften nur mit einem angemeßenen Beitrage zu denselben herbeizuziehen.

In Ortschaften, welche ausnahmsweise einem anderen Erwerbsbetriebe, als dem Ackerbau, z. B. der Fischerei, obliegen, treffen die Schulanlagen zwar auch die Eigner oder erblichen Besitzer von Wohnstellen, mit Ausschluß aller Mieter und Altenteiler allein hier ist bei der Verteilung der Schulanlagen neben der Größe des Areals auch der Umfang des Gewerbsbetriebes zu berücksichtigen. Die Schulbehörde wird daher einen angemeßenen Verteilungsmaßstab mit den Beteiligten beraten und im Einvernehmen mit ihnen, oder amtlich feststellen.

4) Zum Besten der Schulen sind auf Ansage der Schulvorsteher folgende Spann- und Handdienste zu leisten:

1) von den Besitzern aller Stellen innerhalb des Schulbezirks, auf welchen mindestens zwei Pferde gehalten werden, nach dem Verhältnisse der Zal der Pferde;

a) die nötigen Fuhren bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude;

b) die Fuhren zur Beförderung des Schulinspectors nach den nicht in seinem Wohnorte selbst belegenen Schulen, so oft derselbe diese zu besuchen wünscht, jedoch mit Ausnahme der Saat- und Erntezeit;

c) die Fuhren zur Herbeiholung des Lehrers und seiner Sachen beim Antritte der Schulstelle bis auf eine Entfernung von drei Meilen;

d) die Fuhren zur Herbeischaffung des Brennmaterials und der sonstigen dem Lehrer beikommenden Naturalien an Korn, Stroh, Heu u. s. w. insoweit nicht die Lieferung den einzelnen Gemeindegliedern obliegt.

2) von den Besitzern aller und jeder bespannten und nicht bespannten Wohnstellen im Schulbezirke: alle Handdienste, welche bei Bauten und Reparaturen der Schulgebäude erforderlich sind.

Sonstige Arbeiten haben die Schullehrer für eigene Rechnung zu beschaffen.

Den Pflichtigen ist unbenommen, nicht blos geeignete Stell-

vertreter für sich zu stellen, sondern auch die gesammte Leistung der Dienste an einen Dritten zu verdingen und die Kosten unter sich zu verteilen.

III. Anlangend die Küsterschulen und die Verhältnisse der bei denselben Angestellten, ist

1) die bisherige Verbindung der Schule in den hiesigen Kirchdörfern mit dem Küster- und Organistendienste beizubehalten. Der Schulgemeinde, sowie einzelnen Dorfschaften, ist es jedoch gestattet, diese Verbindung mit Genehmigung ihrer Schulbehörde aufzuheben und eine besondere Schule nach den Grundsätzen der Schulordnung für die Landschulen einzurichten.

2) Den Küstern und Organisten sind die mit dem Küster- und Organistendienste, als solchem, verbundenen Geld- und Naturaleinkünfte ungeschmälert zu erhalten; im Uebrigen sind auch auf die Küsterschulen die Vorschriften der Schulordnung in allem Demjenigen anzuwenden, was die Schule und den Lehrer betrifft.

Das Einkommen der Lehrer an den Küsterschulen ist in der Weise zu regeln, daß der Küster und Organist, welcher zugleich Lehrer ist, außer freier Wohnung, mindestens eine Einnahme im Betrage von 400 Mark mehr als der einfache Lehrer erhalten muß. Diejenige Summe, um welche der Gesammtwerth der Lehrereinkünfte den Werth der Küstereinkünfte nach Abzug von 400 Mark übersteigt, ist dem Küster als baares Gehalt aus der Schulkasse zu ersetzen. Bei sich ergebender Ungewisheit darüber, ob eine bisher von dem Küster, welcher zugleich Lehrer ist, bezogene Geld- oder Naturallieferung dem Küster- oder dem Schuldienste zuzurechnen sei, ist im Zweifel für den Küsterdienst zu entscheiden, und die Leistung so lange als dem Küsterdienste angehörig anzunehmen, bis genügende Gründe dafür beigebracht sind, daß sie dem Küster nur aus Rücksicht auf den Schuldienst beigelegt worden ist.

3) Hinsichtlich der Teilnahme der Schulgemeinde an der Aufbringung der Bau- und Reparaturkosten für die Gebäude der Küsterschulen nebst Zubehör gilt als Regel, daß die Kirchengemeinde drei Vierteile, die Schulgemeinde ein Vierteil jener Kosten zu tragen hat; die Anschaffung und Unterhaltung des Inventars in den Schulstuben liegt dagegen der Schulgemeinde allein ob.

Bestehen in dieser Hinsicht mit auswärtigen Eingepfarrten hiesiger Kirchen Verträge oder sonst festgeregelte Verhältnisse, so hat es bei denselben bis auf Weiteres sein Bewenden.

4) Ist eine Schullehrerstelle zugleich mit dem Amte eines Küsters und Organisten verbunden, so gebührt die Wahl der Kirchenbehörde, welche nur einen solchen Küster und Organisten wählen wird, der die zum Schuldienste erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitzt.

5) Bei den Küsterschulen ist, sofern die Kirchenbehörde es wünschen sollte, ein von dieser zu erwählender Kirchenjurat dem Schulvorstande als dritter Schulvorsteher beizuordnen.

IV. Rücksichtlich der Herbeischaffung der Mittel für die Unterhaltung der Küsterschule im Städtchen Travemünde bleibt es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Verhältnisse der dortigen Kirche zu derselben.

Zur Begutachtung dieses Senatsantrages ist eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt und beauftagt worden, bezügliche Erinnerungen und Wünsche der betheiligten Dorfschaften, sowie der Landschullehrer entgegenzunehmen und einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Ueberblicken wir nun die gegenwärtige Situation des Lübecker Volksschulwesens, so stellt sich dieselbe in folgender Weise dar: *)

Die Oberleitung des Unterrichtswesens besorgt das Schulcollegium durch Entgegennahme jährlicher Berichte über die einzelnen Schulen, durch Prüfung der anzustellenden Lehrer, welche, nachdem sie sich bei dem Rate gemeldet, von demselben zur Prüfung und gutachtlichen Berichterstattung an das Collegium verwiesen und nach dem Vorschlage desselben gewählt werden, durch ordnungsmäßige Begründung neuer Schulen, Verwaltung des

*) Das zunächst Folgende wird teilweise nach Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck, B. II. S. 252 ff. mitgeteilt. Da es jedoch anerkannt ist, daß der gegenwärtige Stand der Dinge dieser Darlegung nicht mehr vollkommen entspricht (wenn überhaupt der Plan so jemals ganz durchgeführt sein sollte,) so wäre eine neue amtliche Darlegung der Verhältnisse sehr wünschenswert.

Schulfonds, Beaufsichtigung der meisten Privatschulen (auch der Klügmannschen Handelsschule 2c.). Die unmittelbare Beaufsichtigung der Schulen ist bezüglich des Unterrichts, der Disciplin 2c. den geistlichen, bezüglich der äußeren Angelegenheiten den bürgerlichen Inspectoren übergeben. Nach je 2 oder 3 Jahren erstattet das Schulcollegium dem Rate Bericht über seine Wirksamkeit und über den Zustand der seiner Oberaufsicht untergebenen Schulen. Der Herr des Rates und einer der Bürger der Kirchspiele verwalten insbesondere die aus verschiedenen Fonds gebildete Schulkasse, deren Haupteinnahme in der 1800 Mark betragenden Abgabe für das Verlagsrecht der Lüb. Anzeigen besteht. Im Jahre 1839 hatte diese Schulkasse 22,000 Mark Kapital.

Nachdem auch die letzten Reste der früheren Lese- und der Schreib- und Rechnenschulen verschwunden sind, giebt es gegenwärtig außer der Domschule (welche 1839 einen erweiterten Lehrplan erhielt,) 2 Mittelschulen für Knaben im S. Marien- und Jacobikirchspiel, und 2 für Mädchen im S. Petri und Jacobikirchspiel (welche indessen jetzt, mit Entziehung der ihnen früher gewährten Unterstützung von à 100 Mark jährlich der Privatconcurrenz übergeben sind,) 5 Elementarschulen für Knaben, in jedem Kirchspiel eine, und 3 für Mädchen, im Marien-, Jacobi- und Domkirchspiel. Für die Burgthorbewohner besteht überdies eine eigene Elementarschule, die Schule zu St. Gertrud, in welcher Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden, und wo Schulzwang herrscht, jedoch so daß es den Eltern gestattet ist, ihre Kinder auch in Stadtschulen zu schicken. Ueberhaupt sind in Lübeck die Eltern in keiner Weise gebunden, ihre Kinder in eine bestimmte Schule zu schicken. Vor dem Holsteinthore besteht die Schule der S. Lorenzkirche (gegründet vielleicht bald nach dem dreißigjährigen Kriege,) und vor dem Mühlenthore die zu S. Jürgen (gegründet 1635) unter der Aufsicht der Vorsteher dieser Stiftungen und der betreffenden Prediger.

Für alle diese Schulen sind durch den Ratsbeschluß vom 26. Januar 1810 in jedem Kirchspiel besondre Inspectionen angeordnet, bestehend aus einem Prediger und einem Bürger, welche für den regelmäßigen Fortgang und die wachsende Verbeßerung

der Schule Sorge tragen, über Aufrechthaltung der Disciplin wachen, vor Allem aber bei den jährlich einmal anzustellenden Schulprüfungen gegenwärtig sein und überhaupt dem Lehrer mit Rat und That zur Seite stehen sollen. Dem Geistlichen ist insbesondere die Aufsicht über den Unterricht und die Abfaßung der Inspectionsberichte, soweit sie nicht von dem Lehrer selbst geschieht, auch die Prüfung der anzustellenden Lehrer, unter Zuziehung Sachkundiger in Rücksicht auf die musikalische Bildung und die arithmetischen Kenntnisse, dem Bürger dagegen die Besorgung der öconomischen Angelegenheiten übertragen.

Einzelnen Lehrern liegt die Besorgung des Chorgesangs in der Kirche ob, wozu sie eine bestimmte Anzal von Knaben einüben müßen. Namentlich sind zum Besuche des Chors die Freischüler, deren jede Schule wenigstens 10 haben soll, verpflichtet.

Die beiden Schulen der Armenanstalt, welche 1827 gestiftet sind, eine für Knaben und eine für Mädchen, sind durchaus nach dem Lectionsplan der Elementarschulen eingerichtet. Sie stehen unter der Inspection eines von der Armenanstalt dazu erbetenen Geistlichen und eines Vorstehers jener Anstalt, welche von Zeit zu Zeit dieselben besuchen sollen. Für die allgemeinen Angelegenheiten besteht eine eigene Schulkommission der Armenanstalt. Dem Lehrer der Mädchenschule steht eine Lehrfrau mit zwei Gehülfinnen zur Seite. Seit 1833 werden in der Schule Näh- und Strickarbeiten für Geld verfertigt. Der Erlös für dieselben wird aufbewahrt und den betreffenden Kindern bei ihrer Entlaßung aus der Schule teils baar behändigt, teils zur Anschaffung der nötigsten Kleidungsstücke (der Tracht der Dienstmädchen bei der Entlaßung) verwendet.

Die Schule des S. Annen Armen- und Werkhauses (seit dem Brande des Klosters im Jahre 1842 in eine Kleinkinderschule verwandelt) wurde in dem Hause des Stiftes selbst gehalten, und war nur für die in dasselbe aufgenommenen Kinder der Armen bestimmt. Der Unterricht, den ein Katechet und zwei Lehrer besorgen, wird ungefähr in demselben Umfange wie in den Elementarschulen erteilt, jedoch in 3 Classen und in einer größeren Anzal von Lehrstunden, auch, mit Ausnahme des Religionsunter-

richtes und der Verstandesübungen, den Knaben und Mädchen gemeinschaftlich.

Die Schrödersche Armenschule umfaßte bis Ostern 1859 zwei Lehranstalten, eine Knabenschule im Jacobi- und eine (jetzt eingegangene) Mädchenschule im Marienkirchspiel. Ihren Ursprung verdankt diese Anstalt einem Kaufmann Berend Schröder, der ein Kapital von 30,000 Mark aussetzte, um mit den Zinsen desselben eine schon bei seinen Lebzeiten von ihm gestiftete Armenschule zu unterhalten und noch zwei oder drei andere zu errichten. Ein Ratsdecret vom 18. April 1714 bestätigte diese Stiftung. Im Jahre 1836 wurden indessen diese vier Schröderschen Schulen zu zwei Schulen zusammengezogen und völlig neu eingerichtet. Vorsteher der Schulen sind zwei Lübecker Bürger, von denen zwei aus der Familie des Stifters und zwei aus der seiner Ehefrau Anna Magdalena Schröder gewählt werden sollen. Die Lehrer werden von sämmtlichen Vorstehern gewählt und vor ihrer Einführung dem Senior zur Prüfung in der Religionslehre vorgestellt. Der Lehrer der seit Ostern 1859 aufgehobenen Mädchenschule hatte für die Anstellung einer Gehülfin zu sorgen, welche den Unterricht in weiblichen Arbeiten besorgte. Der Lehrplan war derselbe wie der in den Elementarschulen. Vorzugsweise sollten solche Kinder armer Eltern in diesen Schulen Aufnahme finden, welche die Armenanstalt in ihre Schulen nicht aufnahm.

Die Jenischsche Freischule wurde im Jahre 1803 von der Jungfrau Margaretha Elisabeth Jenisch mit Zustimmung ihrer Erben als eine „unentgeldliche Lehr- und Arbeitsschule für dürftige Mädchen" gestiftet, und kurz vor dem Tode der Stifterin laut der vom Senate bestätigten Stiftungsurkunde vom 3. September 1829 von derselben mit einem Kapital von 60,000 Mark und mit einem eigenen dazu eingerichteten Hause dotirt. In dieser Anstalt wird Morgens von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 1 — 5 Uhr Unterricht erteilt in der Religion, im Schreiben, Kopfrechnen und Singen, im Stricken, Nähen, Stopfen und Marken. Etwa 130 Kinder sind in 3 Klassen, denen außer dem Hauptlehrer noch vier Lehrerinnen Unterricht geben, verteilt. Die Vorsteherschaft besteht aus einem Patron (einem Familiengliede der Stifterin) und fünf Bür-

gern, unter denen drei der Familie, einer dem Armencollegium angehört, einer der Dompastor sein muß. Was durch die in der Schule gefertigten Arbeiten verdient wird, fällt zur Hälfte der Schulkasse, zur Hälfte den Kindern zu, letzteren jedoch nur so, daß ihnen davon bei ihrer Entlaßung aus der Schule Leibwäsche und Kleidung angeschafft, und der etwaige Ueberschuß bei der Spar- und Anleihekasse angelegt wird. *)

An die genannten Schulanstalten reiht sich in würdiger Weise das Waisenhaus und dessen Schule an. **)

Veranlaßung zur Gründung des Waisenhauses gab die Hungersnot im Winter 1546—1547. Der vorhergehende Winter, der so strenge war, daß man von Seeland nach Schoonen zu Fuß über das Eis gehen konnte, war Ursache, daß das Winterkorn in der Erde erfror und die Erndte überaus schlecht ausfiel. Da nun auch die aus der Fremde erwarteten Zufuhren bei der großen Verbreitung dieses Ungemachs über alle benachbarten Länder ausblieben, so entstand in Lübeck eine solche Theuerung, daß Brot und Korn sehr bald nur zu den unmäßigsten und für die Armen ganz unerschwinglichen Preisen zu erhalten war. Mit der Hungersnot, die hieraus erwuchs, verband sich die Pest, um das Elend, das über die Stadt kam, voll zu machen. In namenlosem Jammer schmachteten namentlich die Armen dahin, und sehr bald durchzogen Schaaren von vater- und mutterlosen Kindern die Straßen um nach Brot zu suchen. Der Anblick dieses Elendes bewog nun einige wolhabende und menschenfreundliche Bürger, diese verlaßenen Kinder zusammenzusuchen und bei dem Rate um ein Local anzuhalten, in welchem sie untergebracht und verpflegt werden könnten. Bereitwilligst wurde denselben vom Rat das in der Mühlenstraße gelegene Haus (jetzt Johannesquartier, Nr. 817) zur Verfügung gestellt. Das Haus war im Jahre 1376 von Eberhard Klingenberg als eine Herberge für Pilgrime gestiftet, „so durch die Länder wan-

*) Ueber die Mädchenschulen Lübecks vergleiche die übersichtliche Darstellung im Hamburger Schulblatt, 1859. Nr. 223. und Lübens pädag. Jahrbuch 1850.

**) Vgl. die Schrift „Das Waisenhaus zu Lübeck in seinem dreihundertjährigen Bestehen, 1846."

berten, nunmehr aber wüste stand, dieweil es durch den Mann Gottes Dr. Martin Luther an den Tag gekommen war, daß solche Wallfahrten gottlos wären und keinen Grund in der heil. Schrift hätten." Zu Vorstehern dieser Anstalt wurden vom Rat zwölf Bürger erwählt, und von diesen sodann ein verarmter Schiffscapitän mit seiner Frau (ersterer unter der Benennung eines Gastmeisters angestellt, der die Oeconomie der Anstalt zu besorgen hatte). Ein unverheiratheter Lehrer erteilte den notwendigsten Unterricht. Indessen gelang es den Vorstehern nur mit großer Mühe, zumal in der ersten theueren Zeit, die junge Anstalt zu erhalten, da dieselbe keine andere Hülfsquelle besaß als die Mildthätigkeit der Bürger. Bald jedoch kam die Waisenanstalt in den Besitz eines Kapitalvermögens, daß man an den Ankauf eines eigenen Hauses denken konnte. Gern hätte man die Pilgerherberge, welche den Waisen provisorisch eingeräumt war, behalten; allein die Unterhandlungen, welche die Vorsteher mit den bisherigen Berechtigten anknüpften, führten zu keinem Resultat, da letztere der Absicht der Stifter dieses Hauses nichts vergeben wollten. Nach manchen andern vergeblichen Bemühungen war endlich im Jahre 1556 der Ankauf eines großen Brauhauses in der Rittergaße der S. Annenkirche erreicht, als plötzlich der Rat durch einen raschen Beschluß den Waisen den bisherigen Michaelis- oder Segebergeconvent (an der Weberstraßen-Ecke, der S. Aegidienkirche gegenüber,) zur beständigen Wohnung anweisen ließ. Dieser Michaelisconvent war von Alters her ein geistliches Schwesternhaus gewesen. Eine Reform dieser Stiftung war um 1450 durch Bertholb Segeberg und dessen Sohn Johann Segeberg, Ratsherrn zu Lübeck, vorgenommen worden. Letzterer ließ die Schwestern, deren Lebenswandel nicht der beste sein mochte, aussterben oder anderswohin schaffen, und besetzte das Haus wieder mit unbescholtenen Frauenzimmern, welche unter der Disciplin einer „Mutter" sich mit Wollarbeit beschäftigten, woher sie auch gewöhnlich „Wollschwestern" genannt wurden. Wappen und Siegel des Convents mit dem Bilde des heil. Michael, wie er den Drachen bezwingt, verblieb dem Waisenhause, wie denn auch das Kreuz, welches auf dem Schilde des Heiligen steht, noch gegenwärtig von den Knaben in Roth bei blauen, von

den Mädchen in Blau bei rothen Kleidern auf der Achsel getragen wird. Ueber 250 Jahre (1557 — 1810) haben die Waisenkinder den Segebergeconvent bewohnt. Erst zu Anfang dieses Jahrhunderts wurden mannigfache Klagen über die Untauglichkeit des Locals und der Wunsch nach Veränderung laut. Vor allem war es ein Uebelstand, daß es zwischen den Mauern an frischer, gesunder Luft fehlte, woher es kam, daß die Krätze in dem Hause permanent war. Durch die Säcularisation des Domkapitals im Jahre 1802 bot sich eine passende Gelegenheit, eine der hierdurch an die Stadt gefallenen geräumigen Kurien für das alte Waisenhaus zu erwerben. In eine andere benachbarte Kurie ist die Domschule einquartirt, nachdem dieselbe eine Reihe von Jahren für das Pensionat des Dr. Tiburtius von diesem erworben und ausgebaut worden war. Das Local der Domschule, nemlich das ehemalige Refectorium des Domcapitels dagegen wurde dem Krankenhause überwiesen. Auch wurde demselben wirklich ein geeignetes Local, die Dombechanei, überlaßen, deren Ausbau sofort begonnen wurde. Derselbe war jedoch noch nicht vollendet, als die Franzosen das neue Waisenhaus im Jahre 1806 als Hospital in Beschlag nahmen. Erst im Jahre 1809 wurde es an die Vorsteher zurückgegeben. Man bedurfte jedoch noch eines vollen Jahres, um das Gebäude vollständig zu reinigen und einzurichten. Zugleich wurde die Uebersiedelung benutzt, um eine gründliche Reinigung der Hausgenoßenschaft von dem eingewurzelten Uebel der Krätze durch den Hausarzt vornehmen zu laßen. Sobald eine Anzal für ganz gesund erklärt ward, erhielt jeder einzelne ganz neue Wäsche, Kleidung, Schulbücher und sonstige Utensilien und wurde sodann in das neue Haus aufgenommen.

Die gegenwärtige innere Ordnung des Waisenhauses beruhte bis in die 40er Jahre dieses Jahrhunderts durchaus auf der Organisation, welche dasselbe 1557 bei seiner Verlegung in den Segebergconvent erhielt. Nach der ursprünglichen Einrichtung, sollten zwölf vom Rate erwählte Vorsteher, und zwar vier aus dem Jacobikirchspiel und je zwei aus den übrigen städtischen Kirchspielen dem Waisenhause vorstehen. Im Jahre 1557 dagegen bestimmte man die Zal der Vorsteher auf sechs, „die einen ehrlichen Namen

haben bei jedermann." Bei eintretender Vacanz einer Vorsteherstelle sollte die Vorsteherschaft dem Senate zwei oder drei Bürger präsentiren, damit dieser dann einen erwähle. Bei dieser Einrichtung ist es bis in die neuere Zeit geblieben. Während man jedoch früher auch wol Handwerker zu Vorstehern wählte, scheint sich späterhin, weil dieser Ehrenposten mit Zeit- und beträchtlichen Geldopfern verknüpft ist, die auch noch jetzt beobachtete Regel festgestellt zu haben, daß nur angesehene Männer aus dem Kaufmannsstande oder diesen gleichstehenden Gewerkschaften zu diesem Amte in Vorschlag gebracht werden. Das Amt des administrirenden Vorstehers wechselt alljährlich. Indessen hat auch jeder der anderen Vorsteher seinen besonderen Verwaltungszweig. Die jährliche Rechnungsablage wird mit einem Berichte über die Begebnisse und Veränderungen des Hauses, dem Senat, sowie abschriftlich der Centralarmendeputation zugesandt. Die Vorschrift der Ordnung von 1557, daß jährlich an den Festabenden vor Weihnacht, Neujahr und heil. drei Könige zwei Vorsteher abgeordnet werden sollen, um auf dem Markt und in den Fleischschrannen eine Sammlung für das Waisenhaus zu veranstalten, ist zwar längst außer Gebrauch gekommen, aber noch immer müßen die Vorsteher im Frühjahr eine Haussammlung durch die ganze Stadt persönlich antreten. Ihr eigner Beitrag zu dieser Sammlung ist gewöhnlich nicht unbedeutend, wie sie es auch beim Schießfest, beim Weihnachtssingen, sowie bei Entlaßung der Kinder an ansehnlichen Geschenken nicht mangeln laßen. Auch die Gattinnen der Vorsteher nehmen an der ihren Männern obliegenden Mühewaltung einen thätigen Anteil. Sie beteiligen sich meistens an den Zweigen der Verwaltung, wo weibliches Auge und weibliche Kontrole besonders erforderlich ist. So beaufsichtigen sie namentlich den weiblichen Unterricht der Mädchen, sowie die Anschaffung und Instandhaltung des Leinenzeugs.

Die Kindervӓter oder Oeconomen des Hauses werden von den Vorstehern auf Zeit ihres Lebens gewählt. Früher hatten sie auch die Kinderbücher zu schreiben und gleichmäßig mit den Lehrern die Aufsicht über die Kinder zu führen. Jetzt dagegen haben sie nur die Offizianten und das Gesinde des Hauses zu beaufsichtigen und gemeinsam mit ihren Frauen die ganze Oeconomie

zu führen. Alle bisherigen Kinderväter sind aus dem Seemannsstande genommen, was daraus zu erklären ist, daß die Vorsteher, wenn es sich um Wiederbesetzung einer solchen Stelle handelt, als Kaufleute und Schiffsrheder am ehesten Veranlaßung finden, einen bejahrten, des Seemannslebens müden Schiffer oder Schiffskapitän damit zu versorgen. — Die neuere Zeit hat eine Beßerung dieser Verhältnisse insofern gebracht, als man einen sachkundigen Lehrer zum Kindervater erwählt hat. Die wolthätige Wirkung, welche diese Aenderung auf die Gesittung der Kinder ausübt, liegt augenfällig vor.

Die Lehrer des Hauses, früher je einer, später, wie jetzt noch, je zwei an der Zal (neben dem Kindervater), werden gleichfalls von den Vorstehern gewählt.

Die Offizianten des Hauses bestehen jetzt, seitdem die Stellen eines Schustermeisters und einer Spinnfrau eingegangen (denn die Fußbekleidung der Kinder wird außerhalb des Hauses angefertigt und der Unterricht im Spinnen wird von der Nähfrau erteilt,) aus dem Schneidermeister, dessen Frau anstatt eines (vormals angestellten) besonderen Gehülfen dient, der Krankenfrau und der Nähfrau.

Das Gesinde besteht in dem Dienstmädchen des Kindervaters, einer Köchin, zwei Kindermädchen und dem Hausknecht.

Was die Kinder selbst betrifft, so sind jetzt die Erfordernisse ihrer Aufnahme folgende: Sie müßen von unbescholtenen Eltern in der Stadt oder im Gebiete derselben, und zwar ehelich geboren, ohne auffallende körperliche Difformität, gesund, wenigstens acht Jahre alt und verwaist, d. h. wenigstens vaterlos sein. In der Regel geschieht die Aufnahme nur Einmal im Jahr und zwar um Himmelfahrt. Der Akt der Aufnahme wird in Gegenwart aller Vorsteher des Hauses und des gesammten Hauspersonals mit einer gewißen Feierlichkeit vollzogen. Jedes aufzunehmende Kind muß einen Fürbitter haben, der für die Aufnahme desselben Fürsprache einlegt, sowie zwei Vormünder, welche sich verpflichten müßen, die dem Kinde während seines Aufenthaltes im Waisenhause etwa zufallenden Kapitalien dem Waisenhause zur zinslosen Benutzung bis zur Entlaßung des Kindes zu überantwor-

ten. Außerdem ist der Taufschein und der Impfschein von jedem neuaufzunehmenden Kinde beizubringen.

Die öconomischen Verhältnisse des Waisenhauses sind ungleich glücklicher als es bei vielen anderen Anstalten derselben Art der Fall ist. Die dem Waisenhaus von dem Michaelisconvent überkommene Verlaßenschaft an Preziosen, Silberzeug, Grundbesitz und Renten bildete schon an und für sich ein für jene Zeit nicht unansehnliches Grundcapital. Hierzu kam der Ertrag der im Jahre 1596 entstandenen, im Laufe der Zeit vielfach veränderten Kirchensammlungen des Waisenhauses. Aber die Hauptquelle der Einnahme des Waisenhauses bildet, wie früher, so auch jetzt noch diejenige Wolthätigkeit, welche dem Waisenhaus freiwillig, d. h. unaufgefordert, namentlich durch Schenkung und letzwillige Verfügung erwiesen worden ist und erwiesen wird; ersteres, insofern die dem Waisenhaus aus belegten Capitalien zufließenden Zinsen, welche ja nur die Früchte früherer Wolthätigkeit sind, mehr als die Hälfte der Ausgaben des Hauses fortwährend decken; letzteres, indem auch die neuere Zeit dazu beigetragen hat, diesen Vermögensstock der Stiftung durch reiche Gaben zu vermehren. Zwei besonders reiche Gaben sind dem Waisenhause erst in diesem Jahrhundert zugefloßen, nemlich ein Legat von 10,000 Albertsthalern, das der im Jahre 1804 in Libau verstorbene Bürgermeister H. H. Stender, welcher in Lübeck 1741 geboren und 1751 — 1757 im Waisenhause erzogen war, der Anstalt vermachte, und das Spillersche Legat, welches der Anstalt im Jahre 1826 mit der Bestimmung vermacht worden ist, daß die Zinsen des Stammcapitals niemals zu den Bedürfnissen des Hauses verwendet, sondern fortwährend wieder zu Capital gemacht werden müßen, so daß dieselben, erst wenn sie zur Höhe des Stammcapitals angewachsen sind, als neuentstandenes Capital für die Anstalt direkt fruchtbringend werden. Auch im vorigen Jahre haben zwei im Waisenhaus erzogene Kaufleute (zu Moskau und Neuyork) der Anstalt ansehnliche Summen geschenkt.

Die sog. Kindergelder sind die Ersparnisse der Kinder während ihres Aufenthaltes im Hause, und bestehen bei den Knaben aus den Geldern, welche dieselben beim Weihnachtssingen, bei der

Vogel- und Kranzsammlung zum Schießfest, als Prämien in der Schulprüfung, bei der Ziehung von Lotterieen und ähnlichen Gelegenheiten geschenkt bekommen. — Die Mädchengelder bestehen aus den Weihnachtsgeschenken, welche alljährlich aus den Legaten gewißer Wolthäter verteilt werden, aus dem Anteil, welchen sie als Königinnen von dem Ertrag der Vogel- und Kranzsammlungen bekommen, und aus den Schulprämien. — Von diesen Kindergeldern wird die Ausstattung der Kinder mit Kleidungsstücken bei ihrer Entlaßung aus dem Hause beschafft. Sehr oft reicht indessen das Guthaben der Einzelnen nicht aus, so daß ein Zuschuß aus der Kasse des Hauses geleistet werden muß.

Die Gesammtzal der Kinder, welche in dem Waisenhause von seiner Stiftung an bis zum Jahre 1846 erzogen worden sind, kann auf ungefähr 7500 angegeben werden. Durchschnittlich werden in dem Waisenhause 150 Kinder zu gleicher Zeit erzogen. Aufgenommen werden jährlich etwa 25 Kinder.

Die Schule des Waisenhauses ist ganz in derselben Weise wie die Elementarschulen der Stadt eingerichtet, nur daß die gereifteren Schüler auch in Geschichte, Naturlehre, etwas Mathematik und im Zeichnen unterrichtet werden. Die Schüler und Schülerinnen sind in 2 Klassen geteilt. Der Unterricht dauert im Sommer von 7—11 Uhr Morgens und von 1—5 Uhr Nachmittags, im Winter von 8—11 Uhr und von 1—4 Uhr.

Noch sind zwei öffentliche Schulen zu erwähnen, welche in neuerer Zeit gegründet wurden, nemlich die infolge einer Verordnung vom 20. Novbr. 1847 errichtete Fabrikschule und die auf Antrag der katholischen Gemeinde und nach gutachtlichem Bericht des Schulcollegiums durch Senatsdecret vom 30. Aug. 1850 concessionirte Gemeindeschule für Kinder der dieser Gemeinde angehörigen Eltern, über deren Fortgang, Zal und Namen der Schulkinder rc. der Gemeindevorstand jährlich zu berichten hat. In Betreff der Fabrikschule ist in der erwähnten Verordnung bestimmt, daß jedes noch nicht confirmirte Kind, welches in einer in der Stadt oder in den Thorbezirken belegenen Fabrik arbeitet, bis zu seiner Confirmation, an den Sonntagen Morgens von 7—9 Uhr, und an drei Wochentagen von 11—12 Uhr diese

Schule besuchen muß, bei Strafe für jede versäumte und nicht durch genügende Gründe entschuldigte Stunde von einem Schilling, wenn das Kind noch nicht sein zwölftes Lebensjahr vollendet hat, und von zwei Schillingen, wenn es älter ist.

Neben diesen öffentlichen Schulen blühte noch eine Anzal von Privatanstalten auf, die längere Zeit hindurch als die bedeutendsten Hebel des pädagogischen Fortschritts wirksam waren. Die Begründer der größeren Privatunterrichtsanstalten Lübecks, Meier und Großheim aus Hannover, Berchers aus Kiel, Gläser aus Hannover brachten in das gesammte Unterrichtswesen ein Leben und Streben, welches dem Ganzen zu Gute kam. Die Schulen derselben wirkten gradezu als Normalanstalten, mit denen die anderen Schulen nicht immer Schritt halten konnten. Während daher die den Schulen Meiers und Gläsers nachgebildeten Töchterschulen — troß ihrer sehr achtbaren Hauptlehrer, troß der ihnen zu Hülfe kommenden Zuschüße und troß der für sie werbenden Verwendung — in der Concurrenz erlagen, blühte (neben der schon oben erwähnten Ernestinenschule) insbesondere die höhere Töchterschule Meiers (etwa 100 Kinder in 5 Klassen mit den nötigen Unterabtheilungen umfaßend *) — seit 1854 unter der Leitung Dr. A. Meiers, des Sohnes ihres Stifters — immer kräftiger fort; und während die Domschule und die des Jacobikirchspiels bald zu altern und kranken begannen, erfreute sich die Knabenschule von Großheims einer Frequenz von 300 Realschülern, und die von Borchers (jetzt unter Petris Leitung) zälte 150 Realschüler.

---

In dem Landgebiete der Stadt Lübeck, wo das Schulwesen unter der Aufsicht des Landamtes steht, ist für Gelegenheit zum Genuß des Schulunterrichts im Allgemeinen hinlänglich ge-

*) Die Unterrichtszeit beträgt etwa 32 St. Das Schulgeld steigt von 5 Mark bis 30 Mk. mit Einschluß aller Nebenkosten. Näheres besagen die vom Vorsteher herausgegebenen, die Anstalten betreffenden Schulvorschriften.

sorgt. Vielleicht könnte gesagt werden, daß es der Schulen zu viele giebt, d. h. daß die Schuldistrikte teilweise zu klein sind, um eine Schule gehörig unterhalten zu können. Von denjenigen Dorfschaften abgesehen, welche nach auswärtigen Schulen entweder gradezu schulpflichtig sind, oder doch in Ermangelung eigner Schulen ihre Kinder in dieselben schicken, ist unter den eigentlichen Ortschaften das Dorf Vorwerk das einzige, welches weder eine eigne Schule hat, noch an eine bestimmte Schule pflichtig ist. Vergeblich wurde i. J. 1826 versucht, die Eingeseßenen von Vorwerk zu vermögen, daß sie mit dem benachbarten Krempelsdorf sich in einen verpflichtenden Schulverband einlaßen möchten. Sie ziehen es vor, ihre Kinder in die S. Lorenzschule zu schicken, wollen wenigstens an Krempelsdorf nicht gebunden sein, nicht an den dortigen Schullasten Teil nehmen. Mit den Eingeseßenen von Trems steht es ähnlich. Auch das kleine Padelügge hat seit dem Absterben des letzten Lehrers i. J. 1843 keine eigene Schule Außerdem findet sich dieser Mangel einer ausdrücklichen Zuweisung an eine bestimmte Schule nur noch bei den städtischen Pachthöfen in Beziehung auf die Pächter selbst, bei ganz vereinzelt liegenden kleineren Besitzungen, die nicht in einem Dorfverbande sind, und bei den Forsthöfen (sowol bei den städtischen als den Johannisklösterlichen).

Von den 26 Schulen, welche dem Landamte untergeben sind, werden 12 von verschiedenen Patronen mit Lehrern sowie mit Instructionen für diese (mitunter wol Schulordnungen genannt) versehen, und nur auf die übrigen 14 hat bisher die Staatsbehörde als solche eine direkte Einwirkung ausgeübt. Indeßen ist das Oberaufsichtsrecht des Staates bei allen Schulen insoweit wirksam, als die Staatsbehörde etwaige Bemerkungen zu den Instructionsentwürfen macht, die neuerwählten Lehrer auf seine Instruction verpflichtet und gegen Schulversäumnisse und Schulgeld-Restanten einschreitet.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Schulen liegt in der Hand der betreffenden Pfarrer. Daneben sind jedoch bei allen Landschulen aus der Schulgemeinde selbst noch Schulvorsteher bestellt, und zum Teil mit besondrer obrigkeitlicher oder gutsherrlicher schriftlicher Instruction versehen. Wenn auch nicht

überall durchgeführt, ist es hierbei Grundsatz, daß die Schulgemeinde selbst für die Neuwahl den Vorschlag macht, während das Landamt aus zweien Vorgeschlagenen wählt und den Gewählten verpflichtet. Dieses Ehrenamt wird wenigstens zwei, in der Regel drei, bei einzelnen Schulen vier Jahre hindurch verwaltet. Diese Schulvorsteher werden, wo die Schulcommune mehre Dorfschaften umfaßt, entweder abwechselnd oder gleichzeitig, aus jeder Dorfschaft entnommen; in derselben Dorfschaft meistens nur aus den größeren Stellbesitzern, wol gar (wie z. B. in Dissau, Dummersdorf, Kücknitz) vorschriftmäßig so, daß zwischen Voll- und Halbhufnern gewechselt wird. Die Zal der Schulvorsteher ist regelmäßig zwei, für die Russer Schule ausnahmsweise drei. Ihr Amt hat eine doppelte Beziehung: sie nehmen das Interesse der Gemeinde in Bezug auf die Schule wahr und vermitteln das Interesse des Lehrers sowol der Gemeinde im Ganzen gegenüber, als gegen deren einzelne Glieder. Darum sind ihnen durchweg in allen ihren Instructionen zwei Dinge übertragen: zuerst die Aufsicht auf das Schulgebäude und die Sorge für dessen und der Schul-Utensilien Unterhaltung; daneben zweitens die Sorge dafür, daß dem Lehrer werde, was ihm von der Commune oder von den Eltern der die Schule besuchenden Kinder zukömmt. Nur bei wenigen Schulen reicht der Auftrag der Schulvorsteher weiter. So sollen z. B. die Dummersdorfer Schulvorster vielleicht wegen der weiten Entfernung des Schulinspectors in Ratkau, auch die Befugniß haben, wenn ein Kind länger als acht Tage die Schule versäumen soll, über die Triftigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden. In der Regel ist jedoch der Kreis der Obliegenheiten eines Schulvorstehers so wie angegeben begrenzt; und schon innerhalb dieser engeren Grenzen kann ihr Wirken sehr wohlthätig sein. Insbesondere empfiehlt sich gewiß, daß der Lehrer nicht direct und persönlich sein Schulgeld oder seine Naturalien von den einzelnen Zahlungspflichtigen einfordere oder von denen, die in Rückstand geblieben, durch Zwangsmaßregeln beitreibe, sondern daß, wie es meistens vorgeschrieben ist, der Lehrer viertel- oder halbjährlich seine Restantenliste den Schulvorstehern übergebe und sodann von diesen die nötigen Schritte zur Beitreibung ge-

schehen. Diesem vielleicht unangenehmen Geschäfte entgegen ist ihnen wieder die Befugniß gegeben oder zu geben, daß sie durch ihr Zeugniß, es seien die Eltern zur Zalung ganz oder teilweise nicht im Stande, eine Befreiung oder Ermäßigung herbeiführen können.

Regelmäßig beginnt auf dem Lande die Schulpflicht mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und erstreckt sich bis zur Confirmation. Eine Abweichung hiervon findet sich nur bei der Gothmunder Schule, rücksichtlich deren die Instruction vom 28. März 1844, wahrscheinlich weil die Kinder bei der täglichen Abwesenheit der Eltern schon früher einer steten Aufsicht bedürfen, festgesetzt hat, daß die Kinder schon mit vollendetem vierten Lebensjahre schulpflichtig werden sollen, wogegen ihre Schulpflichtigkeit schon mit vollendetem dreizehnten Jahre wieder aufhört. Die Confirmation tritt überall bei den Knaben frühestens mit dem fünfzehnten, bei Mädchen hier und da schon mit dem vierzehnten Lebensjahre ein. Wie es nun auch in der Gothmunder Schulinstruction heißt, daß die Kinder noch über ihr dreizehntes Jahr hinaus bis zur Confirmation in der Schule bleiben können, so ist in mehreren anderen Instructionen oder Ordnungen vorgeschrieben, daß der Lehrer sich nicht weigern dürfe, auch bereits confirmirte Kinder, sofern die Eltern oder der Schulinspector dies wünschten, in der Schule bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre zu behalten. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich übrigens regelmäßig auf alle Kinder, die im schulpflichtigen Alter sind, mögen sie der Schulcommune selbst angehören oder nur innerhalb derselben, z. B. als Dienstjungen, sich aufhalten. Zweckmäßig erscheint in mancher Hinsicht die Vorschrift, welche für die Krempelsdorfer Schule vom Landamte, auf Antrag des Schulinspectors, gegeben ist: daß nur zu Anfang eines Halbjahrs in die Schule aufgenommen und nur am Schluße eines Halbjahres aus der Schule entlaßen werden dürfe, daß darum z. B. ein Kind, was etwa zwischen Michaelis und Ostern erst schulpflichtig wird, schon Michaelis in die Schule geschickt werde.

Wichtiger ist die Unterscheidung der Winter- und Sommerschule. Die Winterschule müßen unbedingt alle Kinder des schul-

pflichtigen Alters überall besuchen; von der Sommerschule dagegen werden die Kinder vielfach nach Erlangung eines gewißen Alters, meistens schon nach Zurücklegung des zehnten Jahres, zuweilen erst vom zwölften Jahre an, durch die Schulinstructionen entweder grabezu freigesprochen, oder es ist wenigstens dem Schulinspector gestattet, sie von da an, wenn Gründe dazu vorliegen und die Winterschule gehörig besucht gewesen ist, vom Besuche der Sommerschule zu dispensiren. Dieses von den Vorschriften für die Stadtschulen abweichende Verfahren ist aus den besonderen ländlichen Verhältnissen zu erklären.

Die Schulzeit, welche in mehrfacher Hinsicht in Betracht kömmt, ist weniger gleichmäßig bestimmt als zu wünschen wäre. Die Hauptabschnitte bildet überall die schon erwähnte Unterscheidung zwischen Winterschule und Sommerschule; Anfang und Ende steht aber für beide nicht gleichmäßig fest. Soll die Winterschule schon mit Michaelis anfangen oder erst mit dem 1. November (wie in Schönböcken) oder mit Martini? — soll sie mit dem Palmsonntage aufhören, oder mit Mariä Verkündigung, oder auch bis zum 1. Mai fortdauern? Darauf antworten nicht allein die Ordnungen verschiedener Schulen verschieden, sondern es fängt sogar z. B. in Behlendorf die Winterschule für die Kinder aus Ancker erst zu Martini an, für die Kinder aus Behlendorf und Hollenbeck schon zu Michaelis, und in Cronsforde für die Confirmanden am Montage nach Michaelis, für andere Kinder erst am Montage nach Martini.

Was nun die Winterschule betrifft, so ist fast überall vorgeschrieben, daß dieselbe täglich zu halten; und zwar, mit Ausnahme der Sonnabende, (in sehr vielen Schulen auch der Mittwochen) an welchen nur Vormittags Schule ist, auch des Nachmittags; Vormittags nämlich von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Es finden sich von dieser regelmäßigen Bestimmung nur wenige Ausnahmen; so hält die Düchelsdorfer Schule auch im Winter nur von 2 bis 4 Uhr Stunde; die Utechter fängt erst um 9 Uhr an, unterrichtet aber dann bis 12 Uhr; die Schulen des Guts Weissenrode unterrichten von 9 bis 12 und von 1 bis 3

Uhr; die Moislinger läßt auch die Nachmittage der sog. Festabende ausfallen u. dgl. mehr. Die angegebene Regel ist aber so vorwiegend und zugleich den ländlichen Verhältnissen so angemeßen, daß eine allgemeine Schulordnung sie unbezweifelt aufnehmen kann.

Rücksichtlich der Sommerschule findet eine gleiche Uebereinstimmung nicht Statt. Hier machen sich dreierlei Anordnungen bemerklich, indem 1) einige Schulen „Jahr aus Jahr ein“ gehalten werden, d. h. auch im Sommer regelmäßig an jedem Wochentage in den auch für die Winterschule festgesetzten sechs vollen Stunden, nur vielleicht mit der Abänderung, daß im Sommer schon um 7 Uhr angefangen wird, oder Nachmittags erst um 2 Uhr; — wohingegen 2) andere Schulen ihre Sommerschule nur auf einen Tag oder einige Tage in der Woche beschränken, an diesem oder diesen Tagen aber sechsstündigen Unterricht erteilen; und endlich 3) noch andere Schulen nur einen einzigen halben Tag wöchentlich gehalten werden. Die letzte Klasse, früher die zalreichste ist nach und nach so beschränkt worden, daß jetzt nur noch die Schulen zu Behlendorf und Dücheldorf ihr angehören, in welchen nur am Freitage die Kinder einen halben Tag die Schule besuchen. Die zweite der angeführten Klassen bilden folgende Schulen:

die zu Utecht; sie unterrichtet Montag, Mittwochs und Freitags, täglich 6 Stunden;

die zu Cronsforde; sie hält 6stündige Sommerschule an den Montagen und Donnerstagen;

die zu Schretstaken, Tramm und Nusse; sie halten ihre Sommerschulen nur an den Freitagen; doch ist der Schullehrer zu Nusse für diejenigen Schüler, welche ihm das Winterschulgeld auch im Sommer zalen, auch zur täglichen Sommerschule verpflichtet.

Die erste Klasse endlich umfaßt die sämmtlichen übrigen Schulen, mithin die größere Zal. Es kömmt jedoch bei einigen unter ihnen noch eine Besonderheit vor. Abgesehen nämlich von der ziemlich allgemeinen, schon weiter oben berührten Möglichkeit eines Dispenses älterer Kinder von dem Besuche der Sommerschule überhaupt, soll es nach den Schulordnungen für Dummersdorf und

Rücknitz schon genügen, wenn die Kinder nur während 20 Wochen im Laufe des ganzen Jahres, thunlichst ununterbrochen, zur Schule gekommen sind, wodurch es also in das Belieben der Eltern gestellt ist, ob sie dazu die Winter- oder Sommerzeit wählen wollen. Die Schönbekener Schule muß von den Kindern unter 10 Jahren auch im Sommer täglich, von den älteren Kindern aber regelmäßig nur Dienstags und Freitags besucht werden.

Zu Schulferien sind angenommen, außer den angeordneten Festtagen: die stille Woche, die Osterwoche, die Pfingstwoche, die Zeit zwischen Weihnacht und Neujahr, und eine gewisse Zeit in der Erndte. Zu Erndteferien bestimmen die Schulordnungen im Gute Weißenrode den Augustmonat; die Cronsforder und Düchelsdorfer sechs Wochen nach Anfang der Erndte; die Krumbecker drei Wochen in der Heu- und fünf in der Kornernbte; die Utechter vier Wochen in der Korn- und 14 Tage in der Kartoffelernbte; die übrigen Ordnungen schwanken zwischen drei und vier Wochen in der Ernbtezeit, wobei nicht selten dem Schulinspector überlaßen ist, den Anfang zu verkünden. Nur in Nusse ist auch in der Fastenzeit ein Aussetzen der Schule ausdrücklich freigegeben. Auch kommen daselbst Localferien vor, sowol an den drei Nusser Marktagen, als an denjenigen Wochentagen, an welchen in der Kirche Communion gehalten wird. Endlich ist in den meisten Schulinstructionen beigefügt, daß der Inspector unter Umständen auch zu anderen, als den ausdrücklich benannten Zeiten ein Aussetzen der Schulen gestatten könne; jedoch ist vielfach die Beschränkung gemacht, daß die ganze Summe aller Ferien im Laufe eines Jahres die Zeit von 12 Wochen nicht übersteigen dürfe. —

Die notwendigen Grenzen, welche für die niedere Volksschule gelten müßen, sind in fast allen bestehenden Instructionen oder Ordnungen eingehalten. Denn, übereinstimmend werden als Gegenstände des zu erteilenden Unterrichts, mit wenigen Ausnahmen, nur die folgenden bezeichnet: Buchstabiren und Lesen, Schreiben, Rechnen im Kopfe und auf der Tafel, Uebung im Kirchengesange, insbesondere Religion, dann Rechtschreibung, Abfaßung der gewöhnlichsten schriftlichen Aufsätze (wie Rechnungen, Quittungen u. dgl.), Verstandes- und Gedächtniß-Uebungen. Nur

wenige Schulen gehen weiter, indem sie auch das Wißenswürdigste aus der biblischen und allgemeinen Geschichte, aus der Naturlehre und Erdbeschreibung hinzufügen (wie in Niendorf), oder allgemein: Elementar-Unterricht, wie er sich für Volksschulen paße, wobei der Schulinspector die Grenze zu bestimmen habe.

Nur sehr vereinzelt ist auch auf die Möglichkeit eines Unterrichts in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten Bedacht genommen; nirgends aber ist dieser als ein notwendiger Teil des Schulunterrichts bis jetzt hingestellt worden, weshalb denn auch wenig Erfolg bisher davon erzielt ist.

In nicht wenigen Schulen hängt es noch jetzt von der Willkür der Eltern ab, ob ihr Kind außer dem Lesen auch Schreiben und auch Rechnen lernen solle oder nicht. Dieß steht im Zusammenhange mit der, auch die Einnahme des Lehrers in steter Schwankung erhaltenden, bisherigen Bestimmung, das das wöchentliche Schulgeld verschieden ist, je nachdem nur Lesen oder auch Schreiben und auch Rechnen gelernt werde. Aermliche Verhältnisse oder Indolenz bestimmen nur zu oft die Eltern, für ihre Kinder es bei dem einen oder höchstens bei zweien dieser Gegenstände bewenden zu laßen, um nur den wöchentlich sonst mehr zu zalenden ßl. oder 2 ßl. zu ersparen. Dies wird durchaus abgestellt werden müßen. Es wird aber freilich eine allgemeine Verpflichtung der vorgeschlagenen Art ohne eine Fixirung des Schulgeldes für alle Lehrgegenstände zusammen auf einen mäßigen Satz nicht eingeführt werden können. Schon gibt es einige Schulen, bei welchen dies geschehen ist, und zwar mit verschiedenen Ansätzen je nach dem Stande der Eltern oder je nach dem verschiedenen Alter der Kinder. So zalen dem Lehrer in Wulfsdorf die Hufner aus Vorrade 7 Mark 8 Schilling jährlich für das Kind, die Käthner oder Einwohner hingegen nur 3 Mk. Und in Krempelsdorf werden wöchentlich gezalt von Kindern bis zum 8. Jahre 2 ßl., vom 8. bis 10. Jahre 2½ ßl., von Kindern über 10 Jahre 3 ßl.

Die Schülerzal der einzelnen Schulen betreffend, war dieselbe im Winter von 1851 auf 1852 folgende:

im Winter.

in Nusse . . . 162.
" Schlutupp . 150; (im Sommer 112.)
" Behlendorf . 121.
" Nienborf etwa 100.
" Wulfsdorf . 80.
" Kücknitz . . 79.
" Moisling . . 78.
" Düchelsdorf . 76.
" Morgarten . 60.
" Genin . . . 50 bis 60.
" Niederbüssau . 50 bis 60.
" Curau etwa . 60.
" Dissau . 59.
" Dummersdorf 56; (im Sommer bis 14.)
" Cronsforde . 52.
" Schretstaken . 46; (im Sommer 33.)
" Krempelsdorf 41; (im Sommer 17.)
" Tramm . . 41.
" Reek . . . 30 bis 40; (im Sommer 10 bis 20.)
" Gothmund . 31.
" Krumbeck . 30.
" Malkendorf . 29.
" Utecht . . 24 bis 30.
" Schönböken . 22.
" Schattin . . 12.
" Israelsdorf . 18; (im Sommer 15.)

Natürlich schwankt die Zal der Schüler. So hatte z. B. die Schule zu Nusse im Jahre 1835 sogar 250 Schüler; und wenn die Schule zu Israelsdorf jetzt unr so wenige hat, so erklärt sich dies aus den zufälligen dermaligen Familienverhältnissen der dortigen Eingesessenen. Der Schulbesuch dürfte indeß wol auch durchschnittlich so anzunehmen sein, daß, danach abgestuft, die obige Reihenfolge der Schulen die richtige bleibt.

Erfahrungsmäßig ist bei hinlänglicher Höhe des Schulzimmers, für das einzelne Schulkind ein Raum von mindestens 8

□Fuß erforderlich, damit in der Schulstube die Luft erträglich bleibe, damit die Kinder bei ihrer Arbeit frei sich bewegen können, und auch dem Lehrer überall zugänglich seien. Dieses erforderliche Maaß findet sich nun leider keineswegs bei allen Lübecker Landschulen eingehalten. Am schlimmsten war bisher in dieser Beziehung die Schule in Schlutup voran. Seit 1843 hat das dortige Schulhaus zwei Schulstuben; die eine hat 10 Fuß Höhe und hält 486 □Fuß: darin werden 70 bis 80 Kinder unterrichtet, es kommen also auf jedes nur etwa 6½ □Fuß; die zweite hat bei nur 7½ Fuß Höhe nur 230 □Fuß, und soll doch 60 bis 70 Kinder faßen, von welchen also jedes kaum 4 □Fuß für sich bekömmt. Ja, in der größeren Schulstube sollen an 19 Schreibtischen - im Winter zuweilen 90 und mehr Schreibschüler Platz finden. Damit dies irgend geschehen könne, müßen die Tische so eng zusammengeschoben werden, daß dem Lehrer unmöglich wird, zu dem einzelnen Kinde hinzukommen, aber auch kein Kind ohne die größte Störung von seinem Platze kann. Auch in Behlendorf war die Schulstube, nur 17 Fuß breit und 29 Fuß lang, für die große Zal der Schüler zu eng; für 20 bis 24 Schreibschüler findet nur ein einziger Schreibtisch darin Raum. Indeßen hat an beiden Orten neuerdings das Landamt in Verbindung mit den Communen für angemeßene Neubauten gesorgt. Nur die Nusser Schule befindet sich noch immer in einer kläglichen Räumlichkeit, der Raum etwas beschränkt, da die eine Klasse nur 27½ Fuß lang und 21½ Fuß breit, die zweite 16 Fuß lang und 15 Fuß breit ist. In Schönböken ist das Schullocal nur 7½ Fuß hoch, 15 Fuß breit und 18 Fuß lang, mithin gleichfalls zu eng.

Die Wohnungen der Lehrer sind teilweise im erbärmlichsten Zustand. Wenn z. B. der Lehrer zu Schattin mit im Hirtenkathen wohnen muß und nicht einmal einen Schornstein hat, so ist dies gewiß nicht angemeßen. Eben so wenig ist auch nur billigen Wünschen genügt, wenn in Schönböken der Lehrer mit seiner aus sieben Personen bestehenden Familie zum Wohn- und Schlafzimmer nur eine einzige Stube hat.

Die Beseitigung dieser und ähnlicher Mißstände ist nament-

lich dadurch erschwert, daß bisher die Sorge für die Landschulen lediglich als Sache der Commünen betrachtet worden ist, deren Kräfte doch nicht überspannt werden können, und daß der Weg gütlicher Verhandlung und Ueberredung bis jetzt als der allein zuläßige erschienen ist. Zwar hat die Stadt (oder der Staat) das Schulhaus in Cronsforde (1826) neu erbaut; sie hat auch zum Bau des Schulhauses in Schretstaken (1821) 300 Mark, zu dem in Niederbüssau das Holz bewilligt, und bei noch anderen Schulbauten. z. B. in Israelsdorf, auf diese oder jene Weise mitgeholfen; sogar ist bei dem Neubau des Krempelsdorfer Schulhauses eine Zalung von 300 Mk. aus der Stadtkasse zu Hülfe gegeben, obgleich Krempelsdorf nicht, wie die eben gedachten Ortschaften, in gleichsam directer Beziehung zur Staatskasse steht; auch haben die Stiftungen des Heil. Geist-Hospitals und des Johanniterklosters, wo sie die Gutsherrschaft haben, bei Neubauten wol Unterstützungen geleistet (z. B. das Johanniskloster bei Utecht durch Lieferung des Eichenholzes und mit baaren 300 Mk.): — als Regel ist jedoch bisher festgehalten, daß die Schulcommüne selbst ihre Schulbauten zu beschaffen habe, daß ihr das Schulhaus gehöre.

Der Landschullehrerstand ist infolge der Wirksamkeit des Seminars in den letzten Jahrzehnten offenbar ein ganz anderer geworden. Von den oben benannten sechsundzwanzig Landschulen sind schon jetzt mehr als zwei Dritteile mit Lehrern besetzt, die auf einem Schullehrer-Seminar, hier oder auswärts, für ihren Beruf vorgebildet worden sind. Einige andere sind wenigstens practisch als Schulgehülfen vorgebildet gewesen, ehe sie angestellt wurden, oder haben doch sonst eine Erziehung genoßen, welche ihnen die Fähigkeit, eine Volksschule zu leiten, gegeben hat. Das Zeugnis wirklicher Untüchtigkeit ist über sehr wenige der jetzt fungirenden Lehrer auszusprechen. Hingegen ist im Allgemeinen der Lübecker Landschullehrerstand recht achtungswert. Freilich sind nicht alle Lehrer noch in den Jahren rüstiger Kraft, aber die Merzal ist es. Unter der ganzen Zal betrieben i. J. 1852 nur noch die Lehrer zu Moorgarten und Schattin zugleich ein Handwerk; jener war Kammmacher, dieser Schuster.

Der Lehrer zu Schretstaken war, als er 1843 angestellt wurde, ein Schneider, hatte indeß früher seinem Vater beim Schulunterrichte schon geholfen, und übt, seitdem er selbst die Schule hat, sein Handwerk nicht mehr, wogegen ihm freilich, um seine Lage etwas zu beßern, die Hökerei freigegeben ist, welche vorzugsweise die Frau betreibt. Fast alle jetzt bestehenden Instructionen untersagen dem Lehrer jedes „unverträgliche Nebengewerbe" ausdrücklich.

Nachträglich ist noch zu bemerken, daß sämmtlichen Lehrern in ihre Dienstunstructionen der Vorbehalt gegenseitiger halbjähriger Aufkündigung gesetzt ist, worüber die Lehrer schon oft ihre Unzufriedenheit geäußert haben.

Die Einnahme der Lehrer fließt teils aus dem Schulgelde, welches freilich sehr verschieden ist, teils aus den Naturalieferungen oder Landbau, teils aus dem Gehalte, welches sie besonders an denjenigen Orten beziehen, wo sie zugleich als Küster und Organisten fungiren. Die sog. Küsterschulen, d. h. die Schulen in den Kirchdörfern sind daher die am besten dotirten.

Die eigentlich Lübeckischen Landschulen, 26 an der Zal, mit etwa 1600 Schülern und Schülerinnen, sind:*)

### A. Vor dem Holstenthore.

1) Die zu Krempelsdorf für die Kinder aus beiden Anteilen des Gutes, sowol dem Souchayschen als dem ehemals Rosenschen. Die Schülerzal ist 40 — 50. Inspector ist der Pastor zu Rensefeld (Fürstentum Eutin). Der Lehrer hat neben einem Garten von 2 Scheffeln Aussaat einige Fixa und das Schulgeld, im Ganzen circa baar 240 Mark Einnahme. Die Fixa sind: 1) 8 Sch. Roggen, 2) vom Gutsherrn für Freischüler 30 Mark, 3) ein von der weiland Frau Bürgermeisterin v. Brokes gestiftetes Legat von 16 Mk., wofür 3 Kinder armer Eltern, nach Bestim-

*) Ausnahmsweise werden diese speziellen Mitteilungen über die Landschulen eines Staates mitgeteilt, weil sie grade von Lübeck (Hamb. Schulblatt 1859. Nr. 231) vorhanden sind.

mung des Gutsherrn, freien Unterricht genießen, 4) sog. Landgeld von den kleinern Erb- und Zeitpächtern 26 Mark 8 Schilling.

Seit 1828 ist der ehemalige Lese-, Schreib- und Rechenschilling in ein festes Schulgeld verwandelt, welches nach dem Alter der Kinder sich steigert, so daß Kinder bis zum achten Jahre wöchentlich 2 ßl. zalen, auch wenn sie eine andere Schule besuchen; Kinder von 8 — 10 Jahren zalen $2^1/_2$ ßl.; Kinder über 10 Jahren (welche jedoch nicht zum Besuch der Sommerschule verpflichtet sind) 3 ßl. Kinder über 8 Jahre zalen beim Besuch anderer Schulen $2^1/_2$ ßl. als Maximum, und Kinder über 10 Jahren auch $2^1/_2$ ßl. nur für die Winterzeit.

2) Die zu Schönböcken, für das Gut Schönböcken, für die Kathen zu Roggenhorst, für die Kathenleute und den Holländer des Hofes Klein-Steinrade, zählt gegen 30 Schüler und steht unter der Inspection des Pastors zu Rensefeld, welcher auch den Lehrer examinirt und introducirt. Die Einnahme des Lehrers besteht neben einem $2^1/_2$ Scheffel großen Garten an Baarem in etwa 200 Mk., wozu die Gutsherrschaft 25 Mk. und an Naturalien 8 Sch. Gerste, ebenso viel Hafer, 3000 Soden Torf und 1 Sch. Aussaat zum Anbau von Kartoffeln, jeder der 7 größern Erb- und Zeitpächter 1 Sch. Roggen, sechs Bauerstellen jede 3 Mk., eine 2 Mk. 8 ßl., und kleinere Landstellen, sowie der Holländereipächter, 1 Mk. 8 ßl. jährlich contribuiren. Das Schulgeld beträgt von jedem schulpflichtigen Kinde, es mag die Schule besuchen oder nicht, jährlich 3 Mk. 4 ßl.; außerdem Holzgeld 8 ßl. und zu Weihnacht, Fastnacht und Ostern à 1 ßl.

3) Die zu Curau, für den Lübeckischen Anteil dieser Dorfschaft mit etwa 60 Schülern, steht unter Inspection des Pastors daselbst. Der Lehrer hat, außer einem kleinen Garten, 40 □Ruthen zu Kartoffeln und Land zur Aussaat von 1 Spint Flachs; ferner 2000 Soden Torf, 14 Sch. $2^1/_2$ Faß Roggen und 25 Sch. Gerste, und bezieht an baarer Einnahme: 1) vom Heil. Geist-Hospital 60 Mk., 2) von der Dorfschaft: Gehalt 180 Mk., Zulage 52 Mk., statt Milch und Butter 40 Mk., Holzgeld 10 Mk. und ein freiwilliges Weihnachtsgeschenk — wodurch sich die Einnahme auf 350 Mk. jährlich stellt. Die 180 Mk. Gehalt und die

übrigen Zalungen werden von der Commune nach einem bestimmten Repartitionsmodus aufgebracht und in Quartalsraten dem Lehrer durch die Schulvorsteher behändigt.

4) Die zu Dissau, nur für diese Dorfschaft mit circa 60 Schülern, gleichfalls unter Inspection des Pastors zu Curau. Der Lehrer hat außer einem kleinen Garten das erforderliche Land zur Aussaat von 2 Spint Leinsaat und so viel Land zu Roggen oder Weizen, als mit dem Dünger von der Schulstelle bedüngt werden kann; auch Kartoffelland, mit zwei Fudern zu bedüngen; freie Weide für sechs Schafe, so lange die Dorfschäferei besteht; 14 Fuder Buschholz, 28 Sch. Roggen, 14 Sch. Gerste, täglich 1 Kanne süße und 2 Kannen Buttermilch; jährlich 56 Pfd. Butter und 54 Bröte. An baarer Einnahme bezieht derselbe circa 300 Mk., wozu contribuiren: 1) das Heil. Geist-Hospital 60 Mk., 2) die Dorfschaft 135 Mk., nämlich jeder Hufner 9 Mk., jeder Halbhufner 4 Mk. 8 ßl. und jeder Eigenkäthner 3 Mk., welches die Schulvorsteher zu erheben haben; 3) Schulgeld, nur von den Einliegern wöchentlich mit resp. 1, 1½, 2 ßl. per Kind zu zahlen, was ca. im Winter 69, im Sommer 16, zusammen 85 Mk. bringt und das der Lehrer selbst einzufordern hat, 4) Weihnachtsgeschenk etwa 16 Mk.

5) Die zu Krumbeck, nur für diese Dorfschaft mit 30 Schülern und unter derselben Inspection. Mit der Schule ist ein unbedeutender Garten verbunden, aber kein Acker- und Wiesenland. An Feuerung erhält der Lehrer von jedem der fünf Hufner 1 Fuder Busch oder auch Backtorf, zum Werth von 5 Mk. Die Naturallieferungen betragen: 5 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste und 2½ Sch. Waizen; ferner giebt jeder der fünf Hufner 5 Pfd. Butter und der Reihe nach täglich ½ Kanne süße, zwischen Maitag und Martini auch ½ Kanne Buttermilch; ferner an Broten: jeder Hufner 6, jeder Eigenkäthner 3, jeder Büdner 2, letztere jedoch nur, wenn sie Schulkinder haben. Die baare Einnahme beträgt: vom Heil. Geist-Hospital 90, von der Aegidienkirche 30 und von der Dorfschaft 87, im Ganzen 207 Mk.; dazu kommt noch das Schulgeld von 1½ ßl. für jedes Kind, auch wenn es fehlt oder anderswo zur Schule geht. An Holzgeld zahlen die Eigenkäthner 12 ßl. und die Büdner 8 ßl., beide aber nur, wenn sie Schulkinder haben.

6) Die zu Malkendorf, allein für diese Dorfschaft mit ca. 30 Schülern unter derselben Inspection. Der bei der Schule befindliche Garten ist nur ca. 1/2 Sch. groß, und erhält der Lehrer von den Hufnern abwechselnd jährlich so viel Kartoffelland, als von der Stelle bedüngt werden kann. An Naturalien empfängt er 21,000 Soden Torf, 1 Fuder Busch, welches die Hufner der Reihe nach liefern, 21 Sch. Roggen, 21 Sch. Gerste nnd 3 1/2 Sch. Waizen, nur geschätzt zu 84 Mk., wozu es auch abgelöst werden kann; täglich 1 Kanne süße und 1 1/2 Kanne Buttermilch, geschätzt zu 56 Mk. jährlich; an Stroh 56 Klappen. Die Commune zalt statt des Schulgeldes als festes Gehalt 220 Mk., wozu 60 Mk. aus Zinsen von 2000 Mk. abgesetzten Zollgeldern ihr zu Hülfe gegeben werden. Die Schulvorsteher bringen das Gehalt rc. nach vereinbartem Teilungs-Maßstabe in der Dorfschaft zusammen.

B. Vor dem Mühlenthore.

1) Die Schulen zu Moisling.

a) Die christliche, für den Hof (mit Ausschluß des Pächters) und das Dorf, mit ca. 80 Schülern', unter Inspection des Pastors zu Genin. Der Schulgarten mißt ca. 2 Scheffel, und es gränzt eine dem Lehrer zu Gute kommende kleine Wiese an denselben. An Naturalien hat der Lehrer nichts zu beziehen und beträgt seine baare Einnahme aus der Stadtkasse jährlich 250 Mk., an Schulgeld vierteljährig für den Leseunterricht für jedes Kind 13 ßl., für Unterricht im Schreiben 1 Mk. 8 ßl., sowie fürs Rechnen 2 Mk. Jedes schulpflichtige Kind muß, auch wenn es fehlt, die 13 ßl. bezahlen. Für Unterricht im Stricken und Nähen wird wöchentlich 1 ßl. und für Stopfen und Marken auch 1 ßl. bezalt. Holzgeld jährlich 8 ßl. von jeder schulpflichtigen Familie, so daß mit dem Zuschuß aus der Stadtkasse sich die ganze Einnahme auf ca. 650 Mk. beläuft.

b) Die israelitische, deren Verhältnisse unbekannt sind.

2) Die zu Niendorf, für den Hof und das Dorf mit etwa 100 Schülern, unter Inspection des Pastors zu Genin. Die Wohnung mit Schullocal nebst einem ca. 100 □Ruthen großen Garten hat die Gutsherrschaft hergegeben, welche auch jährlich 10,000 Soden Torf liefert, der von den Erbpächtern angefahren

wird. Contraktlich muß der Pächter des Hofes gegen 78 Mk. Vergütung dem Lehrer zwei Kühe weiden und durchfüttern. Der Gehalt des Lehrers besteht in 400 Mk., wovon die Commune nach der Gemeindeordnung von 1834 380 Mk. und der Gutsherr 20 Mk. zalt. Letzterer hat dem jetzigen Lehrer, jedoch widerruflich, ein jährliches Gratial von 200 Mk. außerdem bewilligt, so daß die ganze Einnahme 600 Mk. beträgt.

3) Die zu Moorgarten, für Moorgarten und Rienhusen, mit 60 Schülern unter derselben Inspection. Der Lehrer hat vom Gutsherrn 7 Sch. Ackerland und jährlich 2 Fuder Busch und 8000 Soden Torf; sein Gehalt besteht in 120 Mk. und zwar von der Commune 100 Mk. und vom Gutsherrn 20 Mk. Jeder Hausvater des Schuldistricts zalt nemlich 6 ßl. quartaliter an die Vorsteher; aus diesem Ertrage empfängt der Lehrer 100 Mk., der Rest verbleibt der Schulkasse.

4) Die zu Reeck, für das Dorf gleichen Namens, sowie (weil derselben Parochie angehörend) für die Rienhusener Schäferei und den sog. Wasserkathen. Sie zält im Winter ca. 30—40, im Sommer 10—20 Schüler und steht unter Inspection des Pastors zu Klein-Wesenberg (Holstein). Den 1 Sch. großen Garten, sowie 12 Sch. Acker- und 2 Sch. Wiesenland für 2 Kühe hat der Lehrer vom Gutsherrn; die Hufner liefern jährlich 6500 Soden Torf und als freiwillige Gabe 13 Sch. Gerste. Das Gehalt beträgt 180 Mk., wozu die Commune 150 Mk. und der Gutsherr 30 Mk. zalt. Das Land des Lehrers wird von den fünf Hufnern bearbeitet, und vergüten außerdem in Bezug darauf an Arbeitsgeld jeder Eigenkäthner 12 ßl. und jeder Häuerling 6 ßl., was etwa 12 bis 15 Mk. einträgt.

5) Die zu Genin, nur für diese Dorfschaft, mit ca. 60 Schülern, unter Inspection des Pastors daselbst. Der Lehrer ist zugleich Küster und Organist und hat an Diensteinkommen, außer einem Garten von unbestimmter Größe, 10 Sch. Ackerland, sowie die Grasnutzung vom Kirchhofe, 31¾ Sch. Gerste, 25 Brote, 25 Würste, 250 Eier und 3½ Fuder Stroh. Die baaren Einnahmen betragen: für Deputatholz 60 Mk., Organistengehalt 46 Mk., aus der Stadtkasse an Schulgehalt 15 Mk., für niedergelegte Hufen

17 Mk. 8 ßl., aus dem v. Liliencronschen Legat 20 Mk., beim Ausnehmen des Kirchenblocks 1 Mk. 8 ßl., aus dem Küsteramt ca. 130 Mk., an Schulgeld, welches resp. 1, 2, 3 ßl. wöchentlich beträgt, je nachdem bloß Lesen, Schreiben oder auch Rechnen gelehrt wird, etwa 275 Mk.; in Allem ca. 565 Mk.

6) Die zu Nieder-Büssau, sowohl für dieses Dorf, als für Ober-Büssau, mit etwa 60 Schülern, unter derselben Inspection. Das Einkommen des Lehrers besteht neben einem etwa 1/2 Sch. großen Garten, in 11 3/4 Sch. Roggen und 8 1/4 Sch. Gerste (gerechnet vereinbarungsmäßig zu resp. 1 Mk. 8 ßl und 1 Mk. per Sch.). Die vier kleinen, zu Ober-Büssau gehörenden Stellen zalen statt Korn in natura zusammen 32 ßl. baar. Feuerungsbewilligung ist weggefallen. Die baare Einnahme beträgt: aus der Stadtkasse 60 Mk., Schulgeld etwa 140 Mk.; zu letzterem zalen die Stellenbesitzer für ihre Schulkinder bis zum vollendeten achten Jahre jährlich 3 Mk., später 6 Mk.; die Einlieger 1 Mk. 4 ßl. für die Winterschule und 2 Mk. 12 ßl. für die Winter- und Sommerschule (ca. 200 Mk.).

7) Die zu Cronsforde, lediglich für diese Dorfschaft, mit über 50 Kindern, unter Inspection des Pastors zu Crummesse (Lauenburg). Der Garten hält mit einer sich dabei befindenden Wiese ca. 3 Sch. Außerdem hat der Lehrer 18 1/2 Sch. Ackerland, dessen Bearbeitung er selbst besorgen muß, so daß ihm nur ein Reinertrag von 60 Mk. bleiben soll; auch die Feurung von 2 1/2 Faden Knüppelholz und 3000 Soden Torf wird nicht frei geliefert. Die baare Einnahme beträgt: 1) aus der Stadtkasse in Quartalsraten 189 Mk., 2) an Schulgeld im Winter wöchentlich 1 1/2 oder 2 1/2 ßl. per Kind; im Sommer überhaupt 8 oder 10 ßl. per Kind, je nachdem bloß Lesen oder auch Schreiben und Rechnen gelehrt wird. Ganze Einnahme 325 Mk.

8) Die zu Wulfsdorf, für die Dorfschaft und seitdem die eigne Schule zu Vorrade eingegangen ist, auch für diese Dorfschaft, jedoch so, daß die Vorrader zur Mitbenutzung der Schule nur berechtigt, nicht verpflichtet sind. Die Schule zält 80 Schüler und steht unter derselben Inspection wie die vorige. Bei der Schule ist ein 1 1/4 Sch. großer Garten, aber kein Acker- und Wiesenland,

sondern die Dorfschaft zalt zur Weide und Fütterung einer Kuh jährlich 48 Mk., 'giebt auch 8 Schafen und 2 Schweinen freie Weide oder vergütet per Schaf, wenn der Lehrer keine hält, 2 Mk. An Feurung liefert Wulfsdorf 3000 Soden Torf, gegen Zalung des Arbeitslohnes und 11 Fuder Buschholz; an Korn 11 Sch. Roggen. Die baare Einnahme ist: 1) vom Johanniskloster (seit 1. Oktober 1852) 150 Mk., 2) aus der Stadtkasse 30 Mk., wovon die Hälfte an die Witwe des Vorrader Lehrers abgegeben wird; 3) an Schulgeld: a) aus Wulfsdorf von jedem Hufner und vom Förster 9 Mk., vom Schmied 6 Mk., von jedem Kinder schickenden Käthner oder Einlieger 2 Mk. jährlich; b) aus Vorrade von jedem Hufner per Kind 7 Mk. 8 ßl., von jedem Einlieger per Kind 3 Mk. jährlich — so daß die baare Einnahme etwa 415 Mk. ausmacht.

9) Die zu Behlendorf, für Behlendorf, Hollenbeck, die Obesche Instenstelle zu Albsfelde und die Lauenburgische Ortschaft Ancker, mit 120 Schülern, unter Inspection des Pastors daselbst. Eine neue Schulwohnung ist Ostern 1859 vollendet worden; zu derselben gehörten ein ca. 1/2 Sch. großer Garten, 3 Koppeln, etwa 17 Sch. haltend, und eine Wiese von 1 1/2 Sch., deren Bearbeitung jährlich 30 — 40 Mk. kostet. Die Feuerung besteht in 3 1/2 Faden Buchen Klufthol; und 7000 Soden Torf, deren Anfuhr nicht frei ist. An Korn wird geliefert: 13 Sch. Roggen und 10 Sch. Hafer; sonstige Lieferungen sind: 21 Bröte, 197 Eier und 1 Pfd. Wolle (aus Albsfelde). Die baare Einnahme ist: 1) aus dem Kirchenamte, nach Angabe des Lehrers 36 Mk. 7 ßl., wozu seit Johannis 1855 noch 100 Mk. kommen, welche letztere in Quartalsraten zu erheben sind; 2) aus dem Küsteramt ca. 30 Mk.; 3) an Schulgeld im Winter von jedem Kinde aus Behlendorf und Hollenbeck 1 Mk. 8 ßl., aus Ancker 1 Mk. 2 ßl., doch wird für Schreibunterricht (wofür aber nur 1 Tisch in der Schule befindlich ist) 1 ßl. und für Rechnen auch 1 ßl. außerdem wöchentlich bezalt; im Sommer von jedem die Schule besuchenden Kinde 4 ßl., von jedem Confirmanden 8 ßl. bezalt; zusammen an Schulgeld etwa 200 Mk. — so daß die ganze baare Einnahme 350

bis 360 Mk. beträgt. Armenschüler sind 8. Der Lehrer ist zugleich Küster.

10) Die zu Düchelsdorf, für Düchelsdorf und Sirksrade mit 70—80 Schülern unter Inspection des Pastors zu Barkentien (Lauenburg). Der Garten hält circa $1^1/_2$ Scheffel; statt des Ackerlandes bezog der Lehrer eine nur zeitweilig bewilligte Zulage von 3 Mark per Hufe, im ganzen 37 Mk. 8 ßl. welche seit 1847 weggefallen ist. Im Sommer wird ihm freie Weide für eine Kuh auch für zwei Schafe und deren Lämmer gegen Zalung des Hütegeldes gewährt; zur Winterfütterung für die Kuh wird ihm 15 Mk. 8 ßl. gezalt. An Feurung werden $12^1/_2$ Faden Knüppelholz, halb auf Martini, halb zu Fastnacht geliefert. Kornlieferung fehlt bei der Schule; doch wird für jedes zur Confirmation kommende Kind eines Landbesitzers ein Brot bezogen. Das Schulgeld ist per Kind im Winter für 30 Wochen per Woche 1—2 ßl., bei den Kindern für Einliegern höchstens $1^1/_2$ ßl., im Sommer überhaupt 4 ßl.; jedes zu confirmirende Kind zalt außerdem 10 ßl., so daß das etwaige Total der baaren Einnahme 200 Mark beträgt.

11) Die zu Nusse, für die Dörfer Nusse, Poggensee und Ritzerau, auch den Ritzerauer Hof, (mit Ausnahme des Hofpächters) mit über 160 Schülern unter Inspection des Pastors daselbst. Der Lehrer ist zugleich Organist und Küster und hat als letzterer neben einem $22^1/_2$ □Ruthen haltenden Garten, 1. an Ackerland eine 12 Scheffel messende Koppel und eine Wiese zu 3—4 Fuder Heu, 2. an Feuerung 7 Faden Holz und 8 Tagewerk Torf, 3. an Korn 12 Scheffel Roggen und 69 Scheffel Hafer (zum Teil mit 12 ßl. per Scheffel zu vergüten); aus Sirksfelde werden 2 Mk. Hafergeld gezalt; 4. an sonstigen Naturalien von jedem Voll-, Halb- und Viertelhufner 8 (oder 6) Eier, jährlich 5 Buch Schreibpapier und 3 Faß Lüneburger Salz. Die baaren Einnahmen des Küsters betragen: a. von der Kirche 23 Mk. 12 ßl., b. Opfer 16 Mk. 4 ßl. c. Pfeifenschilling (von jedem Hause oder Kathen 1 ßl., von mehreren Häusern auf dem Hammer 2 ßl. d. für eine Mahlzeit zu Coberg 12 ßl. Außerdem noch Trauungs-, Tauf- und Begräbnisgebühren und einige Sammlungen. Die Einnahme an Schulgeld ist im Winter von jedem Kinde 1 Mk. 8 ßl. oder 3

oder 4 Mk., im Sommer 4, 8 oder 12 ßl., beides nach der Teilnahme an den einzelnen Gegenständen des Unterrichts abgestuft, und es soll sich auf etwa 400—420 Mk. belaufen. Die aus beiden Aemtern erzielte Einnahme wird für 1851 auf 770 Mark berechnet; dagegen veranschlagte das Landgericht im Jahr 1835 die gesammte Einnahme (bei damals 220 Schülern) auf etwa 1200 Mk. Der Lehrer muß sich jetzt einen Gehülfen halten. Auch ist ihm instructionsmäßig die Hökerei und Schenkgerechtigkeit (letztere mit gewissen Beschränkungen und beim Mißbrauch widerruflich) beigelegt. (!)

12) Die zu Groß-Schretstaken, für diese Dorfschaft und Klein-Schretstaken, mit 40—50 (im Sommer 30) Schülern, unter Inspection des Pastors zu Breitenfelde (Lauenburg). Bei der Schulstelle ist ein circa 80 □Ruthen großer Garten. An Ackerland gehören dazu 4 Scheffel eigentliches Schulland; außerdem sind von der Stadt 6 Scheffel aus der Radewiese dem Lehrer für 4 Mk. 8 ßl. verpachtet; er muß die Kosten der Bestellung selbst tragen und berechnet nach deren und der Pacht Abzug den Reinertrag auf etwa 30 Mk. Außer der Grasnutzung vom Begräbnißplatz neben der Capelle fließt ihm an Naturalien nichts zu. — Das Schulgeld beträgt im Winter von jedem Kinde wöchentlich 1 ßl. — wenn auch Schreiben und Rechnen gelehrt wird, 2 ßl.; für die Sommerschule 4 ßl. Holzgeld von jedem Kinde 13½, so daß die ganze Einnahme sich auf circa 115 Mk. beläuft, welche seit Michaelis 1855 von der Comüne um 100 Mark erhöht worden ist. Dem Lehrer ist auch die Hökerei-Concession erteilt. (!)

13) Die zu Tramm, nur für diese Dorfschaft mit circa 40 Schülern, unter derselben Inspection. Außer einem kleinen Garten hat der Lehrer 9 Scheffel Acker- und 3 Scheffel Wiesenland; für letzteres hat er jährlich 2 Mk. an die Stadtkasse zu zalen. Er muß die Bestellung seines Landes auf eigne Kosten beschaffen. An Feuerung werden zwei Fuder Weichholz aus dem Forst geliefert, und an Brot erhält derselbe von jedem Hauswirth, welcher schulpflichtige Kinder hat, 2 Brote (1852=40 Brote.) An Schulgeld bezieht er für die Winterschule vom schulpflichtigen Kinde 3

Mark, im Sommer von jedem die Schule besuchenden Kinde wöchentlich 1 ßl., zusammen circa 135 Mark.

C. Vor dem Burgthore.

1) Die zu Gothmund, nur für diese Dorfschaft mit ca. 30 Schülern, unter Inspection des jüngsten Predigers der St. Jakobikirche zu Lübeck. Der bei der Wohnung befindliche Garten nebst einem Stückchen Land sind zusammen 13 □Ruthen groß. Eine kleine Wiese bringt circa 50 Mark Pacht. Die Feuerung besteht in 1 Faden Kluft- und 1 Faden Knüppelholz aus dem Forst. Die baare Einnahme aus der Stadtkasse ist 100 Mk. und instructionsmäßig zalt die Ortschaft an Schulgeld im Ganzen 40 Mark und jedes zu confirmirende Kind 2 Mk.; statt dieses Schulgeldes werden jetzt, laut freier Vereinbarung, für jedes Kind jährlich 3 Mark gezalt; auch ist die Stelle seit Michaelis 1855 von der Comüne um 40 Mark verbeßert. Der weibliche Unterricht der Frau bringt etwa 30—36 Mk. ein. Die ganze baare Einnahme beträgt demnach ca. 230 Mark.

2) Die zu Israelsdorf, für Israelsdorf, Wesloe und Lauerhof am Fuchsberge, mit etwa 20 Schülern (im Sommer noch weniger), unter Inspection des Pastors zu Schlutup. Der Garten hält circa 4 Sch., wozu noch 2 Sch. Kartoffelland kommen. Für eine hinter dem Lustholz liegende Wiese müßen der Stadtkasse 6 Mk. vergütet werden. An Feurung erhält der Lehrer 3 Fuder Büchen Busch aus dem Forst; andere 2 Faden Büchenknüppelholz sind mit je 7 Mark zu vergüten. Die baare Einnahme aus der Stadtkasse ist 150 Mk.; Holzgeld aus Wesloe 3 Mark und das Schulgeld wöchentlich 1, 2 oder 3 ßl. per Kind. Für den Confirmationsunterricht je 1 Mk. 8 ßl. Im Ganzen 240 Mk.

3) Die zu Schlutup, für Schlutup und Alt-Lauerhof mit 150 Schülern (im Sommer 112), unter Inspection des Pastors daselbst. Der Lehrer, welcher sich einen tüchtigen Gehülfen halten muß, dessen Gehalt rc. ihm auf 240 Mk. jährlich zu stehen kommt, ist zugleich Küster und Organist. Beim Schulhause ist ein nur kleiner Garten. An Ackerland gehören dazu 6 Scheffel in der Haide und 3 Scheffel Wiesenland. An Feurung werden 2 Fuder Büchen Busch und 500 Soden Stechtorf vom Herrenmoor, beides

als Küster-Deputat, geliefert. An Korn erhält er als Küster, von Wesloe 8 Scheffel, von der Herrenfähre 1 do., von Lauerhof am Fuchsberge und von Alt-Lanerhof 1 do. Roggen. Die feststehende Küster- und Organisten-Einnahme beläuft sich auf 203 Mk. 6 ßl. und die nicht feststehende auf circa 240 Mk. Das Schulgeld beträgt, nach dem Maßstabe von 1 ßl. für Lesen und 1 ßl. für Schreiben wöchentlich per Kind und 1 Mk. 8 ßl. für den Confirmanden, etwa 636 Mk. 8 ßl.; Holzgeld à $1/2$ ßl. für 20 Wochen 93 Mk. 12 ßl. — so daß im Ganzen eine baare Einnahme von 1173 Mk. erzielt wird. Der Küsterei ist die Hökereigerechtigkeit beigelegt, welche jedoch vermietet und auch vom Hause getrennt betrieben werden kann. Der Mietwert ist in der feststehenden „Küstereinnahme“ mitgerechnet.

4) Die zu Dummersdorf, nur für diese Dorfschaft mit 56 Schülern (im Sommer 10—14), unter Inspection des Pastors zu Rathkau (Fürstentum Lübeck). Der Garten hält 69 □Ruthen außerdem hat der Lehrer 767 Ruthen Weide- und 150 Ruthen Wiesenland. An Feurung liefert die Gutsherrschaft 3000 Soden Torf, die Dorfschaft 4000, letztere frei. Die Kornlieferung beträgt 13 Scheffel Roggen und von jedem Hauswirt, der eigne Kinder in der Schule hat, 1 Scheffel Gerste. Die baare Einnahme ist: vom Johanniskloster 75 Mk., von der Dorfschaft 18 Mk. als Holzgeld und von jedem die Schule besuchenden Kinde 8 ßl. do. Das Schulgeld ist wöchentlich $1^1/_2$, 2 oder $2^1/_2$ ßl. per Kind; die Confirmanden zalen im Ganzen höchstens je 3 ßl. — so daß eine baare Einnahme von circa 270 Mark erzielt wird.

5) Die zu Rücknitz, für die Dörfer Rücknitz mit der Mühle Pöppendorf, Siems mit der Papiermühle und Herrenwiek mit 80 Schülern, unter derselben Inspection. Bei der Schule befindet sich nur ein kleiner Garten. Eine kleine Wiese im Siemser Torfmoor kann ohne Entschädigung wieder entzogen werden. Feurung erhält der Lehrer vom Johanniskloster zwei Faden Knüppelholz und 3000 wie von der Schulcommüne 2000 Soden Torf. An Korn werden ihm $11^1/_2$ Scheffel Roggen geliefert. Die feststehende Einnahme ist vom Johanniskloster 150 Mk., das Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind wöchentlich $1^1/_2$ oder $2^1/_2$ oder $2^1/_2$ ßl.

oder (wenn auch zur Confirmation unterrichtet wird), 4½ ßl.; von Einliegern jedoch, welche mehrere Schulkinder haben, nur 1½ 2, 2½ oder 3½ ßl. Holzgeld jährlich 8 ßl. per Kind, von Einliegern (wie oben) nur 4 ßl. Für ein etwa anderswohin geschicktes Schulkind empfängt der Lehrer im Ganzen 2 Mk. Die ganze baare Einnahme erreicht etwa 430 Mark.

6) Die zu Schattin, für diese Dorfschaft mit Ausschluß des Forsthofes, mit etwas über 20 Schülern, unter Inspection des Pastors zu Grönau (Lauenburg). Der Garten mißt nur ¼ Scheffel. An Ackerland sind bei der Schulstelle 8 Scheffel; an Feurung werden 5 Fuder Buschholz geliefert und weitere Naturallieferungen sind 20 Brote und 8 halbe Schweinsköpfe. Die feststehende Einnahme ist vom Johanniskloster 50 Mk. und an Schulgeld etwa 70 Mk., wozu im Winter jedes Kind wöchentlich 1, 2, oder 3 ßl. zalt; die Sommerschule trägt per Kind 4 ßl. Somit erreicht die baare Einnahme nur etwa 120 Mk.

7) Die zu Utecht, nur für diese Dorfschaft, mit 24 bis 30 Schülern unter der Inspection des Pastors zu Schlagsdorf (Mecklenburg-Strelitz). Bei der Schulstelle ist ein Garten von 1 Scheffel, 12—14 Scheffel Ackerland und eine Wiese zu einem kleinen Fuder Heu. Die Naturalien betragen: an Feurung von jedem Hufner, welcher Kinder in der Schule hat, jährlich 1 Fuder Busch, von jedem Eingeseßenen, welcher Schulkinder hat, 4 Brote, (Tagelöhner und Käthner zalen vierteljährlich 6 ßl. für Brot) etwas Mehl, 1 Kanne Bier und 1 halben Schweinskopf. Die feststehende Einnahme vom Johanniskloster ist 75 Mk. und als Zulage 25 Mk., wogegen den Taglöhnerkindern fürs Schreiben und Rechnen nichts abgefordert werden darf. Das Schulgeld ist im Winter für Lesen und Religion 2 Mk., für Schreiben und Rechnen wöchentlich je 1 ßl.; im Sommer von diesen Ansätzen die Hälfte. Holzgeld zalen der Müller, die kleinern Grundbesitzer und die Einlieger je 8 ßl., und die Taglöhner statt der Naturalien jährlich je 4 ßl. Der Dorfhirte muß des Lehrers Schafe ohne Hütegeld hüten, schickt aber seine Kinder dafür frei zur Schule. Der Ertrag der baaren Einnahme (nach des Lehrers Angabe) ist etwa 200 Mark.

Israelitische Schulen bestehen zu Lübeck (seit dem 1. Nov. 1859) und in Moisling seit 1837. In Lübeck unterrichteten außer dem Rabbiner Dr. Adler ein jüdischer und ein christlicher Lehrer, nebst einer Lehrerin 80 Kinder beiderlei Geschlechts in wöchentlich 34 Stunden. Diejenigen israelitischen Kinder, welche andere städtische Schulen besuchen, erhalten in besonderen Abendstunden Unterricht im Hebräischen und in der Religionslehre.

## XXXVII.

## Die Stadt Rostock.

Während des sechszehnten Jahrhunderts bestanden in den vier Parochieen der fast mit allen Rechten reichsunmittelbarer Städte ausgestatteten Stadt Rostock lateinische und Trivialschulen, in welchen letzteren sowol Mädchen als Knaben im Lesen des Katechismus, im Singen, Beten und zuweilen auch im Schreiben Unterricht erhielten. Nebenbei kam auch wol eine Rechnen- und Schreibschule vor, welche von zukünftigen Kaufleuten, Buchhaltern, Comptoiristen u. s. w. besucht wurde. Die erste vorhandene Nachricht über die Existenz einer solchen Schreib- und Rechnenschule (in welcher kein Religionsunterricht erteilt ward,) datirt vom 3. März 1578. Damals stellten vier Bürger der Stadt dem Magistrat in einer schriftlichen Eingabe vor: Einer ihrer Mitbürger, Jacob Bolsche, habe schon in die neun Jahre, mit Wißen E. E. Rats in Rostock eine deutsche Rechnen- und Schreibschule gehalten, worin Kinder für den kaufmännischen Beruf mit gutem Erfolg vorgebildet würden. Da nun derselbe eine sehr annehmbare Berufung in eine benachbarte Stadt erhalten habe, und doch wenn ihm der Aufenthalt in Rostock erleichtert würde, daselbst gern bleiben möchte, so hätte er sie ersucht, sich für ihn bei dem Magistrat dahin zu verwenden, „damit er dieser löblichen Stadt bestallter Rechnen- und Schreibmeister sein, und nur mit einer freien Wohnung zum förderlichsten versehen, auch gleich andern lateinischen Schulmeistern befreit sein möchte“. Dagegen wollte er sich „im Falle eine gemeine lateinische Schule (die man dann vor

längerer Zeit allhier einzurichten vorhabens gewesen, und deshalb er die Zeit schon angeredet worden,) angerichtet würde und man seiner zu thun hätte, um eine billige Besoldung herzlich gern gebrauchen laßen". Das Gesuch der Petenten scheint genehmigt worden zu sein; wenigstens kommt vom Anfange des siebzehnten Jahrhunderts an das Amt eines Stadt-Schreib- und Rechnenmeisters als öffentliches Amt vor. Eine Urkunde vom 1. April 1627, durch welche ein nach Rostock berufener Wittenberger Schreib- und Rechnenmeister bestätigt wurde, bezeichnet bereits die Dienstcompetenz desselben, wie sie in der Hauptsache von da an blieb, ganz genau. Diese Urkunde lautet nemlich: „Wir Bürgermeister und Rat zu Rostock urkunden und bekennen hiermit gegen männiglich, daß wir den ehrenfesten und wolgelahrten Jeremias Beinsterz zu unserm und gemeiner Stadt Schreib- und Rechnenmeister, bis ein Teil dem andern diese Bestallung ein halbes Jahr zuvor gebürlich aufkündigen wird, bestellt und angenommen haben, bestellen und aufnehmen, ihn auch in Kraft dieses Briefes also und dergestalt, daß er wöchentlich des Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags und an jedem derselben Tage eine Stunde in der lateinischen Schule allhier aufwarten, die junge Jugend daselbst ohne Unterschied umsonst, andre aber außerhalb der Schule wöchentlich alle Tage, es seien junge Knaben, Mädchen und Andre, so es von ihm begeren, für billiges und leidliches Monats- oder Wochengeld im lateinischen und deutschen Schreiben, Rechnen, Buchhalten und andern nützlichen Künsten und guten Sitten fleißig lehren und sonst alles Andere, so einem fleißigen und getreuen Schreib- und Rechnenmeister eignen und gebüren will, nach seinem besten Verstande und Vermögen mit höchstem Fleiße verrichten solle und wolle."

„Damit ihm aber auch seine getreuen Dienste dagegen gebürlich belohnt werden mögen, als haben wir ihm jährlich zu seiner Besoldung vierhundert Mark sündisch aus dem gemeinen Kasten zu den gewöhnlichen vier Quartalen, — und dann auch frei an Schoß, Wacht, Accise, Grabengehen, hundertsten Pfennig, Soldatengeld und aller andern Contribution, wie die Namen haben möge, so vor oder nach aufkommen, wie dann auch freie Bürgerschaft,

freien Ab- und Zuzug, endlich auch eine freie Wohnung versprochen chen und zugesagt: Alles getreulich und ohne Gefährde."

Von da an blieb die Stellung des Stadt-Schreib- und Rechnenmeisters und die Dotation seiner Stelle fast ganz unverändert. Späterhin wurde den Witwen derselben der Genuß des Gnadenjahrs zugesichert. Die Dienstwohnung des Schreibmeisters hieß das Schreibmeisterhaus. Im Jahre 1702 wurde der damalige Schreib- und Rechnenmeister in seinem Gewerbe gradezu monopolisirt; freilich ohne Erfolg, indem immer neue Klippschulen entstanden, in denen zwar nur Buchstabiren, Lesen und der Katechismus gelehrt werden sollte, in denen aber auch Schreibunterricht erteilt ward. Außerdem stellte der Magistrat selbst späterhin einen Nebenrechnenmeister an, der in der Altstadt wohnte. Der Schreib- und Rechnenmeister Peter Voß referirte in einer Erklärung vom 28. April 1755 über seine Dienstverpflichtung: „1) Daß die Stadt-Rechnenschule mit der großen Schule von Anfang her combinirt gewesen, daß wenn Kinder aus der großen Schule privatim im Rechnen und Schreiben sollten informirt sein, so kamen sie des Morgens von 10—11 Uhr und des Abends von 6—7 Uhr, welches aber die Cantores von Cantor Grimm her, da er auch eigenmächtig privatim im Rechnen und Schreiben informirte und mir das Brot nahm, in Verfall gebracht, da doch von Alters her die Knaben, so aus der Schule kamen und Rechnen und Schreiben lernen sollten, in der Stadt-Rechnenschule anfänglich ihre Information schuldigster Maßen genommen. — 2) war meine obwaltende Function in der großen Schule folgende sieben Stunden, nemlich Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags des Nachmittags von 1—2 Uhr die Tertianer und Quartaner im Schreiben zu informiren, des Mittwochs Morgens in der Stunde von 8—9 Uhr die Primaner und Secundaner im Rechnen zu informiren, item des Donnerstags und Freitags Morgens von 7—8 Uhr die Tertianer und Quartaner unter dem Gesänge und Gebet zu observiren, hatte mein sel. Antecessor Herr Vincent Krohn auch mit auf sich genommen, so doch vorhero nicht gebräuchlich gewesen, als mir der sel. Mann oft mündlich gesagt." Späterhin (1782) wurde dem Schreib- und Rechnenmeister (der

zugleich auch als Buchhalter bezeichnet ward, weshalb auch frühere Buchhalter zu dieser Stelle befördert wurden,) auferlegt, „wenn etwa E. E. Rat von ihm besondere Arbeiten erfordern, und namentlich bei der Stadtkasse gewisse Ausrechnungen erheischt werden dürften, er solche für ein Billiges zu fertigen sich nicht entziehe". Der Jahresgehalt des Schreibmeisters wurde damals auf 75 Thlr erhöht, woneben demselben noch eine Holzlieferung verwilligt ward; aber fortwährend klagten die Schreibmeister bei dem Magistrat über die Dürftigkeit ihrer Einnahme, namentlich seitdem die Schülerzal der Schreibschule sich immer mehr verringerte. Daher wurde im Jahre 1803 beschloßen, die Stelle eines Stadtrechnenmeisters oder Stadtbuchhalters nicht wieder zu besetzen. Der letzte Stadtrechnenmeister, Renatus Sturm, starb i. J. 1822.

Die Stadt-Schreib- und Rechnen-Schule stand hiernach mit der Volksschule in einem nur sehr losen Zusammenhang. Viel unmittelbarer berührte sich mit derselben das i. J. 1624 zu Rostock begründete Waisenhaus. Dasselbe wurde nach einer dreijährigen Verhandlung des Magistrats mit den „Hundertmännern" (den Repräsentanten der Bürgerschaft) in dem (im S. Peters-Kirchspiel gelegenen) ehemaligen Franziskanerkloster zu S. Catharinen zunächst zu dem Zwecke errichtet, um der während des dreißigjährigen Krieges im Uebermaße hervorgetretenen Bettelei zu steuern und um diejenigen Kinder, deren Eltern oder Ernährer verstorben oder verarmt waren, zu erziehen. Bis dahin war das Catharinenkloster von den Zeiten der Reformation an zur Aufnahme und Verpflegung verarmter Leute beiderlei Geschlechts (gewöhnlich waren es gegen 80) verwendet worden. Die bisherigen Bewohner des Klosters wurden daher jetzt in die andern vier Armenhäuser der Stadt verteilt, und da die Einkünfte des Klösters zur Errichtung des projectirten Werk- und Armenhauses nicht ausreichten, so wurden zufolge einer gedruckten Kundmachung vom 27. März 1624 alle wolhabenden Bürger aufgefordert, die beabsichtigte Stiftung durch Beiträge zu unterstützen. Die Aufforderungen des Magistrats hatten den glücklichsten Erfolg: das Werk- und Waisenhaus wurde, nachdem die nötigen Umbauten im Kloster vorgenommen waren, eröffnet und umfaßte anfangs 60, hernach 70, 80, 100 und 150

Personen. Zugleich wurde publicirt, daß in Zukunft kein Bettler mehr auf den Gaßen sich sehen laßen dürfte und daß alle betteln-den Kinder sofort in das Waisenhaus gebracht werden sollten. Die Waisenhaus-Verwaltung wurde, unter Oberaufsicht der vier Bürgermeister der Stadt, sechs Bürgern übertragen, welche fol-gende (in mehrfacher Hinsicht eigentümliche und darum zu beach-tende) Instruction erhielten:

„Anfänglich, weil nunmehr das Kloster zu St. Catharinen mehrenteils so weit verfertiget, daß eine ziemliche Anzal an Knaben und Mädchen mit ihren zugeordneten Aufsehern und Meistern ab-sonderlich ihr Eßen, Arbeit und Schlafstuben bequem haben kön-nen, so sollen auch dieselben bald zu Anfangs verschiedliche Bücher haben, darin sie absonderlich vorzeigen sollen. Alle des Klosters gewisse stehende jährliche Hebungen, wie auch andere Spende-He-bungen und Einkünfte, alle monatliche und wöchentliche ordinäre Zulagen und was sonst unverhofft jedesmal extraordinär einkommt, auch alle Ausgaben an fernern Baukosten, an Speise und Klei-dung und andere notdürftige Unterhaltung der Waisen, an Meister und Arbeitslohn, Alles absonderlich."

„Zu dero Behuf die Vorsteher des Waisenhauses mit Be-liebung der Herrn Bürgermeister einen tüchtigen Oeconomen, der Alles, was an Victualien eingekauft oder gegeben werde, anschreiben, und einen Schreiber, der auf der Meister und Arbeitsleute Rech-nung Achtung gebe und alle die Gelder, wie auch Flachs und wie sie einkommen und wohin sie hinwiederum verwandt, ausgewogen und ausgethan werden, verzeichnen solle, erwählen möge. Jedoch haben dieselben zu Anfangs zu versuchen, wie lange sie das Ein-kaufen der Victualien sowol, als andere notdürftige Verzeichnung durch Einen allein verrichten können."

„So sollen sie auch unterschiedliche Laden haben: eine, darin sie alle des Waisenhauses Siegel und Brief und große Summen verwahren können und dazu sie alle die Schlüßel haben."

„Eine aber, darin die wöchentlichen Register und Gelder ver-wahret werden, dazu jedesmal zwei und zwei die Schlüßel haben sollen."

„So sollen sie auch gleichen Falles mit Beliebung der Herrn

Bürgermeister zu den Mädchen und Knaben, so viel nötig, Präceptoren, Meister und allerhand Officien annehmen, die die Kinder in Gottesfurcht unterweisen und in der Arbeit in Spinnen, Nähen, Knütten, auch wol Kammen, Plätten, Weben und sonsten unterrichten können."

„Alle allhier eingeborenen Kinder, so von ihren Eltern wegen Armut nicht unterhalten werden können, oder vater- und mutterlos und arm sind, wie auch die vor den Thoren bettelnd betroffen werden, sollen sie in das Waisenhaus mit Beliebung der Herrn Bürgermeister annehmen: aber die kleinen Kinder, so noch unter fünf Jahren sind, sollen so lange, bis dieselben fünf Jahre alt geworden, bei andere Frauen gethan und von den Vorstehern dafür die Kosten jährlich bezalt werden."

„Gleichergestalt, da auch einiger Bürger allhier seinen Sohn gern ein Handwerk lernen laßen wollte, aber denselben nirgends unterzubringen wüßte, so soll derselbe vorgesetzter Maßen angenommen, im Lesen und Schreiben unterrichtet, auch notdürftiglich unterhalten werden; derselbe auch dem Kloster zum Besten, bis er einen Meister bekommt, zu arbeiten schuldig sein."

„Es sollen aber keine kleinen Kinder anders angenommen werden als aus dem Bade und von Ungeziefer wol gereinigt und mit neuen Kleidungen bekleidet, und allezeit mit reinem Leinen — versorgt werden."

„Da auch ein Bürger wegen Vielheit seiner Kinder oder Unvermögenheit halber seinen Unterhalt nicht notdürftiglich haben könnte, so soll ihm erlaubt sein, demselben wöchentlich oder monatlich nach ihrer Discretion und der Kinder Vielheit und des Unvermögens Not eine Beisteuer zu entrichten."

„Aber Lediggängern, — so sich ihrer Hände Arbeit mit Spinnen oder sonst noch wol ernähren könnten, soll das Geringste aus dem Waisenkasten an Geld nicht gereicht werden. Und damit die starken und validi mendicantes den wahren Armen das Brot nicht entziehen mögen, so sollen die Herrn Bürgermeister neben den Vorstehern des Waisenhauses eine Musterung der Armen, so oft es denselben gut dünkt, anstellen, und dann diejenigen, so befunden werden wahrhaftig arm und der Almosen würdig und be-

nötigt, den Vorstehern der vier Gottes- und Armenhäuser zu S. Jürgen, H. Geist, S. Lazaro beim Heringthor und Bröckerhaus zu unterhalten anweisen, und dann, so in gedachte Häuser wegen der Vielheit nicht genommen werden können, sollen die Herrn Bürgermeister mit den Patronen der Spenden soche übrigen Armen an solche Spenden weisen, welche als Exspectanten solcher Almosen inmittelst genießen sollen, bis in den vorgemeldten Armenhäusern Stellen erledigt, an deren statt sie wieder eingebracht werden können."

„So sollen auch gemeldte Vorsteher im S. Catharinenkloster eine besondere große Stube des Winters halten, darin alle arme Männer und Weibspersonen, so vorgeschriebener Maßen in die armen Gotteshäuser zum h. Geist, S. Jürgen, S. Lazaro und auf dem alten Markt deswegen, daß dieselben erfüllt, nicht eingenommen werden, dennoch zum Wenigsten warm sitzen und, bis in einem gedachter Gotteshäuser eine Stätte wieder erledigt, als Exspectanten sich aufhalten können, welche aber auch allda spinnen oder sonst arbeiten und dafür von den Vorstehern gebürlich belohnt werden sollen."

„Besagte Vorsteher sollen auch guten Leuten, so Flachs oder Wolle zu spinnen Lust haben, auch außerhalb des Klosters Flachs oder Wolle zu spinnen geben und dafür gebürlichen Arbeitslohn entrichten; aber diejenigen, so das volle Gewicht nicht liefern, — die sollen nach Gelegenheit entweder des Lohns gekürzt oder nach Befindung vom Gericht an das Halseisen gestellt werden."

„Und dafern die Vorsteher des Waisenhauses etlichen armen Leuten, so sich in einem der vorgemeldten vier Gotteshäusern aufhalten und noch spinnen können, Flachs oder Wolle zu spinnen geben wollten, so viel dazu tüchtig, durch Zwang dazu gehalten werden."

„Den durchpassirenden Bettlern, so angeloben, innerhalb sechs Monaten nicht wieder allher zu kommen, und ihnen durch die Diener oder Prachervögte zugeführt werden, mögen sie zu einem Brot und ein Pott Bier 2 ßl. einem jeden entrichten."

„Weil auch allerhand andere Intraden mit zu dem Waisenhause gelegt werden, so sollen, wann Fremde, Notleidende, Abge-

brannte oder so Seelenschaden gelitten, oder Soldaten und arme Studenten an sie von dem worthaltenden Bürgermeister angewiesen werden, sie dasjenige, was der Bürgermeister ordnet, ihnen aus dem Waisenkasten folgen und Alles richtig verrechnen laßen. Würden sich aber auch wahre fremde Arme bei den Vorstehern des Kinderhauses zu S. Catharinen angeben, so sollen gemeldte Vorsteher auch denselben Armen, so sich bei ihnen angeben, ein Almosen zu geben bemächtigt sein."

„Die angenommenen Kinder sollen mit Eßen und Trinken versorgt werden." —

„Die disciplina soll mit Fasten, Ruten, Basune (d. h. kirchliches Gefängnis) zu bestrafen den Vorstehern zustehen, aber die Cognitio und Punctio in andern Criminalfällen dem Gericht verbleiben."

„Aus dem Waisenhause sollen die Vorsteher ohne der Herrn Bürgermeister Consens Niemanden verstoßen."

„Die Administratio und Einkaufung und Verkaufung der daselbst nötigen Materialien und Waaren sollen die gemeldten Vorsteher haben, jedoch die Herrn Bürgermeister die Inspection behalten, und sollen mit ihrem Rat und Bedenken die wichtigen Sachen verrichtet werden."

„Alle drei Monate sollen die Herrn Bürgermeister die Particularrechnung aufnehmen. Die General-Jahresrechnung aber sollen die Vorsteher jährlich vor den Herrn Bürgermeistern und Waisenherrn und den zwölf Bürgern thun. Nach Verlauf von vier Jahren sollen alle Jahre zween der alten Administratoren durchs Loos abgehen und zween andere vom Rat und Hundertmännern an dero statt erkoren werden."

Nachdem nun für das Waisenhaus ein Arzt, ein Wundarzt, ein Schulmeister (der die Waisen im Lesen, Schreiben und Beten unterrichtet",) ein Oeconom, ein Spinnmeister, ein Wollkämmer, ein Schneider und andere Handwerker, welche die Armen und Waisen üben und beschäftigen sollten, gewonnen waren, wurde die Anstalt eröffnet. Allerlei Vergünstigungen, welche derselben zu Teil wurden, mehrten die Mittel ihres Gedeihens. Alles Armengeld, welches sich in den hin und wieder in der Stadt ausge-

hängten Armenbecken ansammelte, wurde dem Waisenhause zugewiesen. Auch verordnete der Magistrat, daß in den vier Hauptkirchen während aller Wochenpredigten für dasselbe Sammlungen veranstaltet werden sollten. Der Segen, den die Anstalt dem Gemeinwesen der Stadt brachte, war daher bald wahrzunehmen. Leider ging jedoch das ganze Catharinenkloster in der großen Feuersbrunst, welche am 11. August 1677 gegen 700 Häuser der Stadt in Asche legte, zu Grunde. Von der Kirche des Klosters blieben nur die Mauern des Chors mit einem Teil des Deckgewölbes stehen. Da die Stadt außer Stande war, die zerstörten öffentlichen Gebäude wieder herzustellen, so wurde zum Wiederaufbau des Waisenhauses und der andern Armenhäuser in benachbarten Städten und im Auslande collectirt. Wie es scheint wurde damals ein besonderes „Zucht- und Werkhaus" eingerichtet, über dessen Vereinigung mit dem Waisenhaus (hernach gewöhnlich „Waisen- und Kinderhaus" genannt) i. J. 1736 beraten ward. Leider geriet jedoch das Waisenhaus schon in der ersten Zeit nach seiner Wiederherstellung durch Verschulden seines damaligen Oeconomen (der, zugleich Schulmeister, den Unterricht der Waisen so vernachläßigte, daß dieselben bei ihrer Entlaßung aus dem Hause gröstenteils nicht einmal lesen konnten,) in tiefen Verfall.

Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gewannen natürlich die Ideen Frankes auch auf die Einrichtung des Waisenhauses zu Rostock Einfluß. Dem Unterricht und der eigentlichen Erziehung der Waisen, insbesondere im Christentum, wurde ein höherer Wert beigelegt und die Uebung im Gebete, die Fürbitte, galt als eine ganz besondere Pflicht, welche die Waisen an Andern und an dem Gemeinwesen zu erfüllen hatten. Daher lauten die drei ersten Paragraphen der „Instruction des Praeceptoris und Oeconomi im Waisenhause" von 1752:

1) Erstlich soll er die Kinder in gewißen Stunden im Beten Lesen, Schreiben und Rechnen fleißig informiren, jedoch den Modum mit den zum Waisenhaus verordneten Herrn Pastoren besprochen und was die Erziehung der Kinder anbelangt, dessen Gutdünken, wenn es von den Herrn Pastoren jedesmal approbirt

worden, in Allem folgen; besonders außer den Informationsstunden soll er keinem Waisenkinde auf den wüsten Stellen und öffentlichen Gaßen mit andern zu spielen oder sonst in der Stadt herumlaufen jemals geschehen laßen.

2) Die Betstunden Abends und Morgens zu rechter Zeit mit den Kindern selbst verrichten und außer Gottes Gewalt sich denselben nicht entziehen.

3) Wenn auch ein hartes Donnerwetter, absonders bei Nachtzeit entsteht, so soll er zu den Kindern auf den Schlafsaal gehen, mit denselben Bußpsalmen anstimmen, und, da das Wetter continuiren sollte, so soll er die Kinder hinunter in die Betstube bringen laßen und allda sammt dem Küster und andern Bedienten mit Singen und Beten anhalten, daß der große Gott nicht mit uns nach unsern Sünden, sondern in Gnaden mit uns handeln und verfahren wollte."

In der neuen Instruction, welche der Präceptor und Deconom des Waisenhauses seit 1783 erhielt, wurde das christliche Erziehungsprinzip ungeschwächt festgehalten, aber der Kreis der Unterrichtsgegenstände schon einigermaßen erweitert, und zugleich wurde manches Pietistische, insbesondere die frühere Auffaßung des Gewitters und des „Gebetes der Waisen", beseitigt. Die ersten Paragraphen der Instruction von 1783 lauten nemlich:

„§. 1. Da der eigentliche und wahre Zweck, dessenthalb die Kinder in diesem Waisenhaus aufgenommen sind, darauf gerichtet ist, daß diese vater- und mutterlosen Waisen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn erzogen, und mit denjenigen Kenntnissen, welche ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen in der Welt dereinst unentbehrlich sind, so ist des Oeconomi Hauptpflicht, daß er als ein treuer Lehrer diese ihm auf seine Seele gebundenen Kinder in gewißen Stunden im Lesen, Beten, der Gottesfurcht, im Schreiben und Rechnen, auch die etwas erwachsenen Knaben in den ersten Anfangsgründen der Geographie und Geschichte zu unterrichten und ihnen insgesammt dabei eine überall christliche und moralisch gute Erziehung zu geben. Soviel die bei dem Unterricht und der Erziehung zu beobachtende Art und Weise betrifft, so liegt ihm ob, hierüber sowol im Allgemeinen als der besonderen

Fälle halber mit den zum Waisenhause geordneten jedesmaligem Pastore zu reden und desselbigen Gutdünken, wenn es von den Herrn Patronen jedesmal zuvor genehmigt worden, in alle Wege zu folgen.

§. 3. Die Betstunden muß er mit den Kindern sowol Abends als Morgens selbst persönlich verrichten und darauf sehen, daß das Beten der Kinder nicht in einem gedankenlosen Geplärr bestehe, vielmehr immer dahin bemüht sein, ihnen dasjenige, was sie beten, überall deutlich und verständlich zu machen. Und so darf er denn der Abwartung der Betstunden sich nicht anders als durch Gottes Gewalt behindert entziehen.

§. 5. Bei einem entstehenden Donnerwetter muß er bemühet sein, den Kindern die Größe der Wolthat, welche der Höchste uns Menschen in dem Gewitter erweist, lebhaft zu schildern und begreiflich zu machen, und dagegen bei ihnen alles das nach Möglichkeit zu entfernen suchen, was den Kindern widrige Gedanken wegen des Gewitters beibringen und in denselben eine unchristliche Furcht und Bangigkeit wegen des Gewitters zu erregen vermögend sein möchte. Wenn auch ein Gewitter des Nachts entsteht, so läßt er beßrer Vorsicht halber die Kinder aufstehen, unterredet sich demnächst mit ihnen in dem vorbemerkten Maaße und stimmt auch nach Zeit und Umständen ein oder mehrere Lieder, welche die Majestät Gottes besingen, mit ihnen an."

Gleichzeitig (am 17. Mai 1783) wurde auch eine neue Tagesordnung und Lectionsverteilung für das Waisenhaus aufgestellt. Dieselbe war folgende:

„Im Sommer: Die Kinder werden um 6 Uhr geweckt und kleiden sich an. — Der Oeconomus hat darauf zu sehen, daß letzteres ordentlich geschehen sei. — Sodann geht die Betstunde an. Die Morgengebete werden gebetet, ein Kapitel wird aus der Bibel gelesen und der Oeconomus empfiehlt ihnen hieraus einen Spruch um seiner eingedenk zu sein. Die beiden Knaben fragen und beantworten sich das Hauptstück, das sie den künftigen Sonntag in der Kirche haben. — Um 7 Uhr frühstücken die Kinder. — Demnächst wird ein Kapitel aus der Bibel gelesen und

die Lection aus dem Frankfurter Katechismus gefragt, die die Kinder des Abends vorher haben lernen sollen. — Die Lehrschule dauert bis 9 Uhr und wird mit einem Gesange beschloßen. — Von 9—11 Uhr sind Arbeitsstunden. Der Oeconomus hat die Aufsicht auf die Knaben und seine Frau hat sie auf die Mädchen. — Von 11—12 Uhr eßen die Kinder. Hierbei ist der Küster gegenwärtig und sieht darauf, daß sie alle beisammen sind, anständig beten und eßen, auch nach dem Eßen wieder beten und singen. — Um 1 Uhr geht die Lehrschule wieder an und dauert bis 3 Uhr. — Von 3 bis halb 4 Uhr ist Erholungszeit. — Von halb 4 bis 6 Uhr arbeiten die Kinder wieder (wie von 9 bis 11 Uhr). — Von 6—7 Uhr eßen die Kinder. — Von 6 bis halb 8 Uhr ist Erholungszeit. — Von halb 8 bis halb 10 Uhr lernen die Größeren ihre Lectionen für den folgenden Tag; die Kleineren sehen sich im ABCbuche um. — Um halb 10 Uhr ist Betstunde; ein Lied wird gesungen und Abendgebete werden gebetet. Die kleineren Kinder gehen etwas früher zu Bette. — Die Nachmittage des Mittwochs und Sonnabends haben die Kinder frei. Sodann geschieht ihre Reinigung; die Großen thun es selbst, die Kleinen reinigen die Pflegefrauen. Der Oeconomus und seine Frau haben hierauf besonders zu sehen. Nach dem Abendeßen lernen die Kinder ihre Lectionen.

Im Winter wird Alles ebenso gehalten, nur a) die Kinder werden eine Stunde später, also um 7 Uhr geweckt, mithin ist Morgens auch nur eine Arbeitsstunde von 10—11 Uhr; b) des Abends ist die Betstunde eine Stunde früher."

Diese Einrichtung bestand bis zum Jahre 1803, wo durch landesherrlichen Beschluß, (d. d. Schwerin den 30. Sept. 1803) das bisherige Waiseninstitut aufgehoben und die Waisenhausgebäude mit allen Einkünften der Anstalt den neu organisirten Armen-Anstalten der Stadt überwiesen wurden.

Außer dem Waisenhause waren in R. noch zwei Anstalten für den Unterricht armer Knaben vorhanden, nemlich die sogen. Armenschule und die Stadtcurrende.

Die Armeschule wurde von Knaben besucht, für welche das Schulgeld aus den Armenkassen bezalt ward. Im Jahr 1735 umfaßte die Anstalt 43 Schüler.

Die Stadtcurrende war ein angeblich im Jahr 1571 gestiftetes, vielleicht aber viel älteres Institut, welches den Knaben ärmerer Bürger die Mittel zum Besuche der lateinischen Schule gewähren sollte. In den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts bestand die Currende aus 24 Knaben (Currendariern), welche grün gekleidet, unter Leitung eines Präcentors in den Morgenstunden auf den Straßen sangen und mit zwei Büchsen Gaben einsammelten. Außerdem mußten je 8 Currendschüler in der Marien- und Jacobikirche und je 4 in der Nicolai- und Petrikirche den Kirchengesang leiten helfen. Die Oberaufsicht über das Institut übte der Direktor des geistlichen Ministeriums der Stadt aus. Indessen sank das Institut immer mehr. Der Gesang wurde vernachläßigt und die Sitten der Currendschüler wurden immer unziemlicher, weshalb die Currende allmählich nur als ein Haufe roher und böser Bettelbuben angesehen wurde. Die Gaben für dieselbe fielen daher um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts so spärlich aus, daß sie kaum zur Bekleidung der Currendarier ausreichten.

Damals erhielten die Currendarii in jedem zweiten Jahre neue Kleider und außerdem jährlich die nötigen Schuhe, Strümpfe und andere kleinere Bekleidungsstücke. Aber obgleich die Zal der Currendschüler erst auf zehn, und hernach (gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts) auf sieben herabgesetzt wurde, so reichte die Einnahme der Currende (aus den beiden Büchsen nahm dieselbe damals jährlich etwa 20 Thaler ein,) doch nicht aus, um die nötigen Ausgaben zu bestreiten. Da versuchte es der Director des geistlichen Ministeriums Dr. Detharding im Jahr 1804 die ganze Anstalt zu reorganisiren und zu ihrem früheren Zustand zurückzuführen. Detharding war unter den damaligen Predigern der Stadt unstreitig derjenige, der in Betreff der Reorganisation

des Volksschulwesens den eifrigsten Willen und teilweise auch die beste Einsicht hatte, weshalb seine Verdienste um die Verbeßerung der Rostocker Schulen nicht zu leugnen sind. Aber sein Mangel an Ueberlegung, an Sinn für geschäftliche Ordnung, an Ruhe und Bescheidenheit hat ihn doch mit dem, was er wollte, selten zum Ziele kommen laßen und hat ihm und Anderen unsäglich vielen Verdruß bereitet. Detharding ersuchte den Magistrat der Stadt die Herstellung der Currende zu genehmigen. Dieser jedoch ließ den Antrag desselben unbeachtet, da bereits beschloßen war, die Fonds der Currende (sie besaß auch einige Capitalien) mit der im vorigen Jahre neu eingerichteten Armenverwaltung zu vereinigen und durchaus keine Art von Bettelei (wozu man auch das Singen der Currende rechnete,) fernerhin zu dulden. Indessen glaubte Detharding das Schweigen des Magistrats zu seinem Antrag als stillschweigende Genehmigung desselben ansehen zu können, weshalb er sofort zur Herstellung der Currende vorschritt. Er borgte 150 Thaler, ließ damit für 24 Currendarier, die er zu gewinnen wuste, blaue Kleider*) anfertigen, nahm dieselben, da in der letzten Zeit die mesten Currendschüler nur bis in die Quinta des Gymnasiums gelangt waren, ohne in ihr etwas Ordentliches zu lernen, in eine gewöhnliche Volksschule, in die v. d. Lühesche Freischule auf, setzte den alten Currendenküster ab und stellte einen neuen an, ließ eine gedruckte Ankündigung vom 4. Oktober 1804, welche mit den Worten begann: „Durch die gewogene Zustimmung E. E. Rats der Stadt Rostock ist es mir gelungen, die von unsern gottseligen Vorfahren gestiftete Stadt-Currende wieder herstellen“, und worin er sämmtliche Bürger aufforderte, „zur Unterstützung dieses wolthätigen Instituts bei den wöchentlichen Sammlungen eine Kleinigkeit (nur keine kupferne Pfennige) beizusteuern“, in der Stadt von Haus zu Haus verbreiten und zeigte dem Magistrat, für dessen Genehmigung seines Antrags (!) dankend, an, daß die Currende nun in neuem Glanze hergestellt sei. Aber mit Staunen las der Magistrat diese danksagende Anzeige und sah, wie die Currendschüler wieder in den

*) Auch die Waisenknaben waren blaufärbig gekleidet.

Straßen zu singen und mit ihren beiden Büchsen Gaben einzusammeln begannen. Da indeßen Detharding schon hochbetagt war, so beschloß der Magistrat sich eines strengeren Einschreitens gegen deßen willkürliche Neuerungen zu enthalten und den unausbleiblichen Zerfall seines Werkes ruhig abzuwarten. Nur sah man sich genötigt, als die Currende eines Tages sogar auf dem Pfingstmarkte erschien und mit ihrer Zudringlichkeit auch die Fremden belästigte, diese Ausschreitung dadurch zu ahnden, daß man eine der beiden Büchsen confiszirte, die jedoch eine Zeit nachher, als sich Detharding beschwerend an den Landesherrn gewendet hatte, auf Anordnung desselben wieder zurückgestellt wurde. *)

Zu diesen beiden Anstalten kamen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts noch zwei Freischulen, die v. d. Lühe'sche und die v. Barner-Lehsten'sche, welche von den angesehenen Familien v. d. Lühe, v. Barner und v. Lehsten gestiftet waren. Späterhin kam noch eine dritte Freischule, die Sasse'sche, hinzu. Auch gelang es dem Director Dr. Detharding in diesen Schulen Knaben und Mädchen so zu sondern, daß er mit den letzteren zwei Industrieschulen, eine für die Neustadt und die andere für die Altstadt gründen konnte.

---

*) Erst im Jahr 1811 sah der alte Detharding ein, daß die Zeit der Currende vorüber war, indem er in diesem Jahre in einem Schreiben an das Armencollegium erklärte, er sei „seiner hohen Jahre wegen nicht mehr aufgelegt, für die Bildung junger, roher Knaben thätig zu sorgen, und er sei deshalb mit vor mehreren Jahren erteilter Zustimmung der h. herzoglichen Regierung bereit, den lange geäußerten Wunsch des Armencollegiums zu erfüllen und die Currende demselben zu übergeben. Diese Uebergabe ist denn auch am Ende des Jahres 1811 mit einem Capitalvermögen der Currende von etwa 660 Thalern in aller Form Rechtens erfolgt. Nach manchen Verhandlungen hatte dabei schließlich das Armencollegium nur die Verpflichtung übernommen, die acht Knaben, aus denen die Currende noch bestand, in seine Schule aufzunehmen und den übrigen Armenkindern in allen Stücken gleich zu halten. Indeßen machten die Eltern der Knaben, mit einer einzigen auch noch zweifelhaften Ausnahme von diesem Anerbieten der Armenverwaltung keinen Gebrauch, so daß das Kapitalvermögen der Currende eigentlich ohne weitere Verpflichtung zu besondern Leistungen rücksichtlich der eingegangenen Currende mit den übrigen Fonds der allgemeinen Armenverwaltung vereinigt wurde.

Eine Einrichtung eigentümlicher Art war das Katechismusexamen in der Johanniskirche. Dasselbe war schon im sechszehnten Jahrhunderts) zu dem Zwecke angeordnet worden, daß die Schulmeister der Stadt den Superintendenten oder Director des geistlichen Ministeriums katechisiren hören und dadurch selbst katechisiren lernen sollten. Die Einrichtung war nemlich folgende: Am Nachmittag jedes Freitags im Sommer läutete der Küster zu S. Johannis das Examen ein. Alsbald führten sämmtliche Lehrer der Stadt ihre Schüler, welche paarweis gingen, zur Johanniskirche, wo die Bänke um den Altar herum in angemeße Weise zusammen gerückt waren. Der Küster empfing den Director des Ministeriums in der Kirchthüre und führte denselben, während „Komm heiliger Geist" gesungen ward, zur Kanzel. Nach der Predigt sang die Versammlung: „Herr Jesu Christ, Dich zu uns wend'", worauf das Examen begann, für welches der Director mit 100 Mark remunerirt wurde. Indessen hat die ganze Einrichtung niemals wirklichen Wert gehabt. Da die ganze Handlug immer nur eine Stunde dauerte, und die Hälfte dieser Zeit für die Predigt und den Gesang aufging, so konnte das Examen selbst immer nur eine halbe Stunde dauern. Hierzu kam, daß das Johannisexamen von den Schülern der verschiedenen Schulen, die hier zusammengeführt wurden, als eine erwünschte Gelegenheit zur gemeinsamen Ausbildung von allerlei mutwilligen Streichen angesehen ward, und daß der in der Regel ziemlich bejahrte Examinator nicht im Stande war, die fortwährend unruhige Schaar im Zaum zu halten. Auch kam das Examen nicht selten in Stocken und wurde entweder erst ganz spät im Sommer begonnen und dann mit häufigen Unterbrechungen nur etwa zwei Monate lang fortgesetzt, oder es wurde Jahre lang sistirt. Im Jahr 1795 machte Dr. Detharding einen Versuch, das Examen in Gang zu bringen, jedoch mit schlechtem Erfolg.

---

Außer den wenigen vom Staate beaufsichtigten Volksschulen bestand in Rostock eine große Anzal sogenannter Klippschulen,

d. h. ephemerer, trauriger Erscheinungen, welche bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts bewiesen, daß die Stadt ein verständig geordnetes Volksschulwesen erst von der Zukunft zu erwarten habe. Denn auch in den öffentlichen Volksschulen Rostocks sah es um jene Zeit ebenso traurig aus als in den Schulen der anderen Mecklenburgischen Städten. Die Bürgerschaft hatte für die Ortsschulen fast gar keinen Sinn und war wenig geneigt, für dieselbe Opfer zu bringen. Daher war die Lage der Lehrer zu Rostock noch weit desparater als an vielen andern Orten. Ein Bericht aus dem Jahre 1801 teilt über 4 damalige Lehrer (Luther, Borgwart, Hoppe, Beatus) mit, daß der erste buchstäblich verhungert, der zweite aus Verzweiflung entlaufen, der dritte aus demselben Grunde tiefsinnig geworden war und der vierte ebenfalls aus demselben Grunde im höchsten Alter Rostock verlaßen und auswärts (in Bützow) eine beßere Lehrstelle erhalten hatte. Beatus hatte wöchentlich nur 11 Schillinge einzunehmen gehabt. In der Altstadt war außer der Schule des Waisenhauses und einer Freischule gar keine öffentliche Schule vorhanden. Von einer wirklichen Beaufsichtigung der Schule war wenig die Rede. Eigentlich sollten die jüngsten Prediger aller Gemeinden den Schulen ihrer Parochien Neujahrs-Visiten abstatten und dieselben fleißig visitiren; aber das geschah nur selten. Die Jugend der Stadt wuchs daher in entsetzlicher Verwilderung und Rohheit auf.

Da versuchte es zuerst der schon erwähnte Pastor zu St. Jacobi Dr. Detharding Hülfe zu bringen. Schon im Jahre 1787 ließ derselbe von Hannover zwölf Exemplare von Gladbachs Buchstabierfibeln, deßen Lesefibeln, sowie deßen und des Pastors Solchow Buchstabiertafeln kommen, um zunächst die Schulmeister seiner Parochie mit einer beßern Methode des Elementarunterrichts vertraut zu machen. Gleichzeitig machte sich derselbe mit den zalreichen methodologischen Schriften, welche in jener Zeit erschienen, bekannt, arbeitete selbst ein „Schulbuch zum Buchstabiren“ und andere Elementarlehrbücher aus und publizirte außerdem 1788 ein Schriftchen unter dem Titel „Volksseelen sind auch Menschenseelen“ welches in zalreichen Exemplaren in Rostock verbreitet wurde. Der Verfaßer ging hier von dem Gedanken aus, daß es eine echt

menschliche Bildung gebe, auf welche der Mensch als solcher Anspruch habe, daß dieselbe einerseits durchaus christlich=religiös, andererseits durchaus naturgemäß sein müße, und daß die heilige Schrift im Interesse der religiösen Erziehung nicht als eigentliches Buchstabir= und Lesebuch gebraucht werden dürfe. Detharding machte sich nun, nachdem er seine Schriftchen veröffentlicht hatte, sofort auf, um die Reorganisation der Schulen zu versuchen, weshalb er zunächst alle Schulen der Stadt visitirte. Hier aber traf Detharding sofort auf die schwierigsten Hindernisse. Pfarrer und Lehrer wollten von seinen Buchstabir= und sonstigen Lesebüchern durchaus nichts wißen, indem sie vielmehr die herkömmlichen Evangelienbücher für den Leseunterricht beibehalten wollten; und außerdem sah das geistliche Ministerium in den Besuchen, welche Detharding den Schulen außerhalb seines Kirchspiels abgestattet hatte, einen so argen Eingriff in seine Amtsbefugnisse, daß sich dasselbe in einem Schreiben vom 13. Dezember 1788 für die Zukunft derartige Eingriffe auf das entschiedenste verbot. Außerdem muste Detharding wegen seines allerdings sehr ungeeigneten Verfahrens Widerwärtigkeiten anderer Art erleben. In der Beilage zum 94. Stück der Rostocker Zeitung vom 23. Nov. 1800 hatte er folgende Erklärung veröffentlicht:

„Um den kleinen Rest meines müheseligen Lebens nicht ganz ungenutzt hingehen zu laßen, bediene ich mich einmal öffentlich des Rechts, was mir im jüngsten Erbvertrage von 1788 §. 84 übertragen worden. Ein Jeder kennt die elende Beschaffenheit unsrer Schulen die allen Glauben übersteiget, diese unselige Quelle alles Verderbens, welches jeden rechtschaffenen Mann für die Zukunft zittern macht. Ein jeder weiß, was ich nach dem Vermögen, was Gott darreicht, zur Verbeßerung der Schulen mit Aufwand meines Vermögens, meiner Zeit und Kräfte seit 1774 gethan, aber auch die Hindernisse, welche mir von allen Seiten gesetzt wurden. Um den letzten Versuch noch zu wagen, lade ich hiermit im Namen Gottes nun ernstlich alle Schulmeister und Schulmeisterinnen dieser Stadt, keinen ausgenommen, öffentlich ein, am 4. Sept., wird sein der erste Donnerstag im neuen Kirchenjahr, meiner zu haltenden ersten Schulpredigt in Person beizuwohnen, nach der Predigt aber

mir in meinem Hause und zwar die Schulmeister des Vormittags, die Schulmeisterinnen des Nachmittags um 3 Uhr ihren vollen Vor- und Zunamen, Stand, Wohnung, das namentliche Verzeichnis aller ihrer Schulkinder beiderlei Geschlechts, nach ihrem Alter, Fähigkeiten, Aufführung, so auch die in ihren Schulen gebräuchlichen Lese- und Lehrbücher, nichts ausgenommen, schriftlich selbst einzureichen, um mich in den Stand zu setzen, der weisen Obrigkeit dieser Stadt und der ehrliebenden Bürgerschaft vom wahren Bestand des hiesigen Schulwesens Nachricht geben zu können. Sollten einige Krankheits- und Alters halber erweislich behindert werden, in Person zu erscheinen, so erwarte doch gewiß einen schriftlichen Aufsatz von dem vorhin Angegebenen mit ihres Namensunterschrift."

„Bei dieser Gelegenheit kann ich meinen Wunsch nicht zurückhalten, daß sich einige ledige oder verheiratete Mannspersonen von mittlerem Alter, munterm Geiste, christlichem Lebenswandel finden möchten, welche gut lesen, schreiben und rechnen können, und Neigung hätten, sich zu dem schweren Amte eines Schulmeisters vorbereiten zu laßen; ich werde ihnen mit Vergnügen unentgeldlich die Hand dazu bieten und hoffentlich die Versicherung geben können, daß sie nicht, wie bisher unsere Schulmeister leider haben thun müßen, mit Nahrungssorgen kämpfen, sondern als ehrliche Leute leben können. Rostock am 22. Novbr. 1800. Dr. Detharding, Pastor zu St. Jacob und E. E. Ministerii-Director."

Detharding hatte es nicht geahnt, daß sein Aufruf jeden Volksschullehrer zu Rostock, der nur einigermaßen auf sich und seine Stellung etwas hielt, in der empfindlichsten Weise beleidigen müße. Um so schmerzlicher traf es ihn daher, als kurz darauf in Rostock ein Schriftchen unter dem Titel verbreitet wurde: „Demüthigste Antwort eines Rostockschen Schulhalters an den Herrn Dr. Detharding, Pastor zu St. Jacobii und E. E. Ministerii Director", welches mit den Worten begann: „Erlauben Sie großer Mann, daß ich kleiner Wurm nach dem Vermögen, das mir auch Gott dargereicht hat mich unterstehe" u. s. w. Der Verfaßer hielt ihm insbesondere vor, daß er in seinem Aufruf die Rostocker Lehrer in schmählicher Weise verunglimpft habe, und

schloß mit den Worten: „Meine Tochter, die mir treulich assistirt und nach meinem, wahrscheinlich baldigen Ableben das — wie Sie sagen — schwere Amt einer Schulhalterin fortsetzen will, werde ich Ihnen nächstens zusenden. Sie hat zwar nicht alle Fähigkeiten, die der Director Spitzbart von Schulmeistern verlangt. Sie ist sehr pockennarbig, sonst wie Sie verlangen, von munterm Geiste, vielleicht ein bischen zu munter. Ich hoffe und bitte aber, daß Sie die Pockennarben übersehen und durch christliche Ermahnung, nicht aber durch Schimpfen ihre zu starke Munterkeit zu mäßigen, die Güte haben werden."

„Nun, mein Herr Doctor, Gott befohlen; vergebet, so wird euch auch vergeben; wollen uns nichts übel nehmen, und den kleinen Rest unseres müheseligen Lebens, welches ein Schulmeister am meisten fühlet, damit nicht ungenützt hinziehen laßen, daß wir nicht ferner unsern Neben-Christen vorsätzlich kränken und vor Gott hierüber keine Verantwortung haben."

„Rostock am Buß- und Bettage, den 22. Nov. 1800."

Indessen ließ sich Detharding durch alle diese Erfahrungen nicht beirren; vielmehr suchte derselbe zunächst von seiner Gemeinde aus, in welcher er gar keinen Schulmeister mehr hatte, dem Schulwesen aufzuhelfen. Hierzu war aber vor Allem eine nur einigermaßen ausreichende Dotirung der Lehrerstellen nötig. Detharding stellte daher am 20. März 1801 bei dem Magistrat der Stadt den Antrag, „Vor das erste einen Versuch zu machen und für einen Schulhalter in seiner Gemeinde, wo jetzt kein einziger bleibe, eine mäßige gewiße Summe zu einer Wohnung und die nötige Feuerung auszumachen." Der Magistrat wies den Antrag Dethardings nicht gerade zurück, meinte jedoch, daß zur Ausführung desselben vor Allem ein tüchtiger Lehrer zu ermitteln sei. Einen solchen glaubte nun Detharding alsbald in der Person eines früheren Bedienten, der hernach Unteroffizier gewesen war und sich dermalen als Copist sein Brot verdiente, gefunden zu haben. Detharding und dessen College an der Jacobikirche examinirten ihn, fanden ihn hinreichend befugt und stellten ihm ein günstiges Zeugnis aus. Indeßen verlangte der Copist eine solche Dotirung seiner Stelle, daß er von derselben leben könne, was den Herren im

Rat zu viel verlangt zu sein schien, weshalb sich Detharding (nach mannigfachen Weiterungen, welche die Sache hatte,) veranlaßt sah, (am 3. Dezbr. 1801) die Hülfe des Landesherrn, des Herzogs Friedrich Franz anzurufen und bei demselben in Vorschlag zu bringen, daß „in jeder Parochie ein tüchtiger Schulhalter mit einem mäßigen Gehalt, freier Wohnung und Feuerung" angestellt würde. Sofort ließ der Herzog dem Magistrat aufgeben, sich über diesen Vorschlag binnen vierzehn Tagen berichtlich zu äußern. Da sah endlich der Magistrat ein, daß Dethardings Anträge nicht länger unbeachtet bleiben dürften, weshalb derselbe (4. Jan. 1802) die Niedersetzung einer aus Mitgliedern des geistlichen Ministeriums und des Rats zu bildenden Commission, welche die Frage der Schulreform beraten sollte, beantragte.

Eine solche Commission trat auch wirklich zusammen und es wurden von derselben Entwürfe zur Einrichtung der Schulen ausgearbeitet. Als dieselben indeßen den übrigen Mitgliedern des geistlichen Ministeriums zur Prüfung vorgelegt wurden, trat unter diesem eine solche Differenz der Ansichten hervor, daß sich der Magistrat veranlaßt sah, die eingereichten Entwürfe ganz auf sich beruhen und durch den Professor Samuel Gottlieb Lange zu Rostock eine neue Schulordnung ausarbeiten zu laßen. Dieser entwarf auch im Jahre 1804 einen Plan für die Bürgerschulen, einen andern für die gewöhnlichen Kirchspielschulen und einen dritten Plan für die Armenschule aus, von denen der letzte auch wirklich durchgeführt wurde. Im Uebrigen aber kam von dem, was Detharding angeregt und mit unglaublicher Schreibseligkeit bis in die letzten Tage seines langen Lebens betrieben hatte, vorläufig gar nichts zur Ausführung.

Man war damit zufrieden, daß man die Armenschule in einen beßern Zustand gebracht sah, was aber nicht durch die bisher besprochenen Bestrebungen und Verhandlungen, sondern durch die im Jahre 1804 zu Stande gebrachte Umgestaltung der Armen-Verwaltung veranlaßt worden war.

Im Jahre 1800 hatte nemlich das erste Quartier der Bürgerschaft zu Rostock eine Reorganisation der gesammten Armenanstalten beantragt. Der Senator Dr. Schröder schlug daher eine Ver-

einigung aller zerstreuten Armenstellen zu einer allgemeinen Versorgungsanstalt vor, und arbeitete nach mühsamer Erforschung aller Verhältnisse einen Plan dazu aus, der vielfach besprochen und im Jahre 1804 als Entwurf bekannt gemacht wurde. Man ging lieber von der Ansicht aus, daß alle Einwohner der Stadt als eine Gesellschaft freiwilliger Geber an der Gesetzgebung über die Verwaltung ihrer Gaben Anteil nehmen sollten. Ein desfallsiges Publicandum E. E. Rats erregte indessen keine Wünsche Einzelner nach Zusätzen oder Modifikationen, daher denn der jetzt noch gedruckt vorhandene Entwurf in seiner Faßung blieb und durch Rats- und Bürgerschluß zum feststehenden Gesetze erhoben ward. *)

Hiernach war die Vereinigung der alten Armenordnung mit verschiedenen geistlichen Stiftungen zur Bildung einer allgemeinen einzigen Armenversorgungsanstalt ausgesprochen, und der §. 31 machte aller Bettelei, aller Ansprache um Gaben in jeglicher Form ein Ende, während in den folgenden §§. die Mittel und Wege gezeigt wurden, wie dies verwirklicht werden sollte. Die landesherrlichen Consensurkunden zur Einziehung des Waisenhauses und des Lazarets erfolgten, wiewol ausdrücklich für ersteres nur zum Zweck der Erziehung und Erhaltung armer Kinder, für letzteres zur Versorgung und Verpflegung armer Kranker. Jenes versorgte zur Zeit seiner Uebergabe nur 19 Kinder, brachte aber der neuen Anstalt mehr als 2000 Thaler jährlich von circa 14,000 Thaler, ausstehenden Kapitalien, liegenden Gründen und sonstigen Hebungen mit. Dies letztere gab noch 14 Präbendarien Unterhalt, die mit übernommen werden musten, dagegen neben dem Grundstücke etwa 7600 Thlr. an anderweitigen jährlichen Hebungen übergingen. Außerdem traten die Kirchenspenden von St. Gertrud und St. Jakob hinzu und die Anstalt sah sich beim Beginn ihrer Thätigkeit im Besitze 1) eines baaren Kapitalfonds von 304,15 Thaler, 2) von 15 Gärten, 5 Aeckern, 3 Wiesen und den Grundstücken, Gebänden und Gärten in der Stadt, 3) einer eingezeichneten

*) Das zunächst Folgende wird nach dem Schriftchen: „Unsere Armenversorgung, wie sie war und ist. Eine Darstellung von Syndicus Karsten Rostock 1835" mitgeteilt.

freiwilligen Beitragssumme der damaligen 13,756 Einwohner von 6840 Thaler.

So ausgestattet fing ein aus allen Ständen zusammengesetztes Collegium mit Vorstehern in allen 4 Kirchspielen in fünf Ausschüßen für das vorgesteckte Ziel zu wirken an. Für den Unterricht der Kinder ward der dritte Ausschuß durch Einrichtung von Schulzimmern im alten Waisenhause thätig. Weil aber Lehrstunden mit Körperarbeit abwechseln sollten, so ward auch ein großer Industriesaal eröffnet.

Der Lehrunterricht entwickelte sich aus einem vielfach beratenen Schulplan dahin, daß drei Klassen sein sollten: eine Elementar-, eine zweite und eine dritte Klasse, und daß in beiden letzteren Religion, Lesen, Schreiben, Tafel- und Kopfrechen, auch das Gemeinnützigste aus der Erd- Länder- und Himmelskunde, wie aus den verschiedenen bürgerlichen Gewerben gelehrt werden sollte. Die dritte Klasse sollte die Schüler zur Confirmation reif machen, jedoch auch in der Regel nicht länger als bis zum zurückgelegten 14. Jahre behalten. Sie sollten dann auf Kosten des Instituts confirmirt, und die Mädchen bei Dienstherrschaften, die Knaben bei Lehrherrn oder sonst zum eigenen Erwerb zweckmäßig untergebracht werden. Die Industrieschule sollte die Kinder zum mechanischen Fleiße führen und zu der Erkenntnis, wie dieser sich selbst belohne. Für den letzteren Zweck sollten ihre Fabrikate bei der Ablieferung in das Waarenlager des 5ten Ausschusses ihnen ebenso wie den Erwachsenen bezalt werden, nur mit einem Abzuge der Hälfte für das Institut bei denen, die nur freien Schulunterricht genießen und von zwei Drittheil bei denjenigen, welche auf Kosten des Instituts erhalten werden.

Für Disciplin und Sittlichkeit wurde außerdem durch Schulgesetze und durch beständige Controle der Vorsteher gesorgt, die instructionsmäßig wöchentlich alternirend mit einem Mitgliede des Collegii gemeinschaftlich die Schule besuchen sollten.

Einer so componirten Bildungsanstalt fehlte es nicht an Frequenz. Schon im ersten Jahre waren 152 Kinder recipirt; vier Jahre später bereits 309 Die gröste Anzal aber hatte das Jahr 1816; sie betrug 320. Das Lehrerpersonal stand mit diesem

Wachsen und Fallen im Verhältnisse. Eine Zeitlang waren drei Lehrer, ein Gehülfslehrer und vier Lehrerinnen, und die Salarien stiegen vom Jahre 1812 bis 1816 von 600 Rth. bis zu 1200 Rth. Hierauf erfolgten allmählige Personalveränderungen, dadurch der Etat sich auf zwei ordentliche Lehrer, einen Gehülfen und drei ordentliche Lehrerinnen fixirte, die zusammen inclusive des Honorars des confirmirenden Predigers bis zum Jahre 1824 mit 892 Rth. besoldet wurden. Außer diesen Salarien wurde alljährlich eine Summe für Schulutensilien verausgabt, d. h. für Bücher, Federn, Dinte, Papier, Rechnentafeln, Stricknadeln, Nähnadeln, Zwirn, Spinnräder, Winden, Haspeln u. dgl. Das Maximum solcher Verwendungen belief sich im Jahre 1814 auf 367 Rth. Sonst haben sie zwischen 200 und 300 Rth. variirt. Anderweitige Kosten sind der Schule als solcher nicht zuzurechnen. Denn den Unterhalt und die Bekleidung erhielten die Kinder als Arme, daher die Ausgaben hierfür mit der Schule nichts gemein haben.

Im Wesentlichen blieb die Einrichtung der Armenschule auch in der nächstfolgenden Zeit dieselbe; nur wurde das Lehrerpersonal mehr reducirt und verändert und im Industrieunterrichte trat an die Stelle früherer vergeblicher Versuche mit Stroharbeiten und Bandmachen späterhin eine regelmäßige Beschäftigung der Kinder im Stricken, Nähen, Spinnen und Binsenflechten ein. In der ersten Periode ihres Aufblühens und weiterhin, als man glaubte, fortfahren zu müssen der Schule die möglichst höchste Vollkommenheit zu geben, entging dem Beobachter nicht, daß sie zu viel Flitter an sich trage und an einiger Ueberfüllung in der Lehre leide. Das Publikum aber freute sich seiner von hohen und niedern Fremden besuchten und belebten Armen-Unterrichts-Anstalt in ihrem Glanze, und spendete der noch neuen Erscheinung der Zeit, wenn sie ihren sommerlichen Umgang durch die Stadt hielt, gern gegebene Geschenke.

Indessen kam die Armenverwaltung bald in Verlegenheit. Die Ausgaben derselben steigerten sich in demselben Maße, in welchem sich die Opferwilligkeit der Bürgerschaft verminderte. Im Jahre 1823 war das Vermögen von 30,450 Rth. auf 15,680 Rth.

herabgesunken, weshalb eine allgemeine Revision des Instituts durch eine Deputation aus Rat und Bürgerschaft beschloßen ward. In ihrer Instruction wurde diese Deputation unter Anderm angewiesen, „das Schulwesen nach der Richtung hin zu prüfen, ob nicht für die Moralität der Kinder und deren beßeres Fortkommen eine andere Methode als die bisherige in Anwendung zu bringen sei.“ — Die Deputation schlug vor: a) thunlichste Verkleinerung der Schule, jedoch nur in dem Sinne, um unzuläßigen Speculationen der Eltern auf Bekleidung ihrer Kinder und auf sonstige Vorteile zu entgehen. Häufig, meinte man, wären dergleichen Absichten geglückt und eben dadurch hätten sich die Ausgaben des dritten Ausschußes gesteigert. Es müße Regel bleiben, daß in die Armenschule nur wirkliche Arme, d. h. solche Kinder Eingang fänden, die entweder von der Armenverwaltung unterhalten würden oder deren Eltern das Schulgeld nicht aufbringen könnten. Wollte man fortfahren sich Derer zu erbarmen, deren Eltern die Kosten des Besuchs andrer Schulen tragen könnten aber nicht wollten, sondern die Kinder vernachläßigten, so erfülle man freilich immer eine edle Pflicht, aber dabei laufe man Gefahr, noch viel mehr als freien Schulbesuch geben zu müßen, weil Eltern dieser Art es in der Regel auch an der zum Schulbesuch nötigen Bekleidung ihrer Kinder fehlen laßen würden. Gleichwol möchte man in zweifelhaften Fällen lieber gewähren als versagen, des viel größeren Schadens wegen, der durch letzteres für die Zukunft angerichtet werden könnte. Eine solche Reducirung der Schülerzal erleichtere

b) eine Ersparung in den Bedürfnissen der Lehr- und Industrieschule, sowie

c) eine Verringerung des Lehrerpersonals. Jedenfalls sei der zweite sog. Industrielehrer und die dritte Lehrerin entbehrlich. Auch könnten.

d) die mühsamen, Zeit und Kosten raubenden Abrechnungen mit den Kindern über ihren Arbeitsverdienst ebenso aufhören wie der Verdienst als solcher selbst; denn statt dessen wären den Fleißigen kleine Belohnungen zu geben. Endlich ward noch

e) eine Abgabe der Eltern, welche Geldbeihülfe erhielten, an den 4ten Ausschuß für eine Maßregel gehalten, welche indirect zu

Ersparungen führen könne, indem sie dort indirect beßer als Arme controlirt würden.

Der Geldetat für die eigentliche Schule, also mit Ausschluß aller physischen Hülfen für Eltern und Kinder, ward auf solche Weise zu 753 Rth. für das Jahr berechnet; und geringer glaubte man denselben nicht ansetzen zu dürfen. Von einer Unterbringung der Kinder auf dem Lande, die bereits versucht aber unbewährt gefunden sei, könne nichts Ersprießliches, auch keine Gelderſparung erwartet werden. Niemals möge man sich, so warnte zuletzt die Deputation, verleiten laßen, im Deconomisiren so weit zu gehen, daß man die ganze Existenz der Schule antaste, indem man entweder ihr das entziehe, womit man den erwachsenen Armen das Leben fristen wolle, oder indem man die Kinder in andere Trivialschulen schicke. Jenes würde heißen, der Unterricht müße der Lebenserhaltung weichen, und dieses, der Unterricht sei anderswo wolfeiler zu haben. Allein es laße sich von jenen beiden Dingen nicht sagen, das eine sei Haupt-, und das andre sei Nebensache. Der Unterricht sei den Kindern ebensowol Lebensmittel, als das Brot den Eltern, und sehe man bloß den Vorteil der Einwohner an, so werde dieser mehr durch die Schule als durch die Almosen an Erwachsene befördert. Was die Verteilung der Kinder in andre Schulen betreffe, so liege der damit verbundene pecuniäre Schaden klar am Tage, da man für jedes Kind einschließlich des Confirmandenunterrichtes doch allermindestens 6 Rth. werde rechnen, also für 230 Kinder die unverhältnismäßig große Summe von 1269 Rth. zalen, dabei aber vielleicht noch den ganzen Industrieunterricht und die jetzige beständige Inspection und Uebersicht auf einem Punkte entbehren müßen, ohne den vortrefflichen Schulsälen eine ebenso vorteilhafte Wiederbenutzung abgewinnen zu können.

Das Armencollegium nahm die Vorschläge der Deputation beifällig auf. Es reduzirte das Lehrerpersonal, zog den Arbeitsverdienst der Kinder ein und verwendete etwa 25 Rth. jährlich zu Belohnungen der fleißigsten Schüler. Eine ebenfalls versuchte Verkleinerung der Schule wollte nicht gelingen. Die Schülerzal sank zwar einmal bis zu 150 herab, stieg dann aber (seit 1835) bis über 250. Indessen traten andrerseits die von Privatwol-

thätigkeitsvereinen errichteten Kleinkinderschulen hülfreich ein, welche verhinderten, daß die Schüler nicht mehr roh und verwahrlost ankamen, indem sie vom zweiten Jahre der Kinder an bis zum siebten das Gemüt, die Sitten und auch das Wißen derselben zu bilden suchten.

Während man nun so (durch die Armenschule und durch die drei Freischülen) für das Bedürfnis der ärmeren Volksklassen ebenso wie (durch die große Stadtschule) für die höheren Stände hinlänglich gesorgt hatte, war das Interesse der Mehrzal der Einwohner, der mittleren Bürgerschaft, noch ganz vernachläßigt.*) Allerdings that das geistliche Ministerium im Jahre 1818 Schritte, um dem von ihm erkannten Mangel an gehörig organisirten Elementar- und Volksschulen abzuhelfen; allein es scheint auch damals im Publicum noch kein rechtes Bewustsein von der Notwendigkeit darauf bezüglicher Maßregeln vorhanden gewesen zu sein. Denn bei aller ausgesprochenen Bereitwilligkeit E. E. Rats beschränkte sich das ganze Resultat dieser Anregung auf die Verordnung, daß künftig Jeder, der Schule halten wolle, seine Berechtigung dazu durch eine obrigkeitliche Concession müsse nachweisen können. Noch länger als ein Decennium hindurch blieb daher der größere Teil der Bürgerschaft auf die Privatschulen — etwa 50 an der Zal — angewiesen.

Da erhoben endlich (spät genug!) im Jahre 1830 die Quartiere der Bürgerschaft, nachdem die große Stadtschule reorganisirt war, laut ihre Stimme für die Verbeßerung des Elementarschulwesens, und E. E. Rat kam solchen Anträgen auch jetzt mit großer Geneigtheit entgegen. Allein die Schwierigkeiten, die sich bei näherer Untersuchung der Sache darboten, waren noch immer so groß und vielfach, die Mittel zur Erreichung des Beabsichtigten so beschränkt, der ganze Stoff überhaupt noch so roh und chaotisch,

---

*) Von hier an wird nach folgenden Schriften des Herrn Dr. Evers zu Rostock referirt: 1) Kurze Nachricht von dem neueren Entwicklungsgange des städtischen Elementarschulwesens zu Rostock (1845). — 2) Rede bei der Prüfungsfeier der Friedrich-Franz-Schule, Ostern 1854. — 3) Weitere Nachricht über die Entwicklung und Organisation des städtischen Elementarschulwesens zu Rostock. 1859.

daß das Leben selbst erst festere, bestimmtere Gestaltungen aus sich erzeugen muste, bevor eine Organisation möglich war.

Ein sehr wesentlicher Grund dazu wurde mit der Stiftung der Kleinkinder-Bewahranstalten gelegt, die zuerst durch große Not und Bedrängnis hervorgerufen, dann von inniger, aufopfernder Liebe erhalten und weiter geführt waren. Als nemlich die Cholera in Rostock so manchem Kinde seine natürlichen Versorger entrißen hatte, gedachte ein den dasigen Verhältnissen befreundeter Mann in Stralsund, der Regierungssecretär Karsten, mit edler Menschenfreundlichkeit der unglücklichen Waisen, veranstaltete in jener Stadt eine Sammlung, und schickte als Ergebnis derselben eine namhafte Summe ein, welche zum Besten jener Kleinen verwendet werden sollte. In unmittelbarer Folge hiervon trat in Rostock ein Verein von Männern zusammen, der es sich zur Aufgabe stellte, sich aller solcher Kinder anzunehmen, deren häusliches Verhältnis ihnen schon in den ersten Lebensjahren die nötige Pflege und Beaufsichtigung entzöge, ja wol gar die Keime der allerschlimmsten Neigungen in die leicht empfänglichen Herzen einpflanzte. Die Aufforderung jenes Vereins fand bei den Bürgern Rostocks solche Zustimmung, daß seit dem Jahre 1833 rasch hinter einander mehrere Kleinkinderschulen entstanden und sich fortwährend durch lebendige Teilnahme und freiwillige Beiträge in frischem Wachstum erhielten. *)

War aber so einmal der erste Grund zur Herstellung einer beßeren Volkserziehung gelegt, so muste sich auf demselben notwendig noch Weiteres gestalten. In Veranlaßung der fünfzigjährigen Regierungsfeier des Großherzogs Friedrich Franz entstanden daher mit dem 24. April 1835 die Friedrich-Franz-Stiftung und die Friedrich-Franz-Schule. Als Stifter der letzteren sind Hofrat Crull, Diaconus Karsten und Kaufmann Schalburg zu nennen, welche durch ein für die Gründung der Schule in Umlauf gesetztes Missiv zalreiche Interessenten mit bedeutenden Jahresbeiträgen und einem Fonds von etwa 1200 Rth. zusammenbrachten

*) Vgl. darüber die Berichte in den seitdem erschienenen Jahrgängen der „Neuen wöchentlichen Nachrichten" zu Rostock.

und das ihnen vom Plenum der Interessenten angetragene Directorium bereitwilligst und mit Hingebung übernahmen. Die Stifter der Friedrich-Franz-Stiftung waren die Professoren Becker und Elvers und der Baron v. Gadow auf Potrems.

Beide Anstalten hatten freilich in den ersten Jahren ihres Bestehens mit viel Sorge und Not zu kämpfen. *) Aber wenn es auch den Beschützern dieser Anstalt noch so schwer werden mochte, ein Werk, welches dem Gesammtzweck der städtischen Gemeinschaft dienen sollte, ohne öffentlichen, unmittelbaren Beistand derselben, fast nur durch persönliche Hingebung, durch Aufopferung eigener Kräfte und Mittel zu erhalten und weiter zu fördern; und wenn ihnen auch Unverstand und Unerfahrenheit der Eltern und ebenso die Leidenschaftlichkeit, mit welcher entgegenstehende Privatinteressen festgehalten und geltend gemacht wurden, noch so viele Hemmungen in den Weg legte: dennoch erfreute sich das Werk innerlich und äußerlich des glücklichsten Wachstums. Aus den 60 Kindern, womit die Friedrich-Franzschule im April 1835 eröffnet wurde, waren Ostern 1838 schon 220 geworden, und die ganze Organisation der Schule in Lehre und Zucht war beständig fortgeschritten.

Da geschah es im Jahre 1839, daß von Rat und Quartieren zur Begründung und Regelung eines ächten Bürger-Schulwesens der Stadt die Bildung einer Elementarschul-Commission beschlossen wurde. Dieselbe ward sofort aus je zwei Mitgliedern des Rats, des geistlichen Ministeriums, der Kaufmannschaft und des Gewerkerstandes zusammengesetzt. Ueber ihre Tendenzen sprach sich die Commission in einem öffentlichen (in Nr. 77 der Neuen wöchentlichen Nachrichten von 1841 publizirten) Bericht aus, worin es unter Anderm heißt: „Die Schulorganisation muß so beschaffen sein, daß unreife und unfreiwillige Uebergriffe in höhern Regionen des Wißens vermieden werden, während doch den vorzüglichen, von der Vorsehung zu besondern Lebensbahnen bestimmten Köpfen jeglichen Standes alle Pforten geöffnet bleiben.

*) In Betreff der Friedrich-Franzschule vgl. Nr. 49 der „Neuen wöchentlichen Nachrichten" von 1838 zu Rostock.

Es darf also am allerwenigsten da eine Lücke bleiben, wo das allgemeinste Bedürfnis liegt, damit nicht das Bürgertum in seinen verschiedenen Abstufungen aus Mangel an guten, ihm zusagenden Schulen in eine Jugendbehandlung gerate, die nicht bestimmt ist, bürgerlich zu erziehen. Wir fühlen aber gerade diese Lücke, diesen Mangel. Eltern gehen mit ihren Kindern in der Irre, scheuen großes Schulgeld nicht und erhalten doch bei zerstreuten Kenntnissen keine erschöpfende Bildung für ihren Stand."

Bei solchen Grundsätzen muste es nun die nächste Aufgabe der Elementarschul-Commission sein, eine solche Schule ins Leben zu rufen, welche die ausgesprochene Idee möglichst verwirklichte und die gefühlte Lücke ausfüllte. Aber das war schwer. Um so willkommener war es daher, daß grade um dieselbe Zeit das Directorium der Friedrich-Franzschule sich durch manche äußere Gründe bewogen fand, bei der Commission, als einer öffentlichen Behörde, die förmliche Uebernahme der Friedrich-Franzschule vonseiten der Stadt zu beantragen. Mehrere Mitglieder der Commission hatten bereits direct oder indirect den entschiedensten Einfluß auf die Gründung und Entwicklung dieser Schule ausgeübt, und so entsprach dieselbe eben darum in ihrer ganzen Anlage schon wesentlich den ausgesprochenen Prinzipien. Es bedurfte nun gar nicht mehr all der Gefahren und Beschwerden einer neuen Schöpfung; es genügte, wenn das schon frisch und lebenskräftig Geschaffene in demselben Sinne und Geiste fortgeführt und weiter ausgebildet ward.

Ein Mittelpunkt war jetzt gewonnen, von dem aus nach allen Seiten hin weiter vorgeschritten werden konnte. Hierzu schien aber der Besitz eines eigenen mit allen erforderlichen Apparaten vollständig eingerichteten Schulhauses und die Wirksamkeit eines städtischen Elementarschuldirectors sowie die Aufstellung einer das ganze Stadtgebiet umfassenden Schulgesetzgebung durchaus erforderlich zu sein. Das angemessene Local glaubte man anfangs im Waisenhause finden zu können. Bei näherer Verhandlung mit dem Armencollegium zeigte es sich indessen bald, daß die veränderte Bestimmung des Hauses, welches im Laufe der Zeit der Mittelpunkt der ganzen Armenversorgung geworden war, es nicht so leicht der ur-

sprünglichen Absicht seiner Erbauer zurückgeben ließ. Man sah sich also genötigt, an die selbstständige Aufführung eines neuen Schulhauses zu denken. Und hier waltete Gottes Segen so sichtbar über dem rastlosen Mühen glaubensfreudiger Liebe, daß schon im Jahre 1842 der Grundstein zu einem Gebäude gelegt werden konnte, welches der Stadt zu einer ihrer schönsten Zierden gereicht.

Gleichzeitig hatten auch die Anträge der Commission zur Berufung eines Elementarschuldirectors bei Rat und Bürgerschaft so günstige Aufnahme gefunden, daß diese Stelle zu Anfang des Jahres 1843 förmlich fundirt werden konnte. Die Wahl fiel auf den ausgezeichneten Schulmann Dr. Evers *) damals Lehrer an der großen Stadtschule zu Rostock, der, nachdem er den an ihn ergangenen Ruf angenommen hatte, mit Zustimmung der Behörde sich nach Berlin, Leipzig, Dresden, Halle und Magdeburg begab, um den damaligen, so hoch gepriesenen Stand des Volksschulwesens in Preußen und Sachsen kennen zu lernen, und im Spätsommer auch das Landesseminar für Volksschullehrer in Ludwigslust besuchte. Nach seiner Zurückkunft war es seine eifrigste Sorge, das Rostocker Schulleben soweit es in die Sphäre der eigentlichen Volksschule gehörte, zu erforschen. Den Worten seiner Bestallung zufolge übernahm er fortan „als Director bei gesammten hiesigen Elementarschulen, soweit solche jetzt und künftig der Elementar-Schulcommission unterworfen sind und sein werden, die nächste, beständige Beaufsichtigung der Schulen und deren Leitung nach Innen und Außen in Gemäßheit der dieserhalb von der Elementarschulcommission annoch zu erlassenden Schulordnungen und Instructionen, die Abhaltung regelmäßiger Lehrerconferenzen, die

*) Dr. Evers, der Sohn eines wolhabenden Kaufmanns zu Rostock, geb. am 30. Oktober 1805, besuchte das dasige Gymnasium bis Michaelis 1823, wo er dasselbe mit dem Zeugnis einer „vorzüglichen Vorbereitung zu den academischen Studien" verließ, um sich zunächst ein Jahr in Rostock und sodann zwei Jahre in Jena den theologischen, philologischen und philosophischen Studien zu widmen. Schon i. J. 1831 zum Lehrer an das Gymnasium und die Realschule zu Rostock berufen, gab Evers späterhin die theologische Laufbahn ganz auf, und trat 1843 in sein jetziges Amt ein.

fortlaufenden Berichterstattungen über generelle und specielle Schulzustände an die Commission, sowie die Vollziehung und Handhabung hier beschlossener Einrichtungen oder von E. E. Rat ausgegangener Schulgesetzgebungen, welchen Gesetzgebungen, Einrichtungen und Ordnungen sein, des Directors Erachten oder seine Mitwirkung allemal vorauf gehen soll." Hiernach sollten durchaus alle Volksschulen der Stadt, auch die gewerbmäßigen Privatschulen, die sogen. Candidatenschulen, auch die durch milde Stiftungen begründeten Anstalten und die Armenschule unter der Aufsicht des Elementarschul-Directors stehe, indem es die Absicht war, alle Elementar- und Volksschulen der Stadt in eine solche Verbindung miteinander zu bringen, daß sie Einen Organismus bildeten. Daß aber neben den zalreichen anderen Schulen, die hierher gehörten, zunächst die Friedrich-Franz-Schule die Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch nahm, ergiebt sich aus dem Bisherigen von selbst.

Zu Ostern 1844 war das neue Schulhaus (welches außer der Directorial-Wohnung, einem schönen Schulsaal und einem Conferenzimmer noch Wohnungen für sechs unverheirathete Lehrer enthielt und in acht hellen hohen Schulzimmern über 500 Kinder, ja, wenn die Lehrerwohnungen einmal zu Klassenzimmern eingerichtet würden, 700—800 Kinder aufzunehmen vermochte,) nach seiner innern und äußern Einrichtung soweit vollendet, daß der wirklichen Uebersiedlung der Friedrich-Franzschule nun Nichts mehr entgegenstand. Am 18. April wurde das Haus feierlich eingeweiht und der Schule übergeben.

Gemäß der früheren Einrichtung der Friedrich-Franzschule zerfiel die Anstalt in eine Elementar- und in eine Bürgerschule. Für die Elementarbildung, wie sie den Kindern aller Stände und für alle Berufszwecke gleichmäßig zukommt, waren zwei, für die Unterweisung in der Bürgerschule drei Stufen angenommen. Die zweite oder untere Elementarklasse war für das erste Schuljahr, die erste oder obere für das zweite und dritte Schuljahr bestimmt. Aus diesem Elementarunterricht traten die Kinder im vollendeten 8ten oder 9ten Lebensjahre, je nach den Wünschen und Absichten der Eltern, entweder in die dritte

(unterste) Klasse der Bürgerschule, oder in die große Stadtschule oder in eine der Privatanstalten über. Knaben und Mädchen wurden, wie früher in der ganzen Friedrich-Franzschule, in den beiden Elementarklassen gemeinschaftlich unterrichtet; in der dritten Klasse der Bürgerschule dagegen trat im neuen Schulhause sogleich eine Trennung der Geschlechter ein. Außerdem wurde alsbald eine Veränderung in der Schuleinrichtuug insofern vorgenommen, als man die dritte Stufe von oben in zwei Parallelklassen teilte, in welchen Knaben und Mädchen gesondert waren, so daß man statt fünf nun sechs Klassen hatte.

Indessen trat sofort das Bedürfnis einer ausreichenderen Fürsorge für den Unterricht der weiblichen Jugend hervor. Die Klassen der Friedrich-Franzschule waren überfüllt, und reichten doch nicht aus, diesem Bedürfnis zu entsprechen. Notwendig muste eine öffentliche Töchterschule mit pädagogisch gebildeten Lehrerinnen begründet werden. Im Herbst 1853 gelang es, den ersten Grund zu einer solchen Anstalt dadurch zu legen, daß bald nach einander zwei Lehrerinnen dazu berufen wurden, welche im Seminar zu Kaiserswerth für das Lehrfach ausgebildet worden waren. Die Schule, welche zunächst hauptsächlich zur Aufnahme für die aus den Warteschulen entlassenen Mädchen bestimmt war, wurde anfangs in einem gemieteten Locale eingerichtet. Allein bald reichte das Local nicht mehr aus, weshalb die Schule um Michaelis 1856 interimistisch in das Gebäude der Friedrich-Franzschule verlegt wurde, bis sie Ostern 1857 unter dem Namen Augustenschule ein eignes Schulhaus erhielt.

Diese erste öffentliche Töchterschule der Stadt soll in ihrer vollständigen Entwicklung aus zwei Grundklassen und zwei Oberklassen bestehen, so daß jede Klasse von den acht schulpflichtigen Jahren je zwei in sich faßt, mithin in der Regel aus zwei Hauptabteilungen besteht. Vorläufig genügten jedoch die beiden Grundklassen und Eine Oberklasse. Die Grundklassen sollen demnach durch biblische Geschichten und andre leichtfaßliche Darstellungen in gebundener und ungebundener Rede vor Allem richtige Anschauungen von Gott und Welt, Mensch und Natur vermitteln, sodann aber die elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten des

Lesens, Schreibens und Rechnens zu größtmöglicher Geläufigkeit erheben, endlich aber, großenteils bei und mit dem eben gedachten Unterrichte, durch Sprach- und Singübungen das Sprachorgan bilden und kräftigen. — Die Oberklasse setzt das in den Grundklassen Begonnene unablässig fort, sucht aber dasselbe auch weiter zu führen und zu einem mehr geordneten und bewußten Besitz zu erheben. Sie strebt deshalb im Katechismusunterricht, in Sprache und Weltkunde, sowie in der Zalenlehre die vornehmsten Gesetze göttlichen und menschlich natürlichen Wirkens zu richtiger und gesicherter Erkenntnis zu bringen.

---

Die gegenwärtige Einrichtung des Rostocker Volksschulwesens erhellt am Ueberſichtlichsten aus dem „Prospectus der Organisation des gesammten Elementarschulwesens der Stadt Rostock" von Michaelis 1858. Derselbe ist (mit geringen Auslassungen) folgender:

§. 1. Zweck. Das Elementarschulwesen der Stadt Rostock hat sowol die Vorbereitung für höhere Schulanstalten, als die abschließende Schulbildung für den Beruf vorherrschender Handarbeit zum Zweck.

§. 2. Gliederung. Als Glieder des städtischen Elementarschulwesens sind anzusehen: 1) die öffentlichen Elementarschulen, 2) die Stiftungsschulen, 3) die Privatschulen.

§. 3. Die öffentlichen Elementarschulen. Zu den öffentlichen Elementarschulen, d. h. zu denjenigen, welche durch städtische Mittel für den §. 1 gedachten Zweck eingerichtet sind, oder doch mit Hülfe solcher Mittel fortbestehen, gehören:

A. Die Friedrich-Franz-Schule.
B. Die öffentliche Abendschule.
C. Die Augustenschule.
D. Die Vorstadtschule.
E. Die Waisenschule.
F. Die Friedrich-Franz-Stiftung.
G. Die Warteschulen.

A. Die Friedrich-Franz-Schule. — Michaelis 1858 enthielt dieselbe in sechs Stufen 393 Knaben und 146 Mädchen. — Vier Lehrerinnen erteilen den Mädchen aller Klassen Unterricht im Anfertigen weiblicher Handarbeiten.

B. Die öffentliche Abendschule. Für die am Tage in Fabriken arbeitenden oder als Laufburschen und Laufmädchen beschäftigten oder zu häuslichem Dienst notwendigen Kinder ward bald nach der Uebersiedelung der Friedrich-Franzschule in das neue Schulhaus eine öffentliche Abendschule in eben diesem Locale eingerichtet. Der Unterricht wird an 5 Tagen der Woche, Abends von 7—9 Uhr, von je 2 Lehrern erteilt. Die Schule zerfällt in eine Ober- und eine Unterklasse, jede für Knaben und Mädchen gemeinschaftlich, und zälte 1858 um Michaelis 39 Knaben und 24 Mädchen.

C. Die Augustenschule hatte Michaelis 1858 in der zweiten Grundklasse 85, in der ersten Grundklasse 70, in der Oberklasse 54 Schülerinnen.

D. Die Vorstadtschule. Die zalreiche, weniger bemittelte Bevölkerung der Kröpeliner Vorstadt ist vorzugsweise auf die Schule des Lehrers Havemann angewiesen. Durch Subvention aus der Schulkasse ist derselbe in den Stand gesetzt, mit Hülfe seiner Frau der dortigen Jugend eine billige, zum Theil ganz unentgeltliche Unterweisung darzubieten. Nach den Schullisten von Michaelis 1858 unterrichtete die Schule in zwei für Knaben und Mädchen gemeinschaftlichen Abteilungen 87 Knaben und 41 Mädchen, in Summa 128 Kinder.

E. Die Waisenschule. Dies Institut steht freilich unter der speciellen Leitung des Armencollegiums, doch ist der Elementarschul-Director in den Schulvorstand aufgenommen und auch nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung muß die Schule hierher gerechnet werden. Auch hier sind Knaben und Mädchen in 3 aufsteigenden Klassen unter drei Lehrern combinirt, so daß die Mädchen nur in weiblicher Handarbeit durch Lehrerinnen abgesondert unterrichtet werden. Nach den Schullisten von Michaelis 1858 hatte die Schule 126 Knaben und 109 Mädchen.

F. Die Friedrich-Franz-Stiftung. Obgleich ur-

sprünglich und dem Namen nach Stiftungsschule, muß doch auch diese Anstalt den öffentlichen Elementarschulen zugezält werden. Gleich der Vorstadt-Schule nimmt dieselbe gegen eine jährliche Unterstützung aus der Elementarschulkasse die ihr von der Schulcommission zugewiesenen Freischüler auf; auch hat der Vorstand die technische Leitung fast ganz in die Hand des Elementarschuldirectors gelegt. Die 3 aufsteigenden Klassen unterrichten — bis auf die von einer Lehrerin ertheilten Stunden in weiblicher Handarbeit — beide Geschlechter gemeinschaftlich. Die betreffenden Listen weisen 109 Knaben und 88 Mädchen und außerdem in der Abendschule beim Lehrer Schramm 17 Knaben nach.

G. Die Warteschulen haben einen selbstständigen Vorstand von 36 Damen und 6 Herren und eine selbstständige Kasse. Da aber auch sie nicht unbedeutende Beihülfe aus städtischen Mitteln genießen und der Elementarschuldirector unmittelbar an der Spitze des Vorstandes steht, so müssen dieselben als hierher gehörig betrachtet werden. Die I. Schule in dem im Waisenhause dafür eingeräumten Lokale unterrichtet durch drei Lehrerinnen mit Hülfe der Hausmutter 230 Kinder; die II. Schule in ihrem eignen, vor einigen Jahren neuerbauten Hause in der Altbettelmönchsstraße durch drei Lehrerinnen, mit Hülfe einer Wittwe 260 Kinder; die III. Schule, im Gebäude der Augusten-Schule, durch zwei Lehrerinnen, mit Hülfe der Hausmutter, 100 Kinder.

Unter den 590 Kindern der Warteschulen, deren Oberklassen in der I. und II. Schule, der ganzen Unterweisung nach, schon der untersten Elementarklasse ziemlich nahe und gleich stehen, befanden sich Michaelis 1858 im schulpflichtigen Alter schon 76 Knaben und 74 Mädchen.

§. 4. Die Stiftungsschulen. Zu den Stiftungsschulen, d. h. zu denjenigen Schulen, deren Lehrer und Lehrerinnen von einem statutarisch eingesetzten Vorstande oder Inspectorate bestellt, besoldet und beaufsichtigt werden, gehören außer den schon §. 3 E, F und G aufgeführten, noch

a. die Sasse'sche Freischule,

b. die von der Lühe'sche Freischule,

c. die v. Barner-Lehsten'sche Freischule.

a. Die Sasse'sche Freischule. Die Schule ist halb Stiftungs-, halb Privatschule, ja zum Teil auch schon öffentliche Schule, da der Lehrer Groth nicht blos die von den Inspectoren der Sasse'schen Stiftung ihm zugewiesenen Freischüler unterrichtet, sondern außerdem sowol in seiner Tages-, als in der Abendschule eine Menge Schulgeld zalender Privatschüler hat und gegen eine Subvention von der Stadt auch 40 Freischüler von Seiten der Elementarschul-Commission aufnimmt. Früher hatte der Lehrer in der Regel zwei Gehülfen und drei combinirte Klassen für Knaben und Mädchen. Michaelis 1858 unterrichtete der Lehrer mit dem Gehülfen in der Ober- und Unterklasse am Tage 111 Knaben und 58 Mädchen. Den Unterricht in weiblicher Handarbeit besorgt eine Wittwe.

b. Die von der Lühe'sche Freischule. Knaben und Mädchen sind hier getrennt und zwar haben die jetzigen Inspectoren die Mädchenabteilung mit der Privatschule einer Lehrerin vereinigt. Der Lehrer hatte Michaelis 1858 18 Knaben, die Lehrerin ca. 18 Mädchen.

c. Die von Barner-Lehsten'sche Freischule. Dieselbe ist nur Knabenschule, steht unter der Inspection der Prediger von St. Petri und zält jetzt nur 4 bis 6 Knaben.

§. 5. Die Privatschulen. Von den 37 jetzt in Rostock bestehenden Privatschulen fallen insofern nicht alle unter den Begriff der Elementarschule, als die meisten Mädchenschulen nicht blos den §. 1 bezeichneten Zweck verfolgen. Durch die Declaratorverordnung E. E. Rats vom 10. Januar 1845 sind indeß sämmtliche Privatschulen der Competenz der Elementarschulcommission, insbesondere auch des Elementarschuldirectors, untergeordnet. Es sind hier zu unterscheiden:

1) Knabenschulen,
2) Mädchenschulen,
3) gemischte Knaben- und Mädchenschulen.

1) Privatschulen für Knaben. Nach den Schullisten von Michaelis 1858 wurden die 7 in Rostock bestehenden sogen. Candidatenschulen besucht von 268 Knaben.

2) Privatschulen für Mädchen. In den 7 ausschließ-

lich für Mädchen bestimmten Privatschulen befanden sich Michaelis 1858 393 Mädchen.

3) Privatschulen für Knaben und Mädchen. Von den 22 von Mädchen und (kleineren) Knaben besuchten Privatschulen erteilte nur etwa die Hälfte 455 Mädchen und 160 Knaben einen höheren Schulunterricht, während die übrigen 116 Knaben und 225 Mädchen wenigstens sich schon mit den Elementen fremder Sprachen beschäftigten. Es besuchten diese Schulen mithin Michaelis 1858 im Ganzen 276 Knaben — in der Regel nur bis zum achten Lebensjahre — und 680 Mädchen.

§. 6. Verteilung der Schulkinder. Nach §. 3—5 waren Michaelis 1858:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. in den öffentlichen Elementarschulen . . . . . . | 847 | Knaben, | 661 | Mädchen, |
| b. in den Stiftungsschulen . | 161 | " | 90 | " |
| c. in den Candidatenschulen . | 268 | " | — | " |
| d. in den reinen (höheren und mittleren) Mädchenschulen | — | " | 393 | " |
| e. in den gemischten (höheren und mittleren) Privatschulen | 160 | " | 455 | " |
| f. in den gemischten (mittleren und niederen) Privatschulen | 116 | " | 225 | " |
| | 1552 | Knaben, | 1854 | Mädchen. |
| in Summa | 3406 | Kinder. | | |

Zu der ganzen Summe würden dann noch die das Gymnasium und die Realschule besuchenden Knaben hinzuzurechnen sein, wenn man die Gesammtzal der städtischen Schüler und Schülerinnen suchen wollte.

Nach der Volkszälung vom J. 1856, die gerade vorliegt, waren in Rostock im Ganzen 3975 Kinder von 5 bis 14 Jahren. Zieht man davon den 9. Teil für die Kinder von 5 bis 6 Jahren ab, c. 450, so bleiben 3525 schulpflichtige Kinder von 6 bis 14 Jahren, also 119 mehr, als nach obiger Berechnung mit Ausschluß des Gymnasiums und der Realschule sich finden, was im Allgemeinen zutreffend genannt werden muß.

§. 7. Unterrichtsgegenstände, Lehrziel und Lehrpläne. Die Unterrichtsgegenstände in den öffentlichen Elementar- und Stiftungsschulen sind: Religion, Lesen, Schreiben, Sprache, Rechnen, Weltkunde, Zeichnen und Gesang. Das Minimum des Lehrziels, welches in allen erreicht werden soll, ist, daß die Kinder neben einer guten Auffassung des Landeskatechismus und der Hauptgeschichten und Sprüche aus der heiligen Schrift, die Fähigkeit gewonnen haben, nicht allzuschwere religiöse und weltkundliche Darstellungen zu lesen und zu verstehen, die gewöhnlichen Berechnungen in Handel und Wandel leicht und sicher zu vollziehen und einfache Gedanken aus ihrer Lebenssphäre deutlich niederzuschreiben. Alle, besonders aber die Friedrich-Franz-Schule, als die zergliedertste und mit Lehrkräften am reichsten ausgestattete öffentliche Elementarschule; suchen auch das weltkundliche Moment in Sprache, Raumlehre, Geschichte und Erdbeschreibung zur verhältnißmäßigen Entwicklung für die hier vorliegenden Berufskreise zu bringen.

In den Privatschulen sind die Unterrichtsgegenstände je nach den Bedürfnissen ihrer Kinder mehr oder weniger den Anforderungen des Gymnasiums und der Realschule oder der Elementarschule sich annähernd. Den Lehrern und Lehrerinnen bleibt hier die Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes überlassen, doch sollen sie von Zeit zu Zeit Lehr- und Stundenpläne mit Angabe ihrer Lehr- und Lernmittel bei dem Elementarschul-Director einreichen.

Die Lehr- und Stundenpläne der öffentlichen Elementarschulen hat in Auftrag der Schulcommission der Elementarschul-Director zu entwerfen. In der Waisenschule und in den Stiftungsschulen bestimmen darüber bis dahin lediglich die resp. Vorstände, doch ist für die Friedrich-Franz-Stiftung und in der Sasse'schen Schule der jetzige Lehr- und Stundenplan mit Connivenz der resp. Vorstände ebenfalls vom Elementarschul-Director gegeben.

§. 8. Schulgeld. 1) Das Schulgeld in den öffentlichen Elementarschulen ist in folgender Weise bestimmt:

a. In der Friedrich-Franz-Schule.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Für die | III. Elementarklasse | vierteljährlich | — | Thlr. | 37 | ßl. |
| „ „ | II. Elementarklasse | „ | — | „ | 37 | „ |
| „ „ | I. Elementarklasse | „ | — | „ | 42 | „ |
| „ „ | 3. Classe | „ | 1 | „ | 8 | „ |
| „ „ | 2. Classe | „ | 1 | „ | 26 | „ |
| „ „ | 1. Classe | „ | 1 | „ | 36 | „ |

Für jüngere Geschwister wird nur die Hälfte gezalt und außerdem sind für jede Classe 2 ganze und 10 halbe Freistellen bestimmt.

Das Schulgeld nimmt einer der Lehrer in den Mittagsstunden von 11—12 Uhr im Schulgebäude postnumerando entgegen. Derselbe liefert das Eingegangene nebst den betreffenden Listen an den Elementarschul-Director ab, durch welchen Alles revidirt und an den Berechner der Schulkasse befördert wird. Die Restantenliste übergiebt der Director dem Schuldiener zur Monitur. Bei halbjährlichen Schulgeldrückständen müssen die Kinder, wenn keine Freistellen vacant sind, die Schule verlassen, und werden, wenn die Eltern nicht anderweitig Rat schaffen, einer Freischule zugewiesen.

b. In der öffentlichen Abendschule beträgt das vierteljährige Schulgeld 37 ßl., doch werden viele Kinder frei oder zu ermäßigtem Schulgelde aufgenommen. Im Uebrigen ist das Verfahren wie bei der Friedrich-Franz-Schule.

c. In der Augusten-Schule beträgt das vierteljährliche Schulgeld

α) in den beiden Grundklassen je 24 ßl.,

β) in den beiden Oberklassen je 32 ßl.

Nur bei hinreichend nachgewiesener Bedürftigkeit wird dasselbe für jüngere Geschwister zur Hälfte erlaßen. Die beiden im Schulgebäude wohnenden Lehrerinnen nehmen das Schulgeld ein; sonst wird wie in der Friedrich-Franz-Schule verfahrne.

d. In der Vorstadtschule erhebt der Lehrer von seinen Privatschülern das von ihm eingefuhrte Schulgeld; die von der

Schulkommission ihm zugewiesenen Kinder haben freien Unterricht bis auf ein geringes Holzgeld.

e. In der Waisenschule wird keinerlei Schulgeld erhoben.

f. In der Friedrich-Franz-Stiftung zalen die nicht Freischule genießenden Kinder ein vierteljährliches Schulgeld von 24 ßl., welches in die Stiftungskasse fließt; die meisten Kinder werden der Schule zu unentgeldlichem Unterricht von der Schulkommission zugewiesen.

g. In den Warteschulen wird wöchentlich 1 ßl. Schulgeld zur Kasse dieses Instituts gezalt, welches die Lehrerinnen regelmäßig an den Berechner dieser Kasse abliefern. Die jüngern Geschwister aber und alle Kinder, deren Bedürftigkeit nachgewiesen wird, namentlich alle sog. Gerichtskinder, werden frei recipirt.

2) In den Stiftungsschulen wird im Allgemeinen — siehe indeß 1 f. u. g. — nur von den Privatschülern Schulgeld erhoben, doch muß auch in der eigentlichen Sasse'schen Freischule nach Bestimmung des Inspectorats jedes Kind vierteljährlich 14 ßl. an den Lehrer und zwar praenumerando bezalen.

3) In den Privatschulen ist die Bestimmung des Schulgeldes den resp. Lehrern und Lehrerinnen überlaßen.

§. 9. Schüleraufnahme.

1) Die Reception der Kinder für die Friedrich-Franz-Schule, die Augusten-Schule und die Warteschulen besorgt der Elementarschul-Director, überweiset auch der Vorstadtschule und der Friedrich-Franz-Stiftung — mittelst Aufnahmeschein — die resp. Freischüler und führt darüber die bezüglichen Register. In der Waisenschule hängt die Aufnahme von dem Armencollegium ab.

2) In den Stiftungsschulen liegt die Reception in der Hand der Vorsteher und Inspectoren — siehe jedoch über die Friedrich-Franz-Stiftung und die Warteschulen unter 1. —

3) In den Privatschulen ist die Aufnahme selbstverständlich Sache der resp. Lehrer und Lehrerinnen.

§. 10. Controle des Schulbesuchs. Der Elementarschul-Director erhält jährlich durch die competirenden Prediger

— resp. Küster — einen Auszug aus den Kirchenbüchern über sämmtliche zu Ostern jedes Jahres schulpflichtig werdenden Kinder der Stadt und der Vorstädte und sorgt für die Uebertragung der einzelnen Jahrgänge in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Namens, des Standes und der Wohnung der Eltern in das Hauptbuch. Aus den Schullisten, welche von allen einzelnen Schulen zu Ostern jedes Jahres vollständig und 14 Tage nach Anfang jedes Quartals über die einzelnen ab- und zugegangenen Kinder an ihn abgeliefert werden, ersieht derselbe ob jedes schulpflichtige Kind eine Schule und welche besucht. Die dem Schulgesetz nicht entsprechenden Eltern werden durch den Schuldiener verwarnt, demnächst vorgeladen und beim Nichterscheinen und bei beharrlicher Renitenz dem Gericht zur Bestrafung nach der Verordnung vom 27. März 1845 denuncirt.

§. 11. Lehreranstellung und Lehrerconcession. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen besorgt die Elementar-Commission nach voraufgegangenem Bericht und Erachten des Elementarschul-Directors. In der Regel werden dieselben auf halbjährliche Kündigung berufen und zur Erteilung von 28 bis 30 wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet.

In der Waisenschule und in allen Schulen mit eignen Vorständen wird das Lehrperosnal von letzteren angestellt, doch haben dieselben sich deshalb in Einverständnis mit der Elementarschul-Commission zu setzen.

Die Concession zur Anlegung von Privatschulen erteilt E. E Rat nach eingeholtem Bericht der Elementarschul-Commission. Letztere überträgt zum Zwecke der Abfaßung desselben — in Ermangelung ausreichender Zeugnisse — dem Elementarschul-Director die Prüfung der sich darum bewerbenden Personen, welcher demnächst über das Ergebnis der Prüfung an die Commission zu berichten hat.

Gegenstände der Prüfung sind:

1) Religion. Es wird Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift, namentlich der biblischen Geschichte, sowie der Glaubens- und Sittenlehre nach dem Landeskatechismus ver-

langt, auch praktische Lehrfähigkeit in Behandlung der Bibel und des Katechismus.

2) Sprache. Die Geprüften müßen sich sprachrichtig über ein gegebenes, nicht allzu schweres Thema ausdrücken, mit richtiger Betonung lesen und mit den allgemeinen Grnndsätzen der Sprachlehre, sowie des Lese- und Schreibunterrichts bekannt sein.

3) Rechnen. Allgemeine Einsicht in die Natur unseres Zalensystems, Fertigkeit in den 4 Grundrechnungen mit ganzen und gebrochenen Zalen und Auflösung praktischer, aus dem gewöhnlichen Leben genommener Aufgaben sind die zu erfüllenden Anforderungen.

4) Geschichte und Erdkunde. Die bedeutendsten weltgeschichtlichen Momente sollen gekannt und die Erde als Schauplatz der Begebenheiten nach ihren wesentlichen Teilen richtig aufgefaßt sein.

5) Allgemeine Schulkenntnis. Es wird ein gesundes Urteil über Schuleinrichtung und allgemein erziehliche und unterrichtliche Grundsätze gefordert.

Aus besonderer Rücksicht hat man einige ältere Privatlehrerinnen bis dahin noch ohne Weiteres fortbestehen laßen.

§. 12. Beaufsichtigung. Nach seiner Bestallung und der Declarator-Verordnung E. E. Rats vom 10. Januar 1845 — unter Andern abgedruckt in der „Kurzen Nachricht über den neueren Entwicklungsgang des städtischen Elementarschulwesens". Rostock 1845, p. 13 und 14, — ist die Beaufsichtigung des ganzen Elementarschulwesens dem Elementarschul-Director übertragen, der dieselbe in Vollmacht und Auftrag der Elementarschul-Commission zu üben hat. Im Allgemeinen hat derselbe für die öffentlichen Schulen die jedesmaligen Lehr- und Stundenpläne zu entwerfen und mit den Lehrern festzustellen, fortgesetzt die einzelnen Schulen und Schulklassen zu besuchen und dem Unterrichte beizuwohnen, die allgemeinen und besondern Lehrerconferenzen abzuhalten, die ganze Amtsthätigkeit der Lehrer zu überwachen und jede Uebertretung des Schul- und Lehrplans zu rügen, überhaupt auf die Erfüllung der allgemeinen und besondern Lehrerpflichten zu achten die Lehrer nach außen, insonderheit gegen die Eltern, zu vertreten,

die zeitgemäße Einschulung und den gesetzlichen Schulbesuch aller der städtischen Jurisdiction unterworfenen Kinder zu controliren und über alle vorkommenden Desiderien im Elementarschulwesen der Elementarschul-Commission Bericht zu weiterer Verfügung zu erstatten.

§. 13. Schulbehörde. Die oberste städtische Behörde für das gesammte Elementarschulwesen Rostocks bildet die öffentliche Bekanntmachung vom 4. November 1839 eingesetzte Elementar-Commission

## XXXVIII.

## Die Stadt Wismar.

Das Volksschulwesen dieser Stadt ist ganz neuen Ursprungs. Denn bis zu den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts gab es in Wismar außer dem Waisenhause und der Freischule „Koch's Stiftung" vom Staat, d. h. hier von der Stadt gegründete und geleitete Volksschulen gar nicht. Und genannte beide Anstalten dürfen auch noch nicht als solche angesehen werden, welche von der Behörde ins Leben gerufen wurden, sondern es sind milde Stiftungen, welche darum auch stets einen mehr oder weniger privaten Charakter zeigten; namentlich gilt dies von der Freischule, wogegen freilich die Waisenstiftung von Stadt wegen überwacht und geleitet wurde. — Die alte „große Stadtschule" Wismars ist für den Volksschulunterricht kaum in Anschlag zu bringen, was daraus begreiflich wird, daß dieselbe im Jahre 1793, als der vormalige Rector Professor Groth berufen ward, aus nur 27 Schülern bestand (die beiden Oberklassen standen von 1789—93 leer), die noch nicht einmal alle von Wismar waren. Freilich gelang es dem genannten Schulmanne, durch Eifer und Geschick

---

*) Ueber die Geschichte des Wismarischen Volksschulwesens wird hier nach dem in Wulffs „Mecklenburgischem Schulblatt" 1859 Nr. 4, 19 und 20 enthaltenen Aufsatz, der mir von der Redaktion gütigst zur Disposition gestellt ist, berichtet.

die Anstalt zu heben; auch wurde mit derselben eine Bürgerschule verbunden, d. h. diejenigen Schüler, welche auf Wunsch der Eltern an dem Unterricht in den alten Sprachen nicht Teil nehmen sollten, wurden hiervon dispensirt und erhielten statt dessen Unterweisung in der „Rechnenkunst und im Schönschreiben", während sie im Uebrigen mit den Gymnasiasten zugleich unterrichtet wurden. Dennoch war und blieb diese Schule in Plan und Ausführung derartig, daß der Mittelstand so gut wie gar nicht Berücksichtigung fand, was auch nicht viel anders wurde, als später die Bürgerschule vom Gymnasium abgezweigt wurde.

Ein nicht geringer Theil der Kinder wuchs daher ohne allen Schulunterricht auf und lernte gar nichts. Um zur Confirmation zu gelangen, bedurfte es ja nur eines notdürftigen Lesens, zu welcher Kunst die Eltern ihre Kinder schon zu bringen gewust haben werden; und um die Jugend nicht ohne jeglichen Unterricht in der Religion aufwachsen zu laßen, hielten die Geistlichen „Kirchenexamen," die indeß auch schlecht genug besucht gewesen sein mögen, da ein Zwang zur Teilnahme an denselben nicht herrschte. Für die übrige Jugend war durch Privatschulen gesorgt, deren Anzal eine unglaubliche Höhe erreicht hatte.

Zu einer Zeit, wo man einmal alle Schulen dieser Art aufgezält hatte, soll es deren cira 70 gegeben haben, deren Lehrer, (alte Candidaten, verdorbene Kaufleute, verarmte Handwerker, abgedankte Militärs rc.) zum Schulstabe gegriffen hatten, um hiermit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Am stärksten war jedoch das weibliche Geschlecht in diesem Lehrerpersonal vertreten; denn fast jede Bürgerstochter, die nicht conditioniren mochte oder konnte, glaubte den Beruf zu haben, ein „Schulgeschäft zu etabliren," wenn auch weiter keine Geschicklichkeit vorhanden war, als zum Stricken und Sticken Anweisung geben zu können. Für diejenigen ihrer Mädchen, welche außerdem vielleicht auch noch etwas „schreiben und rechnen" lernen wollten, boten willig die Inhaber der Knabenschulen Gelegenheit, die zu dem Zwecke außer ihrer Tagesschule noch eine sogenannte „Abendschule" eingerichtet hatten, welche meistens einer ebenso starken Frequenz sich zu erfreuen hatte, als jene, nur daß diese in der Regel eine von ersterer ganz verschie-

bene Physiognomie zeigte, indem in den Abendstunden Knaben und Mädchen aus mehreren andern Schulen bunt zusammengewürfelt saßen.

Der Magistrat war von jeher darauf bedacht, die Winkelschulen zu beschränken, was aus den dahingehenden Verordnungen ersichtlich ist. Im Jahre 1753 wurde ein Erlaß publizirt, worin unter anderm allen Nebenschulmeistern untersagt ward, Knaben in ihre Schulen aufzunehmen oder zu behalten, die in denselben das achte Lebensjahr überschritten hätten.

Aus dem Jahre 1804 wird berichtet, daß durch neue Verordnung den Inhabern von Nebenschulen bewilligt sei, auch Knaben über 10 Jahre in ihren Schulen zurückhalten zu dürfen, wogegen sie aber gehalten sein sollten, für jeden Schüler dieses Alters eine jährliche Abgabe von 4 Thalern an die zu W. Bibliotheks-Kasse zu zalen. Die Begünstigung hatten sie allein dem Umstande zu danken, daß die Stadtschule nicht hinreichte, alle schulfähigen Kinder aufzunehmen. So blieb es bis zum Anfange der dreißiger Jahre wo die Behörde einschritt, dem soeben beschriebenen Notstand abzuhelfen.

Daß vor allen Dingen der mittlere Bürger- und Handwerkerstand in dieser Sache zu berücksichtigen sei, lag klar am Tage; denn Knaben, welche Kaufleute und Gelehrte werden sollten, fanden ihre Schulbildung auf dem Gymnasium, und für die arme Volksklasse war durch die Freischule gesorgt. Der Rat wandte deshalb sein Augenmerk auf Herstellung wirklicher Volksschulen. Weil die Zal derjenigen Schüler, welche Schulen dieser Art frequentiren würden, nicht mehr klein war, (die Stadt zälte in der Zeit 9000—10,000 Einwohner,) so muste demgemäß der Umfang der in's Leben zu rufenden Anstalt von vornherein darnach bemessen werden. Man beschloß daher für jedes der drei Kirchspiele eine Schule unter dem Namen Kirchspielschule zu gründen, zunächst nur noch für Knaben, weil für Beschulung der Mädchen ein anderer Plan in Aussicht gestellt war, der demnächst realisirt werden sollte. Da nun bei Aufrichtung der eben erwähnten Schulen auch die Frage nach den an denselben zu verwendenden Lehrern sich aufdrängte, so glaubte man bei Gewinnung derselben sein Augenmerk zunächst auf die drei Küster richten zu müßen.

Die damaligen Inhaber der Küstereien waren nun freilich zu den mit ihren Aemtern künftig zu verbindenden neuen Functionen nicht zu verwenden, weil ihnen dazu die nötige Vorbildung gänzlich fehlte. Aber es waren alle drei alte Leute, so daß ein Vacantwerden ihrer Stellen nahe in Aussicht stand. Es wurde daher beschloßen, vorerst noch zu warten und dann gleichzeitig mit der in Bälde notwendig werdenden Wiederbesetzung der Küstereien weiter vorzugehen. Zuerst wurde die Küsterstelle an St. Marien vacant. Der neue Küster wurde verpflichtet, die projectirte Schule in seine Amtswohnung aufzunehmen und dann zugleich Lehrer dieser Schule zu sein, die vorläufig freilich nur aus einer Klasse bestehen, aber alsbald um eine zweite erweitert werden sollte, sowie das Bedürfnis solches erheischen würde.

Die Aufsicht über die Schule übertrug der Rat dem Hauptpastor an derselben Kirche, der denn auch bereitwilligst dieses Amt übernahm und sich überdies noch erbot, den Religionsunterricht in wöchentlich vier Stunden zu erteilen.

Aber die neuerrichtete Schule zeigte von vornherein keine Lebensfähigkeit. Für die Privatschulen konnte nichts erwünschter sein, als dies; sie wucherten darum nach wir vor und dachten erst recht im Geringsten nicht daran, daß ihr Ende nahe sei.

Worin eigentlich der Grund dieser so betrübenden Erscheinung lag, ob in der Einrichtung des jungen Institutes, oder ob in den dabei betheiligten Persönlichkeiten, oder gar in beiden das mochte nicht sogleich klar am Tage liegen. Es wurde vielmehr nach demselben Plane bei der nach wenig Jahren erfolgenden Vacanz der Küsterstelle an St. Nicolai auch dort eine Schule eingerichtet, nachdem vorher noch ein neues Küsterhaus mit zwei recht geräumigen Unterkassen aufgeführt worden war. Die vacante Stelle wurde einem Privatlehrer übertragen, der sich stets einer großen Frequenz seiner bisherigen Schule zu erfreuen gehabt hatte. Doch in seinem neuen Amte wollte es ihm ebenso wenig gelingen, als seinem Collegen an St. Marien, eine solche Zal Schüler um sich zu sammeln, daß er vorerst doch wenigstens die eine Klasse voll erhalten hätte. — Die Küsterei an St. Georg wurde gleichfalls nach kurzer Zeit frei (1845) und so sollte denn an der dritten

Stelle versucht werden, ob nicht bei einer Verfassung, wie die beiden andern Schulen sie hatten, eine Anstalt gedeihen könnte. Es wurde darum auch hier ein neues Haus gebaut und darauf ein seminaristisch (in Ludwigslust) gebildeter Lehrer gewählt und angestellt. Hier gelang die Sache; der neue Küster hatte nicht nur in kurzer Zeit die eine Klasse voll, sondern es wurde alsbald auch die Anstellung eines Gehülfen, um eine zweite Klasse einrichten zu können, notwendig. Während somit die letzte Schule schnell empor kam, ging es mit den andern beiden ebenso rasch abwärts, und ein baldiges Ende derselben war mit völliger Sicherheit vorauszusehen.

Die eine Schule aber, so bedeutend sie sich auch erweiterte, genügte dennoch den einmal vorhandenen Schulbedürfnissen nicht. Einmal war sie ja nur auf eine zweiklassige angelegt, konnte also lange nicht diejenigen Kinder aufnehmen, die nach Abzug der Schüler der großen Stadtschule und der Freischule noch übrig blieben; dann hatte sich der Volksschule auch nur derjenige Einwohnerkreis der Stadt zugewandt, der unmittelbar auf den folgte, der der Freischule ihre Kinder zuführte. Es war also nach wie vor für den eigentlichen Mittelstand noch immer nicht gesorgt, und ließ derselbe darum seine Söhne auch ferner die Privatschulen besuchen.

Was das Mädchenschulwesen betrifft, so war dafür bisher noch weniger geschehen, doch hatte man es nicht ganz unberücksichtigt gelaßen. Am Anfange der vierziger Jahre ging man mit dem Gedanken um, auch eine Mädchenschule ins Leben zu rufen. Auf dem Kirchhofe bei der St. Heiligen-Geist-Kirche sollte ein Schulgebäude hergestellt werden, und zwar von solchen Räumlichkeiten, daß diese Anstalt für die ganze Stadt genügte. Doch wurde der Plan wieder aufgegeben, da man in Folge der so ungünstigen Entwicklung der Kirchspielschulen die Notwendigkeit erkannte, zur Organisation des Schulwesens in ganz anderer Weise und in viel erweitertem Umfange vorgehen zu müßen.

Inzwischen hatte der Rat mit dem Inhaber einer Mädchen-Privatschule ein Abkommen getroffen, nach welchem derselbe sich verpflichtete, gegen eine städtische Beihülfe die Mädchen aus dem

mittleren Bürgerstande für ein geringeres Schulgeld in seine Anstalt aufzunehmen, als der sonstige Satz in den höheren Mädcheninstituten in der Stadt betrug.

So standen die Schulangelegenheiten der Stadt noch gegen das Ende der vierziger Jahre, wo man endlich die Schulreform energischer durchzuführen beschloß. Im Jahr 1847 wurde nemlich von dem Rate in Gemeinschaft mit den beiden Quartieren Ehrliebender Bürgerschaft eine „Commission zu den Vorberatungen über Reformen im hiesigen Schulwesen" niedergesetzt, wozu zwei Ratsherrn und vier Mitglieder aus den Quartieren committirt wurden. Am 10. Dezember legte diese Commission den Behörden eine Relation ihrer Beratungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit vor. In diesem Bericht heißt es unter anderm: „Von der Freischule bis zur großen Stadtschule finden sich bei uns im Schulwesen die erheblichsten Lücken und Mängel. Wir glauben, daß in einer Stadt wie Wismar zwischen den genannten auf der höchsten und resp. niedrigsten Stufe stehenden Schulen noch andre Lehranstalten in zwei Abstufungen erforderlich sind, wenn in den öffentlichen Schuleinrichtungen alle Stände und Klassen der Einwohner mit gleicher Fürsorge Berücksichtigung finden sollen, nämlich eine (Volks-) Schule für solche Eltern, welche zwar auf freie Schule für ihre Kinder nicht Anspruch machen, aber nach ihren schwachen Vermögenskräften nur das Schulgeld von 1 ßl. wöchentlich zu zalen im Stande sind, und eine mittlere Bürgerschule für solche Eltern, welche ihre Kinder so wenig der untern Volksschule zuweisen, als auch dieselben das Gymnasium oder die Realschule*) der Stadt besuchen laßen können oder wollen."

Eine Schule erster Gattung war nun freilich in den sogen. Kirchspielschulen vorhanden; aber da diese wegen mangelhafter Einrichtungen sich nicht bewährt hätten, so scheine es geraten, namentlich die beiden an Marien und St. Nicolai, die überdies auch nur noch von sehr wenigen Kindern besucht würden, eingehen zu laßen. Die dritte Kirchspielschule (an St. Georg) dagegen,

*) Die bisherige mit dem Gymnasium verbundene Bürgerschule sollte nemlich für die Zukunft zu einer Realschule umgestaltet werden.

welche einen beßern Fortgang gezeigt, und weil auch das Schulhaus daselbst am zweckmäßigsten eingerichtet sei, scheine sich zu eignen, selbige als

Schule an St. Georg in vervollkommneter Einrichtung fortbestehen zu laßen, und zwar für Knaben in mindestens zwei Klassen.

Da nun die Commission es für unthunlich hielt — aus sittlichen und unterrichtlichen Gründen — Knaben und Mädchen in einer Schule zu vereinigen, so hielt sie es für gerechtfertigt, wenn sie ihrem ersten Vorschlag den zweiten hinzufügte:

neben der ebengenannten Knabenschule sei auch eine untere Mädchenschule im Kirchspielschulhause an St. Nicolai einzurichten, welche gleichfalls aus wenigstens 2 Klassen bestehen müße.

Eine „mittlere Bürgerschule" betreffend, so äußert die genannte Commission, „hat es an einer öffentlichen Schulanstalt dieser Art bei uns bisher völlig gefehlt und die nach ihren Vermögens- und sonstigen Verhältnissen auf eine solche Schule für ihre Kinder angewiesenen Eltern haben ihre Kinder teils in die Kirchspielschulen, teils in Privatschulen, zum großen Teile aber in die „Große Stadtschule" schicken müßen, wodurch hinwiederum für letztere der Uebelstand einer außerordentlichen Ueberfüllung eingetreten ist, so daß sich die mit dem Gymnasium verbundene Bürgerschule zu einer eigentlichen Realschule bisher nicht hat erheben können. — Es ist daher gewiß an der Zeit, daß dem Mangel einer mittleren Bürgerschule in hiesiger Stadt auf eine gründliche und befriedigende Weise abgeholfen wird."

Zunächst richtete nun die Commission ihr Augenmerk auf ein paßendes Local für die Bürgerschule, welches nicht nur für das gegenwärtige Bedürfnis, sondern auch für spätere Erweiterungen zureiche. Da glaubte sie denn, ein „solches ganz geeignetes Gebäude in dem bisherigen Waisenhause vorschlagen zu dürfen, da zur völligen Instandsetzung für diesen neuen Zweck ein erheblicher Aufwand von Geldmitteln nicht erforderlich sei." Die Waisenkinder seien dann, was in neuester Zeit auch für zweckmäßiger gehalten werde, zu ordentlichen Leuten, bei welchen sie

einigermaßen Ersatz für das elterliche Haus fänden, in Kost und Erziehung zu geben. Zudem habe der bisherige Waisen-Informator seines Alters wegen um seine Entlaßung nachgesucht, so daß weder persönliche noch rechtliche Rücksichten eine Veränderung in der bisherigen Einrichtung des besagten Institutes verböten. Die beabsichtigte Bürgerschule sollte dafür den Waisenkindern freien Schul-Unterricht und in einem ihrer Lehrer einen Aufseher gewähren.

Ueber die innere Einrichtung der letzteren Anstalt wollte die Commission weiter nichts festsetzen, sondern solches der spätern Schulordnung und dem Lehrplan überlaßen; nur so viel wollte sie sagen, daß die fragliche Schule aus fünf Klassen bestehen und fünf Lehrer haben müßte, die ein Fixum zu beziehen und außerdem das zu erhebende Schulgeld gleichmäßig unter sich zu verteilen hätten.

Rücksichtlich der anzustellenden Lehrer hieß es: „Von der Persönlichkeit und Tüchtigkeit des Rectors, dem auch die Leitung und Aufsicht der beiden obengenannten Schulen zu übertragen wäre, wird der Erfolg der neuen Schule hauptsächlich abhängen. Wir glauben, daß es nicht nur ein gelehrter, ein für sein Fach wißenschaftlich ausgebildeter Schulmann, sondern auch ein an einer öffentlichen Schule schon erprobter Lehrer sein müße, dem diese Stelle zu übertragen sein werde.“ — Ferner seien auch die beiden Küster an St. Marien und St. Nicolai als Lehrer dieser Schule zu verwenden, da ihre Schulen ja eingehen sollten.

Als Parallelanstalt zu der Bürgerschule wollte die Commission die im vorigen Artikel erwähnte „Töchterschule“ angesehen haben, welche in den letzten Jahren schon als ein halb städrisches Institut unter der Leitung eines Candidaten, zur Zeit aber von einem der Wismarer Prediger unterhalten werde. Die Schule habe ganz den Charakter einer mittleren Töchterschule angenommen, und werde sie auch in der bisherigen Weise und mit der ihr seit etlichen Jahren schon geleisteten öffentlichen Unterstützung — 200 Thlr. — fortbestehen können.

Neben dem Bestande dieser vier öffentlichen Schulen wünschte die Commission ferner, um alle Klassen der Einwohner gebürend

zu berücksichtigen, die Einrichtung einer höheren Töchterschule, welche als Seitenstück der Realschule gelten könne. Wol seien die ersten Privat-Töchterschulen hinsichtlich ihrer Leistungen ganz zufriedenstellend, aber das dort zu zalende hohe Schulgeld setze manchen Vater, dessen Töchter rücksichtlich seiner bürgerlichen Stellung diese Schulen besuchen müsten, außer Stand, dieselben für seine Kinder zu benutzen. Wie nun für die Söhne dieser Klasse durch die Realschule gesorgt sei, so müße auch für die Töchter den Eltern öffentliche Beihülfe geleistet werden.*)

Nachdem der Commissionsbericht E. E. Rat und beiden Quartieren Ehrl. Bürgerschaft übergeben und hier eingehend geprüft war, wurde von diesen Behörden beschloßen: daß die Reformen des städtischen Schulwesens nach den Vorschlägen dieses Berichts in Ausführung zu bringen seien.

Die Ausführung der von der Schul-Commission gemachten und von den städtischen Behörden acceptirten Vorschläge nahm mit dem Jahre 1850 ihren Anfang, und zwar wurde zuerst die

mittlere Bürgerschule

in Angriff genommen. Nachdem das Waisenhaus zu einem passenden Schullocal eingerichtet war, wurden die Lehrer gewählt. Zwei derselben (der eine ein Candidat der Theologie, der andere ein Autodidact) hatten bis dahin hier Privatschulen gehalten, der dritte, ein Organist, hatte früher die seminaristische Bildung in Ludwigslust genoßen; außer diesen die beiden Küster an St. Marien und St. Nicolai, welche zusammen auf die wöchentliche Stundenzal nur eines Lehrers verpflichtet wurden, so daß im Grunde doch nur die Kräfte von vier Lehrern vorhanden waren. Gleich darauf — noch vor Ostern dess. J. — wurde denn auch das Rectorat zu dieser Schule öffentlich ausgeschrieben und nach gehaltenen Probelectionen aus der Zal der Bewerber ein durch seine Tüchtigkeit im Schulfach schon längst bekannter und allgemein anerkannter Lehrer aus Flensburg zu diesem Amte berufen.

---

*) Es wurden später auch mit einem Vorsteher einer höheren Mädchenschule Unterhandlungen angeknüpft, die aber nicht zum gewünschten Ziele führten, weshalb dieser Plan wieder aufgegeben ward.

Nach beschaffter Lehrerwahl erließ E. E. Rat in der Wismarschen Zeitung am 16. März 1850 folgende „Bekanntmachung“:

„Die bisherige Einrichtung und Bestimmung der hiesigen großen Stadtschule erleidet mit Ostern d. J. folgende wesentliche Veränderung:

1) Diejenige Abteilung derselben, welche unter dem Namen Bürgerschule bestand, wird in ihrer bisherigen Einrichtung — aufgehoben und an deren Statt in den Räumen des Schwarzen Klosters — des bisherigen Waisenhauses — eine neue Bürgerschule von vier bis fünf Klassen mit eignen Lehrern und einem eignen Rector errichtet, welche mit der großen Stadtschule fortan in keiner Verbindung mehr steht. Die Aufgabe dieser Bürgerschule wird sein, vorzugsweise die Jugend des mittleren Bürgerstandes zu dem Grade christlich-sittlicher und geistiger Ausbildung sowie zu einer solchen Gewandtheit im Gebrauche der notwendigen Fertigkeiten für's bürgerliche Leben zu führen, daß die Schüler derselben nach ihrer Confirmation auf Grund dieser erlangten Schulbildung eine würdige Berufsstellung im bürgerlichen Leben immer mehr sich zu erwerben im Stande sein werden. Den Unterricht in fremden Sprachen schließt die neue Bürgerschule als öffentlichen Lehrgegenstand aus und wird dafür alle ihre Schulstunden auf einen gründlichen und bildenden Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen verwenden. Diese werden sein: a) Religion; b) deutsche Sprache — besonders Uebung zur Erzielung einer richtigen und gewandten, mündlichen wie schriftlichen Darstellung der Gedanken; c) Geometrie und praktisches Rechnen, welches letztere in der Oberklasse insofern den künftigen Beruf berücksichtigt, als es sich hier entweder als geometrisches oder kaufmännisches Rechnen, sowie auch für den angehenden Seemann in vorbereitenden Aufgaben für die Navigationskunde geltend macht; d) Naturbeschreibung und Technologie, sowie aus der Physik außer dem, was zur allgemeinen Schulbildung gehört, besonders der mechanische Teil der Naturlehre, als Vorbereitung und zum Verständnis des gewerbkundigen Lebens; e) Geographie und Geschichte, ganz besonders Deutschlands f) Schönschreiben und Zeichnen; g) Singen.

2) Ferner wird statt der bisherigen Bürgerschule und in dem bisherigen Local derselben mit dem Gymnasium eine Realschule verbunden werden, und wer sich eine höhere, mehr wißenschaftliche Schulbildung erwerben will, wie sie der ausgedehntere Beruf größerer Landwirte, Kaufleute, Schiffer, Gewerbtreibender, der im Post-, Forst- und Baufach angestellten Beamten, der Militärs, Techniker und dgl. erfordern dürfte, soll dieselbe in der zu errichtenden Realschule finden können. — — —

3) Das Gymnasium behält im Wesentlichen seine bisherige nach den Lehrfächern bekannte Einrichtung bei; nur wird der bis jetzt fehlende Unterricht in der Naturwißenschaft in alle Klassen eintreten. — — —

Geistige Bildnng ist das Ziel aller drei Anstalten; die verschiedenen Einrichtungen derselben werden aber durch die verschiedenen Berufsarten bedingt, zu denen die Schüler sich vorbereiten wollen. Kein Stand ist von der Wahl der einen oder andern Anstalt für die Erziehung seiner Kinder ausgeschloßen.

Das Schulgeld sollte in der Bürgerschule in der ersten Klasse 1 Thlr. 16 ßl., in der zweiten 1 Thlr., in der dritten und den folgenden Klassen ßl. vierteljährlich betragen.

Am 25. April wurde dann die Bürgerschule feierlich eingeweiht und eröffnet. Bereits hatten sich 196 Schüler gemeldet, welche Zal sich Johannis um 49, Michaelis um noch 68, Neujahr um 20 neue Schüler vermehrte. In Folge so starken Andranges wurde noch im Laufe des ersten Jahres die Einrichtung von zwei neuen Klassen, sowie die Anstellung noch dreier Lehrer notwendig, der deutlichste Beweis, ein wie dringendes Bedürfnis diese Schule gewesen war. Ostern 1851 zälte die junge Anstalt mit sieben ordentlichen Lehrern (die beiden Küster wurden in der Weise verwandt, daß der eine nur in dieser Anstalt seine wöchentlichen Stunden gab, während der andere in der neuen Mädchenschule unterrichtete), und sechs Klassen mehr als 300 Schüler. Da sie somit eine viel vollkommenere Gestalt zeigte, wie zu Anfang und als er erwartet war, so ward für nötig befunden, zur teilweisen Deckung der dadurch entstandenen Mehrkosten, das Schulgeld dieser Schule in den drei ersten Klassen um 16 ßl. quuartaliter zu er-

höhen, während es für die drei Unterklassen auf 1 Thaler pro Quartal gestellt wurde.

So blühte denn die Bürgerschule von vornherein frisch empor und erweckte dadurch nicht geringes Vertrauen bei den Eltern — auch von auswärts wurde die Aufnahme von Schülern begehrt. Und da die Lehrer mit vielem Geschick und rühmlichem Berufseifer ihr Werk trieben, so wurde das neue Institut bald der Liebling der Behörden sowol als auch der Bürgerschaft.

Schon im Laufe des Sommers, während welcher Zeit die Bürgerschule sich so günstig entwickelte, wurden auch zugleich die Reformen mit den Volksschulen vorgenommen. Die „Schulcommission" wurde beauftragt, genauere Entwürfe für diese Schulen vorzulegen, in Folge dessen der Rector der Bürgerschule, welcher von der Commission als beratende Stimme herbeigerufen war, nachstehende Vorschläge empfahl:

„Die schon bestehende Knabenschule an St. Georg betreffend.

1) Daß der wöchentliche Schulschilling von Seiten der Schüler sofort aufzuheben und statt dessen ein Schulgeld von Seiten der Eltern einzuführen sei, und zwar für jeden Schüler der Elementarklasse von mindestens quartaliter 16 ßl. Cour.

2) Daß der erste Lehrer dieser Schule außer dem von seiner Klasse zu erhebenden Schulgelde ein jährliches Fixum von 150 Thalern erhalte.

3) Daß eine zweite Lehrerstelle an dieser Schule für einen auf dem Seminar bereits für seinen Beruf gebildeten unverheirateten Lehrer eingerichtet werde*), welche dem Inhaber außer dem Schulgelde aus seiner Klasse und einer Wohnung im Schulhause ein jährliches Fixum von 110 Thalern gewähre.

Die neu zu errichtende Mädchenschule an St. Nicolai betreffend.

Daß der Rat neben den beiden Lehrerinnen und dem Küster

*) Eine Art zweiter Klasse, die in Wismar schon bestand, war eine Einrichtung, welche der erste Lehrer dieser Schule auf eigne Hand gemacht, und die er durch einen Präparanden verwaltete.

welche für diese Schule schon ernannt waren, einen männlichen Lehrer als Hauptlehrer anstelle, der ein festes Jahrgehalt von wenigstens 220 Thalern Courant und außerdem das Schulgeld aus beiden Klassen zu beziehen habe. Die Schülerinnen seien — wie in der Oberklasse auf 16 ßl., in der Unterklasse auf 12 ßl. Schulgeld quartaliter zu stellen."

Der Vorschlag Nr. 2, die Knabenschule betreffend, wurde dann noch dahin modificirt, daß für jeden Schüler dieser Schule 1 Thaler Schulgeld jährlich an den ersten Lehrer zu zalen sei, um somit das Interesse desselben für das Wachsen der Schülerzal anzureizen, und daß sämmtliches Schulgeld unter beide Lehrer im Verhältnis von 3 : 1 verteilt werde.

Mit dieser Modification wurden obige Vorschläge E.E. Rat und dem Ausschuß Ehrl. Bürgerschaft empfohlen, von beiden Behörden auch genehmigt und die sofortige Ausführung vorgenommen. Nach einer Bekanntmachung des Rates sollen die Unterrichtsgegenstände in beiden Schulen sein: 1) Religion, 2) Lesen, Schreiben und deutsche Sprache, 3) Rechnen, (für Mädchen vorzugsweise Kopfrechnen in allerlei Aufgaben für den Haushalt), 4) Weltkunde (das Notwendigste und Bildendste aus der Geographie, Naturkunde und Geschichte, vorzugsweise der Heimat und des Vaterlandes), 5) Singen, 6) in der Mädchenschule weibliche Handarbeiten. Beide Schulen wurden unter die Leitung und Aufsicht des Rectors der Bürgerschule gestellt.

Die Knabenschule an St. Georg zälte Michaelis 170 Schüler, welche Zal um Ostern 1851 bis auf 200 angewachsen war. Die Mädchenschule wurde am 7. Okt. mit ca. 90 Schülerinnen eröffnet; Ostern des folgenden Jahres, also im ersten Jahre ihres Bestehens, hatte sich diese Zal bis gegen 140 hin gemehrt, so daß beide Klassen beinahe besetzt waren.

Die mittlere Töchterschule,

welche 3½ Jahre hindurch unter der Leitung eines der Prediger gestanden, wurde um diese Zeit, in Erwägung, daß es zum Besten und zum noch größeren Gedeihen der Schule selbst gerichtet werde, von ihrem bisherigen Leiter abgegeben, damit sie aus dem Privat-Verhältnis heraustrete und als eine städtische Anstalt in die übrigen

städtischen Schulen eingereiht werde: Die Schule bestand aus drei Klassen, in welchen bis dahin neben dem betreffenden Prediger, der in wöchentlich vier Stunden den Religionsunterricht gab, ein Lehrer in einzelnen Privatstunden und drei Lehrerinnen den Unterricht erteilten. Der Rector der Bürgerschule wurde angewiesen, die Leitung auch dieser Anstalt mit zu übernehmen, worauf derselbe alsbald „Ein Wort zur Verständigung an die Eltern" erließ, worin er sich eingehend über Ziel und Aufgabe einer Mädchenschule verbreitete und als Unterrichtsgegenstände für diese Schule bezeichnete:

1) Evangelisch-christliche Religionslehre auf Grundlage der heiligen Schrift. 2) Deutsche Sprache, d. i. Lesen, Grammatik, Stylschule und Literatur, besonders Uebung zur Eröffnung des Verständnisses deutscher Sprache in klassischen Stücken ihrer Literatur, sowie zur Erzielung einer correcten und gewandten mündlichen und schriftlichen Darstellung anderer wie eigener Gedanken. 3) Rechnen, die sog. vier Species und die Bruchrechnung in den gewöhnlichen Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens. 4) Naturkunde: a. Naturbeschreibung, b. Technologie, welche die Gewinnung, Benutzung und Verarbeitung der Naturproducte zunächst für den Haushalt kennen lehrt, und c. Physik, und zwar außer dem, was zur allgemeinen Bildung gehört, besonders die täglichen und gewöhnlichen Naturerscheinungen, auch die im Haushalte, wie beim Heizen, Kochen 2c. 5) Geographie, außer einer allgemeinen Länder-, Völker- und Staatenkunde vorzugsweise geographische Bilder der charakteristischen und interessantesten Erdräume in naturbeschreibender und volksthümlicher — „ländlich-sittlicher" — Hinsicht. 6) Geschichte, vorzugsweise die sinnigsten Geschichtsbilder für Mädchen, aus der deutschen, griechischen und römischen Geschichte, mit demjenigen aus der Mythologie, was zum Verständnes klassischer Stücke deutscher Literatur notwendig ist. 7) Schönschreiben. 8) Zeichnen. 9) Gesang, Choräle und gemüthvolle, erhebende Kindes- und Volkslieder. 10) Weibliche Handarbeit, vorzugsweise in Weißnähen allerlei Arbeiten der bürgerlichen Haushaltung.

Französisch schließt die Mädchenschule als öffentlichen Lehrgegenstand aus und wird dafür alle ihre Schulstunden auf

einen gründlichen und bildenden Unterricht in den genannten Fächern, besonders auf deutsche Sprache und Literatur verwenden.

Es unterrichteten an dieser Schule von nun an: der Rector von der Bürgerschule, ein um diese Zeit eigens für diese Schule gewählter Lehrer, drei weitere Lehrer und zwei Lehrerinnen.

Die Bürgerschule war in ihrer Entwicklung so weit vorgeschritten, daß sie nach ihrer äußeren und inneren Einrichtung als vollendet angesehen werden durfte. Ostern 1851 waren in den weiten Räumen des Waisenhauses noch zwei neue Klassen angelegt worden, die nur durch eine Bretterwand geschieden sind, welche bei besonderen Gelegenheiten — Prüfungen ꝛc. — herausgehoben wird, wodurch dann ein großer Schulsaal hergestellt ist. Michaelis 1851 wurde ein Schuldiener angestellt, der im Schulgebäude wohnt und für Reinigung, Heizung ꝛc. des Hauses Sorge zu tragen hat.

Die Knaben-Volksschule an St. Georg.

Die Schülerzal war bereits gegen Ende d. J. 1850 auf 200 angewachsen. Die Räumlichkeiten des Schulhauses reichten nur eben für so viele Schüler aus, und doch war mit Sicherheit vorauszusagen, daß mit Beginn des neuen Schuljahres, um Ostern ein bedeutender Zuwachs kommen werde. Es wurde ein Anbau am Schulhause beschafft, und zwar in solchem Umfange, daß zwei Zimmer — zu je hundert Kindern berechnet — hinzukamen, wodurch gleich für spätere Bedürfnisse gesorgt war. Michaelis 1851 wurde ein dritter Lehrer — ein Seminarist aus Ludwigslust — für diese Schule gewählt. Da bei dessen Berufung der erwähnte Anbau noch nicht ganz fertig war, so wurde für den Winter die neu eingerichtete dritte Klasse nach dem Küsterhause an St. Marien gelegt, wo das Klassenzimmer der eingegangenen Kirchspielschule leer stand. Bei Eröffnung zälte die neue Klasse 43 Schüler, nach einem halben Jahre — Ostern 1852 — hatte sie deren schon 114 und Michaelis 1852, also mit Beginn des zweiten Schuljahres, sogar schon 140. Michaelis 1854 wurde eine vierte Klasse errichtet und hierfür ein Präparand als Gehülfslehrer angestellt. Hiermit hatte denn auch diese Schule einstweilen ihre Vollendung

erhalten und dadurch diejenige Grenze erreicht, welche sie auch bis jetzt noch nicht überschritten hat. Ihre gesammte Schülerzal beträgt zur Zeit ca. 300.

Für die Mädchen war bisher erst der Anfang in Herstellung eines geordneten Schulwesens gemacht. Nach Abzug der Mädchen in den höheren Privatschulen, in der „städtischen Töchterschule", der Mädchen-Volksschule an St. Nicolai, und der Freischule blieben noch immer einige Hundert, die ihre Schulbildung in Winkelschulen erhielten, von Personen, die den Behörden meistens unbekannt waren, ja viele Mädchen mochten ganz und gar ohne Schule aufwachsen.

Die „städtische Töchterschule"

hatte sich zwar im letzten Jahre günstig gestaltet und durfte sich wol der Knaben-Bürgerschule als Parallelanstalt — als Mädchen-Bürgerschule — an die Seite stellen, aber es fehlte ihr die gänzliche Eingliederung in das städtische Schulwesen, und sie war noch immer halb Privat-, halb städtische Anstalt. In dieser Eigenschaft mangelten ihr auch die Mittel, sich auf die Dauer zu halten. Der Rector machte daher gehörigen Ortes zur Errichtung einer wirklichen Mädchen-Bürgerschule folgende Vorschläge:

1) daß die Behörden so bald als nur irgend möglich für diese Anstalt ein zweckmäßiges Lokal zu gewinnen und in demselben dann sogleich vier Klassenzimmer einzurichten suchen möchten, aber ein Local, das auch eine etwaige Erweiterung der Schule zuließe.

2) Daß dann die erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen für diese Schule von den städtischen Behörden angestellt würden, und zwar:

a) ein Hauptlehrer und nächster Vorsteher dieser Anstalt mit einem jährlichen Fixum von 400 Thalern Cour. und dem vierten Teil des sämmtlichen Schulgeldes.

b) Ein zweiter Lehrer mit einem Fixum von 20 Thlrn. Cour. und dem vierten Teil des sämmtlichen Schulgeldes.

c) eine erste, d) eine zweite ordentliche Lehrerin, und e) noch eine oder nach Bedürfnis noch zwei Hülfslehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, welche drei bis

vier Lehrerinnen mit der andern Hälfte des Schulgeldes noch sehr anständig zu salariren wären.

Solche Schule, meinte Proponent, würde der Stadt ungefähr 400 Thlr. Cour. jährlich mehr kosten als die bisherige, dafür hätte sie dann auch eine viel zweckmäßigere Einrichtung und könnte statt 100 reichlich 200 Schülerinnen aufnehmen.

Johannis 1851 wurde die vierte Klasse eingerichtet und die dritte Lehrerin angestellt; weitere Veränderungen waren jedoch noch nicht vorgenommen. Um Michaelis d. J. wurden von der Schul-Commission mehrfach Beratungen in Angelegenheit dieser Anstalt gepflogen, und beschloß diese endlich, bei E. E. Rat und dem Ausschuß Ehrl. Bürgerschaft zu beantragen:

daß zur beßeren Unterhaltung und Erweiterung derselben ein fernerer Zuschuß von 250 Thlrn., also im Ganzen ein Zuschuß von 450 Thlrn. aus der Hebungskasse bewilligt;

daß das bisherige Schulgeld (von 1 Thlr. 45 ßl., 1 Thlr. 27 ßl. und 1 Thlr. 8 ßl.) abgerundet und für die erste Klasse auf 2 Thlr., für die zweite auf 1 Thlr. 32 ßl., für die dritte auf 1 Thlr. 16 ßl., für die vierte auf 1 Thlr. 8 ßl. festgesetzt und das bisherige Holzgeld von 18 ßl. für jede Schülerin beibehalten, und endlich,

daß der Rector der Bürgerschule von der ferneren speciellen Leitung dieser Schule entbunden und dieselbe demjenigen Lehrer, welcher schon seit einem Jahre ausschließlich an derselben unterrichtet hatte, wegen seiner bisherigen und noch immer mehr zu hoffenden segensreichen Wirksamkeit geneigtest übertragen werden möge.

Diese Anträge wurden angenommen und der bezeichnete Lehrer wurde Neujahr 1852 als „Inhaber und Vorsteher der städtischen Töchterschule" in der Weise von den städtischen Behörden angestellt, daß derselbe unter Beihülfe eines jährlichen Zuschußes von 450 Thlrn. die Schule mit dem oben angegebenen Schul- und Holzgelde für eigene Rechnung unterhalten und durch zweckmäßige Verwendung dieser Mittel die Wirksamkeit der Anstalt noch zu verstärken und aus und durch sich selber zu entwickeln und zu erweitern streben sollte. — Die Zal der Schülerin-

nen betrug um die Zeit 114; Ostern 1855, wo der letzte statistische Bericht veröffentlicht wurde, 145 und jetzt ca. 130.

Ostern 1851 muste eine Erweiterung der Mädchen-Volksschule beantragt werden; doch kam dieselbe erst Ostern 1854 durch Anstellung eines zweiten ordentlichen Lehrers und einer dritten Lehrerin und gleichzeitige Einrichtung einer dritten Klasse zu Stande. Die neue Klasse muste vorläufig in ein Privathaus eingemietet werden, weil die Räumlichkeiten in dem Küsterhaus an S. Nicolai für eine dreiklassige Schule nicht zureichten. — Gegenwärtig zält diese Schule 250 Schülerinnen, mit Einschluß der Waisenmädchen — etwa zwanzig —, welche hier freien Schulunterricht haben.

Seitdem nun das öffentliche Schulwesen in der dargelegten so erfreulichen Weise sich entwickelte, verschwanden ganz natürlich die alten Privatschulen ebenso rasch. Die Knaben-Winkelschulen hörten auf, sobald die Bürger- und Knaben-Volksschule ins Leben getreten waren. Mädchen-Privatschulen existiren indessen noch heute, nach dem letzten 1855 publicirten statistischen Bericht sogar noch — außer den drei höheren Töchterschulen, welchen überall von den Behörden freier Spielraum gelaßen ist, — ein volles Dutzend. Im Jahre 1855 wurden die Inhaberinnen von Privatschulen aufgefordert, für den Fortbestand ihrer Schulen die obrigkeitliche Concession einzuholen. Zur Zeit giebt es zwei Arten von Privat-Mädchenschulen, erstens solche, welche ihre Schülerinnen bis zur Confirmation behalten dürfen, unter der Verpflichtung, daß sie den Religionsunterricht in ihren Schulen von einem der öffentlichen Lehrer erteilen laßen, und zweitens solche, welchen erlaubt ist, Mädchen bis zum zehnten und Knaben bis zum achten Lebensjahre aufzunehmen.

Außer den bisher genannten Schulen besteht noch die Freischule „Koch's Stiftung". Dieselbe hat alle die großen und vielen Veränderungen, von denen wir erzält haben, neben sich vorgehen sehen, ohne selbst davon berührt worden zu sein. Sie ist eine milde Privatstiftung und hat diesen Charakter auch zu bewahren gewust, wenngleich zu Zeiten Versuche gemacht wurden, sie in das allgemeine Schulwesen mit hineinzuziehen. — Der Bestand ihrer Schüler — Knaben und Mädchen zusammen — in einem schönen,

geräumigen Hause mit vier Klassenzimmern, drei für den Unterricht und eines für die Industrieschule, und unter drei Lehrern und zwei Lehrerinnen — ist gewöhnlich ca. 300.

Die Schulbehörde Wismars betreffend ist bereits mitgeteilt worden, daß der Rat den Patronat über die Schule besitzt; er ist darin weder von der Regierung noch von der Kirche beschränkt. Die Wismarer Schule ist also reine Communalanstalt. Die Einleitung zu den geschilderten Reformen bewerkstelligte der Rat durch die von ihm zu dem Zwecke erwählte Commission. Diese war darum nur ein Interimisticum, dessen Befugnisse mit der Durchführung der von ihm eingeleiteten Reformen auch wieder aufhörten. Nachdem die Schulen vollständig organisirt waren, wurde eine neue Commission niedergesetzt, welche von da ab laut nachstehenden Rescriptes als eine permanente Behörde die Aufsicht über das ganze Schulwesen führt.

Bekanntmachung,
(die permanente Schulcommission betreffend).

Einem Rat- und Bürgerbeschlusse zufolge ist eine aus zwei rätlichen und vier bürgerschaftlichen Mitgliedern zusammengesetzte Commission ernannt worden, welche den hies. Bürger- und Volksschulen — mit Ausnahme jedoch der Freischule „Koch's Stiftung" — vorzustehen haben soll.

Dieselbe ist namentlich auch mit der Handhabung des nachfolgenden Schulzwanggesetzes beauftragt worden.

Wismar, 1. März 1855.

Bürgermeister und Rat der Stadt Wismar.

Von einem Schulzwang hatte hier bisher schon um deswillen, weil es an öffentlichen Schulen gefehlt hatte, nicht die Rede sein können. Jetzt aber glaubte man alle Eltern verpflichten zu müßen, fortan unweigerlich ihre Kinder und Pflegebefohlenen zur Schule zu halten. Gleichzeitig mit der vorigen Bekanntmachung wurde daher ein Schulzwangsgesetz durch die Zeitung zur Kenntnis gebracht. Wir teilen nachstehend einige Punkte aus demselben mit:

Die Kinder sämmtlicher hiesiger Bürger sind vom vollendeten sechsten Lebensjahre bis zur Confirmation schulpflichtig.

Die Schulpflichtigkeit erfordert zunächst den Nachweis, daß die betreffenden Kinder in irgend eine öffentliche oder concessionirte Privatschule eingetreten sind, oder zu Hause von einem Seitens der Behörde für qualificirt anerkannten Lehrer unterrichtet werden.

Sämmtliche schulpflichtige Kinder sollen namentlich verzeichnet, die Privatschulen unter Aufsicht der Commission gestellt und nach halbjährlich anzufertigendem Extract aus dem Kirchenbuche bei den betreffenden Eltern Rundfrage gehalten werden, ob und wie ihre Kinder in Schule seien.

Die Schulpflichtigkeit fordert einen regelmäßigen Schulbesuch, widrigenfalls eine Ahndung eintritt.

Zur Controle des Schulbesuchs sollen sämmtliche Schulen gewißenhaft Versäumnislisten führen und solche monatlich an den Rector der Bürgerschule einschicken.

Für einen Tag bis zu einer Woche — im Vierteljahr — kann der betreffende Lehrer Erlaubnis erteilen, zu größeren Versäumnissen muß die Erlaubnis vom Rector eingeholt werden.

Kinder, welche willkürlich auch nur einen Tag die Schule versäumen, sollen durch einen Schuldiener sofort zur Schule geholt werden, und dauern diese eigenmächtigen Versäumnisse fort, so sind die betreffenden Eltern ꝛc. zu laden und ernstlich zu verwarnen, und wenn solches fruchtlos bleibt, dieselben von der Commission beim Polizeigericht anzuzeigen und hier mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen, welche Strafgelder zu Lehr- und Lernmitteln für die hiesigen Schulen verwandt werden sollen.

Für solche Kinder, welche sich der elterlichen und Schulzucht nicht fügen wollen, soll eine eigene Straf- und Correctionsschule eingerichtet werden.

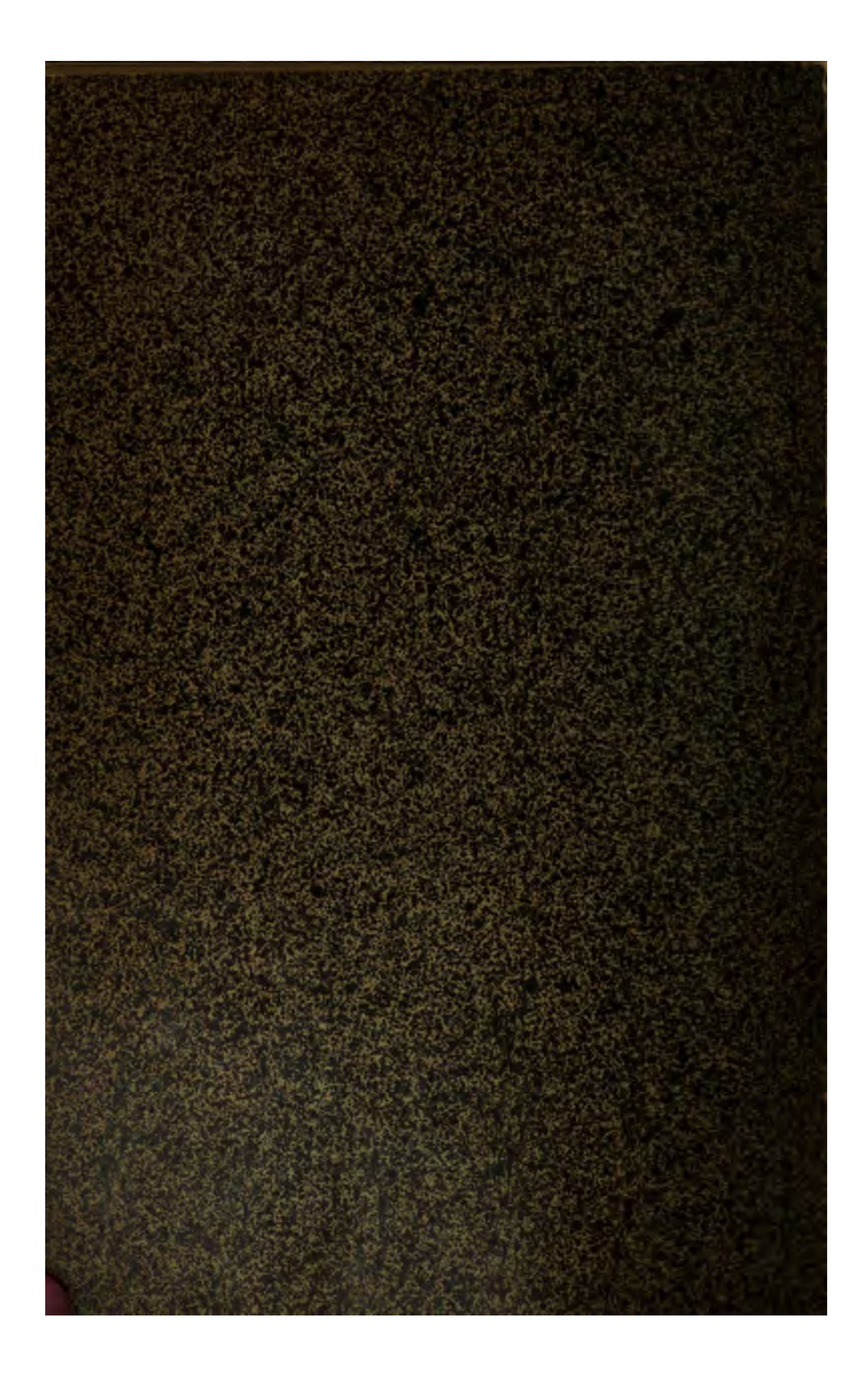
Dispensationen vom Schulbesuch für den ganzen Sommer können von der Schulcommission resp. den Vorstehern der Freischule „Koch's Stiftung“ in dringenden Fällen zwar erteilt werden, doch sollen die betreffenden Kinder die Schulbildung einer Oberklasse sich bereits angeeignet haben. Auch ist eine Dispensation nur unter der Bedingung zu erteilen, daß das Kind, wenn es hier am Orte bleibt, an den kirchlichen Katechisationen regelmäßig Teil nehme.

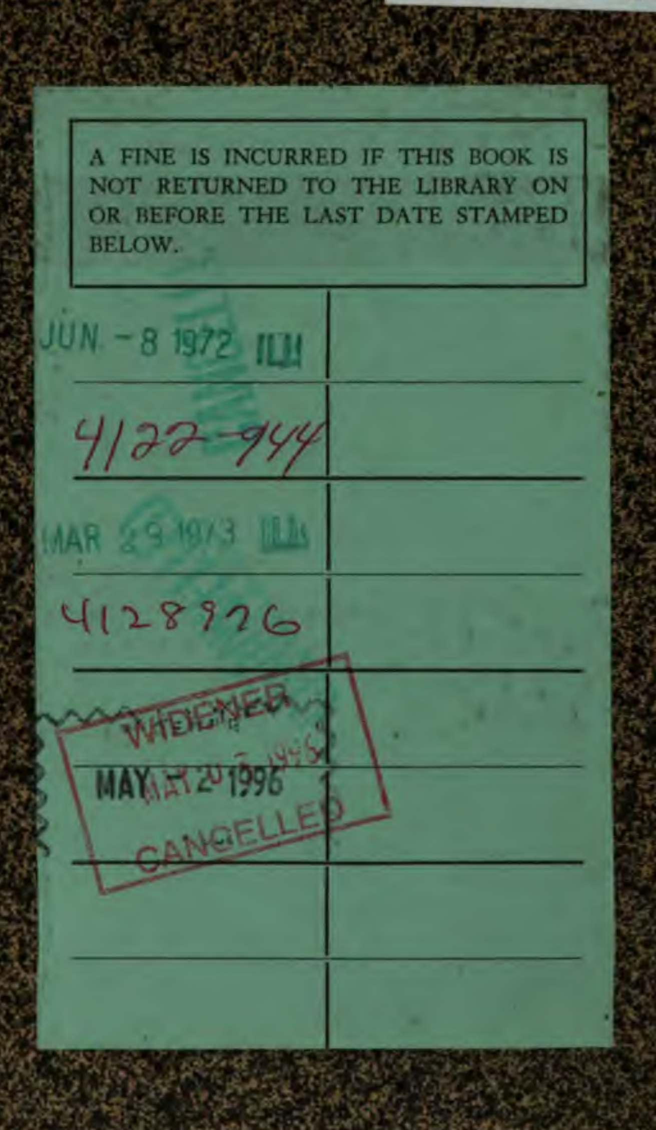
Mit der Aufstellung dieses Schulzwanggesetzes ist die neuere Organisation des Wismarer Volksschulwesens zum Abschluß gelangt. Einzelne Anordnungen, welche späterhin erfolgten, sind nur notwendige Folgerungen, die sich aus diesem Gesetze ergeben mußten.



Druck von Joh. Aug. Koch in Marburg.

Druck von Joh. Aug. Koch in Marburg.




A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW.
JUN - 8 1972
4122-944
MAR 29 1973
4128926
WIDENER
MAY 2 1996
CANCELLED

